4° Bavar. 3059 (1838

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

für

Unterfranken und Aschaffenburg

des

Königreichs Bayern.

Jahrgang 1838.

Würzburg.
Gedruckt bei Commerzien-Assessor Bonitas sel. Wittwe.

Wlg 65/723

Digitized by Google

Inhalt des Registers.

A. Personen- und Orts-Verzeichniß.

Diesem folgt:

a) Curatelen.
b) Dienstes-Notizen.
c) Steckbriefe.
d) Fromme Vermächtnisse.
e) Vorladungen wegen Todes- und Abwesenheits-Erklärung.

B. Sachverzeichniß.

Als Anlage folgen:

α) Urkunden-Amortisationen.
β) Verpachtungen und Verkäufe von Staats-Realitäten.
γ) Getreidpreise auf der Schranne dahier.
δ) Verzeichniß der besonderen Beilagen.

Erklärung.

Die erste Ziffer bedeutet die Numer des Blattes oder der Beilage, die zweite die Seite derselben, a. das Hauptblatt, b. die Beilagen.

Digitized by Google

Allgemeines Register

zum

königlich bayerischen Intelligenz-Blatte

von

Unterfranken und Aschaffenburg

für das Jahr 1838.

A. Personen und Ortsverzeichniß.

A.

Abb, Franz Joseph von Wörth, Concurs 79, 1136 b.

— — — Haus- und Mobilienversteigerung 133, 1891 b. 162, 2252 b. 186, 2563 b.

— — — Prior.-Erkenntn. 236, 3127 b.

Abel, Andreas zu Kolitzheim, Realitätenversteigerung 51, 738 b.

Ackermann, J. Balthasar von Wiesenbronn, Todeserklärung 150, 2084 b.

Adelberger, Burkard von Eichenbühl, Verlassenschaft 108, 1552 b.

Ackermann, Karl von Arnstein, Schuldenliquidation 102, 1461 b. 112, 1614 b. 115, 1649 b.

Albert, Adam von Kist, Einstandsmanngesuch für denselben 97, 1375 b.

— Balthasar von Burkardroth, Schuldenliquidation 26, 380 b.

— Edmund zu Adelsberg, Prior.-Erkenntniß 233, 3095 b.

— Eduard zu Adelsberg, Schuldenliquidation 63, 912 b.

— Joseph von Allersheim, Haus- und Ackerversteigerung 150, 2086 b.

Albrecht, Paul Bürgermeister in Marktbreit 75, 453 a.

Althausen, Schulhausbau daselbst 167, 2319 b.

Altfuldisch, Georg von Brückenau, Realitätenversteigerung 216, 2899 b.

Amberg, erledigte Lehrstelle für Naturgeschichte, Landwirthschafts- und Gewerbsencyklopädie an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule daselbst 93, 563 a.

Amberg, Nenna zu Sulzdorf, Verlassenschaft 108, 1552 b.

Amend, Johann Georg zu Stadelhofen, Concurs 101, 1445 b. 105, 1501 b. 108, 1550 b.

— Pfarrer zu Aura, Concurs 4, 57 b. 8, 119 b.

Amend Sebastian Karl zu Schweinheim, Realitätenversteigerung 218, 2927 b. 220, 2954 b.

Ament, Johann Georg zu Stadelhofen, Realitäten- und Mobilienversteigerung 133, 1891 b.

Amling, Dorothea von Heidingsfeld, Verlassenschaft 14, 206 b.

Amrhein, Kaspar Ww. von Oberleinach, Schuldenliquidation 275, 3584 b.

Anfänger, Hirsch von Waltershausen, Schuldenliquidation 189, 2600 b.

Angenbrand, Franz zu Arnstein, Mobilienversteigerung 106, 1516 b. 112, 1606 b. 116, 1659 b.

— Peter zu Arnstein, Verlassenschaft 188, 2590 b.

Ankenbrand, Johann von Sternberg, Verlassenschaft 115, 1650 b.

— Joseph von Hofstetten, Schuldenliquidation 153, 2130 b.

— Marianne von Münnerstadt, Schuldenliquidation 245, 3238 b. 248, 3267 b.

Ansbach, Roßmärkte daselbst 1, 2 b. 4, 51, b.

Anschütz, Johann Heinrich von Obereisensheim, Grundtheilung 287, 3736 b. 291, 3781 b. 294, 3822 b.

Anzmann, Michael von Hohl, Auswanderung 135, 1920 b.

Apfelbacher, Philipp von Neuses a/B. Beraubung 239, 3159 b.

Appel, Anton zu Röllbach, Verlassenschaft 50, 731 b. 52, 758 b. 55, 801 b.

— Christoph zu Hohenhausen, Verlassenschaft 109, 1564 b.

Arnheiter, Thomas von Wörth, Realitätenversteigerung 253, 3315 b.

— — — Schuldenliquidation 197, 2693 b.

Arnold, Heinrich von Sommerau, Auswanderung 205 2780 b.

Digitized by Google

Armstein, Gemeindeschäferei-Verpachtung 72, 1024 b. 77, 1101 b.
— erledigte Pfründen daselbst 61. 875 b. 63. 904 b. 65, 936 b.
Aschaffenburg, Versteigerung des Wohnhauses lit. A. No. 48 1/2 23, 338 b. 25, 369 b.
Aschbacher, Jakob zu Knetzgau, Verlassenschaft 162, 2257 b. 164, 2290 b.
Atzhausen, Güterwaldbesitzer daselbst, Entscheidung ihres Rekurses wegen Wildschadens-Ersatz 75, 455 a.
Aub, Kirchenthurmbau daselbst 195, 2661 b. 197, 2689 b.
Aufenau, Pfarrhausbau daselbst 255, 3336 b. 257, 3361 b.
Augsburg, Beschwerde der Bierbrauer daselbst in Beziehung auf den Localmalz-Aufschlag, Entscheidung des k. Staatsrathes 61, 365 a.
Aul, Jakob von Gräfendorf, Schuldenliquidation 253, 3318 b. 255 3340 b.
Aulbach, Dorothea von Obernau, Verlassenschaft 100, 1431 b.
Aulenbach, Zutheilung des Schloßes an das Landgericht Klingenberg 46, 287 a.
Aulbach, Peter zu Würzburg, Realitätenversteigerung 20, 290 b. 22, 320 b. 25, 367 b. 49, 714 b. 52, 753 b. 55, 792 b.
— — — Concurs 61, 881 b.
Aulmich, Andreas von Rodenbach, Realitätenversteigerung 7, 102 b.
Aurnheimer, Nannette in Würzburg, Einkindschaftung 165, 2297 b.
Autz, Michael von Weilbach, Concurs 102, 1464 b.

B.

Bach, Georg lateinischer Vorbereitungslehrer in Lohr 141, 870 a.
Back, Thomas von Hammelburg, Auswanderung 297, 3870 b.
Bader, Joseph von Lengfurt, Schuldenliquidation 208, 2805 b.
Baier, Johann senior zu Hättenhausen, Schuldenliquidation 78, 1114 b.
Dr. Baierlein, Philipp in Hammelburg, Praxislicenz für denselben 21, 148 a.
Balin's, Isaac Ww. zu Segnitz, Entscheidung ihres Rekurses wegen Weinverfälschung 31, 206 a.
Balling, Peter von Eichelsee, Hausversteigerung 122, 1755 b.
Ballheim, künftige Benennung des Dieburgerzollhauses 10, 75 a.
Bandiener, Joachim in München, Gewerbsprivilegiumseinziehung 133, 815 a.
Bauer, Alois Hülfsbuch für die Armenpflegen, Empfehlung desselben 97, 584 a.
— Barbara von Reiterswiesen, Theilung 105, 1498 b.
— Georg von Dorfen, Gewerbsprivilegiumseinziehung 87, 534 a.
— Johann Joseph von Bergrothenfels, Concurs 244, 3224 b.
— Konrad von Stockstadt, Auswanderung 169, 2340 b.
— Louise von Worms, Verlassenschaft 57, 824 b. 61, 881 b. 63, 911 b.
— Michael von Kleinmünster, Auswanderung 123, 1769 b.
Bauer's Peter Kinder von Stockstadt, Realitätenversteigerung 129, 1840 b.
Baumann, Michael von Homburg, Depositum, Confiskation desselben 228, 3038 b. 230, 3064 b.
Baumgart, Lehmann von Oberlauringen, Concurs 266, 3483 b.
Baumgärtner, Andreas von Höfen, Verlassenschaft 280, 3651 b.
Baunach, Anna von Würzburg, Verlassenschaft 4, 58 b.
Baus, Anna in Würzburg, Mobilienversteigerung 396 3847 b.
Bayer, Johann Adam von Mömbris, Verlassenschaft 113, 1623 b. 116, 1669 b. 118, 1699 b.
— — Johann Michael von Schwanhausen, Schuldenliquidation 142, 1996 b.
— Lorenz zu Wiesenbronn, Ackerversteigerung 193, 2638 b.
Bär, Theresia zu Eiershausen, Verlassenschaft 140, 1978 b.
Bätz, Michael von Theilheim, Verlassenschaft 162 2256 b.
— Nikolaus zu Birkach, Verlassenschaft 112, 1611 b.
Beck, Advocat in Würzburg, Versetzung nach Eichstädt 78, 470 a.
— Georg von Haard, Schuldenliquidation 65, 947 b. 68, 978 b.
— — zu Reichenberg, Realitätenversteigerung 123, 1765 b.
— Johann zu Poppenlauer, Verlassenschaft 232, 3090 b. 235, 3118 b. 238, 3154 b.

Digitized by Google

Beck, Mathes von Röttingen, Realitätenversteigerung 26, 378 b. 32, 466 b.
— — — Schuldenliquidation 42, 605 b. 47 390 b.
— — — Concurs 135, 1922 b.
Becker, Adam von Wernerz, Schuldenliquidation 270, 3523 b.
— Georg Ww. zu Oberaschenbach, Verlassenschaft 153, 2131 b.
— Peter von Oberaschenbach, Auswanderung 176, 2417 b.
— Sebastian und Peter von Waldaschaff, Auswanderung 57, 825 b. 59, 853 b. 61, 885 b.
Beckmann, Georg von Sailauf, Concurs 117, 1680 b.
— — — Prior.-Erkenntniß 208, 2863 b.
Bechold, Johann Michael zu Burgsinn, Realitätenversteigernug 18, 258 b. 23, 337 b.
Bechtold — — — Prior.-Erk. 259, 3389 b.
Beer, Bernard von Heidingsfeld, Schuldenliquidation 135, 1920 b.
— — — Concurs 264, 3455 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 287, 3736 b.
Bebl, Georg von Wiebelbach, Realitätenversteigerung 10, 141 b.
— — — Schuldenliquidation 30. 439 b.
— — — Concurs 51, 742 b.
— — — Realitätenversteigerung 75, 1068 b.
— — — Prior.-Erkenntniß 157, 2181 b.
— Michael zu Lengfurt, Verlassenschaft 65, 946 b.
Behr, Bernhard in Würzburg, Verlassenschaft 132, 1880 b. 135, 1920 b. 137, 1946 b.
— Georg von Baldersheim, Realitätenversteigerung 135, 1916 b.
Beiser, Jakob zu Lauter, Schuldenliquidation 41, 160 b. 13, 193 b.
Benkert, Dr. Franz Georg, Domkapitular in Würzburg 14, 98 a
— Heinrich, sen. zu Sternberg, Schuldenliquidation 86, 1237 b.
— Michael Joseph von Veitshöchheim, Schuldenliquidation 247, 3253 b. 250, 3285 b.
— Sebastian Ww. zu Obererthal, Schuldenliquidation 151, 2108 b.
Berberich, Dorothea zu Würzburg, Schuldenliquidation 137, 1945 b. 139, 1965 b. 143, 2008 b.
— Michael Franz von Wörth, Auswanderung 77, 1103 b.
Berger's, Georg Ww. von Giebelstadt, Verlassenschaft 34, 497 b.
Bergmannische Eheleute zu Rottenbauer, Hausversteigerung 50, 725 b.
Bergmann, Michael von Rottenbauer, Concurs 85, 1219 b.
— — — Prioritäts-Erkennt. 140, 1971 b.
— Philipp von Kleinostheim, Concurs 46, 667 b.
Bernard, Paul zu Glattbach, Hausversteigerung 32, 467 b.
— Peter, alt von Glattbach, Hausversteigerung 94, 1340 b.
— — — Strichstagfahrtänderung 127, 1824 b.
Bernhard, Andreas in Volkers, Verlassenschaft 196, 2683 b.
Beringer, Joseph von Wörth, Schuldenliquidation 172, 2376.
Berwein, Johann Baptist junior zu Kitzingen, Schuldenliquidation 211, 2840 b.
— — — Concurs 258, 3374 b. 260, 2408 b. 262, 3433 b.
Betz, Nikolaus zu Rudendorf, Realitätenversteigerung 96, 1362 b.
Betzer, Veit in Kissingen, Verlassenschaft 161, 2237 b.
Beuerlein, Georg zu Gerolzhofen, Verlassenschaft 96, 1365 b.
Bever, Erhardt von Fuchsstadt, Auswanderung 25, 372 b. 30, 437 b.
Bieber, Konrad zu Goldbach, Hausversteigerung 67, 965 b
— Martin zu Münnerstadt, Verlassenschaft 120 1730 b. 127, 1823 b.
Bieberich, Paul zu Burglauer, Schuldenliquidation 120, 1728 b.
Biener's, Georg Ehefrau von Rüdenau, Verlassenschaft 55, 800 b. 57, 829 b. 59, 854 b.
— — — Realitätenversteigerung 76, 1085 b. 78, 1112 b. 80, 1145 b.
Biller's, Nikolaus Wtw. zu Haßfurt, Schuldenliquidation 34, 496 b.
Bils, Johann Jakob, Rentenverwalter aus Würzburg, Publikation des Straferkenntnisses 16, 227 b.
Binder's, Franz zu Gräfendorf Erben, Schuldenliquidation 2, 24 b. 5, 75 b. 14, 207 b.
— — — Realitätenversteigerung 40, 569 b. 45, 653 b. 47, 685 b.
— — — Wiesenversteigerung 167, 2317 b. 181, 2481 b.

Digitized by Google

Bindsack, Heinrich von Schmalnau, Schuldenliquidation 33, 481 b. 40, 573 b.
Birkenbach's, Simon Ww. zu Steinwand, Schuldenliquidation 118, 1697 b.
Birkenfeld, Versteigerung ausgepfändeter Effekten daselbst 113, 1617 b.
Birner, Johann aus Kreuth, Gewerbsprivilegiumeinziehung 39, 258 a.
Bischbrunn, Schulhausbau daselbst 21, 304 b.
Bischof, Adam von Gemünden, Schuldenliquidation 127, 1827 b.
— — — Realitätenversteigerung 151, 2105 b.
— — — Prioritäts-Erkenntniß 259, 3388 b.
— Burkard von Eichenbühl, Realitätenversteigerung 65, 942 b.
— Christoph von Machtilshausen, Schuldenliquidation 39, 563 b.
Bissert, Philipp zu Leutzendorf, Prioritäts-Erkenntniß 200, 2727 b.
Bitthäuser, Pfarrer zu Birnfeld, Mobilienversteigerung und Schuldenliquidation 50, 723 b. 53, 761 b. 55, 793 b.
Bittinger, Wilhelm in Aschaffenburg, Realitätenversteigerung 282, 3665 b. 288, 3747 b.
Blatz, Johann Joseph von Ohrnbach, Auswanderung 188, 2591 b.
Blendel, Johann Philipp zu Eschendorf, Mobilienversteigerung 92, 1314 b. 100, 1426 b. 102, 1457 b.
— — — Weinversteigerung 93, 1315 b. 102, 1457 b. 109, 1560 b.
— — — Realitätenversteigerung 92, 1315 b. 96, 1362 b. 98, 1394 b.
— — — Drittheilung 105, 1498 b.
Blumm, Barthel von Aura, Concurs 117, 1681 b. 120, 1727 b. 122, 1758 b.
Blum, Johann Georg von Hetzlos, Schuldenliquidation 75, 1071 b.
— — — Concurs 108, 1550 b.
Blümm, Georg von Neustadt, Schuldenliquidation 99, 1412 b.
Bodechtel, Barbara zu Marktsteft, Verlassenschaft 233, 3097 b.
Bohlig, Johann Georg von Adelsberg, Grundtheilung 11, 159 b. 13, 191 b.
Bonengel, Elisabetha zu Werneck, Verlassenschaft 126, 1808 b.
Bonnett, Sebastian Ww. von Alzenau, Verlassenschaft 291, 3780 b.
Bonnland, Pfarrhausbau daselbst 214, 2878 b.
Bopp, Johann zu Sailauf, Hausversteigerung 129, 1840 b.
Borst, Johann von Kleinrinderfeld, Schuldenliquidation 86, 1235 b.
Bott, Johann Adam zu Lütter, Schuldenliquidation 53, 765 b.
— Peter von Hörstein, Auswanderung 82, 1177 b.
— Valentin jung von Bischofsheim, Schuldenliquidation 256, 3348 b. 302, 3937 b.
Bottler, Adam Ww. von Goßmannsdorf Schuldenliquidation 286, 3728 b.
Dr. Bottler, Joseph Eugen in Kleinostheim, Prarislicenz 25, 166 a.
Botz, Konrad von Gerach, Schuldenliquidation 71, 1016 b. 78, 1116 b.
— — — Concurs 115, 1648 b. 118, 1698 b.
Böger, Georg von Karlburg, Einkindschaftung 2, 17 b.
Böhm, Eva von Aschaffenburg, Verlassenschaft 286, 3725 b.
— Jakob von Segnitz, Entscheidung eines Rekurses wegen Weinverfälschung 31, 206 a.
— Johann Baptist in Würzburg, Concurs 59, 851 b. 68, 976 b. 70, 1002 b.
— — — Roussillon-Versteigerung 188, 2588 b. 192, 2628 b. 196, 2680 b. 219, 2934 b. 223, 2984 b. 229, 3048 b.
— — — Prioritäts-Erkenntniß 218, 2925 b. 220, 2950 b. 222, 2975 b.
— — — Weinversteigerung 288, 3743 b. 296, 3848 b.
— Kilian von Tränkhof, Schuldenliquidation 39, 562 b. 46, 668 b.
— — — Concurs 141, 1991 b. 144, 2021 b. 150, 2092 b.
— Konrad von Gerlachshofen, Schuldenliquidation 263, 3444 b.
— Nikolaus zu Schmalnau, Schuldenliquidation 182, 2504 b.
Bötzel, Anton zu Sendelbach, Warnung 106, 1513 b.
Brand, Anna Maria von Roßbrunn, Schuldenliquidation 88, 1261 b.
— Johann Georg zu Haukeller, Schuldenliquidation 22, 324 b. 24, 357 b.
Brandenstein, Anna Maria von Ebenhausen, Auswanderung, 72, 1027 b.
Brander, Andreas, Beneßiziat zu Großwallstadt, Belobung 143, 880 a.
Brändlein, Johann Georg zu Schweinfurt, Verlassenschaft 188, 2590 b. 193, 2640 b.

Digitized by Google

Brändlein, Georg in Schweinfurt, Realitätenversteigerung 214, 2875 b. 220, 2953 b.
Braun et Comp. zu Wunsiedel, Gewerbsprivilegium 54, 331 a.
Braun, Johann Adam von Hörstein, Auswanderung 90, 1294 b.
Braungart, Adam Ww. zu Sommerhausen, Schuldenliquidation 289, 3761 b. 291, 3782 b.
— — — Realitätenversteigerung 291, 3779 b. 293, 3816 b.
— Simon zu Heilgenmühle, Realitätenversteigerung 52, 753 b. 55, 795 b. 57, 819 b.
— — von Mühlfeld, Realitätenversteigerung 103, 1472 b. 105, 1496 b.
Bräunig, Anna in Marktbreit, Fäßerversteigerung 181, 2481 b. 189, 2597 b. 191, 2621 b.
Brehm, Georg und Eva von Waldaschaff, Auswanderung 82, 1178 b. 85, 1218 b. 87, 1251 b.
Breitinger, Michael von Dörnbach, Auswanderung 216, 2899 b.
Breitung, Johann von Unterwaldbehrungen, Auswanderung 49, 718 b.
Brendler, Magdalena von Eßenfeld, Mobilienstrich und Schuldenliquidation 43, 919 b. 47, 684 b. 50, 727 b.
Brennfleks, Joseph Ww. von Veitshöchheim, Entfernung vom Hause 10, 143 b. 12, 173 b.
Breuder, Adam von Bischofsheim, Schuldenliquidation 162, 2257 b.
Breunig, Mathes Joseph und Eva Katharina von Rüdenau, Todeserklärung 277, 3606 b.
Bred, Joh. alt zu Marktheidenfeld, Schuldenliquidation 18, 260 b. 23, 341 b.
Brodführer, Theresia v. Brendlorenzen, Schuldenliquidation 23, 339 b.
Brohm, Michael von Amorbach, Verlassenschaft 34, 497 b.
— Franz Michel von Wiesenthal, Auswanderung 290, 3769 b.
Bruckbräu's Handbuch für Staatsdiener, dessen Anschaffung aus Regiefonds 100, 599 a.
Brückner, Barbara von Obereuerheim, Mobilienversteigerung 18, 257 b.
— — — Drittheilung 18, 261 b.
— Philipp und Mathes von Gemünden, Belohnung 143, 881 a.
— Sebastian zu Großlangheim, Grundtheilung 73, 1042 b.
Bruder, Maria Margaretha zu Ungershausen, Verlassenschaft 296, 3851 b.
Brumann, Franz zu Goßmannsdorf, Verlassenschaft 41, 591 b.
Brun, Johann zu Unterdürrbach, Concurs 96, 1366 b. 103, 1476 b. 112, 1613 b.
— — — Widerruf 120, 1729 b.
Buchler, Franz Martin in Würzburg, Verlassenschaft 162, 2255 b. 167, 2319 b.
Buhl, Georg zu Poppenhausen, Liquidation 96, 1367 b.
Burgebrach, Rentamt, Perception und Quittirung der Forstgefälle durch den Rentbeamten Schmid 194, 2652 b.
Burger, Augustin in Würzburg, Einkindschaftung 79, 1127 b.
— Johann von Kist, Auswanderung 82, 1176 b.
— Kaspar von Neuglashütten, Verlassenschaft 137, 1946 b.
Burglauer, Höhbergsmühlverpachtung daselbst 160, 2223 b. 163, 2271 b.
Burgpreppach, Bildung eines Districtsrabbinats 132, 1879 b. 138, 1951 b.
Burgsinn, Ziegelhütteverpachtung 206, 2786 b. 216, 2903 b.
Burkard, Friedrich zu Baunach, Concurs 129, 1850 b. 135, 1924 b.
Burkert, Kaspar von Gerbrunn, Schuldenliquidation 102, 1463 b.
— Michael von Großenbrach, Auswanderung 9, 133 b.
Busch, Franz Joseph zu Umpfenbach, Grundstückversteigerung 154, 2145 b. 160, 2221 b.
— — — — Realitätenversteigerung 273, 3564 b.
— Valentin zu Umpfenbach, Schuldenliquidation 37, 535 b. 40, 574 b.
— Michael zu Umpfenbach, Schuldenliquidation 75, 1072 b. 84, 1207 b.
Büchner, Johann von Rothenrain, Belohnung 143, 881 a.
Büchner, Johann Mathes von Untermerzbach, Verlassenschaft 65, 946 b.
Büdel, Johann Adam zu Framersbach, Concurs 59, 852 b. 63, 915 b. 65, 947 b.
— — — Realitätenversteigerung 82, 1173 b.
— — — Prior.-Erkenntn. 181, 2480 b.
Büttner, Adam zu Bischofsheim, Schuldenliquidation 30, 433 b.
Büttner Advocat in Obernburg, Verzichtleistung auf seine Stelle 76, 460 a.

Digitized by Google

Büttner, Anna Maria von Premich, Verlassenschaft 96, 1369 b.
— Leonhard zu Prichsenstadt, Hausversteigerung 80, 1144 b.

C.

Campe, Sigmund von Marolsweisach, Schuldenliquidation 182, 2506 b. 189, 2604 b.
Christ, Konrad von Weckbach, Realitätenversteigerung 39, 560 b.
— Joseph aus Lohr, Concurs 235, 3118 b. 240, 3177 b.
— — — Gutsversteigerung 288, 3756 b. 229, 3051 b.
Christlein, Ottilia zu Stadelschwarzach, Vermissung 212, 2847 b.
Civilverdienstmedaillen, Zurückstellung derselben 91, 547 a.
Clöter, Heinrich Friedrich Florian in Wunsiedel, Gewerbsprivilegium-Ertheilung 39, 257 a.
Conrad, Andreas von Ebenhausen, Auswanderung 57, 830 b.
— Michael, Ww. zu Margetshöchheim, Verlassenschaft 133, 1897 b.
— — — Mobilienstrich 143, 2006 b.
Constantin, Georg von Oberndorf, Verlassenschaft 88, 1262 b.
von Coulon, Ludwig in München, Privilegium auf Herausgabe seines Werkes über die in Bayern bestehenden Ritterorden 130, 783 a.
von Crailsheimische Patrimonialbeamte, Vertretung ihrer Gutsherren in den Rechtsangelegenheiten ohne Beiziehung eines Anwaltes 12, 83 a.
von Crailsheim, Freiherr, Entscheidung des Recurses wegen Concurrenz zu den Gemeindelasten von Rödelsee 69, 419 a.
Cramer, Albert Johann zu Mögelsdorf, Gewerbsprivilegium 87, 534 a.
Crämer, Johann von Kleinlangheim, Schuldenliquidation 159, 2209 b. 163, 2272 b.

D.

Damm, Schulhausbau daselbst 1, 6 b. 3, 35 b.
Dächheim, Reparatur der v. Zobel'schen Pächterswohnung 2, 22 b. 5, 72 b.
Dousacker, Stephan von Thüngersheim, Schuldenliquidation 43, 623 b. 46, 669 b. 48, 698 b.
Dechant, Franz aus Wien, Gewerbsprivilegium 135, 829 a.
Deckert, Johann zu Miltenberg, Concurs 184, 2535 b. 189, 2599 b. 193, 2641 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 223, 2985 b.
— — — Hausversteigerung 269, 3507 b.
Joseph Anton zu Großheubach, Schuldenliquidation 300, 3904 b.
— Kaspar von Großlangheim, Auswanderung 123, 1770 b. 125, 1796 b.
Deffner, Josepha in Würzburg, Verlassenschaft 65, 945 b. 68, 977 b. 70, 1002 b.
Deist, Peter von Kleinostheim, Hausversteigerung 137, 1944 b.
Deller, Georg Adam von Johannisberg, Auswanderung 100, 1431 b.
— Lorenz von Steinbach, Auswanderung 117, 1682 b.
Demar, Jesepha in Würzburg, Verlassenschaft 268, 3503 b.
Denner, Michael aus Weichtungen, Schuldenliquidation 22, 325 b. 24, 357 b.
Denk, Susanna von Alzenau, Auswanderung 103, 1473 b.
Dereser, Jakob von Stammheim, Schuldenliquidation 50, 733 b.
Desch, Reinhard, von Glattbach, Verlassenschaft 169, 2340 b.
Dettelbacher, Ursula von Gelchsheim, Verlassenschaft 261, 3422 b. 263, 3442 b.
Dichtmüller, Sebastian von Heugrummbach, Concurs 78, 1115 b. 90, 1294 b. 93, 1333 b.
Diederich, Barbara von Aub, Einkindschaftung 263, 3437 b.
Dietmann, Marx von Böttigheim, Schuldenliquidation 83, 1195 b.
Dietrich, Martin in Würzburg, Einkindschaftung 163, 2262 b.
— — — Schuldenliquidation 213, 2868 b.
— — — Hausversteigerung 276, 3595 b. 280, 3643 b. 288, 3746 b.
Dillmaier, Eva zu Würzburg, Verlassenschaft 161, 2235 b.
Dimroth, Karl, Pfarrer zu Gerolfeld, Belobung 50, 304 a.
Dirr, Mathäus zu Bamberg, Gewerbsprivilegium 110, 667 a.
Dittrich, Margaretha von Wiesentheid, Auswanderung 151, 2108 b.
Ditterich, Matthäus, Rechnungsrevisor zu Wiesentheid, Mobilienversteigerung 193, 2637 b.
— — — Verlassenschaft 193, 2642 b.

Digitized by Google

Dittmeier, Georg von Wolfsmünster, Auswanderung 199, 2719 b.
Dodell, Mathilde zu Rothenfels, Concurs 103, 1475 b.
Dondorf, Michael von Obereisenheim, Todeserklärung 60, 861 b.
Dorn, Johann zu Rothenrain, Auswanderung 19, 276 b.
— Valentin von Rothenrain, Auswanderung 103, 1473 b.
Dorn's, Michael Ww. von Castell, Schuldenliquidation 302, 3938 b.
Dotter, Franz von Sachsenheim, Schuldenliquidation 284, 3688 b. 286, 3726 b. 288, 3754 b.
Dotzer's, Nikolaus Ww. zu Hösbach, Hausversteigerung 10, 141 b.
Douque, Salome zu Aschaffenburg, Concurs 37, 534 b. 45, 654 b. 47, 687 b.
— — — Waarenversteigerung 47, 684 b.
— — — Haus- und Gartenversteigerung 49, 713 b. 52, 751 b.
Dölger, Josepha zu Kleinwallstadt, Realitätenversteigerung 131, 1869 b. 136, 1935 b. 139, 1966 b.
Döll, Johann von Diebach, Schuldenliquidation 95, 1350 b.
— Peter von Sulzthal, Schuldenliquidation 292, 3793 b.
Döppisch, Johann zu Bieberehren, Grundstücksversteigerung 2, 19 b. 5, 71 b. 9, 127 b.
Dörrer, Leonhard Friedrich von Prichsenstadt, Concurs 105, 1500 b.
— — — Realitätenversteigerung 152, 2115 b. 154 2145 b.
Drescher, Christoph von Herschfeld, Schuldenliquidation 39, 561 b.
— Joseph von Herschfeld, Schuldenliquidation 41, 589 b.
Drestner, Nikolaus von Obernhausen, Auswanderung 127, 1826 b.
Drey, Aaron von Heidingsfeld, Verlassenschaft 73, 1043 b.
Driendl, Thomas zu München, Privilegium auf Herausgabe lithograph. Darstellung der Bischöfe Bayerns 86, 519 a.
Droßbach, zu Ansbach und München, Gewerbsprivilegium 87, 534 a.
— Bezirksingenier in Amberg, dann Max Droßbach und Johann Manhardt aus München, Gewerbsprivilegium 17, 116 a.
Drucker, Hirsch von Harburg, Effektenversteigerung 12, 169 b. 14, 201 b. 51, 738 b. 55, 793 b.
Dunzer, Johann zu Alzenau, Concurs 154, 2149 b.
Duttenbrunn, Gemeinde, Entscheidung ihres Rekurses im Staatsrathe 7, 60 a.
Düll, Georg von Gelchsheim, Verlassenschaft 65, 945 b. 80, 1148 b.
Dürr, Martin von Randersacker, Belohnung 143, 881 a.
Dürreberger, Salomon zu Marolsweisach, Concurs 133, 1895 b.
Dürrwächter, Ludwig aus Karlsruhe, Vorladung wegen Verbrechen der Körperverletzung 296, 3850 b.

E.

Eberlein, Johann Kaspar zu Sommerhausen, Schuldenliquidation 201, 2747 b. 216, 2906 b. 229, 3050 b.
Ebert, Anna Barbara von Aub, Verlassenschaft 94, 1342 b.
— Balthasar von Zeil, Verlassenschaft 208, 2805 b.
— Barbara von Unterpleichfeld, Verlassenschaft 55, 802 b. 59, 856 b. 61, 886 b.
— Johann von Euerhausen, Realitätenversteigerung 228, 3041 b.
— — — Schuldenliquidation 284, 3689 b.
— — Joseph von Schwengershof, Schuldenliquidation 113, 1622 b. 116, 1669 b.
— Konrad in Klingenberg, Schuldenliquidation 131, 1869 b.
Eck, Johann von Bischofsheim, Gläubigerladung 8, 120 b.
— — — Concurs 217, 2920 b.
— Michael alt von Althausen, Schuldenliquidation 287, 3735 b.
Ekart's, Andreas Ww. von Erlabrunn, Realitätenversteigerung 43, 620 b.
— — — Schuldenliquidation 80, 1149 b.
Eckart, Ursula von Schwarzenau, Verlassenschaft 50, 732 b.
— Barbara in Aschach, Concurs 83, 1193 b.
Edelmann's, Georg Ww. von Hammelburg, Schuldenliquidation 95, 1351 b.
Eibeck, Peter von Groswelzheim, Auswanderung 28, 407 b.
Eich, Heinerich zu Jakobsthal, Schuldenliquidation 219, 2940 b. 220, 2956 b. 225, 3011 b.

Digitized by Google

Eich, Johann Adam und Agnes von Habichsthal, Schuldenliquidation 12, 175 b.
Eichinger, Philipp, Belohnung 143, 881 a.
Eilert, Andreas von Poppenhausen, Auswanderung 81, 1162 b.
Ellenberger, Johann zu Tann, Schuldenliquidation 267, 3490 b. 276, 3602 b. 280, 3639 b.
Elm, Wilhelm zu Eckarts, Schuldenliquidation 48, 697 b.
Emmert, von Hassenbach, Schuldensliquidation 47, 689 b.
Enders, Georg, Hepp, v. Hasselbach, Grundtheilung 189, 2600 b.
Endres, Anna von Gefäll, Grundtheilung 45, 656 b.
— Eva von Windheim, Güterversteigerung 260, 3404 b.
— Georg zu Hammelburg, Prior.-Erkenntn. 284, 3685 b.
— Johann alt von Ettleben, Grundstückversteigerung 28, 405 b.
— — Joseph zu Lütter, Realitätenverpachtung 39, 560 b. 42, 599 b. 44, 634 b.
— Lorenz Ww. von Oberleinach, Schuldenliquidation 46, 667 b.
— — — Concurs 137, 1946 b.
— Magdalena in Würzburg, Einkindschaftung 93, 1321 b.
— Michael von Reichenberg, Schuldenliquidation 32, 468 b.
— Ursula, von Theilheim, Realitätenversteigerung 137, 1944 b.
— — — Verlassenschaft 139, 1968 b.
Endrich, Nikolaus von Zellingen, Schuldenliquidation 61, 884 b. 63, 915 b.
Engelbreit, Michael in Würzburg, Einkindschaftung 111, 1581 b.
Engelhardt, Andreas zu Burgsinn, Prior.-Erkenntniß 61, 874 b.
— Mariana in Heidingsfeld, Hausversteigerung 288, 3750 b.
Engelhaupt, Johann von Eckarts, Auswanderung 2, 24 b.
Engert, Georg in Würzburg, Einkindschaftung 99, 1405 b.
— Melchior zu Gützingen, Verlassenschaft 105, 1499 b.
— Michael von Euerhausen, Realitätenversteigerung 18, 258 b.
Englert, Johann Adam von Zeilitzheim, Verlassenschaft 209, 2813 b.
Englert, Christoph Ww. zu Hammelburg, Verlassenschaft 197, 2691 b.
— Georg von Hundsfeld, Verlassenschaft 3, 38 b. 5, 75 b.
Enzinger, Lorenz von Ramsthal, Verlassenschaft 223, 2986 b.
Erhard, Georg in Würzburg, Einkindschaftung 198, 2701 b.
Erlabrunn, Vieh-, Wagen-, Most- und Fässerversteigerung daselbst 29, 419 b. 36, 517 b.
Ermer's, Bernard Ww. von Prichsenstadt, Concurs 30, 434 b.
— — — Realitätenversteigerung 77, 1099 b.
— Bernhard Friedrich Ww von Prichsenstadt, Prior.-Erkenntniß 176, 2412 b.
Ernst, Jakob in Aschaffenburg, Weinversteigerung 98, 1393 b. 102, 1456 b.
Escherich, Anton von Wörth, Auswanderung 64, 927 b.
Ettleben, Gemeindebackhausverpachtung 146, 2041 b. 150, 2089 b. 152, 2117 b.
Eussenhausen, Schulhausbau 286, 3724 b.

F.

Farnung, Elisabetha vom Gakkenhof, Schuldenliquidation 177, 2429 b.
Faster, Nikolaus von Wiesentheid, Verbot des Bothengehens 227, 3027 b.
Faßnacht, Georg Adam zu Schaippach, Verlassenschaft 232, 3091 b. 235, 3120 b.
— — — Berichtigung 243, 3213 b. 229, 3051 b.
Fäth, Anna Maria von Hößbach, Auswanderung 81, 1161 b.
Faulhaber, Benedikt in Gerolzhofen, Grundtheilung 215, 2890 b.
— Johann in Würzburg, Hausversteigerung 279, 3628 b. 283, 3679 b. 285, 3701 b.
— Nikolaus Ww., zu Oberpleichfeld, Mobilienversteigerung 46, 665 b.
— — — Grundtheilung 49, 718 b.
Faust, Gottfried von Kleinwallstadt, Schuldenliquidation 186, 2564 b 189, 2602 b.
— Michael zu Lendershausen, Grundtheilung 96, 1369 b.
— — von Marktheidenfeld, Conkurs 263, 3443 b. 276, 3600 b. 280, 3648 b.
Fay, Kaspar Ww., von Paris, Concurs 214, 2881 b. 217, 2918 b. 220, 2957 b.
Fehler, Georg von Weipoltshausen, Schuldenliquidation 19, 273 b.

Digitized by Google

Fehrer, Franz Karl zu Oberaschenbach, Verlassenschaft 222, 2979 b. 225, 3011 b. 228, 3043 b.
Feineis, Johann Georg alt von Waldbüttelbrunn, Schuldenliquidation 275, 3585 b. 277, 3612 b.
Feise, Wilhelm in Würzburg, Verlassenschaft 126, 1806 b. 129, 1845 b. 131, 1869 b.
Feldhauser, Georg zu Oberlauringen, Realitäten-Versteigerung 238, 3146 b.
Fenn, Johann von Sachserhof, Schuldenliquidation 101, 1444 b. 103, 1477 b. 106, 1519 b.
— Joseph vom Sachserhof, Auswanderung 181, 2485 b.
Feßler, Joseph in München, Gewerbsprivilegiums-Einziehung 117, 708 a.
Feth, Johann zu Gerolzhofen, Realitäten-Versteigerung 99, 1409 b.
Fiederling, Simon von Böttigheim, Verlassenschaft 118, 1696 b.
Finger, Balthasar von Breitendiel, Prior.-Erk. 147, 2049 b.
Finzel, Lorenz zu Altenstein, Schuldenliquidation 274, 3576 b. 276, 3602 b. 285, 3704. b.
Fischlein, Michel von Hammelburg, Schuldenliquidation 189, 2601 b.
Firsching, Christoph von Obereuerheim, Drittheilung 55, 803 b.
— — — Realitäten- und Mobilienversteigerung 162, 2251 b.
Fischer, Carl Dr. in Gochsheim, Praxiserlaubniß 4, 29. a
— Dominik., in Gleisenau, Verlassenschaft 252, 3306 b. 263, 3445 b.
— Georg Michael jun. zu Thüngersheim, Schuldenliquidation 208, 2805 b. 210, 2830 b. 812, 2853 b.
— — — Verlassenschaft 283, 3681 b. 285, 3704 b. 291, 3781 b.
— — — alt, von Thüngersheim 108, 1548 b. 112, 1604 b.
— Johann von Obererthal, Schuldenliquidation 196, 2683 b.
— Martin von Sailauf, Realitäten-Versteigerung 135, 1916 b.
— Mathäus zu Großwallstadt, Auswanderung 57, 829 b. 59, 855 b. 61, 886 b.
— Nikolaus von Hörstein, Auswanderung 50, 730 b.
Fischer, Peter zu Thalau, Verlassenschaft 70, 1004 b. 72, 1026 b.
— Philipp von Burgsinn, Warnung 116, 1657 b.
— Sebastian zu Würzburg, Schuldenliquidation 195, 2663 b. 199, 2718 b. 201, 2745 b.
— — — Concurs 226, 3021 b. 235, 3116 b. 242, 3202 b.
— — von Hörstein, Auswanderung 12, 117 b.
— Valentin Dr. zu Frammersbach, Praxislicenz 94, 570 a.
Flasch, Michael zu Marktheidenfeld, Verlassenschaft 49, 719 b. 52, 758 b.
Fleckenstein, Johann Adam von Framersbach, Vorladung wegen Diebstahls-Verbrechen 75, 1070 b. 102, 1460 b. 126, 1807 b. 172, 2375 b. 196, 2681 b. 220, 2955 b.
Fleischer, Georg von Maßbach, Schuldenliquidation 150, 2093 b.
Flurschütz, Johann zu Unterpleichfeld, Viehversteigerung 147, 2050 b.
Förster, Michael Ww. von Zeil, Grundtheilung 163, 2272 b.
— Rosina von Volkach, Concurs 298, 3883 b.
Fratz, Georg Adam von Maßbach, Uebersiedlung nach Waldsachsen 110, 1576 b.
Frank, Franziska zu Aufenau, Schuldenliquidation 94, 1342 b. 96, 1364 b.
— Johann in Würzburg, Einkindschaftung 166, 2305 b.
— Juda Samuel zu Memmelsdorf, Hausversteigerung 268, 3431 b.
— Levi zu München, Gewerbsprivilegiums-Einziehung 39, 258 a.
Frankenberger, Johann von Leider, Grundstücke-Versteigerung 70, 1085 b.
— Joseph Anton Ww., von Mönchberg, Verlassenschaft 162, 2257 b.
Frankfurt, Erforderniß von Heimathscheinen für die sich dort aufhaltenden Ausländer 70, 421 a.
Franz, Adam von Fahr, Gasthaus-Versteigerung 41, 587 b.
— Georg in München, Privilegium zur Herausgabe zweier Stahlstiche 80, 479 a.
— Johann von Poppenhausen, Schuldenliquidation 1, 17 b. 5, 74 b.
— Magdalena von Hammelburg, verlornes Geld 123, 1763 b. 125, 1789 b.

Digitized by Google

Freitag, Martin von Kühnhard, Verlassenschaft 302, 3938 b.
Freppon, Nikolaus und Freppon's Paul Ww., von Hörstein, Auswanderung 41, 589 b.
Freund, Johann zu Glattbach, Grundstücke-Versteigerung 1, 5 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 129, 1841 b.
— Valentin zu Goldbach, Verlassenschaft 133, 1893 b.
Friedmann, Samuel von Veitshöchheim, Entscheidung des Recurses wegen Polizeiaufsicht über seine Weine 69, 419 a. 100, 601 a.
Friedrich, Georg von Westheim, Auswanderung 45, 656 b.
— Johann von Gersfeld, Verlassenschaft 164, 2289 b. 171, 2363 b.
— Katharina zu Detter, Verlassenschaft 196, 2684 4.
Friedrich's, Peter Ww. von Zell, Verlassenschaft 43, 625 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 61, 878 b.
— Michel Ww. von Gemünden, Concurs 295, 3837 b. 297, 3869 b. 300, 3904 b.
— Valentin Joseph in Würzburg, Schuldenliquidation 143, 2008 b. 150, 2090 b. 156, 2171 b.
— Wendelin von Weißbach, Verlassenschaft 21, 309 b.
Frisch, Johann von Püssensheim, Schuldenliquidation 4, 59 b. 5, 75 b.
Fritz, Walpurgis von Höchberg, Verlassenschaft 286, 3727 b.
— Peter zu Erbsdorf, Schuldenliquidation 305, 3968 b.
Frohnapfel, Johann von Oberlütter, Belohnung 143, 880 a.
Fromm, Dorothea zu Retzbach, Realitäten-Versteigerung 36, 517 b.
— Joseph zu Bischofsheim, Schuldenliquidation 85, 1218 b. 234, 3106 b. 301, 3925 b. 234, 3106 b.
Fröhlich, Valtin zu Estenfeld, Realitäten-Versteigerung 117, 1679 b.
— — — Mobilienversteigerung 119, 1710 b. 121, 1743 b. 123, 1765 b.
Fuchs von, Lothar Franz Freiherr zu Bimbach, und Dornheim, Pretiosenversteigerung 33, 478 b. 39, 559 b. 42, 599 b.
Fulda, Viehmärkte daselbst 257, 3360 b. 263, 3439 b.
Full, Andreas von Geldersheim, Verlassenschaft 162, 2256 b.
Funk, Peter zu Margetshöchheim, Realitätenversteigerung 98, 1395 b.
Fuß, Georg von Steinsfeld, Vorladung wegen Vergehen 156, 2166 b. Zur Zeugschaft 160, 2218 b.
Füglein, Johann zu Sulzfeld, Realitätenversteigerung 184, 2532 b. 189, 2597 b. 199, 2715 b.
— — — Widerruf 223, 2986 b.
— — von Waldsachsen, Vorladung zur Publikation eines Erkenntnisses 298, 3879 b.
Füller, Valtin zu Poppenhausen, Schuldenliquidation 74, 1053 b. 78, 1116 b.

G.

Galm, Josepha von Wiesenthal, Auswanderung 217, 2921 b.
Gaul, Schwefelhändler in Würzburg, Hausversteigerung 201, 2740 b. Widerruf 207, 2796 b.
Gebhardt, Eva Barbara zu Mainbernheim, Realitätenversteigerung 79, 1133 b.
— — — — — Verlassenschaft 217, 2919 b.
Gebsattel, Freiherr von, Direktor in Schweinfurt, Priorit.-Erkennt. 204, 2765 b. 207, 2793 b.
Gersdorf, Schulhausbau daselbst 240, 3172 b.
Gehling, Michael in Würzburg, Einkindschaftung 134, 1905 b.
Gehrig, Anna Maria zu Margetshöchheim, Versteigerung 54, 775 b.
Geis, Johann von Sailauf, Realitätenversteigerung 118, 1691 b.
Geisler, Anton zu Hain, Auswanderung 195, 2663 b.
— Margaretha von Goldbach, Verlassenschaft 189, 2602 b.
Geißler, Margaretha von Ebenhausen, Auswanderung 212, 2853 b.
Geisling, Johann Kaspar von Humprechtshausen, Realitätenversteigerung 106, 1516 b.
Geiß, Johann von Orb, Mühlverpachtung 88, 1259 b.
— — — Verlassenschaft 88. 1261 b.
Geist, Andreas in Würzburg, Einkindschaftung 165, 2297 b.
— Elisabetha zu Würzburg, Verlassenschaft 28, 406 b. 32, 467 b.

Digitized by Google

Geist, Valentin v. Schönderling, Verlassenschaft 233, 3097 b.
Gemünden, Erbauung eines neuen Landgerichtsgebäudes 190, 2717 b. 201, 2743 b. 203, 2762 b.
— Verlegung des Landgerichtssitzes von Sächsenheim dahin 34, 220 a.
— Ueberzug des Landgerichtes dahin am 2. April. 74, 1045 b.
Gemeinfeld, Schulhausbau 67, 968 b.
Gensler, Daniel von Diebach, Verlassenschaft 270, 3524 b.
Gerberich, Lorenz von Altfeld, Vorladung wegen Verbrechens der Unterschlagung 243, 3212., b.
Gerecht, Joseph zu Karlstadt, Realitätenversteigerung 27, 390 b.
Gerhard, Valentin vom Neuhaus, Untersuchung wegen Diebstahlsverbrechen 179, 2449 b.
Gerlach, Joseph zu Rienek, Grundtheilung 126, 1807 b.
Gerolzhofen, Landgericht, Confiskation mehrerer dort hinterlegten Depositen 88, 1258 b.
Gerstz, Dorothea V. S. zu Himmelstadt, Concurs 96, 1365 b. 100, 1429 b. 106, 1519 b.
Gerstner, Heinrich in Schweinfurt, Mobilienversteigerung 186, 2562 b.
Geßner, Georg Sebastian zu Groslangheim, Auswanderung 109, 1563 b.
Geudner, Adam von Fahr, Verlassenschaft 136, 1932 b.
Giebelstadt, Patrimonialgericht dessen Auflösung und Einverleibung mit dem k. Landgerichte Ochsenfurt 52, 313 a.
Giech, Graf von, Regierungspräsident von Mittelfranken, Abschied 45, 283 a.
— Graf von, Reichsrath, Prädikate der Lokalverwaltungs-Beamten desselben 105, 626 a.
Glaser, Michael von Erbshausen, Auswanderung 169, 2341 b.
— Oscher von Thüngen, Beraubung 267, 3486 b.
Gleichen-Rußwurm von, Emilie, geborne von Schiller, Privilegium gegen den Nachdruck der Werke Friedrichs von Schiller 34, 217 a.
Glock, Justina zu Ochsenfurt, Verlassenschaft 150, 2093 b.
— Theresia zu Breitenbrunn, Verlassenschaft 153, 2130 b. 156, 2174 b.
Glück, Christoph von Schwärzelbach, Schuldenliquidation 153, 2130 b.
Glückert, Johann Georg von Kleinwenkheim, Concurs 217, 2920 b.
Goldschmitt, Elisabetha von Ebern, Verlassenschaft 124, 1783 b.
Goldschmidt, Franz Joseph zu Neukirchen, Verlassenschaft 180, 2474 b.
Goßmann, Barbara von Eußenheim, Einkindschaftung 99, 1405 b.
Gottschalk, Johann Heinrich von Schweinfurt, vermißt 271, 3535 b.
Göb, Stephan von Sulzheim, Realitätenversteigerung 171, 2360 b.
Göbel, Konrad von Biebergau, Verlassenschaft 192, 2631 b. 196, 2684 b.
Göhler, Konrad von Trennfurt, Realitätenversteigerung 65, 943 b.
Göllner, Georg Michael zu Haßfurt, Verlassenschaft 196, 2683 b.
Göpfert, Anna in Würzburg, Einkindschaftung 79, 1127 b.
— Dorothea von Stammheim, Verlassenschaft 36, 521 b.
Göß, Johann von Herchsheim, Schuldenliquidation 182, 2504 b.
Götz, Johann von Neuses, Verlassenschaft 45, 655 b.
Götzelmann, Johann jung von Oberaltertheim, Grundstückversteigerung 70, 998 b. 72, 1023 b. 74, 1050 b.
Götzelmann's, Martin Ww. von Oberaltertheim, Schuldenliquidation 55, 802 b.
Götzelmann, Melchior alt von Oberaltertheim, Verlassenschaft 143, 2010 b.
Götzner, Elisabetha von Waldbrunn, Verlassenschaft 45, 655 b.
Graf, Andreas Ww. von Erlabrunn, Concurs 281, 3657 b.
—. Barbara Kinder von Römershofen, Schuldenliquidation 195, 2664 b.
Gräf, Jakob von Untertheres, Verlassenschaft 136, 1933 b.
Gramling, Johann zu Faulbach, Grundstücksversteigerung 61, 877 b.
Graser, Ludwig von Eltmann, Schuldenliquidation 9, 132 b.
Greb, Paul von Oerlenbach, Auswanderung 78, 1114 b.
Greif, Joseph zu Gaukönigshofen, Grundstücksversteigerung 176, 2413 b.
181, 2483 b.
Greifenthal, Margaretha zu Würzburg, Verlassenschaft 233, 3095 b. 235, 3113 b.
— — — Effektenversteigerung 239, 3162 b.

Digitized by Google

Greifenberg, Valtin zu Mellerichstadt, Concurs 116, 1666 b. 115, 1698 b. 123, 1771 b.
— — — Realitätenversteigerung 176, 2412 b. 189, 2596 b. 193, 2637 b. 214, 2877 b.
— — — Priorit.-Erkennt. 248, 3260 b.
Gremser, Franz von Augsburg, Gewerbsprivilegium 54, 331 a.
Greßer, Anna von Würzburg, Einkindschaftung 166, 2305 b.
Greßhausen, Schulhausbau daselbst 186, 2563 b.
Greul, Georg Adam von Binsfeld, Schuldenliquidation 1, 10 b. 3, 37 b. 5, 73 b.
Greussenheim, Kirchenbau daselbst 216, 2901 b.
— Kirchenerweiterung daselbst 118, 1694 b.
Grimm, Franz zu Lohr und Grimm Jakob zu Erlenfurt, Entscheidung ihres Rekurses im Staatsrathe 6, 49 a.
Grimm, Johann Adam alt von Röllbach, Realitätenversteigerung 135, 1917 b. 138, 1952 b.
— Philipp Ww. von Gemünden, Schuldenliquidation 266, 3482 b.
Groß von Trockau, Johanna Freyin, in Würzburg, Großjährigkeits-Erklärung 63, 390 a.
Grosch, Joseph von Fechenbach, Verlassenschaft 176, 2418 b. 181, 2485 b.
Großensaarhof, Verpachtung des juliusspitälischen Hofgutes 160, 2224 b.
Grosjean, Joseph Anton zu München, Gewerbsprivilegiums-Einziehung 117, 708 a.
Groslangheim, Gemeindehausbau 268, 3510 b. 271, 3538 b. 273, 3566 b.
Grösch, Johann Adam zu Eichenwinden, Schuldenliquidation 190, 2612 b.
Gruber, Johann, taubstumm, dessen Heimathsermittlung 140, 863 a.
Grummet, Anna Maria in Würzburg, Hausversteigerung 273, 3564 b. 276, 3596 b. 305, 3964 b.
Grummert, Anna in Würzburg, Verlassenschaft 262, 3432 b. 265, 3467 b.
Grübel, Joseph von Wegfurt, Concurs 26, 381 b.
Grünsfelder, Clemens von Ochsenfurt, Realitätenversteigerung 43, 622 b.
Gschwind, Johann Georg zu Mainstockheim, Schuldenliquidation 217, 2919 b. 220, 2957 b. 225, 3010 b.
Guntershausen, Johann von Aschaffenburg, Verlassenschaft 16, 236 b.
Guttenberg zu Sternberg, Philipp Freiherr von, Schuldenliquidation 79, 1137 b. 87, 1252 b. 93, 1333 b.
Guttenberg zu Sternberg Friedrich, freiherrliche Familie von, Liquidation der Realansprüche auf deren Besitzungen zu Sternberg, Zimmerau, Sulzdorf und Schwanhausen 255, 3339 b. 258, 3371 b. 260, 3407 b.
Gutmann, Jakob zu Wiesenfeld, Verlassenschaft 17, 248 b 23, 340 b. 25, 374 b.
— Peter zu Heiligkreuz, Auswanderung 53, 765 b.
Günter, Johann Adam zu Hätteuhansen, Schuldenliquidation 223, 2987 b.
Güntersleben, Gemeindeschmiede-Verpachtung 225, 3008 b. 228, 3041 b. 230, 3065 b.
Güshügel, Verpachtung des Universitätsgutes 153, 2127 b. 158, 2200 b. 162, 2253 b.

H.

Haag, Anna von Frickenhausen, Realitätenversteigerung 69, 985 b
Haas, Georg von Pfaffenhausen, Verlassenschaft 262, 3434 b. 264, 3455 b.
Hagel's, Michael Franz Ww. zu Gemünden 106, 1521 b. 111, 1591 b.
Hagen von, Heinrich Wilhelm von Hagenfels, Eintragung in die Adelsmatrikel 53, 325 a.
Hahn, Johann von Römershag, Verlassenschaft 166, 2310 b.
— Kaspar zu Aub, Hausversteigerung 153, 2126 b. 156, 2169 b.
— Michael zu Seyfriedsburg, Grundstücksversteigerung 127, 1822 b. 129, 1843 b.
— — — Schuldenliquidation 186, 2566 b.
— — — Priorit.-Erkennt. 206, 2783 b.
Haider, Franz Joseph von Ohrenbach, Auswanderung 186, 2568 b.
— Valentin in München, Gewerbsprivilegium 135, 829 a.
Ham, Franz Anton in München, Gewerbsprivilegiums-Einziehung 33, 216 a.
Haman, Justus von Hofstetten, Vorladung wegen Verbrechen 239, 3163 b. 263, 3441 b. 288, 3754 b.
Hamburger, Meyer von Wiesenbronn, Waarenversteigerung 292, 3790 b. 298, 3881 b. 302, 3934 b.
Hammelburg, Erledigung der Rentamtsbotenstelle daselbst 94, 570 a.
— Stadtgemeinde, Einstandsmann-Gesuch 199. 2713 b.
Hammer, Martin, Belohnung 143, 881 a.
Hammerschmitt, Joseph in Aschaffenburg, Prior.-Erkennt. 125, 2789 b. 127, 1815 b.

Digitized by Google

Handel, Kaspar von Birkenfeld, Schuldenliquidation 41, 594 b.
— — — Concurs 186, 2567 b.
Happ, Joseph alt Ww. zu Hammelburg, Schuldenliquidation 133, 1894 b. 136, 1934 b.
Harling, Joseph zu Fuchsstadt, Verlassenschaft 150, 2091 b.
Harth, Michael Joseph in Zimmern, Concurs 206, 2788 b.
Hartter, Dr. Communal- und Stiftungsanwalt für Aschaffenburg und Alzenau 138, 850 a.
Hartig, Joseph, Bestättigung als Pfarrer zu Bürgstadt 6, 48 a.
Hartmann, Eva von Stettbach, Verlassenschaft 20, 293 b. 23, 341 b. 25, 373 b.
— Georg von Partenstein, Auswanderung 99, 1413 b.
— Heinrich zu Bonnland, Gutsversteigerung 2, 19 b. 5, 71 b. 9, 128 b.
— — — Schuldenliquidation 33, 484 b. 40, 575 b. 42, 605 b.
— Kaspar und Ottilia von Unterelsbach, Grundtheilung 297, 3870 b.
— Margaretha zu Unterleichtersbach, Realitätenversteigerung 102. 1458 b. 106, 1545 b.
Hartung, Adam Griff zu Bischofsheim, Schuldenliquidation 228, 3044 b.
— Karl Philipp zu Schweinheim, Verlassenschaft 75, 1074 b.
Hasenai, Barbara zu Hain, Auswanderung 195, 2663 b.
Hauck, Johann von Gefäll, Realitätenversteigerung 106, 1515 b.
Hauck's, Johann Ww. von Gefäll, Grundtheilung 64, 926 b.
Hauck, Stephan und Magdalena zu Frickenhausen, Ausschluß der Gütergemeinschaft 77, 1095 b.
Haug, Elisabetha aus Stuttgart, Erbenvorladung 258, 3375 b. 265, 3468 b. 272, 3556 b.
— Johann Matthäus zu Obernbreit, Verlassenschaft 1, 9 b.
— — — Realitäten- und Mobilienversteigerung 27, 389 b.
Hay, Johann zu Oberwaldbehrungen, Realitätenversteigerung 126, 1804 b. 129, 1842 b.
Häfner, Michael von Eckartshausen, Vorladung wegen Verletzung der Zollordnung 43, 624 b.
Häusler, Johann jung zu Wartmannsroth, Schuldenliquidation 289, 3762 b.
Hebling, Adam von Eisingen, Todeserklärung 127, 1816 b.
— Georg von Rottenbauer, Hausversteigerung 127, 1824 b.
Heckelmann, Johann von Höchberg, Verlassenschaft 11, 159 b.
— — zu Obererthal, Concurs 42, 604 b.
Heeg, Katharina von Gunzenbach, Auswanderung 64, 926 b.
— Konrad III. von Hösbach, Concurs 241, 3187 b.
Heelein, Martin von Rottendorf, Verlassenschaft 159, 2210 b. 163, 2272 b. 166, 2309 b.
Heer, Philipp am Deutschhofe, Verlassenschaft 98, 1397 b. 100, 1428 b. 102, 1460 b.
Heer, Philipp zu Deutschhof, Mobilienversteigerung 201, 2740 b. 205, 2778 b. 207, 2797 b.
— — — Strichswiderruf 208, 2804 b.
Hefner, Dominikus zu Fechenbach, Schuldenliquidation 284, 3692 b.
Heger, Dr. Valentin in Arnstein, Praxislizenz 18, 126 a.
Hehn, Kaspar von Frikenhausen, Schuldenliquidation 206, 2787 b. 209, 2814 b. 211, 2839 b.
Heid, Nikolaus zu Volkach, Verlassenschaft 242, 3201 b. 244, 3223 b. 251, 3295 b.
Heidenreich, Elisabetha zu Unsinden, Schuldenliquidation 226, 3023 b.
Heider's, Joseph Ww. zu Mönchberg, Verlassenschaft 96, 1368 b. 99, 1414 b.
Heider, Karl Ww. von Röllbach, Verlassenschaft 273, 3567 b.
Heil, Andreas von Frankenbrunn, Schuldenliquidation 133, 1896 b. 146, 1992 b.
Heilein, Peter von Versbach, Schuldenliquidation 95, 1350 b.
Heilmann, Adam von Haßfurt, Belohnung 143, 881 a.
Heim, Joseph von Hammelburg, Auswanderung 289, 3761 b.
— Kilian von Kleinrinderfeld, Todeserklärung 131, 1865 b.
Heimbach, Johann Georg Ww. zu Marktheidenfeld, Verlassenschaft 291, 3781 b.
Heimberger, Georg Joseph zu Gosmannsdorf, Verlassenschaft 37, 535 b. 40, 575 b.
— Pfarrer zu Gosmannsdorf, Mobilienversteigerung 3, 35 b.

Digitized by Google

Hein, Johann von Kollertshof, Realitätenversteigerung und Schuldenliquidation 244, 3219 b. 248, 3263 b.
— — von Oberwaldbehrungen, Drittheilung 123, 1768 b.
Heininger, Georg von Niedersteinbach, Auswanderung 91, 1305 b.
Heinrich, Johann von Kürnach, Concurs 96, 1369 b. 112, 1612 b.
— Martin von Rimpar, Uebersiedlung nach Oberpleichfeld 96, 1366 b. 98, 1399 b. 100, 1429 b.
— Sebastian von Kürnach, Schuldenliquidation 112, 1609 b. 114, 1634 b. 116, 1667 b.
Helferich, Johann zu Weyhers, Schuldenliquidation 11, 158 b.
— Michael von Marktheidenfeld, Verlassenschaft 43, 623 b. 46, 669 b.
— — von Stierhöfstetten, Vorladung zur Empfangnahme eines Legats der Anna Maria Schwenker 24, 356 b. 34, 495 b.
— Heinrich zu Hettenhausen, Schuldenliquidation 202, 2754 b.
Helm, Kaspar von Oberuburg, Verlassenschaft 235, 3118 b. 231, 3081 b.
Hellmek, Philipp zu Rothenfels, Concurs 263, 3344 b.
— — — Wirthshaus-Versteigerung 29, 418 b.
Hemmerlein, Anna zu Würzburg, Hausversteigerung 57, 817 b. 61, 876 b. 65, 941 b. 84, 1202 b. 87, 1243 b. 93, 1326 b.
— — — Hausversteigerung 105, 1495 b. 107, 1529 b.
Hemmerling, Christoph von Wargolshausen, Schuldenliquidation 41, 591 b.
— — — Concurs 63, 911 b.
Hemmerich, Theresia zu Würzburg, Verlassenschaft 161, 2236 b.
Hemkeppler's, Michael Ww. zu Erlach, Realitätenversteigerung 1, 7 b. 4, 54 b. 6, 93 b.
Hemrich, Leonhard von Oberaltertheim, Schuldenliquidation 80, 1152 b. 84, 1208 b. 86, 1237 b.
Hendinger, Barbara von Zellingen, Verlassenschaft 64, 925 b. 68, 978 b.
Hendungen, Gemeindewirthshaus-Verpachtung 192, 2628 b.
Henke, Magdalena von Dipbach, Verlassenschaft 305, 3966 b.
Henn, Georg Adam von Krombach, Concurs 276, 3600 b.
Henneberger, Nikolaus zu Würzburg, Schuldenliquidation 115, 1647 b. 118, 1696 b. 120, 1727 b. 131, 1864 b.
Henneberger, Nikolaus zu Würzburg, Realitätenversteigerung 59, 846 b. 70, 997 b. 97, 1379 b. 102, 1456 b. 136, 1929 b.
Henninger, Nikolaus zu Dettelbach, Grundtheilung 80, 1150 b.
Henz, Adam von Hassenbach, Grundtheilung 72, 1028 b.
Hepp, Georg von Bergrothenfels, Concurs 203, 2764 b.
Herberich, Andreas zu Marktheidenfeld, Schuldenliquidation 240, 3178 b.
Herbet, Adam zu Krausenbach, Concurs 48, 695 b. 50, 730 b.
Herbert, Georg in Würzburg, Einkindschaftung 280, 3637 b.
— — zu Erlabrunn, Concurs und Realitätenversteigerung 10, 143 b.
— — — Realitätenversteigerung 35, 507 b.
— Johann von Thalau, Schuldenliquidation 30, 435 b.
— — und Joseph von Erlabrunn, Hausversteigerung 100, 1426 b.
— Joseph Martinsohn von Erlabrunn, Grundstückeversteigerung 61, 877 b. 127, 1823 b.
— — — Schuldenliquidation 157, 2184 b.
— — — Margaretha von Löhrieth, Schuldenliquidation 91, 1306 b.
— Peter von Erlabrunn, Verlassenschaft 268, 3503 b. 286, 3727 b.
— Philipp von Reichenbach, Auswanderung 116, 1682 b.
— Thomas zu Erlabrunn, Prioritäts-Erkennt. 38, 542 b.
Herbst, Jakob Kinder zu Friesenhausen, Schuldenliquidation 279, 3632 b.
Herderich, Christian von Westheim, Auswanderung 39, 563 b.
Hergenröther, Georg zu Bischofsheim, Prior.-Erkennt. 192, 2627 b. 197, 2688 b.
— Valentin von Euerdorf, Erkenntniß-Publikation 117, 1674 b.
Herold, Andreas von Untereuerheim, Verlassenschaft 273, 3569 b.
— Anton von Schweinheim, Grundstückeversteigerung 94, 1340 b. 129, 1840 b.
— Elisabetha von Zeitlofs, Auswanderung 158, 2201 b.
— Johann Baptist in Würzburg, Hausversteigerung 103, 1471 b. 112, 1606 b. 116, 1658 b.

Digitized by Google

Herr, Johann Joseph in Lohr, Hausversteigerung 17, 246 b.
Herr, Landolin in Würzburg, Einkindschaftung 37, 529 b.
Herrbach, Balthasar von Karsbach, Schuldenliquidation 31, 452 b. 33, 483 b.
Herrmann, Andreas, vulgo Vetter, von Steinbach, Verlassenschaft, 141, 1992 b. 144, 2024 b. 147, 2055 b.
— Barthel und Eva zu Reckertshausen, Schuldenliquidation 297, 3874 b.
— Michael von Tremfurt, Hausversteigerung 228, 3040 b.
— Rosine von Würzburg, Verlassenschaft 112, 1608 b.
— Theodor zu Bergrothenfels, Schuldenliquidation 3, 40 b.
Hertlein, Franz Ww. in Schweinfurt, Verlassenschaft 162, 2255 b, 164, 2288 b.
Herzog, Joh. von Kleinostheim, Prior.-Erkenntn. 61, 873 b.
Heß's, Franz Ww. zu Miltenberg, Immobilienversteigerung 21, 302 b.
Heßelbach, Mathes von Aubstadt, Verlassenschaft 186, 2568 b.
Heßemer's Johann Relicten zu Ammorbach, Hausversteigerung 43, 621 b.
Heßler, Conrad und Familie von Schöllkrippen Auswanderung 90, 1293 b.
Hettiger, Joseph von Hafenlohr, Realitätenversteigerung 286, 3723 b.
Heumüller, Johann zu Liebhardt, Schuldenliquidation 61, 882 b. 65, 945 b. 68, 979 b.
Hensinger, Kaspar von Wettringen, Schuldenliquidation 100, 1432 b.
Heynemann, Isaac zu München, Gewerbsprivilegiumseinziehung 87, 534 a.
— — aus Mellerichstadt, Gewerbsprivilegium 135, 829 a.
Hildenbrand, Johann von Credenbach, Einkindschaftung 45, 645, b.
Hildmann, Andreas von Gersfeld, Schuldenliquidation 2, 19 b. 4, 54 b.
Hinkert's pomologisches Handbuch, Herabsetzung des Preises für Schulen 62, 381 a.
Hirsch, Ludwig Patrim.-Richter zu Giebelstadt, Verlassenschaft 52, 756 b.
Hirschberger's Abraham Ww. zu Gerolzhofen, Realitätenversteigerung 77, 1099 b.
— — Ww. von Gerolzhofen, Schuldenliquidation 176, 2416 b.
176, 2416 b.
Hoch, Johann von Breitbrunn, Verlassenschaft 70, 104 b. 72, 1027 b.
Hock, Johann und Heinrich von Waldaschaff, Auswanderung 82, 1178 b. 85, 1218 b. 87, 1251 b.
— — von Keilberg, Concurs 216, 2905 b.
Hof, Michael von Schneeberg, Vorladung wegen Diebstahlsanschuldigung 15, 220 b. 67, 970 b. 41, 594 b.
Hofmann, Ehrhard zu Schweinfurt, Realitätenversteigerung 201, 2741 b. 203, 2761 b.
— Georg zu Oberaschenbach, Schuldenliquidation 141, 1991 b. 151, 2109 b.
— Jakob zu Wörth, Schuldenliquidation 222, 2979 b.
— Johann zu Reichmannshausen, Schuldenliquidation 222, 2980 b.
— — zu Wasserlosen, Schuldenliquidation 292, 3793 b.
— Maria Anna von Kerbfeld, Schuldenliquidation 36, 522 b.
— Leonhard Michael aus Fürth, Gewerbsprivilegium 117, 708 a.
Hoffmann, Franz von Kleinwallstadt, Verlassenschaft, 123, 1770 b. 125, 1796 b.
— Maria Magdalena zu Obernbreit, Verlassenschaft 233, 3097 b.
Hohenzollern Sigmaringen, Beitritt des Fürstenthums zu der Münzvereinbarung 46, 285 a.
Hohm, Elisabetha von Sulzbach, Ansprüche auf bei ihr gefundene Effecten 77, 1095 b.
Hohmann, Georg zu Brückenau, Verlassenschaft 1, 10 b.
— Lorenz von Niederwerrn, Hausversteigerung 84, 1203 b.
Holder, Johann von Friesenhausen, Schuldenliquidation 95, 1352 b.
Hollenbach, Georg zu Ansbach, Gewerbsprivilegium 63, 390 a.
Holler, Christian zu München, Gewerbsprivilegiums-Verlängerung 87, 534 a.
Holzhaid, Georg von Ditterswind, Schuldenliquidation 80, 1150 b.
Holzner, Valentin von Amorbach, Verlassenschaft 11, 160 b.
Hommerich, Hilarius Pfarrer zu Fechenbach, Auszeichnung im Dienste 63, 387 b.
Hopfengart, Elisabetha, Barbara von Rüdenhausen, Verlassenschaft 297, 3872 b. 305, 3967 b.
Höcherl, Andreas aus München, Gewerbsprivilegium 54, 331 a.

Digitized by Google

Höchstetter, Maria von Ueffingen, Einkindschaftung 127 1813 b.
Hoflein, Thomas Ww zu Amorbach, Realitätenversteigerung 162, 2252 b. 164, 2288 b. 167, 2318 b.
Hösling, Johann Joseph zu Gambach, Schuldenliquidation 73, 1043 b.
— — Baptist von Würzburg, Freisprechung von Schuld und Strafe 173, 2377 b.
Höfer, Peter von Stadtlauringen, Schuldenliquidation 1, 11 b.
Höfner, Joseph von Wohnfurt, Realitätenversteigerung 269, 3507 b.
— Lorenz von Eibelstadt, Schuldenliquidation 297, 3869 b.
— Peter von Stadtlauringen, Concurs 83, 1196 b.
Höh, Maria Anna von Aschach, Auswanderung 9, 133 b.
Höhn, Michael von Neuses a/B., Mobilienstrich 61, 877 b.
— — — Verlassenschaft 63, 914 b.
— — — Realitätenversteigerung 98, 1395 b. 100, 1427 b.
Hölzer, Kaspar zu Rügheim, Verlassenschaft 182, 2507 b.
Hölzer, Sebastian zu Peppenhausen, Schuldenliquidation 77, 1103 b.
Höpfner, Johann zu Junkersdorf, Schuldenliquidation 126, 1807 b.
— — — Concurs 176, 2417 b.
Hörner, Elisabetha von Rothenfels, Verlassenschaft 32, 470 b.
Horning, Heinrich zu Birkenfeld, Schuldenliquidation 282, 3667 b.
Hösch, Jakob von Unterdürrbach, Schuldenliquidation 78, 1115 b.
Huck, Dorothea in Würzburg, Verlassenschaft 283, 3680 b. 285, 3704 b.
Hufgard, Ursula zu Aschaffenburg, Verlassenschaft 241, 3187 b. 244, 3222 b.
Dr. Hummel, August zu Marktbreit, Praxislicenz 148, 873 a.
Huprechtshausen, protestant. Einwohner daselbst, Einpfarrung in die Pfarrei Rügheim 103, 616 a.
Hupp, Nikolaus von Stockstadt, Auswanderung 75, 1072 b.
— Peter von Stockstadt, Auswanderung 148, 2068 b.
Hufam, Leonhard von Billingshausen, Hausversteigerung, 30, 432 b. 32, 466 b.
Hußlein, Kaspar Ww. von Marktsteinach, Verlassenschaft 228, 3044 b.
Hutzelmann, Georg Ww. zu Gochsheim, Verlassenschaft 170, 2352 b.
Hup, Jakob Belohnung 143, 881 a.
Huth, Elisabetha von Unterleinach, Verlassenschaft 35, 506 b.
— Michael Joseph von Lengfurt, Schuldenliquidation 56, 811 b.
Hübner Balthasar von der Röderheid, Schuldenliquidation 172 2376 b.
— Martin von Weißbach, Schuldenliquidation 79, 1136 b.
Hübsch, Carl von Würzburg, Vorladung wegen Verbrechen 302, 3932 b.
Hügel, Theresia in Würzburg, Einkindschaftung 76, 1077 b.
Hülbig Kaspar und Johann zu Sulzdorf, Schuldenliquidation 216, 2905 b.
Hümpfner, Georg zu Happertshausen, Schuldenliquidation 100, 1430 b. 102, 1466 b.
— Johann Georg von Aidhausen, Grundtheilung 95, 1352 b.
Hünlein, Margaretha zu Birkenfeld, Verlassenschaft 272, 3556 b.

J.

Jäger, Johann von Wülfershausen, Schuldenliquidation 206, 2787 b.
— Wilhelm aus Bergzabern, Gewerbsprivilegium 126, 770 a.
Jakel, Heinrich von Kassel, Auswanderung 263, 3443 b. 265, 3468 b.
Jakob, Wenzel von Kleinheubach, Auswanderung 197, 2692 b.
— Zibbora zu Zeitlofs, Verlassenschaft 300, 3905 b.
Jauchstetter, Leonhard zu Bieberehren, Grundstückeversteigerung 63, 921 b. 66, 949 b.
— — — Verlassenschaft 86, 1235 b.
Iff, Georg von Oberaschenbach, Schuldenliquidation 123, 1770 b.
— Johann von Hammelburg, Schuldenliquidation 32 469 b.
Imhof, Ottilie zu Wetzhausen, Verlassenschaft 296, 3851 b.
Ingolstadt, Ansprüche auf bei dem Magistrate daselbst vorliegende Kleider, Pretiosen und Münzen 52, 746 b.
— Arbeiteraufnahme zum Festungsbau daselbst 67, 957 b. 70, 996 b. 72, 1022 b.

Digitized by Google

Joa's, Valentin Ww. von Obervolkach, Verlassenschaft 127, 1826 b.
Johannes, Kaspar von Stöckach, Vorladung zur Zeugenvernehmung 15, 214. b.
Jordan, Valentin zu Uengershausen, Schuldenliquidation 97, 1384 b.
Jörges, Johann Georg Ww. zu Hettenhausen, Schuldenliquidation 273, 3568 b.
Jsemann, Katharina aus Wallhalben, Vorladung wegen Diebstahlsvergehen, 154, 2149 b. 176, 2414 b. 201, 2746 b.
Jslas, Schele zu Lendershausen, Verlassenschaft 292, 3795 b.
Jungin, Bernardina zu Wiesentheid, Verlassenschaft 14, 207 b.

K.

Kahles, Elisabetha von Biebergau, Verlassenschaft 219, 2939 b.
Kahnlein, Samuel von Rödelmaier, Schuldenliquidation 157, 2184
Kaiser, Johann Georg zu Gößenheim, Verlassenschaft 259, 3392 b. 263, 3441 b. 265, 3467 b.
— Philipp Advokat in Obernburg, 76, 460 a.
— Comunal- und Stiftungsanwalt für das Landgericht Obernburg 138, 850 a.
Kalb, Georg Ferdinand aus Fulda, Verlassenschaft 33, 481 b.
Kalmberger, Franz zu München, Einziehung des Gewerbsprivilegiums 33, 216 a.
Dr. Kamm, Adam zu Sommerach, Praxislicenz 18, 125 a.
Kapp, Pfarrcuratus zu Gersfeld, Belobung 50, 304 a.
Karle, Valentin von Nordheim, Schuldenliquidation 186, 2566 b.
Kast, Joseph in Trappstadt, Schuldenliquidation 140, 1978 b.
Kaufmann, Franz Joseph zu Damm, Verlassenschaft 2, 23 b.
— Johann u. Dorothea zu Aidhausen, Verlassenschaft 85, 1219 b.
Kächler, Johann von Wiesentheid, Vorladung zur Erfüllung der Militärpflicht 100, 1433 b.
Kehl, Andreas aus Humprechtshausen, Auswanderung 33, 482 b.
Kehl's, Ludwig Ww. von Ungershausen, Verlassenschaft 16, 237 b.
Keil, Friedrich Dr. aus Langensalza, Gewerbsprivilegium 110, 667 a.
Keller, Adam von Versbach, Schuldenliquidation 40, 572 b. 46, 668 b. 48, 696 b.
Dr. Keller, Friedrich Engelhard in Albertshausen, Praxislicenz 94, 569 a.
Keller, Kathar. zu Waßmuthausen, Verlassenschaft 57, 730 b. 62, 895 b. 64, 925 b.
— Michael von Höchberg, Hausversteigerung 136, 1929 b.
Kenner, Jakob zu Burgsinn, Söldenversteigerung 13, 189 b. 19, 271 b. 21, 303 b.
Kerber, Adam zu Ohrenbach, Ackerversteigerung 85, 1214 b.
Kerker, Georg von Alzenau, Auswanderung 103, 1474 b.
— — l. — — 82, 1178 b.
Kern, Franz zu Rothenfels, Schuldenliquidation 244, 3226 b.
— Philipp und Katharina von Hörstein, Auswanderung 12, 174 b.
— Sebastian zu Massenbuch, Verlassenschaft 251, 3295 b.
Keßler, Franz zu Lohr, Eisenhammerversteigerung 156, 2169 b. 159, 2207 b. 161, 2233 b.
— Jakob zu Lohr, Realitätenversteigerung 71, 113, b. 80, 1145, b. 84. 1203 b.
— — — Concurs 182, 1505 b.
— Michael zu Lohr, Entscheidung seines Recurses im Staatsrathe 6, 49 a.
Keßler's, Wilhelm Ww. in Burgsinn, Schuldenliquidation 132, 1881 b.
Keupp, Michael Kaspars Sohn von Günthersleben, Verlassenschaft 139, 1967 b. 143, 2009 b. 148, 2068 b.
von Khistler's geographische Karte von Bayern 85, 516 a. 145, 889 a.
Kick, Eduard und Compagnie aus Schnaidenbach, Gewerbsprivilegium 17, 116 a.
Kiesel, Peter Jakobi von Rüdlingen, Verlassenschaft 55, 802 b. 59, 856 b.
— — — Gütterversteigerung 78, 1111 b.
Kinzinger, Dorothea von Riedenheim, Verlassenschaft 61, 884 b.
Kirchner, Elisabetha Bonn zu Gefäll, Grundstückeversteigerung 37, 532 b.
— Franz von Salz, Schuldenliquidation 48, 696 b.
Kirchner's, Georg Ww. von Friesenhausen, Theilung 33, 484 b.
Kirchner, Margaretha zu Dittlofsroth, Schuldenliquidation 297, 3873 b.

Digitized by Google

Kirchzell, Schul- und Gemeindehausbau 219, 2937 b. 221, 2965 b. 223, 2985, b.
Kirsch, Kilian alt von Rottendorf, Verlassenschaft 259, 3393 b. 263, 3442 b. 265, 3469 b.
— Maria Anna in Aschaffenburg, Verlassenschaft 150, 2090 b. 152, 2118 b.
Kistner, Johann von Oberelsbach, Schuldenliquidation 88, 1261 b.
Kitzingen, Jagdverpachtung daselbst 191, 2620 b.
Klappenberger, Adam von Fechenbach, Auswanderung 200, 2730 b.
Klauer, Katharina von Limbach, Verunglückte im Main 36, 514 b.
Kleemann, Wolf von Obbach, Verlassenschaft 284, 3689 b.
Klein, Johann von Kützberg, Auswanderung 73, 1042 b.
Klein's Georg Ww. von Karsbach, Verlassenschaft 72, 1026 b.
— Lorenz von Modlos, Auswanderung 225, 3009, b. 229, 3050 b.
— Maria Anna von Höchberg, Gläubigerladung 24, 353 b.
— Nikolaus zu Wiesenbronn, Verlassenschaft 10, 144 b.
Kleinbrach, Gemeinde, Sittlichkeitszustand in derselben 115, 691 a.
Kleinfelder, Johann von Kassel, Auswanderung 263, 3443 b. 265, 3468 b.
Kleinhenz, Johann von Breitenbach Auswanderung 30, 435 b. 32, 469 b.
Kleinlangheim, Gemeinde, Ersatzmanngesuch 192, 2627 b.
Kleinsteinach, protestant. Einwohner daselbst, Einpfarrung in die Pfarrei Rügheim 103, 616 a.
Klemens, Sebastian von Rieneck, Schuldenliquidation 274, 3577
Klemm, Andreas zu Poppenlauer, Schuldenliquidation 287, 3735 b.
Klett, Anna Maria zu Esselbach, Realitäten- und Mobilienversteigerung dann Verlassenschafts-Liquidation 194, 2653 b.
Klimmer, Anton von Wipfeld, Verlassenschaft 47, 688 b.
Klingler, Sebastian zu Aufstetten, Realitätenversteigerung 250, 3284 b. 252, 3303 b.
Kloiber, Johann Baptist in Würzburg, Verlassenschaft 300, 3903 b. 303, 3949 b. 305, 3966 b.
Klug, Philipp zu Röllfeld, Verlassenschaft 149, 2073 b.
Klüber, Kaspar von Neugersfeld, Verlassenschaft 59, 855 b. 65, 947 b. 68, 977 b.
— Nikolaus von Gemünden, Schuldenliquidation 202, 2754 b.
Klüpfel, Michael von Wipfeld, Auswanderung 255, 3340 b.
Knauer, Kaspar zu Sommerhausen, Vorladung seiner nächsten Verwandten 26, 380 b. 32, 470 b. 34, 496 b.
Kneitz, Ursula von Tüngersheim, Verlassenschaft 193, 2640 b.
Kneuer, Johann Georg von Rügheim, Schuldenliquidation 12, 174 b.
Knobling, Andreas, Bernards Sohn, von Saal, Verlassenschaft 184, 2535 b.
Knoll, Margaretha von Kottenau, Einkindschaftung 280, 3637 b.
Kober, Georg von Ottendorf, Schuldenliquidation 61, 884 b.
— — — Hausversteigerung 85, 1214 b.
— Katharina von Karbach, Liquidation 96, 1367 b.
Koch's, Andreas Ww. zu Schweinshaupten, Verlassenschaft 58, 840 b.
Koch, Johann von Waldberg, Schuldenliquidation 73, 1044 b.
Kohl, Johann zu Rechtenbach, Entscheidung dessen Recurses im Staatsrathe 6, 49 a.
Kohlhepp, Andreas alt von Holzkirchen, Schuldenliquidation 18, 260 b.
— Katharina zu Habsheim, Verlassenschaft 106, 1521 b. 111, 1592 b. 113, 1621 b.
Kohn, Faust Aron zu Thüngen, Mobilienversteigerung 110, 1575 b.
— — — — Waarenversteigerung 144, 2019 b. 150, 2085 b. 154, 2144 b.
Kolb, Margaretha von Veitshöchheim, Schuldenliquidation 50, 731 b. 52, 758 b. 54, 778 b.
— Suibert von Thulba, Ersatzmanngesuch 126, 1803 b.
Konrad's, Michael Ww. zu Margetshöchheim Realitätenversteigerung 140, 1974 b.
Korb, Johann Andreas zu Bischofsheim, Prior.-Erkenntniß 52, 746 b. 55, 792 b.
Köhler, Barbara zu Würzburg, Verlassenschaft 199, 2717 b.
— Joseph von Güntersleben, Auswanderung 129, 1850 b. 135, 1923 b.
— Lothar in Würzburg, Bestrafung wegen Winkelagentie 213, 2862 b.

Digitized by Google

Köhler, Nikolaus zu Höchheim, Schuldenliquidation 50, 722 b.
Könn, Georg von Kitzberg, Verlassenschaft 281, 3656 b.
König, Andreas in Würzburg Hausversteigerung 17, 245 b. 23, 336 b. 30, 430 b.
— Thomas von Rüdenhausen, Versteigerung 250, 3285 b. 253, 3316 b.
Körber, Kunigunda in Würzburg, Mobilienverste gerung 305, 3965 b.
— Silverius zu Erlabrunn, Hausversteigerung 100, 1426 b.
Körner, Johann jüngst von Waldbüttelbrunn, Realitätenversteigerung 127, 1823 b.
Kötzner, Georg von Hundsfeld, Verlassenschaft 277, 3611 b. 280, 3649 b. 284, 3691 b.
— Kaspar von Burkardroth, Auswanderung 45, 656 b.
Kraft, Balthasar in Gemünden Realitätenversteigg. 182, 2500 b. 188, 2588 b. 190, 3611 b.
Kraft, Balthasar zu Wolfsmünster, Realitätenversteigerung 142, 1994 b.
— Michael von Zell, Verlassenschaft 25, 373 b.
Krapf, Nikolaus zu Marktheidenfeld, Schuldenliquidation 190, 2613 b.
— — — Realitätenversteigg. 232, 3087 b. 235, 3120 b. 229, 3052 b. 265, 3466 b. 230, 3064 b.
Kraus, Adam von Großwallstadt, Auswanderung 1, 13 b.
Kraus, Georg Ww. zu Veitshöchheim, Verlassenschaft 70, 1003 b.
— Johann von Groswallstadt, Auswanderung 1, 12 b.
— — Adam von Wiesenthal Auswanderung 230, 3066 b.
Krauß, Georg von Mühlfeld, Schuldenliquidation 273, 3569 b. 276, 3602 b. 279, 3631 b.
— — — Grundstückversteigerung 295, 3836 b. 297, 3865 b.
Krauffert, Philipp von Goldbach, Realitätenversteigerung 114, 1631 b.
Krautheim, Schul- und Gemeindehausbau 286, 3723 b. 288, 3748 b. 291, 3779 b.
Kratsch, Johann von Sondheim, Schuldenliquidation 284 3690 b.
Krämer, Johann zu Kleinlangheim, Realitäten- und Mobilienversteigerung 129, 1841 b.
— Joseph Anton von Grosheubach, Schuldenliquidation 290, 3769 b.
Krätsch, Georg von Wipfeld, Schuldenliquidation 92, 1318 b.
Krätzler, Johann von Reichenberg, Auswanderung 129, 1847 b.
Krebs, Peter zu Aura, Concurs 17, 247 b. 19, 275 b.
Krech, Konrad zu Kitzingen, Schuldenliquidation 149, 2073 b.
Kreisel, Joseph Anton von Wörth, Verlassenschaft 147, 2054 b.
v. Kreitmayr, Staatskanzler Frhr. Errichtung eines Denkmales für denselben 19, 133 a.
Kreuzer Georg von Sondernau, Concurs 139, 1967 b.
— Johann Georg von Sondernau, Schuldenliquidation 85, 1218 b.
— Ursula von Maßbach, Ausmittelung ihres und ihres Kindes Aufenthaltes 74, 1046 b. 77, 1094 b. 79, 1129 b.
Kretsch, Georg sen. von Dettelbach, Verlassenschaft 40, 572 b.
Kretz, Johann von Modlos, Auswanderung 263, 3445 b.
Krieg, Elisabeth von Stockheim, Verlassenschaft 266, 3482 b.
— Elisabetha Ww. von Stockheim, Realitätenversteigerung 73, 1038 b.
— Johann von Stockheim, Concurs 75, 1071 b.
Krienes, Johann von Sand, Verlassenschaft 39, 562 b.
Krisam, Lorenz von Löhrieth, Schuldenliquidation 82, 1176 b.
Krohe, Elisabetha von Grünmorsbach, Verlassenschaft 241, 3187 b.
Krönig, Georg Michael zu Ochsenfurt, Realitätenversteigerung 96, 1361 b.
Kröckel, Nikolaus von Westheim, Schuldenliquidation 127, 1827 b.
Krönung, Kilian von Remerzhof, Schuldenliquidation 207, 2798 b.
Krug's, Simon Ww. von Röthlein, Drittheilung 116, 1665 b.
Krusek, Bernard von Albertshausen, Realitätenversteigerung 24, 353 b.
Kuchenbrand, Margaretha in Würzburg, Schuldenliquidation 189, 2599 b. 193, 2641 b. 197, 2691 b.
— — — Realitätenversteigg. 171, 2359 b. 177, 2427 b. 180, 2469 b.
Kuhn, Appolonia von Moos, Einkindschaftung 117, 1581 b.
— Johann von Mainaschaff, Concurs 133, 1896 b.

Digitized by Google

Mainbernheim, Martinimarkt daselbst 246, 3244 b. 250, 3284 b.
Mainhardt, Ottilia zu Steinsfeld, Schuldenliquidation 139, 1967 b.
Mais, Dorothea von Kerbfeld, Verlassenschaft 30, 437 b.
— Martin von Waldbüttelbrunn, Drittheilung 53, 765 b.
Mann, Andreas zu Forchheim, Verlassenschaft 95, 1349 b.
— Jakob zu Ochsenfurt, Grundtheilung 195. 2662 b.
— Martin von Würzburg, Vorladung zur Erfüllung der Militärpflicht 86, 1233 b.
Mannhart, zu München, Gewerbsprivilegium 87, 534 a.
Manninger, Johann von Obererthal, Schuldenliquidation 39, 564 b.
Manz, Joseph zu Untereisenheim, Verlassenschaft 244, 3224 b.
Marbach, Meyereigutsverpachtung daselbst 80, 1147 b. 87, 1247 b.
Mark, Christian zu Heidingsfeld, Hausversteigerung 16, 233 b.
Marktbreit, Herrschaftsgericht, Ansprüche auf dort deponirte Gelder 131, 1870 b. 180, 2472 b. 225, 3009 b.
— Zwischenwahl des Paul Albrecht als Bürgermeister daselbst 75, 453 a.
Marktburgbernheim, Verpachtung des Hilpertshofes 233, 3095 b.
Marktheidenfeld, gestohlenes Landgerichtssiegel 254, 3291 b.
— Brückenbau daselbst, Versteigerung mehrerer Arbeiten 70, 1000 b.
Marktfest, Flüßigkeitsgemäße daselbst 117, 705 a.
Marold, Spenglermeister aus München, Gewerbsprivilegium 20, 142 a.
Maroldsweisach, Aufhebung des Brückenzolles daselbst 100, 597 a.
Marstaller, Regina von Reichenberg, Auswanderung 129, 1847 b.
Martik, Forstgehülf zu Obersambach, Verlassenschaft 248, 3269 b.
Martin, Franz Joseph von Neukirchen, Schuldenliquidation 129, 1850 b.
Marr, Friedrich aus Preußen, Gewerbsprivilegiums-Einziehung 87, 534 a.
Mauder, Michael Ww. zu Ochsenfurt, Verlassenschaft 217, 2919 b.
Mauer, Elisabetha zu Friesenhausen, Grundtheilung 297, 3873 b.
Maul, Johann Limpert zu Dalherda, Schuldenliquidation 82, 1177 b.
May, Adam von Uchtelhausen, Verlassenschaft 95, 1351 b.
Mayer, Adam von Birkenfeld, Drittheilung 42, 605 b.
Mayer, Ernst in München, Gewerbsprivilegium 110, 667 a.
— Friedrich aus Hamburg, Verlassenschaft 245, 3237 b. 248, 3265 b.
März, Kunigunda zu Würzburg, Einkindschaftung 206, 2781 b.
Mäuser, Daniel zu Hammelburg, Grundtheilung 41, 590 b.
Mechler, Kaspar von Wonfurt, Schuldenliquidation 77, 1104 b. 80, 1152 b.
Meck, Johann Matthäus von Würzburg, Verschollenheits-Erklärung 242, 3193 b. 244, 3217 b.
Meder, Georg von Kissingen, Verlassenschaft 94, 1342 b.
— Margaretha zu Kleinbardorf, Schuldenliquidation 39, 564 b.
Mees, Georg von Laudenbach, Beraubung 210, 2824 b.
Mehler, Katharina von Veitshöchheim, Verlassenschaft 101, 1443 b.
Mehling, Georg zu Steinfeld, Concurs 89, 1275 b.
— Regina von Hafenlohr, Liquidation 270, 3527 b.
Meineke, Georg Jakob Friedrich, zu Nürnberg, Gewerbsprivilegium 63, 390 a.
Meister, Aloys von Dettelbach, Verlassenschaft 41, 590 b. 47, 689 b.
Meißner, Georg von Rimpar, Schuldenliquidation 140, 1977 b. 143, 2010 b. 146, 2044 b.
Meirner, Peter Joseph zu Rüdenau, Verlassenschaft 70, 1004 b.
Mendel, Joseph Leonhard zu Mainsteckheim, Entscheidung des Recurses wegen Weinfälschung 69, 419 a.
Mernsinger, Georg in Würzburg, Einkindschaftung 76, 1077 b.
Metz, Heinrich von Katzenbach, Schuldenliquidation 47, 689 b.
— Margaretha von Heßdorf, Entfernung vom Hause 210, 2825 b.

Digitized by Google

Mey, Johann Joseph von Ohrenbach, Auswanderung 98, 1398. b.
Meyer, Georg von Schweinfurt, Grundtheilung 176, 2414 b.
Meyer, Martin von Remlingen, Grundtheilung 97, 1384 b.
Michael, Elise Franziska Johanna, aus Moskau, Einkindschaftung 254, 3321 b.
Michel's, Leonhard Ww. in Winterhausen, Mobilienversteigerung 255, 3335 b.
— — — Verlassenschaft 256, 3349 b. 263, 3446 b. 265, 3470 b.
— — — Realitätenversteigerung 266, 3481 b.
Michel, Melchior von Karbach, Schuldenliquidation 218, 2854 b.
Michler, Theobald zu Waldzell, Schuldenliquidation 21, 309 b.
Miedamer, Johann von Winterweierhof, Gewerbsprivilegiums-Einziehung 133, 815 a.
Mihm, Martin von Schwarzerden, Verlassenschaft 214, 2881 b.
Mirwald, Aloys zu München, Gewerbsprivilegium 80, 488 a.
Miltenberger, Adam zu Sommerau, Realitätenversteigerung 90, 1290 b. 93, 1327 b. 120, 1732 b. 118, 1700 b. 95, 1347 b.
— Martin von Bastheim, Auswanderung, 49, 718 b.
Montperny, Graf von, zu Leitheim, Gewerbsprivilegiums-Ertheilung 39, 257 a.
Moos, Schulhausbau daselbst 84, 1206 b.
Morich, Rosina Maria in Schweinfurt, Hausversteigerung 85, 1213 b.
Morschhauser, Valentin zu Thulba, Concurs 278, 3623 b.
Moßbacher, Magdalena von Sommerkahl, Auswanderung 119, 1714 b.
Most, Anton zu Wernfeld, Schuldenliquidation 129, 1849 b.
— — — Concurs 217, 2918 b.
Mott, Kaspar zu Obernburg, Schuldenliquidation 3, 40 b. 5, 73 b. 8, 119 b.
Motzel, Anton von Reistenhausen, Auswanderung 200, 2730 b.
Mörschel, Anton zu Miltenberg, Hausversteigerung 60, 865 b.
Mötzing, Georg von Marktheidenfeld, Concurs 230, 3067 b.
Mühlhausen, Verpachtung der Universitätswiesen 216, 2903 b. 218, 2929 b. 220, 2954 b.
Mühlfeld, Gemeindewirthshaus-Verpachtung 160, 2224 b.
Mühlmichel, Joseph von Würzburg, Verlassenschaft 90, 1293 b.
Müller, Adam von Oberleinach, Schuldenliquidation 82, 1176 b.
— Anna Barbara von Reussendorf, Verlassenschaft 23, 339 b.
— — Magdalena zu Schweinfurt, Realitätenversteigerung 298, 3789 b. 296, 3846 b.
— Daniel von Oberleichtersbach, Auswanderung 82, 1175 b.
— Engelhard in Würzburg, Waarenversteigerung 177, 2428 b. 174, 2428 b.
— — — Verlassenschaft 182, 2502 b. 184, 2535 b. 187, 2579 b.
— Eva, Margaretha in Würzburg, Hausversteigerung 21, 360 b. 25, 368 b. 60, 863 b. 63, 907 b. 74, 1067 b. 80, 1144 b.
— Georg zu Trennfeld, Drittheilung 261, 3423 b.
— Jakob zu Gerach, Concurs 261, 3422 b. 263, 3442 b.
— — — Realitätenversteigerung 286, 3722 b. 288, 3748 b.
— Johann von Oberhuhnrein, Auswanderung 276, 3599 b.
— — von Sparbrod, Verlassenschaft 1, 10 b. 3, 37 b.
— — zu Stellberg, Realitätenversteigerung 164, 2287 b. 171, 2360 b.
— — Erben zu Stellberg, Gutsversteigerung 211, 2837 b.
— — Adam in Lohr, Realitätenversteigerung 151, 2104 b.
— — — zu Lütter, Schuldenliquidation 30, 434 b. 32, 471 b.
— — — zu Zeitlofs, Schuldenliquidation 48, 699 b.
— Johann jung von Reussendorf, Schuldenliquidation 257, 3362 b.
— — — Concurs 302, 3939 b.
— — Georg zu Schmalnau, Schuldenliquidation 33, 482 b.
— — — — Realitätenversteigerung 59, 847 b. 61, 879 b.
— — Kaspar von Stangenroth, Grundtheilung 153, 2129 b. 156, 2173 b.
— Katharina von Arnstein, Schuldenliquidation 92, 1319 b. 95, 1350 b. 97, 1384 b.
— — von Frikendorf, Verlassenschaft 106, 1520 b.

Digitized by Google

Müller, Catharina von Köhler, Schuldenliquidation 256, 3348 b.
— Michael Paul zu Aubstadt, Concurs 40, 577 b.
— Leonhard von Thüngen, Schuldenliquidation 240, 3180 b. 242, 3205 b. 244, 3226 b.
— Maria in Würzburg, Verlassenschaft 192, 2629 b.
— Nikolaus zu Trennfeld, Viehversteigerung 77, 1099 b.
— — — Verlassenschaft 80, 1151 b.
Müller's, Nikolaus Ww. zu Oberhuhnrein, Schuldenliquidation 16, 237 b.
Müller, Peter von Friedrichsthal, Schuldenliquidation 89, 1275 b. 91, 1307 b.
— — von Kreuzwertheim, Schuldenliquidation 290, 3768 b.
— Philipp von Steinach, Schuldenliquidation 44, 638 b. 47, 690 b.
— Simon in Marktheidenfeld, Concurs 242, 3203 b.
— Valentin von Garitz, Auswanderung 82, 1177 b.
— — zu Hettenhausen, Schuldenliquidation 23, 340 b. 25, 375 b.
— — von Kleinmünster, Auswanderung 75, 1054 b. 80, 1153 b. 82, 1179 b.
Müller'sche, Valentin Kinder von Oberelsbach, Grundtheilung 111, 1589 b.
Münch, Magdalena von Baldersheim, Verlassenschaft 44, 638 b.
München, allgemeines Krankenhaus daselbst, Postportoauslagen für Kostenersatzleistungen an dasselbe 52, 313 a.
— Industrieausstellung daselbst 48, 295 a. 59, 358 a.
Münchhof bei Wenighösbach, Verpachtung des dem Seminarfonde zu Aschaffenburg gehörigen Hofgutes 190, 2611 b. 193, 2639 b. 195, 2661 b.
Münster von, Joseph Freiherr zu Kleineibstadt, Verlassenschaft 232, 3089 b. 235, 3116 b. 240, 3176 b.
— Maria Lukrezia Josepha, Karl Adolph Ernst Joseph Valentin Servatus, und Maria Therese, Vorladung wegen der v. Münsterischen Verlassenschaft 294, 3823 b.
Mützel, Barbara zu Fuchsstadt, Grundtheilung 80, 1151 b.

N.

Nebauer, Barthel zu Stadtprozelten, Schuldenliquidation 113, 1623 b. 117; 1682 b.
Nees, August zu Kleinheubach, Hausversteigerung 27, 391 b. 101, 1443 b. 127, 1824 b.
— Georg zu Kleinrinderfeld, Ernennung als Landgeometer 1, 2 a.
Neubert, Michael zu Dittlofsrod, Auswanderung 150, 2094 b.
Neugebauer Dr, Franz, Praxislicenz in Maßbach 139, 855 a.
Neun, Johann von Höllerich, Vorladung wegen Verbrechens der Körperverletzung 238, 3154 b. 260, 3408 b.
— — — — wegen Verbrechen 286, 3727 b.
— — Adam zu Heiligkreuz, Schuldenliquidation 239, 3164 b.
Neuses am Berg, Gemeindeschmiede-Verpachtung 140, 1976 b.
Neustadt a/S., Pferdmarkt daselbst 53, 761 b.
— a/M., Schulhausbau 148, 2066 b.
— Verpachtung des Stadt- und Stiftungs-Brauhauses daselbst 235, 3115 b. 237, 3136 b. 239, 3163 b.
Neustadt a/S., Pferdemarkt daselbst 189, 2595 b. 196, 2678 b. 203, 2760 b.
Neustein, Moritz aus München, Gewerbsprivilegium 117, 708 a.
Neutzenbrunn, Verpachtung des jul.-spit. Hofgutes daselbst 193, 2638 b. 201, 2744 b. 205, 2779 b. 225, 3008 b. 227, 3031 b.
Nickel, Johann von Schmeeberg, Verlassenschaft 276, 3601 b.
Niedenthal, Johann Peter zu Alzenau, Verlassenschaft 104, 1489 b.
Nikels Dr., Gallus, Praxislicenz für denselben 31, 205 a.
Noe, Christian von Reichenbach, Auswanderung 113, 1622 b.
Nord, Anton Ww. zu Eschau, Realitätenversteigerung 161, 2233 b. 164, 2287 b.
Nüdlingen, Frühmeßstiftung der Nikolaus Riegerischen Eheleute daselbst 124, 759 a.
Nunn, Joseph von Astheim, Verlassenschaft 219, 2938 b.
Nuß, Georg von Königshofen, Verlassenschaft 180, 2470 b.

O.

Obereisenheim, Gemeinde, Entscheidung des Rekurses wegen Concurrenz zur Unterhaltung der Strasse von Kitzingen nach Wiesentheid 61, 372 a. 133, 814 a.

Digitized by Google

Oberleichtersbach, Gasthausversteigerung daselbst 61, 880 b.
Oberndreit, Flüßigkeitsgemäße daselbst 117, 705 a.
Oechsner, Balthasar von Fitzendorf, Schuldenliquidation 214, 2880 b.
Oefelein Dr., Franz in Würzburg, Praxislicenz 107, 642 a.
Oehring, Philipp zu Heiligkreuz, Schuldenliquidation 227, 3873 b.
Oehrlein, Sebastian zu Lengfeld, Dritttheilung 102, 1463 b. 106, 1519 b. 111, 1591 b.
Oesterreicher, Joachim zu Winterhausen, Schuldenliquidation 57, 829 b. 60, 867 b. 62, 894 b.
Ofenbitzer, Johann von Salz, Schuldenliquidation 73, 1042 b.
Oppmann, Mathes von Veitshöchheim, Schuldenliquidation 55, 801 b. 57, 830 b. 60, 867 b.
— — — Realitätenversteigerung 95, 1346 b.
Orf, Georg zu Habel, Schuldenliquidation 274, 3576 b. 276, 3601 b. 280, 3648 b.
Orth von, Louis aus Stuttgardt, Gewerbsprivilegium 126, 770 a.
Oscher, Simon von Kissingen, Entfernung vom Hause 58, 834 b.
Osthausen, Gemeindeschäferei-Verpachtung 220, 2953 b.
Ott, Adam von Stockstadt, Hausversteigerung 135, 1916 b.
— Barthel von Aufstetten, Kellereileben-Versteigerung 3, 35 b. 75, 1067 b. 80, 1146 b.
Ott's, Johann Kinder zu Mainaschaff, Hausversteigerung 102, 1458 b.
Ott, Theresia zu Würzburg, Mobilienstrich 75, 1066 b. Verlassenschaft 106, 1517 b.

P.

Parrot Dr., Johann Kaspar zu Castell, Praxislicenz 94, 569 a.
Pasch, Johann Joseph zu München, Gewerbsprivilegium 110, 667 a.
Pauli, Friedrich August zu München, Gewerbsprivilegium 110, 667 a.
Permander's, Schrift über kirchliche Baulast 148, 907 a.
Petri, Gottlieb aus Wien, Gewerbsprivilegium 135, 829 a.
Petschler, Eva Margaretha zu Hohenfeld, Realitäten- und Mobilienversteigerung 182, 2499 b.
Pfaff, Theresia zu Stralsbach, Grundtheilung 58, 840 b.
Pfannes, Michael von Albertshofen, Schuldenliquidation 24, 356 b. 27, 398 b.
Pfarr, Andreas von Brücken, Schuldenliquidation 238 3152 b.
— Christoph von Mömbris, Auswanderung 82, 1179 b.
Pfeiffer, Aaron zu Weikersheim, Weinversteigerung 106, 1532 b. 115, 1646 b.
— — — Mobilienversteigerung 240, 3173 b. 242, 3198 b. 289, 3760 b. 291, 3779 b.
Pfenning, Elisabetha in Würzburg, Verlassenschaft 235, 3116 b. 228, 3042 b.
— Karl von Schollbrunn, Schuldenliquidation 243, 3212 b.
— — — Ausschatzung 296, 3851 b.
— Kaspar zu Friedritt, Schuldenliquidation 101, 1445 b.
Pfeuffer, Andreas von Dürrfeld, Realitätenversteigerung 104, 1486 b. 132, 1879 b.
Pfeufer, Johann zu Untererthal, Grundtheilung 43, 626 b.
Pfeuffer, Johann von Windheim, Realitätenversteigerung 143, 2006 b.
— Magdalena in Aub, Realitätenversteigerung 67, 965 b.
— Margaretha zu Ochsenfurt, Realitätenversteigerung 60, 864 b. 63, 908 b.
Pfeufer, Lehrer zu Wolkshausen, Grundstücksversteigerung 277, 3609 b. 279, 3629 b.
Pfister, Valentin von Dettelbach, Verlassenschaft 248, 3268 b. 251, 3295 b. 252, 3305 b.
Pfriem, Anna Maria, Weinversteigerung 92, 1316 b.
Piloty, Ferdinand, Privilegium für den Lithographen, auf Herausgabe einer lithographischen Darstellung 125, 761 a.
Plappert, Ignatz zu Poppenhausen, Schuldenliquidation 183, 2517 b.
Popp, Adam von Poppenlauer, Hausversteigerung 182, 2499 b.
— Michael Joseph zu Miltenberg, Verlassenschaft 15, 219 b.
Prappach, Versteigerung des Gemeinde- und des Schulhauses daselbst 69, 987 b. 74, 1052 b.

Digitized by Google

Prelsinger, Michael alt zu Oberleinach, Realitätenversteigerung 109, 1560 b.
Preiß, Johann Adam zu Laudenbach, Schuldenliquidation 300, 3905 b. 303, 3949 b.
Preßler, Nikolaus zu Pfaffendorf, Concurs 136, 1932 b. Prior.-Erkennt. 163, 2266 b.
Proselsheim, Verpachtung des Universitätsgutes daselbst 181, 2483 b. 183, 2516 b. 185, 2548 b. 216, 2902 b. 219, 2957 b. 221, 2966 b.
Proff, Leonhard aus Dühren, Gewerbsprivilegium 54, 331 a.
Prosselsheim, Gemeindebackhaus-Versteigerung 15, 219 b. 19, 272 b.
Püls, Johann von Ebern, Realitätenversteigerung 302, 3935 b.

R.

Raab, Johann im Hof zu Platz, Auswanderung 285, 3705 b.
Rauch, Joseph von Miltenberg, Belohnung 143, 881 a.
Rausch, Georg zu Aub, Grundstückversteigerung 273, 3564 b. 276, 3596 b. 280, 3644 b.
Rauscher, Andreas zu Marktrentweinsdorf, Auswanderung 129, 1851 b. 135, 1924 b.
— Georg Heinrich von Kleinheubach, Auswanderung 297, 3871 b.
Rath, Michael von Büchold, Concurs 297, 3869 b.
Raths, Kunigunda Barbara von Rödelsee, Hypothekansprüche gegen Georg Ritz daselbst 150, 2095 b. 199, 2721 b. 224, 3000 b.
Rattig, Christoph aus Coburg, Verlassenschaft 184, 2534 b. 129, 2599 b. 192, 2629 b.
Rattinger's Schrift: Ueber den Dammbau, als wesentliches Förderungsmittel der Landwirthschaft; deren Empfehlung 94, 568 a.
Regert, Andreas von Aschenroth, Auswanderung 107, 1533 b.
Rehm's, Johann Ww. zu Poppenhausen, Schuldenliquidation 258, 3373 b.
Reich, Kaspar von Wetzhausen, Schuldenliquidation 59, 855 b.
Reiche von, Rosalia zu Waßmuthshausen, Schuldenliquidation 75, 1075 b. 78, 1117 b. 98, 1400 b.
Reichelmayr, Joseph zu München, Gewerbsprivilegiums-Einziehung 126, 770 a.
Reichenberg, Gemeindeschmiede-Verpachtung 129, 1844 b. 131, 1867 b.
Reichert, Anton von Brendlorenzen, Schuldenliquidation 120, 1732 b.
Reichsapfel, Johann von Obernbreit, Veröffentlichung des Zwischenbescheides in der Schwängerungsklage der Margaretha Müller von Markteinersheim 15, 219 b.
— — — Urtheilsverkündung in der Schwängerungsklage der Margaretha Müller von Markteinersheim 196, 2679 b.
Reigersberg von, Graf, Staatsminister und Reichsrath, Erwählung als ständischer Schuldentilgungs-Commissär 1, 6 a.
Rein, Adam von Zellingen, Realitätenversteigerung 139, 1963 b.
— Friedrich vom Schönertshofe, Mobilienversteigerung 7, 102 b. 41, 585 b.
Reinach von, Sigmund Freiherr, in Würzburg, Pferdeversteigerung 201, 2739 a.
— — — — Verlassenschaft 224, 2999 b. 231, 3079 b.
— — — — Herbstertrag-Versteigerung 253, 3315 b.
— — — — Mobilienversteigerung 268, 3502 b. 270, 3522. b
— — — — Realitätenversteigerung 288, 3744 b. 293, 3811 b.
Reinert, Michael zu Regensburg, Gewerbsprivilegium 110, 667 a.
Reinfurt, Jakob zu Mönchberg, Verlassenschaft 182, 2504 b. 186, 2564 b.
Reinhard, Adam und Regina von Alzenau, Auswanderung 290, 3768 b. 293, 3816 b.
— Johann von Orb, Auswanderung 63, 912 b. 66, 951 b.
Reinig, Sebastian zu Roßbach, Verlassenschaft 196, 2684 b.
Reinwald, Eduard in Werneck, Verlassenschaft 126, 1808 b.
Reis, Carolina von Reichenberg, Auswanderung 68, 979 b.
Reis, Mathes von Großwallstadt, Auswanderung 1, 13 b.
Reisert, Johann Adam von Großwelzheim, Auswanderung 28, 407 b.
— — Ww. zu Alzenau, Schuldenliquidation 150, 2093 b.
Reising, Georg Paul von Hörstein, Auswanderung 13, 192 b.
Reismann, Thomas zu Gelchsheim, Realitätenversteigerung 297, 3872 b.
Reith, Johann Georg alt von Oberaschenbach, Schuldenliquidation 133, 1895 b.
— — von Steinhof, Auswanderung 171, 2362 b.

Digitized by Google

Reitwiesner, Georg von Waldsachsen, Realitätenversteigerung 161, 2234 b.
— — — — Schuldenliquidation 42, 603 b.
Reitz, Adam und Eva von Cassel, Auswanderung 63, 912 b. 66, 951 b.
— Burkard von Bischofsheim, Schuldenliquidation 42, 602 b.
Reitzenstein, Anna in Würzburg, Einkindschaftung 110, 1574 b.
Remling, Lorenz zu Thüngersheim, Schuldenliquidation 120, 1731 b. 123, 4772 b. 125, 1797 b.
Remlein, Adam von Aura, Concurs 52, 756 b.
Renner, Andreas von Marienbrunn, Schuldenliquidation 219, 2940 b.
Rentweinsdorf, Verpachtung der Pfarr- und Schulfonds-Grundstücke daselbst 263, 3440 b. 213, 2867 b. 216, 2904 b. 218, 2929 b.
Rettner, Joseph jung zu Egenhausen, Auswanderung 281, 3657 b.
Reublein, Adam II. zu Bergrothenfels, Verlassenschaft 25, 373 b.
— — — — Concurs 59, 853 b.
Reulbach, Johann von Wildflecken, Verlassenschaft 217, 2921 b.
Reusch, Johann Ww. von Untererthal, Schuldenliquidation 182, 2503 b.
Reusert, Peter und Reusert's Johann Ww. zu Alzenau, Mühlenversteigerung 14, 204 b.
Reuß, Johann Adam zu Bieberehren, Mobilien- und Viehversteigerung 1, 5 b. 4, 54 b.
— — — Grundstückeversteigerung 1, 6 b.
— — — Realitätenversteigerung 120, 1724 b. 289, 3759 b. 291, 3778 b.
— — zu Horhausen, Schuldenliquidation 128, 1834 b.
Reuter, Anna Eva und Margaretha von Hohl, Vorladung zur Empfangnahme ihres Vermögens 19, 1714 b.
— Jakob von Oberaschenbach, Schuldenliquidation 120, 1729 b.
Reuther, Appollonia zu Bieberehren, Verlassenschaft 190, 2612 b.
— Johann Friedrich von Sikershausen, Concurs 69, 988 b.
Rhein, Nikolaus von Bieberehren, Schuldenliquidation 240, 3179 b.
Rheinfelder, Samuel von Obbach, Verlassenschaft 238, 3152 b.
Rhönert, Michael Ww. zu Ochsenfurt, Verlassenschaft 152, 2118 b.
Richter, Sophie von Gersfeld, Schuldenliquidation 164, 2289 b. 167, 2320 b.
Riedl, Joseph von München, Ernennung als Advokat in Münnerstadt 78, 470 a.
— Communal- und Stiftungsanwalt für die Landgerichte Münnerstadt, Neustadt und Mellerichstadt 138, 850 a.
Riegler's, Leonhard Ww. von Obereisensheim, Grundtheilung 87, 1250 b.
Ries, Peter zu Mönbris, Gutsversteigerung 277, 3608 b.
Ringelmann, Johanna in Würzburg, Entscheidung ihres Rekurses im Staatsrathe 7, 60 a.
Ripperger's, Johann Adam Ww. und Margaretha von Großwallstadt, Auswanderung 63, 913 b.
Ritterische Erben zu Willmars, Hausversteigerung 52, 753 b.
Rodenhäuser, Georg Michael Ww zu Eschau, Verlassenschaft 161, 2237 b.
Rodenhäußer, Michael zu Breitendiel, Mühlverpachtung 202, 2752 b. 210, 2827 b. 212, 2851 b.
Rohleder, Johannes alt von Trennfurt, Schuldenliquidatien 12, 176 b.
Roll, Gottlieb von Kleinheubach, Verlassenschaft 14, 208 b.
Romann, Joseph aus Telve, Vorladung wegen Schuldklage 61, 883 b.
Romeis, Maria Anna von Mosbach, Auswanderung 127, 1826 b.
Rosenberger, Johann von Schneppenbach, Auswanderung 103, 1474 b.
— Magdalena zu Darberg, Vieh- und Mobilienversteigerung 12, 171 b.
Rosenhöfer, Joseph zu Sternberg, Schuldenliquidation 279, 3632 b.
Rosenthal, Intel in Allersheim, Verlassenschaft 122, 1759 b. 125, 1795 b. 129, 1847 b.
Roßwald, Hona von Neubrunn, Verlassenschaft 182, 2503 b.
Roth, Georg zu Bergrothenfels, Grundtheilung 41, 593 b.
Roth's, Hanns Georg Ww. von Waldsachsen, Mobilienversteigerung 18, 257 b.
— — — — Verlassenschaft 18, 261 b.
Roth, Karl I. von Bergrothenfels, Realitätenversteigerung 260, 3465 b.
— Katharina von Karbach, Verlassenschaft 41, 593 b.

Digitized by Google

Roth, Matthäus von Langendorf, Auswanderung 103, 1475 b.
— Michael von Marktsteinach, Verlassenschaft 42, 604 b.
— Philipp von Mainaschaff, Vorladung wegen Diebstahlsverbrechen 16, 236 b.
— — — Widerruf 29, 417 b.
— Sebastian zu Neustadt, Grundtheilung 232, 3090 b.
Rothaug, Joseph in Würzburg, Schuldenliquidation 248, 3265 b.
Rothenbuch, Rottenburg und Rothenburg, Namensverwechsl. der Landgerichte, 147, 899 a.
Rothenfels, Versteigerung des Löwenwirthshauses daselbst 11, 155 b.
Rothhaupt, Andreas zu Willmars, Realitätenversteigerung 123, 1765 b. 129, 1842 b.
— Johann IV. von Willmars, Realitätenversteigerung 99, 1409 b.
— — — Schuldenliquidation 135, 1922 b.
Rothschild, Elias Bär von Bischberg, Vorladung wegen Anschuldigung des Diebstahls 9, 131 b. 12, 173 b. 23, 339 b.
Röder, Georg Michael in Schweinfurt, Auswanderung 125, 1795 b. 129, 1846 b.
— Joseph zu Bischofsheim, Schuldenliquidation 226, 3022 b.
— Peter Joseph zu Eibelstadt, Auswanderung 119, 1715 b.
— Wendel, von Grosheubach, Verlassenschaft 180, 2474 b. 182, 2506 b.
Röther, Johann von Gauaschach, Mobilienversteigerung 121, 1743 b. 125, 1793 b. 129, 1841 b. 157, 2183 b.
Röthlein, Joseph zu Euerdorf, Schuldenliquidation 218, 2920 b. 220, 2956 b.
Röttingen, Landgericht, Tage zur Behandlung des Depositenwesens 166, 2308 b.
Rumel, Johann von Dächheim, Auswanderung 302, 3940 b.
Ruppert, Karl von Poppenhausen, Schuldenliquidation 113, 1621 b. 115, 1649 b.
Rutta Dr, Karl Domkapitular und Dompfarrer, Errichtung eines Monuments für denselben 55, 789 b.
Rüb, Michel Ww. zu Halsbach, Grundtheilung 278, 3622 b. 280, 3639 b. 286, 3726 b.
Rüb, Michael Ww. zu Halsbach, Realitätenversteigerung 304, 1956 b.
Rüdenhausen, Gemeinde, Entscheidung ihres Recurses wegen Konkurrenz zur Strasse von Kissingen nach Wiesentheid 35, 230 a.
Rügamer, Nikolaus jüngst zu Hettstadt, Verlassenschaft 251, 3296 b.
Rüffer, Johann von Lohr, Prioritäts-Erkennt. 120, 1722 b.
Rüth, Johann zu Frammersbach, Schuldenliquidation 302, 3937 b.
— Peter zu Eichelsbach, Verlassenschaft 234, 3106 b.

S.

Saam, Georg von Mürsbach, Concurs 74, 1053 b. 76, 1087 b.
Sachsenheim, Verlegung des Landgerichtssitzes von dort nach Gemünden 34, 220 a.
Sachsenheimer, Samuel von Unsleben, Schuldenliquidation 118, 1696 b. Realitätenversteigerung 44, 633 b.
Sambach, Johann alt von Waldberg, Schuldenliquidation 203, 2764 b. Berichtigung 212, 2854 b.
Samhaber's Schrift: das bayersche Proceßgesetz vom 17. Nov. 1837, für Nichtjuristen, erläutert für die Gemeindebibliotheken 72, 434 a.
Sander, Johann Georg von Poppenhausen, Schuldenliquidation 222, 2980 b.
Sandroch, Johann jünger zu Fladungen, Realitätenversteigerung 255, 3337 b.
Sattig's Valentin Erben, in Aschaffenburg, Gasthausversteigerung 27, 389 b. 32, 465 b.
Sauer, Andreas von Goldbach, Grundstückeversteigerung 156, 2207 b.
Sauer, Barbara von Schwanfeld, Auswanderung 302, 3940 b.
— Benedict von Unterngartenhof, Realitätenversteigerung 146, 2042 b. 150, 2091 b. 152, 2119 b.
— Johann von Steinbach, Auswanderung 101, 1444 b.
— — III. von Unteraffenbach, Auswanderung 56, 811 b.
— Kaspar von Sommerach, Auswanderung 116, 1665 b.
— Katharina von Roßrieth, Schuldenliquidation 27, 396 b.
— Wendelin zu Goldbach, Schuldenliquidation 12, 175 b. 14, 208 b.
Sämann, Franz Joseph zu Umpfenbach, Realitätenversteigerung 154, 2143 b. 160, 2221 b.
Sängfelder, Eva Magdalena von Marktsteft, Einkindschaftung 76, 1077 b.

Digitized by Google

Schaid, Johann in Weisenbach, Gutsversteigerung 15, 215 b.
Schackert, Georg in Würzburg, Mobilienversteigerung 304, 3955 b.
Schaller, Joseph in Würzburg, Verlassenschaft 252, 3305 b.
Schammel, Georg zu Kissingen, Agent für die Mobiliarfeuerversicherungsanstalt der bayer. Hypotheken und Wechselbank 14, 98 a.
Schatz's, Joseph Ww. zu Sommerach, Verlassenschaft 50, 733 b.
Schaub, Michael von Oberthulba, Beraubung desselben 22, 318 b. 24, 346 b.
Schauer's, Andreas Ww. von Tauberrettersheim, Realitätenversteigerung 125, 1804 b.
Schaupp, Johann Georg zu Schmalnau, Schuldenliquidation 134, 3108 b. 239, 3164 b.
Schäd, Johann von Rothhausen, Schuldenliquidation 162, 2256 b.
Schäfer, Anna von Garitz, Raubversuch an derselben 22, 316 b.
— Georg Adam von Winzenhohl, Schuldenliquidation 25, 372 b.
— Johann von Steinach, Schuldenliquidation 105, 1499 b.
— — von Straßbessenbach, Hausversteigerung 32, 467 b.
— Kaspar von Machtilshausen, Auswanderung 119, 1714 b.
— Mathes von Stalldorf, Verlassenschaft 197, 2692 b.
— Peter Joseph von Sailauf, Schuldenliquidation 88, 1262 b.
— — von Oberwittbach, Concurs 78, 1118 b.
— Valentin zu Gefäll, Grundstückeversteigerung 37, 532 b.
— — zu Premich, Grundstückeversteigerung 37, 532 b.
— Communal- und Stiftungsanwalt für das Herrschaftsgericht Gerolfeld 138, 850 a.
Schäflein, Elisabetha von Versbach, Verlassenschaft 55, 799 b. 57, 829 b. 59, 865 b.
Scheb, Georg Hannsen Sohn, zu Himmelstadt, Concurs 274, 3577 b.
Schebler, Johann in Birkenfeld, Concurs 280, 3650 b.
— Adam von Tiefenthal, Schuldenliquidation 73, 1043 b.
Scheckenbach, Johann von Wolfshausen, Verlassenschaft 273, 3568 b. 274, 3585 b.
Scheder, Johann zu Kist, Hausstrich 142, 1994 b.
Scheer, Johann von Geldersheim, Verlassenschaft 186, 2567 b.
Scheiner, Balthasar in Würzburg, Einkindschaftung 352, 2301 b.
— Joseph von Rothenfels, Schuldenliquidation 35, 508 b.
— Margaretha zu Gerolzhofen, Verlassenschaft 77, 1103 b.
Scheinler's, Johann Kinder zu Hammelburg, Schuldenliquidation 21, 308 b.
Schell, Andreas von Aschach, Schuldenliquidation 105, 1501 b. 108, 1551 b.
— Johann von Kissingen, Urtheilspublikation wegen Diebstahlsverbrechen an Johann Münz zu Münnerstadt 100, 1422 b.
Scheller, Sebastian, von Kürnach, Concurs 140, 1978 b. 143, 2009 b. 146, 3043 b.
Schellenberger, Joseph zu Mühlbach, Papiermühlversteigerung 14, 203 b. 19, 271 b. 21. 303 b.
Scherf, Adam von Straßbessenbach, Verlassenschaft 1, 12 b.
Schermer, Ignatz aus Eichstädt, verlorene Briefstasche 55, 791 b.
Scherpf, Friedrich von Unterspiesheim, Realitätenversteigerung 234, 3104 b.
— Georg Adam von Brückenau, Todeserklärung 121, 1742 b.
Scheuermann, Martin zu Breitenbach, Auswanderung 87, 1250 b.
Scheuring, Johann zu Veitshöchheim, Verlassenschaft 244, 3224 b.
Schick, August in Würzburg, Verlassenschaft 119, 1713 b.
Schiff, Mäunlein von Geroda, Schuldenliquidation 298, 3884 b.
Schillerinn, Anna Maria zu Wiesentheid, Versteigerung 162, 2258 b.
Schipper, Franz Kaspar zu Frankenbrunn, Concurs 58, 839 b.
— Johann zu Wartmannsroth, Verlassenschafft 289, 3763 b.
Schirmer, Barthel Ww. zu Bürgstadt, Verlassenschaft 142, 1997 b.
Schlereth, Valtin von der Fallesmühle, Realitätenversteigerung 170, 2412 b. 181, 2482 b.
Schlesinger, Kaspar von Premich, Realitätenversteigerung 50, 724 b. 53, 762 b. 55, 794 b.
Schlieser Barbara von Würzburg, Verlassenschaft 257, 3362 b. 363, 3441 b.

Digitized by Google

Schloß, Joseph von Untereisenheim, Vorladung zur Testamentsanerkennung 259, 3393 b.
Schmid, Joseph Gewerbsprivilegiums-Einziehung 117, 708 a.
Schmidt, Mart. von Humprechtshausen, Schuldenliquidation 304, 3958 b.
Schmidtbauer, Joseph zu Straubing, Gewerbsprivilegiums-Einziehung 139, 857 a.
Schmitt, Alexius zu Mönchberg, Verlassenschaft 302, 3937 b.
— Anna von Waldfenster, Prior.-Erkenntn. 228, 3039 b.
— Bartholomäus in Würzburg, Einkindschaftung 110, 1574 b.
— Eva am Pilsterhof, Gutsversteigerung 2, 18 b. 14, 203 b.
— — von Wonfurt, Verlassenschaft 12, 177 b. 14, 208 b.
— Franz Anton zu Schnepfenmühle, Schuldenliquidation 3, 36 b. 5, 72 b.
— — — — Realitätenversteigerung 30, 431 b.
— — Ww. zu Gaibach, Grundtheilung 262, 3434 b. 265, 3469 b. 286, 3728 b.
— Georg von Niedernberg, Concurs 144, 2022 b. 146, 2043 b. 148, 2067 b.
— — zu Höchberg, Realitätenversteigerung 7, 102 b.
— — von Rügheim, Verlassenschaft 51, 741 b.
— Heinrich von Hörstein, Auswanderung 17, 247 b.
— Johann jung Dorn Ww. zu Waldfenster, Concurs 49, 717 b.
— — in Würzburg, Einkindschaftung 263, 3437 b.
— — alt von Thüngen, Realitätenversteigerung 41, 587 b. 46, 664 b. 50, 726 b.
— Kaspar von Unterharles, Schuldenliquidation 234, 3107 b. 240, 3179 b.
— Catharina zu Gräfendorf, Verlassenschaft 113, 1624 b. 116, 1668 b. 118, 1700 b.
— Magdalena von Burghaslach, Verlassenschaft 49, 717 b.
— Margaretha von Burghaslach, Mobilienstrich 65, 941 b.
— — zu Schweinfurt, Verlassenschaft 93, 1332 b.
— — zu Würzburg, Einkindschaftung 2, 17 b.
— Martin von Dettelbach, Verlassenschaft 28, 407 b. 32, 469 b.
Schmitt, Michael von Eisenbach, Auswanderung 65, 948 b.
— — von Kümmelsbach, Verlassenschaft 37, 536 b.
— — zu Retzstadt, Verlassenschaft 19, 274 b. 23, 341 b.
— — von Wargolshausen, Schuldenliquidation 170, 2352 b.
— Nikolaus am Reußenberg, Verlassenschaft 102, 1466 b. 112, 1612 b. 116, 1669 b.
— Paul alt zu Eichelsdorf, Grundtheilung 251, 3296 b.
— Peter, vulgo Krug Peter von Steinau, Vorladung wegen Diebstahlsverbrechen 135, 1921 b. 158, 2201 b. 181, 2485 b.
— Rosalia von Aschaffenburg, Verlassenschaft 41, 589 b.
— Susanna von Waldfenster, Schuldenliquidation 12, 176 b.
Schmittroth, Nikolaus zu Stetten, Hausversteigerung 31, 447 b.
Schmöger, Michael von Althausen, Schuldenliquidation 95, 1351 b.
— — — Concurs 120, 1730 b.
— — — Prioritäts-Erkenntniß 224, 2996 b.
Schnabel, Georg von Rundelshausen, Schuldenliquidation 32, 468 b.
Schnackenwerth, Verpachtung der Gemeindeschmiede daselbst 1, 9 b. 302, 3934 b.
Schnall, Michael Matthes zu Worth, Grundstückeversteigerung 3, 34 b.
Schneider, Johann Michael und Barbara zu Unterriedenberg, Verlassenschaft 291, 3782 b.
— — von Wattersbach, Auswanderung 126, 1808 b.
— Georg in Bütthardt, Realitätenversteigerung 96, 1361 b. 111, 1587 b.
— Theresia von Erlenbach, Schuldenliquidation 121, 1747 b.
— Kaspar zu Karbach Schuldenli. 41, 592 b.
— Georg von Althausen, Schuldenliquidation 42, 602 b.
— Johann Adam von Unterleichtersbach, Schuldenliquidation 94, 1343 b. 98, 1400 b.
— Georg und Katharina von Geroda, Schuldenliquidation 203, 2763 b.
— Kaspar von Stadelschwarzach, Verlassenschaft 228, 3043 b.
— Michael jung von Wipfeld, Schuldenliquidation 305, 3966 b.

Digitized by Google

Schneider, Lorenz zu Bischofsheim, Priorit.-Erkenntniß 300, 3899 b.
— Sebastian von Breitenbach, Auswanderung 113, 1624 b.
— Martin von Stetten, Schuldenliquidation 78, 1116 b. 86, 1236 b.
— — — Concurs 109, 1562 b. 112, 1611 b. 116, 1666 b.
— Eckardt von Willmars, Hausversteigerung 89, 1271 b.
— Michael von Dittlesrod, Schuldenliquidation 174, 2391 b.
— Georg, Muck von Maßbach, Schuldenliquidation 111, 1590 b.
— Michael jung von Kürnach, Schuldenliquidation 36, 521 b. 40, 575 b. 42, 604 b.
Schnüring, Dorothea von Versbach, Schuldenliquidation 186, 2565 b. 189, 2603 b. 190, 2613 b.
Schober, Gottfried von Mürsbach, Concurs 192, 2630 b.
Schoder, Eva, von Wettringen, Verlassenschaft 107, 1533 b.
Schall, Jakob von Untererthal, Auswanderung 63, 911 b.
— Sebastian zu Würzburg, Verlassenschaft 58, 838 b.
Schott, Konrad von Goldbach, Auswanderung 91, 1305 b.
— Lorenz alt zu Mühlfeld, Verlassenschaft 282, 3667 b.
— Susanna von Randersacker, Schuldenliquidation 100, 1432 b. 102, 1464 b. 104, 1488 b.
Schönau, Gemeindemühle-Verpachtung 195, 2661 b.
Schönbusch, Verpachtung der Wirthschaft im Hofgarten 134, 1906 b.
Schöner, Ch. Leonh. in Schweinfurt, Grundtheilung 278, 3622 b.
Schörg, Franz jung aus München, Gewerbsprivilegium 54, 331 a.
Schramm, Paulus von Rödenhausen, Todeserklärung 147, 2049 b.
Schraut, Johann von Ochsenfurt, Realitätenversteigerung 43, 620 b.
Schreiber, Philipp zu Orb, Theilung 289, 3762 b.
Schreiner, Michael und Eva von Stangenroth, Grundtheilung 19, 274 b.
Schrenk, Johann von Bischofsheim, Verlassenschaft 19, 273 b.
Schröder, Christoph Eheleute zu Hammelburg, Vermögenstheilung 102, 1462 b.
— Jakob von Biebergau, Verlassenschaft 217, 2918 b. 219, 2939 b.
— Wilhelm von Hammelburg, Schuldenliquidation 32, 470 b.
Schröder's, Wilhelm Ww. von Hammelburg, Concurs 102, 1461 b.
Schrödl, Max in München, Gewerbsprivilegiums-Einziehung 133, 815 a.
Schubert, Barbara und Andreas zu Weitzenbach, Schuldenliquidation 21, 308 b.
— Johann zu Unterdürrbach, Realitätenversteigerung 237, 3135 b.
Schuhmann, Sigmund zu Weißenbach, Verlassenschaft 124, 1784 b.
Schuler, Johann Georg in Würzburg, Mobilienversteigerung 265, 3466 b. 195, 2660 b.
— — — — Hausversteigerung 266, 3479 b. 271, 3536 b.
— — — — Strichswiderruf 273, 3563 b.
Schuler, Maier von Wonfurt, Verlassenschaft 77, 1104 b. 80, 1153 b.
Schultheiß, Johann von Reyersbach, vulgo Centschöpf, Schuldenliquidation 75, 1071 b.
Schultheis, Lorenz zu Oberleichtersbach, Mobilienversteigerung 21, 302 b. 23, 337 b. 35, 505 b. 40, 568 b.
— — — Verlassenschaft 22, 324 b. 25, 374, b.
Schupp, Johann Georg zu Aulendorf, Gewerbsprivilegium 135, 829 a.
Schüßler, Philipp aus Dornau, Gewerbsprivilegiums-Einziehung 39, 258 a.
— — — Gewerbsprivilegium 77, 465 a.
— Wendel zu Breitenbach, Auswanderung 86, 1249 b.
Schütz, Ferdinand in München, Gewerbsprivilegiums-Einziehung 139, 857 a.
— Nikolaus zu Würzburg, Wohnhausversteigerung 1, 3 b. 4, 52 b. 6, 92 b.
Schwaab, Wilhelm Anton aus Motten, Verlassenschaft 257, 3363 b.
Schwab, Adam Ww. zu Margetshöchheim, Verlassenschaft 167, 2020 b.
— Johann Joseph zu Teufelstein, Schuldenliquidation 82, 1178 b.
— Kaspar zu Amorbach, Realitätenversteigerung 21, 302 b.
— Valtin von Ohrenbach, Auswanderung 186, 2567 b.

Digitized by Google

Schwanfeld, Erbauung eines israelitischen Schulhauses 2, 21 b.
Schwappach, Johann Georg von Hafenpreppach, Concurs 276, 3598 b. 280, 3647 b. 288, 3755 b.
Schwarz, Joseph von St. Ingbert, Ediktalladung wegen Anschuldigung des Betrugs 295, 3117 b. 260, 3407 b. 212, 2852 b.
Schwarze Pfütsche, Wirthshausverpachtung 199, 2715 b.
Schwarzkopf, Sebastian von Homburg, Schuldenliquidation 63, 913 b.
Schweinfurt, Wollmarkt daselbst 129, 1839 b. 133, 1888 b. 139, 1962 b.
— Verpachtung des Deutschenhofes 182, 2500 b.
Schweinshaupten, Meyereigutsverpachtung 182, 2501 b. 184, 2533 b. 187, 2578 b.
Schweitzer, Georg von Hirchfeld, Verlassenschaft 98, 1398 b.
— Manasses von Goßmannsdorf, Schuldenliquidation 214, 2880 b. 216, 2904 b. 218, 2930 b.
Schwenker, Anna Maria zu Kleinlangheim, Legat für Michael Helferich aus Stierhöfstetten 24, 356 b. 30, 436 b. 34, 495 b.
Schwertfeger, Sabina von Heidingsfeld, Verlassenschaft 45, 655 b.
— — — Nachlaßconfiskation 143, 2005 b.
Schwind, Friedrich in Lohr, Concurs 41, 590 b.
— Johann von Winzenhohl, Auswanderung 80, 1148 b.
— Michael zu Schweinheim, Realitätenversteigerung 107, 1529 b.
— — — Concurs 189, 2601 b.
— Marianna von Heidingsfeld, Dritttheilung 90, 1294 b.
Scipio, Leonhard von Poppenlauer, Dritttheilung 18, 261 b.
Seberich, Joseph von Miltenberg, Schuldenliquidation 105, 1500 b. 110, 1577 b.
Sebert, Stephan in Würzburg, Einkindschaftung 206, 2781 b.
Sebold's, Heinrich Ww. zu Sommerhausen, Verlassenschaft 13, 192 b. 17, 248 b. 21, 307 b.
Seemann, Andreas von Hohenfels, Realitätenversteigerung 22, 320 b.
— Johann, Gemeindevorsteher zu Maiersbach, Belobung 50, 304 a.
Seifert, Kaspar zu Gersfeld, Schuldenliquidation 136, 1934 b.
Seipel, Wilhelm zu Wasserlos, Schuldenliquidation 238, 3153 b. 240, 3176 b. 242, 3203 b.
Seisser und Consorten in Würzburg, Verweisung des Recurses wegen Gewerbsbeeinträchtigung an das Ministerium des Innern 100, 601 a.
Sell, Adam von Zimmerau, Schuldenliquidation 119, 1716 b.
— Jakob zu Zimmerau, Verlassenschaft 205, 2780 b.
— von, Johann Baptist in München, Gewerbsprivilegiums-Einziehung 139, 857 a.
Selzam's, Konrad Ww. zu Eschenau, Verlassenschaft 35, 509 b. 40, 576 b. 42, 605 b.
Settelein, Barbara zu Wonfurt, Schuldenliquidation 126, 1809 b. 128, 1834 b.
Seubert, Ignatz von Waldbrunn, Todeserklärung 61, 874 b.
— Katharina zu Oberdürrbach, Verlassenschaft 22, 323 b. 24, 356 b. 27, 397 b.
Seufert, Adam von Weikersgrüben, Auswanderung 106, 1523 b. 112, 1613 b.
— Johann jung zu Rottershausen, Schuldenliquidation 57, 826 b. 61, 886 b.
— Kaspar von Unterwaldbehrungen, Verlassenschaft 30, 437 b.
— Bonaventura zu Lütter, Schuldenliquidation 273, 3568 b.
— Elisabetha von Unsleben, Verlassenschaft 127, 1826 b.
— Paulus zu Obervolkach, Dritttheilung 99, 1413 b.
— Michael von Hain, Auswanderung 195, 2664 b.
— Johann von Versbach, Schuldenliquidation 20, 293 b. 23, 342 b. 27, 394 b.
Seuffert, Andreas von Masbach, Schuldenliquidation 280, 3646 b.
— Joseph von Poppenhausen, Auswanderung 72, 1028 b.
— Catharina in Würzburg, Verlassenschaft 268, 3502 b.
Sichling, Kaspar zu Weihersfeld, Schuldenliquidation 190, 2719 b.
Siedler, Georg von Hettstadt, Verlassenschaft, Mobilienversteigerung und Realitätenverpachtung 7, 73 b.

Digitized by Google

Siegel, Joseph Ww. zu Miltenberg, Verlassenschaft 115, 1648 b.
Siegler, Margaretha in Steinfeld, Verlassenschaft 123, 1771 b.
Silbermann, Mendel Simon von Mühlfeld, Auswanderung 268, 3510 b.
Simon, Adam von Michelbach, Auswanderung 82, 1179 b.
— Johann Adam aus Rappach, Auswanderung 64, 926 b.
— — C. zu Wasserlosen, Schuldenliquidation 105, 1498 b.
— — Georg von Hättenhausen, Schuldenliquidation 3, 39 b. 5, 74 b.
— Kaspar, Kaspari zu Mellerichstadt, Realitätenversteigerung 235, 3113 b. 231, 3077 b.
— Nikolaus von Mosbach, Ausschatzung 256, 3348 b. 258, 3373 b.
— Peter von Mömbris, Auswand. 112, 1609 b.
Singer, preuß. Major in Aschaffenburg, Schuldenliquidation 267, 3489 b. 276, 3597 b. 286, 3725 b.
Sinner, Magnus von Römershofen, Realitätenversteigerung 142, 1993 b.
— — Ww. von Römershofen, Schuldenliquidation 162, 2256 b.
Sinsel, Anna Maria zu Kassel, Verlassenschaft 9, 132 b. 12, 174 b.
Sittle, Michael in München, Gewerbsprivilegiums-Verlängerung 87, 534 a.
Sommer, Ernst Friedrich Gottlieb von Fröhstockheim, Effektenversteigerung 113, 1618 b. 116, 1659 b. 118, 1691 b.
Sounleitner, Katharina von Lindflur, Schuldenliquidation 248, 3367 b.
Spahn, Georg von Rothen, Schuldenliquidation 161, 2238 b. 164, 2290 b.
Spahn's, Heinrich Kinder zu Heugrumbach, Schuldenliquidation 120, 1731 b.
Span, Georg zu Völkersleier, Schuldenliquidation 78, 1118 b.
Spänkuch, Margaretha von Frikenhausen, Verlassenschaft 246, 3244 b.
Speer, Johann von Miltenberg, Verlassenschaft 108, 1552 b.
Speth, Johann Valtin von Breitenbach, Auswanderung 87, 1249 b.
Spies, Gregor, Pfarrer von Dörfesberg, Verlassenschaft 52, 755 b. 55, 798 b. 57, 824 b.
Spiegel, Margaretha von Höchberg, Verlassen. 61, 882 b.
— Johann von Obbach, Concurs 240, 3178 b.
Spieß, Pfarrer in Würzburg, Mobilienstrich 125, 1793 b. 127, 1821 b.
— Kaspar Ww. von Erlabrunn, Grundtheilung 116, 1664 b.
Staab, Johann von Eichenberg, Realitätenversteigerung 100, 1425 b.
— Peter von Waldaschaff, Auswanderung 82, 1178 b. 85, 1218 b. 87, 1251 b.
Stadtler, Philipp Ww. von Gemünden, Prior.-Erkennt. 259, 3389 b.
Städtler, Johann Georg von Neuwart, Schuldenliquidation 192, 2630 b.
Stadtmüller, Johann Adam von Hohl, Auswanderung 107, 1534 b.
— — Georg von Strötzbach, Auswanderung 64, 926 b.
Stadtprozelten, Hospitalschäferei-Verpachtung daselbst 127, 1825 b. 129, 1844 b. 135, 1918 b.
Stahl, Johann von Untereisenheim, Schuldenliquidation 1, 11 b.
— — Michael Ww. zu Seegnitz, Verlassenschaft 188, 2591 b.
Stang's, Erasmus Ww. zu Kitzingen, Realitätenversteigerung 39, 559 b.
Stark, Joseph jung zu Gramschatz, Schuldenliquidation 80, 1149 b. 84, 1208 b. 86, 1237 b.
— — — — Realitätenversteigerung 124, 1780 b.
Stark, Johann von Stadtschwarzach, Grundtheilung 47, 668 b.
— Joseph von Wiesentheid, Schuldenliquidation 193, 2648 b.
Stauder, Martin von Versbach, Schuldenliquidation 234, 3108 b. 236, 3128 b.
Staudt, Adam von Schweinheim, Verlassenschaft 123, 1768 b.
Stauffenberg von, Franz Schenk Freiherr, Einverleibung der Güter Greifenstein, Burggrub, Heiligenstadt und Streit mit dem Familienfideicommißgute Jettingen 118, 713 a.
Stauffer, Johann zu Rothmühle, Realitätenversteigerung 89, 1271 b.
Stecher, Communal- und Stiftungsanwalt für das Landgericht Bischofsheim 138, 850 a.
Stegerwald, Kunigunde zu Birkenfeld, Verlassenschaft 77, 1103 b.
Steigerwald, Georg Adam von Sommerkahl, Auswanderung 119, 1714 b.

Digitized by Google

Steigerwald, Johann zu Partenstein, Realitätenversteigerung 130, 1856 b.
Steigerwald's, Johann Basten Ww. zu Partenstein, Hausversteigerung 20, 293 b.
Steigerwald, Johann Lurz von Partenstein, Auswanderung 99, 1413 b.
— Peter zu Partenstein, Schuldenliquidation 29, 423 b.
— — zu Rottenberg, Hausversteigerung 96, 1362 b.
— — — — 25, 370 b. 96, 1362 b.
Steigner, Georg von Karlstadt, Grundtheilung 33, 482 b. 40, 574 b.
Stein, Salomon zu Nordheim, Schuldenliquidation 195, 2664 b. 197, 2691 b. 199, 2719 b.
Steineker, Ulrich von Estenfeld, Verlassenschaft 95, 1349 b. 99, 1414 b. 102, 1465 b.
Steiner, Karl von Kleinheubach, Prioritäts-Erkenntniß 277, 3607 b.
Steininger, Johann Gottlob aus Ortenburg, Gewerbsprivilegiums-Verleihung 33, 216 a.
— Michael von Zeil, Schuldenliquidation 232, 3090 b.
Stenger, Baltin von Goldbach, Auswanderung 91, 1306 b.
Stephan Dr., Georg zu Gochsheim, Praxislicenz 94, 570 a.
— Georg zu Ramsthal, Schuldenliquidation 30, 435 b.
Stern, Dr. Joseph Professor in Würzburg, Mobilienversteigerung 135, 1914 b. 140, 1973 b. 142, 1993 b. 158, 2199 b.
— — — — Verlassenschaft 135, 1919 b. 139, 1964 b. 143, 2008 b.
Sterner, Kaufmann zu Steinbach, Verlassenschaft 120, 1733 b. 123, 1772 b. 125, 1796 b.
Sternfeld, Oscher von Kissingen, Verlassenschaft 34, 497 b. 36, 520 b. 40, 573 b.
Stetten, Georg Wilhelm von Neubrunn, Schuldenliquidation 220, 2955 b.
Steuerlein, Johann Adam jun. in Schweinfurt, Concurs 98, 1396 b. 106, 1518 b.
Stier, Johann Georg von Krettenbach, Urtheilsverkündung 98, 1390 b. 100, 1421 b.
— — — — Zahlungsauftrag 259, 3384 b.
Stinzing, Maria Margäretha von Obernbreit, Realitätenversteigerung 188, 2589 b.
Stock, Andreas und Christoph von Albertshausen, Realitätenversteigerung 86, 1229 b.
Stock, Anna Barbara von Albertshausen, Auswanderung 61, 882 b.
— Franz von Dettingen, Realitätenversteigerung 50, 726 b. 118, 1690 b.
— — — Concurs 259, 3393 b.
Stoder, Johann zu Haßfurt, Realitätenversteigerung 194, 2653 b.
Stoppel, Melchior zu Dittlofsrod, Realitätenversteigerung 48, 697 b.
Storch, Johann Georg von Rodholz, Concurs 161, 2236 b.
Stöckle, Karl Andreas Friedrich zu Segnitz, Einkindschaftung 254, 3321 b.
Stößel, Amalia Wilhelmine zu Schweinfurt, Concurs und Hausversteigerung 67, 969 b.
Stöth, Erhard zu Hausen, Realitätenversteigerung 44, 633 b.
Strahlungen, Schulhausbau daselbst 138, 1954 b.
Strauß, Jakob von Poppenlauer, Verlassenschaft 228, 3043 b.
— Johann in Würzburg, Schuldenliquidation 153, 2128 b. 161, 2235 b. 163, 2271 b.
— Rechtspraktikant zu Bischofsheim, Verlassenschaft 193, 2683 b.
— Simon von Fladungen, Priorit.-Erkennt. 231, 3075 b.
Strein, Anna Maria, geb. Jäger, zu Kleinheubach, Auswanderung 192, 2630 b.
Strobel, Conrad von Lindau, verlorner Paß 86, 1226 b.
Ströhlein, Advokat in Aschaffenburg, Vertreter der Landgemeinden und Stiftungen in den Landgerichten Alzenau, Aschaffenburg, Obernburg, Orb und Rothenbuch 3, 22 a.
Stuckert, Dorothea zu Aschaffenburg, Verlassenschaft 270, 3522 b.
Stuky, Adam aus Zweibrücken, Vorladung wegen Verdacht der Tödtung 117, 1673 b. 119, 1705 b. 121, 1739 b. 232, 3088 b. 151, 2107 b. 257, 3362 b. 282, 3667 b. 176, 2414 b. 201, 2745 b.
Stumpf, Georg von Höttingen, Grundstücksversteigerung 85, 1214 b. 87, 1243 b.
Sturm, Philipp von Halberstadt, Verlassenschaft 77, 1102 b.
Stürmer, Franz zu Rothenfels, Verlassenschaft 96, 1368 b.
Stürzer von, Dr Joseph, theoretisch praktische Bemerkungen zum dermaligen bayerischen Civilgerichtsverfahren 136, 835 a. 141, 869 a.

Digitized by Google

Sukfüll, Joseph von Premich, Concurs 144, 2023 b.
Sulzer von, Joseph Friedrich, Generalmajor, in Aschaffenburg, Verlassenschaft 42, 602 b.
Süßfeld, M. S. von Heidingsfeld, Concurs 258, 3372 b.

T.

v. der Tann, Christian blauen Schlosses zu Tann, Bestellung des Rentmeisters Oster zum Vermögensadministrator 43, 613 b. 45, 646 b. 47, 680 b.
— Freiherr, dessen Vertretung durch dem Herrschaftskommissair Eyssel vor Gericht 72, 435 a.
Tannenbaum, Moses zu Heßdorf, Beraubung 130, 1853 b.
Tamm, Rehm. Joseph von Mainbernheim, Entscheidung seines Rekurses wegen Weinverfälschung 31, 206 a.
Tempel, Joseph in Würzburg, Einkindschaftung 203, 2759 b.
Teuber, Leonhard aus Gochsheim, Concurs 238, 3151 b.
Thalheimer, Johann von Mömbris, Auswanderung 111, 1590 b.
Theilheim, Verpachtung der Gemeindebäckerei 12, 172 b. 14, 205 b. 16, 235 b.
Thein, Georg zu Römelsdorf, Drittheilung 144, 2023 b. 150, 2094 b.
— Jakob von Marbach, Schuldenliquidation 289, 3763 b. 291, 3782 b.
Then, Communal- und Stiftungs-Anwalt für das Landgericht Königshofen 138, 850 a.
— Johann Michael Ww. von Eussenhausen, Verlassenschaft 177, 2416 b.
— Michael von Lebenhan, Schuldenliquidation 57, 829 b.
— Eva Ww. zu Mellerichstadt, Hausversteigerung 75, 1068 b.
Theobald, Barbara zu Karbach, Verlassenschaft 51, 740 b.
Thiermann, Apothekerswittwe zu Mainstockheim, Verlassenschaft 133, 1894 b.
Thomas, Karl von Haßfurt, Entscheidung des Rekurses wegen verweigerter Gewerbsverweigerung 61, 372 a.
Thomas, Klara Katharina zu Würzburg, Verlassenschaft 31, 451 b.
— — — — Mobilienversteigerung 37, 531 b.
Thremer, Sebastian von Lohr, Realitätenversteigerung 13, 188 b.
Thüngen, Kollekte für den Bau der protestantischen Kirche daselbst 15, 102 a.
Trapp, Jakob von Neulbach, Concurs 75, 1073 b. 78, 1117 b. 87, 1251 b.
Trapp, Johann Adam von Oberbernhards, Verlassenschaft 129, 1848 b. 136, 1934 b.
Tremer, Joseph von Ursprungen, Felderversteigerung 1, 5 b. 3, 33 b. 5, 71 b.
— — — Schuldenliquidation 57, 829 b. 61, 885 b.
Treu, Andreas von Röttingen, Schuldenliquidatoin 52, 757 b.
— — — Concurs 176, 2415 b. 180, 2471 b.
Treutlein, Barbara von Bergrheinfeld, Verlassenschaft 85, 1219 b.
Treutlein, Margaretha von Hergolshausen, Schuldenliquidation 69, 989 b.
Trinklein, Katharina von Stockstadt, Verlassenschaft 252, 3306 b.
Troll, Elisabetha von Billingshausen, Verlassenschaft 208, 2806 b.
Troll's, Johann Ww. von Biebergau, Gläubigerladung 18, 259 b.
Trost, Andreas zu Unteraschenbach, Liquidation 96, 1368 b. 102, 1465 b.
Truchseß von, Freiherren Dritrich, Franz und Gotthardt, von Wetzhausen zu Bettenburg und Bundorf, Contrahirung von Passiven 231, 3083 b. 227, 3034 b. 229, 3057 b.
Trukenbrod Dr., Johann in Straßbessenbach, Praxislicenz 64, 392 b.
Trump, Kaspar zu Marktbreit, Realitätenversteigerung 88, 1259 b.
Trunk, Thomas zu Winterhausen, Verlassenschaft 96, 1399 b.
Tschiggfrey, Franz in Haßfurt, Schuldenliquidation 180, 2472 b.

U.

Uechtelhausen, Schulhausversteigerung 192, 2628 b.
Uettingen, Gemeinde, Verweisung ihres Rekurses wegen dem Walddistrikt Heergrund an das Ministerium des Innern 86, 526 a.
Uettingen, Verpachtung der gutsherrl. Mühle 160, 2225 b. 162, 2254 b.
Uhlein, Bernard von Saal, Verlassenschaft 71, 1016 b.

Digitized by Google

Uhlein, Kaspar von Sulzfeld, Verlassenschaft 64, 927 b.
Ullerich, Bernard zu Gernach, Schuldenliquidation 139, 1968 b.
Ullrich's, Gottlieb Ww. zu Detter, Schuldenliquidation 18, 261 b.
Umrfenbach, Hofgutsverpachtung daselbst 282, 3666 b. 285, 3703 b.
Unsleben, israelit. Schulhausbau 82, 1174 b.
Unterelsbach, Gemeinde-Mühlverpachtung 150, 3086 b.
Untermerzbach, Krämer- und Viehmärkte daselbst 82, 1172 b.
Urlaub, Barbara von Thüngersheim, Schuldenliquidation 265, 3468 b.
Urspringen, Gemeinde, Kapitalgesuch derselben 300, 3900 b. 302, 3931 b. 305, 3963 b.
Uttinger's, J. Baptist Ww. zu Bieberehren, Verlassenschaft 1, 11 b.

V.

Vatter, Barbara von Ipthausen, Einkindschaftung 92, 1313 b.
Väth, Anton zu Windheim, Schuldenliquidation 125, 1795 b.
Väth, Johann Georg zu Mktheidenfeld, Concurs 260, 3409 b.
Väth, Joseph von Erlenbach, Schuldenliquidation 153, 2129 b. 156, 2173 b.
— — Ehefrau zu Erlenbach, Concurs 180, 2473 b.
Velle, Mechanikus aus Paris, Gewerbsprivilegiums-Einziehung 133, 815 a.
Versbach, Schulhausbau daselbst 93, 1329 b. 96, 1363 b. 117, 1680 b. 119, 1711 b. 121, 1746 b.
Vierheilig, Valentin von Pfändhausen, Schuldenliquidation 51, 740 b.
Vierneusel, Georg von Ebern, Verlassenschaft 113, 1623 b.
Viernikel, Joseph zu Würzburg, Versteigerung musikalischer Instrumente 33, 478 b. 39, 559.
Vogel, Georg Adam zu Gemünden, Realitäten-Versteigerung 189, 2596 b. 199, 2715 b. 220, 2954 b.
— — — — Widerruf 216, 2900 b.
Vogt, Maria von Aub, Einkindschaftung 134, 1905 b.
Voll, Adam zu Bischofsheim, Concurs 112, 1610 b. 116, 1667 b. 118, 1697 b.
— — — Mobilienversteigg. 138, 1952 b.
Volk, Anton von Margetshöchheim, Verlassenschaft 55, 798 b.
Volk, Andreas zu Wipfeld, Auswanderung 255, 3340 b.
Volk, Christoph zu Huckelheim, Verlassenschaft 211, 2840 b. 213, 2868 b
Volk, Georg zu Karsbach, Liquidation 98, 1398 b. 100, 1428 b.
[illegible]lkach, Besetzung der Kaminfegerstelle daselbst 52, 314 a.
Volkmann's, Johann Ww. von Saal, Realitätenversteigerung 65, 943 b.
Voll, Jokob von Waldberg, Schuldenliquidation 24, 355 b.
Volland, Lorenz zu Heidenfeld, Realitätenversteigerung 43, 621 b.
— — — Schuldenliquidation 80, 1148 b.
Vollmar, Joseph von Weyhers, Schuldenliquidation 263, 3445 b.
Volpert, Johann zu Wolfsmünster, Schuldenliquidation 56, 810 b.
— — — Realitätenversteigg. 135, 1914 b.
— — — Prior.-Erkennt. 186, 2561 b.
Völpert, Kaspar jung von Wärtmannsroth, Schuldenliquidation 59, 854 b.
Volz, Wilhelm von Mainaschaff, Verlassenschaft 133, 1897 b.
Völker, Christina zu Hausen, Schuldenliquidation 80, 1150 b. 87, 1251 b. 90, 1295 b.
Vonderlinden, Georg Friedrich zu Schweinshaupten, Verlassenschaft 58, 840 b.
Vordeck, Johann zu Stellberg, Auswanderung 113, 1622 b.
Vornberger, Franz Anton zu Würzburg, Mobilien- und Weinversteigg. 452 b. 13, 187 b.
Vorndran, Johann in Oberthulba, Schuldenliquidation 304, 3958 b.

W.

Wagenhäuser, Franz von Astheim, Schuldenliquidation 284, 3689 b.
— Margaretha in Würzburg, Weinversteigerung 207, 2796 b. 210, 2828 b. 212, 2850 b.
— — — Mobilienversteigerung 287, 3733 b. 292, 3789 b. 294, 3819 b.
— — — Grundstückeversteigerung 183, 2516 b. 185, 2548 b. 186, 2562 b.
— — — Hausversteigerung 254, 3325 b. 258, 3369 b. 270, 3521 b. 304, 3956 b. 305, 3964 b.

Digitized by Google

Wagenländer, Johann Michael von Scheinbach, Vorladung zur Vernehmung in einer Untersuchungssache 60, 863 b.
Wagner, Anna Maria von Bamberg, Einkindschaftung 37, 529 b.
— Andreas von Lendershausen, Schuldenliquidation 30, 438 b.
— Johann zu Heiligkreuz, Schuldenliquidation 48, 698 b.
Wagner's, Georg Ww. von Gochsheim, Verlassenschaft 102, 1462 b.
Wahler, Michael zu Marktheidenfeld, Drittheilung 15, 220 b. 21, 307 b.
— Michel in Untereisenheim, Uebersiedelung nach Fahr 116, 1665 b.
Wahner, Michael Joseph zu Sulzfeld, Verlassenschaft 11, 158 b. 13, 191 b. 14, 209 b.
Waid, Johann von Aufstetten, Realitätenversteigerung 59, 847 b. 69, 985 b.
Waitz, Johann Ww. von Kleinostheim, Grundstückeversteigerung 137, 1944 b.
Waldmann, Dorothea von Hörstein, Verlassenschaft 147, 2053 b.
Wallrab, Anna Maria von Altglashütten, Schuldenliquidation 274, 3577 b.
Walter, Michael Joseph Ww. zu Bürgstadt, Grundstückeversteigerung 197, 2689 b.
Walz, Adam zu Grafenrheinfeld, Mobilienversteigerung 91, 1301 b.
— — Eheleute zu Grafenrheinfeld, Vermögenstheilung 102, 1463 b.
— Ignatz von Ballingshausen, Mobilienversteigerung 100, 1425 b.
— — — Verlassenschaft 101, 1446 b.
— Kilian zu Heidingsfeld, Grundstückeversteigerung 33, 479 b.
Warmuth, Kunigunda von Hafenlohr, Verlassenschaft 22, 325 b.
— Otilia von Münnerstadt, Verlassenschaft 245, 3237 b. 248, 3266 b.
— Wilhelm Andreas zu Remlingen, Verlassenschaft 212, 2853 b.
Weber, Adam zu Heiligkreutz, Ziegelhütteversteigerung 244, 3220 b. 248, 3264 b.
— — zu Unterwestern, Realitätenversteigerung 102, 1459 b. 251, 3293 b.
— — — Ziegelhütteversteigerung 206, 2785 b.
von Weber's Darstellung der bayerischen Provinzial- und Statutarrechte, Subscription darauf auf Rechnung der Regie 77, 464 a.
Weber, Dorothea von Plinspan, Verlassenschaft 242, 3201 b.
— Ferdinand von Neudorf, Beraubung 197, 2685 b. 198, 2703 b.
— Johann zu Roßbach, Schuldenliquidation 48, 697 b.
— Katharina von Heustreu, Schuldenliquidation 76, 1086 b.
— Philipp von der Ottenmühle, Schuldenliquidation 229, 3054 b
Wechs, Dorothea zu Gabolshausen, Grundtheilung 248, 3267 b.
Weck, Margaretha in Würzburg, Verlassenschaft 131, 1868 b. 136, 1932 b.
Weckesser, Valentin von Veitshöchheim, Drittheilung 70, 1003 b. 72, 1026 b. 74, 1054 b.
Wegner, Barbara von Retzbach, Einkindschaftung 203, 2759 b.
Wegstein, Peter aus Hörstein, Auswanderung 64, 925 b.
Weh, Joseph in München, Gewerbsprivilegium 77, 465 a.
Wehner, Kilian von Ebern, Concurs 175, 2399 b. 177, 2430 b. 180, 2475 b.
— — — Priorit.-Erkennt. 243, 3211 b.
Wehnert, Lorenz zu Obbach, Schuldenliquidation 60, 867 b.
— — — Warnung 85, 1210 b.
Weickert's, Simon Ww. zu Euerfeld, Vieh- und Mobilienversteigerung 7, 71 b.
Weid, Johann von Aufstetten, Realitätenversteigerung 18, 257 b. 20, 291 b.
Weidling, Michael jung von Hundsfeld, Schuldenliquidation 63, 914 b.
Weidner, Eva von Marktheidenfeld, Realitätenversteigerung 175, 2397 b.
— Jakob Ww. von Weilbach, Grundtheilung 189, 2604 b.
Weidner's, Johann Adam Ww. zu Marktheidenfeld, Schuldenliquidation 121, 1747 b. 123, 1772 b.
Weidner, Matthäus und Katharina in Würzburg, Grundtheilung 111, 1589 b. 113, 1620 b.
Weigand, Johann von Schunderfeld, Belohnung 143, 881 a.
— Joseph von Goßmannsdorf, Beraubung 23, 333 b.
Weiher, Michel zu Neustadt a/M., Drittheilung 238, 3153 b.
Weikard, Barbara zu Schmalnau, Schuldenliquidation 258, 3374 b.

Digitized by Google

Weilbrunn, Johann Adam zu Völkersleyer, Verlassenschaft 300, 3906 b.
Wein, Katharina von Kleinheubach, Auswanderung 297, 3871 b.
Weinig, Fuhrmann von Dittigheim, Wagen- und Waarenversteigerung 11, 154 b. 13, 188 b.
Weinold, Anna Elisabetha von Arnstein, Auswanderung 176, 2417 b.
Weis, Georg von Baunach, Concurs 43, 624 b.
Weissenberger, Johann zu Erlabrunn, Realitätenversteigerung 195, 2660 b. 221, 2965 b. 240, 3172 b.
— Michael von Binsfeld, Grundstückeversteigerung 13, 189 b. 15, 215 b. 18, 258 b.
— — alt von Binsfeld, Schuldenliquidation 41, 592 b.
— — — — Realitätenversteigerung 58, 837 b. 61, 878 b.
— — — — Concurs 59, 852 b. 63,914 b.
Weissensee, Dorothea von Hirschfeld, Realitätenversteigerung 257, 3360 b.
— Eucharius von Hohenroth, Verlassenschaft 89, 1275 b.
— Martin von Obervolkach, Verlassenschaft 170, 2352 b.
Weiß, Adam zu Gaibach, Belohnung 143, 881 a.
— Albrecht aus Nürnberg, Gewerbsprivilegium 54, 331 a.
— Andreas zu Lohr, Schuldenliquidation 37, 536 b.
— — — Realitätenversteigerung 199, 2714 b.
— Anna von Hollstadt, Verlassenschaft 144, 2022 b.
— Johann von Hasselberg, Schuldenliquidation 199, 2720 b. 214, 2881 b.
— — — Realitätenversteigerung 213, 2865 b.
— Mathias von Stadtprozelten, Belohnung 143, 881 a.
Weitenhiller, Joseph aus Eichstädt, Gewerbsprivilegium 17, 116 a.
Weithäuser, Christian Dr. med. zu München, Gewerbsprivilegiums-Einziehung 117, 708 a.
Weller, Burkhard zu Höchheim, Vermögens-Dispositions-Beschränkung 43, 616 b.
Welpe, Adam von Seifriedsburg, Verlassenschaft 105, 1499 b.
Welzenbach, Johann von Rinek, Priorit.-Erk. 259, 3389 b.
— — zu Neuendorf, Grundstückeversteigerung 253, 3316 b. 258, 3369 b. 260, 3406 b.
— — — Concurs 280, 3650 b.
Wenzel, Friedrich zu Rupertshütten, Concurs 27, 395 b.
— Johann Adam alt von Leider, Schuldenliquidation 123, 1769 b.
— Konrad am Häuserakerhof, Auswanderung 129, 1848 b.
Werberich, Georg von Hammelburg, Verlassenschaft 109, 1562 b.
Werner, Anna Maria in Würzburg, Schuldenliquidation 219, 2938 b. 229, 3050 b. 231, 3080 b.
— — — — Hausversteigerung 288, 3743 b. 294, 3820 b.
Werner, Kreis- und Stadtgerichtsprotokollist in Würzburg, Verlassenschaft 78, 1113 b. 84, 1207 b.
— Michel alt zu Winkels, Verlassenschaft 72, 1027 b.
— Ursula zu Marktheidenfeld, Verlassenschaft 291, 3780 b.
— Volkmar zu Schweinfurt, Mobilienversteigerung 14, 202 b.
Weth, Andreas von Schraudenbach, Entfernung vom Hause 148, 2065 b.
Wethmüller, Johann zu Bischofsheim, Schuldenliquidation 86, 1236 b. 167, 2320 b.
Weyhrich, Margaretha von Bergrothenfels, Verlassenschaft 244, 3226 b.
Weyrich, Sebastian in Würzburg, Entscheidung seines Rekurses wegen Fleischaufschlag-Defraudation 75, 455 a.
Widmann, Eleonora Barbara zu Winterhausen, Verlassenschaft 73, 1044 b. 75, 1074 b. 78, 1118 b.
Wiehl, Michael zu Waldzell, Concurs 103, 1474 b.
Wieland's, Adam Ww. zu Kleinostheim, Realitätenversteigerung 57, 819 b.
Wiesentheid, Schafhofverpachtung daselbst 227, 3032 b. 231, 3078 b.
Wiesler, Johann zu Frankenbrunn, Schuldenliquidation 133, 1895 b.
Wiesmann, Jakob Anton von Wörth, Schuldenliquidation 64, 927 b.
Wiesner, Andreas von Hetzlos, Schuldenliquidation 14, 206 b.

Digitized by Google

Biesner, Johann Georg von Rottenbauer, verlorenes Wanderbuch 277, 3607 b.
Billkomm, Paul in Schweinfurt, Mobilienversteigerung 158, 2199 b. 160, 2220 b.
— Wegmeister in Schweinfurt, Verlassenschaft 146, 2042 b. 150, 2089 b.
Billmars. Schulhausbau 28, 405 b.
Bilms, Georg zu Oberbach, Concurs 110, 1577 b. 112, 1613 b. 114, 1634 b.
— Lorenz zu Oberbach, Realitätenversteigerung 135, 1916 b.
Windheim, Verpachtung des juliusspitäl. Unterhofes daselbst 181, 2484 b. 188, 2589 b. 196, 2681 b.
Windischmann, Lorenz zu Goldbach, Realitätenversteigerung 62, 891 b. 64 923 b.
Winkelmann, Erhard von Kornburg, Hausversteigerung 27, 390 b.
Winkler, Andreas von Remlingen, Schuldenliquidation 51, 741 b. 56, 810 b.
— Christoph zu Aschaffenburg, Realitätenversteigerung 214, 2876 b. 219, 2935 b. 224, 2998 b.
Wirth, Ludwig von Obbach, Hofriethversteigerung 36, 516 b.
Wirthheim, Jakob zu Hundsfeld, Verlassenschaft 233, 3098 b.
Witscher, Christoph von Dettelbach, Grundtheilung 22, 323 b.
Wittmann, Georg zu Eckarts, Papierfabrikverpachtung 2, 20 b.
— — — Papierfabrikversteigerung 136, 1930 b.
Wittstadt, Heinrich von Veitshöchheim, Drittheilung 144, 2021 b. 147 2054 b. 149, 2072 b.
Wohlfahrt, Margaretha von Hausen, Auswanderung 93, 1334 b.
Wolf, Konrad zu Fröhstockheim, Präparandenlehrer 3, 22 a.
— Louise zu Roßbach, Verlassenschaft 109, 1564 b.
— Margaretha von Röthlein, Grundtheilung 129, 1849 b.
— Moritz aus Stadtkemnath, Gewerbsprivilegium 77, 465 a.
Wolfin, Barbara zu Altenschönbach, Verlassenschaft 262, 3434 b. 264, 3456 b. 266, 3483 b.
Wolfsing, Simon in Würzburg, Einziehung des Gewerbsprivilegiums 77, 466 a.
Wolpert, Barbara von Wolfsmünster, Auswanderung 199, 2719 b.
Wolz, Erasmus von Sikershausen, Hausversteigerung 17, 246 b.
— Margaretha zu Greßthal, Verlassenschaft 244, 3223 b.
— Matthäus von Remlingen, Verlassenschaft 147, 2054 b.
Wörther, Georg Phil. u. Agatha von Kleinheubach, Auswanderung 297, 3871 b.
Wutzer, Heinrich Pfarrer zu Herchsheim, Einkindschaftung 127, 1813 b.
Wülfershausen, Schulhausbau daselbst 93, 1328 b.
Würther, Georg Anton zu Dittlofsrod, Verlassenschaft 188, 2591 b.
Wüscher, Marianna von Westheim, Auswanderung 63, 913 b.
Wüst, Ludwig von Darmstadt, Privilegium für denselben auf Herausgabe eines lithographirten Bildnisses des Bischofs von Speyer 69, 413 a.
— Margaretha von Schwebheim, Vorladung der Gant-Gläubiger 286, 3726 b.
Wüstenbirkach, Verpachtung des juliusspitälischen Hofgutes 160, 2224 b.
Wüstenfelden, Schulhausbau daselbst 91, 1303 b. 93, 1330 b.
Wütscher, Christoph von Westheim, Auswanderung 39, 564 b.
Wyakowsky, Joseph zu Augsburg, Gewerbsprivilegiumsverlängerung 77, 465 a.

Z.

Zanoni, Ignatz Bestättigung als Bürgermeister in Amorbach 111, 669 a.
Zehnter, Barbara zu Würzburg, Einkindschaftung 45, 645 b.
Zeis, Adam zu Leider, Realitätenversteigerung 135, 1917 b.
Zeitlofs, Depositenliquidation bei dem Patrimonialgerichte daselbst 40, 576 b.
Zell, Hausversteigerung daselbst 141, 1990 b.
Zellfelder, Adam zu Gerlachshausen, Vermögensabtretung, hier Vorladung des Adam und Johann Zellfelder 186, 2565 b. 189, 2603 b.
Zeuzleben, Gemeindebackhausverpachtung 146, 2041 b.
Ziegler, Johann von Bischofsheim, Schuldenliquidation 24, 355 b.
— Gottfried zu Burgpreppach, Schuldenliquidation 121, 1744 b.

Digitized by Google

Zimmer, Simon zu Motten, Verlassenschaft 174, 2391 b.
Zimmermann, Valentin von Ungershausen, Schuldenliquidation 17, 247 b.
Zink, Joseph von Grönenbach, Gewerbsprivilegiumseinziehung 133, 815 a.
— Johann Martin von Obereisenheim, Verunglükt im Main 95 1345 b. 97, 1373 b. 99, 1407 b.
— — — Verlassenschaft 101, 1447 b.
— Stephan in Würzburg, Einkindschaftung 92, 1313 b.
Zinser, Nikolaus von Gerolzhofen, Tagfahrt zur Verkündigung des Bescheides 51, 741 b. 179, 2453 b.
Zirkel, Eva zu Mailes, Verlassenschaft 41, 594 b.
— Georg zu Schweinshaupten, Verlassenschaft 58, 840 b.
Zirkelbach, Valentin zu Neustadt, Schuldenliquidation 295, 3838 b.
Zitzmann, Johann von Gersfeld, Auswanderung 127, 1826 b. 129, 1847 b.
Zorn, Carl Joseph Advocat in Münnerstadt, Versetzung nach Würzburg 78, 470 a.
— Melchior von Frickenhausen, Verlassenschaft 169, 2341 b.
Zösch, Martin von Bischofsheim, Schuldenliquidation 209, 2812 b.
Zuchthaus in Würzburg, Kostgebereiverpachtung 185, 2549 b.
Zumbach, Maria Susanna in Aschaffenburg, Verlassenschaft 69, 988 b.
Zürrlein, Margaretha zu Rimpar, Hausversteigerung 9, 127 b. 11, 154 b. 13, 188 b.
Zweibrück, Friedrich zu Miltenberg, Versteigerung 277, 3612 b.

a. Curatelen.

Bauer, Johann von Manax, 93, 1326 b.
Bechtold, Georg Ww. von Miltenberg 116, 1657 b
Beuchert, Michael von Riedern 252, 3302 b.
Braunwart, Michael zu Breitenbrunn 55, 798 b. 57, 826 b.
Ebert, Elisabetha von Oberpleichfeld 190, 2613 b. 197, 2687 b. 199. 2712 b.
Einig, Joseph von Gerach 245, 3235 b. 248, 3259 b.
Endres, Georg zu Groswenkheim 191, 2619 b.
Englert, Georg in Schweinfurt 139, 1961 b. 143, 2002 b.
Eyerich, Johann zu Augsfeld 197, 2685 b.
Fritz, Georg Kaspar in Gollmuthhausen 139, 1961 b.
Fröhlich, Valentin von Estenfeld 79, 1128 b. 82, 1170 b. 85, 1209 b.
Goldstein, Peter von Zellingen 74, 1049 b. 80, 1143 b.
Göpfert, Dorothea von Stammheim 162, 2251
Gröhling, Barbara von Rimpar 32, 461 b. 36, 515 b.
Handel, Kaspar zu Birkenfeld 70, 996 b.
Harth, Christoph von Urspringen, vulgo Urspringer Stoffel, 54, 783 b. 57, 825 b. 60, 868 b.
Heeg, Konrad III. von Hösbach 12, 168 b. 14, 200 b.
Heeger, Johann Georg von Greßthal 43, 614 b.
Hesel, Johann von Fellen 303, 3947 b. 305, 3963 b.
Hain, Johann zu Reichenbach 170, 2350 b. Berichtigung: Hein, Michael 181, 2480 b.
Heß, Adam zu Weipoltshausen 127, 1816 b.
Holzapfel, Johann von Geldersheim 41, 581 b.
Hummel, Georg zu Eyershausen 196, 2680 b.
Huttner, Adam von Wüstviel 37, 530 b. 40, 567 b. 43, 616 b.
Hümpfner, Georg von Happertshausen 267, 3488 b.
Käser, Johann Andreas von Remlingen 199, 1723 b. 123, 1762 b. 125, 1790 b.
Klüpfl, Michael von Greußenheim 14, 201 b.
Konrad, Christoph zu Duttenbrunn 101, 1445 b.
Köhler, Nikolaus zu Memelsdorf 139, 1962 b. 143, 2006 b. 150, 2084 b.
Krauß, Andreas von Oberwaldbehrungen 59, 845 b. 64, 917 b.
Krug, Johann von Gochsheim 211, 2933 b.
Kühnlein, Georg von Zellingen 1, 1 b. 4, 51 b. 8, 115 b.
Löblein, Ernst von Rüdenhausen 258, 3367 b. 260, 3403 b. 263, 3438 b.
Maiberger, Michael zu Schaippach 109, 447 b. 111, 1584 b.
Mauer, Melchior von Königshofen 70, 995 b.
Müller, Adam von Zeuzleben 18, 249 b. 22, 318 b. 24, 348 b.
Neidig, Valentin von Schippach 160, 2219 b.
Rauch, Georg von Retzbach 96, 1359 b.
Reiner, Bernhard von Possenheim 41, 582 b.
Reitwiesner, Georg von Waldsachsen 175, 2393 b.

Digitized by Google

Reuß, Johann von Hörhausen 106, 1514 b.
Rosenberger, Martin von Königshofen 213, 2864 b. 217, 2916 b.
Ruppert, Johann in Hammelburg 157, 2481 b.
Schäfer, Kaspar zu Birkenfeld 106, 1521 b.
Schäfer, Michael von Astheim 25, 364 b.
Schäfflein, Lorenz von Ettleben 150, 2083 b.
Schmitt, Johann, Bühner von Lauter 125, 1789 b. 127, 1816 b. 129, 1839 b.
Schneider, Johann zu Brebersdorf 297, 3864 b.
Schneider, Philipp von Orb 13, 182 b. 17, 244 b.
Scholl, Karl von Mönchberg 270, 3518 b. 272, 3551 b.
Schubert, Michael von Karlstadt 268, 3500 b. 271, 3534 b. 276, 3589 b.
Seußinger, Jakob von Stammheim 133, 1888 b.
Spiegel, Christoph zu Euerbach 257, 3357 b.
Stark, Joseph jun. zu Gramschatz 101, 1439 b. 103, 1471 b. 112, 1603 b.
Treuner, Johann von Wernfeld 148, 2198 b.
Vey, Paulus zu Wüstensachsen 89, 1274 b. 94. 1332 b. 98, 1399 b.
Vorndran, Konrad von Wildflecken 251, 3293 b.
Wachter, Nikolaus von Burglauer 106, 1515 b. 112, 1604 b.
Wagner, Georg Friedrich Ww. zu Schweinfurt 210, 2823 b. 212, 2845 b.
Walter, Georg von Wickers 61, 883 b. 64, 924 b. 67, 970 b.
Weber, Johann zu Roßbach 154, 2142 b.
Weigand, Wilhelm von Sulzbach 221, 2961 b. 225, 3003 b.
Weiler, Barbara von Etwashausen 24, 349 b. 31, 445 b.
Weis, Adam von Euerdorf 289, 3759 b.
Weisbeker, Philipp zu Kassel 37, 530 b.
Wolf, Johann Peter von Glasofen 273, 3562 b.
Zopf, Philipp von Eckartshausen 28, 404 b.

b. Dienstesnotizen.

Alberti, Philipp, Bestättigung als Pfarrer zu Eichenbühl 121, 743 a.
Alzheimer, Johann Schullehrer zu Niedernberg 130, 785 a.
Andrian-Werburg, Ferdinand Freiherr von, Rückversetzung auf die Regierungs-Präsidentenstelle von Oberfranken 6, 49 a.
Attensperger, Franz Xaver, Lehrer der Mathematik am Gymnasium zu Würzburg 58, 355 a.
Alzmann, Georg Adam Schullehrer zu Schmalwasser 6, 50 a.
Auctor, Dr. Michael Landgerichtsphysikus zu Gleusdorf 53, 325 b.
Baal, Joseph Ignaz Pfarrer in Biebelrieth 131, 796 a.
Bauer, Heinrich in Würzburg, Uebertragung der Verwaltung einiger Stiftungen 126, 769 a. 212, 2849 b. 217, 2917 b. 220, 2951 b.
Bauer, Mathias Rechnungscommissär bei der Regierung von Schwaben und Neuburg 63, 389 b.
Bauer, Mathias Rechnungscommissär bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg 86, 526 a.
Bauerschubert, Joseph Schullehrer zu Gramschatz 121, 744 a.
Bechmann, Johann Philipp August Pfarrer in Sandheim 127, 774 a.
Benker, Alexander Herrmann Moritz Robert, Bestättigung als Pfarrer zu Ditterswind 109, 660 a.
Benkert, Dr. Franz Georg Domkapitular, Bestättigung als Dompfarrer in Würzburg 38, 250 a. Domdechant 58, 356 a.
Benz, Georg erster Knabenlehrer zu St. Peter in Würzburg 108, 650 a.
Bergmaier, Balthasar Appellationsrath von Oberfranken 71, 430 a.
Berlenbach, Franz Joseph Schullehrer zu Schönbach 96, 582 a.
Berwind, Ferdinand Schullehrer zu Eltmann 103, 616 a.
Blendinger, Konrad Bestättigung als Pfarrer zu Gleisenau 20, 142 a.
Bracker, Joh. Friedrich Bestättigung als 2ter Pfarrer zu Mainbernheim 75, 456 a.
Branca v., Wilhelm Sekretär II. Klasse bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg 58, 356 a.
Brander, Andreas Pfarrer in Steinach 100, 601 a.
Brankel, Georg Kreis- und Stadtgerichtsschreiber zu Aschaffenburg, Entlassung aus dem Staatsdienste 38, 250 a.
Braun, Michael Bestättigung als Schullehrer zu Pfändhausen 102, 612 a.
Brethauer, Heinrich Revierförster in Kassel 125, 765 a.
Burkard, Michael Mädchenschullehrer zu Rötingen 121, 744 a.

Digitized by Google

Clarus, Sigmund Ferdinand Bestättigung als Pfarrer zu Fröhstockheim 116, 702 a.
Cunibert v., Karl Freiherr Ernennung als Kammerjunker 61, 373 a.
Degenhard, Heinrich Major und Landwehrbataillonscommandant in Karlstadt, Entlassung aus dem Landwehrdienste 63, 390 a.
Deichelmann, Andreas, Schullehrer zu Kirchschönbach 131, 796 a.
Demper, Franz Rath bei dem Wechselgerichte II. Instanz zu Aschaffenburg 100, 601 a.
Denzinger Dr., Professor, Bestättigung als Decan der philosophischen Fakultät an der Universität zu Würzburg 139, 857 a.
Dollhofer, Anton Bezirksingenieur in Münnerstadt 139, 856 a.
Donle, Friedrich Kreisingenieur bei der Regierung von Oberfranken 140, 864 a.
Dorn, Kaspar Schullehrer zu Oberelsbach 43, 275 a.
Dorffer, Georg Kreis- und Stadtgerichtsrath in Erlangen 25, 168 a.
Eckert, Nikolaus Rentbeamter, Versetzung von Euerdorf nach Klingenberg 80, 488 a.
Edel, Karl Regierungsassessor in Unterfranken und Aschaffenburg 46, 290 a.
Ehlen, Anton Landrichter zu Volkach, temporäre Quiescenz 143, 882 a.
Endres, Gg. Schullehrer zu Kraisdorf 47, 294 a.
Endres, Nikolaus Assessor des Appell.-Gerichts von Unterfranken und Aschaffenburg 12, 83 a.
Escherich, Friedrich Appellationsgerichtssekretär in Aschaffenburg 107, 643 a.
Fischer, Andreas Bestättigung als Pfarrer zu Batten 100, 602 a.
Fischer, Christian Bestättigung als Schullehrer zu Ditterswind 139, 857 a.
Flaminj, Francesco königl. bayer. Consul in Civita Vecchia 75, 456 a.
Fleischmann, Antonia Schullehrerin an der größeren Mädchenschule zu St. Burkard in Würzburg 114, 690 a.
Freund, Philipp Anton Schullehrer zu Faulbach 121, 744 a.
Friedrich, Georg Revierförster zu Stalldorf, Versetzung in Ruhestand 140, 864 a.
Fröhlich, Anton Bestättigung als Pfarrer zu Schneeberg 121, 743 a.
Fröhlich, Professor Bestättigung als Senator der philosophischen Fakultat 107, 643 a.
Fruth, Gottlieb Landgerichtsassessor in Deggendorf 139, 856 a.
Fuchs Dr., Conrad Heinrich ordentl. Professor der Arzneiwissenschaft an der Universität in München 107, 643 a.
Fuchsberger, Franz Xaver Advokat, Versetzung von Aschaffenburg nach Friedberg 94, 571 a.
Fürst, Anton Kreis- und Stadtgerichtsschreiber in Schweinfurt 53, 325 b.
Gambichler, Matthäus Schullehrer zu Rottershausen 96, 582 a.
Gegenbauer, Joseph Rentbeamter, Versetzung von Weissenburg nach Arnstein 38, 250 a.
Geiger, Franz Xaver Direktor des Kreis- und Stadtgerichts Kempten 107, 643 a.
Geiger von, Karl Revierförster in Stalldorf 140, 864 a.
Geist, Joseph Pfarrer zu Oberleichtersbach 63, 389 a.
Geiße, Johann Jakob Bestättigung als Schullehrer zu Rottenbauer 148, 908 a.
Geßner, Joseph Landrichter Versetzung von Rothenbuch nach Wemding 109, 660 a.
Giech von, Karl Graf Ernennung zum Präsidenten der Regierung von Mittelfranken 41, 268 a.
Glößlein, Revierförster von Kassel, Versetzung nach Burgwallbach 125, 765 a.
Gran, Joh. Aug. Pfarrer zu Velden 107, 643 a.
Gresser, Franz Regierungssekretär von Unterfranken und Aschaffenburg 75, 456 a.
Günther von, Dr. Karl Landwehrmajor in Würzburg, Entlassung aus dem persönlichen Landwehrdienste 42, 272 a.
Günther, Pfarrer zu Rieneck Distriktsschulinspektor von Gemünden 135, 830 a.
Haas, Anton Schullehrer zu Siegendorf 96, 582 a.
Halbig, Matthäus Landrichter, Versetzung von Weyhers nach Dettelbach 61, 373 a.
Hartmann, Anton Regierungsrath in Oberfranken 46, 290 a.
Hartung, J. Martin Schullehrer zu Schönderling 61, 374 a.
Hassold, Ludwig Theodor Adolph Constantin Bestättigung als Pfarrer zu Kreuzwertheim 20, 141 a.
Hauck, Georg Schullehrer zu Pfändhausen 47, 294 a.
Hauck, Lorenz Oberappellationsgerichtsrath 139, 856 a.
Hänlein, Wilhelm Regierungsrath in Würzburg 101, 609 a.

Digitized by Google

Härtenberger, Heinrich Domkapitular, Bestättigung als Kreisscholarch 101, 608 a.
Heider, Friedrich, Bezirksingenieur, Versetzung von Zweibrücken nach Schweinfurt 41, 268 a.
Heim, Gregor zu Sachsenheim, Major und Commandant des Landwehrbataillons Karlstadt 63, 390 a.
Dr. Heine Bernard in Würzburg, Professor honorarius der Orthopädie und Operationslehre mit dem Osteotome an der Hochschule in Würzburg 93, 564 a.
Helfreich, Ludwig Ernennung als Kreis- und Stadtgerichtsschreiber in Aschaffenburg 38, 250 a.
Helm, Joseph Domkapitular in Würzburg 139, 857 a.
Henkel, Christoph Anton, Landgerichts-Assessor in Nördlingen 100, 601 a.
Hensler, Professor, Bestättigung als Senator der medizinischen Facultät 107, 643 a.
Herold, Johann Christian Bestättigung als Pfarrer zu Rehweiler und Fütterse 93, 564 a.
von Herrlein Adalbert, Bestättigung als Bürgermeister in Aschaffenburg 108, 649 a.
Hersam, Heinrich Pfarrer zu Mönchberg 32, 210 a.
von Hettersdorf, Georg Karl Freiherr, Kämmerer 100, 601 a.
Heym, Karl Wilhelm Pfarrer zu Welbhausen, 20, 141 a.
Hinkelmann, Valentin, Landrichter zu Eschenbach, Versetzung nach Volkach 143, 882 a.
Hoch, Jakob, Sekretär beim Appell.-Gerichte von Unterfranken u. Aschaffenburg 12, 83 a.
Dr. Hoffmann, Karl, Gymnasiallehrer zu Dillingen 80, 488 a.
Hofmann, Georg Heinrich, Schullehrer zu Prichsenstadt 130, 785 a.
— Paulus, Schullehrer zu Krumm 43, 275 a.
Hornung, Johann Martin, Schullehrer zu Schleerieth 121, 744 a.
Höfer, Michael, Schullehrer, Versetzung von Rottershausen nach Ballingshausen 42, 272 a.
Iberl, Leonhard, Kreis- u. Stadtgerichtsrath, Versetzung von Aschaffenburg nach Bamberg 6, 50 a.
Ihl, Johann Baptist, Landrichter, Versetzung von Ebern nach Werneck 61, 373 a.
Kaiser, Anna Thekla, Schullehrerin an der kleinen Mädchenschule zu St. Burkard in Würzburg 114, 690 a.
Kauffmann, Valentin, Kreis- u. Stadtgerichts-Registrator in Nürnberg 53, 325 a.
Keller, Ferdinand, Landrichter zu Werneck, dessen Ruheversetzung 61, 372 a.
— Johann, Revierförster in Binsfeld 107, 643 a.
— Joseph, Pfarrer zu Unterleinach 46, 290 a.
Kemmether, Philipp, Schullehrer zu Hofstetten 12, 84 a.
v. Kiliani, Dr, Hofrath und Professor, Bestättigung als Senator 107, 643 a.
— Dr., Johann Joseph, Ober-Appellationsgerichtsrath 139, 856 a.
Koch, Nikolaus, Assessor bei der Regierung v. Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J. 75, 455 a.
Kopp, Christian Joseph, Pfarrer und Distriktsschuleninspektor zu Neustadt a. d. S. 9, 72 a.
— Joseph, Rath bei dem Wechselgerichte II. Instanz zu Aschaffenburg 100, 601 a.
König, Anton, Landrichter in Weihers 61, 373 a
Kleinschrod, Karl, Appellationsgerichtsrath von Mittelfranken 12, 83 a.
— — — Versetzung nach Aschaffenburg 22, 154 a.
v. Kleudgen, Friedrich Freiherr, Oberpostmeister in Würzburg 133, 815 a.
Klör, Georg, Pfarrer zu Kürnach 46, 290 a.
Kraus, Peter, Pfarrer zu Weidersbrunn 32, 210 a.
Kummer, Landrichter zu Eltmann, Ritter des Verdienstordens des h. Michael 5, 41 a.
Küttenbaum, Nikolaus, Landrichter zu Dettelbach, Quiescenz 61, 373 a.
Langensee, Gendarmeriehauptmann in Würzburg, Ritter des Verdienstordens des h. Michael 5, 41 a.
Leeb, Johann Nepomuk, Kreis- und Stadtgerichtsrath, Versetzung von Bamberg nach Aschaffenburg 6, 50 a.
Leimbach, Joseph, Bauconducteur bei der Bauinspection in Schweinfurt 41, 268 a.
Dr. Leimicker, Michael, Bestätigung als Domprobst in Würzburg 125, 765 a.
Leinfelder, Joseph, Landgerichtsassessor in Mindelheim 75, 455 a.
Leisner, Michael, Pfarrer in Poppenlauer 116, 702 a.
Lerchenfeld, Philipp Graf von, Ernennung als Regierungspräsident von Unterfranken und Aschaffenburg 6, 50 a.

Digitized by Google

Kilbopp, Eduard, Bestättigung als Pfarrer zu Haßfurt 101, 608 a.
Kindner, Michael, 2ter Landgerichtsassessor in Hengersberg 125, 765 a.
Kotter, Valentin, Landgerichtsaktuar in Orb 139, 856 a.
v. Kurz, Freiherr, Revierförster, Versetzung von Bimsfeld nach Barten 107, 643 a.
Mahut, Joseph, Landgerichtsaktuar, Versetzung von Obernburg nach Aschaffenburg 131, 796 a.
Maier, Johann Michael, Pfarrer, Decan von Rügheim 107, 643 a.
— Karl Joseph, Schullehrer zu Hessenthal 103, 616 a. Widerruf 109, 660 a.
Mais, Nikolaus, unterer Knabenschullehrer zu St. Peter in Würzburg 131, 796 a.
v. Mangstl, Carl, Landgerichts-Aktuar in Kissingen 58, 356 a.
Mark, Adam, Pfarrer in Brendlorenzen 131, 796 a.
Dr Markus, Karl Friedrich, Hofrath und Professor, Ritter des Civilverdienstordens der bayerischen Krone 63, 390 a.
Dr. v. Markus, Hofrath und Professor, Bestättigung als Rector der Universität Würzburg 107, 643 a.
Mathäus, Ludwig, Bestättigung als protestant. Schullehrer zu Mühlfeld 106, 634 a.
Mayer, Karl Friedrich Jakob, Pfarrer zu Westheim 20, 141 a.
Mayerhofer, Michael, Kreiskassaoffiziant von Unterfranken 93, 564 a.
Mekel, Johann, Landgerichtsdiener in Kitzingen 44, 280 a.
Meyer, Franz, Fiskaladjunkt bei der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg 58, 356 a.
Dr. Möhler, Johann Adam, Ernennung als Domdechant in Würzburg 41, 268 a.
Müller, Karl Heinrich, Consul in Lübek 116 702 a.
Münz, Pfarrer zu Ramungen, Distriktsschulen-Inspektor von Münnerstadt 59, 360 a.
Renninger, Georg, Schullehrer zu Oberstreu 96, 582 a.
Neumaier, Alois, Rechnungskommissär bei der Regierung von Schwaben und Neuburg 86, 526 a.
Nöth, Valentin, Pfarrer zu Goßmannsdorf 25, 168 a.
Dr. Degg, Joseph, Landgerichts-Physikus in Aschaffenburg 131, 796 a.
Paster, Ignaz, Kreis- und Stadtgerichtsrath in Würzburg 107, 643 a.
v. Pelkhofen, Maximilian Freiherr, Appellationsgerichtsrath von Unterfranken u. Aschaffenburg 80, 488 a. — Kämmerer 100, 601 a.
Pfeiffer, Wilhelm, Bezirksingenieur in Kulmbach 25, 168 a.
Von der Pfordten, Dr. und Professor, Bestättigung als Senator aus der Juristenfakultät in Würzburg 1, 6 a.
Plouer, Friedrich August, Landgerichtsaktuar in Obernburg 131, 796 a.
— Ludwig, Regierungs-Assessor, Versetzung zur Regierung von Schwaben und Neuburg 131, 796 a.
Pörtner, Sebastian, Domkapitular, Bestättigung als bischöflicher Generalvikar 77, 455 a.
— — Enthebung von der Funktion eines Kreisscholarchen 101, 608 a.
Prechtlein, Friedrich, Rentbeamter, Versetzung von Hilders nach Euerdorf 93, 564 a.
Raith, Kaspar, Pfarrer zu Egenhausen 46, 290 a.
Regensburger, Maier, israelitischer Schullehrer zu Eschau 106, 634 a.
Reichardt, Michael, Schullehrer zu Bergrheinfeld 131, 796 a.
Reichert, Michael, Kreis- und Stadtgerichtsschreiber in Augsburg 100, 601 a.
Reißmann, Professor der Theologie in Würzburg, Bestättigung als Senator 107, 643 a.
— Johann Valentin, Bestättigung als Beneficiat ss. Sebastiani, Petri et Pauli in Würzburg 139, 857 a.
Reulbach, Andreas, Pfarrer zu Schmalnau, Distriktsschuleninspektor für Brückenau und Weyhers 106, 634 a.
Riebel, Johann, Landgerichtsdiener in Haßfurt 44, 280 a.
Riedl, Johann, Advokat in Münnerstadt 84, 508 a.
Dr. Rinecker, Franz, ordentlicher Professor der Arzneimittellehre und der Polyclinik an der Hochschule in Würzburg 100, 601 a.
Dr. Ringelmann, Friedrich, Oberappellationsgerichtsrath 139, 856 a.
Rodt, Karl August, Postmeister zu Aschaffenburg 133, 815 a.
Roser, Johann, Schullehrer zu Thüngersheim 43, 276 a.

Digitized by Google

oshirt, Johann, Schullehrer zu Dittelbrunn 96, 582 a.
Rotenhan, Julius Freiherr, Landrichter in Kissingen 107, 643 a.
artorius, Christoph, Appellationsgerichtsrath, Versetzung nach Ansbach 22, 154 a.
auer, Nikolaus, Bestättigung als Pfarrer zu Detterweissenbach 53, 325 a.
inger, Herrmann, Hüttenamtsverwalter zu Schleichach 100, 601 a.
häfer, Johann, Schullehrer zu Hörblach 120, 735 a.
hemmerich, Johann, Bestättigung als Schullehrer zu Lichtenstein 29, 195 a.
herer, Adam, Landrichter in Rothenbuch 109, 660 a.
hi cher, August Regierungsrath der Oberpfalz und von Regensburg 69, 419 a.
himpf, Andreas Pfarrer in Stadtschwarzach, Distriktsschuleninspektor im Landgerichtsbezirke Dettelbach 9, 71 a.
hlör, Johann Schullehrer zu Richelbach 43, 275 a.
hmidt Ignatz, Benefiziat zu Nordheim 143, 882 a.
Karl Ludwig Landgerichtsaktuar in Erlach 58, 356 a.
hmitt, Georg Domkapitular in Würzburg 8, 356 a.
— — Bestättigung als Dompfarrer in Würzburg 100, 602 a.
Johann Michael, Schullehrer zu Westheim 131, 796 a.
— Wilhelm Schullehrer zu Wüstenfelden 62, 382 a.
Karl Schullehrer zu Kirchheim 12, 84 a.
Kaspar Dr. Med., Landgerichtsphysiker in engersberg 125, 765 a.
Schmittlein, Appellationsgerichts-Präsident Aschaffenburg, Verleihung des Commenthurkreuzes des Verdienstordens des h. Michael 41 a.
neider Peter Landgerichtsactuar in Orb 5, 455 a.
— Landgerichtsactuar in Euerdorf 139, 56 a.
Simon Schullehrer zu Hessenthal 109, 60 a.
hppner, Georg Schullehrer zu Lengfeld 31, 796 a.
umm, Karl Schullehrer zu Römershag 96, 92 a.
Schüßler, Johann Georg protest. Pfarrer zu Aufenau 41, 268 a.
Seiling, Dr. Johann Georg, Director bei dem Wechselgerichte zweiter Instanz zu Aschaffenburg 36, 238 a.
Sodi, Karl Rentbeamter in Hilders 101, 608 a.
Souchay, M. A. Enthebung vom Consulat in Lübek 116, 702 a.
Spintler, Heinrich Wilhelm Christian Pfarrer zu Steinsfeld 71, 430 a.
v. Sundahl, Gustav Friedrich Freiherr Oberpostrath und Oberpostmeister, Versetzung von Würzburg nach Nürnberg 133, 815 a.
Dr. Stahl, Georg Anton ordentl. Professor der Dogmatik in Würzburg 100, 601 a.
Stahlmann, Johann Georg, Bestättigung als Pfarrer zu Schernau 125, 765 a.
Stark, Joseph, Bestättigung als Pfarrer zu Birnfeld 25, 168 a.
Staub, Philipp Pfarrer in Schweinfurt 131, 796 a.
Steigerwald, Fabrikherr in Würzburg, Ritter des Verdienstordens des hl. Michael 5, 41 a.
Steinbach, Johann Georg, Landgerichtsactuar in Karlstadt 75, 455 a.
Stenglein, Melchior Ernennung zum Regierungs-Direktor von Unterfranken und Aschaffenburg 41, 268 a.
Strohmenger, Johann Schullehrer zu Hohenroth 96, 582 a.
— — Schullehrer zu Jesserndorf 148, 908 a.
Stumpf, Philipp Anton Schullehrer zu Unterleinach 103, 616 a.
v. der Tann, Heinrich Freiherr, Commenthurkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael 93, 564 a.
v. Taufkirchen, Max Graf, Ernennung als Kammerjunker 133, 815 a.
v. Tautphous, Georg Freiherr, Kämmerer 35, 230 a.
Thalhauser, Nepomuck Landrichter in Ebern 80, 488 a.
Then, Philipp Regierungsrath in Würzburg, dessen Ruhestand 46, 290 a.
v. Thünger, Johann Karl Freiherr, Appellationsgerichtsrath in Aschaffenburg 107, 643 a.
Trier, Carl Siegfried Appellationsgerichtsrath, Versetzung zum Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg 12, 83 a.
Troll, Georg Regierungssecretär von Mittelfranken 107, 643 a.

Digitized by Google

Volkhardt, Georg Ignatz Pfarrer zu Buchbrunn und Repperndorf 75, 456 a.
Wagner, Gustav Heinrich, Bestättigung als Pfarrer zu Rentweinsdorf 71, 430 a.
Wagner, Sebastian Kreisingenieur bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg 25, 168 a.
v. Waldenfels, Carl Freiherr, Appell.-Gerichtsrath von Unterfranken und Aschaffenburg 12, 84 a.
— — Freiherr, Kämmerer 58, 356 a.
Walter, Valentin Landgerichtsdiener in Eltmann 44, 280 a.
Warmuth, Pfarrer zu Mühlbach, Distriktsschuleninspektor 23, 160 a.
v. Wächter, Florentin Advocat in Aschaffenburg 94, 571 a.
Weber, Lorenz Schullehrer zu Neukirchen 43, 275 a.
Weigand, Adam Joseph Gymnasiallehrer in Passau 140, 864 a.
Weinig, Joseph, Schullehrer zu Strahlungen 12, 84 a.
Weis, Johann Pfarrer zu Seubrigshausen 32, 210 a.
Weishäupel, Johann Kaspar, Appellationsgerichtsrath v. Oberpfalz u. Regensburg 12, 83 a.
Weltrich, Otto Heinerich Rechnungscommissär bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Finanzkammer 125, 765 a.
Wening, Kreis- und Stadtgerichts-Direktor in Würzburg, Verleihung des Ritterkreuzes des Verdienstordens des hl. Michael 5, 41 a.
Werle, Karl August, Schullehrer zu Ueschersdorf, 50, 306 a.
Wiesend, Regierungsrath und Stadtkommissär in Würzburg, Verleihung des Ritterkreuzes des Verdinstordens des h. Michael 5, 41 a.
Willmy, Christoph Schullehrer zu Herchsheim 120, 735 a.
Winzheimer, Franz 2ter Landgerichtsassessor zu Waldsassen 80, 488 a.
Wirtheim, Jakob Landgerichtsdiener in Orb 44, 280 a.
Wolf, Georg Landgerichtsactuar in Lichtenfels 75, 455 a.
Yberl, Joseph Michael Landrichter zu Ebern 61, 373 a.
Zängler, Kaspar Schullehrer zu Bischofsheim 96, 582 a.
Ziegler, Franz Xaver Schullehrer zu Groswenkheim 96, 582 a.
Zink, Georg Julius Kreis- und Stadtgerichts-Assessor in Schweinfurt 76, 462 a.
Zimmer, Franz Schullehrer zu Lohr 120, 735 a.
Zorn, Karl Joseph, Advokat, Versetzung von Münnerstadt nach Würzburg 84, 508 a.
Zwißler, Georg Anton, Schullehrer zu Habichtsthal 131, 796 a.

c. Steckbriefe.

Adler, Erhard, aus Königsberg 217, 2916 b.
Amrhen, Johann, von Oberleinach 162, 2249 b.
Aumüller, Johann, von Limbach 104, 1485 b. 106, 1513 b.
Back, Kaspar, vulgo Hasenkoper, von Reichenbach 279, 3626 b. 281 3655 b. 283, 3675 b.
Bald, Susanna, von Urspringen 58, 836 b. 60, 862 b. — Widerruf 73, 1037 b.
Bauer, Johann, von Gräfenlinden 68, 975 b.
Berberich, Johann, von Weckbach 278, 3621 b. 280, 3639 b. 282, 3662 b.
Bory, Ferdinand, von Schonaich 43, 615 b.
Bott, Johann, von Rodersbach 5, 66 b. 8, 116 b. 10, 137 b. 70, 995 b. 72, 1021 b. 74, 1047 b. — Widerruf 93, 1325 b. 95, 1345 b.
Brand, Anna Maria, von Neustadt a/M. 21, 299 b.
Brand, Christoph, von Steinbach 99, 1405 b.
Braun, Christoph, von Wiesenbronn 211, 2836 b. 213, 2864 b. 217, 2915 b.
— — — Steckbriefwiederruf 268, 3501 b.
— Elisabetha, von Obbach 236, 3126 b. 238, 3141 b. 240, 3170 b.
— Heinrich, von Horstein 247, 3251 b. 249, 3275 b. 251, 3297 b.
Büttner, Michael, von Segnitz 285, 3711 b.
Emmerling, Nikolaus, von Rimpar 33, 477 b. 39, 557 b. 43, 614 b.
Englert, Barbara, von Wermerichshausen 74, 1045 b.
Faulstich, Barbara, von Oberndorf 7, 101 b.
Franz, Ferdinand von Dinkelsbühl 104, 1485 b.
Greul, Peter, von Binsfeld 207, 2795 b.
Hahn, Joseph, von Brückenau 305, 3961 b.
Hamann, Justus, von Hofstetten, 117, 1676 b.
Happel, Anna Maria, von Krausenbach 117, 1675 b.
Herbert, Katharina, von Obernburg 301, 3913 b.
Hirsch, Johann, von Krausenbach 2, 25 b.
Hui, Franz, von Hartenroth 183, 2515 b.

Digitized by Google

ſch, Karl, von Würzburg 302 3932 b.
er, Kaſpar, von Kitzingen 256, 3343 b.
hler, Thereſia, von Wieſentheid 164, 2286 b.
ſer, Johann, von Rottendorf 236, 3125 b.
8, 3141 b. 240, 3169 b.
nel, Joſeph, von Fürnbach 126, 1801 b.
8, 1829 b.
pf, Mathias, von Heimbuchenthal 70, 994
72, 1021 b. 74, 1048 b.
, Barbara, von Hauſen 68, 975 b.
, Matthäus, von Groslangheim 58, 840 b.
thas, Jakob, von Poppenlauer 179, 3432
181, 2479 b.
, Georg Adam, von Zellingen 207, 2795 b.
mann, Michael, von Schwabbach 140,
71 b.
h, Franz Melchior, von Zeil 35, 505 b.
ann, Margaretha, auch Lermoſen, aus
inrichsthal 7, 65 b. 10, 138 b.
noſer, Margaretha, aus Henrichsthal 204,
67 b.
— — 245, 3235 b.
ann, Regina, v. Miltheidenfeld 261, 3418 b.
, Margaretha, von Neuzenbronn 121,
42 b.
ebauer, Martin, von Obertheres 128,
30 b.
, Johann, von Höllrich 296, 3844 b.
, 3880 b. 300, 3900 b.
, Johann, von Unterkartenbach 117, 1674
119, 1705 b. 121, 1741 b.
r, Anton, vom Fitzendorf 4, 49 b. —
derruf 8, 117 b.
furt, Katharina, von Sulzbach 8, 115
— Widerruf 21, 299 b.
art, Johann Georg, von Miltenberg 302,
3 b.
rt, Friedrich, von Gogelgereuth 205,
6 b.
, Georg, von Waldbüttelbrunn 32, 462
180, 2467 b. 182, 2498 b. 184, 2530 b.
ph, Joſeph, von Kolitzheim 97, 1373 b.
, Simon, von Altenmarkt 111, 1585 b.
acker, Bernhard, von Sommerhauſen
, 2250 b. 164, 2286 b. 166, 2308 b.
r, Appollonia, von Eibelſtadt 160, 2219
162, 2249 b.
r, Maria Eva, von Rothenbuch 12,
b.
enbach, Florian, von Eichelſee 296,
4 b. 298, 3878 b.
Scheller, Anna Maria, von Oberpleichfeld 233, 3093 b. 231, 3074 b.
Schmitt, Kaſpar Joſeph, von Untererthal 117, 1677 b.
Schubert, Michael, von Mellerichſtadt 56, 807 b. — Widerruf 59, 846 b.
Seiffert, Ambros, von Sachſenheim 290, 3774 b.
Staab, Cäcilia, aus Heigenbrücken 245, 3236 b.
Stahl, Johann, aus Dimbach 36, 513 b.
Stark, Eliſabetha, von Reutersbrunn 294, 3818 b.
Sternheimer, Sylveſter, aus Weilbach 175, 2396 b.
Stockmann, Johann und Margaretha, von Unterleinach 211, 2835 b.
Strobel, Konrad, von Lindau 107, 1527 b. 109, 1557 b. 111, 1584 b. Berichtigung 156, 2167 b. 159, 2206 b. 161, 2232 b.
Väth, Joſeph, von Erlenbach 152, 2113 b.
— — von Windheim 106, 1511 b.
Volk, Franziska, von Obererthal 45, 647 b.
— Magdalena, von Obererthal 187, 2574 b.
Volz, Eliſabetha, von Wintersbach 14, 199 b.
Weiß, Adam, aus Wintersbach 155, 2156 b.
Willner, Heinrich, von Zeil 290, 3765 b.
Wittſtadt, Joſeph, von Margetshöchheim 58, 834 b.
Zink, Georg Martin, aus Obereiſensheim 169, 2938 b. 171, 2358 b. Widerruf 175, 2394 b.

d. Vermächtniſſe und Schankungen.

Bach, Johann Georg, in Würzburg 135, 695 a.
Bechtold, Margaretha, in Würzburg 53, 824 a. 69, 418 a.
Eugert, Melchior, von Dürrfeld von 160 fl. 29. 195 a.
Frank, Jonas, von Oberſtreu von 685 fl. 36, 237 a.
Heidenreich, Jakob, zu Würzburg von 5760 fl. 14 kr. 14, 98 a.
Heiner, Balthaſar, zu Giebelſtadt von 500 fl. zur Errichtung einer proteſtantiſchen Schule in Herchsheim 17, 114 a.
v. Heinrichen, Oberappellationsgerichtsdirektor von 300 fl. 68, 410 a.
Kirmes, Kaſpar, von Nordheim von 400 fl. 59 kr. 20, 137 a.

Digitized by Google

Kleinschrod, Landesdirektionsdirektor, von 6750 fl. 3, 14 a.
Metz, Elisabetha, von Wenigumstadt von 200 fl. 19, 133 a.
Müller, Eva Margaretha, in Würzburg von 50 fl. 4, 29 a.
400 fl. zur Unterstützung dürftiger Studierender an der lateinischen Schule zu Münnerstadt 68, 410 a.
Panizza, Nannette, von Würzburg von 50 fl. 65, 398 a. 69, 418 a.
Sattler, Wilhelm, in Schweinfurt von 100 fl. 78, 249 a.
Schulz, Johann, Barbara und Susanna zu Dettelbach von 1300 fl. 18, 126 a.
Singer, Hayum, von Altenschönbach 76, 459 a.
Stadtmüller, Pfarrer zu Neustadt von 300 fl. 3, 15 a.
v. Tautphöus, Mich. Jos. Alois Freiherr, zu Würzburg 74, 448 a.
Thiermann, Klara, von Mainstockheim von 600 fl. 86, 525 a.
Ungenannter von 50 fl. zum Waisenfonde in Aschaffenburg 3, 15 a.
Unbekannter zur Armenkasse Wipfeld 70, 425 a.
Ungenannter zum Armenfonde in Zeubelried 100 fl. 76, 459 a.
Vill, Ignaz, zu Damm, von 150 fl. 1, 5 a.
Vogt, Nikolaus, zu Frankfurt, von 200 fl. 7, 57 a.
Weber, Magistratsrathsgattin in Aschaffenburg, von 300 fl. 68, 410 a.
Zentgraf, Thomas, zu Simmershausen 58, 355 a.

c. Vorladungen wegen Todes- oder Abwesenheits-Erklärung.

Ackermann, Johann Balthasar, aus Wiesenbronn 11, 159 b. 47, 690 b.
Aulbach, Johann, von Leidersbach 235, 3119 b. 199, 2718 b.
Autsch, Karl, von Würzburg 172, 2375 b. 196, 2682 b. 219, 2938 b.
Baier, Johann, von Rommers 257, 3364 b. 264, 3457 b. 270, 3526 b.
Balling, Johann Georg, von Heidingsfeld 332, 3091 b. 284, 3692 b.
Biener, Johann, von Eusenheim 280, 3646 b.
Bieber, Johann Georg, von Bimbach 183, 2518 b. 207, 2798 b. 229, 3053 b.
Bieber, Joseph, von Euerbach 71, 1015 b. 86, 1234 b. 106, 1522 b.
Bohn, Karl, von Sandberg 257, 3364 b. 264, 3457 b. 270, 3526 b.
Borst, Johann Adam, von Leidersbach 246, 3244 b. 270, 3524 b.
— Johann Sebastian, von Rottenbauer, 156, 2178 b.
Brendel, Georg, von Stetten 199, 2720 b.
Breunig, Mathes Joseph und Eva Katharina, von Rüdenau 78, 1109 b.
Bühl, Johann Adam, von Geiselbach 244, 3221 b. 270, 3525 b. 284, 3691 b.
Denninger, Michael, von Uschersdorf 44, 639 b. 98, 1401 b.
Deppisch, Balthasar, von Moos 305, 3967 b.
Dumont, Georg, von Aschaffenburg 71, 1015 b. 86, 1232 b. 106, 1517 b.
— — — Todeserklärung 187, 2579 b.
Eger, Martin, von Kitzingen 3, 39 b. 55, 799 b. 108, 1549 b.
Englert, Johann Joseph, von Weilbach 30, 436 b. 83, 1195 b. 135, 1922 b.
Fasold, Cyriac, von Schachen 257, 3364 b. 264, 3457 b. 270, 3526 b.
Ferer, Konrad, von Kitzingen 258, 3373 b.
Frank, Georg, von Ermershausen 44, 639 b. 98, 1401 b.
Friedrich, Robert, von Würzburg 49, 716 b. 93, 1331 b. 129, 1845 b.
Gäb, Georg Wilhelm, von Niederwerrn 71, 1015 b. 86, 1234 b. 106, 1522 b.
— — — Todeserklärung 186, 2561 b.
Gehring, Georg, von Kirchschönbach, 64, 926 b.
Geyer, Jakob, von Unsinden 222, 2979 b.
Grimm, Johann, von Lichtenau 44, 638 b.
Günther, Johann, von Schachen 257, 3364 b. 264, 3457 b. 270, 3526 b.
Hannwacker, Michel Franz und Adam, von Gemünden, Todeserklärung 54, 773 b.
Hartmann, Georg, von Gersfeld 257, 3364 b. 264, 3457 b. 270, 3526 b.
Hofmann, Georg, von Greßhausen 292, 3794 b.
Hopfengart, Johann Wolfgang, Eva Dorothea und Anna Margaretha von Abtswind 297, 3870 b.
Huttner, Johann Friedrich, von Handthal 19, 273 b.
Johannes, Melchior, von Wollbach 87, 1249 b.
Kaspar, Benignus, von Wülfingen, Todeserklärung 79, 1128 b.
Keller, Kaspar, von Karlburg, 292, 3794 b.

Digitized by Google

ler, Jakob und Johann Heinrich, von Geiselbach 244, 3221 b. 270, 3525 b. 284, 3691 b.
eger, Markus, von Niederwerrn 71, 1015 . 86, 1234 b.
6, 1522 b.
— — Todeserklärung 186, 2561 b.
ert, Andreas, von Hochheim 244, 3225 b. 7, 2692 b. 220, 2958 b.
, Jakob, von Würzburg 94, 1341 b. 116, 64 b. 139, 1965 b.
Nikolaus, von Ermershausen 44, 639 b. , 1401 b.
quard, Melchior, von Dettelbach 270, 23 b.
r, Ferdinand, aus Lauchheim, Todeserklärung 89, 1265 b.
er, Johann, von Sparbrod 257, 3364 b. 4, 3457 b. 270, 3526 b.
er, Michael, von Adelsberg 1, 14 b.
auer, Adam Franz, von Wiesentheid 166, 10 b.
ert, Friedrich und Christoph von Seegnitz 1, 2107 b. 176, 2416 b.
sner, Joseph, von Würzburg, Todeserklärung 86, 1226 b.
, Joseph, von Schneppenbach 244, 3221 270, 3525 b. 284, 3691 b.
s, Sebastian, von Dimbach 133, 1897 b.
chel, Johann Christoph und Johann Konrad, aus Herper 236, 3129 b. 225, 3009 231, 3079 b.
nitt, Karl, von Wernerz 156, 2172 b. 0, 2472 b.
Valentin, von Goßmannsdorf 2, 23 b. , 433 b.
Schmitt, Valentin, von Goßmannsdorf, Todeserklärung 78, 1109 b.
Schramm, Paul, von Rüdenhausen 30, 438 b.
Schwarz, Georg Joseph, von Gersfeld 257, 3364 b. 264, 3457 b. 270, 3526 b.
Seidlein, Johann Georg, von Schweinfurt 96, 1359 b.
Sitzmann, Johann Leonhard, von Unterleichtersbach 65, 935 b. 68, 976 b.
Spielmann, Heinrich, aus Soden 246, 3245 b. 270, 3524 b.
Staudiegel, Nikolaus und Michael, aus Hohestadt 273, 3567 b. 297, 2868 b.
Steinberger, Jobst, von Gereuth 209, 2814 b. 230, 3066 b. 257, 3364 b.
Tondorf, Johann Lorenz, von Schweinfurt 4, 58 b. 54, 778 b.
v. Truchses, Franz Freiherr 48, 695 b. 93, 1331 b. 135, 1919 b.
Unkelbach, Johann, von Geiselbach 244, 3221 b. 270, 3525 b. 284, 3691 b.
Uzuber, Martin, von Rohrbrunn 276, 3598 b.
Vogel, Philipp, von Mühlbach 303, 3950 b.
Waidmann, Johann Christian Elias, von Ditterswind 27, 395 b. 50, 732 b.
Weiler, Johann Nikolaus, von Schweinshaupten 56, 810 b. 75, 1073 b. 208, 2803 b.
Weis, Johann Adam, von Ebersbach 242, 3204 b. 209, 2813 b.
— Michael, von Ruppertshütten 42, 603 b. 50, 730 b. 68, 979 b.
Wüst, Georg, von Aubstadt, 115, 1650 b. 154, 2150 b. 209, 2814 b.
— — — Todeserklärung 304, 3955 b.
Zeisner, Michael, von Würzburg, Todeserklärung 79, 1127 b.

Digitized by Google

B. Sachverzeichniß.

A.

Accis von Schlachtvieh, Maßregel zur Sicherung desselben 16, 225 b.
Activkapitalien des Staates 134, 820 a.
Advokaten-Wittwen- und Waisenpensionen und Alimentationsgelder, Zeugniße und Quittungen zur Erhebung derselben 106, 632 a.
Aerzte, Benennung der Land- und Stadtgerichts-, 142, 873 a.
Agenten für die Nürnberger Feuerversicherungs-Gesellschaft 56, 343 a.
Agenten für die Lebensversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, Aufstellung mehrerer 56, 343 a.
Amtskleidung der Rektoren und Professoren der Gymnasien und Lyceen, dann der Distrikts-Schul-Inspectoren geistlichen Standes 42, 270 a.
Amtskleidung des Lehrpersonals geistl. Standes 75, 453 a.
Amtssiegel zum Schwarzdrucke für die Landgerichts-Aerzte 18, 121 a.
Amtswohnungen, Wendung der kleinen Baufälle in denselben 138, 843 a.
Anmeldungsprotokolle und Certificate bei Grundbesitzveränderungen im Bezirke des königl. Stadtrentamtes Würzburg 28, 401 b. 30, 429 b. 32, 461 b.
Anzeiger, allgemeiner, dessen Redaction, Spedition, Kassa- u. Rechnungsgeschäfte wird dem Controleur Weinisch übertragen 11, 80 a.
Anzeiger, allgemeiner, dessen Benützung für amtliche Bekanntmachungen 115, 694 a.
Armenwesen, Anspruch der einer Gemeinde nicht angehörigen Armen auf den Pflegegenuß in derselben 36, 231 a.
— Vollzug der Instruction über dasselbe 40, 263 a. und 5te besondere Beilage 123, 752 a. 147, 903 a.
Armenpflegen bei Gemeinden mit magistratischer Verfassung, Vorstandschaft bei demselben 59, 357 a.
Armenpflege in Würzburg, Einladung zu freiwilligen Beiträgen 15, 213 b. 21, 297 b. 25, 361.
Armenconscription in Würzburg 217, 2909 b.
Armenwesen in Würzburg, Ermittelung des Unterkommens für Erwerbslose 303, 3945 b.
Armenrechnungen, Stempeladhibirung zu den Belegen derselben 35, 229 a.
Arrestlokalitäten, Reinlichkeit derselben 73, 438 a.
Auffindung alter Münzen, Waffen, Geschirren und anderer wissenschaftlicher Seltenheiten 149, 917 a.
Aufnahme, technische, der Distriktsstraßen 107, 642 a.
Aufnahmsgebühren, den Gemeinden zustehende 18 120 a.
Auswanderung nach Nordamerika 16, 104 a. 142, 871 a.
Auswanderungen nach Ungarn, hier Ausstellung von Zeugnissen zur Aufnahme in den Unterthansverband durch die k. ungarischen Unterbehörden 41, 265 a.
Auszeichnungen und Belohnungen für muthvolle Handlungen 143, 880 a.

B.

Backöfen, Anzeige der bestehenden 128, 775 a.
Baubeamte, Verrechnung der Gebühren derselben in Gemeinde- und Stiftungsangelegenheiten 105, 623 a.
Baudenkmale, Erhaltung derselben 6. 45 a.
Baufälle, kleine, in Amtswohnungen, deren Wendung 138, 843 a.
Bauinspectionsbezirke, Bildung derselben nach der neuen Eintheilung des Königreiches 35, 225 a.

Digitized by Google

unachisches Jungferngeld, Vertheilung desselben 91, 1297 b. 96, 1357 b. 98, 1389 b.
uschillings-Ansitz-Fristen, Executionsverfahren gegen Pfarrer wegen rückständigen 16, 107 a.
umgartshof bei Esselbach, Verpachtung desselben 165, 2297 b.
liner-Lebensversicherungsanstalt 87, 531 a. 22, 747 a.
chälwesen, Eröffnung desselben pro 1838 , 66 a.
ller und Landstreicher, ausländische, Aufsicht auf dieselbe 18, 119 a. 39, 254 a. 46, 286 a.
urlaubung, Gesuche um nachträglich ständige 21, 147 a.
r, Qualität und Taxe desselben 121, 737 a.
rsatz-Regulirung, hier Erhebung der Gersten- und Hopfenpreise 142, 872 a.
rtaxe für Unterfranken und Aschaffenburg , 71 a.
tternkrankheit 119, 717 a.
ndenerziehungsinstitut in München, Versendung der Zinsen von den Stiftungskapitalien desselben 61, 372 a. Kapitalausleihung 124, 759 a. 113, 680 a.
tregelvorrath in den Apotheken 13, 89 a.
nitirung und Klassifikation zum Behuf der definitiven Steuerregulirung 33, 215 a.
andversicherungsanstalt, Hauptrechnung der allgemeinen, pro 1835/36 7, 51 a. pro 1836/37 93, 558 a.
andassekuranz-Geldrechnung pro 1837/38, Einsendung derselben 129, 781 a.
Beiträge, deren Einhebung in Würzburg pro 1836/37 191, 2619 b. 193, 2633 b.
andversicherungsanstalt, allgemeine, Besitzveränderungsfälle assekurirter Gebäude 125, 1785 b. 129, 1837 b. 136, 1925 b.
ennholzpreise im städtischen Magazine zu Würzburg 12, 165 b. 14, 197 b.
ndesschiedsgericht, Verzeichniß der pro 1838 mit 1840 zu demselben ernannten Spruchmänner 73, 442 a.
rgerspital in Würzburg, Pfründneraufnahme n dasselbe 180, 2462 b. 184, 2529 b. 189, 2595 b.

Beschlagnahme.

s k. hannöverische Patent, die deutschen Stände und der Bundestag, von Dr. L. S. Wurm. Leipzig, bei Brockhaus 1837. 3, 13 a.

Neueste Weltbegebenheiten, No. 191. Kempten 3, 14 a.

Kritische Bemerkungen über die Kölner-Sache. Ein offener Brief an Niemand, den Kundbaren und das urtheilsfähige Publikum von Peter Einsiedler, herausgegeben von Ernst von Lasaulx, Würzburg in Kommission der Stahel'schen Buchhandlung 1838. 17, 111 a.

Le livre du peuple, par J. Lamenais. Bruxelles. Societé belge de librairie etc. 1838. 32, 209 a.

Reise durch Süddeutschland und Nord-Italien, beschrieben von Dr. Johannes Gistl, 1. Thl. rc. 32, 210 a.

Der Prozeß gegen Ernst Schüler von Biel. Bern, bei Fischer und Compagnie 1837, 38, 248 a.

Entweder — Oder. Wem ist zu trauen, der Krone oder der Bischofsmütze? Stuttgardt, Schweizerbart's Verlagshandlung 1838, 43, 273 a.

Die römische Curie im Kampfe um ihren Einfluß in Deutschland rc., Leipzig, F. A. Brockhaus 1838, 43, 274 a.

Die rothe Mütze und die Kaputze, von Karl Gutzkow. Hamburg bei Hofmann u. Campe 1838, 54, 327 a.

Notices historiques sur l'instruction secundaire etc. Paris 1837, 55, 336 a.

Die Amtsentsetzung des Erzbischofs von Cöln, Droste von Vischering, durch die k. preuß. Regierung, nach den Grundsätzen einer ächt christlichen Politik gewürdigt, von Wilhelm Schröder. Leipzig 1838, bei Adolph Wienbrok 56, 342 b.

Auflehnung und Umtriebe des Erzbischofs von Cöln Freiherrn v. Droste zu Vischering gegen König und Staat. Quedlinburg und Leipzig 1838, 65, 397 a.

Ueber den Kampf des Pabstthums gegen die Staatsgewalt, und den wahrscheinlichen Ausgang desselben. Halle, bei C. A. Schwetschke u. Sohn 1838, 65, 398 a.

Polemische Blätter, herausgegeben von dem Verfasser der Schrift: Der Erzbischof von Köln, seine Prinzipien und Oppositon, erste Sammlung, Leipzig in Commission bei W. Engelmann 1838, 117, 703 a.

Digitized by Google

Der Narrenglocke erster Theil, oder Umtriebe der Geistlichen in Betreff der gemischten Ehen ꝛc., Hanau in der C. J. Edler'schen Buchhandlung 1838, 69, 417 a.

Die Unduldsamkeit der christlichen Confessionen vor dem Richterstuhle des 19ten Jahrhunderts, von einem protestantischen Bayern. Nürnberg bei Joh. Leonh. Schrag 1838, 71, 428 a.

Eine Stimme aus Belgien über den päbstlichen Stuhl und seine Diener, hinsichtlich der hermesianischen Lehre, der Cölner Angelegenheit und der Freimaurer. Aus dem Französischen. Leipzig 1838, Rein'sche Buchhandlung 118, 710 a.

Das Pabstthum im Widerspruche mit Vernunft, Moral, und Christenthum, von Antiromanus. 3 Bde. Stuttgard. A. Scheible's Buchhandlung 1838, 72, 437 a.

Römische Zustände und katholische Kirchenfragen der neuesten Zeit, beleuchtet von Dr. Ernst Münch. Stuttgardt 1838, 79, 475 a.

Gregor der VII. und Gregor der XVI., oder altes und neues Pabstthum. Eine kritische Paralelle mit Hinsicht auf Görres Athanasius, v. Prof. Krug. Leipzig 1838, 79, 476 a.

Die Geschichte unserer Tage, als Fortsetzung der Geschichte unserer Zeit, Jahrgang 1837, ausserordentliches Heft 1. Stuttgardt, Schweizerbarth's Verlagshandlung 1838, 79, 476 a.

Berlin und Rom. Unpartheiische Betrachtungen über den Conflict der preußischen Staatsregierung mit dem römischen Stuhle ꝛc. 80, 486 a.

Die römisch hierarchische Propaganda, ihre Parthei, Umtriebe und Fortschritte in Deutschland. Leipzig bei F. A. Brockhaus 1838, 81, 489 a.

Gesammelte historische Schriften von G. G. Gervinus, 7ter Bd. Carlsruhe 1838 bei Hasper 139, 854 a.

Morisoniana, oder allgemeiner Rathgeber des brittischen Gesundheits-Collegiums fast aller Krankheiten nebst Anleitung zum Gebrauche hochdessen Wunder wirkenden Arzneien, besonders in der Auszehrung, der Cholera morbus etc. von Professor Kaiser. München und Regensburg bei J. M. Daisenberger in Commission 141, 866 a.

Clemens August, der große Bekenner und Martyrer unserer Zeit. Augsburg 1838, Kollmann'sche Buchhandlung 85, 512 a.

Die neukatholische Kirche im Ei, oder die Vereinigung der christlichen Hauptpartheien ꝛc. von M. Imanuel Hoch. Stuttgardt, Druck und Verlag von G. L. Fritz 1838, 94, 568 a.

Hirtenbrief des Erzbischofes von Gnesen, geschichtlich, staats- und kirchenrechtlich und weltbürgerlich-christlich zergliedert vom Verfasser „Teutschland und Rom," Reutlingen bei Krözinger und Schauwecker 1838 95, 573 a.

Rapsodische Bemerkungen über die Begebenheiten mit dem Erzbischofe von Köln, Freiherrn von Droste-Vischering. Altona bei Johann Friedr. Hammerich 1838, 95, 574 a.

Stimme der Zeit über das römische Pabstthum von H. A. Bergmann. Weimar 1838, bei L. Fr. Voigt 95, 574 a.

Das Privat- und öffentliche Leben des Erzbischofes von Cöln Freiherrn Klemens Aug. von Droste-Vischering nach den besten Quellen geschildert von Dr. Walter. Hanau, bei Friedrich König 1838, 107, 641 a.

Ecce homo für Cölner und Nichtcölner von J. B. Werner. Zürich in Commission bei S. Höhr 1838, 107, 641 a.

Der Telegraph für Deutschland, No. 126 dieser Zeitschrift 108, 648 a.

Bevölkerungsanzeige.

Vom Dezember 1837, 23, 329 b.
- Januar 1838, 47, 677 b.
- Februar 1838, 71, 1009 b.
- März 1838, 101, 1437 b.
- April 1838, 125, 1785 b.
- Mai 1838, 148, 2061 b.
- Juni 1838, 174, 2385 b.
- Juli 1838, 196, 2675 b.
- August 1838, 220, 2947 b.
- September 1838, 242, 3193 b.
- Oktober 1838, 272, 3547 b.
- November 1838, 299, 3889 b.

C.

Central-Schulbücher-Verlag, Absatz der Artikel desselben 36, 233 a.

Digitized by Google

sionen von Hypotheken, Erhebung des Tax- und Stempelbetrages bei denselben 74, 446 . 78, 469 a.
usseegeldtariff im Churfürstenthume Hessen 9, 255 a.
urgische Assistentenstelle im Juliusspital, reu Erledigung 157, 2182 b.
stenlehrbesuch der Jugend 38, 248 a.
l-Wittwen- und Waisen-Institut für das ürstenthum Aschaffenburg, Bezüge aus dem- lben 128, 1831 b. 130, 1855 b. 133, 89 b.
ecte für die Müller Adam Angene und hilipp Christmann von Herschberg 126, 8 a.
der Judenschaft zu Aschaffenburg zur bau- hen Herstellung der Synagoge daselbst 2, 874 a.
zur Erbauung eines protestantischen Pfarr- uses zu Aufenau 108, 647 a.
für das Consistorium zu Erlangen 69, 7 a.
für die Mühlbesitzer Joseph Feßler, Cres- ntia Zettler und Joseph Mayer 41, 266 a.
für die Patres ordinis s. Francisci im iligen Lande 100, 596 a. 137, 841 a.
für die Erbauung einer katholischen Kirche Geluhausen 84, 504 a.
für den Bau einer katholischen Kirche in aibach 50, 303 a. 70, 425 a.
der beiden Perser Lazarus Kaplan und kobus Molko 84, 507 a.
für den Papierfabrikanten Kutter von otzbach 63, 388 a. 95, 575 a.
für den Bau einer katholischen Kirche zu ustadt im Odenwalde 120, 730 a. 73, 0 a.
zur Herstellung der Cultgebäude zu Pul- reuth 95, 576 a.
für die Gemeinde Reschweiler 147, 898 a.
für den Bau einer katholischen Kirche in hönau 59, 359 a. 122, 745 a.
für eine Synagoge und ein israelitisches hulhaus in Speyer 21, 148 a.
für die Abgebrannten in Schleitz 22, 152 a.
für das Kloster de notre Dame in Straß- g 85, 515 a.
für die Mühlbesitzer Weinberger und Hund- nmer zu Dingelfing 30, 199 a.
für das protestantische Pfarrwaisenhaus Windsbach 110, 661 a.
Communalanwälte, Aufstellung mehrerer 138, 850 a.
Conscribirte, abwesende, Zutheilung derselben zur Cavallerie und Artillerie 57, 345, a.
Consistorialbezirke, protestantische, Bildung der- selben diesseits des Rheins 31, 205 a.
Correspondenzform der Kirchenverwaltungen in Städten und Märkten mit kgl. Behörden 87, 529 a.
Cumulirung mehrerer Individuen in demselben Berichte und Anschreiben 23, 159 a.

D.

Damenstifts-Grundgefälle, deren Entrichtung an das Stadtrentamt Würzburg 258, 3368 b. 260, 3404 b. 263, 3439 b.
Denkzeichen, die den Freiwilligen des königl. griechischen Heeres verliehenen 15, 100 a.
Depositen bei dem Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt, Bestimmungen rücksichtlich der Münzsorten 5, 65 b.
— Administrativ-, Vorlage der Befundproto- kolle über den Jahresschluß derselben 133, 812 a.
— bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würz- burg, Ansprüche darauf 288, 3750 b.
Dieburger Zollhaus, künftige Benennung des- selben „Ballheim" 10, 75 a.
Dienstzeichen der Gemeindediener und Flur- wächter 36, 236 a.
Dienstsiegel, mit dem neuen königlichen Wap- pen, Anfertigung derselben von Privaten 33, 214 a.
Dienstzeichen der Rentamtsboten 109, 657 a.
Distriktsrechnungen, Vorlage derselben pro 1836/37 28, 187 a.
Donau-Mainkanal, Versteigerung von Bau- arbeiten 15, 216 b. 21, 304 b. 24, 354 b. 27, 392 b. 52, 754 b. 57, 822 b. 63, 909 b. 215, 2888 b. 221, 2966 b. 226, 3019 b.
— Arbeiter für den Bau desselben 28, 187 a. 65, 395 a. 67, 405 a.
— — — 68, 409 a. 115, 693 a.
— ärztliche Untersuchung der dahin abgehen- den Arbeiter 70, 423 a.
— Erfordernisse der Atteste der zu demselben sich begebenden Individuen 137, 840 a.
Döllingers Verordnungssammlung der inneren Verwaltung 141, 869 a.
— Uebersicht der Gesetzgebung des Königreichs Bayern 146, 895 a.

Digitized by Google

Distriktsumlage-Rechnungen

des Landgerichts Arnstein pro 1836/37 114, 687 a.
— — Brückenau pro 1833/34 20, 138 a. pro 1834/35 u. 1835/36 49, 299 a. 1836/37 118, 711 a.
— — Eltmann pro 1836/37 25, 166 a.
— — Euerdorf pro 1836/37 114, 683 a.
— — Gerolzhofen pro 1836/37 143, 878 a.
— — Haßfurt pro 1834/35 1836/37 132, 799 a.
— — Hilders pro 1833/34 13, 87 a. pro 1834/35 20, 137 a. pro 1835/36 37, 244 a. pro 1816/37 55, 336 a. 78, 467 a.
— — Hofheim pro 1836/37 147, 900 a.
— — Homburg pro 1835/36 und 1836/37 102, 609 a.
— — Karlstadt pro 1834/35 und 1835/36 140, 860 a.
— — Kitzingen, pro 1836/37 46, 287 a. 48, 296 a.
— — Lohr pro 1834/35 mit 1836/37 128, 777 a. 133, 813 a.
— — Marktsteft pro 1836/37 50, 304 a.
— — Mellerichstadt pro 1836/37 136, 832 a.
— — Münnerstadt pro 1836/37 111, 670 a.
— — Neustadt pro 1836/37 115, 693 a.
— — Volkach pro 1836/37 127, 772 a.
— — Weihers pro 1836/37 127, 772 a.
— — Werneck pro 1834/35 103, 614 a.
— — Würzburg r. M. pro 1836/37 128, 776 a.

der Herrschaftsgerichte Amorbach pro 1836/37 117, 705 a.
— — Gerolfeld pro 1836/37 102, 611 a.
— — Miltenberg pro 1826/37 108, 648 a.
— — Remlingen pro 1836/37 30, 200 a.
— — Rothenfels pro 1836/37 30, 201 a.
— — Rüdenhausen pro 1833/34 mit 1836/37 146, 892 a.
— — Sommerhausen pro 1836/37 127, 772 a.
— — Sulzheim, pro 1836/37 100, 598 a.

E.

Ehegerichte, protestantische, Bildung derselben 2, 7 a.
Eiche, Kultur derselben, und Abwandlung von Freveln in Eichenpflanzungen 116, 699 a. 124, 755 a.
Eichenschälwaldungen, Kultur und Behandlung derselben 44, 279 a.
Einstandsverträge, deren Protokollirung 87, 533 a.
Eisgang auf dem Main 22, 151 a.
Entlassungsscheine der waffendienstunwürdigen Conscribirten 30, 199 a.
Epileptiker-Institut, erledigte Pfründen 13, 186 b. 228, 3040 b.
Erndte von 1838, Ergebniß derselben 117, 704 a.
Ersatzmänner, Kautionsleistungen Behufs der Stellung derselben 148, 905 a.
Ersticken durch Kohlendampf 23, 157 a.
Erziehungsinstitut, landwirthschaftliches und technisches von Mittelfranken, Aufnahme in dasselbe 109, 657 a.
Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen 72, 432 a.
Exekutionsbefehle 5, 38 a.

F.

Feuerbeschau, Vollzug derselben 55, 333 a. 124, 756 a.
Fixirung und Umwandlung der zehent- und gutsherrlichen Gefälle des Staates; Verlängerung der Wirksamkeit der königl. Erklärung wegen derselben 1, 1 a.
Flachsrösten im Wasser 90, 543 b.
Flüßigkeitsgemäße zu Marktsteft und Obernbreit 117, 705 a.
Forstpersonale, Vorladungen desselben 83, 495 a.
Forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen der Standes- and Gutsherrn 26, 172 a.
— — — — 27, 175 a.
Forstverwaltungsausgaben für die IV. Finanzperiode 106, 630 a.
Freizügigkeit mit den päpstlichen Staaten, Uebereinkunft darüber 69, 414 a.
Fruchtverkäufe durch die Rentämter 136 831 a.
Functionsbezüge der Landrichter 101, 608 a.

G.

Gebäude, deren äußere Färbung 135, 827 a.
Geheimmittel, Verkauf derselben 63, 383 a.
— — — insbesondere Kiesow'sche Lebens-Essenz 123, 751 a.
Geistliches Lehrpersonal, dessen Amtskleidung 75, 453 a.
Gelehrte Anzeigen 85, 513 a. 86, 524 a.
Gemälte, Restaurirer derselben 1, 3 a.

Digitized by Google

meinde-Edikt, Vollzug der §§ 24, 25, 29 und 60 deſſelben in Bezug auf die Beaufſichtigung und Bewirthſchaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen 37, 239 a.
Anwendung des § 109 der Vollzugsinſtruktion zum revidiren 140, 863 a.
meinheitstheilungen 85, 511 a.
meindejahrbücher, deren Herausgabe durch die Magiſtrate oder magiſtratiſchen Bedienſteten 73, 437 a.
meindeſchulden, Einſendung der Ueberſicht über den Stand derſelben pro 1837/38 12, 874 a.
meindewaldungen, Kultur- und Fällungsvorſchläge für dieſelben 107, 640 a.
darmeriekompagnie, deren Bezeichnung nach der neuen Kreiseintheilung 18, 125 a.
darmerie, Löhnungsanweiſungen und veſp. Zahlungen an dieſelbe 108, 646 a.
darmerie, Ueberbürdung derſelben mit unzweigneten Transporten 120, 731 a.
darmen, Vernehmung derſelben in Unterſuchungsſachen 124, 760 a.
häftskalender, Herausgabe eines allgemeinen durch das literariſch-artiſtiſche Inſtitut in Bamberg 118, 711 a.
len, Inſtitut für Kranke, Erhöhung der vierteljährigen Beiträge zu denſelben 26, 7 b. 29, 417 b.
llſchaft für Vervollkommnung der mechaniſchen Künſte und Gewerbe in Würzburg, deren künftiger Name und Siegel 25, 165 a.
zblätter, Perception derſelben pro 1837 21 a.
che an Sr. Königl. Majeſtät, Verbot der perſönlichen Uebergabe an dieſelbe 83, 493 b.
ndvorräthe, Anzeigen über den Stand der Kontibelen pro 1837/38 39, 255 a.
rbe, herumziehende 101, 606 a.
rbsdiſtrikte, Eintheilung der herumziehenden Gewerbe nach denſelben 5, 35 a.
rbskataſter und Regiſter, Vorlage derſelben 57, 350 a.
rbsvereine, Aufſicht auf dieſelben 92, 550 a.
rbsrechte, Anzeige der ertheilten zur Reklamirung der Abgaben hievon 44, 279 a.
rbsprüfungscommiſſionen, Remunerirung der Mitglieder derſelben 6, 46 a. 406 b.
rbsſchatzungsanlage in Würzburg, Reviſion derſelben 283, 3669 b. 285, 3693 b.
rbs- und Landwirthſchaftsſchule in Würzburg, Anfang des Unterrichts an derſelben 243, 3209 b. 245, 3233 b. 247, 3249 b.
Gränzveränderungen durch die Feldgeſchwornen 52, 312 a.
Grundbeſitzveränderungen, deren Anmeldung beim Stadtrentamte Würzburg 28, 401 b. 30, 429 b. 32, 461 b.
Grundſteuer, Umſchreibung der definitiven, 56, 339 a. und beſondere Beilage Nr. 6.
Grundſteuergeſetz, hier Claſſification der Grundſtücke 205, 2773 b.
Gutsherrliche Rechte und gutsherrliche Gerichtsbarkeit, Vollzug des Edictes über dieſelben; 15, 99 a. und 2te beſondere Beilage zum Int.-Bl. Nr. 15.

H.

Hagelverſicherungsanſtalt, Nützlichkeit der inländiſchen 4, 26 a. 23, 156 a.
Handelsleute in Würzburg, Privatverein mehrerer zur Beſeitigung der durch Handels-Reiſende ihnen erwachſenden Nachtheile vom 30. Jänner 1837, wird aufgelöst 88, 1257 b.
Handelsverhältniſſe mit den joniſchen Inſeln 17, 112 a.
Handlohnsfixirungen, Supperreviſion derſelben 37, 244 a.
— und Ablöſung pro 1837/38, Anzeige über den Fortgang derſelben 132, 798 a.
— — deren Fortgang bis zum Schluſſe des E. J. 1836/37 75, 449 b.
Handlungslehrlinge, Beſuch der Sonn- und Feiertagsſchule, hier Inſcription dazu 159, 2206 b.
Handwerksgeſellen, deren Wandern in Preußen 87, 529 a.
Hauſierer u. Kleinkrämer, ausländiſche 5, 35 a.
Häuſerſteuerfaſſionen, deren Herſtellung für Würzburg 110, 1537 b. 112, 1601 b. 115, 1637 b. 251 3289 b.
Häuſerſteuer, Vorlage der Beſchreibung der Muſterhäuſer zur Einſicht 214, 2869 b. 216 2893 b. 218, 2925 b.
— — Miethein ſchätzung zum Behufe derſelben 217, 2909 b, 220, 2945 b. 224, 2993 b.
Hebammen-Lehrkurs pro 1839 142, 575 a.
Hebammen, Gerichts-, Bezüge derſelben 83, 496 a.
Hebammenſchülerinnen, Koſten für den Unterhalt derſelben 147, 903 a.
Heeresergänzung für das Jahr 1838 aus der 1816er Altersklaſſe 34, 218 a.

Digitized by Google

Heimath, Vollzug des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 über dieselbe 40, 263 a.
Heimathsscheine, Ausstellung derselben durch Patrimonialgerichte 55, 335 a.
— Erforderniß derselben für die in Frankfurt a. M. sich aufhaltenden Ausländer 70, 421 a. deren Beglaubigung 113, 679 a.
— Legalisirung derselben 108, 645 a.
Historischer Verein in Würzburg, Generalversammlung und Stiftungsfeier desselben 88, 537 a. 90, 545 a. 97, 585 a.
Hohenwarter Getraidmaaß, dessen Reduction in das Normalmaaß 76, 457 a.
Hoheitszeichen an den Landesgränzen, Abänderung derselben 63, 386 b.
Holzabgabe, aus dem ärarialischen Holzhofe 272, 3551 b. 276, 3590 b. 104, 617 a.
— aus dem städtischen Magazin in Würzburg 267, 3485 b. 212, 2841 b. 214, 2889 b. 216, 2893 b.
— aus den Staatswaldungen 104, 219 a.
Holzmagazin in Würzburg, dessen ursprünglicher Zweck 87, 527 a. 88, 535 a. 89, 539 a.
Holzschläge, jährliche, deren Betrieb und die Materialverwerthung 33, 215 a.
Holz-Surrogate, Einladung zur Errichtung eines Actienvereines für Aufsuchung und Benützung ergiebiger Lagen von solchen 191, 2617 b. 196, 2669 b. 201, 2733 b. 293, 3801 b. 295. 3833 b. 297, 3861 b.
Hopfenmärkte in München 109, 652 a.
Huberts-Pflege, Beschränkung des Dispositionsrechtes der äusseren Pfründnerinnen derselben 58, 833 b. 65, 933 b. 70, 993 b.
Huberische Josephspflege in Würzburg, Pfründnerinnenaufnahme 213, 2861 b. 217, 2913 b.
Hufbeschlaglehre, Eröffnung des Curses für dieselbe an der Veterinäranstalt in Würzburg 149, 912 a.
Hufbeschlagschmiede, Unterricht für dieselben an der Centralveterinärschule in München 53, 324 a.
Hypothekensachen, Taxen in denselben 132, 798 a. 97, 583 a.

J.

Jagdpächter, Kautionen derselben 77, 464 a.
Immatrikulation an der Universität Würzburg fürs Sommersemester 1838 39, 257 a. 43, 275 a.
Immatrikulation an der Universität Würzburg fürs Wintersemester 1838/39 135, 697 a. 110, 666 a.
Impfgeschäft für 1837/38, hier Anzeige des Bedarfs an Formularien dazu 9, 70 a.
Industrieanstalt für krüppelhafte Kinder in München 8, 61 a.
Industrieausstellung zu München im Jahre 1839 33, 213 a. 48, 295 a, 59, 358 a.
— in der Kreishauptstadt, hier Einladung zur Theilnahme an dieser Ausstellung 42, 271 a.
Intelligenzblatt von Unterfranken und Aschaffenburg, dessen Fortsetzung im Jahre 1839 143, 883 a.
Invalidenfond, die demselben anfallenden Strafgelder 113, 680 a.
Juden, Ansäßigmachung derselben, Anzeige an die k. Rentämter 69, 416 a.
Judenschafts-Corporation, (ehemalige Würzburger Stadt- und Land-) Rechnungs- und Schuldenwesen derselben 26, 170 a. 57, 347 a. 90, 544 a.
Juliusspital, Aufnahme kranker Personen in dasselbe 129, 779 a.
— erledigte medezinische Assistentenstelle 208. 2803 b.

K.

Kadettencorps zu München, Freiplatz in demselben aus dem Fonde des ehemaligen adeligen Seminars in Würzburg 106, 632 a.
Kaminfegerbezirke, Bildung derselben 66, 399 a.
Kautionsleistungen, Behufs der Stellung von Ersatzmännern 148, 905 a.
Kellereinsturz, Tödtung zweier Menschen durch dem Einsturze eines nicht gestützten Futterkellers 37, 243 a.
Kiesow'sche Lebenseßenz, Verkauf derselben 123, 751 a.
Kinder, uneheliche, deren Unterbringung 234, 3101 b. 231, 3071 b.
Kirchendienste, niedere, deren Besetzung 54, 328 a.
Kirchenstiftungen, Erhebung und Verwendung der Concurrenzbeiträge aus Rentenüberschüssen derselben 118, 709 a. Festellung der Normen hierüber 9te besondere Beilage zu Nr. 77 a.
Kirchenverwaltungen in Städten und Märkten, deren Correspondenzform mit königl. Behörden 87, 529 a.
Kirchliche Baulast, Prof. Permaneders Schrift über dieselbe 148, 907 a.

Digitized by Google

einkrämer und Hausirer, ausländische 5, 35 a.
ankenanstalten in Nürnberg, Erhebung von Pflichtbeiträgen der Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge zu derselben 33, 213 a.
itzübel, Verbreitung desselben durch wandernde Handwerksgesellen 133, 810 a.
isfonds, Ausgaben auf selbe pro 1837/38 05, 626 a.
ishülfskasse, Statuten derselben nebst Instruction 53, 315 a.
iskassen, deren Benennung 18, 118 a.
isstellen, deren Benennung 10, 73 a. 12, 2 a.
isumlage, pro 1837/38 und 1838/39 148, 07 a.
ysichtigkeit, auffallende Verbreitung derselben unter der Jugend 126, 767 a.

L.

dgeometer für die Steuerbezirke Röttingen, chsenfurt, Sommerhausen, Kitzingen, Marktest und Marktbreit, Ernennung des Georg ees zu Kleinrinderfeld als solchen 1, 2 a.
dgemeinden und deren Stiftungen, Zuständigkeit in Ertheilung der Streitconsense für eselben 51, 309 a.
drathsgesetz, revidirtes, 8te besondere Beilage zu Nro. 73.
drathsabschied pro 1838, 15te besondere eilage zu Nro. 142 a.
drichter, Funktionsbezüge derselben 101, 03 a.
dstreicher, gemeinschädliche, besonders die geuner-Familie Klein 27, 179 a.
wehrdienst, unentgeltliche Ausstellung der r Entlassung aus demselben erforderlichen eburtszeugnisse 70, 424 a.
wehrmänner, deren Widersetzung gegen re Offiziere, oder die von demselben beorrte Mannschaft 21, 143 a.
wehroffiziers-Ernennungen 8, 67 a. 78, 3 a.
wehrordnung, Vollzugsinstruktion derselben, r Anlage der Reluenten 246, 3241 b. 8, 3257 b. 231, 3071 b.
wirthschaftlicher Verein in Bayern, Verlung der Vereinsblätter an die Mitglieder, 0 597 a.
wirthschaftsfest, Programm zu dem Centralfeste von 1838, 10te besondere Beilage Nro. 78 a.
Landwirthschaftliche Bezirke in Unterfranken u. Aschaffenburg, Bildung derselben 64, 391 a. und 7te besondere Beilage zu Nro. 64 a.
Landwirthschaftliches Kreiskomite, Besorgung von Sämereien zu Handelsgewächsen und von Seidenraupeneiern durch dasselbe 130, 786 a.
Landwirthschaftliches Kreisfest in Unterfranken und Aschaffenburg, Programm für dasselbe 6, 44 a. und besondere Beilage Nro. 1. — Nähere Bestimmungen hierüber 67, 403 a. 99, 593 a. — Bericht über dasselbe 13te besondere Beilage zu Nro. 109 a.
Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Würzburg, Anfang des Unterrichts an derselben 243, 3209 b. 245, 3233 b. 247, 3249 b.
Lateinischer Unterricht, vorbereitender, dessen Ertheilung im Sommersemester 1838 in Würzburg 101, 1440 b. — dessen Aufhebung als öffentlicher Unterricht 127, 1817 b.
Lehre im Auslande, Gesuche um Gestattung derselben 82, 491 a.
Leimund in Untersuchung befindlicher Personen, Erforschung desselben 34, 221 a.
Lokal-Malzaufschlag, Gesuche der Gemeinden um Bewilligung desselben 5, 34 a. 141, 867 a.
Lokal-Schulinspektoren, Qualifikationslisten über dieselben 28, 186 a.
Lotterie-Anlehens-Preise und Kapitalien, Verzeichniß der noch unerhoben gebliebenen 34, 223 a.
Lottoeinnehmerstelle zu Aub 66, 401 a.
— — zu Marktbreit 63, 389 a.
— — zu Ochsenfurt 63, 388 a.
— — zu Röttingen 66, 401 a.
— — zu Würzburg 149, 917 a.
Ludwigskanal, siehe Donau-Main-Kanal.

M.

Mahlen, durch Mahlgäste 15, 101 a.
Mahlmühlen, Errichtung englisch-amerikanischer 26, 169 a. 121, 738 a.
Marsch- und Verpflegungskosten vaterländischer Truppen pro 1836/37 für den Untermainkreis liquidirte 11, 79 a.
Marsch-Verpflegungskosten vaterländisch. Truppen, deren Auszahlung 73, 440 a. 147, 898 a.
Maul- und Klauenseuche des Rindviehes 112, 675 a.

Digitized by Google

Medizinische Reisestipendien 47, 291 a.
Mehlausfuhr nach Amerika 8, 63 a.
Mehlhandel Deutschlands nach Amerika 19, 128 a.
Mehrerlös aus verkauften Pfändern 161, 2233 b. 210, 2827 b. 212, 2849 b.
Militairconscription der 1817er Altersklasse, Berichtigung der Conscriptionslisten 149, 909 a.
— — in Würzburg, Herstellung der Conscriptionsliste 226, 3017 b. 229, 3045 b 231, 3069 b.
Mostverkauf pro 1837/38 40, 263 a.
Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank Aufstellung von Agenten derselben 80, 486 a. 124, 759 a. 125, 764 a. 128, 776 a. 88, 536 a. 144 887 a.
Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften, inländische 44, 277 b. 67, 405 b.
— — — polizeiliche Controle gegen dieselbe 98, 587 a.
Mobiliar-Feuerversicherung, doppelte 63, 387 b.
Musik, Verhältnisse derjenigen Personen, welche dieselbe auf Erwerb treiben 14, 91 a. 62, 379 a. 108, 647 a.
Musikproductionen in den Kirchen, Verbot der Aufführung derselben 82, 492 a.
Mustergründe zur definitiven Besteuerung, Vorlage der Beschreibung derselben zur Einsicht 157, 2179 b. 163, 2261 b. 183, 2349 b.
Müller, malzbrechende, Verpflichtung derselben 3, 21 a.
Münzen, Umlauf falscher kgl. bayerischer und kgl. würtembergischer Sechskreuzerstücke 57, 345 a. — falsche österreichische Zwanzigkreuzerstücke 142, 873 a.
Münzen, falsche österreichische Zwanzigkreuzerstücke 115, 692 a.
Münzen, Devalvation im Großherzogthume Hessen 29, 191 a.
Münzverhältnisse 32, 207 a.
Münzvereinbarung, Beitritt des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen zu derselben 46, 285 a. Hohenzollern-Hechingen 63, 385 a.
Münzconvention vom 25. August 1837, Beitritt des Herzogthums Sachsen Meiningen 84, 497 a.
München-Aachner Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt, Verwendung der Gewinnhälfte von 1836 und 1837 für gemeinnützige Zwecke 63, 389 a.
Münchner politische Zeitung, deren Anschaffung aus Regiefonds, und Zuweisung amtlicher Bekanntmachungen 13, 87 a. 17, 115 a.

N.

Nachtwache, Leistung derselben 19, 129 a.
Neubauten der Gemeinden und Stiftungen, Vorlage der Entwürfe zu denselben 75, 452 a.
Normalpreise des Getreides pro 1837/38 7, 55 a.
Nürnberger Bank, Herabsetzung des Zinsfußes für Pupillen- und Stiftungsgelder, dann Judizial-Depositen 120, 735 a.
Nürnberger Feuerversicherungs-Gesellschaft, Aufstellung von Agenten für dieselbe 125, 764 a. 86, 522 a. 104, 669 a.

O.

Oberappellationsgericht, Plenarbeschluß desselben über die Zulässigkeit einer Klage gegen den Fiskus wegen Forderungen an die Staatsschuldentilgungsanstalt 139, 851 a.
— — — Nichtanwendbarkeit der gesetzlichen Appellations- oder Revisionssumme bei Berufungen zum k. Oberappellationsgericht hinsichtlich der vor dem 1. Juni 1838 publizirter Erkenntnisse in Streitigkeiten über das Handlohnsrecht und dessen Umfang 85, 509 a.
Obligationen, Hinausgabe der neuen vierprocentigen Mobilisirungs- 145, 890 a. 146, 869 a. 147, 901 a.
Oestreichische Staaten, Wanderungen dahin 77, 463 a.
Oesterreichische Staatsschuld, Erhebung der bei der k. k. österr. Staatsschuldentilgungskasse in Wien anliegenden und verloosten Kapitalien 119, 719 a.
— — 116te Verloosung derselben 19, 130 a.
— — 117te do. do. 44, 278 a.
— — 119te do. do. 110, 662 a.
— — 120te do. do. 134, 820 a.
— — 121te do. do. 149, 912 a.

P.

Paßwesen, insbesondere Einsendung des Jahresconspects über ausgestellte und visirte Pässe 4, 25 a. 119, 723 a.
— Vollzug des Art. XIV der Verordnung vom 17. Jänner 1837 9, 69 a. 38, 247 a.

Digitized by Google

ßwesen, taxfreie Ausstellung von Reisepässen
wegen Armuth des Paßempfängers 69, 416 a.
sse des k. hanöverischen Bergamts Clausthal
0, 422 a.
Beglaubigung derselben für die in Frank-
rt a/M. sich aufhaltenden bayer. Untertha-
n 113, 679 a.
verfügungen rücksichtlich der nach Schwe-
n und Norwegen reisenden Ausländer 127,
1 a.
dhaus-Ordnung von Würzburg, Abände-
ng des §. 13 rücksichtlich der Vollzugszin-
n 16, 225 b.
derversteigerung in Würzburg 97, 1383 b.
6, 1662 b. 124, 1781 b. 143, 2007 b.
ramtssiegel zum Schwarzdrucke 5, 39 a.
, 152 a.
reifassionen, Evidenthaltung derselben 132,
7 a. 146, 895 a.
r-Wittwen- und Waisen, Vertheilung der
taatsbeiträge zur Unterstützung derselben
6, 835 a.
dezucht, Prämienvertheilung zur Beförde-
ng derselben, ingleichen Musterung der
chtstuten und Gaureiterhengste 86, 523 a.
e, Erhaltung derselben, insbesondere der
rrectionsblätter 17, 114 a.
zei-Straffälle, Zuständigkeit der Unterbe-
rden diesseits des Rheins in denselben 31,
3 a.
zeiliche Verhandlungen, Versendung dersel-
n Behufs deren Einsehung von Rechtsan-
ilte 140, 859 a.
technischer Verein zu Würzburg, dessen
me und Siegel 25, 165 a.
vagenkurs von Würzburg über Schwein-
rt nach Bamberg 52, 314 a.
— nach Kissingen für die Dauer der
d-Saison 60, 363 a.
porto-Verrechnung in Strafrechtssachen 128,
8, a.
porto, ausländisches, in Criminalsachen 129,
0 a.
personale, Vermehrung desselben 85, 511 a.
n, Packwagen-Abgang nach Aschaffenburg
er Karlstadt, Lohr ꝛc. 112, 678 a.
altereien-Errichtung in Gemünden, Lohr
d Rothenbuch 38, 249 a.
aranden-Lehrer, deren Aufstellung pro
38/39 131, 788 a. 147, 900 a.
entationstaxen von den dem Privatpatro-
nate angehörigen katholischen Pfründen 143,
880 a.
Preußen, Wandern der Handwerksgesellen in
demselben 87, 529 a.

Pfarreierledigungen.

a. Katholische.

Arnstein, Frühmeßbeneficium 98, 588 a.
Biebelrieth 87, 530 a.
Brendlorenzen, 84, 505 a.
Gössenheim, 119, 723 a.
Haßfurt 48, 297 a.
Kürnach 18, 122 a.
Marktsteinach 137, 840 a.
Mönchberg 1, 4 a.
Oberleichtersbach 7, 59 a.
Oesfeld 131, 795 a.
Orb 129, 781 a.
Poppenlauer 86, 520 a.
Prosselsheim 124, 757 a.
Rottendorf 125, 762 a.
Schweinfurt 83, 494 a.
Steinach 58, 353 a.
Sulzthal 133, 811 a.
Tückelhausen 133, 812 a.
Unterleinach 19, 131 a. 55, 337 a.

b. Protestantische.

Alfeld 94, 571 a.
Ansbach, 3te Pfarrstelle an der St. Gumbertuskirche daselbst 120, 734 a.
— 2te Pfarrstelle an der St. Gumbertuskirche daselbst 78, 472 a.
Augsburg, zu den Barfüßern 26, 173 b.
— 2te Pfarrstelle zu St. Ullrich 259, 3390 b.
Bayreuth, 2te Pfarrstelle 135, 828 a.
— 3te Pfarrstelle 4, 31 a.
— 4te Pfarrstelle 71, 429 a.
Buchbrunn und Repperndorf 27, 183 a.
Dottenheim 96, 580 a.
Eibach 34, 222 a.
Engelthal 111, 673 a.
Förrenbach 78, 470 a.
Heidenheim, 1te Pfarrstelle 36, 237 a.
Heroldsberg 78, 471 a.
Igensdorf 126, 769 a.
Illenschwang 117, 706 a.
St. Jobst 6, 48 a.
Kirchahorn 7. 58 a.

Digitized by Google

Kirchenlamitz, 2te Pfarrstelle 120, 733 a.
Kirchrußelbach, 132, 806 a.
Köditz 2, 10 a.
Lauenstein 115, 696 a.
Lehenthal 21, 148 a.
Lendershausen 142, 875 a.
Lendersheim 104, 620 a.
Mainbernheim, 2te Pfarrstelle 12, 165 b. 14, 200 b.
Neunkirchen 75, 454 a.
Oberherrieden 34, 221 a.
Oberlauringen 70, 425 a.
Oberröslau 123, 753 a.
Offenhausen 95, 577 a.
Regensburg, an der obern Pfarrkirche 112, 677 a.
Röthenbach 7, 57 a.
Sachsen 64, 393 a.
Schernau 76, 460 a.
Schönberg 118, 713 a.
Sondheim 20, 140 a.
Steben 24, 162 a.
Spitalpfarrei in Uffenheim 111, 672 a.
Unfinden, 110, 665 a.
Velden 2, 9 a.
Weissenbrunn, 85, 515 a.
Werniz, 100, 600 a.
Windsfeld 4, 30 a.
Zautendorf 46, 288 a.

Polizeiverordnungen.

Straßenpolizeiverordnungen während des Winters, deren Erneuerung 3, 29 b.
Verbot des Besuches der Wirthshäuser durch Lehrjungen 8, 109 b.
Ende der Jagdzeit 42, 597 b.
Vertilgung der Raupennester 61, 873 b. 63, 901 b.
Warnung vor dem Gebrauche von grüngefärbtem Papier zu Rauchtabakshüllen 62, 889 b. 65, 933 b. 69, 985 b.
Begehen der Felder von Spaziergängern wird verboten 79, 1125 b.
Musiker auf Erwerb, Lösung von Lizenzscheinen 79, 1125 b. 82, 1169 b. 86, 1225 b.
Dienstbotenwechsel am Dreikönigsziele 6, 85 b. 8, 109 b.
— — Osterziele 90, 1281 b. 94, 1337 b.
— — Kiliani 158, 2193 b. 164, 2277 b.
— — Michaeli 227, 3025 b. 231, 3071 b.
Laufen der Hunde in's Feld 91, 1297 b.
Verbot des Fangens von Singvögeln 103, 1469 b. 106, 1511 b. 112, 1601 b.
Markungsbegehung von Würzburg 106, 1509 b. 108, 1545 b. 111, 1581 b.
Schutzpockenimpfung 107, 1525 b.
Bauten auf Reversgütern 108, 1545 b.
Badplätze, 114, 1629 b. 121, 1737 b.
Mitführen der Hunde in der Umgebung der Stadt 115, 1637 b.
Strassenpolizeiordnung, deren Erneuerung 122, 1753 b. 124, 1777 b. 127, 1813 b.
— — deren Abänderung 168, 2325 b. 176, 2405 b.
Unterbringung unehelicher Kinder 234, 3101 b. 231, 3071 b.
Schließung des Badeplatzes ausserhalb des Sanderthores 157, 2177 b. 160, 2213 b. 164, 2279 b.
Weinbutten-Aiche, 251, 3289 b.
Mißbräuche beim Wirthshaftswesen in Würzburg 259, 3381 b. 261, 3413 b.
Visitation der Hunde und deren Zeichen 106, 2911 b. 109, 2973 b. 259, 3383 b. 217, 2911 b. 222, 2973 b.
Maßregeln gegen den überhandnehmenden Wilddiebstahl 261, 3415 b. 265, 3461 b.
Conscription der 1817er Altersklasse 268, 3497 b. 272, 3545 b.
Fruchtgemäß-Aiche 172, 2369 b. 174, 2385 b.
Strassenpolizeiordnung, deren Erneuerung 283, 3669 b. 286, 3713 b.
Milchtiegel-Aiche, 177, 2421 b. 179, 2445 b.
Unterkunft schwangerer Weibspersonen bei Hebammen 203, 2757 b. 207, 2793 b. 214, 2871 b.
Fegung des Kürnacherbaches 210, 2821 b.
Verbot der Privatfechtübungen 296, 3841 b.
Aichbutten-, Kübel- und andere Geschirr-Aiche 225, 3001 b. 227, 3027 b.

Prüfungen

für den Staatsbaudienst 11, 77 a.
der Studienlehrer protestantisch-geistlichen Standes Behufs ihres Eintritts in das Pfarramt 16, 103 a.
der Bauhandwerker 29, 194 a. 105, 625 a.
protestantisch-theologische Anstellungsprüfung im Jahre 1838 40, 264 a.
zur Aufnahme von Eleven in die Centralveterinärschule 53, 324 a.
für katholische Predigerstellen 54, 329 a.

Digitized by Google

Schuldienstexspectanten 57, 350 a.
Hebammenschülerinnen 58, 355 a.
das israelitische Religionslehramt 59, 359 a.
Schuldienstpräparanden Behufs der Aufnahme in das Seminar 65, 396 a.
nahmsprüfung in das protest. Schullehrerseminar zu Altdorf 66, 400 a. 71, 427 a.
tische, der zum Staatsdienste adspirirenden echtskandidaten 119, 718 a.
nahmsprüfung am protestantischen Schullehrseminar zu Altdorf 74, 447 a.
nahmsprüfung in das Clerikalseminar in Würzburg 79, 477 a.
Forst- und Jagdeleven für 1837/38 60, 57 a.
Bewerber um Patrimonialbeamten- und errschaftscommissariats-Stellen 141, 868 a.
liche Concursprüfung für das Jahr 1838 3, 588 a.
retische Prüfung der Rechtskandidaten an er Universität Würzburg 113, 681 a.

O.

alifikationslisten der Localschulinspecteren 8, 186 a.
escenten und Pensionisten aus der Klasse er subalternen Diener, Anzeige über die u- und Abgänge derselben 131, 795 a.

R.

bbinate, Portofreiheit derselben 27, 182 a.
pfelgen, Einführung breiter, 51, 307 a. 23, 749 a. 148, 906 a.
upenfraß in den Staatswaldungen, 12te esondere Beilage zu Nr. 93 a. 105, 624 a.
hnungen pro 1837/38, rechtzeitige Vorlage erselben 123, 752 a.
hnungsergebnisse der Gemeinden und Stifungen 67, 407 a.
htskandidaten, Qualifikationsbücher der sich m Staatsdienste bewerbenden 107, 640 a.
gierungsblätter, Bestellung und Bezahlung ür das Jahr 1839 106, 632 a.
nlichkeit der Arrestlokalitäten und Schüblinge 3, 438 a.
sepässe, Taxerhebung von denselben 44, 79 a.
sepaßformularien, unbrauchbar gewordene 1, 373 a. 62, 382 a. 63, 390 a.
Reluenten, Anlage derselben für den activen Dienst 231, 3071 b. 246, 3241 b. 248, 3257 b.
Rentamtsboten, deren Dienstzeichen 109, 657 a.
Rentenüberschüsse der Kirchenstiftungen, Erhebung und Verwendnng der Concurenzbeiträge aus denselben 118, 709 a.
Revidentenstelle bei dem Rechnungskommissariate der Kammer des Innern 147, 897 b.
Rheinschifffahrts-Convention, Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über 5 weitere Supplementar-Artikel zu derselben 94, 565 a.
Rhönwerra, Auseinandersetzung der Verhältnisse des Ritterkantons 5, 33 a.
Rotzkrankheit der Pferde, Vorsichtsmaßregeln gegen dieselbe 222, 756 a.

Rechnungs-Ergebnisse.

Gemünden, Local-Armenpflege pro 1837/38 285, 3699 b.
— Armenfond, pro 1837/38 285, 3699 b.
— Contributionsrechnung pro 1836/37 98, 1393 b.
— Gemeinde-Rechnung pro 1836/37 154, 2141 b.
— Gotteshaus-Rechnung pro 1837/38 292, 3787 b.
— Kaplaneistiftung, Gotteshaus pro 1836/37 77, 1095 b.
— Schulpflegerechnung pro 1836/37 5, 67 b.
Gerolzhofen, Localarmenpflege pro 1836/37 5, 69 b.
— Steuerrechnung pro 1836/37 78, 1111 b.
— Cultusstiftungen pro 1836/37 79, 1131 b.
Hammelburg, Seelhauspflege pro 1836/37 18, 251 b.
— Siechhausstiftung pro 1836/37 28, 403 b.
— Schulstiftung daselbst pro 1836/37 24, 351 b.
Heidingsfeld, Almosenstiftung, deutsche Schulpflege, Bauerische Stipendiatstiftung, pro 1836/37 83, 1191 b.
— Frühmeßstiftung pro 1836/37 45, 647 b.
— Sebastianibruderschaft pro 1836/37 49, 705 b.
— St. Annastiftung pro 1836/37 49, 707 b.
— Gotteshausrechnung pro 1836/37 49, 709 b
— Stadtrentenrechnung pro 1835/36 16, 231 b.
— Stadtschuldentilgungsrechnung pro 1836/37 220 2951 b.

Digitized by Google

Heidingsfeld, Spitalstiftung pro 1836/37 212, 2977 b.
— Spitalbenefiziumsstiftung 64, 921 b.
Lohr, Cultusstiftungen, pro 1836/37 49, 711 b.
— Communalrechnung pro 1836/37 52, 749 b.
— Steuerrechnung pro 1836/37 54, 775 b.
— Hospitalstiftung pro 1836/37 63, 905 b.
— Lokalarmenpflege pro 1836/37 27, 387 b.
Mainbernheim, Lokal-Armenpflegerechnung pro 1837/38 266, 3477 b.
— Statdkämmereirechnung pro 1836/37 272, 3551 b.
Ochsenfurt, Gotteshaus, pro 1835/36 25, 365 b.
Prichsenstadt, Communalrechnung pro 1836/37 89, 1267 b.
— Hospitalrechnung pro 1836/37 89, 1269 b.
— Freischulstiftung pro 1836/37 125, 1791 b.
— Kirchenstiftung pro 1836/37 91, 1299 b.
— Lokalarmenpflegerechnung pro 1837/38 276, 3593 b.
— Schatzungsrechnung pro 1836/37 101, 1441 b.
Schweinfurt, sämmtliche Stiftungen pro 1836/37 163, 2267 b.
Sommerhausen, Lokalarmenrechnung p. 1837/38 282, 3663 b.
— Marktkämmereirechnung pro1836/37 115, 1643 b.
— Kultusstiftung pr 1836/37 18, 253 b.
— Schuldentilgungs asse pro 1836/37 18, 255 b.
— Schuldentilgungs-Rechnung pro 1837/38 276, 3591 b.
— Steuerrechnung pro 1836/37 16, 229 b.
— — pro 1837/38 270, 3519 b.
Würzburg, Stadtkämmerei-Kasserechnung pro 1836/37 167, 2313 b
— Bürgerspitalpflege pro 1836/37 167, 2315 b.
— städtisches Pfandamt pro 1836/37 255, 3330 b.
— Lokalarmenpflege pro 1836 37 213, 2865 b.
— der zur Dompfarrei gehörigen Stiftungen 65, 937 b.
— Brentanoische Convertitenstiftung, Lichtensteinische Armenstiftung, Baunachische Stiftung, Neumünsterer Ehehalterhauspflege, Neumünsterer Almosenpflege, Frankensteinisch: Stiftung, Elisabethenhauspflege, Marienkapellenstiftung auf d. Nikolausberge67, 957 b.
— Werdenauische Stiftung, Küttenbaumpflege, Seelenhauspflege, Hohezinnenpflege, Kehrische Stiftung, Dalbergischer Mädchenschulfond, Kirchgeßnerische Schulpreisstiftung pro 1836/37 76, 1079 b.
Würzburg, Kultusstiftungen der Dompfarrei 293, 3803 b.
— der Brentanoischen Convertitenstiftung, Guttenberg-Ostein-Stadionische Armenstiftung, Neumünsterer Almosenpflege, Lichtensteinische Stiftung, v. Seuffertische Stiftung für Gewerbtreibende Wittwen, Dr. Burkardische Stipendienstiftung, Dr. Gelchshammerische Stipendienstiftung, Franz-Ludwigs-Stiftung für arme Bürger und Studenten, Neumünstererehehaltenhauspflege 301, 3915 b.
—, Kultusstiftungen zu St. Peter pro 1836/37 38, 543 b.
— Huder'sches Benefizum zu St. Peter pro 1836/37 38, 545 b.
— Dr. Staubachische Stiftung für arme christenlehrpflichtige Mädchen der Domschule pro 1836/37 38, 547 b.
— — — für arme zum erstenmale communicirende Knaben der Domschule pro 1836/37 38, 547 b.
— Huberische Josephspitalpflege pro 1836/37 38, 549 b.
— Fegeleinische Beneficien- und Stipendienstiftung pro 1836/37 38, 549 b.
— Guttenberg-Ostein-Stadionische Armenstiftung pro 1836/37 41, 581 b.
— Peterer Schulfond pro 1836/37 41, 583 b.
— Horneckische Armenstiftung pro 1836/37 41, 583 b.
— Germershausen'sche Stiftung pro 1836/37 41, 583 b.
— Otto Philipp v. Groß'sches Legat 41, 585 b.
— Dechant Herzische Stiftung 41, 585 b.
— Hofbruderschaftspflege pro 1836/37 43, 617 b.
— Franz-Ludwigs-Stiftung für arme Bürger und Studenten pro 1836/37 43, 617 b.
— Dr. Gelchshammerische Stipendienstiftung pro 1836/37 43, 617 b.
— Stiftung der Staatsräthin v. Seuffert für Staatsdienerswittwen pro 1836/37 43, 619 b.
— Gotteshaus- und Kaplaneistiftung zu St. Burkard pro 1836/37 44, 651 b.
— Blummische Armenstiftung, Hakische Frühpredigt-Stiftung, Hohe Allmosenpflege, v. Seuffertische Stiftung für arme gewerbstreibende Wittwen, Dr. Burkardische Stipen-

Digitized by Google

dienstiftung, Franz Ludwigs Hauszinsstiftung, pro 1836/37 19, 267 b.
Würzburg, Kultusstiftungen der Dompfarrei pro 1836/37 20, 281 b.
— protestantische Kirchenpflege pro 1836/37 24, 349 b.
— Ehehaltenhauspflege, Pfarreifundationsstiftung, städtische Schuldentilgungskasse, Himmelskronenpflege, Gabrielspflege, pro 1836/37 127, 1817 b.
— städtische Sparkasse pro 1836/37 148, 3261 b.
— Hallische Stiftung, Getreidstiftung, Gutbrodische Stiftung, reiche Almosenstiftung, Rock- und Schuhalmosenpflege, Diemerische Stiftung, Armenbeschäftigungsanstalt. Polizeisoldatenwittwen- und Waisen-Pensionskasse pro 1836/37 90, 1285 b.
— v. Zobel, Rosenbachische Messenstiftung, Fischerische Armenstiftung, Marianische Herren- und Bürgersodalität, Junggesellensodalität, Institut für kranke Gesellen, Kümeterische Stipendienstiftung, pro 1836/37 97, 1375 b.
— Schirmerische Armenstiftung, Krankendienstboteninstitut, Cantor Hornische Stiftung, Localschulfond, Sondersiechenhauspflege, Localarmenfond und Brücknerische Stiftung, pro 1836/37 83, 1186 b.
— Kultusstiftungen zu Haug pro 1836/37 45, 649 b.
— Pleicheruhren-Stiftung, Dr. Martinische Wochenmeßstiftung pro 1836/37 85, 1210 b.
— Gotteshausstiftung zu Pleichach pro 1836/37 86, 1227 b.
— Taubstummeninstitut 64, 919 b.

Sachsen-Weimar, Jurisdictionsverhältnisse mit demselben, insbesondere Uebereinkunft wegen gerichtlicher Racheile 80, 480 a.
Sardinische Unterthanen, Anzeigen über deren Todesfälle 4, 23 a.
Schafe, Bericht des Dr. Reuß über den denselben schädlichen Genuß des Pfennigkrautes 138, 848 a.
Schafräude 131, 787 a.
Scheidemünzen, Umwechslung der inländischen 6, 43 a. 8, 66 a. 10, 75 a. 13, 90 a.
Scheidemünzen, Annahme der ehemaligen grosherzoglich Würzburgischen 13, 89 a.
Schiffahrtsverkehr mit den Niederlanden, Erleichterungen und Begünstigungen bei derselben 17, 109 a.
Schifffahrt auf dem Maine 33, 211 a. 52, 311 a.
Schlägereien und körperliche Mißhandlungen, Ueberhandnahme derselben auf dem Lande 18, 123 a.
Schönschreiben, Herausgabe von Musterblättern für den Unterricht darin 16, 105 a.
Schüblinge, deren Reinlichkeit 73, 438 a.
Schulbesuch, bei den deutschen Schulen 7, 55 a.
Schuldentilgungs-Specialkasse in Würzburg, deren Zahltage 86, 525 a. 87, 533 a.
Schulen, deutsche, Benennung derselben und des dabei angestellten Lehrerpersonals 103, 613 a.
Schulen, deutsche, jährliche Visitationen derselben 42, 269 a.
Schulfassionen, Evidenthaltung derselben 137, 839 a.
Schullehrer, protestantische, Vertheilung der Renten aus den Centralfonds zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen für 1836/37 36, 236 a.
Schullehrer, Qualifikation derselben 85, 513 a.
Schullehrer, Regulativabänderungen über die Bildung derselben 137, 837 a.
— Schematismus von Stark, Ueberschuß aus dem Erlose desselben 118, 711 a.
Schullehrerseminar in Würzburg, Aufnahme in dasselbe 114, 684 a.
Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionsinstitut, Statuten desselben 92, 552 a.
— — — Stand desselben 134, 826 a. 89, 540 a.
Schulpflichtigkeit der Jugend 30, 197 a. 137, 839 a. 144, 885 b.
— — hier Christenlehrbesuch 38, 248 a.
Schulstellenerledigungen, Verfahren bei eintretenden 133, 809 a.
Schulvisitationen, hier Qualification der Schullehrer 45, 281 a.
Seidenzucht, Unterstützung derselben aus Kreisfonds 2, 9 a.
Seidenzucht, Beförderung derselben in Unterfranken und Aschaffenburg durch das landwirthschaftliche Kreiskomité 20, 135 a.
— deren Stand und Förderung im Jahre 1836/37 40, 259 a.
Soldaten, und Unteroffizeire, deren Benehmen bei Civilbehörden 21, 144 a.
— beurlaubte, Ausübung der Polizeigewalt gegen selbe 143, 877 a.

Digitized by Google

Spähebriefe, Verbreitung der amtlichen, insbesondere die bisherige Einsendung derselben an die Redaktion des allgemeinen Anzeigers 1, 2 a. 5, 40 a.
Staatsausgaben pro 1838/39, Bezahlung derselben 117, 704 a. 131, 795 a. 146, 891 a.
Staatsgebäude, deren baulicher Unterhalt, 72, 431 a.
Saatsschuld, Verloosung der vierprozentigen mobilisirten 6, 44 a.
— vierprocentige, unerhoben geblibene Kapitalien der I. Verloosung 60, 363 a.
— — — — Berichtigung 69, 419 a.
— vierte Verloosung der vierprocentigen mobilisirten 12, 81 a.
— fünfte — — — 71, 429 a. 76, 461 a.
— sechste — — — 130, 785 a. 133, 813 a.
Steinkohlenlager und Torfe auf der Röhn 33, 212 a.
Steuer für Neubauten und Veränderungen an bestehenden Gebäuden, Umschreibung der definitiven 101, 605 a.
Steuernachläße pro 1836/37 wegen erlittener Beschädigung 92, 549 a.
Steuerwesen, definitives, Mitwirkung der Gerichte zur Förderung desselben 20, 140 a.
Stiftung für Schulzwecke 137, 839 a.
Stiftungskapitalien unter dem Betrag von 500 fl., Nachweis über die ausgeliehenen. 50, 305 a. 86, 522 a.
Stiftungswaldungen, Kultur- und Fällungsvorschläge für dieselben 107, 640 a.
Strafrechtliche. Tabellen für das III. Quartal 1837/38 111, 672 a.
Strassen, Districts-, deren technische Aufnahme 107, 642 a.
Streichhölzchen, congrev'sche Zündhölzchen, deren Gefährlichkeit 76, 458 a.
Streitconsense für Landgemeinden und deren Stiftungen, Zuständigkeit in Ertheilung derselben 51, 309 a.
Succumbenzgelder und Geldstrafen der Parteien im Prozesse 68, 411 a.
Sudzeit für das braune Bier 43 274 a.

Schulstellenerledigungen.

Ballingshausen 17, 116 a.
Bergrheinfeld, Landgericht Werneck 118, 715 a.
Bischofsheim v. d. Röhn 54, 331 a.
Dittelbronn, 72 436 a.
Eltmann 79, 478 a.
Faulbach, Ldg. Klingenberg 99, 594 a.
Geroldswind 111, 674 a.
Gleusdorf, isralit. Religionslehrerstelle 288, 3742 b. 291, 3777 b. 294, 3819 b.
Gollmuthhausen 149, 918 a.
Gramschatz 86, 526 a.
Großwenkheim, 24, 163 a.
Habichtsthal 118, 716 a.
Herchsheim, Ldg. Ochsenfurt 94, 572 a.
Hessenthal, im Ldg. Rothenbuch 11, 80 a.
Hohenroth, Ldg. Neustadt 45, 284 a.
Hörblach 91, 548 a.
Ifferndorf, Ldg. Ebern 125, 765 a.
Kirchschönbach, Ldg. Gerolzhofen 114, 690 a.
Kleinsteinach, israelitische Religionslehrerstelle 266, 3479 b.
Knetzgau, Ldg. Eltmann 29, 135 a.
Kreisdorf, im Ldg. Ebern 24, 164 a.
Krum, Ldg. Haßfurt 26, 174 a.
Lengfeld, Ldg. Würzburg r/M 115, 598 a.
Lohr, erste Knabenschullehrerstelle 99, 593 a.
Mühlfeld, protest. 27, 388 b.
Reunkirchen, in H. G. Miltenberg 1, 6 a.
Niedernberg 108, 650 a.
Oberelsbach, Ldg. Bischofsheim 15, 102 a.
Oberstreu, Ldg. Mellerichstadt 47, 293 a.
Pfändhausen, 48, 298 a. 68, 411 a.
Prichsenstadt, Ldg. Gerolzhofen 96, 551 a.
Richelbach, im H. G. Miltenberg 1, 6 a.
Römershag, Ldg. Brückenau 48, 297 a.
Rothhausen, Ldg. Münnerstadt 61, 373 a.
Rottenbauer, protestant. 110, 667 a.
Rottershausen, Ldg. Münnerstadt 61, 373 a.
Röttingen, 81, 490 a.
Schleerieth, Ldg. Werneck 99, 593 a.
Schneppenbach 97, 585 a.
Schönbach, Ldg. Eltmann 45, 284 a.
Schönderling, Ldg. Brückenau 38, 250 a.
Siegendorf 53, 325 a.
Thüngersheim, 19, 134 a.
Ueschersdorf, im Ldg. Hofheim 21, 150 a.
Unterleinach, Ldg. Würzburg l/M. 78, 474 a.
Westheim 113, 681 a.
Wustviel, Ldg. Gerolzhofen 27, 184 a.
St. Burkard in Würzburg, kleine Mädchenschule 67, 408 a.
Knabenschule zu St. Peter in Würzburg 69, 419 a.
Zeil 264, 3454 b.

Digitized by Google

Stempelwesen.

Stempeladhibirung zu den Belegen der Armenrechnungen 35, 229 a.
Stempelfreiheit der Zeugnisse für die Schuldienstpräparanden Behufs ihrer Aufnahme in das Schulseminar 67, 406 a.
Stempelanwendung bei amtlichen Inseraten 74, 445 a.
Quittungen über Schätzungsgebühren in Parteisachen 74, 446 a.
Stempelerhebung bei Hypotheken-Cessionen 74, 446 a. 78, 469 a.
Abrechnung des Kreisstempelverlagsamtes mit den Aemtern und Filialdepots 104, 621 a. 106, 633 a. 109, 659 a.
Stempelfreiheit der für die Finanzbehörden auszufertigenden Verkaufsurkunden 141, 867 a.

Stipendien-Erledigungen.

Bleichenbekerisches Stipendium zu Miltenberg 268, 3501 b. 271, 3535 b. 276, 3591 b.
Pfarrer Briegelsches Stipendium in Gerolzhofen 120, 1724 b. 123, 1764 b. 125, 1790 b.
Endres'sches Stipendium in Würzburg 6, 91 b. 8, 117 b. 12, 169 b. 234, 3104 b. 238, 3145 b. 242, 3197 b.
Dr. Eyring'sches Familienlegat in Gerolzhofen 124, 1782 b.
Fegelein'sches Stipendium im Ursuliner Kostmädcheninstitute 234, 3103 b. 238, 3145 b. 242, 3193 b.
Aus dem allgemeinen Schul- und Studienfond oder aus dem Friedericianischen Fonde in Aschaffenburg 111, 1586 b.
Höpfnerisches Stipendium zu Neustadt a/S. 57, 817 b.
Pfarrer Huppisches Stipendium zu Höchberg 86, 1228 b.
Pfarrer Stegmannisches Stipendium zu Alzenau 238, 3151 b. 242, 3204 b. 248, 3268 b.
von Riedheimisches Stipendium in Würzburg 280, 3642 b.
Dr. Vornbergerisches Stipendium in Würzburg 5, 41 a. 6, 49 a. 7, 59 a.
Pfarrer Schauppachisches Familienstipendium 94, 1339 b.

T.

Taubstummenanstalt in Würzburg 10, 74 a. 144, 887 a. — Rechnung pro 1837/38 285, 3695 b.
Tax-Erhebung bei Hypothekencessionen 74, 446 a. 78, 469 a.
Taxen in Hypothekensachen 132, 3498 a. 97, 583 a.
Tax- und Stempelfreiheit der für die Finanzbehörden auszuferdigenden Verkaufsurkunden 141, 867 a.
Thänner Lokal-Getreidmaß-Reduction 63, 385 a.
Theateranzeige des Armenpflegschaftsrathes in Würzburg 267, 3485 b. 275, 3581 b.
Thorsperrgelder in Würzburg, deren Aufhebung 92, 550 a.
Treibjagden, Abhaltung derselben an Sonn- und Festtagen 100, 595 a.
Triangulirung in Unterfranken im Jahre 1838 51, 310 a.

U.

Umlagen, Hilfstabellen von Baumgärtner zur Berechnung derselben 5, 40 a.
— Vollzug des § 102 der VI. Verfassungs-Beilage und des Art. VI Abs. 3 des Umlagegesetzes vom 22. Juli 1819 19, 127 a.
Ungarn, Auswanderungen dahin, hier Ausstellung von Zeugnissen zur Aufnahme in den Unterthansverband durch die k. ungarischen Unterbehörden 41, 265 a.
Universitätsstudien insbesondere Studium der allgemeinen Wissenschaften 62, 375 a. 134, 817 a.
Unterstützungsgesuche, deren Aufnahme bei dem Armenpflegschaftsrathe in Würzburg 231, 3073 b.
Urkunden, Beweiskraft legalisirter ausländischer vor k. k. österreich. Behörden 44, 280 a.
Urkundensammlungen, Beschaffenheit und Sicherstellung derselben in Unterfranken und Aschaffenburg 23, 159 a.

V.

Verkaufsurkunden, Tax- und Stempelfreiheit der für die Finanzbehörden auszuferdigenden 141, 867 a.
Verloosung, vierte, der vierprocentigen mobilisirten Staatsschuld 12, 81 a.
Vermögenszeugnisse, Ausstellung derselben durch die Gemeindeverwaltungen zu Holzankäufen 13, 88 a.
Versatzgegenstände, Herausgabe derselben aus Leihanstalten an die Gerichte 2, 8 a.

Digitized by Google

Viehkrankheiten an mehreren Orten ausgebrochene 99, 591 a. 106, 627 a.
Volkszählung, Behufs der Vertheilung der Zollrevenüen 4, 24 a.
Voranschläge der Kosten bei öffentlichen Bauten, deren Anfertigung und Einhaltung 133, 807 a.
Vorlesungen an den Hochschulen, deren rechtzeitiger Beginn 101, 607 a.

Victualienpreise in Würzburg.

Brodtare vom Jänner 3, 33 b.
— — Februar 29, 417 b.
— — März 54, 773 b.
— — April 81, 1157 b.
— — Mai 106, 1509 b.
— — Juni 132, 1877 b.
— — 1. bis 15. Juli 157, 2179 b.
— — August 184, 2525 b.
— — September 210, 2821 b.
— — Oktober 234, 3101 b.
— — November 262, 3429 b.
— — Dezember 285, 3693 b.

Fleischsatz vom 2. Jänner 3, 29 b.
— — 2. Februar 31, 445 b.
— — 4. März 56, 805 b.
— — 3. April 82, 1169 b.
— — 1. Mai 107, 1525 b.
— — 2. Juni 134, 1905 b.
— — 1. Juli 157, 2177 b.
— — 16. Juli 169, 2333 b.
— — 2. August 185, 2545 b.
— — 3. September 212, 2841 b.
— — 2. Oktober 235, 3113 b.
— — 2. November 260, 3401 b.
— — 3. Dezember 286, 3717 b.

Lichterpreise vom Jänner 6, 81 b.
— — Februar 29, 413 b.
— — März 54, 769 b.
— — April 82, 1165 b.
— — Mai 108, 1541 b.
— — Juni 134, 1901 b.
— — Juli 158, 2189 b.
— — August 185, 2541 b.
— — September 210, 2817 b.
— — Oktober 235, 3109 b.
— — November 260, 3397 b.
— — Dezember 287, 3729 b.

Mehlpreise vom Januar 6, 83 b.
— — Februar 29, 415 b.
— — März 54, 771 b.

Mehlpreise vom April 82, 1167 b.
— — Mai 108, 1543 b.
— — Juni 134, 1903 b.
— — Juli 158, 2191 b.
— — August 185, 2543 b.
— — September 210, 2819 b.
— — Oktober 235, 3111 b.
— — November 260, 3399 b.
— — Dezember 287, 3731 b.

Viehmärkte.

Fulda 257, 3360, b. 263, 3439 b.
Karlstadt 18, 250 b. 21, 300 b.
Kl. inlangheim 30, 430 b. 32, 465 b.
Markt-Remlingen 25, 364 b. 30, 429 b. 32, 464 b.
Uffenheim 27, 386 b. 31, 447 b. 33, 477 b.
Untermerzbach 82, 1172 b.
Würzburg 154, 2139 b. 156, 2163 b. 298, 3877 b.

W.

Waisenhaus in Würzburg, Aufnahme armer Kinder in dasselbe 120, 730 a.
Waldfrevler, Abverdienung der Strafen durch Waldarbeiten 80, 482 a.
Waldungen, nicht ärarialische, Herstellung vollständiger Uebersichten über dieselben 78, 468 a.
Waldungen der Stiftungen und Gemeinden, Beaufsichtigung und Bewirthschaftung derselben 37, 239 a.
Waldungen, Kultur- und Fällungsvorschläge für die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts- 107, 640 a.
Wanderbücher, Vorlage der jährlichen Uebersichten über ausgestellte, dann visirte in- und ausländische 42, 272, a.
Wanderschafts-Dispensationsgesuche, Nachweis der Gesellenarbeit bei denselben 120, 725 a. 93, 553 a. 107, 635 a.
Wanderungen nach den k. k. österreichischen Staaten 77, 463 a.
Wasserscheu, Entdeckung des Dr. Marochetti in Petersburg über dieselbe 106, 630 a.
Wehrloch- und Kanalgebühren in Würzburg, deren Herabsetzung und resp. Aufhebung 62, 381 a.
Weinbergsteuer, Nachlaß an derselben pro 1836/37 3, 16 a. 88, 537 a.

Digitized by Google

Weinverfälschung, hier die Kosten der Polizeiuntersuchungen wegen denselben 4, 29 a.
Weinfälschen, jährliche Verkündigung des dasselbe betreffenden Landmandats vom 20. Juli 1747. 105, 624 a.
Weinversteigerung durch den Ausschuß des fränkischen Weinbauervereins 36, 522 b. 236, 3129 b. 212, 2855 b.
Widderverkauf der Stammschäferei zu Waldbrunn 17, 113 a.
Widerspenstige Conscribirte früherer Altersklassen, und ungehorsame Cantonisten, deren Vermögen 21, 145 a.
Wilddiebstahl, Ueberhandnehmen desselben, und die dagegen zu ergreifenden Maßregeln, 14te besondere Beilage zu Nr. 121 a. 261, 3415 b. 265 3461 b.
Wirthshausbesuch, Verbot desselben für die ersten Communikanten und Firmlinge und die denselben zu ertheilenden Spieltage 96, 579 a.
Wirthschaftspläne der Gemeinden und Stiftungen 134, 825 a.
Wollmarkt in Augsburg, hier Unterricht, die Behandlung der Wolle 28, 188 a.
— in Würzburg 132, 1877 b. 138, 1949 b. 143, 2001 b. 163, 2261 b. 165, 2297 b. 167, 2313 b. — Ergebniß desselben 98, 589 a.
Würtemberg Uebereinkunft mit demselben wegen gegenseitiger Behandlung der mit der Krätze behafteten wandernden Handwerksgesellen 23, 158 a.
Würzburger Staatsschuldscheine auf Namen, Aufkündigung der vierprocentigen 54, 330 a. 56, 343 a. 57, 351 a. 114, 688 a. 116, 701 a. 118, 714 a.
Würzburger Staatsschuld, Hinausgabe vierprocentiger Mobilisirungs-Obligationen 115, 697 a. 121, 743 a. 122, 748 a. 123, 754 a.
Würzlingsreben, unentgeltliche Abgabe von 30000 durch den Weinbauverein 4, 45 b. 6, 85 b.

Z.

Zahltage der Staatsschuldentilgungs-Specialkassa in Würzburg 86, 525 a. 87, 533 a. 90, 545 a.
Zahnärzte, fremde 56, 341 a.
Zehenten, Subrepartition fixirter, Hülfstabellen hiezu von Keim 74, 448 a.
Zehentfixirung, Fortgang derselben im Jahre 1837—39 251 a.
Zehentfixirungen der geistlichen Pfründen und Stiftungen im Jahre 1836/37 60, 361 a.
Zehentfixums-Einhebung von der Zehentgenossenschaft in Würzburg 272, 3559 b. 276, 3603 b.
Zeichnungsunterricht, Vorlagen für denselben 45, 282 a. 55, 335 a. 109, 651 a.
Ziehwege, Beschädigung derselben durch die Zugscheite 114, 687 a.
Zeugengebühren der Damnifikaten 17, 114 a. 24, 161 a.
Zuständigkeit in Ertheilung der Streitconsense für Landgemeinden und deren Stiftungen 51, 309 a.

Zollwesen.

Erleichterung der Waarendurchfuhr 9, 70 a.
Erhöhung des Ausgangszolles von Lumpen und andern Abfällen zur Papierfabrikation an der Zollgränze gegen die Schweiz 11, 78 a.
Erweiterung der Zollbegünstigungen gegen die Schweiz 13, 85 a.
Uebergang ausgleichungsabgabepflichtiger Gegenstände aus und nach den, dem Zollvereine einverleibten königl. hannöverischen und herzogl. braunschweigischen Gebietstheilen 18, 117 a.
Zollordnung vom 17. November 1837 28, 185 a. dann 3te besondere Beilage dazu.
Vertrag mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse 35, 229 a. und besondere Beilage No. 4.
Chausseegeldtarif im Kurfürstenthume Hessen 39, 255 a.
Beitritt der fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Regierung zu dem Steuerverbande von Hannover, Braunschweig und Oldenburg 130, 784 a.
Zollveränderungen in Rußland, 11te besondere Beilage zu No. 85.
Zollabfertigungs-Befugnisse der bayer. Zollerhebungsbehörden, 16te besondere Beilage zu No. 149 a.

a) Urkundenamortisationen.

Auerheimer, Johann Friedrich in Würzburg, Niederlagsschein über 2 Kisten Wein 61, 880 b. 80, 1147 b. 123, 1768 b. 265, 3463 b.

Digitized by Google

Brönner, Anna zu Wolfsmünster, geb. Schurk, Hypothekenbrief über 300 fl. zur Eva Dömmlingischen Pflegschaft 3, 38 b. 33, 480 b. 55, 800 b. 146, 2039 b.

Haas'sche, Friedrich, Vormundschaft zu Gleusen, Hypothekenbrief über 220 fl. 108, 1550 b.

Obligation der vormaligen fürstlichen Hofkammer zu Würzburg vom 27. März 1777 über 1200 fl. fränk. 123, 1761 b.

Klug, Gottlieb, Debitmasse von Obereisensheim, Ansprüche auf 25 fl. 31, 452 b.

Krapf, Joseph zu Altbessingen, Hypothekenbrief über 630 fl. 41, 592 b. 90, 1295 b.

von Lammerz, Joh. Ferd. Andr. zu Mainz, 2 Urkunden über 180 und 120 fl. 253, 3318 b.

Mauter, Margaretha von Reiterswiesen, Schuldschein über 200 fl. 206, 2783 b.

Mussinam, Kriegskommissär in Würzburg, Nürnbergerbanknote auf 700 fl., No. 73256/40376 vom 10. Nov. 1835 131, 1868 b. 154, 2149 b. 180, 2470 b. 302, 3929 b.

Vicariefond zu Aschaffenburg, Hypothekenbrief des Lorenz Franz jung von Albstadt über 1000 fl. 86, 1235 b. 135, 1921 b.

Watterbach, Kirche daselbst, Hypothekenbrief über 200 fl. 85, 1210 b. 87, 1242 b. 102, 1458 b.

b) Staatsrealitätenverkäufe und Verpachtungen.

Wiesenverpachtung im Brendgrunde, in der obern Au und im obern Wald bei Sands 4, 55 b. 46, 666 b.

Grundstücke auf Rimparer Markung und Faselviehäcker auf Günterslebener Markung 40, 569 b. 42, 600 b. 44, 636 b.

Zehentscheuer zu Unsleben 43, 622 b. 47, 686 b. 50, 728 b.

Wiesen im R. A. Gerolzhofen 44, 635 b. 46, 666 b.

Vogtsgraben bei Röttingen und Schultheisenwiese bei Oesfeld 48, 694 b. 50, 728 b. 53, 763 b.

Zehentscheuer zu Obernburg 55, 796 b. 57, 822 b. 60, 865 b.

Auwiese bei Weihers und Beerwiese bei Poppenhausen 59, 848 b.

Wiesen bei Kleinrinderfeld 65, 944 b. 70, 998 b.

Kesselhofswiese, Zollwiese und Vogtsee, R. A. Schweinfurt 67, 966 b. 70, 999 b.

Scheuer zu Fladungen 67, 966 b.

Innerer Amtsgarten zu Stadtprozelten 67, 967 b.

Zehenthof zu Sommerach 73, 1040 b. 86, 1230 b. 90, 1291 b.

Wiesen im R. A. Hammelburg 82, 1173 b. 85, 1215 b. 87, 1244 b.

Schäferei zu Oberweiler, Rentamts Burgebrach 232, 3087 b.

Zehenthof zu Marktstefft 144, 2020 b. 150, 2088 b. 154, 2148 b.

Schäferei zu Oberaschenbach 145, 2027 b. 147, 2051 b. 149, 2071 b.

Zeugwartswohnung am Zellerthor 251, 3294 b. Abänderung 252, 3304 b.

Oberaschenbacher Schafweide-Verpachtung 169, 2339 b. 171, 2362 b. 173, 2379 b.

Oedung am Auersberge bei Hilders 227, 3031 b. 229. 3049 b.

Jagdverpachtungen.

Auf Astheim- und Vogelsburger-Markung 1, 8 b. 3, 36 b. 5, 72 b. 29, 419 b. 31, 448 b. 33, 479 b.

Jagdbogen I. der Revier Gramschatz 4, 56 b. 6, 94 b. 8, 118 b.

Neuhaus, Revier 9, 128 b.

Jagdbogen von Ramsthal, Sulzthal, Wasserlosen, Gresthal und Machtilshausen 25, 371 b. 29, 421 b. 31, 449 b.

Revier Wustviel 27, 391 b. 30, 432 b.

Revier Binsfeld 63, 909 b. 65, 944 b. 67, 967 b.

Rimpar und Maidbrunn 70, 998 b. 72, 1023 b. 74, 1051 b.

Massenbuch 82, 1173 b.

Astheimer- und Vogelsburger-Markung 110, 1576 b. 112, 1607 b.

Revier Büchold, I. Jagdbogen 145, 2029 b. 147, 2052 b. 149, 2012 b.

Niederlauer, Burglauer, Obereb rsbach, Nikersfelden und Roth 207, 2797 b. 209, 2812 b. 211 2837 b.

Digitized by Google

Getreidpreise auf der Schranne in Würzburg 1838.

1838.	Waitzen.						Korn.						Haber.						Gerste.						Numer o. Blts
das Schäffel	höchst.		mittl.		niedr.		höchst.		mittl.		niedr.		höchst.		mittl.		niedr		höchst.		mittl.		niedr.		
den	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
5. Jänner	15	45	14	23	12	15	11	15	10	28	10	—	5	12	5	1	4	45	0	45	9	46	9	30	5
13. „	15	30	14	58	14	—	11	—	0	36	10	15	5	30	5	7	4	40	10	24	10	16	10	—	7
20. „	16	15	15	11	14	30			11	—	—	—	5	30	5	19	5	—	—	—	10	30	—	—	10
27. „	16	—	15	11	14	20	11	10	10	59	10	30	5	20	5	6	4	50	10	24	10	8	8	—	13
3. Februar	16	30	15	17	14	10	11	21	11	5	10	15	5	30	5	20	5	—	0	30	10	21		—	16
10. „	15	45	15	4	13	—	11	24	11	—	10	—	5	36	5	23	5	15	10	25	10	17	10	—	19
17. „	16	20	15	24	14	—	11	30	11	13	10	55	5	30	5	2	5	6	10	30	10	9	9	30	22
24. „	16	—	15	17	12	—	11	25	11	8	10	45	5	45	5	29	5	16	10	24	10	22	10	15	26
3. März	16	30	15	30	14	—	11	35	11	22	10	10	5	28	5	28	5	—	—	—	10	20	—	—	29
10. „	16	30	15	37	13	—	12	—	11	26	11	—	5	48	5	27	5	—	—	—	—	—	—	—	31
17. „	16	30	15	41	14	—	11	45	11	26	10	—	5	50	5	3	5	—	0	20	10	—	9	30	34
24. „	17	—	15	31	11	—	12	—	11	24	11	—	5	50	5	33	5	—	10	20	10	1	9	45	37
31. „	16	30	15	33	14	30	12	—	11	32	11	—	5	55	5	40	5	20	10	15	10	11	11	—	41
7. April.	17	—	16	3	13	—	12	40	12	5	11	30	6	6	5	53	5	18	—	—	10	24	—	—	43
14. „	16	40	15	56	15	15	12	30	12	2	11	50	6	15	5	59	5	36	—	—	10	15	—	—	47
21. „	16	50	16	3	14	20	13	15	12	33	12	—	6	15	6	2	5	30	10	30	10	18	9	55	50
28. „	17	15	16	20	14	15	13	—	12	34	12	—	6	30	6	5	5	12	—	—	9	15	—	—	53
5. Mai	17	20	16	29	15	15	13	—	12	41	12	15	6	24	6	13	5	50	9	12	9	5	—	—	55
12. „	17	20	16	45	15	30	13	30	12	56	12	20	6	33	6	23	6	10		—	—	—	—	—	58
19. „	17	45	16	58	16	—	13	45	12	48	12	—	6	45	6	27	5	55	—	—	—	—	—	—	61
26. „	17	25	16	46	15	—	13	30	12	40	12	15	6	45	6	34	6	—	—	—		—	—	—	64
2. Juni	17	—	16	31	15	30	13	12	12	46	12	—	6	42	6	27	6	10	—	—	9	20	—	—	66
9. „	17	45	16	54	15	—	13	30	12	37	12	—	6	45	6	31	5	45	—	—	—	—	—	—	69
16. „	17	30	16	45	15	—	13	10	12	35	11	30	6	45	6	31	6	—	—	—	9	30	—	—	72
23. „	17	30	16	44	14	—	13	10	12	35	11	30	6	45	6	36	6	24	—	—	—	—	—	—	75
30. „	17	45	16	56	16	—	13	—	12	40	12	24	7	—	6	46	6	30	—	—	—	—	—	—	77
7. Juli	17	15	16	17	14	—	13	—	12	10	11	—	7	—	6	47	6	30	—	—	—	—	—	—	81
14. „	16	—	15	24	14	—	12	—	11	11	10	—	7	—	6	47	6	30	—	—	—		—	—	84
21. „	16	5	15	6	12	—	11	20	10	57	10	—	7	—	6	33	5	20	—	—	—	—	—	—	88
28. „	17	20	16	22	15	—	12	45	11	46	11	—	6	50	6	41	6	30	—	—	—	—	—	—	92
4. August	19	—	17	38	16	—	14	—	13	22	12	30	6	54	6	41	6	30	—	—	—	—		—	93
11. „	19	30	17	21	15	—	14	20	13	5	11	30	7	—	6	45	6	30	—	—	—	—	—	—	96
18. „	18	—	16	4	14	—	13	12	12	33	11	—	7	—	6	45	6	30	—	—	7	—	—	—	99
25. „	17	45	15	44	12	45	13	15	12	16	11	45	7	15	6	50	6	—	7	30	7	12	—	—	102
1. Septemb.	17	15	15	16	12	36	13	45	12	53	11	—	7	30	7	3	6	—	8	—	7	52	7	30	104
7. „	16	45	15	13	14	—	14	—	13	28	13	—	8	15	6	30	5	—	8	15	7	59	7	40	107
15. „	17	—	15	24	14	20	14	10	13	45	13	—	8	15	5	39	4		8	42	8	33	7	40	110
22. „	17	30	15	15	13	—	14	30	13	42	12	30	8	20	5	8	4	30	—	—	9	—	8	45	113
29. „	16	30	15	2	13	—	14	30	13	44	13	—	7	40	4	44	4	15	9	30	9	5	8	—	116
6. Oktober	16	25	15	15	13	30	14	50	13	49	13	15	5	—	4	30	4	—	9	30	9	9	8	10	120
13. „	16	45	15	37	14	15	14	30	13	47	13	15	4	45	4	29	4	15	9	50	9	25	9	—	122
20. „	17	—	16	2	14	30	14	15	13	53	13	30	4	45	4	34	4	15	10	—	9	37	9		125
27. „	17	30	16	30	14	45	14	30	14	1	13	30	5	—	4	40	4	20	10	15	9	39	8	30	127
3. November	18	30	17	27	15	—	14	30	14	13	13	30	5	30	5	2	4	30	10	30	9	47	9	—	130
10. „	20	30	18	41	15	15	15	—	14	25	14	—	5	40	5	19	4	10	10	—	9	51	9	20	133
17. „	19	40	18	4	16	45	14	45	14	4	13	30	5	30	5	18	5	—	10	6	9	53	8	48	136

Digitized by Google

1838. das Schäffel	Waitzen. höchst.		mittl.		niedr.		Korn. höchst.		mittl.		niedr.		Haber. höchst.		mittl.		niedr.		Gerste. höchst.		mittl.		niedr.		Numer d. Blts.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
24. November	18	50	17	35	15	—	14	30	14	2	13	45	5	25	5	10	4	27	10	5	9	50	8	50	139
1. Dezember	18	25	17	23	14	—	14	25	14	1	13	30	5	20	5	8	4	45	10	—	9	49	9	40	142
7. „	20	—	18	20	16	15	14	30	14	6	13	30	5	24	5	5	4	40	10	5	9	54	9	30	144
15. „	20	—	18	20	14	—	14	40	13	55	13	20	5	15	5	4	4	45	10	—	9	48	8	45	147
22. „	19	45	18	35	17	—	14	15	13	45	13	15	5	10	5	2	4	45	10	30	10	11	9	20	148
29. „	20	15	18	45	16	-	14	—	13	32	13		5	12	5	3	4	50	10	45	10	16	9	—	2 v. 1839

d) Verzeichniß der besonderen Beilagen.

Nro. 1 zum Int.-Bl. Nr. 6, Programm zu dem landwirthschaftlichen Kreisfeste in Würzburg im Jahre 1838.

„ 2 „ „ „ 15, Ueber die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

„ 3 „ „ „ 28, Zollordnung.

„ 4 „ „ „ 35, Vertrag mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

„ 5 „ „ „ 40, Vollzug der Instruktion über das Armenwesen.

„ 6 „ „ „ 56, Umschreibung der difinitiven Grundsteuer.

„ 7 „ „ „ 64, Bildung landwirthschafilicher Bezirke in Unterfranken und Aschaffenburg.

„ 8 „ „ „ 73, Landrathsgesetz, dessen neue Zusammenstellung.

„ 9 „ „ „ 77, Normen für die Erhebung und Verwendung der Concurrenz-Beiträge aus Rentenüberschüssen der Kirchenstiftungen.

„ 10 „ „ „ 78, Programm zum Centrallandwirthschaftsfeste.

„ 11 „ „ „ 85, Neueste Zollordnungen in Rußland.

„ 12 „ „ „ 93, Raupenfraß in Staatswaldungen.

„ 13 „ „ „ 109, Bericht über das landwirthschaftliche Kreisfest in Würzburg.

„ 14 „ „ „ 121, Maßregeln gegen den überhandnehmenden Wilddiebstahl.

„ 15 „ „ „ 142, Landrathsabschied für Unterfranken und Aschaffenburg.

„ 16 „ „ „ 149, Zollabfertigungs-Befugnisse der k. b. Zollerhebungsbehörden.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des Kreises

Unter-Franken und Aschaffenburg.

No. 1.

Würzburg, Dienstag, den 2. Januar 1838.

Inhalt.

Die Verlängerung der Wirksamkeit der königl. Erklärung wegen Fixirung und Umwandlung der zehent- und gutsherrlichen Gefälle des Staates betr. — Landgeometer. — Verbreitung amtlicher Spähebriefe. — Das Restauriren der Gemälde betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Mönchberg. — Wohlthätiges Vermächtniß. — Neuerwählte ständische Schuldentilgungs-Commissäre. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Schulstellen-Erledigungen.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 117 zum vor. Jahrgang an die Vorstände der Bezirks-Polizeibehörden.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen

Königliche Allerhöchste Verordnung,

die Verlängerung der Wirksamkeit der königl. Erklärung wegen Fixirung und Umwandlung der zehent- und gutsherrlichen Gefälle des Staates betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem mit der dritten Finanz-Periode der Termin, welchen Wir für die Fortdauer der Wirksamkeit der Bestimmungen vom 8. Februar 1825 (Reggs.-Bl. 1825 Nro. 7 S. 100 — 111) über Fixirung und Umwandlung der zehent- und gutsherrlichen Gefälle des Staates durch die allerhöchste Verordnung vom 30. Jänner 1831 (Reggsbl. 1831 Nro. 5 S. 50 und 51) bewilliget haben, nunmehr abgeflossen ist, ohne daß diese Operation in allen Kreisen gleichmäßige Fortschritte

(*)

gewinnen konnte, so finden Wir Uns hiedurch allergnädigst bewogen, zur Firirung und Umwandlung der besagten Gefälle nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 8. Februar 1825 noch einen weitern Termin bis zum Schlusse der vierten Finanz-Periode zu gestatten, und befehlen, daß dieser Unser allerhöchster Beschluß durch das Regierungblatt verkündet und von Unserm Staats-Ministerium der Finanzen vollzogen werde.

München den 22. Dezember 1837.

Ludwig.

von Wirschinger.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär Gietl.

Num. praes. 4948. Num. exp. 6075. praes. 29. Dezember 1837. 4617.

(Landgeometer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu den Ummessungen des Grundbesitzes Behufs der definitiven Steuer-Umschreibungen, so wie zur Fortführung der Kataster-Pläne ist der Geometer Georg Rees zu Kleinrinderfeld zum Landgeometer für die Steuer- (Polizei-) Bezirke Röttingen, Ochsenfurt, Sommerhausen, Kitzingen, Marktsteft und Marktbreit aufgestellt worden, dessen Verrichtungen mit 1. Januar 1838 beginnen.

Dies wird mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß andere Feldmesser, welche als Landgeometer zu den Steuer-Vermessungen nicht aufgestellt wurden, von den erwähnten Verrichtungen ausgeschlossen seyen.

Würzburg den 16. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.
v. Weinbach, Director.

Fröhlich.

Num. praes. 7873. Num. exp. 6730. praes. 29. Dezember 1837. 4615.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Die Verbreitung der amtlichen Spähebriefe, insbesondere die bisherige Einsendung derselben an die Redaktion des allgemeinen Anzeigers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 15. d. Mts. aus dem k. Staats-Ministerium des Innern erlassene höchste Entschließung über die Verbreitung der amtlichen Spähebriefe, insbesondere die bisherige Einsendung

Digitized by Google

derselben an die Redaktion des allgemeinen Anzeigers wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Kreises zur Nachachtung eröffnet:

„Da die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß die Verbreitung der amtlichen Spähebriefe in der durch die Ministerial-Ausschreibung unten angeführten Betreffes vom 14. Februar 1836 Nr. 2700 angeordneten Weise die hiebei beabsichtigten Zwecke nicht, oder nur sehr unvollständig erfüllt habe, und auch außerdem noch auf Fälle ausgedehnt worden sey, welche nach ihrer Natur sich hiefür gar nicht eignen, so sieht sich das unterfertigte k. Staats-Ministerium in Uebereinstimmung mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz veranlaßt, zu verfügen, daß der oben erwähnten Ministerial-Entschließung vom 14. Februar 1836 ferner keine Folge zu geben sey, vielmehr das vor dem 1. März 1836 beobachtete Verfahren hinsichtlich der Verbreitung der amtlichen Spähebriefe sofort wieder einzutreten habe. — Die k. Kreisregierung K. d. J. hat sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises hiernach entsprechend anzuweisen."

Würzburg den 22. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

coll. Henner.

Nrus. praes. 7468. Nrus. exped. 6400. praes. 23. Dezember 1837. 4555.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, dann sämmtliche unmittelbare Distrikts-Polizei-Behörden und Stiftungs-Administrationen des Kreises

(Das Restauriren der Gemälde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In rubrizirtem Betreffe erging von dem k. Staats-Ministerium des Innern unterm 8. Dezember l. J. das nachstehend abgedruckte höchste Reskript.

Zum Vollzuge desselben werden obengenannte Stelle und Behörden aufgefordert, ungesäumt specielle Verkündung bei allen in ihren Bezirken befindlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen zu veranlassen und sich Nachweise hierüber ad acta zu nehmen, so wie auch ein Abdruck desselben in allen Lokalblättern anzuordnen ist.

Im Uebrigen ist zu wachen, daß der allerweisesten Fürsorge Seiner Königlichen Majestät für das Eigenthum der Stiftungen und Communen allenthalben auf das Pünktlichste nachgekommen werde, so wie auch Privatbesitzer von Gemälden die ihnen zugedachte Warnung dankbar anerkennen und beachten werden.

Würzburg den 18. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

coll. kommet.

Digitized by Google

Nro. 27051.

Je manchfaltiger die Kenntniſſe ſind, welche bei der Reſtauration von Gemälden vorausgeſetzt werden, je ſchwieriger die Anwendung dieſer Kunſt ſelbſt dem gründlich Gebildeten iſt, je leichter und gewöhnlicher iſt es auch bei der Wahl des Individuums, welchem eine ſolche Reſtauration anvertraut wird, einen Mißgriff zu machen. Und da nun auch in der That die Nachrichten über verunglückte Verſuche auf dem Gebiete der Gemälde-Reſtauration ſich ſeit einiger Zeit in einem wahrhaft beunruhigenden Grade anhäufen, ſo ſehen Sich Seine Majeſtät der König veranlaßt, zum Zwecke der Wahrung des unter der oberſten Staatskuratel ſtehenden Eigenthums der Stiftungen und Gemeinden die geeignete Fürſorge eintreten zu laſſen.

Die k. Kreis-Regierung K. d. J. erhält ſohin den Auftrag, durch öffentliche Bekanntmachung den ſämmtlichen Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen zu bedeuten, daß dieſelben fortan bei keinem in ihrem Beſitze befindlichen Gemälde eine Reſtauration vornehmen zu laſſen haben, ohne diesfalls der königl. Regierung unter Namhaftmachung des Reſtauranten Anzeige erſtattet und Entſchließung abgewartet zu haben. Die kgl. Kreis-Regierung K. d. J. wird ſofort, falls in Beziehung auf die Befähigung des benannten Individuums zu fraglicher Aufgabe ein Zweifel obwaltet, demſelben eröffnen, daß es in ſo lange nicht zur Vollziehung der ihm zugedachten Reſtauration zugelaſſen werden könne, als es nicht über vollſtändige Qualifikation zur Ausübung dieſes Kunſtzweiges ein von dem, bei der k. Akademie der Künſte konſtituirten Kunſt-Comité ausgeſtelltes Zeugniß über erſtandene Prüfung und vollkommene Befähigung beigebracht haben wird. — Privat-Beſitzer von Gemälden ſollen bei Gelegenheit der bemerkten Ausſchreibung vor Schaden gewarnt werden.

Ueber den Vollzug iſt ſeiner Zeit Anzeige zu erſtatten.

München den 8. Dezember 1837.

Num. praes. 4697. Nrus. exped. 6699. praes. 27. Dezember 1837. 4606.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Mönchberg, k. Landgerichts Klingenberg, betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die katholiſche Pfarrei Mönchberg, k. Landgerichts und Dekanats Klingenberg, iſt durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers zur Erledigung gekommen.

Dieſelbe iſt auf den Pfarrort beſchränkt, zählt 1320 Seelen, hat 1 Kirche und 1 Kapelle, 2 Schulen, iſt mit einem Kaplan nicht verſehen, und gewährt nach dem folgenden Auszuge aus der ſuperrevidirten Pfarrei-Faſſion einen Reinertrag von 1444 fl. 27 3/4 kr.

A. Einkünfte.

		fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ſtändigem Gehalte:					
1) aus Staatskaſſen					
8 Eimer 8 Maß Wein jährigen Gewächſes	-	31	—		
2) aus Gemeindekaſſen					
15 Klafter Buchen-Scheitholz à 8 fl.	- -	120	—		
500 Wellen, pr. Hundert 1 fl.,	- -	5	—	156	—
II. Ertrag aus Realitäten - - - -		-		346	15

Digitized by Google

		fl.	kr.	fl.	kr.
III. Ertrag aus Rechten:					
a. grundherrliche		26	8 1/4		
b. zehntherrliche		1010	59 3/4	1037	8
IV. Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen				221	53 1/2
V. Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen				12	—
Summa der Einkünfte				1773	16 1/2
B. Lasten.					
I. Wegen der Staatszwecke				9	15 1/4
II. Wegen des Diözesanverbandes				3	20
III. Wegen besonderer Verhältnisse und Zwecke der Pfarrei				316	13 1/2
Summa der Lasten				328	48 3/4

Abgleichung.
1773 fl. 16 1/2 kr. Einkünfte,
328 fl. 48 3/4 kr. Lasten,
1444 fl. 27 3/4 kr. Reinertrag.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg den 22. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

vdll. Henner.

Nr. praes. 3414. Nr. exped. 6551. praes. 26. Dezember 1837. 4594.

(Vermächtniß des Ignaz Will von 150 fl. an die Armen zu Damm betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ignaz Will von Damm hat den dortigen Armen 150 fl. zu dem Ende legirt, daß 50 fl. zu Reparaturen des Kritischen Armenhauses verwendet, 100 fl. aber von dem Armenpflegschafts-Rathe successive für bedürftige Arme verwendet werden sollen.

Diese wohlthätige Handlung wird zu Ehren ihres Urhebers hiemit veröffentlichet.

Würzburg den 20. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

vdll. Henner.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die neugewählten ständischen Schuldentilgungs-Commissäre betreffend.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr die neugewählten ständischen Schuldentilgungs-Commissäre, der kgl. Staatsminister und Reichsrath Herr Graf von Reigersberg und der Abgeordnete Ritter Joseph von Maffei, die neuen Staatsschuld-Obligationen mit unterzeichnen werden.

München den 13. Dezember 1837.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

Buchner.

Petzl, Sekretär.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 19. Dez. l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Wahl des ordentlichen Professors der Rechte Dr. von der Pfordten zum Senator aus der juristischen Fakultät an der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg für die Jahre 1837/38 und 1838/39 zu bestätigen.

---

praes. 29. Dezember 1837. 4622.

Durch den Tod des vorigen Schullehrers wurde die Schulstelle in Neunkirchen, fürstlich Leiningen'schen Herrschaftsgerichts Miltenberg, erledigt. Sie zählt 118 Werktags- und 74 Feiertags-Schüler. Der Gehalt dieses Schuldienstes, womit auch der Kirchendienst verbunden ist, besteht in 334 fl. 24 1/2 kr.

Bewerber um diesen Schuldienst haben ihre Bittgesuche vorschriftsmäßig binnen 4 Wochen portofrei hieher zu senden.

Amorbach den 27. Dezember 1837.

Die königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.

Faulhaber.

Durch höchste Entschließung königlicher Kreis-Regierung erhält Richelbach, Filialort der Pfarrei Neunkirchen, fürstlich Leiningen'schen Herrschaftsgerichts Miltenberg, eine eigene Schule mit 42 Werktags- und 31 Feiertags-Schülern.

Der Gehalt dieses definitiven Schuldienstes besteht in 200 fl. nebst freier Wohnung.

Bewerber um diesen Schuldienst haben ihre vorschriftsmäßigen Bittgesuche binnen 4 Wochen portofrei hieher einzusenden.

Amorbach den 27. Dezember 1837.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.

Faulhaber.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des Kreises

Unter-Franken und Aschaffenburg.

No. 2.

Würzburg, Donnerstag, den 4. Januar 1838.

Inhalt.

Bildung der protestantischen Ehegerichte. — Die Herausgabe von in Leihhäusern versetzten Gegenständen an, die Gerichte betr. — Seidenzucht. — Erledigung der protestantischen Pfarreien Velden und Ködig. — Notizen: (Getreidpreise. Bayerische Staatspapiere.) — Hiezu Extra-Beilage No. 118 zum vorigen Jahrgang an die k. Kreiskasse, das k. Oberaufschlagamt, an die Distriktspolizeibehörden, an sämmtliche k. Rents und Forstämter und sämmtliche Physikate des Kreises.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen

Königliche Allerhöchste Entschließung, die Bildung der protestantischen Ehegerichte betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen in Beziehung auf die im Regierungsblatte vom Jahre 1822 St. 48 S. 1313 öffentlich bekannt gemachte allerhöchste Verordnung vom 12. Dez. 1822, die Bildung protestantischer Ehegerichte betreffend, auf so lange als Wir nicht anders verfügen, zu beschließen, was folgt:

(1)

I.

Das in Ziffer I. der allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1822 als protestantisches Ehegericht erster Instanz bestimmte Appellationsgericht für den Rezatkreis endet mit letztem Dezember d. J. seine Wirksamkeit als solches, und behält vom 1. Jänner 1838 an nur mehr diejenige Zuständigkeit in protestantischen Ehesachen, welche den Appellationsgerichten überhaupt in Ziffer IV. der genannten Verordnung eingeräumt ist.

II.

Vom 1. Jänner 1838 an besteht das Appellationsgericht für den Kreis Oberfranken allein als protestantisches Ehegericht erster Instanz zur Instruktion und Entscheidung der Ehestreitigkeiten aller in Unserem Königreiche mit Ausnahme des Kreises Pfalz wohnenden Protestanten, und dasselbe erstreckt sich daher von diesem Zeitpunkte an auch über alle in dem Bezirke des Consistoriums zu Ansbach, mit Einschluß der Haupt- und Residenzstadt München vorkommenden protestantischen Ehestreitigkeiten.

III.

Die bei dem Appellationsgerichte für den Rezatkreis anhängigen, bis zum 1. Jänner 1838 nicht erledigten protestantischen Ehestreitigkeiten, gehen, mit Vorbehalt dessen was Ziffer IV. der allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember 1822 bestimmt, an das Appellationsgericht für den Kreis Oberfranken über.

München den 23. Dezember 1837.

Ludwig.

Frhr. von Schrenk.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der funkt. General-Sekretär,
Frhr. von Tautphöus,
Appellationsgerichtsrath.

Nrus. praes. 7871. Nr. exp. 6878. praes. 29. Dezember 1837. 4616.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche unmittelbare Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Beschwerde des Leihhaus-Inhabers Stegmaier in der Vorstadt Au, wegen unentgeltlicher Herausgabe von Versatzgegenständen an die Gerichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird ein von dem k. Staatsministerium des Innern unterm 14. Dezember l. Js. anher mitgetheiltes, und an die königl. Regierung des Isarkreises ergangenes höchstes Reskript bekannt gemacht:

„Nachdem zufolge des mit dem k. Staatsministerium der Justiz gepflogenen Benehmens über den Gegenstand untenangeführten Betreffs sich ergeben hat, daß die Frage:

Digitized by Google

ob öffentliche Leihanstalten angehalten werden können, Versatzgegenstände an die Gerichte zum Behufe von Recognitionen, oder ähnlichen — wenn auch blos momentanen Zwecken ohne vorherige baare Erlage des von der Leihanstalt dargeliehenen Kapitales und der davon verfallenen Interessen herauszugeben;

längst dahin entschieden ist, es könne diese Herausgabe auch von Gerichten nur nach vorgängiger Erlage des auf das Pfand gegebenen Darlehens und der fälligen Zinse verlangt werden, so kann der Regierungs-Entschließung vom 5. März d. Js. eine Folge nicht gegeben werden."

Würzburg den 23. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.
coll. Henner.

Nr. pr. 3144. Nr. exp. 6744. praes. 30. Dezember 1837. 4628.

(Seidenzucht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterfertigte Stelle hat wahrgenommen, daß Corporationen wie Private auf Rechnung der Vergütung aus den für die Seidenzucht bewilligten Kreisfonds Bestellungen an Maulbeerbaum-Pflanzen, Samen, Raupeneiern und wegen Abhaspelung der Cocons bei der Seidenbau-Deputation zu München oder bei der Seidenbau-Gesellschaft zu Regensburg gemacht haben, und daß Vergütung für Kosten aus den Kreisfonds angesprochen wurde, welche bei erfolgter nachlässiger Behandlung auf Seite der Besteller häufig vergeblich waren.

Die unterzeichnete Stelle wird jederzeit gerne nach Zulänglichkeit der Mittel Unterstützungen an Seidenbauer gewähren, kann aber auf solche nur dann eingehen, wenn ihr vorher die Gesuche zur Prüfung vorgelegt worden sind. Ohne vorausgehende Vorlage und Genehmigung wird dieselbe für die Zukunft keine Zahlung irgend einer Art und zwar um so weniger leisten, als die Geringfügigkeit der Kreisfonds-Zuschüsse für diesen Industrie-Zweig und die unverhältnißmäßige Inanspruchnahme eine genaue Vervoranschlagung der möglichen Ausgaben nicht umgehen läßt.

Würzburg den 13. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. A. d. Pr.
Graf von Giech.
coll. Henner.

Ad Num. E. 1058. K. 1945. praes. 31. Dezember 1837. 4639.

(Die Erledigung der Pfarrei Velden, Dekanats Hersbruck, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Velden, im Dekanat Hersbruck, wurde durch Beförderung des Pfarrers Fleischmann erledigt, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen

(**)

hiermit ausgeschrieben. Das Einkommen dieser Pfarrei beträgt nach der neuesten Fassion vom 22. Mai 1837 710 fl. 54 kr., und zwar:

		fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen					
a. in Geld aus dem zu leistenden Staatsbeitrag	-	155	—		
desgleichen aus dem Gotteshaus Velden	-	80	15		
b. in Naturalien					
6 Schäffel 5 Mtz. 3 Mß. Korn à 8 fl.	-	54	47 1/2		
10 Klafter weiches Scheitholz à 3 fl. 30 kr.	-	35	—	325	2 1/2
II. An Zinsen aus gestifteten Kapitalien	-	-		—	—
III. Ertrag aus Realitäten					
a. durch die Wohnung	-	35	—		
b. von 1/4 Morgen Garten	-	3	—		
c. von 3 1/8 Morgen Aecker	-	14	—	52	—
IV. Aus Rechten:					
Schmalsaat-Zehnten von den Orten Aichenstruth und Viehhofen				7	58
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	-			220	5 1/2
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen				123	48
Summa				728	54
Hievon die Ausgaben mit				18	—
ab, verbleiben wie oben				710	54

Es dürfte sich aber dieses Einkommen in der Folge um circa 18 fl. vermindern, weil eine locale Purifikation sehr wahrscheinlich ist.

An freiwilligen Geschenken in Geld und Naturalien ist übrigens noch eine besondere Einnahme von 40 fl. 29 kr. veranschlagt.

Ansbach, den 20. Dezember 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Secretär.

Ad Num. 1039. E. N. 1343. praes. 31. Dezember 1837. 4640.

(Die erledigte Pfarrei Köditz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Gebhardt auf die Pfarrei Linden ist die Pfarrei Köditz im Dekanate Hof in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen zu melden. Der Ertrag ist in der neuesten Fassion vom Jahre 1836 in folgender Weise berechnet:

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte:					
1) aus Staatskassen					
an baarem Gelde	130	—			
4 Schäffel 25/32 Korn	39	16			
3 Schäffel 19/32 Gerste	20	27	1/4		
2 Schock langes Stroh	12	8			
2 2/9 Klafter weiches Scheitholz bayer. Maß	6	13	1/2		
2) aus Stiftungskassen					
an baarem Gelde	62	30			
3) aus Gemeindekassen	—	—			
4) von andern Pfarreien	—	—			
5) von Privaten	—	—			
			270	34	3/4
II. An Zinsen von Aktivkapitalien	—	—	—	—	
III. Ertrag an Realitäten:					
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	25	—			
4 1/4 Tagwerk Aecker, 1 3/8 „ Wiesen, 1 1/8 „ Huten, 20 □ Ruthen Gärten	78	45			
			103	45	
IV. Ertrag aus Rechten:					
1) an grundherrlichen Rechten					
a. ständige Abgaben:					
1 Henne jährlich	—	15			
b. unständige Abgaben					
an Handlöhnen	3	2			
2) an Frucht- und Schmalsaatzehnten	—	—			
3) an Gemeinderechten und 4) an Hutrechten	12	—			
5) an Forstrechten	—	—			
			15	17	
V. Einnahmen an Dienstfunktionen	—		92	9	
VI. Observanzmäßige Gaben	—		35	5	
VII. Freiwillige Geschenke	—		—	—	
Summa			516	50	3/4
Lasten			3	36	
Verbleibt reiner Ertrag			513	14	3/4

Bayreuth den 22. Dezember 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.
von Freudel.

Hagen.

Digitized by Google

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 30. Dezember 1837. Schfft	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt d. 23. u. 27. Dezember 1837. Sch.	Mz	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 19ten bis 27ten Dezember 1837. Schfft	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	15	35	7	—	15	15	23	14	—
	Kern								10	13	—
	Korn	23	11	—	1	—	10	52	12	10	40
	Haber	2	5	12	2	5	5	15	47	5	—
	Gerste	34	10	30	16	—	10	15	6	10	—
Im mittlern	Weitzen	403	14	31	78	3	14	44	5	13	45
	Kern										
	Korn	92	10	39	17	—	10	46	67	10	20
	Haber	295	4	57	29	1	4	52			
	Gerste	62	10	17	72	5	9	17			
Im tiefsten	Weitzen	2	11	45	1	3	13	36	2	13	30
	Kern										
	Korn	6	10	—	3	—	10	24	8	10	—
	Haber	4	4	24	1	—	3	40			
	Gerste	19	10	—	1	5	7	—			

Augsburger Börse.

Den 28. Dezember 1837.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß. Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		102 1/2	102 1/4
dto. à 3 1/2 prC. prompt.			100 5/8
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio			5
Bank-Actien		510	508

Intelligenzblatt

des Kreises

Unter-Franken und Aschaffenburg.

No. 3.

Würzburg, Dienstag, den 9. Januar 1838.

Inhalt.

Beschlagnahmen. — Wohlthätige Vermächtnisse und Schenkung. — Nachlaß an der Weinbergsteuer pro 1836/37. — Verpflichtung der Malz brechenden Müller. Preise der Gesetzblätter. — Aufstellung eines Stiftungs-Anwaltes. — Die Schuldienstpräparanden-Lehrer betr. — Hiezu Extra-Beilagen Nr. 119 und 120 zum vor. Jahrgang; erstere an die Distriktspolizeibehörden, Pfarrämter und Pfarrkuratien, letztere an die k. Kreiskasse, das k. Oberaufschlagamt, sämmtliche k. Rentämter, die k. Kreis- und Stadtgerichte, Landgerichte, den Stadtmagistrat Aschaffenburg und versch. Distriktspolizeibehörden.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 7872. Num exp 7011. praes. 2. Januar 1838. 7.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „das k. hannöverische Patent, die deutschen Stände und der Bundestag, von Dr. L. S. Wurm, Leipzig, bei Brockhaus, 1837." betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Innern hat mit höchster Entschließung vom 14. d. Mts. die

(*)

Digitized by Google

von dem k. Stadt-Commissariate Lindau verfügte, und von der k. Regierung des Ober-Donau-Kreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „das k. hannöverische Patent, die deutschen Stände und der Bundestag, von Dr. L. S. Wurm. Leipzig, bei Brockhaus. 1837", bestätigt.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises wird dieses mit dem Auftrage eröffnet, wegen des nunmehrigen Eintrittes der Confiskation und des Verbotes dieser Druckschrift das vorschriftsmäßige Verfahren in vorkomendem Falle eintreten zu lassen.

Würzburg den 24. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Graf von Giech.

coll. Henner.

Nrus. praes. 7955. Nrus. exped. 7020. praes. 2. Januar 1838. 6.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Numer 191 der in Kempten erscheinenden Zeitung „Neueste Weltbegebenheiten" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das k. Staatsministerium des Innern mit höchster Entschließung vom 15. d. Mts. die von dem k. Stadt-Commissariate Augsburg verfügte und von der kön. Regierung des Ober-Donau-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der Numer 191 der in Kempten erscheinenden Zeitung „Neueste Weltbegebenheiten" bestätigt hat, wornach die Confiskation und das Verbot dieser Numer eintritt, so wird dies den Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises zur Nachachtung eröffnet.

Würzburg den 24. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Graf von Giech.

coll. Henner.

Nrus. praes. 8416. Nrus. exp. 7073. praes. 2. Januar 1838. 9.

(Wohlthätige Vermächtnisse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterfertigten kön. Kreisstelle kamen neuerdings wieder folgende milde Stiftungen des unlängst dahier verlebten vormaligen Landes-Direktions-Direktors Kleinschrod zur Anzeige:

Digitized by Google

4500 fl.	Kapital	dem Siechenhause,
1300 —	"	der Huber'spflege dahier,
600 —	"	zur Belohnung armer fleißiger Schulkinder zu Orb,
68 —	"	zur Belohnung fleißiger Schulknaben zu Himmelstadt,
82 —	"	zur Anschaffung von Lehrbüchern für arme Schulpflichtige daselbst,
200 —	"	dem Armenfonde daselbst.
6750 fl.	in Summa.	

Mit Vergnügen sieht sich die k. Regierung veranlaßt, auch diesen ausgezeichneten Beweis der Wohlthätigkeit eines Mannes zur Offenkunde zu bringen, dessen Andenken schon von früher her bedeutende Dotationen für Wohlthätigkeitszwecke bleibend ehren.

Zugleich glaubt aber auch die k. Regierung, den drei Kindern und Erben dieses Wohlthäters für ihre die väterliche Gesinnung theilende Thätigkeit zur Erfüllung obiger Stiftungen öffentliche Anerkennung aussprechen zu müssen.

Würzburg den 24. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Graf von Giech.

coll. Kommel.

Num. praes. 6771. Nrus. exped. 6973. praes. 2. Januar 1838. 8.

(Eine Schenkung an den Waisenfond zu Aschaffenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von einem Ungenannten wurde dem Waisenfonde zu Aschaffenburg eine Schenkung von 50 fl. gemacht, welche Handlung zu Ehren des Wohlthäters öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 23. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Graf von Giech.

coll. Henner.

Num. praes 7418. Num. exp. 6844. praes. 31. Dezember 1837. 4638.

(Wohlthätiges Vermächtniß betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der k. Pfarrer Stadtmüller zu Neustadt a/S. hat dem dortigen Armenfonde 300 fl. ver-

(**)

macht, welche wohlthätige Handlung zu ehrendem Andenken ihres Urhebers hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 23. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Graf von Giech.

coll. Lommel.

Nr. praes. 5411. Nr. exped. 6299. praes. 3. Januar 1838. 22.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei, die sämmtlichen Land- und Herrschaftsgerichte und die k. Rentämter des Untermainkreises.

(Nachlaß an der Weinbergssteuer pro 1836/37 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Reskript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 5. l. Mts. Nr. 16095 wurde pro 1836/37 von den durch das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 zur Disposition gestellten Fonds für die Weinbergsbesitzer im Untermainkreise ein Nachlaß an der Weinbergssteuer von 27848 fl 35 kr. bewilliget.

Die k. Rentämter haben daher die in beifolgender Zusammenstellung aufgeführten Beträge den treffenden Gemeinden zu vergüten, und die dagegen einzuziehenden Hauptquittungen längstens binnen 14 Tagen der k. Kreiskasse in Zurechnung zu bringen, von den vormals hessischen Gemeinden aber sind die Subrepartitionen mit den Genußbescheinigungen einzuholen, und in gleicher Frist dahin einzusenden.

Die Gemeinden, bei welchen gemeindliche Steuerperzeption besteht, sind ungesäumt zur Subrepartition nach Anleitung der Ausschreiben vom 29. März 1831 — 7 Jänner und 16. Septbr. 1833 zu veranlassen, wobei die Polizei Behörden und Rentämter für die richtige Vertheilung der Nachlässe sorgen, Erstere aber noch übermäßigen Aufrechnungen von Repartitions-Kosten begegnen werden. Die Hinausvergütungslibelle aber sind längstens bis zum 1. März k. J. zur Vorlage zu bringen.

Ferner werden die Polizeibehörden angewiesen, die Anzeigen über den Herbsterertrag des Jahres 1837 nach Anordnung des Ausschreibens vom 17. Septbr 1834 und nach bayerischer Aiche in gleicher Frist anher vorzulegen, so wie auch die k. Rentämter bis dahin ihr Gutachten über die pro 1837/38 zu bewilligenden Steuer-Nachlässe einzusenden haben.

Würzburg den 20. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
J. A. d. Pr.
v. Weinbach.

Schmidt, v. A.

Fröhlich.

Digitized by Google

Zusammenstellung

über den durch das Finanzgesetz vom 2ten. Dezember 1831 bewilligten, und durch Ministerial-Entschließung vom 5. Dezember 1837 zur Vertheilung genehmigten

Steuer-Nachlaß

der weinbauenden Gemeinden im Unter-Mainkreise für 1836/37.

Fortl. Numer.	Benennung des Rentamts.	Benennung des einschlägigen Polizei-Bezirkes.	Benennung der weinbauenden Gemeinden.	Betrag des Steuer-Nachlasses für die einzelnen Gemeinden. fl. kr.	Betrag des Steuer-Nachlasses für den ganzen Rentamts-Bezirk. fl. kr.
1	Aschaffenburg	Stadt	Aschaffenburg	972	
2		Landgericht Alzenau	Albstadt	15	
3			Alzenau	39	
4			Hörstein	102	
5			Kälberau	38	
6			Michelbach	32	
7			Wasserlos	124	
8		Landger. Aschaffenburg	Kleinostheim	56	
9			Obernau	182	
10			Schweinheim	28	
11		Landger. Obernburg	Hofstetten	12	
12			Kleinwallstadt	356	
13			Obernburg	458	
14			Rück	252	
15			Sulzbach	102	2708
16	Euerdorf	Landger. Euerdorf	Arnsbausen	18	
17			Ramsthal	211	
18			Wiemsthal	58	
19			Euerdorf	473	
20			Hura	126	
21			Elfershausen	225	
22			Trimberg	40	
23			Sulzthal	188	
24			Engenthal	88	
25			Machtilshausen	165	
26			Wasserlosen	11 52	1553 52
27	Gemünden	Landger. Gemünden	Karsbach	141	
28			Werrfeld	113	
29			Gemünden	314	
30			Rieneck	115	683
31	Eltmann	Landger. Eltmann	Steinbach	20	
32			Ziegelanger	12	
33			Schmachtenberg	23	
34			Zeil	41	
35			Eltmann	13	
36			Sand	9	
37			Zell	3	
38			Knetzgau	3	

Digitized by Google

Fort l. Numer.	Benennung des Rentamtes.	Benennung des einschlägigen Polizei-Bezirkes.	Benennung der weinbauenden Gemeinden.	Betrag des Steuer-Nachlasses für die einzelnen Gemeinden fl.	kr.	Betrag des Steuer-Nachlasses für d. ganzen Rentamts-Bezirk. fl.	kr.
39	Eltmann	Landger. Haßfurt	Augsfeld	25			
40			Preppach	100			
41			Eschenau	11			
42			Haßfurt	17			
43			Obertheres	17			
44			Untertheres	43			
45			Ottendorf	15			
46			Gädheim	6			
47			Westheim	13		371	
48	Hammelburg	Landger. Hammelburg	Feuerthal	79			
49			Hammelburg	269			
50			Untererthal	88			
51			Thulba	42			
52			Diebach	73			
53			Westheim	85			
54			Pfaffenhausen	20		656	
55	Hofheim	Landger. Hofheim	Hofheim	20			
56			Birnfeld	5	46		
57			Happertshausen	17	59		
58			Aidhausen	14	11	57	56
59	Homburg	Landger. Homburg	Heidenfeld	100			
60			Lengfurt	150			
61			Homburg	100			
62		Hger. Kreutzwertheim	Trennfeld	41			
63			Kreuzwertheim	162			
64			Haßloch	38		591	
65	Karlstadt	Landger. Karlstadt	Retzbach	1245			
66			Retzstadt	287			
67			Karlstadt	1621			
68			Gambach	152			
69			Zellingen	781			
70			Himmelstadt	257			
71			Laudenbach	114			
72			Mühlbach	142			
73			Thüngen	72			
74			Eusenheim	59			
75			Aschfeld	72			
76			Rohrbach	113			
77			Stetten	35			
78			Wiesenfeld	105		5055	
79	Kissingen	Landger. Kissingen	Hohn	16	49		
80			Bocklet	6	26		
81			Aschach	19	18		
82			Winkels	48	24		
83			Kissingen	51	30	142	27

Digitized by Google

Fortl. Numer.	Benennung des Rentamtes.	Benennung des einschlägigen Polizei-Bezirkes.	Benennung der weinbauenden Gemeinden.	Betrag des Steuer-Nachlasses. für die einzelnen Gemeinden. fl.	kr.	für d. ganzen Rentamts-Bezirk. fl.	kr.
84	Kitzingen	Landger. Kitzingen	Sulzfeld	433			
85		Landger. Marktsteft	Sickershausen	40			
86			Hohenfeld	151			
87			Marktsteft	353			
88			Obernbreit	94			
89		Hger. Marktbreit	Marktbreit	217		1308	
90	Klingenberg	Landger. Klingenberg	Stadtprozelten	151			
91			Faulbach	111			
92			Dorfprozelten	75			
93			Röllbach	94			
94			Freudenberg	328			
95			Wilkenberg	41			
96			Großheubach	605			
97			Röllfeld	167			
98			Klingenberg	403			
99			Erlenbach	216		2191	
100	Mellerichstadt	Landger. Mellerichstadt	Mellerichstadt	16			
101			Obereireu	9	54		
102			Basheim	81	50	107	44
103	Neustadt	Landger. Neustadt	Unsleben	194	41		
104			Heustreu	102			
105			Wollbach	150	33		
106			Hollstadt	258	8		
107			Herschfeld	51	3		
108			Neuhaus	6	15		
109			Mühlbach	10	28		
110			Rödelmeier	9	51		
111			Salz	100	29		
112			Neustadt	117	24		
113			Brend-Lorenzen	102	48		
114			Hohenroth	20	15		
115			Unterebersbach	65	47		
116			Eusenhausen	18	58		
117			Lebenhahn	12	56	1221	36
118	Ochsenfurt	Landger. Ochsenfurt	Segnitz	193			
119			Frickenhausen	1608			
120			Kleinochsenfurt	298			
121			Sommerhausen	153			
122			Lindelbach	89			
123			Eibelstadt	681			
124			Ochsenfurt	372			
125			Goßmannsdorf	131			
126			Winterhausen	157		3682	

Digitized by Google

Fortl. Numer	Benennung des Rentamtes.	Benennung des einschlägigen Polizei-Bezirkes.	Benennung der weinbauenden Gemeinden.	Betrag des Steuer-Nachlasses für die einzelnen Gemeinden. fl. kr.	Betrag des Steuer-Nachlasses für d ganzen Rentamts-Bezirk. fl. kr.
127	Volkach	Landger. Volkach	Lindach	47	
128			Stammheim	132	
129			Fahr	92	
130			Volkach	478	
131			Obervolkach	84	
132			Nordheim	164	
133			Sommerach	193	
134			Obereisenheim	212	
135			Astheim	260	
136			Escherndorf	322	
137			Köhler	25	
138			Krautheim	12	1971
139	Würzburg r/M.	Ldgr. Würzburg r/M.	Theilheim	105	
140			Randersacker	600	
141			Gerbrunn	261	
142			Güntersleben	75	
143			Unterdürrbach	45	
144			Veitshöchheim	150	
145			Thüngersheim	806	2042
146	Stadt-Rentamt.	Stadt-Magistrat	Würzburg	"	1961
147	Würzburg l/M.	Ldge. Würzburg l/M.	Heidingsfeld	400	
148			Margetshöchheim	60	
149			Erlabrunn	350	
150			Oberleinach	100	
151			Unterleinach	180	1090
152	Schweinfurt	Landgr. Schweinfurt	Forst	22	
153			Hirschfeld	63	85
154	Gerolzhofen	Landger. Gerolzhofen	Oberschwappach	23	
155			Mönchstockheim	35	
156			Tugendorf	9	67
157	Dettelbach	Landger. Dettelbach	Dettelbach	"	242
			Total-Summa	- -	27846 35

Würzburg den 20. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
I A d. Pr.
v. Weinbach, Director.

Schmidt.
v. a.
Fröhlich.

(*)

Nrus. praes. 7957. Nr. exp. 7023. praes. 3. Januar 1838. 15.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Verpflichtung der malzbrechenden Müller betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage einer k. Kreis-Regierung: „ob die zum Malzbrechen aufzustellenden Müller durch Patrimonialgerichte verpflichtet werden können?" hat das kgl. Staats-Ministerium des Innern unterm 14. d. M. die höchste Entschließung ertheilt, daß die Verpflichtung der malzbrechenden Müller nach der bisherigen allgemeinen Uebung auch ferner nur durch die Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichte mit Ausschluß der Patrimonialgerichte I. u. II. Klasse (somit auch der Patrimonial-Aemter) vorzunehmen sey.

Den Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises wird dieses mit dem Auftrage eröffnet, sich nicht nur für die Zukunft nach dieser höchsten Entschließung und der einschlägigen allerhöchsten Verordnung vom 24. September 1806 (Regierungsblatt Nro 43 S. 377 f.) zu achten, und die je inclavirten Patrimonialgerichte und Aemter hiernach zu verständigen, sondern auch auf den Fall, daß ein malzbrechender Müller im Amtsbezirke in dieser seiner Eigenschaft nicht durch das betreffende Stadt-, Land- oder Herrschaftsgericht sollte verpflichtet worden seyn (worüber alsbald Recherche zu pflegen ist), dessen Verpflichtung vorzunehmen oder zu veranlassen, und alle Verpflichtungs-Protokolle bei Amt aufzubewahren.

Würzburg den 24. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
In Abw. d Pr.
Graf von Giech.

coll. Kommel.

Nrus. praes 8630. Nrus exped. 7717. praes. 7. Januar 1838. 53.

An sämmtliche k. Rentämter.

(Die Perzeption der Gesetzblätter pro 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Preis für das Gesetzblatt vom Jahre 1837 wurde auf 1 fl. 51 kr. bestimmt.

Die königl. Rentämter werden beauftragt, diesen Preis von den zur Zahlung verpflichteten Abonnenten nach den vorgelegten Verzeichnissen unverzüglich zu erheben, an das k. Ober-Postamt München einzusenden und sich hierüber vorschriftsmäßig auszuweisen.

Würzburg den 3. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
I A d. Pr.
Graf von Giech

coll. Hübner.

(*)

Digitized by Google

Nr. pr. 8375 Nr. exp. 7294.

praes. 3. Januar 1838. 16.

(Die Aufstellung des k. Advokaten Ströhlein zu Aschaffenburg als Communal-Anwaltes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem k. Advokaten Ströhlein zu Aschaffenburg wurde die Vertretung der Landgemeinden in den bei den k. Landgerichten Alzenau, Aschaffenburg, Obernburg, Orb und Rothenbuch, so wie bei den in diesen Bezirken gelegenen Patrimonialgerichten erster Klasse vorkommenden streitigen Rechtsangelegenheiten des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens übertragen.

Würzburg den 28. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
I. A. d. Pr.
Graf von Giech.

coll. Hübner.

Num. pr. 8417. Num. exp. 7300.

praes. 3. Januar 1838. 17.

(Aufstellung von Lehrern der Schuldienst-Präparanden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der Entschließung vom 28. v. Mts. (Kreisblatt Nr. 141) wird hiemit bekannt gemacht, daß dem Schullehrer Müller zu Schernau, Landgerichts Dettelbach, nur die Erlaubniß, seinem Sohne den Präparanden-Unterricht zu ertheilen, gegeben worden sey, daß aber der Schul-Lehrer Konrad Wolf zu Fröhstockheim, Ldg. Marktsteft, gleichfalls als ordentlicher Präparanden-Lehrer aufgestellt werde.

Würzburg den 24. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises,
Kammer des Innern.
B. A. d. Pr.
Graf von Giech.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des Kreises

Unter-Franken und Aschaffenburg.

No. 4.

Würzburg, Donnerstag, den 11. Januar 1838.

Inhalt.

Die Todesfälle k. Sardinischer Unterthanen betr. — Die zur Vertheilung der Zollrevenüen vorzunehmende Volkszählung betr. — Die seitherigen Jahresconspecte im Paßwesen. — Die Nützlichkeit der inländischen Hagelversicherungsanstalt betr. — Kosten der Polizeiuntersuchungen wegen Weinfälschung. — Erlaubniß zur ärztlichen Praxis. — Wohlthätiges Vermächtniß. — Die erledigte protest. Pfarrei Windsfeld betr. — Erledigung der 3ten protest. Pfarrstelle in Bayreuth. — Notizen: (Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrs. praes. 8817. Nrs. exp. 7840. praes. 8. Januar 1838 68.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Todesfälle königl. Sardinischer Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Hinweisung auf die Ausschreiben im Kreis-Blatte vom 25. Februar und 23. Dezember 1835 wird das neueste Ministerial-Reskript vom 27. Dezember v. Js. Nr. 26174 zur Nachachtung

(*)

Digitized by Google

im Abdrucke mitgetheilt, und hiebei den oben genannten Behörden aufgetragen, spätestens bis zum 8. Jänner eines jeden Kalender-Jahres die belegten Todfalls-Anzeigen resp. beglaubigten pfarramtlichen Sterbregister-Auszüge vom nächst vorhergegangenen Kalender-Jahre anher vorzulegen.

Würzburg den 4. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

B. A. d. Pr.
Graf von Giech.

coll. Hübner.

No. 26174.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Die durch Ministerial-Entschließung vom 18. November 1835 Nro 33846 in dem untenbemerkten Betreffe angeordneten, am Ende eines jeden Verwaltungs-Jahres zu erstattenden Fehl-Anzeigen haben zwar künftighin zu unterbleiben, desto bestimmter und verläßiger aber wird die Einsendung der vorgeschriebenen belegten Anzeigen über wirklich sich ergebende Todesfälle königl. Sardinischer Unterthanen in Bayern am Ende eines jeden Kalender-Jahres und zwar bis zum folgenden 15. Jänner gewärtiget.

Dies wird der kön. Kreisregierung, Kammer des Innern, zur geeigneten Verfügung an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden, und zur selbstigen Darnachachtung hiemit eröffnet.

München den 27. Dezember 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
St.-R. von Abel.

Durch den Minister:
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Gossinger.

Num. pr. 9386. Num. exp. 7928. praes. 8. Januar 1838. 67.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, an die Magistrate der unmittelbaren Städte und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die zur Vertheilung der Zollrevenüen vorzunehmende Volkszählung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da dem größten Theile der bis jetzt zum Einlaufe der königlichen Kreisstelle gebrachten Unions-volkszählungs-Uebersichten die Detailzählungs-Nachweise der Ortspolizei-Behörden, zu deren Mitvorlage die Distrikts-Polizei-Behörden in dem Ausschreiben vom 5. November v. Js.

Digitized by Google

aufgefordert worden sind, abgehen, so müssen solche von Seite der treffenden Behörden bis zum 15. d. Mts. bei Vermeidung angemessener Einschreitung hieher nachgetragen werden.

Würzburg den 6. Januar 1837.

Königliche Regierung des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Graf von Giech.

coll. Doser.

Nrus. praes. 5744. Nrus. exp. 7621. praes. 7. Januar 1838 52.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, an die kön. Stadt-Commissäre hier, in Aschaffenburg und Schweinfurt, und sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte des Kreises.

(Das Paßwesen, insbesondere die Einsendung des Jahreskonspekten über ausgestellte und visirte Pässe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den auffengenannten Behörden wird eine unterm 19. vor. Mts. hieher mitgetheilte höchste Ministerial-Entschließung bezeichneten Betreffs im nachstehenden Abdrucke zur Nachachtung mit dem Anhange eröffnet, daß sich der Inhalt auch von den Uebersichten über abgegebene und visirte Wanderbücher versteht.

„Der k. Kreisregierung, Kammer d. J., wird auf den Bericht vom 25. September l. Js. in „dem untenbemerkten Betreffe in Uebereinstimmung mit dem kön. Staats-Ministerium des „Hauses und des Aeussern Folgendes erwiedert:

„Nachdem die Verordnung über das Paßwesen vom 16. März 1809, in welcher Art. 27 „die bisherige Einsendung jährlicher Uebersichten der ausgestellten und visirten Reisepässe „vorgeschrieben war, durch die allerhöchste Verordnung über das Paßwesen vom 17. Januar „l. J. ausser Giltigkeit gesetzt, und weder in dieser noch in der Vollzugs-Instruktion vom „20. Januar d. Js. eine besondere periodische Einsendung der erwähnten Uebersichten ange„ordnet wurde, so hat die bisherige jährliche Einsendung derselben zu unterbleiben."

„Ob und in welcher Form diese Uebersichten den künftigen dreijährigen Verwaltungs„Berichten beizufügen seyen, hierüber wird seiner Zeit nähere Weisung erfolgen."

Würzburg den 31. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Graf von Giech.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Num. praes. 7864. Num. exp. 6598. praes. 30. Dezember 1837. 4629.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Die Nützlichkeit der inländischen Hagelversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da ein Gesuch mehrerer Gemeinden des Kreises um Bewilligung einer Collecte wegen erlittenen Hagelschlages von höchster Stelle aus dem Grunde zurückgewiesen wurde, weil die Gesuchsteller nicht gehindert waren, sich durch den Beitritt zum Hagelversicherungs-Vereine vor Schaden zu wahren; so nimmt unterfertigte Stelle hiedurch Veranlassung, die Bewohner des Kreises wiederholt auf die Wohlthat der inländischen Hagel-Assekuranz-Anstalten aufmerksam zu machen, einen Auszug aus den revidirten Statuten des Hagel-Assekuranz-Vereines für den Isarkreis, welche sich dem Regierungsblatte pro 1835 Nr. 21 pag. 377 vollständig angefügt finden, im Nachdrucke folgen zu lassen, und unter Bezug auf die lithographirten Kreis-Ausschreiben vom 14. Mai 1835, 14. März 1836, und die Bekanntmachung im Kreisblatte des laufenden Jahres vom 21. Februar zu verfügen.

1) Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden haben unverzüglich den nachgedruckten Statuten-Auszug in den sämmtlichen Gemeinden ihres Bezirks vor versammelter Einwohnerschaft bekannt machen zu lassen, und dabei nicht nur auf den Inhalt der Ziff. IV. über die Abstufung der Beiträge nach der größeren oder kleineren Hagelgefährlichkeit der einzelnen Gegenden und Früchte, sondern auch auf die Wohlthätigkeit eines solchen Vereines, und auf die nach der im Eingange erwähnten Thatsache unersetzbaren Verluste beim Hagelschlage in unversicherten Erndten nachdrucksamst hinzuweisen; — diese Behörden

2) haben bis zum 1. März l. Js.
   a) den Vollzug obiger Bekanntmachung,
   b) den Erfolg durch Angabe der Zahl der beigetretenen Oekonomen und
   c) den Vollzug der früher schon angeordneten Aufstellung von Agenten in Einvernahme mit dem Vereins-Direktorium durch deren Benennung berichtlich anzuzeigen, und

3) jetzt und fernerhin jede Gelegenheit zu benützen, die Landwirthe über die Nützlichkeit des Beitrittes zu belehren, die etwaigen Vorurtheile derselben zu besiegen, und jede Entfremdung gegen den Verein im Isarkreise durch die Bemerkung zu beseitigen, daß die Abstufung im Versicherungs-Beitrage eine Gleichstellung der klimatischen Verhältnisse bewirke, daß dieser Verein seine Verpflichtungen bisher vollständig erfüllt habe, in den andern Kreisen schon mehrere Mitglieder zähle, daß übrigens die Bildung eines eigenen Assekuranz-Vereins für den Untermainkreis dadurch keineswegs ausgeschlossen werde, der Isarkreis-Verein vielmehr allen Dank verdiene, da er bei der beklagenswerthen Scheiterung der durch die Anträge des Landraths hervorgerufenen Bemühungen zur Bildung eines besonderen Vereines für den Untermainkreis seine Hilfe den Bewohnern desselben angeboten habe, und manche Striche dieses Kreises dem Hagelschlage so sehr ausgesetzt seyen, wie jene des Isarkreises.

Würzburg den 19. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

coll. Lommel.

Digitized by Google

Auszug aus den revidirten Statuten des Hagelassekuranz-Vereines für den Isarkreis in Bayern.

Vorwort.

Obgleich die revidirten Statuten des Hagelassekuranz-Vereines für den Isarkreis vom Jahre 1835, im Regierungsblatt (Nro. 21 S. 377 ff.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und allen Vereins-Agenten eigene Abdrücke derselben mitgetheilt worden sind, um die beitretenden Vereins-Mitglieder von dem Inhalte derselben in die erforderliche Kenntniß zu setzen, so scheinen dieselben dennoch keineswegs so allgemein gekannt zu seyn, als es der Zweck dieses, für die vaterländische Agrikultur so hochwichtigen Vereines, und selbst die Sicherheit der beitretenden Vereinsmitglieder erheischt; weshalb es für zweckmäßig erachtet wurde, einen gedruckten Auszug aus denselben der Publicität zu übergeben, welcher die Grundzüge und wesentlichen Bestimmungen derselben, mit Hinweisung auf die betreffenden Paragraphen enthält; so daß, wer deßfalls nähere Belehrung wünscht, dieselbe bei jedem Agenten aus den dort hinterliegenden Abdrücken der Statuten und den Instruktionen derselben, sich sehr leicht verschaffen kann.

I. Der Hagelassecuranz-Verein ist ein, auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gestützter Privat-Verein der Oekonomie- und Grundrenten-Besitzer, zum Zwecke der Versicherung der an ihren Erndten oder Grundrenten durch Hagel erlittenen Beschädigungen. (§. 1 — 4).

II. Die Uebergabe der Fassion an den Agenten, begründet die rechtliche Verbindlichkeit zur Zahlung der statutenmäßigen Beiträge an den Verein (§. 5); die Uebergabe der Versicherungs-Urkunde an den Fatenten, gegen sogleich baare Zahlung der Beiträge an den Agenten, begründet das Recht der Vereinsmitglieder auf Entschädigung; der Verein wird aber erst dann zur Leistung derselben, im eintretenden Falle, verpflichtet, wenn der Agent binnen 8 Tagen, oder mit der nächsten Post- oder Bothengelegenheit, die erhobenen Beiträge, oder die Verwendungs-Nachweise derselben, an das Direktorium eingesendet hat. (§. 5) Da die Agenten angewiesen sind, alle Gelder mit doppelten Verzeichnissen der zahlenden Mitglieder an das Direktorium einzusenden, welches das Eine, des Empfangs wegen unterzeichnet, remittirt: so kann sich jedes Vereinsmitglied immer binnen 8 längst 14 Tagen von der rechtzeitigen Absendung seines Geldes und dem richtigen Eingange desselben, bei seinem Agenten, überzeugen.

III. Der Eintritt in den Verein steht neuen Mitgliedern das ganze Jahr offen, und der Vertrag wird auf die Dauer von 5 Jahren geschlossen. (§ 10). Wirkliche Vereinsmitglieder aber müssen ihre, jedes Jahr zu erneuernden, Fassionen bis zum 15. Mai übergeben, und die Prämien gegen Rückgabe der Versicherungs-Urkunde binnen 24 Stunden an den Agenten entrichtet haben; widrigenfalls sie ihren Entschädigungs-Anspruch für das laufende Jahr verlieren, und dennoch die im vorhergehenden Jahre bezahlten Beiträge entrichten müssen, welche nöthigen Falls executive von ihnen beigetrieben werden. (§. 28).

IV. Die Beiträge (Prämien) sind bestimmte Procente, welche jedes Vereins-Mitglied in die Vereins-Kasse baar einzuzahlen hat. — Sie steigen, je nach der Hagelgefährlichkeit, nach der geographischen Lage des versicherten Grundstückes, in 6 Klassen, von 1 fl. — kr. bis 3 fl.; so zwar, daß besonders zarte Pflanzen, wie Oel- und Handelsgewächse, noch die halbe, Früchte aber, deren Erndte ungleich später, als die der gewöhnlichen Ackerfrüchte geschieht, z. B. Hopfen, Wein u. dergl., die doppelte Prämie bezahlen. (§§. 23—24).

Neben diesen Beiträgen, werden noch 6 kr. für Schreibgebühren, dann ein sehr mäßiger

Digitized by Google

Regiekosten-Beitrag entrichtet. Die theils auf den Grund rentämtlicher und landgerichtlicher Nachweise, theils nach den Vereinsbüchern hergestellten Klassifikationen, leiden durchaus keine Abänderung; wenn nicht durch legale Zeugnisse ganz unpartheiischer Männer, eine Unrichtigkeit in denselben nachgewiesen werden kann.

V. Für Einen Gulden Prämie, in der ersten Klasse, erhält daher jedes Vereinsmitglied, im eintretenden Falle der durch Hagel geschehenen gänzlichen Vernichtung seiner Erndte, die volle versicherte Summe von Einhundert Gulden. — Die Entschädigung wird in baarem Gelde, und zwar die erste Hälfte Mitte September, die andere Hälfte aber am 15. März des folgenden Jahres bezahlt. (§. 8).

VI. Die Versicherung geschieht mittels gedruckter Fassions-Formularien, welche immer bei jedem Agenten in gehöriger Zahl vorräthig sind, und zwar mit allen zu einem Gutskomplexe gehörigen bebauten Gründen; und der Anschlag soll dem Werthe einer zu hoffenden mittlern Erndte gleich kommen. (§. 4—16).

VII. Dominikalisten, Grund- und Zehentherren können ebenfalls ihre Gilten und Zehenten versichern. Auch sie finden Fassions-Formularien bei jedem Agenten; und die näheren Vorschriften in den §§. 17—20 der revidirten Statuten. Die Entschädigung geschieht hier in der Regel nach den, vom Grund- oder Zehentherrn bewilligten Nachlässen, und den vom Direktorium etwa angeordneten Taxationen.

VIII. Jedes Vereins-Mitglied muß, wenn seine Gründe behagelt wurden, binnen zweimal 24 Stunden dem Agenten, bei dem er sich versichert hat, die Anzeige machen, welcher längst binnen 3 Tagen durch die angeordnete Schätzungs-Commission, die vorläufige Abschätzung vorzunehmen hat. — Kurz vor der Erndte verfügt das Direktorium durch die nämliche Schätzungs-Kommission, oder nach Umständen durch eine eigene Abordnung, die definitive Nachschätzung, auf deren Grund sofort die Festsetzung der Entschädigungs-Summe durch das Direktorium geschieht, und hienach die baare Entschädigung selbst, in den angeordneten Terminen, durch den Agenten geleistet wird.

IX. Das Direktorium ist die, aus der freien Wahl der Vereinsmitglieder hervorgegangene Verwaltungs-Behörde des Vereines; welche, strenge an die Statuten gebunden, dieselben auf das Genaueste zu beachten hat, so daß jedem Vereinsmitgliede, welches sich durch den Ausspruch des Direktoriums beschwert erachtet, der Rekurs an die zuständigen Civilgerichte, in dieser reinen Privatrechtssache zusteht. (§. 30—36.)

X. Dem Direktorium zur Seite stehen die gleichfalls aus der freien Wahl hervorgegangenen Vereins-Bevollmächtigten, welchen die Prüfung und Verbescheidung der vom Direktorium alljährlich zu stellenden Rechnung obliegt; und die zugleich das Recht und die Verbindlichkeit haben, von der Geschäftsführung des Direktoriums Einsicht zu nehmen, auf Abstellung etwa beobachteter Mängel zu dringen, in wichtigen Fällen auf Einberufung einer General-Versammlung anzutragen, oder in Uebereinstimmung mit dem Direktorium die allenfalls sich ergebenden Anstände und principiellen Fragen provisorisch zu erledigen. (§. 50—54).

Digitized by Google

Num. praes. 8332. Nrus. exped. 7327. praes. 4. Januar 1838. 35.

An die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtizkanzlei in Creuzwertheim und an ſämmtliche Polizei-Behörden des Kreiſes.

(Die Koſten der Polizei-Unterſuchungen wegen Weinverfälſchung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das kgl. Staats-Miniſterium des Innern hat im Einverſtändniſſe mit dem kgl. Staats-Miniſterium der Finanzen unterm 18. d. M. die höchſte Entſchließung ertheilt, daß die Koſten der polizeilichen Unterſuchung wegen Weinverfälſchung, in ſo ferne ſie nicht von der einſchlägigen Orts-Polizei-Behörde, oder von dem ſchuldigen Theile zu tragen ſind, nur dem Staats-Aerar, gleichwie die Koſten anderer polizeilichen Unterſuchungen und mit Beobachtung der für ſolche Fälle beſtimmten Modalitäten überbürdet werden können.

Den Polizei-Behörden des Kreiſes wird dieſes zur Wiſſenſchaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet.

Würzburg den 28. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Graf von Giech.

coll. Lommel.

Nr. pr. 8340. Nr. exp. 7458. praes. 6. Januar 1838. 51.

(Praxis-Erlaubniß für Dr. Carl Fiſcher in Gochsheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Dr. med. Karl Fiſcher wurde nach Erfüllung der geſetzlichen Vorbedingniſſe unterm Heutigen die Erlaubniß ertheilt, die geſammte Heilkunde ſelbſtſtändig ausüben und ſeinen Wohnſitz in Gochsheim, k. Landgerichts Schweinfurt, nehmen zu dürfen.

Würzburg den 29. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Graf von Giech.

coll. Hübner.

Num. praes. 6694. Num. exp. 6972. praes. 3. Januar 1838. 14.

(Wohlthätiges Vermächtniß betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Eva Margaretha Müller ledig von hier hat den Hausarmen zu Mitelzell 50 fl. legirt;

Digitized by Google

welche wohlthätige Handlung hiemit zum ehrenden Andenken ihrer Urheberin öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 23. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Graf von Giech.

coll. Hübner.

Ad Num. E. 1438. H. 2078. praes. 7. Januar 1838. 54.

(Ertledigung der Pfarrei Windsfeld, Dekanats Dittenheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dem Ausschreiben vom 4. Oktober d. J. Nr. 5975 wird nachholend bekannt gemacht, daß nach der inzwischen erfolgten Fassions-Berichtigung sich das Einkommen der Pfarrei Windsfeld auf folgende Beträge vermindert habe:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt aus Stiftungskassen in Geld	-		21	—
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	-		—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
a. Gebäude,				
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude	35	—		
b. Gründe nach der gerichtl. Taxation, und zwar				
für die Aecker	93	—		
für die Wiesen	99	30		
für das Gärtchen	1	30		
für die Gemeindetheile	2	15	231	15
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten				
a. ständige				
in Geld	16	15 1/2		
in Naturalien, wie in dem Ausschreiben vom 4. Okt. 1837	144	7		
b. unständige (Handlöhne)	—	20		
2) an Zehnten:				
a. Getreidzehnten: 13 Schffl. 3 Mtz. 1 55/96 V. Korn à 8 fl. 59 kr.	107	48		
b. Schmalsaatzehnten	100	—		
c. Flachszehnten	25	—		
d. Heuzehnten	2	14		
e. Grazzehnten	1	27 1/2		

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
f. Blutzehnten	4	—		
g. Obstzehnten	—	30		
3) Nutzanschlag des Gemeinderechts	5	—	406	42
V Einnahmen für besonders bezahlt werdende Dienstverrichtungen			65	46
Summa			724	43

Hievon die Lasten mit
2 fl. 7 kr. zur Gemeinde Windsfeld und
12 fl. 54 1/2 kr. für Zehnten zum k. Rentamte Heidenheim

zusammen		15	1 1/2
ab, verbleiben		709	41 1/2

wozu jedoch noch 50 fl. für freiwillige Geschenke kommen.

Zur allenfallsigen Zurücknahme von bereits übergebenen Meldungen, so wie zur Einreichung von neuen Bewerbungen wird ein anderweiter Termin von 6 Wochen anberaumt.

Ansbach den 27. Dezember 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Lng.

v. Bibra, Secretär.

Ad Num. 1092. E. N. 1386. praes. 7. Januar 1838. 55.

(Erledigung der dritten Pfarrstelle in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die dritte Pfarrstelle zu Bayreuth in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen hiemit ausgeschrieben.

Der Ertrag derselben ist nach der neuesten Fassion folgender:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) aus den Staatskassen				
an baarem Gelde	85	—		
13 3/9 Klafter weiches Scheitholz bayer. Gemäß	42	40		
2) aus Stiftungskassen				
in Geld	3	15		
3) aus Gemeindekassen	—	42 1/2		
4) von andern Pfarreien	—	—		
5) von Privaten	6	—	137	37 1/2
II. An Zinsen von Aktivkapitalien			1	15
III. Ertrag aus Realitäten:				
freie Wohnung im Syndiakonate	50	—		
2 Tagwerk Wiesen, verpachtet um jährl. 30 fl.,	30	—		
Garten	—	—		
Waldungen	—	—		
Weiher und Fischwasser	—	—	80	—

(*)

	fl.	kr.	fl.	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten				
a. ständige Abgaben				
in Geld	12	42 1/4		
b. unständige Abgaben				
an Laudemien	4	40		
2) an Zehnten:				
vom großen Frucht- und Schmalsaatzehnten	385	—		
an Blutzehnten	7	30		
3) an Gemeinde-				
4) an Weide- } Rechten	—	—		
5) an Forst-				
			409	52 1/4
V. Einnahmen an Dienstfunktionen			325	35
VI. Observanzmäßige Gaben			—	—
VII. Freiwillige Geschenke			—	—
Summa			954	19 3/4
Lasten			3	—
Verbleibt reiner Ertrag			951	19 3/4

Bayreuth den 2. Januar 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Freudel.

Hagen.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 4. Januar 1838.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		102 1/2	102 1/4
dto à 3 1/2 prC. prompt.			100 3/4
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio		6	
Bank-Actien		510	508

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des

Unter-Franken und Aschaffenburg.

No. 5.

Würzburg, Samstag, den 13. Januar 1838.

Inhalt.

Auseinandersetzung der Verhältnisse des Ritterkantons Rhönwerra. — Gesuche der Gemeinden um Bewilligung des Lokalmalzaufschlags. — Ausländische Kleinkrämer und Hausirer. — Gewerbsdistrikte der herumziehenden Gewerbe. — Exekutionsbefehle. — Siegel zum Schwarzdruck für die Pfarrämter. — Hülfstabellen von Baumgärtner. — Verbreitung amtlicher Spätzebriefe. — Erledigtes Stipendium. — Notizen: (Ordens-Verleihungen. Getreidpreise.) — Berichtigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 8932. Nrus. exped. 7852. praes. 8. Januar 1838. 69.

(Auseinandersetzung der Verhältnisse des Ritterkantons Rhönwerra betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem ungeachtet der Aufforderung vom 8. März 1832, Untermainkreisblatt Jahrgang 1832 Nr. 61 S. 363, gemäß Schluß-Rechnung des k. Expeditionsamtes vom 3. Juni v. J. an den von dem herzoglichen Hause Sachsen-Coburg bezahlten 3275 fl. 29 kr. ein noch unerhobener und bei der königl. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse hinterlegter Rest von 698 fl. 17 5/8 kr. besteht, worauf bisher nur eine weitere Forderung von 245 fl. 20 kr. angemeldet wurde, so ergeht an alle diejenigen, welche an die erwähnte Restsumme Anspruch machen können, und nicht

(*)

Digitized by Google

schon in Folge Ausschreibens vom 8. Mai 1832 vollständig befriedigt worden sind, die wiederholte Aufforderung, binnen weitern 3 Monaten ihre Ansprüche durch Vorlage der Kassa-Depotscheine oder sonstigen Nachweis des geschehenen Abzugs bei der unterfertigten Kreisstelle um so gewisser geltend zu machen, als nach Ablauf dieser Frist ohne Berücksichtigung später einkommender Liquidationen über den unerhobenen Rest nach Lage der Akten im Administrativ-Wege verfügt werden wird.

Würzburg den 4. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Graf von Giech.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 8456. Nrus. exp. 7704. praes. 8. Januar 1838. 70.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei, die unmittelbaren Magistrate, sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte.

(Die Gesuche der Gemeinden um Bewilligung des Lokal-Malzaufschlages betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in rubrizirtem Betreffe erfolgte höchste Ministerial-Entschließung vom 24. v. M. wird nachfolgend sämmtlichen Gemeinde- und Curatelbehörden zur genauesten Befolgung eröffnet.

Würzburg den 3. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Graf von Giech.

coll. Hübner.

„Es kommen seit einiger Zeit öfters Gesuche von Gemeinden um Bewilligung des Lokal-Malzaufschlages Behufs der Deckung von Kosten für Bauten oder sonstige Gemeinde-Anstalten zur Vorlage, wobei dergleichen Anstalten theils schon in der Ausführung begriffen, theils sogar schon vollendet sind, und der Aufwand hiefür bereits erwachsen ist.

Bei einem solchen Verfahren ist aber nothwendig nur der Fall gegeben, entweder das gestellte Gesuch um Gewährung des Lokalmalz-Aufschlages zur Deckung solcher bereits gemachter Ausgaben bedingt zu bewilligen, oder aber bei Verweigerung dieser Bewilligung die Gemeinde mit neuen Schulden zu belasten, ihren Haushalt zu stören, und derselben Verlegenheiten aller Art zu bereiten.

Es ist der ernste Wille Seiner Königlichen Majestät, daß für die Zukunft einem solch' ordnungswidrigen und unzuläßigen Verfahren vorgebeugt, und die Verwaltung des Gemeindehaushaltes auch in dieser Beziehung der strengsten Ueberwachung unterstellt werde.

Digitized by Google

Die k. Kreisregierung, K. d. J., wird daher angewiesen, mit aller Pünktlichkeit und Strenge dafür Sorge zu tragen, daß, wenn künftig eine Gemeinde eine Ausgabe — sey es für Bauten oder sonstige gemeindliche Anstalten — beabsichtiget, welche durch die Einführung oder Fortsetzung des Lokalmalz-Aufschlages gedeckt werden soll, keinerlei Einleitungen zur Ausführung solcher Bauten oder gemeindlichen Anstalten getroffen und keinerlei Aufwand hiefür herbeigeführt werde, bevor die Gesuche um allergnädigste Bewilligung des hiezu erforderlichen Lokalmalz-Aufschlages unter genauer Darlegung des angeregten Bedürfnisses und des gemeindlichen Vermögenszustandes dem unterfertigten k. Staatsministerium in Vorlage gebracht, und die allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät hierauf erfolgt seyn wird."

Nrus. praes. 8802. Nrus. exped. 7838. praes. 8. Januar 1838. 71.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die ausländischen Kleinkrämer und Hausirer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen ziehen häufig ausländische Kleinkrämer, vorzüglich Illyrier, im Lande umher, welche sich mit unerlaubtem Handel abgeben. Sie sind dabei größtentheils mit falschen oder abgelaufenen Pässen versehen, manchmal auch ohne alle Legitimation, und nicht selten befinden sich unter ihnen Individuen, welche als Conskriptions-Flüchtlinge, oder aus andern Gründen von ihren Heimaths-Behörden mit Steckbriefen verfolgt werden. Zur Beseitigung der durch dieselben der öffentlichen Sicherheit und den Handelsberechtigten zugehenden Gefährden werden sämmtliche Polizeibehörden des Kreises in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 24. Dezember 1837 auf diese Individuen aufmerksam gemacht, und angewiesen, gegen dieselben nach Maßgabe der Verordnungen vom 31. Dezbr. 1813 (Rggsbl. v. J. 1814 S. 57) und vom 28. Novbr. 1816 (Rggsbl. S. 859) mit aller Strenge einzuschreiten.

Würzburg den 4. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. A. d. Pr.
Graf von Giech.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 8557. Nrus. exp. 7339. praes. 9. Januar 1838. 82.

(Eintheilung der Gewerbsdistrikte der herumziehenden Gewerbe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem seit der allerhöchsten Verordnung vom 2. Oktober 1816, die Scheerenschleifer und

(**)

andere herumziehende Gewerbsleute betr., mancherlei Ausdehnungen der den herumziehenden Gewerbsleuten angewiesenen Distrikte vorgekommen, hieraus nicht nur häufig Ueberschwemmungen einzelner Gegenden mit solchen Gewerbsleuten, sondern auch Erschwerungen der nothwendigen Controle über solche unstete und unter dem Auge ununterbrochener Polizeiaufsicht zu haltende Individuen entstanden sind, so hat die unterfertigte k. Kreisregierung — im Hinblick auf Art. II. der Eingangs berührten Allerhöchsten Verordnung, so wie auf die Bestimmung einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 29. Dezember 1833 in demselben Betreffe, wornach die Distrikte mit angemessener Berücksichtigung des Bedarfs und der bezirklichen Verhältnisse ein für allemal in der Art festzusetzen befohlen wurde, daß in Zukunft jede zu verleihende Concession lediglich auf einem schon gebildeten Distrikte statt finde, — vorerst die Verhältnisse der im Kreise bisher concessionirt gewesenen derartigen Gewerbsleute, so wie des bestehenden Bedarfes einer umfassenden Recherche unterworfen, die sämmtlichen Distriktspolizei-Behörden mit ihren Gutachten vernommen, auch die Betheiligten selbst mit ihren Erinnerungen vernehmen lassen, und sieht sich nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse und fast durchgängig übereinstimmender Anerkennung der Zweckmäßigkeit dieser Maßregeln veranlaßt, nachstehende Verfügungen zu treffen, und zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hiemit bekannt zu geben oder in Erinnerung zu bringen:

I.

Für den Betrieb der herumziehenden Gewerbe bestehen in dem Kreise Unterfranken und Aschaffenburg sechs unten näher bezeichnete, nun für ein und allemal gebildete Distrikte, von welchen das der fürstlich Löwensteinischen Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim untergeordnete Mediatgebiet, dann die Städte Aschaffenburg und Schweinfurt, Königshofen, Marktbreit und Miltenberg ausgeschlossen bleiben, da für jenes Mediatgebiet eigene von der fürstl. Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu besetzende Distrikte bestehen, in den angeführten Städten aber kein Bedürfniß vorliegt, und bisher auch ähnliche Gewerbe nicht ausgeübt wurden.

Im Falle einst eintretenden Bedarfs kann jedoch die Distrikts-Polizeibehörde in Königshofen, Marktbreit und Miltenberg jenen Gewerbsleuten, welche in dem übrigen Gerichtsbezirke bereits konzessionirt sind, vorübergehende und wiederrufliche Erlaubniß zur Ausübung dieses Gewerbes in jenen Orten ertheilen, wo hingegen von den Magistraten der Städte Aschaffenburg und Schweinfurt erst zur diesseitigen Stelle Bericht zu erstatten und Entschließung zu gewärtigen ist.

II.

Die Distrikte für den Betrieb der herumziehenden Gewerbe werden für ein und allemal festgesetzt, wie folgt:

Erster Distrikt.

Stadt Würzburg, Landgerichtsbezirke Homburg, Ochsenfurt, Röttingen, Würzburg links des Mains, Würzburg rechts des Mains, Herrschaftsgerichtsbezirke Marktbreit (mit Ausschluß der Stadt) Remmlingen und Sommerhausen.

Zweiter Distrikt.

Landgerichtsbezirke Dettelbach, Gerolzhofen, Kitzingen, Marktsteft, Schweinfurt, Volkach, Herrschaftsgerichtsbezirke Rädenhausen, Sulzheim und Wiesentheid.

Digitized by Google

Dritter Distrikt.

Landgerichtsbezirke Ebern, Eltmann, Gleusdorf, Haßfurt, Hofheim und Königshofen (mit Ausschluß der Stadt).

Vierter Distrikt.

Landgerichtsbezirke Bischofsheim, Brückenau, Hilders, Mellerichstadt, Männerstadt, Neustadt a/S., Orb, Weybers, Herrschaftsgerichte Gersfeld und Tann.

Fünfter Distrikt.

Landgerichtsbezirke Arnstein, Euerdorf, Gemünden, Hammelburg, Karlstadt, Kissingen und Werneck.

Sechster Distrikt.

Landgerichtsbezirke Alzenau, Aschaffenburg, Klingenberg, Lohr, Obernburg, Rothenbuch, Herrschaftsgerichtsbezirke Amorbach und Miltenberg (mit Ausschluß der Stadt).

III.

Für jeden Distrikt erscheinen erforderlich eine Zinngießer-, eine Kessel- und Pfannenflicker-, dann eine Löther-, und zwei, im ersten Distrikte aber vier Scheerschleifer-Konzessionen, und werden inskünftige auch nie mehr verliehen werden, wenn nicht etwa ein Conzessionirter wegen hohen Alters oder Gebrechlichkeit sein Gewerbe nicht genügend betreiben kann, wo ausnahmsweise eine fernere Concession verliehen werden soll.

Da gegenwärtig noch eine bedeutende Uebersetzung statt findet, so wird mit neuen Verleihungen so lange inne gehalten werden, bis die Zahl der Conzessionen auf den Bedarf reduzirt ist.

IV.

Die für einen Bezirk conzessionirten Gewerbsleute sind denselben auch ganz zu begehen, oder in denselben sich zu theilen gehalten, widrigenfalls sie als verzichtend gehalten werden. Eine Ueberschreitung ihres Distriktes ist ihnen durchaus verboten. Jeder Concessionirte erhält nur einen Distrikt, und eine theilweise Zutheilung eines Distriktes findet nie statt. Eine Conzessions-Ausdehnung in einen benachbarten Kreis, oder in das fürstlich Löwensteinische Mediatgebiet wird eben so wenig gewährt, als von dort herkommende derlei Gewerbsleute im Kreise geduldet oder conzessionirt werden.

V.

Da möglichst dahin zu wirken ist, diese herumziehenden Gewerbsleute mehr und mehr zu reduziren, insbesondere vor Allem die Zinngießer, dann aber auch die Kessel- und Pfannenflicker und Löther auf die möglich kleinste Zahl zu beschränken, so wird bei neuen Bewerbungen nur dann eine Concession in Aussicht gestellt, wenn das einschlägige Individuum sich durchaus keinen andern geregelten Erwerb zu verschaffen vermag.

Solche Bewerber haben aber ihre Gesuche bei der Distrikts-Polizei-Behörde ihrer Heimath anzubringen, von welcher sie nach erschöpfter Instruktion hieher gelangen. Die eingelaufenen Gesuche werden beim Nichtentgegenstehen polizeilicher Rücksichten nach dem Alter der Anmeldung berücksichtiget.

Digitized by Google

VI.

Jeder Concessionirte erhält auf den Grund der von der k. Kreisregierung ertheilten Concession und nachdem er sich über die Entrichtung des bei der Concessions-Verleihung sogleich regulirten Canons ausgewiesen hat, ein jährlich Anfangs Oktober zu erneuerndes Gewerbsbuch nach der Bestimmung des Art. III. der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Oktober 1816, und nirgends darf ihm ohne vorgängiges Produziren dieses Buches die Erlaubniß zum Betriebe seines Gewerbes gestattet werden. Ueberhaupt sind bezüglich dieses Legitimations- und Conzessionsbuches alle hierwegen bestehenden Normen auf das pünktlichste und strengste zu handhaben.

VII.

Die zum Betriebe der Scheerschleiferei, Zinngießerei, des Kessel- und Pfannenflickens, dann des Löthens im Herumziehen conzessionirten Gewerbsleute haben sich bei Vermeidung ernster Ahndung, und je nach Art des Falles der Gewerbs-Einziehung aller Gewerbs-Uebergriffe zum Nachtheile der verwandten ordentlichen Gewerbe, namentlich des Handels mit einschlägigen Waaren zu enthalten, und werden die Distriktspolizeibehörden auf Anrufen sowohl als von Amtswegen durch rücksichtsloses Einschreiten den ordentlichen Gewerben den gebührenden Schutz zuzuwenden wissen.

VIII.

Ebenso wird auf die strenge Aufrechthaltung und Handhabung aller jener Normen bestanden werden, welchen außer den angedeuteten Punkten noch ferner in der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Oktober 1816 und in dem gedruckten Regierungs-Ausschreiben beider Kammern vom 17. Dezember 1824 gegeben worden sind, und hierunter namentlich

a) das Verbot der Mitnahme von Gesellen oder ohne ganz besondere Noth und ohne ausdrückliche Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde auch irgend eines Familiengliedes, und

b) der Art. VI. der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Oktober 1816, wornach jede Erledigung von den Distrikts-Polizeibehörden hieher in Anzeige zu bringen ist, —

in Erinnerung gebracht.

Würzburg den 28. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Untermainkreises,
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Graf von Giech.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 9291. Nrus. exp. 7932. praes. 9. Januar 1838. 84.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim, dann sämmtliche Unterbehörden des Kreises.

(Exekutions-Befehle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat wahrgenommen, daß die früheren Ausschreibungen vom 26.

Digitized by Google

Juni 1816, die Strafe der Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle betr., und vom 19. Dezember 1826, Exekutions-Befehle betr. (Kr.-Int.-Bl. 1816 Num. 71 S. 1745. Kr.-J.-Bl. 1826 Num. 148. S. 2817) nicht allenthalben in genauen Vollzug gebracht werden.

Die sämmtlichen Unterbehörden werden daher auf diese Ausschreiben wiederholt aufmerksam gemacht, und aufgefordert, sich nach den hierin gegebenen Bestimmungen bei Vermeidung von Verantwortlichkeit für die aus der Unterlassung hervorgehenden nachtheiligen Folgen strengstens zu achten.

Würzburg den 3. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Graf von Giech.

coll. Hübner.

Num. praes. 8621. Num exp. 7767. praes. 9. Januar 1838. 83.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behorden und Pfarrämter des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Vorstellung des Pfarramtes Benedictbeuern um Belassung des für dasselbe bereits angefertigten Pfarramtssiegels zum Schwarzdruck betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an das Präsidium der k. Regierung des Isarkreises im bemerkten Betreffe ergangene höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. Dezember v. J. wird den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behorden und Pfarrämtern nachstehend zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Würzburg den 3. Jänner 1838.

Königliche Regierung des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Graf von Giech.

coll. Hübner.

„Auf den Bericht vom 23. November l. J. im unterbemerkten Betreffe wird genehmigt, daß das k. Pfarramt Benediktbeuern sich des durch das k. unmittelbare Hauptmünzamt erhaltenen Pfarramts-Siegels zum Schwarzdruck zu den geeigneten amtlichen Ausfertigungen ferner bedienen dürfe, und zugleich gestattet, daß andere Pfarrämter des Kreises, welche amtliche Siegel zum Schwarzdruck bedürfen und wünschen sollten, dieses dem k. Regierungs-Präsidium anzeigen, welches sodann das diesfällige Bedarfs- und resp. Pfarrämter-Verzeichniß dem kgl. unmittelbaren Hauptmünzamte zur nachträglichen Herstellung dieser Siegel nach Classe 9 mitzutheilen, die Siegel seiner Zeit in Empfang zu nehmen, und an die betreffenden Pfarrämter, gegen Einziehung des Kostenbetrags, hinauszugeben hat."

Digitized by Google

Nrus. praes. 8811. Nrus. exped. 7839. praes. 8. Januar 1838. 72.

(Die Hilfstabellen des Marktschreibers Baumgärtner zu Schwarzenbach an der Saale zur Berechnung der Gmeinde- und Distrikts-Umlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Marktschreiber Baumgärtner zu Schwarzenbach beabsichtigt, auf dem Wege der Subskription eine „Hilfstabelle zur Berechnung der Gemeinde- und Distrikts-Umlagen nach dem gesetzlichen Maaßstabe" in drei Abtheilungen im Drucke herauszugeben.

Da dieses Werk nach vorgenommener Prüfung als zweckmäßig und für die Berechnung der Gemeinde-Umlagen sehr förderlich befunden wurde, so werden sämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 23. v. Mts. auf dieses nützliche Geschäfts-Hilfsmittel aufmerksam gemacht, und dessen Anschaffung um den für jedes Exemplar bestimmten Preis von 40 kr., aus dem Regiefonde, so ferne die vorhandenen Mittel ohne Etatsüberschreitung es gestatten, empfohlen.

Würzburg den 4. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. A. d. Pr.
Graf von Giech.

coll. Hübner.

1256. praes. 7. Januar 1838. 56.

An die Untergerichte des Untermainkreises.

(Die Verbreitung der amtlichen Spähebriefe insbesondere die bisherige Einsendung derselben an die Redaktion des allgemeinen Anzeigers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Untergerichte des Untermainkreises werden von dem nachstehenden allerhöchsten Rescripte zur Nachachtung hiemit in Kenntniß gesetzt.

Aschaffenburg den 29. Dezember 1837.

Königl. Bayer. Appellations-Gericht für den Untermainkreis.
von Schmidtlein, Präsident.

Frey, Sekr.

Nr. 1665. Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Justiz.

Da die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß die Verbreitung der amtlichen Spähebriefe in der durch Ministerial-Ausschreibung vom 23. Februar vor. Jrs. angeordneten Weise den hiebei beabsichtigten Zweck nur unvollständig erfüllt hat, so sieht sich das unterfertigte kön. Staats-Ministerium in Uebereinstimmung mit dem kön. Staats-Ministerium des Innern veranlaßt, zu

Digitized by Google

verfügen, daß der oben erwähnten Ministerial-Entschließung vom 23. Februar vor. Jrs. ferner keine Folge zu geben sey, vielmehr das vor dem 1. März v. Js. beobachtete Verfahren hinsichtlich der Verbreitung der amtlichen Spähebriefe sofort wieder einzutreten habe.

Das Appellations-Gericht hat daher sämmtliche Justizbehörden mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Art. 415 und 416 Th. II. des St.-G.-B. zum pünktlichen Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 1. März 1809 (Rggsbl. pag. 483) als Regel, so wie der nur ausnahmsweise und in den bezeichneten Fällen anwendbaren Vorschrift des Art. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1817 (Gesetzblatt von 1818 pag. 11) entsprechend anzuweisen.

München den 21. Dezember 1837.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister
der ksl. General-Sekretär:
v. Tautphöus, A.-Rath.

---

(3) 1. praes. 10. Januar 1838. 111.

Das von dem geistlichen Rathe und Seminariums-Regens Dr. Bornberger gestiftete Stipendium, bestimmt zur guten Erziehung dürftiger Kinder mit dem Vorrechte jener aus des Stifters Anverwandtschaft, kommt mit dem 13. l. M. in Erledigung. Bewerber um den Genuß desselben haben ihre Gesuche mit legalen Beweisen ihrer Anverwandtschaft und Dürftigkeit binnen vier Wochen unter dem Nachtheile des Ausschlusses hieher zur Entscheidung vorzulegen.

Würzburg den 8. Januar 1838.

Bischöfliches Ordinariat.
Freiherr v. Bodeck.

Seuffert, Actuar.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich am 1. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Appellationsgerichts-Präsidenten v. Schmidtlein in Aschaffenburg das Kommenthur-Kreuz, dem Kreis- und Stadtgerichts-Director Wening in Würzburg, dem Regierungsrathe und Stadt-Commissär Wiesend daselbst, dem Landrichter Kumer in Eltmann, dem Gendarmerie-Hauptmann Langense in Würzburg und endlich dem Fabrikherrn Steigerwald daselbst das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens des heiligen Michael zu verleihen.

Digitized by Google

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 5. Januar 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt d. 30. Dez. 1837 und 3. Januar 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 27. Dez. 1837 bis 2. Jan. 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	15	45	26	5	15	—	4	14	—
	Kern										
	Korn	4	11	15	10	—	10	50	9	10	15
	Haber	3	5	12	1	1	5	9	33	5	—
	Gerste	4	10	45	38	3	10	—			
Im mittlern	Weitzen	277	14	23	194	1	14	27	4	13	45
	Kern										
	Korn	80	10	28	38	—	10	31			
	Haber	201	5	1	26	5	4	46			
	Gerste	7	9	46	148	—	9	23			
Im tiefsten	Weitzen	2	12	15	5	1	12	30	4	13	20
	Kern										
	Korn	4	10	—	10	3	10	—			
	Haber	7	4	45	2	—	3	50			
	Gerste	5	9	30	2	—	7	—			

Berichtigung. In dem Ausschreiben vom 13. November 1837, die Kollekte für die Abgebrannten von Strahlungen, k. Landgerichts Münnerstadt, betr., Kr.-Int.-Bl. v. J. 1837 Nr. 133 S. 794 und 795) ist zu berichtigen:

Namen der Polizei-Behörden.

Nr.	Landgerichte.	fl.	kr.	pf.
34.	Röttingen " " "	28	48	1
35.	Rothenbuch " " "	4	21	—

Intelligenzblatt

des Kreises

Unter-Franken und Aschaffenburg.

No. 6.

Würzburg, Dienstag, den 16. Januar 1838.

Inhalt.

Umwechselung der inländischen Scheidemünzen. — Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Staatsschuld. — Landwirthschaftliches Kreisfest. — Erhaltung der Baudenkmale. — Remunerirung der Mitglieder der Gewerbsprüfungs-Commissionen. — Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Bürgstadt. — Erledigung der prot. Pfarrei St. Jobst. — Erledigtes Stipendium. — Notizen: (Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses. Dienstes-Nachrichten. Schulstelle-Besetzung.) — Hiezu als besondere Beilage Nr. 1 das Programm des landwirthschaftlichen Kreisfestes für 1838.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

den Art. V. der besonderen Convention über die Scheidemünzen vom 25. August vorigen Jahres betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

In Gemäßheit des Art. V. der besonderen Convention über die Scheidemünzen vom 25. August vor. Js. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die sämmtlichen Kreiskassen diejenigen Behörden seyen, bei welchen — außer der hiesigen Münzstätte — die inländischen Sechs- und Drei-Kreuzerstücke gegen kursfähige grobe Münzsorten zu jeder Zeit in so ferne umgewech-

(*)

selt werden können, als die zur Umwechslung bestimmte Summe nicht weniger als Einhundert Gulden beträgt.

München den 5. Jänner 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
v. Wirschinger.

Durch den Minister der Generalsekretär:
Gietl.

Bekanntmachung,
die Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Staats-Schuld betreffend.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu beschließen geruht, daß die vierte Verloosung der mit vier vom Hundert verzinslichen mobilisirten Staats-Obligationen mit einem abermaligen Betrage von drei Millionen Gulden vorgenommen werden soll. Es wird demnach künftigen Dienstag den 16. Januar d. J. diese Verloosung nach dem unterm 3. April 1835 öffentlich bekannt gemachten Plan (Regierungs-Blatt 1835 Seite 443) auf dem hiesigen Stadrathhause in Gegenwart einer Abordnung der kgl. Polizeidirektion öffentlich vollzogen, und das Ergebniß sodann zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die gezogenen Obligationen werden von den einschlägigen Special-Schuldentilgungs-Kassen am 1. Mai l. J. nebst dem bis dahin verfallenen Zinsratum baar eingelöst werden, wenn nicht die Gläubiger es vorziehen sollten, dieselben in neue, zu 3 1/2 Prezent verzinsliche, verloosbare Obligationen, nach freier Wahl auf ihren Namen, oder au porteur umwandeln zu lassen.

Von dem oben für die Einlösung bestimmten Zeitpunkte an hört jede weitere Verzinsung auf.

München den 4. Januar 1838.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.
Buchner.

Petzl, Sekretär.

Nrus. praes. 9206. Nrus. exped. 8132. praes. 10. Januar 1838. 106.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und an die sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises.

Das Programm für das erste landwirthschaftliche Kreisfest im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die besondere Beilage *) wird das Programm für das erste landwirthschaftliche Kreisfest im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg zu Kenntniß des gesammten und insbesondere des landwirthschaftlichen Publikums gebracht.

Indem die unterfertigte Stelle dem Vorschlage des Kreis-Komités über die abwechselnde

---

*) Siehe die besondere Beilage Nr. 1.

Digitized by Google

Abhaltung des Kreisfestes an drei Hauptorten des Kreises mit Vergnügen die Beistimmung ertheilte, bezweckte sie keineswegs eine Absonderung der Theilnahme nach den Bezirken, sondern beabsichtigte vielmehr durch den wechselnden Vortheil der Nähe zum Kreisfeste eine größere Theilnahme auf Seite der von der Kreishauptstadt entfernteren Landwirthe.

Wenn bei der früheren Centralisirung das Kreisfest nur die Landwirthschaft der Umgebung der Kreishauptstadt und etwa der größten Gutsbesitzer zur Schau stellte, so soll obiger Turnus

a) auch dem mittleren Gutsbesitze den Weg zum Landwirthschaftsfeste bahnen, und die Gelegenheit zur Erwerbung der für seinen Wirthschaftsbetrieb geeigneten und anpassenden Erfahrungen geben, dann

b) die einzelnen Ergebnisse der Landwirthschaft im Kreise in größerer Masse neben einander aufstellen, und eben hiedurch das Fest recht eigentlich zum Kreisfeste machen.

Die unterfertigte Stelle ist der Zuversicht, daß diese Anordnung des landwirthschaftlichen Kreis-Komités, wodurch dasselbe seine Sorge für die Landwirthschaft aller Theile des Kreises unverkennbar an den Tag gelegt hat, mit dem verdienten Vertrauen erwiedert werde, und daß sich solches durch eine fortgesetzte zahlreiche Theilnahme am landwirthschaftlichen Vereine, so wie insbesondere durch eine lebhafte Concurrenz zu den Kreisfesten an den drei bezeichneten Plätzen in erfreulicher Weise zu erkennen gebe.

Die Polizei-Behörden werden aufgefordert, durch die ausgebreitetste Bekanntmachung des Programms und dieses Ausschreibens angelegentlichst dahin zu wirken, daß die Zwecke derselben im vollsten Maaße erreicht, und hiedurch der allerhöchste Wille Seiner Majestät des Königs genauest vollzogen werde.

Würzburg den 9. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Graf von Giech.

coll. Doser.

Num. praes. 9705. Num. exp. 8340. praes. 12. Januar 1838. 135.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei, sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, Bauinspektionen und Gemeinden.

(Die Erhaltung der Baudenkmale betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß eines gegebenen Falles, bei welchem ein alter städtischer Thorthurm wegen Baufälligkeit zum Abbruche bestimmt werden mußte, werden hiemit nach einem Allerhöchsten Befehle sämmtliche Gemeinden strenge angewiesen, daß sie dergleichen Baudenkmale zur rechten Zeit ausbessern, und nicht warten, bis man sie wegen Baufälligkeit einreissen muß.

Die Curatel- und Baubehörden haben die Befolgung dieser Allerhöchsten Anordnung sorg-

Digitized by Google

fältigst zu überwachen und bei entdeckter Nachläßigkeit von Seite der Gemeinden dagegen sogleich geeignet einzuschreiten.

Würzburg den 11. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Graf von Giech.

coll. Hübner.

Num. praes. 8941, Num. exp. 7923. praes. 10. Januar 1838. 108.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Remunerirung der Mitglieder der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 29. Dezember 1837 erlassene Allerhöchste Entschließung, die Remunerirung der Mitglieder der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen betr., wird der fürstlich Löwensteinischen Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg im nachstehenden Abdrucke mit dem Auftrage bekannt gegeben, hiernach an die Distrikts-Prüfungs-Commissionen, die obrigkeitlichen Commissäre derselben und der sämmtlichen Gewerbs-Vereine, die Gewerbs-Vereins-Vorsteher, dann die Gemeinde-Verwaltungen aller Art und die Armenpflegschafts-Räthe die geeigneten Weisungen zu erlassen, und über die allseitige Nachachtung gebührend zu wachen.

Würzburg den 5. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Graf von Giech.

coll. Hübner.

Nro. 29759.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Bezüglich der Remunerirung der Mitglieder der Gewerbs-Prüfungs-Kommissionen wird hiemit, auf so lange Wir nicht anders verfügen, festgesetzt, was folgt:

1) Es wird gestattet, daß, wie bisher, so auch fernerhin von den Mitgliedern der Gewerbs-

Digitized by Google

prüfungs-Kommissionen für ihre Mühewaltung und Zeitversäumniß eine angemessene Remuneration bezogen werde.

2) Die Größe dieser Remuneration wird,
   a. bei Prüfungen der Gesellen auf 1 fl. bis 3 fl.,
   b. bei Prüfungen der Lehrlinge auf 30 kr. bis 1 fl. 30 kr.
   festgesetzt.

3) Der Vorstand der Kommission, welchem eine Remuneration nicht zukommt, hat innerhalb des bezeichneten Maximum und Minimum die Größe der Remuneration für jeden einzelnen Fall mit Rücksicht auf die größere oder geringere Mühewaltung und Zeitversäumniß der einzelnen Kommissions-Mitglieder zu bestimmen.

4) Für die Benützung einer Werkstätte von Seite des Prüfungs-Candidaten sind besonders 30 Kreuzer zu entrichten, und soferne die Benützung mehrere Tage in Anspruch nimmt, findet eine angemessene Erhöhung dieses Betrages statt, welche gleichfalls der Bestimmung des Vorstandes unterliegt, aber in keinem Falle den Betrag von 4 Gulden übersteigen darf.

5) Die erwähnte Remuneration, sowie die Vergütung für die Werkstätte hat in allen Fällen der Geprüfte zu bezahlen, und zwar auch für den Fall, daß er die Prüfung nicht bestehen sollte. Ebenso hat derselbe das Materiale für das zu fertigende Meisterstück selbst beizuschaffen.

6) Die vorschriftsmäßigen Stempel und Taxen sind in den genannten Gebühren nicht inbegriffen, sondern kommen nach Art. 11 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 und der Ministerial-Ausschreibung vom 5. April dieses Jahres, Stempel- und Tax-Anwendung in Gewerbs-Sachen betreffend, besonders zu entrichten.

7) Sowohl die Remuneration für die Kommissions-Mitglieder, als die Vergütung für etwaige Benützung einer Werkstätte hat der Geprüfte nicht unmittelbar an die zum Bezuge Berechtigten, sondern unmittelbar an den Vorstand der Kommission selbst zu entrichten, welcher die Vertheilung persönlich zu besorgen, und zugleich strenge darüber zu wachen hat, daß widerrechtliche Anforderungen von Seite der Kommissions-Mitglieder an die Examinaten, oder sonstige Gewerbs-Mißbräuche in keiner Weise mehr stattfinden.

8) Für den Fall, daß bei gänzlicher, legal nachgewiesener Mittellosigkeit des Prüfungs-Kandidaten die Kommissions-Mitglieder auf die ihnen gebührende Vergütung nicht verzichten, hat dieselbe
   a. bei Gesellen die Armenpflege der betreffenden Heimaths-Gemeinde,
   b. bei Lehrlingen der betreffende Gewerbs-Verein zu leisten.

Die kgl. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird hiernach die entsprechenden Verfügungen an die Unterbehörden ergehen lassen.

München, den 29. Dezember 1837.

Ludwig.

Staatsrath von Abel.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

Digitized by Google

Nrus. praes. 8482. Nr. exped. 7572. praes. 10. Januar 1838. 109.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Bürgstadt, Herrschaftsgerichts Miltenberg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Regierungsentschließung vom 31. Dezember 1837 ist die von der fürstlich-Leiningen'schen Standesherrschaft vollzogene Präsentation zur Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Bürgstadt, Herrschaftsgerichts Miltenberg, mit dem bisherigen Pfarrer Priester Joseph Hartig in Schneeberg, obigen Herrschaftsgerichts, bestätigt werden.

Würzburg den 31. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Untermainkreises,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Graf von Giech.

coll. Lommel.

Ad Num. E. 1855. K. 2186. praes. 11. Januar 1838. 122.

(Die Erledigung der Pfarrei Sct. Jobst, Dekanats Nürnberg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Sct. Jobst, im Dekanate Nürnberg, kommt durch Resignation des bisherigen Pfarrers in Erledigung und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben. Das Einkommen derselben besteht ausser den auf 25 fl. veranschlagten freiwilligen Geschenken, in 541 fl. 36 1/2 kr., und zwar.

I. An ständigem Gehalte							
1) aus Staatskassen					fl.	kr.	fl. kr.
an Naturalien aus dem Sebalder Wald							
5 Mäß weiches Scheitholz à 5 fl. 53 4/7 kr.	–				29	27 3/4	
5 Mäß Stockholz à 2 fl. 53 4/7 kr.	–	–			14	27 3/4	
500 Stück Wellen à 2 fl.	–	–	–		10	—	
2) aus Stiftungskassen:							
a. aus der Kirchenstiftung Sct. Jobst an baarem Geld					17	12	
					1	18	
b. aus den protestantischen Kultusstiftungen in Nürnberg							
an baarem Geld	–	–	–	–	55	—	
2 Schäffel 5 1/16 Mtz. Korn à 8 fl. 59 kr.	–				25	32	152 57 1/2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	–						25 —
III. Ertrag aus Realitäten:							
a. Anschlag der Wohnung	–	–	–		25	—	
b. Anschlag für den Garten	–	–	–		3	—	28 —

Digitized by Google

	fl.	kr.
IV. Aus Rechten - - - - - -	—	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstfunktionen -	353	39
Summa	559	36 1/2
Hievon die Ausgaben ab mit	18	—
verbleiben, wie oben	541	36 1/2

Ansbach, den 4. Januar 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz. v. Bibra, Secretär.

---

(3) 2. praes. 10. Januar 1838. 111.

Das von dem geistlichen Rathe und Seminariums-Regens Dr. Vornberger gestiftete Stipendium, bestimmt zur guten Erziehung dürftiger Kinder mit dem Vorrechte jener aus des Stifters Anverwandtschaft, kommt mit dem 13. l. M. in Erledigung. Bewerber um den Genuß desselben haben ihre Gesuche mit legalen Beweisen ihrer Anverwandtschaft und Dürftigkeit binnen vier Wochen unter dem Nachtheile des Ausschlusses hieher zur Entscheidung vorzulegen.

Würzburg den 8. Januar 1838.

Bischöfliches Ordinariat.

Freiherr v. Bodeck.

Seuffert, Actuar.

Notizen.

Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des königl. Staatsraths-Ausschusses vom 23. Dezember v. J. wurden entschieden die Rekurse:

1) des Holzhändlers Johann Kohl zu Rechtenbach, im Landgerichte Lohr, im Betreff der wider ihn wegen Holzfrevels verhängten Strafe;
2) der Holzhändler Franz Grimm zu Lohr und Jakob Grimm zu Erlenfurt, Landgerichts Lohr, wegen Holzfrevels und
3) des Eisenhammer-Schmieds Michael Keßler zu Lohr wider die gegen ihn wegen Holzfrevels verhängte Strafe.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 24. Dezember v. J. bewogen gefunden, den Regierungs-Präsidenten des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg, Ferdinand Freiherrn von Andrian-Werburg, auf die früher von ihm bekleidete Stelle eines Präsidenten der Regierung des Kreises Oberfranken rückzuversetzen.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht unterm 25. Dezember v. J. den Direktor der königl. Regierung des Kreises Oberbayern, Kammer des Innern, Philipp Grafen von Lerchenfeld, in provisorischer Eigenschaft zu der Stelle eines Regierungs-Präsidenten des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 26. Dezember v. J. die Bitte der Kreis- und Stadtgerichts-Räthe, Leonhard Iberl zu Aschaffenburg und Johann Nepomuk Leeb zu Bamberg, ihre Dienstesstellen vertauschen zu dürfen, zu bewilligen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 9. Januar 1838 wurde die erledigte Schullehrer-Stelle zu Schmalwasser, k. Ldg. Bischofsheim, dem Schuldienstexspektanten und bisherigen Schulgehülfen Georg Adam Atzmann zu Wustviel verliehen.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des Kreises

Unter-Franken und Aschaffenburg.

No. 7.

Würzburg, Donnerstag, den 18. Januar 1838.

Inhalt.

Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Gesellschaft pro 1835/36. — Schulbesuch bei den deutschen Schulen. — Getreide-Normalpreise pro 1837/38. — Wohlthätiges Vermächtniß. — Erledigung der prot. Pfarreien Röthenbach und Kirchahorn. — Erledigung der kathol. Pfarrei Oberleichtersbach. — Erledigtes Stipendium. — Notizen: (Sitzungen des k. Staatsraths-Ausschusses. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 8420. Nrus. exp. 7097. praes. 31. Dezember 1837. 4637.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Untermainkreises.

(Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt pro 1835/36 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisblatte Nr. 140 und 142 bereits erlassenen Ausschreiben, die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1835/36 betr., wird, — nachdem dieselbe nun erfolgt ist, auf dem Grunde des § 99 der Vollzugsvorschriften

(*)

Digitized by Google

der Auszug daraus sub Beilage A, und das Verzeichniß der im Kreise geleisteten Brandentschädigungen sub Beilage B nachträglich mit der Weisung zur Kenntniß gebracht, diese Bekanntmachungen bei versammelter Gemeinde abzulesen, und in die bestehenden Lokalblätter aufzunehmen.

Würzburg den 23. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Untermainkreises.
Kammer des Innern.
B. A. d. Pr.
Graf v. Giech.

coll. Henner.

Auszug — Beilage A.

aus der Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1835/36.

			fl.	kr.	hl.
	A. Einnahme.				
1.	An Aktivrest vom Jahre 1834/35		1,024,194	3	3
2.	Konkurrenzbeiträge pro 1835/36	I. Klasse	336,245	10	4
		II. „	460,426	55	4
		III. „	160,137	32	7
		IV. „	556,803	42	7
3.	Supplementarbeiträge		378,000	—	—
4.	Zuschüsse von andern Kreisen		60,000	—	—
5.	Vorschüsse aus Staatskassen		540,000	—	—
6.	Extrafondsbeiträge von neuen Zugängen		15,608	5	—
7.	Besondere Zuflüsse		9,439	56	7
		Summa aller Einnahmen	3,540,845	27	—
	B. Ausgabe.				
8.	Auf Passivrest vom Jahr 1834/35		266,351	10	1
9.	„ Brandschäden		1,281,508	4	3
10.	„ Supplementarbeiträge		378,000	—	—
11.	„ Zuschüsse an andere Kreise		60,000	—	—
12.	„ Rückzahlung der Vorschüsse an die Staatskasse,		540,000	—	—
13.	„ Pensionen und Remunerationen		5,065	30	—
14.	„ Einhebgebühren		12,745	47	6
15.	„ Schätzungsgebühren		1,594	59	—
16.	„ Geldlieferungsgebühren und Botenlöhne		2,370	48	6
17.	„ Besondere Ausgaben		241,733	14	6
		Summa aller Ausgaben	2,789,369	34	6
	Die Ausgabe von der Einnahme abgezogen bleibt Aktivrest für 1836/37		751,475	52	2

Digitized by Google

Beilage B.

Uebersicht
der Brand-Schäden vom Jahre 1835/36.

Polizeibezirk.	Gemeinde.	Name des Betheiligten.	Entschädigung. fl.	kr.	
	A. Auf den Bestand des Vorjahres 1834/35.				
Gemünden	Adelsberg	Peter Binder	20	—	
		Georg Kuhn	1120	—	
		Andres Hagemann	25	—	
		Johann Jungstätter	30	—	
		Johann Döpler	770	—	
Ochsenfurt	Hohestadt	Michael Schantel	790	—	
		Georg Zenter	2570	—	
		Friedrich Ostertag	610	—	
		Johann Ullrich Wittib.	60	—	
		Georg Döper	30	—	
		Summa für das Vorjahr 1834/35	6025	—	
	B. Für das laufende Jahr 1835/36.				
Alzenau	Mömbris	Christoph Parr	65	27	
	Wasserlos	Franz Meißenzel	16	—	
Aschaffenburg	Stadt Aschaffenburg	Franz Nußbaum	356	40	
		Peter Höhnlein	33	20	
		Johann und Kaspar Schmitt	800	—	
		Gottlieb Ruppelt	1100	—	
		Michel Scheuring	1250	—	
Bischofsheim	Reussendorf	Valtin Herbig	1100	—	
		Michel Gerlach	200	—	
		Konrad Kleinhenz	36	21	3/4
Brückenau	Zündersbach	Michel Hahn	300	—	
	Fatschenbrunn	Valtin Bartelmes	5	—	
Eltmann	Theinheim	Mathes Lösch	15	—	
	Burgsinn	Jakob Kenner	10	—	
Gemünden	Sachsenheim	Gemeinde	14	26	3/4
Gersfeld	Dreierhof	Peter Sterch	300	—	
	Schwärzelbach	Johann Vieres	45	—	
		Meier Berliner	175	—	
		Baruch Sondheimer	29	10	
Hammelburg	Westheim	Viktor Rosenberger	37	48	
		Abraham Sondheimer	4	17	
		Isack Stern	20	15	
	Obertheres	von Ditfurth	500	—	
Haßfurt	Uchenhofen	Georg Dehm	1	20	
Hilders	Lahrbach	Valtin Ewald	40	—	
		Georg Gerr	28	—	
Homburg	Heidenfeld	Johann Erler	10	—	
Karlstadt	Karlstadt	Christoph Siligmüller	40	—	

(**)

Polizeibezirk.	Gemeinde.	Name des Betheiligten.	Entschädigung. fl.	kr.
Kissingen	Hasenbach	Johann Herz	31	15
		Sebastian Maul	131	15
Klingenberg	Großheubach	Anton Kremer	690	—
	Röllfeld	Andreas Weingärtner	2937	30
		Ferdinand Simon	200	—
		Michel Bauer	250	—
		Wendel Rink	255	—
Königshofen	Euerhausen	Johann Weigand	380	—
		Georg Schüler	112	30
		Christoph Kneuer	250	—
		Egid Blumenroder	300	—
		Melchior Heinikel	395	—
	Sulzfeld	Lorenz Halbig	181	40
Lohr	Lohr	Friedrich Stein	225	—
		Michael Günter	25	—
Marktsteft	Herper	Leonhard Dompberger	400	—
Ochsenfurt	Hohestadt	Adam Doppler	37	40
		Kilian Deppisch	300	—
Röttingen	Röttingen	Johann Schörner	350	—
		Georg Hümmert	1500	—
detto.	Tiefenthal	Georg Bickel	250	—
Rothenbuch	Waldaschaff	Johann Kunkel	1025	—
	Rothenbuch	Ludwig Rexroth	100	—
Rothenfels	Oberndorf	Heinrich Siebenlist	140	—
		Gertraud Väth	380	—
Tann	Knottenhof	Johann Ziegler	420	—
		Kaspar Maul	300	—
Weyhers	Ried	Nikolaus Fladung	300	—
		Baltin Walter	300	—
Würzburg l. d. M.	Kist	Katharina Popp	59	15
	Kleinrinderfeld	Adam Grimm	16	40
		Martin Endres	1200	—
		Michael Hornung	1900	—
Würzburg r. d. M.	Schleehof	Johann Oppmann	1730	—
		Joseph Funsch	210	—
		Andreas Rost	15	—
		Summa B.	23830	50 2/4
		Hiezu Summa A.	6025	—
		Zusammen	29855	50 2/4

Digitized by Google

Nrus. praes. 19484. Nrus. exped. 8394. praes. 14. Januar 1838. 163.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, an sämmtliche Schulaufsichtsbehörden des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Schulbesuch bei den deutschen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Unterricht in den deutschen Schulen darf, die zulässige Ferienzeit ausgenommen, ohne Noth nicht unterbrochen werden.

Gleichwohl finden nach vorliegender Anzeige nicht selten Unterbrechungen dadurch Statt, daß theils mit, theils ohne Bewilligung der Lokal-Schul-Inspektionen öftere Frei- oder Spiel-Tage im Verlaufe des Schuljahres zugelassen werden.

Es gehören dahin insbesondere der Tag nach Neujahr, der 3te Pfingst- und Weihnachtstag, Fastnachts-Montag und Dienstag, Kirchweih-Montag und Dienstag u. dgl.

Zur künftigen Nachachtung wird daher verfügt:

1) außer der bestimmten Ferienzeit darf ohne gegründete Verhinderungs-Ursache, und ohne Anzeige und Genehmigung des betreffenden Lokalschulinspektors keine Unterbrechung des Schulunterrichts, namentlich an den eben genannten Tagen, Statt finden.
2) Die Lokalschulinspektionen haben nach § 29 der Instruktion für dieselben den genauen Vollzug zunächst zu überwachen.

Würzburg den 12. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Graf v. Giech.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 6940. Nrus. exped. 6961. praes. 11. Januar 1838. 119.

(Die Getreid-Normalpreise für das Verwaltungs-Jahr 1837/38 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für das Verwaltungs-Jahr 1837/38 festgesetzten Getreid-Normal-Preise werden in nachstehender Uebersicht öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 6. Jänner 1838.

Königliche Regierung des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach.

Schmidt.
v. R.

Fröhlich.

Digitized by Google

für die königl. Rentämter des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg, nach den Schrannenpreisen vom 15. November bis 15. Dezember 1837, für das Etats-Jahr 1837/38.

Schrannen-Distrikte.	Namen der Rentämter.	Gemäß	Weißen.		Korn.		Gerste.		Haber.		Dinkel.		Erbsen.		Linsen.		Wicken.		Gemang.		Haidekorn	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Aschaffenburg.	Aschaffenburg Klingenberg Orb Rothenbuch	Bayer. Schffl.	13	12	10	—	9	12	5	6	5	36	10	36	10	18	9	12	—	—	4	12
II. Königshofen.	Ebern Hofheim Königshofen	dto.	14	18	10	18	8	48	4	18	—	—	12	24	11	30	8	30	5	6	—	—
III. Marktbreit.	Kitzingen Bischofsheim Euerdorf. Hilders	dto.	14	18	10	18	10	—	5	6	5	30	11	—	10	36	8	—	—	—	—	—
IV. Männerstadt.	Kissingen Mellerichstadt Männerstadt Neustadt Römershag	do.	14	—	10	6	8	6	4	6	—	—	12	12	11	36	7	36	5	6	—	—
V. Ochsenfurt.	Ochsenfurt Röttingen	do.	14	12	10	24	10	—	5	6	5	30	12	48	10	36	7	30	—	—	—	—
VI. Schweinfurt.	Eltmann Gerolzhofen Hammelburg Schweinfurt Volkach Werneck	dto.	14	30	10	30	9	30	4	36	—	—	12	30	11	24	9	30	—	—	—	—
VII. Würzburg.	Würzburg Stadt Würzburg r. d. M. Würzburg l. d. M. Arnstein Dettelbach Gemünden Homburg Karlstadt Lohr	dto.	15	12	10	54	10	24	4	54	—	—	11	30	10	18	7	36	5	6	—	—

Nrus. praes. 9884. Nrus. exped. 8590. praes. 16. Januar 1838. 187.

(Ein Legat des verlebten Schöffen und Senators Nikolaus Vogt zu Frankfurt a/M. für den Armenfond zu Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schöffe und Senator Nikolaus Vogt zu Frankfurt a/M. vermachte in seinem Testamente dem Armenfonde zu Aschaffenburg ein Legat von 200 fl., was hiemit zum ehrenden Andenken des Verlebten öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 14. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Graf von Giech.

coll. Hübner.

Ad Num F. 613. K. 2214. praes. 13. Januar 1838. 147.

(Die Erledigung der Pfarrei Röthenbach, Dekanats Schwabach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Röthenbach, im Dekanate Schwabach, wurde durch den Tod des Pfarrers Kleemann erledigt, und wird deshalb zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben unter dem Bemerken, daß mit dieser Pfarrei ein Einkommen von 499 fl. 37 3/4 kr. verbunden ist, und zwar:

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. An ständigem Gehalt				
1) aus Staatskassen - - - -	—	—		
2) aus Stiftungskassen:				
aus der Kirchenstiftung Röthenbach				
a. in Geld - - - -	217	—		
b. 4 Schäffel 1 Mtz. 3 Maß Korn à 8 fl. 39 kr.	36	10 3/4		
c. Geldvergütung für 2 Schäffel 5 Mtz. 2 V. 2 Mß. Korn nach dem fixirten Anschlag zu 8 fl. für den Schäffel	23	25		
d. dergleichen für 5 Klftr. Scheitholz à 3 fl. 30 kr. 5 Klftr. Stöckholz à 1 fl. und 500 Stück Wellen à 1 fl. 15 kr. - -	28	46		
3) aus Gemeindekassen:				
von der Gemeinde Röthenbach Beitrag zur Erhöhung der Pfarr-Besoldung - - - -	55	—		
4) von Privaten:				
von der von Schlüsselfelderischen Stiftungs-Administration zu Kugelhammer für das Einschließen der Gutsherrschaft in das Kirchengebet - - - -	7	12		
			367	32 3/4

Digitized by Google

	fl.	kr.	
II. An Zinsen aus gestifteten Kapitalien - - -	—	—	
III. Ertrag aus Realitäten:			
Anschlag der Wohnung mit Gärtchen - - -	25	—	
IV. Ertrag aus Rechten - - - - -	5	—	
V. Für besonders bezahlt werdende Dienstesfunktionen - -	104	29	
Summa -	502	1	3/4
Hievon die Lasten ab mit	2	24	
verbleiben wie oben -	499	37	3/4

An freiwilligen Geschenken ist übrigens noch eine Einnahme veranschlagt von 18 fl.

Ansbach, den 4. Januar 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Luz.

v. Bibra, Secretär.

Ad Num. 123. E. N. 1497. praes. 13. Januar 1838. 153.

(Die erledigte Pfarrei Kirchahorn, im Dekanate Creußen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Kirchahorn im Dekanate Creußen wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei unterfertigter Stelle zu melden.

Die Erträgnisse sind nach der neuesten Fassion in folgender Weise berechnet:

	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte						
1) aus Staatskassen - - - -	—	—				
2) aus Stiftungskassen baar - - -	26	33	3/4			
16 1/2 Klafter Scheitholz bayer. Maß - -	56	5				
3) aus Gemeindekassen - - - -	—	—				
4) von andern Pfarreien - - -	—	—				
5) von Privaten - - - -	—	—				
				82	38	3/4
II. An Zinsen von Aktivkapitalien - - - -				—	—	
III. Ertrag aus Realitäten:						
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude - - - - -	30	—				
18 Tagw. Aecker - - - -						
12 1/2 Tagw. Wiesen - - - -	217	16	1/4			
— 1/4 Tagw. Grabland - - -						
— 1/8 Tagw. Grasgarten nebst einem kleinen Blumengarten						
				247	16	1/4

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des Kreises

Unter-Franken und Aschaffenburg.

No. 8.

Würzburg, Samstag, den 20. Januar 1838.

Inhalt.

Industrie-Anstalt für krüppelhafte Kinder der bayerischen Monarchie. — Mehl-Ausfuhr nach Amerika. — Eröffnung des Beschälwesens. — Umwechselung der inländischen Scheidemünzen. — Notizen: (Landwehr-Chargen.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 4222. Nrus. exp. 6228. praes. 21. Dezember 1837. 4528.

(Die Fortdauer und Erweiterung der seit Dezember 1832 in München bestehenden mit Privatmitteln erhaltenen technischen Industrie-Anstalt für arme krüppelhafte Kinder der bayerischen Monarchie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 20. März 1834, die technische Industrieanstalt für krüppelhafte Kinder betr., Kr.-J.-Bl. von 1834 S. 154, werden die Statuten dieser Anstalt, an welcher Individuen aus allen Theilen des Königsreichs Antheil nehmen können, wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 15. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Untermainkreises,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Andrian.

coll. Lommel.

(*)

Statuten

der von dem Conservator von Kurz in München begründeten technischen Industrie-Anstalt für krüppelhafte Kinder.

Der Zweck der Anstalt ist: Werktags-Schulfreie (dreizehn bis vierzehn Jahre alte) arme krüppelhafte Kinder, welche wegen ihrer körperlichen Mängel zu zünftigen Gewerbe- und anderen Berufsarten nicht wohl taugen, durch mechanische Uebungen in verschiedenen denselben angemessenen Beschäftigungen zu Fabrik-Arbeitern zu bilden, oder denselben auch in der Anstalt selbst andauernden Verdienst zu verschaffen, um sie vor dem Müssiggange und den daraus hervorgehenden Lastern zu bewahren.

Die Gegenstände, deren fabrikmäßige Anfertigung die Zöglinge methodisch gelehrt werden, sind nur solche, welche nach dem Gewerbs-Gesetze vom Jahre 1825 freigegeben sind, daher nicht zunftmäßig gefertigt werden, und auch insbesondere auf die Bildung des Volksgeschmackes einwirken; wozu überdies die Kinder selbst besondere natürliche Neigung und die körperlichen Eigenschaften besitzen; als z. B. für Knaben: die Anfertigung verschiedener Muster zum Ausnähen und Sticken, das Illuminiren von Bilderbögen, die Verfertigung verschiedener geometrischer Körper, Malpatronen, Modelle von Gebäuden, Meubeln, Geräthschaften, Cartonage, Papier-Machée, Massa-Arbeiten, bunter Papiere, wasserdichter Gegenstände, kleiner physikalischer, ökonomischer Apparate, Kinderspielwaaren.

Für die Mädchen: die Anfertigung künstlicher Charpie, gedruckter Teppiche auf Leinen, Zwillich und Tuch, die Anfertigung einer neuen Art wasserdichter Schuhe ꝛc.

Durch diese wechselseitige Beschäftigung, welche aber für den Unternehmer mit einem großen Kostenaufwande verbunden ist, dürfte den Instituts-Zöglingen ein anderseitiges Unterkommen möglich gesichert werden, als z. B. in einer Fabrike bunter Papiere oder von Spielkarten, von künstlichen Schreibtafeln und Pergament, von Cartonage-Arbeiten, von Massa-Gegenständen, von Kinderspielwaaren, in einer chemischen Druckerei als Gehülfen, bei Etui- und Futteral-Arbeitern, oder endlich im Institute selbst, wo sie einen andauernden Beschäftigungs-Verdienst erhalten können.

Das Lokale dieser technischen Lehr- und Beschäftigungs-Anstalt ist zweckmäßig, und die Kinder sind den ganzen Tag in demselben einer beständigen Aufsicht unterworfen.

Die Dauer der Lehr- und Beschäftigungszeit ist an den Werktagen in den Wintermonaten von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, und in den Sommermonaten von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, mit Ausnahme der Mittagsstunde. Die eigentliche Lehrzeit ist für talentvolle fleißige Zöglinge auf 1 Jahr festgesetzt.

An Sonn- und Feiertagen werden die Zöglinge zum Besuche ihrer Kirche und der Feiertagsschule angehalten, übrigens wird denselben auch von 10 bis 12 Uhr Vormittags noch besonderer technischer Unterricht im Modelliren verschiedener Gegenstände nach den Regeln der mathemathischen Zeichnungskunst in Pappe u. s. w. im Gießen in Gips, Wachs, Blei, in verschiedenen kleinen chemischen Procedüren, als: Tinte, Farben, Beizen, Kitte-Bereitung ꝛc. ertheilt, welche bei den Handwerkern vorzüglich vorkommen.

Aller Unterricht und Anleitung wird den armen krüppelhaften Kindern im Institute unentgeltich ertheilt.

Auf Rechnung des Unternehmers geht die ganze Erhaltung des Insti-

Digitized by Google

tutes, als: die Bestreitung des Lokal-Zinses, der Kosten für Beheitzung, Beleuchtung und Reinigung der Arbeitszimmer, die Nachschaffung und Unterhaltung der benöthigten Werkeuge und des Arbeits-Materials, so wie der Absatz und Verwerthung der Fabrikate der Anstalt.

Die Aufnahmsbedingungen sind:

1) Der Ausweis über die Freisprechung aus der Werktagsschule,
2) ein hautreiner Gesundheits-Zustand,
3) das Versprechen, ein Lern- und zwei Uebungs- (Ausbildungs-) Jahre im Institute zuzubringen,
4) die Voraus-zahlung von fünf und zwanzig Gulden als Ersatz für das bei den Lernversuchen zu Grunde gehende Material.

Sobald die Erzeugnisse eines Zöglings nach überstandener (kürzestens einjähriger) Lernzeit brauchbar sind, erhält derselbe von dem unterzeichneten Unternehmer des Instituts angemessene Arbeitslöhnungen, welche nach Verdienst von Zeit zu Zeit erhöht werden.

Im Jänner 1834.

J. v. Kurz.

Gesehen und gutgeheißen durch das k. Rectorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gerbschule zu München.

(L. S.) Pauli.

Nrus. praes. 8945. Nrus. exped. 7924. praes. 10. Januar 1838. 107.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzley zu Kreutz-Wertheim und die sämmtlichen Distrikts-Polizeybehörden des Kreises.

(Die Mehl-Ausfuhr nach Amerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die jetzige Ausfuhr des teutschen Getreides nach Amerika ist immerhin den Wechselfällen verschiedenartiger Conjuncturen unterworfen, wogegen die Mehlausfuhr nach Ost- und Westindien, und selbst noch nach Nordamerika ein regelmäßiger und sehr Gewinn bringender Handels-Artikel werden kann.

Dafür sprechen folgende Gründe:

Der 10jährige Durchschnittspreis des Waitzens in New-York ist 37 à 40 Schillinge pr. Quarter oder 22 fl. 12 kr. bis 24 fl. pr. 1 Schäffel, 2 1/2 Metzen bayerischen Maaßes.

Bei diesem Preiße, welcher nur selten und dann nur um ein Unbedeutendes zurückgeht, liegt es klar am Tage, daß mit dem Waitzenmehl ein sehr Gewinn bringender Handel nach den vorgenannten überseeischen Ländern unternommen werden kann, und dieß noch um so mehr, als auch der Arbeitslohn und das Brennmaterial die Mehlfabrikation in New-York außerordentlich vertheuern, und die teutschen Staaten, sohin besonders das getreidreiche Bayern in den Stand setzen, bei der Mehlausfuhr nach Cuba und Jamaika immer noch eine höchst vortheilhafte Concurrenz mit Baltimore und New-York zur Zeit behaupten zu können.

Bezüglich der Construirung der amerikanischen Mahlmühlen und der Fabrikation des sogenannten Dauermehles wird wiederholt auf die Juli- und August-Hefte v. Js. des von dem poly-

(**)

technischen Vereine herausgegebenen Kunst- u. Gewerbs-Blattes, welche sich ausschließlich mit Beschreibung der Kunstmühlen unter Beigabe der nöthigen Zeichnungen beschäftigten, hingewiesen, und dabei noch Folgendes bemerkt: bei Erzeugung dieses Dauermehls kommt es vor Allem darauf an, nur ganz trocknen und reinen Waitzen ohne Erhitzung zu mahlen, wobei in der Regel drei Sorten Mehl, nämlich: ordinaires, mittleres und ganz feines gewonnen werden können. Bei guter und sehr vorsichtiger Behandlung bei dem Mahlen übertrifft schon die ordinäre Sorte das durch die dermaligen Mühlen gewonnene sogenannte Mundmehl.

Zur Verpackung und Versendung desselben werden Fäßchen aus Buchenholz von

45 1/2 Zoll rheinischen Maaßes im Durchmesser Breite und

27 Zoll rheinischen Maaßes Höhe

benützt, welche viermal mit drei hölzernen Reifen gebunden, und außerdem nach vollendeter Füllung unten und oben mit sogenannten Kopf-Reifen versehen werden. Das Buchenholz behauptet vor dem Eichenholz deßwegen den Vorzug, weil letzteres leichter Feuchtigkeit annimmt, und sich das Mehl in denselben nicht so gut hält, wie in jenen aus Buchenholz.

Nach gehöriger Abkühlung des Mehles muß dasselbe mittelst einer Schraubenpresse so fest als möglich in das Fäßchen eingepreßt werden, bis dasselbe bis an den Rand voll ist.

Der Pflanzer in Westindien sucht durchaus nur die feinen nicht saueren Qualitäten Mehl, d. h. nur Waitzen- und Roggenmehl.

Nachdem nun die Ausfuhr dieses Artikels, sobald sie in angedeuteter Weise in's Leben getreten seyn wird, sicherlich den wohlthätigsten Einfluß auf die Produktion und den Handel mit Getreide äußern muß, und die direkte See-Schifffahrt von Köln nach London, deren Frachttarif nachgedruckt steht, hiefür sowie überhaupt auch für den Absatz bayerischer Industrie Erzeugnisse eine neue sehr erleichterte Bahn eröffnet hat; so wird Vorstehendes auf Allerhöchste Anordnung zur Kenntniß des gewerbetreibenden und kommerzirenden Publikums gebracht und nebstdem noch an die sämmtlichen Distriktspolizeybehörden die Weisung erlassen, dieses Ausschreiben nicht nur in die Lokalblätter, wo solche bestehen, einrücken zu lassen, sondern auch die sämmtlichen Mühlenbesitzer ihrer Bezirke unter Bezug auf die früher schon an sie gerichteten Eröffnungen wiederholt auf den hohen Werth der amerikanischen Mahlmühlen aufmerksam zu machen, und in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß nach Umständen durch Vereinigung Mehrerer in eine Gesellschaft derley Mühlen hergestellt werden.

Zugleich wird für Jene, welchen es an direkten Verbindungen fehlt, um die nöthigen Erkundigungen über den Mehlversand nach Amerika einzuziehen, bemerkt, daß der k. b. Consul, Kommerzien-Rath Bartels zu Köln, es übernommen hat, auf deßhalb an ihn gestellte Anfragen die genaueste Auskunft zu ertheilen.

Würzburg den 5. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Graf von Giech.

coll. Sommel.

Digitized by Google

Tarif

für die direkte Fahrt zwischen Köln und London, vice versa.

August 1837.

Von Köln nach London per Tonne von 1000 Kil.	Schill.	Von London nach Köln per Tonne von 1000 Kil.	Schill.
Mühlsteine	18	Blei, Eisen	25
Kleesaamen	19	Farbholz	26
Lithographirsteine	20	Zinn	27
Häute gesalzene, Hirsen, Mehl, Werkholz, Krapp (gemahlen), Pottlot	22	Kupfer	28
Kuchen, Rüb- Lein- Hanf-, Schmelztiegel	25	Blech	29
Bläusel	26	Reis, Salpeter in Ballen, Rohzucker in Ballen, Kurkuma, Werkholz	30
Sämereien, Wachholderbeeren	27	Reis, Salpeter, roher Zucker in Fässern und Kisten, Talg	32
Brantwein in Fässern, Flachs	28	Tabak	33
Oel, Schweinborsten	29	Baumwolle (ostindische)	34
Branntwein in Flaschen	30	Kaffe in Ballen, Farbwaaren	34
Wein in Fässern	31	Pfeffer in Ballen	35
Schinken, Speck ꝛc.	32	Kaffe in Fässern, Piement in Ballen	36
Butter, Wasser, Wein in Ueberfaß	33	Baumwolle (ungeschnürte)	37
Wein in Flaschen	34	Oel, Tran, Cacao.	38
Branntwein in Krügen, Krapp (Warzeln)	35	Felle, Leder, Juchten, Wein	39
Häute (trockene) Leim	38	Rum	41
Seide, rohe	58	Fischbein	44
Eau de Cologne und Parfümerien	64	Zucker raffinirt	45
Wolle	68	Droguerien	50
Krämerei, leichte	90	Twiste	59
schwere	64	Baumwolle in O Ballen	50
Seide (Abfall)	92	Indigo in Seronen	73
Manufakturen	80	Indigo in Kisten	68
— von Seide	90	Manufakturen	80
— von Stroh	19	Caneel	90

Bemerkungen. Nicht benannte Waaren tarifiren sich nach solchen, die ein analoges Gewicht haben.

Bei bedeutenden Parthien kann wegen einer billigeren Fracht mit dem Rheder oder dem Schiffskapitain unterhandelt werden.

Die vorstehenden Frachtsätze verstehen sich incl. der holländischen Zölle und des droit fixe jedoch excl. von 10 pCt. Kapplaken und des gewöhnlichen Schlepplohns.

Einzelne Colli unter einer viertel Tonne zahlen die Fracht von einer viertel Tonne; 1 Schilling wird gleich 10 Sgr. Pr. Crt. gerechnet.

Kleinere Colli, über welche eine genauere Aufsicht verlangt wird, werden in die Cajüte gebracht und zahlen eine Erhöhung von 50 pCt.

Digitized by Google

Num. praes. 9802. Num. exp. 8534. praes. 15. Januar 1838. 177.

(Die Eröffnung des Beschälwesens p. 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des k. Oberststallmeisterstabes als Direktion des allgemeinen Land-Gestütes vom 2. d. M. wird mit dem Anfange des Monates März d. Js. das Beschälgeschäft des allgemeinen Landgestütes auf allen bestehenden Beschälstationen beginnen. Für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg besteht eine Beschälstation zu Neustadt a/S., welche mit 4 Beschälhengsten besetzt werden wird.

Dies wird hiemit unter der Aufforderung zur Benützung dieser Beschälstation zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 14. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Graf von Giech.
coll. Hübner.

---

(3) 1. praes. 18. Januar 1838. 214.

Bekanntmachung.

Die Verwechslung der inländischen Scheidemünzen gegen grobe Geldsorten betreffend.

Zum Benehmen des betheiligten Publikums wird in Folge Ausschreibung königlicher Regierung (Kreisblatt Nr. 6) hiermit bekannt gemacht:

1) Die zur Umwechslung hierorts präsentirt werdende inländische Scheidemünze muß in Säckchen zu 100 fl. — ledig (das ist ungerollt) eingezählt seyn.
2) Diese müssen enge verschnürt, auch mit einem Sackzettel versehen, auf welchem der Inhalt und der Name des Uebergebenden, welcher für den Inhalt verantwortlich bleibt, deutlich ausgedrückt ist, und gut versiegelt seyn.
3) Um eine Störung im übrigen Dienste zu vermeiden, und denen, welche eine Auswechslung wünschen, unnütze Gänge zu ersparen, hat man den Montag, Mittwoch und Samstag jeder Woche von 10 bis 12 Uhr Morgens zu diesem Geschäfte bestimmt.
4) Fällt auf einen dieser Tage ein Feiertag, so vertritt der vorhergehende Tag dessen Stelle.

Würzburg den 17. Jänner 1838.

Königliche Kreis-Kassa für Unterfranken und Aschaffenburg.
Bogner. Hannwacker.

Digitized by Google

Notizen.

Vermöge nachbezeichneter Beschlüsse der k. Kreisregierung und des k. Landwehr-Kreiskommandos wurden folgende Landwehr-Offiziere ernannt, und zwar:

am 20. November 1837 zum Unterlieutenant und Adjutanten des Bataillons Sulzheim Fr. Stöcklein zu Dürrfeld; zum Unterlieutenant im Bataillon Eltmann, Michael Braun zu Eltmann;

am 23. November beim Bataillon Gerolzhofen Franz Blettner zum Auditor, und Johann Uhl zum Zeugwart;

am 28. November beim Bataillon Röttingen, Christoph Anton Henkel zum Auditor, Dr. Anton Zöllner zum Bataillonsarzt;

am 8. Dezember zu Oberlieutenants und Adjutanten: Franz Grosmann zu Friesenhausen bei der 9ten, Franz Krenzinger zu Neustadt a/S. bei der 11ten Distrikts-Inspektion;

beim Bataillon Bischofsheim Michael Schumm zum Unterlieutenant und Adjutanten;

zu Auditoren Johann Baptist Büttner beim Bataillon Arnstein, Karl Kirchgessner beim Bataillon Heidingsfeld;

am 9. Dezember beim Regimente der Kreishauptstadt Würzburg, Hauptmann Johann Georg Bauer zum Zeugwart, Oberlieutenant Franz Eugen Dehl zum Hauptmann, Unterlieutenant Franz Manz zum Oberlieutenant, dann zu Unterlieutenants bei der Infanterie die Corporale Karl Stahl und Albrecht Leininger und Wehrmann Friedrich Molitor, bei der Cavallerie der Junker Friedrich Geis;

am 20. Dezember zum Oberlieutenant und Adjutanten der 7. Distrikts-Inspektion, Franz Gottfried Clemens zu Gerolzhofen;

zum Unterlieutenant und Adjutanten des Bataillons Tann, Johann Kegelmann zu Tann;

am 26. Dezember zum Adjutanten des k. Kreis-Inspektors Herrn Oberst von Sundahl, der Oberlieutenant Franz Joseph von Heffele zu Würzburg;

am 30. Dezember beim Bataillon Karlstadt und für die zu Karlstadt gebildete aktive Schützen-Abtheilung, Michael Schmitt zum Oberlieutenant, Kaspar Müller zum Unterlieutenant, Dr. med. Leup zum Bataillons-Arzt, Michael Eschenbach zum Quartiermeister, Franz Bissing zum Zeugwart, Wolfgang Kübles zum Auditor;

beim Bataillon Markbreit, der k. Landgerichts-Aktuar Conrad Frank zu Marktsteft zum Auditor;

am 2. Januar 1838 zum Oberlieutenant und Adjutanten der 8ten Distrikts-Inspektion der Unterlieutenant Georg Christoph Fichtel zu Schweinfurt;

beim Bataillon Königshofen Peter Reichert zum Unterlieutenant, Michael Helmerich zum Quartiermeister, Peter Schönberger zum Zeugwart und Georg Friedrich zum Auditor;

Digitized by Google

am 6. Januar 1838 zum Unterlieutenant und Adjutanten des Bataillons Rothenbuch, Ludwig Nerroth zu Lichtenau;

zum Oberlieutenant und Adjutanten der 12ten Distrikts-Inspektion, Carl Holzhausen zu Tann;

zum Quartiermeister des Bataillons Gerolzhofen der Bataillons-Aktuar Thaddäus Schmachtenberger;

am 11. Januar 1838 zum Kreiskommando-Adjutanten der Oberlieutenant Christian Weiß zu Würzburg;

am 12. Januar zum Quartiermeister des Bataillons Marktbreit, Heinrich Hummel zu Marktbreit.

Intelligenzblatt

des Kreises

Unter-Franken und Aschaffenburg.

N° 9.

Würzburg, Dienstag, den 23. Januar 1838.

Inhalt.

Paßwesen. — Erleichterung der Waarendurchfuhr. — Papierbedarf für das Impfgeschäft. — Biertaxe pro 1837/38. — Distrikts-Schulinspektion im Landgerichtsbezirke Dettelbach. — Notizen: (Pfarrei-Verleihung. Uebertragung der Distriktsschulinspektion Neustadt. Bayer. Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Art. XIV. der Verordnung über das Paßwesen vom 17. Jänner 1837 betr.

Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern dann des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Juli 1837, den Vollzug des Art. XIV. der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Jänner 1837 betreffend (Regierungsblatt vom Jahre 1837 Nr. 39) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Regierungen der Fürstenthümer Hohenzollern-Sigmaringen, Lichtenstein, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe und der fürstlich Reussischen Lande jüngerer Linie der in jener Bekanntmachung erwähnten Erklärung beigetreten sind, weßhalb hinwieder in Gemäßheit des Art. XIV. der Verordnung.

(*)

vom 17. Jänner 1837 auch die Päſſe der nach Bayern reiſenden Unterthanen der obengenannten Länder als des Viſa einer königlich bayeriſchen Geſandtſchaft bedürftig nicht zu erachten ſind.

München den 12. Jänner 1838.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.
Frhr. v. Giſe. Staatsrath v. Abel.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung,
Erleichterung der Waarendurchfuhr betreffend.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

In Folge der Vereinbarung mit den zollvereinten Regierungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterm 24. Dezember 1835 (Regierungs-Blatt Nr. 73) bekannt gemachte Control-Gebühr zu einem halben Kreuzer vom Zollzentner für die in dieſer Bekanntmachung unter lit. b. und — mit Ausnahme der unterm 19. Dez. 1836 (Reggsbl. Nr. 54) in anderer Weiſe begünſtigten Mainhäfen — auch unter lit. c. bezeichneten Tranſitlinien nunmehr auch für deren Verlängerung von Mittenwald bis einſchließlich Freilaſſing, und zwar vom 1. Februar an, neben Erlaſſung der Begleitſchein-, Plombier- und Chauſſee-Gebühren, gleichmäßige Anwendung finde.

München den 13. Jänner 1838.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.
v. Wirſchinger.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär Gietl.

Nrus. praes. 10253. Nrus. exped. 8766. praes. 20. Januar 1838. 233.

An ſämmtliche Phyſikate des Kreiſes.

(Impfgeſchäft für 1837/38 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Phyſikate werden hiermit aufgefordert, ihren Bedarf an Formularien, ſowohl an Impflisten zu Tabellen, als Impfſcheinen für das dießjährige Impfgeſchäft der Regie-Verwaltung der k. Kreis-Regierung anzuzeigen, worauf die geeignete Zuſendung erfolgen wird.

Würzburg den 13. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreiſes Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

Gr. von Lerchenfeld, Präſident.

coll. Häbner.

Digitized by Google

Nrus. praes. 6670. Nrus. exped. 8779. praes. 19. Januar 1838. 221.

(Die Biertare für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg für 1837/38 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der nach den allerhöchsten Verordnungen vom 25. April 1811 und 18. Mai 1812 erhobenen Durchschnitts-Preise von Gerste und Hopfen wird der Biersatz für 1837/38 nach den unten bezeichneten Distrikten festgesetzt, wie folgt:

I. Distrikt

der Bezirk des vormaligen Fürstenthums Aschaffenburg mit den Herrschaftsgerichten Amorbach, Kleinheubach und Miltenberg:

1) definitiver Winterbiersatz:

Vier Kreuzer zwei Pfennige pr. Maß;

2) Sommerbiersatz:

Fünf Kreuzer pr. Maß.

II. Distrikt:

derselbe ist gebildet aus den Landgerichtsbezirken Neustadt, Mellerichstadt, Königshofen, Hofheim, Ebern und Gleusdorf:

1) definitiver Winterbiersatz:

Vier Kreuzer pr. Maß,

2) Sommerbiersatz:

Vier Kreuzer ein Pfennig pr. Maß.

III. Distrikt:

derselbe umfaßt alle übrigen unter I. und II. nicht aufgeführten Polizeibezirke des Kreises:

1) definitiver Winterbiersatz

Vier Kreuzer ein Pfennig pr. Maß,

2) Sommerbiersatz

Vier Kreuzer drei Pfennige.

Die vorstehende Taxe ist lediglich die des Ganter-Preises und schließt sonach den verordnungsmäßigen Schenkpreis von zwei Pfennig pr. Maß und den je bewilligten Lokal-Malz-Aufschlag aus.

Würzburg den 18. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Doser.

Nrus. praes. 9876. Nrus. exp. 8682. praes. 18. Januar 1838. 220.

(Die Leitung der Distrikts-Schul-Inspektions-Geschäfte im Bezirke des k. Landgerichts Dettelbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung vom 16. d. ist der königl. Distrikts-Schulen-Inspektor Pfarrer Otto Steinruck zu Großlangheim, der bezüglich der katholischen Schulen in den königl. Landgerichts-

Digitized by Google

Bezirken Kitzingen und Marktsteft, so wie im Herrschaftsgerichts-Bezirke Marktbreit schon vielseitig beschäftiget ist, von der Leitung der Distrikts-Schul-Inspektions-Geschäfte im Bezirke des k. Landgerichts Dettelbach, unter Anerkennung seiner Bemühungen, entbunden, und die Distrikts-Schul-Inspektion im letztgenannten Bezirke dem k. Pfarrer Andreas Schimpf in Stadtschwarzach übertragen worden.

Würzburg den 16. Jänner 1838.

Königliche Regierung des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.
coll. Hübner.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Jänner l. J. die katholische Pfarrei Neustadt an der Saale, Landgerichts gleichen Namens, dem Pfarramtskandidaten Priester Christian Joseph Kopp in Würzburg allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch Entschließung der kgl. Regierung ist dem Pfarrer Kopp zu Neustadt die Funktion eines k. Distrikts-Schulen-Inspektors für den Schulbezirk Neustadt übertragen worden.

Augsburger Börse.

Den 11. Januar 1838.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß:	
	Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		
dto. à 3 1/2 prC. prompt	101	100 3/4
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio	5	
Bank-Actien	507	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des Kreises

Unter-Franken und Aschaffenburg.

No 10.

Würzburg, Donnerstag, den 25. Januar 1838.

Inhalt.

Benennung der königl. Kreisstellen. — Taubstummen-Anstalt. — Künftige Benennung des vormals Dieburger Zollhauses. — Umwechslung der inländischen Scheidemünzen. — Notizen: (Getreidpreise. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,
die Benennung der Königlichen Kreis-Stellen betreffend.

Staatsministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 29. November 1837, die Eintheilung des Königreiches Bayern betreffend, und in weiterer Entwicklung der geschichtlichen Grundlage derselben, bezüglich der Benennung Allerhöchst-Ihrer Kreisstellen, zu bestimmen, was folgt:

I.

Die Kreis-Regierungen und Appellations-Gerichte haben sich in allen amtlichen Ausfertigungen von nun an der Benennung „Königlich Bayerische Regierung von Oberbayern, Niederbayern

(*)

u. s. w.", dann „der Pfalz" und „der Oberpfalz und von Regensburg" (Kammer des Innern oder der Finanzen) und „Königlich Bayerisches Appellations-Gericht von Oberbayern, Niederbayern u. s. w." dann „der Pfalz" und „der Oberpfalz und von Regensburg" zu bedienen.

II.

Da der fernere Gebrauch des Wortes „Kreis" der Grundlage der neuen Eintheilung des Königreichs widerstreitet, so ist derselbe überall zu vermeiden, wo nicht eine gesetzliche Nothwendigkeit dafür gegeben ist.

Wo aber unter der ebenbemerkten Voraussetzung das Wort „Kreis" gebraucht wird, soll die Benennung desselben nicht durch ein Hauptwort, sondern durch ein Beiwort, beigefügt werden, z. B. der Niederbayerische Kreis, der Oberpfälzisch-Regensburgische Kreis, der Schwäbisch-Neuburgische Kreis u. s. w.

III.

Diese Bestimmungen sind in gleicher Weise von den untergeordneten Behörden, Gemeinden und Privaten in ihren Berichten und Vorstellungen zu beobachten.

Die vorstehenden allerhöchsten Anordnungen werden zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht.

München den 17. Januar 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger. Staatsrath v. Abel.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Num. praes. 10736. Num. exp. 8899. praes. 22. Januar 1838. 247.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, die der kgl. Regierung unmittelbar untergeordneten Lokal-Schul-Kommissionen und an sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Taubstummen-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Taubstummen-Schule dahier hat sich im Jahre 1836/37 auf 20 und mit dem Anfange des gegenwärtigen Schuljahres auf 29 Schüler ausgedehnt.

Die meisten dieser Unglücklichen sind vermögenslos und werden daher nicht blos unentgeltlich unterrichtet, sondern auch zur Gewinnung des nöthigen Unterhaltes nach Kräften unterstützt.

Bisher ist es durch die aus Kreisfonds geleisteten jährlichen Zuschüsse, namentlich für die Unterhaltung der Lehrer und die Bestreitung der Schulbedürfnisse im Betrage von nunmehr 810 fl. und durch die Beihilfe edler Menschenfreunde gelungen, diese Zwecke zu erreichen, und die Anstalt von Jahr zu Jahr zu erweitern. Diese vielseitige Theilnahme bürgt zugleich dafür, daß ihr auch künftig die wirksame Unterstützung nicht minder zahlreicher Menschenfreunde nicht versagt werde; zumal die Anzahl der schulpflichtigen Taubstummen des Kreises nahebei 200 beträgt, daher noch größere Ausdehnung der Anstalt sehr zu wünschen ist.

Digitized by Google

Mit Hinweisung auf das Ausschreiben vom 12. Jänner 1836
Kreis-Intelligenzblatt 1836 S. 50
werden daher die obengenannten Behörden ermächtiget und aufgefordert, die Theilnahme für die erwähnte Anstalt fortan nach Kräften zu fördern und eingehende Beiträge an die königliche Schullehrer-Seminar-Inspektion dahier einzusenden.

Würzburg den 18. Januar 1838.

Königlich Bayerische Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
coll. Hübner.

Nrus. praes. 10424. Nrus. exp. 8828. praes. 22. Januar 1838. 248.

(Die künftige Benennung des von dem Hauptmann Ball erkauften Dieburger Zollhauses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Reskripte des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 11. d. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem von dem pensionirten Hauptmann Ball zu Aschaffenburg von dem k. Aerar erkauften und zur Markung der Gemeinde Stockstadt gehörigen, isolirt gelegenen vormaligen Dieburger Zollhause sammt dazu erworbenen Grundstücken künftig die Benennung Ballheim gegeben werde.

Würzburg den 18. Januar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.
coll. Hübner.

---

(3) 2. praes. 18. Januar 1838. 214.

Bekanntmachung.

Die Verwechslung der inländischen Scheidemünzen gegen grobe Geldsorten betreffend.

Zum Benehmen des betheiligten Publikums wird in Folge Ausschreibung königlicher Regierung (Kreisblatt Nr. 6) hiermit bekannt gemacht:

1) Die zur Umwechslung hierorts präsentirt werdende inländische Scheidemünze muß in Säckchen zu 100 fl. — ledig (das ist ungerollt) eingezählt seyn.
2) Diese müssen enge verschnürt, auch mit einem Sackzettel versehen, auf welchem der Inhalt und der Name des Uebergebenden, welcher für den Inhalt verantwortlich bleibt, deutlich ausgedrückt ist, und gut versiegelt seyn.
3) Um eine Störung im übrigen Dienste zu vermeiden, und denen, welche eine Auswechslung wünschen, unnütze Gänge zu ersparen, hat man den Montag, Mittwoch und Samstag jeder Woche von 10 bis 12 Uhr Morgens zu diesem Geschäfte bestimmt.

Digitized by Google

4) Fällt auf einen dieser Tage ein Feiertag, so vertritt der vorhergehende Tag dessen Stelle.

Würzburg den 17. Jänner 1838.

Königliche Kreis-Kassa für Unterfranken und Aschaffenburg.
Bogner. Hannwacker.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 20. Januar 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 13. u. 17. Januar 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 9. bis 16ten Januar 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	3	16	15	2	—	15	—	32	14	—
	Kern								4	12	30
Im höchsten	Korn				4	2	10	45	20	10	20
	Haber	12	5	30	3	—	5	18	20	5	10
	Gerste				6	—	10	—			
	Weitzen	66	15	11	62	—	14	30	29	13	42
	Kern										
Im mittlern	Korn	31	11	—	34	—	10	39	57	10	15
	Haber	105	5	19	14	3	4	51	41	5	—
	Gerste	24	10	30	61	5	9	12			
	Weitzen	3	14	30	3	—	13	45	4	13	10
	Kern										
Im niesten	Korn				9	—	10	—	10	10	—
	Haber	10	5	—	1	5	4	24			
	Gerste				4	—	7	6			

Augsburger Börse.

Den 18. Januar 1838.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß. Papier.	Geld.
Königlich bayerische		
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt. " " "		101 3/4
dto. à 3 1/2 prC. prompt " " "	101	100 3/4
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio " "	6	
Bank-Actien " " " " " "		508

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des Kreises

Unter-Franken und Aschaffenburg.

N° 11.

Würzburg, Samstag, den 27. Januar 1838.

Inhalt.

Prüfung für den Staatsbaudienst. — Erhöhung des Ausgangszolls von Lumpen und andern Abfällen zur Papierfabrikation an der Zollgränze gegen die Schweiz. — Marsch- und Verpflegungskosten vaterländischer Truppen. — Den allgemeinen Anzeiger betr. — Notizen: (Schulstelle-Erledigung.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,
die diesjährige Prüfung für den Staatsbaudienst betreffend.

Staats-Ministerium des Innern.

Die diesjährige Prüfung für den Staatsbaudienst wird am ersten Mittwoch nach Ostern, also am 18. April laufenden Jahrs, nach den Bestimmungen der Prüfungs-Instruktion vom 27. May 1830 bei der königlichen obersten Baubehörde ihren Anfang nehmen.

Dies wird mit dem Bemerken hiemit allgemein kundgegeben, daß

I. in Gemäßheit der k. allerhöchsten Verordnung vom 3. Oktober 1836 die Vorbedingnisse der Admission zu dieser Prüfung

1) in der mit Erfolg vollendeten lateinischen Schule,

2) in dem Absolvirthaben der den Jünglingen der gewerblichen und technischen Richtung vorgeschriebenen Unterrichtsgegenstände an einer vollständigen Landwirthschafts- und

(*)

Gewerbsschule mit dem gleichzeitigen Hören der Realien an einem wissenschaftlichen Gymnasio oder bei einem zum wissenschaftlichen Gymnasial-Unterrichte befähigten öffentlichen Lehrer, und

3) in dem Absolvirthaben einer polytechnischen Schule unter besonderer Berücksichtigung des speziellen Berufes

bestehen, daß

II. eine Ausnahme von dieser Regel blos hinsichtlich derjenigen Jünglinge Platz greift, welche bei dem Erscheinen der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 3. Oktober 1836 die dritte Gymnasial-Klasse bereits erreicht oder überschritten hatten, und daß blos bezüglich dieser die Vorlage eines Gymnasial-Absolutoriums die Stelle des Absolutoriums der Landwirthschafts- und Gewerbsschule vertrete; daß ferner

III. den Candidaten für den höheren Staatsbaudienst noch überdieß der Ausweis über das Gehörthaben der den Bau-Candidaten durch § 115 und 121 der Vollzugsweisung vom 4. April 1836 vorgeschriebenen allgemeinen und besonderen Gegenstände an der technischen Hochschule obliege, und daß endlich

IV. die erwähnten Ausweise den Admissionsgesuchen um so mehr vollständig beizulegen seyen, als das Unterlassen dieser Vorschrift nicht die Aufforderung zur Ergänzung, sondern lediglich die Zurückweisung des Gesuches nach sich ziehen würde.

München den 15. Jänner 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Staatsrath v. Abel.

Durch den Minister
der General-Sekretär Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung,

die Erhöhung des Ausgangszolles von Lumpen und andern Abfällen zur Papier-Fabrikation an der Zollgränze gegen die Schweiz betr.

Königliches Staats-Ministerium der Finanzen.

In Uebereinstimmung mit der gelegenheitlich der Verhandlungen der Generalkonferenz der Zollvereins-Staaten getroffenen Verabredung, die Erhöhung des Ausgangszolles von Lumpen und andern Abfällen an der Gränze gegen die Schweiz betreffend, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß der im Zolltarife für die Jahre 1837/39, IIte Abtheilung, Num. 24 für Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation festgesetzte Ausgangszoll im Betrage zu 3 fl. 26 1/4 kr. vom Zollzentner, mit dem Eintritte des Monats Februar gegenwärtigen Jahres, an der Zollgränze längs der Schweiz auf den Betrag von 5 fl. 6 1/4 kr. für den Zollzentner erhöht werde.

München den 15. Jänner 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
v. Wirschinger,

Durch den Minister
der General-Sekretär Giehl.

Digitized by Google

Nrns. praes. 10256. Nrns. exp. 9107. praes. 24. Januar 1838. 281.

(Die Marsch- und Verpflegungs-Kosten vaterländischer Truppen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 10. Jänner l. J. ist die Hauptkriegskasse angewiesen worden, die von den Marsch-Commissariaten von Unterfranken und Aschaffenburg liquidirten und in dem beigefügten Verzeichnisse angeführten Beträge von 68 fl. 40 kr. an die Betheiligten gegen Schein auszuzahlen.

Die in dem Verzeichnisse genannten Behörden werden demnach angewiesen, die sie treffenden Beträge vorschriftsmäßig zu erheben, an die Betheiligten sogleich auszuzahlen und das Auszahlungs-Protokoll in beglaubigter Abschrift hieher einzuschicken.

Würzburg den 22. Jänner 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Kommel.

Verzeichniß

über die von nachbenannten Marsch-Commissariaten des Unter-Mainkreises liquidirten Marsch-, Verpflegs- und Vorspannskosten.

Nro.	Marsch-Commissariate.	Auf welche Periode.	Verpflegung fl.	Verpflegung kr.	Fourage. fl.	Fourage. kr.	Vorspann. fl.	Vorspann. kr.	Summa. fl.	Summa. kr.
1	Magistrat Aschaffenburg	3tes Quartal 1836/37	3	10	—	—	—	—	13	10
2	„ dto.	4tes „ „	13	40	—	—	—	—	13	40
3	Landgericht Ochsenfurt	4tes „ „	3	30	—	—	—	—	3	30
4	„ dto.	dto.	7	30	—	—	—	—	7	30
5	„ Karlstadt	3tes „	2	30	1	40	—	—	4	10
6	„ dto.	4tes „	7	50	2	30	1	—	11	20
7	„ Ebern.	3tes „	—	—	—	—	1	—	1	—
8	„ Kissingen	pr. 1836/37	—	—	—	—	1	—	1	—
9	Herrschaftsgericht Rothenfels	3tes Quartal „	—	10	—	—	—	—	—	10
10	Landgericht Lohr	pr. 1836/37	13	40	7	30	—	—	21	10
11	Herrschaftsgericht Sommerhausen	2tes Quartal „	—	—	—	—	1	—	1	—
12	Landgericht Neustadt an der Saal	3tes „ „	—	—	—	—	1	—	1	—
		Summa	52	—	11	40	5	—	68	40

München den 10. November 1837.

Von Rechnungs-Revisionswegen der 6ten Section des k. Kriegs-Ministeriums.
L. S.

Digitized by Google

Nrus. praes. 10428. Nrus. exped. 8984. praes. 23. Januar 1838. 269.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den allgemeinen Anzeiger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste unmittelbare Entschließung vom 7. d. M. ist die Redaktion, dann das Kasse- und Rechnungswesen des allgemeinen Anzeigers der Administration des Central-Schulbücher-Verlages in der Weise übertragen worden, daß der Administrator, Ministerialrath Häcker, blos die obere Aufsicht dieses neuen Geschäftes zu übernehmen, die geordnete Führung zu überwachen, und die wahrgenommenen Mängel und Gebrechen sogleich abzustellen, oder erforderlichen Falles zur Anzeige zu bringen, der Controleur Weinisch hingegen die Redaktion und Spedition, dann die Kasse- und Rechnungsgeschäfte zu besorgen haben soll.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 13. d. M. werden die Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises von dieser allerhöchsten Anordnung mit dem Beisatze verständigt, daß es hinsichtlich des Abonnements des allgemeinen Anzeigers und der übrigen einschlägigen Verfügungen bei dem bisherigen Verfahren sein Verbleiben hat.

Würzburg den 20. Jänner 1838.

Königlich Bayerische Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Notizen.

praes. 25. Januar 1838. 300.

Durch den Tod des Schullehrers Georg Michael Wörner zu Hessenthal, einem Filiale der katholischen Pfarrei Oberbessenbach, wurde die dortige Schulstelle erledigt.

Diese Schulstelle hat nach der Fassion eine Einnahme von 301 fl. 36 9/10 kr., worauf jedoch 88 fl. 18 kr. Lasten ruhen, so daß sich der reine Diensteertrag auf 213 fl. 18 3/10 kr. berechnet.

Die Schule zählt dermalen 67 Werk- und 24 Sonntags-Schüler.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen portofrei anher einzusenden.

Wintersbach am 22. Januar 1838.

Die königliche Distrikts-Schulen-Inspektion Rothenbuch.
Eisenmann, Insp.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 12.

Würzburg, Dienstag, den 30. Januar 1838.

Inhalt.

Die vierte Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Staatsschuld betr. — Künftige Benennung der Kreise. — Vertretung der Freiherren von Crailsheim durch ihre Patrimonialbeamten bei Gericht. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Schulstellen-Besetzungen. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,
die vierte Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Staats-Schuld betr.

Nachdem die in der Bekanntmachung vom 4. dieß (Regierungs-Blatt Nr. 1 S. 7) angekündigte vierte Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Staats-Schuld mit dem Betrage von drei Millionen Gulden heute öffentlich vollzogen worden, so wird das Ergebniß derselben hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich die Bemerkung wiederholt, daß die gezogenen Obligationen von den einschlägigen Spezial-Schuldentilgungs-Kassen am 1. Mai laufenden Jahres

(*)

Digitized by Google

nebst dem bis dahin verfallenen Zinsraum baar eingelöst werden, wenn nicht die Gläubiger es vorziehen sollten, dieselben in neue zu 3 1/2 Prozent verzinsliche, verloosbare Obligationen, nach freier Wahl auf ihren Namen oder au porteur umwandeln zu lassen.

Von dem für die Einlösung bestimmten Zeitpunkte an hört jede weitere Verzinsung auf.

München den 16. Januar 1838.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Buchner.

Petzl, Sekretär.

Verzeichniß

der gehobenen Serien und der darin enthaltenen Obligationen und Nummern.

Zahl.	Serien	Bezeichnung der hierin enthaltenen Obligationen	Bezeichnung der hierin enthaltenen Nummern	Zahl.	Serien	Bezeichnung der hierin enthaltenen Obligationen	Bezeichnung der hierin enthaltenen Nummern
1	I	au porteur	1 bis 200	9	CLXXIV	auf Namen	34601—34800
2	XXXIX	au porteur	7601— 7800	10	CXCVI	au porteur	39001—39200
3	LXXVII	auf Namen	15201—15400	11	CCIII	au porteur	40401—40600
4	CXXIX	au porteur	25601—25800	12	CCXII	au porteur	42201—42400
5	CXL	au porteur	27801—28000	13	CCLXVIII	au porteur	53401—53600
6	CXLVIII	au porteur	29401—29600	14	CCLXX	auf Namen	53801—54000
7	CLXV	auf Namen	32801—33000	15	CCLXXXVIII	auf Namen	57401—57600
8	CLXIX	au porteur	33601—33700				
		auf Namen	33701—33800				

Anmerkung. Die hier aufgeführten Nummern sind die Nummern des Haupt- oder Commissions-Katasters, welche auf den Obligationen mit rother Dinte bezeichnet worden.

2234. praes. 28. Januar 1838. 323.

An die Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die künftige Benennung der Kreise nach der neuen Eintheilung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Untergerichten von Unterfranken and Aschaffenburg wird in Folge allerhöchsten Befehls bekannt gemacht, daß bei Benennung der Kreise nach der neuen Eintheilung künftig nicht mehr gesagt werden soll „Kreis Oberbayern, Kreis Pfalz, Kreis Mittelfranken u. s. w.", sondern es genüge, die Provinz, ohne Beisetzung des Wortes „Kreis" zu benennen, z. B. das Appellationsgericht von Oberbayern, der General-Staats-Prokurator in der Pfalz ꝛc. ꝛc.

In jenem Falle aber, in welchem gleichwohl das Wort Kreis gebraucht wird, hat die Benennung desselben nicht durch ein Hauptwort, sondern durch die Beifügung des entsprechenden

Digitized by Google

Beiwortes z. B. der niederbayerische Kreis, der oberpfälzisch-regensburgische Kreis, der schwäbisch-neuburgische Kreis ꝛc. zu geschehen.

Aschaffenburg den 22. Jänner 1838.

Königl. bayer. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Schmidtlein, Präsident.

Hoch, s.

2138. pracs. 25. Januar 1838. 292.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript vom 26. v. M. ist der gestellten Bitte der Freiherrn von Crailsheim zu Neuhaus, Sommersdorf, Rügland, Altenschönbach, Fröhstockheim und Walsdorf entsprechend, genehmiget worden, daß ihren Patrimonialbeamten Ludwig Heim zu Neuhaus, Karl Frauenholz zu Sommersdorf, Julius Scheidemantel zu Rügland, Karl Ludwig Fürst zu Altenschönbach, Georg Schultes zu Fröhstockheim und Adam Christian Eydam zu Walsdorf gestattet werde, in den Rechtsangelegenheiten ihrer Gutsherrn vor den Gerichten des Königreiches ohne Beiziehung eines Anwaltes zu exhibiren und zu rezessiren, jedoch unter der Bedingung, daß sie die für die öffentlichen Rechtsanwälte bestehenden Vorschriften auf das Genaueste zu beobachten haben, und daß sie in Uebertretungsfällen nach den Disciplinar-Vorschriften für die Advokaten des Königreiches werden behandelt werden.

Dieses wird den Untergerichten des Kreises bekannt gemacht.

Aschaffenburg den 19. Jänner 1838.

Königl. Bayer. Appellations-Gericht für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg.
von Schmidtlein, Präsident.

Keller.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 11. Januar l. J. auf die bei dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg erledigte Rathstelle den Rath des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Carl Siegfried Trier, zu versetzen; zum Rath des Appellationsgerichts von Mittelfranken den Assessor des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Karl Kleinschrod, zu befördern; als Assessor des ebengenannten Appellationsgerichts den dortigen Sekretär, Nikolaus Endres, zu befördern, und zum Sekretär des Appellationsgerichts für Unterfranken und Aschaffenburg den Accessisten dieses Gerichtshofes, Jakob Hoch, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; auf die bei dem Appellationsgerichte von Oberpfalz und Regensburg erledigte Rathstelle, entsprechend der gestellten Bitte, den Rath des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Johann Kaspar Weishäupel,

Digitized by Google

zu versetzen, und als Rath des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg den Assessor des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Karl Freiherrn v. Waldenfels, zu befördern.

Durch Beschluß der königlichen Regierung vom 20. Januar 1838 wurde der erledigte Schuldienst zu Hofstetten, kgl. Landgerichts Gemünden, dem bisherigen 2ten Schullehrer zu Hofheim Philipp Kemmether übertragen.

Durch Beschluß der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 20. Jänner 1838, wurde die Schulstelle zu Strahlungen, k. Landgerichts Münnerstadt, dem bisherigen Schullehrer Joseph Weinig zu Kraisdorf verliehen.

Die erledigte Schulstelle zu Kirchheim, k. Landgerichts Würzburg l. d. M., wurde unterm 20. d. M. dem bisherigen 1ten Schullehrer Karl Schmitt zu Oberelsbach verliehen.

Augsburger Börse.

Den 25. Januar 1838.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.	102 1/4	102
dto. à 3 1/2 prC. prompt		100 3/4
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio	6	
Bank-Actien	510	508

Intelligenzblatt

von Unterfranken 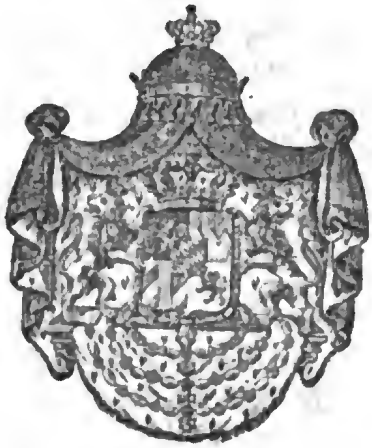 und Aschaffenburg.

No 13.

Würzburg, Donnerstag, den 1. Februar 1838.

Inhalt.

Erweiterung der Zollbegünstigungen gegen die Schweiz. — Münchner politische Zeitung. — Rhönstraßenbau-Rechnung des Landgerichts Hilders. — Ausstellung von Vermögens-Zeugnissen durch die Gemeinde-Verwaltungen zu Holzankäufen. — Scheidemünzen. — Blutegel-Vorrath in den Apotheken. — Umwechslung der inländischen Scheidemünzen. — Notizen: (Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Königl. Allerhöchste Verordnung,
die Erweiterung der Zoll-Begünstigungen gegen die Schweiz betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Nachdem Wir mit Unseren Zollverbündeten über die Erweiterung der nach Inhalt Unserer Verordnung vom 18. November 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 1213 bis 1217)

(*)

Digitized by Google

bisher der schweizerischen Eidgenossenschaft eingeräumten Zollbegünstigungen Uns vereinbart haben, so beschließen Wir, unter der Bedingung, daß die Schweiz in ihrem eidgenössischen und Cantonal-Zollwesen keine für Unser Königreich und sämmtliche Zollvereins-Staaten nachtheilige Veränderung eintreten lassen, und die Erwartungen erfüllen werde, welche Wir und die mit Uns im Zollvereine stehenden Regierungen bezüglich ihrer Mitwirkung zum Schutze der Vereins-Zollgefälle zu hegen berechtiget sind, so wie unter Vorbehalt weiterer mit der Eidgenossenschaft zu treffender Verabredungen, und verordnen im Einverständnisse mit der königl. Württembergischen und großherzoglich Badischen Regierung, bis auf weiteres, wie folgt:

Der Schweiz werden, unter Fortdauer der übrigen in Unserer Verordnung vom 18. November 1835 ausgesprochenen Zollbegünstigungen, vom 1. des künftigen Monats Februar an, noch weiter folgende Zollbegünstigungen eingeräumt:

1) Die Einfuhr von mageren Ochsen, Stieren, Kühen und Rindern auf der Gränze von Lindau bis Eimeldingen (Schusterinsel) gegen ein Viertel der allgemeinen Tarifsätze, ohne Unterschied, ob das Vieh zur Nachzucht bestimmt ist, oder nicht; jedoch mit Ausschluß desjenigen Viehes, welches heerdenweise oder zum feilen Verkaufe auf größeren Jahrmärkten eingeführt wird;
2) die Ermäßigung des Einfuhrzolles für Schweizer-Käse von bisherigen 3 fl. 7 1/2 kr. künftig auf 2 fl. 30 kr. pr. Zoll-Centner;
3) die Einfuhr des Schweizerischen Obstmosts (Cider) und des Schweizerischen Essigs zu dem gleichen Begünstigungs-Satze (50 kr. pr. Zoll-Centner), wie die Schweizer weißen Seeweine;
4) die Zulassung von
   a) Schweizerischem Extrait d'Absynthe (Wermuthgeist),
   b) Schweizerischem Kirschengeist und
   c) Schweizerischen Strohgeflechten (Tarif-Artikel 35 b.)
   gegen die Hälfte der betreffenden allgemeinen Tarifsätze.

   Endlich wird
5) die nachträgliche Einfuhr desjenigen Quantums Schweizerischer Seiden-Waaren, welches für die Jahre 1834 und 1835 gegen die Hälfte des tarifmäßigen Zolles hätte eingeführt werden dürfen, unter Beobachtung der dießfälligen besonderen Vorschriften gestattet.

Gegenwärtige Unsere Verordnung ist durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen, und Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

München, den 17. Jänner 1838.

Ludwig.

Frhr. v. Eise. v. Wirschinger. Staatsrath v. Abel.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär
Gietl.

Digitized by Google

Nrus. praes. 11046. Nrus. exped. 9363. praes. 28. Januar 1838. 334.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei, sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, die Rektorate der Studien-Anstalten, dann der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

(Die Münchner politische Zeitung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Rescripte des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 17. d. M. wurde in Gemäßheit allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 10. Januar d. J. die Redaktion der Münchner politischen Zeitung den Inhabern des Privilegiums zur Herausgabe dieses Blattes zurückgestellt und denselben hiebei zugesichert:

„daß die kgl. Stellen und Behörden zur Anschaffung der Münchner politischen Zeitung auf Kosten ihrer Regiefonds, wie bisher, und so lange Seine Majestät der König nicht anders verfügen werden, ermächtigt werden, und daß die in einem Supplemental-Vertrage stipulirte Zuweisung amtlicher Bekanntmachungen an die Redaktion der Münchner politischen Zeitung bis zum 30. Juni 1838 fortgesetzt werden wolle."

Die betreffenden Behörden der inneren Verwaltung werden hievon unter Beziehung auf das diesseitige lithographirte Ausschreiben vom 31. Dezember 1835 Nr. 9323 zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem weiteren Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß in den Fällen, wo amtliche Bekanntmachungen ausser dem zunächst hiefür bestehenden allgemeinen Anzeiger noch in anderen Blättern einzurücken sind, auf die Münchner politische Zeitung auch nach dem 30. Juni l. J. fortwährend Bedacht zu nehmen sey.

Würzburg den 25. Januar 1838.

Königliche Bayer. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 25977. Nr. exped. 6194. praes. 20. Dezember 1837. 4519.

(Die Rhönstraßenbau-Rechnung des Landgerichts Hilders betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannte Rechnung wurde superrevidirt und mit einer Einnahme von
11306 fl. 16 1/4 kr., mit einer Ausgabe von
11379 fl. 48 1/4 kr., mit einem Passivexcesse von
73 fl. 32 kr. genehmigt.

Die beigedruckte tabellarische Uebersicht zeigt das Distrikts-Steuer-Simplum und die hiernach erhobenen Gesammt-Umlagen, welche zum Rhönstraßenbau verwendet wurden.

Würzburg den 14. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

coll. Lommel.

(**)

Digitized by Google

Tabellarische Uebersicht
der im Landgerichts-Bezirk Hilders zum Rhönstraßen-Bau für 1833/34 erhobenen und verwendeten Umlagen.

Gemeinden.	Einfaches Steuersimplum.			Zwölffaches Steuersimplum		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Batten	7	21	3	88	19	2
Brand	12	28	—	149	36	—
Danzwiesen	5	6	1	61	14	—
Dittges (Rosenbachisch)	2	50	—	34	1	2
Dittges (ehemals Fuldaisch)	4	22	—	52	24	—
Eckweisbach mit Hofen	11	35	3	139	8	2
Findlos	3	37	—	43	24	1
Hilders	28	14	—	338	47	—
Höfe bei Hilders	6	51	—	82	12	—
Kleinsassen	12	9	1	145	50	1
Lahrbach	14	22	3	172	34	1
Langenberg	7	37	—	91	25	1
Liebhards	9	2	2	108	29	2
Melperts	8	9	—	97	48	—
Oberbernhards	5	—	2	60	6	—
Reulbach	16	26	2	197	19	—
Rupsroth	3	47	3	45	33	—
Schackau, Ort,	3	58	2	47	42	—
Schackau, Gutsherrschaft,	9	58	1	119	40	—
Seiferts	14	50	—	177	59	2
Simmershausen	24	34	3	294	58	1
Steinbach	3	12	—	38	24	—
Thaiden	11	39	—	139	48	—
Wickers	12	37	—	151	23	—
Wüstensachsen	31	30	3	378	9	2
Summa	271	21	1	3256	16	1

Num. praes. 10655. Num. exp. 9441. praes. 29. Januar 1838. 336.

(Die Ausstellung von Vermögens-Zeugnissen durch die Gemeinde-Verwaltungen zu Holzankäufen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich wiederholt der Fall ergeben hat, daß durch Fahrlässigkeit der einzelnen Gemeinde-Verwaltungen bei Ausstellung von Zahlungsfähigkeits-Zeugnissen für die Gemeindeglieder zum Zwecke von Holzankäufen aus den Staatswaldungen dem höchsten Aerare bedeutende Verluste zugegangen sind, und deshalb die Haftung der betreffenden Gemeinde-Verwaltungen für diesen Verlust in Anspruch genommen werden mußte, so werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden hievon unter dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Gemeinde-Verwaltungen geeignet anzuweisen, daß sie bei Ausstellung solcher Zeugnisse stets mit pflichtmäßiger Sorgfalt verfahren, nach den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die Vermögenskräfte der Betheiligten

jedesmal einer genauen Prüfung unterwerfen, und sich hiedurch vor weiteren Nachtheilen und möglichen Regreßansprüchen sicher stellen.

Würzburg den 25. Januar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
coll. Hübner.

Nrus. praes. 8033. Nrus. exp. 7977. praes. 27. Januar 1838. 317.

(Die Scheidemünzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg ergangenen und zur Wissenschaft und Nachachtung hieher mitgetheilten k. Finanz-Ministerial-Rescripte vom 17. h. m. Nr. 666 dürfen die ehemaligen großherzoglich Würzburgischen Scheidemünzen bei den öffentlichen Kassen nach dem vollen Nennwerthe angenommen werden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 23. Jänner 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
v. Weinbach, Director.
Fröhlich.

Num. praes. 11329. Num. exp. 9501. praes. 29. Januar 1838. 337.

An sämmtliche Physikate und Apotheker des Kreises.

(Blutegel-Vorrath in den Apotheken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wenn gleich die Wundärzte zur Haltung von Blutegel-Vorräthen berechtigt sind, so sind doch auch die Apotheker verpflichtet, stets einen Vorrath von Blutegeln zu halten, und solche auf Verlangen zu verabfolgen. Die Physikate haben diese Verfügung genau zu überwachen, und von den Apothekern wird eine pünktliche Beobachtung derselben erwartet.

Würzburg den 22. Januar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.
coll. Hübner.

Digitized by Google

(3) 3. praes. 18. Januar 1838. 214.

Bekanntmachung.

Die Verwechslung der inländischen Scheidemünzen gegen grobe Geldsorten betreffend.

Zum Benehmen des betheiligten Publikums wird in Folge Ausschreibung königlicher Regierung (Kreisblatt Nr. 6) hiermit bekannt gemacht:

1) Die zur Umwechslung hierorts präsentirt werdende inländische Scheidemünze muß in Säckchen zu 100 fl. — ledig (das ist ungerollt) eingezählt seyn.
2) Diese müssen enge verschnürt, auch mit einem Sackzettel versehen, auf welchem der Inhalt und der Name des Uebergebenden, welcher für den Inhalt verantwortlich bleibt, deutlich ausgedrückt ist, und gut versiegelt seyn.
3) Um eine Störung im übrigen Dienste zu vermeiden, und denen, welche eine Auswechslung wünschen, unnütze Gänge zu ersparen, hat man den Montag, Mittwoch und Samstag jeder Woche von 10 bis 12 Uhr Morgens zu diesem Geschäfte bestimmt.
4) Fällt auf einen dieser Tage ein Feiertag, so vertritt der vorhergehende Tag dessen Stelle.

Würzburg den 17. Jänner 1838.

Königliche Kreis-Kassa für Unterfranken und Aschaffenburg.
Bogner. Hannwacker.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 27. Januar 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 20. u. 24. Januar 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 16. bis 23ten Januar 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	16	16	—	16	—	15	—	30	14	—
	Kern								20	13	—
Im höchsten	Korn	10	11	10	2	—	10	50	15	10	20
	Haber	100	5	20	22	—	5	18	6	5	15
	Gerste	37	10	24	11	—	10	—			
	Weitzen	329	15	11	41	2	14	30	13	13	45
	Kern										
Im mittlern	Korn	80	10	59	11	3	10	47	78	10	15
	Haber	134	5	16	41	3	5	6	20	5	10
	Gerste	23	10	8	96	4	9	18			
	Weitzen	2	14	20	3	5	12	40	11	13	30
	Kern										
Im tiefsten	Korn	3	10	30	5	1	10	30	12	10	—
	Haber	5	4	50	1	5	3	50	31	5	—
	Gerste	2	8	—	1	—	7	—			

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 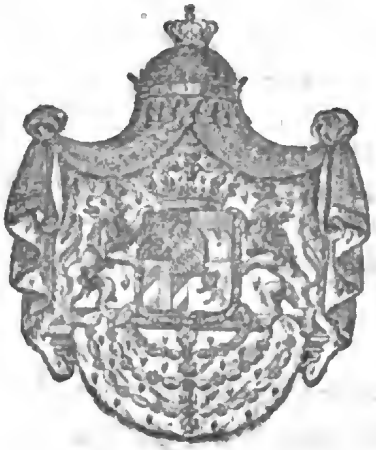 und Aschaffenburg.

No 14.

Würzburg, Samstag, den 3. Februar 1838.

Inhalt.

Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben. — Aufstellung eines Agenten für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank. — Notizen: (Bischöfliches Kapitel in Würzburg. Frommes Vermächtniß.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 9224. Nrus. exp. 9177. praes. 24. Januar 1838. 282.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Kreises, Patrimonialgerichte, Patrimonialämter, dann die Stadt-Magistrate.

(Die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das nachgedruckte höchste Rescript des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 29. v. M. wird anmit zur Kenntniß des Publikums, so wie der sämmtlichen Polizei-Behörden gebracht.

Da die Musik-Patente für das laufende Etatsjahr bereits ertheilt sind, so wird zwar

(*)

Digitized by Google

rücksichtlich der Inhaber derselben der volle Vollzug der neuen Anordnung auf das kommende Jahr verschoben; auf neue Gesuche aber ist dieselbe sogleich in Anwendung zu bringen, und sofort zu wachen, daß kein Individuum, wo es auch immer sey, ohne Lösung des vorgeschriebenen Patents mit Musikmachen Erwerb treibe.

Die Bezirks-Polizei-Behörden werden zugleich angewiesen, den in Ziff. 9 des Rescripts gesetzten Termin genau einzuhalten, und das Ziff. 11 angeordnete Register alsbald anzulegen und in steter Evidenz zu halten.

Würzburg den 22. Januar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nr. 23,224.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Das Staats-Ministerium des Innern hat die Verhältnisse derjenigen Individuen, welche Musik auf Erwerb treiben, einer reifen Erwägung unterzogen, und, die an verschiedenen Orten hergebrachten Rechte der Einzelnen eben sowohl, als das Interesse höherer kunstmäßiger Ausbildung beachtend, nach Einvernahme des Gutachtens sämmtlicher Kreis-Regierungen folgende Normen zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens geeignet befunden:

I. Die Ausübung der Musik wird nach Art. 8 Ziff. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 als freie Erwerbsart bezeichnet.

II. Neue Concessionen auf Erwerb durch Musikmachen sollen außer dem im Art. 4 Ziff. 3 des Gewerbsgesetzes vorgesehenen Falle nicht mehr ertheilt, und von den Stellen und Behörden nach Möglichkeit dahin gewirkt werden, daß jene Musiker, welche auf onerosem Wege in den Besitz ihrer Berechtigung gekommen sind, gegen eine angemessene, von ihren lizenzirten Kunstgenossen zu reichende Abfindung auf ihre allenfalls erweislichen Vorrechte Verzicht leisten, und daß nach Maaßgabe dieser freiwilligen Verzichte und resp. des successiven Erlöschens der zur Zeit noch bestehenden Concessionen die Auflösung der Gewerbsverbande herbeigeführt, und das unter nachfolgendem Ziffer IV. weiter entwickelte Lizenzsistem uneingeschränkt verwirklichet werde.

III. Bis dahin sollen die besonderen Vorrechte der Thürmer und concessionirten Musiker, wo solche Vorrechte vertragsmäßig oder mit dem erweislichen Titel des Herkommens bestehen, erhalten, und andere Musiker von jenen musikalischen Verrichtungen, welche den Gegenstand der Bevorrechtung bilden, in dem Orte oder dem Bezirke, über welchen sich die vorzugsweise Berechtigung erstreckt, insolange ausgeschlossen bleiben, als derlei Bevorrechtete dortselbst bestehen werden.

Nur gegen eine den letzteren zukommende Abfindung, deren quantitativer Betrag für die einzelnen Verrichtungen von den Distrikts-Polizei-Behörden ein für allemal zu normiren ist, dürfen hiefür andere Musiker bestellt werden.

IV. Die Befugniß zum Erwerbe durch Musikmachen ist durch die Erlangung eines Lizenzscheines in allen denjenigen Fällen bedingt, wo der Musiker nicht entweder als notorischer Virtuose des In- oder Auslandes durch seinen Reisepaß, oder als Mitglied eines musikalischen

Digitized by Google

Institutes höherer Ordnung durch sein Anstellungs-Dekret, oder als Militär-Hautboist durch einen legalen Ausweis über diese Eigenschaft oder endlich als Thürmer oder concessionirter Musiker durch Ernennungs- und resp. Concessions-Urkunde — über Personal-Verhältnisse und Befähigung sich zu legitimiren vermag.

Ueber diese Lizenzscheine und deren Vorbedingungen wird Folgendes festgesetzt.

1) Ausgestellt werden dieselben
   a) bloß für einen Ort, oder
   b) für einen Polizeibezirk, oder
   c) für mehrere solche Bezirke, oder
   d) für den ganzen Kreis, oder endlich
   e) für mehrere Kreise.

2) In den zu a und b genannten Fällen wird der Lizenzschein von der einschlägigen Bezirks-Polizeibehörde ertheilt; in den Fällen c und d von der zuständigen Kreisregierung; in dem zu e genannten Falle aber von dem k. Staatsministerium des Innern dessen Ausstellung bewilliget.

   Sollten inländische Musikanten in dem Auslande auf diesem Erwerbe umher reisen wollen, so sind ihre Gesuche nach den Vorschriften über das Paßwesen zu behandeln.

3) Bei Ertheilung von Lizenzscheinen sind folgende Vorschriften zu beobachten:
   a) Jeder Bewerber hat sich über verhältnißmäßige Befähigung zur Musik durch vollkommen glaubwürdige Zeugnisse auszuweisen.

      Diese Zeugnisse müssen in den oben Ziffer 1 a und b gedachten Fällen von Musik-Verständigen, deren Tüchtigkeit der Lizenz verleihenden Distrikts-Polizeibehörde zulänglich bekannt ist, in allen andern Fällen von den Vorständen der Schullehrer-Seminarien des betreffenden Kreises ausgestellt seyn, welche die Prüfung des Bewerbers durch die untergebenen Musiklehrer in ihrer Anwesenheit vornehmen zu lassen haben.
   b) Völlig ungetrübter Leumund ist die zweite wesentliche Vorbedingung der Lizenz-Erlangung.
   c) Insbesondere ist aber bei jenen Bewerbern, welche sich nicht über vorzügliche Leistungen zweifellos legitimiren können, neben strengster Bedachtnahme auf ihren Leumund darauf zu sehen, daß sie vermöge ihres Alters, Geschlechts, oder ihrer körperlichen Beschaffenheit zu productivem oder anderm nützlichen Erwerbe nicht fähig sind, und im Allgemeinen der Grundsatz festzuhalten, daß die Zahl der Musiker letztgedachter Art, so wie ihr Bezirk möglichst beschränkt, und auf diesen unsichern Erwerb eine Ansässigmachung nicht begründet werde.
   d) In der Regel darf nur Ein Individuum, und zwar das Familienhaupt sich durch Musik Erwerb verschaffen. Sollten ausnahmsweise Mitglieder derselben Familie gleiche Lizenz erhalten, so sind ihnen besondere, auf sie persönlich lautende Scheine zu ertheilen.

4) Unberechtigte Individuen oder Musikanten, welche ihre Berechtigung ungebührlich ausdehnen, sich in Wirthshäusern und an andern öffentlichen Orten aufdringen, sind nicht zu dulden, und im Betretungsfalle nach Art. 1 Nr. 3 der Verordnung vom 28. November 1816, Bettler und Landstreicher betreffend, zu behandeln. —

5) Ausländische Landmusikanten sind nach den Verordnungen vom 20. März 1800, 16.

(**)

Dezember 1801 und 15. Mai 1804 über die Grenzen zurückzuweisen, wenn sie nicht mit vollgültigen Pässen versehen sind.

In dem letzterwähnten Falle sind dieselben bezüglich der Ausübung ihrer Kunst allen für die inländischen Musikanten gleicher Kategorie gegebenen Bestimmungen unterworfen.

6) Die Form der Lizenzscheine wird in der Beilage I. gegeben und ist genau einzuhalten.

7) Die Lizenzscheine können höchstens auf die Dauer eines Jahres ertheilt werden. Die Inhaber müssen allenthalben, wo sie Musik machen, ihren Schein bei der Orts-Polizei-Behörde vorzeigen, und denselben während der Reise wenigstens alle 14 Tage einmal von einer Distrikts-Polizei-Behörde visiren lassen, es müßte denn die Lizenz nur auf einen Ort oder einen Distrikt ertheilt seyn.

8) Der neue Schein ist nur gegen Abgabe des früheren auszuhändigen: kömmt aber in diesem eine nachtheilige Bemerkung gegen das Betragen des Inhabers vor, so kann demselben nach Maaß der erschwerenden Umstände das Patent zeitlich oder für immer eingezogen, er kann auf einen kleinern Bezirk beschränkt, oder nur zu gewissen Zeiten im Jahre berechtiget werden.

9) Gesuche, welche nach Ziff. 2 lit. c, d und e von den Kreis-Regierungen oder von dem Staatsministerium des Innern zu bewilligen sind, hat die Distrikts-Polizei-Behörde der Heimath des Gesuchstellers zu instruiren, und darüber in der durch Beilage II. angezeigten tabellarischen Form zu berichten. Die Berichte sind, wenn nicht eigenthümliche Verhältnisse bei einzelnen Bewerbungen eine gesonderte Bericht-Erstattung nothwendig machen, jährlich einmal, und zwar am 1. Dezember für alle Bittsteller gleichzeitig, der betreffenden Kreis-Regierung von den Distrikts-Polizei-Behörden nebst den abgelaufenen Lizenzscheinen gutachtlich vorzulegen, und bei Begutachtung zu Lizenzen für ganze Kreise oder für das ganze Königreich Beweise der besondern Fähigkeit und Würdigkeit des Bewerbers und des Besitzes des benöthigten Reisegeldes zu liefern.

10) Die Kreis-Regierungen werden die Erledigung der ihrem Zuständigkeits-Bereiche angehörigen Gesuche längstens binnen Monatsfrist bewirken: die von der Bewilligung des Staatsministeriums des Innern bedingten Gesuche hingegen sind demselben gleich nach der an die Kreis-Regierung erfolgten Vorlage gutachtlich einzusenden. Das Staats-Ministerium des Innern wird sodann bestimmen, für welche Kreise die Regierung aus Auftrag das Patent auszufertigen hat.

11) Jede Behörde und Stelle hat über die in ihrem Bezirke resp. Kreise mit Lizenzscheinen versehenen Musikanten ein nach der Beilage III. verfaßtes alphabetisches Register stets in Evidenz zu erhalten.

12) Bezüglich der für die Lizenzscheine zu entrichtenden Taxe und Stempelgebühren hat es bei den bestehenden Anordnungen sein Bewenden.

München den 29. Dezember 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

St.-R. v. Abel.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär:
Gossinger.

Digitized by Google

Beilage I. ad Num. 23224. (Stempel) Formulare.

Nro. . . . . **Licenz-Schein**

(blos für die unten bezeichnete Person und im Inlande gültig.)

Dem . . . . . von . . . . . Landgerichts . . . . . wird auf Ansuchen und amtliches Gutachten die Erlaubniß zum Aufspielen auf Messen, Märkten, Kirchweihen, Hochzeiten oder bei sonstigen Feierlichkeiten in öffentlichen Häusern . . . . . in den Polizeibezirken . . . . . de . . . . . Kreise auf Ein Jahr von heute an unter der Bedingung ertheilt, daß jeweils die besondere ortspolizeiliche Bewilligung erholt werde, daß hiedurch den Thürmern und Stadt-Musikanten keine Beeinträchtigung geschehe, daß er keine unpatentisirten Spielleute sich beigeselle, seine Kinder zu andern Gewerben verwende, sich jeder Zudringlichkeit bei seinem Aufspielen enthalte, und den gegenwärtigen statt des Passes für das Inland auf den angeführten Bezirk gültigen Licenz-Schein auf Verlangen jeder obrigkeitlichen Person vorzeige, jedenfalls aber, so lange er sich auf der Reise befindet, von 14 zu 14 Tagen von einer Bezirks-Polizeibehörde visiren lasse.

Jede Verletzung dieser Bedingnisse hat den Verlust des Patentes zur Folge.

. . . . . den . . ten . . . . . Achtzehnhundert Dreißig und . . . .

Königlich Bayerisches Landgericht (Herrschaftsgericht, Magistrat).

Königlich Bayerische Regierung des . . . . . Kreises, Kammer des Innern.

Persons-Beschreibung.

Jahre
Statur
Gesicht
Nase
Haare
Augen
Unterschrift

Digitized by Google

Beilage II ad Nrum. 23224.

Z

B e g u

die zu ern

h e r u m z i e h e n d

Laufende Nro.	Der Musikpatent-Bewerber			Wohnort derselben.	Seit wann und auf welchen Erwerbszweig ansässig geworden.	Seit wann sie als Musikanten herumziehen.	Welchen Erwe sie sich bisher auf der Musi verschafft habe
	Vor- und Zuname.	Alter	Körperliche Beschaffenheit in Beziehung auf Erwerbsfähigkeit.				

Beilage III ad Nrum. 23224.

U e b e

i m ..... K r e i
L a n d

1. Fortlaufende Nro.	2. Polizeibehörde.	3. Gemeinde.	4. Fortlaufende Nummer der Musik-Patent-Inhaber.	5. Vor- und Zuname, dann Stand des Musikpatent-Inhabers.

Digitized by Google

l l e

h t u n g

en Patente

u ſ i k a n t e n.

amen	Alter	Bisherige Verwendung der Familienglieder inſchlüſſig der Ehefrau.	In welchen Bezirken und Kreiſen ſie bisher ihren Erwerb als Muſikanten geſucht haben.	Leumund im Allgemeinen und in Beziehung auf Sittlichkeit, Nüchternheit, Arbeitſamkeit u. Sparſamkeit insbeſondere.	Vermögens-Betrag und worin das Vermögen beſtehe.	Welche Inſtrumente ſie ſpielen und in welchem Grade der Befähigung.	Motivirtes Gutachten mit beſonderer Bemerkung der früheren Ahndungen und Beſtrafungen.

ch t

ſ ä ſ ſ i g e n p a t e n t i ſ i r t e n
ı ſ i k a n t e n.

6. Orte, reſp. Bezirke und Kreiſe, welchen er aufzuſpielen berechtigt iſt.	7. Bemerkungen.

Digitized by Google

Nrus. praes. 11051. Nrus. exped. 9442. praes. 29. Januar 1838. 338.

(Die Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Rescriptes des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 17. d. M. wurde der Sportelrendant Georg Schamel zu Kissingen als Agent für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bezüglich der Landgerichts-Bezirke Kissingen und Euerdorf statt des bisherigen Agenten Schöller zu Kissingen, welcher seine Entlassung verlangte, bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Würzburg den 25. Januar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.
coll. Hübner.

Notizen.

Bischöfliches Kapitel in Würzburg.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Jänner l. J. zu der erledigten achten Kanonikatsstelle im bischöflichen Kapitel zu Würzburg, unter Vorrückung der übrigen jüngeren Kanoniker, den dermaligen Regens im Klerikalseminar zu Würzburg, Priester Dr. Franz Georg Benkert, allergnädigst zu benennen geruht.

Der in Würzburg verlebte Stadtpfarrer zu Pleichach, Jakob Heidenreich, hat durch letztwillige Verfügung sein gesammtes Vermögen in dem reinen Betrage von 5760 fl. 14 1/4 kr. nach dem Ableben seiner, in den lebenslänglichen Nießbrauch eingesetzten Schwester, der Pfarrgemeinde Pleichach als eine ewige Stiftung zu dem Zwecke bestimmt, damit dadurch die Pfarrei Pleichach in finanzieller Hinsicht verbessert und allmählig auf den Punkt gebracht werde, daß nicht nur der zeitliche Pfarrer anständig leben, sondern auch die übrigen, der Pfarrei nothwendigen Geistlichen angestellt und unterhalten werden können. Sobald durch die jährlichen Zinsen-Zuflüsse der Pfarrer nach der Entscheidung des hochwurdigen Hrn. Bischofes von Würzburg sein anständiges Auskommen erhalten haben werde, sollen sämmtliche weitere Zinsen an die Stiftung übergehen.

Seine Königliche Majestät haben diese fromme und wohlthätige Stiftung allergnädigst zu bestätigen und zu befehlen geruht, daß eine ehrende Bekanntmachung derselben unter dem Ausdrucke des allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungs-Blatt erfolge.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 15.

Würzburg, Dienstag, den 6. Februar 1838.

Inhalt.

Vollzug des Ediktes über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, Beil. VI. zur V. U. — Heeres-Denkzeichen für die Freiwilligen. — Das Mahlen durch Mahlgäste. — Bau der protest. Kirche in Thüngen. — Notizen: Schulstelle-Erledigung. — Hiezu besondere Beilage Nr. 2, den Vollzug der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 24849. Nrus. exped. 4790. praes. 1. Dezember 1837. 4308.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Den Vollzug des Ediktes über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, Beilage VI zur Verfassungs-Urkunde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staatsministerium des Innern zur Erleichterung der Behörden hergestellte

(*)

und durch Entschließung vom 18. Oktober l. Js. Nr. 24849 zum diensthlichen Gebrauche mitgetheilte Uebersicht der zum Vollzuge des Ediktes über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde, bisher ergangenen Ausschreibungen und besonderen Entschließungen folgt im Abdruck. *)

Würzburg den 26. November 1837.

Königliche Regierung des Untermainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
von Weinbach.

coll. Kommel.

Nrns. praes. 11247. Nr. exped. 9654. praes. 31. Januar 1838. 354.

(Die den Freiwilligen des kön. griechischen Heeres verliehenen Denkzeichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des kön. Staats-Ministeriums des Innern vom 18. d. M. ist die im Abdruck folgende königl. Ministerial-Entschließung vom 6. l. M. mitgetheilt worden.

Würzburg den 28. Januar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nr. 99.

Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König von Griechenland haben für die in Bayern geworbenen Freiwilligen Allerhöchst Ihres Heeres ein Denkzeichen gestiftet, und hierüber die aus der Anlage ersichtlichen näheren Bestimmungen ertheilt.

Dieses wird hiemit zur weiteren Bekanntmachung mit dem Beifügen eröffnet, daß Seine Königliche Majestät allen jenen aus Bayern gebürtigen Individuen, welche nach den erwähnten Bestimmungen auf dieses Denkzeichen Anspruch und dasselbe bereits erhalten haben oder noch erhalten werden, gemäß allerhöchster Entschließung vom 4. d. Mts. zu gestatten geruhen, solches anzunehmen und zu tragen.

München den 6. Jänner 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

An sämmtliche Divisions- und Corps-Commando's also ergangen.

Die Form des Denkzeichens ist dieselbe, wie jene des an das königlich bayerische Hülfs-Corps Verliehenen; das Material aber Bronze, Grund und Kranz bronzirt, Inschrift und Ränder hellglänzend in Metall ausgearbeitet. Die Inschrift ist nur auf der Rückseite abgeändert. Das Band, an welchem das Denkzeichen getragen wird, unterscheidet sich von jenem, welches für das königlich bayerische Hülfs-Corps bestimmt wurde, nur durch einen schmalen weißen Rand, welchen ersteres enthält.

*) Siehe besondere Beilage Nr. 2.

Digitized by Google

Anspruch auf dieses Denkzeichen gewährt die treue Erfüllung und Vollendung der übernommenen Verbindlichkeiten allen Angehörigen des freiwilligen griechischen Truppen-Corps (daher auch sämmtlichen Sanitäts- und Administrations-Beamten) ohne Unterschied des Grades, und selbst auch denjenigen, welche vermög früherer Dienstleistung bereits das Denkzeichen des königlich bayerischen Hülfs-Corps besitzen.

Als getreuliche Vollendung der übernommenen Verbindlichkeiten ist nicht zu erachten:

1) Die Ersatzmannstellung; doch haben Seine Majestät der König von Griechenland denjenigen, welche zum Zwecke der Ansiedlung in Griechenland Ersatzmänner gestellt haben, nachdem sie wenigstens 2 Jahre der Militärpflicht obgelegen, die Ansprüche auf das Denkzeichen reservirt;
2) Die Dienstleistung mit solch' fehlerhafter Aufführung, daß hiedurch für den Abschied die Leumunds-Note „tadelhaft" begründet wurde;
3) Eine durch Desertion unterbrochene Dienstzeit;
4) Wenn eine Verurtheilung wegen eines militärischen Verbrechens oder wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens Statt hatte.

Die Entlassung wegen körperlicher Untauglichkeit normirt keinen Grund des Ausschlusses, wenn der Entlassene in die Categorie der Real-Invaliden gehörte; diejenigen aber, welchen aus besonderer Rücksicht auf nachtheiligen Einfluß des Clima's die Rückkehr in die Heimath nach allerhöchsten Bestimmungen verstattet wurde, haben das Denkzeichen nicht anzusprechen.

Zur Legitimation über die Berechtigung, das Denkzeichen zu tragen, wird für Unteroffiziere und Soldaten diese Bemerkung im Abschiede beigesetzt. Den bereits mit Abschied abgegangenen Individuen wird das Denkzeichen durch ihre Heimaths-Behörden übersendet, und von diesen die Berechtigung, solches zu tragen, auf der Rückseite des Abschiedes amtlich bestätigt werden. Die Offiziere und Militär-Beamten erhalten das Denkzeichen mittelst Dienstschreibens ihrer vorgesetzten Commandostellen; die bereits ausgetretenen durch jenes Commando, unter welchem sie zur Zeit ihrer Entlassung gestanden, oder wenn solches gegenwärtig nicht mehr besteht, von jener Commandostelle, zu welcher die aufgelöste Heeres-Abtheilung transferirt wurde.

Nrus. praes. 8847. Nrus. exp. 9673. praes. 1. Februar 1838. 365.

An die fürstliche Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim und sämmtliche Polizei-Behörden.

(Das Mahlen durch Mahlgäste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein sehr beklagenswerther Vorfall hat die unterfertigte Stelle von dem in manchen Mühlen des Kreises bestehenden Mißbrauche in Kenntniß gesetzt, vermöge dessen den Mahlgästen von den Müllern gestattet wird, ihre zur Mühle gebrachte Frucht selbst zu mahlen.

Das Müllergewerbe gehört zu denjenigen, welche zur Ausübung besondere Kenntnisse, namentlich des die Mühle treibenden Maschinen-Baues und der Räder-Bewegung, voraussetzen, und stets die äusserste Vorsichtigkeit erfordern. Es kann daher um so weniger angehen, ausser den zur Bedienung des Werkes bestimmten Personen Andere beizulassen, oder ihnen gar, wenn auch nur für ihren Bedarf, den Gebrauch der Mühle selbst zu überlassen, da gegen Uebervortheilung der obrigkeitliche Schutz angerufen werden kann.

Digitized by Google

Diesemnach wird die Besorgung des Mahlgeschäftes lediglich auf die Person des Müllers und der von ihm angenommenen Mühlknechte beschränkt, und den Mühlbesitzern bei Strafe verboten, das Mahlen durch Mahlgäste besorgen zu lassen.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden, in deren Bezirken sich Mühlen befinden, haben dieses Verbot den Mühlbesitzern speziell zu verkündigen, und die Aufrechthaltung streng zu handhaben.

Würzburg den 29. Jänner 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 10950. Nrus. exped. 9757. praes. 1. Februar 1838. 364.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Bau der protestantischen Kirche in Thüngen, Landgerichts Karlstadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 14. d. M. die Veranstaltung einer auf alle protestantischen Kirchengemeinden des Königreichs sich erstreckenden Kollekte zum Behufe der Erbauung, oder bei etwaiger Unzulänglichkeit des Ertrags, zum Ausbaue und zur Erweiterung der bereits bestehenden protestantischen Kirche zu Thüngen, Landgerichts Karlstadt, zu bewilligen geruht haben: so werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, die von den k. protestantischen Pfarrämtern ihnen zugehenden Kollekten-Beträge an das Expeditionsamt der unterzeichneten k. Stelle einzusenden.

Würzburg den 30. Januar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Notizen.

praes. 2. Februar 1838. 383.

Zufolge höchsten Auftrages der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wird die durch Beförderung des bisherigen Schullehrers Karl Schmitt erledigte 1te Pfarrschulstelle zu Oberelsbach, k. Landgerichts Bischofsheim, zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 4 Wochen andurch ausgeschrieben. — Die Schülerzahl beläuft sich auf 61 Werk- und 43 Sonntags-Schüler, und der Reinertrag besagter Schulstelle ist auf 402 fl. 3 1/4 kr. fatirt.

Bischofsheim v. d. Rhön am 31. Januar 1838.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion allda.
J. P. Endres.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 16.

Würzburg, Donnerstag, den 8. Februar 1838.

Inhalt.

Anstellungs-Prüfung der Studienlehrer protestantisch-geistlichen Standes Behufs ihres Eintrittes in das Pfarramt. — Auswanderungen nach Nordamerika. — Musterblätter für den Unterricht im Schönschreiben. — Exekutionsverfahren gegen Pfarrer wegen rückständiger Bauschillings-Auszahlungs-Fristen. — Notizen: (Getreidepreise. Bayer. Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Anstellungs-Prüfung der Studienlehrer protestantisch-geistlichen Standes Behufs ihres Eintritts in das Pfarramt betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, bei der verschiedenen Deutung, zu welcher die Bestimmung in

(*)

Digitized by Google

§ 21 Nro. 3 lit. b der Beförderungs-Ordnung der protestantischen Geistlichen vom 27. Oktober 1820 beziehungsweise in jener vom 23. Jänner 1809, § V. lit. a (Regierungs-Blatt von 1809 S. 233) hinsichtlich der, den Lehrern protestantisch-geistlichen Standes für einen künftigen Eintritt in das Pfarramt alternativ gesetzten Bedingung Anlaß gegeben hat, diese Bestimmung dahin näher zu erläutern, daß

a. unter der daselbst geforderten Anstellungs-Prüfung nicht die, im Allgemeinen mit demselben Ausdrucke bezeichnete zweite Candidaten-Prüfung, sondern die besondere Anstellungs-Prüfung, welche mit diesem letzteren Ausdrucke in der allerhöchsten Verordnung vom 8. November 1813 § V. (Regierungs-Blatt von 1813 S. 1435) vorgeschrieben ist, zu verstehen sey, und daß

b. diese besondere Anstellungs-Prüfung den im Lehramte angestellten Pfarramts-Candidaten, wenn sie später, als ihre Concurs-Reihe, in das Pfarramt eintreten wollen, in keinem Falle, sie mögen die zweite Candidaten-Prüfung bestanden haben oder nicht, erlassen werde, so ferne sie nicht den anderen Theil der alternativen Forderung, nämlich Besuch der Diözesan-Synoden, Bearbeitung der Synodal-Fragen und zeitweises Predigen pünktlich erfüllt haben, in welcher Beziehung Wir jedoch zur möglichsten Vermeidung jeder nachtheiligen Störung des Lehramtes den Lehrern protestantisch-geistlichen Standes die Erfüllung ihrer Obliegenheiten, so weit es nur immer geschehen kann, durch geeignetes Benehmen der Dekanate mit den Rektoraten erleichtert wissen wollen.

Wir tragen Unserem protestantischen Oberkonsistorium auf, zum Vollzuge gegenwärtiger Entschließung, deren Bekanntmachung durch das Regierungs-Blatt erfolgen wird, das Weitere zu verfügen.

München, den 24. Januar 1838.

Ludwig.

Staatsrath v. Abel.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

Nrus. praes. 11412. Nrus. exp. 9636. praes. 31. Januar 1838. 355.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, an die Magistrate der Städte Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt und an sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte resp. Herrschafts-Commissariat Tann.

(Auswanderungen nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man im folgenden Abdrucke den Auszug eines Berichts der k. b. Gesandtschaft in Hannover zur Warnung vor mißverlegten Auswanderungen zur öffentlichen Kunde bringt, fügt man noch bei, daß die Nachrichten, welche im vorigen Jahre von den aus einigen Landgerichts-Bezirken nach Amerika Ausgewanderten eingetroffen sind, sehr ungünstig lauteten, insbesondere mehreren der Aufenthalt in New-York verweigert, und dieselben weiter gewiesen wurden.

Digitized by Google

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden erhalten hiernach den Auftrag, die bezüglich des Nachweises über vollkommen genügende Reisemittel bestehenden Vorschriften, besonders bei zahlreicheren Familien, auf's Strengste zu handhaben.

Würzburg den 29. Januar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
soll. Hübner.

„Insonderheit in den englischen Häfen, wo die meisten dieser Schiffe anlegen, treibt eine eigene Kaste von Betrügern ihr lichtscheues Handwerk, die armen Auswanderer um ihren letzten Rathpfennig prellend und sich alsdann dieselben gleich Sklaven aneignend, wenn sie sich nicht mit der Flucht in die verlassene Heimath berüberretten, hiemit den ganzen schweren Schritt umsonst gemacht haben und in einen viel beklagenswertheren Zustand zurücksinken, als der war, dem sie gedachten für immer entflohen zu seyn. Die Fälle fangen an sich zu häufen. Schon voriges Jahr meldeten sich bei mir mehrere mit Certifikaten Ausgewanderte, aus der Gegend von Bayreuth, Brückenau, Hammelburg, aus Rheinbayern, die es in Amerika nicht hatten aushalten können. — Am letzten Weihnachstage kam ein mit guten Papieren versehener Bauer aus der ortenburgischen Herrschaft Tambach mit Frau und fünf Kindern, wovon die jüngsten 1 1/2 Jahr, das andere 8 Wochen zählten, von Jurisdiktion zu Jurisdiktion geführt, im gräulichsten Wetter vor mein Haus, daß ich nur eilte, die Unglücklichen in das Wirthshaus gegenüber unterzubringen und zu beschenken, damit nicht noch Krankheit das Maß des Jammers überfülle! Englische Juden hatten die Unglücklichen um ihre kleine, aber doch noch hinreichende Baarschaft betrogen."

Num. praes. 11410. Num. exp. 9706. praes. 3. Februar 1838. 394.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzler zu Creuzwertheim, an die kön. Studien- und Subrektorate, an die Lokal-Schul-Kommissionen und an sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Herausgabe von Musterblättern für den Unterricht im Schönschreiben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom k. Staats-Ministerium des Innern wurde unterm 20. d. M. Nachstehendes verfügt:

„Der Unterricht im Schönschreiben leidet bei sehr vielen Lehranstalten an großen Mängeln. Um diese zu beseitigen und zuvörderst wieder eine sichere und gemeinschaftliche Grundlage für denselben zu gewinnen, sind Musterblätter entworfen worden und die kön. Regierung Kammer des Innern empfängt ein Exemplar davon mit nachstehender Entschließung:

1) Diese Musterblätter enthalten die Grundzüge, nach welchen die Schönschrift von nun an in sämmtlichen Lehranstalten in den drei verschiedenen Stufen des Unterrichtes eingeübt werden soll.

2) Es ist nicht die Absicht, dadurch die Freiheit des Unterrichts zu beeinträchtigen. Aber es soll dadurch dem eigenmächtigen und willkürlichen Verfahren einer nicht geringen

(**)

Zahl von Schreiblehrern Einhalt gethan, die so verbreitete und dem Auge des Lesers so nachtheilige Schrift, deren Züge in einen sehr spitzigen Winkel auslaufen, unbedingt aus den Schulen verbannt, und eine einfache kräftige, für den Geschäftsgebrauch taugliche Handschrift gewonnen und unter Allen Ständen des Volkes verbreitet werden.

3) Obgleich von diesen Musterblättern schon von jetzt an in den Schulen Gebrauch gemacht werden kann: so sind sie doch zunächst für die Schuldienst-Präparanden, Seminaristen und Lehrer bestimmt, und es haben sich dieselben binnen drei Monaten darüber auszuweisen, daß sie diese Schriftform richtig aufgefaßt und genügend sich angeeignet haben, um darnach Unterricht ertheilen zu können. Sollten dabei Calligraphen im Stande seyn, für einzelne Züge, besonders auf der 2ten und 3ten Stufe, eine noch vollkommenere Gestalt in Antrag zu bringen, so wird dieselbe gerne aufgenommen und späterhin benützt werden.

4) Der Unterricht darnach hat in allen Lehranstalten zu beginnen und es wird bis dahin für die Herausgabe einer Sammlung geeigneter Vorschriften Sorge getragen werden.

5) Die sämmtlichen Schulbehörden sind nunmehr anzuweisen, sich die erforderliche Anzahl dieser Musterblätter ungesäumt durch die Kreis-Kommissions-Niederlagen zu verschaffen, und den genauen Vollzug obiger Bestimmungen gehörig zu überwachen."

Zum Vollzuge dieser höchsten Anordnung wird bestimmt:

a. sämmtliche Schulbehörden haben die erforderliche Zahl Musterblätter auf Kosten der betreffenden Lehranstalten sich ungesäumt durch die Kreis-Kommissions-Niederlage (Stahel'sche Buchhandlung dahier) zu verschaffen;

b. die Schuldienstpräparanden, Schulseminaristen, Schullehrer und eigens aufgestellten Lehrer für den Unterricht im Schönschreiben haben sich binnen 3 Monaten bei den k. Distrikts-Schul-Inspektionen und resp. bei der ihnen vorgesetzten Behörde der betreffenden Anstalt darüber auszuweisen, daß sie die vorgezeichnete Schriftform richtig aufgefaßt und genügend sich angeeignet haben;

c. Calligraphen, welche für einzelne Züge, besonders auf der 2ten und 3ten Stufe eine noch vollkommenere Gestalt in Antrag bringen zu können glauben, werden aufgefordert, die desfallsigen Anträge und resp. Schriftproben baldigst an die unterzeichnete Stelle einzusenden. Den betreffenden Lehrern ist dieses ausdrücklich zu eröffnen.

d. Der Unterricht im Schönschreiben nach den neuen Musterblättern hat in allen Lehranstalten mit dem Anfange des Sommersemesters zu beginnen.

Sobald die angekündigte Sammlung der Vorschriften erschienen seyn wird, wird hievon die weitere Eröffnung erfolgen.

e. Bei den Schulvisitationen ist künftig auf die Befolgung vorstehender Anordnungen besonderes Augenmerk zu richten.

Würzburg den 30. Januar 1838.

Königlich Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Digitized by Google

Num. 2324. praes. 2. Februar 1838. 382.

An die Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Exekutions-Verfahren gegen Pfarrer wegen rückständiger Bauschillings-Ausstz-Fristen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Untergerichten von Unterfranken und Aschaffenburg wird die nachstehende, von dem k. Staatsministerium des Innern an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, im rubr. Betreffe am 16. d. Mts. erlassene Entschließung zur Wissenschaft mitgetheilt.

Aschaffenburg den 30. Januar 1838.

Königl. Bayer. Appellations-Gericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
von Schmidtlein, Präsident.

Hoch, s.

Auf ꝛc.

Der k. Regierung von Oberbayern K. d. J. wird auf den Bericht vom 20. Juli v. Js. in Betreff des Exekutions-Verfahrens gegen Pfarrer wegen rückständiger Bauschillings-Ausstz-Fristen im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz Nachstehendes erwidert.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das am 15. Januar 1779 an die Kirchendeputation ergangene Generale noch in Kraft bestehe, gemäß welchem zahlungsflüchtige Geistliche zur Entrichtung rückständiger Fristen, so weit sie richtig und liquid, sohin ad paratam executionem qualifizirt, mittelst Temporalien-Sperre anzuhalten sind — Mair. Gen.-S. v. 1784 II. S. 1125. — und daß sohin die kön. Kreisregierungen K. d. J., auf welche die Kompetenz des vormaligen geistlichen Raths und seiner Kirchendeputation zufolge der Organisations-Verordnungen vom 6. Oktober 1802, vom 17. Juli 1808, vom 27. März 1817 und vom 17. Dezember 1825 übergegangen ist, befugt sind, in jenen Fällen, wo Rückstände an den regulirten Bauschillings-Ausstz-Fristen und deren angeordneter Verzinsung völlig liquid und von den Restanten nicht bestritten sind, dieselben für die betheiligten Stifungen im Wege der Temporalien-Sperre durch die betreffenden Administrativ-Behörden von den Pfründe-Besitzern erholen zu lassen.

Wo dagegen die Voraussetzung vollständiger Liquidität solcher Forderungen fehlt, stellt sich ein unmittelbares Zwangs-Einschreiten der Administrativ-Stellen als unzulässig dar, und die Kuratel-Behörden haben sich darauf zu beschränken, die einschlägigen Stiftungs-Verwaltungen jedesmal Behufs der Geltendmachung der Ansprüche ihrer Stiftungen zur ordentlichen Klagestellung gegen die zahlungssäumigen Pfarrer bei dem kompetenten Gerichte anzuweisen.

Die k. Regierung von Oberbayern K. d. J. hat hienach vorkommenden Falles zu verfahren, übrigens aber den dem Berichte vom 26. Juli v. J. unterstellten speziellen Fall nunmehr der Bescheidung durch die k. Regierung von Niederbayern, deren Wirkungskreis inzwischen durch die k. allerhöchste Verordnung vom 29. November v. J. über die Landgerichts-Bezirke Landshut und Vilsbiburg erstreckt worden ist, anheim zugeben.

Die dem Berichte vom 26. Juli v. J. beigefügten Akten folgen zu diesem Ende zurück.

München den 16. Jänner 1838.

Digitized by Google

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 3. Februar 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 27. u. 31. Januar 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 23. bis 30ten Januar 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	20	16	30	16	—	15	—	13	14	—
	Kern								17	13	—
	Korn	2	11	21	7	3	11	6	40	10	20
	Haber	1	5	30	1	—	5	18	5	5	10
	Gerste	8	10	30	24	1	10	—			
Im mittlern	Weitzen	185	15	17	61	4	14	25	38	13	44
	Kern										
	Korn	81	11	5	42	5	10	52	65	10	15
	Haber	118	5	20	29	1	5	10	24	5	5
	Gerste	3	10	21	34	3	9	15			
Im kleinsten	Weitzen	3	14	10	—	3	12	30	3	13	30
	Kern										
	Korn	4	10	15	3	—	10	—	4	10	10
	Haber	2	5	—	4	1	5	—	5	5	—
	Gerste				1	—	8	—			

Augsburger Börse.

Den 1. Februar 1838.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.	„ „ „		102 1/8.
dto. à 3 1/2 prC. prompt	„ „ „		100 3/4.
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio	„ „		6.
Bank-Actien	„ „ „ „ „ „		508.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 17.

Würzburg, Samstag, den 10. Februar 1838.

Inhalt.

Erleichterungen und Begünstigungen bei dem Schiffahrtsverkehre mit den Niederlanden. — Beschlagnahme einer Flugschrift. — Handelsverhältnisse mit den jonischen Inseln. — Verkauf von Widdern. — Verpackung der Pläne und insbesondere der Correctionsblätter. — Wohlthätiges Vermächtniß. — Zeugengebühren der Damnifikaten. — Münchner politische Zeitung. — Notizen: (Gewerbsprivilegien-Verleihungen. Schulstellen-Erledigung.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,
in Betreff der Erleichterungen und Begünstigungen bei der Schifffahrt mit den Niederlanden.

Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

In dem zwischen Preußen und den Niederlanden unter dem 3. Juni v. J. abgeschlossenen Schifffahrtsvertrage, Art. 7 lit. B, hat die Regierung der Niederlande folgende Bestimmungen zugestanden:

Digitized by Google

1) Gänzliche Freiheit von ihrem conventionsmäßigen Rheinzolle (Anlage lit. C der Rheinschiffahrts-Convention vom 31. März 1831) für alle Gegenstände ohne Unterschied der Herkunft, welche auf dem Rheine thalwärts auf preußischen Schiffen eingeführt werden, und zur Ausladung in einem niederländischen Hafen bestimmt sind, um dort entweder der Consumtion übergeben, oder in die Niederlagen gebracht zu werden;

2) Herabsetzung der vorgedachten Abgaben auf die Hälfte, für alle Gegenstände, ohne Unterschied der Herkunft oder der Bestimmung, welche in einem niederländischen Hafen auf preußische Schiffe geladen sind, und auf dem Rheine zu Berg ausgeführt werden;

3) Befreiung der preußischen Schiffe von dem Recognitionsgelde bei der Binnenfahrt zwischen Lobith, Krimpen und Gorcum ohne Ueberschreitung einer dieser Zollstellen.

In Gemäßheit einer hiezu noch besonders getroffenen Verabredung haben auch die Schiffe derjenigen anderen Uferstaaten des Rheins, des Mains und des Neckars, welche ihrerseits der Schiffahrt bereits Vortheile oder Begünstigungen ohne Unterschied der Flagge bewilligt haben, die vorstehend unter 1) bis 3) gedachten Vortheile zu genießen.

Da Bayern zu diesen Uferstaaten gehört, so findet dieses ebenfalls auf die Schiffe der kgl. bayerischen Unterthanen Anwendung.

In gleicher Weise ist bezüglich der Art. 1 bis 5 des erwähnten Schifffahrtsvertrages, welche also lauten:

Artikel 1.

Die preußischen Schiffe, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des Königreichs der Niederlande einlaufen oder aus diesen auslaufen, und umgekehrt die niederländischen Schiffe, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des Königreichs Preußen einlaufen oder aus diesen auslaufen, sollen keinen anderen oder höheren Tonnen-, Flaggen-, Hafen-, Anker-, Lootsen-, Schlepp-, Feuer-, Schleusen-, Kanal-, Quarantaine-, Bergegeldern, Niederlagegebühren, ingleichen keinen anderen oder höheren Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung unterworfen werden, sie mögen im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der öffentlichen Angestellten, der Kommunen oder irgend einer Anstalt erhoben werden, als denjenigen, welche den Nationalschiffen bei deren Einlaufen in die gedachten Häfen, ihrem Aufenthalte daselbst oder bei ihrem Ausgange jetzt auferlegt sind, oder künftig etwa auferlegt werden möchten.

Artikel 2.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf National-Schiffen in den Staaten der hohen kontrahirenden Theile gesetzlich statt finden darf, sollen daselbst auch auf den dem anderen Staate zugehörigen Schiffen ein-, oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Artikel 3.

Da es die Absicht der hohen kontrahirenden Theile ist, zwischen den Ihren beiderseitigen Staaten angehörigen Schiffen in Rücksicht auf deren Nationalität keinen Unterschied in Betreff des Ankaufes der auf denselben eingeführten Erzeugnisse oder anderer Handelsgegenstände zuzulassen, so soll in dieser Beziehung weder unmittelbar noch mittelbar, weder von den hohen kontrahirenden Theilen, noch durch in Deren Namen oder unter Deren Autorität handelnde Gesellschaften, Korporationen oder Agenten, den Einfuhren auf einheimischen Schiffen eine Priorität oder irgend ein Vorzug eingeräumt werden.

Digitized by Google

Artikel 4.

Alle Produkte und andere Handelsgegenstände ohne Unterschied des Ursprungs, welche direkt aus den Häfen des Königreichs Preußen auf preußischen Schiffen in Häfen des Königreichs der Niederlande in Europa, oder aus letzteren auf niederländischen Schiffen in preußische Häfen eingeführt werden, ingleichen alle Produkte und andere Handelsgegenstände ohne Unterschied des Ursprungs, welche direkt aus preußischen Häfen auf niederländischen Schiffen nach niederländischen Häfen in Europa oder aus letzteren auf preußischen Schiffen nach preußischen Häfen ausgeführt werden, sollen in den betreffenden Häfen keine andere oder höhere Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände auf Nationalschiffen erfolgt wäre.

Die Prämien, Rückzölle oder andere Vortheile dieser Art, welche in den Staaten eines der hohen contrahirenden Theile der Einfuhr oder der Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt sind, sollen gleichmäßig auch bei der direkt zwischen den beiderseitigen Häfen auf Schiffen des anderen Staates erfolgenden Ein- oder Ausfuhr gewährt werden.

Artikel 5.

Wenn einer der hohen contrahirenden Theile in der Folge einem anderen Staate irgend eine besondere Begünstigung in Betreff der Schifffahrt zugestehen sollte, so soll diese Begünstigung auch dem anderen Theile mit zu Gute kommen, welcher derselben, wenn sie ohne Gegenleistung zugestanden ist, ebenfalls ohne eine solche, wenn sie aber an die Bedingung einer Vergeltung geknüpft ist, gegen Bewilligung derselben Vergeltung genießen wird,

noch ferner verabredet worden, daß dieselben auf die anderen obengenannten Uferstaaten unter der Bedingung einer vollkommenen Reciprocität Anwendung finden sollen. Da nun zu Folge Allerhöchster Bestimmung Seiner Majestät des Königs diese Reciprocität von Seiten Bayerns beobachtet werden soll, so werden diese Verabredungen zu Gunsten des Schifffahrtsverkehrs mit den Niederlanden hierdurch aus Allerhöchster Vollmacht zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 26. Januar 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Gise.

Durch den Minister,
der geheime Sekretär:
Gessele.

Nrus. praes. 12431. Nrus. exp. 10498. praes. 8. Februar 1838. 463.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Flugschrift: „Kritische Bemerkungen über die Kölner Sache. Ein offener Brief an Niemand den Kundbaren und das urtheilsfähige Publikum von Peter Einsiedler, herausgege en von Ernst von Lasaulx, Würzburg in Kommission der Stahelschen Buchhandlung. 1838.“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staats-Ministerium des Innern hat mit höchster Entschließung vom 2. d. Mts.

(**)

die auf den Grund des § 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem kgl. Stadt-Kommissariate Würzburg verfügte, und von der unterfertigten k. Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Flugschrift: „Kritische Bemerkungen über die Kölner Sache. Ein offener Brief an Niemand den Kundbaren und das urtheilsfähige Publikum von Peter Einsiedler, herausgegeben von Ernst von Lasaulx, Würzburg in Kommission der Stahel'schen Buchhandlung. 1838" bestätigt.

Den Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises wird dies mit dem Anhange zum geeigneten Vollzuge in vorkommenden Fällen eröffnet, daß hiernach die Konfiskation und das Verbot der bezeichneten Flugschrift einzutreten hat.

Würzburg den 7. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Doser.

Num. praes. 11714. Num. exp. 10017. praes. 6. Februar 1838. 429.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, und sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Handelsverhältnisse mit den jonischen Inseln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von dem Erlasse des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. Jänner l. J. im bezeichneten Betreffe Kenntniß erhalten, werden dieselben aufgefordert, unverzüglich an diejenigen Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbsmeister, für welche eine solche Handelsverbindung von Vortheil seyn kann, die geeigneten Aufforderungen zu erlassen.

Würzburg den 1. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nr. 30772.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Nach einem Berichte des kön. Generalkonsuls in Corfu vom 26. November v. J. sind die direkten Handelsverbindungen mit dem Königreiche Bayern zur Zeit zwar von geringem Belange, und erstrecken sich nur auf kurze Waaren aus Nürnberg, derselbe glaubt jedoch, daß diese Verbindungen, welche zu befördern er sich thätigst bemühen werde, dennoch eine größere Ausdehnung gewinnen können, wenn diesem General-Konsulate ein Verzeichniß der Industrie-Artikel Bayerns mit beigesetzten approximativen Preisen mitgetheilt werden würde, da vorzüglich Leinwand, Sohlenleder und schwarzes Rindsleder u. s. w. jene Waaren sind, welche den Handelsgeschäften zwischen beiden Staaten mehr Schwung geben könnten.

Digitized by Google

Derselbe bemerkt dabei, daß England jährlich bedeutende Quantitäten von gebleichten und ungebleichten Baumwollenstoffen, Baumwollengarne und gedruckte Kattune, dann Oesterreich seidene Tücher, Glas, Eisenwaaren und Wollen- und Baumwollenwaaren an die jonischen Inseln liefern, so wie auch bedeutende Quantitäten feiner Wollentücher aus Belgien, Preußen und Sachsen, und aus der Schweiz Kattune und Leder dahin geführt werden.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird daher beauftragt, den Handels-, Fabrik- und Gewerbsstand des Kreises hievon durch die Distrikts-Polizei-Behörden mit der Aufforderung zu verständigen, daß diejenigen Fabrikanten und Gewerbsmeister, welche zu einer solchen Verbindung Lust tragen, sich mit dem kön. General-Konsulate direkte in Korrespondenz setzen, und demselben zugleich Muster ihrer Erzeugnisse mittheilen mögen.

München den 24. Jänner 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Staatsrath v. Abel.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär
Gossinger.

Nrus praes. 354. Nr. exped. 8462. praes. 6. Februar 1838. 430.

(Widderverkauf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die Ausschreibung vom 18. April 1836 (Kreisblatt Nr. 48 S. 272) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch für 1838 eine Anzahl Zuchtschafe und zwar ungefähr 65 Widder und 40 Mutterschafe der ärarialischen Stammschäferei zu Waldbrunn unter gleichen Bedingungen an inländische Schäfereibesitzer gegen die noch festzusetzende Taxe käuflich abgelassen werden können.

Diejenigen Schäfereibesitzer, welche Zuchtschafe zu erwerben beabsichtigen, haben die Anmeldungen längstens bis 15. April d. J. an die kön. Staatsguts-Inspektion zu Waldbrunn portofrei zu übersenden.

Spätere Gesuche werden unberücksichtigt bleiben müssen.

Würzburg den 2. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer der Finanzen.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
v. Weinbach, Director.

Fröhlich.

Digitized by Google

Num. praes. 5910. Num. exp. 8319. praes. 5. Februar 1838. 416.

(Die Erhaltung der Pläne und insbesondere der Corrections-Blätter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Bekanntmachung der k. Steuerkataster-Kommission de dato 24. November 1837 wird hiermit zur Darnachachtung veröffentlicht:

„Es haben sich Fälle ergeben, daß Pläne und Corrections-Blätter durch unrichtige Behandlung und Zusammenlegung im Verpacken in der Art verdorben wurden, daß die darauf befindlichen Correctionen undeutlich wurden, und die Uebertragung auf die Plansteine nicht mit Sicherheit vorgenommen werden konnte. Deshalb wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß weder Pläne noch Corrections-Blätter beim Versenden zusammengelegt werden dürfen, sondern entweder in Kisten oder Plantollen verpackt werden müssen."

Würzburg den 30. Januar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
von Weinbach, Director.

Fröhlich.

Nrus. praes. 10502. Nrus. exp. 9683. praes. 31. Januar 1838. 356.

(Die Schenkung des Balthasar Heiner, gewesenen Bauers zu Giebelstadt, zur Errichtung einer prot. Schule in Herchsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Balthasar Heiner zu Giebelstadt hat zur Begründung einer protestantischen Schule zu Herchsheim 500 fl. gestiftet.

Diese wohlthätige Handlung wird in deren ehrender Anerkennung hiermit veröffentlicht.

Würzburg den 29. Januar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

1735. praes. 4. Februar 1838. 415.

An die Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Zeugen-Gebühren der Dammistaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Untersuchungsgerichten von Unterfranken und Aschaffenburg wird die nachstehende,

Digitized by Google

von dem k. Staats-Ministerium der Finanzen an sämmtliche Regierungs-Finanz-Kammern diesseits des Rheins erlassene Entschließung zur Wissenschaft mitgetheilt.

Aschaffenburg den 1. Februar 1838.

Königl. Bayer. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Schmidtlein, Präsident.

Hoch, Sekr.

Auf ꝛc.

Nach der bisherigen Uebung wurden in Kriminal- und Polizei-Untersuchungen den Damnifikaten wegen ihrer Gänge und Zeitversäumniß Gebühren nicht passirt. Da aber der Art. 202 Thl. II. des St. G. B. allen Zeugen ohne Unterschied rechtlichen Anspruch auf Vergütung ihrer Reise-, Zehrungs- und Versäumniß-Kosten gewährt, und der Art. 282 die Damnifikaten zweifellos unter die Categorie der Zeugen stellt, wohin solche auch der Natur der Sache nach gehören; so werden die k. Regierungs-Finanz-Kammern, im Einverständnisse mit den k. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern, angewiesen, in Zukunft den Damnifikaten die normativmäßigen Zeugen-Gebühren passiren zu lassen.

München den 20. Jänner 1838.

2374. praes. 6. Februar 1838. 436.

An die Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Münchner politische Zeitung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg werden hiemit zu Anschaffung der Münchner politischen Zeitung auf Kosten ihrer Regiefonds wie bisher, und so lange nicht anders verfügt wird, ermächtigt, so wie in den Fällen, wo amtliche Bekanntmachungen ausser dem zunächst hiefür bestehenden allgemeinen Anzeiger noch in andere Blätter einzurücken sind, auf die Münchner politische Zeitung fortwährend Bedacht zu nehmen ist.

Aschaffenburg den 1. Februar 1838.

Königl. Bayer. Appellations-Gericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

von Schmidtlein, Präsident.

Hoch, Sekr.

Digitized by Google

Notizen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 28. April 1836 dem Joseph Weitenhiller, Glasermeister aus Eichstädt, ein Gewerbs-Privilegium auf Verfertigung von farbigen Schiefer-Dachplatten, Ofen- und Tischplatten, Fenstergesimsen, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

unterm 17. Oktober v. J. dem Eduard Kick und Compagnie aus Schnaitenbach, Landgerichts Amberg, in der Oberpfalz und Regensburg, ein Gewerbs-Privilegium auf ihr eigenthümliches Verfahren bei Ausscheidung des Porzellain- und Steingut-Materiales für den Zeitraum von acht Jahren,

und unterm 30. Oktober v. J. dem Bezirks-Ingenieur Droßbach aus Amberg und den Mechanikern Max Droßbach und Johann Maurhardt aus München ein Gewerbs-Privilegium auf die Verfertigung einer neu konstruirten Flachs- und Hanfspinn-Maschine und auf das bei derselben angewendete Prinzip für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen geruht.

---

praes. 7. Februar 1838. 442.

Die Schulstelle zu Ballingshausen, einem kath. Filiale der Pfarrei Ebertshausen, mit 40 Werktags- und 20 Feiertags-Schülern, und einem Ertrage von 253 fl., wurde durch den Tod des bisherigen Schullehrers daselbst erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche nach bestehender Vorschrift binnen 4 Wochen anher einzusenden.

Pfersdorf am 5. Februar 1838.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Ledermann, Insp.

(*)

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

№ 18.

Würzburg, Dienstag, den 13. Februar 1838.

Inhalt.

Uebergang ausgleichungsabgabepflichtiger Gegenstände aus und nach den, dem Zollvereine einverleibten königlich hannöverischen und herzoglich braunschweigischen Gebietstheilen betr. — Benennung der Kreiskassen. — Aufsicht auf ausländische Bettler und Landstreicher. — Aufnahmsgebühren der Gemeinden. — Siegel zum Schwarzdruck für die Landgerichtsärzte. — Entledigung der Pfarrei Kürnach. — Ueberhandnahme der Schlägereien und Excessen Mißhandlungen auf dem Lande. — Bezeichnung der Gendarmerie-Compagnieen nach der neuen Kreiseintheilung. — Erlaubniß-Ertheilungen zur ärztlichen Praxis. — Frommes und wohlthätiges Vermächtniß.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

den Uebergang ausgleichungsabgabepflichtiger Gegenstände aus und nach den, dem Zollvereine einverleibten königlich hannöverischen und herzoglich braunschweigischen Gebietstheilen betr.

Königliches Staats-Ministerium der Finanzen.

Nachdem mit dem Beitritte einiger königlich hannöverischer und herzoglich braunschweigischer Landestheile zum großen deutschen Zollverein, als:

(*)

Digitized by Google

der königlich hannöverischen Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode;

des herzoglich braunschweigischen Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, des Amtes Calvörde, dann des braunschweigischen Antheils an dem Dorfe Pabstdorf und des Dorfes Hessen,

auch eine Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit der im Königreiche Preußen gesetzlich bestehenden Besteuerung erfolgt, sonach eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs zwischen den gedachten Landestheilen und den preußischen Landen auch mit denjenigen innern Erzeugnissen hergestellt worden ist, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe auf der einen oder auf der andern Seite nothwendig machen würde; so haben hinsichtlich des Verkehrs zwischen dem Königreiche Bayern und den oben bezeichneten königlich hannöverischen und herzoglich braunschweigischen Landestheilen mit ausgleichungsabgabepflichtigen Gegenständen ebenfalls diejenigen Bestimmungen Platz zu greifen, welche durch den Art. 11 des Zollvereinigungsvertrags vom 22. März 1833 für den Uebergang

a) aus Bayern nach Preußen

von Bier,
„ Branntwein,
„ Tabak,
„ Traubenmost und Wein;

b) aus Preußen nach Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des pfälzischen Kreises)

von Bier,
„ geschrotetem Malz

festgesetzt worden sind.

Vorstehende Anordnung wird daher zur geeigneten Beachtung der bei solchem Verkehr Betheiligten sowohl, als der betreffenden Behörden bekannt gemacht.

München den 22. Januar 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Wirschinger.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Gietl.

Bekanntmachung,

die Benennung der Kreis-Kassen betreffend.

Staatsministerium der Finanzen.

Nachdem über die Benennung der Kreis-Kassen Zweifel entstanden sind, so haben Seine Majestät der König am 28. d. Mts. allergnädigst zu befehlen geruht, daß in Zukunft die Benennung: Königliche Kreiskasse von Oberbayern, Königliche Kreiskasse

Digitized by Google

von Schwaben und Neuburg u. s. w. gebraucht werden soll, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München den 31. Jänner 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Wirschinger.

Durch den Minister
der General-Sekretär Giehl.

Nrus. praes. 11893. Nrus. exped. 10064. praes. 7. Februar 1837. 441.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Zusicht auf ausländische Bettler und Landstreicher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die unterm 9. August 1837 in bezeichnetem Betreffe erlassene Ausschreibung — 68te Extra-Beilage — wird sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises die in Nr. 1936 der Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege erschienene Aufforderung des kgl. preußischen Landrathes des Kreises Worbis und Bültzingslöwen mit der Weisung kund gegeben, den Wanderbüchern und Reiselegitimationen der den Gemeinden Breitenworbis, Berntrode und Gerntrode angehörigen Individuen die sorgfältigste Aufmerksamkeit zuzuwenden, und in dem Falle, wenn bei Einwohnern der genannten drei Gemeinden verdächtige oder verfälscht scheinende Reisedocumente wahrgenommen werden, in Entsprechung der deßfallsigen Requisition nach Zuständigkeit zu verfahren, oder die Einschreitung der zuständigen Distriktspolizeibehörde zu veranlassen.

Würzburg, den 30. Januar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Haynrode. Seit mehreren Jahren, vorzüglich aber seit dem Jahre 1830, wurden eine Menge junger Leute aus den, zum hiesigen Kreise gehörigen, Gemeinden Breitenworbis, Berntrode und Gerntrode wegen Führung theils verfälschter, theils ganz falscher Reisedocumente angehalten. Die außergewöhnlich große Menge dieser Fälle mußte darauf schließen lassen, daß sich Einwohner der genannten Gemeinden mit jenen Paßverfälschungen abgeben, und daß dieselben im Besitze von falschen Siegeln wären. Es wurde deßhalb bei mehreren verdächtigen Personen Hausvisitation vorgenommen, und namentlich bei dem Einwohner Johannes Wiederholt zu Gerntrode am 17. März d. J. ein Stein mit 6 falschen Siegeln; bei dem Einwohner Heinrich Nebel zu Breitenworbis am 7. April c. 2 Steine, auf jedem 2 falsche Siegel eingravirt, und mehrere verfälschte Reisepapiere, und am 8. dess. M. bei dem Einwohner Valentin Winter sen. daselbst 21 falsche Siegel, 62 Buchdruckerlettern, verschiedene Buchstaben und Zahlen enthaltend,

(**)

Digitized by Google

und wovon 5 den Namen Uhder bildeten, so wie mehrere verfälschte Reisedocumente vorgefunden. Später wurde ermittelt, daß mehrere verschmitzte Vagabunden sich Formulare zu Wanderbüchern von dem Buchdrucker Wagner zu Duderstadt erkauft hatten, und daß solche von dem Einwohner Adolph Geist zu Breitenworbis unter der Firma des Magistrats zu Duderstadt ausgefertigt und mit falschen Arbeitszeugnissen versehen waren. Auf Grund dieser falschen Reisedokumente, deren Zahl wohl nicht unbedeutend gewesen seyn mag, wovon mir bis jetzt aber nur zwei zu Händen gekommen sind, haben die Gauner sowohl von inländischen als ausländischen Behörden andere Reisedokumente erhalten, und so ist es gekommen, daß eine Menge Breitenworbisser, Gernroder und Berntroder Einwohner unter fremden Namen, unter fingirten Gewerben und Heimathsorten die Welt durchstreiften. Obwohl schon eine große Menge falscher Siegel entdeckt worden sind, so zeigen doch die in neuerer Zeit vorgekommenen Verfälschungen, daß immer noch falsche Siegel vorhanden sind, denen man jedoch, aller polizeilichen Maaßregeln ungeachtet, nicht auf die Spur gekommen ist. Es würde dieses indeß leichter gelingen, wenn die Gauner nicht zu verschmitzt wären, und nicht, wie man mit Gewißheit annehmen muß, ein enges geheimes Verbündniß geschlossen hätten. Es wird dem eingerissenen Unwesen aber auch gänzlich Einhalt gethan werden, wenn alle Behörden energisch hierzu mitwirken, und namentlich auf die Einwohner aus Breitenworbis, Gernrode und Berntrode ein geschärfteres Auge richten, alle von denselben deponirt werdenden Reisedokumente genau untersuchen, mir jedes verdächtige oder verfälscht scheinende Reisedokument übersenden und die betreffenden Individuen mittelst Zwangspasses zurückweisen wollten.

Haynrode, den 27. Dezember 1837.

Der K. Pr. Landrath des Kreises Worbis und Bültzingslöwen.

Nr. praes. 11977. Nr. exp. 10438. praes. 9. Februar 1838. 477.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die den Gemeinden zustehenden Aufnahmsgebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in rubrizirtem Betreffe an die kgl. Regierung von Oberfranken erlassene höchste Ministerial-Entschließung vom 26. v. Mts. wird nachfolgend den Polizeibehörden und Gemeinden zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet.

„Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 21. Oktober v. Js. im untenbezeichneten Betreffe wird zur Entschließung erwiedert, daß die darin entwickelte Ansicht den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechend befunden werde, indem nach dem Sinne und Geiste dieser Bestimmungen die den Gemeinden zustehenden Aufnahmsgebühren den Charakter eines sogenannten Bürgergeldes an sich tragen und als eine Gegenleistung für die in der Gemeinde zu genießenden Rechte und Vortheile erscheinen, woraus sich denn von selbst ergibt, daß sie — wie auch der §. 7 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung speziell und ausdrücklich unterscheidet —

Digitized by Google

höher oder geringer seyn müssen, je nachdem die entsprechenden Rechte und Nutzungen von höherem oder geringerem Belange sind, und daß insbesondere in dem speziellen Falle, wenn ein Individuum als Insasse oder Beisasse in eine Gemeinde getreten ist und die für diese Kategorie bestimmte Aufnahmsgebühr bezahlt hat, späterhin aber in den Besitz und Genuß der höhern Rechte eines wirklichen Gemeindegliedes übertritt, von demselben die für die wirklichen Gemeindeglieder festgesetzte Aufnahmsgebühr ergänzt, d. h. die Differenz zwischen dieser und der bereits bezahlten Aufnahmsgebühr eines In- oder Beisassen entrichtet werden muß.

Hiebei macht es auch keinen Unterschied, ob der Eintritt in die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes (§§ 11 und 12 des revidirten Gemeindeediktes) mittelst Beschlusses der betreffenden Gemeinde (Aufnahme im eigentlichen Sinne) oder kraft des Gesetzes z. B. bei definitiv angestellten Staatsdienern durch den Erwerb eines besteuerten Grundstücks erfolgt; indem zu einer derartigen Unterscheidung überall kein gesetzlicher Grund gegeben ist.

Von dieser in dem Geiste und Zwecke des Gesetzes unzweifelhaft begründeten Norm ist um so weniger abzuweichen, als ein entgegengesetztes Verfahren zur Vereitlung einer der wesentlichsten Absichten des betreffenden Gesetzes führen, dem Eintritte in das volle Gemeindebürgerrecht mit beliebiger Umgehung der Pflicht zur Entrichtung der für die vollberechtigten Gemeindeglieder festgesetzten Größe der Aufnahmsgebühr den Weg bahnen, und auf solche Weise eine höchst auffallende Ungleichheit zur unausbleiblichen Folge haben würde."

Würzburg den 5. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 11978. Nrus. exp. 10,851. praes. 9. Februar 1838. 479.

An sämmtliche Landgerichts-Aerzte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Anschaffung von neuen Amtssiegeln zum Schwarzdrucke für die Landgerichtsärzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 27. v. Mts. kann auf die Anschaffung besonderer Amtssiegel zum Schwarzdruck für die Landgerichtsärzte in Ermanglung geeigneter Etatsmittel zur Deckung der hierauf erlaufenden Kosten nicht eingegangen werden.

Würzburg den 4. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Digitized by Google

Num. praes. 7970. Num. exp. 10286. praes. 9. Februar 1838. 478.

(Die Erledigung der kath. Pfarrei Kürnach, Landgerichts Würzburg r. d. M., betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Kürnach, Landgerichts Würzburg r/M. und Dekanats Dettelbach, ist durch den Tod des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei umfaßt außer dem Pfarrdorfe noch das 3/4 Stunden hievon entlegene Dorf Mühlhausen, zählt 930 Seelen, hat 2 Kirchen und 2 Schulen, ist mit einem Kaplane nicht versehen, und gewährt nach dem nachstehenden Auszuge der superrevidirten Pfarrfassion einen Reinertrag von 894 fl. 38 3/4 kr.

		fl.	kr.		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte.					
1)	Aus Staatskassen:					
	vom k. Rentamte Würzburg r/M.					
	an baarem Gelde	—	—			
	an Naturalien					
	4 Schäffel 4 Metzen 13 1/4 Maß Korn	43	9 1/2			
2)	Aus Stiftungskassen	—	—			
3)	Aus Gemeindekassen					
	an baarem Gelde	—	—			
	an Naturalien					
	8,52 bayer. Klafter Holz im Anschlage zu	52	7 1/2			
	1,100 kleine Wellen im Anschlage zu	9	23 1/4			
4)	Von andern Pfarreien	—	—			
5)	Von Privaten	—	—		104	40 1/4
II.	An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	-			23	45
III.	Ertrag der Realitäten.					
1)	Ertrag aus Gebäuden:					
	freie Wohnung nebst Hofraum und Wurzgarten	42	36			
2)	Anschlag der Nutzungen aus Grundstücken und der Landwirthschaft:					
	1/6 Tagwerk Gras- und Obstgarten	4	—			
	34 19/24 Tagwerk Aecker	209	50 1/2			
	aus Wiesen, Weinbergen und Waldungen	—	—			
	aus der Viehzucht	10	—		266	26 1/2
IV.	Aus Rechten.					
1)	An grundherrlichen Rechten:					
a.	an ständigen Abgaben					
	an Geld	8	23 1/4			
	1 1/2 Metzen Korngült	2	14 1/4			
	1 1/2 Eimer Mostgült	6	45			
b.	an unständigem Handlohn	—	52			

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
2) An Zehnten:				
a. an großen Zehnten	281	43		
b. an kleinem Zehnt	5	—		
c. an Weinzehnt 5/8 Eimer	2	30		
3) aus Gemeinde- und sonstigen Rechten	—	—		
			307	27 1/2
V. Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen			127	56 3/4
VI. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen			14	30
Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit			—	—
Summa der Einnahme			914	46

B. Lasten.

I. Wegen des Staatszweckes	7	56		
II. Wegen des Diözesanverbandes	5	56 1/4		
III. Wegen der besondern Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei:				
Bauschillingsfristen	6	15		
Summa der Lasten			20	7 1/4
Verbleibt reines Einkommen			894	38 3/4

Bewerber um benannte Pfarrei haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen vier Wochen bei der unterfertigten Kreisstelle zu übergeben.

Würzburg den 4. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
coll. Hübner.

Nrus praes. 11245. Nr. exped. 10512. praes. 10. Februar 1838. 495.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizeibehörden des Kreises.

(Die Ueberhandnahme der Schlägereien und körperlichen Mißhandlungen auf dem Lande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 19. v. Mts. aus dem k. Staats-Ministerium des Innern im rubrizirten Betreffe erlassene höchste Entschließung wird den sämmtlichen Polizei-Behörden des Kreises eröffnet, damit sie sich in vorkommenden Fällen nach den je geltenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen und innerhalb ihrer Zuständigkeit achten.

Würzburg den 6. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
coll. Hübner.

Digitized by Google

Nr. 1075. Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Um der wachsenden Zügellosigkeit der ledigen Bursche auf dem Lande mit Nachdruck zu steuern, und die immer wiederkehrenden Klagen der Vollzugs-Behörden über Unzulänglichkeit der deßfalls zu Gebot stehenden polizeilichen Repressiv-Mittel zu heben, sieht das unterfertigte Ministerium sich veranlaßt, die hier einschlagenden, hie und da, wie es scheint, in Vergessenheit gekommenen Normen neuerlich einzuschärfen, und auf dem Grunde derselben zu verfügen, was folgt.

1.

Körperliche Züchtigung ist nicht nur

a. unter den Voraussetzungen des Art. 5 der allerhöchsten Verordnung über Bettler und Landstreicher vom 28. November 1816, sondern auch

b. für solche polizeilich strafbare Fälle, welche der Analogie des Strafgesetzbuches Th. I. Art. 98 u. 99 Ziff. V. und 384 anheimfallen, oder nach etwaigen, nicht ausdrücklich aufgehobenen Lokal-Verordnungen mit genannter Straf-Gattung belegt sind, sodann

c) gegen Raufer, bei welchen die in den Anmerkungen zum Strafgesetzbuche Th. I S. 111 und 112 bezeichneten Voraussetzungen eintreten; endlich

d) in den unter der Herrschaft der Ehehaltenordnung vom 2. Mai 1781 stehenden Gebietstheilen auch namentlich da zur Anwendung zu bringen, wo besagtes Mandat sie als zulässig erklärt.

Da in Letzterem unter Ziff. 38 auch der Bauern-Söhne ausdrückliche Erwähnung geschieht, so versteht es sich mit Hinblick auf Cod. civ. P. IV cap. 6 § 2 in notat. Nr. 2 lit d. von selbst, daß deren Bestimmungen nicht bloß auf die wirklichen Dienstboten, sondern auch auf die etwa im älterlichen Hause, oder sonst ausser Dienst befindlichen, übrigens aber mit den Dienstknechten in gleicher Kategorie stehenden ledigen Bursche anzuwenden seyen.

2.

Die Anwendung körperlicher Züchtigung setzt in allen Fällen ein schriftliches, entweder durch Acquiescenz der Betheiligten, oder durch Bestätigung im Berufungswege rechtskräftig gewordenes, auf eine rechtsförmige Untersuchung gestütztes, und mit den faktischen und rechtlichen Entscheidungsgründen begleitetes Erkenntniß voraus, und findet immer nur mit genauester Beobachtung der im Strafgesetzbuche Th. I. Art. 25 und 26 und Th. II. Art. 379 enthaltenen Bestimmungen statt.

3.

Eigentliche Gewohnheits-Raufer — d. i. solche Individuen, gegen welche wegen wiederholter Rauf-Exzesse alle gelinderen Zwangs- und Strafmittel der Polizei bereits fruchtlos in Anwendung gekommen sind, unterliegen der Beurtheilung nach Art. 1 Ziff. 2 der allerhöchsten Verordnung über Zwangs-Arbeitshäuser vom 28. November 1836.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird vorstehende Bestimmungen ungesäumt zur Kenntniß sämmtlicher Polizeibehörden bringen, und deren strengsten Vollzug, sowohl im Allgemei-

Digitized by Google

nen, als namentlich bei den im Berufungswege zu ihrer Cognition gelangenden Fällen zu überwachen wissen.

München den 19. Jänner 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Staatsrath von Abel.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
In dessen Verhinderung:
der geheime Sekretär
Goffinger.

Nrus. praes. 10948. Nrus. exp. 10511. praes. 10. Februar 1838. 496.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim und sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Bezeichnung der Gendarmerie-Compagnieen nach der neuen Kreis-Eintheilung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staats-Ministerium des Innern hat die an das k. Gendarmerie-Corps-Commando erlassene höchste Kriegs-Ministerial-Entschließung rubr. Betr. unterm 17. v. M. anher mitgetheilt, inhaltlich welcher genehmigt wurde, daß die Gendarmerie-Compagnieen nicht mehr nach Numern, sondern nach der Benennung der Kreise bezeichnet werden, in welche sie verlegt sind, so daß z. B. statt der bisherigen Bezeichnung „Königliche 7te Gendarmerie-Compagnie" die Benennung: „Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg" eintritt.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des Kreises haben sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Würzburg den 6. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 10812. Nrus. exped. 10257. praes. 7. Februar 1838. 457.

(Praxis-Lizenz für Dr. Kamm betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem med. Dr. Adam Kamm von Gaibach wurde nach Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingnisse unterm Heutigen die Erlaubniß zur selbstständigen Ausübung der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe mit dem Wohnsitze zu Sommerach, k. Landgerichts Volkach, ertheilt.

Würzburg den 3. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

(*)

Digitized by Google

Nrus. praes. 10940. Nrus. exped. 10262. praes. 7. Februar 1838. 456.

(Praxis-Erlaubniß für Dr. Heger zu Arnstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Dr. med. Valentin Heger zu Wechterswinkel wurde, nach Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingnisse, unterm Heutigen die Erlaubniß ertheilt, die gesammte Heilkunde selbstständig auszuüben und seinen Wohnsitz in Arnstein zu nehmen.

Würzburg den 3. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 11596. Nrus. exp. 9819. praes. 3. Februar 1838. 395.

(Die Verlassenschaft der Geschwister Johann, Barbara und Susanna Schulz zu Dettelbach zu frommen und wohlthätigen Zwecken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ledigen Geschwister Johann, Barbara und Susanna Schulz haben in ihrem nun zum Vollzuge kommenden Testamente dem Armenfonde Dettelbach zur verzinslichen Anlegung 500 fl., dann weitere 200 fl. zur sogleichen Vertheilung durch den Armenpflegschafts-Rath an 20 arme Familien, der Pfarrkirche Dettelbach 500 fl. zur Anschaffung eines neuen Himmels und einer neuen Fahne, und 100 fl. zur Stiftung eines Seelenamtes vermacht.

Diese wohlthätige und fromme Handlung wird hiermit zum ehrenden Andenken der Verlebten öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 30. Januar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 19.

Würzburg, Donnerstag, den 15. Februar 1838.

Inhalt.

Vollzug des § 102 der VI. Verf.-Beilage und des Art. VI Abs. 3 des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819. — Teutschlands Mehlhandel nach Amerika. — Leistung der Nachtrache. — 116te Verloosung der österreichischen Staatsschuld. — Erledigung der katholischen Pfarrei Unterleinach. — Kreittmayrs Denkmal. — Milde Stiftung. — Notizen: (Schulstelle-Erledigung. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 12205. Num. exp. 10567. praes. 12. Februar 1838. 116.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und sämmtliche Distriktspolizei-Behörden.

(Den Vollzug des § 102 der VI. Verf.-Beilage und des Art. VI Abs. 3 des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 29. v. M. im re-

K)

brizirten Betreffe, wird zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen den betreffenden Behörden eröffnet:

„Die Bestimmung in Art. VI. Abs. 3 des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 überweiset mit klaren Worten die Genehmigung gemeindlicher Uebereinkünfte, wodurch eine Abänderung des gesetzlichen Umlagen-Maaßstabes beliebt wird, der Zuständigkeit des betreffenden Patrimonialgerichtes.

Durch § 102 der VI. Verfassungs-Beilage dagegen ist die gerichtliche Genehmigungsertheilung bezüglich aller, verordnungsmäßig an selbe gebundener Gemeinde-Verhandlungen ausschließend in die Kompetenz der Land- und Herrschaftsgerichte gelegt.

Nach den Regeln juristischer Hermenentik kann der zwischen diesen beiden Normen vorwaltende Widerspruch nur zu Gunsten des später promulgirten Gesetzes gelöst werden und es steht der Umstand, daß das spätere Gesetz nicht unter den in Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde vorgezeichneten besonderen Förmlichkeiten erlassen wurde, solcher Interpretation um so weniger entgegen, als durch dieselbe nicht so fast die verfassungsmäßige Bestimmung in § 102 des VI. Ediktes, sondern lediglich die besonderen Verordnungen, auf welche dort Bezug genommen ist, berührt werden.

Nachdem in solcher Weise die Kompetenz der Patrimonialgerichte gegenüber den gutsherrlichen Gemeinden unter den durch Art. VI. Abs. 3 des Umlagengesetzes vorgesehenen Prämissen im Allgemeinen außer Zweifel gestellt erscheint, so kann dieser gesetzliche Standpunkt auch in jenem besonderen Falle sich nicht ändern, wo die Frage über Regulirung des Umlagen-Maaßstabes anfänglich als kontradiktorisch zur Cognition des vorgesetzten Landgerichtes gezogen und dort alsdann im Vergleichswege bereiniget wird, indem es sich solchen Falls nicht um patrimonialgerichtliche Genehmigung eines vom Landgerichte aufgenommenen Transaktes — was allerdings dem ediktmäßigen Unterordnungs-Verhältnisse widerstreben würde; sondern lediglich darum handelt, den betreffenden Gemeindebeschluß also die Vorbedingung einer landgerichtlichen Vergleichsaufnahme mit den gesetzlich geforderten Förmlichkeiten zu umgeben."

Würzburg den 6. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes. 12207. Num. exp. 10494. praes. 13. Februar 1838. 531.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei und die sämmtlichen Polizei-Behörden des Kreises.

(Teutschlands Mehlhandel nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im bezeichneten Betreffe unterm 29. vor. Mts. ergangene Ministerial-Rescript wird im Nachdrucke veröffentlicht, und dabei wiederholt auf die in dem Ausschreiben vom 12. Mai

Digitized by Google

vor. J., die Errichtung von amerikanischen Mühlen betr., und vom 5. v. M., die Mehlausfuhr nach Amerika betr., enthaltene Aufforderung zur Errichtung von englisch-amerikanischen Mahlmühlen hingewiesen.

Würzburg den 6. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nr. 31250.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Unter dem Titel: Der Mehlhandel Teutschlandes nach Amerika (Hannover im Verlage der Helm'schen Buchhandlung 1838)

ist von dem Assessor Dr. von Reden, Sekretär des Gewerbs-Vereins für das Königreich Hannover, eine sehr interessante Schrift erschienen, welche höchst beachtenswerthe Notizen enthält.

Da der Mehlhandel für Teutschland überhaupt, für Bayern aber bei seinem außerordentlichen Getreide-Reichthum insbesondere immer größere Wichtigkeit gewinnt, so wird die kgl. Regierung den Handelsstand des Regierungs-Bezirkes auf diese wichtige Schrift aufmerksam machen, zugleich aber diese Veranlassung neuerdings benutzen, zur Hervorrufung amerikanischer, oder wenigstens zur schleunigsten Verbesserung der bestehenden Mahlmühlen nach Art der amerikanischen zu ermuntern und zugleich darauf aufmerksam machen, wie die Nothwendigkeit für Bayern immer dringender hervortrete, sich von diesem wichtigen und sehr vortheilhaften Handel nicht ausschließen zu lassen, vielmehr an demselben so schleunig als möglich den thätigsten Antheil zu nehmen.

München den 29. Jänner 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl
Staatsrath von Abel.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Gossinger.

Num. praes. 12202. Num. exp. 10565. praes. 12. Februar 1838. 517.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei und sämmtliche Distriktspolizei-Behörden.

(Die Leistung der Nachtwache betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgend wird eine an die königliche Regierung von Mittelfranken K. d. J. aus Anlaß eines gegebenen Falles erlassene höchste Ministerial-Entschließung vom 29. v. Mts. im obigen Betreffe zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht:

(**)

Digitized by Google

„Nach § 101 Ziff. 2 des revidirten Gemeinde-Edikts sollen in jeder Gemeinde Dorf-, Flur- und Nachtwächter aufgestellt werden.

Wird nach dieser Bestimmung verfahren, so unterliegt es keinem Zweifel, daß das Verhältniß der Staudes- und Patrimonialherrschaften zu den deßfallsigen Umlagen nach Maaßgabe des Gesetzes vom 22. Juli 1819 zu bemessen ist. Findet dagegen in besonderen Fällen Behufs der Vermeidung drückender Umlagen mit Curatelgenehmigung eine, von den Gemeindegliedern selbst nach einer bestimmten Reihenfolge zu übernehmende Versehung der Nachtwache ꝛc. statt, so kann der Guts- und Gerichtsherr in Ansehung jenes Besitzthumes, auf welchem die Gerichtsherrlichkeit haftet, zur Leistung der in Frage stehenden besonderen Art von Gemeindedienſten aus dem Grunde nicht angehalten werden, weil schon die Unvereinbarlichkeit derselben mit seiner verfassungsmäßigen Stellung als Inhaber und Leiter der örtlichen Polizeigewalt eine Verpflichtung zu solchen persönlichen Leistungen ausschließt, wie denn auch die Befreiung von dieser letztern Leistung den Gemeindevorstehern zukommen muß, da sich die Bestimmung des § 99 des revidirten Gemeinde-Edikts nicht auf Verpflichtungen beziehen kann, welche die Ausübung des Vorsteheramtes selbst nicht blos beeinträchtigen, sondern sogar einer Beaufsichtigung durch dasselbe unterliegen."

Würzburg den 6. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 12062. Nr. exped. 10545. praes. 13. Februar 1838. 738.

(Die 116te Verloosung der österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. v. Mts. vorgenommenen Verloosung der älteren Staatsschuld wurde die Serie 88 gezogen, welche die Bankobligationen zu 5% und zwar von 78,271 bis incl. 78860 enthält.

Die Auszahlung der gedachten Obligationen erfolgt nach dem unten beigedruckten Cirkulare der k. k. Niederösterreichischen Landesregierung vom 3ten v. M.

Dies wird hiemit den hiebei etwa betheiligten Gemeinde-, und Stiftungsverwaltungen zur Wissenschaft und Wahrung ihres Interesse bekannt gemacht.

Würzburg den 6. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Circulare

der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die baare Auszahlung der am 2. Jänner 1838 in der Serie 88 verloosten fünfperzentigen Banko-Obligationen.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2ten d. M. wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§ 1. Die am 2. Januar d. Js. in der Serie 88 verloosten fünfperzentigen Banko-Obligationen Nummer 78271 bis einschlüssig Nummer 78860, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitales baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§ 2. Die Auszahlung beginnt am 1. Februar 1838 und wird von der k. k. Universal-, Staats- und Banko-Schuldenkasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§ 3. Bei der Zurückzahlung des Kapitales werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis Ende Dezember 1837 zu zwei und ein halb Perzent in Wiener-Währung, für den Monat Jannar 1838 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf vom Hundert in Conventionsmünze berichtiget.

§ 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitalsauszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§ 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von dergleichen Obligationen befolgt werden müssen.

§ 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filialkreditskasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse, oder bei jener Kreditskasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzten Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filialkreditskasse einzureichen.

Wien am 3. Januar 1838.

Johann Talatzko Freih. von Gestiesitz,
Ni. Oest. Regierungs-Präsident.

Joh. Felner,
Ni. Oest. Regierungsrath.

Nrus. praes. 8471. Nrus. exp. 10448. praes. 12. Februar 1838. 518.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Unterleinach, Landgerichts Würzburg l/M., betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Unterleinach, Landgerichts Würzburg l/M., Dekanats Lengfurt, ist durch den Tod des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei, wozu außer dem Pfarrdorfe noch 2 Mühlen, 1/8 und 1/4 Stunde entlegen,

Digitized by Google

gehören, zählt 1510 Seelen, hat 1 Kirche und 1 Kapelle, 2 Schulen, ist ohne Kaplanei und gewährt nach der superrevidirten Pfarrfassion, wie nachstehender Auszug nachweiset, einen Reinertrag von 673 fl. 23 kr.

A. Einnahmen.

	fl.	kr.		fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:					
1) Aus Staatskassen:					
26 Eimer 18 1/4 Maß Most, im Anschlage zu -	78	6	1/2		
2) aus Stiftungskassen - - - -	—	—			
3) aus Gemeindekassen					
1 1/3 Klafter Buchenscheitholz, 2/3 Klafter Eichenscheitholz und 44 Wellen, zusammen im Anschlage zu -	14	26			
				92	32 1/2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien -	-			—	—
III. Aus Realitäten:					
Genuß der freien Wohnung, der Oekonomie-Gebäude und dreier Hausgärtchen - - - -	32	32	1/2		
153 Ruthen Krautfeld, Gras- und Obstgarten -	11	57			
34 Tagwerk 23 Ruth. Artfeld - - -	122	53	1/2		
2 Tagwerk 35 Ruth. Wiesen - - -	14	55			
2 Tagwerk 156 Ruthen Weinberg - -	22	15			
				204	33
IV. Aus Rechten.					
1) Aus grundherrlichen Rechten:					
a. ständigen:					
an Geld - - - -	5	12	5/8		
an Naturalien im Anschlage zu - -	7	38	1/2		
b. unständigen: - - - -	5	34			
2) Aus Zehnten:					
aus dem großen Frucht-, dann Schmalsaat- und Heuzehnt	262	32	5/8		
3) Aus Gemeinde- und Weiderechten - -	—	—			
4) Aus Forstrechten:					
100 Wellen - - - -	1	40			
				282	37 3/4
V. Aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen - -	-			105	5 1/2
VI. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen - -				29	30
Summa der Einnahme -				714	18 3/4

B. Lasten.

1) Wegen des Staatszweckes - - -	24	54	1/4		
2) Wegen des Diözesanverbandes - - -	7	16	1/2		
3) Wegen der besonderen Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	8	45			
Summa der Lasten -				40	55 3/4
Verbleibt reines Einkommen - -				673	23

Digitized by Google

Die Bewerber um diese Pfarrei werden aufgefordert, ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Würzburg den 5. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 10085. Nrus. exped. 10488. praes. 12. Februar 1838. 519.

(Die Errichtung eines Denkmales für den kurbayerischen Staats-Kanzler Freiherrn von Kreittmayr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche sich mit der durch Ausschreiben vom 17. November v. Jrs., Kreisintelligenzblatt Stück 135, vorgeschriebenen Anzeige noch im Rückstande befinden, werden aufgefordert, dieselbe nunmehr binnen 10 Tagen zu erstatten.

Würzburg den 6. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 11824. Nrus. exp. 10157. praes. 7. Februar 1838. 458.

(Milde Stiftung der Elisabetha Metz Wittwe von Wenigumstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Wittwe Elisabetha Metz von Wenigumstadt schenkte dem Armenfonde daselbst 200 fl. Diese wohlthätige Handlung wird zur ehrenden Anerkennung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 2. Februar 1838.

Königlich Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Notizen.

praes. 12. Februar 1838. 523.

Die erste Schulstelle des Pfarrortes Thüngersheim, königlichen Landgerichts Würzburg r/M., ist durch das Ableben des Schullehrers Müller in Erledigung gekommen.

Sie zählt gegenwärtig 92 Werktags- und 60 Sonntags-Schüler. Der fassionsmäßige Gehalt dieser Schulstelle, mit welcher der Kirchendienst, aber keine Gemeinde-Schreiberei verbunden ist, berechnet sich auf 380 fl. 46 1/2 kr.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche vorschriftsmäßig binnen 4 Wochen portofrei anher einzusenden.

Unterdürrbach den 11. Februar 1838.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Krieger.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 10. Februar 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 3. u. 7. Februar 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 30. Jänner bis 6. Februar 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	6	15	45	4	3	15	—	8	14	15
	Kern										
Im höchsten	Korn	10	11	24	3	—	11	12	46	10	25
	Haber	3	5	36	4	5	5	24	3	5	5
	Gerste	12	10	25	24	—	10	—	2	10	7
	Weitzen	326	15	4	48	5	14	28	18	13	45
	Kern										
Im mittlern	Korn	155	11	—	60	—	10	45	67	10	15
	Haber	110	5	23	30	5	4	50	16	5	—
	Gerste	8	10	17	78	1	9	20			
	Weitzen	1	13	—	9	—	10	45	10	13	—
	Kern										
Im tiefsten	Korn	2	10	—	7	—	10	15			
	Haber	8	5	15	1	—	4	15			
	Gerste	3	10	—	3	—	8	—			

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 20.

Würzburg, Samstag, den 17. Februar 1838.

Inhalt.

Beförderung der Seidenzucht. — Wohlthätige Vermächtnisse. — Rhönstraßenbau-Rechnung des L.-G. Hilders für 1834/35. — Supperrevision der Distrikts-Umlagen-Rechnung von Brückenau pro 1833/34. — Das definitive Steuerwesen von Unterfranken und Aschaffenburg. — Erledigung der protest. Pfarrei Sondheim. — Notizen: (Pfarreien-Verleihungen und Präsentations-Bestätigungen. Privilegiums-Verleihung. Bayerische Staats-Papiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 12436. Nrus. exped. 10863. praes. 15. Februar 1838. 566.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, die sämmtlichen Polizei-Behörden, dann die Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen des Kreises.

(Die Beförderung der Seidenzucht in Unterfranken und Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das landwirthschaftliche Kreis-Comite die nachgedruckte Bekanntmachung erlassen hat, so werden die sämmtlichen Polizei-Behörden, Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen

(*)

Digitized by Google

aufgefordert, die in ihren Bezirken befindlichen Gemeinden und Schulen, so wie die zum Seidenbaue lusttragenden Privaten auf solche besonders aufmerksam zu machen, und, in Gemäßheit der in den Jahren 1836 und 1837 ergangenen Weisungen, dem Seidenbaue, der im verflossenen Jahre an mehreren Orten erfreuliche Aufnahme gefunden und erwünschte Resultate geliefert hat, immer mehr und mehr Eingang zu verschaffen.

Da der Betrieb der Seidenzucht aber vor Allem ausreichende Maulbeerbaum-Pflanzungen voraussetzt, so werden genannte Behörden vorerst vorzüglich darauf bedacht seyn, daß solche in den Gemeinden allenthalben angelegt, und durch eine sorgsame Pflege zur dereinstigen Benützung selbst herangezogen werden.

Ueber die Vorlage der Resultate des abgewichenen Jahres wird noch besondere Entschließung erfolgen, sobald die Aemter-Vorlagen vollständig beisammen sind. Die noch rückständigen Berichte sind daher unverzüglich vorzulegen.

Würzburg den 9. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Bekanntmachung.

Da das unterzeichnete landwirthschaftliche Comité für das laufende Jahr wieder eine Quantität Maulbeersamen und Seidenraupen-Eier bestellt hat, und auch wegen Maulbeerpflanzen eigne Bestellung zu machen gedenkt, um dieselben an diejenigen zu vertheilen, welche sich mit der in unserem Lande so gut gedeihenden Seidenzucht befassen, so werden diejenigen, welche ihren Bedarf an Samen und Pflänzlingen von hier aus zu beziehen wünschen, aufgefordert, binnen kürzester Frist das Comité unter bestimmter Angabe der Quantitäten ihres Bedarfs davon in Kenntniß zu setzen. Solche Individuen oder Anstalten, welche die nöthigen Mittel zum Ankauf des Samens oder der Pflänzlinge nicht haben, haben ihrem Gesuche die nöthigen Zeugnisse über ihre Dürftigkeit beizufügen. Hiebei wird zugleich bemerkt, daß Gesuche um Maulbeersamen, Pflänzlinge und Bäume, so wie um Seidenraupen-Eier, welche an das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins in München gerichtet werden, nach einem anher gelangten Schreiben gedachten Comité's künftig nicht mehr berücksichtiget werden können.

Sollte übrigens Jemand seinen Bedarf an Maulbeersamen, Pflänzlingen oder Bäumen unmittelbar sich verschaffen wollen, so wird demselben bemerkt:

1) daß Maulbeerbäume aus der K. Maulbeerbaumplantage zu Nymphenburg bezogen werden können, zu welchem Ende die k. Hofgarten-Intendanz angegangen werden muß. Es bestehen daselbst vier Klassen zu verschiedenen Preisen, nämlich

1te Klasse,	starke hochstämmige Bäume, das Stück	18 kr.
2te „	minder starke Bäume	12 kr.
3te „	Heckenstämme	9 kr.
4te „	minderstarke dto., und Sämlinge	3 kr.

Der Samenhändler Falke in Nürnberg besitzt gleichfalls eine bedeutende Quantität Hochstämme, das Stück zu 8 kr., und einjährige Sämlinge das Hundert zu 36 kr.

Digitized by Google

2) Maulbeersamen ist bei dem Samenhändler Falke in Nürnberg zu haben, welcher gute Waare, das Pfund zu 9 fl. 15 kr. liefert.

3) Seidenraupen-Eier, welche aus Italien oder Frankreich bezogen werden müssen, hat bisher der Herr von Maffei, Kaufmann und Fabrikbesitzer zu München, zur vollsten Zufriedenheit besorgt. Der Preis ist immerhin 2 fl. bis 2 fl. 24 kr. inclus. Spesen per Loth.

Das landwirthschaftliche Kreiskomité von Unterfranken und Aschaffenburg.

Graf von Giech, II. Vorstand.

P. Ungemach.

Nrus. praes. 11905. Nrus. exped. 10537. praes. 12. Februar 1838. 520.

(Wohlthätige Vermächtnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verlebte Frühmeß-Benefiziat Kaspar Kirmes von Nordheim a/M. hat der dortigen Armenpflege drei hundert Gulden baar und eine Forderung von einhundert Gulden neun und fünfzig Kreuzer vermacht; welche wohlthätige Handlung zu ehrendem Andenken des Verlebten hiemit zur Offenkunde gebracht wird. —

Würzburg den 6. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 16427. Nrus. exped. 6272. praes. 22. Dezember 1837. 4538.

(Die Rhönstraßenbau-Rechnung des Landgerichts Hilders für 1834/35 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obengenannte Rechnung wurde der Superrevision unterstellt und wird

mit einer Einnahme von " " 14401 fl. 1 kr. 3 pfg.,
mit einer Ausgabe von " " 14583 fl. 18 kr. 3 pfg.,
mit einem Passiv-Rezesse von " 182 fl. 17 kr. — pfg.,

hiemit genehmigt.

Die beigedruckte tabellarische Uebersicht zeigt das einfache Steuer-Simplum und die hiernach erhobenen und zum Rhönstraßenbau verwendeten Gesammt-Umlagen.

Würzburg den 15. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

coll. Lommel.

(**)

Digitized by Google

Tabellarische Uebersicht
der im Landgerichts-Bezirk Hilders zum Rhönstraßen-Bau erhobenen und verwendeten Umlagen
für 1834/35.

Gemeinden.	Einfaches Steuersimplum. fl.	kr.	pf	Betrag der erhobenen 26 Steuer-Simpl. fl.	kr.	pf.
Batten	7	21	2 1/2	191	22	1 1/2
Brand	12	28	—	324	8	—
Danzwiesen	5	6	1/2	132	40	1/2
Dittges (Rosenbachisch)	2	50	—	73	43	1
Dittges (Fuldaisch)	4	22	—	113	32	—
Eckweisbach	11	35	2 1/2	301	28	2
Findlos	3	37	—	94	2	1
Hilders	28	12	1/2	733	15	1/2
Höfe bei Hilders	6	51	—	178	6	—
Kleinsassen	12	9	1/2	315	59	1/2
Lahrbach	14	22	3	373	54	—
Langenberg	7	37	—	198	4	3 1/2
Liebhards	9	2	1 1/2	235	3	2 1/2
Melperts	8	9	—	211	54	—
Oberbernhards	5	—	2	130	13	—
Neulbach	16	26	2	427	31	1/2
Rupsroth	3	47	3	98	41	2
Schackau, Ort,	3	58	2	103	21	—
Schackau, Gutsherrschaft,	9	58	1	259	16	2 1/2
Seiferts	14	36	—	379	38	3 1/2
Simmershausen	24	34	3	639	6	1/2
Steinbach	3	12	—	83	12	—
Thalden	11	34	1/2	300	47	—
Wickers	12	36	3 1/2	327	59	3
Wüstensachsen	31	30	3	819	20	1
Summa	271	—	3	7046	21	2

Nrus. praes. 10888. Nrus. exp. 9345. praes. 28. Januar 1838. 335.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung von Brückenau für 1833/34 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben bezeichnete Rechnung erhielt
mit einer Einnahme von " " 205 fl. 43 1/4 kr., und
mit einer Ausgabe von " " 138 fl. 12 kr., sohin
mit einem Aktivbestande von " 67 fl. 31 1/4 kr.
die Genehmigung der unterfertigten Stelle. Aus der beigedruckten tabellarischen Uebersicht erhellet

der Betrag des einfachen Steuer-Simplums und der auf dessen Grund erhobenen und durchaus zu nothwendigen Zwecken verwendeten Umlagen.

Würzburg den 25. Jänner 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Uebersicht zur Distrikts-Rechnung für Brückenau für 1833/34.

Lauf. Nr.	Benennung der Ortschaften.	Betrag des einfachen Steuersimplums. fl.	kr.	pf.	Thl.	Betrag der erhobenen Umlagen. fl.	kr.	pf.	Thl.
1	Altglashütte	1	8	2	44	—	34	1	22
2	Dalherda	3	23	2	68	1	41	3	34
3	Kothen	18	29	3	2 5/6	9	14	3	51 5/12
4	Motten	18	11	2	84	9	5	3	42
5	Neuglashütten	—	26	1	60	—	13	—	80
6	Stellberg	7	21	3	53	3	40	3	76 1/2
7	Werberg	12	55	3	—	6	27	3	50
8	Breitenbach	11	33	3	30	5	46	3	65
9	Brückenau	47	46	1	62 1/2	23	53	—	81 1/4
10	Geroda	6	52	—	86	3	26	—	43
11	Mitgenfeld	12	31	2	87	6	15	3	43 1/2
12	Modlos	12	6	3	4	6	3	1	52
13	Oberleichtersbach	12	56	2	2	6	28	1	1
14	Römershag	7	57	1	32	3	58	2	66
15	Schönderling	22	20	2	—	11	10	1	—
16	Schondra	28	23	1	55	14	11	2	77 1/2
17	Singenrain	3	19	3	89	1	39	3	94 1/2
18	Speicherz	8	20	2	31	4	10	1	15 1/2
19	Unterleichtersbach	17	8	1	57	8	34	—	78 1/2
20	Unterriedenberg	4	38	1	85	2	19	—	92 1/2
21	Volkers	6	40	3	36	3	20	1	78
22	Wernerz	6	39	2	2	3	19	3	1
23	Zündersbach	7	3	1	7 1/2	3	31	2	53 3/4
24	Amtsjudenschaft	—	16	3	20	—	8	1	60
25	Oberriedenberg	11	—	2	15	5	30	1	7 1/2
26	Platz	8	5	—	78	5	2	2	39
27	Detter	9	27	2	—	4	43	3	—
28	Eckarts	3	3	—	—	1	31	2	—
29	Heiligkreuz	3	1	3	—	1	30	3	50
30	Roßbach	4	10	—	50	2	5	—	25
31	Ruppoden	2	19	2	50	1	9	3	25
32	Weisenbach	6	6	—	—	3	3	—	—
33	Zeitlofs	11	3	2	50	5	31	3	25
34	Zeughaus mit Hakhof	—	6	1	—	—	3	—	50
35	Freiherrn von Thüngen	29	3	2	60	14	31	3	30
	Summa	366	1	2	20 5/6	183	—	3	10 5/12

Digitized by Google

Num. 2563. praes. 15. Februar 1838. 554.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das definitive Steuerwesen von Unterfranken und Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Steuer-Kataster-Commission ist mit ihren Geschäften nach Unterfranken und Aschaffenburg vorgeschritten.

In Folge eingelaufenen allerhöchsten Reskripts vom 8. praes. den 14. d. M. werden daher sämmtliche dem kgl. Appellationsgerichte untergebene Gerichte angewiesen:

ihrerseits zur Förderung dieser Geschäfte, der allerhöchsten Instruktion für die Liquidirung ꝛc. ꝛc. der definitiven Grundsteuer vom 19. Jänner 1830 § 38 pflichtmäßig entsprechend, angelegentlichst und bereitwilligst mitzuwirken, und insbesondere zu diesem Zwecke dafür Sorge zu tragen, daß die gerichtliche Protokollirung der Verträge über steuerbare Güter in allen jenen Fällen, wo dieselbe gesetzlich vorgeschrieben ist, unverzüglich veranlaßt und vorgenommen werde, sobald das Gericht von dem Daseyn eines solchen Vertrages auf irgend eine Weise amtliche Kenntniß erlangt hat.

Aschaffenburg am 14. Februar 1838.

Königl. Bayer. Appellations-Gericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Schmittlein, Präsident.

Keller.

Ad Num. 1460. E. N. 2066. praes. 12. Februar 1838. 522.

(Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Sondheim im k. Dekanate Waltershausen in Unterfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Ziegler erledigte Pfarrei Sondheim wird hierdurch zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß der dortige Pfarrer zugleich das Filial Roßrieth gegen die damit verbundenen Einkünfte zu pastoriren habe. Die Erträgnisse sind nach den neuesten Fassions-Berechnungen folgende:

			fl.	kr.		fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte							
1) aus Staatskassen			—	—			
2) aus Stiftungskassen baar			24	51			
— Schffl. 3 Mz. 1/2 Vierl. 1 Dreiß.			4	33			
3) aus Gemeindekassen							
an baarem Gelde			12	30			
3 Schffl. 6 Mz. 1/8 V. 1 Dreiß.	Korn		34	38	1/4		
1 „ 2 „ 1/2 „ — „	Weitzen		15	8	1/4		
3 „ — „ 1/2 „ 1 „	Haber		10	38	1/4	103	28 3/4
II. An Zinsen von Aktivkapitalien						—	—

		fl.	kr.	fl.	kr.
III. Ertrag an Realitäten:					
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude		20	—		
184 Ruthen Artfeld		6	—		
1 Morgen 180 Ruthen Wiesen		28	50		
120 Ruthen Garten		6	—		
40 Ruthen Krautgärten		3	—	63	50
IV. Ertrag aus Rechten: 1) an grundherrlichen Rechten 2) an Zehenten 3) an Gemeinderechten 4) an Weiderechten 5) an Forstrechten				114	57 1/4
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen				36	24
VI. Observanzmäßige Gaben				33	43
VII. An freiwilligen Geschenken: Nichts.				—	—
	Summa			442	23
	Lasten			21	29
	Verbleibt reiner Ertrag			420	54
	Hiezu kommen noch die Einkünfte des Fikals Roßrieth			16	30
	Total-Einkommen			437	24

Bayreuth den 1. Februar 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Freudel.

Hagen.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 29. Januar l. Js. die protest. Pfarrei Weldhausen, Dekanats Uffenheim, in Mittelfranken, dem bermaligen Pfarrer in Burgpreppach, Dekanats Rügheim, Karl Wilhelm Heym, und die prot. Pfarrei Westheim, Dekanats Würzburg, dem bisherigen Pfarrer zu Buchbrunn und Reppendorf, Dekanats Kleinlangheim, Karl Friedrich Jakob Mayer allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 29. Jänner l. Jrs. der von den Herren Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg und Rosenberg als Patronatsherren für den Pfarrer, Consistorial-Assessor und Dekan, Ludwig Theodor Adolph Constantin Hassold zu Michelrieth, im Bezirke des Mediat-Consistoriums Kreuzwertheim ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Kreuzwertheim,

Digitized by Google

und unterm 2. Februar l. Jrs. der von den Freiherren von Groß zu Trockau für den Pfarr-Amts-Candidaten Conrad Blendinger aus Königstein ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Gleisenau, Dekanats Memmelsdorf, im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg, Allerhöchstihre landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Privilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Dezember 1837 dem Spenglermeister Marold aus München ein Gewerbs-Privilegium auf seine Verbesserung der Lüdersdorf'schen Gas- oder Dampflampen für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen geruht.

Augsburger Börse.
Den 8. Februar 1838.
Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
	Papier.	Geld.
Königlich bayerische		
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		102 1/4
dto. à 3 1/2 prC. prompt		100 3/4
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio		8
Bank-Actien		511

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 21.

Würzburg, Dienstag, den 20. Februar 1838.

Inhalt.

Widersetzung von Landwehrmännern gegen ihre Offiziere oder die von denselben beorderte Mannschaft. — Benehmen der Unteroffiziere und Soldaten bei Civilbehörden. — Das Vermögen der widerspenstigen Conscribirten früherer Altersklassen und der ungehorsamen Cantonisten. — Gesuche um nachträgliche ständige Beurlaubung. — Collekte für eine Synagoge und ein israelitisches Schulhaus in Speyer. — Erlaubniß-Ertheilung zur ärztlichen Praxis. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Lehenthal. — Notizen: (Schulstelle-Erledigung. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 11741. Num. exp. 11039. praes. 16. Februar 1838. 568.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei, dann sämmtliche Unterfränkische und Aschaffenburgische Distrikts-Polizei-Behörden.

(Widersetzung von Landwehrmännern gegen ihre vorgesetzten Offiziere oder die von denselben beorderte Mannschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wurde bisher als zweifelhaft erachtet, ob der Begriff von Obrigkeit und obrigkeitlich

(*)

Digitized by Google

beorderten Dienern im Sinne des Strafgesetzbuches auf die Offiziere der Landwehr und die von denselben kommandirten Landwehrmänner im Dienste anzuwenden sey.

Allein das kgl. Oberappellationsgericht hat in einem Falle, wo sich zwei Landwehrmänner im Dienste der von dem Compagnie-Commandanten zu ihrer Arretirung beorderten Mannschaft thätlich und mittelst gefährlicher Drohungen widersetzt haben, ausgesprochen, daß hier das Verbrechen und Vergehen der Widersetzung vorliege.

In Erwägung des Verhältnisses, in welchem oft Landwehr-Offiziere zu Landwehrmännern, und diese unter sich im bürgerlichen Leben stehen, und erwägend, wie leicht hier Auftritte herbeigeführt werden können, welche so schwere und traurige Folgen nach sich ziehen, sieht die unterfertigte k. Stelle sich veranlaßt, obigen Ausspruch hiemit zur Offenkunde zu bringen, und zur Warnung der Betheiligten auf die strafgesetzlichen Bestimmungen über Widersetzung hinzuweisen, welche dem Ausschreiben vom 18. Oktober 1837, Dienstzeichen der Gemeindediener, Orts- und Flurwächter betr., Intelligenzblatt Nro. 122 S. 739, beigedruckt sind.

Die obengenannten Behörden werden für die möglichste Publizität dieser Warnung Sorge tragen, und insbesondere ihren Abdruck in bestehende Lokalblätter veranlassen.

Würzburg den 12. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 11853. Nrus. exped. 11042. praes. 16. Februar 1838. 569.

(Das Benehmen der Unteroffiziere und Soldaten bei Civilbehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von einem hieher mitgetheilten und an die königl. Regierung der Oberpfalz und Regensburg unterm 25. Januar l. Js. erlassenen höchsten Rescripte des königl. Staatsministeriums des Innern folgt im nachstehenden Abdrucke ein Auszug zur Kunde sämmtlicher Civilbehörden.

„Der k. Regierung K. d. J. wird auf den Bericht vom 19. November v. J. unter Rückschluß der Beilagen desselben bezüglich des Benehmens der Unteroffiziere und Soldaten bei Civilbehörden, nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Kriegs-Ministerium zur Darnachachtung erwiedert, daß der Unteroffizier und Soldat vor Civilbehörden zu Vernehmungen und andern Amtshandlungen als Zeichen der gebührenden Achtung nach den militär-dienstlichen Vorschriften in completer Montur mit der ordonanzmäßigen Kopfbedeckung (Kasket, Helm, Tschako oder Schirmmütze) und mit dem Säbel an der Seite zu erscheinen, und in diesem Falle die Ehrenbezeigung ohne Abnahme der Kopfbedeckung in militärischer Haltung und mittelst Anlegung der rechten Hand an den Vordertheil des Kasket's, Tschako's, Helms oder der Schirmmütze zu erweisen hat, übrigens den Militärpersonen dienstvorschriftsmäßig auferlegt sey, den Civilbehörden so wie jedem öffentlichen Beamten in seinen Funktionen mit der gebührenden Achtung zu begegnen, wogegen sie zu erwarten haben, von jeder Behörde auf die ihrem Stande angemessene Art behandelt, und die Gemeinen mit „Er" und die Unteroffiziere mit „Sie" angeredet zu werden."

Digitized by Google

„Die Vorschrift über die obenbemerkte Ehrenbezeugung durch Anlegung der rechten Hand an den Vordertheil der Kopfbedeckung mit militärischer Haltung des Körpers begleitet, unterliegt bei den beurlaubten gemeinen Soldaten einer Ausnahme, da diese in Urlaub den Säbel nicht mitzunehmen und bei dem Eintritte in eine Amtslokalität die Schirmmütze nach den bürgerlichen Anstands- und Begrüßungs-Formen abzunehmen haben."

Würzburg den 12. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes. 9703. Num. exp. 10975. praes. 16. Februar 1838. 570.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und an sämmtliche Militär-Conscriptions-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Vermögen der widerspenstigen Conscribirten früherer Altersklassen und der ungehorsamen Kantonisten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das nachgedruckte höchste Rescript des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 5. Januar 1838 wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Vollzug der Conscriptionsbehörden bekannt gemacht.

Würzburg den 10. Februar 1838.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

„Staatsministerium des Innern.

Nachdem sich rücksichtlich der Anwendung der durch die Ministerial-Entschließung vom 10. August 1832 Nr. 15079 bekannt gegebenen Bestimmungen über die Behandlung des Vermögens der Widerspenstigen aus früheren Altersklassen und der ungehorsamen Kantonisten einige Zweifel ergeben haben, so wird im Einverständnisse mit dem kgl. Kriegsministerium zur Beseitigung derselben nach eingeholter allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs Folgendes zur Darnachachtung eröffnet:

I.

Zu Ziffer 2 der Ministerial-Entschließung vom 10. August 1832.

Nach dieser Bestimmung fallen die Renten des mit Beschlag belegten Vermögens der Widerspenstigen früherer Alters-Klassen nach Art. 104 des Conscriptions-Gesetzes vom Jahre 1812 bis 1. Mai 1829 dem Militär-Fiscus zu, von da an aber gebührt nach § 81 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 die Nutznießung, so wie die Verwaltung den Gemeinden, in welchen die Widerspenstigen das Heimathrecht besitzen.

(**)

Es hat sich nun die Frage ergeben, ob der hierin erwähnte Zeitabschnitt sich bloß auf den Anfall der Vermögensrenten ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der erfolgten Verurtheilung beziehe, oder ob den Gemeinden nur die Nutznießung und Verwaltung des mit Beschlag belegten Vermögens jener Widerspenstigen früherer Alters-Klassen zukomme, welche erst nach dem 1ten Mai 1829 und auf den Grund der Bestimmungen des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 verurtheilt wurden.

Da der § 81 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828, welcher den Gemeinden die ihnen früherhin nicht zugestandene Nutznießung und Verwaltung des Vermögens widerspenstiger Conscribirter einräumt, eine rückwirkende Kraft nicht hat, so kann den Gemeinden die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens nur jener Widerspenstiger früherer Altersklassen zukommen, welche auf dem Grunde des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 verurtheilt wurden, wogegen die Renten des mit Beschlag belegten Vermögens solcher Widerspenstiger, deren Verurtheilung auf den Grund des Conscriptions-Gesetzes vom 29. März 1812 erfolgte, nach Art. 104 dieses Gesetzes dem Militärfiskus zufallen.

II.

Zu Ziffer 3 der Ministerial-Entschließung vom 10. August 1832.

Nach dieser Bestimmung soll in Fällen, welche nicht nach dem Conscriptions-Gesetze vom Jahre 1812, sondern nach früheren, oder in einzelnen Gebietstheilen bestandenen Gesetzen zu beurtheilen kommen, nach diesen verfahren, und wenn eine Ausnahme stattfinden soll, besonderer, diese Ausnahme begründender Bericht erstattet werden.

Der Vollzug dieser Bestimmung richtet sich nach folgenden näheren Anhalts-Punkten:

1) In dem Kreise Pfalz und in jenen Gebietstheilen diesseits des Rheins, in welchen das Cantons-Reglement vom 7. Jänner 1805 nicht eingeführt war, findet hinsichtlich der vor Einführung des Conscriptionsgesetzes vom Jahre 1812 sich ergeben habenden Verletzungen der Conscriptionspflicht eine Einschreitung überhaupt, und demnach auch eine Vermögens-Confiskation nicht statt.

2) In den Gebietstheilen, in welchen das Cantons-Reglement vom Jahre 1805 eingeführt war, richtet sich in den hiernach zu beurtheilenden Fällen der Conscriptions-, resp. Cantonspflicht-Verletzung die Behandlung des Vermögens des betreffenden Kantonisten nach den Bestimmungen jener Verordnung und der später hiezu erschienenen Vorschriften, und es findet hiernach eine Vermögens-Confiskation nur statt, wenn der Kantonist

   a) zur Erfüllung seiner Conscriptions-, resp. Kantonspflicht unter Androhung der Vermögens-Confiskation vorgeladen war,

   b) binnen der in dieser Vorladung bestimmten Frist nicht zurückgekehrt ist.

   Die Confiskation ist durch das Vorhandenseyn dieser Momente verwirkt, und ein förmliches Confiskations-Erkenntniß zufolge der hierin noch anwendbaren, vor dem Conscriptionsgesetze vom Jahre 1812 bestandenen Vorschriften nicht erforderlich.

3) Kann nachgewiesen, oder wahrscheinlich gemacht werden, daß der Kantonist nicht durch das Loos zum Eintritte in das Militär bestimmt worden, oder daß er zur Zeit der öffentlichen Vorladung bereits dienstuntauglich gewesen sey, oder ist derselbe nach Ablauf der Vorladungsfrist als verschollen erklärt worden, oder stehen endlich seinem Ausbleiben besondere

Digitized by Google

Entschuldigungsgründe zur Seite, so soll die Confiskation nicht unbedingt vollzogen, sondern jederzeit besondere Entschließung erholt werden.

4) Eine Vermögens-Confiskation findet in dem Falle nicht statt, wenn der Abwesende bereits vor der Vorladung gestorben war, oder sein Tod binnen der in der Vorladung bestimmten Frist erfolgte, oder wenn derselbe binnen dieser Frist als verschollen erklärt wurde.

5) Die Vermögens-Confiskation erstreckt sich
   a) auf das Vermögen, welches der Kantonist zur Zeit seiner Vorladung besaß, oder welches ihm damals bereits angefallen war, so wie
   b. auf das ihm nach diesem Zeitpunkte wann immer angefallene, nach Maaßgabe des Ediktes über die Confiskation vom 29. August 1808 (Regierungsblatt vom Jahre 1808 S. 1937) zur Confiskation geeignete Erb-Vermögen.

6) Die K. Militärfonds-Commission wird sich in allen Gegenständen, welche die Anwendung der Confiskation des Vermögens ungehorsamer Conscriptionspflichtigen betreffen, vorerst mit den einschlägigen Conscriptions-Behörden benehmen, und erst in dem Falle, daß ein gegenseitiges Einverständniß nicht erzielt werden sollte, sich an die betreffende k. Kreisregierung, Kammer des Innern, wenden; sollten sich auch hiebei differente Ansichten ergeben, so ist, wie auch in den zur Begnadigung geeignet erachteten Fällen, unter Vorlage der Akten Bericht zu erstatten.

München den 5ten Januar 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Nrus praes. 10748. Nr exped. 11036. praes. 16. Februar 1838. 571.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Ereuzwertheim und an sämmtliche Militär-Conscriptions-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Gesuche um nachträgliche ständige Beurlaubung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit mehreren Jahren schon wird bei der jährlichen Aushebung zur Heeres-Ergänzung eine beträchtliche Anzahl assentirter, nicht mouirter, ständig beurlaubter Soldaten gestattet, und bei der Auswahl hierzu von dem k. obersten Rekrutirungs-Rathe die Verhältnisse und das Bedürfniß der Familien der Conscribirten berücksichtiget; außerdem kamen das Jahr hindurch bisher noch viele, zum Theile ganz unbegründete Gesuche um nachträgliche ständige Beurlaubung ein, daß sich das kgl. Staats-Ministerium des Innern im Einverständnisse des kgl. Kriegs-Ministeriums veranlaßt fand, durch Rescript vom 15. Jänner l. J. zur Verminderung der mit dergleichen nachträglichen Beurlaubungen immerhin verbundenen dienstlichen und ärarialischen Nachtheile anzuordnen, daß eine nachträgliche Beurlaubung künftig in der Regel nicht mehr, sondern nur ausnahmsweise in sehr dringenden Fällen gestattet werden soll, wenn im Laufe der Dienstzeit eines Soldaten solche Verhältnisse desselben eintreten, die nach dem Gesetze bei der Conscription dessen Zurückstellung zur Folge gehabt haben würden.

Digitized by Google

Hiernach haben sich die Conscriptions-Behörden bei künftig vorkommenden Gesuchen um ständige Beurlaubung zu benehmen und die Bittsteller zu belehren und zu verbescheiden.

Würzburg den 12. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 12325. Nrus. exp. 10994. praes. 16. Februar 1838. 573.

(Die Kollekte für eine Synagoge und ein israelitisches Schulhaus zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche dem Ausschreiben vom 14. September v. J. — Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 660 — noch nicht nachgekommen sind, haben den Vollzug binnen 14 Tagen hierher nachzuweisen, oder Fehlanzeige zu erstatten.

Würzburg den 11. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 11869. Nrus. exp. 10888 1/2. praes. 15. Februar 1838. 567.

(Praktizenz für Dr. Baierlein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Dr. med. Philipp Baierlein, aus Volkach gebürtig, wurde nach Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingnisse unterm Heutigen die Erlaubniß ertheilt, die Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe selbstständig ausüben und seinen Wohnsitz in Hammelburg nehmen zu dürfen.

Würzburg den 9. Februar 1838.

Königlich Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Ad Num. 171. E. N. 2180. praes. 18. Februar 1838. 605.

(Erledigung der Pfarrei Lehenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Schulz auf die Pfarrei Jochsberg ist die Pfarrei Lehenthal erledigt worden.

Digitized by Google

Bewerber um dieselbe haben sich binnen
sechs Wochen
bei unterfertigter Stelle zu melden.

Genannte Pfarrei liegt im Dekanate Kulmbach und ihre Erträgnisse sind nach der neuesten Fassion folgende:

I. An ständigem Gehalte:

	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Aus Staatskassen				
an baarem Gelde	51	15		
4 Schäffel 4 25/32 Mtz. Korn bayer. Gemäß	44	8		
4 4/9 Klafter weiches Waldholz	18	31		
1 1/9 „ „ auf steten Waldzins	4	31		
2) Aus Stiftungskassen				
an baarem Gelde	15	37 1/2		
3) Aus Gemeindekassen				
— Schffl. 2 26/32 Mtz. Weitzen	5	38 1/4		
2 Schffl. 4 1/32 Mtz. Korn	88	47		
1 Schffl. 18/32 Mtz. Gerste	7	26 3/4	181	9 1/2
II. An Zinsen von Aktivkapitalien	—		—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomiegebäude	20	—		
11 Tagw. Aecker	39	30		
13 1/8 Tagw. Wiesen	90	49 3/4		
Gärten	—	50	151	9 3/4
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten:				
ständige Abgaben				
an baarem Gelde	3	7 1/2		
an Naturalien	—	37 1/2	3	45
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen	-		52	5 1/2
VI. Observanzmäßige Gaben	-		3	30
VII. Freiwillige Geschenke	-		—	—
Summa			391	39 3/4
Lasten			17	30 1/4
Reiner Ertrag			374	9 1/2

Bayreuth den 10. Februar 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Freudel.

Hagen.

Notizen.

praes. 18. Februar 1838. 606.

Da durch Versetzung des Schullehrers Christian Ernst Schmidt die deutsche Schulstelle in dem Filialorte Ueschersdorf, königlichen Landgerichts Hofheim, mit 30 Werk- und 13 Feiertags-Schülern in Erledigung gekommen ist, so wird solche in Folge höchsten Rescripts Königlicher Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 3. d. Mts. zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Erträgnisse dieser Stelle, worüber das Ausschreiben der unterzeichneten Stelle vom 9. Juni 1835 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1835 Nr. 67 S. 381) nähern Aufschluß geben kann, auf 200 Gulden sich berechnen.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen anher vorzulegen.

Unterhohenried, den 16. Februar 1838.

Königlich protestantische Distrikts-Schulen-Inspektion.
Bartenstein, Distrikts-Schulen-Inspektor.

Augsburger Börse.

Den 15. Februar 1838.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.	102 3/4	102 1/2
dto. à 3 1/2 prC. prompt		100 7/8
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio		8
Bank-Actien		512

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 22.

Würzburg, Donnerstag, den 22. Februar 1838.

Inhalt.

Gisgang. — Pfarramtssiegel zum Schwarzdrucke. — Kollekte für die Abgebrannten der F. Reuß'schen Residenzstadt Schleiz. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 13801. Num. exp. 11607. praes. 20. Februar 1838. 628.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den diesjährigen Gisgang betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen hat sich vor einigen Tagen durch eingetretene Hochwasser das Eis des Mains gelöst und an manchen Stellen auf eine Gefahr drohende Art aufgeschoben, oder dasselbe wurde über die Ufer hinausgeführt und bedeckt nun die Ziehwege. Durch den

(*)

Digitized by Google

plötzlich eingetretenen Frost sind diese Eismassen wieder fest zusammengefroren, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieselben durch ungewöhnliches Hochwasser zum Abgange gebracht werden.

Die Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises, deren Bezirke von dem Maine oder anderen größeren Flüssen berührt werden, werden auf diesen Umstand mit der Weisung aufmerksam gemacht, an die an den Fluß-Ufern liegenden und den Gefahren des Eisganges und des Hochwassers ausgesetzten Gemeinden sogleich die den jeweiligen örtlichen Verhältnissen entsprechenden Befehle wegen Trennung der Eisdecke, wegen Räumung der den Ueberschwemmungen oder den Beschädigungen durch den Eisgang ausgesetzten Gebäude, wegen Sicherung der an den Fluß-Ufern häufig aufgerichteten Holzvorräthe und dergleichen zu erlassen, damit bei eintretenden außerordentlichen Elementar-Ereignissen Niemand unvorbreitet und zu jeder Zeit in den Stand gesetzt sey, sich vor jedem Schaden möglichst zu wahren.

Auch haben dieselben zu überwachen, daß nach eröffnetem Schiffzuge die auf den Ziehwegen allenfalls zurückgebliebenen Eismassen alsbald entfernt werden und vorkommenden Beschwerden hierüber ungesäumt und nachdrücklich zu begegnen.

Würzburg den 20. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Doser.

Nrus. praes. 13377. Nrus. exped. 11312. praes. 19. Februar 1838. 626.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Pfarramts-Siegel zum Schwarzdrucke betr).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 3. v. Mts (s. Kreis-Intellig.-Blatt S. 39) wird angeordnet, daß die kgl. Pfarrämter, welche amtliche Siegel zum Schwarzdrucke bedürfen und wünschen sollten, diesen Bedarf der betreffenden Distriktspolizei-Behörde unverzüglich anzeigen sollen.

Die Distriktspolizei-Behörden haben hiernach ein Verzeichniß der für ihren Bezirk erforderlichen Pfarramts-Siegel anzufertigen und binnen längstens 14 Tagen hieher vorzulegen.

Würzburg den 15. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 7238. Nrus. exped. 10983. praes. 16. Februar 1838. 572.

(Kollekte für die Abgebrannten der fürstlich Reußischen Residenzstadt Schleiz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nunmehr die von Seiner Majestät dem Könige vermöge höchsten Ministerial-

Reskripts vom 31. August v. Jrs. für die Abgebrannten der fürstlich Reußischen Residenzstadt Schleiz allergnädigst bewilligte Kollekte in Unterfranken und Aschaffenburg beendet ist, so wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gesammt-Einnahme

1298 fl. 28 1/4 kr.

betrage, und hiezu die nachfolgenden Distrikts-Polizeybehörden die zur Seite stehenden Beiträge eingeliefert haben.

Zusammenstellung

der in Unterfranken und Aschaffenburg für die durch Brand verunglückten Einwohner der fürstlich Reußischen Residenzstadt Schleiz eingegangenen Kollektenbeträge.

Nr.	Name der Distriktspolizeibehörde	Betrag fl.	kr.	pf.	Nr.	Name der Distriktspolizeibehörde	Betrag fl.	kr.	pf.
	A. Stadt-Magistrate.					Landgerichte			
1	Aschaffenburg	59	51	—	28	Münnerstadt	47	32	2
2	Schweinfurt	112	24	—	29	Neustadt	6	56	1
3	Würzburg	82	27	3	30	Obernburg	7	31	1
	B. Landgerichte.				31	Ochsenfurt	17	19	—
4	Alzenau	1	26	—	32	Orb	17	38	—
5	Arnstein	31	13	—	33	Röttingen	33	7	—
6	Aschaffenburg	10	—	—	34	Rothenbuch	—	30	—
7	Bischofsheim	7	1	1	35	Schweinfurt	21	49	2
8	Brückenau	8	36	—	36	Volkach	10	42	—
9	Dettelbach	37	42	1	37	Werneck	44	—	1
10	Ebern	42	42	3	38	Weyhers	41	43	—
11	Eltmann	12	51	3	39	Würzburg r. d. M.	22	55	1
12	Euerdorf	16	7	3	40	Würzburg l. d. M.	16	11	1
13	Gemünden	17	47	—		C. Herrschaftsgerichte.			
14	Gerolzhofen	39	31	—	41	Amorbach	8	52	—
15	Gleusdorf	14	45	3	42	Grenzwertheim	10	45	3
16	Hammelburg	20	52	2	43	Gerolfeld	10	14	—
17	Haßfurt	42	45	1	44	Kleinheubach	7	8	—
18	Hilders	6	20	2	45	Marktbreit	12	2	—
19	Hofheim	81	24	2	46	Mittenberg	11	49	3
20	Homburg	25	33	—	47	Remlingen	21	8	2
21	Karlstadt	41	2	1	48	Rothenfels	11	12	2
22	Kissingen	10	36	—	49	Rüdenhausen	27	29	2
23	Kitzingen	56	—	—	50	Sommerhausen	7	57	—
24	Klingenberg	10	5	1	51	Sulzheim	3	27	—
25	Lohr	7	55	1	52	Tann	21	36	—
26	Marktsteft	62	15	—	53	Wiesentheid	1	27	—
27	Mellerichstadt	35	17	2		Summa	1298	28	1

Würzburg den 11. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 30. Januar l. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß die beiden Appellationsgerichtsräthe Christoph Sartorius zu Aschaffenburg und Karl Kleinschrod zu Ansbach, nach ihrem diesfalls gestellten Gesuch, ihre Dienstes-Stellen vertauschen.

Seine Majestät der König haben unterm 4. Februar d. J. allergnädigst geruht, die bei dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg erledigte erste Direktorstelle dem zweiten Direktor des Appellationsgerichts von Oberfranken, Dr. Johann Georg Seiling zu verleihen; auf die hierdurch eröffnete zweite Direktorstelle bei dem Appellationsgerichte von Oberfranken den zweiten Direktor des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Heinrich Kiliani, zu versetzen, und zum zweiten Direktor des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg den Appellationsgerichtsrath und funktionirenden Generalsekretär bei dem Staatsministerium der Justiz, Georg Freiherrn v. Tautphöus zu befördern.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 17. Februar 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 10. u. 14. Februar 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 6. bis 13ten Februar 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	6	16	20	17	—	15	—	14	14	—
	Kern										
Im höchsten	Korn	6	11	30	7	3	11	20	22	10	25
	Haber	118	5	30	2	1	5	15	6	5	15
	Gerste	3	10	30	8	—	10	15			
	Weitzen	220	15	24	61	1	14	20	26	13	45
	Kern										
Im mittlern	Korn	53	11	13	63	—	11	9	61	10	20
	Haber	187	5	25	8	5	5	6	8	5	10
	Gerste	9	10	9	64	—	9	34			
	Weitzen	1	14	—	6	—	13	15	11	13	15
	Kern										
Im tiefsten	Korn	2	10	55	12	—	10	30	19	10	15
	Haber	1	5	6	2	1	4	54	26	5	—
	Gerste	1	9	30	5	—	7	—			

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

№ 23.

Würzburg, Samstag, den 24. Februar 1838.

Inhalt.

Erhebung des Landgerichtes Lohr zu einem Amte erster Klasse. — Hagelversicherungsanstalt. — Gefahr des Erstickens durch Kohlendampf. — Uebereinkunft mit Würtemberg wegen gegenseitiger Behandlung der mit der Krätze behafteten wandernden Handwerksgesellen. — Beschaffenheit und Sicherstellung der Urkundensammlung in Unterfranken und Aschaffenburg. — Cummulirung mehrerer Individuen in demselben Berichte und Anschreiben. — Notizen: (Ernennung eines Distrikts-Schulen-Inspektors.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 13512. Num. exp. 11632. praes. 22. Februar 1838. 656.

(Die Erhebung des Landgerichts Lohr zu einem Amte 1. Klasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. Februar d. J. in Rücksicht auf die gegenwärtige Bevölkerung des Landgerichts Lohr und die in Folge

(*)

Digitized by Google

des mehrjährigen Bevölkerungs-Zuwachses eingetretene Geschäfts-Vermehrung sich bewegen gefunden haben, dasselbe zu einem Landgerichte I. Klasse zu erheben, so wird dieses dadurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 20. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
coll. Häbner.

Nrus. praes. 12850. Nr. expd. 11471. praes. 21. Februar 1838. 641.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Grenzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden.

(Hagelversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einzelne der auf das Kreis-Ausschreiben vom 19. Dezember v. J. eingekommenen Berichte lassen entnehmen, daß die Behörden der Meinung sind, erst dann zur Aufstellung von Agenten schreiten zu müssen, wenn sich Versicherungslustige angemeldet haben.

Da diese Ansicht unrichtig ist und das Ausschreiben sub 2 c den Vollzug der Aufstellung von Agenten angezeigt wissen will, und eben durch die Agenten die Theilnahme am Vereine befördert werden soll; so wird zur Abschneidung spezieller Erörterungen nachträglich angeordnet, daß in den Vollzugs-Anzeigen die Aufstellung von Agenten als geschehen namentlich aufzuführen ist. Der Vorlage-Termin wird übrigens bis zum 1. April verlängert und erwartet, daß jene Behörden, welche bereits allgemeine Vollzugs-Anzeigen erstattet haben, bis dahin den Nachweis der mit dem Vereins-Directorium in Gemäßheit des Art. 49 Abs. 1 der Vereins-Statuten pag. 413 des Regierungsblattes von 1835 vollzogenen Agenten-Aufstellung zuverlässig nachtragen.

Würzburg den 18. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.
coll. Häbner.

Digitized by Google

Nrus. praes. 12471. Nrus. exped. 11620. praes. 22. Februar 1838. 655.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei und an sämmtliche Polizeibehörden und Physikate, dann Distriktsschulinspektionen und Lokalschulkommissionen.

(Das Ersticken durch Kohlendampf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erfahrung hat durch frühere und neuerliche Unglücksfälle gelehrt, wie höchst gefährlich die Erwärmung durch Kohlendampf ist, indem hierdurch schon viele Menschen den heftigsten Leiden, Preis gegeben wurden, und selbst das Leben verloren. In Auftrag des k. Staatsministeriums des Innern wird das Publikum auf das Schädliche und Gefährliche dieses Erwärmungsmittels durch Kohlendampf noch besonders aufmerksam gemacht und zur Verwarnung und Belehrung Folgendes bemerkt:

1) Die Erwärmung durch Kohlendampf ist überhaupt schädlich und die Anwendung desselben in geschlossenen Räumen, Zimmern, Kammern u. d. gl. höchst gefährlich; indem der zum Leben nöthige, in der athmosphärischen Luft enthaltene Antheil Sauerstoff absorbirt wird, dagegen die das organische Leben gefährdenden, durch Einathmung in die Lungen tödtenden Kohlensäure und Kohlen-oxydgas ausgeschieden und der Luft mitgetheilt werden, wodurch bei den in solchen geschlossenen Räumen sich befindenden Menschen Unwohlseyn mit Beängstigung und Brustbeklemmung, sodann Betäubung (wodurch besonders die Unmöglichkeit der eigenen Rettung herbeigeführt wird) eintritt und unter Zunahme dieser Erscheinungen mit Hinzutreten neuer Zufälle von Convulsionen, röchelnder Respiration, hervorgetriebener Zunge u. d. gl. m. unter heftigen Leiden der Tod erfolgt.

2) Bei etwa vorkommenden Fällen dieser Art ist das erste Erforderniß Fenster und Thüren zu öffnen, sodann den Verunglückten an die frische Luft zu bringen, Reibungen und Bürsten des Körpers mit erhöhter Lage des Kopfes und der Brust ꝛc. vorzunehmen und schleunigst ärztliche Hülfe beizurufen, um zur Anwendung der bei solchen Unglücksfällen und beim Scheintode angezeigten Mittel z. B. Aderlaß, Einblasen von Sauerstoffgas u. d. m. möglichst schnell zu schreiten.

3) Diese Verwarnung und Belehrung ist auch durch die Lokalblätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen, so wie in den Schulen, und besonders in den Feiertagsschulen zweckmäßig vorzutragen.

Würzburg den 18. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

(**)

Nrns. praes. 12061. Nrns. exp. 11451. praes. 21. Februar 1838. 642.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Uebereinkunft mit Würtemberg wegen gegenseitiger Behandlung der mit der Krätze behafteten wanderaden Handwerksgesellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Hinweisung auf das Ausschreiben vom 26. August 1835, Kreisblatt Nr. 101 Seite 578, wird in nachstehendem Abdrucke eine weitere Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 27. v. M. Nro. 29857 zur Nachachtung mitgetheilt.

Würzburg den 18. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nr. 29857.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Durch die Ministerial-Entschließung vom 31. Juli 1835 wurde die zwischen Bayern und Würtemberg über die gegenseitige Behandlung der mit der Krätze behafteten wandernden Handwerksgesellen getroffene Uebereinkunft bekannt gegeben, und dabei jene Entschließung mitgetheilt, welche das k. würtembergische Ministerium des Innern zum Vollzuge jener Uebereinkunft unterm 27. Mai 1835 an die untergeordneten Stellen erlassen hat. Nach dem Inhalte dieser der getroffenen Uebereinkunft ganz entsprechenden Entschließung hat aber die Verpflegung und ärztliche Behandlung der aus einem der beiden Länder gebürtigen, mit der Krätze behafteten Handwerksgesellen in dem andern Lande ausnahmsweise dann nicht stattzufinden, wenn der Handwerksgeselle unmittelbar aus dem Auslande kommt, d. h. noch kein Visa einer bayerischen und beziehungsweise würtembergischen Behörde erhalten hat, oder noch in seine Heimath zurückgelangen kann, ohne übernachten zu müssen. Da nun das dieser Ausnahmsbestimmung entsprechende Verfahren einer kön. würtembergischen Behörde in einem gegebenen Falle von Seite bayerischer Behörden als contentionswidrig betrachtet wurde, und hieraus hervorzugehen scheint, daß jene Ausnahmsbestimmung nicht beachtet werde, so erhält die k. Regierung, K. d. Innern, den Auftrag, die Polizei-Behörden auf die in Frage stehende Vertragsbestimmung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

München den 27. Januar 1838.

Auf ꝛc.

Digitized by Google

Nrus. praes. 9623. Nrus. exp. 11258. praes. 21. Februar 1838. 643.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises, dann die der kgl. Regierung unmittelbar untergeordneten Stiftungs-Verwaltungen des Kreises.

(Die Beschaffenheit und Sicherstellung der Urkunden-Sammlungen in Unterfranken und Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staats-Ministerium des Innern hat durch höchste Entschließung vom 20. Dezember 1837 die unterzeichnete kgl. Stelle beauftragt, an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und derselben unmittelbar untergeordneten Stiftungs-Verwaltungen den Befehl zu ertheilen, binnen 14 Tagen anzuzeigen:

a. ob und welche Sammlungen von Archivalien sich in ihrem Bezirke befinden,
b. von welcher Beschaffenheit sie sind, und
c. welche Maßregeln zu ihrer Conservation bestehen.

Die k. Kreis-Regierung hat zwar bereits durch Ausschreiben vom 5. November 1835 die Behörden zur Vorlage eines Verzeichnisses der in den Gemeinden vorhandenen älteren Urkunden und historischen Dokumente aufgefordert, und die von den Behörden angefertigten Uebersichten sind auch eingelangt. Allein die Mehrzahl dieser Verzeichnisse — zu besonderen Zwecken an andere Stellen abgegeben, befinden sich nicht mehr in der Registratur der unterzeichneten Stelle; viele derselben waren auch nicht vollständig oder in selbe Urkunden aufgenommen, die sich unter den Begriff von Archivalien nicht reihen, und nicht minder in den Begleitungs-Berichten die Maßregeln nicht angegeben, welche zu ihrer Conservation bestehen.

Die königl. Kreis-Regierung sieht sich daher veranlaßt, die obengenannten Behörden und Stiftungs-Verwaltungen aufzufordern, die von der höchsten Stelle anbefohlene Anzeige über die oben erwähnten 3 Frage-Punkte in dem gegebenen Termine von 14 Tagen unfehlbar anher zu erstatten.

Würzburg den 17. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Num. praes. 7480. Num. exp. 11518. praes. 21. Februar 1838. 644.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Militär-Conscriptions-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Cumulirung mehrerer Individuen in demselben Berichte und Ausschreiben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der kgl. Militärfonds-Kommission in München werden die Militär-Conscriptions-Behörden angewiesen, in ihren Berichten, Anschreiben und Eingaben über abwesende Kantonisten,

Digitized by Google

widerspenstige Conscribirte, Deserteurs und dergleichen in einer Eingabe nicht mehrere Individuen zusammen zu fassen, sondern über jeden Einzelnen gesonderte Vorlage zu machen.

Würzburg am 19. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Notizen.

An die Stelle des wegen Kränklichkeit von der Funktion eines Distrikts-Schulen-Inspektors entbundenen k. Pfarrers Biedermann zu Karlstadt wurde der Pfarrer Warmuth zu Mühlbach als k. Distrikts-Schulen-Inspektor ernannt.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

№ 24.

Würzburg, Dienstag, den 27. Februar 1838.

Inhalt.

Zeugengebühren der Damnifikaten. — Erledigung der prot. Pfarrei Lichtenberg. — Notizen: (Erledigung der Schuldienste zu Großwenkheim und Kreisdorf.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 12744. Nrus. exp. 11549. praes. 23. Februar 1838. 667.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Zeugengebühren der Damnifikaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 20. v. M. im Einverständnisse der kgl. Staats-Ministerien der Justiz, des

(*)

Digitized by Google

Innern und der Finanzen im bezeichneten Betreffe erlassene höchste Finanz-Ministerial-Entschließung wird sämmtlichen Polizei-Behörden zur Nachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet.

Würzburg den 19. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
coll. Hübner.

Staatsministerium der Finanzen.

Nach der bisherigen Uebung wurden in Criminal- und Polizei-Untersuchungen den Damnifikaten wegen ihrer Gänge und Zeit-Versäumniß Gebühren nicht passirt. Da aber der Artikel 202 Theil II. des Strafgesetzbuches allen Zeugen ohne Unterschied rechtlichen Anspruch auf Vergütung ihrer Reise-, Zehrungs- und Versäumniß-Kosten gewährt, und der Art. 282 die Damnifikaten zweifellos unter die Categorie der Zeugen stellt, wohin solche auch der Natur der Sache nach gehören, so werden die k. Regierungs-Finanz-Kammern, im Einverständnisse mit den k. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern, angewiesen, in Zukunft den Damnifikaten die normativmäßigen Zeugen-Gebühren passiren zu lassen.

München den 20. Jänner 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl
an sämmtliche k. Regierungs-Finanz-Kammern also ergangen.

Ad Num. 1712. E. N. 2237. praes. 23. Februar 1838. 668.

(Die Erledigung der Pfarrei Lichtenberg im Dekanate Steben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Wolf auf die erste Pfarrstelle in Lindenhardt ist die Pfarrei Lichtenberg, im Dekanate Steben und im Landgerichte Naila, erledigt worden.

Zur Meldung um dieselbe wird ein Termin von sechs Wochen bestimmt.

Der Ertrag dieser Stelle berechnet sich nach der neuesten Fassion:

		fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:					
1) Aus Staatskassen					
an baarem Gelde		149	14 1/2		
26 6/9 Klafter weiches Scheitholz bayer. Maß		89	36		
2 2/9 „ hartes „ „		10	8		
2) Aus Stiftungskassen					
an baarem Gelde		23	22 1/2		
3) Aus Gemeindekassen baar		18	45		
				291	6

	fl.	kr.	fl.	kr.
II. An Zinsen von Aktivkapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomiegebäude	40	—		
1 1/2 Tagw. Aecker	10	30		
1 1/8 Tagw. Wiesen	7	—		
1 Tagw. Grasgarten	14	45	72	15
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) An grundherrlichen Rechten:				
a. ständige Abgaben				
an Geld	9	52 3/4		
3 Schffl. 3/4 Mtz. Haber	10	56 1/4		
b. unständige Abgaben	—			
2) An Zehnten:				
vom großen Fruchtzehnt	191	46 1/4		
vom Schmalsaatzehnten	91	51 1/2	304	26 3/4
V. Einnahmen an Dienstfunktionen	—		120	55 1/2
VI. Observanzmäßige Gaben	—		—	—
VII. Freiwillige Geschenke	—		—	—
Summa			788	43 1/4
Lasten			3	15
Reiner Ertrag			785	28 1/4

Bayreuth den 10. Februar 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Freudel.

Hagen.

Notizen.

praes. 23. Februar 1838. 669.

Der Schuldienst im Pfarrorte Großwenkheim mit einem Gehalte von 353 fl. 20 kr. und mit 100 Werktags- und 58 Sonntags-Schülern ist erledigt. Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen mit ihren Gesuchen zu melden.

Steinach am 21. Februar 1838.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Hersam, D.-Sch.-Inspektor.

Digitized by Google

praes. 25. Februar 1838. 692.

Die deutsche Schullehrerstelle zu Kreisdorf, einem Filialort der Pfarrei Pfarrweisach, kgl. Landgerichts Ebern, ist durch die Weiterbeförderung des Schullehrers Weinig in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 76 Werk- und 47 Sonntags-Schüler mit einer Besoldung zu 200 fl. nebst freier Wohnung.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche innerhalb 4 Wochen anher einzusenden.

Ebern am 23. Februar 1838.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.

V. Schöpner, Distr.-Sch.-Insp.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

№ 25.

Würzburg, Donnerstag, den 1. März 1838.

Inhalt.

Polytechnischer Verein. — Praxilizenz für Dr. med. Bottler. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichtes Eltmann. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Course der Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 13513. Num. exp. 11858 1/2. praes. 26. Februar 1838. 705.

(Aenderung des Siegels und Namens der Gesellschaft für Vervollkommnung der mechanischen Künste und Gewerbe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König zu genehmigen geruht haben, daß die bisher unter dem Namen „Gesellschaft für Vervollkommnung der mechanischen Künste und Gewerbe zu Würzburg" bestandene Gesellschaft künftig den Namen „Polytechnischer Verein zu Würzburg"

(*)

Digitized by Google

und im Siegel zwei gestürzte Füllhörner mit den Emblemen der Mechanik und Technik dann mit dem neuen Gesellschaftsnamen als Umschrift führe; so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 23. Februar 1838.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

col. Hübner.

Nrus. praes. 13931. Nrus. exp. 11884. praes. 26. Februar 1838. 706.

(Praktizirung für Dr. Bottler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Dr. medicinae Joseph Eugen Bottler von Aschaffenburg wurde auf sein Gesuch nach Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingnisse unterm Heutigen die Erlaubniß ertheilt, die Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe selbstständig ausüben und seinen Wohnsitz in Kleinostheim, königl. Landgerichts Aschaffenburg, nehmen zu dürfen.

Würzburg den 23. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 8009. Nrus. exp. 10522. praes. 9. Februar 1838. 476.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des L.-G. Eltmann für 1836/37 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung des Landgerichts Eltmann für 1837/38 wurde der Superrevision unterstellt, und schließt ab mit

963 fl. 2 3/4 kr. Einnahme und
727 fl. 34 1/2 kr. Ausgabe, sofort mit einem Aktivbestande von
235 fl. 28 1/4 kr.

Die nachgedruckte tabellarische Uebersicht weiset das einfache Steuer-Simplum und die hiernach berechneten Gesammtleistungen, welche durchgehends auf nothwendige Zwecke verwendet wurden, vorschriftsmäßig aus.

Würzburg den 5. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Uebersicht der Leistungen der einzelnen Gemeinden und Steuerpflichtigen des Distrikts Eltmann zu den Distrikts-Bedürfnissen für 1836/37.

Namen der Gemeinden und Steuerpflichtigen.	Betrag des einfachen Steuersimplums.			Gesammtsumme der Leistungen.		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pf.
Bischofsheim	3	49	—	11	27	—
Dankenfeld	3	8	2 33/	9	25	3
Freih. v. Marschalk	3	45	2 50/	11	16	3
Dippach	3	4	2 50/	9	13	3
Ebelsbach	3	36	1 23/	10	49	—
Freih. v. Rotenhan	4	37	3 40/	13	53	1
Eltmann	30	26	25/	91	18	1
Eschenbach	3	42	2	11	7	2
Fallsbrunn	6	43	1	20	9	3
Fatschenbrunn	3	41	2 62/	11	5	—
Fürnbach am Bach	2	5	3	6	17	1
„ am Berg	—	5	—	—	15	—
Gleißenau	2	52	3 88/	8	38	2
Freih. v. Groß	2	13	1	6	39	3
„ v. Guttenberg	—	12	1 50/	—	37	1
Hummelmarter	—	15	—	—	45	—
Karbach mit Fabrik	3	12	3 12/	9	38	1
Kirchaich	4	9	3	12	29	1
Knetzgau	30	43	2 70/	92	11	—
Lembach	2	22	—	7	6	—
Limbach	8	35	2 37/	25	46	3
Neuschleichach	1	4	13/	3	12	1
Oberschleichach	3	58	2 38/	11	56	—
Obersteinbach	4	26	1	13	18	3
Prölsdorf	7	49	3	23	29	1
Roßstadt	4	40	2	14	1	2
Sand	12	52	1	38	36	3
Schindelsee	—	36	2	1	49	2
Schmachtenberg	5	10	—	15	30	—
Schönbach	3	20	88/	10	—	3
Schönbrunn	6	50	2 62/	20	32	—
Spielhof	1	53	2 50/	5	41	—
Steinbach	8	48	1 50/	26	25	1
Stettfeld	18	50	2 6/	56	31	2
Theinheim	6	36	2	19	40	2
Tretzendorf	1	45	—	5	15	—
Katharinen-Spital	1	39	50/	4	57	2
Trosenfurt	3	6	2 75/	9	20	—
Freih. v. Münster	—	1	2	—	4	2
Unterschleichach	3	24	38/	10	12	1
Untersteinbach	6	23	3	19	11	1
Graf von Schönborn	1	5	50/	3	15	2
Weisbrunn	2	48	25/	8	24	1
Zeil	34	20	37/	103	—	1
Zell	11	57	30/	35	51	1
Ziegelanger	6	14	1	18	42	3
Summa	283	6	1 52/	849	18	2

Digitized by Google

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 10. Februar d. Js. dem Kreis-Ingenieur Wilhelm Pfeiffer in Würzburg die Stelle eines Bezirks-Ingenieurs bei der Inspektion Kulmbach, in Oberfranken, zu übertragen; dagegen

den dermaligen Bezirks-Ingenieur Sebastian Wagner in Kulmbach der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg als Kreis-Ingenieur zuzutheilen;

unterm 14. Februar l. J. bei der nach den Bestimmungen des Ediktes IX. zur Verfassungs-Urkunde § 22 lit. D. vollkommen nachgewiesenen physischen Unfähigkeit des Kreis- und Stadtgerichtsrathes Sigmund Troppmann zu Erlangen zu Ausübung seiner Dienstesgeschäfte, denselben seiner Bitte willfahrend, für die Dauer eines Jahres, mit Belassung des Titels, des Funktionszeichens und des Gesammtgehaltes, in den Ruhestand zu versetzen, und die hiedurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Erlangen eröffnete Rathstelle dem quiescirten Landgerichts-Aktuar, Georg Dörffer, aus Würzburg, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Februar l. J. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Birnfeld, Landgerichts Hofheim, in Unterfranken und Aschaffenburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischof von Würzburg dem Pfarramts-Kandidaten Priester Joseph Stark, zur Zeit Kaplan zu Eltmann, Landgerichts gleichen Namens, und

die katholische Pfarrei Goßmannsdorf, Landgerichts Hofheim, in demselben Regierungsbezirke, dem Pfarramts-Kandidaten Priester Valentin Röth, zur Zeit Kaplan zu Herlheim, Herrschaftsgerichts Sulzheim, verliehen werde.

Augsburger Börse.

Den 22. Februar 1838.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
	Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 4 prC. mit Comp. prpt.	102 5/8	102 3/8
dto. à 3 1/2 prC. prompt		101
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio		16
Bank-Actien	521	518

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 26.

Würzburg, Samstag, den 3. März 1838.

Inhalt.

Errichtung englisch amerikanischer Mahlmühlen. — Rechnungswesen der ehemaligen würzburg'schen Stadt- und Landjudenschafts-Corporation. — Forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen. — Notizen: (Erledigte 1te prot. Pfarrstelle zu Augsburg. Erledigung der Schulstelle zu Krum, LG. Haßfurt. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 13540. Nrus. exp. 11903. praes. 28. Februar 1838. 722.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Errichtung englisch-amerikanischer Mahlmühlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Polizei-Behörden, welche dem lithographirten Ausschreiben vom 26. November

(*)

Digitized by Google

v. J. noch keine Folge geleistet haben, erhalten hierzu noch eine Frist bis zum 15. März, mit deren Ablauf die Berichte durch Boten eingeholt werden müßten.

Die bisher eingelangten Berichte enthalten meistens die Anzeige, daß die vorhandenen Müller nicht geneigt seyen, im Einzelnen oder in Vereinen Mühlen nach dem verbesserten Systeme zu errichten. Dieselben mögen nun die Nachtheile sich selbst beimessen, welche ihrem Gewerbsbetriebe zugehen, wenn von Kapitalisten Concessionen zur Errichtung englisch-amerikanischer Mühlen nachgesucht werden, die wenigstens in den getreidereicheren Gegenden des Kreises und an Plätzen nicht wohl versagt werden können, von wo aus das Fabrikat leicht in den großen Handel gebracht werden kann. — Da übrigens aus den Vorlagen noch weiter erhellt, daß viele Mühlen des Kreises in einem sehr schlechten Zustande sich befinden; so werden die Behörden darauf Bedacht nehmen, daß Reparaturen nur zweckmäßig und mit Annäherung an das verbesserte System vorgenommen, neue Mühlwerke aber nur in einer technisch vollkommenen Anlage und Ausführung errichtet werden, damit nicht die für die tägliche Nahrung bestimmte Frucht verunreinigt, schlecht gemahlen und mit theilweisem Verluste an den Mahlgast zurückgelange.

Ueber die wenigen Anträge auf weitere Aufschlüsse werden besondere Entschließungen ergehen.

Würzburg den 23. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 13837. Nrus. exped. 11996. praes. 28. Februar 1838. 723.

An die unten bezeichneten Distrikts-Polizei-Behörden.

(Das Rechnungs- und Schuldenwesen der ehemals Würzburger Stadt- und Landjudenschafts-Corporation betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rechnungen des Cassiers der ehemals Würzburgischen Stadt- und Landjudenschafts-Corporation des quiescirten Regierungs-Registrators Freybett dahier sind nun über die Einnahme und Ausgabe in dem Zeitraume vom 20. Mai 1812 bis 31. Dezember 1834 gestellt und mit den dazu gehörigen Belegen zur Revision vorgelegt.

Da diese Revision nicht ohne die Vernehmung der betheiligten Judenschaft geschehen kann, und nebstdem noch deren Erklärung über die Deckung der noch vorhandenen Passiven erforderlich ist, inzwischen aber die früher aufgestellten Judenschafts-Deputirten größtentheils gestorben sind; so ist die Wahl neuer Bevollmächtigter zu diesem Zwecke unvermeidlich.

Um diese Wahl zu vollziehen, wird es nothwendig, daß die zu dem Bezirke der genannten Corporation gehörigen Israeliten Deputirte hieher senden, welche nach Einsicht der Rechnungen und Belege eine angemessene Anzahl aus den in der Kreishauptstadt oder deren Nähe befindlichen Glaubens-Genossen zur näheren Einsicht und zur Vernehmung der Rechnungen, zum Abschlusse von Vergleichen und zum Austrage der streitigen Gegenstände bei den Administrativ- oder Justizbehörden aller Instanzen unter Beiziehung von Anwälten, und zur Aeußerung über

Digitized by Google

die Art der Schuldentilgung, so wie überhaupt zu allen in der Sache nöthigen Erklärungen und Verhandlungen bevollmächtigen.

Die nachbenannten Distrikts-Polizei-Behörden haben daher unverzüglich die zum ehemaligen Würzburger Stadt- und Landjudenschafts-Corporations-Bezirke gehörigen israelitischen Familienhäupter von dem Vorstehenden in Kenntniß zu setzen, und sie zur Vornahme der Wahl auf einen bestimmten Tag zu versammeln, den gewählten Deputirten aber bis zum 1. April l. J. anher anzuzeigen. Da die Kosten der Absendung, wie sich von selbst versteht, den betreffenden Israeliten eines Polizeibezirks zur Last fallen; so wird es zu deren Verminderung sehr rathsam seyn, wenn die Wahl mehrerer Bezirke, und vornehmlich jene der entfernteren, auf einen und denselben Deputirten fällt, weshalb die Bekanntmachung dieser Anordnung an die Israeliten sogleich zu verfügen, der Termin der Wahl aber in die letzten Tage des Monats März zu verlegen ist, und die Israeliten zu veranlassen sind, sich in der Zwischenzeit mit jenen der benachbarten Bezirke wegen der Benennung eines gemeinschaftlichen Deputirten zu verständigen.

Der Bezirk der genannten Judenschafts-Corporation besteht aus den Gemeinden

	im Landgerichte	Arnstein
Arnstein		
Weißbach	"	Bischofsheim
Oberelsbach		
Dettelbach	"	Dettelbach
Mainstockheim		
Pfarrweißach	"	Ebern
Oberthulba	"	Euerdorf
Gemünden	"	Sachsenheim
Gerolzhofen		
Bischwind		
Kirchschönbach	"	Gerolzhofen
Lülsfeld		
Oberschwarzach		
Haßfurt		
Mechenried	"	Haßfurt
Kleinsteinach		
Aidhausen		
Lendershausen	"	Hofheim
Erlenbach		
Neubrunn		
Homburg	"	Homburg
Böttigheim		
Laudenbach		
Himmelstadt	"	Karlstadt
Zellingen		
Kissingen	"	Kissingen
Großlangheim		
Kleinlangheim	"	Kitzingen
Wiesenbrunn		
Marktsteft	"	Marktsteft
Königshofen		
Kleineibstadt	"	Königshofen
Kleinbardorf		

(**)

Oberwaldbehrungen Nordheim Mellerichstadt Mittelstreu Bastheim	im Landgerichte	Mellerichstadt
Maßbach Poppenlauer Steinach	"	Münnerstadt
Neustadt Rödelmayer Reiersbach Unsleben	"	Neustadt a/S.
Goßmannsdorf Acholshausen Segnitz	"	Ochsenfurt
Aub Bütthard Gaukönigshofen Tauberrettersheim	"	Röttingen
Schonungen Schweinfurt	"	Schweinfurt
Untereußenheim Sommerach Werneck	"	Volkach
Geldersheim Kützberg Schwanfeld Theilheim	"	Werneck
Estenfeld Rimpar Veitshöchheim Heidingsfeld	"	Würzburg r/M.
Höchberg Kirchheim Leinach	"	Würzburg l/M.

Die Stadt Würzburg.

Die in einzelnen der genannten Gemeinden vorkommenden Israeliten der ehedem besonders bestandenen ritterschaftlichen und der Grabfelder Judenschafts-Corporation gehören nicht hieher, und sind daher von obiger Anordnung nicht berührt.

Würzburg den 24. Februar 1838.

Königlich Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 24203. Nrus. exped. 12070. praes. 28. Februar 1838. 724.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Vollzug des § 64 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 in specie die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen, bezüglich der eigenthümlichen Forste der Standes- und Gutsherrn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Entschließung der unterfertigten Stelle vom Heutigen Num. praes. 4514 — den

Digitized by Google

Vollzug des § 64 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 — in specie die Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht in Privatwaldungen betreffend — sind die vom k. Staatsministerium des Innern durch die höchste Anordnung vom 22. April 1835 ausgedrückten Prinzipien zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden.

Um aber allenfallsige Zweifel zu beseitigen, in wie weit diese Bestimmungen im rubrizirten Betreffe Anwendung finden könnten, wird die am 26. May 1835 vom k. Staatsministerium des Innern an die k. Regierung des Oberdonaukreises — nun Schwaben — ergangene Verfügung zur Beachtung andurch bekannt gemacht.

„Die Anfrage der k. Kreisregierung vom 6. d. Mts. löset sich von selbst durch § § 3 und 4 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember 1821, die Einrichtung des äußern Forstdienstes betreffend, und durch das Ministerial-Ausschreiben vom 22. April d. Js., indem dort, wo die in standes- oder gutsherrlichen Dienstverhältnissen stehenden Organe die Forstpolizei als Selbstverwaltend erscheinen, somit eine Controle derselben die Natur der Selbstcontrole annehmen könnte, jedenfalls die Pflicht der k. Forstbehörden aufrecht bleibt über wahrgenommene Devastationen und sonstige Gesetzwidrigkeiten nach Ziff. III. des Ministerial-Ausschreibens vom 22. April, bei der Polizeibehörde, und in dem Falle etwaiger Nichtabhilfe, bei den diesen Behörden nächstvorgesetzten Polizeistellen oder Behörden, also bezüglich der patrimonialgerichtlichen Bezirke, bei der einschlägigen k. Distrikts-Polizeibehörde, bezüglich der herrschaftlichen Bezirke aber, bei der einschlägigen königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, zur ungesäumten Anzeige zu bringen."

Würzburg den 25. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
coll. Hübner.

Notizen.

prães. 28. Februar 1838. 725.

Nachdem die durch Todesfall erledigte erste Pfarrstelle an der protestantischen Pfarrkirche zu den Barfüßern dahier wieder besetzt, hiezu aber in Folge des den protestantischen Pfarrgemeinden der Stadt Augsburg allergnädigst verliehenen Präsentationsrechtes, drei qualifizirte Geistliche in Vorschlag gebracht werden sollen; so wird hiemit jene Erledigung mit der Anzeige bekannt gemacht, daß der Ertrag dieser Stelle laut der superrevidirten Fassion sich belaufe:

an ständigem Gehalte auf	900 fl. — kr.
an freier Wohnung im Pfarrhause, angeschlagen zu	100 fl. — kr.
an Accidenzien von Taufen, Trauungen ꝛc. (im Durchschnitte)	138 fl. 57 kr.
an den mit dem Beichtstuhle verbundenen Geschenken, deren Ertrag aber nicht verbürgt werden kann,	130 fl. — kr.
in Summa	1268 fl. 57 kr.

Digitized by Google

Diejenigen inländischen Geistlichen nun, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, werden hiermit im Namen der benannten Pfarrgemeinde eingeladen, ihre Gesuche mit Beilegung eines verschlossenen Zeugnisses des ihnen vorgesetzten k. protestant. Consistoriums an das unterzeichnete, mit Leitung der Wahlverhandlungen beauftragte k. Dekanat im Verlaufe der nächsten sechs Wochen unfehlbar einzuliefern.

Augsburg, den 24. Februar 1838.

Kgl. protestant. Distrikts-Dekanat Augsburg.
Geuder.

---

praes. 28. Februar 1838. 726.

Die Schullehrerstelle in Krum, kgl. Landgerichts Haßfurt, einem Filiale der Pfarrei Zeil, soll nach dem nunmehr vollendeten neuen Schulhausbaue wieder definitive besetzt werden.

Die Schule zählt 60 Werk- und 20 Feyertagsschüler, und gewähret einen Reinertrag zu zweyhundert Gulden, welcher theils in baarem Gelde, theils in Naturalien und im Genusse der Dienstgründe bestehet.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig verfaßten Bittgesuche binnen 4 Wochen anher zu senden.

Unterhohenwied am 26. Februar 1838.

Königliche katholische Distrikts-Schulen-Inspektion.
Koch, Distrikts-Schulen-Inspekton.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 24. Februar 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 17. u. 21. Februar 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 13. bis 20. Februar 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	49	16	—	13	—	15	—	13	14	15
	Kern								8	12	45
	Korn	6	11	25	2	—	11	20	13	10	30
	Haber	2	5	45	—	4	5	30	5	5	6
	Gerste	12	10	24	2	2	9	30			
Im mittlern	Weitzen	268	15	17	38	5	14	30	30	13	54
	Kern										
	Korn	77	11	8	68	3	11	2	34	10	24
	Haber	169	5	29	40	3	5	16			
	Gerste	10	10	22	33	—	9	5			
Im tiefsten	Weitzen	6	12	—	1	3	10	30	4	13	40
	Kern										
	Korn	2	10	45	2	5	10	—	4	10	15
	Haber	2	5	18	6	—	4	36			
	Gerste	2	10	15	4	—	7	30			

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 27.

Würzburg, Dienstag, den 6. März 1838.

Inhalt.

Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht in Privatwaldungen. — Gemeinschädliche Landstreicher. — Portofreiheit der Rabbinate. — Erledigung der prot. Pfarrei Buchbrunn und Repperndorf. — Notizen: (Erledigung der Schul-Stelle zu Mustviel.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 4514. Nrus. exp. 12045. praes. 1. März 1838. 748.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Vollzug des § 64 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, in specie — die Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht in Privatwaldungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Wichtigkeit der Privatwaldungen und deren Erhaltung sowohl zum Nutzen der Ei-

(*)

Digitized by Google

genthümer, als wegen der allgemeinen Wohlfahrt, war von jeher ein Gegenstand der Vorsorge der Landesregierungen; daher auch die fürstlich Würzburgische Regierung unterm 16. Februar 1747 (Würzburger Landmandaten-Sammlung, Th. II. Seite 480) im § 2 und 3 anordnete: daß alle Waldungen der Stifter, Klöster, milden Stiftungen, dann unmittelbaren und mittelbaren Gemeinden und Unterthanen, der Oberaufsicht des Staates und der Aufsicht der landesherrlichen Forstbedienstelen unterstellt, und ganz nach der Waldordnung vom 28. März 1721 (Würzburger Landmandaten-Sammlung, Th. I. S. 652 — 659) behandelt werden sollen.

Durch die kurfürstlich Mainzische Wald- Forst- Jagd- und Fischerei-Ordnung vom 5. November 1744, sind bestimmte Vorschriften zur Erhaltung der Privatwaldungen ertheilt, und ist insbesondere im Cap. VII. §. 2 festgesetzt worden:

„Es soll auch ohne Unserer Forstbeamten Vorbewust und Bewilligung kein Bauholz, „Nutzholz, Kohlen und anderes, wie es Namen haben mag, zu hauen verstattet werden, es „haben denn die Forstfuchte solches zuvor im Forstamte angezeigt, oder sei sonsten Unser ei„gener, oder Unser Kammerbefehl deswegen vorhanden, damit alles ordentlich zu Register ge„bracht, und Unrichtigkeit vermieden werde; soviel aber die Gemeine-Waldungen anbelangt, so „verbleibt es lediglich bei denen von Unserm Kur-Vorfahrer, lobseel. Gedächtniß, gemachten „Verordnungen, anerwegen jede Gemeinde, so in ihren Gemeinde-Waldungen oder andern „Privat-Hölzen einiges Holz zu fällen nöthig haben möchte, solches vorher Unseren Be„amten anzuzeigen, welche Beamten alsdann die angebliche Nothdurft, und ob solches der „Wald ertragen könne, mit Zuziehung Unserer Forstbeamten und Forstbedienten nothdürftig „untersuchen, und ihren Bericht und Gutachten an Unsere Regierung, die Forstbediente aber „an Unsern Ober-Jägermeister erstatten, sofort ohne erhaltenen Konsens keine eigenmächtige „Holzfällung zugestehen sollen."

Kap. VIII. § 22. „Andem auch Unsere Stifter, Klöster, Städte, die Bauern und „Gemeinden in den Aemtern ihre eigenen Gehölze, so an und in Unserer Wildbahn „gelegen, nicht allein zu ihrem und ihrer Nachkömmlinge größten Nachtheil und unwiederbring„lichen Schaden, sondern auch zu merklichen Abgang Unserer Wildfuhren, bisher überwäßig „und unpfleglich verhauen und verwüstet, so wollen Wir, daß sie hinfür so viel deren an oder „in der Wildbahn gesessen, und deren Güter daran oder darin gelegen, künftighin anderer „Gestalt, nichts hauen, dann allein was sie zu ihren Gebäuden und Feuers-Nothdurft für ihre „Haushaltung gebrauchen, jedoch daß auch dieses nicht ohne Beysetzn und Anweisung des Re„vierjägers geschehe, mit dem Verkaufe aber mit Vorwissen der Amtspersonen und Forstbedien„ten handlen, welche ihren Pflichten nach erwägen sollen, was einem jeden nach Gelegenheit „seiner Gehölze zu verkaufen, zugelassen werden möge; damit der Wildbahn und Trift kein „Schaden zugefügt werde. Würde sich aber jemand dawider zu handeln gelüsten lassen, der „soll die in der Buß-Ordnung benannte Strafe ohnnachläßlich erlegen, wie Wir dann dasje„nige, was Cap. VII. §. 2. wegen denen gemeinen Waldungen und Privathölzern verord„net, anher wiederholt haben wollen."

Zur Begründung und Aufrechthaltung dieser Ordnung wurde eine Bußordnung beigefügt, so wie denn zur gehörigen Erhaltung, sowohl der Domanial als der Gemeinde- und Pri-

Digitized by Google

„vatwaldungen eine, schließlich jener der Standes- und Gutsherren, die großherzoglich „Frankfurtische Rugordnung vom 26. April 1812 erlassen worden ist.

Die großherzoglich hessische Verordnung über die Forstorganisation vom 16. Januar 1811, ertheilt für die Beaufsichtigung und Bewirthschaftung der Privatwaldungen, in dem §. 25 und §. 30 Lit. c. die bestimmtesten Vorschriften.

Was die in dem vormals Fuldaischen Gebietstheile befindlichen Privatwaldungen betrifft, so beseitiget die allgemeine Waldordnung vom Jahre 1755 — jeden Zweifel über deren Beaufsichtigung, wie dieses das System aller fuldaischen Privatrechte, herausgegeben von Eugen Thomas — Band 1, §. 131 darstellet; nach dieser Waldordnung vom 31. Januar 1755 ist festgesetzt worden:

1) „Soll jedes gemeine Gehölz dergestalt eingetheilt werden, daß jährlich, oder wenn der „Holzdistrikt zu gering seyn sollte, derselbe jedesmal nach gewissen Jahren schlagweise „abgetrieben werde.

2) „Das bei jedem Hiebe zur Nothdurft gefällte Klasterholz und Reisig wird unter die aus „gleichem Nachbarrechte versehenen Mitglieder der Gemeinde in gleiche Theile vertheilt. „Bei jenen Gemeinden, welche in ihren Waldungen auch mit Bau- und Werkholz versehen sind, ist es gewöhnlich eingeführt, daß das nöthige Bau- oder Werkholz, jedoch „nach dem Waldertrage, einem jeden einzelnen Mitgliede, welches bauen, repariren oder „sonst was schaffen muß, abgegeben werde, jedoch ist die Nothdurft vom Schultheißen „und geschwornen Sachverständigen zu bescheinigen, und dieser Schein vorderamst dem „Amte zu hinterbringen, welches die weitere Verfügung treffen, und den Nothdürftigen „dem ordentlichen Revierjäger zuweisen muß."

3) „Alle Anweisungen in gemeinen, sowie auch Privatwaldungen, und denen der Collegiat-„Stifter, geschehen durch den fürstlichen oder sonst herrschaftlichen Forstbedienten jenes „Forstbezirkes, worin die Gemeinde oder Privatwaldung gelegen ist."

„Diese Anweisung ist:

4) „Durch das herrschaftliche Waldzeichen zu bewirken, indessen darf auch da wo es einge-„führt, zugleich das Gemeindezeichen mitgebraucht werden."

Gestützt auf diese, für die verschiedenen Theile, aus welchen der unterfränkisch-aschaffenburger Kreis zusammengesetzet ist, schon bestehenden ältern Landesverordnungen, verfügte die unterfertigte Stelle unterm 14ten Mai 1817 (Intelligenzblatt des Untermainkreises Nr. 58, pag. 53—58 durch den §. 8.) „Was die Bewirthschaftung der Privatwaldungen betrifft, in-„soweit dieselben bisher schon unter der Leitung der k. Forstämter standen, so wird ihnen der-„selbe, gegen eigene Verantwortlichkeit für die forstgerechte Behandlung, überlassen, jedoch „haben sie dabei Folgendes zu beobachten:

„Zur Zeit des Beginns der Hiebe, oder bei Gelegenheit der Anweisung der Gemeinde-„holzhiebe, haben die königl. Forstmeister den Tag ihrer Ankunft einige Tage vorher bekannt „zu machen, und die Privatwaldbesitzer aufzufordern, ihren Bedarf bei der Ankunft anzuzeigen, „worauf sodann auch die forstmäßige Anweisung zu folgen hat. Besondere Abgaben können „nur in der, §. 5 vorgeschriebenen Art geschehen."

„Die königl. Forstmeister haben die jährlichen Anweisungen in den Privatwaldungen ge-

„nan aufzunehmen, damit sie, im Falle es verlangt wird, über den jährlichen Holzertrag „ihrer Bezirke Rechenschaft geben können."

Obschon nun für Unterfranken und Aschaffenburg so bestimmte Anordnungen bestehen, so ist dennoch wahrgenommen worden, daß ungeachtet dieser Bestimmungen und Verordnungen über Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht, gegen das Devastiren von Privatwaldungen noch immer ein nachhaltig streng überwachter Vollzug mehrfach mangle; daher man sich nach dem Sinne eines Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 5ten November 1837 Nr. 23,391 veranlasset sieht, diese Aufträge an sämmtliche Distrikts- und Lokalpolizeibehörden zu erneuern, und die Forstbehörden des Staates, als Organe der Forstpolizei in gleichem Maße anzuweisen, damit der lebendige volle Vollzug angemessen überwacht werde, und bei wahrgenommenem Zuwiderhandeln die entsprechenden Einschreitungen gegen die mit der Anzeige säumigen Gemeindevorsteher und Lokalforstbeamten eintreten; so wie auch gegen die, den Anzeigen keine augenblickliche Folge gebenden Distriktspolizeibehörden nach Maßgabe der Kompetenz-Verhältnisse geeignet eingeschritten werden wird.

Indem sowohl die k. Distriktspolizeibehörden, als wie die k. Forstämter in Unterfranken und Aschaffenburg ernstlich aufgefordert werden, alle bestehenden Verordnungen und Vorschriften bezüglich der Privatwaldungen in Anwendung zu bringen, und das unterhabende Lokalpolizei- und Forstpersonal genau von diesen Bestimmungen zu unterrichten und daßelbe zur pünktlichsten Erfüllung anzuhalten; so bleiben solche, so weit es sie selber betrifft, verpflichtet unter eigener Verantwortlichkeit den Vollzug gehörig zu leiten und genau zu überwachen.

Den zur Visitation, sowohl bei den Distriktspolizeibehörden, als bei den Forstämtern abgesendeten Regierungsbeamten ist es zur besondern Auflage gemacht worden, über diesen Gegenstand gehörige Recherche vorzunehmen und jede Vernachlässigung zur Anzeige zu bringen.

Als Maaßstab für den Wirkungskreis, sowohl der Distriktspolizeibehörden, als wie der Forstämter und des gesammten Forstpersonals, dienen die vom k. Staatministerium des Innern, unterm 22ten April 1835, Nr. 5834 im obigen Betreffe gegebenen Anhaltspunkte.

I. Die Forstpolizei, und mit ihr das Recht, gegen Waldbevastationen, gegen die den Wald der Nachbarn gefährdenden Waldschläge u. s. w. zu wachen, ist ein unbestreitbarer Ausfluß der dem Staate zustehenden Forsthoheit, welcher Grundsatz durch die Verordnung vom 22. Dezember 1821 — in den § § 3 und 4 (Regierungsblatt 1822 Seite 29) aufs neue bestätiget worden ist.

II. Die Forstpolizei kommt in erster Instanz den k. Landgerichten, dann den standes- und gutsherrlichen Behörden, unter deren Oberaufsicht der durch § 64 Absch. 2 der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825, mit der Handhabung der Forstpolizei in allen Privat-, Communal- und Stiftungswaldungen ausdrücklich berechtigten Kreisregierungen, Kammer des Innern, zu.

III. Die Organe der Forstpolizeibehörden sind in den standes- und gutsherrlichen Bezirken aber, nach Maßgabe obiger Gesetzesbestimmungen, und nach den Bestimmungen des Edikts, Beil. IV. zur Verfassungsurkunde § 26, und der Deklaration vom 19. März 1807 Lit. E, Ziff. 15 — dann des Edikts Beil. VI. zur Verfassungsurkunde § 90 Lit. i, und Deklaration vom 31. Dezember 1806 — Absch. III. Lit. I., die Forstbehörden der Standes- und Gutsherren.

Digitized by Google

Diese Forstbehörden sind hiernach zu der Wahrnehmung etwaiger Walddevastationen und sonstiger, die Gesetze verletzenden, oder die Rechte der Nachbarn gefährdenden Mißstände, und zu deren Anzeige an die forstpolizeilichen Behörden berechtiget und verpflichtet.

Hiebei kommt noch insbesondere zu bemerken; wie:

a. Die allerhöchste Verordnung vom 4. Juni 1805 (Regierungsblatt 1805 Seite 689) die Eigenthümer von Privatwaldungen keineswegs von der Pflicht der forstordnungsmäßigen Benutzung ihrer Waldungen loszählt, und ihnen auch die Verwandlung jener Waldungen, welche sie forstordnungsmäßig nicht nützen, in Aecker oder Wiesengründe nur unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet hat, daß der ausgerodete Waldboden sogleich zur Kultur gebracht, von allen Stöcken gereiniget und entweder mit Früchten bebaut, oder zu Wiesen oder zum Gartengrunde hergestellt werde.

(Wo ähnliche Verordnungen in Unterfranken und Aschaffenburg schon bestehen, haben die Distriktspolizeibehörden und Forstämter über deren genaue Anwendung sorgsam zu wachen).

Wie ferner:

b. bezüglich der zu dem Staate im Miteigenthums-Verhältnisse, oder im grund- oder lehenbaren Verbande stehenden Waldungen, den Forstbehörden des Staats eine förmliche Oberaufsicht aus dem Standpunkte des Eigenthumsrechtes zukomme, wie

c. unter gleichen Voraussetzungen, gleiche kontrolirende Aufsicht der Forstbehörden der Gemeinden, Stiftungs-, Standes- und Gutsherren, bezüglich der zu ihnen in Miteigenthums-Verhältnissen, Grund- oder Lehenverbande stehenden Waldungen zusteht, und wie

d. die Forstpolizeibehörden nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet sind, auf erstattete Anzeigen der Forstbehörden, so wie der betheiligten Privaten zu achten, und selbst mit polizeilichen Provisorien einzuschreiten, wo ein den Gesetzen oder der allgemeinen oder örtlichen Forstordnung widersprechendes Verfahren zu ihrer Kenntniß kommt.

Man hegt zu den sämmtlichen k. Distrikts-Polizei-Behörden und k. Forstämtern von Unterfranken und Aschaffenburg das volle Vertrauen, daß solche diesem so wichtigen Gegenstande alle Aufmerksamkeit und Thätigkeit widmen, so wie zu den Privatwaldbesitzern das Zutrauen besteht, sie werden ihr eigenes Beste nicht verkennen, und durch williges Entgegenkommen die Erreichung des guten Zweckes erleichtern, damit die für die allgemeine Wohlfahrt so nöthigen Anordnungen ins volle Leben gerufen werden.

Würzburg den 21. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 14349. Nrus. exped. 12030. praes. 1. März 1838. 749.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Gemeinschädliche Landstreicher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in den Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege enthaltenen Ausschreibungen

Digitized by Google

des kurhessischen Polizeidirektors der Provinz Hanau vom 10. u. 15. v. Mts. werden im Nachgange zur Kenntniß sämmtlicher Polizei-Behörden mit der Weisung gebracht, auf die bezeichneten Individuen ein wachsames Auge zu haben, ihnen den Eintritt in das Königreich — wenn die desfalls bestehenden Verordnungen denselben untersagen, zu verweisern, und bei allenfallsigem Auftreffe im Lande nach den allerhöchsten Verordnungen vom 28. November 1816 über die Bettler und Landstreicher und über die Zwangsarbeitshäuser einzuschreiten.

Würzburg den 24. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

(Hanau.) Die zahlreiche Nachkommenschaft des im Jahre 1813 gestorbenen Zigeuners Ludwig Klein, vulgo alter Heidenludwig, welcher auf der Kröge bei Battenberg, im Großh. Hess. Kreise Biedenkopf, hauste, zieht noch immer, theils vereinzelt, theils truppweise im südwestlichen Deutschland herum. Sie sind zwar sammtlich auf der Kröge bei Battenberg a. d. dem gemeinschaftlichen Stammsitze seßhaft, kommen aber nur, wenn ihre Pässe abgelaufen sind, und sie sich mit neuen versehen wollen, dahin zurück, und ziehen außerdem bald als Porzellanhändler, bald als Musikanten und Gaukler, bald als Mahnenflicker, Siebmacher, Scheerenschleifer u. dgl. im Großherzogthum Hessen, in Nassau, Waldeck, in den Preuß. Provinzen Westphalen und am Rhein, in Bayern, Baden Rheinpfalz und in Elsaß herum, leben aber fast ausschließlich vom Betteln, Wahrsagen, Betrügen und Stehlen, und sind durch die freche Weise, mit der sie das Landvolk plagen, betrügen und bestehlen, der öffentlichen Sicherheit im hohen Grade gefährlich. Der alte Heidenludwig auf der Kröge († 1813) hatte einen Sohn und 5 oder 6 Töchter, von welchen und von deren Zuhältern und Zuhälterinnen die nachgenannten Familien abstammen: 1. Ludwig Friedrich Klein, geb. 1785, gest. 1817 im Zuchthaus zu Marienschloß, verehelicht mit Marie Elis. Schäfer. Kinder: 1) Johann Klein, geb. 1807 zu Lischgarten bei Merlau, ist taubstumm; 2) Louise Elisabeth Philippine Klein, geb. 1808 zu Inheiden bei Hungen, ist im Jahre 1835 zu Homberg a. O., wegen Betrugs und Diebstahls mit 1/4 jähriger Arreststrafe, im Dezember 1835 zu Friedberg, wegen Diebstahls mit zweimonatlicher, im März 1836 dgl. mit fünfmonatlicher Correctionshausstrafe belegt, und stand im September 1837 mit ihrem Zuhälter Henrich Lacherin (s. unten II. 8) ebendaselbst aus gleicher Ursache in Untersuchung. Sie hat bis jetzt 4 uneheliche Kinder, nämlich a) mit einem frühern Zuhälter Ludwig Plätscher (s. unten Nr. VI. 1, eine Tochter Katharine Klein, geb. im Januar 1830 zu Mainz; b) mit Heinrich Lacherin, 3 Kinder, Georg, geb. 1833, Beenchen, geb. 1834 u. NN. geb. 1837. 3) Helene (Magdalene) Klein, geb. 1812 in Giesen. Sie zog im Jahre 1832 mit Andreas Groß (Heidenbastard) von Massenheim, Amts Bergen, umher, verübte im Amt Usingen einen Diebstahl, und wird seit dieser Zeit vom Kriminalgericht in Wiesbaden steckbrieflich verfolgt. Sie hat mit Andreas Groß zwei Kinder, Andreas (Groß), geb. 1833 und Magdalene (Groß) geb. 1835), sind beide schwarz. 4) eine zugebrachte Tochter Gertraud Schäfer, vulgo Grittchen Klein, geb. 1806. Sie hat zwei uneheliche Kinder; a) Hannes, geb. 1829; b) Karoline, geb. 1832. Die Wittwe des Ludwig Klein hält jetzt mit dem Zigeunerbastard Matthäus Herr-

Digitized by Google

mann aus Ilbenstadt im Kreise Friedberg zu, und hat auch mit diesem 2 Kinder, nämlich: 1) Justian Herrmann, geb. 1829; 2) Hannes Herrmann, geb. 1819, Zuhälter der Jakobine Plätscher (VI.3) Die Familien des Ludwig Klein, und des Matthäus Herrmann werden als nach Ilbenstadt gehörig anerkannt. II. Magdalena Klein, geb. 1772, verehelicht an den Zigeuner Johann Lacherin aus Rabenau, geb. 1772. Die Familie Lacherin ist auf dem Kröge bei Battenberg wohnberechtigt. Kinder: 1) George Lacherin, Musikant und Krugführer, geb. 1793 zu Dexenhausen, im Amt Wetter, verehelicht seit 1824 mit Elisabeth Hastricht aus Neustadt im Nass. Amt Rennerod. 2) Henrich Lacherin gleichen Gewerbes, geb. 1819. Seine Zuhälterin ist Louise Klein, (s. oben l. 2.), mit der er 3 Kinder hat. Er war mit derselben im Septbr. v. J. zu Friedberg wegen Diebstahls in Untersuchung. 3) Marie Elisabeth Lacherin geb. 1796, Zuhälterin des Zigeuner Karl Freiwald aus Züschen, wohnhaft zu Saßmannshausen im Wittgensteinischen, mit welchem sie 3 Kinder hat: a) Maria Elisabeth Friederike geb. 1823; b) Johannes geb. 1831; c) Henriette geb. 1833. 4) Louise Lacherin geb. 1809, hat im Dezember 1835 mit Louise Klein wegen Diebstahls zu Friedberg eingesessen. Sie hat 2 uneheliche Kinder.

(Hanau.) III. Katharina Klein, geb. 1774 zu Niederhörlau (S. Nr. 500 und 496 Schwenkens Gauner.) Sie war Zuhälterin mehrerer Zigeuner, namentlich des Andreas Seudemor (Schwenken Nr. 976) des Joh. Steinbach aus dem Braunschweigischen, und des N. N. Diesenberger. Mit ersterem Zuhälter hat sie eine Tochter Jette Klein, geb. 1785. Nachher war sie mit Adam Plätscher aus Fulda verheirathet und zog, als dieser im Jahr 18.. auf 15 Jahre ins Zuchthaus kam, mit dem Zigeuner Georg Breitenbach, vulgo Salomon Leopold, aus Treyß-Braunfels herum. Von Adam Plätscher, welcher 1833 gestorben ist, hat sie folgende Kinder: 1) Joh. Ludwig Plätscher, geb. 1802. (S. Pfeiffers Gauner ꝛc. Nr 231;) er war verheirathet mit Louise Lacherin aus Berleburg, († 1824,) welche ihm auch im Jahr 1822 zu Weisenbach einen Sohn: Jakob Plätscher, geboren hat, der sich jetzt bei der Louise Klein 1. 2. aufhält. — Später führte er die Marie Elis. Fritz (Pfeiffers Gauner ꝛc. Nr. 83.) mit sich herum. Er soll im vorigen Jahre auf der Kröge gestorben sein. 2) Johannes (auch Martin) Plätscher, geb. 1814. Mit seiner Zuhälterin Elisabeth Rose aus Straßburg (nach andern Angaben soll sie Juliane Dietzenberger heißen und aus dem sächsischen sein) hat er 2 Kinder gezeugt. a) Louise, geb. 1820 zu Kolmar, b) Franziska, geb. 1824 zu Schlickstadt bei Kron-Weissenburg. Beide Kinder ziehen mit der Jakobine Plätscher (s. folg. N.) herum, während deren Mutter wahrscheinlich wieder im Elsaß ist. 3) Jakobine Plätscher, geb 1809 zu Battenhausen bei Hungen, woselbst sie auch ihre Pässe bekommt. Diese abgefeimte Gaunerin war im Aug. u. Septbr. v. J. dahier wegen Diebstahls, Betrugs und Wahrsagereien verhaftet, hat aus gleicher Ursache beim Fürstlich Löw. Gericht Kleinheubach im März 1830 eine 9monatliche Zuchthausstrafe erlitten, und beim Landgericht Alsfeld, so wie beim k. bayer. Landgericht Zillertissen längere Zeit in Untersuchung gestanden. Sie zieht gewöhnlich mit der Klein-Herrmann'schen Familie aus Ilbenstadt herum, hat die Kinder ihres Bruders Joh. Martin bei sich, und sieht jetzt abermals beim Landgerichte Friedberg wegen Diebstahls in Untersuchung. Mit ihrem Zuhälter Hannes Herrmann (I. 4. 2.) soll sie im Jahre 1835 ein Kind geboren haben. 4) Johann Christoph Phil. Karl Plätscher, geb. 1810, soll gestorben sein. Vom Georg Breitenbach, vulgo Salomon Leopold, hat sie folgende Kinder: 5) Maria Elisabeth, geb. 1816 zu Caldern; 6) Karl Friedrich Franz Breitenbach, geb.

Digitized by Google

1819 zu Holzhausen. Ihre übrigen 6 Kinder sind gestorben. V. Jakobine Klein, geb. 1788. Sie ist schon oftmals wegen Diebstahls gestraft worden, unter andern zu Mainz mit 18monatlicher, zu Battenberg mit 4monatlicher Correctionshausstrafe. Mit ihrem Zuhälter, dem Zigeuner Ludwig Haßler aus Saßmannshausen bei Lasphe hat sie außer 3 bereits gestorbenen noch 2 Kinder am Leben: a) Marie Elisabeth Haßler, geb 1820, b) Karl Haßler, geb. 1824. VI. Louise Klein soll neben der Ehe vom alten Heidenlubwig, unbekannt mit wem? erzielt worden sein, und sich zu Fränkisch-Grumbach, im Odenwald, als Zuhälterin eines Zigeuners Heinrich N. N. aufhalten. — Schließlich wird noch bemerkt, daß sämmtliche vorbedachte Zigeunerstämme auf ihren Streifzügen die Familiennamen: Lacherin (vor 1806 Lagrain) und Klein promiscue gebrauchen.

Hanau am 10. Januar 1838.

Der Polizei-Direktor der Provinz Hanau.
Dr. Hupfeld.

Berichtigung.

(Hanau.) Nachträglich wird zur Bekanntmachung vom 10. d. M. Nr. 13455 die Zigeunerfamilien Klein-Plätscher-Lacherin betreffend, berichtigend bekannt gemacht, daß 1) zu II. 3. a. b. c, die Marie Elisabeth Friederike Lacherin Freiwald auch Freiwahl genannt, im Jahre 1826, der Johannes Lacherin im Jahre 1828 und die Henriette Lacherin im Jahre 1832 geboren sind, 2) zu III., daß Adam Plätschers Zuhälterin nicht Katharine, sondern Eleonore Klein hieß und vor 12 Jahren gestorben ist. 3) zu III. 2., daß Johann Martin Plätscher im Jahre 1835, und 4) III. 4. Johann Karl Plätscher als Kind gestorben ist.

Hanau den 15. Januar 1838.

Der Polizeidirektor der Provinz Hanau.
Dr. Hupfeld.

Num. praes. 14471. Num. exp. 12245. praes. 2. März 1838. 758.

(Portofreiheit der Rabbinate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Staats-Ministerium des Hauses und des Aeußern unterm 14. d. M., unter Nr. 3695, an die kgl. General-Postadministration erlassene und von dem kgl. Ministerium des Innern hieher mitgetheilte Entschließung wegen der Portofreiheit der Rabinate wird in Nachstehendem zur Kenntnißnahme der betreffenden Behörden und Rabbinate bekannt gemacht.

„Einverständlich mit dem kgl. Staats-Ministerium des Innern wird der kgl. General-Postadministration auf den Bericht vom 5. v. Mts. unter Rückschluß der damit eingesendeten Produkte zur Entschließung erwiedert, daß, nachdem gemäß § 23 des Ediktes vom 10. Jun. 1813 des § 9 Titel IV. der Verfassungs-Urkunde und der §§ 32 und 38 ihrer zweiten Beilage, den jüdischen Glaubensgenossen nur die Rechte einer Privat-Kirchen-Gesellschaft zukommen, es keinem Zweifel unterliegen könne, daß die Correspondenz der Orts- und Distrikts-Rabbinate unter sich mit den einzelnen Juden-Gemeinden und Israeliten in rein kirchlichen, so wie in Privat-Angelegenheiten auf Portofreiheit keinen Anspruch zu machen habe, und daß sofort, da die im Betreffe der Collecte für die in Speyer zu erbauende Synagoge abgelassene Correspondenz nicht im öffentlichen Interesse, noch von

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

№ 28.

Würzburg, Donnerstag, den 8. März 1838.

Inhalt.

Zollordnung. — Qualifikation der Lokal-Schul-Inspektoren. — Vorlage der Distrikts-Rechnungen für 1836/37. — Arbeiten für den Bau des Ludwig-Kanals. — Behandlung der Schafwolle. — Notizen: (Course der Staatspapiere.) — Hiezu besondere Beilage Nr. 3, die Zoll-Ordnung betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Königl. Allerhöchste Verordnung, die Zollordnung betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem in Gemäßheit der schon im Landtags-Abschiede vom 1. Juli 1834 (Abth. I. lit. R.) (*)

Digitized by Google

enthaltenen vorsorglichen Bestimmungen mit Rücksicht auf die Vereinbarungen, welche dießfalls zwischen den Zollvereins-Regierungen stattgefunden haben — die Ausscheidung der bisherigen Zollordnung in ein Zollgesetz und in eine Zollordnung während der gegenwärtigen Ständeversammlung erfolgt ist, und diese auch Unsere allerhöchste Genehmigung erhalten hat, so befehlen Wir hiedurch unter Beziehung auf den von Uns am heutigen ertheilten Landtags-Abschied — Abth. 1 lit. I. I Nro. 4 und 5, — daß die anliegende Zollordnung ohne allen Verzug durch das Regierungsblatt verkündet*) und von Unseren Behörden, so wie von Allen, welche solche angeht, pünktlich beobachtet werde.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München den Siebenzehnten November 1837.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Freiherr v. Gise. Freiherr v. Schrenk. v. Wirschinger.
Freiherr v. Hertling. Staatsrath von Abel.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl
Geheimer Rath v. Kreuter.

Nrus. praes. 249. Nrus. exped. 12542. praes. 6. März 1838. 810.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, an die Lokalschulkommissionen und sämmtliche Distriktsschulinspektionen in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Qualifikation der Lokal-Schul-Inspektoren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Nr. 5 des lithographirten Ausschreibens vom 4. April 1833, die Führung der Qualifikationslisten über die Lokal-Schul-Inspektoren betreffend, ist jährlich von jedem Distrikts-Polizei-Beamten und jedem Distrikts-Schul-Inspektor der k. Regierung ein Verzeichniß der nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung in den Qualifikationen der einzelnen sich ergebenen Veränderungen, oder Falls keine solche Veränderung nöthig scheint, eine Fehlanzeige zu erstatten. Diese Anzeigen sind bisher nicht vorschriftsmäßig erstattet, zum Theile gänzlich unterlassen worden. Es wird daher verfügt:

1) alle Veränderungen, welche sich seit der in Gemäßheit obigen Ausschreibens erfolgten Herstellung der Qualifikationslisten
   a. in dem Personalbestande,
   b. in der Qualifikation ergeben haben, sind binnen 4 Wochen hieher anzuzeigen.
2) Bezüglich jener k. Lokal-Schul-Inspektoren, welche seitdem als solche erst eingetreten sind, und über welche daher noch keine Qualifikationslisten eingesendet wurden, sind dieselben vorschriftsmäßig herzustellen und in obiger Frist vorzulegen.
3) Für die Folge sind alle Veränderungen im Laufe des Monats Januar jeden Jahrs von

---

*) s. die besondere Beilage Nr. 3.

den Distrikts-Polizei-Behörden anzuzeigen, oder Fehlanzeigen zu erstatten; die k. Distrikts-Schul-Inspektionen aber haben ihre desfallsigen Anzeigen mit Vorlage der Visitations-Protokolle zu bewirken.

Würzburg den 4. März 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. præs. 14583. Nrus. exp. 12220. præs. 5. März 1838. 799.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Vorlage der Distrikts-Rechnungen für 1836/37 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche die Distrikts-Rechnungen für 1836/37 bis jetzt nicht zur Vorlage gebracht haben, werden hiermit aufgefordert, dieselbe längstens binnen 14 Tagen hieher zu befördern, oder entgegenstehende Hindernisse anzuzeigen.

Sollte in einem und dem andern Bezirke eine Distrikts-Ausgabe nicht stattgefunden haben, so ist binnen gleicher Frist Fehlanzeige zu erstatten.

Würzburg den 26. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. præs. 14390. Nrus. exp. 12303. præs. 3. März 1838. 770.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Arbeiter für den Bau des Ludwig-Kanals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nunmehr fast alle Kanalarbeiten an Unternehmer vergeben sind, und im laufenden Baujahre in den vollsten Betrieb kommen müssen, so können auch in diesem Jahre dabei noch mehr Arbeiter und besonders neben den Handarbeitern Steinhauer und Maurer bessere Beschäftigung und Bezahlung, als in den beiden letzten Jahren (Kreis-Ausschreiben vom 4. März und 27. April v. J., Kr.-Int.-Bl. Nr. 29 und 53 S. 190 und 324) finden.

Die größte Zahl der Handarbeiter wird zwischen Altdorf und Neumarkt, die bedeutendste Anzahl der Steinhauer und Maurer außer der obenbezeichneten Strecke noch bei Forchheim gebraucht werden, und die Arbeiten aller Arten mit dem ersten Anfang der besseren Witterung beginnen.

Auf den Antrag der Kanalbau-Inspektion werden daher die Polizei-Behörden hievon zur

(**)

Digitized by Google

alsbaldigen Bekanntmachung dieser Arbeitsgelegenheit für rüstige Individuen mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß diese Bekanntmachung in allen ihren Gemeinden in monatlichen Zwischenräumen noch zweimal in diesem Frühjahre zu wiederholen ist.

Würzburg den 28. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Num. praes. 2170. Num. exp. 4912. praes. 5. Dezember 1837. 4352.

(Den diesjährigen Wollmarkt in Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein höchstes Rescript des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. Juli v. Js. hat angeordnet, im Benehmen mit dem landwirthschaftlichen Kreis-Comité die Schafzüchtler auf die Vortheile veredelter Schafe im Allgemeinen und auf jene vollständig reiner Waschung und zweckmäßiger Sortirung der Wolle belehrend aufmerksam zu machen.

Indem nun das landwirthschaftliche Kreis-Comité auf diesseitige Anregung diese Belehrung bereits zum Gegenstande eines besondern Aufsatzes in der landwirthschaftlichen Zeitschrift für den Untermainkreis 11. Heft pag. 90 mit 94 gemacht hat, erachtet es unterfertigte Stelle für zweckmäßig, diesem Aufsatze durch nachstehenden Abdruck die möglich größte Verbreitung zu verschaffen, und weist bezüglich der Vortheile veredelter Schafe auf die sprechenden Beweise der kgl. Stammschäferei zu Waldbrunn, so wie mehrere Privatschäfereien hin.

Würzburg den 28. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Kurzer Unterricht, die Behandlung der Wolle vor, bei und nach der Schur betreffend.

„Der diesjährige Wollmarkt zu Augsburg hat den Beweis geliefert, daß selbst bei an und „für sich ungünstigen Handelsverhältnissen durch reine Wäsche und genaue Sortirung dennoch „für die Wolle verhältnißmäßig hohe Preise erzielt werden können.

„Das Kreis-Komité des landwirthschaftlichen Vereins für den Untermainkreis fühlt sich „nun im Interesse sämmtlicher Schafzüchter des Kreises, besonders aber der Besitzer veredelter „Heerden, veranlaßt, nachstehende durch lange Erfahrung bewährte Regeln, die bei Behandlung „der Wolle vor, bei und nach der Schur beobachtet werden müssen, zu veröffentlichen, und „lebt der festen Ueberzeugung, daß durch genaue Beobachtung derselben die Preiswürdigkeit „der Wolle bedeutend erhöht werden wird.

Digitized by Google

§ 1.

Das Wasser zur Wollwäsche.

„Viele Schaafheerden unseres Kreises werden in dem Mainflusse gewaschen; allein der „bloße Anblick des Flusses zeigt, daß sein Wasser mit vielen aufgelößten Erdtheilen, besonders „aber mit Lehmen geschwängert und dadurch getrübt ist. Es ist leicht zu begreifen, daß eine „Menge dieser Lehmtheile bei der Wäsche in die Wolle sich absetzt, und derselben ein trübes „unscheinbares Ansehen gibt, wodurch sie am Werthe nothwendig verlieren muß, wenn auch „sonst ihre Qualität gut wäre. Die andern Flüsse des Kreises, z. B. die Saal und die Wern „ꝛc. führen ein reineres Wasser, und sind deßhalb zur Wollwäsche mehr zu empfehlen, als der „Main. Das beste Wasser zur Wäsche ist aber dasjenige, welches in Teichen oder Weihern „sich gesammelt hat, und 4—6 Wochen vor der Benutzung durch Einwerfen von Pferde- oder „Schafdünger gleichsam in eine Lauge umgewandelt worden ist.

„Man verfährt dabei auf folgende Art: in den zur Wäsche der Schafe bestimmten Teich „wirft man im März oder Anfangs April 2—3 Fuhren des erwähnten Düngers, und zieht „dann die Ueberreste gegen Ende May's mit einem Rechen wieder heraus. Durch dieses Ver„fahren wird das Wasser ungewöhnlich mild, und ist somit zur Auflösung alles Schmutzes „ganz geeignet, wodurch denn eine reine und weiße Wäsche erzweckt wird.

§. 2.

Behandlung der Wolle bei der Wäsche.

„Die Heerde, die gewaschen werden soll, wird gegen Abend, wenn die Sonne beinahe unter„gegangen ist, in dem zur Wäsche vorgerichteten Teich tüchtig durchgeweicht, und dann in einen „mit frischer, guter Streu reichlich belegten Stall getrieben. In der Nacht löst sich der in „der Wolle haftende verhärtete Schmutz auf. Am folgenden Morgen werden die Thiere wieder „an den nämlichen Teich getrieben, und in demselben Wasser, in dem sie eingeweicht waren, „förmlich gewaschen. Durch den Schweiß und die von der Wolle sich absondernden Fetttheile „wird das Wasser immer laugenartiger, und zum Reinigen der Wolle immer geeigneter. Sind „nun alle Thiere gewaschen, so muß die Heerde in ganz reinem Wasser nochmals ausgeschwemmt „werden. Es kann hiezu in der Nähe des Teiches, in dem gewaschen wurde, entweder eine „Vorrichtung angebracht werden, oder man bedient sich großer hölzerner Zäber, in welche „man Stück für Stück gehörig eintaucht. Das Wasser darf aber ja nicht eiskalt seyn, sondern „man muß temperirtes nehmen. Nach der Wäsche darf die Heerde durchaus nicht auf trocknen „Brachfeldern geweidet, oder gar auf Landstraßen oder frequenten Feldwegen getrieben werden, „weil sich dadurch nur wieder eine Menge Staub in die rein gewaschene Wolle einlegt und „ihr ein unscheinbares Ansehen gibt. Es ist vielmehr nothwendig, die Thiere gleich nach der „Wäsche in einen trockenen luftigen Stall zu bringen, der vor dem Eindringen der Sonnen„hitze verwahrt ist. Ist die nasse Wolle den Sonnenstrahlen ausgesetzt, so reißt sie an den „Spitzen auf, und selbst die feinste Sorte wird dadurch spröde und rauh. Ueberhaupt soll das „Trocknen der Wolle mehr durch die Luft als durch die Sonne bewirkt werden.

§. 3.

Behandlung der Wolle während der Schur.

„Bei der Schur ist vorzüglich darauf zu sehen, daß der Platz, auf welchem die Schafe ge„schoren werden sollen, möglichst rein sey; denn ein schmutziger, staubiger Boden gibt der rein-

Digitized by Google

„sten Wolle ein unscheinbares trübes Ansehen. Die während des Scheerens vom Schafe abfallenden Excremente müssen sogleich entfernt werden, damit dadurch die Wolle nicht beschmutzt werde. Jedes abgeschorene Vließ muß sogleich behutsam hinweggenommen, und auf den Sortirtisch gebracht werden.

§. 4.

Das Sortiren der Wolle.

„Am Besten geschieht das Sortiren der Wolle auf dem Schafe selbst. Dieß ist jedoch im „diesseitigen Kreise erst bei der k. Stammschäferei zu Waldbrunn, und bei den Heerden der Freiherren von der Tann zu Tann, und von Thüngen zu Thüngen eingeführt.

„Kömmt eine solche Heerde zur Schur, so werden die gezeichneten Thiere nach ihrer Wollqualität zusammengestellt und nach der Klasse, z. B. Electa, Prima, Secunda ꝛc. geschoren. „Die Vließe werden nach der Klasse je zu drei Stücken in Ballen gebunden und verpackt. Bei „den Heerden, die noch nicht auf diese Art klassifizirt sind, ist das Sortiren der Wolle bei „der Schur freilich schwerer, doch kann es immer mit einiger Zuverläßigkeit geschehen, wenn „der Eigenthümer die mehr veredelten Thiere von den minder veredelten nach der Wäsche ausscheidet, und jede Parthie Wolle besonders packen läßt. Vorzüglich ist zu beachten, daß vor „dem Zusammenbinden der Ballen jedes Vließ auf dem Sortirtische gut gereiniget, die gelbe „Wolle an den Geschlechtstheilen abgerissen, und als Ausschuß der Fußwolle beigepackt werde.

§. 5.

Das Aufbewahren der Wolle nach der Schur.

„Es ist nicht immer der Fall, daß die Wolle gleich nach der Schur verkauft werden kann, „sie muß daher oft längere Zeit aufbewahrt werden. Hiebei ist nun weiter nichts besonders „zu beobachten, als daß man sie vor allem Staub zu verwahren hat, sie daher nicht auf den „Fruchtboden legt, auch darf sie der Zugluft nicht ausgesetzt seyn, weil man sonst zu viel an „Gewicht verlieren würde. Man wähle also eine wohlverschlossene, reinliche Kammer, in „welcher sich die Wolle dann bei gehöriger Aufsicht gewiß gut halten wird."

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 1. März 1838.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.	" " "	102 3/4	102 3/8
dto. à 3 1/2 prC. prompt	" " "	101 1/4	100 3/4
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio	" "	16	
Bank-Actien	" " " " " "	519	517

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 29.

Würzburg, Samstag, den 10. März 1838.

Inhalt.

Münzen-Devalvation im Großherzogthum Hessen. — Prüfung der Bauhandwerker. — Wohlthätige Vermächtnisse. — Notizen: (Schuldienst-Erledigung. Schuldienst-Besetzung. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 15193. Num. exp. 12638. praes. 7. März 1838. 814.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die von der großherzogl. hessischen Staatsregierung ausgesprochene Devalvation einiger Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der großherzoglich hessischen Staatsregierung unterm 16. v. Mts. erlassene Ver-

(*)

ordnung, den Cours der fremden Münzsorten im Großherzogthume Hessen betr., wird im Nachgange zur Kenntniß der Kreisbewohner gebracht, und hiebei insbesondere aufmerksam gemacht, daß

1) der Art. 2 der Verordnung dahin zu verstehen ist, daß alle preußischen 1/3tel und 1/6tel Thaler, so wie die kurhessischen 1/3tel und 1/6tel Thaler, welche vom Jahre 1833 an, ausgeprägt wurden, nicht außer Cours gesetzt wurden, und die Anordnung sich demnach nur auf jene kurhessische 1/3tel und 1/6tel Thaler beschränkt, welche vor dem Jahre 1833 geprägt worden sind;
2) daß die Außer-Cours-Setzung der fremden Scheidemünzen (Art. 3 Abs. 2) sich nur auf die Scheidemünzen jener Staaten erstreckt, die der Münz-Convention nicht beigetreten sind, daß demnach die bayerischen, würtembergischen, badischen, nassauischen und frankfurtischen Scheidemünzen in den großherzogl. hessischen Grenzbezirken ihren vollen Cours haben.

Die Distriktspolizeibehörden des Kreises haben sogleich die Gemeinde-Verwaltungen mittelst Rundschreiben auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen, und deren Verkündigung in den Gemeinden anzuordnen, gleichzeitig auch die Aufnahme derselben sammt Beilage in die je bestehenden Lokalblätter zu bewirken.

Würzburg den 6. März 1838.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
Voll. Häbner.

Verordnung,
den Kurs der fremden Münzsorten im Großherzogthum betreffend.

Ludwig II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben zu Unserm Bedauern wahrnehmen müssen, daß, in einigen Theilen Unserer Provinz Oberhessen, dem Preussischen und Kurhessischen Thaler, und seinen Unterabtheilungen bis zur kleinsten Theilmünze herab, ein höherer Kurswerth beigelegt wird, als sein innerer Werth zuläßt, und Unsere deßfallsigen Verordnungen festsetzen; welches Veranlassung gegeben hat, daß große Massen solcher geringhaltiger Theilmünzen in einem viel niedrigern Kurs eingewechselt werden, um sie dann wieder in dem oben bemerkten gesetzwidrigen höhern Kurs, mit unerlaubtem Gewinn, im Einzeln auszugeben, wodurch besonders der ärmere Theil Unserer Unterthanen in großen Nachtheil geräth, indem sie dadurch Geldsorten in die Hände bekommen, welche weder zu Zahlungen öffentlicher Abgaben oder Kapitalzinsen, noch im Verkehr mit andern Bezirken, wo jener gesetzwidrige Kurs nicht gilt, in demselben Werthe gebraucht werden können, worin sie dieselben empfangen haben. Um diesem Uebel zu steuern, hat zwar eine bedeutende Anzahl rechtlicher Gewerbsleute jener Gegenden, die einen solchen wucherhaften Gewinn verabscheuen, den lobenswerthen Entschluß gefaßt, sich gegenseitig zu verbinden, keine der oben bezeichneten Münzsorten höher, als zu dem verordnungsmäßigen Werthe, anzunehmen und auszugeben, und die nicht kurs-

Digitized by Google

fähigen fremden Münzen ganz aus dem Geldverkehr im Inlande zu verbannen. Da aber dieselben unausbleiblich das Opfer ihrer Rechtlichkeit werden müßten, wenn jene Maßregel nicht allgemein angenommen und befolgt werden sollte, indem alsdann Andere, welche sich davon ausschließen, nur desto größern Gewinn aus ihrem wucherhaften Verfahren ziehen würden, und überdieß dieses Uebel weiter vorzudringen, und sich auch auf andere Münzen auszudehnen droht; so haben Wir, zur Verhütung der daraus entspringenden Nachtheile, und zum besondern Schutze des ärmern Theils Unserer Unterthanen verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Es ist verboten, den Preussischen und Kurhessischen Thaler mit seinen Unterabtheilungen sowie irgend eine andere kursfähige Münze, in einem höheren Werthe als Zahlung anzubieten oder auszugeben, als sie in der auf Unsern Befehl erlassenen Bekanntmachung vom 31. Dezember 1837 (Regierungsblatt Nr. 2 von 1838) tarifirt worden ist. *) Jede Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird bei Zahlungen bis zu zwanzig Gulden mit einer Polizeistrafe von fünf Gulden für jeden einzelnen Fall belegt; bei Zahlungen über zwanzig Gulden beträgt die Strafe jedesmal den vierten Theil der Zahlung. Diese Strafen sind von demjenigen zu entrichten, der die Zahlung anbietet oder leistet; die eine Hälfte derselben erhält der Denunciant, die andere Hälfte fällt dem Armenfond desjenigen Orts anheim, wo die Contravention stattgefunden hat.

Art. 2.

Alle 1/3 und 1/6 Thaler, welche nicht von Preussischem oder Kurhessischem Gepräge sind, sowie die Kurhessischen 1/3 und 1/6 Thaler, welche vor dem Jahre 1833 ausgeprägt worden sind, bleiben im Großherzogthum außer Kurs gesetzt, unbeschadet der besondern Verträge über deren Annahme bei den Zollkassen; es sollen jedoch die hier bezeichneten nicht kursfähigen 1/3 Thaler zu dreiunddreißig Kreuzer und die 1/6 Thaler zu sechzehn Kreuzer von Unsern öffentlichen Kassen bis zum 1. Mai dieses Jahres eingewechselt, und an die Münzstätte in Darmstadt zum Einschmelzen eingesandt werden.

Art. 3.

Rücksichtlich der kleineren Theilmünzen, welche nicht kursfähig sind, wird nachträglich zum Art. 3 Unserer Verordnung vom 21. November 1837 (Regierungsblatt Nr. 45 von 1837) bestimmt, daß auch die 1/12 Thaler zu acht Kreuzer, die 1/16 Thaler zu sechs Kreuzer, die 1/24 Thaler zu drei und einem halben Kreuzer und die 1/32 Thaler zu drei Kreuzer bis zum 1. Mai dieses Jahres von Unsern öffentlichen Kassen angenommen und

*) 1) der ganze Kronenthaler zu . . 2 fl. 42 kr.
2) der ganze Conventionsthaler zu 2 fl. 24 kr.
3) der halbe Conventionsthaler zu 1 fl. 12 kr.
4) der Sechsbätzner zu . . . 24 kr.
5) der Dreibätzner zu . . . 12 kr.
6) der ganze Preussische u. Kurhessische Thaler zu . . . . . 1 fl. 45 kr.
7) der 1/3 Preussische und Kurhessische Thaler zu . . . . . 35 kr.
8) der 1/6 Preussische und Kurhessische Thaler zu . . . . . 17 1/2 kr.

(**)

eingewechselt, von letztern aber bei schwerer Ahndung nicht weiter ausgegeben, sondern an die Münzstätte nach Darmstadt zum Einschmelzen eingesandt werden sollen.

Nach diesem Termin sind die hier bezeichneten Theilmünzen ebenso, wie alle übrigen fremden Scheidemünzen auch in den Gränzbezirken des Großherzogthums ganz außer Kurs gesetzt.

Art. 4.

Sollte irgend Jemand außer Kurs gesetzte Münzen einwechseln, und sie im Großherzogthum wieder ausgeben, oder auf andere Weise im Inlande verbreiten, so soll er mit einer Polizeistrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten Gefängniß bestraft werden.

Art. 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Erscheinen derselben im Regierungsblatt in Kraft, und Unser Ministerium des Innern und Justiz, so wie Unser Ministerium der Finanzen, ist jedes so weit diese Verordnung seinen Wirkungskreis berührt, mit der Vollziehung derselben beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt den 16. Februar 1838.

(L.S.) Ludwig.

du Thil. v. Hofmann.

Num. praes. 14915. Num. exp. 12581. praes. 7. März 1838. 813.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei die unmittelbaren Stadt-Magistrate, dann Land- und Herrschaftsgerichte.

(Die Prüfung der Bauhandwerker betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung der Bauhandwerker wird am Sitze der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am

1. Mai l. J.

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Maurer-, Steinhauer- und Zimmermannsgesellen, welche die Prüfung mitzumachen gedenken, haben sich am obenbemerkten Tage Morgens 8 Uhr auf dem k. Regierungs-Bau-Bureau zu melden und sich mit dem erforderlichen Admissions-Zeugniß und den Zeichnungs-Materialien zu versehen, wobei bemerkt wird, daß alle, nach dem 12. April d. J. bei der unterzeichneten Stelle einlaufenden Admissions-Gesuche nicht berücksichtiget werden können.

Die Stadt-Magistrate, Land- und Herrschaftsgerichte haben für die weitere Bekanntmachung zu sorgen.

Würzburg den 2. März 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Digitized by Google

Nrus praes. 14279. Nr. exped. 12234. praes. 6. März 1838. 809.

(Die milden Vermächtnisse des verlebten Faktors in der Hellmuth'schen Druckerei dahier, Melchior Engert von Dürrfeld, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Melchior Engert von Dürrfeld, Faktor in der Hellmuth'schen Druckerei dahier, hat dem Siechenhause 100 fl., dem Institute für kranke Gesellen 60 fl. und der Armenpflege dahier seine Kleidungsstücke vermacht; welche wohlthätige Handlung zu Ehren des Verstorbenen hiermit veröffentlicht wird.

Würzburg den 28. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
Voll. Hübner.

Notizen.

praes. 8. März 1838. 827.

Durch das am 20. v. M. erfolgte Ableben des Schullehrers Georg Holzmann zu Knetzgau, k. Landgerichts Eltmann, ist die erste deutsche Pfarr-Schulstelle allda in Erledigung gekommen. Nach superrevidirter Fassion beläuft sich derselben Reinertrag auf 365 fl. 33 kr. Die Schülerzahl besteht gegenwärtig aus 74 Werk- und 54 Feiertags-Schülern.

Solches wird in Folge höchster Entschließung der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg K. d. J. d. d. 27. Febr. l. J. mit dem Bemerken anmit veröffentlichet, daß die Bewerber um diese Schulstelle ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen anher abzugeben haben.

Stettfeld den 5. März 1838.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
J. C. Bauer.

Als Schullehrer zu Lichtenstein, kgl. Landgerichts Ebern, wurde der von dem Gutsherrn Grafen von Rothenhan hierzu präsentirte Schuldienst-Exspektant Johann Schemmerich am 6. d. M. bestätigt.

Digitized by Google

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 3. März 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 24. u. 28. Februar 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 20. bis 27. Februar 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	13	16	30	1	3	15	6	5	14	15
	Kern										
Im höchsten	Korn	60	11	35	1	3	11	30	11	10	40
	Haber	2	5	28	3	—	5	33	4	5	15
	Gerste				7	—	10	15			
	Weitzen	321	15	30	50	2	14	35	25	14	—
	Kern										
Im mittlern	Korn	134	11	22	25	1	11	5	87	10	30
	Haber	187	5	28	23	3	5	13	5	5	10
	Gerste	12	10	20	58	2	9	37			
	Weitzen	3	14	—	4	1	14	—	4	13	45
	Kern										
Im tiefsten	Korn	3	10	10	1	—	10	30			
	Haber	4	5	—	8	—	4	45			
	Gerste				8	—	8	36			

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 30.

Würzburg, Dienstag, den 13. März 1838.

Inhalt.

Werktags- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend. — Entlaßscheine der dienstunwürdigen Conscribirten. — Collekte für zwei Mühlenbesitzer zu Dingolfing. — Distrikts-Rechnung des H.-G. Remlingen pro 1836/37. — Bezirks-Kosten-Rechnung des fürstl. H.-G. Rothenfels pro 1. Oktober 1836/37. — Notizen: (Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 14865. Nrus. exp. 12861. praes. 11. März 1838. 860.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Distriktsschulinspektionen in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Werktags- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterm 26. v. Mts. von dem k. Staats-Ministerium des Innern erfolgte Normativ über Werktags- und Feiertags-Schulpflichtigkeit der Jugend wird in nachstehendem Abdrucke zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

(*)

Die k. Distrikts-Schul-Inspektionen und Lokal-Schul-Kommissionen haben in 6 Monaten über den Vollzug und Erfolg dieser allerhöchsten Anordnung zu berichten.

„Seine Königliche Majestät haben bezüglich der Werktags- und Feiertags-Schulpflichtigkeit der Jugend zu beschließen geruht, wie folgt:

1) Die Schulpflicht soll in den teutschen Schulen Bayerns (Werktags- und Feiertags-Schulen) den Zeitraum vom 6ten bis zum vollendeten 18ten Lebensjahre umfassen.
2) Die Aufnahme in die Werktags-Schule erfolgt bei gehöriger Entwicklung der geistigen und körperlichen Kräfte des Kindes, nach dem zurückgelegten sechsten Lebensjahre; — und zwar in den Schulen auf dem Lande mit dem Beginnen des Sommer-, in den Stadtschulen aber, welche im Winter und Sommer gleich regelmäßig fortgehalten werden, — mit dem Beginnen des Winter-Semesters.
3) Die Entlassung aus der Werktags-Schule findet bei den Katholiken nach zurückgelegtem 12ten Lebensjahre nur dann statt, wenn das Kind in der Schluß-Prüfung als hinlänglich unterrichtet sich zeigt; außerdem hat jedes Kind, besonders wenn dasselbe im Schulbesuche nachlässig war, die Werktags-Schule noch ein Jahr zu besuchen.

   Bei den Protestanten tritt die Entlassung aus der Werktags-Schule erst nach erfolgter Confirmation, d. i., nach dem zurückgelegten 13ten Lebensjahre ein. — Alles dieses kommt jedoch nur in so fern zur Anwendung, als die Kinder nicht in eine höhere Lehr-Anstalt, lateinische, Gewerbs- oder höhere Tochterschule übergehen.
4) Die Feiertags-Schule ist von Knaben und Mädchen bis zum vollendeten 18ten Lebensjahre zu besuchen.

   Eine Befreiung von diesem Schulbesuche findet nur bei jenen statt, welche eine höhere oder besondere Lehranstalt besuchen, oder welche hinreichenden Privat-Unterricht genießen. Letztere haben jedoch jedes Jahr an der öffentlichen Schulprüfung Theil zu nehmen.
5) Die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate werden Sorge tragen, daß allenthalben an den Sonntagen die nachmittägigen Christenlehren in der Kirche für die reifere, im Alter der Feiertags-Schulpflicht stehende Jugend wieder eingeführt werden. Daran haben alle Jünglinge und Mädchen Theil zu nehmen, welche nicht einer höheren Lehranstalt angehören, oder besonderen Religions-Unterricht mit Einwilligung des Pfarrers genießen.
6) Das Verbot für die Jugend, Wirthshäuser, Tanzplätze ꝛc. zu besuchen, ist allenthalben mit Strenge zu handhaben. Nur in einzelnen Fällen ist den Aeltern zu gestatten, ihre Söhne und Töchter an anständige Vergnügungs-Orte mitnehmen zu dürfen.
7) Die bestehenden Verordnungen über Schulbesuch, Schulversäumniße, Entlassung ꝛc. sind mit aller Strenge fortan zu handhaben.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen, und über den Vollzug und Erfolg dieser allerhöchsten Beschlüsse nach 6 Monaten Anzeige zu erstatten."

Würzburg den 8. März 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Häbner.

Digitized by Google

Nrus. praes. 7952. Nrus exp. 12790. praes. 9. März 1838. 833.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Ereuzwertheim und an sämmtliche Militär-Conscriptions-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Entlassungsscheine der waffendienstunwürdigen Conscribirten, resp. die Form ihrer Ausstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die von kgl. Regierung von Ober-Pfalz und Regensburg, K. d. J., gestellte berichtliche Anfrage:

„ob die kgl. Stempelämter mit den nach der Ministerial-Entschließung vom 24. Oktober „v. J. vorgeschriebenen Formularien bereits versehen, oder ob solche von den Conscriptions-„Behörden besonders beizuschaffen und zu verrechnen seyen,"

ist die kgl. Ministerial-Entschließung vom 15. Dezember 1837 erlassen und hieher mitgetheilt worden, daß mit diesen Entlassungsscheinen in derselben Weise, wie in dem §. 91 der Vollzugs-Vorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze bezüglich der übrigen Entlassungsscheine angeordnet ist, zu verfahren sey.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Würzburg den 7. März 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 12091. Nrus. exped. 12736. praes. 8. März 1838. 826.

(Collecte für die Mühlbesitzer Weinberger und Hundhammer zu Dingolfing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Ertrag der in Folge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. September v. J. für die durch Hochwasser beschädigten Mühlbesitzer Sylvester Weinberger und Jakob Hundhammer von Dingolfing, k. Landgerichts Landau im Regierungsbezirke Niederbayern, bei den Gewerbsgenossen im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg veranstalteten Collecte wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gesammt-Einnahme beträgt 167 fl. 27 3/4 kr., hieran haben nachstehende Distrikts-Polizei-Behörden die beigesetzten Beträge geliefert.

Würzburg den 6. März 1838.

Königlich Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

(**)

Digitized by Google

		fl.	kr.			fl.	kr.
Magistr.	Aschaffenburg	1	54	Landger.	Mellerichstadt	3	30 3/4
„	Schweinfurt	1	—	„	Münnerstadt	6	31 1/4
„	Würzburg	3	33 1/2	„	Neustadt	2	38 1/4
Landger.	Arnstein	8	23 1/4	„	Obernburg	3	48
„	Aschaffenburg	9	47	„	Ochsenfurt	9	21
„	Bischofsheim	3	5	„	Ord	—	24
„	Brückenau	2	39 1/2	„	Rothenbuch	1	11 3/4
„	Dettelbach	2	21	„	Röttingen	1	2
„	Ebern	6	24	„	Schweinfurt	1	36 1/2
„	Eltmann	2	16	„	Volkach	2	23
„	Euerdorf	2	11 1/2	„	Weyhers	1	33
„	Gemünden	5	44 1/2	„	Werneck	4	10 1/2
„	Gerolzhofen	1	10	„	Würzburg r/M.	4	56
„	Gleusdorf	3	38 1/2	„	Würzburg l/M.	1	25
„	Hammelburg	1	43 3/4	Herrsch.-Ger.	Amorbach	2	20
„	Haßfurt	3	45	„	Gerolfeld	—	26 3/4
„	Hilders	1	56	„	Kleinheubach	1	20
„	Hofheim	7	28 3/4	„	Kreuzwertheim	1	51
„	Homburg	2	59	„	Miltenberg	6	10
„	Karlstadt	8	43 1/2	„	Remlingen	2	2
„	Kissingen	—	24	„	Rothenfels	1	56 1/4
„	Kitzingen	4	50	„	Rüdenhausen	2	18
„	Klingenberg	11	10	„	Sulzheim	2	30
„	Lohr	3	4	„	Wiesentheid	—	26
„	Marktsteft	1	59	Herrsch.-Commiss.	Tann	—	24
					Summa	167	27 3/4

Nr. praes. 12664. Nr. exp. 11922. praes. 26. Februar 1838. 707.

(Die Distrikts-Rechnung von Remlingen für 1836/37 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Remlingen schließt nach superrevisorischer Feststellung mit einer Einnahme von

262 fl. 40 kr. 1 53/60 pfg., mit einer Ausgabe von
165 fl. 13 kr. 1 pfg., sofort mit
97 fl. 27 kr 53/60 pfg. Aktivbestand.

Die unten beigefügte Uebersicht weiset das einfache Steuer-Simplum und die hiernach erhobene Gesammtleistung der einzelnen Gemeinden vorschriftsmäßig aus, wobei bemerkt wird, daß sämmtliche Ausgaben lediglich zu nothwendigen Zwecken verwendet wurden.

Würzburg den 23. Februar 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Fr. von Lerchenfeld, Präsident.

voll. Lommel.

Digitized by Google

Uebersicht
zur Distrikts-Kassa-Rechnung des Herrschaftsgerichts-Bezirks Remlingen für 1836/37.

Namen der Gemeinden und sonstigen Steuerpflichtigen.	Betrag des Steuer-Simplums. fl.	kr.	pfg.		Gesammtsumme der Distrikts-Umlagen. fl.	kr.	pfg.	
1. Billingshausen	16	12	2		32	25	—	
2. Oberaltertheim	11	47	—		23	34	—	
3. Remlingen	35	53		49/100	71	46		98/100
4. Steinbach	4	17	3		8	35	2	
5. Ursprungen	19	45	2	1/2	39	31	1	
6. Unteraltertheim	13	16	2		26	33	—	
7. Die Ingelheimischen Hofbauern zu Ursprungen	3	5	2		6	11	—	
8. Gräflich Castell. Besitzungen im Bezirke Remlingen	21	12	1	1/2	42	24	3	
9. Gräfl. Ingelheimische Besitzungen zu Ursprungen	1	3	—		2	6	—	
10. Fürstlich Lowenstein.-Rosenberg. Besitzungen zu Remlingen	—	17	1		—	34	2	
11. Fürstl. Löwenstein. gemeinschaftl. Besitzungen allda	—	1	3	2/3	—	3	3	1/3
12. Die Domaine Holzkirchen	—	40	2		1	21	—	
13. Die Besitzungen des Hofspitals zu Würzburg auf Oberaltertheimer Markung	—	2	2	2/5	—	5		4/5
14. Die Gemeinde und mehrere Einwohner des badischen Orts Gerchsheim	—	15			—	31	—	
Summa	127	51		167/300	255	42	1	34/300

praes. 21. Februar 1838. 646.

(Die Bezirks-Kosten-Rechnung des fürstlichen Herrschaftsgerichts Rothenfels pro 1. Oktober 1836—37 betr.)

Die obengenannte Rechnung wurde superrevidirt
und mit einer Einnahme von " " 174 fl. 58 kr. 1 pfg.
und mit einer Ausgabe von " " 174 fl. 40 kr. 3 pfg.
mit einem Rezesse von " " — fl. 17 kr. 2 pfg.

genehmigt.

Die beigedruckte tabellarische Uebersicht zeigt das Distrikts-Steuer-Simplum und die hiernach erhobenen Gesammt-Umlagen, welche verordnungsmäßig verwendet worden sind.

Creuzwertheim den 17. Februar 1838.

Fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei.

Kahl, Direktor.

Strauß.

Digitized by Google

Numer	Steuer-Simplum fl.	kr.	pf.	Namen der betheiligten Orte.	Beitragsquantum fl.	kr.	pf.
1	14	30	—	Anspach	8	16	3
2	9	27	2	Bergrothenfels	5	24	—
3	47	33	—	Birkenfeld	27	8	3
4	4	26	1	Erlach	2	32	—
5	9	48	—	Esselbach	5	35	3
6	40	—	—	Greussenheim (welcher Ort nur zu einem Ausschlage von 130 fl. beizutragen hatte)	16	27	2
7	17	5	—	Hafenlohr und Marienbrunn	9	45	1
8	53	46	—	Karbach	30	41	3
9	6	45	—	Neustadt	3	51	—
10	12	6	—	Oberndorf	6	54	1
11	5	23	—	Pflochsbach	3	4	2
12	18	3	—	Roden	10	18	1
13	14	15	—	Rothenfels	8	9	3
14	8	29	—	Sendelbach	4	50	2
15	27	37	—	Steinfeld	15	46	1
16	11	49	2	Waldzell	6	45	—
17	5	14	—	Windheim	2	59	1
18	9	37	2	Zimmern	5	29	2
	315	54	3		174	—	—

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 8. März 1838.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß. Papier.	Geld.
Königlich bayerische		
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.	102 3/4	102 3/8
dto. à 3 1/2 prC. prompt	101 1/8	100 7/8
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio	16	
Bank-Actien	519	517

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

№ 31.

Würzburg, Donnerstag, den 15. März 1838.

Inhalt.

Zuständigkeit der Unterbehörden diesseits des Rheins in Polizei-Straffällen. — Bildung der protestantischen Consistorialbezirke diesseits des Rheins. — Erlaubniß zur ärztlichen Praxis. — Notizen: (Sitzung des Staatsraths-Ausschusses. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Königl. Allerhöchste Verordnung,
die Zuständigkeit der Unterbehörden in Polizei-Straffällen in den Regierungs-Bezirken diesseits des Rheins betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, bezüglich der Zuständigkeit der Unterbehörden in Polizei-Straffällen zu verordnen was folgt:

(1)

Digitized by Google

1) Die durch die Allerhöchsten Entschließungen vom 11. März 1819 und 18. Februar 1823 als Regel ausgesprochene Beschränkung der Strafbefugnisse der Land- und Herrschaftsgerichte auf die in den §§ 91 und 92 der Instruktion für die Polizei-Direktionen vom 24. September 1808 bestimmten Gränzen ist, so lange Wir nicht anders verfügen, außer Wirksamkeit gesetzt, und es sind hiernach die Land- und Herrschaftsgerichte befugt, in allen ihrer Competenz nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen entzogenen Polizei-Strafsällen das Maß der Strafe bis zu dem nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen bei jedem einzelnen Falle zulässigen Strafmaximum vorbehaltlich des Rekurses auszusprechen.

2) Bezüglich der Strafbefugnisse der Magistrate in den den Kreisregierungen unmittelbar untergebenen Städten, hat es in Folge des § 69 des revidirten Gemeinde-Edikts bei den durch §§ 91 und 92 der angeführten Instruktion vom 24. September 1808 vorgezeichneten Beschränkungen zu verbleiben.

3) Desgleichen sind die Strafbefugnisse der Patrimonialgerichte, so wie der einem Landgerichte untergeordneten Magistrate auch fortan nach den Bestimmungen des § 89 Absatz 1 und 2 der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde und beziehungsweise des § 68 des revidirten Gemeinde-Edikts zu bemessen. In den nach diesen Bestimmungen der landgerichtlichen Bestätigung vorbehaltenen Fällen sind aber die Landgerichte befugt, diese Bestätigung ohne vorgängige Anfrage bei der vorgesetzten Regierung zu ertheilen.

4) Endlich hat es auch bezüglich der Einschaffung in die Zwangsarbeitshäuser bei den durch Art. 13 der Verordnung vom 28. November 1816, die Zwangsarbeitshäuser betreffend, vorgezeichneten Competenzverhältnissen sein Bewenden.

5) Bei jedem von einer Unterbehörde erlassenen polizeilichen Straf-Erkenntnisse soll mit der Verkündigung die Belehrung über die Berufungs-Befugniß verbunden und dem Protokolle einverleibt werden.

6) Wir behalten Uns ausdrücklich vor, die Bestimmungen der obenerwähnten Allerhöchsten Entschließungen vom 11. März 1819 und 18. Februar 1823 sowohl bezüglich der Land- als auch der Herrschaftsgerichte zu jeder Zeit wieder in Kraft treten zu lassen.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

München den 28. Februar 1838.

L

Ludwig.

Staatsrath v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Fr. v. Kobell.

Königl. Allerhöchste Entschließung,
die Bildung der protestantischen Consistorial-Bezirke diesseits des Rheins betreffend.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben, im Verfolge Unserer allerhöchsten Entschließung vom 29. November v. Js., die Eintheilung des Königreiches Bayern betreffend, bezüglich der Bildung der protestantischen Consistorial-Bezirke diesseits des Rheins beschlossen, was folgt:

1) Der Bezirk des protestantischen Consistoriums zu Ansbach umfaßt die Regierungsbezirke Mittelfranken und Schwaben und Neuburg;
2) der Bezirk des k. protestantischen Consistoriums zu Bayreuth begreift die Regierungsbezirke Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Unterfranken und Aschaffenburg;
3) zu dem Sprengel des, dem protestantischen Ober-Consistorium unmittelbar untergeordneten protestantischen Dekanats München gehören sämmtliche protestantische Kirchengemeinden des Regierungsbezirkes Oberbayern;
4) diese Bestimmungen treten mit dem 1. April d. Js. in Wirksamkeit.

Unser protestantisches Ober-Consistorium hat zum Vollzuge gegenwärtiger Entschließung, welche Wir durch das Regierungs-Blatt bekannt machen lassen, sofort das Geeignete zu verfügen.

München, den 7. März 1838.

Ludwig.

Staatsrath von Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär Fr. v. Kobell.

Num. praes. 15407. Num. exp. 12934. praes. 12. März 1838. 877.

(Privilegium für Dr. Nickels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Dr. med. Gallus Nickels aus Dettelbach wurde nach Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingnisse unter dem Heutigen die Erlaubniß ertheilt, die Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe selbstständig auszuüben und seinen Wohnsitz in Baunach, k. Landgerichts Gleusdorf, nehmen zu dürfen.

Würzburg den 10. März 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Notizen.

In der Sitzung des königl. Staatsraths-Ausschusses vom 24. Februar d. J. wurden die Recurse des Nehm Joseph Tamm von Mainbernheim, Landgerichts Marktsteft, in Unterfranken, wegen Weinverfälschung;
der Isaak Balins Wittwe zu Segnitz, Landgerichts Ochsenfurt, in Unterfranken, wegen angeschuldigter Weinverfälschung; und
des Jakob Böhr von Segnitz, Landgerichts Ochsenfurt, in Unterfranken, wegen angeschuldigter Weinverfälschung
entschieden.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreide-Gattung.	Würzburg am 10. März 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 3. u. 7. März 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 27. Februar bis 6. März 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	18	16	30	13	2	15	15	20	15	—
	Kern										
	Korn	1	12	—	3	—	11	30	115	11	—
	Haber	2	5	48	3	—	5	30	8	5	10
	Gerste				48	3	10	—			
Im mittlern	Weitzen	505	15	37	76	4	14	41	63	14	24
	Kern										
	Korn	191	11	26	42	3	11	16	92	10	40
	Haber	131	5	27	39	4	5	15			
	Gerste				47	3	9	17			
Im tiefsten	Weitzen	4	13	—	1	—	9	30	10	14	—
	Kern										
	Korn	17	11	—	2	—	10	45	4	10	15
	Haber	4	5	—	2	—	4	45			
	Gerste				7	—	8	50			

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

№ 32.

Würzburg, Samstag, den 17. März 1838.

Inhalt.

Münzverhältnisse. — Beschlagnahme zweier Druckschriften. — Notizen: (Pfrarreien-Verleihungen.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 13540. Num. exp. 13348. praes. 16. März 1838. 918.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Münzverhältnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich diejenigen Bestimmungen, welche die am 25. August 1837 unter den Regierungen der Staaten des süddeutschen Münzvereins abgeschlossene Uebereinkunft über die Scheidemünzen,

(*)

und die hiezu erlassene allerhöchste Verordnung vom 8. Dezember 1837 enthalten, zum Theile richtig aufgefaßt und in Anwendung gebracht wurden; so sind dennoch hie und da Mißbräuche eingetreten, welche den Bewohnern des Kreises nur zum offenbarsten Nachtheile gereichen mußten. Zur Beseitigung dieser wird daher Nachfolgendes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Nach dem vollen Nennwerthe müssen bei allen öffentlichen Kassen (unter Beachtung der für die Kassen bezüglich des Quantums ertheilten Vorschriften) und im Privatverkehre angenommen werden: die Scheidemünzen der Königreiche Bayern, Würtemberg, der Großherzogthümer Baden und Hessen, des Herzogthums Nassau so wie der freien Stadt Frankfurt, und es macht keinen Unterschied, ob die Scheidemünzen der eben genannten Staaten vor oder nach dem Abschlusse der Münzconvention ausgeprägt wurden.

2) Als bayerische Scheidemünzen sind zu betrachten und sonach auch nach dem vollen Nennwerthe anzunehmen jene, welche unter vormals großherzoglich würzburgischer Regierung geschlagen wurden.

3) Alle ausländischen Scheidemünzen, welche bei Nr. 1 nicht genannt wurden, und zu welchen insbesondere die schon seit beinahe 20 Jahren durch die nachdrücklichsten Verbote gänzlich verrufenen vormals günzburgischen Scheidemünzen gehören, sind seit dem 1. Januar d. J. außer Curs gesetzt; deshalb sind öffentliche Kassen und Privaten nicht verpflichtet, diese außer Curs gesetzten Scheidemünzen nach ihrem Nennwerthe anzunehmen. Glaubt Jemand, diese außer Curs gesetzten Scheidemünzen demungeachtet um den Nennwerth annehmen zu sollen, so bleibt dieß seiner freien Willkür überlassen.

4) Die Vierundzwanzig- und Zwölf-Kreuzer-Stücke werden allerwärts zu dem eben bezeichneten Werthe angenommen.

5) Nach der höchsten Verordnung vom 17. Juni 1834 werden bei den Zollkassen auswärtige Münzen zur Entrichtung von Zollvereins-Abgaben folgendermaßen angenommen:

ein Conventions- oder Spezialthaler	=	2 fl. 24 kr.	— pf.
„ halber detto	=	1 fl. 12 kr.	— pf.
„ Kronenthaler	=	2 fl. 42 kr.	— pf.
„ preußischer Thaler	=	1 fl. 45 kr.	— pf.
„ „ 1/3 „	=	— fl. 35 kr.	— pf.
„ „ 1/6 „	=	— fl. 17 kr.	2 pf.
„ königlich sächsisches 1/6 Thalerstück	=	— fl. 18 kr.	— pf.
„ „ 1/12 „	=	— fl. 9 kr.	— pf.
„ kurhessischer Thaler	=	1 fl. 45 kr.	— pf.
„ „ halber Thaler	=	— fl. 52 kr.	2 pf.

6) Die von angränzenden Staaten herabgewürdigten eigenen oder fremden Münzen sind zur Zeit:

a. die herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Sechs- und Drei-Kreuzer-Stücke, welche auf vier und resp. 1 1/2 Kreuzer gesetzt wurden;

b. die kurhessischen 1/3tel- und 1/6tel-Thaler, welche vor dem Jahre 1833 ausgeprägt wurden, — dieselben sind von der großherzoglich hessischen Staatsregierung auf 33 kr. und resp. 16 kr. herabgewürdigt.

Digitized by Google

7) Nach der am 6. d. Mts. bekannt gemachten großherzoglich hessischen Verordnung vom 16. v. Mts. werden die kleineren Theilmünzen bis zum ersten Mai d. J. bei den großherzoglich hessischen Kassen nachfolgendermaßen angenommen:

die 1/12tel-Thaler zu 8 kr., die 1/16tel-Thaler zu 6 kr., die 1/24tel-Thaler zu 3 1/2 kr. und die 1/32tel-Thaler zu 3 kr.; mit dem 1. Mai sind sie aber ganz außer Curs gesetzt.

8) Hinsichtlich des Werthes der Scheidemünzen der angränzenden Staaten in den Gränzbezirken bleibt es — in so ferne diese Staaten der Münzconvention vom 25. August 1837 nicht beigetreten sind, bei den bisherigen Bestimmungen.

9) Eben so bleiben diejenigen Anordnungen aufrecht, welche über die Annahme der ganzen und getheilten preußischen Thalerstücke bei den andern, als den Zoll-Kassen bestehen.

Da mit vollem Grunde angenommen werden kann, daß viele Personen eine Erwerbsquelle darin suchen, die außer Curs gesetzten und die herabgewürdigten Münzen um einen höheren Werth, als um welchen sie dieselben erworben haben, wieder an den Mann zu bringen; so wird auf den Art. 431 Th. I. des St.-G.-B. hingewiesen, welcher bestimmt:

„Wer verrufene oder andere schlechte Münzsorten in gewinnsüchtiger Absicht einführt und verbreitet, wird um den vierfachen Betrag des Nennwerthes solcher Münzen bestraft."

Die Distrikts-Polizeibehörden haben die Aufnahme dieser Ausschreibung in die je bestehenden Lokalblätter zu bewirken, den Gemeindevorstehern mittelst Rundschreiben den Auftrag zu ertheilen, dieselben in den zu der Gemeinde gehörigen Ortschaften zu verkünden, den Verbreitern der verrufenen und schlechten Münzsorten nachspüren zu lassen, und bei deßfallsigen Anzeigen sogleich einzuschreiten.

Würzburg den 15. März 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 15553. Nrus. exped. 13087. praes. 14. März 1838. 890.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Grenzwerthein und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Le livre du peuple, par J. Lamennais. Bruxelles. Société belge de librairie ꝛc. 1838", betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staats-Ministerium des Innern hat mit höchster Entschließung die von der kgl. Polizeidirektion München verfügte und von der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: »Le livre du peuple par J. Lamennais. Bruxelles. Société belge de librairie ꝛc. 1838.« bestätigt.

Digitized by Google

Den Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises wird dieß wegen des nunmehrigen Eintritts des Verbots und der Konfiskation der bezeichneten Druckschrift zur genauesten Nachachtung eröffnet.

Würzburg den 12. März 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 15554. Nrus. exp. 13144.

praes. 16. März 1838. 919.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Reise durch Süddeutschland und Nord-Italien, beschrieben von Dr. Johannes Gistl, 1. Theil ꝛc." betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Distriktspolizeibehörden des Kreises wird andurch eröffnet, daß das k. Staatsministerium des Innern die von der k. Polizeidirektion München verfügte und von der k. Regierung von Oberbayern, K. d. Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Reise durch Süd-Deutschland und Nord-Italien, beschrieben von Dr. Johannes Gistl, I. Theil ꝛc." mit höchster Entschließung vom 5. d. Mts. bestätigte.

Da dem zu Folge das Verbot und die Konfiskation der bezeichneten Druckschrift eintritt, so haben die obenbenannten Behörden vorkommenden Falls sachgemäß zu verfügen.

Würzburg den 12. März 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Notizen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 4. März die Pfarrei Weibersbrunn, Landgerichts Rothenbuch, dem Pfarramts-Candidaten Priester Peter Kraus, zur Zeit Kaplan zu Unterafferbach, Landgerichts Aschaffenburg;

die Pfarrei Seubrigshausen, Landgerichts Münnerstadt, dem Pfarramts-Candidaten Priester Johann Weis, zur Zeit Kaplan zu Hörstein, Landgerichts Alzenau;

die Pfarrei Mönchberg, Landgerichts Klingenberg, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor in Steinach, Landgerichts Münnerstadt, Priester Heinrich Hersam.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 33.

Würzburg, Dienstag, den 20. März 1838.

Inhalt.

Schifffahrt auf dem Maine. — Steinkohlenlager und Torf auf der Rhön. — Industrieausstellung zu München. — Pflichtbeiträge der Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge zu den öffentlichen Krankenanstalten. — Anfertigung von Dienstessiegeln durch Private. — Betrieb der jährlichen Holzschläge und Materialverwerthung. — Bonitirung und Classifikation durch die k. Steuer-Kataster-Kommission. — Notizen: (Gewerbsprivilegiums-Verleihung. Gewerbsprivilegien-Einziehungen. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 15266. Nrus. exped. 13128. praes. 16. März 1838. 920.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei und an sämmtliche Polizei-Behörden.

(Die Schifffahrt auf dem Maine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem auf der ganzen Strecke längs des Mains die Ziehwege, Leinpfade, für den Schiffszug bereits hergestellt sind, und diese Wege den Doppeltzweck zu erfüllen haben, dem

(*)

Digitized by Google

Schiffszuge als feste Bahn zu dienen und das Eigenthum der Grundbesitzer vor willkürlichen Beschädigungen zu schützen; so sind die den Leinritt ausübenden Individuen gehalten, bei demselben auf dem gebahnten Wege zu verbleiben und Abweichungen, unvermeidliche Nothfälle abgerechnet, bei Strafe zu unterlassen. Von dieser Verbindlichkeit kann eine Befreiung unter dem Vorwande zu hohen Wasserstandes nicht ausgesprochen werden, weil der Ziehweg auf einer Höhe von 5 Schuhen über dem niedrigsten Wasserstande angelegt ist, bei einem Wasserstande von 6' die Pfade immer noch mit Sicherheit beritten werden können, bei höherem Wasser aber ohnedies die Bergfahrt für die Schiffe wegen Ueberschwemmung der Vorufer und den zu passirenden Brücken unpraktikabel wird.

Die Polizei-Behörden haben die vom Schiffszuge Erwerb suchenden Einwohner ihres Bezirks von dieser Anordnung in Kenntniß zu setzen und nach derselben in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Würzburg den 12. März 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 15530. Nrus. exp. 13316. praes. 16. März 1838. 921.

(Benützung der Steinkohlenlager und Torfe auf der Rhöne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Landgericht Meuerichstadt hat im September vor. Jrs. eine Stufe der von Simon Spiegel zu Königshofen zu Tag geforderten Braunkohle vorgelegt, über welche sich der mit der Untersuchung des Fossils beauftragte Techniker dahin ausspricht, daß dieselbe ein vortreffliches Brennmateriale abgebe und dem Ruhrer Steinkohlengries an die Seite zu setzen sey, indem sie 87 1/2 brennbare Theile und 12 1/2 Theile Asche, der genannte Gries aber nur 85 brennbare Theile und 15 Theile Asche enthalten.

Da sich Simon Spiegel erklärt hat, den Zentner an der Grube um 18 kr., in Schweinfurt aber um 48 kr. abgeben zu wollen, da er nach einer späteren außeramtlichen Nachricht sich geäußert haben soll, den Preis noch mehr herabsetzen zu können, da er ferner pr. Tag bei 60 Zentner zu Tag fordern können will, und ihm der Fortbau der Grube ärarialischer Seits gestattet worden ist; so wird dies zu dem Zwecke hiemit öffentlich bekannt gemacht, um dem Unternehmer Spiegel vermehrten Absatz, dem mit Feuer arbeitenden Gewerbe aber die Gelegenheit zum Ankaufe eines billigeren Brennmateriales zu verschaffen.

Würzburg den 14. März 1838.

Königlich Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Digitized by Google

Nrus. praes. 15655. Nrus. exped. 13155. praes. 16. März 1838. 923.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, dann an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Industrie-Ausstellung zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König Allerhöchst zu bestimmen geruht haben, daß die nächste Industrie-Ausstellung in der Haupt- und Residenzstadt München erst im künftigen Jahre stattfinde, und am 1. Oktober 1839 beginne; so wird dieses aus besonderem Auftrage des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 6. d. M. allgemein bekannt gemacht, und hiermit die Anweisung für sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden verbunden, dafür zu sorgen, daß diese Allerhöchste Verfügung auch in den kleineren Orten den Gewerbetreibenden bekannt werde und diese dadurch in den Stand kommen, schon jetzt ihre Vorbereitungen zu treffen.

Die k. Kreis-Regierung gibt sich dem zuversichtlichen Vertrauen hin, daß die Behörden wie auch die Gewerbsleute sich werden angelegen seyn lassen, daß die Industrie des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg bei der Central-Industrie-Ausstellung des Jahres 1839 vollständig und würdig vertreten werde.

Die näheren Bestimmungen über die Ausstellung selbst werden später noch besonders kund gegeben.

Die Nachweise über die besondere Bekanntmachung der Allerhöchsten Verfügung an den Gewerbsstand jeden Orts haben die Distrikts-Polizei-Behörden zur alsbaldigen Vorlage bereit zu halten.

Würzburg den 12. März 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes. 8622. Num. exp. 13239. praes. 16. März 1838. 924.

(Die Erhebung von Pflichtbeiträgen der Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge in Nürnberg zu den öffentlichen Kranken-Anstalten dieser Stadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Abdrucke folgt ein Rescript des kön. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. Dezember v. J., Nr. 30596, zur Kenntniß.

Würzburg am 13. März 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

(**)

Digitized by Google

„Seine Majestät der König lassen der k. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, auf den Bericht vom 19. v. Mts. untenbemerkten Betreffes zur Entschließung eröffnen, daß, wo die Einführung von Beiträgen der Dienstboten, Gewerbsgesellen und Lehrlinge zu den öffentlichen Kranken-Anstalten gegen die Zusicherung unentgeldlicher Aufnahme, Verpflegung und ärztlicher Behandlung, sammt unentgeldlicher Verabreichung der Medikamente in diesen Anstalten auf den Fall der Erkrankung nicht durch freiwilliges Einverständniß bewirkt werden kann, hievon Behufs einzuholender allerhöchster Entschließung Anzeige an das unterfertigte Staats-Ministerium zu erstatten sey, übrigens aber in keinem Falle der monatliche Beitrag eines Individuums der genannten Categorie das bereits im § 25 der Instruktion über die Behandlung des Armenwesens vom 24. December 1833 angeordnete Maximum von monatlich acht Kreuzern, wohin derselbe alsbald auch in der Stadt Nürnberg zurückzuführen ist, übersteigen dürfe.

Hiernach hat die k. Regierung des Rezatkreises, K. d. I., das Weitere zu verfügen."

Nrus. praes. 15195. Nrus. exp. 13124. praes. 16. März 1838. 922.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Anfertigung von Dienstsiegeln mit dem neuen kgl. Wappen von Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer an die kgl. Regierung von Oberbayern erlassenen höchsten Ministerial-Entschließung vom 28. vor. Mts. wurde verfügt, daß dem Graveur N. zu N. die Ankündigung seines unbefugten Privat-Unternehmens der Anfertigung von Dienstsiegeln zum Schwarzdrucke mit dem neuen königlichen Wappen für Dekanate und Pfarrämter im Kreis-Intelligenzblatte nachdrücklichst verwiesen, ihm die fernere Verfertigung solcher Dienstsiegel für eigene Rechnung unter ausdrücklicher Hinweisung auf den Art. 426 Thl. I. des Strafgesetzbuches alles Ernstes untersagt, sofort das Verzeichniß der bereits abgelieferten Dekanats- und Pfarramtssiegel abgefordert und diese an das kgl. unmittelbare Hauptmünzamt zur Approbirung oder Cassirung vorbehaltlich des Regresses der Betheiligten für die denselben daraus erwachsenden Kosten gegen den unbefugten Siegelverfertiger eingesendet werden sollen.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden hievon unter dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, sich hiernach in etwa bereits sich ergebenen oder noch vorkommenden ähnlichen Fällen zu achten und überhaupt gegen diese und jede andere Anmaßung der Verfertigung von Dienstsiegeln mit dem neuen königl. Wappen durch Privaten, so wie gegen dergleichen Ankündigungen sorgfältig zu wachen.

Würzburg den 12. März 1838.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Num. praes. 11062. Num. exp. 10683. praes. 17. März 1838. 935.

An sämmtliche k. Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Betrieb der jährlichen Holzschläge und die Material-Verwerthung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gelangt, daß mehrere kgl. Forstämter den ausdrücklichen Bestimmungen der im oben bezeichneten Betreffe erlassenen diesseitigen Verfügungen vom 28. Februar, dann 28. April 1832 entgegen, Holzversteigerungen in entfernten Häusern, oder doch außerhalb der betreffenden Gehau-Orte vorgenommen, und die sich hierüber von den Holzbedürftigen laut ausgesprochene Unzufriedenheit gar nicht beachtet haben.

Man sieht sich daher veranlaßt, die k. Forstämter auf obige Verfügungen mit dem Bemerken hinzuweisen, daß dieselben bei der ersten Entgegenhandlung die ernsteste Ahndung zu gewärtigen haben.

Sollten besondere Verhältnisse eine Ausnahme von der Regel bedingen, so sind dieselben anher zur Anzeige zu bringen, worauf besondere Entscheidung erfolgen wird.

Rücksichtlich der Forstämter des Spessarts behält es im Allgemeinen bei der Entschließung vom 28. April 1832 sein Bewenden, in so ferne die angeordneten Versteigerungen mit Ausschluß der Händler keine Veränderung der früheren Verhältnisse hervorgerufen haben.

Würzburg den 13. März 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
v. Weinbach, Director.

Fröhlich.

Nrus. praes. 10801. Nrus. exp. 10698. praes. 17. März 1838. 936.

(Bonitirung und Klassifikation betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der kgl. Steuer-Kataster-Kommission vom 5. März d. J. Nro. 2002 rubrizirten Betreffs wird zur Fortsetzung der definitiven Steuer-Regulirung die Bonitirung und Klassifikation in den Bezirken Würzburg r/M., Würzburg l/M., Stadt Würzburg und auf der Gränze der umliegenden Bezirke Homburg a/M., Remlingen, Rothenfels, Creuzwertheim, Karlstadt und Arnstein unter der Leitung des k. Assessors Zobel jener Commission vorgenommen.

Die einschlägigen Polizei-Behörden und Forstämter werden demnach angewiesen, den Lokal-Commissär und dessen Obertaxatoren zu unterstützen, und das Unterpersonale ebenfalls geeignet hiezu anzuweisen.

Würzburg den 14. März 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.
v. Weinbach, Director.

Fröhlich.

Digitized by Google

Notizen.

Gewerbs-Privilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Jänner l. J. dem Weißgerbergesellen Joh. Gottl. Steininger aus Ortenburg, Landgerichts Griesbach, in Niederbayern, ein Gewerbs-Privilegium auf dessen eigene Verfahrungsweise in Verfertigung des sogenannten Hammerleders für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbs-Privilegien-Einziehungen.

Durch Beschluß der k. Regierung von Oberbayern wurde die Einziehung des dem Rothgerber-Gesellen Franz Anton Ham in München unterm 3. Mai 1834 verliehenen und unterm 19. Juni desselben Jahrs ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbs-Privilegiums auf dessen eigenthümliches Verfahren in Verfertigung fein lackirter Schirme aus Papier-Maché verfügt.

Vom Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München wurde die Einziehung des dem Bürger und Stahlarbeiter Franz Kalnberger zu München unterm 13. Oktober 1831 verliehenen und unterm 12. November desselben Jahres ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbs-Privilegiums auf dessen eigenthümliches Verfahren, Stahl auf Eisen zu schweißen, welches unterm 4. Januar v. J. auf fünf Jahre verlängert worden, ausgesprochen.

Augsburger Börse.

Den 15. März 1838.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.	102 3/4	102 3/8
dto. à 3 1/2 prC. prompt		100 7/8
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio	16	
Bank-Actien	518	516

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 34.

Würzburg, Donnerstag, den 22. März 1838.

Inhalt.

Privilegium gegen den Nachdruck der Werke Friedrichs von Schiller. — Heeresergänzung aus der Altereklasse 1816. — Verlegung des Landgerichtssitzes von Sachsenheim nach Gemünden. — Leumundserhebungen in strafrechtlichen Untersuchungen. — Erledigung der protestantischen Pfarreien Oberferrieden und Eibach. — Erhebung von Staatslotterieanlehens-Preisen und Kapitalien. — Notizen: (Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Privilegium gegen den Nachdruck der Werke Friedrichs von Schiller.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns die Tochter des verstorbenen Friedrich von Schiller — Emilie von Gleichen Rußwurm, geborne von Schiller — in ihrem und ihrer Geschwister Namen um

(*)

Schutz gegen den Nachdruck der Werke ihres Vaters in Unserem Königreiche allerunterthänigst gebeten hat, — so wollen Wir in Anerkennung der seltenen Verdienste und des hohen Ruhmes, welchen sich der verewigte Dichter Friedrich von Schiller um die deutsche Literatur und um die Veredlung der Geistesskultur des deutschen Volkes insbesondere durch seine ausgezeichneten Schriften erworben hat, seinen Hinterlassenen ein neuerliches förmliches Privilegium gegen den Nachdruck der erwähnten Schriften und gegen den Verkauf dieser etwa anderwärts nachgedruckten Werke in Unserem Königreiche auf den Zeitraum von zwanzig Jahren, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, hiemit tax- und regelfrei ertheilen, und gebieten demnach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreichs, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern, bei Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von hundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere Hälfte dem Verleger zufallen soll, wider Wissen und Willen des rechtmäßigen Verlegers der Friedrich von Schiller'schen Werke diese in keinerlei Form weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrücke derselben zu übernehmen oder auf irgend eine Art zu begünstigen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreichs an, den privilegirten Verleger mehrerwähnter Werke gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst zu schützen, und die ihnen angezeigten Nachdrücke sogleich wegnehmen, und jenem zu seiner freien Disposition stellen zu lassen.

Wir gestatten, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung den während der zwanzigjährigen Privilegiumsdauer veranstaltet werdenden Auflagen der Gesammtwerke Friedrichs von Schiller vorgedruckt werde; auch soll dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir dieses Privilegium eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzley-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den achten März im Jahre Eintausend achthundert acht und dreißig.

Ludwig

Staatsrath v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär Fr. v. Kobell.

Nrus. praes. 16600. Nrus. exp. 13739. praes. 20. März 1838. 968.

(Bekanntmachung die Heeresergänzung für das Jahr 1838 aus der 1816er Altersklasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Absicht der Heeres-Ergänzung für das Jahr 1838 aus der 1816er Altersklasse sind für die Sitzungen des kön. obersten Rekrutirungs-Rathes folgende Tage, an welchen das Geschäft jedesmal früh 8 Uhr beginnen wird, bestimmt:

Digitized by Google

Dienstag der 27. März 1838
für die Stadt Würzburg;
für das Landgericht Würzburg r. d. M.,
" " Würzburg l. d. M.,
" " Kitzingen;
Mittwoch der 28. März
für das Landgericht Karlstadt,
" " Ochsenfurt,
" " Dettelbach,
" " Homburg,
" " Marktsteft;
Freitag der 30. März
für das Landgericht Gemünden,
" " Gerolzhofen,
" " Röttingen,
" " Volkach;
Samstag der 31. März
für das Landgericht Schweinfurt,
" " Arnstein,
" " Hammelburg;
" Herrschaftsgericht Rothenfels,
" " Marktbreit,
Dienstag der 3. April
für das Landgericht Klingenberg,
" " Euerdorf,
" " Hofheim,
" Herrschaftgericht Kleinheubach;
Mittwoch der 4. April
für das Landgericht Ebern,
" " Münnerstadt,
" " Obernburg,
" die Stadt Schweinfurt;
Freitag der 6. April
für das Landgericht Aschaffenburg,
" " Gleusdorf,
" " Königshofen,
" Herrschaftsgericht Rüdenhausen;
Samstag der 7. April
für das Landgericht Alzenau,
" " Brückenau,
" Herrschaftsgericht Miltenberg,
" " Sulzheim;

(**)

Dienstag der 10. April
für das Landgericht Eltmann,
„ „ Rodenbach,
„ „ Weyhers,
„ die Stadt Aschaffenburg,
„ das Herrschaftsgericht Amorbach,
„ „ Wiesentheid;
Mittwoch der 11. April,
für das Landgericht Bischofsheim,
„ „ Lohr,
„ „ Mellerichstadt,
„ „ Orb;
Mittwoch der 18. April
für das Landgericht Hilders,
„ „ Neustadt,
„ „ Haßfurt,
„ Herrschafts-Commissariat Tann,
„ Herrschaftsgericht Gersfeld,
„ „ Creuzwertheim,
„ „ Sommerhausen;
Donnerstag der 19. April
für das Landgericht Kissingen,
„ „ Werneck,
„ Herrschaftsgericht Remlingen.

Die Verhandlungen des kön. Rekrutirungs-Rathes werden öffentlich vorgenommen, und nach § 33 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes wird der Zutritt nicht nur den Betheiligten, sondern, wenn es der Raum zuläßt, auch Andern gestattet.

Würzburg den 20. März 1838.

Königlicher oberster Rekrutirungs-Rath von Unterfranken und Aschaffenburg.

Graf von Lerchenfeld.

coll. Hübner.

Nr. praes. 16293. Nr. exp. 13607. praes. 18. März 1838. 947.

(Die Verlegung des Landgerichtssitzes von Sachsenheim nach Gemünden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge allerhöchsten Reskripts vom 11. d. Mts. in

Erwägung der für den Dienst nachtheiligen Lage des Sitzes des k. Landgerichts Gemünden in Sachsenheim zu beschließen geruht haben, daß der Sitz dieses Landgerichts von Sachsenheim nach Gemünden verlegt werde, so wird dieses andurch bekannt gemacht.

Würzburg den 17. März 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Doser.

1991. praes. 18. März 1838. 950.

An sämmtliche Untersuchungsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Erforschungen des Leumundes in Untersuchung befindlicher Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das kgl. Oberappellationsgericht des Reiches durch höchste Entschließung vom 2. Dezember 1837 mit Genehmigung des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz ausgesprochen hat, daß zur Erhebung des Leumundes von angeschuldigten Personen das Zeugniß des Gemeinde- und Pflegschaftsausschusses ungenügend sey, der Leumund der Angeschuldeten vielmehr künftighin durch die eidliche Vernehmung solcher Personen, welche dieselben wohl kennen, festgestellt werden soll; so werden die sämmtlichen Untersuchungsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg hiermit angewiesen, sich um so genauer hiernach zu achten, als der oberste Gerichtshof die Bedrohung beigefügt hat, daß ansonst die Akten auf Kosten des Inquirenten zur Ergänzung würden zurückgesendet werden.

Aschaffenburg den 16. Februar 1838.

Königl. Bayer. Appellations-Gericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Schmidlein, Präsident.

Keller.

Ad Num. E. 2093. K. 3452. praes. 18. März 1838. 951.

(Die Erledigung der Pfarrei Oberferrieden im Dekanate Altdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Raithel kam die Pfarrei Oberferrieden in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben wird. Die Erträgnisse dieser Pfarrei sind in der neuesten Fassion, wie folgt, angegeben:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt:				
Aus den Kirchenwaldungen zu Oberferrieden				
15 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl. und				
11 Klafter „ Stockholz à 1 fl. 12 kr.			73	12
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Anschlag der Wohnung		50 —		
„ des Gras- und Küchengartens zu 3/4 Tagwerk		11 —		
„ der Gemeindetheile zu 1 2/5 Tagwerk		5 —	66	—

Digitized by Google

IV. Ertrag aus Rechten:

Zehnten:						fl.	kr.	fl.	kr.
a. Getreid-Zehnten von Ober- und Unterferrieden, Schffl.	Mtz.	V.	S.						
38	1	—	—	Korn à 8 fl. 27 kr.	-	322	30 1/2		
—	2	2	—	Weizen à 11 fl. 13 kr.	-	4	40 1/4		
26	—	—	—	Gerste à 6 fl. 40 kr.	-	173	20		
20	—	—	—	Dinkel à 3 fl. 58 kr.	-	79	20		
12	1	—	—	Haber à 3 fl. 58 kr.	-	42	10 3/4	622	1 1/2
b. Schmalsaat-, Hopfen- und Flachszehnten von Ober- und Unterferrieden					-	210	—		
c. Heuzehnten					-	7	2		
d. Blutzehnten					-	22	7 3/4		
e. Getreid- und Schmalsaatzehnten von Ober- und Unterlindelburg					-	61	40		
f. dergleichen von Kemmath					-	47	33 1/2		
g. Geldzehnten von Oberhembach					-	7	—		
h. ständige Zehentgelder von verschiedenen einzelnen Grundstücken					4	20		981	44 3/4
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen								136	6 1/2
VI. An observanzmäßigen Sammlungen und Gaben					-	-		4	—
						Summa		1261	3 1/4
						Hievon die Lasten mit		146	9
						ab, verbleiben	-	1114	54 1/4

Ansbach, den 9. März 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

v. Bibra, Secretär.

Ad Num. E. 2045. K. 3447. praes. 18. März 1838. 952.

(Erledigung der Pfarrei Eibach im Dekanate Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Höchstetter kam die Pfarrei Eibach in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalt:

Aus Stiftungskassen:

Von der Kirchenstiftung Eibach	fl.	kr.
a. in baarem Gelde - - - -	178	45
b. in Naturalien		
2 Schffl. 5 Mtz. 1 V. 3 Sechztl. Korn à 8 fl. 39 kr.	25	9 1/4

Digitized by Google

		fl.	kr.	fl.	kr.
Von Privaten:					
Von der von Tucherischen Renten-Verwaltung in Nürnberg für zu haltende Betstunden in Maiach		-	18 —	221	54 1/4
II. Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		-	-	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:					
Anschlag der Wohnung	- -		25 —		
„ Gründe von					
1/8 Tagw. Acker, 1/2 Tagw. Wiese und 1/16 Tagw. Garten			26 —	51	—
IV. Ertrag aus Rechten	- -			—	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen				237	40
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen				—	—
			Summa	510	34 1/4
			Hievon die Lasten ab mit	10	—
			Verbleiben	500	34 1/4

Ferner an freiwilligen Geschenken 20 fl.

Ansbach, den 9. März 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Luz.

v. Bibra, Secretär.

Bekanntmachung.

Von den in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 10. August 1835, Regierungsblatt Seite 777, zur Zahlung bestimmten Lotterie-Anlehens-Preisen und Capitalien sind bisher noch nicht erhoben worden:

I. die Prämie von dem Gewinnstloos zu 100 fl. lit. A. Nr. 1706.

II. die Capitalloose zu 100 fl.

Lit. A. Nr. 91. 259. 397. 553. 838. 876. 896. 937. 1248. 1848.

Lit. B. Nr. 701. 884. 894. 912. 936. 937. 1122. 1123. 1124. 1423. 1424. 1425. 1807. 1842. 1944.

Lit. C. Nr. 267. 828. 850. 1124. 1156. 1373. 1375. 1376. 1696. 1697. 1698. 1699. 1751. 1763. 1774.

Lit. D. Nr. 801.

Die Inhaber der bezeichneten Staatspapiere werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Erhebung ihres Guthabens bei der königlichen Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse dahier sich zu melden, ausserdessen ihre Forderungen zufolge des Gesetzes vom 11. September 1825 § 13 (Gesetzblatt Seite 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der gedachten Kasse erloschen seyn würden.

München den 12. März 1838.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.
Buchner.

Petzl, Sekretär.

Digitized by Google

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 17. März 1838. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 10. u. 14. März 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 6. bis 13. März 1838. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	53	16	30	33	3	15	—	47	15	—
	Kern										
	Korn	8	11	45	9	3	11	20	187	11	—
	Haber	7	5	50	1	—	5	24	37	6	—
	Gerste	8	10	20	26	4	9	45			
Im mittlern	Weitzen	331	15	41	37	1	14	23	17	14	50
	Kern										
	Korn	116	11	26	40	1	11	—	36	10	48
	Haber	105	5	33	47	1	5	12	22	5	45
	Gerste	10	10	—	66	—	8	44			
Im tiefsten	Weitzen	5	14	—	2	—	12	45	35	14	45
	Kern										
	Korn	1	10	—	6	—	10	30	9	10	30
	Haber	4	5	—	1	—	4	—	15	5	40
	Gerste	6	9	30	2	—	6	45			

Digitized by Google

Besondere Beilage zu № 34

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahr 1838.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschaftsfeste in München

am siebenten October 1838.

Das Central-Landwirthschaftsfest wird am 7. October d. J. in München gefeiert. Der Zweck dieses Festes ist, die Landwirthschaft unseres Vaterlandes dadurch zu fördern, daß alle Bewohner Bayerns für ihre Leistungen in irgend einem Zweige der Landwirthschaft unter den Augen des erhabenen Monarchen die gebührende öffentliche Auszeichnung und Anerkennung finden, damit durch diese Beispiele überall der Sinn für das Bessere geweckt, und Eifer zur Nachahmung desselben hervorgerufen werde. Es liegt nicht in dem Zwecke, auch nicht in der Macht des Vereins, alle ausgezeichneten Leistungen der Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft, welche mittelbar oder durch Beispiele oder Opfer zur Emporhebung der Landwirthschaft beitragen, durch große Geldsummen zu belohnen, weil diese Leistungen in ihrem glücklichen Erfolge und in dem Bewußtseyn, zum Nutzen seiner Mitbürger gewirkt zu haben, selbst die Belohnung in sich tragen, sondern die vertheilten Ehrenpreise haben bei allen Nationen der älteren und neueren Zeit immer einen weit höhern Werth, als alle Geldprämien genossen, weil Ehre und Auszeichnung dauernder und der menschlichen Würde entsprechender als Belohnungen in Geld sind. Es werden daher nachstehende Bestimmungen über die Ertheilung der Preise zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I.

Ausgezeichnete Leistungen, welche durch Medaillen die verdiente Anerkennung erhalten.

§. 1.

Fünf große goldene und zehn große silberne Medaillen sind für die verschiedenen ausgezeichneten allgemeinen Leistungen derjenigen Landwirthe bestimmt, welche

1. sich durch eine vorzügliche und zweckmäßige Bearbeitung ihrer Felder, durch Einführung neuer brauchbarer Ackergeräthe, z. B. des Schaufel- und Häufelpfluges ꝛc., durch Anwendung neuer Düngermaterialien, zweckmäßige Bereitung des Stallmistes und Benützung der Gülle, durch Anbau der Brache durch Kultur von solchen Pflanzen, welche in ihrer Gegenden noch nicht gewöhnlich sind, und den Verhältnissen des Clima's, Bodens und Handels entsprechen, wobei besonders auf die Verbreitung des Runkelrüben- und Oelsaamenbaues aufmerksam gemacht wird, ausgezeichnet,
2. welche wenig produktive Grundstücke verbessert, z. B. Moore und Sümpfe entwässert, Anlagen zu Bewässerungen gemacht, neue Pflanzungen, z. B. Hopfen-, Obst-, Weingärten ꝛc. angelegt,
3. welche durch zweckmäßige Anlage neuer Gebäude durch Erfindung oder Verbesserung der Geräthe durch bessere Verwerthung der Produkte, durch Herstellung guter Wege, Anlage von Alleen und Verschönerung überhaupt ein belehrendes Beispiel gegeben haben.

§. 2.

Da die Viehzucht der wichtigste Zweig der Landwirthschaft ist, deren Förderung als das dringendste Bedürfniß betrachtet werden muß, so werden für diesen Gegenstand nicht nur Geldpreise, sondern auch Medaillen für die ausgezeichnetsten Leistungen ausgesetzt, und zu

Digitized by Google

Zwei große goldene und 5 große silberne Medaillen werden denjenigen ertheilt, welche die größte Fläche mit künstlichen Futterkräutern, als Klee, Esparsette, Luzerne, Rüben, Mais und Grünfutter überhaupt gebaut, das meiste Zuchtvieh zur Nachzucht aufgestellt, und die besten Zuchtthiere eingeführt haben.

§. 3.

Außerdem werden noch:

a) zwei große silberne und vier kleine silberne Medaillen für den Flachs- und Hanfbau,

b) dergleichen für die Maulbeerbaumpflanzungen und Seidenraupenzucht, und

c) für die Bienenzucht ertheilt.

§. 4.

Zwei kleine goldene und acht kleine silberne Medaillen sind für alle Königl. Staatsbeamten und Gemeindevorsteher ausgesetzt, welche zur Einführung einer anerkannt nützlichen Verbesserung in Ödkern oder Gemeinden im Allgemeinen beigetragen, und insbesondere zur Aufrechthaltung der Feldpolizei und Kulturverordnungen, zu gemeinen Arrondirungen, zur Ausführung nützlicher, gemeinsamer Unternehmungen, z. B. Herstellung guter Wege, Bepflanzung derselben mit Bäumen, zur Schlichtung von Kulturstreitigkeiten gewirkt haben.

§. 5.

An diejenigen zum Betriebe des Landbaues verwendeten Dienstboten, die sich durch vieljährige treue Dienste und gute Aufführung ausgezeichnet haben, werden zwölf silberne Vereins-Medaillen an die männlichen, und eben so viele an die weiblichen Individuen ertheilt.

§. 6.

Außer den Medaillen werden nach dem Beispiele der Industrie-Ausstellung noch Auszeichnungen durch ehrenvolle Erwähnung mittelst Diplomen ertheilt werden, deren Zahl mit der Zahl der Concurrenten und der Wichtigkeit des Gegenstandes im Verhältnisse stehen wird. Von der Concurrenz sind königliche und Privat-Oeconomiebeamte nicht ausgeschlossen.

§. 7.

Alle Bewerber für die bisher ausgesetzten Medaillen und Ehrendiplome müssen die betreffenden Zeugnisse bis zum 15. August an das Comité ihres Kreises, die von Oberbayern an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins einsenden. Die Einsendungen von den Kreis-Comités sind längstens bis zum 15. September zum General-Comité einzubefördern. Die Zeugnisse sind in der Weise nach dem Formular I. §. 12 zu verfassen, wobei nur noch bemerkt wird, daß für dieselbe Leistung nur einmal vom General-Comité eine Auszeichnung durch die Medaille ertheilt werden könne, daß solche, welche bereits Medaillen an den Kreisfesten erlangt haben, von der Concurrenz beim Centralfeste in München zwar nicht ausgeschlossen seyen, statt der sie treffenden Medaille nur die öffentliche Anerkennung durch das Diplom mit Anführung ihres Namens im Octoberfest-Berichte erhalten. Alle Bewerber, deren Zeugnisse nicht in der vorgeschriebenen Form, oder nach dem festgesetzten Termine eingesendet werden, haben sich von der Concurrenz ausgeschlossen.

II.

Ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft, welche durch Geldpreise belohnt werden.

§. 8.

Da alle directen Bestrebungen zur Förderung der Landwirthschaft mit Auslagen verbunden sind, welche nicht selten durch ungünstige Ereignisse einen guten Erfolg nicht haben, so werden wie bisher auch Geldpreise ertheilt, und zwar:

A. Für die besten 4jährigen Zuchthengste.

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis:	50	bayer.	Thaler.
2. —	30	—	—
3. —	24	—	—
4. —	16	—	—
5. —	12	—	—
6. —	10	—	—

b) 12 Nachpreise. Jeder besteht in der Vereinsdenkmünze sammt Fahne und einem Buche.

Diese Nachpreise ohne Entgang an der für die Hauptpreise bisher bestimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die sonst für ihre preis-

Digitized by Google

würdigen Viehstücke keine Preise erhalten würden, die man also nicht unbelohnt davon ziehen lassen will. Auch ersieht das General-Comité dabei die günstige Gelegenheit, nützliche landwirthschaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen. Solche Bücher werden sich mit der Jahreszahl in den Dörfern häufen, und einen Samen ausstreuen, der die schönste Aernte erwarten läßt.

B. Für die besten 4jährigen Zuchtstuten.

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen:
1. Preis: 50 bayer. Thaler.
2. — 30 — —
3. — 24 — —
4. — 16 — —
5. — 12 — —
6. — 10 — —

b) 12 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

C. Für die besten 1½ und zweijährigen, zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die 4 Schaufelzähne noch nicht vollständig gebildet sind.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:
1. Preis: 20 bayer. Thaler.
2. — 12 — —
3. — 10 — —
4. — 8 — —

b) 6 Nachpreise auf obige Art.

D. Für die besten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe, welches zugleich dabei stehen muß.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:
1. Preis: 20 bayer. Thaler.
2. — 12 — —
3. — 10 — —
4. — 8 — —

b) 6 Nachpreise auf obige Art.

E. Für die Zucht der veredelten Schafe im Alter von 2—4 Jahren.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:
1. Preis: 25 bayer. Thaler.
2. — 20 — —
3. Preis: 15 bayer. Thaler.
4. — 10 — —

b) 4 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmün einer Fahne, einem Buche und einer Schaffche bestehend.

F. Für die Schweinszucht.

a) 3 Hauptpreise mit Fahnen:
1. Preis: 10 bayer. Thaler.
2. — 6 — —
3. — 4 — —

b) 1 Nachpreis. In der Vereinsdenkmünze, einer Fah und einem Buche bestehend.

Die Schweine sammt den Jungen müssen auf d Platz geführt werden, und es reichen nicht die nur v gezeigten obrigkeitlichen Zeugnisse zu. Es gelten dal die Haupt- und Nachpreise auch nur für die Schwei mütter.

G. Um auch die für die Landwirthschaft wichtige Mastung zu ermuntern, werden an hener folgende, jedoch lediglich für Landwirt und Oekonomiegutsbesitzer, welche allein z Concurrenz zugelassen werden, bestimmte Prei dafür angeordnet.

a) Mastochsen,

die nämlich in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste S am schwersten gemacht sind. Den Thatbestand hierü muß auf die richtigen Angaben des Gemeinde-Vorsteh und Eigenthümers des Mastviehes ein obrigkeitliches Zeu niß nachweisen, welches auch bei der Preiswerbung Schweinemastung zu beobachten ist; dieses obrigkeitli Zeugniß muß demnach bei jedem Stücke genau ausweis

1. Farbe des Thieres,
2. Höhe und Länge,
3. Alter,
4. Gewicht vor der Mast,
5. gegenwärtiges Gewicht,
6. Dauer der Mast,
7. Art der Fütterung,
8. Kosten der Mastung,
9. Entfernung von München.

Digitized by Google

Auch wird in Ansehung des Mastviehes noch weiter verordnet, daß ein Stück Mastvieh, das schon im vorigen Jahre einen Preis erhielt, heuer keinen weitern empfangen kann. Um andern Klagen abzuhelfen, und damit entferntere Landwirthe auch mit allen andern Unternehmern der Mastung concurriren können, werden nach den verschiedenen Entfernungen des hergebrachten Mastviehes noch Benefizien von Gewichtsnachlaß für den durch das Hertreiben verursachten Gewichtsverlust bei den Mastochsen 12 Pfund der Tagreise zugestanden, welcher Gewichtsnachlaß unter gleichen Verhältnissen in Rechnung kömmt.

Preise für die Mastochsen.

1. Preis: 18 bayer. Thaler.
2. — 12 — —
3. — 8 — —
4. — 6 — —

sammt Fahnen.

Vier Nachpreise, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Bei diesen Preisen können nur ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger überhaupt, insbesondere nicht die von München und dasigen Vorstädten concurriren.

b) Mastschweine.

1. Preis: 6 bayer. Thaler.
2. — 3 — —
3. — 1 — —

sammt Fahnen.

2 Nachpreise wie oben.

§. 9.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine besondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt.

§. 10.

Das General-Comité wünscht die Veranlassung treffen zu können, daß die Viehstücke, welche bei den Bezirks-Landwirthschaftsfesten die ersten Preise erhielten, wenigstens größtentheils bei dem Centralfeste erschienen, wodurch das Letztere seinem Zwecke als Central-Landwirthschaftsfest erst ganz entsprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entschädigungen bestreiten zu können, zur Zeit noch fehlt, so werden, wie bisher, die Besitzer von preiswerbenden Pferden, welche wenigstens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schafen, die wenigstens 15 Stunden weit herbeigeführet werden, insoferne die Viehstücke übrigens zur Preisbewerbung geeignet sind, sogenannte Weitpreise erhalten, und zwar selbst dann, wenn ihnen einer der vorausgesetzten Preise zu Theil geworden ist. Vielleicht möchte dieses noch den Ehrgeiz so manchen entfernten Landwirthes anregen. Die größeren Entfernungen, welche nach den an den Landstraßen befindlichen Stundensäulen auf dem kürzesten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beizubringenden Zeugnissen genau bemerkt seyn müssen, bestimmen den Vorzug, so wie unter einer andern Entfernung für die Viehgattungen kein Anspruch auf einen solchen Preis Statt finden kann.

a) Weitpreise für Hengste und Stuten.

1. Preis: 10 bayer. Thaler.
2. — 8 — —
3. — 6 — —
4. — 4 — —

b) Für die Stiere, Kühe und Schafe.

1. Preis: 6 bayer. Thaler.
2. — 4 — —
3. — 2 — —
4. — 1 — —

c) Für Schweine.

1. Preis: 6 bayer. Thaler.
2. — 4 — —

d) Weitpreise für Mastochsen.

1. Preis: 6 bayer. Thaler.
2. — 4 — —
3. — 2 — —
4. — 1 — —

e) Für die Mastschweine.

1. Preis: 3 bayer. Thaler.
2. — 2 — —

Digitized by Google

Zu jedem solchen Preise eine Fahne mit der Inschrift „Weitfahne des Centralfestes 1838“.

§. 11.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Um alle Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreiches, und zwar vorzüglich selbst jene werben, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.
2. Zur Auswahl und Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise wird ein Schiedsgericht von sachvorständigen und unparteiischen Männern bestellt.

Das General-Comité, um den entferntesten Anschein einer Parteilichkeit und dießfallsige Klagen zu beseitigen, will, daß hierüber eine förmliche Juri bestehe, und daß keiner davon ein Mitglied seyn könne, welcher selbst ein Preiswerber ist. Zur schnelleren und besseren Beurtheilung der Viehstücke wird eine solche Juri oder Preisgericht:

1. Für Hengste und Stuten,
2. für Stiere, Kühe und Schweine,
3. für die feinwolligen Schafe, und endlich
4. für das Mastvieh

aufgestellt.

Ersteres besteht aus 8 Preisrichtern, von den übrigen dreien jedes aus 6 Preisrichtern, von denen überall das General-Comité die Hälfte, die andere Hälfte der hiesige Magistrat wählt. Jedes solche Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches auch das Protokoll zu führen, und von den Preisrichtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung ganz unparteiisch ihr Urtheil aussprechen.

3. Zur Preisbewerbung können nur solche Viehstücke concurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:
   a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind, daß sie
   b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedungten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der ersten Hälfte dieses Alters übernommen haben, und daß d
   nämlichen Viehstücke beim Centralfeste noch nic
   Preise erhielten,
   c) daß die Oeconomien der Eigenthümer überhaup
   gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nic
   mit Vernachläßigung der übrigen besonders gepfleg
   worden sey.
   d) Auch bei dem Mastvieh oder Mastgeschäfte ist d
   Eigenschaft eines wirklichen Landwirthes erfo
   derlich.

Diese Zeugnisse sind bis zum 15. September zu General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins einzu senden; später einlaufende werden nicht mehr beachtet.

4. Landwirthschaftsanstalten des Staates begeben sic der Bewerbung um die Preise in dem Maße, da sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wen ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber de nächstfolgenden Privat-Oeconomen zu Theil wird.
5. Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Viek gattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere d ausgesetzten Preise würdige Stücke zur Ausstellun gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigke der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Pla ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffend Denkmünze zugestellt, der Geldpreis aber und d Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke ein andern Landwirthes zuerkannt.
6. Die Auswahl der preiswerbenden Hengste, Stuten Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere, g schieht am Tage vor der Preisevertheilung auf de Zeughausplatze vor der neuen Reitschule; sie fäng Früh 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche u 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen seyn sollte können nicht mehr zur Concurrenz gelassen werde Weil aber die vielen Pferde die meisten Geschäft veranlassen, und daher bis jetzt oft Verzögerun und Verwirrung entstanden, so ist zugleich festgeset worden, daß sich das Preisgericht für die Pferd schon Freitags Nachmittags um 3 Uhr versammel damit die schon vorhandenen Pferde um diese Stund sogleich auf den neuen Schauplatz geführt und b

Digitized by Google

sichtigt werden können, um so eine Vorarbeit für den Samstag Morgens zu bezwecken.

7. Am Festtage selbst, Vormittags gegen 9 Uhr, werden die Freitags und Samstags zuvor auf dem besagten Zeughausplatze zur bestimmten Zeit erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Theresenwiese gebracht, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Zeughausplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

§. 12.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen seyn müssen, darüber geben nachfolgende Vorschriften und Formularien genügende Auskunft, und es muß sich von den Preisbewerbern ebenso wie von den Stellen pünktlich hienach gerichtet werden. Es muß also für jedes Stück Vieh ein eigenes solches Attestat eingeschickt werden. Die von der Königl. Bayer. Landgestüts-Commission ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die, nach unten bemerkten Formularien ausgefertigten als gültig anzusehen. Den Attestaten für die Schafe sind noch besonders Wollenmuster beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag giebt.

Formularien für Zeugnisse.

I. Zeugnisse für Bewerber von Medaillen und Ehrendiplomen.

Vorzeiger dieses, Namens . . .
Eigenschaft, Landwirth, Ortsvorstand, Königl. Beamter
Wohnort:
bewirbt sich um die nach §. . . des Programms ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende Leistungen:
(nun werden die Leistungen einzeln und genau aufgezählt, wie sie in §. 1, 2, 4, 5 im Allgemeinen erwähnt sind, wobei auch die Zeit angegeben werden muß, in welcher das Geleistete begonnen und vollführt worden ist.)
Daß das in diesem Zeugnisse Aufgeführte der Wahrheit gemäß durch uns Unterzeichnete befunden worden ist, bezeugen
Unterschriften des Ortsvorstandes . . und zweien zu Zeugen qualifizirter Gemeinde-Mitglieder.

II. Zeugniß für einen Zuchthengsten, (Zuchtstute, Stier und Kuh).

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft, als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum diesjährigen Central-Landwirthschaftsfeste ein... welch
an Farbe:
Abzeichen:
Alter:
Höhe:
Abstammung: Vater: . . Mutter . .
Hat dasselbe selbst erzogen:
a) von Geburt her:
b) oder erkauft, und wie lange selbst gepflegt:
Des Eigenthümers Oeconomie befindet sich gegenwärtig im . . . Zustande.
Desselben Wohnort ist von München entfernt . . . . geometrische Stunden.

III. Zeugniß für die veredelte Schafzucht.

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft, als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum diesjährigen Central-Landwirthschaftsfeste:
Zahl . . Widder,
Zahl . . Mutterschafe,
Zahl . . Lämmer.
a) desselben Heerde von gleicher Veredlung ist stark:
b) hat seit dem 1. October 1836 . . Lämmer erhalten,
c) der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist zu Folge thierärztlicher Untersuchung:
d) von dieser Untersuchung werden Wollproben versiegelt beigeschlossen . . . Päckchen;
e) der Eigenthümer ist in dem Besitze dieser veredelten Heerde seit . . .

Digitized by Google

Desselben Oeconomie befindet sich gegenwärtig im . . Zustande.
Ist von München entfernt . . . geometrische Stunden.

IV. Zeugniß für Schweinszucht.

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft, als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste:
Zahl . . Schweinsbär,
Zahl . . Schweinsmütter,
Zahl . . Ferkeln.
Des Eigenthümers Schweinszucht bestand übrigens dieses Jahr hindurch in . . . Schweinsbär . . . Schweinsmütter.
Davon seit 1. October 1837 erhalten . . . Ferkeln.
Desselben Oeconomie befindet sich gegenwärtig im . . . Zustande.
Ist von München entfernt . . . geometrische Stunden.

V. Zeugniß für das Mastvieh.

Vorzeiger dieses, Namens:
Seines Geschäftes:
Wohnort:
Welcher die Mastung vorstehender Thiere selbst vorgenommen hat, führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste nachfolgende Stücke:
(Benennung derselben) welche
a) an Farbe:
b) Höhe und Länge,
c) Alter:
d) Haben vor der Mast gewogen:
e) Und wiegen gegenwärtig:
f) Die Mastung hat gedauert seit:
g) Die Fütterung während der Mastung bestand in:
h) Die Kosten der Mastung betrugen per Tag:
Des Eigenthümers Wohnort ist von München entfernt . . . geometrische Stunden.

Die Zeugnisse müssen alle von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt und von der einschlägigen Obrigkeit über den ganzen Thatbestand legalisirt seyn. Nebenbei werden aber sämmtliche Stellen ersucht, über d Thatsachen genaue Einsicht zu nehmen, weil nach vorg kommenen Anzeigen bereits mehrere Unterschleife eing treten sind. Zugleich werden aber auch diejenigen Tit Hrn. Preisbewerber, die mit Patrimonialgerichten ver sehen sind, ersucht, die Zeugnisse von den benachbarter Gerichtsstellen ausfertigen zu lassen, welches auch au Güter-Administrationen ꝛc. Bezug hat. Bezüglich dieser Attestate wird nochmal die gesetzliche Verfügung wieder holt, wie schon in vorigen Jahren vorkam: „Sehr unan genehm drang sich im vorigen Jahre wieder die Bemer kung auf, daß mit Ausstellung der Zeugnisse, sowohl in Ansehung der Viehzucht und Mastung, als der Kultur-Leistungen und Beförderungen, die Sache noch nicht in gehöriger Ordnung ist, und dadurch die Preisgerichte in große Verlegenheit gerathen, auch aus Mangel vollständiger Zeugnisse manche Preisbewerber unschuldig zu leiden haben. Es sind doch durch die Intelligenzblätter der Königl. Kreisregierungen die Formulare für die Zeugnisse genau vorgeschrieben worden, und wenn bei jeder Gerichtsstelle die Formularbücher, wie es die Ordnung mit sich bringt, vorhanden sind, so können für diese Zeugnisse alle Jahre die Rubriken genau ausgefüllt, und so alles berichtiget werden. Die Vorsteher der Gemeinden mögen auf diese Art nicht fehlen bei diesen Ausfertigungen, und so auch die Gerichtsstellen nicht, welche nicht blos die Unterschrift des Vorstehers, sondern stets den Inhalt des Zeugnisses zu bestätigen, und dadurch den Akt zu legalisiren haben, weil außerdem jede Preiswerbung zurückgewiesen wird. Es ist auch schon wiederholt bemerkt worden, daß in Ansehung der Pferde die Zeugnisse der Königl. Landgestüts-Commission nicht zureichen, sondern auch noch die ordentlich vorgeschriebenen Zeugnisse mit übergeben werden müssen, auch für jedes Viehstück nach den Gattungen abgesonderte Zeugnisse erforderlich sind. Einzelne, und zwar nur wenige Stellen erlaubten sich, bei diesen Zeugnissen auch Taxen zu nehmen, und Stempelbögen zu fordern. Es kann dieses nur einem Irrthume zugeschrieben werden, indem aus der Natur der Sache für solche Fälle keine Taxen, wie keine Stempelbögen zuläßig sind, vielmehr Alles zusammenwirken muß, um eine so

Digitized by Google

wichtige Angelegenheit, wie die Ermunterung der Landwirthschaft des Reiches vorstellt, möglichst zu erleichtern und zu fördern, wie auch nur so der allerhöchsten Regierungsabsicht bei diesem Feste entsprochen werden kann".

§. 13.

Nachdem Seine Majestät der König das Fest durch Ihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bei Ihrer Ankunft von einer besondern Abordnung, dann von den gewählten Schiedsrichtern ehrerbietigst empfangen.

§. 14.

Nach der von Seiner Majestät dem Könige gepflogenen Besichtigung der durch gedachtes Schiedsgericht getroffenen Wahl beginnt die feierliche, von Musikchören begleitete Preisevertheilung aus der Hand Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern.

§. 15.

Sowohl für die Besetzung des Platzes durch Wachen, und für andere gewöhnliche Sicherheitsmaßregeln, als für den Frohsinn und die Bequemlichkeit der Zuseher, wird von den einschlägigen Behörden alle nöthige Fürsorge getroffen werden.

§. 16.

Am andern Tage, Montag den 8., beginnt des Morgens der Viehmarkt. Dieser Markttag dient nebenbei zur Einsicht aller Sämereien, Pflanzen, landwirthschaftlicher Bücher, Geräthe und Maschinen, wofür auch die nöthigen Boutiquen aufgeschlagen werden.

§. 17.

Die durch §. 21 der Satzungen angeordnete öffentliche Sitzung, welcher alle zur Zeit des Festes anwesenden Mitglieder beizuwohnen berechtigt sind, wird am andern Tage, Montag den 8., zur Besprechung allgemeiner Vereins-Interessen in einer noch zu bestimmenden Stunde gehalten werden.

Diejenigen Mitglieder, welche öffentliche Vorträge zu halten wünschen, werden eingeladen, die Anzeige hievon bei dem General-Comité einige Tage vor der öffentlichen Versammlung zu machen.

§. 18.

Die ganze Woche hindurch bleibt auch das Local des landwirthschaftlichen Vereins in der Türkenstraße № 2 Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereien ꝛc. einzusehen, und man wird sich Mühe geben, über Alles besondere Auskunft zu ertheilen.

§. 19.

Die übrigen Festlichkeiten, als das Pferderennen, Vogel-, Hirsch-, Pistolen- und Scheibenschießen werden wie alle Jahre stattfinden, und es wird von dem Magistrate der Königl. Haupt- und Residenzstadt München noch das Geeignete hierüber bekannt gemacht werden.

§. 20.

Dieses Programm wird in den Kreisen durch die Intelligenzblätter und andere öffentliche Blätter sobald als möglich genauest bekannt gemacht werden. Ebenso werden alle Ortsvorstände ersucht, für die Bekanntmachung in ihrer Gegend, besonders auch in den Dörfern bestens zu sorgen.

München, den 10. Mai 1838.

Das General-Comité
des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

№ 35.

Würzburg, Samstag, den 24. März 1838.

Inhalt.

Bildung der Bauinspektions-Bezirke nach der neuen Eintheilung des Königreiches. — Vertrag mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse. — Stempeladhibirung zu den Belegen der Armenrechnungen. — Notizen: (Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses. Dienstes-Nachricht.) — Hiezu besondere Beilage Nro. 4, den Vertrag mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig mit Beilagen enthaltend.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Königl. Allerhöchste Entschließung,

die Bildung der Bauinspections-Bezirke nach der neuen Eintheilung des Königreichs betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben im Verfolge Unserer allerhöchsten Verordnung vom 29. November v. Js., die Eintheilung des Königreiches Bayern betr., eine veränderte Bildung der bisherigen Bau-

(*)

spections-Bezirke beschlossen, und genehmigen hiernach die künftige Eintheilung dieser Inspectionsbezirke in der Art, wie solche in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführt sind.

Diese Unsere allerhöchste Bestimmung hat mit dem 1. April d. Js. in Wirksamkeit zu treten.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Entschließung und deren Bekanntmachung durch das Regierungs-Blatt beauftragt.

München, den 12. März 1838.

Ludwig.

Staatsrath von Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär Fr. v. Kobell.

Neue Eintheilung der Bauinspectionsbezirke des Königreichs.

I. Oberbayern, hat 6 Bau-Inspectionen.

1) Inspection München I;

mit den Landgerichten: Au, München, Starnberg, Wolfratshausen, Tölz und Bruck.

2) Inspection München II;

mit den Landgerichten: München, Dachau, Freising, Moosburg und Erding.

3) Inspection Ingolstadt;

mit den Landgerichten: Pfaffenhofen, Ingolstadt, Aichach, Rain, Schrobenhausen und Friedberg.

4) Inspection Weilheim;

mit den Landgerichten: Landsberg, Weilheim, Schongau und Werdenfels.

5) Inspection Rosenheim;

mit den Landgerichten: Rosenheim, Miesbach, Tegernsee, Wasserburg, Ebersberg und Mühldorf, dann dem Herrschaftsgerichte Prien.

6) Inspection Reichenhall;

mit den Landgerichten: Berchtesgaden, Reichenhall, Traunstein, Trostberg, Laufen, Tittmoning, Burghausen und Altötting.

II. Niederbayern hat 4 Bau-Inspectionen.

1) Inspection Passau;

mit den Landgerichten: Griesbach, Passau, Simbach, Vilshofen, Wegscheid und Wolfstein.

2) Inspection Landshut;

mit den Landgerichten: Abensberg, Kelheim, Landshut, Pfaffenberg und Vilsbiburg und dem Herrschaftsgerichte Zaitzkofen.

3) Inspection Straubing;

mit den Landgerichten: Eggenfelden, Landau, Mitterfels, Pfarrkirchen und Straubing.

Digitized by Google

4) Inspection Deggendorf;
mit den Landgerichten: Deggendorf, Grafenau, Kötzting, Regen und Viechtach.

III. die Pfalz hat 3 Bau-Inspectionen.

1) Inspection Speyer;
mit den Landcommissariaten: Frankenthal, Germersheim, Landau, Neustadt und Speyer.

2) Inspection Kaiserslautern;
mit den Landcommissariaten: Kusel, Kaiserslautern und Kirchheimbolanden.

3) Inspection Zweybrücken;
mit den Landcommissariaten: Homburg, Bergzabern, Pirmasenz und Zweybrücken.

IV. Oberpfalz und Regensburg hat 3 Bau-Inspectionen.

1) Inspection Regensburg;
mit den Landgerichten: Hemau, Regenstauf, Riedenburg, Roding und Stadtamhof dann dem Herrschaftsgerichte Wörth.

2) Inspection Amberg;
mit den Landgerichten: Amberg, Burglengenfeld, Eschenbach, Neumarkt, Parkberg, Pfaffenhofen, Sulzbach und Hilpoltstein.

3) Weiden;
mit den Landgerichten: Cham, Kemnath, Neunburg vorm Wald, Neustadt an der Waldnaab, Tirschenreuth, Vohenstrauß, Waldmünchen, Waldsassen und Naabburg.

V. Oberfranken hat 3 Bau-Inspectionen.

1) Inspection Bayreuth;
mit den Landgerichten: Bayreuth, Culmbach, Gefrees, Gräfenberg, Holkfeld, Pegnitz, Pottenstein, Weidenberg und Weismain, dann den Herrschaftsgerichten Thurnau und Guttenberg.

2) Inspection Bamberg;
mit den Landgerichten: Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Forchheim, Herzogenaurach, Höchstadt, Lichtenfels, Scheßlitz und Seßlach, dann den Herrschaftsgerichten Banz und Tambach.

3) Inspection Hof;
mit den Landgerichten: Hof, Kirchenlamitz, Kronach, Lauenstein in Ludwigsstadt, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Stadtsteinach, Teuschnitz und Wunsiedel, dann dem Herrschaftsgerichte Mittwitz.

VI. Mittelfranken hat 4 Bau-Inspectionen.

1) Inspection Ansbach;
mit den Landgerichten: Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwang, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen und Wasserträdingen.

(**)

2) Inspection Nürnberg;
mit den Landgerichten: Altdorf, Cadolzburg, Erlangen, Hersbruck, Lauf, Nürnberg und Schwabach.

3) Inspection Eichstädt;
mit den Landgerichten: Beilngries, Eichstädt, Greding, Gunzenhausen, Heidenheim, Kipfenberg, Weissenburg und Pleinfeld, dann den Herrschaftsgerichten Ellingen und Pappenheim.

4) Inspection Windsheim;
mit den Landgerichten: Markt-Bibart, Markt-Erlbach, Neustadt a. A., Rothenburg, Uffenheim und Windsheim, dann den Herrschaftsgerichten Burghaslach Markt-Einersheim, Ippesheim, Markt-Scheinfeld und Schillingsfürst.

VII. Unterfranken und Aschaffenburg hat 4 Bau-Inspectionen.

1) Inspection Würzburg;
mit den Landgerichten: Arnstein, Brettelbach, Gemünden, Homburg, Karlstadt, Kitzingen, Markt-Steft, Ochsenfurt, Röttingen, Werneck, Würzburg rechts und Würzburg links des Mains, dann den Herrschaftsgerichten Marktbreit, Remlingen und Sommerhausen.

2) Inspection Schweinfurt;
mit den Landgerichten: Ebern, Eltmann, Gerolzhofen, Gleusdorf, Haßfurt, Hofheim, Königshofen, Schweinfurt und Volkach, dann den Herrschaftsgerichten Rüdenhausen, Wiesentheid und Sulzheim.

3) Inspection Aschaffenburg;
mit den Landgerichten: Alzenau, Aschaffenburg, Klingenberg, Lohr, Obernburg, Orb und Rothenbuch, dann den Herrschaftsgerichten Amorbach, Kleinheubach, Kreutzwertheim, Miltenberg und Rothenfels.

4) Inspection Münnerstadt;
mit den Landgerichten: Bischofsheim, Brückenau, Euerdorf, Hammelburg, Hilders, Kissingen, Mellerichstadt, Münnerstadt, Neustadt a/S., Weyhers, dann dem Herrschaftsgerichte Gerolzhofen und dem herrschaftlichen Commissariate Tann.

VIII. Schwaben und Neuburg hat 5 Bau-Inspectionen.

1) Inspection Augsburg;
mit den Landgerichten: Göggingen, nebst der Stadt Augsburg, Schwabmünchen Zusmarshausen, Ursberg und Wertingen, dann den Herrschaftsgerichten Edelsteten, Nordendorf und Neuburg an der Kammel.

2) Inspection Mindelheim;
mit den Landgerichten: Mindelheim nebst der Stadt Memmingen, Ottobeuern, Türkheim, Buchloe, Kaufbeuern und Oberdorf, nebst den Herrschaftsgerichten Babenhausen und Burheim.

Digitized by Google

3) Inspection Kempten;

mit den Landgerichten: Füssen, Lindau, Weiler, Immenstadt, Sonthofen, Kempten, Obergünzburg und Grönenbach.

4) Inspection Dillingen;

mit den Landgerichten: Günzburg, Burgau, Dillingen, Lauingen, Höchstädt, Illertissen und Roggenburg, dann dem Herrschaftsgerichte Weissenhorn.

5) Inspection Donauwörth;

mit den Landgerichten: Neuburg, Donauwörth, Wemding, Monheim und Nördlingen, dann den Herrschaftsgerichten Bissingen, Harburg, Mönchsroth, Oettingen und Wallerstein.

Bekanntmachung,

den Vertrag mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig wegen Beförderung des gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend.

Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der am 1. November vorigen Jahres zu Hannover abgeschlossene Staats-Vertrag — die Beförderung der Verkehrs-Verhältnisse zwischen dem deutschen Zollvereine und dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuervereine betreffend — die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, und darauf hin die Auswechslung der gegenseitigen Ratifikations-Urkunden erfolgt ist; so wird dieser Vertrag mit seinen Beilagen andurch nachstehend vermittelst des Regierungs-Blattes in Folge Allerhöchster Vollmacht öffentlich bekannt gemacht. *)

München den 9. Jänner 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
Freiherr von Gise.

Durch den Minister, der geheime Sekretär:
Gessele.

Nrus. praes. 13968. Nrus. exped. 13245. praes. 18. März 1838. 948.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creutzwertheim, an die Armenpflegschafts-Räthe der Städte Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt und sämmtliche Polizei-Behörden.

(Die Stempeladhibirung zu den Belegen der Armenrechnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Rescript des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 17. v. M. Nr. 3268 folgt im Abdrucke zur Kenntniß und Nachachtung.

---

*) s. die besondere Beilage Nr. 4.

„Aus Anlaß eines von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, im Betreffe der Stempeladhibirung zu den Belegen der Armen-Rechnungen vom 12. Jänner l. J. an das k. Staats-Ministerium der Finanzen erstatteten Berichtes wird der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. Innern, im Einverständnisse mit dem genannten k. Staats-Ministerium der Finanzen bemerkt, daß im Hinblicke auf Art. 4 der allgemeinen Verordnung vom 17. November 1816, das Armenwesen betr., die Armenpflegschafts-Räthe zur Erholung der Stempel für die den Armenrechnungen beizulegenden Quittungen nicht anzuhalten sind, wornach die kgl. Regierung, K. d. Innern, sich in vorkommenden Fällen zu richten hat. ꝛc. ꝛc.“

Würzburg den 13. März 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
coll. Häbner.

Notizen.

In der Sitzung des königl. Staatsraths-Ausschusses vom 3. März d. J. wurde der Rekurs der Gemeinde Rüdenhausen und Consorten im gräflich Castell'schen Herrschaftsgerichte Rüdenhausen wegen Konkurrenz zur Straße von Kissingen nach Wiesentheid, entschieden.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 24. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Director des k. Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Georg Frhrn. v. Tautphöus, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchstihrer Kämmerer aufzunehmen.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

№ 36.

Würzburg, Dienstag, den 27. März 1838.

Inhalt.

Anspruch der einer Gemeinde nicht angehörigen Armen auf den Pflegegenuß in derselben. — Absatz der Artikel des Central-Schulbücher-Verlags. — Vertheilung der Renten bei den Centralfonds zur Unterstützung der Hinterbliebenen protest. Schullehrer. — Diensteszeichen der Gemeindediener und Flurwächter. — Fromme Vermächtnisse. — Exledigung der 1ten protest. Pfarrstelle zu Heidenheim. — Notizen: (Dienstes-Nachricht.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 14467. Num. exp. 13246. praes. 18. März 1838. 949.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, an die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Vollzug des § 23 Nr. 4 der Instruktion über das Armenwesen, resp. den Anspruch der einer Gemeinde nicht angehörigen Armen auf den Pflegegenuß in derselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf das Ausschreiben der k. Regierung vom 14. Dezember v. J., Kreisblatt Nro. 147 S. 875, und, was das Gesetz vom 24. Vendemiaire des J. II. betrifft, unter

(*)

Hinweisung auf dessen Abdruck in der besonderen Beilage Nr. 2 zum Kreisblatte für den Unter-Mainkreis v. J. 1837 S. 9 wird den vorgenannten Behörden in folgendem Abdrucke das Rescript des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 19. v. M. Nr. 12357 zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt.

„Der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wird in Erwiederung der Berichte vom 1. März und 10. Mai v. J. durch die abschriftliche Anlage von der instructiven Entschließung Mittheilung gegeben, welche in Bezug auf den Anspruch der einer Gemeinde nicht angehörigen Armen auf den Pflegegenuß in derselben, von dem unterzeichneten Ministerium unter dem 6. Dezember v. J. an die königl. Regierungen diesseits des Rheins erlassen worden ist.

Da der § 23 Ziffer 4 der für die 7 älteren Kreise unter dem 24. Dezember 1833 ergangenen Instruction über die Behandlung des Armenwesens — welcher als Folgesatz des Art. 8 des Armengesetzes vom 17. November 1816 in besagter Entschließung näher entwickelt und bezüglich des dabei zu beobachtenden instanziellen Verfahrens näher bestimmt worden ist, ganz wörtlich gleichlautend auch in die, für die Pfalz unter dem 29. November 1834 erlassene Instruction über denselben Gegenstand, ebenfalls unter § 23 Ziff. 4 aufgenommen und sonach auch dort als geltend erklärt worden ist, so unterliegt es keinem Anstande, auch im dortigen Kreise die mehrerwähnte Entschließung vom 6. Dezember v. J. im Allgemeinen und mit Vorbehalt der bei Nro. 4 und 5 derselben rücksichtlich der Mieth- und Inleute, dann der Bestimmungen des Heimathgesetzes sich ergebenden Modifikationen zur Anwendung zu bringen.

Hiedurch ist den Distrikts-Polizei-Behörden und in Berufungsfällen, der k. Regierung der Pfalz K. d. Innern zugleich das Mittel gegeben, gemäß Absatz 1 der Entschließung, sowohl über die Statthaftigkeit des Ersatzanspruches an sich, als über den entweder nach Zweck und Zeitdauer unnöthig veranlaßten oder aus sonstigen Ursachen übersetzten Kostenbetrag, nach pflichtmäßiger Prüfung zu entscheiden, und beziehungsweise letzteren zu ermäßigen, wobei es, im Hinblicke auf die vorbemerkte Uebereinstimmung der allgemeinen Grundsätze und des Verfahrens, keinen Unterschied macht, ob die der Entscheidung zu unterstellenden Ansprüche einer Gemeinde des pfälzischen oder einer der 7 diesseits rheinischen Regierungsbezirke zustehen.

Was übrigens die, in dem Berichte vom 1. März v. J. speziell bezeichneten Fälle jener dividuen aus der Pfalz betrifft, welche — mit Reiselegitimationen und Subsistenzmitteln nicht versehen — sich ohne bestimmten Zweck oder Beschäftigung, in einem Regierungsbezirke diesseits des Rheins umhertreiben oder vorübergehend aufhalten, so werden gleichzeitig die betreffenden Kreisregierungen angewiesen, dergleichen, im Sinne des Gesetzes vom 24. Vendem. J. II. bestimmungslose Leute (sans aveu) gemäß, dem wohlbegründeten Antrage der k. Regierung der Pfalz, K. d. Innern, und in Uebereinstimmung mit dem § 6 des diesseitigen Heimathgesetzes vom 11. September 1825 den Aufenthalt zu versagen, selbe in ihre Heimath zu verweisen und nöthigenfalls auf dem Schub dahin bringen zu lassen, in welchem Fall bei eintretender Erkrankung, denselben, gleich andern Schüblingen und respective Gefangenen, in den Verwahrungs-Anstalten der betreffenden Stationsorte die erforderliche Verpflegung auf Kosten der einschlägigen Kassen zuzuwenden ist.

Digitized by Google

Die königliche Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen und den übrigen Kreis-Regierungen von den von ihr unter dem 17. Dezember 1835 (Amtsblatt Nro. 62) erlassenen Anordnungen geeignete Mittheilung zu geben.“

Würzburg den 13. März 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Num. praes. 16182. Num. exp. 13705. praes. 23. März 1838. 1006.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzley zu Kreutzwertheim, sämmtliche Distriktspolizeybehörden und unmittelbare Magistrate, dann die k. Distriktsschulinspektionen und Lokalschulcommissionen in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Absatz der Artikel des Central-Schulbücher-Verlags betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Aufhebung der bisher bestandenen, den Absatz der Artikel des Central-Schulbücher-Verlags beschränkenden, den Ankauf derselben für die Betheiligten beschwerenden Bestimmungen wurden vom k. Ministerium des Innern unterm 9. d. M. folgende Vorschriften über den Absatz der Artikel des genannten Verlages erlassen.

I.

Die unmittelbare Bestellung und Abnahme von Artikeln aus dem Central-Schulbücher-Verlage ist Inländern und Ausländern ohne Unterschied der Standes- und Confessions-Verhältnisse gestattet, der Werth der Artikel muß jedoch wenigstens 25 fl. — betragen; unter diesem Werthe darf bey dem Centralschulbücher-Verlage weder eine Bestellung angenommen werden, noch eine Abgabe statt-finden.

2.

Von dem Werthe der unmittelbar bestellten oder abgenommenen Artikel wird ein Rabatt zu 20 Prozent bewilliget, der Rest muß baar gesendet oder erlegt werden, die Zurücksendung der Artikel ist unzulässig.

3.

Für den mittelbaren Absatz der Artikel des Centralschulbücher-Verlages unter dem Werthe von 25 fl. sind Filial-Verlage, mit Aufhebung der nach dem 4. Septbr. 1835 und 18. Jan. 1836 errichteten Hauptniederlagen, bis zum 1. Okt. 1838 in den sieben Regierungsbezirken dieß- its des Rheins wieder herzustellen.

In dem Regierungsbezirke der Pfalz kann die gegenwärtig bestehende Hauptniederlage bis auf eine abändernde Verfügung vorerst belassen werden.

4.

Die Filial-Verlage sollen zunächst in größeren Gemeinden oder für ganze Polizey-Distrikte errichtet, und in der Weise eingetheilt werden, daß die Bestellung und Abnahme der Artikel

(**)

Digitized by Google

von Seite des Publikums, vorzüglich der Schullehrer und Schulinspektoren, rücksichtlich des Aufwandes an Zeit und Transportkosten möglichst erleichtert, und dem Filialverleger ein ergiebiger, seine Bemühungen lohnender Absatz gesichert wird.

Die nach dem 4. Sept. 1835 in einzelnen größeren Städten errichteten Hauptniederlagen können als Filial-Verlage beybehalten werden.

An die Filial-Verleger werden die Artikel des Centralschulbücher-Verlages unter folgenden Bedingungen abgegeben:

a) Jeder Filial-Verleger leistet entweder eine von dem ordentlichen Gerichte aufrecht zu machende Kaution, oder er sendet mit der Bestellung der Artikel zugleich den Geldwerth an die k. Administration des Centralschulbücher-Verlages.

b) Eine Kaution über den Betrag von 300 fl. darf nicht gefordert werden.

c) Nach der Größe der Kaution wird dem Filialverleger ein Kredit auf 3 Monate gegeben, am 15ten Tage des vierten Monats muß die Abrechnung mit der Administration des kgl. Central-Schulbücher-Verlages gepflogen und die Baarzahlung für die abgesetzten Artikel geleistet werden; hiebei sind die nicht abgesetzten Artikel nach ihrem Werthe zu verzeichnen.

d) Neue Bestellungen nach der Abrechnung dürfen nur in dem Maße berücksichtiget werden, in welchem der Werth der nicht abgesetzten und der neu bestellten Artikel durch die Kaution gedeckt ist.

e) Die Filial-Verleger, welche Kaution geleistet haben, sind befugt, die nicht verkauften, und diejenigen Artikel, wovon veränderte Auflagen gemacht, ohne daß sie hievon durch kgl. Administration des Central-Schulbücher-Verlages in Kenntniß gesetzt worden sind, wieder zurückzusenden; diese Artikel dürfen aber noch nicht gebunden seyn, und die Filial-Verleger haben die Kosten der Zurücksendung selbst zu tragen.

f) Die Filial-Verleger haben von dem Geldwerthe der bezogenen und abgesetzten Artikel, wofür sie die baare Zahlung an die k. Administration des Central-Schulbücher-Verlages leisten, 20 Prozent Provision zu beziehen, welche sie sich in der Abrechnung zu gut schreiben. — Das Porto ihrer eingesendeten Briefe und Gelder wird aus der Kasse des Central-Verlages bezahlt.

6.

Alle Verkäufer von Artikeln aus dem Central-Schulbücher-Verlage sind verpflichtet, die auf den Titeln der Artikel vorgedruckten Preise und Kosten des Einbandes genau einzuhalten. Wer dieser Verpflichtung erweislich entgegengehandelt hat, wird von der Abnahme und dem Verkaufe solcher Artikel für immer ausgeschlossen und nach Umständen polizeilich bestraft.

Zum Vollzuge vorstehender Vorschriften wird verfügt:

a) Die bisher bestandenen Hauptniederlagen zu Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt werden aufgehoben, jedoch als Filial-Verlage auch für die Zukunft beibehalten.

b) Für die Folge haben Filial-Verlage zu bestehen:

Digitized by Google

zu Würzburg (Stahel'sche Buchhandlung),
„ Aschaffenburg (Pergayische Buchhandlung),
„ Schweinfurt (Buchhändler Wetzstein),
„ Alzenau,
„ Arnstein,
„ Bischofsheim,
„ Brückenau,
„ Dettelbach,
„ Ebern,
„ Eltmann,
„ Gemünden,
„ Gerolzhofen,
„ Gersfeld,
„ Hammelburg,
„ Haßfurt,
„ Hofheim,
„ Mkt. Heidenfeld,
„ Karlstadt,
zu Kissingen,
„ Kitzingen,
„ Klingenberg,
„ Königshofen,
„ Lohr,
„ Marktbreit,
„ Mellerichstadt,
„ Miltenberg,
„ Münnerstadt,
„ Neustadt,
„ Obernburg,
„ Ochsenfurt,
„ Orb,
„ Röttingen,
„ Sulzheim,
„ Tann,
„ Volkach.

c. Wo bisher an den vorgenannten Orten Spezialniederlagen bestanden haben, können solche als Filial-Verlage fortbestehen.

d. Die betreffenden Distrikts-Polizei-Behörden und unmittelbaren Magistrate haben die Inhaber der bisherigen Hauupt- und Spezialniederlagen zu vernehmen, ob sie unter obigen Bestimmungen den Filialverlag beibehalten wollen, oder nicht. Deren Erklärungen sind mit der Anzeige, ob und welche Caution sie geleistet haben, hierher vorzulegen.

Wo bisher an den obigen Orten weder eine Haupt-, noch eine Spezialniederlage bestand, ist zu veranlassen, daß zur Uebernahme des Filialverlages tüchtige Personen sich bewerben. Die Gesuche sind mit der Erklärung, ob und in welchem Betrage Caution geleistet werden wolle, binnen 4 Wochen zur Bescheidung gutachtlich hierher vorzulegen.

e. Künftige Gesuche um Bewilligung von Filialverlagen sind ebenfalls der unterzeichneten Stelle zur unmittelbaren Bescheidung einzusenden.

Den Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen, den Polizei-Behörden und Magistraten liegt ob, darüber zu wachen, daß in den öffentlichen Schulen keine andern, als die vorgeschriebenen Lehrbücher und die Artikel des Central-Schulbücher-Verlages gebraucht werden. Gegen wahrgenommene Mißbräuche ist competenzmäßig und ohne Nachsicht einzuschreiten.

Würzburg den 18. März 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Nrus. praes. 16256. Nrus. exp. 13768. praes. 23. März 1838. 1007.

(Die Vertheilung der Renten aus den Centralfonds zur Unterstützung der Hinterbliebenen protestantischer Schullehrer für 1836/37 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 27. April 1835 (Kreis-Intelligenzblatt von 1835 Seite 278) werden diejenigen, welche eine Unterstützung aus dem, den Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg treffenden Antheil an den Renten des Centralfonds zur Unterstützung der Hinterbliebenen protestantischer Schullehrer nachzusuchen beabsichtigen, aufgefordert, ihre gehörig belegten Gesuche binnen 4 Wochen durch die betreffende Distrikts-Polizei-Behörde hierher zur Vorlage zu bringen.

Später einkommende Gesuche können nicht berücksichtiget werden.

Würzburg den 18. März 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 16393. Nrus. exp. 13744. praes. 23. März 1838. 1008.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Dienstes-Zeichen der Gemeindediener und Flurwächter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgend wird eine von dem kgl. Ministerium des Innern an die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg unterm 13. d. M. erlassene höchste Entschließung in rubrizirtem Betreffe den betreffenden Behörden und Gemeinden zur Kenntnißnahme eröffnet:

„Seine Majestät der König haben zur Erleichterung der Gemeinden in Anschaffung der den Gemeindedienern und Flurwächtern allerhöchst bewilligten Dienstes-Zeichen allergnädigst zu genehmigen geruht, daß es denjenigen Gemeinden, welche jene Dienstes-Zeichen nicht bereits nach Anweisung der Ministerial-Entschließung vom 25. September 1837 haben anfertigen lassen, mit Rücksicht auf die etwaige Verschiedenheit des Preises dürfe überlassen werden, die Worte: „Gemeinde-Dienst" auf den am rechten Arm zu tragenden weiß metallenen Schilden der Gemeindediener und Flurwächter entweder in „durchbrochener" oder in „erhabener" Schrift anbringen zu lassen."

Würzburg den 19. März 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Nrus. praes. 15701. Nrus. exped. 13429. praes. 20. März 1838. 909.

(Fromme Vermächtnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Israelite Jonas Frank von Oberstreu hat den Armen daselbst und zu Kleinbardorf 686 fl. vermacht, welcher Betrag theils nutzbringend angelegt werden soll, theils zu unmittelbarer Vertheilung bestimmt ist. Diese wohlthätige Handlung wird zu Ehren des Verstorbenen hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 15. März 1838.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Ad Num. E. 2403. K. 3584. praes. 23. März 1838. 1010.

(Die Erledigung der 1ten Pfarrstelle zu Heidenheim, Dekanats Dittenheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Morns kam die erste Pfarrstelle in Heidenheim in Erledigung, weßhalb dieselbe hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalt:

							fl.	kr.	fl.	kr.
1) aus Staatskassen u. zw. vom k. Rentamte Heidenheim										
a. in baarem Geld	-	-	-	-			111	18		
b. in Naturalien										
Schffl.	Mtz.	V.	S.							
2	5	3	2	1/4	Kern à 10 fl. 55 kr.	-	32	33		
11	5	2	1		Kern à 8 fl. 59 kr.	-	107	8		
—	5	—	2	3/4	Gerste à 6 fl. 10 kr.	-	5	18		
7	3	1	3	1/4	Haber à 3 fl. 24 kr.	-	25	45		
—	1	—	2		Erbsen à 9 fl. 14 kr.		1	43		
—	5	—	2	3/4	Dinkel à 3 fl. 49 kr.	-	3	17		
6 Schober langes Stroh à 5 fl. 33 kr.						-	33	18		
6 „ kurzes Stroh à 3 fl. 23 kr.						-	20	18		
10 Klafter Buchenholz à 6 fl.				-		-	60	—		
10 „ gemengtes Holz à 5 fl.						-	50	—		
1000 Stück Wellen zu 2 fl. für hundert Stück						-	20	—		
2) aus andern Kassen	-	-	-	-			—	—	470	38

Digitized by Google

		fl.	kr.	fl.	kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	-	-		—	—
III. Ertrag aus Realitäten:					
a. Anschlag der Wohnung	- - -	35	—		
b. „ Gründe u. zw.					
1 5/16 Morgen Aecker	- - -	14	—		
3 Tagw. Wiesen	- - - -	68	30		
1/4 Tagw. Garten	- - - -	6	—		
5 5/8 Tagw. Waldung	- - -	6	—		
c. Zinsen aus 60 fl. Entschädigung für Gemeindetheile	-	3	—	132	30
IV. Ertrag aus Rechten:					
für 9 Strich Aepfel von den Pächtern des ärarialischen Zehntens zu Heidenheim	- - - -	6	—		
Anschlag des Weidrechts	- - - -	5	—	11	—
V. Einnahmen von besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen				121	47 1/2
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	- -			—	—
	Summa			735	55 1/2
	Hievon die Lasten ab mit			25	35
	verbleiben -			710	20 1/2

Dann an freiwilligen Geschenken in Naturalien 5 fl. .

Ansbach, den 15. März 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

v. Bibra, Secretär.

Notizen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 4. März l. J. die bei dem Wechselgerichte zweiter Instanz zu Aschaffenburg erledigte Direktorstelle dem ersten Direktor des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Dr. Johann Georg Seiling, zu übertragen.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 37.

Würzburg, Donnerstag, den 29. März 1838.

Inhalt.

Beaufsichtigung und Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen. — Tödtung zweier Menschen durch den Einsturz eines nicht gestützten Futterkellers. — Supperrevision der Handlungsfirmirungen. — Dritte Rhheinstraßenbaus-Rechnung des L.-G. Hilders für 1835/36. — Notizen: (Getreidpreis. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 22702. Nrus. exp. 13581. praes. 24. März 1838. 1026.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei, an die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden und Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Vollzug der §§ 24, 25, 29 und 60 des revidirten Gemeindeedikts in Bezug auf die Beaufsichtigung und Bewirthschaftung der Gemeinde-, und Stiftungswaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat durch das Ausschreiben vom 14. May 1817 die Fällungs-Vorschläge für die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen betr., im Intelligenzblatte

(*)

Nr. 58 und vom 19. May 1817, Intelligenzblatt Nr. 59, Forstkulturen in den Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen betr., allgemeine Normen für die Distrikts-Polizeybehörden und Forstämter ertheilt, welche durch die jüngste Verfügung vom 28. August 1837 (Intelligenzblatt Nr. 98) bezüglich der Fällung, Aufarbeitung, Vertheilung und Verwerthung des Materials vervollständigt worden sind.

Zur Begründung der Nachhaltigkeit bei der Bewirthschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen und eines mehr geregelten Forstschutzes werden in Folge einer höchsten Ministerial-Entschließung nachstehende Verfügungen erlassen:

I.

Die Benützung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen muß sich allenthalben auf periodische mit Berücksichtigung des Waldzustandes, des Productions-Vermögens, des Waldbodens und der Bedürfnisse der Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften durch die einschlägigen Forstämter unter Beziehung des Lokal-Forstpersonals und nach Vernehmung der betheiligten Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, zu entwerfende Betriebs- und Wirthschafts-Pläne stützen.

Für jede mit Waldungen versehene Commune, Stiftung oder Körperschaft ist zur Vorlage des Planes eine Frist von einem Jahre a dato an, gestattet, bei besonders großen Waldungen kann nach motivirten Anträgen der Termin erweitert werden.

II.

Die entworfenen Betriebs- und Wirthschaftspläne sind innerhalb der in der Ziffer I. bestimmten Frist vom k. Forstamte derjenigen Kuratelbehörde zu übergeben, zu der die betreffende Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft, nach den Bestimmungen der §. §. 122, 126, 127 und 129, des Gemeinde-Edictes in unmittelbarer Unterordnung steht.

Die Unter-Kuratelbehörden sind verpflichtet, über die ihnen vorgelegten Plane die allenfallsigen Erinnerungen der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen einzuholen und innerhalb drei Monaten vom Tage des Einlaufes an, förmlich bestätigend oder modisizirende Kuratelbeschlüsse zu fassen, solche den betreffenden Verwaltungen, unter Belehrung über das ihnen zustehende Recht des Recurses an die nächst vorgesetzte Kuratel-Instanz zu eröffnen, jedenfalls aber wenn auch kein Recurs ergriffen wird, die Duplikate der festgestellten Plane mit den Kuratelbeschlüssen an die unterfertigte Stelle, und beziehungsweise an die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzley zur Superrevision und Bestätigung nach § 128 des revidirten Gemeinde-Edikts einzusenden.

III.

Den Gemeinden und Körperschaften steht jederzeit das Recht zu, theilweise oder gänzliche Abänderungen der genehmigten Plane einzuleiten, solche Abänderungen unterliegen aber dem oben unter Ziffer I. und II. für die Feststellung der primitiven Plane vorgezeichneten Verfahren, und der früher festgestellte Plan bleibt bis zu erfolgter Bestätigung des Neuen in Wirksamkeit.

IV.

Die Forstämter und Curatelbehörden sind nicht befugt, den Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften bezüglich ihrer Waldungen problematische Verbesserungen, kostspielige Kulturver-

Digitized by Google

suche, Umwandlungen von Niederwald in Hochwald, das Aushauen breiter Richtwege, oder sonst irgend eine mehr dem Forstluxus als dem Bewirthschaftungszwecke im strengen Wortsinne angehörige Maßregel aufzudringen. Die Forstämter haben vielmehr bei dem Entwurfe der Wirthschaftspläne, als die Distriktspolizeybehörden bei den zu fassenden Beschlüssen ihre Sorge darauf zu beschränken, daß jeder Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswald, soferne die Besitzer nicht selbst eine andere Bewirthschaftungsweise wünschen, einfach nach der landesüblichen Bewirthschaftungsweise regelmäßig, nachhaltig und pfleglich genützt, daß der Waldbestand nicht über seine Kräfte und über das Maas des Produktionsvermögens angegriffen, und daß jeder abgetriebene Platz rechtzeitig wieder in gehörige Kultur gebracht werde.

V.

Die genehmigten Forstwirthschafts- und Betriebspläne sind bei den Gemeinde- oder Stiftungs-Akten zu hinterlegen, sorgfältig aufzubewahren und bei strenger Verantwortlichkeit genau zu beachten. Jedes neu eintretende Mitglied eines Magistrates oder Gemeinde-Ausschusses, oder einer Kirchenverwaltung soll über die desfalls ihm obliegende Haftung und ihrer gesetzlichen Folgen bei dem Eintritte gehörig belehrt werden.

VI.

Die Herstellung periodischer Betriebs- und Wirthschaftspläne ist ausnahmsweise bey jenen Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen zu erlassen, die nach dem Gutachten der Forstbehörde wegen ihres kleinen Flächen-Inhaltes, einer regelmäßig nachhaltigen Bewirthschaftung nicht fähig sind. Die Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften bleiben jedoch verbunden, auch solche Waldungen pfleglich zu behandeln, und sich der Abschwandung derselben zu enthalten.

VII.

Die für die Staatswaldungen des Reiches im Jahre 1830 zum Zwecke der Forstwirthschafts-Einrichtung ergangene Instruktion bildet zwar im Allgemeinen auch bey Anfertigung der Betriebs- und Wirthschaftspläne der Gemeinden und Stiftungen die Grundlage, doch wird über die Anwendung jener Instruktion für den vorliegenden speziellen Zweck noch eine besondere Instruktion erlassen werden. Da wo gute Vermessungen vorhanden sind, und schon Wirthschaftspläne bestehen, ist lediglich eine genaue Revision und allenfallsige Berichtigung unter Einhaltung der Bestimmungen in der Ziff. II. vorzunehmen.

In den Amtsbezirken, wo die Steuer-Katasterblätter bereits vorliegen, sind die Waldungen einer Gemeinde-, Stiftung oder Körperschaft, welche in mehrere Blätter eingreifen, in eine Zusammenstellung zu bringen, um bey der Ermittlung der Wirthschaftspläne zur Basis zu dienen, wodurch zugleich für die Waldbesitzer genaue Kartirungen auf billige Weise erlangt werden.

Wo aber die Steuervermessungs-Blätter noch nicht vorhanden sind, und sich keine brauchbaren Forstvermessungen vorfinden, soll diese Anfertigung der Wirthschaftspläne noch ausgesetzt bleiben, wenn die Gemeinden, Stiftungen oder Körperschaften nicht selbst wünschen, daß eine besondere Vermessung ihrer Waldungen vorgenommen werde.

VIII.

Damit aber diese Anordnung mit dem Ausschreiben vom 14. May 1817 (Intelligenzblatt Num. 58.) in jeder Beziehung in Uebereinstimmung komme, wird verfügt:

(**)

Der nach § 1 bestimmte Geschäftsgang erleidet mit dem Jahre 1838/39 beginnend die Abänderung; daß die von den Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen eingerichten Holzbedarfs-Verzeichnisse, welche durch die Distrikts-Polizeybehörden und durch die Revierförster an die betreffenden Forstämter gelangt sind, nicht von diesen an die unterfertigte Stelle, und beziehungsweise an die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzley eingesendet werden, sondern mit den begutachteten Fällungs-Vorschlägen an die Distriktspolizeybehörden zurückgeleitet werden sollen, welche diese Verhandlungen mit Bericht und allenfallsigen Bemerkungen an die vorgesetzte obere Curatel-Behörde bis zum 1. September jeden Jahres zur Vorlage zu bringen haben.

Alle in den folgenden §§ hiemit in Verbindung stehenden Bestimmungen modifiziren sich nach obiger Anordnung.

Sobald nun die nach obigen Bestimmungen gefertigten Bewirthschaftungsplane die Bestätigung erhalten haben, ist es Pflicht der Curatelbehörden den pünktlichen Vollzug zu überwachen, sowie die Anwendung und Durchführung dieser Plane, vor wie nach, Sache der Forstämter und des Revierforstpersonals bleibt, welche nebst der eigenen Verantwortlichkeit jede wider die Bestimmungen verstossende Handlung der Gemeinde-, Stiftungs- oder Körperschaftsverwaltungen sogleich der betreffenden Distrikts-Polizeybehörde anzuzeigen haben, die ihrer Seits verbunden ist, den Offizial-Anzeigen dieser Beamten die ernstlichste Folge zu geben.

Der Holzertrag ist in den jährlichen Etatsvoranschlägen der Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften nach Maßgabe der festgestellten Betriebspläne einzustellen, und es kann ein anderer Ansatz nur nach vorgängig bewirkter Plans-Abänderung (nach Ziffer I. u. II.) statt finden. Da nur durch ein standhaftes Festhalten an den bestehenden Anordnungen, und durch ein gemeinsames Zusammenwirken der Curatel- und Forstbehörden, der beabsichtigte Zweck erlangt werden kann, so erwartet man, diese Behörden werden die große Wichtigkeit des Gegenstandes erkennen und nach Kräften die erwarteten Resultate herbei zu führen streben.

Da aber ohne einem gehörig geordneten und zuverläßigen Forstschutz, jede Anordnung nicht zum Zwecke führen würde, so haben die Distrikts-Polizey- und Forstbehörden vordersamst ein ernstliches Augenmerk auf diesen Punkt zu richten, und wenn auch durch das bestehende Revier-Forstpersonal der Forstschutz in den Gemeinde-, Stiftungs-, Körperschafts- und Privatwaldungen überwachet werden kann, so ist doch ohne ein hinlängliches Lokal-Schutzpersonal die gehörige Beschützung dieser Waldungen unausführbar, und es wird daher die für das vormalige Großherzogthum Würzburg ertheilte Verordnung vom 13. Oktober 1809 (Reg.Blatt Nr. XIX. pag. 103.) die Aufstellung ständiger Waldhüter in den Gemeindewaldungen betr. — nicht nur für diese Theile des Kreises in Erinnerung gebracht, sondern andurch für alle Bezirke Unterfrankens und Aschaffenburg als bindende Norm ausgesprochen;

Diesemnach sollen

1) die Waldhüter von den Gemeinde-Verwaltungen gewählt, jedoch erst von den betreffenden Distriktspolizeybehörden, welche hierüber mit dem einschlägigen Forstamte Rücksprache zu nehmen haben, bestätigt werden.
2) Ein auf diese Art bestätigter Waldhüter bleibt so lange in seinem Amte, als er demselben mit Treue und Fleiß vorstehen wird.
3) Anzeigen von Dienstvergehungen gegen denselben sind bei der Distrikts-Polizei-Behörde

Digitized by Google

anzubringen, welche dieselben untersuchen, und wenn sie sich nicht zu peinlichen Verbrechen qualifiziren, die Sache ohne fernere Anfrage abzuthun, und den betreffenden Waldhüter nach Befund der Umstände von seinem Amte entfernen wird.

Die Aufstellung forstwissenschaftlich gebildeter Individuen, sowohl zum technischen Betriebe, als wie zum Forstschutze ist dem Zwecke vorzüglich dienlich, und es wäre daher zu wünschen, daß Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften, deren Waldungen von bedeutender Ausdehnung sind, oder mehrere Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften, deren Waldungen einen abgerundeten Komplex bilden, solche Subjekte als Gemeinde-Förster oder exponirte Forstgehülfen annehmen, deren Anstellung aber nach § 58 Abs. 1 des Gemeinde-Edikts, die Bestätigung der k. Kreis-Regierung K. d. J. oder der standesherrlichen Regierungs- und Justizkanzlei erfordert. Jedenfalls müssen die zur technischen Ausführung beantragten Individuen die in der Verordnung vom 22. Dezember 1821, § 34 Ziff. 1, 2, 3, 4 und 6 (Regierungsblatt 1822, S. 52 — 54) vorgezeichneten Eigenschaften nach Maßgabe der zu übertragenden Funktion besitzen.

Würzburg den 15. März 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 17161. Nrus. exp. 14158. praes. 27. März 1838. 1074.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Tödtung zweier Menschen durch den Einsturz eines nicht gestützten Futterkellers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich in den jüngsten Tagen der traurige Fall ereignet, daß in einem auf freiem Felde in Lehmboden eingegrabenen Kellergewölbe, welches weder ausgemauert, noch in anderer Weise gestützt war, zwei Personen, während sie dort mit Herausschaffen hinterlegter Gewächse beschäftigt waren, durch den Einsturz der Decke verschüttet wurden und dadurch ihren Tod fanden.

Die Ursache dieses Ereignisses wird glaubwürdig den Einflüssen des strengen Winters und des eingetretenen Thauwetters zugeschrieben.

Da an sehr vielen Orten derlei Keller bestehen, so haben die Distrikts-Polizei-Behörden die Gemeinde-Verwaltungen Angesichts dieses auf diese Ausschreibung mittelst Rundschreiben und mit dem Auftrage hinzuweisen, die in ihren Markungen befindlichen derartigen Kellergewölbe sogleich untersuchen zu lassen, damit da, wo es nöthig erachtet wird, die sachdienlichen Schutzmittel bis zur erwirkten vollständigen Reparatur angewendet werden.

Würzburg den 25. März 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Num. praes. 10227. Num. exp. 11050. praes. 27. März 1838. 1073.

An sämmtliche Rentämter in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Superrevision der Handlohnsfixirungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem unterm 1. April 1837 [illegible] 1879 ausgeschriebenen Dekret des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 31. Dezember 1835 (Kr.-Int.-Bl. S. 240) sind auch die Handlohnsfixirungen dem im § 96 der Verordnung vom 17. Dezember 1825 für die Ablosungen enthaltenen Vorbehalte der Superrevision unterworfen worden.

Bis zu dem Ausschreiben vom 18. Juli v. J. Nr. 3643 (61te Extra-Beilage zum Kr.-Int.-Bl.) vermöge dessen die Handlohnsfixirungen, Umwandlungen und Ablösungen quartaliter verzeichnet und diese genehmigten Verzeichnisse der Staatsfonds-Rechnung jedesmal beigelegt werden müssen, kamen aber lediglich die Handlohns-Umwandlungen in Bodenzins und die gänzlichen Handlohns-Ablösungen zur Superrevision, weil wegen der hiebei sich ergebenden Einnahme die Verhandlungen als Belege der Staatsfonds- oder Staatsgüter-Veräußerungs-Rechnung beigefügt werden mußten.

Da jedoch in Folge Rescripts des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 15. Februar d. Js. von dem k. obersten Rechnungshofe die Entschließung vom 22. Februar d. Js. dahin ergangen, daß die Superrevision der nicht zwei Jahre alten Handlohnsfixirungen vorgenommen werden soll, so erhalten die k. Rentämter die Weisung, diejenigen Handlohnsfixirungen, hinsichtlich welcher vom Tage der Regierungs-Genehmigung anfangend zwei Jahre nicht verflossen sind, in so weit zu verzeichnen, als solche nach dem Ausschreiben vom 18. Juli v. J. nicht schon verzeichnet worden sind, und das Verzeichniß jener Handlohnsfixirungen ist längstens in 14 Tagen bei Vermeidung eines Strafbotens vorzulegen.

Das dem besagten Ausschreiben beigefügte Formular dient auch hier, jedoch bleibt die Rubrik „Ablösung" mit ihren Unterabtheilungen hinweg, und es müssen dem Verzeichnisse die erforderlichen Nachweise z. B. Protokolle, Auszüge, Genehmigungen vollständig angelegt werden.

Würzburg den 21. März 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
v. Weinbach, Director.
coll. Fröhlich.

Num. praes. 14492. Nr exped. 12898. praes. 11. März 1838. 861.

(Die IIte Rhönstraßenbau-Rechnung des Distrikts Hilders betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obenbenannte Rechnung schließt nach vollendeter Revision ab mit einer Einnahme von
16961 fl. 30 3/4 kr.,
17291 fl. 44 kr. Ausgabe, sofort mit
330 fl. 13 1/4 kr. Mehrausgabe.

Digitized by Google

Die beigedruckte Uebersicht weist Steuer-Simplum und die hiernach erhobenen Gesammtleistungen vorschriftsmäßig aus.

Würzburg den 8. März 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Tabellarische Uebersicht
über die im königlichen Landgerichts-Bezirke Hilders erhobenen und verwendeten Umlagen zur III. Rhonstraßenbau-Rechnung für das Jahr 1835/36.

Namen der Ortschaften.	Distrikts-Steuer-Contingent.			Gesammt-Summe der Leistungen.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1. Batten	7	21	2	272	20	2
2. Brand	12	28	—	461	16	—
3. Danzwiesen	5	6	—	188	48	—
4. Dietges vorm. Rosenbach.	2	50	—	104	54	3
5. Dietges vorm. Fuldaisch	4	22	—	161	34	—
6. Eckweisbach	11	35	2	429	1	2
7. Findlos	3	37	—	133	49	2
8. Hilders	28	12	—	1043	28	3
9. Höfe bei Hilders	6	51	—	253	27	—
10. Kleinsassen	12	9	—	449	40	2
11. Lahrbach	14	22	3	532	5	2
12. Langenberg mit Harbach und Dörnbach	7	37	—	281	53	2
13. Liebhards	9	2	1	334	30	3
14. Melperts	8	9	—	301	33	—
15. Oberbernhards	5	—	2	185	18	2
16. Reuthach	16	26	2	608	23	3
17. Rupsroth	3	47	3	140	26	3
18. Schackau der Ort	3	58	2	147	4	2
19. Schackau die Gutsherrsch.	9	58	1	368	58	2
20. Seiferts	14	36	—	540	16	1
21. Simmershausen	24	34	3	909	29	3
22. Steinbach	3	12	—	118	24	—
23. Thalden	11	34	—	428	2	2
24. Wickers	12	36	3	466	46	—
25. Wüstensachsen	31	30	3	1165	59	—
Summa	271	—	3	10027	30	3

Digitized by Google

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 24. März 1838. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 17. u. 21. März 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 13. bis 20. März 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	17	—	9	—	15	15	82	15	—
	Kern								6	13	—
	Korn	3	12	—	4	—	11	24	170	11	—
	Haber	6	5	50	10	1	5	24	6	5	20
	Gerste	10	10	20	7	—	10	24	7	10	15
Im mittlern	Weitzen	395	15	31	72	5	14	43	41	14	42
	Kern										
	Korn	141	11	24	32	2	11	11	34	10	48
	Haber	185	5	33	17	1	5	5	12	5	15
	Gerste	11	10	1	28	4	8	46			
Im tiefsten	Weitzen	8	11	—	2	—	12	—	5	14	15
	Kern										
	Korn	13	11	—	2	—	10	5	5	10	15
	Haber	7	5	—	5	3	3	45			
	Gerste	10	9	45	13	3	6	—			

Augsburger Börse.

Den 22. März 1838.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische	Vor und auf der Börse:	am Schluß. Papier.	Geld.
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.	, , ,		102 5/8
dto. à 3 1/2 prC. prompt	, , ,		101
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio	, , ,	16	
Bank-Actien , , ,	, , ,	519	517

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No. 38.

Würzburg, Samstag, den 31. März 1838.

Inhalt.

Den Vollzug des Art. XIV. der k. Paßverordnung vom 17. Jänner 1837 betr. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Besuch der Christenlehre. — Wohlthätige Schenkung. — Postfahrten-Errichtungen. — Notizen: Schulstelle-Erledigung. Dienstes-Nachrichten. Pfarrei-Verleihung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Art. XIV. der k. Paß-Verordnung vom 17. Jänner 1837 betr.

Staats-Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 15. Juli 1837, dann vom 12. Jänner 1838 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1837 Nro. 60, und vom Jahre 1838 Nro. 3), den Vollzug des Art. XIV. der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Jänner 1837 betr.,

(*)

Digitized by Google

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die Regierung der fürstlichen Lande Reuß älterer Linie der in jenen Bekanntmachungen erwähnten Erklärung beigetreten ist, weßwegen hinwieder in Gemäßheit des erwähnten Art. XIV. auch die Päße der nach Bayern reisenden Unterthanen der fürstlich Reußischen Lande älterer Linie als des Visa einer königlich bayerischen Gesandtschaft bedürftig nicht zu erachten sind.

München, den 15. März 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Gise. Staatsrath v. Abel.

Durch den Minister
der Generalsekretär Fr. v. Kobell.

Num. praes. 16834. Num. exp. 14129. praes. 28. März 1838. 1090.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Der Prozeß gegen Ernst Schüler von Biel. Bern, bei Fischer und Compagnie, 1837.“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königliche Staats-Ministerium des Innern hat mit höchster Entschließung vom 17. d. M. die von dem k. Stadtkommissariate Würzburg verfügte und von der unterfertigten k. Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Der Prozeß gegen Ernst Schüler von Biel. Bern, bei Fischer und Compagnie, 1837.“ betreffend, bestätiget, wornach die Konfiskation und das Verbot dieser Druckschrift einzutreten hat.

Den Distrikts-Polizei-Behörden wird dies zur genauesten Nachachtung und gesetzlichen Einschreitung in vorkommenden Fällen eröffnet.

Würzburg den 24. März 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 16197. Nrus. exped. 14112. praes. 27. März 1838. 1072.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Distrikts-Schul-Inspektionen, sodann Lokal-Schul-Kommissionen.

(Die Werktags- und Feiertags-Schulpflichtigkeit der Jugend, hier den Christenlehrbesuch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem durch Nro. 30 des diesjährigen Kreis-Intelligenzblattes bekannt gemachten Normative über die Werktags- und Feiertags-Schulpflichtigkeit der Jugend ist unter Absch. 5 bestimmt:

„Die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate werden Sorge tragen, daß allenthalben

Digitized by Google

an den Sonntagen die nachmittägigen Christenlehren in der Kirche für die reifere, im Alter der Feiertags-Schulpflicht stehende Jugend wieder eingeführt werden. Daran haben alle Jünglinge und Mädchen Theil zu nehmen, welche nicht einer höheren Lehranstalt angehören, oder besondern Religions-Unterricht mit Einwilligung des Pfarrers genießen."

Nach Mittheilung des bischöflichen Ordinariats dahier hat dieser sonntäglichen Christenlehr-Unterricht und zwar für die erwachsene Jugend bis zum 21sten Lebensjahre bisher unausgesetzt in der Diözese Würzburg bestanden und soll auch für die Folge aufrecht erhalten werden.

Es ist sich daher, in so ferne nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt werden wird, nach der bisherigen Uebung zu achten.

Würzburg den 25. März 1838.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 16012. Nrus. exped. 13720. praes. 27. März 1838. 1074.

(Eine Schenkung von 100 fl. für die Kleinkinder-Bewahranstalt zu Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kaufmann und Gemeinde-Bevollmächtigte Wilhelm Sattler zu Schweinfurt hat der Kleinkinder-Bewahr-Anstalt daselbst ein Geschenk von 100 fl. zugewendet.

Diese wohlthätige Handlung wird hiermit zur ehrenden Anerkennung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 25. März 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nr. 799. praes. 28. März 1838. 1091.

Bekanntmachung.

Zur Erzielung einer näheren Verbindung für Reisende von Frankfurt nach den Bädern zu Brückenau und Kissingen wurden zu Gemünden, Lohr und Rothenbuch Posthaltereien errichtet, welche mit 1. April l. J. in Thätigkeit treten.

Die Extrapost-Distanzen wurden festgesetzt

zwischen Gemünden	und Karlstadt auf	=	1	Post,
„ „	und Bonnland auf	=	1 1/2	„
„ „	und Lohr auf	=	1	„
„ Lohr	und Rothenbuch auf	=	1	„
„ Rothenbuch	und Hessenthal auf	=	3/4	„

In Gemünden wird zugleich eine Briefpost-Expedition eingerichtet und diese theils über

Karlstadt, theils über Lohr in viermalige wöchentliche Verbindung mit Würzburg und Aschaffenburg ꝛc. gesetzt.

Würzburg den 27. März 1838.

Königliches Oberpostamt.
v. Sundahl.

Waldmann.

Amtliche Notizen.

praes. 28. März 1838. 1107.

Der Schuldienst zu Schandelloh, Pfarrverbands Schondra, königl. Landgerichts Brückenau, mit 67 Werktags- und 43 Sonntags-Schülern, im Ertrage der aus Kreisfonds ergänzten Congrua zu 200 fl. nebst freier Wohnung, ist durch das Ableben des Schullehrers Peter Roth in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diesen Schuldienst haben ihre vorschriftsmäßig abgefaßten Bittgesuche binnen 4 Wochen anher einzusenden.

Schmalnau den 24. März 1838.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
A. Neulbach, Verw.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter dem 12. März l. J. dem Kreis- und Stadtgerichtsschreiber Georg Brankel zu Aschaffenburg auf den Grund des § 22 lit. A des IX. Edikts zur Verfassungs-Urkunde die allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zu bewilligen und demselben zugleich die allerhöchste Zufriedenheit mit seinen viele Jahre hindurch treu und eifrig geleisteten Diensten zu bezeigen und zu der hiedurch bei genanntem Kreis- und Stadtgerichte erledigten Schreiberstelle in provisorischer Eigenschaft den sustentirten Einnehmer bei der Rheinhäuser Ueberfahrt Ludwig Helfreich zu berufen, und

unterm 17. März l. J. den Rentbeamten Joseph Gegenbauer zu Weissenburg auf das Rentamt Arnstein zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unterm 18. März l. J. zu genehmigen geruht, daß die Dompfarrei in Würzburg von dem hochwürdigen Herrn Bischof von Würzburg dem Canonikus, Priester, Dr. Franz Georg Benkert, verliehen werde.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 39.

Würzburg, Dienstag, den 3. April 1838.

Inhalt.

Fortgang der Zehentfixirung im Jahre 1837. — Aufsicht auf ausländische Bettler und Landstreicher. — Anzeigen über den Stand der disponiblen Getreide-Vorräthe pro 1837/38. — Chausseegeld-Tarif im Churfürstenthume Hessen. — Immatrikulation an der k. Universität dahier. — Notizen: (Gewerbsprivilegien-Verleihung. Gewerbsprivilegien-Einziehung. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,
den Fortgang der Zehntfixirungen im Jahre 1837 betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Aus nachstehender Uebersicht ergibt sich, daß die Zehntfixirung auch im abgelaufenen Kalenderjahre 1837 einen guten Fortgang gehabt habe.

(*)

Digitized by Google

Die feststehende Ueberzeugung von der Nützlichkeit dieser Fixirung und der rege Eifer der Behörden in Beförderung derselben, läßt erwarten, daß diese in staats- und finanzwirthschaft-

Ueb

der bis zum Schlusse des Jah

Ehemalige Kreise.	Anzahl der zehntbaren Gemeindemarkungen	Von diesen waren			Betrag d								
		vollständig fixirt.	theilweise fixirt.	noch gar nicht fixirt.	Weitzen.				Roggen.			Gerste.	
					Schfl.	M.	V.	S	Schfl.	M.	V.	S	Schfl.	M.	V.
Isar-	1168	1168	—	—	2417	5	3	—	11911	3	2	3	4402	3	3
Unterdonau-	567	567	—	—	1953	4	2	1	9820	1	2	3	3689	5	2
Regen-	1341	1286	13	42	3552	1	—	—	10456	5	—	—	6039	4	—
Oberdonau-	1021	1019	1	1	270	5	1	1½	9415	4	1	2	7503	3	3
Rezat-	1524	1473	28	23	2047	5	3	2½	12682	3	—	1½	3932	4	1
Obermain-	1573	1087	228	258	1287	2	3	2	8217	—	2	—	5204	2	1
Untermain-	1047	811	54	182	3081	—	—	—	14011	2	—	—	2294	3	1
Summa	8241	7411	324	500	14611	1	1	3	76515	2	1	1½	33067	4	1

Digitized by Google

licher Beziehung gleich wichtige Operation in kurzer Zeit allenthalben vollendet werden könne.

München, den 17. März 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
v. Wirschinger.

Durch den Minister
der General-Sekretär Gietl.

i c h t

387 vollzogenen Zehentfixirungen.

ehntfixen														
Natur												in Geld.		Bemerkungen.
Dinkel.				Haber.				Hopfen.		Stroh.				
chffl.	M.	V.	S.	Schffl.	M.	V.	S.	Ztnr	Pfd.	Schbr	Bd.	fl.	kr.	pf.	
569	—	—	1	15630	5	3	1	—	—	—	—	13768	39	3	
122	3	—	2	9925	5	2	1	—	—	—	—	10807	29	3	
1114	5	—	—	8600	—	—	—	—	—	—	—	11736	27	—	
0968	3	—	2	13733	1	3	1	—	—	—	—	13846	10	3	
0411	2	—	3¼	14956	2	—	2¼	9	70	269	11½	34127	15	—	
172	3	3	—	7874	2	1	1	—	—	—	—	27811	39	3	
950	5	2	—	10397	3	2	—	—	—	—	—	47196	7	—	
4309	4	3	½	81118	3	—	2¾	9	70	269	11½	159293	49	—	Die Mehrung der zehntbaren Markungen rührt von neuen Erwerbungen und Zugängen her.

München, am 17. März 1838.

Königliches Staats-Ministerium der Finanzen.
von Wirschinger.

Der General-Sekretär Gietl.

(**)

Digitized by Google

Num. praes. 17425. Num. exp. 14433. praes. 1. April 1838. 1139.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Aufsicht auf ausländische Bettler und Landstreicher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Hinweisung auf die diesseitige Ausschreibung vom 20. Jänner 1838, Int.-Bl. Nr. 18 S. 119, werden die von dem k. preußischen landräthlichen Amte des Kreises Worbis unterm 7. d. Mts. erlassenen beiden Bekanntmachungen zur Kenntniß sämmtlicher Polizei-Behörden des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg gebracht, um nach den gestellten Requisitionen vorkommenden Falls zu verfahren, und auf diejenigen Personen, welche mit Pässen oder Wanderbüchern des k. hannöverischen Bergamtes Klausthal reisen, ein besonderes Augenmerk zu richten, da dieses Bergamt inhaltlich der ersten Ausschreibung seit mehreren Jahren zu Paßausstellungen nicht mehr berechtigt ist, und die von demselben ausgestellten Wanderbücher in der Regel nur in den Händen von solchen Personen sich befinden, die sich dem Vagabundiren ergeben, oder dessen verdächtig sind.

Würzburg den 27. März 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Vorgefallene Verbrechen.

I. **Haynrode.** Noch immer sind eine Menge Wanderbücher von dem K. Hannöv. Bergamte Klausthal ausgestellt, im Umlauf, und wie bemerkt worden, ist fast ein jedes mit falschen Visa's und Arbeitszeugnissen versehen. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 27. Dezember 1837 werden die Polizeibehörden ersucht, um so mehr auf alle Inhaber von dergleichen Wanderbüchern ein wachsames Auge zu haben, als die gedachte Behörde, nach einer Mittheilung der vorgesetzten K. Hannöv. Behörde, bereits seit mehreren Jahren zu Paßausstellungen nicht mehr berechtigt ist, und dgl. Wanderbücher in der Regel nur in den Händen von, des Vagabondirens ergebenen oder verdächtigen, Personen befinden. Sollten dergl. Paßinhaber aus dem hiesigen Kreise seyn, so wird ersucht, dieselben, wenn sich sonst kein Verdacht ergeben sollte, weshalb der Transport anher einzuleiten wäre, nach erfolgter Anhersendung der ihnen abzunehmenden Reiselegitimation, mittelst beschränkter Reiseroute hierher zu verweisen.

Haynrode, den 7. März 1838.

K. Landräthl. Amt des Kreises Worbis.

Gemeinschädliche Umhertreiber.

II. **Haynrode.** Der unter polizeilicher Aufsicht stehende, unten näher signalisirte Vagabonde Karl Joseph Große aus Breitenworbis hat sich in der vergangenen Nacht in Begleitung des ebenfalls unten näher signalisirten Vagabonden Friedrich Hildebrand aus Heiligenstadt heimlich entfernt, und

Digitized by Google

sollen beide Personen mit mehreren falschen und verfälschten, jedenfalls auf andere Namen lautenden, Reiselegitimationen versehen seyn. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung von heute, Nr. 13568 werden die Polizeibehörden ersucht, auf gedachte Personen ein wachsames Auge zu haben. — Signalement des Hildebrand. Geburtsort: Heiligenstadt; Religion: katholisch; Alter 25 bis 26 Jahr, Größe: ungefähr 5 Fuß 7 Zoll; Statur: groß und stark; Gesichtsbildung: oval; Gesichtsfarbe: blaß; Kinn: oval; Haare: blond; Augen: blau; Augenbrauen: blond; Bart: röthlich; Mund: gewöhnlich; Zähne: gesund. Muthmaßliche Kleidung: gelblederne Hosen mit gesticktem Latz, und grünem Flansrock, erbsenfarbige tuchne Kamaschen mit Lederbesatz, grüne Mütze. — Signalement des Große aus Breitenworbis. Alter: ungefähr 24 Jahr; Größe: 5 Fuß 7 bis 8 Zoll; Religion: katholisch: Haare: schwarz; Gesichtsbildung: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; Augen: schwarzbraun; Augenbraunen: schwarz: Statur: schlank; Bart: schwarz; Mund: gewöhnlich; Zähne: gesund. Besondere Kennzeichen: große hervorstehende Augen und ist wegen dicken verkrüppelten Fußknöchels vom Militär befreit geblieben, trägt gewöhnlich graue Tuchhosen und dunkelblaue Jacke, auch dunkelblaue Hosen.

Haynrode den 7. März 1838.

K. Landräthl. Amt des Kreises Worbis.

Nrus. praes. 11919. Nr. exped. 11539. praes. 2. April 1838. 1159.

An die k. allgemeinen Rentämter des Kreises.

(Die Anzeigen über den Stand der disponiblen Getreid-Vorräthe pro 1837/38 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Rentämter, welche noch mit der Vorlage der im Rubro genannten Anzeigen im Rückstande sind, werden angewiesen, dieselbe innerhalb 3 Tagen bei Vermeidung eines Wartbotens zum Einlaufe der unterferkigten Stelle zu bringen.

Würzburg den 29. März 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

v. Weinbach, Director.

coll. Fröhlich.

Nrus. praes. 16704. Nrus. exp. 14401. praes. 1. April 1838. 1146.

(Chausseegeld-Tarif im Kurfürstenthume Hessen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Inhalt eines kurfürstlich hessischen Gesetzes vom 20. Dezember 1837, Chausseegeld-

Digitized by Google

Tarife betr., wird untenstehend zur Kenntniß der Betheiligten, insbesondere der Frachtfuhrleute hiemit bekannt gemacht.

Würzburg den 28. März 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

§ 1.

Von Fuhrwerken, deren Radbeschläge weniger als zwei Zoll rheinisch breit sind, oder Kopfnägel oder hervorstehende Stifte haben, sind die Tarifsätze bei Fracht-Wagen oder Karren vierfach, bei andern Fuhrwerken zweifach zu entrichten.

Die nach §. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1833 eintretenden Befreiungen vom Chausseegelde sollen hinsichtlich derjenigen Fuhrwerke, deren Radbeschläge mit Kopfnägeln oder hervorstehenden Stiften versehen sind, dergestalt beschränkt werden, daß davon die betreffenden Tarifsätze einfach entrichtet werden müssen.

§ 2.

Von dem Frachtfuhrwerke sind die Tarifsätze alsdann dreifach zu entrichten, wenn dessen Radbeschläge eine geringere als die nachstehende Breite haben, nämlich:

1) bei zweirädrigen Wagen mit einer Bespannung
von 1 oder 2 Pferden eine geringere Breite als 4 Zoll rhein.,
von 3 oder mehr Pferden eine geringere Breite als 6 Zoll rhein.,
2) bei vierrädrigen Wagen mit einer Bespannung
von 3 oder 4 Pferden eine geringere Breite als 4 Zoll rhein.,
von 5 oder mehr Pferden eine geringere Breite als 6 Zoll rhein.

Haben die Radbeschläge die erforderliche Breite, so wird das Chausseegeld nur einfach bezahlt.

§ 3.

Die Breite der Radbeschläge für alle Postwagen (zum Personen- und Waaren-Transporte) soll mindestens zwei und einen halben Zoll rhein. betragen, widrigenfalls von ihnen das Chausseegeld zweifach zu entrichten ist.

§ 4.

Wenn sich an einem Fuhrwerke Radbeschläge von verschiedener Breite befinden, so ist bei Anwendung der betreffenden Bestimmungen lediglich auf diejenigen Radbeschläge Rücksicht zu nehmen, welche die schmalsten sind.

§ 5.

Wenn zweirädriges Fuhrwerk mit mehr als vier Pferden, oder vierrädriges mit mehr als acht Pferden bespannt ist, so soll das nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen sonst eintretende Chausseegeld weiter doppelt gezahlt werden, falls nicht etwa die Ladung nur aus einer untheilbaren Last besteht.

Digitized by Google

§ 6.

Für zwei Ochsen, Stiere, Kühe oder Esel, so wie für ein Maulthier wird das Chaussegeld gleich wie für ein Pferd berechnet. Bei einspännigem Fuhrwerke soll hinsichtlich des Chaussegeldes kein Unterschied zwischen den verschiedenen Gattungen der erwähnten Zugthiere eintreten, sondern stets der Tarifsatz für ein Pferd entrichtet werden.

Verstehende Bestimmungen sollen mit dem 1. Januar 1839 in Vollziehung treten.

N. P. 714. praes. 30. März 1838. 1114.

(Die Immatrikulation an der k. Universität Würzburg für das Sommer-Semester 1838 betr.)

Den höchsten Vorschriften gemäß wird die königl. Immatrikulations-Commission an dahiesiger Hochschule am Montag den 23. April l. J. im Bureau des kön. Universitäts-Rectorats das Immatrikulations-Geschäft für nächstes Halbjahr beginnen, und solches daselbst bis zum Montag den 30. desselben Monats fortsetzen.

Alle Studirende, welche die dahiesige Universität zum ersten oder wiederholten Male zu besuchen gesonnen sind, haben sich binnen des bemerkten Zeitraumes unter Vorlage der vorschriftsmäßigen Zeugnisse über ihre Studien und ein in sittlicher und politischer Beziehung tadelfreies Betragen, resp. über gesetzliches Betragen während der Ferienzeit, so wie darüber, daß sie, in so ferne sie von elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt abhängen, von ihren Eltern oder deren Stellvertretern auf die dahiesige kön. Universität gesandt seyen, zur Eintragung in die Matrikel zu melden.

Würzburg den 28. März 1838.

Königliches Rectorat der Julius-Maximilians-Universität.
Dr. von Kiliani, Rector.

Sambaher.

Notizen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Jänner l. J. dem Heinrich Friedrich Florian Glöter, Pfarrer und Lehrer an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Wunsiedel in Oberfranken ein Gewerbs-Privilegium auf dessen neue Prinzipien und deren Anwendung für Feuerungen aller Art, namentlich bei Ziegel-, Kalk-, Töpfer-, Porzellan-, Glas-, Wärm- und Schmelzöfen, für Metalle, für den Zeitraum von zehn Jahren,

und unterm 28. Dezember 1837 dem k. Kämmerer und geheimen Rath, vormaligen Oberst-hofmeister Ihrer Majestät der verwittweten Königin Caroline — Grafen von Montperny zu Leitheim, Landgerichts Donauwörth, im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg, ein Gewerbs-Privilegium auf dessen Erfindung von Wagen-Rollen-Achsen für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Digitized by Google

Gewerbs-Privilegien-Einziehungen.

Von dem Magistrate der k. Haupt- und Residenzstadt München wurde die Einziehung des dem Johann Birner aus Kreuth, Landgerichts Burglengenfeld, unterm 10. Februar 1834 verliehenen und unterm 18. April desselben Jahres ausgeschriebenen sechsjährigen Gewerbs-Privilegiums auf dessen eigenthümliche Behandlung des zum Schäffler-Geschirre zu verwendenden Holzes und der Reife;

ferner des dem Blechwaaren-Fabrikanten Levi Frank zu München unterm 8. März 1834 verliehenen und unterm 1. April desselben Jahres ausgeschriebenen 6jährigen Privilegiums auf eine verbesserte Konstruktion der Glas-Kaffeemaschine,

so wie des dem Philipp Schüßler aus Dornau unterm 4. November 1833 verliehenen und unterm 9. Januar 1834 ausgeschriebenen 6jährigen Privilegiums auf eigenthümliches Verfahren bei Verdichtung des Sohlenleders,

endlich des dem obengenannten Schüßler unterm 21. März 1834 verliehenen und unterm 13. Mai desselben Jahres ausgeschriebenen 6jährigen Privilegiums auf ein eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln ausgesprochen.

Augsburger Börse.

Den 29. März 1838.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
	Papier.	Geld.
Königlich bayerische		
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		102 5/8
dto. à 3 1/2 prC. prompt	101 3/8	101
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio	14	12
Bank-Actien	518	517

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 40.

Würzburg, Donnerstag, den 5. April 1838.

Inhalt.

Stand der Seidenzucht im Jahre 1836/37 und deren Förderung. — Den Vollzug der Instruktion über das Armenwesen betr. — Den Vollzug des Gesetzes vom 11. September 1825 über die Heimath betr. — Mostverkauf pro 1837/38. — Theologische Anstellungsprüfung für die protestantischen Predigtamtskandidaten im Jahre 1838. — Hiezu besondere Beilage Nro. 5, den Vollzug der Instruktion über das Armenwesen betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 16323. Nrus. exp. 14292. praes. 1. April 1838. 1141.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, an sämmtliche Distrikts-polizeibehörden und die sämmtlichen Distriktsschul-Inspektionen des Kreises.

(Den Stand der Seidenzucht im Jahre 1836/37 und deren Förderung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge des Kreisausschreibens vom 22. Oktober v. J. eingelaufenen Aemter-Anzei-

(*)

gen haben das erfreuliche Resultate geliefert, daß im Jahre 1836/37 der Stand der Maulbeerbaum-Pflanzungen auf 53085 Stück, theils hochstämmige und theils staudenartige Maulbeerbaum-Pflanzen gebracht worden ist, daß davon 26599 in Industrie-Gärten, 6030 auf sonstigen Gemeindeplätzen und 18465 auf Privatgrundbesitz stehen, ferner daß in diesem Jahre 134 Personen mit der Seidenzucht sich beschäftigt, hieraus 170188 Cocons im Gesammtgewichte zu 310 1/2 Pfund gewonnen haben, von welchen außer den für die Nachzucht bestimmten 5436 Cocons ein großer Theil im Preise von 45 kr. bis 1 fl. 24 kr. per Pfund meist an den polytechnischen Verein dahier verkauft, ein anderer Theil aber abgehaspelt und die Rohseide zu 11 fl. per Pfd. verwerthet worden ist.

Dagegen waren am Ende des Jahres 1835/36 nur 25782 Maulbeerbaum-Pflanzen vorhanden, von welchen sich 7375 in Industrie-Gärten, 10350 auf anderem Gemeinde-Eigenthum und 8057 auf Privat-Gründen befunden haben, und von 34 Seidenzüchtlern waren nur 31293 Cocons im Gewichte von 52 Pfd. 18 Loth gezogen worden.

Der Stand des Jahres 1836/37 in den Maulbeerpflanzungen kann aber noch weit bedeutender angenommen werden, da einige Polizeibehörden, wie zu vermuthen, nur den Zugang die, ses Jahres in die Tabelle aufgenommen und den Bestand des Vorjahres außer Ansatz gelassen haben, auch nebenbei noch bedeutende Saaten geschehen sind.

Die Seidenzucht selbst kann aber, wie sie die Tabelle in Ansicht stellt, als das höchste Maaß der Bereitwilligkeit der Kreisbewohner für diesen Industriezweig nicht angesehen, sondern es muß wohl erwogen werden, daß der noch stattfindende Mangel am hinreichenden Futter viele derselben ganz und andere mehr oder weniger an der Seidenzucht und ihrer weiteren Ausdehnung verhinderte, und daß dieses Hinderniß wohl noch einige Jahre andauern wird, weil die größtentheils erst kürzlich gepflanzten Maulbeerbäume und Staunden noch geschont werden müssen. Neben dieser allgemeinen Auffassung des Standes der Seidenzucht im Kreise war aber im Einzelnen noch Folgendes zu bemerken und für die Folge anzuordnen:

1) in den Polizeibezirken der Stadt Schweinfurt, der königl. Landgerichte Alzenau, Euerdorf, Gerolzhofen, Karlstadt, Kissingen, Kitzingen, Obernburg, Ochsenfurt, Rötthingen und Würzburg r/M., dann der Herrschaftsgerichte Marktbreit, Remlingen, Sommerhausen und Wiesentheid befunden sich noch weniger Maulbeerbäume, als sich theils nach der Größe einiger dieser Bezirke, theils nach der climatischen Lage anderer hätte erwarten lassen. Da das landwirthschaftliche Kreis-Comité durch sein Ausschreiben vom 9. Februar l. Js., veröffentlicht durch die Kreisregierung im Stück 20 des Kreisblattes pro 1838 die Anschaffung des Bedarfs an Maulbeerbaumpflanzen auf vorherige Bestellung übernommen hat, und nach vorliegenden Erfahrungen der Maulbeerbaum auch in den nördlichen Gegenden Gedeihen findet; so kann unterfertigte Stelle sich der Zuversicht hingeben, bei nächster Vorlage über den Fortgang der Maulbeerbaumzucht auch in diesen zum Theile sogar sehr günstig gelegenen Bezirken eine verbreitete Anpflanzung des Maulbeerbaums oder der Maulbeerbaum-Stande wahrnehmen.

2) Mehrere Polizeibeamten erwarten von der Einwirkung der Lokal-Schul-Inspektionen auf die Jugend und die Schullehrer einen günstigen Einfluß auf die Einführung der Seidenzucht.

Diese Einwirkung kann wohl nirgends von diesen Beamten versagt werden. Es liegt, wie auch schon in früheren Ausschreiben vorkommt, in dem Wirkungs-Kreise dieser Behörden

Digitized by Google

Alles zu befördern, was zur Ausbildung der ihrer Beaufsichtigung untergebenen Schuljugend und zur Verbesserung ihrer dereinstigen ökonomischen Verhältnisse dienlich erscheint; ganz insbesondere aber steht ihnen die Ueberwachung des Schulunterrichtes zu. Da sich derselbe nicht auf die moralische und geistige Ausbildung der Jugend allein, sondern auch auf die praktischen Kenntnisse des Garten- und Obstbaues in den Industriegärten ausdehnt; so ist den Lokal-Schul-Inspektoren die schönste Gelegenheit gegeben, durch die Förderung des fast spielenden und die jugendliche Wißbegierde ansprechenden Unterrichts in der Zucht des Maulbeerbaumes und der Seidenraupe für das Emporkommen eines Industriezweiges bestrebt zu seyn, welcher in der Folge zur ergiebigen Erwerbsquelle für ihre Zöglinge werden wird. Die königliche Regierung ist der festen Zuversicht, die sämmtlichen Lokal-Schul-Inspektoren werden ihre Bemühungen dem genannten Zwecke widmen, und die Distrikts-Schul-Inspektoren es an den nöthigen Aufforderungen hierzu nicht fehlen lassen; bis jetzt sind die k. Pfarrer und Schul-Inspektoren:

Ackermann zu Johannisberg, Keumig zu Stockstadt, Säner zu Großheubach, Uhrig zu Stadtprozelten, Saalig zu Wörth, Sendelbach zu Steinbach, Berg zu Niedern, Stemmler zu Randersacker, Hartlaub zu Bramberg und der Cooperator Sturm zu Bürgstadt, endlich der k. Professor und Distrikts-Schul-Inspektor Illig zu Aschaffenburg als vorzüglich thätig für die Seidenzucht bezeichnet worden, und die k. Regierung spricht mit Vergnügen die Anerkennung ihrer nützlichen Thätigkeit hiermit öffentlich aus, so wie sie es auch nicht unterlassen wird, bei gegebener Veranlassung sie zur Kenntniß der höchsten Stelle zu bringen.

3) Es ist von mehreren Behörden darüber geklagt worden, daß sich noch viele Schullehrer in den Landgemeinden um den Unterricht der Jugend in der Maulbeerbaumzucht und Raupenzucht zu wenig bemühen, und daß dadurch alle Hoffnung für das Aufkommen dieses Industriezweiges in manchen Gegenden verloren gehe, obschon sie nach ihrer klimatischen Lage und nach den Verhältnissen ihrer Anwohner sich vorzüglich für diesen Betrieb eignen würden.

Wenn nun auch Maulbeerbaum- und Seidenzucht als nothwendige Unterrichts-Gegenstände im Schulplane nicht vorgeschrieben sind, so war es doch durch Regierungs-Ausschreiben zur Kenntniß der Lehrer gebracht worden, daß, um beide emporzubringen, auf die Jugend in den Schulen gewirkt werden solle, so wie es ihnen bekannt ist, daß zu diesem Zwecke seit einigen Jahren in dem Schul-Seminar dahier besonderer Unterricht ertheilt wird, daß in den Qualifikations-Listen für das Lehrer-Personal die Befassung mit dem Seidenbau namentlich aufgeführt ist, und daß die bei den Schulvisitationen angeordnete Beschigung der Schulgärten diesen Gegenstand zur besondern Kenntnißnahme und Würdigung bringen wird.

Diese Erinnerung wird bei den Lehrern, welche bisher für den bezeichneten Zweck noch Nichts oder nur wenig gethan haben, genügen, ihre Thätigkeit zu erregen, besonders wenn sie bedenken, daß sie durch solche etwaige Beförderungs-Gesuche mehr zu begründen vermögen.

Uebrigens haben andere Aemter-Vorlagen bewährt, daß bereits sich viele Lehrer mit mehr oder weniger günstigem Erfolge der Seidenzucht und dem Unterrichte der Jugend in solcher hingegeben, auch Erwachsene dafür gewonnen, und selbst baare Auslagen nicht gescheut haben. Einige haben sogar über die Art der Einführung des Seidenbaues auf dem Lande, dann über

Behandlung des Maulbeerbaumes und der Raupe Aufsätze geliefert, welche manches Nützliche enthalten und für den Fleiß und die nützliche Thätigkeit der Verfasser zeugen. Folgende Lehrer, von denen jeder über 1000 Cocons in diesem Jahre gezogen hat, verdienen besondere Erwähnung: Lehrer Deichelmann zu Wolfsmünster, Mayer zu Schaippach, Straßer zu Windheim, Mangold zu Lengfurt, Melbet zu Hausen, Zöller zu Stadtprozelten, Schnabel zu Mönchberg, Kötzner zu Rölfeld, Kapitzli zu Marktheft, Stenger zu Sulzbach, Kamm zu Gaibach, Seifert zu Arnoldshausen, Römhild zu Niederwerrn, Meller zu Neustadt, Friedrich zu Mittenberg, Brand zu Damm und Nees zu Schmerlenbach.

Da durch die fortgesetzt gelungenen Resultate der Maulbeerbaum- und Seidenraupenzucht im Regierungs-Bezirke das von den klimatischen Verhältnissen entnommene Vorurtheil bereits eine schlagende Widerlegung gefunden hat, so bedarf nur noch der zweite, in dem Mangel der arbeitenden Hände gefundene Einwand der Würdigung. Allein es muß hier sogleich auffallen, daß der Acker- und Weinbergsbau im Kreise nicht aller Orten gleich stark betrieben wird, daß die Bevölkerung an vielen Orten so groß ist, daß derselben nicht alle Hände gleich beschäftiget, daß der Seidenbau sich vorzüglich für jene Individuen eignet, deren mindere Körperkraft die angestrengten Arbeiten des Feldbaues nicht auszuhalten vermag, und daß endlich die nicht rein landwirthschaftliche Bevölkerung derselben um so leichter sich hingeben kann, als er nur eine kurze Zeit des Jahres für sich in Anspruch nimmt, und sonach mehr die Stelle eines Nebenverdienstes behaupten wird. Wenn sich hiernach auch dieses Hinderniß beseitiget, und der Seidenbau einen, wie schon aus dem Eingange erhellt, ergiebigen Erwerb liefert, so ist bei einem zweckmäßigen Zusammenwirken der Polizeybehörden und Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen, dann bei entsprechender Thätigkeit der Lehrer nicht zu bezweifeln, daß er bald als eine namhafte Erwerbsquelle des Kreises sich darstellen und eine würdige Stelle in seinen industriellen Fortschritten einnehmen wird.

Was die Förderung der Sache durch die Verbreitung einer angemessenen Darstellung über die Behandlung der Nahrungspflanze und der Seidenraupe, über die Abhaspelung der Cocons und über die Verwerthung der Seide betrifft, so wird hierüber seiner Zeit das Weitere ergehen.

Hier hat aber noch des erfolgreichen Unterrichts in der Seidenzucht, welcher auch in diesem Jahre im Schullehrer-Seminare dahier, dann in den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen Würzburg und Aschaffenburg ertheilt worden ist, dann des Antheils Erwähnung zu geschehen, welchen das landwirthschaftliche Kreis-Comité derselben zuwendet, und der sich in dem oben erwähnten Ausschreiben, so wie in dessen Programm für das nächste landwirthschaftliche Kreisfest ausgesprochen hat.

Würzburg den 23. März 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Pommel.

Digitized by Google

Num. praes. 8903. Num. exp. 13794. praes. 25. März 1838. 1069.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Den Vollzug der Instruktion über das Armenwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In folgendem Abdrucke *) wird die Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. Dezember v. J. Nr. 29508 zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt.

Würzburg den 20. März 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

ooll. Häbner.

Nrus. praes. 17664. Nrus. exp. 14660. praes. 4. März 1838. 1177.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 11. September 1825 über die Heimath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden auf die genaue und rechtzeitige Befolgung des Ausschreibens vom 21. März v. Js. Nro. 2. b. den Vollzug des Gesetzes vom 11. September 1825 über die Heimath betr. (Besondere Beilage Nro. 2 zum Intelligenzblatt pro 1837) aufmerksam gemacht.

Würzburg den 30. März 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

ooll. Häbner.

Nrus. praes. 12096. Nrus. exped. 11610. praes. 4. April 1838. 1179.

An die königl. Rentämter des Kreises.

(Den Mostverkauf pro 1837/38 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die pro 1837/38 perzipirten Zehent- und Gültmoste, in so weit über sie nicht schon verfügt ist, sind im Laufe des Monats April d. Js. instruktionsgemäß zu versteigern.

Würzburg den 31. März 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen.

Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

v. Weinbach, Director.

Frohsich.

---

*) siehe besondere Beilage Nr. 5.

Digitized by Google

Ad Num. E. 2775. K. 3836. praes. 3. März 1838. 1166.

(Die theologische Anstellungs-Prüfung im Jahre 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit hoher Oberconsistorial-Entschließung vom 21. d. Mts wird der Anfang der dießjährigen theologischen Anstellungs-Prüfung für die protestantischen Predigtamts-Candidaten auf den 16. Juli lauf. Jrs. bestimmt, welche nach Maßgabe der anzuordnenden Termine in den darauffolgenden Wochen wird fortgesetzt werden. Hiezu werden die Candidaten aus der Concursreihe vom Jahre 1833 und diejenigen, welche durch genügende Zeugnisse nachweisen können, daß sie auf eine bestimmte Mediatpfarrei von dem Patron präsentirt zu werden Hoffnung haben, mit Hinweisung auf die Instruktion vom 23. Januar 1809, Abschn. III., §§ I., II., III., (Amtsb. S. 96 u. flg.) einberufen, zugleich aber auch diejenigen Candidaten, die von den vorhergehenden Concursjahren rückständig sind, ohne die Anstellungs-Prüfung bestanden zu haben, zur Anmeldung aufgefordert, mit dem Beifügen, daß im Fall ihres Nichterscheinens und versäumten Dispensations-Gesuches die durch § 7 der Beförd.-Ordn. (Amtsb. S. 110) bestimmte Folge, wornach sie das Recht verlieren, in Berechnung ihrer Wart- und Dienstzeit mit ihrer Concursreihe fortzurücken, auf sie werde angewendet werden.

Sämmtliche Individuen haben ihre Meldung nebst dem Lebenslaufe, beide in Duplo und auf 3-kr.-Stempel, von heute binnen vier Wochen unfehlbar bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, und denselben die blos einfach und auf 15-kr.-Stempel auszufertigenden Zeugnisse über ihr Verhalten in der Zwischenzeit von den Rectoraten, unter deren Aufsicht sie als Studienlehrer gestanden, oder von den Dekanen, in deren Distrikt sie als Vikarien sich aufhalten, und von den Familien, in welchen sie etwan als Hauslehrer angestellt waren, beizulegen. Auf geschehene Anmeldung wird sowohl die Einberufung zu einem bestimmten Termin, als auch die Mittheilung der Texte für die vierzehn Tage vor der Prüfung einzusendenden Probepredigten erfolgen, und in dieser doppelten Beziehung wird noch ausdrücklich bemerkt, daß 1) die nicht rechtzeitig erfolgte und bisher öfters über alle Gebühr verspätete Einsendung der Probepredigt mit der Zurückweisung der Säumigen von der Prüfung, zu welcher sie sich gemeldet hatten, zu ahnden ist, und daß 2) eben so eine verspätete und ungültig befundene Rechtfertigung wegen Wegbleibens von der Prüfung die in der Beförd.-Ordn. § 7 (Amtsb. S. 110) ausgesprochenen Nachtheile für die Säumigen zur Folge hat, plötzlich eingetretenes Erkranken aber durch Zeugnisse vom Arzt und Dekanate nachgewiesen werden muß.

Ansbach, den 30. März 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

v. Bibra, Secretär.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 41.

Würzburg, Samstag, den 7. April 1838.

Inhalt.

Ausstellung von Zeugnissen zur Aufnahme in den Unterthans-Verband durch die k. ungarischen Unterbehörden. — Collecte-Ertrag für durch Hochwasser beschädigte Mühlbesitzer. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Pfarrei-Verleihung. Bischöfliches Kapitel in Würzburg. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 17638. Num. exp. 14783. praes. 4. April 1838. 1176.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, an die unmittelbar untergeordneten Stadt-Magistrate und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Auswanderung des Anton Liber, resp. die Ausstellung von Aufnahms-Zeugnissen durch die kgl. ungarischen Unterbehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 8. September 1832, die Nachweisung über gegenseitige Aufnahme in den Unterthansverband, insbesondere die hierauf bezüglichen Ausfer-

(*)

tigungen der ungarischen Behörden betr., Intelligenz-Blatt für den Unter-Mainkreis vom Jahre 1832 Nr. 106 Seite 609, folgt im Abdrucke eine erläuternde Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. v. M. Nr. 953 zur Kenntniß und Nachachtung.

Würzburg den 1. April 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nr. 953. Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Zur näheren Erläuterung der Ministerial-Entschließung vom 19. Juni 1832 Nr. 11973, die Nachweisung über gegenseitige Aufnahme in den Unterthans-Verband, insbesondere die hierauf bezüglichen Ausfertigungen der ungarischen Behörden betr., wird der k. Regierung, Kammer des Innern, hiemit bemerkt, daß nach einer Erklärung der k. k. österreichischen Gesandtschaft vom 7. Januar l. J. den k. ungarischen Comitaten, Magistraten und privilegirten Distrikten zwar allerdings das Recht zustehe, die Bewilligung zur Aufnahme in den ungarischen Unterthans-Verband rücksichtlich ihres Gremiums gegen Entlassung aus der einheimischen Jurisdiction zu ertheilen, daß aber diese Bewilligung der Genehmigung von Seite der k. ungarischen Statthalterei und Hofkanzlei bedürfe, welch letztere übrigens sowohl ausdrücklich als stillschweigend, ertheilt werden könne und namentlich in jenen Fällen als gegeben zu erachten sey, wo die betreffenden Bewilligungs-Urkunden durch das Organ der k. k. österreichischen Gesandtschaft mitgetheilt werden.

Die kgl. Regierung, K. d. Innern, hat sich hiernach zu achten, so wie auch den Unterbehörden die geeignete Eröffnung darüber zugehen zu lassen.

München den 24. März 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
St.-R. von Abel.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Goßinger.

Nrus. praes. 8350. Nrus. exped. 14351. praes. 4. April 1838. 1178.

(Collecte für die durch Hochwasser beschädigten Mühlbesitzer Joseph Feßler von Hubers, k. Landgerichts Lindau, Crescentia Zettler auf der Dorfmühle bei Waltenhofen, k. Landgerichts Kempten, dann Joseph Mayer auf der Weyhermühle, k. Landgerichts Mindelheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Ertrag der in Folge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 5. Dezember vor. J. für die durch Hochwasser beschädigten Mühlenbesitzer Joseph Feßler von Hubers, k. Landgerichts Lindau, Crescentia Zettler auf der Dorfmühle bei Waltenhofen, k. Landgerichts Kempten, und Joseph Mayer auf der Weyhermühle, k. Landgerichts Mindelheim,

Digitized by Google

sämmtliche im schwäbisch Neuburgischen Kreise, bei den Gewerbsgenossen im Regierungs-Bezirke Unterfranken und Aschaffenburg veranstalteten Collecte wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gesammteinnahme beträgt

88 fl. 1 kr..

Hievon haben nachstehende Distrikts-Polizei-Behörden die beigesetzten Beträge geliefert:

Distrikts-Polizei-Behörden.	Betrag. fl.	kr.	
Magistrat Aschaffenburg	1	46	
Würzburg	2	14	3/4
Landgericht Arnstein	3	51	1/4
Aschaffenburg	5	47	
Bischofsheim	—	38	
Dettelbach	—	51	
Ebern	—	58	
Euerdorf	—	18	1/2
Gemünden	1	22	1/2
Gerolzhofen	1	36	
Gleusdorf	1	53	
Hammelburg	1	53	1/2
Haßfurt	3	14	1/2
Hilders	—	40	1/2
Hofheim	1	41	3/4
Homburg	5	—	
Karlstadt	4	6	3/4
Kitzingen	1	39	
Klingenberg	3	41	1/2
Lohr	1	31	
Marktsteft	—	45	
Mellerichstadt	2	11	
Münnerstadt	2	8	1/2
Neustadt	2	33	
Obernburg	1	2	
Landgericht Ochsenfurt	1	51	
Orb	—	7	
Rothenbuch	—	18	
Rottingen	—	35	
Schweinfurt	3	35	1/2
Volkach	29	3/4	
Weyhers	—	29	
Werneck	7	30	
Würzburg r/M.	2	45	
Würzburg l/M.	—	36	
Mellerichstadt	—	46	
Herrsch.-Ger. Amorbach	—	30	
Gersfeld	—	26	3/4
Kleinheubach	—	30	
Kreuzwertheim	1	47	
Marktbreit	—	36	
Miltenberg	2	57	
Remlingen	—	32	1/2
Rothenfels	1	16	1/2
Rüdenhausen	—	54	
Sommerhausen	—	24	
Wiesentheid	—	12	
Herrsch.-Commissariat Tann	—	15	
Summa	88	1	

Würzburg den 28. März 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.
Edl. Hübner.

Digitized by Google

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 24. März l. J. allergnädigst geruht, den bisherigen Bezirks-Ingenieur Friedrich Heider in Zweibrücken in gleicher Eigenschaft auf die neugebildete Bauinspektion Schweinfurt zu versetzen und auf die Stelle eines Bankondecteurs bei derselben Bauinspektion in provisorischer Eigenschaft den Ingenieur-Praktikanten Joseph Leimbach zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 1. April l. J. den Director der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., Karl Grafen von Giech, zum Präsidenten der Regierung von Mittelfranken,

und unterm gleichen Tage auf die erledigte Stelle eines Directors der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, bei der Kammer des Innern, den Regierungsrath der Kammer des Innern von Oberfranken, Melchior Steinlein, beide in provisorischer Eigenschaft zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 27. März l. J. die erledigte protestantische Pfarrei Aufenau, Dekanats-Weitzenbach, dem Pfarramts-Candidaten und bisherigen Pfarr-Verweser daselbst, Johann Georg Schüßler, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 22. März l. J. zur Dignität eines Dechants in dem bischöflichen Kapitel zu Würzburg, den Professor der Theologie an der Ludwigs-Maximilians-Universität in München, Dr. Johann Adam Möhler, zu benennen geruht.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 31. März 1838. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 24. u. 28. März 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 20. bis 27. März 1838. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	14	16	30	1	—	15	24	5	15	30
	Kern										
	Korn	2	12	—	1	5	11	30	11	11	30
	Haber	6	5	55	2	—	5	35	47	5	30
	Gerste	6	10	15	7	—	9	30			
Im mittlern	Weitzen	315	15	33	102	2	14	45	48	15	—
	Kern										
	Korn	121	11	32	34	4	11	16	77	11	—
	Haber	195	5	40	41	2	5	11			
	Gerste	2	10	11	30	4	8	19			
Im niedern	Weitzen	8	14	30	2	—	13	—	4	14	30
	Kern										
	Korn	6	11	—	4	3	11	—	4	10	55
	Haber	3	5	20	1	—	4	15			
	Gerste				1	4	7	—			

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 42.

Würzburg, Dienstag, den 10. April 1838.

Inhalt.

Jährliche Visitation der deutschen Schulen. — Amtskleidung der Rektoren und Professoren der Gymnasien und Lyceen, dann der Distrikts-Schulinspektoren geistlichen Standes. — Einladung zur Theilnahme an einer Industrie-Ausstellung in der Kreishauptstadt Würzburg. — Vorlage der jährlichen Uebersicht über angestellte, dann visirte in- und ausländische Wanderbücher. — Notizen: (Landwehr. Schuldstelle-Besetzung.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 18022. Num. exp. 14993. praes. 7. April 1838. 1215.

(Die jährlichen Visitationen der deutschen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Regierungs-Ausschreiben vom 9. März 1836, die Schulhaltsberichte, resp. Visitationen betreffend,

Intelligenzblatt von 1836 S. 151 u. ff.

(*)

ist unter Nro. 2 bestimmt, daß die Visitationen mit dem Schlusse der Winterschule allenthalben vollzogen seyn sollen.

Nach dem Normative vom 26. Februar l. J. über die Werktags- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend

Intelligenzblatt S. 197 u. ff.

hat das Schuljahr

a. für die Schulen auf dem Lande mit dem Sommer-Semester,

b. für die Stadtschulen, welche im Winter und Sommer gleich regelmäßig fortgehalten werden, — mit dem Winter-Semester zu beginnen.

Bezüglich der letzteren würde also die Vornahme der Schulvisitationen in Folge der zuletzt angeführten Bestimmung durchgängig auf die erste Hälfte des Schuljahres fallen; wobei sich nicht ermessen ließe, in wie ferne die Schule ihre volle Aufgabe gelöst habe, oder nicht. Von dem kgl. Ministerium des Innern wurde daher unterm 27. v. M. genehmigt, daß in den katholischen Schulen der Städte die mit der Schulprüfung verbundene Hauptvisitation derselben am Schlusse des Schuljahres vorgenommen werde, und daß auch Gleiches in den protestantischen Stadtschulen da geschehe, wo nicht die Confirmation, an welche die Entlassung aus der Werktagsschule geknüpft ist, die Vornahme der Schlußprüfung am Ende des Winter-Semesters nothwendig macht.

Hiernach ist sich daher bei Visitation der Stadtschulen zu achten. Die Visitations-Protokolle bezüglich dieser müssen übrigens bis längstens 1. Oktober jeden Jahres zur Vorlage gebracht seyn.

Würzburg den 4. April 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Häbner.

Num. praes. 12946. Num. exp. 14633. praes. 7. April 1838. 1221.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, das k. Rectorat des Lyceums zu Aschaffenburg, die k. Studien-Rectorate und Subrectorate, die k. Distrikts-Schulinspektionen in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Amtskleidung der Rektoren und Professoren der Gymnasien und Lyzeen, dann der Distrikts-Schulinspektoren geistlichen Standes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben bezüglich der Amtskleidung der Rektoren und Professoren der Gymnasien, Lyceen, lateinischen Schulen und Erziehungs-Institute, dann der Distrikts-Schul- und Seminar-Inspektoren zu beschließen geruht, daß diese Beamten, so ferne sie dem geistlichen Stande angehören, bei den Gelegenheiten, wo die übrigen Beamten Uniform und Degen tragen,

Digitized by Google

in einem schwarzen Fracke mit stehendem Kragen und einer Reihe Knöpfe, und einem Mäntelchen zu erscheinen haben.

Nach dieser allerhöchsten Anordnung haben sich daher die obenbezeichneten Beamten zu achten.

Würzburg den 3. April 1838.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 18095. Nrus. exp. 15054. praes. 7. April 1838. 1220.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und die sämmtlichen Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Abhaltung einer Industrie-Ausstellung in der Kreishauptstadt, hier die Einladung zur Theilnahme an dieser Ausstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König dem polytechnischen Vereine dahier allergnädigst gestattet haben, im Juli l. J. eine Industrie-Ausstellung in der Kreis-Hauptstadt zu veranstalten; so wird nun auf besonderes Ansuchen des Vereins dessen Einladung zur Theilnahme an dieser Ausstellung mit der Aufforderung an sämmtliche Polizei-Behörden nachstehend veröffentlicht, durch Ermunterung der ihrem Bezirke angehörigen Fabrikanten und Gewerbsleute zur Einlieferung von Arbeiten zur Vervollständigung dieser Ausstellung förderlichst mitzuwirken.

Diese Bekanntmachung und Einladung ist auch in die Lokalblätter, wo solche bestehen, aufzunehmen.

Würzburg den 5. April 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Einladung.

Der polytechnische Verein dahier — forthin bemüht, den Kunst- und Gewerbsfleiß im Vaterlande nach Kräften zu beleben, und hiebei den innigsten Wunsch hegend, daß die zu diesem Zwecke gewählte und im Monate Juli dieses Jahres mit allerhöchster Genehmigung stattfindende Kunst- und Gewerbs-Produkten-Ausstellung, sowohl zur Ehre, als zur größeren Aneiferung der Künstler und geschickten Gewerbsleute in Unterfranken und Aschaffenburg den Beifall des Publikums, und eine reiche Quelle zum Absatze ihrer Produkte erhalten möge — ladet alle die in den königl. Lands-, Herrschafts- und Patrimonialgerichten, so wie in der Kreis-Hauptstadt und in den Städten Aschaffenburg, Schweinfurt, Kitzingen, Marktsest ꝛc. befindlichen Künstler, Fabrikanten und geschickte Gewerbsleute ein, ihre Produkte — durch Zweckmäßigkeit und billige Preise sich auszeichnend — zur nächsten Ausstellung einzuliefern.

So wie der polytechnische Verein es sich zum besondern Vergnügen machen wird, die

Digitized by Google

Namen derjenigen, welche sich in dieser Hinsicht vorzüglich thätig und preiswürdig bewiesen haben, öffentlich nennen zu können, eben so wird er es zur besondern Aufgabe sich machen, beizutragen, daß die zur Ausstellung gebrachten Kunst- und Gewerbs-Produkte möglichst abgesetzt werden können, oder, wenn solche von der niedergesetzten Prüfungs-Commission als ausgezeichnete Produkte der Kunst oder des Gewerbsfleißes und Geschicklichkeit anerkannt werden, deren Schaffner zu ermuntern, solche zu der im nächsten Jahre in München stattfindenden Kunst- und Gewerbs-Produktions-Ausstellung zu bringen, um hiefür eine besondere Auszeichnung zu erhalten.

Uebrigens erbietet sich der Verein, den gering bemittelten Künstlern und Gewerbsmännern, welche ihre Arbeiten zur Ausstellung bringen wollen und werden, die Transporten zu vergüten, wenn dieses verlangt wird, und wenn anders ihre Arbeiten das Merkmal der Vorzüglichkeit haben.

Würzburg den 1. April 1838.

Der polytechnische Verein.
Dr. Horn.

Nrus. praes. 17406. Nrus. exped. 14908. praes. 7. April 1838. 1220.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Vorlage der jährlichen Uebersichten über ausgestellte, dann visirte in- und ausländische Wanderbücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staats-Ministerium des Innern hat mit höchster Entschließung vom 24. v. M. angeordnet, daß die bisherige Vorlage der jährlichen Uebersichten über ausgestellte, dann visirte in- und ausländische Wanderbücher zu unterbleiben hat.

Indem diese Anordnung den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden zur Nachachtung eröffnet wird, gibt sich die unterfertigte k. Stelle der Erwartung hin, daß die Register der ausgestellten und visirten Wanderbücher nach wie vor mit Pünktlichkeit geführt werden.

Würzburg den 3. April 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 23. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden, mit Rücksicht auf § 4 der Landwehr-Ordnung, dem bisherigen Major im Landwehr-Regimente der Stadt Würzburg, Dr. Karl von Günther, die nachgesuchte Entlassung aus dem persönlichen Landwehrdienste zu gewähren.

Durch Regierungs-Beschluß vom 1. April wurde der Schullehrer Michael Heser in Rettershausen, k. Landgerichts Münnerstadt, auf die Schule zu Bäumenheim, k. Landgerichts Schweinfurt, versetzt.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 43.

Würzburg, Donnerstag, den 12. April 1838.

Inhalt.

Beschlagnahmen. — Endzeit. — Immatrikulation an der k. Universität dahier. — Notizen: (Schulstellen-Besetzung. Getreidpreise. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 18257. Num. exp. 15199. praes. 10. April 1838. 1242.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Entweder — Oder. Wem ist zu trauen, der Krone oder der Bischofsmütze? Stuttgardt, Schweizerbart's Verlagshandlung; 1838", betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Polizeidirection München verfügte und von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Entweder — Oder."

(*)

Digitized by Google

„Wem ist zu trauen, der Krone oder der Bischofsmütze?“ Stuttgardt, Schweizerbart's Verlagshandlung, 1838.“ ist mittelst höchster Ministerial-Entschließung vom 31. v. M. bestätigt worden.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des unterfränkisch-aschaffenburgischen Kreises wird dieß mit dem Anhange eröffnet, daß nunmehr die Confiscation und das Verbot dieser Druckschrift eintritt, wornach sich im vorkommenden Falle zu achten ist.

Würzburg den 6. April 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 18258. Nrus. exp. 15200. praes 10. April 1838. 1243.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die römische Curie im Kampfe um ihren Einfluß in Deutschland ꝛc. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1838,“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das k. Staats-Ministerium des Innern mit höchster Entschließung vom 31. v. M. die von der k. Polizeidirection München verfügte und von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Die römische Curie im Kampfe um ihren Einfluß in Deutschland ꝛc., Leipzig, F. A. Brockhaus, 1838“, bestätigt hat, wonach nunmehr die Confiskation und das Verbot dieser Druckschrift einzutreten hat; so wird dieß sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises zur genauesten Nachachtung eröffnet.

Würzburg den 6. April 1838.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfelt, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 18604. Nrus. exped. 15303. praes. 10. April 1838. 1241.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, so wie an sämmtliche Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Subject betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises werden hiemit angewiesen, den Brauern ihres Amtsbezirks mittels Rundschreibens, auf welchem die Insinuation von jedem derselben zu bescheinigen ist, in Erinnerung zu bringen, daß durch die Verordnung vom 27. März 1805

Digitized by Google

unter Beziehung auf die höchsten Verordnungen von 1733, 1748 und 1750 die Sudzeit für das braune Bier am letzten April sich endet.

Würzburg am 7. April 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

N. P. 714. praes. 30. März 1838. 1114.

(Die Immatrikulation an der k. Universität Würzburg für das Sommer-Semester 1838 betr.)

Den höchsten Vorschriften gemäß wird die königl. Immatrikulations-Commission an dahiesiger Hochschule am Montag den 23. April l. J. im Bureau des kön. Universitäts-Rectorats das Immatrikulations-Geschäft für nächstes Halbjahr beginnen, und solches daselbst bis zum Montag den 30. desselben Monats fortsetzen.

Alle Studirende, welche die dahiesige Universität zum ersten oder wiederholten Male zu besuchen gesonnen sind, haben sich binden des bemerkten Zeitraumes unter Vorlage der vorschriftsmäßigen Zeugnisse über ihre Studien und ein in sittlicher und politischer Beziehung tadelfreies Betragen, resp. über gesetzliches Betragen während der Ferienzeit, so wie darüber, daß sie, in so ferne sie von elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt abhängen, von ihren Eltern oder deren Stellvertretern auf die dahiesige kön. Universität gesandt seyen, zur Eintragung in die Matrikel zu melden.

Würzburg den 28. März 1838.

Königliches Rectorat der Julius-Maximilians-Universität.
Dr. von Kiliani, Rector.

Samhaber.

Notizen.

Durch Regierungs-Beschluß vom 1. April wurde die Schulstelle zu Großwenkheim, kgl. Landgerichts Münnerstadt, dem Schullehrer Franz Xaver Ziegler zu Siegendorf verliehen.

Durch Regierungs-Beschluß vom 3. April 1838 wurde der Schuldienst zu Neunkirchen, Herrschaftsgerichts Miltenberg, dem bisherigen Schullehrer Lorenz Weber zu Rothhausen verliehen.

Durch Regierungs-Beschluß vom 3. April 1838 wurde der Schuldienst zu Richelbach dem Schulverweser Johann Schlor zu Stalldorf verliehen.

Durch Regierungs-Beschluß vom 3. April 1838 wurde auf die erste Schule zu Oberelsbach der Schullehrer Kaspar Dorn zu Hohenroth befördert.

Die Schule zu Krumm, kgl. Landgerichts Hafurt, wurde durch Regierungs-Beschluß vom 4. April 1838 dem bisherigen Verweser derselben Paulus Hofmann übertragen.

Digitized by Google

Durch Regierungs-Beschluß vom 5. April 1838 wurde der Schullehrer Johann Roser zu Römershag auf die 1te deutsche Schule zu Thüngersheim befördert.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 7. April 1838. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 31. März u. 4. April 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 27. März bis 3. April 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	6	17	—	1	—	15	30	10	15	20
	Kern								9	14	15
	Korn	5	12	40	4	1	11	30	60	11	30
	Haber	3	6	6	6	—	5	36	23	5	6
	Gerste				4	—	9	20			
Im mittlern	Weitzen	235	16	3	66	—	14	51	23	15	3
	Kern								16	14	—
	Korn	48	12	5	19	3	11	19	55	11	10
	Haber	131	5	53	25	—	5	26			
	Gerste	3	10	24	25	—	8	36			
Im tiefsten	Weitzen	1	13	—	1	4	13	—	3	12	30
	Kern										
	Korn	4	11	30	5	3	11	—	8	10	15
	Haber	3	5	18	3	—	5	—			
	Gerste				3	—	6	—			

Augsburger Börse.

Den 5. April 1838.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß. Papier.	Geld.
Königlich bayerische		
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt. " " "	102 7/8	102 5/8
dto. à 3 1/2 prC. prompt " " "	101 3/8	101
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio " "	14	12
Bank-Actien " " " "	520	518

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 44.

Würzburg, Samstag, den 14. April 1838.

Inhalt.

Die inländischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betr. — 117te Verloosung der älteren österr. Staatsschuld. — Kultur und Behandlung der Eichenschälwaldungen. — Taxerhebung von Reisepässen. — Anzeige erhaltener Gewerbsrechte zur Regulirung der Abgaben hievon. — Die Beweiskraft legalisirter ausländischer Urkunden vor k. k. österreichischen Behörden. — Notizen. (Landgerichtsdienerstellen.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Mrns. praes. 17636. Mrns. exp. 14920. praes. 16. April 1838. 1240.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die inländischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in bezeichnetem Betreffe unter dem 24. v. M. von dem k. Staats-Ministerium des Innern erlassene höchste Reskript wird nachstehend den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden (*)

Digitized by Google

zur Kenntnißnahme und genauen Darnachachtung mit der Weisung mitgetheilt, dessen Inhalt sämmtlichen Agenten ihres Bezirkes zu eröffnen, und Abschrift des Publikations-Protokolls anher vorzulegen.

„Statt der bisherigen, monatlich zur Vorlage gekommenen Register-Auszüge und Verzeichnisse sämmtlicher neu kontrahirten oder veränderten Assekuranzen bei den inländischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften sollen von den sämmtlichen Agenten dieser Anstalten in Zukunft besondere Vormerkungsbücher (Bordereaux) angelegt und fortgeführt werden, in welchen

a. der Name, Stand und Wohnort des Versicherten,
b. die Numer der Police,
c. das Datum ihrer Ausstellung,
d. die Dauer der Versicherung,
e. die Beschaffenheit der versicherten Gegenstände und
f. die Summe des versicherten Werthes der Mobilien

evident zu stellen sind, und deren Einsicht und Controlirung bezüglich etwaiger Nebenversicherungen den Polizei-Behörden zu jeder Zeit vorbehalten bleibt.

Uebrigens ist den Distrikts-Polizei-Behörden zur besonderen Obliegenheit zu machen, in jedem Quartale regelmäßig einmal diese Vormerkungs-Bücher zu prüfen, und daß dieß geschehen, sogleich durch Eintragung ihres »Vidit« zu beurkunden.

Sollten sich bei dieser Prüfung Ueberwerths-Versicherungen zeigen, so haben die Polizei-Behörden nach Befund den Anschlag auf der Stelle zu ermäßigen."

Würzburg den 3. April 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Num. praes. 17623. Num. exp. 14918. praes. 10. April 1838. 1239.

(Die 117te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. v. M. erfolgten 117ten-Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld wurde die Serie 115 gezogen, welche fünfprozentige Banko-Obligationen von Nr. 108417 bis 109117 incl. enthält.

Die Auszahlung geschieht unter denselben Bedingungen, welche bereits durch Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 6. Februar d. J. (Kr.-Bl. St. 19 S. 131) bekannt gemacht worden sind.

Die etwa betheiligten Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen werden hienach auf die geeignete Wahrung ihrer dießfälligen Interessen aufmerksam gemacht.

Würzburg den 3. April 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Nrus. praes. 11912. Nrus. exp. 11943. praes. 11. April 1838. 1252.

An sämmtliche Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Kultur und Behandlung der Eichenschälwaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der obschwebenden Fällungszeit der Mittel- und Niederwaldungen wird den königl. Forstämtern das über die Kultur und die Behandlung der Eichenschälwaldungen erlassene Generale vom 3. November 1835 Nr. 30904 wiederholt zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Würzburg den 5. April 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
v. Weinbach, Director.

Fröhlich.

Nrus. praes. 11765. Nr. exped. 11934. praes. 11. April 1838. 1253.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und die sämmtlichen Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Tax-Erhebung von Reisepässen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchste Verordnung über das Paßwesen vom 17. Januar 1837 hat Art. XXXIII. die Taxen und Stempelgebühren festgesetzt, welche für die Ertheilung von Legitimationskarten und Reisepässen zu erheben, und wodurch die früher desfalls bestandenen Tarnormen außer Anwendung gesetzt worden sind. Auf diese gesetzlichen Normen die sämmtlichen Polizei-Behörden des Kreises verweisend, sieht sich die unterfertigte Stelle zugleich veranlaßt, zu verfügen: daß, wenn bei dem Gesuche um Paß-Ertheilung eine Protokolls-Aufnahme und Berichts-Erstattung nothwendig werden sollte, diese letzteren Produkte als Offizialsachen zu behandeln seyen.

Würzburg den 6. April 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.
v. Weinbach, Director.

Fröhlich.

Nr. praes. 12515. Nr. exp. 12030. praes. 12. April 1838. 1277.

An die kgl. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Anzeige der ertheilten Gewerbsrechte zur Regulirung der Abgaben hievon betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 1. Mai 1837 Nr. 12937 rubr. Betreffes

Digitized by Google

(43te Extrabeilage zum Kreis-Int.-Bl.) wird angeordnet, daß für diejenigen Quartale, in welchen ein Gewerbsrecht nicht verliehen wurde, künftig eine Fehlanzeige von den kgl. Rentämtern nicht zu erstatten, sondern die Fehlatteste der Polizei-Behörden den treffenden Staatsfonds-Rechnungen jedesmal beizulegen seyen.

Würzburg den 5. April 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer der Finanzen.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
v. Weinbach, Director.

Fröhlich.

3217. praes. 12. April 1838. 1274.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Beweiskraft legalisirter ausländischer Urkunden vor k. k. österreichischen Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchster Entschließung wird den sämmtlichen Untergerichten des Kreises nachstehende im Amtsblatte der Wiener Zeitung vom 16. v. M. enthaltene Ausschreibung der Niederösterreichischen Landes-Regierung vom 15. Februar d. J., die Beweiskraft legalisirter ausländischer Urkunden vor k. k. österreichischen Behörden betreffend, andurch zur Kenntniß gebracht.

Aschaffenburg den 7. April 1838.

Königl. Bayer. Appellations-Gericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Schmidtlein, Präsident.

Keller.

Nach dem Inhalte des hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 3. Februar 1838 haben Seine Kaiserlich Königliche Majestät durch allerhöchste Entschließung vom 9. Januar 1838 allgemein anzuordnen geruht, daß in Rücksicht der im Auslande errichteten Notariats- und andern öffentlichen Urkunden der Legalisirung der Gesandtschaft, oder eines, von der Oesterreichischen Regierung anerkannten Konsuls der fremden Macht, in deren Gebiete die Urkunde ausgefertigt worden ist, volle Beweiskraft beigelegt werden solle.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 3. Januar l. J. dem Landgerichtsdiener Andreas Gaß zu Kitzingen die von demselben allerunterthänigst erbetene zeitliche Quieszenz auf 1 Jahr Behufs seiner Wiederherstellung, vorbehaltlich weiterer legaler Nachweisung seines Gesundheitszustandes noch vor dem Ablaufe desselben, allergnädigst zu bewilligen und zu genehmigen geruht, daß die hiedurch erledigte Gerichtsdienerstelle bei dem Landgerichte in Kitzingen in provisorischer Eigenschaft dem pensionirten Hautboisten des k. Linien-Inf.-Regiments König Otto von Griechenland, Johann Meckel in Würzburg, übertragen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Februar l. J. auf die durch das Ableben des Gerichtsdieners Hohmann bei dem Landgerichte Hassfurt erledigte Gerichtsdienerstelle den bisherigen Landgerichtsdiener in Elmann, Johann Riebel, und auf die hiedurch erledigt gewordene Landgerichtsdienerstelle in Elmann den bisherigen Landgerichtsdiener in Orb, Valentin Walter — beide auf ihre allerunterthänigste Bitte allergnädigst zu versetzen, dann die bei dem Landgerichte Orb hiedurch in Erledigung gekommene Gerichtsdienerstelle in provisorischer Eigenschaft dem Gendarmerie-Brigadier Jakob Wirthheim in Würzburg allergnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No. 45.

Würzburg, Dienstag, den 17. April 1838.

Inhalt.

Die Qualifikation der Schullehrer. — Vorlagen für den Zeichnungs-Unterricht. — Abschiedsworte des k. Regierungspräsidenten von Mittelfranken Herrn Grafen von Giech an die Beamten und Bewohner von Unterfranken und Aschaffenburg. — Notizen: (Erledigte Schulstellen. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 18951. Nrus. exped. 15524. praes. 13. April 1838. 1290.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Ereuzwertheim, an sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen und Lokal-Schul-Kommissionen in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Schulvisitationen, hier die Qualifikation der Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem allgemein vorgeschriebenen Formulare zu den Protokollen über die Schulvisitationen sind in Absch. VI. die Bemerkungen hinsichtlich des Lehrerpersonals vorzutragen.

(*)

Digitized by Google

Zur Erzielung eines übereinstimmenden Verfahrens hie rbei wird verfügt:

1) In diesem Abschnitte ist stets ausdrücklich zu bemerken, wie der betreffende Schullehrer qualifizirt ist in Bezug auf
   a. Befähigung,
   b. Kenntnisse,
   c. Fertigkeiten,
   d. amtliche Wirksamkeit,
   e. sittliches Verhalten.

   Diesem ist die Gesammtnote beizufügen. Anstände bezüglich des sittlichen Verhaltens sind stets ausdrücklich zu erwähnen.

2) Das Urtheil ist in den durch § 52 des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1836 vorgeschriebenen Notenklassen auszudrücken.

3) Diese Vorschriften — § 52 des Regulativs — finden durchgängig auch bei Beurtheilung der Leistungen und des Zustandes der Schulen Anwendung.

Würzburg den 11. April 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 17404. Nrus. exped. 15251. praes. 13. April 1838. 1291.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Ertzwerthein, die unmittebaren Stadt-Magistrate, dann Land- und Herrschaftsgerichte in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Vorlagen für den Zeichnungs-Unterricht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem — der k. Akademie der bildenden Künste zur Ausarbeitung übertragenen Vorlage-Werke für den Zeichnungs-Unterricht ist nach einer Anzeige des mit der Herausgabe dieses Werkes beauftragten Central-Schulbücher-Verlages die erste Abtheilung — welche den Vorbereitungs- oder Elementar-Zeichnungs-Unterricht umfaßt, und welcher als zweite Abtheilung der eigentliche oder angewandte Zeichnungs-Unterricht entspricht — nunmehr vollendet.

Diese erste Abtheilung ist zunächst auf die Ausbildung

a. der Hand —

(Uebungen der Hand und der bloßen Handhabung des Materials, abgesehen von Größenverhältnissen, von Maß und Form) und

b. des Auges —

(Uebungen des Auges und des Augenmaßes, gleichfalls abgesehen von der Form in Ansehung ihrer künstlichen Bedeutung) gerichtet.

Sie wird am besten dadurch gewonnen, daß der Schüler gerade- und krummlinig begränzte Figuren (Quadrate, Dreiecke, Polygone ꝛc.) je nach den Begränzungen dieser Figuren mit geraden oder gebogenen und geschwungenen — immer in gleichen Abständen

Digitized by Google

unter sich zu ziehenden Parallel-Linien — weiter oder enger, zarter oder kräftiger, und nach den verschiedensten Richtungen und Wendungen — ausfüllt.

Damit nun aber der Lehrer nicht nöthig habe, diese Figuren, deren Aufzeichnung schon eine Bildung des Augenmaßes erfordert, und deshalb dem Schüler noch nicht auferlegt werden kann, jedem einzelnen Schüler besonders vorzuzeichnen, so wurden diese Figuren nach dem Antrage der k. Akademie auf gewöhnliches Papier gedruckt und können so ohne Zeitverlust dem Schüler zur Ausfüllung hingegeben werden.

Der Central-Schulbücher-Verlag hat den Druck dieser Blätter übernommen, und den Preis hiefür in der Art festgesetzt, daß das ganze — aus 9 (neun) Bogen bestehende Vorlage-Heft auf 11 kr. — der einzelne Bogen aber auf 1 1/4 kr. zu stehen kommt.

Die obenbezeichneten Behörden werden beauftragt, hienach für die entsprechende weitere Bekanntgabe an allen Zeichnungsschulen zu sorgen, und dabei zu bemerken, daß ein erläuternder Text für den richtigen Gebrauch dieser Vorlagen nachfolgen werde.

Würzburg den 7. April 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Dem Abgange zu meiner mir durch die Gnade Seiner Majestät des Königs angewiesenen neuen Bestimmung nahe, ist es meinem Herzen inniges Bedürfniß, allen Bewohnern von Unterfranken und Aschaffenburg, zu welchen in näherer Beziehung zu stehen mir vergönnt war, insbesondere aber den Herrn Beamten aller Abstufungen und Diensteszweige, sowie den Herrn Pfarrern, dem Stande der Schullehrer- und den Vorstehern der Gemeinden ein herzliches Lebewohl zuzurufen, und hiemit die Bitte zu verbinden, daß sie Demjenigen ein freundliches Andenken bewahren möchten, in dessen Brust die dankbare Erinnerung an die mannigfachen Beweise von Vertrauen und Wohlwollen nie erlöschen wird, die ihm in dieser Provinz während eines amtlichen Wirkens von 13 Jahren als Regierungs-Rath und Regierungs-Director geworden sind.

Würzburg den 16. April 1838.

Graf von Giech,
Regierungs-Präsident von Mittelfranken.

Digitized by Google

Notizen.

praes. 15. April 1838. 1320.

Durch Beförderung des bisherigen Schullehrers Kaspar Dorn zu Hohenroth, einem Filialorte der Pfarrei Neustadt a/S., und zum k. Landgerichte Neustadt a/S. gehörig, ist die dasige Schulstelle in Erledigung gekommen. Die Schülerzahl besteht gegenwärtig in 57 Werk- und 46 Feiertags-Schülern, der Dienstgehalt aber in 229 fl. 26 1/4 kr., worauf 19 fl. 52 kr. Lasten haften. Beim Ableben des pensionirten Lehrers Joh. Mich. Müller erhöht sich dieser Schulgehalt um 70 fl. baares Geld.

Solches wird in Folge höchster Entschließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg K. d. J. d. d. 3. April l. J. mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Bewerber um diese Schulstelle ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen anher zu senden haben.

Neustadt a/S. den 12. April 1838.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
C. J. Kopp.

---

praes. 15. April 1838. 1321.

Die durch den Tod des Schullehrers A. Kaiser erledigte deutsche Schulstelle zu Schönbach, einem Filialorte der Pfarrei Eltmann, kgl. Landgerichts gleichen Namens, soll nach höchster Entschließung kgl. Regierung vom 6. d. M. wieder definitiv besetzt werden.

Diese Schule zählt gegenwärtig 12 Werk- und 13 Feiertags-Schüler und hat 200 fl. reines Einkommen.

Binnen 4 Wochen haben die Bewerber um diese Schulstelle ihre Gesuche vorschriftsmäßig dahier einzureichen.

Stettfeld den 14. April 1838.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
J. C. Bauer.

Augsburger Börse.

Den 12. April 1838.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
	Papier.	Geld.
Königlich bayerische		
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.	102 7/8	102 5/8
dto. à 3 1/2 prC. prompt		101
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio	20	17
Bank-Actien		523

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 46.

Würzburg, Donnerstag, den 19. April 1838.

Inhalt.

Beitritt des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen zu der Münzvereinbarung. — Aufsicht auf ausländische Bettler und Landstreicher. — Zutheilung des Schlosses Aulenbach, Landgerichts Obernburg, an das Landgericht Klingenberg. — Rechnung über den Bau der Distriktsstraße von Kitzingen nach Wiesentheid pro 1836/37. — Erledigung der II. protest. Pfarrstelle zu Kadolzburg mit der Pfarrei Zautendorf. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Pfarreien-Verleihungen.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

den Beitritt des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen zu der Münz-Vereinbarung betr.

Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachungen in dem Regierungs-Blatte 1837 (Nr. 54 Seite 745 bis 760), die zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden (*)

und Hessen, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossenen Münz-Conventionen betreffend, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Regierung des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen den besagten Conventionen ihrem ganzen Inhalte nach beigetreten sey, und dieser Beitritt unter dem heutigen Tage die Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten habe.

München, den 24. März 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
Freiherr von Gise.

Durch den Minister
der geheime Sekretär Gessele.

Nr. praes. 19034. Nr. exp. 15581. praes. 16. April 1838. 1330.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Aufsicht auf ausländische Bettler und Landstreicher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Nro. 1958 der Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege enthaltene neuerliche Bekanntmachung des königl. preußischen Landrathes des Kreises Wordis im Betreffe der diesem Kreise angehörigen Vagauten wird den sämmtlichen Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg, und insbesondere den Gränzämtern unter Bezugnahme auf die Ausschreibungen vom 20. Januar und 27. März d. J. kund gegeben.

Würzburg den 12. April 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Gemeinschädliche Umhertreiber.

Haynrode. In neuerer Zeit sind mir mehrere von aus- und inländischen Behörden in unbefugter Weise ausgestellte Wanderbücher, die den Vagabonden des hiesigen Kreises abgenommen worden sind, zugegangen, welche mich vermuthen lassen, daß noch mehrere dergl. Wanderbücher, und wie ich wiederholt bemerkt habe, nicht immer auf den Namen des Inhabers lautend, obgleich dessen Sigalement mit dem Wanderbuche auf das genaueste übereinstimmt, im Gebrauche sind. In der Regel lauten diese Wanderbücher auf ganz andere Gewerbe, als von denen die Personen gedachter Categorie, welche gewöhnlich gar kein Handwerk ordentlich erlernt, Kenntniß haben. Ich habe in neuerer Zeit entdeckt, daß auf diese Weise, unter Begünstigung der Polizei-Behörden, hiesige Vagabonden seit 20 Jahren und noch länger, auf stets verfälschten, in der Regel in Clausthal, Herzberg, Goslar im Königreiche Hannover, von österreichischen, meklenburgischen und selbst von preußischen Behörden ausgestellten Pässen und Wanderbüchern ihr Unwesen getrieben und sich und die Ihrigen lediglich von dem Erlös des Vagabondirens ernährt haben,

Digitized by Google

daher sie jetzt, wo diese Leute jeder Arbeit entwöhnt, desto schwerer zu einem thätigen Lebenswandel zurückzubringen sind. Ganz besonders durchstreifen diese Personen die Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg, so wie das Großherzogthum Weimar, Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt und die auf der nördlichen Gränze des Königreichs Bayern belegenen Landgerichts-Bezirke. In Verfolg der Bekanntmachungen Nr. 13431, 13568 und 13573 wird ersucht, auf dergleichen verdächtige Personen des hiesigen Kreises ein besonderes Augenmerk zu richten und wenn sich dergleichen betreten lassen, sie nach strenger Untersuchung, mittelst beschränkter Reiseroute, nach erfolgter Anhersendung der ihnen abzunehmenden Reiselegitimationen, vorausgesetzt, daß sich sonst keine Verdachtsgründe ergeben sollten, weshalb der Transport einzuleiten wäre, hierher zu verweisen.

Hannover, den 29. März 1838.

K. Pr. Landrath des Kreises Worbis. v. Bültzingslöwen.

Num. praes. 18768. Num. exp. 15583. praes. 16. April 1838. 1231.

(Die Zutheilung des Schlosses Aulenbach, Landgerichts Obernburg, an das kgl. Landgericht Klingenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchsten Ministerial-Reskripts vom 8. d. M. zu genehmigen geruht haben, daß das Schloß Aulenbath sammt dem Aulenbächer Walde von dem k. Landgerichte Obernburg getrennt und dem kgl. Landgerichte Klingenberg zugetheilt werde; so wird dieses andurch öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 10. April 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Num. praes. 8098. Num. exp. 14702. praes. 4. April 1838. 1180.

(Die Rechnung über den Bau der Distriktsstraße von Kitzingen nach Wiesenkeid für 1836/37 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbenannte Rechnung erhielt nach vollendeter Superrevision die Genehmigung und schließt

mit einer Einnahme zu . . 2214 fl. 37 3/8 kr.
mit einer Ausgabe zu . . 1990 fl. 42 1/2 kr.
daher mit einem Aktivrest von . 223 fl. 54 7/8 kr.

Aus der nachgedruckten Uebersicht ist das einfache Steuer-Simplum und die hiernach erhobene, schon durch den Gegenstand der Rechnung selbst als nothwendig bezeichnete Gesammtleistung zu ersehen.

Würzburg den 31. März 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

(**)

Digitized by Google

Uebersicht

der erhobenen Distrikts-Umlagen zum Straßenbau von Kitzingen nach Wiesentheid für 1836/37.

Namen der Gemeinden und Gutsherrschaften.	Betrag des einfachen Steuersimplums. fl.	kr.	pfg.	Gesammtsumme der Leistungen an Distrikts-Umlagen von jeder Gemeinde. fl.	kr.	pfg.
1. Biebelried	9	46	1 3/4	48	52	3/4
2. Buchbrunn	14	23	3 1/2	71	59	1 1/2
3. Großlangheim	47	31	2 1/2	237	38	1/2
4. Haid	4	16	3 3/4	21	24	2 3/4
5. Kitzingen	228	6	2 7/8	1140	33	2 3/8
6. Kleinlangheim	34	30	1 3/8	172	31	2 7/8
7. Die gutsherrliche Zehntscheuer allda	—	4	—	—	20	—
8. Mainhof	1	1	1	—	5	6 1
9. Neubelshof	—	25	—	—	2	5 —
10. Repperndorf	17	14	3 5/8	86	14	2 1/8
11. Stephansberg	3	49	1 3/4	19	7	3/4
12. Sulzfeld zur Hälfte an 48 fl. 59 kr. 1/5 pfg.	24	29	2 1/10	122	27	2 1/2
13. Westheim	19	39	—	98	15	—
14. Vom k. Rentamt	—	33	1/2	2	45	2 1/2
15. Vom k. Zollamte	—	30	1	2	31	1
16. Von k. Gendarmerie	—	—	—	—	—	—
17. Vom k. Salzamt	—	—	—	—	—	—
Summa	406	22	1 58/80	2031	52	5/8

Ad Num. E. 2610. K. 4024. praes. 16. April 1838. 1332.

(Die Erledigung der 2ten Pfarrstelle Cadolzburg mit der Pfarrei Zautendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Adler kam die zweite Pfarrstelle zu Cadolzburg, im Dekanate Zirndorf, mit der damit verbundenen Pfarrei Zauttendorf, in Erledigung, deren Ausschreibung zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen nun unter dem Bemerken erfolgt, daß die Einkünfte in nachfolgend bezeichneten Bezügen bestehen:

A. Von der II. Pfarrstelle in Cadolzburg

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. an ständigem Gehalte				
1) vom k. Rentamte Cadolzburg				
a. in Geld - - - - -	88	30		
b. in Naturalien:				
Korn, 7 Schffl. 2 V. 2 1/2 Sechz. à 8 fl. 34 kr. -	60	54		
Holz, 12 Klftr. weiches Scheitholz à 5 fl. -	60	—		

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
60 Stück Wellen zu 2 fl. das Hundert		1 12		
1 Schleißfohre		3 30		
2) aus der Gotteshaus-Stiftung in Cadolzburg in Geld		31 15	245	21
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Anschlag der Wohnung		30 —		
„ des Ackers von 1/4 Morgen		1 30		
„ des Gärtchens		2 —	33	30
IV. Ertrag aus Rechten:				
Blutzehnt			2	53
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			125	51
VI. Aus observanzmäßigen Sammlungen und Gaben			—	—
		Summa von A.	407	35

Dann an freiwilligen Geschenken 10 fl. 21 kr.

B. Von der Pfarrei Zautendorf.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) vom k. Rentamte Cadolzburg				
a. in Geld		40 —		
b. in Naturalien:				
Korn, 5 Schffl. 1 Mtz. 2 Vtl. 1/2 Sechz. à 8 fl. 34 kr.		45 3/4		
Holz, 3 Klftr. weiches Scheitholz à 5 fl.		15 —		
15 Stück Wellen zu 2 fl. das Hundert		— 18		
2) von der Pfarrgemeinde Zautendorf, Entschädigung für sonst genossene Mittagsmahle		10 —		
Dergleichen für Verpflegung des Pferdes		10 —	120	18 3/4
II. bis IV. Nichts.				
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen			112	49
VI. Aus observanzmäßigen Sammlungen und Gaben			2	17
		Summa von B.	235	24 3/4
Hievon aber für ein Dienstpferd ab			50	—
		Verbleiben von B	185	24 3/4
Mithin von A und B			592	59 3/4

Dann 10 fl. 21 kr.

Hiebei ist aber zu bemerken, daß zu Folge einer Entschließung des kgl. Ober-Consistoriums vom 12. vor. Mon. die Ueberweisung des stiftungsmäßigen Einkommens des Filials Rossendorf, welches in den unter A berechneten Bezügen mitbegriffen ist und in

Digitized by Google

		fl.	kr.
a. 1 Schffl. 9 Mz. Korn à 8 fl. 34 kr.	- - -	9	39 2/3
b. 25 fl. fränk. à 1 fl. 15 kr.	- - -	31	15
c. Geldentschädigung für 2 Tagw. Wiesen	- -	26	—
d. Pachtgeld für 1/4 Tagw. Acker	- - -	1	30
	Summa	68	44 2/3

besteht, in Antrag gebracht werden soll, wonach das unter A und B berechnete Gesammt-Einkommen dieser combinirten Stelle sich beiläufig bis auf 524 fl. 15 kr. vermindern würde.

Ansbach, den 9. April 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

v. Bibra, Secretär.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchstsich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 7. April l. J. auf die bei der Regierung von Oberfranken, K. d. J., erledigte statusmäßige Rathsstelle den dermaligen Regierungs-Assessor der Kammer des Innern von Unterfranken und Aschaffenburg Anton Hartmann in provisorischer Eigenschaft zu befördern;

als vierten Regierungs-Assessor der Regierungs-Kammer des Innern von Unterfranken und Aschaffenburg, gleichfalls in provisorischer Eigenschaft den dermaligen Aktuar des Landgerichts Kissingen, Carl Edel zu ernennen, und

unterm 11. April l. J. den Regierungsrath bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., Philipp Then, in Berücksichtigung seines hohen Lebensalters und seiner geschwächten Gesundheit, unter dem Ausdrucke besonderer allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen dem Staate seit einer Reihe von 39 Jahren geleisteten treuen und ersprießlichen Diensten, in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen.

Seine Majestät der König haben unterm 8. April l. J. die katholische Pfarrei Untersinach, Landgerichts Würzburg links des Mains, dem bisherigen Pfarrer in Batten, Landgerichts Hilders, Priester Joseph Keller,

unterm 10. April l. J. die kathol. Pfarrei Kürnach, Landgerichts Würzburg rechts des Mains, dem bisherigen Pfarrer in Egenhausen, Landgerichts Werneck, Priester Georg Klör, und

die hiedurch sich eröffnende Pfarrei Egenhausen dem Pfarramts-Candidaten, Priester Kaspar Raith, zur Zeit Pfarrvicar in Marktsteinach, Landgerichts Schweinfurt, zu verleihen geruht.

Mit dieser Numer wird das allgemeine Register zum Intelligenzblatte vom Jahre 1837 ausgegeben.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 48.

Würzburg, Dienstag, den 24. April 1838.

Inhalt.

Industrie-Ausstellung zu München. — Distrikts-Rechnung des k. Landger. Kitzingen für 1836/37. — Erledigung der kathol. Pfarrei Hassfurt. — Notizen: (Erledigte Schulstellen.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 15655. Nrus. exped. 13155. praes. 16. März 1838. 923.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, dann an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Industrie-Ausstellung zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König Allerhöchst zu bestimmen geruht haben, daß die nächste Industrie-Ausstellung in der Haupt- und Residenzstadt München erst im künftigen Jahre stattfinde,

(*)

Digitized by Google

und am 1. Oktober 1839 beginnen, so wird dieses aus besonderem Auftrage des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 6. d. M. allgemein bekannt gemacht, und hiermit die Anweisung für sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden verbunden, dafür zu sorgen, daß diese Allerhöchste Verfügung auch in den kleineren Orten den Gewerbetreibenden bekannt werde und diese dadurch in den Stand kommen, schon jetzt ihre Vorbereitungen zu treffen.

Die k. Kreis-Regierung gibt sich dem zuversichtlichen Vertrauen hin, daß die Behörden wie auch die Gewerbsleute sich werden angelegen seyn lassen, daß die Industrie des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg bei der Central-Industrie-Ausstellung des Jahres 1839 vollständig und würdig vertreten werde.

Die näheren Bestimmungen über die Ausstellung selbst werden später noch besonders kund gegeben.

Die Nachweise über die besondere Bekanntmachung der Allerhöchsten Verfügung an den Gewerbsstand jeden Orts haben die Distrikts-Polizei-Behörden zur alsbaldigen Vorlage bereit zu halten.

Würzburg den 12. März 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 18397. Nrus. exp. 15424. praes. 14. April 1838. 1300.

(Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Kitzingen für 1836/37 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben bezeichnete Rechnung wurde geprüft und mit einer Einnahme von
2124 fl. 51 3/4 kr., einer Ausgabe von
1505 fl. 23 1/2 kr., sofort einem Aktivbestande von
619 fl. 18 3/4 kr.

genehmigt, was hiermit vorschriftsmäßig unter dem Anhange bekannt gemacht wird, daß die aus nachgedruckter Uebersicht ersichtlichen, nach dem beigesetzten einfachen Steuer-Simplum erhobenen Gesammtleistungen lediglich zu nothwendigen Zwecken verwendet worden seyen.

Würzburg den 10. April 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Uebersicht
der erhobenen Distrikts-Umlagen im k. Landgericht Kitzingen für 1836/37.

Namen der Gemeinden und Gutsherrschaften	Betrag des einfachen Steuer-Simplums.			Gesammt-Summe der Leistungen an Distrikts-Umlagen.		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
1. Biebelried	9	46	1 3/4	39	32	1
2. Buchbrunn	14	23	3 1/2	58	15	3
3. Großlangheim	47	31	2 1/2	192	22	3
4. Haidt	4	16	3 3/4	17	20	—
5. Kitzingen	228	6	3	923	25	1
6. Kleinlangheim	34	50	1 1/2	139	43	3
7. Die gutsherrl. Zehntscheuer allda	—	4	—	—	16	—
8. Manhof	1	1	1	4	8	—
9. Neupelshof	—	25	—	1	40	2
10. Nepperndorf	17	14	3 1/2	69	38	3
11. Stephansberg	3	49	1 3/4	15	28	—
12. Sulzfeld	48	59	1/4	198	23	1
13. Weitheim	19	39	—	79	29	1
14. Das k. Hauptzollamt	—	30	1	1	30	3
15. Die k. Salzfaktorie	—	3	2	—	10	2
16. Die k. Gendarmerie	—	28	3 1/8	1	26	1 3/8
17. Das k. Rentamt	13	59	—	62	55	2
Summa	444	50	—	1805	46	2 3/8

praes. 19. April 1838.. 1361.

(Pfarrei-Erledigung betr.)

Durch das am 11. April l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Peter Bauer ist die Pfarrei Haßfurt erledigt.

Würzburg am 17. April 1838.

Bischöfliches Ordinariat.
Frhr. v. Bodeck, Generalvikar.

Leinicker, Sekretär.

Notizen.

praes. 21. April 1838. 1383.

Der Schuldienst zu Römershag, im k. Landgerichts-Bezirke und Pfarreisprengel Brückenau, ist durch die Beförderung des bisherigen Schullehrers in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Diese Schule zählt dermalen 51 Werktags- und 40 Feiertags-Schüler, und gewährt einen Reinertrag von 200 fl. nebst freier Wohnung.

Die Bewerber um diesen Schuldienst haben ihre vorschriftsmäßig abgefaßten Bittgesuche binnen 4 Wochen dahier in Einlauf zu bringen.

Schmalnau den 18. April 1838.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
A. Neulbach, Verweser.

---

praes. 22. April 1838. 1403.

Durch die Beförderung des Schullehrers zu Pfändhausen, einem Filialorte der Pfarrei Rannungen, ist die dasige Schulstelle mit 40 Werktags- und 24 Feiertagsschülern, und einem Gehalte von 200 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig verfaßten Gesuche binnen 4 Wochen anher zu senden.

Pfersdorf den 21. April 1838.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Ledermann, Inspektor.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

№ 49.

Würzburg, Donnerstag, den 26. April 1838.

Inhalt.

Die allgemeinen Distriktsrechnungen von Brückenau pro 1834/35 und 1835/36, und die besondere pro 1834/35.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 16031. Num. exp. 15410. praes. 14. April 1838. 1299.

(Die allgemeinen Distrikts-Rechnungen von Brückenau für 1834/35 und 1835/36 und die besondere für 1834/35 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben bezeichneten Rechnungen wurden der Superrevision unterworfen, und in deren Folge der Abschluß, wie folgt, festgesetzt:

(*)

Digitized by Google

I. Die Einnahme der allgemeinen Distrikts-Rechnung für 1834/35 besteht in
342 fl. 10 1/4 kr., die Ausgabe in
225 fl. 11 kr., wornach ein Aktivbestand von
116 fl. 59 1/4 kr. verblieb;

II. die allgemeine Distrikts-Rechnung von 1835/36 schließt mit
391 fl. [illegible] kr. Einnahme, mit
214 fl. 27 kr. Ausgabe, sohin mit
86 fl. 42 1/4 kr. Rezeß.

Die nach dem einfachen Steuer-Simplum erhobenen Gesammtleistungen des Bezirks und deren Verwendung ist aus den beigedruckten tabellarischen Uebersichten zu entnehmen.

III. Die für den aus den ältern Ortschaften des Landgerichtsbezirks Brückenau gebildeten Distrikt bestehende Rechnung für 1834/35 endlich weist eine Einnahme von
630 fl. 11 1/2 kr., eine Ausgabe von
510 fl. 48 kr., sofort einen Aktivbestand zu
119 fl. 23 1/2 kr. aus.

Würzburg den 11. April 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Häbner.

Digitized by Google

Uebersicht
der im Distrikte Brückenau erhobenen Umlagen für 1834/35.

Steuerpflichtige Orte.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums. fl.	kr.	pf.	Thl.	Leistungen zu 3/4 Anlage. fl.	kr.	pf.	Ausgaben hievon für nothwendige Zwecke. fl.	kr.	pf.	nützliche Zwecke. fl.	kr.	pf.
1. Altglashütte	1	8	2	41	—	51	3	—	6	—	—	36	1
2. Breitenbach	11	33	3	30	8	40	2				6	5	2
3. Brückenau	47	49	3	18½	35	52	2	4	14	2	25	22	1
4. Dalherda	3	23	2	68	2	33	—	—	18	—	1	45	1
5. Detter	9	27	2	—	7	6	—	—	50	1	4	58	3
6. Eckards	3	3	—	—	2	17	2	—	16	1	1	34	2
7. Geroda	6	52	—	86	5	9	—	—	36	2	3	36	1
8. Heiligkreutz	3	1	3	—	2	16	1	—	16	—	1	33	—
9. Korben	18	20	3	2½	13	52	2	1	38	1	9	46	3
10. Mitgenfeld	12	31	2	87	9	24	—	1	6	1	6	34	2
11. Modlos	12	6	3	4	9	4	3	1	3	3	6	20	1
12. Motten	18	15	3	17	13	42	—	1	37	—	9	39	—
13. Neuglashütte	—	26	1	60	—	19	3	—	2	1	—	10	2
14. Oberleichtersbach	12	56	2	2	9	42	1	1	8	2	6	48	3
15. Oberriedenberg	11	2	—	15	8	16	2	—	58	2	5	49	—
16. Platz	8	5	—	78	6	4	—	—	42	3	4	14	2
17. Römershag	7	58	1	67	5	59	—	—	41	3	4	7	1
18. Roßbach	4	10	—	50	3	7	2	—	22	1	2	10	2
19. Ruppoden	2	19	2	50	1	45	—	—	12	1	1	10	2
20. Süngenrain	3	19	3	89	2	30	—	—	17	3	1	43	2
21. Schondra	28	23	1	55	21	18	—	2	30	2	15	2	3
22. Schönderling	22	20	2	—	16	45	1	1	58	2	11	48	3
23. Speicherz	8	20	2	31	6	15	1	—	43	3	4	19	2
24. Steilberg	7	21	3	53	5	30	1	—	39	—	3	54	1
25. Unterleichtersbach	17	8	1	57	12	51	1	1	30	3	9	2	2
26. Unterriedenberg	4	38	1	85	3	28	2	—	24	3	2	25	2
27. Volkers	6	40	3	56	5	—	2	—	35	2	3	30	1
28. Werberg	12	55	3	—	9	40	3	1	8	2	6	49	2
29. Wernerz	6	39	2	2	5	—	1	—	35	2	3	30	1
30. Weisenbach	6	6	—	—	4	34	2	—	32	2	3	12	—
31. Zeitlofs	11	3	2	50	8	18	1	—	58	3	5	50	2
32. Zündersbach	7	3	1	7¼	5	17	2	—	37	2	3	42	—
33. Amts-Judenschaft	—	16	3	20	—	12	3	—	1	2	—	6	2
34. Zeughaus	—	6	1	—	—	4	2	—	—	2	—	2	1
35. Freiherren von Thüngen	29	3	2	60	21	47	3	2	34	2	15	24	3
Summa	366	11	2	44½	274	39	—	32	22	—	192	49	—

Digitized by Google

Uebersicht
der erhobenen Umlagen zur Distrikts-Rechnung für 1835/36.

Gemeinden.	Simplum.			Erhobene 1/2 Anlage.			Ausgaben hievon für nothwendige Zwecke.			Ausgaben hievon für nützliche Zwecke.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1. Altglashütte	1	8	2	—	34	1	—	3	3	—	30	2
2. Breitenbach	11	33	3	5	47	—	—	37	—	5	9	3
3. Brückenau	47	49	3	23	55	—	2	38	2	21	16	1
4. Dalberda	3	23	2	1	41	3	—	11	1	1	30	3
5. Detter	9	27	2	4	43	3	—	31	1	4	12	2
6. Eckards	3	3	—	1	31	2	—	10	1	1	21	1
7. Geroda	6	52	—	3	26	—	—	22	3	3	3	1
8. Heiligkreuz	3	1	3	1	30	—	—	10	—	1	21	1
9. Kothen	18	29	3	9	15	—	1	1	2	8	13	2
10. Mitgenfeld	12	31	2	6	15	3	—	41	2	5	34	2
11. Modlos	12	6	3	6	3	2	—	40	1	5	23	1
12. Motten	18	15	3	9	8	—	1	—	1	8	8	—
13. Neuglashütten	—	26	1	—	13	1	—	1	2	—	11	3
14. Oberleichtersbach	12	56	2	6	28	1	—	42	3	5	45	2
15. Oberriedenberg	10	10	—	5	35	—	—	33	3	5	1	1
16. Platz	8	5	—	4	2	2	—	26	3	3	36	—
17. Römersbag	7	58	1	3	59	1	—	26	1	3	33	—
18. Schönderling	22	20	2	11	10	1	1	14	2	9	55	3
19. Schondra	28	23	1	14	11	3	1	33	2	12	38	1
20. Stugenrain	3	19	3	1	40	—	—	11	—	1	29	—
21. Speicherz	8	20	2	4	10	1	—	27	2	3	43	—
22. Stellberg	7	21	3	3	41	—	—	24	1	3	16	1
23. Roßbach	4	10	—	2	5	—	—	14	—	1	51	—
24. Ruppoden	2	19	2	1	9	3	—	7	3	1	2	—
25. Unterleichtersbach	17	8	1	8	34	1	—	56	2	7	37	3
26. Unterriedenberg	4	38	1	2	19	1	—	15	1	2	3	3
27. Volkers	6	40	3	3	20	2	—	22	—	2	58	1
28. Werberg	12	55	3	6	27	3	—	42	2	5	45	2
29. Wernerz	6	39	2	3	19	3	—	22	—	2	58	—
30. Weisenbach	6	6	—	3	3	—	—	20	—	2	42	2
31. Zünderbach	7	3	1	3	31	3	—	23	1	3	8	—
32. Amts-Judenschaft	—	16	3	—	8	2	—	1	—	—	7	2
33. Zeitlos	11	3	2	5	31	3	—	36	2	4	55	1
34. Zeughaus und Hag' of	—	6	1	—	3	—	—	—	2	—	2	3
35. Freih. von Thüngen	29	3	2	14	31	3	1	35	3	12	56	—
Summa	366	19	2	183	9	3	20	7	—	163	2	3

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 50.

Würzburg, Samstag, den 28. April 1838.

Inhalt.

Collecte für den Bau einer kathol. Kirche in Haibach. — Oeffentliche Belobung. — Distriktsumlagen-Rechnung des Landgerichts Marktsteft pro 1836/37. — Nachweis über die im II. Quartale 1837/38 ausgeliehenen Stiftungs-Capitalien unter 500 fl. betr. — Notizen: (Schulstelle-Besetzung. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 11641. Nrus. exp. 15739. praes. 25. April 1838. 1432.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Das Gesuch der Kirchen- und der Gemeinde-Verwaltung Haibach um allergnädigste Bewilligung einer Kollekte für den Bau einer Kirche in Haibach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben dem Gesuche der Gemeinde Haibach, Landgerichts Aschaffenburg, um Bewilligung einer Sammlung in den katholischen Kirchen des Königreichs

Ueberſicht
der erhobenen Umlagen zur Diſtrikts-Rechnung für 1835/36.

Gemeinden.	Simplum.			Erhobene 1/2 Anlage.			Ausgaben hievon für: nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1. Allglashütte	1	8	2	—	34	1	—	3	3	—	30	2
2. Brettenbach	11	33	3	5	47	—	—	37	—	5	9	3
3. Brückenau	47	49	3	23	55	—	2	38	2	21	16	1
4. Dalherda	3	23	2	1	41	3	—	11	1	1	30	3
5. Detter	9	27	2	4	43	3	—	31	1	4	12	2
6. Eckards	3	3	—	1	31	2	—	10	1	1	21	1
7. Geroda	6	52	—	3	26	—	—	22	3	3	3	1
8. Heiligkreuz	3	1	3	1	30	—	—	10	—	1	21	1
9. Kothen	18	29	3	9	15	—	1	1	2	8	13	2
10. Mittgenfeld	12	31	2	6	15	3	—	41	2	5	34	2
11. Modlos	12	6	3	6	3	2	—	40	1	5	23	1
12. Motten	18	15	3	9	8	—	1	—	1	8	8	—
13. Neuglashütten	—	26	1	—	13	1	—	1	2	—	11	3
14. Oberleichtersbach	12	56	2	6	28	1	—	42	3	5	45	2
15. Oberriedenberg	10	10	—	5	35	—	—	33	3	5	1	1
16. Platz	8	5	—	4	2	2	—	26	3	3	36	—
17. Römersbag	7	58	1	3	59	1	—	26	1	3	33	—
18. Schönderling	22	20	2	11	10	1	1	14	2	9	55	3
19. Schondra	28	23	1	14	11	3	1	33	2	12	38	1
20. Singenrain	3	19	3	1	40	—	—	11	—	1	29	—
21. Speicherz	8	20	2	4	10	1	—	27	2	3	43	—
22. Stellberg	7	21	3	3	41	—	—	24	1	3	16	1
23. Roßbach	4	10	—	2	5	—	—	14	—	1	51	—
24. Ruppoden	2	19	2	1	9	3	—	7	3	1	2	—
25. Unterleichtersbach	17	8	1	8	34	1	—	56	2	7	37	3
26. Unterriedenberg	4	38	1	2	19	1	—	15	1	2	3	3
27. Volkers	6	40	3	3	20	2	—	22	—	2	58	1
28. Werberg	12	55	3	6	27	3	—	42	2	5	45	2
29. Wernerz	6	39	2	3	19	3	—	22	—	2	58	—
30. Weisenbach	6	6	—	3	3	—	—	20	—	2	42	2
31. Zündersbach	7	3	1	3	31	3	—	23	1	3	8	—
32. Amts-Judenschaft	—	16	3	—	8	2	—	1	—	—	7	2
33. Zeitlos	11	3	2	5	31	3	—	36	2	4	55	1
34. Zeughaus und Hag[t]of	—	6	1	—	3	—	—	—	2	—	2	3
35. Freih. von Thüngen	29	3	2	14	31	3	1	35	3	12	56	—
Summa	366	19	2	183	9	3	20	7	—	163	2	3

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

№ 50.

Würzburg, Samstag, den 28. April 1838.

Inhalt.

Collecte für den Bau einer kathol. Kirche in Haibach. — Oeffentliche Belobung. — Distriktsumlagen-Rechnung des Landgerichts Marktsteft pro 1836/37. — Nachweis über die im II. Quartale 1837/38 ausgeliehenen Stiftungs-Capitalien unter 500 fl. betr. — Notizen: (Schulstelle-Besetzung. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 11641. Nrus. exp. 15739. praes. 25. April 1838. 1432.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Das Gesuch der Kirchen- und der Gemeinde-Verwaltung Haibach um allergnädigste Bewilligung einer Kollekte für den Bau einer Kirche in Haibach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben dem Gesuche der Gemeinde Haibach, Landgerichts Aschaffenburg, um Bewilligung einer Sammlung in den katholischen Kirchen des Königreichs

Digitized by Google

für den Bau einer neuen Kirche zu Haibach, woselbst sich gegenwärtig nur eine Kapelle befindet, welche nicht für die Hälfte der auf dieselbe hingewiesenen Bewohner der Dörfer Haibach und Grünmorsbach Raum gewährt, allergnädigst Statt zu geben geruht.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden werden daher beauftragt, diese allergnädigst bewilligte Kirchen-Kollekte im Benehmen mit den betreffenden Pfarrämtern geeignet einzuleiten und zu vollziehen, sofort die eingehenden Beträge zu sammeln und binnen 6 Wochen an das diesseitige Expeditions-Amt einzusenden, zugleich aber das Ergebniß der Sammlung berichtlich anher anzuzeigen.

Würzburg den 15. April 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Num. praes. 3774. Num. exp. 15328 1/2. praes. 25. April 1838. 1433.

(Das Armenwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den durch § 80 der Instruktion über die Behandlung des Armenwesens angeordneten jährlichen Vorlagen ist wiederholt wahrgenommen worden, daß sich der protestantische Pfarrer Carl Dimroth, so wie durch thätige Unterstützung desselben, der katholische Pfarrkuratus Kapp zu Gerolfeld und der Gemeinde-Vorsteher Joh. Seemann zu Maierbach, in Erfüllung ihrer Aufgabe, namentlich in der Leitung und Verwaltung der distriktiven Beschäftigungs-Anstalt besonders ausgezeichnet haben.

Auf dem Grunde des § 22 der Ministerial-Entschließung vom 24. Dezember v. J. (5te besondere Beilage zum Intelligenzblatte des laufenden Jahrs) wird denselben daher diese öffentliche Anerkennung ihres Verdienstes zu Theil.

Würzburg den 18. April 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 15338. Nrus. exped. 15981. praes. 25. April 1838. 1436.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung für 1836/37 des k. Landgerichts Marktsteft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben bezeichnete Rechnung weist eine Einnahme von
649 fl. 6 3/4 kr., eine Ausgabe von
586 fl. 44 1/4 kr., sohin einen Rezeß zu
62 fl. 22 1/2 kr. aus, was mit dem Anhange vorschriftsmäßig zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht wird, daß von den aus beigedruckter Uebersicht ersichtlichen Gesammt-

(*)

leistungen nur 4 fl. 30 kr. auf nützliche Zwecke, alle übrigen aber für nothwendige Bedürfnisse verwendet worden seyen.

Würzburg den 14. April 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
coll. Hübner.

Summarische Uebersicht
der Distrikts-Umlagen des k. Landgerichts Marktsteft für 1838/37.

Namen der Steuer-Gemeinden und Konkurrenz-Pflichtigen.	Distrikts-Steuer-Simplum. fl.	kr.	pfg.	Gesammt-Summe der Leistungen. fl.	kr.	pf.
1. Fröhstockheim der Ort	6	56	2	15	37	—
2. " die Gutsherrschaft	4	5	1/2	9	12	2
3. Hoheim	4	38	1	10	26	—
4. Hohenfeld	17	33	3 1/2	39	31	1
5. Mainbernheim	55	29	1 1/4	124	51	—
6. Marktsteft	43	39	2 1/2	98	14	—
7. Michelfeld	18	35	3	41	50	1
8. Obernbreit	57	18	—	128	55	2
9. " Feldmarkung Rüggericht	—	17	—	—	38	1
10. Rödelsee der Ort	16	41	1	37	32	3
11. " die Gutsherrschaft	2	24	2	5	25	—
12. Schwanberg, das Hofgut des v. Hirsch	—	33	3	1	16	—
13. Schwanberg, die Waldung des Bürgers Guckenberger	2	1	1/2	4	32	2
14. Sickershausen	14	26	1/2	32	28	3
15. Stierhöfstetten	4	58	2	11	11	2
Summa	249	38	2 3/4	561	42	1

Num. praes. 19702. Num. exp. 16164. praes. 25. April 1838. 1434.

An sämmtliche der kgl. Regierung unmittelbar untergeordnete Stiftungen (mit Ausnahme des Julius-Spitals und des Stifts-Rentamts).

(Nachweis über die unter dem Betrage von 500 fl. im IIten Quartale 1837/38 ausgeliehenen Kapitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Auftrage der unterzeichneten Kreisstelle vom 30. März 1838, Geschäftszahl 12805, ist durch Vorlage der anbefohlenen Uebersicht binnen 8 Tagen unfehlbar zu genügen.

Würzburg den 19. April 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
coll. Hübner.

Digitized by Google

Notizen.

Durch Regierungs-Beschluß vom 16. April 1838 wurde der Schuldienst zu Ueschersdorf dem Schuldienst-Exspektanten Karl August Werle verliehen.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 21. April 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 14. und 18ten April 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 10. bis 17. April 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	14	16	50	2	—	16	—	3	15	30
	Kern								10	14	45
	Korn	2	13	15	8	—	11	45	65	12	20
	Haber	42	6	15	5	—	6	—	3	6	—
	Gerste	2	10	30	5	—	9	45	6	10	—
Im mittlern	Weitzen	567	16	3	123	1	15	26	19	15	6
	Kern								11	14	30
	Korn	148	12	33	20	3	11	36	206	12	6
	Haber	195	6	2	29	3	5	35			
	Gerste	—	10	18	4	—	9	30			
Im tiefsten	Weitzen	2	14	20	2	2	14	—	10	15	—
	Kern								10	14	—
	Korn	16	12	—	2	—	11	24	20	11	30
	Haber	5	5	30	2	3	5	—			
	Gerste	1	9	55	3	—	8	15			

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 51.

Würzburg, Dienstag, den 1. Mai 1838.

Inhalt.

Einführung der breiten Radfelgen. — Zuständigkeit in Ertheilung der Streitconsense für Landgemeinden und deren Stiftungen. — Expangulirung pro 1838 in Unterfranken. — Notizen: (Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Königliche allerhöchste Verordnung, die Einführung der breiten Radfelgen betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben auf dem Grunde des Landtags-Abschiedes vom 17. November 1837 Abschnitt I. Lit. L. III. 5 nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes beschlossen und verordnen, was folgt:

(*)

Art. I.

Es ist auf allen Kunst- (Staats-, Kreis- und Bezirks-) Straßen verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1) an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2) deren Rad-Beschlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) so construirt ist, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnutzung bewirkte Abrundung der Reifränder wird, als dieser Bestimmung nicht zuwiderlaufend, betrachtet werden.

Art. II.

Frachtfuhrwerk, welches gewerbsmäßig betrieben wird, soll auf die obenerwähnten Straßen nur zugelassen werden, wenn dessen Radfelgen mindestens nachfolgende Breite haben, als:

1) zweirädriges bei einer Bespannung von ein oder zwei Pferden vier Zoll rheinisch; bei einer Bespannung von drei oder mehreren Pferden sechs Zoll rheinisch;
2) vierrädriges bei einer Bespannung von drei oder vier Pferden vier Zoll rheinisch, bei einer Bespannung von fünf oder mehr Pferden sechs Zoll rheinisch.

Art. III.

Die Breite der Radfelgen für alle Postwagen zum Personen- und Waaren-Transport soll mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch betragen.

Art. IV.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgen-Breite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rades eine geringere als die oben vorgeschriebene Breite haben.

Art. V.

Es ist verboten, zweiräderige Karren mit mehr als vier, und vierräderige Fuhrwerke mit mehr als acht Pferden zu bespannen, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen und dgl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordern, besteht.

In obiger Zahl von Pferden sind jedoch jene nicht begriffen, welche in bergigen Gegenden nur streckenweise als Vorspann angewendet werden.

Art. VI.

Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleich, bei zwei- und mehrspännigen aber werden zwei Ochsen, Stiere, Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet. Maulthiere und Büffel zählen gleich Pferden.

Art. VII.

Zuwiderhandelnde unterliegen polizeilicher Bestrafung und werden überdieß bis zu hergestellter Felgenbreite an dem Weiterfahren verhindert, bleiben aber befugt, auf dem nämlichen Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, wieder zurückzufahren.

Digitized by Google

Art. VIII.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1839 in Kraft.

München den 21. April 1838.

Ludwig.

Freiherr v. Gise. Freiherr v. Schrenk. v. Wirschinger. Freiherr v. Hertling. v. Abel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs
der Staatsrath Egid v. Kobell.

Nr. praes. 19573. Nr. exp. 16238. praes. 27. April 1838. 1465.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Zuständigkeit in Ertheilung der Streitkonsense für Landgemeinden und deren Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Ministerium des Innern erließ aus Anlaß eines besonderen Falles unterm 29. Januar d. J. nachstehende höchste Entschließung.

„Bei genauer Vergleichung der in Wechselbeziehung stehenden §§ 103, 123 und 128 sowohl des früheren Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818 als auch des revidirten vom 1. Juli 1834 kann es keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß die einschlägigen Land- und gutsherrlichen Gerichte, gleichwie bei den Magistraten der kleineren Städte und Märkte, so auch bei den Verwaltungen in den Landgemeinden verbunden sind, in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. — übersteigenden Fällen die Bestätigung der einschlägigen Regierung nachzusuchen.

Ein entgegengesetztes Verfahren, resp. eine desfallsige Bevorzugung der Landgemeinden vor jenen magistratischen Gemeinden ließe sich auch mit dem Geiste des ganzen Gesetzes nicht vereinigen.

Der § 24 des obenerwähnten Regulativs, welcher an diesen gesetzlichen Bestimmungen eben so wenig etwas ändern konnte, als er wirklich etwas geändert hat, gab den Unterkuratel-Behörden nur eine Anweisung für die geschäftsmäßige Behandlung der ihnen in der Regel zukommenden definitiven Bescheidung der Streit-Consens-Gesuche, ohne dabei die im Gemeinde-Edikt selbst vorgezeichneten Ausnahmen zu wiederholen.

Dieselben Grundsätze kommen gemäß Normativ-Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 11. August 1834, die Vollziehung des Gemeinde-Edikts betr., auch bei den Kirchen-Verwaltungen zur Anwendung.“

Sämmtliche Kuratel-Behörden haben sich nach vorstehender höchsten Entschließung, durch welche das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 22. Juni 1833 (Kreis-Intelligenzblatt 1833 Seite 436), sowie der § 216 des Ministerial-Ausschreibens vom 31. Oktober v. J., den Vollzug

des Gemeinde-Edikts betr., außer Wirksamkeit gesetzt wurden, in allen vorkommenden Fällen genauest zu achten.

Würzburg den 21. April 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 19223. Nrus. expedi. 15976. praes. 27. April 1838. 1466.

An sämmtliche Polizei-Behörden und Forstämter im nördlichen Theile des Kreises.

(Die Triangulirung für 1838 in Unterfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Steuer-Kataster-Kommission zu München sollen in Folge allerhöchster Bestimmungen in dem noch nicht triangulirten, nördlichen Theile von Unterfranken die großentheils schadhaft gewordenen trigonometrischen Hauptsignale durch Aufstellung und Bestimmung von Zwischenpunkten ergänzt und unabhängig gestellt werden, zu welchem Geschäfte der k. Trigonometer Freiherr von Imstand bestimmt und abgeordnet wurde.

Die treffenden kgl. unmittelbaren, wie mittelbaren Polizei-Behörden, dann kgl. Forstämter haben daher, im Hinblicke auf die §§. 12, 13 und 14 des Grund-Steuer-Gesetzes vom 15. August 1828 und § 7 der Messungs-Instruktion vom 19. Jänner 1830, zur Unterstützung des k. Trigonometers, so wie zur Erhaltung der trigonometrischen Signale geeignete Einleitungen und Verfügungen zu treffen.

Würzburg den 19. April 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 19. April 1838.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.			102 3/4
dto. à 3 1/2 prC. prompt			101 1/8
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio		20.	
Bank-Actien			520

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

№ 52.

Würzburg, Donnerstag, den 3. Mai 1838.

Inhalt.

Schifffahrt auf dem Maine. — Gränzveränderungen durch die Feldgeschworenen. — Erwerbung der Gesammt-Gerichtsbarkeit des Freiherrn von Zobel auf Giebelstadt. — Postportoauslagen für Kostenersatzleistungen an das allgemeine Krankenhaus zu München. — Besetzung der Kaminfegerstelle zu Volkach. — Notizen: (Abgang des Postwagens über Schweinfurt nach Bamberg. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 18516. Nrus. exped. 16556. praes. 30. April 1838. 1497.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim und sämmtliche Polizeibehörden am Mainstrome.

(Die Schifffahrt auf dem Maine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist durch mehrere Beschwerden zur Kenntniß der k. Kreis-Regierung gekommen, daß

(*)

Digitized by Google

von Seite der Adjazenten an den Ufern des Mainstromes dem Kreisausschreiben vom 12. März l. J. im rubr. Betreffe eine Ausdehnung gegeben werden will, welche außer seinem Zwecke liegt.

Zur Beseitigung fernerer Uebergriffe der Adjazenten, gegen welche die Polizei-Behörden die Schiffer und Leinreiter kräftigst zu schützen haben, wird daher dem erwähnten Ausschreiben Folgendes nachgetragen.

Nach vorliegendem oberstrichterlichen Erkenntnisse erwächst dem Staate hinsichtlich der Servitut des Leinritts nur dann eine Obliegenheit zu dessen Unterhaltung, Befestigung und Wiederherstellung, wenn die Servituts-Ausübung entweder eine künstliche Anlegung des Weges oder eine künstliche Befestigung des Ufers erfordert, ausserdem aber folgt der Leimpfad und das Recht der Ausübung des Leinzugrechtes stetshin dem Ufer, wie und wo sich dasselbe findet und gestaltet. Da nun das Kreisausschreiben blos von den gebauten Ziehwegen spricht; so war die von mehreren Ufer-Besitzern vorgenommene Pfändung der Leinreiter an Uferstrecken, wo der Staat keine künstlich gebaute Ziehwege anzulegen hat, und wo dem Leinreiter bei einem Wasserstande von 4' unmöglich war, die gewöhnliche Bahn zu bereiten, ein offenbares Unrecht.

Um übrigens den Uferbesitzer gleichfalls gegen die Willkühr der Reiter zu schützen, so hat die technische Behörde den Auftrag erhalten, nach Maßgabe der verschiedenen Oertlichkeiten die Gränze zu bezeichnen, innerhalb welcher die Bergfahrt gestattet ist und welche vom Leinreiter nicht überschritten werden darf.

Die sämmtlichen am Maine gelegenen Distrikts-Polizei-Behörden haben diese Erläuterung zu dem Ausschreiben vom 12. März l. J. in den am Ufer liegenden Gemeinden, über deren Markung der Leinritt geht, bekannt zu machen, den Versuch oder die Wiederholung der geschilderten Uebergriffe streng zu untersagen, und vorkommenden Differenzien nach den ausgesprochenen Maximen die schnellste Abhilfe zuzuwenden.

Würzburg den 25. April 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
ooll. Hübner.

Num. praes. 16492. Num. exp. 16663. praes. 30. April 1838. 1498.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Gränz-Veränderungen durch die Feldgeschwornen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, hiermit zu verfügen, daß von den Feldgeschwornen alle von ihnen vorgenommene Gränz-Veränderungen an den Realitäten in jenen Bezirken, wo noch eine eigene Steuer-Liquidations-Kommission besteht, dieser Kommission, in jenen Bezirken aber, wo das Steuer-Liquidations-Geschäft bereits geschlossen ist, dem betreffenden k. Rentamte jedesmal unfehlbar und bei strenger Verantwortlichkeit durch durch die Gemeinde-Behörden zur Anzeige gebracht werden.

Digitized by Google

Die Polizei-Behörden haben sich hiernach zu achten und die Feldgeschwornen, so wie die untergeordneten Magistrate und Gemeinde-Verwaltungen geeignet anzuweisen.

Würzburg den 26. April 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Num. praes. 19729. Num. exp. 16593. praes. 30. April 1838. 1499.

(Die Erwerbung der Gesammtgerichtsbarkeit des Freiherrn von Zobel auf Giebelstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der k. Vasall Freiherr von Zobel auf Giebelstadt hat auf seine lehnbare Gesammtgerichtsbarkeit Giebelstadt, Landgerichts Ochsenfurt, kraft des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 freiwillig verzichtet, und Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 23. September 1835 diesen Verzicht genehmiget, daher das Patrimonialgericht I. Klasse Giebelstadt aufgelöst, die Gerichtsbarkeit mit dem Landgerichte Ochsenfurt vereiniget, und für die Ausübung der von dem Freiherrn von Zobel sich vorbehaltenen Polizei-Verwaltung ein Patrimonialamt mit dem Amtssitze zu Giebelstadt gebildet wurde.

Würzburg den 25. April 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 19779. Nrus. exped. 16590. praes. 30. April 1838. 1500.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Postporto-Auslagen für Kosten-Ersatz-Leistungen an das allgemeine Krankenhaus zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern werden dem allgemeinen Krankenhause zu München durch nicht frankirte Zusendungen von Ersatzleistungen für Verpflegung auswärtiger Kranken bedeutende Porto-Auslagen verursacht, welche dieser Anstalt nicht obliegen, da von derselben nur die unvermeidlichen Verpflegskosten in Ansatz gebracht werden.

Zur Vermeidung der, durch die deshalb nöthigen Nachforderungen verursachten vielen Schreibereien werden die Polizei-Behörden des Kreises hiemit angewiesen, die liquidirten Geldbeträge, diese mögen aus dem Vermögen von Privaten oder aus Armenstiftungen oder Kassen entnommen werden, stets portofrei an die genannte Kranken-Anstalt zu senden, und die Porto-Auslagen von den zahlungspflichtigen Privaten oder Kassen zu erheben.

Würzburg den 25. April 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Nrus. praes. 18944. Nrus. exp. 16450. praes. 30. April 1838. 1501.

(Die Besetzung der Kaminfegerstelle zu Volkach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterfertigte Stelle hat durch Entschließung vom 17. v. Mts. die Aufstellung eines eigenen Kaminfegers für den Bezirk des kgl. Landgerichts Volkach und des fürstl. Herrschaftsgerichts Sulzheim angeordnet, und das k. Landgericht Volkach, welchem die Besetzung dieser Stelle in erster Instanz zusteht, unterm Heutigen angewiesen, nach Inhalt der Vorschriften vom 24. Juni 1835 zum Art. 10 Nr. 1 des Gewerbsgesetzes die Konkurrenz durch den öffentlichen Anschlag zu eröffnen, und über die einkommenden Gesuche salvo recursu Beschluß zu fassen.

Da viele Mitbewerber vorhanden sind, und um allen die Gelegenheit zur Anbringung ihrer Gesuche zu geben, hat unterfertigte Stelle für angemessen erachtet, diese Bekanntmachung zu erlassen und die Bemerkung beizufügen, daß die näheren Modalitäten des Fege-Bezirks beim k. Landgerichte Volkach erfragt werden können.

Würzburg den 24. April 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Notizen.

Nr. 1095. praes. 1. Mai 1838. 1512.

Bekanntmachung.

Vom 3. Mai l. J. an wird der bisher am Donnerstag um 5 Uhr Abends von hier über Schweinfurt nach Bamberg abgegangene Postwagen jederzeit am Donnerstag um 2 Uhr Nachmittags abgesendet werden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 28. April 1838.

Königliches Oberpostamt.
von Sundahl.

Waldmann.

Augsburger Börse.

Den 26. April 1838.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
Königlich baierische	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 pCt. mit Coup. prpt.	102 3/4	101 1/2
dto. à 3 1/2 pCt. prompt		
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio	18	
Bank-Actien	529	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 53.

Würzburg, Samstag, den 5. Mai 1838.

Inhalt.

Statuten der Kreishülfskasse nebst Instruktion. — Wohlthätiges Vermächtniß. — Unterricht für die Hufbeschlagschmiede in der k. Central-Veterinär-Schule. — Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in diese Schule. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Präsentations-Bestätigung. Eintragung in die Adelsmatrikel. Erledigte Schulstelle. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Königliche Allerhöchste Entschließung.

(Den von Seiner Königlichen Majestät errichteten Stiftungsbrief einer Hülfskasse für jeden der 8 Kreise betr.)

Ludwig, von

von Gottes Gnaden König von Bayern K. K.

Gerührt von der Noth, in welche Wir nicht selten einzelne Unserer Unterthanen gerathen sehen, weil sie ausser Stande sind, die zu ihrer Erhaltung nöthige Kapital-Summe aus Mangel einer hinreichenden Hypothek aufzubringen, haben Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden, zu beschließen, wie folgt:

(*)

I.

Wir errichten in jedem der acht Kreise Unseres Reiches eine eigene Hülfskasse, und dotiren jede derselben aus Unserer Cabinetskasse mit zehntausend Gulden in der Art, daß vom Monat August angefangen, jeder Kreis monatlich Eintausend Gulden in so lange empfange, bis jeder die ihm bestimmte Summe von 10000 fl. erhalten haben, also die Gesammt-Summe von 80,000 fl. nach Verlauf von 10 Monaten bezahlt seyn wird.

II.

Die Bestimmung dieser Hülfskassen ist, Landeigenthümer und Gewerbsbesitzer in unverschuldeten Nothfällen mit den zur Erhaltung ihres Anwesens nöthigen Darlehen gegen geringe Verzinsung und leidliche Rückzahlungsfristen allenfalls auch ohne die oft schwierige Bestellung einer Hypothek zu unterstützen. Diese Kassen werden alle Rechte und Vorzüge allgemeiner Landesstiftungen genießen.

III.

Welche Fälle dazu geeignet seyen, Unterstützungen aus den Hülfskassen zu erhalten, kann zwar im Allgemeinen nicht bestimmt, und muß dem Ermessen der leitenden Behörden anheim gestellt werden; Beispielsweise werden jedoch angeführt: Viehfall, Mangel an Saamen oder Brodfrüchten, Verlust des Handwerksgeräthes durch Brand u. dgl., nöthige Haupt-Reparaturen von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden u. dgl.

IV.

Die Anleihen aus den Hülfskassen geschehen gegen Tilgung durch Annuitäten nach einem der in der beigefügten Tabelle bestimmten Maaße; dieselben sollen nicht unter 100 fl., nicht über 300 fl. betragen. In welchem Zeitraume und nach welchem Zinsfuße die Tilgung zu geschehen habe, wird die leitende Behörde nach der Natur des Falles jedesmal bestimmen.

V.

Die Sicherheit, welche die Schuldner zu leisten haben, kann zwar, wenn es die Umstände erlauben, in einer ordentlichen Hypothek für den Kapitals-Betrag bestehen, wo aber eine solche nicht geleistet werden kann, soll nur die jährlich zu zahlende Rente auf irgend eine schickliche Weise gesichert werden.

VI.

Zu Anleihen aus jeder Kreishülfskasse haben nur solche bedürftige Bayern Anspruch, welche in dem Kreise als Landeigenthümer oder Gewerbsbesitzer ansässig sind. — In dem Untermain-Kreise tritt noch die besondere Anordnung ein, daß die Einwohner des Fürstenthums Aschaffenburg, welche aus der von dem Churfürsten Friedrich Karl Joseph, verehrungswürdigen Andenkens, im Jahre 1780 gestiftete Landes-Nothdurfts-Kasse die nöthige Unterstützung erhalten können, auf diese Unsere Stiftung keinen Anspruch haben.

VII.

Jeder Bewerber um ein Darlehen hat neben seiner Ansäßigkeit im Kreise noch darzuthun:

a) seine rechtliche und sittliche Aufführung, Erwerbsamkeit und Thätigkeit;

b) die Gefährdung seines ferneren Erwerbsstandes durch einen unverschuldeten Nothfall und die Möglichkeit, sich durch ein Darlehen zu erhalten;

Digitized by Google

a) die Unmöglichkeit, sich auf anderem Wege die nöthigen Mittel zu verschaffen.

Unter mehreren Bewerbern soll demjenigen der Vorrang gegeben werden, welcher sich in der dringendsten Noth befindet, auch soll bei der Vertheilung die möglichste Rücksicht auf die Erweiterung und Vervielfältigung der zu gebenden Unterstützungen genommen, daher mehrere kleine Darlehen größeren vorgezogen werden.

VIII.

Die Verwendung der erhaltenen Aushülfe hat unter einer von der leitenden Behörde anzuordnenden Aufsicht zu geschehen.

IX.

Stirbt ein Schuldner vor Rückzahlung des erhaltenen Darlehens, so sollen dessen Wittwe und Erben in auf- oder absteigender Linie dasselbe, wenn das Bedürfniß fortbestehet, nach dem ursprünglichen Plane zu tilgen fortfahren; hat aber das Bedürfniß aufgehört, oder treten Testaments- oder Seiten-Erben in den Nachlaß ein, so soll der zu berechnende Kapitalrest baar abgeführt werden.

X.

Die Leitung dieser Anstalt übertragen Wir der Regierung eines jeden Kreises; da Wir jedoch wünschen, daß sich in jedem derselben Unterstützungs-Vereine bilden, so behalten Wir Uns bevor, diesen einen Theil der Geschäftsführung nach dem Umfange und den Satzungen, welche sich dieselben etwa geben werden, zu übertragen, sobald Uns diese zur Genehmigung werden vorgelegt seyn.

XI.

Wir hoffen, und werden es mit besonderem Wohlgefallen sehen, (haben auch vor, langjährige Dienste durch Auszeichnung zu belohnen,) daß sich ein mit hinlänglichem Vermögen angesessener Einwohner Unserer Kreis-Hauptstädte zum unentgeltlichen Rendanten der Hülfskasse verstehen werde; ausserdem wollen Wir, daß die Kosten für Remuneration des Rendanten und die Regie möglichst beschränkt, und Unserer Genehmigung vorbehalten werden.

XII.

Zur Vermehrung der Fonds sollen nicht nur alle Zinsen abmassirt werden, so weit nicht solche zur Bestreitung der Ausgaben erforderlich sind, sondern Wir vertrauen auch zu den Landräthen jedes Kreises, welchen jährlich die revidirte Rechnung nebst Belegen vorgelegt werden soll, dieselben werden die Mittel finden, diese Anstalt möglichst zu erweitern, so wie sich ohnehin, wenn Hülfsvereine sich bilden sollten, die möglichste Beförderung des Zweckes nicht bezweifeln läßt.

XIII.

Wir behalten Uns und Unseren Regierungs-Nachfolgern bevor, in Fällen, wo etwa in der Kreis-Eintheilung Aenderung statt finden würde, über die Nutztheilung des von Uns gestifteten Kapitals und des Zinsen-Zuwachses weitere Verfügungen zu treffen, wobei jedoch die geänderte Vertheilung desjenigen Stiftungs-Vermögens, welches sich aus der Wohlthätigkeit Einzelner, oder den Beiträgen der Gemeinden bilden wird, nach dem Willen der Geber, nach Uebereinkunft, und in Ermanglung anderer Normen, nach der Bevölkerung ungehindert bleiben soll.

XIV.

Die für die Geschäftsführung nöthigen Instruktionen werden Wir nachträglich ertheilen.

(**)

Gegenwärtigen Stiftungsbrief einer Hülfskasse, und die darin enthaltenen Satzungen bestätigen Wir mit Unserer Unterschrift, und lassen Unser geheimes Kabinets-Siegel beidrucken.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 6. Juli 1828.

Ludwig.

(L. S.)

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
Der Kabinets-Sekretär: Grandaur.

Uebersicht

was jährlich vom Hundert zu zahlen ist, um ein Kapital in einer bestimmten Zeit abzutragen.

Zinsfuß.	Zahl der Jahre zur Abzahlung.						Bemerkung.
	5		10		15		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Die Renten müssen in Vierteljahrs-Raten bezahlt, und immer zustragend erhalten, daher, wenn kein Hülfesuchender vorhanden ist, gegen 2 pCt. und augenblickliche Rückzahlung an eine Sparkasse oder Schuldentilgungskasse gegeben werden.
1 pCt.	20	37	10	35	7	13	
2 pCt.	21	44	11	8	7	47	
3 pCt.	21	50	11	44	8	26	
4 pCt.	22	28	12	3	9	—	

Instruktion zur Behandlung und Verwaltung der Hülfskassen.

I. Von denjenigen, welche ein Anlehen aus der Hülfskasse aufnehmen wollen.

§. 1. Der Artikel II. des Stiftungsbriefes bestimmt im Allgemeinen, daß nur jene, welche sich in unverschuldeten Nothfällen befinden, Aushülfe von den Hülfskassen zu hoffen haben; daraus folgt, daß von selbst ausgeschlossen sind:

a) alle, welche sich nicht sowohl in einem besonderen Unglücksfalle befinden, als vielmehr durch unkluge Wirthschaft, Spekulationen, die allgemeinen Zeitumstände und dgl. in Vermögens-Abnahme und Mangel gekommen sind;

b) alle, welche nicht sowohl zur Erhaltung, als vielmehr zur Erweiterung ihrer Gewerbsfähigkeit Unterstützung suchen.

Nach Artikel VII. des Stiftungsbriefes sind ferner ausgeschlossen:

c) alle, welche den Vorwurf der Unthätigkeit, der Unsittlichkeit, der Unrechtlichkeit gegen sich haben;

d) diejenigen, denen noch andere Mittel, ihrer Noth abzuhelfen, entgegen stehen, daher alle, welche noch im Stande sind, Anleihen im gewöhnlichen Wege zu erhalten.

§. 2. Die Unglücksfälle, welche einen Anspruch auf Unterstützung begründen, sollen nicht im Wege der gewöhnlichen Attestate, sondern, so weit immer möglich, durch Notorietät dargethan werden, wie denn überhaupt ein eigentlicher Unglücksfall, z. B. Brand, Wetterschlag, Viehfall u. d. gl. der Notorietät nie entgehen kann. Auf blosen Zeugnissen begründete Angaben von Unglücksfällen sollen nicht berücksichtiget, doch können einzelne Nebenumstände eines übrigens notorischen Unglücks, z. B. der Betrag der Beschädigung von Häusern u. dgl. durch Attestate dargethan werden, wenn es auf dieselben anzukommen hat.

Digitized by Google

§. 3. Auch das weitere Erforderniß der Sittlichkeit, Rechtlichkeit und Thätigkeit soll mehr nach dem allgemeinen Rufe eines Mannes bemessen, als durch Zeugnisse Einzelner dargethan werden; einzelne Thatsachen jedoch, welche nur den Behörden nach ihrer Natur bekannt seyn können, sollen von diesen im Laufe der Instruktion eines Gesuches gewissenhaft beigefügt werden.

II. Von der Instruktion der Gesuche um ein Anlehen.

§. 4. Jeder, der ein Anlehen aus der Hülfskasse sucht, hat sein diesfallsiges Gesuch bei dem Armenpflegrathe der Gemeinde, oder in Städten des Distrikts, wozu er gehört, im Rheinkreise bei dem Bürgermeister vorzubringen. Hiebei ist der veranlassende Unglücksfall anzuführen, daß durch ein Anlehen geholfen werden könne und wie auseinanderzusetzen, die Rückzahlungsfristen zu bestimmen, die zu leistende Sicherheit zu benennen. Nach Abtritt des Bittstellers hat der Armenpfleg-Rath — ob wirklich Hülfe nöthig sey, ob der Fall für die Hülfskasse geeignet, die Sicherheit hinreichend, von Seite der Rechtlichkeit und Sittlichkeit des Bittstellers kein Anstand vorhanden sey — zu berathen, und wenn alles gegründet, die Hülfe durch ein Anlehen für nöthig und möglich erachtet wird, ein Protokoll darüber, und zwar als Armensache tax- und stempelfrei aufzunehmen, und solches unterzeichnet und besiegelt, jedoch offen, dem Bittsteller einzuhändigen.

§. 5. Findet aber der Armenpflegrath den Antrag aus irgend einem Grunde ungeeignet, so ist der Bittsteller ohne Schreiberei nur mündlich abzuweisen, diesem steht aber frei, zu verlangen, daß sein Gesuch nebst dem abweisenden Beschlusse des Pflegrathes und dessen Gründen zu Protokoll gebracht, und ihm dasselbe zur etwaigen Führung einer Beschwerde eingehändiget werde. Solche Protokolle sind jedoch nicht, wie die §. 4 bemerkten, tax- und stempelfrei.

§. 6. Die Armenpflegräthe sind für die Richtigkeit dieser Protokolle in der Art verantwortlich, daß, wenn sich entdecken sollte, daß in denselben etwas Unwahres angegeben, oder etwas Wahres verschwiegen würde, das auf ein solches Protokoll etwa ausgeliehene Kapital nebst Zinsen ohne weiters erhoben, und denselben der Regreß an den eigentlichen Schuldner überlassen werden soll.

§. 7. Das nach §. 4 ausgefertigte Protokoll des Armenpflegrathes ist dem Landgerichte, in Städten 1r Klasse dem Magistrate, im Rheinkreise dem Land-Kommissariate vorzulegen, welches, wenn wegen der Sittlichkeit und Rechtlichkeit des Bittstellers aus Akten etwas zu erinnern, oder in Beziehung auf die zu leistende Sicherheit auf den Grund des Hypothekenbuches oder andere amtliche Erfahrungen etwas zu bemerken ist, die obwaltenden Anstände durch ein kurzes mündliches Bereden mit dem Bittsteller, wo möglich zu beseitigen, außerdem aber dem Protokolle solche zu inscribiren, und dieses jeden Falles zu beglaubigen hat.

§. 8. Sämmtliche Protokolle der Art werden jedesmal am 10ten, 20ten und 30ten jedes Monats von den Unterbehörden an die Kreisregierung mit einer doppelt gefertigten Uebersicht nach dem Formlare Nr. 1 *) vorgelegt.

III. Von der Würdigung der einkommenden Anträge durch die Kreis-Regierungen.

§. 9. Die sämmtlichen solchergestalt eingekommenen Anträge müssen innerhalb der nächsten

*) Siehe am Ende.

Digitized by Google

10 Tage von den Kreis-Regierungen geprüft und verbeschieden werden. Hiebei sollen dieselben im Auge behalten:

a) Mehrere kleine Anlehen sind größeren, wenn übrigens die Umstände gleich sind, vorzuziehen;

b) Fälle, wo die Hülfe durch ein Anlehen gewiß ist, sollen vor jenen, wo Zweifel darüber obwaltet, berücksichtiget werden;

c) Bei übrigens gleichen Umständen ist auf zahlreiche Familien, vorzüglich wenn noch mehrere unerzogene Kinder vorhanden sind, mehr als auf minder zahlreiche zu sehen, vorzüglich, wenn letztere von der Art sind, daß die Mitglieder derselben sich allenfalls durch Dienen, Anschließen an andere Familien u. dgl. helfen können;

d) Verunglückte Familien, die schon früher ihre Erwerbsamkeit dadurch erwiesen haben, daß sie durch eigene Emsigkeit sich zu ihrem Auskommen, oder gar einigem Wohlstande aufgeschwungen haben, sollen vor solchen, welche das Ererbte, Erheirathete u. s. w. nur erhalten haben, berücksichtiget werden.

§. 10. Die gefaßten Entschließungen werden bei der Regierung in die von den Landgerichten vorgelegten Uebersichten eingetragen, die eine davon der Unterbehörde nebst denjenigen Gesuchen, welche unberücksichtiget bleiben, zurückgeschlossen, die andere mit den bewilligten Gesuchen dem Kassa-Rendanten zur Auszahlung des Anlehens zugestellt. Den wegen Mangels an Fonds Abgewiesenen bleibt unbenommen, ihr Gesuch auf dieselben Protokolle zu erneuern.

§. 11. Werden den Regierungen Beschwerden mit Protokollen, welche nach §. 5 gefaßt sind, vorgelegt, so sind dieselben zu prüfen, die ungegründeten auf Kosten des Rekurrenten alsbald abzuweisen, die gegründeten aber allenfalls auf Kosten des Armenpflegrathes, wenn derselbe pflichtwidrig dabei gehandelt haben sollte, zur gehörigen Instruirung und Wiedervorlage in den nächsten 10 Tagen zurückzusenden.

IV. Von der zu leistenden Sicherheit.

§. 12. Die zu leistende Sicherheit kann

a) in einer wirklichen Hypothek,

b) in einem Faustpfande,

c) in einer Bürgschaft

bestehen.

§. 13. Bei Bestellung einer Hypothek ist nicht auf die Sicherung des Kapitals, sondern der jährlichen Rente zu sehen; daher können Objekte, welche den Kapitalwerth auch nicht decken, angenommen werden, wenn dieselben nur die Rente sichern, desgleichen sollen Gegenstände angenommen werden, welche übrigens zu einer Hypothek nicht geeignet wären, wenn nur dieselben eine Rente abwerfen, die genüget.

§. 14. Faustpfänder können nur dann angenommen werden, wenn solche dem Verderben, oder einer allmschnellen Werthsabnahme nicht ausgesetzt sind, und den vollen Werth der zu zahlenden Rentensumme decken.

§. 15. Bürgschaften, welche nach den gesetzlichen Vorschriften bestellt werden, sind in allen Fällen genügend, und es wird besonders bemerkt, daß auch die Hülfsvereine, wenn sich solche bilden, Bürgschaften zu übernehmen befugt sind.

Digitized by Google

V. Von den auszufertigenden Urkunden.

§. 16. Sobald die Entschließungen der Kreisregierungen an die betreffende Unterbehörde gelangen, hat diese die Schuldurkunde sogleich abzufassen, resp. deren Abfassung und Ausfertigung zu veranlassen, so daß dieselbe innerhalb der ersten 10 Tage bei der Rendantur der Hülfskasse eintreffen könne, welche spätestens drei Tage, nachdem derselben die Schuldurkunde präsentirt ist, die Zahlung zu leisten hat. Die Schuldnrkunden werden bei der Rendantur aufbewahrt, darüber ein Inventar nach Formular Nr. II. *) gehalten, und machen einen vorzüglichen Gegenstand der Visitation der Rendanturen aus.

§. 17. Die Ausfertigung der Urkunden geschieht kurz und siegelfrei.

VI. Von Eintreibung der Zahlungen.

§. 18. Daß die Zahlung der stipulirten Rente jedesmal in den bestimmten Vierteljahresfristen geschehe, darauf muß unnachsichtlich bestanden werden. Es soll daher innerhalb der ersten acht Tage nach Ablauf des Termines auch ohne vorgängige besondere Mahnung die Exekution gegen den Zahlungssäumigen eingeleitet werden.

§. 19. Damit aber hiebei jede Weitläufigkeit, und so viel möglich alle Schreiberei vermieden werde, sollen die Unterbehörden, welche die Gesuche instruirt haben, die Exekution, wenn nicht binnen der ersten acht Tage die Zahlung an sie selbst geschieht, oder der Zahlungsschein producirt wird, ungesäumt einleiten.

§. 20. Die Exekution geschieht nach den Gesetzen, der Natur der bestellten Sicherheit, und der obwaltenden übrigen Verhältnisse auf die prompteste Weise, und die vollziehenden Behörden bleiben der Kasse dafür verantwortlich. Die Bürgen sollen daher sogleich adcitirt, und keinem doppelten Verfahren Statt gegeben werden. Muß ein Faustpfand distrahirt werden, so ist das ganze Kapital zugleich mit abzutragen. Die gerichtlichen Verhandlungen unterliegen den gewöhnlichen Taxen und Stempelgebühren.

§. 21. Wer bei den Zahlungsfristen sich säumig bezeigt, gegen den ist auf Abtragung des Kapitals oder Kapitalrestes zu bestehen.

VII. Von der Aufsicht über die Verwendung der gegebenen Anlehen.

§. 22. Die aus der Hülfskasse gegebenen Anlehen sollen bestimmt und ausschließlich zu dem Zwecke, wozu dieselben gegeben wurden, verwendet werden. Die Empfänger sollen zwar in der Art der Verwendung zu dem bestimmten Zwecke nicht beschränket, wohl aber darin, daß nicht andere fremdartige Ausgaben von den Anlehensgeldern bestritten werden, controlirt werden. Diese Aufsicht steht den Armenpfleg-Räthen (im Rheinkreise den Bürgermeistern) zu.

§. 23. Diese Aufsichts-Behörden sollen den Hülfsbedürftigen bei Verwendung der Gelder mit Rath und That an die Hand gehen, die möglichst wohlfeilsten und besten Materialien im Einkaufe u. s. w. denselben zu verschaffen, und solche überhaupt so zu unterstützen suchen, daß dieselben von den Anlehens-Summen den möglich größten Nutzen ziehen.

*) Diese und die folgenden Formulare s. S. 1096 u. ff. des Kreis-Intelligenzblattes v. J. 1838.

Digitized by Google

VIII. Von den Hülfs-Vereinen.

§. 24. Wenn sich Hülfs-Vereine bilden, so soll denselben die im §. 9 angeordnete Würdigung der Gesuche überlassen werden, dieselben sind aber schuldig, ihre Berathungs-Protokolle der Regierung vorzulegen, welche die Entschließungen ertheilt und ausschreibt.

§. 25. Bei Visitation der Rendanturen haben die Hülfsvereine das Recht, zwei Mitglieder aus ihrer Mitte abzuordnen, welche dem Geschäfte beiwohnen, und ihre Erinnerungen dabei abgeben. Eben so sind die Rechnungen vor der Revision den Hülfs-Vereinen zur Einsicht und Monirung vorzulegen.

Bleiben ihre Erinnerungen in einer oder der andern Beziehung unberücksichtigt, so steht denselben der Rekurs an das Ministerium des Innern frei.

§. 26. Ausserdem gehört zur Besorgung der Hülfs-Vereine alles, was die Vergrößerung und zweckmäßigere Verwendung der Fonds so wie alles, was die Erleichterung der Unterstützten in zweckmäßigerer Verwendung der Anlehens-Summen u. s. w. betrifft. In erster Beziehung handeln dieselben als berathende Behörden, und die Entscheidung kommt den Kreisregierungen zu, in der zweiten Eigenschaft handeln dieselben als Beistände der Unterstützten, zeigen denselben die Gelegenheiten zu den wohlfeilsten Einkäufen, zweckmäßigsten Einrichtungen, schicklichen Gewerbsverbesserungen u. s. w. an. Die Unterstützten sind zwar an solche Andeutungen nicht gebunden, wenn jedoch dieselben dem Zwecke geradehin zuwider handeln, so sind die Hülfsvereine ermächtigt und verbunden, den Kreisregierungen Anzeige zu erstatten, damit diese eine engere Aufsicht anordnen.

IX. Von den Rendanten der Hülfskassen.

§. 27. Die Rendanten der Hülfskassen werden auf Ruf und Widerruf angestellt, von den Kreisregierungen vorgeschlagen, von dem Könige bestätigt, und haben weder auf eine Perpetuität ihres Dienstes, noch auf pragmatische Rechte einen Anspruch. Dieselben haben aber eben darum die Befugniß, ihr Amt nach Belieben niederzulegen, müssen jedoch so lange, bis ein neuer Rendant angestellt und eingewiesen ist, ihre Funktionen fortsetzen.

§. 28. Zu Rendanten können nur ganz unbescholtene, im Rechnen wohl erfahrne, mit hinreichendem Vermögen angesessene Männer ernannt werden. Dieselben sollen Kaution leisten, können jedoch in dem Falle davon befreit werden, wenn dieselben mit einem besonders bedeutenden Vermögen angesessen sind, und ihr Amt unentgeltlich versehen.

Formular 1 für

Numer der Belege	Datum der Protokolle			Des Kapitals-Suchers			Des Anlehens			
	Jahre	Monat	Tag	Namen, Stand und Wohnort	Gerichts-Stelle		Größe fl.	Zweck	Dauer Jahre	Zins-Fuß

§. 29. Dieselben sind verbunden, alle Gelder stets nutzbringend zu erhalten, daher diejenigen, welche nicht ausgeliehen werden können, entweder bei Leihkassen, oder den Schuldentilgungskassen u. s. w. unterzubringen.

§. 30. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Manual nach Formular Nr. III. und ein Tagbuch nach Formular Nr. IV. zu halten, und fortlaufend in steter Vollständigkeit zu führen, so daß dessen Abschluß jeden Augenblick den Kassabestand nachweise.

§. 31. Die Rechnungen werden nach Formular V. angefertigt, und müssen unfehlbar am 1. November jeden Jahres gestellt seyn. Dieselben umfassen den Zeitraum vom 1. Oktober des Jahres mit letztem September des folgenden, im gegenwärtigen Jahre aber vom 25. August bis 30. September 1829.

§. 32. Die Revision der Rechnungen geschieht bei den Kreis-Regierungen nach vorheriger Monirung der Hülfsvereine. Der Rendant erhält darüber ein förmliches Absolutorium, wenn die Rechnung richtig befunden wird, außerdem sind die Anstände im kürzesten Wege zu heben.

§. 33. Die Visitation der Kreishülfskassen soll dreimal im Jahre nach eben den Normen, welche bei andern verrechnenden Aemtern Statt finden, vorgenommen werden.

§. 34. Damit die Kreis-Regierung in steter Kenntniß, welche Anleihen gegeben werden können, bleibe, sind derselben von 10 zu 10 Tagen Auszüge nach Formular VI. vorzulegen.

§. 35. Als Regie-Ausgaben dürfen nur folgende, und zwar in besonders zu genehmigenden Beträgen verrechnet werden:

a) Besoldung des Rendanten, wenn ihm eine bewilligt ist,
b) die Miethe, Beleuchtung und Beheizung des Lokals, wenn nicht die Gemeinde der Kreis-Hauptstadt oder der Hülfsverein ein solches unentgeldlich überläßt,
c) die Anschaffung der nöthigen Schreibmaterialien und Utensilien.

Da der Rendant am Sitze der Kreisregierung wohnt, mit den Unterbehörden aber nur im Falle der Zahlungssäumigkeit der Unterstützten correspondirt, welches auf Kosten der Säumigen zu geschehen hat, die Geldversendungen auf Kosten der Unterstützten geschehen, so können keine Boten- noch Postgelder verrechnet werden.

Ein Diener wird fürs Erste nicht erfordert werden, zumal wenn die Geschäfte in den Gemeindehäusern verrichtet werden.

München am 29. August 1828.

die Uebersichten.

Unterpfand	Entschließung der königlichen Kreisregierung	Bewilligung			
		Kapitals-Größe fl.	kr.	Dauer	Zinsfuß

(2)

Nr. praes. 20147. Nr. exp. 16744. praes. 2. Mai 1838. 1527.

(Vermächtniß zu wohlthätigen Zwecken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Sternwirthstochter Margaretha Hechtle von hier hat in ihrem Testamente dem hiesigen Armenfonde ein Legat von 150 fl. bestimmt, was hiemit zum ehrenden Andenken der Verlebten öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 28. April 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

---

praes. 3. Mai 1838. 1538.

Unterricht für die Hufbeschlagschmiede.

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der durch den § 24 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für Hufbeschlagschmiede

am 2. Juli,
am 2. November gegenwärtigen Jahres, sodann
am 2. Januar und
am 1. April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben sich darnach zu richten, indem nach einmal eröffnetem Unterrichte keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und die später Ankommenden auf den nächstfolgenden Lehrkurs verwiesen werden müssen.

München den 24. April 1838.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.
Frhr. v. Kesling.

Mayr.

---

praes. 3. Mai 1838. 1539.

Konkurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die königliche Central-Veterinär-Schule.

Die Konkurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird im gegenwärtigen Jahre am 26. Oktober Statt haben, früh 8 Uhr anfangen, und noch denselben Tag geschlossen werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach § 17 des organischen Ediktes über das Veterinärwesen vom 1. Februar 1810 (Regierungsblatt 1810, VIII. Stück) vorerst bei dem resp. Landgerichts-Physikate zu melden und Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich

1) der Taufschein,
2) die Schulzeugnisse,

Digitized by Google

3) das gerichtsärztliche Attestat,
4) das Sitten- und
5) das Vermögens-Zeugniß

noch vor der Mitte des Septembers hieher eingesendet werden.

Gesuche ohne diese Belege, desgleichen verspätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberücksichtiget.

München den 24. April 1838.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kesling.

Mayr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 15. April l. J. zum Registrator des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg in provisorischer Eigenschaft den Schreiber des Kreis- und Stadtgerichts Schweinfurt Valentin Kauffmann zu ernennen und zu der hierdurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt erledigten Schreiberstelle in provisorischer Eigenschaft den quiescirten Chausseegeld-Einnehmer Anton Fürst zu Nonnenhorn zu berufen, dann unterm 16. April l. J. den Gerichtsarzt Dr. Michael Auctor zu Rehau auf das Physikat Gleusdorf, seinem Ansuchen gemäß, zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unterm 19. April l. J. der von den Freiherren von Thüngen als Patronatsherren für den Pfarramts-Kandidaten und Vikar zu Dalherda Nikolaus Sauer ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Detter-Weißenbach, Dekanats Waizenbach, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Der k. Hauptmann Heinrich Wilhelm von Hagen von Hagenfels in Aschaffenburg, sammt Abkommen, wurde bei der Adelsklasse Lit. H. Fol. 104 act. N. 8600 am 15. Jänner d. J. eingetragen.

---

präs. 3. Mai 1838. 1540.

Durch Beförderung ist die Schulstelle im Filialorte Siegendorf, k. Landgerichts Gerolzhofen, mit 46 Werktags- und 24 Feiertags-Schülern, und mit einem Ertrage von 287 fl. 14 1/4 kr., in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen über Schweinfurt hieher zu senden.

Pusselsheim den 1. Mai 1838.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.

Wirsing, Inspektor.

Digitized by Google

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise	Getreide-Gattung	Würzburg am 28. April 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 21. und 25ten April 1838. Sch.	Mß.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 17. bis 24. April 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	6	17	15	3	—	16	21	3	16	—
	Kern								6	14	45
	Korn	12	13	—	3	4	12	30	66	12	30
	Haber	2	6	30	2	—	6	12	3	6	30
	Gerste				1	2	7	30*			
Im mittlern	Weitzen	286	16	20	125	1	15	36	21	15	15
	Kern								3	14	30
	Korn	146	12	34	77	5	12	2	388	12	16
	Haber	190	6	5	35	—	5	50	4	6	15
	Gerste	11½	9	15							
	Weitzen	7	14	15	1	—	14	—	6	14	30
	Kern								10	14	—
Im tiefsten	Korn	8	12	—	2	—	11	30	6	12	—
	Haber	5	5	12	4	—	5	15	5	6	—
	Gerste										

* Einziger Preis.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 54.

Würzburg, Dienstag, den 8. Mai 1838.

Inhalt.

Beschlagnahme. — Besetzung der niederen Kirchendienste. — Abhaltung einer Concursprüfung für katholische Predigerstellen. — Aufkündigung der vierprozentigen Würzburger Staatsschuldscheine auf Namen. — Notizen (Gewerbsprivilegien - Verleihungen. Erledigte Schulstelle. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nr. praes. 20905. Nr. exp. 17272. praes. 6. Mai 1838. 1577.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die rothe Mütze und die Kapuze, von Karl Gutzkow. Hamburg bei Hofmann und Campe 1838", betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staats-Ministerium des Innern hat mit höchster Entschließung vom 28. v. Mts. die von der kgl. Polizeidirection München verfügte und von der k. Regierung von Oberbayern,

(*)

Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Die rothe Mütze und die Kapuze, von Karl Gutzkow, Hamburg bei Hofmann u. Campe, 1838“, bestätigt, wonach das Verbot und die Konfiskation dieser Druckschrift einzutreten hat.

Den Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises wird dieß zur genauesten Nachachtung eröffnet.

Würzburg den 4. Mai 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Leyhenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nros. praes. 20111. Nros. exped. 16952. praes. 5. Mai 1838. 1563.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, Magistrate und Kirchen-Verwaltungen von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Besetzung der niederen Kirchendienste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Ministerium des Innern erließ an die k. Regierung von Mittelfranken unterm 30. März d. J. in rubrizirtem Betreffe nachfolgende Entschließung:

„Auf den Bericht vom 10. d. Mts. wird mit Rücksendung der Beilagen erwiedert, daß der Beschwerde der protestantischen Kirchen-Verwaltung zu N., die Besetzung der niedern Kirchendienste betr., keine Folge gegeben werden könne, sondern daß es in dieser Beziehung bei der Entschließung des unterzeichneten Ministeriums vom 24. März vor. Jrs. aus den darin angeführten Gründen sein Bewenden behalte.

Was die von der genannten Kirchen-Verwaltung angerufene Bestimmung unter Nr. XXX. lit. d des lithographirten Ausschreibens vom 31. Oktober vor. Jrs., den Vollzug des Gemeinde-Ediktes betreffend, anbelangt; so kann dieser Bestimmung im Hinblicke auf die in vorerwähnter Spezial-Entschließung angeführten entscheidenden Momente und im Betrachte, daß die Vergebung von niederen Kirchendiensten im eigentlichen Sinne mit dem lediglich auf die Verwaltung des Kultus-Vermögens beschränkten Wirkungskreise der Kirchen-Verwaltungen wesentlich nichts gemein hat, daß also das revidirte Gemeinde-Edikt von 1834 an den in dieser Hinsicht bis dahin bestandenen Normen nichts ändern wollte, — keine Folge mehr gegeben werden.

Es versteht sich jedoch nach dem Ebenbemerkten von selbst, daß für jene untergeordneten Dienstverrichtungen und Dienststellen, welche sich auf irgend eine Perception von Vermögenszinsen und Gefällen des Kultusvermögens beziehen, die Kirchen-Verwaltungen in dem Maße, wie vor dem Jahre 1834 die Magistrate resp. Gemeinde-Ausschüsse Fürsorge zu treffen haben.“

Da sich hierin auf eine frühere Entschließung vom 24. März vor. Jrs bezogen wurde; so wird auch aus dieser höchsten Entschließung ein Auszug beigefügt:

„Durch allerhöchstes Reskript vom 13. Juli 1821 wurde der Stadtgemeinde N. die Besetzung der niedern Kirchendienste unter der Verpflichtung der Anzeige an das königl. Consistorium eingeräumt und dieses der genannten Stadt verliehene durch den Magistrat auszuübende Recht hat durch die Revision des Gemeinde-Edikts und durch die Einführung

der Kirchen-Verwaltungen um so weniger eine Aenderung erlitten, als die Kirchen-Verwaltungen lediglich mit Administration des Kultusvermögens gesetzlich beauftragt nicht aber zur Vertretung der Kirchen-Gemeinde in sonstiger Beziehung berufen sind."

Die betreffenden Behörden haben sich hiernach in vorkommenden Fällen gehörig zu achten.

Würzburg den 30. April 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

voll. Lommel.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung einer Concursprüfung für katholische Predigerstellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines königlichen Ministerialrescriptes vom 25. April soll nach den darüber bestehenden Normen auch in diesem Jahre wieder eine Prüfung für katholische Kandidaten des Predigtamtes abgehalten werden.

Ein solcher Prüfungs-Concurs wird daher, und zwar für Candidaten aus den Diözesen Bamberg und Würzburg, am 18. Juni d. Js. zu Bamberg seinen Anfang nehmen.

Diejenigen Geistlichen, welche diese Prüfung bestehen, und in die Reihe der Predigtamts-Candidaten aufgenommen werden wollen, haben sich außer dem Indigenate über vorordnungsmäßige Vollendung ihrer Studien an einer inländischen höheren Lehranstalt, über ihre Sittlichkeit, über ihre amtliche wenigstens durch ein praktisches Seelsorgerjahr bewährte Qualifikation und über ihre körperliche Fähigkeit zur Ausdauer in den mit dem Predigtamte verknüpften Anstrengungen auszuweisen. Zu diesem Behufe müssen von den Candidaten

1) ihre Taufscheine, oder, wenn sie außerhalb Bayern geboren und naturalisirt worden sind, ihre Indigenats-Dekrete,
2) ihre Universitäts- oder Lyceal-Absolutorien,
3) verschlossene Zeugnisse der Ordinariate über ihre Seelsorgerjahre und amtliche Qualifikation,
4) gleiche Zeugnisse von den Dekanaten, in deren Bezirken sie die Seelsorge ausgeübt haben,
5) gleichfalls verschlossene Zeugnisse der treffenden Distriktspolizeibehörden, nehmlich der Land-, Herrschaftsgerichte oder der Magistrate I. Classe, in deren Bezirke sie funktionirt haben,
6) ärztliche Zeugnisse, daß sie an keinen körperlichen Gebrechen leiden, welche sie zur Versehung einer eigenen Predigerstelle bleibend untauglich machen können,

an dem obenerwähnten Tage bei der in Bamberg versammelten Prüfungskommission übergeben werden, welche sodann über die Zulassung entscheiden wird.

Indem alle Candidaten der Diözesen Bamberg und Würzburg, welche um katholische Predigerstellen sich bewerben wollen, und obige Vorbedingungen erfüllen können, zum Erscheinen bei der Concursprüfung in Bamberg hiemit aufgefordert werden, werden zugleich nachstehende Bemerkungen neuerlich in Erinnerung gebracht:

1) daß dergleichen selbstständige Predigerstellen 12, und zwar 5 in München, 2 in Landshut, 2 in Regensburg, eine in Straubing und 2 in Ingolstadt bestehen, sowie

(**).

2) daß Se. Königliche Majestät nach einer allerhöchsten Entschließung vom 5. März 1828 alle diejenigen, welche in Folge des besonderen Prediger-Concurses eine Anstellung auf einer selbstständigen Kirchenkanzel erhalten, und sich durch Erfüllung ihres Prediger-Berufs sowohl, als durch einen untadelhaften Wandel auszeichnen, mit Nachsicht einer weiteren eigenen Prüfung für das Pfarramt bei Besetzung besserer Pfarreien, besonders in Städten und Märkten, vorzüglich berücksichtigen werden.

Bayreuth, den 30. April 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

---

(3) 1. praes. 5. Mai 1838. 1565.

(Die Aufkündung der vierprozentigen, Würzburger Staats-Schuld-Scheine auf Namen.)

Durch höchstes Dekret der königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission dd. 2. März l. J. Num. 1237 ist der unterzeichneten Kasse der Auftrag ertheilt worden, die in den Jahren 1831 und 1832 bei diesseitiger Kasse gegen Staats-Schuld-Scheine baar angelegten Kapitalien aufzukündigen.

Da man aber die nachbenannten Individuen, welche dergleichen Staats-Schuld-Scheine besitzen, bisher nicht ausfindig machen konnte, um ihnen die Aufkündigungen zu insinuiren, so werden

Therese Bortenstein, ledig, angeblich dahier,
Barbara Füll, Dienstmagd dahier,
Margaretha Gutwill, ledig, dahier,
Barbara Katzenberger, ledig, dahier,
Anna Katharina Müller, ledig,
Franziska Prell, ledig, dahier,
Kunigunda Roth, ledig, dahier,
Magdalena Schellenberger, angebliche Dienstmagd dahier,
Katharina Schreck dahier,
Andreas Seuffert dahier,
Elisabetha Vay zu Simmershausen, k. Landgerichts Hilders,
Joseph Weberbauer zu Neuhof, k. Landgerichts Dettelbach, und
Katharina Ziegler dahier,

hiemit aufgefordert, binnen kürzester Frist die Aufkündungs-Notifikation bei unterfertigter Kasse in Empfang zu nehmen, indem vom 15. September l. J. an, wo der halbjährige Kündungs-Termin ausläuft, keine weitere Verzinsung mehr stattfindet.

Würzburg, am 5. Mai 1838.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kasse.
Dr. Steinlein. von Virtung.

Digitized by Google

Notizen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 17. August 1837 dem Andreas Höcherl aus München ein Gewerbs-Privilegium auf Verfertigung eines neu konstruirten Dampf-Backofens für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

unterm 23. Jänner l. J. dem Schlossermeister Franz Schörg jun. aus München ein Gewerbs-Privilegium auf Verfertigung eines von ihm erfundenen, neu konstruirten tragbaren Brat- und Backofens von Eisenblech für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 7. März d. J. dem Werkführer der Schuhmachers-Wittwe Schubert in München, Leonhard Proff aus Dühren, Landgerichts Wasserträdingen in Mittelfranken, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung in Verfertigung von Stiefeln und Schuhen, welche sich nicht austreten lassen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 11. März l. J. dem Bürger und Schneidermeister Franz Gremser aus Augsburg ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung einer schnellen und sichern Methode, Frauenzimmer-Kleider zu zeichnen und auszuschneiden, für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen,

und unterm 9. April d. J. dem Manufakturhause Braun et Comp. zu Wunsiedel die nachgesuchte Ausdehnung des demselben unterm 15. September 1837 allerhöchst verliehenen zwölfjährigen Privilegiums auf Einführung der Verfertigung von Manilla-Hanf-Damast auf Jacquard'schen Webstühlen, auch auf die Einführung der Verfertigung jeder anderen bisher in Bayern noch nicht verfertigten Art von Geweben aus dem genannten Stoffe, allergnädigst zu bewilligen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Jänner l. J. dem Maler Albrecht Weiß aus Nürnberg, bezüglich des dem Johann Philipp Heinrich Amos zu Sct. Georgen bei Bayreuth unterm 11. März 1833 allergnädigst verliehenen, und von diesem an ihn cedirten Gewerbs-Privilegiums auf ein eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Rauch- und Schnupf-Tabacks-Dosen aus Papier, die erbetene Verlängerung des Privilegiums auf weitere fünf Jahre allergnädigst zu ertheilen geruht.

---

praes. 6. Mai 1838. 1578.

Der dahiesige erste Schuldienst, mit welchem die Gemeindeschreiberei und die Chordirigentenstelle verbunden ist, und zu welchem 64 Werk- und 42 Feiertags-Schüler gehören, ist durch das Ableben des Schullehrers Schmitt erledigt. Der Reinertrag dieses Schuldienstes ist auf 417 fl. 7 1/2 kr. festgestellt. Bewerber um denselben haben ihre Bittgesuche innerhalb 4 Wochen anher einzusenden.

Bischofsheim v. d. Rhön am 4. Mai 1838.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
J. B. Endres.

Digitized by Google

Augsburger Börse.

Den 3. Mai 1838.

Course der Staatspapiere.

	am Schluß.	
	Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.	102 5/8	102 3/8
dto. à 3 1/2 prC. prompt	101 1/4	101
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio	18	16
Bank-Actien	530	528

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 55.

Würzburg, Donnerstag, den 10. Mai 1838.

Inhalt.

Vollzug der Feuerbeschau. — Die einzuführenden Vorlagen für den Zeichnungs-Unterricht betr. — Ausstellung von Heimathsscheinen durch Patrimonialgerichte. — Beschlagnahme. — Distriktsumlagen-Rechnung des Landgerichts Hilders für 1836/37. — Erledigung der Pfarrei Batten im Landgerichte Weyhers. — Notizen: (Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nr. praes. 20711. Nr. exp. 17269. praes. 8. Mai 1838. 1596.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und sämmtliche Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Vollzug der Feuerbeschau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den aussengenannten Behörden wird nachstehend das höchste Rescript des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. v. Mts., die Feuerbeschau betreffend, zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht:

(*)

„Die gemachten Wahrnehmungen über die Ungleichheit des Verfahrens bei dem Vollzuge „der bestehenden Verordnungen über Vornahme der Feuerbeschau veranlassen das unter„zeichnete Ministerium zu verfügen, was folgt:

„1) Die Vornahme der Feuerbeschau ist eine lokalpolizeiliche Maßregel und hat deßhalb „von jenen Behörden zu geschehen, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Handhabung „der Lokalpolizei zukommt, nämlich

„a. in den Städten, deren Magistrate den k. Kreis-Regierungen, K. d. Innern, unmittelbar „untergeordnet sind, nach § 69 des revidirten Gemeinde-Edikts von den Magistraten;

„b. in jenen Stadt- und Landgemeinden, deren Magistrate einem land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, nach § 68 des revidirten Gemeinde-Edikts und „beziehungsweise § 108 der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde gleichfalls von dem „Magistrate;

„c. in den Landgemeinden, welche einer Distrikts-Polizei-Behörde unmittelbar unter„geordnet sind, nach § 112 des revidirten Gemeinde-Edikts von den Gemeinde-Vorstehern; „endlich

„d. in Landgemeinden, deren Verwaltungen einem Patrimonialgerichte untergeordnet „sind, nach § 106 Abs. 3 u. 4 der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde von den Patri„monialgerichten und beziehungsweise den Gemeinde-Vorstehern.

„Die Art und Weise der Vornahme der Feuerbeschau richtet sich nach den hiefür in „den bestehenden Feuer-Ordnungen oder in andern Verordnungen enthaltenen Vorschriften.

„Die hiebei erwachsenden Kosten fallen jenen Kassen zur Last, aus denen die Kosten „der Lokal-Polizei-Verwaltung zu bestreiten sind, und treffen demnach immerhin nur die „Gemeinde- und gutsherrlichen Kassen.

„Nur dann, wenn ein Landgericht auf dem Grunde der § § 127 u. 134 des revidirten „Gemeinde-Edikts sich zur Vornahme einer außerordentlichen Feuerbeschau veranlaßt „finden sollte, sind die hiebei sich ergebenden und zur Aufrechnung zulässigen Kosten als „Kosten einer distriktspolizeilichen Maßregel aus Aerarialkassen zu bestreiten, so fern sie „nicht durch Schuld einzelner Gemeinde-Beamten herbeigeführt und rechtlicher Weise diesen „zu überbürden sind.

„2) Die Bestrafung der bei Vornahme der Feuerbeschau entdeckten Uebertretungen feuer„polizeilicher Vorschriften steht jenen Behörden zu, welche mit der Strafgewalt bezüglich der „Uebertretungen lokalpolizeilicher Vorschriften bekleidet sind, wobei, wie sich von selbst „versteht, stets jene Rücksichten eintreten, durch welche nach der Spezialität des Falles die „Zuständigkeit der einen oder andern Behörde gesetzlich beschränkt wird.

„3) Da die Geldstrafen als Früchte der Gerichtsbarkeit in der Regel in die Kassen jener „Behörden fließen, von denen die Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, so fallen die Geldstrafen „wegen der bei Vornahme der Feuerbeschau entdeckten Uebertretungen der feuerpolizeilichen „Vorschriften den Aerarial-, Gemeinde- oder gutsherrlichen Kassen zu, je nachdem der „Strafbeschluß von einer königlichen, Gemeinde- oder gutsherrlichen Behörde ausgegangen ist."

Würzburg den 4. Mai 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

voll. Hübner.

Digitized by Google

Num. praes. 20637. Num. exp. 17120. praes. 7. Mai 1838. 1567.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, die unmittelbaren Stadt-Magistrate, dann Land- und Herrschaftsgerichte.

(Die einzuführenden Vorlagen für den Zeichnungs-Unterricht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung vom 22. März l. J. sind sämmtliche Regierungen des Königreichs beauftragt worden, alle Zeichnungsschulen davon in Kenntniß zu setzen, daß die für den Elementar-Unterricht erforderlichen Vorlagbögen die Presse verlassen haben.

Damit aber vor allen andern diejenigen mit dem neu einzuführenden Lehrgange bekannt werden, welche künftig den Unterricht in demselben leiten sollen; so sind die Präparanden-Lehrer und Schulseminar-Inspektoren anzuweisen, von allen Präparanden und Seminaristen ohne Unterschied diese Vorlagen nach Maßgabe ihrer bereits erworbenen Kenntnisse während des laufenden Sommerhalbjahres auszeichnen zu lassen. Lehrer und Schüler werden dabei Gelegenheit finden, durch die vielseitige und richtige Behandlungsweise ihr eigenes Lehrtalent an den Tag zu legen. Die Prüfungs-Kommissäre aber haben am Schlusse des Schuljahres diese Zeichnungen sich vorlegen zu lassen, ihr Urtheil über das Ergebniß in dem Jahresberichte aufzunehmen, und Proben der am meisten und am wenigsten gelungenen Arbeiten mit den übrigen Probe-Arbeiten der Regierung und durch diese dem Ministerium des Innern einzusenden.

Die oben bezeichneten Behörden werden beauftragt, sich strenge hiernach zu achten und für die weitere Bekanntmachung zu sorgen.

Würzburg den 2. Mai 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 20901. Nrus. exp. 17383. praes. 8. Mai 1838. 1597.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die beanstandete Competenz der Patrimonialgerichte zur Ausstellung von Heimathscheinen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den zur Seite genannten Behörden wird nachstehend das von dem k. Staatsministerium des Innern in rubrizirtem Betreffe am 28. v. Mts. erlassene höchste Reskript bekannt gemacht.

„Die unter dem 29. Januar 1837 zum Vollzuge des Heimathsgesetzes vom 11. September 1825 erlassene Instruktion bestimmt sub. VIII. Nro. 23, daß die Ausstellung von Heimathsscheinen der treffenden Polizeibehörde zustehe; durch diese Bezeichnung ist offenbar nur die in Heimathsachen competente Polizeibehörde gemeint.

Da nun aber, wie unter Nro. 15 der obenerwähnten Vollzugs-Instruktion gleichfalls bemerkt ist, nur die Distrikts- und nicht auch die Lokal-Polizeibehörden in Heimaths-Angelegenheiten nach den bestehenden Gesetzen competent sind, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die

(**)

Lokal-Polizeibehörden, resp. die Patrimonialgerichte zur Ausstellung von Heimathscheinen nicht befugt seyen, was überdieß noch durch die Analogie der Bestimmungen des § 90 lit. b und d der VI. Verfassungs-Beilage eine weitere Bestätigung erhält."

Würzburg den 4. Mai 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 20712. Nrus. exp. 17179. praes. 8. Mai 1838. 1598.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Notices historiques sur l'instruction secondaire etc. Paris 1837" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Innern hat die von der k. Polizei-Direction München verfügte und von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Notices historiques sur l'instruction secondaire etc. Paris 1837" mit höchster Entschließung vom 20. v. Mts. bestätigt, in Folge dessen das Verbot und die Confiskation dieser Druckschrift einzutreten hat.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des unterfränkisch-aschaffenburg'schen Kreises wird dies zur genauesten Nachachtung eröffnet.

Würzburg den 3. Mai 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Num. praes. 17095. Num. exp. 16029. praes. 25. April 1838. 1437.

(Die Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Hilders für 1836/37 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbezeichnete Distrikts-Rechnung schließt nach vollendeter Superrevision ab mit

einer Einnahme von " " 328 fl. 25 1/2 kr.,
einer Ausgabe von " " 337 fl. 29 1/2 kr.,
einem Passivrezesse zu " " 9 fl. 4 kr.

Dies wird hiermit unter dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß die lediglich zu nothwendigen Zwecken verwendeten, nach dem einfachen Steuer-Simplum erhobenen Gesammtleistungen aus der nachgedruckten Uebersicht entnommen werden können.

Würzburg den 19. April 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Digitized by Google

Tabellarische Uebersicht
der Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Hilders für 1836/37.

Namen der Ortschaften.	Distrikts-Steuer-Contingent. fl.	kr.	pf.	100fl.	Gesammt-Summa der Leistungen. fl.	kr.	pf.
1. Batten	7	21	2	53	1	50	2
2. Brand	12	28	—	—	3	7	—
3. Danzwiesen	5	6	—	64 1/2	5	6	1
4. Ditges vormals Rosenbachisch	2	50	—	50	2	50	—
5. Ditges vormals Fuldaisch	4	22	—	—	1	5	2
6. Eckweisbach	11	35	2	85	11	35	3
7. Findlos	3	37	—	5	—	54	1
8. Hilders	28	12	—	49	28	12	—
9. Höfe bei Hilders	6	51	—	—	6	51	—
10. Kleinsassen	12	9	—	79	12	9	1
11. Lahrbach	14	22	3	40	14	22	3
12. Langenberg mit Harbach und Dörnbach	7	37	—	46	7	37	—
13. Liebhards	9	2	1	80	2	15	3
14. Melperts	8	9	—	—	2	2	1
15. Oberbernhards	5	—	2	—	1	15	1
16. Neulbach	16	26	2	33	16	26	3
17. Ampsroth, Ober- Mittel- und Unter-	3	47	3	—	3	47	3
18. Schackau Ort	3	58	2	—	3	58	2
19. Schackau Gutsherrschaft	9	58	1	34	9	58	1
20. Seuferts	14	36	—	45	3	39	—
21. Simmershausen	24	34	3	42	24	35	—
22. Steinbach	3	12	—	—	—	48	—
23. Thaiden	11	34	—	48	2	53	2
24. Wickers	12	36	3	60	12	37	—
25. Wüstensachsen	31	55	3	87	31	56	—
Summa	271	26	—	6 1/2	211	54	—

praes. 5. Mai 1838. 1564.

(Pfarrei-Erledigung betr.)

Durch die Beförderung des Pfarrers Joseph Keller auf die Pfarrei Unterleinach ist die Pfarrei Batten, L.G. Weihers, erledigt.

Würzburg den 4. Mai 1838.

Bischöfliches Ordinariat.
Frhr. v. Bodeck, Generalvikar.
Leinicker, Sekretär.

Digitized by Google

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 5. Mai 1838. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 28. April und 2. Mai 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 24. April bis 1. Mai 1838. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	4	17	20	8	2	16	40	39	16	15
	Kern								66	15	—
Im höchsten	Korn	33	13	—	9	—	13	15	68	12	30
	Haber	3	6	24	1	—	6	12	19	6	20
	Gerste	3	9	12	1	2	8	15	3	10	20
	Weitzen	400	16	29	137	4	15	51	142	15	54
	Kern								12	14	45
Im mittlern	Korn	68	12	41	106	4	12	50	408	12	12
	Haber	175	6	13	71	—	5	39	10	6	12
	Gerste	4	9	5							
	Weitzen	6	15	15	1	2	14	—	9	15	—
	Kern								10	14	30
Im tiefsten	Korn	2	12	15	3	—	12	—	128	12	—
	Haber	3	5	50	2	5	5	6	2	6	—
	Gerste										

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 56.

Würzburg, Samstag, den 12. Mai 1838.

Inhalt.

Umschreibung der definitiven Grundsteuer. — Fremde Zahnärzte betr. — Beschlagnahme. — Aufstellung von Agenten für die Lebens-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Aufstellung von Agenten für die Nürnberger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. — Aufkündigung der vierprozentigen Würzburger Staatsschuldscheine auf Namen. — Hiezu besondere Beilage Nro. 6, zu dem Ausschreiben über die Umschreibung der definitiven Grundsteuer gehörig.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 11904. Num. exp. 12396. praes. 29. April 1838. 1486.

An die k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Umschreibung der definitiven Grundsteuer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge k. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 14. Februar d. J. Nr. 2030 wird rücksichtlich der Umschreibung der definitiven Grundsteuer Nachstehendes angeordnet:

(*)

Digitized by Google

1) Die Vorstände sowohl der Stadt- als Landgemeinden haben das im § 80 der Umschreibungs-Instruktion vom 19. Januar 1820 (Regesbl. Seite 352) vorgeschriebene Besitzveränderungs-(Güterwechsel) Buch nach dem sub x anliegenden Formular *) genau zu führen, insbesondere sind möglichst alle Veränderungen in der Person der Besitzer und an den katasterirten Gegenständen darin aufzunehmen, und zu diesem Zwecke die Interessenten zur Anmeldung der Veränderungen aufzufordern.

2) Alle Quartale ist statt der im § 80 der Umschreibungs-Instruktion enthaltenen Einsendung des Besitzveränderungs-Buches, welche dessen Fortführung unterbrechen würde, ein Auszug aus demselben als Anmeldverzeichniß, nach dem sub y anliegenden Formular **) von den Gemeinde-Vorständen dem kgl. Rentamte zu übergeben, und, wenn im Quartale keine Veränderung vorgekommen ist, eine Fehlanzeige an das k. Rentamt zu erstatten.

3) Nach geschehenem Eintrage in das rentamtliche Anmeldungs-Protokoll sind die Anmeld-Verzeichnisse der Gemeinds-Vorstände den einschlägigen Gerichten, welche ebenfalls verbunden sind, alle Quartale die Veränderungen anzuzeigen, jedesmal mitzutheilen, damit die Gerichte diejenigen Veränderungen in der Person der Besitzer und an den Besitzungen, welche bei ihnen in Konkursen, Debiten, Prozeß-Erkenntnissen, Vergleichen, Versteichen, Verträgen, Verlassenschaften, Vormundschaften ꝛc. vorgekommen, aber in den Anmeld-Verzeichnissen der Gemeinds-Vorstände nicht enthalten sind, nach dem sub y anliegenden Formular gleichfalls verzeichnen, und unter Remission der Anmeld-Verzeichnisse der Gemeinds-Vorstände die gerichtlichen Anmeld-Verzeichnisse dem k. Rentamte übersenden.

Sind von Gemeinds-Vorständen Fehlanzeigen erfolgt, so hat das kgl. Rentamt die einschlägigen Gerichte davon in Kenntniß zu setzen, um doch die bei den Gerichten vorgekommenen Veränderungen angemeldet zu bekommen. Wenn im Quartale keine Veränderungen bei Gericht vorgekommen, so ist dem k. Rentamte ein Fehl-Attest zu übersenden.

Da das k. Rentamt für jede Steuer-Gemeinde besonders ein Anmeld-Protokoll führen muß, und die Anmeld-Verzeichnisse demselben einverleibt werden, so haben auch die Gerichte für jede Gemeinde die Veränderungen besonders zu verzeichnen.

4) Ueber die in den Güterwechsel-Büchern eingetragenen Veränderungen sind die nach § 76 der Umschreib-Instruktion den Steuerpflichtigen erforderlichen Anmeld-Certifikate nicht vom k. Rentamte, sondern von den Gemeind-Vorständen auszustellen.

5) Jedoch ist, wenn zur gültigen Veränderung der Consens des Grundherrn erforderlich oder mit einer Zertrümmerung die Repartition der Steuer oder anderer Abgaben verbunden, nach § 77 der Umschreib-Instruktion das Anmeld-Certifikat zu verweigern, und der Steuerpflichtige an das k. Rentamt zu verweisen, welches das Weitere zu beschäftigen hat; in dem Güterwechsel-Buche aber ist von den Gemeinds-Vorständen bei der eingetragenen Veränderung der fehlende Consens oder die fehlende Abgaben-Repartition anzumerken.

6) Von den die Veränderungen vorkommenden gerichtlichen oder verbriefenden Behörden sind in jedem der Fälle, welche in den §§ 78 u. 79 der Umschreibungs-Instruktion vorkommen, die von den Gemeinds-Vorständen ausgestellten Anmeld-Certifikate nicht an diese Vorstände zurückzugeben, sondern solche, gleich wie die vom k. Rentamte ausgestellten Anmeld-Certifikate, dem k. Rentamte zu übersenden.

*) s. die besondere Beilage Nr. 6.
**) s. die besondere Beilage Nro. 6.

Digitized by Google

7) Das in den §. 73 u. 74 der Umschreibungs-Instruktion angeordnete Anmeldungs-Protokoll ist vom k. Rentamte nach dem sub z anliegenden Formulare *) zu führen. Die mündliche Anmeldung ist jedesmal vollständig in das Anmeldungs-Protokoll aufzunehmen, und vom Anmelder unterzeichnen zu lassen. Die schriftliche Anmeldung ist jedesmal nach vorheriger Durchsicht in das Anmeldungs-Protokoll einzutragen, und demselben zu adnumeriren, auch ist, wie auf dem Formulare y ersichtlich, dieses auf die schriftliche Anmeldung jedesmal zu bemerken. Das für die Anmeld-Verzeichnisse der Gemeinds-Vorstände und Gerichte vorgeschriebene Formular y ist gleichfalls bei anderen schriftlichen Anmeldungen, besonders dann anzuwenden, wenn die schriftliche Anmeldung viele Veränderungen enthält, deren spezifischer Eintrag in das Anmeldungs-Protokoll zu schwer fallen würde. Dergleichen schriftliche Anmeldungen sind als Anmeld-Verzeichnisse zu behandeln, und die in diesen, so wie in den Anmeld-Verzeichnissen der Gemeinds-Vorstände und Gerichte enthaltenen Veränderungen nicht in das Anmeldungs-Protokoll aufzunehmen, sondern es ist jedesmal die Uebergabe des Verzeichnisses lediglich darin einzutragen. Die Fehlanzeigen der Gemeinds-Vorstände und die Fehlatteste der Gerichte sind zur Aufnahme in das Anmeldprotokoll, in welches nur die Veränderungen einzutragen, nicht geeignet, sondern das k. Rentamt hat dieselben in besondere Tekturen hiefür zu bringen und zu verwahren.

8) Auf den Grund der Anmeldungs-Protokolle mit den beiliegenden Anmeld-Verzeichnissen ist vom kgl. Rentamte nach §. 81 der Umschreibs-Instruktion die Umschreibung quartalweise zu bewirken.

9) In Rücksicht auf §. 80 der Umschreibungs-Instruktion werden die k. Rentämter angewiesen, von Zeit zu Zeit die Besitzveränderungs-Bücher der Gemeinden vorlegen zu lassen, um sich von der vorschriftsmäßigen Führung und von der Vollständigkeit der übergebenen Anmeld-Verzeichnisse zu überzeugen, und erforderlichen Falles die Gemeinds-Vorstände zu jener Führung und Uebergabe vollständiger Anmeld-Verzeichnisse strengstens anzuhalten.

Würzburg den 21. April 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.
v. Weinbach, Director.

Fröhlich.

Nrus praes. 21183. Nr exped. 17392. praes. 9. Mai 1838. 1606.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Gerichts-Physikate.

(Fremde Zuhänger hier.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich in den Ausschreibungen vom 6. Juli 1824 (Int.-Bl. Nr. 74 S. 1466 — und vom 12. November 1834, Int.-Bl. Nr. 137 S. 733 sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises in Erinnerung gebracht wurde, daß nach den bestehenden Verordnungen fremden

*) s. die besondere Beilage. (**)

und herumziehenden Zahnärzten die Ausübung der Zahnarzneikunde nur dann gestattet werden kann, wenn sie vor einer inländischen Medizinal-Behörde eine Prüfung bestanden haben, als befähigt anerkannt wurden, und von einer k. Regierung die Erlaubniß zur Ausübung ihrer Kunst erhalten haben; so ist dennoch in neuester Zeit der Fall eingetreten, daß mehrere Distrikts-Polizei-Behörden, meist auf das Gutachten der Physikate hin, einem ausländischen Dentisten und Okulisten, welcher zwar einen vorschriftsmäßigen Paß, keineswegs aber ein Certifikat über anerkannte Befähigung oder über erhaltene Erlaubniß zur Ausübung seiner Kunst in Handen hatte, die Bewilligung hiezu ertheilten. Die unterfertigte kgl. Stelle will für diesmal noch von jeder Behandlung der betreffenden Behörden Umgang nehmen, bringt aber die genauere Beachtung der Eingangs erwähnten Vorschriften mit dem Anhange in Erinnerung, daß bei deren fernerer Außerachtlassung mit angemessenen Strafen unnachsichtlich eingeschritten werden muß.

Würzburg den 4. Mai 1838.

Königlich Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Nr. praes. 21253. Nr. exp. 17622. praes. 10. Mai 1838. 1617.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: — „Die Amtsentsetzung des Erzbischofs von Cöln, Droste von Vischering, durch die kgl. preußische Regierung, nach den Grundsätzen einer ächt christlichen Politik gewürdiget, von Wilhelm Schröder, Leipzig 1838, bei Adolph Wienbrak," — betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das k. Staats-Ministerium des Innern mit höchster Entschließung vom 2. d. M. die von dem königlichen Stadtkommissariate Bayreuth verfügte und von der königlichen Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Amtsentsetzung des Erzbischofs von Cöln, Droste von Vischering, durch die königlich preußische Regierung, nach den Grundsätzen einer ächt christlichen Politik gewürdiget, von Wilhelm Schröder, Leipzig 1838 — bei Adolph Wienbrak, betr." — bestätiget hat, wornach das Verbot und die Konfiskation dieser Druckschrift eintritt; so wird den Distrikts-Polizei-Behörden des unterfränkisch-aschaffenburgischen Kreises von dieser höchsten Entschließung zur pünktlichsten Beachtung Eröffnung gemacht.

Würzburg am 7. Mai 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Häbner.

Digitized by Google

Nrus. praes. 16544. Nrus. exped. 17394. praes. 8. Mai 1838. 1600.

(Die Aufstellung von Agenten für die Lebensversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Agenten für die Lebens-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wurden aufgestellt:

der Kaufmann Fr. G. Adam Pollich in Schweinfurt für die Stadt Schweinfurt,
der Kaufmann F. Beukert-Bornberger in Würzburg für die Stadt Würzburg,
der Kaufmann J. B. Schaab zu Brückenau für die Stadt Brückenau, und
der Kaufmann J. B. Stenger in Aschaffenburg für die Stadt Aschaffenburg,

was hiemit nachträglich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 5. Mai 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 20274. Nrus. exp. 17167. praes. 8. Mai 1838. 1599.

(Die Aufstellung von Agenten für die Nürnberger Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die inländische Nürnberger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft hat für den Stadtbezirk Würzburg und die Landgerichtsbezirke Würzburg r. d. Mfs. und l. d. Mfs. eine zweite Agentur errichtet, und die Agentie mit höchster Genehmigung des k. Staats-Ministeriums des Innern dem Bürger und Großhändler Heinrich Jansen dahier unter der Firma Lülsdorf et Baus übertragen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 3. Mai 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

---

(3) 2. praes. 5. Mai 1838. 1565.

(Die Aufkündung der vierprozentigen, Würzburger Staats-Schuld-Scheine auf Namen.)

Durch höchstes Dekret der königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission dd. 2. März l. J. Num. 1237 ist der unterzeichneten Kasse der Auftrag ertheilt worden, die in den Jahren 1831 und 1832 bei diesseitiger Kasse gegen Staats-Schuld-Scheine baar angelegten Kapitalien aufzukündigen.

Da man aber die nachbenannten Individuen, welche dergleichen Staats-Schuld-Scheine besitzen, bisher nicht ausfindig machen konnte, um ihnen die Aufkündigungen zu insinuiren, so werden

Digitized by Google

Therese Bottenstein, ledig, angeblich dahier,
Barbara Füll, Dienstmagd dahier,
Margaretha Gutwill, ledig, dahier,
Barbara Katzenberger, ledig, dahier,
Anna Katharina Müller, ledig, angeblich dahier,
Franziska Prell, ledig, dahier,
Kunigunda Roth, ledig, dahier,
Magdalena Schellenberger, angebliche Dienstmagd dahier,
Katharina Schreck dahier,
Andreas Seuffert dahier,
Elisabetha Bay zu Simmershausen, k. Landgerichts Hilders,
Joseph Weberbauer zu Neuhof, k. Landgerichts Dettelbach, und
Katharina Ziegler dahier,

hiemit aufgefordert, binnen kürzester Frist die Aufkündungs-Notifikation bei unterfertigter Kasse in Empfang zu nehmen, indem vom 15. September l. J. an, wo der halbjährige Kündungs-Termin ausläuft, keine weitere Verzinsung mehr stattfindet.

Würzburg, am 5. Mai 1838.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kasse.

Dr. Steinlein. von Virtung.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

№ 57.

Würzburg, Dienstag, den 15. Mai 1838.

Inhalt.

Falsche bayerische und württembergische Sechskreuzerstücke. — Rechnungs- und Schuldenwesen der ehemaligen Würzburger Landjudenschaft. — Zutheilung der abwesenden Conscribirten zur Cavallerie und Artillerie. — Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Expektanten. — Vorlage der Gewerbskataster und Register. — Aufkündigung der vierprozentigen Würzburger Staatsschuldscheine auf Namen. — Notizen: (Bayerische Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 21347. Num. exp. 17786. praes. 13. Mai 1838. 1651.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Falsche königlich bayerische und königlich würtembergische Sechskreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Straubing wegen Münzfälschung geführte

(*)

Digitized by Google

General-Untersuchung ergab sich, daß in dortiger Gegend Sechskreuzer-Stücke im Umlaufe sind, welche mittelst eines Stempels geprägt, aber ganz falsch sind, nämlich Sechskreuzerstücke

I. mit der Jahreszahl 1835, auf der Hauptseite mit dem Brustbilde unseres gegenwärtigen allerhöchsten Monarchen und der Umschrift: Ludwig I König von Bayern, auf der Gegenseite mit der Umschrift: Landmünz 6 K. und mit dem bayerischen Wappen versehen, gleich unter dem Wappen befindet sich die bezeichnete Jahreszahl. — Der Rand dieser Sechserstücke ist ganz glatt. Das Gepräge auf beiden Seiten ist sehr matt, vielmehr gar nicht sehr erhaben ausgestempelt.

Diese Sechserstücke sind ganz von Messing und im Feuer versilbert.

Im Uebrigen sehen sie den ächten Sechserstücken vom bezeichneten Jahrgange wohl ähnlich.

II. mit der Jahreszahl 1813, auf der Hauptseite und mit der Umschrift: Max Joseph König von Bayern, dann mit dem Brustbilde des genannten allerhöchsten Regenten; — auf der Gegenseite mit der Umschrift: Landmünz 6 K. und mit dem bayerischen Wappen versehen; gleich unter dem Wappen befindet sich die genannte Jahreszahl.

Der Rand dieser Sechserstücke ist ganz glatt. Das Gepräge auf beiden Seiten ist sehr matt und zum Theile unkenntlich. Diese Sechserstücke sind ganz von Messing und im Feuer versilbert.

Im Uebrigen haben sie immer eine Aehnlichkeit mit den ächten Sechserstücken von dem genannten Jahrgange.

III. mit der Jahreszahl 1810 (auf einen dieser Stücke ist eine Jahreszahl gar nicht ausgedrückt) versehen; dann

auf der einen Seite mit den verschlungenen Buchstaben R. F. und der Umschrift: königl. Würten. Scheidemünz: unter den verschlungenen Buchstaben steht VI Kreuzer; — die andere Seite ist mit dem königlich würtembergischen Wappen versehen.

Der Rand dieser Sechserstücke ist ganz glatt. Das Gepräge auf beiden Seiten äußerst matt und schwach und die Umschrift nicht wohl leserlich. — Auch diese Sechserstücke sind ganz von Messing und im Feuer versilbert.

Dieselben haben übrigens gleichfalls Aehnlichkeit mit den kursirenden ächten Sechserstücken vom bezeichneten Jahrgange.

Alle diese falschen Sechserstücke, wie sie oben beschrieben sind, sind der Peripherie nach etwas größer als die ächten Stücke von denselben Jahrgängen.

Wenn gleich nicht wahrscheinlich ist, daß derlei falsche Sechskreuzerstücke aus dem entfernten Theile des Königreiches, wo zur Eröffnung einer desfälligen Untersuchung Veranlassung gegeben war, bis in den unterfränkisch-aschaffenburgischen Kreis verbreitet worden sehen; so ist doch die Möglichkeit zumal bei theilweiser Nähe des Königreiches Würtemberg nicht ausgeschlossen, und deshalb die k. Regierung veranlaßt, die Kreisbewohner auf diese falschen Münzen aufmerksam zu machen, und vor deren Annahme, welche bei dem Umstande, daß sämmtliche oben bezeichnete Münzen etwas größer, als die ächten von demselben Jahrgange sind, zu warnen.

Hiebei werden alle Polizeibehörden angewiesen, die Aufnahme dieser Ausschreibung in die

Digitized by Google

bestehenden Lokalblätter zu bewirken, bei Anzeige über den Umlauf der bezeichneten falschen Münzen sogleich einzuschreiten und anher zu berichten.

Würzburg den 9. Mai 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
coll. Hübner.

Nrus. praes. 20333. Nrus. exped. 17810. praes. 13. Mai 1838. 1652.

An den Magistrat der Kreishauptstadt Würzburg, an die kgl. Landgerichte Würzburg r/M., Würzburg l/M., Karlstadt, Gemünden, Homburg, Ochsenfurt, Gerolzhofen, Volkach, Kitzingen, Dettelbach, Nördingen, Neustadt, Mellerichstadt, Hilders, Bischofsheim, Kissingen, Münnerstadt, Königshofen, Schweinfurt, Hofheim, Haßfurt, Werneck, Euerdorf, Arnstein, Ebern, Eltmann, Marktsteft.

(Das Rechnungs- und Schuldenwesen der ehemaligen Würzburger Landjudenschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aemter-Verlagen, welche in Folge des Ausschreibens vom 24. Februar l. J. — Kreisblatt Stck. 36 — eingekommen sind, haben ergeben, daß mehrere Israeliten die aktive Wahl abgelehnt haben, weil sie irrthümlich sich nicht zum Bezirke der ehemaligen Würzburger Landjudenschaft gehörig erachten, und daß auch noch in anderen als den dort genannten Gemeinden sich Israeliten befinden, welche zur Bezahlung der Schulden dieser Corporation beitragspflichtig erscheinen.

Um daher die Israeliten über den Umfang der Pflichtigkeit zu der ehemaligen Land-Judenschafts-Corporation zu belehren, und um der Einrede der Nichtbeiziehung zur Rechnungs-Abhör und Feststellung des Schuldenstandes auf Seite derjenigen Israeliten zu begegnen, welche unter dem Vorwande der Nichtbetheiligung sich der Rechnungs-Abhör und den daran sich reihenden Verhandlungen entzogen haben; hat unterzeichnete Stelle für angemessen erachtet, den durch das obengedachte Ausschreiben angeordneten Wahlakt erneuern, und vor demselben die zu berufenden israelitischen Familien-Häupter über folgende Punkte verständigen zu lassen:

1) Die allerhöchste Verordnung vom 10. Juni 1813, die Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen im Königreiche betreffd. — bestimmt im § 21 deutlich, daß die Corporations-Schulden unter jene Distrikte zu vertheilen sind, welche die Corporationen gebildet haben. Um daher zu den Schulden der ehemaligen würzburger Landjudenschafts-Corporation gezogen zu werden, genügt, daß ein Israelite im Bezirke, den diese Corporation umfaßte, ansässig ist, es ist aber ganz gleichgültig, wann er die Ansässigmachung erlangt hat, ob vor oder nach der Auflösung des Corporations-Verbandes im Jahre 1817 — ob dieselbe noch vor der ehemals bischöflichen Regierung oder unter dem Großherzogthum Würzburg oder von den kgl. bayerischen Behörden ertheilt worden war.
2) Im ehemaligen Bisthume Würzburg bestanden zwei Judenschafts-Corporationen: eine

(**)

ritterschaftliche, welche wieder in die so genannte Oberländer und in die Unterländer Corporation zerfiel, und die Landjudenschafts-Corporation. Letztere erstreckte sich, wie schon aus ihrer Bezeichnung klar ist, auf die Israeliten des ganzen Bisthums, in so ferne diese nicht unter ritterschaftlichen Schutz und daher zum ritterschaftlichen Judenschafts-Corpus gehörten.

3) Nach der Säkularisation setzte sich die Landjudenschafts-Corporation in dem Umfange bis zu ihrer Auflösung fort, in welchem das Bisthum Würzburg auf die Krone Bayern nach den verschiedenen Staatsverträgen übergegangen ist, und so muß sie nun von den Israeliten des Regierungs-Bezirks, welcher bei weitem den größten Theil derselben umfaßt, vertreten werden, jedoch vorbehaltlich ihrer Ansprüche gegen die mit anderen Theilen des Bisthums in Folge des Reichs-Deputations-Rezesses vom 25. Februar 1803 unter fremde Souverainität übergegangenen Glaubensgenossen.

4) Bei der Frage, ob ein Israelite zur Vertretung der Schulden der ehemaligen Würzburger Landjudenschaft verbunden ist, kommt es daher nur auf die Entscheidung der Vorfragen an: ob der Ort seiner Ansässigkeit zum Umfange des ehemaligen Bisthums Würzburg im Jahre 1803 gehörte, und ob er nicht unter ritterschaftlichem Schutze steht.

5) Es haben auch nicht ritterschaftliche Juden gegen die Beiziehung zu der Vertretung der Landjudenschaftsschulden protestirt, und namentlich haben jene Israeliten, deren Schutzherren ihre Schutzrechte an den Staat verloren haben, oder welche aus fremder Souverainität herüber gekommen waren, ihre Concurrenz um so mehr verweigert, weil sie schon früher an der Schuldenzahlung ihrer Glaubensgenossen unter ihren früheren Verhältnissen partizipirt haben wollen. Ohne über die Begründung einer solchen Weigerung vor gehörig instruirter Sache absprechen zu wollen, so kann doch unterfertigte Stelle von der Beiziehung aller dieser Israeliten zur Wahl von Deputirten zu dem im Ausschreiben vom 24. Februar bestimmten Zwecke nicht abgehen, weil eben die Erklärung der israelitischen Bevollmächtigten über den Umfang der Concurrenzpflicht der Israeliten in den verschiedenen Theilen des Kreises einen Haupttheil der ihnen gemachten Aufgabe ausmacht, und die angeblich zur Verweigerung der Concurrenz berechtigten Israeliten durch eine Protestation ihre Rechte vollkommen wahren können, welche in das Wahlprotokoll aufgenommen, ihre Wahl nur als eventuell geschehen darstellt.

Die aufgenannten Distriktspolizeibehörden haben daher unverzüglich alle jene israelitischen Familienhäupter, welche nicht unter gutsherrlichem Schutze stehen, und in einer Gemeinde wohnen, welche dem ehemaligen Bisthume Würzburg angehört hat, vor sich zu rufen, dieselben über Vorstehendes genau zu unterrichten, und solche sodann zu der im obengenannten Ausschreiben angeordneten Wahl eines dem Korporations-Bezirke angehörigen israelitischen Bevollmächtigten mit dem Bemerken aufzufordern und zu veranlassen, daß die Gründe, warum sie sich von der Beitragspflicht für befreit erachten, genau zu Protokoll genommen und der instanzmäßigen Entscheidung unterstellt werden sollten, daß aber die Unterlassung der Wahl für einen Verzicht auf die Beiwohnung bei der Rechnungsabhör und den zum Rechnungsabschlusse erforderlichen Verhandlungen angesehen werden müsse, und nach rechtskräftiger Entscheidung der Concurrenzfrage die Vertheilung der etwaigen Schulden nach Maßgabe der

Digitized by Google

Rechnungsabschlüsse gerade so angeordnet werden würde, als wenn sie von der ihnen hierbei gestatteten Mitwirkung vollen Gebrauch gemacht hätten.

Die Distriktspolizei-Behörden haben daher die neue Wahl sogleich und nach dem Ausschreiben vom 24. Februar l. Js. zu beschäftigen, die etwa mit derselben verbundenen Protestationen genau motivirt und nach der meistentheils historischen Basis entwickelt in's Wahlprotokoll aufzunehmen, und dieses längstens bis zum 10. Juni hieher vorzulegen.

Würzburg den 10. Mai 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
coll. Lommel.

Nrus. praes. 19038. Nr. exped. 17809. prues. 13. Mai 1838. 1653.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Militär-Conscriptionsbehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Zutheilung der abwesenden Conscribirten zur Cavallerie und Artillerie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Innern hat die nachstehende Entschließung, welche im rubrizirten Betreffe unterm 7. v. M. an die k. Regierung von Oberbayern und von dem k. Kriegs-Ministerium im Wesentlichen gleichlautend an die Divisions- und Corps-Commando erlassen worden ist, hieher mitgetheilt.

„Der k. Regierung von Oberbayern, K. d. Innern, wird auf den Bericht vom 18. Febr. l. J. in dem bemerkten Betreffe nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Kriegsministerium und unter Zustimmung desselben hiemit Nachstehendes eröffnet:

In Betracht der Gefährden, die von den mit den erforderlichen Eigenschaften für die Cavallerie und Artillerie versehenen Conscribirten zur Erschwerung der Ergänzung dieser beiden Waffengattungen durch Unterlassung der Stellung vor dem obersten Rekrutirungsrathe bei dem Vollzuge der Aushebung und Zutheilung beabsichtiget und vollbracht werden, sind solche Ungehorsame außer der Verurtheilung in die gesetzliche Geld- oder Freiheitsstrafe, bei ihrer nachfolgenden Stellung, wenn sie zum Cavallerie- oder Artillerie-Dienste tauglich befunden werden, und die übrigen vorschriftsmäßigen Eigenschaften besitzen, der Artillerie oder Cavallerie, und zwar vorzugsweise zum effektiven Dienste um so mehr noch zuzutheilen, als diese beiden Waffen immer die größten Schwierigkeiten in der Ergänzung darbieten, und eine Ausgleichung der daraus etwa entstehenden Ueberzahl in den Ergänzungs-Contingenten für die Artillerie und Cavallerie unter den Militärdienst-Behörden nach Erforderniß statt finden kann. Was aber die Zutheilung abwesender Ungehorsamen oder als widerspenstig verurtheilter Conscribirten zur Cavallerie oder Artillerie vor ihrer Stellung betrifft, so kann eine solche nach deutlicher Bestimmung

Digitized by Google

des § 48 Abs. 4 der Vollzugsvorschriften zu dem Heerergänzungsgesetze nur nach vorgängiger Genehmigung des k. Kriegsministeriums Platz greifen."

Die betreffenden Behörden haben sich hiernach in vorkommenden Fällen genauest zu achten.

Würzburg den 10. Mai 1838.

Königlich Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 21245. Nrus. exp. 17819. praes. 12. Mai 1838. 1631.

(Die Anstellungsprüfung der Schuldienstspectanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vornahme der Anstellungsprüfung der Schuldienstspectanten (§ 56 des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1836) sind folgende Tage bestimmt:

I. der 19. Juni l. Js. für die Katholiken,
II. der 26. Juni l. Js. für die Protestanten und Israeliten;
III. der 3. Juli l. Js. für alle jene Schuldienstspectanten, welche nach § 58 des erwähnten Regulativs zur wiederholten Erstehung der Prüfung verbunden sind.

Die zu Prüfenden haben

a) jedesmal vor dem bestimmten Prüfungstage um 1 Uhr Nachmittags im kgl. Schullehrer-Seminar bei der angeordneten Prüfungs-Commission mit den erforderlichen Zeugnissen sich zu stellen;
b) mit dem nöthigen Zeichnungsapparate sich zu versehen.

Die kgl. Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen werden aufmerksam gemacht:

α) bei Ausstellung der Zeugnisse nach dem vorgeschriebenen Formulare sich zu achten;
β) wenn einem Schuldienstspektanten hinsichtlich der Sittlichkeit die Note der II. oder III. Klasse gegeben werden muß, die Ursache hievon in dem Zeugnisse näher anzugeben.

Würzburg den 10. Mai 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 21336. Nrus. exp. 17562. praes. 12. Mai 1838. 1632.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei und die nachbenannten Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Vorlage der Gewerbs-Kataster und Register betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Magistrat der Stadt Aschaffenburg, die kgl. Landgerichte Aschaffenburg, Ebern, Euer-

Digitized by Google

dorf, Gemünden, Gleusdorf, Haßfurt, Kissingen, Kitzingen, Lohr, Marktsteft, Ochsenfurt, Röttingen, Schweinfurt und Würzburg rechts des Maines, dann das fürstlich Löwensteinische Herrschaftsgericht Rothenfels befinden sich noch mit der Vorlage der Gewerbskataster und Register im Rückstande. Da der durch das Ausschreiben vom 8. Juli v. Js. gegebene Termin längst vorüber ist; so werden dieselben angewiesen, unfehlbar binnen 4 Wochen diese Vorlage zu machen, oder etwaige Hinderungsgründe sogleich anzuzeigen.

Würzburg den 7. Mai 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
coll. Hübner.

---

praes. 5. Mai 1838. 1565.

(3) 3.

(Die Aufkündung der vierprozentigen, Würzburger Staats-Schuld-Scheine auf Namen.)

Durch höchstes Dekret der königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission dd. 2. März l. J. Num. 1237 ist der unterzeichneten Kasse der Auftrag ertheilt worden, die in den Jahren 1831 und 1832 bei diesseitiger Kasse gegen Staats-Schuld-Scheine baar angelegten Kapitalien aufzukündigen.

Da man aber die nachbenannten Individuen, welche dergleichen Staats-Schuld-Scheine besitzen, bisher nicht ausfindig machen konnte, um ihnen die Aufkündigungen zu insinuiren, so werden

Therese Bottenstein, ledig, angeblich dahier,
Barbara Füll, Dienstmagd dahier,
Margaretha Gutwill, ledig, dahier,
Barbara Katzenberger, ledig, dahier,
Anna Katharina Müller, ledig, angeblich dahier,
Franziska Prell, ledig, dahier,
Kunigunda Roth, ledig, dahier,
Magdalena Schellenberger, angebliche Dienstmagd dahier,
Katharina Schreck dahier,
Andreas Seuffert dahier,
Elisabetha Vay zu Simmershausen, k. Landgerichts Hilders,
Joseph Weberbauer zu Neuhof, k. Landgerichts Dettelbach, und
Katharina Ziegler dahier,

hiemit aufgefordert, binnen kürzester Frist die Aufkündungs-Notifikation bei unterfertigter Kasse in Empfang zu nehmen, indem vom 15. September l. J. an, wo der halbjährige Kündungs-Termin ausläuft, keine weitere Verzinsung mehr stattfindet.

Würzburg, am 5. Mai 1838.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kasse.
Dr. Steinlein. von Virtung.

Digitized by Google

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 10. Mai 1838.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.	" "	102 5/8	102 1/4
dto. à 3 1/2 prC. prompt	" "		101 1/8
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio	" "	18	16
Bank-Actien	" "	530	528

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 58.

Würzburg, Donnerstag, den 17. Mai 1838.

Inhalt.

Erledigung der katholischen Pfarrei Steinach. — Wohlthätige Schenkung. — Prüfung der Hebammenschülerinnen aus dem diesjährigen Lehrkurse. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Bischöfliches Kapitel dahier. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 16762. Nrus. exp. 17423. praes. 12. Mai 1838. 1630.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Steinach, Landgerichts Münnerstadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Steinach, k. Landgerichts Münnerstadt, und Dekanats Neustadt a/S., ist durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigt worden.

Diese Pfarrei umfaßt außer dem Pfarrort mit der Schneidmühle, äußern Mühle, und Ziegelhütte noch die Dörfer Roth 1/8, Nickersfelden 1/2, Windheim 3/4 und Hohn 1/2 Stunde entlegen, zählt 1282 Seelen, hat 2 Kirchen und 2 Schulen, ist mit einem Kaplan versehen,

(*)

Digitized by Google

und gewährt nach der superrevidirten Pfarrfassion, wovon ein Auszug nachstehend bekannt gemacht wird, einen Reinertrag von 614 fl. 20 1/4 kr.

A. Einnahme.

I. An ständigem Gehalte				
1) aus Staatskassen				
a. an baarem Geld	fl.	kr.	fl.	kr.
b. an Holz	—	—		
12 Klafter Scheit und 230 Bund Reisig im Anschlage zu	73	26 1/4		
2) aus Stiftungskassen:				
vom Gotteshause Windheim zum Unterhalte und an Salar des Kaplans	350	—		
3) aus Gemeindekassen:				
von Windheim	11	—		
4) u. 5) von andern Pfarreien und Privaten	—	—		
			434	26 1/4
II. An Zinsen aus den zur Pfarrei gehörigen Kapitalien	19	11 1/4	19	11 1/4
III. Aus Realitäten:				
Anschlag der Nutznießung von Gebäuden	29	17 1/2		
aus Aeckern	1	7 1/2		
aus Wiesen	59	4		
aus Gärten, Weinbergen und Waldungen	—	—		
Ertrag der Viehzucht	6	42		
			96	11
IV. Aus Rechten:				
1) aus grundherrlichen Rechten,				
a. an ständigen Abgaben				
an Geld	3	47 5/56		
an Naturalien im Anschlage zu	35	47 28/128		
b. an unständigen Abgaben	1	25		
2) an Zehnten:				
aus dem großen Fruchtzehnten	122	45 11/32		
aus dem kleinen (Schmalsaat-) Zehent	65	4 1/24		
aus dem Blutzehent	1	26		
			239	15 1/4
V. Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen	171	27 3/4	171	27 3/4
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen	39	5	39	5
VII. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation des Kaplans	3	1	3	1
Summa der Einnahme			993	37 1/2

B. Lasten.

I. Wegen des Staatszwecks	25 fl. 19	kr.	
II. Wegen des Diözesan-Verbandes	1 fl. 31 1/4	kr.	
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	352 fl. 27	kr.	
Summa der Lasten		379	17 1/4
Verbleibt reines Einkommen		614	20 1/4

Digitized by Google

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg den 5. Mai 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
coll. Hübner.

Nrus. praes. 19528. Nrus. exp. 17587. praes. 12. Mai 1838. 1633.

(Eine dem Armenfonde zu Simmershausen durch Thomas Zentgraf allda gemachte Schenkung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Thomas Zentgraf von Simmershausen, k. Landgerichts Hilders, hat dem dortigen Armenfonde ein Grundstück im Werthe von 45 fl. geschenkt, welche wohlthätige Handlung zu Ehren ihres Urhebers hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 8. Mai 1838.

Königlich Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.
coll. Hübner.

Nrus. praes. 20949. Nrus. exped. 17631. praes. 14. Mai 1838. 1670.

(Die Prüfung der Hebammen-Schülerinnen aus dem diesjährigen Lehrkurse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die gesetzliche Prüfung der Hebammen-Schülerinnen aus dem diesjährigen Lehr-Curse findet am Montag den 29. Mai d. J. in dem Hörsaale der kgl. Entbindungs-Anstalt öffentlich statt, was hiermit zur geeigneten Theilnahme bekannt gemacht wird.

Würzburg den 7. Mai 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
coll. Hübner.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 22. April l. J. die erledigte Lehrstelle der Mathematik an dem Gymnasium zu Würzburg dem dermaligen Religionslehrer an dem Gymnasium zu Kempten und vormaligen Professor der Mathematik an dem Gymnasium zu Dillingen, Priester Franz Xaver Attensperger auf sein Ansuchen zu verleihen;

Digitized by Google

unterm 26. April l. J. den Rath bei dem königlichen Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg Carl Freiherrn von Waldenfels auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchstihrer Kämmerer aufzunehmen;

auf die Aktuarstelle am Landgerichte Kissingen den dermaligen Regierungs-Sekretär 1ter Klasse, Karl von Mangstl, seiner Bitte gemäß zu versetzen;

zu der bei der Regierung Kammer des Innern von Unterfranken und Aschaffenburg in Erledigung kommenden Sekretärstelle II. Klasse in provisorischer Eigenschaft den dermaligen Rathsaccessisten bei der Regierung von Oberbayern, K. d. J., Wilhelm von Branka zu ernennen;

auf die Aktuarstelle des Landgerichts Markt Erlbach in Mittelfranken den bisherigen Rathsaccessisten bei dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg, Karl Ludwig Schmidt zu ernennen, und

unterm 28. April l. J. die erledigte Regierungs-Assessor- und Fiskal-Adjunktenstelle der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, dem Bataillons-Auditor und Militär-Fiskal-Adjunkten, Franz Meyer in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 3. Mai l. J. zur Dignität eines Dechants in dem bischöflichen Capitel zu Würzburg, den Domkapitular und Dompfarrer dortselbst, Priester Dr. Franz Georg Benkert, und

zu dem in dem genannten Kapitel hiedurch in Erledigung kommenden achten Canonicate, den dermaligen Stadtpfarrer zu Schweinfurt, Priester Georg Schmitt zu benennen geruht.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 12. Mai 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 3ten und 9ten Mai 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 1ten bis 8ten Mai 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	2	17	20	5	5	16	30	85	16	—
	Kern								51	15	—
	Korn	2	13	30	10	—	13	15	68	12	—
	Haber	19	6	33	25	2	6	—	34	6	30
	Gerste				4	3	7	30	1	10	—
Im mittlern	Weitzen	367	16	45	133	—	15	43	47	15	40
	Kern								12	14	45
	Korn	97	12	56	94	2	12	38	80	11	36
	Haber	162	6	23	26	2	5	42	6	6	15
	Gerste				1	2	6	24			
Im tiefsten	Weitzen	5	15	30	12	—	11	—	30	15	—
	Kern										
	Korn	2	12	20	2	5	11	15	12	11	—
	Haber	3	6	10	2	—	5	15			
	Gerste										

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 59.

Würzburg, Samstag, den 19. Mai 1838.

Inhalt.

Vorstandschaft in den Armenpflegen bei Gemeinden mit magistratischer Verfassung. — Industrie-Ausstellung zu München. — Prüfung für das israelitische Religions-Lehramt. — Hauskollecte für den Bau einer katholischen Kirche in Schönau, Landkommissariats Pirmasenz. — Notizen: (Ernennung eines Distrikts-Schulen-Inspektors.) — Berichtigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 21033. Nrus. exp. 17520. praes. 14. Mai 1838. 1671.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Vorstandschaft bei den Armenpflegen in den Gemeinden mit magistratischer Verfassung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das die Vorstandschaft bei den Armenpflegen in den Gemeinden mit magistratischer Verfassung

(*)

Digitized by Google

betreffende Rescript des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 29. April l. J. folgt im Abdrucke zur Kenntniß und Nachachtung.

Würzburg den 7. Mai 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

„In Erwiederung auf die Anfrage, welche die k. Regierung des vormaligen R. Kreises, K. d. J., aus Anlaß der in der Marktgemeinde R. zwischen dem Bürgermeister und dem Pfarrer dortselbst wegen der Vorstandschaft bei der Armenpflege entstandenen Differenzen mittelst Berichts vom 21. April 1836 gestellt hat, wird der kgl. Regierung von R., Kammer des Innern, zur richtigen Würdigung dieser Frage in Beziehung auf sämmtliche Gemeinden mit magistratischer Verfassung überhaupt bemerkt, daß dießfalls

a. für die Haupt- und Residenzstadt München der § 25 der allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizei-Direktion und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betr.,

b. für alle übrigen Gemeinden mit magistratischer Verfassung aber — sie mögen Städte 1ter, 1ter oder 1ter Klasse, oder auch Märkte seyn — der § 7 in beziehungsweiser Verbindung mit den Schlußworten des § 9 der allerhöchst genehmigten Instruktion über die Geschäftsführung der Magistrate in den Städten und Märkten vom 21. September 1818,

als Norm und Richtschnur anzusehen sey, und daß demnach die Vorstandschaft bei den Armenpflegen in sämmtlichen Gemeinden mit magistratischer Verfassung, ohne Ausnahme, weder den einschlägigen Bürgermeistern, noch den Ortspfarrern, als solchen, eo ipso zukomme, sondern vielmehr durch das Ergebniß der von den Mitgliedern des betreffenden Armenpflegschafts-Rathes vorzunehmenden Wahl sich bestimme.

Hiernach hat die k. Regierung von R., K. d. Innern, das Weitere zu verfügen. München den 29. April 1838."

Nrus. praes. 13635. Nrus. Exped. 13155. praes. 16. März 1838. 923.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, dann an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Industrie-Ausstellung zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König Allerhöchst zu bestimmen geruht haben, daß die nächste Industrie-Ausstellung in der Haupt- und Residenzstadt München erst im künftigen Jahre stattfinde, und am 1. Oktober 1839 beginne; so wird dieses aus besonderem Auftrage des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 6. d. M. allgemein bekannt gemacht, und hiermit die Anweisung für sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden verbunden, dafür zu sorgen, daß diese Allerhöchste

Digitized by Google

Verfügung auch in den kleineren Orten den Gewerbetreibenden bekannt werde und diese dadurch in den Stand kommen, schon jetzt ihre Vorbereitungen zu treffen.

Die k. Kreis-Regierung gibt sich dem zuversichtlichen Vertrauen hin, daß die Behörden wie auch die Gewerbsleute sich werden angelegen seyn lassen, daß die Industrie des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg bei der Central-Industrie-Ausstellung des Jahres 1839 vollständig und würdig vertreten werde.

Die näheren Bestimmungen über die Ausstellung selbst werden später noch besonders kund gegeben.

Die Nachweise über die besondere Bekanntmachung der Allerhöchsten Verfügung an den Gewerbsstand jeden Orts haben die Distrikts-Polizei-Behörden zur alsbaldigen Vorlage bereit zu halten.

Würzburg den 12. März 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 21246. Nrus. exp. 17963. praes. 18. Mai 1838. 1707.

— (Prüfung für das israelitische Religions-Lehramt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung für das israelitische Religionslehramt wird am 16. Juli l. J. beginnen.

Diejenigen Israeliten, welche zu dieser Prüfung zugelassen werden wollen, haben sich bei der unterzeichneten Stelle zu melden, hiebei über Alter, Geburts- und Wohnort, bisherige Beschäftigung, sittliche Aufführung, über vollendeten Schulseminar-Unterricht, oder daß sie denselben noch in diesem Jahre vollenden, durch legale Zeugnisse sich auszuweisen und die Entschließung über Zulassung oder Zurückweisung zu gewärtigen.

Würzburg den 11. Mai 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 10522. Nrus. exped. 18252. praes. 18. Mai 1838. 1708.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Bewilligung einer Haus-Collecte für den Bau einer katholischen Kirche in Schönau, Land-Kommissariats Pirmasenz, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst zu bewilligen geruht, daß zum Behufe der

Sammlung von Beiträgen für die Erweiterung der katholischen Kirche in Schönau, Land-Kommissariats Pirmasenz, eine Hauscollecte bei den Katholiken im ganzen Königreiche veranstaltet werden dürfe.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden werden daher beauftragt, den Vollzug dieser allerhöchst bewilligten Hauscollecte geeignet zu bewirken, und die hiedurch eingegangenen Beträge an das diesseitige Expeditionsamt einzusenden, sofort aber das Ergebniß binnen sechs Wochen anher anzuzeigen.

Würzburg den 15. Mai 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
vdtl. Hübner.

Notizen.

Durch Regierungs-Beschluß vom 11. Mai d. J. wurde der k. Pfarrer Münz zu Rannungen zum Distrikts-Schulen-Inspektor für den Schuldezirk Münnerstadt ernannt.

Berichtigung: In dem Ausschreiben der k. Regierung K. d. J., die Prüfung der Hebammenschülerinnen aus dem diesjährigen Lehrkurse betr., Int.-Bl. Nr. 58 S. 355, muß es statt „Montag den 29. Mai" heißen: „Montag den 28. Mai".

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 69.

Würzburg, Dienstag, den 22. Mai 1838.

Inhalt.

Zehentfixation der geistlichen Pfründen und Stiftungen im Jahre 1836/37. — Unerhoben gebliebene Kapitalien. — Notizen: (Postverbindungen mit Kissingen. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,
die Zehntfixationen der geistlichen Pfründen und Stiftungen im Jahre 1836/37 betreffend.

Ministerium des Innern.

Die von den königlichen Regierungen der sieben älteren Regierungsbezirke im Jahre 1836/37 vollzogenen Zehentfixationen der geistlichen Pfründen und Stiftungen werden in der nachstehenden Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 7. Mai 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Durch den Minister
der Generalsekretär Fr. v. Kobell.
(*)

Digitized by Google

Nr. 9495. **General-Conspect**

über die im Jahre 1836/37 vollzogenen Zehensixationen der geistlichen Pfründen und Stiftungen.

Vormalige Kreise.	Pfarreien, Dekanate, Kaplaneien, Exposituren, Rectorate und Cantorate.	Benefizien.	Messen-Stiftungen.	Kirchenstiftungen, Kapellen und Bruderschaften.	Unterrichtsstiftungen.	Wohlthätigkeitsstiftungen.	Summa der Zehentfixationen.	Hievon fixirt	
								ganz.	theilweise.
Isarkreis	—	—	—	60	2	1	63	63	—
Unterdonaukreis	1	—	—	8	—	—	9	8	1
Regenkreis	—	—	—	2	1	—	3	3	—
Oberdonaukreis	8	—	—	—	—	1	9	9	—
Rezatkreis	—	—	—	3	—	3	6	4	2
Obermainkreis	—	—	—	1	1	—	2	2	—
Untermainkreis	—	—	—	2	1	3	6	6	—
Summa.	9	—	—	76	5	8	98	95	3

München den 7. Mai 1838.

Königliches Ministerium des Innern.

v. Abel.

Bekanntmachung,
unerhoben gebliebene Capitalien betreffend.

Von der zufolge der 1ten Verloosung zur Heimzahlung oder Umwandlung bestimmten vierprocentigen Staats-Schuld (Bekanntmachung vom 29. April 1835, Regierungsblatt Seite 489) sind nachstehende Obligationen bisher noch nicht angemeldet worden:

Serie	Nummer	pr.	fl.
XXV.	4891	„	100
	4899	„	100
	4901	„	100
XLIX.	9760	„	100
XCVI.	19,102	„	500
	19116	„	500
CV.	20,905	„	100
CLV.	30,923	„	1000
CCXIV.	42,617	„	100
	42,737	„	100
	42,749	„	100
	42,768	„	100
	42,782	„	100
	42,784	„	100
	42,791	„	100
	42,794	„	100
CCXXXIII.	46,538	„	500

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei den betreffenden Spezial-Schuldentilgungs-Kassen sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen zufolge des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 § 13 (Gesetzblatt Seite 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen seyn würden.

München den 11. Mai 1838.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.
Buchner.

Petzl, Secretär.

Notizen.

praes. 20. Mai 1838. 1738.

Nr. 1238 **Bekanntmachung.**

Vom 1. Juni an wird für die Dauer der Bad-Saison zu Kissingen täglich 8 Uhr früh ein Eilwagen von hier nach Kissingen abgesendet, der um 2 Uhr Nachmittags daselbst eintrifft,

Digitized by Google

um 3 1/2 Uhr Nachmittags von dort abgeht und um 9 1/2 Uhr Abends wieder hier anlangt.

Ferner wird außer den beiden am Dienstag und Samstag um 1 Uhr Nachmittags über Kissingen nach Meiningen laufenden Packwägen jeden Donnerstag 7 Uhr Abends ein dritter Packwagen nach Kissingen abgehen, welcher am Freitag 11 Uhr Vormittags von dort wieder abgeht und Abends 6 Uhr hier eintrifft.

Zwischen Kissingen und Bamberg findet eine Verbindung in der Art statt, daß am Montag 6 Uhr Abends und Donnerstag 3 Uhr Nachmittags ein Wagen von Kissingen nach Schweinfurt zum Anschlusse an die von hier über Schweinfurt nach Bamberg abgehenden Postwägen, dann am Dienstag und Samstag nach Ankunft der Postwägen von Bamberg ein Wagen von Schweinfurt nach Kissingen abgeht. Eine ausführlichere Bekanntmachung der Brief- und Fahrpost-Verbindungen mit Kissingen ist sowohl bei der Oberpostamts-Zeitungs-Expedition hier als bei der Post-Expedition in Kissingen gegen die Gebühr von 12 kr. zu haben.

Würzburg den 15. Mai 1838.

Königliches Oberpostamt.
von Sundahl.

Waldmann.

Augsburger Börse.

Den 17. Mai 1838.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.	102 5/8	102 3/8
dto. à 3 1/2 prC. prompt	101 3/8	101 1/8
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio	18	16
Bank-Actien	530	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 61.

Würzburg, Samstag, den 26. Mai 1838.

Inhalt.

Entscheidung des k. Staatsrathes, die Beschwerde der Bierbrauer zu Augsburg in Beziehung auf den Local-Malz-Aufschlag daselbst betr. — Versendung der Zinsen von den Stiftungs-Kapitalien des Blinden-Erziehungs-Instituts in München betr. — Notizen: (Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses. Dienstes-Nachrichten. Unbrauchbar gewordene gestempelte Paßformularien. Schulstellen-Erledigung. Schulstelle-Besetzung. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Entscheidung des K. Staatsraths, die Beschwerde der Bierbrauer zu Augsburg in Beziehung auf den Local-Malz-Aufschlag daselbst betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die, von Unseren Lieben und Getreuen den Ständen des Reichs, an Uns gebrachte Beschwerde der Bierbrauer zu Augsburg, den Local-Malzaufschlag daselbst betreffend,

Digitized by Google

nach Unserer, im Abschiede für die Stände-Versammlung vom 17. November 1837. Abschn. IV. mit Beziehung auf die Verfassungsurkunde Tit. X. § 5 erlassenen Erklärung, an Unseren Staatsrath zur näheren Untersuchung und zur Entscheidung überwiesen.

Kraft dieser Ueberweisung hat der Staatsrath in der Plenarsitzung vom 10. April l. Js. auf umständlichen schriftlichen Vortrag entschieden:

daß die erwähnte Beschwerde, als eine Beschwerde über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, nicht begründet und daher zu verwerfen sey,

aus nachstehenden Erwägungen:

Vermöge Königlicher Entschließung vom 1. Februar 1810 ist der Stadt Augsburg zur Aushilfe in ihrem Gemeindewesen, ein Local-Malz-Aufschlag von 25 kr. auf den Metzen bewilliget und diese Bewilligung durch weitere Königliche Entschließung vom 16. März 1828 erneuert worden, jedesmal mit dem Anhange: daß jene Consumtionsauflage, als Zuschlag zu der gleichnamigen ärarialischen und ganz nach deren Normen, nur durch das Königliche Ober-Aufschlagamt eingehoben und von ihm der Ertrag an die Gemeinde-Verwaltung abgeliefert, daß der Local-Aufschlag in den Bierstey mit 2 pf. auf die Maaß eingerechnet und daß den Bierbrauern hinsichtlich desjenigen Bieres, welches sie zum Verbrauch außer dem Burgfrieden verführen, eine Zurückvergütung von 25 kr. für den Eimer geleistet werden sollte.

Bald zeigte die Erfahrung, daß der Gemeinde durch die Summe der Zurückvergütungen ein ganz unverhältnißmäßig großer Theil des den öffentlichen Bedürfnissen gewidmeten Gefälles wieder entgehe und da der Abgang nicht sogleich auf andere Weise gedeckt werden konnte, so hat bei stets wachsender, dringender Noth der Communal-Cassa, das Staatsministerium des Innern laut Rescripts vom 11. März 1832 verfügt: daß von nun an und bis auf Weiteres die Zurückvergütung zu unterlassen, dabei aber zu erlauben sey, das Augsburger Bier überall im Königreich um die für die Stadt Augsburg mit Einschluß des Local-Aufschlages regulirte Taxe zu verkaufen und auszuschenken.

Hierauf wollten die Bierbrauer, nachdem ihre Einreden fruchtlos geblieben waren, den Local-Aufschlag gar nicht mehr entrichten; wodurch das Oberaufschlag-Amt sich veranlaßt sah, Zwangs-Maaßregeln vorzukehren, und insbesondere auch die einstweilige Zurückhaltung der Polleten zum Malzbrechen anzuordnen. Die deßhalb eingewendeten Berufungen der Bierbrauer wurden durch Rescripte des Staats-Ministeriums des Innern vom 27. Junius 1832 und 28. März 1833 abgewiesen.

Gegen diese Rescripte und gegen jenes vom 11. März 1832 haben die Bierbrauer in den Jahren 1834 und 1837 das Mittel der Beschwerde an die Stände ergriffen, wie solches nach Tit. VII. § 21 der Verfassungs-Urkunde jedem einzelnen Staatsbürger gestattet ist, wenn er in seinen constitutionellen Rechten gekränkt zu seyn glaubt.

Die Stände haben diese Beschwerde mittel der, im Gesammtbeschlusse der beiden Kammern gewählten Bezeichnung:

„Beschwerde sämmtlicher Bierbrauer der Stadt Augsburg über Verletzung verfassungsmäßiger „Rechte — erstens: durch ungesetzliche Ausdehnung des, dieser Stadt bewilligten Local-„Bier-Aufschlages, und zweitens: durch competenzwidrige Execution, beziehungsweise durch „Sperre des Gewerbes wegen dieser städtischen Consumtions-Auflage"

Seiner Majestät dem König auf die, in dem Edikte X. Tit. II. § 53 Nr. III. vorgeschriebene Weise, mit der Bitte um Gewährung Allerhöchster Abhilfe, übergeben.

Digitized by Google

Nach dem wörtlichen Inhalte der eingereichten Vorstellungen, insbesondere der jüngsten vom 4. Februar 1837 besteht die Beschwerde der Bierbrauer darin:

„Erstens — daß ihnen durch das Rescript vom 11. März 1832 ohne Rückfrage mit den „Reichs-Ständen, eine neue Consumtions-Steuer aufgelegt; zweitens: — daß dem Ober„aufschlag-Amte hier zum Behufe der Eintreibung des örtlichen Aufschlags die nämlichen „Executions-Befugnisse eingeräumt worden seyen, welche die gesetzgebende Gewalt demselben „früher zur Erholung des Königlichen Aufschlages ertheilt habe.“

In diesen zwei Punkten finden die Beschwerdeführer eine Beeinträchtigung ihrer verfassungsmäßigen Rechte, durch Verletzung der, in der Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §§ 8 und 13, dann Tit. VII. §§ 2 und 3 ausgesprochenen Bestimmungen:

„der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner „Rechte. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.“

„Die Theilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner des Reiches allgemein.“

„Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines „neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen „betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder „aufgehoben werden.“

„Der König erhält die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, so wie „zur Erhebung neuer indirecter Auflagen oder zur Erhöhung oder Veränderung der bestehenden:

Gebeten ist: die Beschwerdeführer von der aufgebürdeten neuen Verzehrungs-Steuer zu befreien, sohin denselben den Local-Aufschlag vom exportirten Biere nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit zurückzuvergüten und dem Oberaufschlagamte die fernere Einhebung dieses Aufschlages, oder doch dessen executive Beitreibung namentlich durch Vorenthaltung der Polleten zum Malzbrechen, zu untersagen.

Hiernach hatte der Staatsrath, da hier nur von constitutionellen Rechten die Rede seyn konnte, zufolge der Königlichen Aufforderung und Bevollmächtigung zu prüfen, und zu urtheilen:

Ob gegen die Bierbrauer von Augsburg wirklich ein solcher Akt der Besteuerung und Execution ausgeübt worden sey, welcher wider die oben angeführten grundgesetzlichen Bestimmungen verstößt?

Diese Frage war zu verneinen, denn

I.

Was zuvörderst die Besteuerung betrifft, so sind die Local-Malz-Aufschläge keine Steuern im Sinne der Verfassungs-Urkunde Tit. IV. § 13. und Tit. VII. § 3, indem diese Gesetzesstellen sich ausdrücklich nur auf Staatslasten, nicht auf Gemeindelasten beziehen. Das von jeher bestandene Recht der Regierung, Lokal-Aufschläge einzuführen, und in ihrer Art, Größe, Dauer und sonstigen Verhältnissen zu regeln, hat mit der Verfassung nicht aufgehört, und die Ausübung desselben ist weder an die Zustimmung der Stände, noch an eine in allen Orten, zu jeder Zeit und in jeder Hinsicht völlig gleiche Belegung gebunden.

Es ist dagegen vorgebracht worden, daß der Local-Malz-Aufschlag zu Augsburg, in so weit, als solcher von exportirtem Biere erhoben werde, nach Verweigerung der sonst überall üblichen Zurückvergütung bei der Ausfuhr, dann nach Ausdehnung des erhöhten städtischen Biersatzes auf

die Bezirke ausser dem Burgfrieden, die Natur einer allgemeinen Auflage angenommen, daß das Staatsärar durch dieses Mittel sich der, dem Staats-Ganzen obliegenden Verbindlichkeit, die — der Stadt Augsburg nach ihrer Mediatisirung angewiesene unzulängliche Dotation nachhaltig zu ergänzen, auf Unkosten der Bierbrauer und ihrer Abnehmer entledige, und daß auf diese Weise, das, ohne gehörige Verhandlung und unter Widerspruch der Gemeindebevollmächtigten erlassene Rescript vom 11. März 1832 den Gesetze und allerdings auch der Verfassungsurkunde Tit. IV. § 8 Abs. 1 und § 13 so wie Tit. VII. §§ 2 und 3 zuwider, dem Eigenthum und den Rechten der Betheiligten empfindlichen Abbruch gethan habe.

Allein

1) Auch der Lokal-Aufschlag von exportirtem Biere fließt ganz und unverkürzt in die Communalkasse und stellt sich demnach als eine Gemeinde-Abgabe, nicht als eine Staatsabgabe dar.
2) In Ansehung der Zurückvergütung besteht
   a) Kein Gesetz, nirgends ist dieselbe als eine nothwendige, von dergleichen Local-Aufschlägen unzertrennliche, immer und unter allen Umständen zu leistende Schuldigkeit geboten, nirgends den Bierbrauern ein unabweisbares positives Recht hierauf eingeräumt.
   b) Unrichtig wird die königliche Entschließung vom 1. Februar 1810 als ein Gesetz bezeichnet, sie war blos eine temporäre administrative Bewilligung, welche nach Gutfinden der Regierung ohne Zuthun der Stände, wieder abgeändert oder aufgehoben werden konnte, wie sie denn wirklich schon im Jahre 1811 durch einen anderen Allerhöchsten Erlaß vom 7. Junius auf einige Zeit suspendirt worden ist.
   c) Imgleichen beruhte auch die königliche Entschließung vom 16. März 1828 blos auf Verwaltungs-Rücksichten, ist nicht vom Staatsrathe ausgegangen, und daher irrig als ein förmliches Erkenntniß desselben angegeben, aus dessen Rechtskraft ein bleibender Anspruch abgeleitet werden will.
   d) Wenn auch anderswo die Zurückvergütung geschieht, so dienen doch diese Beispiele, da bei Sachen solcher Art die Verschiedenheit in den Orts- und Zeitverhältnissen auch eine Verschiedenheit in den administrativen Verfügungen rechtfertiget, nicht zur absoluten Norm für die Stadt Augsburg, wo auf der einen Seite die eigene Lage des Gemeindewesens und auf der andern Seite die Art des Brauereibetriebes, insbesondere die Gußführung zu berücksichtigen war.
   e) Uebrigens ist die Zurückvergütung den Bierbrauern nicht einmal ganz entzogen, sondern mittels der Erlaubniß das ausgeführte Bier um den Augsburger erhöhten Satz auszuschenken, auf die auswärtigen Abnehmer und Consumenten angewiesen worden.
3) Eben diese Anweisung wird zwar gleichfalls angegriffen. Allein
   a) Bei mehreren Gelegenheiten haben die Bierbrauer immer nur alternativ — entweder um die Zurückvergütung — oder um die Bewilligung der höheren städtischen Taxe für das exportirte Bier gebeten und da dieselben auf die Gewährung der ersten Bitte kein Recht hatten, die zweite Bitte aber wirklich gewährt worden ist, so haben sie für sich keinen Grund zur Beschwerde.
   b) Von den auswärtigen Abnehmern und Consumenten ist eine Beschwerde nicht angeregt und die Bierbrauer sind zur Vertretung dieser Betheiligten nicht legitimirt.
   c) Abnahme und Consumtion unterliegen nicht dem mindesten Zwang und was als ungesetz-

Digitized by Google

liche Ausdehnung des Local-Aufschlages angefochten wird, ist in der That nichts anderes, als eine ausnahmsweise Erhöhung des Biersatzes.

d) Die Verordnung vom 25. April 1811 über die Regulirung des Biersatzes schließt die Befugniß nicht aus, bei vorwaltenden besonderen Umständen von oberster Polizei wegen zu gestatten, daß einzelne Arten von Bier auch auswärts über den für jeden Distrikt bestimmten ordentlichen Satz verkauft werden.

e) Dieser Befugniß steht hier die Verordnung vom 22. Juli 1819 über die Umlagen für Gemeindebedürfnisse um so weniger entgegen, als dieselbe durchaus nur von directen Beiträgen der Gemeindeglieder redet, hievon im Art. I. Abtheilung a lit. b die besonders bewilligten indirecten Auflagen ausdrücklich unterscheidet und über die Behandlung dieser Auflagen auch nicht eine einzige Bestimmung enthält.

f) Keinen Bezug hieher hat die, im Eingang, Abs. 2. dann im § XXXIII. der Verordnung vom 28. Julius 1807 über den Malzaufschlag, ertheilte Zusicherung des freien inneren Verkehrs mit Bier, da dort überall nur von solchen Erschwerungen, Bann- und Zwangsrechten die Rede ist, welche Gemeinde gegen Gemeinde, Bezirk gegen Bezirk noch ferner auszuüben versucht seyn könnte.

4) Das vermeintliche obligatorische Verhältniß des Staatsärars zu der Stadt Augsburg in Betreff ihrer Dotation war

a) von dem Magistrate, nicht von den Bierbrauern auszutragen, und sie konnten dasselbe

b) nicht ohne Weiters als gegen das Staatsärar bereits entschieden voraussetzen, daher auch

c) auf den Grund einer solchen einseitigen und voreiligen Voraussetzung den Local-Malz-Aufschlag nicht sofort zu einer Staats-Auflage oder Steuer stempeln, in keinem Falle aber

d) die Ermächtigung der Regierung beanstanden, das Defizit der Communal-Kasse, in Ermanglung anderer, sogleich bereiter Hilfsquellen, durch einen Aufschlag zu decken und denselben den Bedürfnissen und Umständen gemäß einzurichten.

5) Hiernach hat das, ohnehin nur provisorische Rescript vom 11. März 1832

a) weder die verfassungsmäßigen Schranken der Gesetzgebung und Besteuerung überschritten, noch irgend ein besonderes Gesetz verletzt, ein Eigenthum oder wohlerworbene Rechte gekränkt und es ist

b) völlig unrichtig, daß dieses Rescript ohne volle Cognition erlassen und sub- et obreptitie erschlichen worden sey, da doch die aliseitige Beschaffenheit der Sache durch frühere langjährige Verhandlungen und häufige Recurse mehr als hinlänglich hergestellt, daher

c) neuerliche Vernehmungen und Untersuchungen eben so wenig noch erforderlich, als

d) die zu ergreifenden Maaßregeln der Regierung von einer kontradictorischen Erörterung mit den Bierbrauern oder von dem Consens der Gemeindebevollmächtigten abhängig waren.

II.

Anbelangend die Execution, so ist im Allgemeinen richtig, daß die Gemeinde-Abgaben nicht durch die Finanz-Behörden, sondern durch die Gemeinde-Verwaltungen einzuheben, und daß diese Verwaltungen nicht mit derjenigen Zwangs-Gewalt bekleidet sind, welche den königlichen Aemtern in Beitreibung der Staats-Abgaben zusteht. Da nun in dem vorliegenden Falle das königliche Oberaufschlagamt den Local-Aufschlag für die Gemeinde Augsburg nicht nur percipirt sondern

Digitized by Google

sich hiebei auch der, zu Gunsten des Aerarial-Aufschlages ihm anvertrauten Exekutionsmittels bedient und insbesondere durch Vorenthaltung der Polleten zum Malzbrechen, eine Art von Gewerbs-Sperre verfügt hat, so wird hierauf die Beschwerde gestützt, daß die Bierbrauer, der Verfassungs-Urkunde Tit. IV. § 8 Abs. 1 und 3 und Tit. VII. § 2 entgegen, mittelst extensiver Anwendung der Gesetze, dem ordentlichen Richter entzogen, und so auch von dieser Seite in der, jedem Staats-Einwohner garantirten Sicherheit des Eigenthums und der Rechte benachtheiligt worden seyen. Allein:

1) Der Local-Malz-Aufschlag zu Augsburg ist schon vor dem Erscheinen der Verfassung durch die königliche Entschließung vom 1. Februar 1810 unter Bestimmungen eingeführt worden, welche nicht den mindesten Zweifel zulassen, daß es bei der Bewilligung dieses Aufschlags Absicht, ja sogar Bedingung gewesen ist, auf denselben genau die Gesetze anzuwenden, welche für den Aerarial-Aufschlag gelten, sohin

   a) den § XVII. der allgemeinen Verordnung über den Malz-Aufschlag vom 28. Julius 1807 wo statuirt wird, daß dem Bierbrauer, welcher unter irgend einem Vorwande die Aufschlagsschuldigkeit nicht entrichten will, von dem Unteraufschläger, bis auf höhere Anweisung, keine Malz-Pollete mehr verabfolgt werden soll;

   b) den § XXVII. der nämlichen Verordnung, welche bei Aufschlagsrückständen keinen Prozeß gestattet, sondern dem Oberaufschlagamte die eigene, selbstständige Execution einräumt und anbefiehlt; endlich

   c) die Verordnung vom 27. Februar 1807 über die executive Beitreibung der Staatsgefälle, wo unter lit. b das Executionsverfahren mit dessen Gradationen und Beschränkungen genau vorgeschrieben und die Einschreitung des Civilrichters nur für den Fall erfordert wird, wenn im Wege der Hilfsvollstreckung liegende Gründe zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten werden wollen.

2) Nach dem Erscheinen der Verfassung ist das in der obenerwähnten königlichen Entschließung vom 1. Februar 1810 vorgezeichnete Verfahren, bei der mittelst weiterer königlichen Entschließung vom 16. März 1828 erneuerten Bewilligung des Localaufschlages lediglich beibehalten worden, und es war weder damals, noch ist seitdem eine gesetzliche Nothwendigkeit eingetreten, dasselbe aufzugeben. Denn

   a) die hier abermals angerufene Verordnung vom 22. Julius 1819 hat in den Art. X. und XIII., nur hinsichtlich der Erhebung und executiven Beitreibung der directen Gemeinde-Umlagen, nicht aber auch der, davon wesentlich verschiedenen indirecten Gemeindeauflagen Vorsehung getroffen, und nirgends ist ausgesprochen, daß das, was über jene bestimmt ist, durchaus auch von diesen gelten solle.

   b) Eben diese Verordnung hat im Art. I. Abtheilung a. lit. b. den Gemeinden auf den Local-Getreid- und Fleischaufschlag, wenn sie dessen Einführung zuträglich finden, ein unverweigerliches Recht ertheilt. Im Gegensatze hiemit ist also die Verleihung des Local-Malzaufschlages an die Gemeinden von dem Ermessen der Regierung abhängig geblieben, und wenn sie solche Verleihungen an die Vorschriften der Verordnung vom 28. Julius 1807 knüpft, so ist dieß als eine unzulässige Erweiterung und Veränderung des Gesetzes und der Zuständigkeit nicht zu betrachten, da jene Vorschriften eigens für den Malzaufschlag gegeben, und nach seiner eigenthümlichen Natur bemessen sind, derselbe

Digitized by Google

ursprünglich ein ausschließliches Staatsgefäll gebildet hat, die nachherigen Local-Aufschläge als Additionalquoten zu dem besagten Gefäll erschienen, daher diese accessorischen Auflagen, welche zum Besten der Gemeinden, jedoch nicht aus ihrer, sondern aus höherer, mit der Verleihung verbundenen Vollmacht, durch die hiezu allein berufenen Finanzbehörden erhoben werden, mit der Prinzipalauflage einer gleichen Behandlung um so mehr unterliegen müssen, als eine dießfällige Trennung und Vereinzelung nicht ohne große Schwierigkeiten, Verwickelungen und Gefährden ausführbar seyn würde.

c) Der Art. XVII. der Verordnung vom 28. Julius 1807 in Betreff der Vorenthaltung der Polleten zum Malzbrechen ist durch den §. 6 Nro. 4. der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen, wo unter gewissen Voraussetzungen die zeitliche Einstellung der Gewerbsausübung oder die gänzliche Einziehung der Conzession als Strafe zugelassen wird, keineswegs aufgehoben, indem die Polletenverweigerung, welche durch Zahlungsleistung sogleich wieder abgewendet werden kann, nicht als Strafe eintritt, ja nicht einmal als ein Mittel der eigentlichen, in der Verordnung vom 27. Februar 1807 näher regulirten Execution, sondern als eine derselben vorangehende, unerläßliche Vorsichtsmaaßregel zu beurtheilen ist, welche den Zweck hat, das öffentliche Gefäll, dessen Subkollectation den Bierbrauern, als öffentlichen Commissionaren, obliegt, gegen Anhäufung von Rückständen zu sichern.

3) Sonach kann dem Verfahren des Oberaufschlagamtes zu Augsburg und den Rescripten des Staatsministeriums des Innern vom 27. Junius 1832 und 28. März 1833, welche dieses Verfahren gebilliget haben, der Vorwurf eines Eingriffs in die Gesetzgebung und Justiz, einer Unterwerfung der Beschwerdeführer unter eine fremde unbefugte Gerichtsbarkeit und einer Eigenthums- und Rechtsantastung mit Grund nicht gemacht werden.

III.

Was die Bierbrauer von Augsburg sonst noch vorgestellt haben, mag sich zur administrativen Würdigung aus dem Standpunkte der Billigkeit eignen, konnte aber kein Gegenstand der Staatsrathsentscheidung seyn, und es mußte, da hier nur der Standpunkt des Rechtes nach den einschlagenden positiven Gesetzen festzuhalten war, in Anbetracht: daß

weder eine eigenmächtige Besteuerung mittelst ungesetzlicher Ausdehnung des Local-Malzaufschlages zu Augsburg, noch eine competenzwidrige Execution und Gewerbs-Sperre nachgewiesen ist, die in dieser doppelten Beziehung vorliegende Beschwerde als nicht gegründet erkannt, und ihre Verwerfung ausgesprochen werden.

Wir ertheilen Unserem Ministerium des Innern den Auftrag, die vorstehende Entscheidung Unseres Staatsrathes den Betheiligten eröffnen, und durch das Regierungsblatt bekannt machen zu lassen.

München am 10. April 1838.

Ludwig.

Freiherr v. Gise. v. Abel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs
der expedirende geheime Secretär
P. Heramer.

Nrus. praes. 21360. Nrus. exped. 18320. praes. 21. Mai 1838. 1741.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Versendung der Zinsen von den Stiftungs-Capitalien des Blinden-Erziehungs-Instituts in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern schon wiederholt der Fall sich ergab, daß von den Distrikts-Polizei-Behörden die Zinsen von den in ihrem Bezirke aufliegenden Blinden-Instituts-Kapitalien statt an die betreffenden Regierungen, Kammern des Innern, unmittelbar an die Blinden-Instituts-Inspection übermacht wurden, hiedurch aber unnütze Porto-Auslagen und überflüssige Geschäfts-Mehrungen veranlaßt werden: so sieht man sich veranlaßt, die Distrikts-Polizei-Behörden auf die Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde Seiner Majestät des Königs für Freiplätze in der Blinden-Erziehungs-Anstalt Ziff. II. § 8 (Regblt. 1826 Seite 742) wiederholt aufmerksam zu machen und zu deren genauester Befolgung für die Zukunft anzuweisen.

Würzburg den 16. Mai 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Notizen.

In der Sitzung des königlichen Staatsraths-Ausschusses vom 2. Mai d. J. wurden entschieden: die Rekurse:

1) der Gemeinde Obereisenheim im Herrschaftsgerichte Rädenhausen wegen Concurrenz zur Unterhaltung der Straße von Kitzingen nach Wiesentheid auf der Markung Feuerbach;
2) des Seifensieders und Pfragners Carl Thomas von Haßfurt, Landgerichts gleichen Namens, wegen verweigeter Gewerbs-Erweiterung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 3. Mai l. J. den Advokaten Ignaz Beck zu Würzburg, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, in gleicher Eigenschaft nach Eichstädt zu versetzen;

unterm 8. Mai d. J. dem Landrichter Ferdinand Keller zu Werneck, bei seiner nach gesetzlicher Vorschrift hergestellten physischen Funktionsunfähigkeit in Folge weit vorgerückten Lebensalters und körperlicher Gebrechlichkeit auf den Grund des § 22 Lit. D. der IX. Verfassungsbeilage die erbetene Ruhversetzung, unter dem Ausdrucke Allerhöchster Zufriedenheit mit seinen über 33 Jahre ununterbrochen geleisteten treuen und nützlichen Diensten zu gewähren;

Digitized by Google

auf die hiedurch in Erledigung kommende Landrichterstelle in Werneck den dermaligen Landrichter Johann Baptist Ihl zu Ebern, nach seinem Ansuchen, zu versetzen, und

als Vorstand des Landgerichts Ebern den dermaligen ersten Assessor bei dem Landgerichte Neumburg v. W., Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg, Joseph Michael Yberle zu befördern;

dem Landrichter Nikolaus Kittenbaum zu Dettelbach wegen nachgewiesener Zerrüttung seiner Gesundheit die nachgesuchte Quieszenz zum Behufe seiner Wiederherstellung auf ein Jahr zu bewilligen;

auf die hiedurch in Erledigung kommende Landrichterstelle in Dettelbach den dermaligen Landrichter zu Weyhers Mathäus Halbig, seinem Ansuchen gemäß, zu versetzen;

als Landrichter in Weyhers den dermaligen ersten Assessor des Landgerichts Tirschenreuth, Regierungsbezirks der Oberpfalz und von Regensburg, Anton König zu ernennen, und

unterm 11. Mai l. J. den Rechtspraktikanten Carl Freiherrn von Cunibert auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihrem Kammerjunker zu ernennen.

---

(3) 1. praes. 23. Mai 1838. 1754.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 28. vorigen und königl. Regierungs-Verfügung vom 16. laufenden Monats sollen die, in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 11. Januar 1837, unbrauchbar gewordenen gestempelten Reise-Paß-Formularien kassirt, und der treffende Stempelbetrag rückvergütet, resp. abgeschrieben werden.

Demnach werden sämmtliche Polizei-Behörden mit der Bemerkung hievon in Kenntniß gesetzt, derlei bestehende Formularien binnen 14 Tagen mit Verzeichniß anher vorzulegen.

Würzburg am 23. Mai 1838.

Königliches Stempel-Verlags-Amt von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Stokar. Huber.

---

praes. 23. Mai 1838. 1753.

Durch die Beförderung der Schullehrer zu Rothhausen und Rottershausen, königlichen Landgerichts Münnerstadt, sind die dasigen Schulstellen erledigt:

a. jene mit 14 Werktags- und 10 Sonntags-Schülern und einem Gehalte von 200 fl., worunter 16 fl. 55 kr. an Besoldungsholz begriffen sind;

b. diese mit 48 Werktags- und 21 Sonntags-Schülern und einem Ertrage zu 274 fl. 40 kr.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmäßig abgefaßten Bittgesuche binnen 4 Wochen hieher abzureichen.

Rannungen den 20. Mai 1838.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.

Münz, Inspektor.

(*)

Digitized by Google

Durch Beschluß vom 15. Mai 1838 wurde der Schuldienst zu Schönderling, kgl. Landgerichts Brückenau, dem Schuldienst-Exspektanten J. Martin Hartung zu Wirtheim verliehen.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreide-Gattung.	Würzburg am 10. Mai 1838. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 12ten und 16ten Mai 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 8. bis 15ten Mai 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	20	17	45	10	3	16	30	89	16	—
	Kern								6	14	45
	Korn	2	13	45	1	—	13	24	28	12	—
	Haber	5	6	45	4	5	6	18	15	6	45
	Gerste				3	3	7	45*			
Im mittlern	Weitzen	363	16	58	81	2	15	55	33	15	45
	Kern										
	Korn	164	12	48	60	—	12	53	67	11	35
	Haber	120	6	27	23	—	6	—	42	6	36
	Gerste										
Im tiefsten	Weitzen	1	16	—	1	—	14	—	5	15	30
	Kern										
	Korn	2	12	—	1	—	11	55	24	11	25
	Haber	2	5	55	2	—	5	—	18	6	20
	Gerste										

* Einziger Preis.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 62.

Würzburg, Dienstag, den 29. Mai 1838.

Inhalt.

Königliche allerhöchste Verordnung, die Universitätsstudien und insbesondere das Studium der allgemeinen Wissenschaften betr. — Verhältnisse derjenigen Personen, welche auf Musik-Erwerb treiben. — Wehrloch- und Kanal-Gebühren zu Würzburg. — Herabgesetzter Preis von Hinkerts pomologischem Handbuche. — Notizen. (Unbrauchbar gewordene gestempelte Paßformularien. Präsentations-Bestätigung zu einer Schulstelle.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Königl. allerhöchste Verordnung,

die Universitäts-Studien, und insbesondere das Studium der allgemeinen Wissenschaften betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Fortgesetzte Beobachtungen über den Erfolg der, bezüglich der Universitätsstudien bestehenden Vorschriften, insbesondere auch jener bezüglich des Studiums der allgemeinen Wissenschaf-

(*)

ten, haben Uns veranlaßt, die Bestimmungen Unserer Verordnungen vom 23. November 1832 und 18. Dezember 1833 die Prüfungen an den Universitäten dann die Universitäts-Studienzeit betreffend, ferner die hiemit in Verbindung stehenden Bestimmungen der unterm 30. November 1833 über den Fortbestand der Lyceen erlassenen Verordnung, einer Revision unterstellen zu lassen.

Nachdem nun nach den Ergebnissen dieser Revision mehrere wesentliche Abänderungen der erwähnten Verordnungen sich als nothwendig darstellen; so beschließen Wir in dieser Hinsicht, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

Art. I.

Es soll schon von der lateinischen Schule an, auf Entfernung talentloser, träger oder gar sittenloser Schüler von den Studien-Anstalten mit Strenge gesehen, besonders aber bei den Absolutorial-Prüfungen an den Gymnasien unbefähigten, unfleißigen, oder unsittlichen Schülern der Uebertritt an höhere Lehranstalten unbedingt versagt werden.

Art. II.

Die Absolutorial-Prüfungen der von dem Gymnasium abtretenden, aber zum Lyceal- und Universitäts-Unterrichte nicht absolvirenden Jünglinge, bleiben wie bisher unter die Mitwirkung und Controle eines Kreisscholarchen gestellt.

Art. III.

Die Absolutorial-Prüfung der von dem Gymnasium an ein Lyceum, oder an eine Hochschule übergehenden Schüler, ist in der durch den §. 91. der Schulordnung vorgeschriebenen Weise, jedoch in Gegenwart und unter der Oberleitung eigener von Uns abgeordneter Universitäts- oder Lyceal-Professoren, mit gewissenhafter Strenge zu vollziehen.

Diese Professoren leiten in der Eigenschaft als Königliche Commissarien die Prüfung und bestimmen nicht nur das Thema der schriftlichen Prüfungsarbeiten, sonden auch für jedes einzelne Lehrfach die in Frage zu stellenden einzelnen Lehrstücke.

Das Urtheil des Rectorats und der Gymnasial-Professoren erhält nur durch ihre Zustimmung und Mitunterschrift die Kraft eines zu dem Uebertritte ermächtigenden Absolutoriums. — Im Nichtvereinigungsfalle des Commissairs mit dem Gymnasial-Lehrpersonale wird der betreffende Schüler an die von ihm gewählte Hochschule oder an das von ihm gewählte Lyceum gewiesen, um daselbst eine nochmalige strenge Prüfung vor einer aus Mitgliedern der philosophischen Facultät der Hochschule oder der philosophischen Section des Lyceums, und aus Gymnasial-Rectoren oder Professoren zusammengesetzten Commission zu bestehen, und dort die definitiven Beschlüsse hinsichtlich seines Absolutoriums zu vernehmen.

Art. IV.

Die gesammte Universitäts-Studienzeit wird ohne Unterschied der Facultäten auf fünf Jahre bestimmt.

Den von einem Lyceum an die Universität übertretenden Studierenden, so wie jenen Candidaten der katholischen Theologie, welche an der theologischen Section eines Lyceums einen Theil ihres Fachstudiums vollendet haben, wird die an den Lyceen zugebrachte Zeit in die

Digitized by Google

vorbemerkte fünfjährige Studienzeit eingerechnet. Gleiches gilt von jenen Candidaten der katholischen Theologie, welche in Folge besonderer Diözesan-Anordnung nach dem zweiten Jahre des theologischen Studiums die Universität verlassen und in ein bischöfliches Seminar eintreten, rücksichtlich des in Letzterem zurückgelegten Jahres ihrer practischen Bildung.

Art. V.

Die zwei ersten Jahre der gesammten Universitäts-Studienzeit sind ausschließend dem Studium der allgemeinen Wissenschaften zu widmen.

Art. VI.

Universitäten und Lyceen werden in Ansehung der zu dem eben bemerkten Studium gehörigen Lehrgegenstände und der Prüfungen vollkommen gleichgestellt. Es sollen demzufolge:

a) die Vorschriften über die zu hörenden Lehr-Gegenstände und über die Vertheilung derselben auf die zwei Jahres-Curse nach ihrer natürlichen Reihenfolge für beide Anstalten gemeinsam sein, sodann aber auch

b) an beiden Anstalten bei dem Schlusse eines jeden Semesters öffentliche Prüfungen aus sämmtlichen Lehrgegenständen desselben, und zwar an den Universitäten von einer Commission der philosophischen Section unter dem Vorsitze des Decans der philosophischen Facultät — an den Lyceen aber von der gesammten philosophischen Section unter dem Vorsitze des Rectors abgehalten werden, um den Fortgang der Studierenden zu ermitteln.

Art. VII.

Die Auszeichnung bei den eben erwähnten Semestralprüfungen soll durch die Ertheilung von Preisdiplomen und durch besondere Berücksichtigung bei der Verleihung vorhandener Stipendien anerkannt, Unwissenheit aber ernstlich beahndet werden. Zweimaliges Nichtbestehen in der Prüfung zieht die Dimission nach sich.

Die Vorstände und Mitglieder der Prüfungsbehörde sind für strenge und gewissenhafte Behandlung der Prüfungsangelegenheiten verantwortlich.

Art. VIII.

Die am Schlusse des vierten Semesters stattfindende Prüfung behauptet die Eigenschaft und Wirkungen der philosophischen Absolutorialprüfung.

Die Abordnung von Universitäts-Professoren zur Leitung dieser Absolutorialprüfungen an den Lyceen soll künftighin unterbleiben.

Art. IX.

Jenen Candidaten des philosophischen Studiums, welche bei der Absolutorial-Prüfung nicht die erste Fleißes- und wenigstens die zweite Fortgangsnote sich erworben, oder welche eine sittenwidrige Aufführung gepflogen haben, ist der Uebertritt zu dem Fachstudium unbedingt zu verweigern, und es sind dieselben alsbald von der Universität oder dem Lyceum zu entfernen.

Nur dann, wenn die Prüfung blos in einem oder dem andern minder wichtigern Lehrgegenstande mißlungen ist, darf die Wiederholung des Curses und die Zulassung zu einer nochmaligen Prüfung bewilliget werden.

(**)

Art. X.

Auch der Uebergang an eine auswärtige Universität ist keinem Inländer gestattet, ehe er die philosophische Absolutorial-Prüfung mit Erfolg bestanden hat.

Inländer, welche nach dieser Prüfung eine auswärtige Universität besuchen, sind überdieß gehalten, auch von der dem Fachstudium bestimmten Zeit ein Jahr an einer inländischen Hochschule zuzubringen.

Art. XI.

Während der späteren Studienjahre finden zwar besondere Prüfungen in der Regel nur bei Stipendiaten und Theologen, und zwar in der bisher beobachteten Weise statt; dagegen sind die Rectoren gehalten, den Eltern und Vormündern, so wie den die Elternstelle vertretenden Verwandten, sie mögen in dem Inlande oder Auslande wohnen, jederzeit auf Verlangen Aufschluß über Fleiß, Sittlichkeit und Betragen der ihnen angehörenden Studierenden zu geben.

Entstehen von Seite dieser Eltern, Vormünder, oder Elternstelle vertrettenden Verwandten in den bemerkten Beziehungen hinsichtlich der ihnen angehörenden Studierenden Zweifel, oder treten von Seite eines, durch Inscription betheiligten Professors oder des Fakultäts-Decans, oder aber des Rektors oder Ministerial-Commissärs hinsichtlich einzelner studierender Inländer ähnliche Zweifel ein; so sind dieselben befugt zu verlangen, daß die betreffenden Studierenden am Ende des Studiensemesters einer, vor sämmtlichen Mitgliedern und Professoren der einschlägigen Facultät unter dem Vorsitze des Facultäts-Decans öffentlich zu bestehenden mündlichen Prüfung unterworfen werden.

Art. XII.

Die Beschlüsse in Beziehung auf vorbemerkte Prüfung erfolgen durch Stimmenmehrheit; die ausgesprochene Note: „nicht genügender Befähigung" zieht die Wiederholung der Prüfung am Schlusse des nächstfolgenden Semesters, und das Nichtbestehen auch in dieser zweiten Prüfung die Dimission von der Hochschule mit der Folge der Ausschließung von allen inländischen Universitäten, somit auch von der theoretischen Endprüfung nach sich.

Art. XIII.

Studierende, welche bei einer solchen Ausnahmsprüfung nicht erscheinen, und ihr Ausbleiben durch hinreichende Entschuldigungsgründe nicht zu rechtfertigen vermögen, werden von allen inländischen Hochschulen in so lange ausgeschlossen, bis sie sich dieser Prüfung unterworfen haben; erfolgt in letzterem Falle die Note: „nicht genügender Befähigung," so ist nach den diesfälligen Bestimmungen des vorstehenden Art. XII. zu verfahren.

Art. XIV.

Das Ergebniß jeder, sowohl auf Verlangen der Angehörigen, als im öffentlichen Interesse mit Inländern vorgenommenen Prüfung wird den Eltern und Vormündern und den Elternstelle vertretenden Verwandten, dann das die Candidaten der Theologie betrifft, noch insbesondere den geistlichen Oberbehörden von Amtswegen eröffnet.

Art. XV.

Da, wo nach den vorstehenden Art. XII. und XIII. wegen nicht genügender Befähigung,

Digitized by Google

die Strafe der Dimission, oder wegen Ungehorsams die zeitliche Ausschließung einzutreten hat, ist von der betreffenden Facultät dem Senate motivirte Anzeige zu erstatten, damit von diesem sofort die Strafe in einem förmlichen Beschlusse ausgesprochen werde.

Art. XVI.

Es ist Unser bestimmter Wille, daß die das Universitäts-Absolutorium bedingenden Prüfungen insgesammt mit der gewissenhaftesten Strenge und Genauigkeit behandelt, und daß selbe bei jedem einzelnen Studierenden auf alle demselben vorgeschriebenen, in der Zwischenprüfung nicht begriffenen Gegenstände erstreckt werden. Insbesondere wollen Wir in dem Fache der Arzneikunde das Examen pro Gradu mit höchstem Ernste behandelt sehen.

Wir erwarten mit Vertrauen von dem bewährten Pflichtgefühle sämmtlicher Professoren an Unseren Studien-Anstalten, daß sie Unseren landesväterlichen Absichten mit pflichtmäßigem Eifer entgegen kommen, und zu deren Verwirklichung durch den genauesten Vollzug der gegenwärtigen Anordnungen mitwirken werden.

Diese Anordnungen haben, in so weit solche Unsere Hochschulen betreffen, mit dem Anfange des Studienjahres 1838/39, in allen übrigen Punkten aber mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit zu treten, dagegen setzen Wir für die Hochschulen und die Lyceen von dem gleichen vorbemerkten Zeitpunkte an, die Bestimmungen der im Eingange dieser Unserer Entschließung erwähnten Verordnungen vom 23. November 1832 und 18. December 1833, dann vom 30. November 1833, was jedoch die letztere betrifft, nur bezüglich der hier einschlägigen Punkte der Ziffer IX. und XIV. außer Anwendung.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge und der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Aschaffenburg, den 10. Mai 1838.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Secretär
F. v. Kobell.

Nrus. praes. 22564. Nrus. exped. 18687. praes. 26. Mai 1838. 1791.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 16. d. M. im bezeichneten Betreffe wird Nachstehendes sämmtlichen Polizei-Behörden und Kreisbewohnern zur Kenntniß und Nachachtung veröffentlicht:

Digitized by Google

1) Die königliche Ministerial-Entschließung vom 29. Dezember v. Js. über die Verhältnisse der Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, sucht das Interesse höherer kunstmäßiger Ausbildung mit den schonenden Rücksichten auf die Nahrungswege, so wie mit den Anforderungen der polizeilichen Ordnung zu verbinden.

Indem sie daher völlig ungetrübten Leumund unbedingt fordert und unter dieser Voraussetzung künstlerische Leistungen vorzüglich begünstiget, verlangt sie dagegen von den Bewerbern um Lizenzscheine den Nachweis einer nur verhältnißmäßigen Befähigung, während sie zugleich die möglichste Beschränkung sowohl der Zahl, als der Bezirke patentisirter Musiker untergeordneter Kategorien aus polizeilichen Gründen anordnet.

Es steht daher mit diesen Absichten vollkommen im Einklang, daß in Fällen, wo Lizenzscheine für mehrere Bezirke begehrt werden, eben so wie bei einem auf einen oder mehrere Kreise sich erstreckenden Bittgesuche das Befähigungs-Zeugniß von den Vorständen der Schullehrer-Seminarien ausgestellt werden muß, und da hiebei kein Anspruch auf künstlerische Leistungen gemacht wird, so ist bei einer nach Art. IV. Nr. 3 lit. c geregelten Behandlung dieses Lizenzwesens kein Grund zur Besorgniß gegeben, daß der Nahrungserwerb derjenigen Personen Gefahr laufen werde, welche ohne andere Hilfe seit Jahren ihren Unterhalt auf diesem Wege finden.

Von den dießfälligen Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 29. Dezember v. J. kann demnach nicht abgewichen werden.

2) Aus der Anordnung, daß Lizenzscheine für mehrere Kreise von dem k. Ministerium des Innern zu bewilligen sind, ergibt sich als Folge der Competenz-Verhältnisse der Regierungen, daß dieser Bestimmung auch diejenigen unterworfen sind, welche, wiewohl für einen oder mehrere oder für alle Polizei-Distrikte des Regierungs-Bezirks ihrer Heimath patentisirt, auch nur theilweise in einem anderen Kreise durch Musik Erwerb suchen, und es ist, ohne die Ordnung des Ganzen zu stören, für die Anwohner der Kreisgrenzen eine Ausnahme nicht zulässig.

3) Die unter Ziffer IV. der angeführten Ministerial-Entschließung für die Militär-Hautboisten statuirte Befreiung von Lösung eines Lizenzscheines findet auf die Hautboisten der Landwehr keine Anwendung.

4) Es ist gestattet, daß von den Vorständen der Schullehrer-Seminarien als Honorare für die zur Prüfung verordneten Musiklehrer eine Gebühr von einem bis zwei Gulden erhoben werde, wogegen diese letzteren für die erforderlichen Musikalien selbst zu sorgen haben."

Würzburg den 23. Mai 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 15312. Nrus exp. 16198. praes. 28. Mai 1838. 1809.

(Die Wehrloch- und Kanal-Gebühren zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchster Anordnung werden zur Erleichterung der Schiffahrt vom 1. Juni l. J. an

1) die Kanal-Gebühren von allen den Main passirenden Schiffen auf die Hälfte des bisherigen Betrages, nämlich von 48 kr. auf 24 kr. herabgesetzt,

2) die bisherigen Wehrmeister-Accidentien für die Räumung des Kanales gänzlich aufgehoben.

Würzburg den 26. Mai 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

v. Weinbach, Director.

Fröhlich.

Nrus. praes. 22197. Nrus. exped. 18545. praes. 24. Mai 1838. 1771.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, sodann sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen und unmittelbare Lokal-Schul-Kommissionen in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Hinkerts pomologisches Handbuch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 4. Januar 1837,
J.-Bl. 1837 S. 30,
wird bekannt gegeben, daß zur Erleichterung der Anschaffung des Hinkert'schen „Handbuches der Pomologie" der Preis desselben für Schulen von 7 fl. 30 kr. für die 3 Theile auf 4 fl. 12 kr. von dem k. Hofbuchhändler Ph. Jakob Bayer zu München herabgesetzt wurde.

Würzburg den 20. Mai 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

voll. Hübner.

Digitized by Google

Notizen.

(3) 2. praes. 23. Mai 1838. 1754.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 28. vorigen und königl. Regierungs-Verfügung vom 16. laufenden Monats sollen die, in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 11. Januar 1837, unbrauchbar gewordenen gestempelten Reise-Paß-Formularien kassirt, und der treffende Stempelbetrag rückvergütet, resp. abgeschrieben werden.

Demnach werden sämmtliche Polizei-Behörden mit der Bemerkung hievon in Kenntniß gesetzt, derlei besitzende Formularien binnen 14 Tagen mit Verzeichniß anher vorzulegen.

Würzburg am 23. Mai 1838.

Königliches Stempel-Verlags-Amt von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Stokar. Huber.

Der von dem Grafen von Castell Erlaucht als Schullehrer zu Mühlenfelden präsentirte Schuldiensk-Exspektant Johann Wilhelm Schmidt aus Feuerbach hat unterm 20. d. Mts. die Bestätigung erhalten.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 63.

Würzburg, Donnerstag, den 31. Mai 1838.

Inhalt.

Königliche allerhöchste Verordnung, den Verkauf von Geheimmitteln betr. — Beitritt des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen zum Münz-Vereine. — Reduction des Thanner Local-Getreid-Maaßes. — Abänderung der Hoheitszeichen an den Landesgränzen. — Doppelte Mobiliar-Versicherung. — Auszeichnung im Dienste von Seite des Pfarrers Hilarius Hommerich in Fechenbach. — Collecte für den Papier-Fabrikanten Kutter von Mozach. — Erledigte Lotto-Einnehmers-Stelle in Ochsenfurt. — Erledigte Lotto-Einnehmers-Stelle zu Marktbreit. — Notizen: (Verwendung der für gemeinnützige Zwecke bestimmten Gewinnhälfte der Münchner-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von den Jahren 1836 und 1837. Dienstes-Nachrichten. Präsentations-Bestätigung für eine katholische Pfarrei. Landwehr. Ordens-Verleihung. Großjährigkeits-Erklärung. Gewerbs-Privilegien-Verleihung. Unbrauchbar gewordene gestempelte Paßformularien.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Königliche allerhöchste Verordnung, den Verkauf von Geheimmitteln betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns im Rückblicke auf die Bestimmungen des organischen Edictes über das

(*)

Digitized by Google

Medizinalwesen im Königreiche Bayern vom 8. September 1808 § 11 lit. m. veranlaßt gefunden, die bisherigen Normen bezüglich des Verkaufes von Geheimmitteln einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen nunmehr, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

I.

Der Verkauf aller cosmetischen Mittel (d. i. Zahn-, Haut- und Haarmittel) wird unter der Beschränkung freigegeben, daß

1) ihre Mischung und Bereitung, insbesondere die der Schminke, entweder dem Obermedizinal-Ausschusse, oder dem Medizinal-Ausschusse des betreffenden Regierungsbezirkes angezeigt,
2) Verkauf und Preis von diesen begutachtet, sofort
3) die Verkaufs-Bewilligung von dem Ministerium des Innern (für das ganze Königreich) oder von der Kreis-Regierung, Kammer des Innern, (für den betreffenden Regierungsbezirk) ertheilt, und
4) der Verlag dieser Mittel von Zeit zu Zeit einer Visitation durch die einschlägige Polizeibehörde unterworfen werde.

II.

Der Verkauf aller andern, zum innern oder äußern Gebrauche bestimmten, bis jetzt in und außer den Apotheken verkauften Geheimmittel, namentlich:

1. der Frankfurter Pillen,
2. des Nettare di Napoli,
3. der Redlinger Pillen,
4. des Seewald'schen Gichtbalsames,
5. des Herr'schen Augenbalsams,
6. der Kiesow'schen Lebens-Essenz,
7. des Schauer'schen Bruchbalsams,
8. der Morison'schen Pillen,
9. der Lang'schen Pillen und
10. des Irsinger Pflasters,

wird bei Strafe untersagt, so ferne ihre Besitzer dafür kein Privilegium erwerben.

III.

Bezüglich der Uns vorbehaltenen Verleihung solcher Privilegien bestimmen Wir, was folgt:

1) Die heilsame Wirkung des Mittels, für welches das Privilegium nachgesucht wird, muß vorher von dem Obermedizinalausschusse anerkannt worden sein,
2) die Dauer soll stets auf längstens 5 Jahre beschränkt werden,
3) und dabei gleichzeitig mit der Verleihung die öffentliche Bekanntmachung der Mischung und Bereitung erfolgen, so wie auch
4) der Preis durch den Obermedizinalausschuß festgesetzt werden.
5) Die Bereitung der Mittel kommt zwar ausschließend den Privilegienbesitzern zu, der Verkauf aber soll nur in Apotheken und auf ärztliche Anordnung gestattet werden.
6) Die Niederlagen solcher Mittel in den Apotheken sind der angeordneten jährlichen Visitation zu unterwerfen.

Digitized by Google

IV.

Bezüglich der Anpreisung geheimer Arznei-Mittel durch öffentliche Blätter sind die bestehenden Verordnungen zu handhaben.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Aschaffenburg, den 13. Mai 1838.

Ludwig.

v. Arbel.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. v. Kobell.

Bekanntmachung,
den Beitritt des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen zum Münz-Verein betreffend.

Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Unter Hinweisung auf die Ausschreibungen in dem Regierungsblatte des Jahres 1837 (Nr. 54 Seite 745 bis 760), die zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossenen Münz-Conventionen betreffend, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, unter allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, den besagten Conventionen, ihrem ganzen Inhalte nach, beigetreten sei.

München, den 17. Mai 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl
Freiherr v. Gise.

Durch den Minister
der geheime Secretär Gessele.

Bekanntmachung,
die Reduction des Thanner Lokal-Getreid-Maaßes betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Die von dem königlichen Haupt-Münzamte vorgenommene Reduction des Thanner Lokal-Getreid-Gemäßes in das bayerische Normalmaaß, wird hiermit bekannt gemacht.

München, am 17. Mai 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
v. Wirschinger.

Durch den Minister der General-Sekretär
Gietl.

(**)

Digitized by Google

Reduktion des Thanner Lokal-Getraid-Maaßes.	Im Königlich bayerischen (abgestrichenen) Normalgetreidmaaße										
	zur genauesten Berechnung				zur Einmessung						
Nach Protokoll dd. Herrieden 14. Jänner 1829.	Schäffel	Metzen		Metzen							
A. Für glatte Frucht.	ganze	Decimal-Theile		Decimal-Theile	Schäffel	ganze	halbe	viertel	achtel	sechszehntel	zwei und dreißiger
100 Thanner Seidlein sind gleich 49 27/128 bayer'schen Normal-Metzen											
1 Seidlein			0	492109	—	—	—	1	1	1	1, 74
100 detto		2018	49	2109	8	1	—	—	1	1	0, 75
B. Für rauhe Frucht.											
Gemäß Protokoll dd. Herrieden 16. März 1838 sind 103 Thanner Seidlein gleich 50 5/64 bayer'schen Normal-Metzen											
1 Seidlein	—	—	0	485891	—	—	—	1	1	1	1, 54
100 detto	8	0981	48	5891	8	—	1	—	—	1	0, 85

Kreis. praes. 22403. Nr. exped. 18714. praes. 28. Mai 1838. 1811.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Abänderung der k. bayer. Hoheitszeichen an den Landesgrenzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die wegen Abänderung der Hoheitszeichen an den Landesgrenzen unterm 13. d. M. von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern erlassene Entschließung folgt im Abdrucke mit dem Beisatze zur Nachachtung, daß das Wappen sich lediglich nach der für die Siegel der Unterbehörden vorgeschriebenen Zeichnung zu richten, sohin nur das Mittelschild mit den Rauten oben mit der Königskrone geziert, und mit einem Lorbeer und Palmzweige umkränzt darzustellen habe.

Würzburg den 23. Mai 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Reichenfeld, Präsident.
coll. Hübner.

„Es wurde für angemessen erachtet, daß die Abänderung der eigentlichen Landes-Hoheitszeichen resp. das Anbringen des neuen bayerischen Wappens auf denselben nach Maaßgabe der allgemeinen Ausschreibung vom 27. Juli d. J. vor der Hand nur allmählig und in dem Maaße beschäftiget werde, als einzelne solche Zeichen wegen Schadhaftigkeit einer gänzlichen oder theilweisen Erneuerung bedürfen."

Digitized by Google

Nrus. praes. 21842. Nrus. exped. 18623. praes. 28. Mai 1838. 1812.

(Die doppelte Mobiliar-Versicherung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern am 7. d. Mts. in rubrizirtem Betreffe an die k. Regierung von Mittelfranken erlassene und der unterfertigten k. Stelle zur Kenntnißnahme mitgetheilte h. Rescript wird zur Warnung gegen Ueberversicherungen von Mobiliar-Gegenständen hiemit veröffentlicht:

„Ministerium des Innern.

Der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 4. v. Mts., dessen Beilagen anliegend zurückfolgen, erwiedert, daß die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank als Feuer-Versicherungs-Anstalt und die General-Agentur der Münchener-Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft dahier von dem angezeigten Falle der Doppel-Mobiliar-Versicherung und resp. Ueberversicherung des N. zu N. unterm Heutigen in Kenntniß gesetzt und zugleich aufgefordert worden seyen, den beiden Agenten N. N. zu N. N. die ertheilten Ermächtigungen sogleich zu entziehen."

Würzburg den 22. Mai 1838.

Königlich Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 21839. Nrus. exp. 18555. praes. 27. Mai 1838. 1799.

(Auszeichnung im Dienste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Pfarrer Hilarius Hommerich zu Fechenbach, welcher im Jahre 1801 als Stiftsprediger nach Aschaffenburg kam und im September v. J. sein 50jähriges Priester-Jubiläum beging, hat im Jahre 1813 in dem nach der Schlacht bei Hanau errichteten militärischen Hospitale zu Aschaffenburg, so wie durch Vikarirung der Pfarreien Goldbach und Stockstadt während der noch im darauffolgenden Jahre herrschenden Nervenfieber sich rühmlich ausgezeichnet, begleitete sodann als Feldprediger im Jahre 1814 das Landwehrbataillon des Fürstenthums Aschaffenburg in den Feldzug nach Frankreich, und hat sich seit dem Jahre 1816, in welchem er die Pfarrei Fechenbach erhielt, sohin seit 22 Jahren in der Seelsorge, so wie als Lokal-Schul-Inspektor und Vorstand des Lokal-Armen-Pflegschafts-Rathes die volleste Zufriedenheit sowohl des vorgesetzten bischöflichen Ordinariats, als der unterfertigten Regierung erworben, daher sich diese zu gegenwärtiger öffentlichen Anerkennung der von Pfarrer Hommerich in Verbindung mit ächt priesterlichem Wandel bethätigten Aufopferung für das allgemeine Wohl und seines pflichteifrigen vieljährigen Wirkens veranlaßt findet.

Würzburg den 19. Mai 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Nrus. praes. 22562. Nrus. exped. 18781. praes. 29. Mai 1838. 1825.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Das Gesuch des Papierfabrikanten Kutter von Mozach, k. Landgerichts Lindau, um Bewilligung einer Collecte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Papierfabrikanten Kutter von Motzach, k. Landgerichts Lindau, in allerhuldvollster Berücksichtigung seiner früheren Unglücksfälle, und des neueren, durch den im Monate März erfolgten Einsturz der Hauptmauer seines Fabrikgebäudes erlittenen, schweren Unglücks, eine Collecte bei seinen Gewerbsgenossen im Königreiche zu bewilligen.

Auf den Grund dieser allerhöchsten Bewilligung und der hiernach unterm 15. d. M. erlassenen höchsten Ministerial-Entschließung werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden angewiesen, die entsprechende Aufforderung an die in jedem Amts-Bezirke wohnenden Gewerbs-Genossen ungesäumt zu erlassen, die eingehenden Beiträge in Empfang zu nehmen, und diese binnen drei Wochen an das Expeditions-Amt der unterfertigten k. Stelle einzusenden, und gleichzeitig hierüber, oder in Ermanglung von Beiträgen oder von Gewerbs-Genossen Fehlanzeige anher zu erstatten.

Würzburg den 23. Mai 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
coll. Häbner.

---

praes. 28. Mai 1838. 1813.

Bekanntmachung.

In Ochsenfurt wird die Lotto-Einnehmerstelle erledigt.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quieszenten und Pensionisten zugelassen werden und jeder Kompetent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig und die erforderliche baare Kaution zu leisten im Stande sey, wie viel er als Quieszenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzug unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen. Wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Fall mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München am 16. Mai 1838.

Königliche General-Lotto-Administration.
Trautner.
Wühr.

Digitized by Google

praes. 28. Mai 1838. 1814.

Bekanntmachung.

In Markbreit wird die Lotto-Einnehmerstelle erlediget.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quieszenten und Pensionisten zugelassen werden und jeder Kompetent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig und die erforderliche baare Kaution zu leisten im Stande sey, wie viel er als Quieszenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzug unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen. Wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Fall mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München den 16. Mai 1838.

Königliche General-Lotto-Administration.

Trautner. Mühr.

Notizen.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 15. Mai l. J. bewogen gefunden, aus der Gewinnhälfte, welche die Münchner-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft gemäß § 1 Ziffer IX. der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1834 für die beiden Jahre 1836 und 1837 zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke abgeliefert hat:

1) der in der Haupt- und Residenzstadt München bestehenden allgemeinen Taubstummen-Anstalt die Summe von zwanzig tausend Gulden zum Zwecke ihrer Erweiterung, zuzuwenden,

2) zur Gründung einer Hülfskasse für die Unterthanen im Landgerichtsbezirke Brückenau in Rücksicht auf den tiefgesunkenen Wohlstand derselben die Summe von sechszehntausend Gulden allergnädigst zu bestimmen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 17. Mai l. Jrs. den functionirenden Rechnungs-Revisor der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Mathias Bauer in provisorischer Eigenschaft zum Rechnungscommissär bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Mai l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Oberleichtersbach, Landgerichts Brückenau, von dem hochwürdigen Herrn Bischof von Würzburg, dem bisherigen Pfarrer in Brendlorenzen, Landgerichts Neustadt an der Saale, Priester Joseph Geist verliehen werde.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben unterm 11. Mai l. J. dem bisherigen Major und Commandanten des Landwehrbataillons des Landgerichtsbezirkes Karlstadt, Heinrich Degenhard, auf den Grund nachgewiesener körperlicher Gebrechlichkeit, die erbetene Entlassung vom Landwehrdienste zu bewilligen, und

das Commando des gedachten Landwehrbataillons dem Major und Commandanten des Landwehrbataillons des Landgerichtsbezirkes Gemünden, Gregor Heim, zu Sachsenheim, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Dr. Carl Friedrich Marcus, königlichem Hofrathe und öffentlichen ordentlichen Professor an der Julius-Maximilians-Universität das Ritterkreuz des Königlichen Civilverdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Durch allerhöchstes Rescript vom 7. Mai l. Js. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, die Johanna Freyin Groß von Trockau, Tochter des königl. Kämmerers Johann Philipp Freiherrn Groß von Trockau zu Würzburg auf allerunterthänigstes Ansuchen desselben für großjährig zu erklären.

Seine Majestät der König haben unterm 29. März l. Js. dem Sattlermeister Georg Hollenbach zu Ansbach ein Gewerbsprivilegium auf die von ihm erfundenen Sicherheitshacken für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 30. März l. Js. dem Flaschnergesellen Georg Jakob Friedrich Meineke zu Nürnberg ein Gewerbsprivilegium auf Verfertigung von ihm neu erfundener holzersparender Zugöfen für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen geruht.

(3) 3. praes. 23. Mai 1838.. 1754.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 28. vorigen und königl. Regierungs-Verfügung vom 16. laufenden Monats sollen die, in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 11. Januar 1837, unbrauchbar gewordenen gestempelten Reise-Paß-Formularien kassirt, und der treffende Stempelbetrag rückvergütet, resp. abgeschrieben werden.

Demnach werden sämmtliche Polizei-Behörden mit der Bemerkung hievon in Kenntniß gesetzt, derlei besitzende Formularien binnen 14 Tagen mit Verzeichniß anher vorzulegen.

Würzburg am 23. Mai 1838.

Königliches Stempel-Verlags-Amt von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Stokar. Huber.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 64.

Würzburg, Samstag, den 2. Juni 1838.

Inhalt.

Anordnung von landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's. — Spezialkarte von Bayern und den angränzenden Ländern. — Erlaubniß zur ärztlichen Praxis. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Sachsen. — Notizen: (Getreidpreise.) — Hiezu besondere Beilage Nro. 7, das Ausschreiben des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's enthaltend.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 22460. Nrus. exped. 18607. praes. 26. Mai 1838. 1792.

(Anordnung von landwirthschaftlichen Bezirks-Comités betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der nachgedruckte Erlaß des landwirthschaftlichen Kreis-Comités *) wird hiermit zur Kenntnißnahme des Publikums und insbesondere der landwirthschaftlichen Bevölkerung des Kreises allgemein bekannt gemacht.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité hat durch die getroffene Maßregel beurkundet, wie sehr es sich die Erfüllung seiner Aufgabe angelegen seyn läßt, und hat daher sicherlich auf eine

*) s. die 7te besondere Beilage.

(*)

fortgesetzte Theilnahme der Landwirthe im Regierungsbezirke und auf eine thätige Mitwirkung vollen Anspruch.

Die Polizei-Behörden des Kreises sind bereits zu wirksamer Unterstützung des Comités bei Ausführung der beabsichtigten Einrichtung geeignet angewiesen worden.

Würzburg den 22. Mai 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 22013. Nrus. [illegible] 1838. praes. 30. Mai 1838. 1835.

(Herausgabe einer Spezialkarte von Bayern und den angrenzenden Ländern durch den k. Hofrath und Assessor bei der General-Postadministration Franz Löhle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem kgl. Hofrathe und Assessor bei der General-Postadministration Franz Löhle in München wurde unter Leitung der kgl. bayerischen und fürstlich Thurn und Taxischen General-Poststellen eine Spezialkarte von Bayern, Würtemberg und Baden nebst beträchtlichen Theilen der angrenzenden Staaten herausgegeben, welche für die k. Stellen und Behörden nach Erklärung des Herausgebers um den Subscriptionspreis von eilf Gulden rhn. und unter Nachnahme des Betrags pr. Post franco zu beziehen ist.

In Folge einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 9. d. M. werden sämmtliche Behörden der inneren Verwaltung und des ländgerichtlichen Dienstes hierauf aufmerksam gemacht, diese Karte, wo ein dienstliches Bedürfniß vorliegt, und so weit es ohne Etatsüberschreitung geschehen kann, auf Regiekosten anzuschaffen.

Würzburg den 23. Mai 1838.

Königlich Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 21091. Nrus. exp. 18517d. praes. 29. Mai 1838. 1826.

(Practicirens für Dr. Neuckenbrod betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Dr. med. Johann Neuckenbrod von Aschaffenburg wurde auf sein Gesuch nach Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingnisse unter heutigem die Erlaubniß ertheilt, die Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe selbstständig ausüben und seinen Wohnsitz in Straßbessenbach, kgl. Landgerichts Aschaffenburg, nehmen zu dürfen.

Würzburg den 20. Mai 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Ad Num. E. 3742. K. 4964. praes. 30. Mai 1838. 1837.

(Die Erledigung der Pfarrei Sachsen, im Dekanate Windsbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Sachsen, welche durch den Tod des Pfarrers Müller in Erledigung kam, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben. Das Einkommen derselben besteht in folgenden Bezügen:

	fl. kr.	fl. kr.
I. An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen in Geld		13 15
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—	— —
III. Ertrag aus Realitäten:		
a. Nutzanschlag der Gebäude	50 —	
b. Erträgnisse von Gründen und zwar:		
1) von 37 3/4 Mrgn. Aeckern	289 34 1/2	
2) „ 6 Tagw. Wiesen	151 13	
3) „ 1/2 Mrgn. Garten	9 41 1/2	
4) „ 2 3/4 Mrgn. Oedungen	24 —	
5) Entschädigung wegen eines durch den Vicinalwegbau geschmälerten Ackers	— 3 3/4	524 32 3/4
VI. Ertrag aus Rechten:		
1) ständige grundherrliche Gefälle		
a. in Geld	7 30 3/4	
b. in Getreid		
5 Schffl. 3 27/32 Mtz. Korn à 8 fl. 12 kr. nach Abzug von 3 fl. für Brod und Bier bei Ablieferung desselben.	43 15 1/4	
5 Schffl. 2 Mtz. Haber à 3 fl. 36 kr.	19 12	
2) unständige grundherrliche Gefälle, nämlich Handlöhne	19 20	
3) Zehnten:		
a. der große und kleine Zehent zu Sachsen von 59 1/2 Morgen Aeckern	69 34 3/4	
b. Sackzehnten von Bechhofen zu 13 Schffl. 3 1/32 Mtz. Korn à 8 fl. 12 kr. nach Abzug von 4 fl. — für Bier und Brod bei der Ablieferung	106 45 3/4	
c. Sackzehenten von einem Gut in Wilmersdorf zu 3 Schffl. 3 10 1/32 Mtz. Korn à 8 fl. 12 kr., nach Abzug von 1 fl. 30 kr. als Gegenreichniß	28 37 3/4	
dann 2 Schffl. 25/32 Mtz. Weitzen à 10 fl. 40 kr.	22 45	
d. Getreid- und Schmalsaatzehnten von 9 Mrgn. Aeckern zu Külbing	6 26	317 27 1/4

Digitized by Google

	fl.	kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen - -	200	18
VI. Aus observanzmäßigen Sammlungen und Gaben (für Flachs) -	10	30
in Summa	1066	3
Hievon die Lasten mit Ausnahme der Steuer, welche seither vom kgl. Aerar vorgeschossen worden ist, ab mit - - - -	6	27 3/4
Verbleiben - - -	1059	35 1/4

Ansbach, den 21. Mai 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.
In Abwesenheit des Vorstands.
Roth.

v. Bibra, Secretär.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 26. Mai 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 19ten und 23ten Mai 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 15. bis 22. Mai 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	9	17	25	2	—	16	45	45	16	—
	Kern								47	14	30
	Korn	5	13	30	2	—	13	30	173	12	—
	Haber	12	6	45	3	2	6	35	6	6	45
	Gerste				6	—	7	—*)			
Im mittlern	Weitzen	504	16	46	73	1	15	56	34	15	48
	Kern										
	Korn	189	12	40	68	2	13	4	38	11	48
	Haber	142	6	34	8	5	6	13	44	6	30
	Gerste										
Im tiefsten	Weitzen	5	15	—	2	5	14	—	7	15	15
	Kern										
	Korn	40	12	15	4	—	12	36	14	11	30
	Haber	2	6	—	2	—	5	30	30	6	15
	Gerste										

*) Einziger Preis.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 65.

Würzburg, Dienstag, den 5. Juni 1838.

Inhalt.

Arbeiter für den Bau des Ludwigkanals. — Prüfung der Schuldienst-Präparanden Behufs der Aufnahme in das Seminar. — Beschlagnahmen. — Legat für die hiesige Taubstummen-Schule.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 22764. Nr. exped. 19025. praes. 31. Mai 1838. 1833.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Arbeiter für den Bau des Ludwigkanals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Kreisausschreiben vom 28. Februar d. J. (Krbl. Nr. 28 S. 187) wird auf Antrag der kgl. Kanalbau-Inspektion hiemit bekannt gemacht, daß noch immer mehr Arbeiter und zwar sowohl Handarbeiter als auch Steinhauer und Maurer besonders in den Gegenden von Beilngries, Neumarkt, Erlangen und Forchheim verwendet werden können.

(*)

Digitized by Google

Die Polizei-Behörden erhalten den Auftrag, diese Arbeitsgelegenheit durch die Lokal-Intelligenz-Blätter und durch Cirkularien in den Gemeinden mehrere Male in geeigneten Zwischenräumen bekannt zu machen.

Würzburg den 27. Mai 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 22987. Nrus. exped. 19162. praes. 1. Juni 1838. 1877.

(Die Prüfung der Schuldienst-Präparanden behufs der Aufnahme in das Seminar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung der Schuldienst-Präparanden wegen Aufnahme in das Schullehrer-Seminar wird an folgenden Tagen beginnen:

A. Für die Katholiken

am 31. Juli für die Präparanden aus den Bezirken Neustadt, Königshofen, Hofheim, Münnerstadt, Gerolzhofen, Haßfurt, Sulzheim, Ebern, Eltmann, Gleusdorf;
am 2. August aus den Bezirken Volkach, Schweinfurt, Wiesentheid, Dettelbach, Kitzingen, Marktsteft;
am 4. August aus den Bezirken Kleinheubach, Creuzwertheim, Miltenberg, Remlingen, Rothenfels, Homburg, Karlstadt, Amorbach;
am 7. August aus den Bezirken Marktbreit, Ochsenfurt, Röttingen, Würzburg r/M. und Würzburg l/M.;
am 9. August aus den Bezirken Aschaffenburg, Klingenberg, Obernburg, Werneck, der Stadt Aschaffenburg und Würzburg;
am 11. August aus den Bezirken Orb, Rothenbuch, Alzenau, Gemünden, Lohr;
am 14. August aus den Bezirken Hammelburg, Arnstein, Brückenau, Euerdorf;
am 17. August aus den Bezirken Weyhers, Mellerichstadt, Gersfeld, Bischofsheim, Hilders und Kissingen.

B. Für die Schuldienst-Präparanden israelitischer Religion

am 21. August aus dem Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg.

Bemerkt wird

1) Die frühere Einrichtung, daß alle Schulpräparanden in dem Regierungs-Bezirke ohne Unterschied der Confession jährlich eine Prüfung dahier bestehen mußten, ist durch § 12 des Regulativs vom 31. Januar 1838 aufgehoben. Zu der oben angeordneten Prüfung haben sich daher nur jene Präparanden zu stellen, welche nach § 2 des angeführten Regulativs den Präparanden-Unterricht mindestens drei Jahre genossen haben, und die Aufnahme in das Seminar beabsichtigen.
2) Nach § 15 dieses Regulativs sind folgende Zeugnisse mitzubringen:
   a. Geburtszeugniß,
   b. gerichtsärztliches Zeugniß über Körperbeschaffenheit und Gesundheit,

Digitized by Google

e. von der Distrikts-Polizei-Behörde bestätigtes Vermögens-Zeugniß,

d. Zeugniß der Distrikts-Schul-Inspektion über die Dauer der Vorbereitungs-Zeit, über Fleiß, Fortgang und sittliches Verhalten.

Die Zeugnisse ad b, c und d müssen verschlossen ausgestellt werden. Die Vermögens-Zeugnisse insbesondere sind nach Vorschrift des Ausschreibens vom 17. April 1837, Intelligenzblatt Seite 294 auszustellen; in derselben ist der Vermögensstand in bestimmten Zahlen anzugeben.

In dem Zeugnisse ad lit. d ist anzuführen, wann der zu Prüfende in die Klasse der Schuldienst-Präparanden aufgenommen wurde, und ob derselbe die jährlichen Prüfungen bei den Prüfungs-Commissairen vorschriftsmäßig mitgemacht habe.

3) Die Zeugnisse sind jedesmal am Tage vor der Prüfung Nachmittags 2 Uhr in dem Schullehrer-Seminars-Gebäude abzugeben.

Würzburg den 28. Mai 1838.

Königlich Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.
coll. Hübner.

Nrus. praes. 23006. Nrus. exped. 19139. praes. 2. Juni 1838. 1978.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Grenzwerthein, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Auflehnung und Umtriebe des Erzbischofs von Cöln Freiherrn v. Droste zu Vischering gegen König und Staat. Quedlinburg und Leipzig. 1838." betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staats-Ministerium des Innern hat mit höchster Entschließung vom 21. d. Mts. die von dem k. Stadt-Commissariate Würzburg verfügte und von der unterfertigten k. Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Auflehnung und Umtriebe des Erzbischofs von Cöln, Freiherrn von Droste zu Vischering, gegen König und Staat. Quedlinburg und Leipzig 1838." bestätigt, wornach das Verbot und die Konfiskation dieser Druckschrift einzutreten hat.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des unterfränkisch-aschaffenburgischen Kreises wird dieß zur genauesten Nachachtung eröffnet.

Würzburg den 28. Mai 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
coll. Hübner.

Digitized by Google

Nrus. praes. 23005. Nrus. exped. 19167. praes. 1. Juni 1838. 1876.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Ueber den Kampf des Pabstthums gegen die Staatsgewalt, und den wahrscheinlichen Ausgang desselben. Halle bei C. A. Schwetschke u. Sohn, 1838." betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das königl. Staats-Ministerium des Innern die von dem Stadt-Commissariate Würzburg verfügte und von der unterfertigten kgl. Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Ueber den Kampf des Pabstthums gegen die Staatsgewalt und den wahrscheinlichen Ausgang desselben, Halle bei C. A. Schwetschke und Sohn, 1838." mittelst höchster Entschließung vom 21. d. Mts. bestätigt hat, wornach nunmehr das Verbot und die Konfiskation dieser Druckschrift einzutreten hat; so wird dieß den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des unterfränkisch-aschaffenburgischen Kreises zur genauesten Nachachtung andurch eröffnet.

Würzburg den 28. Mai 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Häbner.

Nrus. praes. 22631. Nrus. exp. 18978. praes. 31. Mai 1838. 1854.

— (Die Veröffentlichung eines an die hiesige Taubstummen-Schule vermachten Legats betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nannette Panizza von Würzburg hat der Taubstummen-Schule daselbst 50 fl. legirt; was zum ehrenden Andenken der Verlebten hiermit bekannt gemacht wird.

Würzburg den 25. Mai 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Häbner.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 66.

Würzburg, Donnerstag, den 7. Juni 1838.

Inhalt.

Bildung von Kaminfegerbezirken. — Aufnahmsprüfung am k. protestantischen Schullehrer-Seminar zu Altdorf pro 1838/39. — Erledigte Lotto-Einnehmers-Stelle in Aub. — Erledigte Lotto-Einnehmers-Stelle in Röttingen. — Notizen: (Getreidpreise. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 22721. Num. exp. 19047. Praes. 5. Juni 1838. 1904.

(Die Bildung der Kaminfeger-Bezirke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Kreis-Regierung hat es für angemessen und aus Gründen der Feuer-Polizei für nothwendig erachtet, die k. Landgerichte Kissingen, Euerdorf, Karlstadt und Homburg mit dem Herrschaftsgerichte Remlingen von den Distrikten zu Würzburg abzutrennen und zu verordnen, daß

(*)

a. für das Landgericht Kissingen,
b. für das Landgericht Ebersdorf,
c. für das Landgericht Karlstadt und
d. für das Landgericht Homburg mit dem Herrschaftsgerichte Remlingen besondere Kaminfeger aufgestellt werden, welche ihre Bezirke vom 1. Oktober l. J. an zu begehen haben.

Da für diese Stellen mehrere Bewerber vorhanden sind, so sind die zur Verleihung der Concessionen in erster Instanz berechtigten kgl. Landgerichte angewiesen worden, erst mit dem Erscheinen dieser Bekanntmachung die bei ihnen bereits angemeldeten Gesuche nach Vorschrift Ziff. VIII. der Vollzugs-Normen vom 24. Juni 1835 zum Art. 10 Nr. 1 des Gewerbs-Gesetzes an der Gerichtstafel anzuheften, und nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit und vollendeten Instruktion der angemeldeten Gesuche nach Vorschrift Ziffer XV. ibidem über die Mitbewerber zu entscheiden.

Durch diese Bekanntmachung sind nun sämmtliche Competenten um Kaminfegerstellen in den Stand gesetzt, ihre Ansprüche gehörigen Orts geltend zu machen, alle ferner noch bei unterfertigter Stelle übergebenen Gesuche können daher nicht berücksichtigt werden.

Würzburg den 27. Mai 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Ad Num. K. 25634. praes. 5. Juni 1838. 1912.

(Die Aufnahmsprüfung am k. protestantischen Schullehrer-Seminar zu Altdorf für das Jahr 1838/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Vornahme der Aufnahmsprüfung für das kommende Jahr 1838/39 am k. protestantischen Schullehrer-Seminar zu Altdorf für die protestantischen Schuldienstpräparanden aus den Regierungs-Bezirken Oberfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, Oberpfalz und Regensburg, und Schwaben und Neuburg der 24ste, 25ste und 26ste Juli bestimmt sey und dabei bemerkt, daß sich die Examinanden schon am Tage zuvor, folglich

Montags den 23. Juli

bei der dortigen k. Seminarinspektion anzumelden und folgende Zeugnisse, als

1) den Tauf- und Schulentlassungsschein,
2) ein gerichtsärztliches Zeugniß über Körperbeschaffenheit und Gesundheitszustand,
3) einen Ausweis über nochmalige Prüfung im Laufe der letzten drei Jahre,
4) ein von der Lokalpolizeibehörde ausgefertigtes und in Landgemeinden von der einschlägigen Distriktspolizeibehörde beglaubigtes Vermögenszeugniß,
5) den Nachweis über die erfolgte Aufnahme unter die Schuldienstpräparanden und
6) ein Zeugniß der Distriktsschulbehörde über die Dauer des Vorbereitungsunterrichts, sowie über Fleiß, Fortgang und religiös-sittliches Betragen während der ganzen Vorbereitungszeit,

Digitized by Google

ohnfehlbar mit zur Stelle zu bringen, außerdem aber sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen die Zulassung zur Prüfung verweigert werden müßte.

Ansbach den 26. Mai 1838.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Gech

Nätzler.

---

praes. 5. Juni 1838. 1914.

In Ansbach ist die Lotto-Einnehmerstelle erledigt.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quieszenten und Pensionisten zugelassen werden und jeder Kompetent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig und die erforderliche baare Kaution zu leisten im Stande sey, wie viel er als Quieszenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzug unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Fall mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilligt ist.

München am 26. Mai 1838.

Königliche General-Lotto-Administration.
Trautner.

Wahr.

---

praes. 5. Juni 1838. 1913.

In Röttingen ist eine Lotto-Einnehmerstelle erledigt.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quieszenten und Pensionisten zugelassen werden und jeder Kompetent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig und die erforderliche baare Kaution zu leisten im Stande sey, wie viel er als Quieszenz-Gehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzug unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München den 24. Mai 1838.

Königliche General-Lotto-Administration.
Trautner.

Wahr.

Digitized by Google

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 2. Juni 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 26ten und 30ten Mai 1838. Sch.	Mz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 22. bis 29. Mai 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	14	17	—	3	—	16	40	33	16	—
	Kern								4	14	45
Im höchsten	Korn	2	13	12	3	—	13	20	24	12	5
	Haber	2	6	42	2	1	6	36	51	6	36
	Gerste				4	—	7	30			
	Weitzen	150	16	31	114	4	15	54	47	15	50
	Kern								180	14	30
Im mittlern	Korn	78	12	46	79	4	12	49	233	11	54
	Haber	233	6	27	6	3	6	22	20	6	30
	Gerste	2	9	20							
	Weitzen	4	15	30	1	5	14	—	19	15	—
	Kern								13	13	15
Im tiefsten	Korn	3	12	—	9	—	12	—	11	11	40
	Haber	5	6	10	6	—	5	30	15	6	15
	Gerste										

Augsburger Börse.

Den 31. Mai 1838.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß. Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	prpt.	102 5/8	102 1/4
dto. à 3 1/2 prC.	prompt	101 1/2	101 1/4
Promessen auf Bank-Actien	pr. Stück Agio	17	
Bank-Actien		528	526

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 67.

Würzburg, Samstag, den 9. Juni 1838.

Inhalt.

landwirthschaftliches Kreisfest. — Arbeiter für den Bau des Ludwig-Kanals. — Inländische Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften. — Remuneration der Mitglieder der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen. — Stempelfreiheit der Zeugnisse für die Schuldienst-Präparanden Behufs ihrer Aufnahme in das Schulseminar. — Rechnungs-Ergebnisse der Gemeinden und Stiftungen. — Notizen: (Erledigung einer Schul-Lehrerin-Stelle dahier.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 23687. Nrus. exp. 19521. praes. 6. Juni 1838. 1916.

(Das landwirthschaftliche Kreisfest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachtrage zu dem Kreis-Ausschreiben vom 9. Januar l. J. wird eine weitere Bekanntmachung des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's, worin die Tage der Abhaltung des Kreisfestes

(*)

Digitized by Google

bestimmt, und einige Verhaltungs-Maßregeln für Preisbewerber angegeben sind, zur öffentlichen Kenntniß der Kreisbewohner gebracht.

Würzburg den 4. Juni 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Häbner.

Bekanntmachung.

Unter Hinweisung auf das im Kreis-Intelligenzblatte I. J. Nro. 6, besondere Beilage, dann im IVten Hefte der landwirthschaftlichen Zeitschrift für den Untermainkreis, Jahrgang 1837, erlassene Programm zu dem landwirthschaftlichen Kreisfeste in Würzburg im Jahre 1838 wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieses Fest an den Tagen des 1ten, 2ten und 3ten Septembers l. Js. in der Art gefeiert werde, daß

a) die Vorführung der preiswerbenden Viehstücke Samstag den 1. September bis Vormittags 12 Uhr auf dem Exerzierplatze vor dem Sanderthore, und Nachmittags die Einsicht derselben durch die Commissionen geschieht, und

b) die Austheilung sämmtlicher Preise am 2. September Vormittags 10 Uhr auf dem Exerzierplatze vor dem Sanderthore erfolgt.

Indem sämmtliche Freunde der vaterländischen Landwirthschaft hiezu eingeladen werden, wird ferner bemerkt:

1) Am Montag den 3. September wird das landwirthschaftliche Kreiscomité eine öffentliche Sitzung halten, und ersucht daher alle jene Landwirthe, welche Vorträge über solche Gegenstände zu halten wünschen, die auf das Beste der Kreislandwirthschaft Bezug haben, hiefür mitzuwirken, um die Sitzung möglichst gemeinnützig zu machen, und das Kreiscomité hievon zeitig in Kenntniß zu setzen.

2) Der mit dem landwirthschaftlichen Kreisfeste zu verbindende Viehmarkt wird am Montag den 3. September Statt haben.

3) Denjenigen, welche um die Preise für die Schafzucht zu concurriren gedenken, wird bemerkt, daß sie bei der Schur der Stücke einen kleinen Büschel Wolle auf der rechten oder linken Schulter stehen lassen müssen, damit die Qualität der Wolle beurtheilt werden könne.

4) Die Zeugnisse über die Preisbewerbungen sind stempelfrei.

5) Wer irgend etwas, z. B. Modelle, Früchte u. s. w. zur Ausstellung einliefern will, hat dieses sein Vorhaben unfehlbar bis zum 1. August d. Js. anzuzeigen, damit die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden können.

Würzburg den 31. Mai 1838.

Das landwirthschaftliche Kreiscomité für Unterfranken und Aschaffenburg.

Digitized by Google

Nrus. praes. 22764. Nr. exped. 19025. praes. 31. Mai 1838. 1853.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Arbeiter für den Bau des Ludwigkanals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Kreisausschreiben vom 28. Februar d. J. (Krsbl. Nr. 28 S. 187) wird auf Antrag der kgl. Kanalbau-Inspektion hiemit bekannt gemacht, daß noch immer mehr Arbeiter und zwar sowohl Handarbeiter als auch Steinhauer und Maurer besonders in den Gegenden von Beilngries, Neumarkt, Erlangen und Forchheim verwendet werden können.

Die Polizei-Behörden erhalten den Auftrag, diese Arbeitsgelegenheit durch die Lokal-Intelligenz-Blätter und durch Cirkularien in den Gemeinden mehrere Male in geeigneten Zwischenräumen bekannt zu machen.

Würzburg den 27. Mai 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Num. praes. 23446. Num. exp. 19541. praes. 7. Juni 1838. 1925.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die inländischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende in rubrizirtem Betreffe am 25. v. M. ergangene höchste Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern wird zur Darnachachtung bekannt gemacht.

„Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Um die Controle der Versicherungen der inländischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften derjenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche sich nicht am Sitze des treffenden Agenten befinden, einerseits zu erleichtern, andererseits um Doppelversicherungen bei inländischen und ausländischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften zu verhindern, wird nachträglich zu den Bestimmungen des Ministerial-Rescripts vom 24. März l. J. angeordnet, daß die Agenten der inländischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, welche für mehrere Polizei-Bezirke aufgestellt sind, für jeden derselben eigene Vormerkungs-Bücher

(**)

nach Vorschrift des erwähnten Ministerial-Reskriptes zu führen, und diese von Quartal zu Quartal entweder im Original gegen schleunige Zurückgabe, oder aber in getreuer Abschrift den Distrikts-Polizei-Behörden zu übergeben haben, unter welchen sie nicht vermöge ihres Wohnortes unmittelbar stehen. Die Distrikts-Polizei-Behörden des Wohnortes des Agenten haben übrigens, wie bisher, Einsicht von den Vormerkungs-Büchern selbst zu nehmen."

Würzburg den 3. Juni 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 23442. Mndl. Exped. 19487. praes. 7. Juni 1838. 1924.

An die fürstlich Löwensteinischen Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim und an die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Remuneration der Mitglieder der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beigedruckte höchste Erläuterung zu der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember v. J. im bezeichneten Betreffe — Kreisblatt 1838 pag. 46 — wird hiermit zur Kenntniß des gewerbtreibenden Publikums und der sämmtlichen Polizei-Behörden veröffentlicht:

„Rücksichtlich der besondern Insinuation dieser Vorschrift an die obrigkeitlichen Kommissäre und die Mitglieder der Distrikts-Prüfungs-Kommissionen, dann an die obrigkeitlichen Kommissäre der Gewerbs-Vereine und die Mitglieder der Kommissionen für die Lehrlings-Prüfungen haben die betreffenden Distrikts-Polizei-Behörden unverzüglich das Geeignete zu verfügen und den pünktlichen Vollzug streng zu überwachen."

Würzburg den 2. Juni 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 23435. Mndl. Exped. 19574. praes. 7. Juni 1838. 1923.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Distriktsschul-Inspektionen des Regierungs-Bezirkes.

(Die Stempelfreiheit der Zeugnisse für die Schuldienst-Präparanden Behufs ihrer Aufnahme in das Schulseminar betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Ausstellung der in Folge § 15 des Regulativs vom 31. Januar 1836, die Bildung

der Schullehrer betr., über die wohlbenützte Vorbereitungszeit und über einen durchaus untadelhaften sittlichen Wandel erforderlichen Zeugnisse wurde kein gleiches Verfahren rücksichtlich der Anwendung des Stempels eingehalten, indem diese Zeugnisse zum Theile auf 15-kr.-Stempel, zum Theile ohne Stempel ausgefertigt wurden.

Die unterfertigte kgl. Stelle sieht sich daher, nach vorgängigem Benehmen mit der kgl. Regierungs-Finanz-Kammer, veranlaßt, auszusprechen, daß diese Zeugnisse, weil sie lediglich zum Zwecke des Uebertrittes aus dem Präparanden-Unterricht in den Seminar-Unterricht ausgestellt werden, als Schulüberweisungs-Zeugnisse nach § 17. lit. d des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 stempelfrei auszufertigen seyen, wonach sich genauest zu achten ist.

Würzburg den 5. Juni 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Häbner.

Nrus. praes. 23605. Nrus. exped. 19347. praes. 6. Juni 1838. 1917.

An die kgl. Landgerichte Arnstein, Gerolzhofen, Hammelburg, Haßfurt, Kitzingen, Gemünden, Königshofen, Lohr, Nöttingen, Würzburg l. d. M., Marktsteft, die Herrschaftsgerichte Amorbach, Miltenberg, Marktbreit und Sommerhausen.

(Die Rechnungs-Ergebnisse der Gemeinden und Stiftungen für 1836/37 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vorbenannte kgl. Distrikts-Polizei-Behörden werden hiemit erinnert, die Rechnungs-Ergebnisse der Gemeinden und Stiftungen pro 1836/37 von den ihnen untergeordneten Magistraten und städtischen Kirchen-Verwaltungen nach Anordnung des diesseitigen Ausschreibens vom 30. November v. J. (Kreis-Int.-Bl. vom J. 1837 Nr. 144 pag. 850 u. 851) ungesäumt anfertigen zu lassen und mit der summarischen Zusammenstellung binnen 8 Tagen zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung im Kreis-Intelligenzblatte ohnfehlbar anher in Einlauf zu bringen.

Würzburg den 31. Mai 1838.

Königlich Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

coll. Häbner.

Digitized by Google

Notizen.

praes. 7. Juni 1838. 1926.

Durch den Tod der Schullehrerin der kleinen Mädchen-Schule zu Sct. Burkard ist diese Schulstelle in Erledigung gekommen.

Der Ertrag derselben besteht nach der Fassion in 282 fl. 50 3/4 kr. nach Abzug der Kosten, und in 137 fl. 9 kr. Congrual-Beitrag aus dem Kreisfonde mit Einschluß von 20 fl. für Wohnungs-Entschädigung.

Bewerberinnen haben binnen 4 Wochen ihre Gesuche bei unterzeichneter Stelle einzureichen.

Würzburg den 6. Juni 1838.

Die kgl. Local-Schul-Kommission.

Benkert.

Herschel.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 68.

Würzburg, Dienstag, den 12. Juni 1838.

Inhalt.

Arbeiter für den Bau des Ludwig-Kanals. — Unterstützung dürftiger Studirender an der lateinischen Schule zu Männerstadt. — Wohlthätiges Vermächtniß und wohlthätige Schenkung. — Succumbenzgelder und Geldstrafen der Parteien im Progesse. — Notizen: (Schulstelle-Erledigung. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 22764. Nr. exped. 19025. praes. 31. Mai 1838. 1838.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, dann sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Arbeiter für den Bau des Ludwigkanals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Kreisausschreiben vom 28. Februar d. J. (Krsbl. Nr. 28 S. 169) wird auf Antrag der kgl. Kanalbau-Inspektion hiemit bekannt gemacht, daß noch immer mehr

(*)

Digitized by Google

Arbeiter und zwar sowohl Handarbeiter als auch Steinhauer und Maurer besonders in den Gegenden von Beilngries, Neumarkt, Erlangen und Forchheim verwendet werden können.

Die Polizei-Behörden erhalten den Auftrag, diese Arbeitsgelegenheit durch die Lokal-Intelligenz-Blätter und durch Cirkularien in den Gemeinden mehrere Male in geeigneten Zwischenräumen bekannt zu machen.

Würzburg den 27. Mai 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

ooll. Hübner.

Nrus. praes. 23034. Nrus. exped. 19700. praes. 9. Juni 1838. 1943.

(Die Unterstützung dürftiger Studirender an der lateinischen Schule zu Münnerstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zwei unbekannte Menschenfreunde haben dem Studien-Rectorate Münnerstadt ein Kapital von 400 fl. ausgehändigt, dessen Zinsen zur Unterstützung dürftiger Studirender der drei unteren Klassen an der lateinischen Schule zu Münnerstadt verwendet werden sollen.

Diese schätzbare Stiftung wird zu ehrender Anerkennung des Wohlthätigkeits-Sinnes der unbekannten Geber um so mehr zur öffentlichen Kenntniß gebracht, als an den kgl. Studien-Anstalten zu Münnerstadt viele unterstützungswürdige Schüler aus den ärmeren Gegenden des Kreises ihre Ausbildung erhalten und durch die erwähnten Gaben manchem der dringendsten Bedürfnisse an Betten, Kleidungsstücken und Büchern abgeholfen werden kann.

Würzburg den 5. Juni 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

ooll. Hübner.

Nrus. praes. 22618. Nrus. exped. 19565. praes. 9. Juni 1838. 1944.

(Wohlthätige Gaben des Oberappellationsgerichts-Direktors Ritters von Heinrichen und der Magistratsraths-Gattin Weber betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verlebte k. Oberappellationsgerichts-Director Ritter von Heinrichen hat der Armenpflege zu Aschaffenburg ein Legat von 300 fl. und die Gattin des Magistratsrathes Weber allda dem

dortigen Waisenfonde ein Geschenk von 300 fl. zugewendet, was zur Ehre der Geber hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg den 5. Juni 1838.

Königlich Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

3750. praes. 10. Juni 1838. 1958.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach § 69 des mit dem 1. l. M. in Wirksamkeit getretenen Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, (Gesetzblatt von 1837 S. 80) die Succumbenzgelder eben so wie alle Geldstrafen der Parteien und Anwälte im Prozesse dem Pensionsfonde für die Hinterlassenen der Advokaten des Königreichs zuzuwenden sind: so haben sämmtliche Untergerichte künftig in die vorgeschriebenen halbjährigen Verzeichnisse über die angefallenen Strafen der Anwälte auch jene der Parteien aufzunehmen, und diese Strafgelder nebst dem Verzeichnisse nach Ablauf eines jeden Semesters des Etatsjahres längstens in acht Tagen anher einzusenden.

Die Succumbenzgelder betreffend sind dieselben mit den Taxen für oberstrichterliche Erkenntnisse in jedem vorkommenden Falle zur diesseitigen Expeditur zu berichtigen.

Aschaffenburg den 6. Juni 1838.

Königl. Bayer. Appellations-Gericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Schmidtlein, Präsident.

Keller.

N o t i z e n.

praes. 8. Juni 1838. 1940.

Die Schulstelle zu Pfändhausen, einem Filialorte der Pfarrei Rannungen, mit 40 Werktags- und 24 Feiertags-Schülern und einem Reinertrage von 200 fl. ist durch Beförderung des bisherigen Schullehrers in Erledigung gekommen.

Hierauf hat die freiherrlich von Münster'sche Gutsherrschaft auf Euerbach und Niederwerrn ꝛc. das Präsentationsrecht und haben sofort gehörig qualifizirte Bewerber um diese Stelle ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei dem Herrn Familien-Geschäfts-Vorstande, königl. Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Freiherrn Karl von Münster zu Würzburg, einzureichen.

Euerbach den 6. Juni 1838.

In hohem Auftrage
die freiherrlich von Münster'sche Rentverwaltung.
Gutbrod.

Digitized by Google

Augsburger Börse.

Den 7. Juni 1838.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		102 5/8	102 3/8
dto. à 3 1/2 prC. prompt		101 1/2	101 1/4
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio		17	
Bank-Actien		528	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 69.

Würzburg, Samstag, den 16. Juni 1838.

Inhalt.

Privilegium für den Maler Ludwig Wüst von Darmstadt auf Herausgabe eines lithographirten Bildnisses des Bischofs von Speyer. — Uebereinkunft mit den päpstlichen Staaten wegen gegenseitiger Freizügigkeit. — Taxfreie Ausstellung von Reisepässen wegen Armuth des Paßempfängers. — Anzeige der Ansässigmachungen der Juden an die k. Rentämter. — Beschlagnahme. — Sammlung für das Convictorium zu Erlangen. — Legate für das hiesige Waisenhaus. — Berichtigung zu der Bekanntmachung der k. Staatsschulden-Tilgungs-Commission vom 11. v. Mts., unerhoben gebliebene Kapitalien betr. — Notizen: (Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses. Dienstes-Nachricht. Schulstelle-Erledigung. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Privilegium

für den Maler Ludwig Wüst von Darmstadt auf Herausgabe eines lithographirten Bildnisses des Bischofs von Speyer.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Maler Ludwig Wüst von Darmstadt um Verleihung eines Privilegiums auf

(*)

Digitized by Google

Herausgabe eines lithographirten Bildnisses des dermaligen Bischofs von Speyer allerunterthänigst gebeten hat, so finden Wir Uns bewogen, demselben ein gegen ganze oder theilweise Nachbildung jenes Werkes sicherndes Privilegium für den Zeitraum von fünf Jahren, vom Tage der gegenwärtigen Ausfertigung anfangend, hiedurch in der Art zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reiches, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern, Lithographen und Kunsthändlern, bei Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die Hälfte Unserm Aerar, die andere dem Maler Wüst oder dem von ihm aufgestellten Verleger zufällt, verbieten, während des bestimmten Zeitraumes ohne Wissen und Willen des genannten Wüst oder des von ihm aufgestellten Verlegers, Nachbildungen des bezeichneten Werkes weder im Ganzen, noch im Einzelnen, noch im veränderten Maaßstabe herauszugeben, und in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen oder auf irgend eine Weise zu begünstigen, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter und unfürgreiflich Unserem Rechte, auch andern Künstlern für ähnliche Kunstwerke Privilegien zu ertheilen.

Hienach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreichs an, mehr erwähnten Wüst oder den von ihm aufgestellten Verleger gegen alle Beeinträchtigungen kräftig zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachbildungen jenes Kunstwerkes aber sogleich wegzunehmen, und jenem zu seiner Verfügung stellen zu lassen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzley-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Aschaffenburg den ein und zwanzigsten Mai im Jahre Eintausend Achthundert acht und dreißig.

Ludwig.

(L. S.)

v. Abel.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. v. Kobell.

Bekanntmachung,
Uebereinkunft mit den päpstlichen Staaten wegen gegenseitiger Freizügigkeit betr.

Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem zwischen der königlich bayerischen und der Regierung Seiner päpstlichen Heiligkeit eine Vereinbarung über gegenseitige Freizügigkeit getroffen und die mit allerhöchster Genehmigung dießfalls ausgestellte Ministerial-Erklärung gegen eine ähnliche Erklärung des Cardinal-Staats-Secretariats zu Rom ausgewechselt worden ist, so wird erstere andurch in französischer Urschrift und deutscher Uebersetzung, der allgemeinen Nachachtung wegen, zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Declaration.

Sa Majesté le Roi de Bavière, Comte Palatin du Rhin, Duc de Bavière, de Franconie et en Suabe, ayant eu connaissance que d'après les lois en vigueur dans les états du St. Siège les droits à raison de l'exportation du transfert des héritages et autres propriétés appartenant à des sujets Bavarois se réglent d'après une parfaite réciprocité, le soussigné Ministre d'Etat ayant le département de la maison du Roi et des affaires étrangères déclare par ces présentes au nom du Gouvernement de Sa Majesté qu'aucune retenue ne sera désormais exercée sous le titre de droit d'aubaine ou de détraction sur les héritages et autres biens échus en Bavière à des sujets de Sa Sainteté et que l'abolition de ces droits en faveur de ceux-ci aura son plein et entier effet, non seulement dans tous les cas à venir, tant que les lois ne seront pas changées à cet égard dans les états Romains, mais encore dans tous ceux où jusqu'au jour de la signature du présent acte les droits ainsi abolis n'auront pas effectivement et définitivement été perçus.

En foi de quoi, cette déclaration destinée à être échangée contre une déclaration semblable de la part du Gouvernement de Sa Sainteté assûrant une parfaite réciprocité aux sujets Bavarois, a été délivrée par le Ministre d'Etat soussigné et muni du sceau de ces armes.

Fait à Munich ce 26me jour du mois de Mars en l'an de Grâce mil-huit-cent-trente-huit.

(L. S.) (signé) August Baron de GISE.

München, den 6. Juni 1838.

Erklärung.

Nachdem Seiner Majestät dem Könige von Bayern, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzoge von Bayern, Franken und in Schwaben, zur Anzeige gekommen, daß gemäß den in den Staaten Seiner Päpstlichen Heiligkeit bestehenden Gesetzen bei Aushändigung und Exportationen von Erbschaften und anderen Bayerischen Unterthanen angefallenem Vermögen, keinerlei Abgaben zu entrichten sind, so erklärt der unterzeichnete Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern andurch im Namen Seiner Königlichen Majestät, daß hiefüro von den, päpstlichen Unterthanen in Bayern anfallenden Erbschaften und anderem Vermögen, kein Abzug unter der Benennung von Nachsteuer oder Abschoß statt finden, und daß die Aufhebung solcher Gebühren nicht nur in künftig vorkommenden Fällen, soferne die dießfälligen Gesetze des Kirchenstaates unverändert bleiben, sondern auch in allen jenen, wo bis zum Tage der Unterzeichnung gegenwärtiger Urkunde, die hiermit aufgehobenen Gebühren nicht wirklich und vollständig entrichtet wären, in volle Wirksamkeit treten solle.

Dessen zur Urkunde ist diese Erklärung, welche gegen eine ähnliche, den Bayerischen Unterthanen vollkommene Reciprocität von Seite der päpstlichen Regierung zusichernde Erklärung ausgewechselt werden soll, durch unterfertigten Staatsminister gezeichnet und mit seinem Insiegel bekräftiget worden.

So geschehen zu München am 26ten Tage des Monats März im Jahre des Herrn Eintausend achthundert acht und dreißig.

(L.S.) (gez.) August Freiherr v. Gise.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl
Freiherr v. Gise.
Durch den Minister
der geheime Secretär Gessele.

(**)

Digitized by Google

Nrus. praes. 16075. Nrus. exp. 16167. praes. 12. Juni 1838. 1971.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und an die sämmtlichen Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Paßwesen, hier die taxfreie Ausstellung eines Reisepasses wegen Armuth des Paßempfängers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 31. d. v. Mts. wurde verfügt, daß, wenn auch im Art. XXXIII. der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen von einer taxfreien Ausstellung eines Reisepasses wegen Armuth des Paßempfängers keine Rede sey, dieselbe doch offenbar bei dem Vorhandenseyn jener Voraussetzungen eintreten müsse, unter denen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über das Taxwesen wegen Armuth eines Individuums eine Taxerhebung überhaupt nicht Platz greife; indem die erwähnte allerhöchste Verordnung bestehende gesetzliche Anordnungen weder abändern konnte, noch wollte, welches andurch zur Nachachtung eröffnet wird.

Würzburg den 9. Juni 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.
v. Weinbach, Director.

Fröhlich.

Nrus. praes. 23955. Nr. exped. 20034. praes. 13. Juni 1838. 1978.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(In Sache des Faust Stehl zu Aub gegen den k. Fiskus, Provokation betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich schon durch das Kreis-Ausschreiben vom 22. Mai 1823, die Ansässigmachungen der Juden betreffend, Kreisblatt pag. 1115, die sämmtlichen Polizei-Behörden des Kreises angewiesen worden waren, von jeder Ansässigmachung eines Juden die betreffenden k. Rentämter bezüglg der Festsetzung des Receptions- und Schutzgeldes alsbald in Kenntniß zu setzen, so haben sich doch Fälle ergeben, in welchen diese Anzeige unterlassen worden war, und das k. Aerar in Nachtheil versetzt worden ist.

Es wird daher die genaueste Befolgung obiger Vorschrift in Erinnerung gebracht, und den Polizei-Behörden bemerkt, daß sie sich durch deren Unterlassung den fiskalischen Prozeß-Ansprüchen

Digitized by Google

bloßstellen, wenn in Folge derselben und nach dem Ausspruche des Finanzgesetzes vom 26. Dezember 1831 § 32 die rückständige Abgabe nicht mehr sollte erhoben werden können.

Würzburg den 10. Juni 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Häbner.

Num. praes. 23915. Num. exp. 20046. praes. 13. Juni 1838. 1979.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Der Narrenglocke erster Theil, oder Umtriebe der Geistlichen in Betreff der gemischten Ehen ꝛc., Hanau in der C. J. Edler'schen Buchhandlung, 1838", betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kön. Staats-Ministerium des Innern hat mit höchster Entschließung vom 31. v. Mts. die von dem kön. Stadtkommissariate Würzburg verfügte und von der unterfertigten kön. Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Der Narrenglocke erster Theil, oder Umtriebe der Geistlichen in Betreff der gemischten Ehen ꝛc., Hanau, in der C. J. Edler'schen Buchhandlung, 1838", bestätigt; wornach das Verbot und die Konfiskation dieser Druckschrift einzutreten haben.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des unterfränkisch-aschaffenburgischen Kreises wird dieß zur genauesten Nachachtung eröffnet.

Würzburg den 10. Juni 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Häbner.

Nrus. praes. 20904. Nrus. exp. 19894. praes. 13. Juni 1838. 1980.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Sammlung für das Convictorium zu Erlangen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staatsministerium des Innern unterm 28. April d. Js. in dem bemerkten

Betreffe an das k. protestantische Ober-Consistorium ergangene höchste Entschließung wird den obengenannten Behörden nachstehend zur Kenntniß gebracht.

Würzburg den 8. Juni 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Seine Majestät der König haben unter Aufhebung der allerhöchsten Entschließung vom 16. Februar 1823 allerhöchst zu genehmigen geruht, daß für das Convictorium zu Erlangen von nun an in allen protestantischen Kirchen der Regierungs-Bezirke diesseits des Rheins ohne Unterschied jährlich nur einmal eine Sammlung veranstaltet werde.

Das k. protestantische Oberkonsistorium hat hiernach das Geeignete zu verfügen, und von den Geistlichen wiederholt zu verlangen, daß sie den Gemeinden bei der Verkündigung und Erhebung der Collekte den wohlthätigen Zweck der getroffenen Anordnung eindringlich erläutern und sich bemühen, denselben nach Möglichkeit zu fördern.

München den 28. April 1838.

Num. praes. 22421. Num. exp. 19940. praes. 13. Juni 1838. 1981.

(legate für das Waisenhaus dahier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Margaretha Bechtold und Nannette Panizza von hier haben in ihren Testamenten dem hiesigen Waisenhause, und zwar Erstere 100 fl., Letztere 50 fl., vermacht.

Diese wohlthätigen Handlungen werden zum ehrenden Andenken der Verlebten hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 9. Juni 1838.

Königlich Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In dem im Regierungsblatte Nr. 21 vom 17. dieß abgedruckten Verzeichnisse über unerhoben gebliebene Kapitalien soll bei der Serie CLV. statt des Numers 30923 — der Numer 30920 — stehen, was zur Berichtigung hiemit bekannt gemacht wird.

München, den 28. Mai 1838.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

Buchner.

Petzl, Sekretär.

) Siehe Intelligenzblatt Nr. 60 S. 363.

Notizen.

In der Sitzung des königlichen Staatsraths-Ausschusses vom 19. Mai d. J. wurden entschieden: die Rekurse:

des Weinhändlers Jos. Leonh. Mendel zu Mainstockheim wegen Weinfälschung;

des Samuel Friedmann zu Veitshöchheim, Landgerichts Würzburg, wegen der Art der Polizei-Aufsicht über seine Weine.

Der Rekurs der Freiherren von Crailsheim wegen Concurrenz zu den Gemeindelasten von Rödelsee, Landgerichts Marktsteft, wurde an das königl. Ministerium des Innern abgegeben.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 25. Mai l. J. den dermaligen Assessor bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, August Schilcher zum Rathe bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg in provisorischer Eigenschaft zu befördern.

praes. 11. Juni 1838. 1967.

Durch den Tod des Schullehrers an der größeren Knabenschule zu Sct. Peter dahier wurde dieser Schuldienst erledigt; der Ertrag dieser Schulstelle bestehet nach Abzug der Lasten in 558 fl. 55 kr. mit Einschluß der Wohnung im Anschlage zu 100 fl. Bewerber um diesen Schuldienst haben binnen 4 Wochen ihre Gesuche anher einzureichen.

Würzburg den 9. Junius 1838.

Königliche Local-Schul-Commission.

Benkert, Vorstand.

Herschel.

Digitized by Google

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreide-Gattung.	Würzburg am 9. Juni 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 2ten und 6ten Mai 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 29. Mai bis 5. Juni 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	11	17	45	3	—	16	30	3	16	30
	Kern								13	14	30
	Korn	7	13	30	5	—	12	48	55	12	10
	Haber	15	6	45	1	5	6	42	57	6	36
	Gerste				2	3	7	30			
Im mittlern	Weitzen	391	16	54	68	2	15	47	57	15	48
	Kern								43	14	15
	Korn	191	12	37	54	1	12	28	229	12	—
	Haber	119	6	31	22	3	6	25	58	6	30
	Gerste										
Im niessten	Weitzen	8	15	—	1	2	13	25	43	15	30
	Kern										
	Korn	12	12	—	2	—	10	40	5	11	30
	Haber	2	5	45	3	—	5	45	36	6	5
	Gerste										

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

№ 70.

Würzburg, Dienstag, den 19. Juni 1838.

Inhalt.

Erforderniß von Heimathscheinen für die in Frankfurt a/M. sich aufhaltenden Ausländer. — Ausstellung von Pässen durch das k. hannöverische Bergamt Clausthal. — Aerztliche Untersuchung der zum Kanalbau abgehenden Arbeiter. — Unentgeltliche Ausstellung der zur Entlassung vom Landwehrdienste erforderlichen Geburtszeugnisse. — Kollekte für den Bau einer katholischen Kirche zu Halbach. — Wohlthätige Schenkung. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Oberlauringen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 24265. Nr. exped. 20126. praes. 16. Juni 1838. 2004.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, dann an die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die vom Polizeiamte zu Frankfurt a/M. für temporär sich daselbst aufhaltende Ausländer geforderte Vorlage von Heimathscheinen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes werden von dem Inhalte eines im

(*)

bezeichneten Betreffe unterm 4. d. Mts. ergangenen Ministerial-Rescripts mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, sich genau nach dessen Anordnung zu benehmen.

Würzburg den 11. Juni 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
coll. Hübner.

„Nach einer berichtlichen Anzeige der kön. Gesandtschaft am Bundestage zu Frankfurt v. 22. Mai l. Js. wird vermöge einer neuerlichen Verfügung von dem Polizeiamte dortselbst fremden Professionisten, Handelsreisenden und Dienstboten der längere Aufenthalt in Frankfurt am Main nur gegen die Vorlage eines Heimathscheines gestattet, und die schleunige Beibringung eines solchen selbst von jenen Personen gefordert, welche sich schon mehrere Jahre in einem solchen Verhältnisse dort befinden.

Um nun bayerische Unterthanen, welche sich nach Frankfurt am Main begeben wollen, um dort Dienste, Kondition oder sonstige Beschäftigung zu suchen, oder welche sich in einem solchen Verhältnisse schon wirklich dort aufhalten, vor Unannehmlichkeiten oder Hemmungen in ihrem Vorhaben zu bewahren; erhält die k. Regierung, Kammer des Innern, hiermit von dieser polizeilichen Verfügung Nachricht zur eigenen Kenntnißnahme, und mit der Weisung, ungesäumt sämmtliche untergebene Polizeibehörden hiernach zu verständigen, und zu beauftragen, bei Anmeldungen um Ertheilung von Pässen, Dienstbüchern ꝛc., die Bewerber auf diese Verhältnisse aufmerksam zu machen, und denselben gleichzeitig mit den Reiselegitimationen auch die vorschriftsmäßig gefertigten, mit den erforderlichen Visas der höheren und höchsten Stellen versehenen Heimathscheine auszuhändigen, den Gesuchen derjenigen Individuen aber, welche sich bereits in Frankfurt befinden, um nachträgliche Ausfertigung der Heimathscheine um so schleuniger zu entsprechen, als bei längerer Verzögerung die Hinwegweisung derselben von dort ohne weitere Rücksichtnahme erfolgen würde.

München den 4. Juni 1838."

Nrus. praes. 24367. Nrus. exped. 20089. praes. 15. Juni 1838. 1995.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, so wie an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Zuständigkeit des kgl. Hannoverschen Bergamts Clausthal zu Paßausfertigungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus der im Nachgange abgedruckten Berichtigung des kgl. preußischen Landrathes des Kreises Worbis haben sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises zu ersehen, daß das kgl. Hannoversche Bergamt zu Clausthal zur Paßausfertigung competent ist.

Hienach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten; übrigens aber die geschärfte Aufsicht auf die dem Kreise Worbis angehörigen gemeinschädlichen Personen fortzusetzen.

Würzburg, den 10. Juni 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
coll. Hübner.

Berichtigung.

Haynrode. Wenn in meiner Bekanntmachung vom 7. März unter andern bemerkt worden, daß das Königl. Hannöversche Bergamt zu Clausthal zu Paß-Ausstellungen nicht mehr berechtigt sey, *) so beruht dies auf einem Irrthum, welcher dadurch herbeigeführt worden, daß in einer Mittheilung der Königl. Hannöverschen Landdrostei zu Hildesheim über die in dem dortigen Bezirk zu Paß-Ausstellungen berechtigten Behörden, des genannten Königl. Bergamts darum nicht gedacht worden ist, weil dasselbe zum Verwaltungsbereich der Königl. Berghauptmannschaft gehört. Ich berichte diesen Irrthum um so lieber, als in der neuern Zeit eine nicht zu verkennende größere Kritik und Vorsicht den Ausstellungen von Reiselegitimationen an Ausländer Seitens der gedachten Grenz-Paßbehörde bemerkbar geworden ist.

Haynrode, den 4. Mai 1838. Der Königl. Landrath des Kreises Worbis, v. Bültzingslöwen.

*) Siehe Int.-Bl. Nr. 39 S. 254.

Num. praes. 23851. Num. exp. 19961. praes. 16. Juni 1838. 2005.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und sämmtliche Polizei-Behörden und Gerichtsärzte des Kreises.

(Die ärztliche Untersuchung der zum Canalbau abgehenden Arbeiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdruck wird die unterm 30. v. Mts. im bezeichneten Betreffe vom kgl. Staats-Ministerium des Innern erlassene höchste Entschließung den Polizei-Behörden und Gerichtsärzten Behufs der Nachachtung zur Kenntniß gebracht.

Würzburg den 9. Juni 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
coll. Hübner.

„Nach einer berichtlichen Anzeige der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., vom 9. Mai l. J. kommen Arbeitsleute von fernen Landgerichten und Bezirken, um Arbeit bei dem

(**)

Kanalbaue zu suchen, welche, wenn auch nicht mit absolut ansteckenden, doch aber mit eckelhaften Ausschlägen behaftet sind, und ihrer Siechheit wegen zurückgewiesen werden müssen.

Daß diese armen Menschen dadurch in die größte Verlegenheit kommen, fällt von selbst auf, indem sie meistens entblößt von allen Mitteln zur Zurückkehr in ihre Heimath sich befinden, und zur Aufnahme und Behandlung in den nächstgelegenen Kranken-Anstalten sich nicht eignen.

Um nun diesem Uebelstande zu begegnen, erhält die k. Regierung, K. d. J., den Auftrag, sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Gerichts-Physikate unverzüglich anzuweisen, alle diejenigen, welche sich als Arbeiter zum Kanalbau begeben wollen, vor der Ausfertigung ihres Vorweises ärztlich untersuchen zu lassen, und diejenigen zurückzuweisen, welche entweder mit körperlichen Gebrechen oder Krankheiten, die arbeitsunfähig machen und ärztlicher Behandlung bedürfen, behaftet sind, übrigens die stattgefundene ärztliche Untersuchung und ihr Resultat auf dem Vorweise zu bemerken.

München, den 30. Mai 1838."

Nrus. praes. 23529. Nrus. exp. 19976. praes. 16. Juni 1838. 2006.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die unentgeltliche Ausstellung der zur Entlassung vom Landwehrdienste erforderlichen Geburtszeugnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 25. v. M. an eine k. Regierung, Kammer des Innern, und gleichlautend an das entsprechende Landwehr-Kreis-Commando im bemerkten Betreffe erlassene Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern wird in nachstehendem Abdrucke zur Kenntniß und weiteren Verfügung bekannt gemacht:

„Der k. Regierung, Kammer des Innern, und dem Landwehr-Kreis-Commando wird auf den Bericht vom 17. April d. J. untenangeführten Betreffs im Einverständnisse mit dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen erwiedert, daß die von den kgl. Pfarrämtern auszustellenden Geburts-Zeugnisse, welche zum Beweise der zurückgelegten Jahre der Landwehrpflichtigkeit dienen, im Hinblicke auf § 100 der provisorischen Tarordnung vom 8. Oktober 1810 und Abschn. IV. des Stempelgesetzes vom 18. Dezember 1812 so weit nicht der Fall der Armuth vorhanden ist, allerdings der Tax- und Stempelpflicht unterliegen, nachdem die Entlassung vom Landwehrdienste wegen vollendetem sechszigsten Lebensjahre nicht aus dienstlichen Rücksichten, sondern nur auf Ansuchen, sonach im Interesse der betreffenden Landwehr-Individuen erfolgt."

Würzburg den 9. Juni 1838.

Königliche Regierung und königliches Kreis-Commando der Landwehr von Unterfranken und Aschaffenburg.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident. v. Sundahl, Oberst u. Kr.-Insp.

Voll. Hübner.

Digitized by Google

Nrus. praes. 23854. Nrus. exp. 20106. praes. 16. Juni 1838. 2007.

An die Distriktspolizeibehörden in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Kollekte für den Bau einer katholischen Kirche zu Haibach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche mit Einsendung der Kollektengelder im bezeichneten Betreffe und mit den desfallsigen Anzeigen noch im Rückstande sich befinden, werden zum schleunigen Vollzuge des Ausschreibens fraglicher Collekte im Nr. 50 des Kreis-Intelligenzblattes l. Js., und zwar binnen einer Frist von acht Tagen, hiedurch aufgefordert.

Würzburg den 11. Juni 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 23976. Nrus. exp. 20190. praes. 16. Juni 1838. 2008.

(Veröffentlichung einer der Armenkasse Wipfeld gemachten Schenkung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein unbekannter Wohlthäter hat der Armenkasse Wipfeld ein Geschenk von 20 fl. zugewendet; was auf die Bitte des Armenpflegschafts-Rathes Wipfeld zu dankbarer Anerkennung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 13. Juni 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Ad Num. 372. E. N. 4326. praes. 16. Juni 1838. 2010.

(Die erledigte protestantische Pfarrei zu Oberlauringen im Dekanate Rügheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Dr. Schenk auf die Pfarrei Herbolzheim in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei in Oberlauringen wird hiemit zur Bewerbung innerhalb

sechs Wochen

ausgeschrieben. Der sonst zu 405 fl. 5 1/2 kr. angesetzte Ertrag berechnet sich nach dem neuesten Fassions-Abschluß auf 377 fl. 43 1/2 kr., wie folgt:

Digitized by Google

I. An ständigem Gehalte				
1) aus Staatskassen			fl. kr.	fl. kr.
an baarem Gelde			45 45	
2) aus Stiftungskassen baar			1 20	
3) von Privaten			31 —	
				78 5
II. An Zinsen von Aktivkapitalien			-	1 30
III. Ertrag aus Realitäten:				
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude			20 —	
120 Ruthen Aecker 1 Tagw. Wiesen 20 Ruthen Gärten			26 —	
				46 —
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten, ständige Abgaben			— 37 1/2	
2) vom großen Fruchtzehnten			139 46 1/2	
vom Schmalsaatzehnten			21 30	
vom Wein- und Hopfenzehnten			— 30	
3) an Gemeinderechten			22 30	
4) an Forstrechten:				
3 Klafter gemischtes Holz			9 15	
500 Wellen			8 45	
				202 54
V. Einnahmen an Dienstfunktionen			47 44 1/2	
VI. Observanzmäßige Gaben			1 30	
VII. Freiwillige Geschenke. Nichts.			-	— —
			Summa	377 43 1/2
			Lasten	— —
			Reiner Ertrag	377 43 1/2

Bayreuth den 11. Junius 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Freudel.

Hagen.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 71.

Würzburg, Donnerstag, den 21. Juni 1838.

Inhalt.

Aufnahmsprüfung am kön. protestantischen Schullehrer-Seminar in Altdorf pro 1838/39. — Beschlagnahme. — Erledigung der 4ten protestantischen Pfarrstelle in Bayreuth. — Die Aufkündigung der vierprocentigen mobilisirten Staatsschuld betr. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Pfarrei-Verleihung. Präsentations-Bestätigung. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. K. 25834. praes. 5. Juni 1838. 1912.

Die Aufnahmsprüfung am K. protestantischen Schullehrer-Seminar zu Altdorf für das Jahr 1838/39 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Vornahme der Aufnahmsprüfung für das kommende Jahr 1838/39 am k. protestantischen Schullehrerseminar zu Altdorf für die protestantischen Schuldienstpräparanden aus den Regierungsbezirken Oberfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, Oberpfalz und Regensburg, und Schwaben

(*)

und Neuburg der 24ste, 25ste und 26ste Juli bestimmt sey und dabei bemerkt, daß sich die Examinanden schon am Tage zuvor, folglich

Montags, den 23. Juli

bei der dortigen k. Seminar-Inspektion anzumelden und folgende Zeugnisse, als:

1) den Tauf- und Schulentlassungsschein,
2) ein gerichtsärztliches Zeugniß über Körperbeschaffenheit und Gesundheitszustand,
3) einen Ausweis über nochmalige Impfung im Laufe der letzten drei Jahre,
4) ein von der Lokal-Polizei-Behörde ausgefertigtes und in Landgemeinden von der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörde beglaubigtes Vermögens-Zeugniß,
5) den Nachweis über die erfolgte Aufnahme unter die Schuldienst-Präparanden und
6) ein Zeugniß der Distrikts-Schulbehörde über die Dauer des Vorbereitungs-Unterrichts, so wie über Fleiß, Fortgang und religiös-sittliches Betragen während der ganzen Vorbereitungszeit,

ohnfehlbar mit zur Stelle zu bringen, außerdem aber sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen die Zulassung zur Prüfung verweigert werden müßte.

Ansbach, den 26. Mai 1838.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Giech.

Rüßler.

Nrus. praes. 24378. Nrus. exped. 20280. praes. 20. Juni 1838. 2043.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Unduldsamkeit der christl. Confessionen vor dem Richterstuhle des 19ten Jahrhunderts von einem protestantischen Bayern. Nürnberg bei Joh. Leonh. Schrag 1838.“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das königl. Staats-Ministerium des Innern die von dem kgl. Stadtkommissariate Nürnberg verfügte und von der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die Unduldsamkeit der christlichen Confessionen vor dem Richterstuhle des 19ten Jahrhunderts von einem protestantischen Bayern. Nürnberg bei Johann Leonhard Schrag, 1838“,

mittelst höchster Entschließung vom 6. d. Mts. bestätigt, und dem zufolge das Verbot und die Konfiskation dieser Druckschrift einzutreten hat, so wird dieß sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des unterfränkisch-aschaffenburgischen Kreises zur Nachachtung eröffnet.

Würzburg den 14. Juni 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Ad Num. 3408. E. N. 4373. praes. 18. Juni 1838. 2030.

(Die Erledigung der 4ten Pfarrstelle in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Vorrückung des Pfarrers Wirth in Bayreuth in die daige dritte Pfarrstelle ist die vierte Pfarrstelle daselbst in Erledigung gekommen.

Zur Bewerbung um dieselbe wird ein Termin von

sechs Wochen

hiemit ausgeschrieben, wobei bemerkt wird, daß auf später einkommende Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird.

Die erst kürzlich abgeschlossene Fassion der Stelle berechnet sich in folgender Weise:

	fl.	kr.	fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte:					
1) aus den Staatskassen					
an baarem Gelde	178	45			
1 Schäffel 31/32 Mtz. Weitzen	13	51			
13 Schäffel 5 23/32 Mtz. Korn	130	14			
8 Schäffel 27/32 Mtz. Gerste	60	31	1/2		
2 Schäffel 1 30/32 Mtz. Haber	8	12	1/4		
13 1/3 Klafter weiches Scheitholz	42	40			
2) aus Stiftungskassen baar	152	30			
			586	43	3/4
II. An Zinsen von Aktivkapitalien			2	30	
III. Ertrag an Realitäten:					
freie Wohnung			50	—	
IV. Ertrag aus Rechten			—	—	
V. Einnahmen an Dienstfunktionen			198	50	3/4
VI. Observanzmäßige Gaben			6	—	
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts.					
Summa			834	4	1/2
Lasten			3	—	
Verbleibt reines Einkommen			831	4	1/2

Bayreuth, den 14. Junius 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Freudel.

Hagen.

Bekanntmachung,

die Verloosung der vierprocentigen mobilisirten Staatsschuld betr.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu beschließen geruht, daß die fünfte Verloosung der mit vier vom hundert verzinslichen mobilisirten Staats-Obligationen mit einem Betrage von vier Millionen Gulden vorgenommen werden soll.

Digitized by Google

Diese Verloosung wird Montag den 25. dieß statt haben, und hierauf das Ergebniß unverzüglich bekannt gemacht werden.

Die gezogenen Obligationen werden, wie bisher, nach Verlangen der Gläubiger baar eingelöst, oder in neue zu 3 1/2 vom Hundert verzinsliche, verloosbare Obligationen umgewandelt.

Die Umwandlung in neue Obligationen beginnt sogleich nach der Verloosung, die baare Einlösung mit dem ersten September; die Zinsen werden in beiden Fällen bis zum ersten Oktober vergütet, von da an aber hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

München, den 13. Juni 1838.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

Buchner.

v. Apell, Secr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 7. Juni l. J. die bei dem Appellationsgerichte von Oberfranken erledigte Rathsstelle dem Assessor des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg Balthasar Bergmaier zu verleihen, und zum Assessor des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg den Assessor des Kreis- und Stadtgerichts zu Augsburg Otto Karl Freiherrn von Fuchs zu befördern.

Seine Majestät der König haben unterm 1. Juni l. J. die protest. Pfarrei Steinsfeld, Dekanats Rothenburg in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Sommerhausen, Dekanats Würzburg, Heinrich Wilhelm Christian Spintler allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 23. Mai l. J. der von dem Freiherrn von Rotenhan als Patronatsherrn für den bisherigen Pfarrer zu Lichtenstein, Dekanats Memmelsdorf, Gustav Heinrich Wagner ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Rentweinsdorf, desselben Dekanats, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Augsburger Börse.

Den 16. Juni 1838.

Course der Staatspapiere.

Vor- und auf der Börse:	am Schluß.	
	Papier.	Geld.
Königlich bayerische		
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.	102 3/4	102 1/2
dto. à 3 1/2 prC. prompt		101 3/8
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio	16	
Bank-Actien	525	

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 72.

Würzburg, Samstag, den 23. Juni 1838.

Inhalt.

Den baulichen Unterhalt der Staatsgebäude betr. — Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen. — Empfehlung der Samhaberschen Schrift über das Prozeßgesetz vom 17. Nov. 1837 zur Anschaffung in die Gemeindebibliotheken. — Beschlagnahme. — Vertretung der adeligen Gutsherrschaft zu Zann durch ihren Herrschafts-Commissär Eyssel vor Gericht. — Notizen: (Schulstelle-Erledigung. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 24256. Nrus. exp. 20168. praes. 20. Juni 1838. 2042.

An sämmtliche Landgerichte und Bau-Inspektionen in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den baulichen Unterhalt der Staats-Gebäude betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf höchsten Befehl des k. Staatsministeriums des Innern wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß Seine Majestät der König, bey dem großen Umfange der, auf den

(*)

Digitized by Google

Staatsbaufonds ruhenden Lasten eine Abänderung der in der allerhöchsten Instruktion vom 13. August 1819 aufgestellten Normen stattzugeben, oder Ausnahmen hievon zu bewilligen, nicht gemeint sind, nachdem dieses nicht ohne Beschädigung anderer Berechtigten, und ohne Benachtheiligung des größern Theiles der Staatsgebäude geschehen könnte.

Es wird daher die, durch die k. Ministerial-Entschließung vom 26. Januar 1834 hinsichtlich der Dienstwohnungen der k. Landrichter, ohne allerhöchste Genehmigung, angeordnete Abänderung der erwähnten Bauinstruktion (bekannt gemacht in Nro. 20 des Intelligenzblattes für den Untermainkreis vom 15. Februar 1834 fol. 77. et 78) wieder ausser Wirksamkeit gesetzt. Die unterzeichnete Stelle wurde hieby beauftragt, nach dem klaren Wortlaute des Einganges zum Tit. II der Beilage Nro I zur Bauinstruktion vom 13. August 1819 und nach den darin enthaltenen Bestimmungen bey allen Wohnungen in Staatsgebäuden, ohne Unterschied, zu verfahren, und verfahren zu lassen, und wird daher die genaue Einhaltung der Bauinstruktion mit aller Strenge überwachen und alle den Staatsbaufond nicht treffenden Baufälle, wenn hiefür Aufrechnungen stattfinden sollten, den Baubehörden zur Selbstzahlung unnachsichtlich zuweisen.

Würzburg den 12. Juny 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Häbner.

Nrus. praes. 24701. Nrus. exped. 20227. praes. 20. Juni 1838. 2045.

An die unmittelbaren Magistrate und sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte.

(Das Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nunmehr die Wirthschaftspläne der Gemeinden und Stiftungen größtentheils festgestellt sind, und die wenigen zur Vorlage gekommenen Nachträge im Laufe des gegenwärtigen Monats ohnfehlbar ihre Erledigung finden werden, so werden rücksichtlich der künftigen Beschäftigung des Etats- und Rechnungswesens folgende Anordnungen getroffen:

1) Vom Jahre 1838/39 anfangend treten die in der Vollzugs-Instruktion zum revidirten Gemeinde-Edikt § 130 vorgeschriebenen Etatsvarianten in das Leben.

Hiebei bilden die festgestellten Wirthschaftspläne den Hauptanhaltspunkt. Glaubt die Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung mit diesem Grund-Etat in allen seinen Positionen ausreichen zu können, so ist nur ein kurzer Anzeigebericht zu erstatten. Sind dagegen rücksichtlich der Einnahmen oder der Ausgaben oder in beiden Positionen wesentliche Aenderungen voraussichtlich, so ist ein Etatsvariant nach dem vorgeschriebenen Formulare (Beilage 8 zur Vollzugs-Instruktion des revidirten Gemeinde-Edikts) anzufertigen, und längstens bis zum 1. August eines jeden Jahres der vorgesetzten Curatel-Behörde zu übergeben.

Sind die Aenderungen so wesentlich, daß der Etats-Variant von dem Wirthschaftsplane in den meisten Punkten abweichen, und hiedurch die Uebersicht undeutlich werden sollte, dann sind nicht nur die Abweichungen des künftigen Jahres, sondern auch die übrigen Positionen der Grund-Etats in den Etatsvarianten aufzunehmen und dieser gehörig abzuschließen.

Digitized by Google

Kommen im Etatsvarianten Ausgaben vor, wozu nach Vorschrift des revidirten Gemeinde-Edikts die Genehmigung der Land- oder gutsherrlichen Gerichte oder der k. Regierung erfordert wird, so sind die geeigneten Anträge nach vorschriftsmäßiger Behandlung sogleich mit dem Etatsvarianten zu übergeben, damit solche mit diesem erledigt werden können.

2) Dieser Etatsvariant bildet nun nach seiner Genehmigung die Basis für die Rechnung des künftigen Jahres und darf in keiner Beziehung eigenmächtig überschritten werden. Eine jede Ueberschreitung ist bey Revision der Rechnungen von Revisionswegen unnachsichtlich abzustreichen, und der Verwaltung zu eigenen Vertretung zu überweisen. Dagegen können sich die betreffenden Verwaltungen innerhalb der Grenzen des genehmigten Jahres-Etats frei bewegen, und unterliegt es keinem Anstande, daß im Falle sich bei einer Etats-Position eine Ueberschreitung ergeben sollte, diese durch die Erübrigungen an einer andern Position gedeckt werden darf; wozu jedoch jedesmal die Anweisung durch den Vorstand der Verwaltung zu geschehen hat.

Dieses gilt auch rücksichtlich des Reservefondes.

3) Damit nun einerseits der Pfleger sogleich auf eine etwaige Ueberschreitung aufmerksam werden, — andererseits der Vorstand der Verwaltung von dem genauen Stande die gehörige Einsicht nehmen kann, ist genaue Verbuchung unerläßig, und sind die Positionen des festgestellten Jahres-Etats sogleich bey Anlegung der Manualien in dieselben einzutragen, und unter der Rubrik „Bemerkungen" der Stand der Einnahmen und Ausgaben im Verhältnisse zu den Etatspositionen stets evident zu halten. Die k. Distrikts-Polizey-Behörden haben jedesmal bei Gelegenheit von andern Geschäftsreisen sich von der genauen Einhaltung dieser Anordnung zu überzeugen, und bei stattfindenden Mängeln unnachsichtlich einzuschreiten. Insbesondere ist das Rechnungswesen der den Land- oder gutsherrlichen Gerichten untergeordneten Städte wenigstens alle 2 Jahre einer genauen Visitation zu unterwerfen, und wird die unterfertigte Stelle nicht verfehlen, bey Gelegenheit von Amtsvisitationen und Extraditionen sich von dem Geschäftseifer der niedern Curatelbehörden zu überzeugen.

4) Sollten sich im Laufe eines Jahres ganz unerwartete Ereignisse ergeben, wodurch entweder die Einnahmen sich im Verhältnisse zu den Ausgaben in der Art vermindern, daß letztere nach dem festgestellten Etat ihre Deckung nicht finden, oder sich ganz unvorhergesehene Ausgaben ergeben, welche weder durch Absorbirung des Reservefondes, noch durch Erübrigungen von andern Positionen gedeckt werden können, dann ist sogleich hierüber an die vorgesetzte Curatelbehörde unter Angabe der Deckungsmittel Bericht zu erstatten, und von da Genehmigung zu erholen, ohne welche dergleichen Ausgaben in keiner Rechnung passiren können.

5) Da bei den Jahres-Etats künftig alle voraussichtlichen Ausgaben vorgetragen werden müssen, und überdies für die unvorhergesehenen Fälle ein Reservefond zu bestimmen ist, auch die Deckungsmittel sämmtlicher Ausgaben zugleich mit angegeben werden müssen, so versteht es sich von selbst, daß künftig ein Defizit in der Rechnung weder bestehen kann, noch soll. Wird aber dennoch ein solches entziffert, so ist von Revisionswegen der Grund desselben genau zu erforschen, und nöthigenfalls die betreffende Verwaltung zur Verantwortung zu ziehen.

6) Besonderes Augenmerk ist der Schuldentilgung zu widmen, und ist die genaueste Einhaltung der festgestellten Schuldentilgungspläne zu überwachen. Sollte die Erhöhung des Schuldenstan-

(**).

des bey irgend einer Gemeinde oder Stiftung unerläßlich werden, und dadurch der gegenwärtige Schuldentilgungsplan eine Aenderung erleiden, so ist dieselbe sogleich anzuordnen, competenzmäßig zu bescheiden und anher unter Anlegung der Staffelrechnung Behufs der Vormerkung Anzeige zu erstatten, in so ferne nicht an und für sich schon nach § 128 des revidirten Gemeinde-Edikts die Genehmigung dieser Schuld sich zur Competenz der unterfertigten Stelle eignet.

Die eingekommenen Jahres-Etats sind unverzüglich zu bescheiden, und bis längstens den 15. September jeden Jahres den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen auszuhändigen.

Würzburg den 13. Juny 1838.

Königlich Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

soll. Häbner.

Nrus. praes. 24102. Nrus. exped. 20276. praes. 20. Juni 1838. 2044.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distriktspolizeibehörden.

(Die Anschaffung der Samhaber'schen Schrift: „das k. bayer'sche Prozeßgesetz vom 17. November 1837 für Nichtjuristen erläutert für die Gemeindebibliotheken" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Ministerial-Entschließung wird zur Wissenschaft der Gemeindebehörden des Kreises bekannt gemacht.

„Die unlängst im Verlage der Stahel'schen Buchhandlung in Würzburg erschienene Schrift des k. Appellationsgerichts-Assessors Samhaber zu Aschaffenburg:

„Das königl. bayerische Prozeßgesetz vom 17. November 1837 für Nichtjuristen erläutert „rc. rc."

erscheint wie dessellben frühere Schrift: „der Rechtsweg in Bayern", als ein sehr faßliches und brauchbares Werk und ist deshalb gleich der letzteren den gemeindlichen Behörden zur Anschaffung für die Gemeindebibliotheken zu empfehlen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird ermächtiget, deshalb die geeignete Bekanntmachung durch das Kreis-Intelligenzblatt zu erlassen.

München den 2. Juni 1838."

Würzburg den 14. Juni 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

soll. Häbner.

Digitized by Google

Nrus. praes. 24541. Nr. exped. 20376. praes. 20. Juni 1838. 2046.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Das Pabstthum im Widerspruche mit Vernunft, Moral und Christenthum, von Antiromanus, 3 Bde. Stuttgart, J. Scheible's Buchhandlung 1838," betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit höchster Entschließung vom 6. d. M. ist die von dem k. Stadtkommissariate Lindau verfügte und von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Das Pabstthum im Widerspruche mit Vernunft, Moral und Christenthum, von Antiromanus, III Bde. Stuttgart, J. Scheible's Buchhandlung 1838", bestätiget worden. Dieß wird den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des unterfränkisch-aschaffenburgischen Kreises zur genauesten Nachachtung wegen nunmehrigen Eintritts des Verbotes und der Konfiskation dieser Druckschrift eröffnet.

Würzburg den 16. Juni 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

4365. praes. 21. Juni 1838. 2061.

An die Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Bitte der adelichen Gutsherrschaft zu Tann um Ermächtigung ihres Herrschafts-Kommissärs Eyssel zur gerichtlichen Vertretung in ihren Rechtsangelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 5. Juni l. J. allergnädigst genehmigt, daß dem freiherrlich von der Tann'schen Herrschafts-Kommissär Heinrich Joseph Eyssel gestattet werde, in den Rechtsangelegenheiten seiner Gutsherrn vor den Gerichten des Königreiches ohne Beiziehung eines Rechtsanwaltes zu exhibiren und zu rezessiren, jedoch unter der Bedingung, daß er die für die Advokaten bestehenden Vorschriften auf das Genaueste zu beobachten habe und in Uebertretungsfällen nach den Disziplinar-Verfügungen für die Advokaten des Königreiches behandelt werden würde.

Dieses wird den Untergerichten von Unterfranken und Aschaffenburg zur Kenntniß gebracht.

Aschaffenburg den 15. Juni 1838.

Königl. Bayer. Appellations-Gericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Bei Verh. des Präs.
Seiling, Direktor.

Keller.

Digitized by Google

Notizen.

praes. 20. Juni 1838. 2048.

Die durch Beförderung des Schullehrers zu Dittelbronn, einem Filiale der Pfarrei Mäibach, erledigte Schulstelle mit 25 Werktags- und 8 Feiertags-Schülern und einem Gehalte von 200 fl., soll wieder definitiv besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig verfaßten Gesuche binnen 4 Wochen anher einzusenden.

Pfersdorf am 20. Junius 1838.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.

B. Ledermann, Distrikts-Schulen-Inspektor.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 16. Juni 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 9. und 13ten Juni 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 5. bis 12. Juni 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	17	30	2	—	16	30	2½	15	45
	Kern								13	14	30
	Korn	4	13	10	11	2	13	—	10	12	20
	Haber	8	6	45	3	—	6	45	19	6	30
	Gerste										
Im mittlern	Weitzen	444	16	45	60	2	15	50			
	Kern								28	14	14
	Korn	130	12	35	25	3	12	41	166	12	5
	Haber	125	6	31	9	—	6	26	24	6	20
	Gerste	1	9	30							
Im tiefsten	Weitzen	11	15	—	1	3	14	15			
	Kern								13	14	—
	Korn	2	11	30	7	—	12	20	2½	11	45
	Haber	16	6	—	1	4	5	30	39	6	15
	Gerste										

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 73.

Würzburg, Dienstag, den 26. Juni 1838.

Inhalt.

Herausgabe von Jahrbüchern durch die Gemeinden. — Reinlichkeit der Arrestlokalitäten und der Sträflinge. — Collecte zum Bau einer katholischen Kirche in Neustadt im Odenwalde. — Marschverpflegungskosten vaterländischer Truppen. — Notizen: (Verzeichnis der pro 1838 mit 1840 ernannten Spruchmänner zum Bundesschiedsgerichte. Bayerische Staatspapiere.) Hiezu besondere Beilage Nr. 8, das Landraths-Gesetz betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 24257. Num. exp. 20353. praes. 22. Juni 1838. 2072.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Herausgabe von Jahrbüchern durch die Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in rubrizirtem Betreffe unterm 31. v. M. ergangene höchste Ministerial-Entschließung wird zur Wissenschaft der Magistrate und magistratischen Bediensteten hiemit veröffentlicht.

(*)

Digitized by Google

„Seine Majestät der König haben, auf solange Allerhöchst-Dieselben nicht anders verfügen, „den Magistraten und magistratischen Bediensteten zur Herausgabe von Gemeinde-Jahrbüchern „bezüglich aller darin enthaltenen polizeilichen Notizen die nach § 3 der III. Verfassungs-„Beilage im Gegenhalte zu § 67 des revidirten Gemeinde-Edikts erforderliche allerhöchste „Genehmigung unter der Bedingung im Allgemeinen allergnädigst zu ertheilen geruht, daß „diese Jahrbücher vor der Herausgabe der Prüfung und Genehmigung der betreffenden „Regierungen, Kammern des Innern, unterstellt werden."

Würzburg den 16. Juni 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 24687. Nrus. exp. 20629. praes. 23. Juni 1838. 2101.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Den Reinlichkeitszustand der Arrestlokalitäten und der Schüblinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem von einer angränzenden inländischen Kreis-Regierung in neuester Zeit wiederholt darüber Beschwerde erhoben wurde, daß die aus dem dießseitigen Regierungs-Bezirke eintreffenden Schüblinge mit Ungeziefer aller Art überhäuft sind, und weil von mehreren Distrikts-Polizei-Behörden des unterfränkisch-aschaffenburger Kreises gegenseitige Anzeigen aus gleicher Veranlassung hieher erstattet wurden; so wird verfügt, was folgt:

1) Das Generale vom 5. Oktober 1836, die Einlieferung von Zwangsarbeitern nach Plassenburg betr. — Kr.-Int.-Bl. Nr. 118 S. 691 — wird in Erinnerung gebracht.

2) Die dort unter Nr. 1 enthaltene Vorschrift über Untersuchung und Säuberung der abzuliefernden Personen wird hiemit auf alle zu transportirenden Individuen ohne Ausnahme ausgedehnt.

3) Wenn sich der Fall ergibt, daß ein Schübling im unreinlichen Zustande ankommt, so hat der Gerichtsdiener oder dessen Gehilfe, an den er abgestellt wird, diese nach vorgenommener Untersuchung gemachte Wahrnehmung sogleich dem Amtsvorstande oder dessen Vertreter anzuzeigen, der nunmehr zu überwachen hat, daß der Befund der Unsauberkeit von dem mit dem Transporte beauftragt gewesenen Gehülfen, Gendarm oder Landwehrmann durch Unterschrift anerkannt werde.

4) Der im unreinlichen Zustande abgestellte Schübling darf deßhalb unter keiner Vor-

Digitized by Google

ausſetzung zurücktransportirt werden. Dagegen hat der Gerichtsdiener des Amtes, an welches die Ablieferung erfolgte, die vollſtändige Reinigung des Schüblings und aller ſeiner Kleidungsſtücke ſogleich bewirken zu laſſen, diejenigen Koſten, welche auf dieſe Reinigung und auf die dadurch herbeigeführte längere Verhaftung des Schüblings erwachſen ſind, dem Amtsvorſtande ſchriftlich anzuzeigen, welcher dieſes Koſten-Verzeichniß mit den nöthigen Falls zu ermäßigenden Anſätzen derjenigen Polizei-Behörde, von welcher der letztere Transport ausging, mitzutheilen hat, damit dieſe von dem Gerichtsdiener die durch deſſen Schuld veranlaßten Koſten erhebe und deren Zuſtellung an die Liquidanten bewirke.

Die Vorſtände der Polizei-Behörden haben hiebei ſorgfältig zu überwachen, daß die auf verlängerte Detention erwachſenen Koſten nur nach jenen Anſätzen, wie ſolche vom Aerar vergütet werden, in Berechnung kommen, und nicht gleichzeitig in die Rechnung der Transport- und Vagantenkoſten eingeſtellt werden.

5) Sämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden haben die vorſtehenden und bezüglichen Vorſchriften den Gerichtsdienern unter Hinweiſung auf ihre Obliegenheiten rückſichtlich des Reinlichkeits-Zuſtandes der Arreſt-Lokalitäten zu Protokoll zu eröffnen, bei deßfallſigen Nachläſſigkeiten im Disciplinarwege einzuſchreiten, und die verfügten rechtskräftig gewordenen Strafen in die Qualifikations-Liſte einzutragen.

6) Die den Diſtrikts-Polizei-Behörden untergeordneten Magiſtrate, ſo wie die inclavirten Patrimonialgerichte und Patrimonialämter ſind an die ertheilten Vorſchriften gleichfalls gebunden, und haben ein gleichmäßiges Verfahren zu beobachten.

7) Die Gränzbehörden haben an die ausländiſchen Juſtiz- und Polizei-Behörden, von denen Schubtransporte zunächſt abgehen, unter Zuſicherung vollkommener Reciprocität das Anſuchen zu ſtellen, daß auch von ihrer Seite dieſem Gegenſtande die erforderliche Aufmerkſamkeit zugewendet werden wolle; — ſodann bei Ablieferung unreinlicher Schüblinge dasſelbe Verfahren, wie es gegen inländiſche Behörden vorgeſchrieben iſt, einzuhalten, und auf den Fall, wenn der Rückerſatz der Reinigungskoſten oder der Antrag ſelbſt abgelehnt werden ſollte, unter Einſendung der Verhandlungen zu berichten.

Würzburg den 19. Juni 1838.

Königlich Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf v. Lerchenfeld, Präſident.

coll. Hübner.

(**)

Digitized by Google

Nrus. praes. 24479. Nrus. exped. 20573. praes. 24. Juni 1838. 2102.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Bewilligung einer Collecte für die Erbauung einer katholischen Kirche zu Neustadt im Odenwalde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben auf eine Allerhöchst-Denselben unmittelbar überreichte Vorstellung der katholischen Kirchengemeinde zu Neustadt im Odenwalde im Großherzogthume Hessen, welche einer entsprechenden Kirche entbehrt, und bei notorischer Dürftigkeit die Mittel zur Erbauung einer solchen nicht besitzt, auch dieselben durch eine Collecte in dem genannten Großherzogthume nicht gewonnen hat, allergnädigst zu bewilligen geruht, daß für diese Gemeinde zu dem angedeuteten Zwecke eine Sammlung milder Beiträge in den Kirchen der Diözese Würzburg und Speyer veranstaltet werde.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden werden daher beauftragt, diese allerhöchst bewilligte Sammlung im Benehmen mit den katholischen Pfarrämtern und Kuratien alsbald geeignet einzuleiten und zu vollziehen, sofort die gesammelten Beträge an das diesseitige Expeditionsamt binnen 4 Wochen einzusenden, zugleich aber das Ergebniß in gleicher Frist anher anzuzeigen.

Würzburg den 18. Juni 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 24637. Nrus. exp. 20594. praes. 23. Juni 1838. 2100.

(Marschverpflegungskosten vaterländischer Truppen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 9. d. M. ist die Hauptkriegskasse angewiesen worden, die im beigefügten Verzeichnisse angeführten Marsch-Verpflegs-Kosten im Betrage von 46 fl. 27 kr. an die betheiligten Distrikte gegen Schein auszuzahlen.

Die in dem Anhange genannten Behörden werden demnach angewiesen, die sie treffenden Beträge, in soferne es nicht bereits geschehen ist, vorschriftsmäßig zu erheben, an die Betheiligten auszuzahlen, und das Auszahlungs-Protokoll hieher einzuschicken.

Würzburg den 19. Juni 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Marsch-Commissariate.	Auf welche Periode.	Verpflegung. fl.	kr.	Fourage. fl.	kr.	Vorspann fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
Magistrat Aschaffenburg.	16 Ortl. 1837/38.	2	10	—	—	—	—	2	10
Landgericht Gleusdorf.	16 "	1	20	—	—	4	30	5	50
" Hammelburg.	16 "	—	—	3	56	—	—	3	56
" Homburg.	26 Ortl. 1836/37.	—	10	—	—	—	—	—	10
" Karlstadt.	16 " 1837/38.	1	40	5	36	—	—	7	16
" Ochsenfurt.	16 "	1	20	—	—	—	—	1	20
" Rothenbuch.	46 " 1836/37.	—	10	—	25	—	—	—	35
" Volkach.	pro 1836/37.	3	30	—	—	1	—	4	30
" Homburg.	36 Ortl. 1836/37.	—	10	—	—	—	—	—	10
" dto.	46 "	—	30	—	—	—	—	—	30
Magistrat Würzburg.	pro 1836/37.	20	—	—	—	—	—	20	—
	Summa	31	4	9	57	5	30	46	27

Digitized by Google

Notizen.

Verzeichniß

der von den siebzehn Stimmen des engern Raths der deutschen Bundesversammlung für das zweite Triennium (1838, 1839 und 1840) ernannten Spruchmänner zu dem durch Bundesbeschluß vom 30. Oktober 1834 angeordneten Schiedsgerichte.

Stimmen im engern Rathe, welche die Spruchmänner ernannt haben.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engern Rathe repräsentirt werden.	Namen der Spruchmänner.	Würden und Dienstanstellung	Wohnort
I.	Oesterreich.	Frhr. v. Heß,	wirklicher geheimer Rath, Präsident des K. K. Appellationsgerichts in Böhmen.	Prag.
		Graf von Ugarte,	wirklicher geheimer Rath, Landesgouverneur in Mähren und Schlesien.	Brünn.
II.	Preußen.	Graf zu Stolberg-Wernigerode,	Oberpräsident der Provinz Sachsen.	Magdeburg.
		Eichhorn,	Doctor der Rechte, geh. Legations- und geh. Obertribunal-Rath.	Berlin.
III.	Bayern.	Eduard v. Schenk,	Staatsrath im außerordentl. Dienst, Reichsrath u. Regierungspräsident.	Regensburg.
		August Graf v. Rechberg,	Kämmerer und Präsident des Oberappellationsgerichts.	München.
IV.	Königreich Sachsen.	v. Wietersheim,	wirkl. geh. Rath und Kreisdirector.	Dresden.
		Schumann,	Doctor der Rechte, Präsident des Oberappellationsgerichts.	Dresden.
V.	Hannover.	v. Dachenhausen,	Landdrost.	Hannover.
		Gr. v. Wedel,	Justizkanzleidirector, dermal. Landdrost.	Osnabrück.
VI.	Württemberg.	v. Hartmann,	Doctor der Rechte, Staatsrath, vorsitzender Rath beim Depart. der ausw. Angel. u. Director des Lehnraths.	Stuttgart.
		v. Schmidlin,	Doctor der Rechte, Oberfinanzrath, vortragender Rath und Justitiar bei dem Departement der Finanzen, auch Director der königl. Zolldirection.	Stuttgart.

Digitized by Google

Stimmen im engern Rathe, welche die Spruchmänner ernannt haben.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engern Rathe repräsentirt werden.	Namen der Spruchmänner.	Würden und Dienstanstellung	Wohnort
VII.	Baden.	Thibaut,	Doctor der Rechte, geheimer Rath und Professor.	Heidelberg.
		Dahmen,	Geh. Rath und Regierungsdirector.	Mannheim.
VIII.	Churfürstenthum Hessen.	Wöhler,	Staatsrath.	Cassel.
		Bickell,	Doctor der Rechte, Oberappellationsgerichtsrath.	Cassel.
IX.	Großherzogthum Hessen.	v. Kopp,	wirkl. geheimer Rath und Präsident der Oberfinanzkammer,	Darmstadt.
		Linde,	Doctor der Rechte, geh. Staatsrath und Canzler der Universität Gießen.	Darmstadt.
X.	Dänemark wegen Holstein u. Lauenburg.	Ingwer Carsten Levsen,	Conferenzrath und Director des Holstein-Obergerichts.	Glückstadt.
		Ldw. Heinr. Scholtz,	Conferenzrath und Amtmann.	Reinbeck.
XI.	Niederlande wegen des Großh. Luxemburg.	Stifft,	geheimer Referendär für die Luxemburgischen Angelegenheiten.	Luxemburg.
		München,	Licentiat der Rechte, Mitglied der Regierungscommission zu Luxemburg.	Luxemburg.
XII	S. Weimar, S. Coburg-Gotha, S. Meiningen-Hildburghausen, S. Altenburg.	Riedesel, Frhr. zu Eisenbach,	Großherzoglich Sächsischer Landmarschall.	Neuhof bei Eisenach.
		Lotz,	Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischer wirklicher geheimer Conferenzrath.	Coburg.
XIII.	Braunschweig und Nassau.	v. Amsberg,	Chef des Herzogl. Braunschweig. Finanzcollegii, Finanzdirector u. geh. Legationsrath.	Braunschweig.
		Frhr. v. Winzingerode,	Herz. Naß. Kammerherr und Hofgerichtsdirector.	Usingen.
XIV.	Mecklenb.-Schwerin und Mecklenb.-Strelitz.	v. Oertzen,	Doctor der Rechte, Oberappellationsgerichts-Präsident.	Parchim.
		Bouchholtz,	Regierungsrath.	Schwerin.
XV.	Oldenburg, Anhalt-Dessau, „ Bernburg, „ Cöthen.	Suden,	Großh. Oldenb. Staatsrath.	Oldenburg.

Digitized by Google

Stimmen im engern Rathe, welche die Spruchmänner ernannt haben.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engern Rathe repräsentirt werden.	Namen	Würden und Dienstanstellung	Wohnort
		der Spruchmänner.		
	Schwarzb. - Sondershausen und Schwarzb. - Rudolstadt.	v. Albert,	Doctor der Rechte, Anhalt-Cöthenscher Regierungspräsident.	Cöthen.
XVI.	Hohenzollern - Hechingen, Hohenzollern - Sigmaringen, Liechtenstein,	v. Strauch,	Fürstlich Reussischer Canzler, Regierungs- und Consistorial - Präsident.	Gera.
	Reuß, ält. u. jüng. Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck.	v. Strombeck,	Fürstlich Lippe-, Schaumburg-Lippe- und Waldeckischer Oberappellationsgerichtsrath bei dem O. A. Gericht zu Wolfenbüttel.	Wolfenbüttel.
XVII.	Freie Stadt Lübeck, Freie Stadt Frankfurt,	Torkuhl,	Doctor der Rechte, Senator der freien Stadt Lübeck.	Lübeck.
	Freie Stadt Bremen, Freie Stadt Hamburg.	Starck,	Schöff und Syndikus der freien Stadt Frankfurt.	Frankfurt.

Augsburger Börse.

Den 21. Juni 1838.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß. Papier.	Geld.
Königlich bayerische		
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt. . . .	102 5/8	102 1/4
dto. à 3 1/2 prC. prompt . . .		101 3/8
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio . .	16	
Bank-Actien	526	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 74.

Würzburg, Donnerstag, den 28. Juni 1838.

Inhalt.

Anwendung des Stempels bei Inseraten. — Quittungen über die Schätzungsgebühren in Parteisachen. — Tax- und Stempel-Betrag von Hypotheken-Cessionen. — Die Aufnahms-Prüfung am k. protestantischen Schullehrer-Seminar zu Altdorf pro 1838/39 betr. — Tabellen zur Subrepartition fixirter Zehenten. — Wohlthätige Vermächtnisse.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Mrns. praes. 16375. Nr. exped. 16699. praes. 25. Juni 1838. 2115.

(Die Anwendung des Stempels bei Inseraten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 8. d. M. Nr. 8026 ist verfügt worden, daß nach dem klaren Inhalte des Art. III. § 7 II. Klasse Lit. c des Stempel-Ediktes vom 18. Dezember 1812 nicht blos die Inserate, welche civilrechtliche Gegenstände betreffen, sondern überhaupt alle amtlichen Inserate in den Intelligenzblättern und öffentlichen Zeitungen, welche stempelpflichtige Parteisachen betreffen und nicht als reine Regiminal-

(*)

Gegenstände erscheinen, von denen die Stempelzahlung das Staatsärar treffen würde, dem Klassenstempel von 15 Kreuzer zu unterliegen haben, welches andurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Würzburg den 20. Juni 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
v. Weinbach, Director.

Fröhlich.

Nrus. praes. 16618. ~~Nrus. exp. 16746.~~ praes. 26. Juni 1838. 2127.

(Die Quittungen über Schätzungsgebühren in Partheisachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 12. d. Mts. Nr. 8371 folgt im nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß und zur Nachachtung für die betreffenden Behörden:

„Was unterm Heutigen an die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. Finanzen, untenbezeichneten Betreffs erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Kenntniß.

Auf den Bericht vom 2. d. Mts. wird der k. Regierung, Kammer der Finanzen, erwiedert, daß die Entschließung vom 8. November 1836 Nr. 14557 wegen Nichtanwendung des Stempels zu den Quittungen des Landgerichtspersonales über Diäten-Empfänge in Partheisachen, auch auf die Quittungen der Taxatoren über Gebühren für Güterabschätzungen ꝛc., welche die Partheien zu tragen haben, analoge Anwendung finde, da auch hier die Bezahlung nicht aus einer Staats- oder andern öffentlichen Kasse erfolgt, und nur zur Beobachtung der erforderlichen Ordnung die amtliche Vermittlung eintritt."

Würzburg den 22. Juni 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
v. Weinbach, Director.

Fröhlich.

Nrus. praes. 16745. ~~Nrus. exped. 16785.~~ praes. 26. Juni 1838. 2128.

(Erlaß des Tax- und Stempelbetrags bei Hypotheken-Cessionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 13. d. Mts. ist nachstehende, an die k. Regierung von Oberfranken, K. d. F., in obenstehendem Betreffe erlassene höchste Entschließung anher eröffnet worden, welche andurch zur allgemeinen Wissenschaft und den Behörden zur Nachachtung veröffentlichet wird.

„Auf die Anfrage in dem Berichte vom 19. v. Mts., dessen Beilagen zurückfolgen, wird der k. Regierung von Oberfranken, K. d. F., im Einverständnisse mit dem k. Staatsministe-

Digitized by Google

rium der Justiz eröffnet, daß aus den im obigen Berichte erörterten Gründen und im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 1, 10 und 13 des Tax- und Stempel-Regulativs in Hypothekensachen vom 26. April 1824 die Taxe zu 1/8tel Kreutzer von jedem Gulden überall zu erheben ist, wo die Cession einer Hypothek vollkommen vollzogen und die Vormerkung im Hypothekenbuche vorgenommen wurde, und zwar ohne Rücksicht, ob über die Cession in gewöhnlicher Art ein Protokoll aufgenommen, oder namentlich von auswärtigen Contrahenten eine förmliche, außergerichtlich ausgestellte Cessions-Urkunde, welche diese protokollarische Erklärung vertritt, zu diesem Zweck vorgelegt wird.

Ebenso ist in letzterem Falle nicht der Gradations-Stempel, sondern wie bei den protokollarischen Erklärungen, nur der für Vormerkung der Hypothek-Cessionen allgemein vorgeschriebene Klassenstempel von 15 kr. in Anwendung zu bringen."

Würzburg den 22. Juni 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Finanzen.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
v. Weinbach, Direktor.
coll. Fröhlich.

Nrus. praes. 25623. Nrus. exp. 21065. praes. 27. Juni 1838. 2142.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann an sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen und unmittelbare Lokal-Schul-Inspektionen in Unterfranken und Aschaffenburg.

– (Die Aufnahms-Prüfung am k. protestantischen Schullehrer-Seminar zu Altdorf für 1838/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die im 66sten Stücke des dießjährigen Intelligenzblattes abgedruckte Bekanntmachung der k. Regierung von Mittelfranken vom 26. Mai l. J., die Aufnahms-Prüfung am k. protestantischen Schullehrer-Seminar zu Altdorf betreffend, wird weiter bekannt gegeben:

Nach bisheriger Uebung hatten die protestantischen Schuldienst-Präparanden in dem Schullehrer-Seminar dahier eine Prüfung zu erstehen, nach deren Ergebniß diejenigen ausgewählt wurden, welche sich zur eigentlichen Aufnahms-Prüfung bei der kgl. Schullehrer-Seminar-Inspektion zu Altdorf zu stellen hatten. Diese Vorprüfung fällt für die Zukunft hinweg. Es haben sich daher die protestantischen Schuldienst-Präparanden, welche sich nach § 15 des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1836 um die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar bewerben können und wollen, künftig mit den erforderlichen Nachweisen sogleich unmittelbar bei der kgl. Seminar-Inspektion zu Altdorf zu melden; damit aber den Schuldienst-Präparanden öfteres unnöthiges und kostspieliges Hin- und Herreisen erspart werde, wird alljährlich bekannt gemacht werden, wie viele Präparanden aufgenommen werden können.

Die betreffenden k. Distrikts-Schul-Inspektionen haben sodann darauf zu sehen, daß nur solche Präparanden zur Prüfung abgeschickt werden, welche die in § 15 und 16 des angeführten Regulativs gestellten Bedingungen voraussichtlich erfüllen werden, oder die Reise auf ihre Gefahr

Digitized by Google

unternehmen wollen. Für 1838/39 werden eilf protestantische Schuldienst-Präparanden aus Unterfranken und Aschaffenburg in das Schullehrer-Seminar zu Altdorf aufgenommen werden.

Würzburg den 24. Juni 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Häbner.

Nrus. praes. 13490. Nrus. exp. 10736. praes. 26. Juni 1838. 2130.

An sämmtliche allgemeine Rentämter des Kreises.

(Subrepartition stirirter Zehnten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Steuer-Liquidations-Aktuar Keim bei der Spezial-Steuer-Liquidations-Kommission Würzburg l/M. hat verschiedene Tabellen als Anleitung und Hülfsmittel bei der Subrepartition stirirter Zehnte entworfen, und beabsichtigt, dieselben dem Drucke zu übergeben.

Auf sein Ansuchen werden die k. Rentämter beauftragt, die zehntpflichtigen Gemeinden auf diese Tabellen, welche zusammen, nämlich 5 Stücke, um den Preis von 2 fl. 30 kr. abgelassen werden wollen, mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß durch dieselben das Subrepartitions-Geschäft erleichtert, und die Kosten desselben vermindert werden, um so mehr, als die nach denselben gefertigten Subrepartitionen zugleich als Hebe- und Umschreibe-Register dienen.

Würzburg den 19. Juni 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
v. Weinbach, Director.

Fröhlich.

Nrus. praes. 24661. Nrus. exped. 20704. praes. 25. Juni 1838. 2116.

(Die Vermächtnisse des verlebten Capitularen Freiherrn von Tautphoeus zu milden Zwecken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verstorbene Capitular zum Collegiatstifte Neumünster dahier und Canonicus im Stifte Peter und Alexander zu Aschaffenburg Mich. Jos. Aloys Freiherr von Tautphoeus hat in seinem Testamente der polytechnischen Schule dahier in Anerkennung ihrer Nützlichkeit einen Beitrag von 50 fl., dem Armenfonde dahier 50 fl. und dem Waisenhause 50 fl. zugewendet, was zur Ehre des Verlebten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 23. Juni 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 75.

Würzburg, Samstag, den 30. Juni 1838.

Inhalt.

Fortgang der Handlohnsfixirung und Ablösung bis zum Schlusse des Etatsjahres 1836/37. — Vorlage der Entwürfe zu Gemeinde- und Stiftungs-Neubauten. — Amtskleidung des Lehrerpersonals geistlichen Standes. — Zwischenwahl eines Bürgermeisters für Marktbreit. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Neunkirchen. — Notizen: (Sitzung des kgl. Staatsraths-Ausschusses. Dienstes-Nachrichten. Pfarrei-Verleihungen und Präsentations-Bestätigung. Königl. Bayer. Consulat in Civita Vecchia.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung

den Fortgang der Handlohns-Fixirung und Ablösung bis zum Schlussedes Etatsjahres 1836/37 betr.

Königliches Staats-Ministerium der Finanzen.

In der beigefügten Uebersicht wird das Ergebniß der Handlohnsfixirungen und Ablösungen

(*)

Digitized by Google

in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins bis zum Schlusse des Etatsjahres 1836/37 bekannt gemacht; auch haben Seine Majestät der König allerhöchst zu bestimmen geruht, daß die Rentbeamten

Sar in Ingolstadt,
Schoenauer in Kipfenberg,
Ereßirer in Riedenburg,
Pettenkofer in Friedberg,
Mehltretter in Oberdorf, und
Eisenkofer in Scheyhenhausen,

welche das Haushaltungsführungs-Geschäft in ihren Amtsbezirken zu Ende gebracht haben, wegen ihrer erfolgreichen Bemühung durch eine öffentliche Belobung, wie hiemit durch das Regierungs-Blatt geschieht, ausgezeichnet werden sollen.

München, den 30. Mai 1836.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Wirschinger.

Durch den Minister
der General-Sekretär Gietl.

Uebersicht

der Handlohns-Firirungen und Ablösungen nach der Verordnung vom 19. Juni 1832 bis zum Schlusse des Verwaltungs-Jahres 1836/37.

Ehemalige Kreise.	Sollbestand der handlohnbaren Besitzungen des Staats von dem 19. Juni 1832 bis zum Schluß des Verwaltungsjahres 1836/37.				Handlohnsfirirungen und Ablösungen seit dem 19. Juni 1832 bis zum Schlusse des Verwaltungsjahres 1836/37.				Betrag der noch zur Firirung und Ablösung verbleibenden handlohnbaren Besitzungen des Staats.				Bemerkungen.
	Zahl der handlohnbaren Besitzungen des Staats.												
	Häuser	Gutskomplexe.	Waldende Grundstücke.	Summe.	Häuser.	Gutskomplexe.	Waldende Grundstücke.	Summe.	Häuser.	Gutskomplexe.	Waldende Grundstücke.	Summe.	
1) Isar .	1261	23241	24617	49119	1261	23110	24581	48952	—	131	36	167	Die Veränderungen an den Sollbeständen rühren theils von Berichtigungen, theils von neuen Erwerbungen her.
2) Oberdonau	7047	16865	67829	91741	3975	9902	32923	46800	3072	6963	34906	44941	
3) Unterdonau	1849	20446	22525	44820	1693	18671	19502	39866	156	1775	3023	4954	
4) Regen	1943	19105	58583	79631	1172	13281	41763	56216	771	5824	16820	23415	
5) Rezat	6407	25670	114700	146777	667	1342	6628	8637	5740	24328	108072	138140	
6) Obermain .	11347	26595	109963	147905	372	365	2980	3717	10975	26230	106983	144188	
7) Untermain .	26112	15099	1070637	1111848	970	782	58413	60165	25142	14317	1012224	1051683	
Summen	55966	147021	1468854	1671841	10110	67453	186790	264353	45856	79568	1282064	1407488	

München den 30. Mai 1838.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

v. Wirschinger.

Der General-Sekretair Giel.

Nrus. praes. 23205. Nrus. exped. 20735. praes. 27. Juni 1838. 2143.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Vorlage der Entwürfe zu Gemeinde- und Stiftungs-Neubauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 22. Maj l. J. haben Seine Königliche Majestät zu befehlen geruht, daß bei allen Gemeinde- und Stiftungs-Neubauten, welche nach der Verordnung vom 6. August 1829 nach vorgängiger Prüfung durch den Baukunst-Ausschuß der allerhöchsten Genehmigung unterstellt werden müssen, und zu deren Ausführung entweder ein Beitrag aus dem Aktivvermögen der Gemeinde oder Stiftung oder eine Kapitals-Aufnahme in Anspruch genommen wird, stets die Große dieses Beitrages oder dieser Kapitals-Aufnahme angegeben werden soll.

Bei den zur Vorlage an die zuständige Stelle zu bringenden, in die bezeichnete Categorie gehörigen Baugesuchen sind daher jederzeit nachstehende Punkte in der Instruktion des Gesuches umfassend zu würdigen:

1) der Betrag der Baukosten nach dem begutachteten Entwurfe unter Anfügung des Kosten-Anschlages;
2) die Art und Weise, wie diese Kosten gedeckt werden sollen, wobei besonders zu erwähnen ist, ob diese Deckung ohne Kapitals-Aufnahme und ohne des Lokal-Malzaufschlages zu bedürfen, bewirkt werden könne, wie in den Entschließungen vom 4. Dezember v. J. M. d. J. Nr. 24728 und vom 24. Dezember vor. J. Nr. 31107 bereits angeordnet wurde;
3) ist zu einem solchen Neubau ein Beitrag aus dem Aktivvermögen der Gemeinde oder Stiftung oder eine Kapitals-Aufnahme erforderlich; so ist jederzeit der Betrag derselben genau zu benennen und zwar mit dem Beisatze:
   a. ob derselbe ohne die Verwaltung des Gemeinde- oder Stiftungshaushaltes zu stören oder sie allzu sehr zu belasten, geleistet werden könne;
   b. daher ist für den Fall, wo eine Kapitals-Aufnahme beantragt wird, stets eine Uebersicht des Vermögensstandes der Gemeinde oder Stiftung und ein wohlbemessener Schuldentilgungs-Plan beizufügen und dabei ausdrücklich zu bemerken, ob die Kuratel-Behörde auf den Grund derselben nichts dagegen zu erinnern finde;
4) bei Schulhausbauten, zu denen eine Unterstützung aus dem Kreisschulfonde gegeben werden soll, ist jedesmal der Betrag derselben bestimmt anzugeben.

Gesuche, welche nicht zugleich die Beantwortung dieser Punkte auf genügende und erschöpfende Weise enthalten, können, wo der Mangel ersetzt ist, bei allerhöchster Stelle nicht in Antrag gebracht werden.

Würzburg den 21. Juni 1838.

Königlich Bayerische Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

voll. Hübner.

Digitized by Google

Nrus. praes. 25098. Nrus. exp. 20803. praes. 26. Juni 1838. 2129.

(Die Amtskleidung des Lehrpersonals geistlichen Standes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 3. April l. J., Intelligenzblatt S. 270, wird nachstehende unterm 13. d. M. aus dem k. Ministerium des Innern erfolgte Erläuterung zur Nachachtung der betheiligten Beamten bekannt gemacht:

„1) Nachdem Seine Königliche Majestät dem höheren Lehrerpersonale geistlichen Standes, in allergnädigster Berücksichtigung der Anstände, welche das Tragen weltlicher Uniformen von Seite der Geistlichen nach der allerhöchsten Verfügung vom Jahre 1809 (Reg.-Blatt S. 1480) und 1811 (Reg.-Blatt S. 945) sowohl bei den erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariaten, als bei dem kgl. protestantischen Oberkonsistorium gefunden hat, gemäß Ministerial-Reskripts vom 5. Febr. l. J. bei feierlichen Anlässen eine Uniformirung zu bestimmen geruht haben, wie sie ihrem Stande geziemt, und wie sie von den katholischen geistlichen Räthen, Hofkaplänen, Dekanen gewöhnlich getragen wird, so versteht es sich von selbst, daß dem in erwähnter Entschließung bewilligten Amtskleide auch der übrige Anzug entsprechen müsse, daß sohin mit demselben kurze Beinkleider, schwarze Strümpfe mit Schuhen und Schnallen und eine solche Kopfbedeckung zu tragen sey, wie sie bei den höheren Geistlichen einer jeden Konfession üblich ist.

2) Da diese Kleidung den Stand andeuten und zugleich den im Lehramte angestellten Geistlichen auszeichnen soll, so kann von Unterscheidungszeichen nach Rangs-Abstufung der Rectoren, Lyceal-, Gymnasial-Professoren ꝛc. nicht die Rede seyn.

3) Den Professoren, Inspektoren ꝛc. protestantischer Confession, welche zwar die theologischen Studien absolvirt, die Ordination aber nicht erhalten haben, wird das Tragen des fraglichen Kleides, jedoch ohne den damit verbundenen weißen Halskragen mit Umschlag gestattet.

4) Wenn die protestantischen Distrikts-Schul-Inspektoren zugleich Dekane sind, und als solche Schul- und Kirchen-Visitationen zu gleicher Zeit vornehmen, so ist ihnen erlaubt, bei erstern dieselbe kirchliche Kleidung, wie bei den letztern, d. i. den Kirchenrock sammt Barett zu tragen."

Würzburg den 21. Juni 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.
coll. Hübner.

Num. praes. 24891. Num. exp. 20920. praes. 27. Juni 1838. 2144.

(Zwischenwahl eines Bürgermeisters für Marktbreit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Ergebnisse einer Zwischenwahl für die Bürgermeisterstelle zu Marktbreit wurde

Digitized by Google

der bisherige bürgerliche Magistrats-Rath, Posamentier Paul Albrecht von da, von unterfertigter Stelle als Bürgermeister bestätigt.

Würzburg den 22. Mai 1838.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Ad Num. 3505. E. N. 4534. praes. 28. Juni 1838. 2151.

(Erledigung der Pfarrei Neunkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch Beförderung des Pfarrers Falco auf die Pfarrei Lichtenberg die mit dem Filial zu Stockau verbundene Pfarrei Neunkirchen, im Dekanat Bayreuth, erledigt worden ist, so wird zur Bewerbung um dieselbe ein Termin von sechs Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die Einkünfte dieser Stelle sind nach der neuesten Fassion folgende:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Staatskassen an baarem Gelde	52	30		
2) aus Stiftungskassen baar	5	50		
3) aus Gemeindekassen	—	—		
4) von andern Pfarreien	6	15		
5) von Privaten	—	—	64	35
II. An Zinsen von Aktivkapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	35	—		
10 6/8 Jauchert Aecker, 4 „ Wiesen, 1/8 „ Garten, 2 „ Wald, 1 5/8 „ Weiher	234	21	269	21
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten	—	—		
2) Zehnten:				
vom großen Fruchtzehnten	140	20 1/2		
vom Schmalsaatzehnten	42	30		
vom Blutzehnten	10	12		
3) Gemeinderecht	—	—		
4) Waldrecht	—	—		

Digitized by Google

		fl.	kr.	fl.	kr.
5) Forstrecht:					
8 8/9 Klafter weiches Brennholz	- -	31	29		
4 Schock Büschel	- - -	4	—	228	31 1/2
V. Einnahmen an Dienstfunktionen	- - -	-		98	28 1/2
VI. Observanzmäßige Gaben	- - -	-		18	—
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts.					
			Summa	678	56
			Lasten -	5	40
			Reiner Ertrag -	673	16

Bayreuth, den 21. Juni 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Freudel. Hagen.

Notizen.

In der Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses vom 9. Juni d. Js. wurden entschieden:
Die Recurse:
des Wirths Sebastian Weyrich in Würzburg wegen Fleischaufschlags-Defraudation; und der Güterwaldbesitzer zu Atzhausen, Herrschaftsgerichts Wiesentheid, gegen die gräflich Castell'sche Standesherrschaft wegen Wildschadens-Ersatz.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 10. Juni l. Js. als Landgerichts-Aktuar in Lichtenfels den geprüften Rechtspraktikanten bei dem Landgerichte Lohr, Georg Wolf zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 12. Juni l. Js. auf die erledigte erste Assessorstelle bei dem Landgerichte Mindelheim, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, den dermaligen Aktuar bei dem Landgerichte Karlstadt, Joseph Leinfelder, seinem Ansuchen gemäß, und

auf die hiedurch in Erledigung kommende Actuarstelle des Landgerichts Karlstadt den dermaligen Actuar bei dem Landgerichte Orb, Johann Georg Steinbach, gleichfalls seiner Bitte entsprechend zu versetzen, sofort

die Aktuarstelle bei dem Landgerichte Orb dem dermaligen zweiten Landgerichts-Assessor Peter Schneider in Wolfstein auf seine Bitte zu verleihen,

auf die vierte Assessorstelle bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., den bisherigen Sekretär 1r Klasse genannter Regierung, Nikolaus Koch zu befördern, und die hiedurch erledigte Stelle einer Sekretärs 1r Klasse bei derselben Regierung dem der-

Digitized by Google

maligen Sekretär 2r Klasse der Regierungskammer des Innern der Oberpfalz und von Regensburg, Franz Gresser, seiner Bitte gemäß zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Juni l. Js. die protestantische Pfarrei Buchbrunn und Repperndorf, Decanats Kleinlangheim, dem bisherigen Pfarrer zu Schernau, desselben Decanats, Georg Ignatz Volkhardt, allergnädigst zu verleihen; sodann

dem durch die Gemeinde Mainbernheim zur zweiten protestantischen Pfarrstelle daselbst präsentirten Pfarramts-Candidaten Joh. Friedrich Bracker aus Bayreuth die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen, und demselben zugleich die unmittelbare Pfarrei Michelfeld zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, zum Besten Allerhöchst Ihrer reisenden und handeltreibenden Unterthanen in Civita Vecchia im Kirchenstaate ein Consulat zu errichten, und diese Stelle dem Director der päbstlichen Salz- und Tabakregie, Francesco Flamini, daselbst zu verleihen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 23. Juni 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 16. und 20ten Juni 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 12. bis 19. Juni 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	7	17	30	12	—	16	30	13	16	—
	Kern								15	14	—
	Korn	7	13	10	10	5	13	15	49	12	15
	Haber	15	6	45	3	—	7	—	7	6	30
	Gerste										
Im mittlern	Weitzen	395	16	44	69	5	16	4	16	15	45
	Kern								10	13	45
	Korn	116	12	35	74	4	12	53	93	12	10
	Haber	124	6	36	17	—	6	17	6	6	20
	Gerste										
Im niedersten	Weitzen	3	14	—	3	—	15	15	10	15	30
	Kern										
	Korn	3	11	30	6	3	12	30	31	12	—
	Haber	5	6	24	1	—	5	30	6	6	15
	Gerste										

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 76.

Würzburg, Dienstag, den 3. Juli 1838.

Inhalt.

Reduction des Hohenwarter Getreidmaaßes. — Gefährlichkeit der congreveschen Zündhölzchen, s. g. Streichhölzchen. — Vermächtnisse des Hayum Singer. — Wohlthätige Schenkung. — Verzichtleistung des k. Advokaten Büttner zu Obernburg auf seine Stelle und Wiederbesetzung derselben. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Schernau. — Fünfte Verloosung der vierprozentigen Staatsschuld. — Notizen: (Dienstes-Nachricht.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,
Reduction des Hohenwarter Getreidmaaßes betr.

Königliches Staats-Ministerium der Finanzen.

Die von dem Königlichen Hauptmünzamte vorgenommene Reduction des Hohenwarter Getreidmaaßes in das Normal-Maaß, wird hiemit bekannt gemacht.

München, den 22. Juni 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
v. Wirschinger.

Durch den Minister
der General-Sekretär Gietl.
(*)

Reduktion des Hohenwarter Getreid-Maaßes.	Im Königlich Bayerischen (abgestrichenen) Normalgetreidmaße										
	zur genauesten Berechnung				zur Einmessung.						
	Schäffel.		Metzen.		Schäffel.	Metzen.					
Nach dem Protokoll dd. Offenstetten am 11. April 1838.	ganze.	Decimal-Theile.	ganze.	Decimal-Theile.		ganze.	halbe.	viertel.	achtel.	sechzehntl.	zwei und dreißigstl.
A. Weitzen.											
66 Hohenwarter Metzen sind gleich 50$\frac{2}{3}$ bayer'schen Normal-Metzen											
1 Hohenwarter Metzen . . .	—	—	0	760808	—	—	1	1	—	—	0, 53
100 detto	76	6808	—	—	76	4	—	—	—	1	0, 72
B. Korn.											
60 Hohenwarter Metzen sind gleich 50$\frac{2}{3}$ bayer'schen Normal-Metzen											
1 Hohenwarter Metzen . . .	—	—	0	845312	—	—	1	1	—	1	1, 05
100 detto	84	5312	—	—	84	3	—	—	1	1	—
C. Haber.											
41 Hohenwarter Metzen sind gleich 50$\frac{2}{3}$ bayer'schen Normal-Metzen											
1 Hohenwarter Metzen . . .	—	—	1	221798	—	1	—	—	1	1	1, 09
100 detto	122	1798	—	—	122	1	—	—	—	1	0, 53

Nrus. praes. 21225. Nr. exped. 20689. praes. 30. Juni 1838. 2170.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Gefährlichkeit der kongrevischen Zündhölzchen, sogenannten Streichhölzchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist von einigen Polizei-Behörden angezeigt worden, daß der Gebrauch congrevischer Zündhölzchen — sogenannter Streichhölzchen — auf eine Weise überhand nimmt, daß, bei der Bequemlichkeit dieser Feuerzeuge und bei der durch ihre ungemein leichte Entzündlichkeit möglichen Gefahr, die unterfertigte k. Stelle sich veranlaßt sieht, nicht nur die Fabrikanten solcher Zündhölzchen vor zu reichlicher Anwendung des Phosphors zu warnen, denselben die Aufbewahrung im Großen nur an feuerfesten Orten und bei Versendungen ein zweckmäßiges Verpacken zur Pflicht zu machen, sondern auch die Bewohner des Regierungs-Bezirks, welche sich dieser Art von Feuerzeug bedienen wollen, aufmerksam zu machen, daß, wegen der bereits erwähnten leichten Entzündlichkeit dieser sogenannten Streichhölzchen, deren Aufbewahrung nur in blechernen

Digitized by Google

Büchsen oder irdenen Geschirren mit gut schließenden Deckeln von gleichem Materiale und deren Fernhaltung von andern, gerne feuerfangenden Gegenständen in hohem Grade gerathen scheine, und daß insbesondere die Ueberlassung von Streichhölzchen an Kinder, welche die nachtheiligen Folgen eines unvorsichtigen Gebrauches nicht kennen oder nicht zu beurtheilen vermögen, wie nur immer möglich zu verhindern seyn dürfte. Die Nothwendigkeit einer dießfallsigen Vorsicht wird um so sicherer erkannt werden, da erst vor Kurzem durch Kinder, welche mit solchen Streichhölzchen spielten, eine Feuersbrunst entstand, wobei mehrere Gebäude in Asche gelegt wurden.

Deßhalb werden auch alle diejenigen, welche sich mit dem Verkaufe von Zündhölzchen befassen, alles Ernstes ermahnt, sich der Abgabe von solchen an Kinder zu enthalten.

Die Polizei-Behörden haben diesem Gegenstande eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und bei deßfalls wahrgenommenen Fahrlässigkeiten einzuschreiten.

Vorstehende Bekanntmachung ist in die je bestehenden Lokalblätter aufzunehmen.

Würzburg den 21. Juni 1838.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 24418. Nrus. exped. 20397. praes. 26. Juni 1838. 2131.

— (Das Vermächtniß des verstorbenen Israeliten Haym Singer von Altenschönbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der im verflossenen Jahre zu Altenschönbach, k. Landgerichts Gerolzhofen, verlebte Israelite Haym Singer hat in seinem Testamente folgende wohlthätige Vermächtnisse begründet:

25 fl. für christliche Armen,
500 fl. zu jedem guten Zwecke, insbesondere für Unterrichtskosten armer jüdischer Kinder,
2400 fl. zum Bau einer Synagoge in Altenschönbach.

Diese, den wohlthätigen Sinn des Verlebten hinreichend charakterisirenden Zuwendungen werden zu ehrender Anerkennung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 16. Juni 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 24278. Nrus. exped. 20393. praes. 26. Juni 1838. 2132.

(Schenkung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein ungenannter Wohlthäter hat dem Armenfonde zu Zeubelried ein Geschenk von 100 fl. zugewendet, dessen Zins zur jährlichen Vertheilung an ehelich geborne Hilfsbedürftige der Gemeinde Zeubelried bestimmt ist.

(**)

Diese edle Handlung wird zur Ehre des unbekannten Gebers hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 16. Juni 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

4624. praes. 1. Juli 1838. 2184.

(Verzichtleistung des Advokaten Büttner in Obernburg auf seine Stelle und die Wiederbesetzung derselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Reskript vom 21. Juni l. J. die durch Verzichtleistung des Advokaten Büttner bei dem kgl. Landgerichte Obernburg sich erledigende Advokaten-Stelle dem Rechtspraktikanten und seitherigen Landgerichts-Funktionär, Philipp Kaiser, zu verleihen geruht, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aschaffenburg den 28. Juni 1838.

Königl. Bayer. Appellations-Gericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Dir. Seiling.

Keller.

Ad Num. 3504. E. N. 4528. praes. 28. Juni 1838. 2152.

(Die erledigte protestantische Pfarrei zu Schernau, im k. Dekanate Kleinlangheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die durch die Beförderung des Pfarrers Volkhardt auf die combinirte Pfarrei Buchbrunn und Neppendorf in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Schernau im Dekanate Kleinlangheim wird hiedurch öffentlich zur Bewerbung binnen sechs Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß drei von den Bewerbern sodann der Kirchen-Gemeinde zu Schernau werden in Vorschlag gebracht werden.

Der Ertrag dieser Pfarrstelle berechnet sich nach dem neuesten Fassions-Abschluß folgendermaßen:

		fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:					
1) aus Staatskassen	- - -	—	—		
2) aus Stiftungskassen an baarem Gelde	- - -	11	49		
3) aus Gemeindekassen	- - -	—	—		
4) von andern Pfarreien 8 Schffl. 3 Mtz. 3, 52 Maas Korn	- - -	76	22 1/2		
5) von Privaten	- - -	—	—		
				88	11 1/2
II. An Zinsen von Aktivkapitalien	- - -			85	45

Digitized by Google

III. Ertrag aus Realitäten:					
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie			fl. kr.	fl. kr.	
Gebäude			25		
9 3/10 Tagw. Artfeld			116 7		
2/10 Tagw. Krautland und Wiesenfleck					
1/10 Tagw. Garten			1 30		
1/2 Morgen Weinberg			15 3/4	159	27 3/4
IV. Ertrag aus Rechten:					
1) von grundherrlichen Rechten,					
a. ständige Abgaben					
an baarem Gelde			1 53		
3 Schffl. — Mz. 11, 64 Maas Korn			27 8		
— Schffl. 4 Mz. 10, 83 Maas Korn			6		
1 Eimer 39 Maas Most			5 44 1/2		
b. unständige Abgaben,					
Handlöhne			3 55		
sämmtliche Zehnten			107 23 1/2	152	4
V. Einnahmen an Dienstfunktionen				26	52 3/4
VI. Observanzmäßige Abgaben				—	—
VII. Freiwillige Geschenke: 30 fl.					
			Summa	512	21
			Lasten	4	20
			Verbleibt reines Einkommen	508	1

Bayreuth, den 21. Juni 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Freudel.

Hagen.

Bekanntmachung,

die fünfte Verloosung der vierprocentigen Staatsschuld betr.

Nachstehendes Verzeichniß enthält das Ergebniß der heute vorgenommenen fünften Verloosung der zu vier vom Hundert verzinslichen Staats-Schuld.

Die Einlösung der gezogenen Obligationen bei den einschlägigen Schuldentilgungs-Cassen — unter Vergütung der Zinsen bis zum ersten Oktober — beginnt

a) im Wege der Umwandlung in neue zu 3 1/2 vom Hundert verzinsliche, verloosbare Obligationen sogleich,

b) im Wege der Baarzahlung am ersten September. Vom ersten Oktober an hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

München den 25. Juni 1838.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

Buchner.

v. Apell, Sekr.

Digitized by Google

Verzeichniß
der gehobenen Serien, und der darin enthaltenen Obligationen und Numern.

Zähl.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen Obligationen.	Numern.	Zähl.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen Obligationen.	Numern.
1	III	au porteur	401 bis 600	11	CXLV	au porteur	28801—29000
2	XII	au porteur	2201 — 2400	12	CLVII	au porteur	31201—31400
3	XXXVII	au porteur	7201 — 7400	13	CLXII	auf Namen	32201—32400
4	XLI	au porteur	8001 — 8200	14	CLXXI	auf Namen au porteur	34001—34100 34101—34200
5	XLV	au porteur	8801 — 9000	15	CXCVII	au porteur	39201—39400
6	LXXX	au porteur	15801—16000	16	CXCVIII	au porteur	39401—39600
7	LXXXIV	au porteur	16601—16800	17	CCXXXI	auf Namen	46001—46200
8	C	au porteur	19801—20000	18	CCLXXVI	auf Namen	55001—55200
9	CXI	auf Namen	22001—22200	19	CCLXXXI	auf Namen	56001—56200
10	CXLIII	au porteur	28401—28600	20	CCLXXXIV	auf Namen	56601—56800

Anmerkung. Die hier aufgeführten Numern des Commissions-Katasters sind auf den Obligationen mit rother Dinte geschrieben.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 17. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Schweinfurt erledigte Assessorstelle dem Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichtes Fürth Georg Julius Zink zu verleihen.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 77.

Würzburg, Donnerstag, den 5. Juli 1838.

Inhalt.

Wanderung nach den österreichischen Staaten. — Kautionen der Jagdpächter. — Herausgabe einer Darstellung der bayerischen Provinzial- und Statutar-Rechte durch den k. Appellationsgerichts-Präsidenten von Weber. — Notizen: (Stelle eines bischöfl. Gen.-Vikars zu Würzburg. Gewerbs-Privilegiums-Verleihungen. Gewerbs-Privilegiums-Einziehung. Getreidpreise. Bayerische Staatspapiere.) — Hiezu besondere Beilage Nro. 9, die nähere Feststellung der Normen für die Erhebung und Verwendung der Concurrenz-Beiträge aus Renten-Ueberschüssen der Kirchen-Stiftungen betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 25094. Nrus. exp. 21027. praes. 2. Juli 1838. 2192.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Krenzwertheim und an sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Wanderungen nach den k. k. österreichischen Staaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem dem kgl. Staats-Ministerium des Innern angezeigt worden, daß, besonders in Wanderbüchern, zum Behufe der Wanderungen in die k. k. österreichischen Staaten, nur noch die collective Benennung „deutsche Bundesstaaten" gesetzt wird, ohne der k. k. österreichischen Monarchie zu erwähnen, wodurch für die Reisenden die Unannehmlichkeit entsteht, daß sie von

(*)

Digitized by Google

den k. k. österreichischen Gränzbehörden zurückgewiesen werden; so hat dasselbe mit höchster Entschließung vom 13. d. M. die unterfertigte k. Stelle beauftragt, die ihr untergebenen Paß- und resp. Polizei-Behörden auf die genaue Beobachtung der Bestimmung des Ziff. V. Nr. 2 der Instruktion vom 20. Januar 1837, das Paßwesen betr., wiederholt anzuweisen und die Befolgung derselben streng zu überwachen.

Die Distrikts-Polizei-Behörden haben sich hiernach zu achten und deßhalb bei Ausfertigungen von Reisepässen und Wanderbüchern, so wie bei den anher vorzulegenden Gesuchen um Erlaubniß zur Wanderung im Auslande in jenen Fällen, wenn eine Reise oder Wanderschaft in irgend einen der zur österreichischen Monarchie gehörigen Staaten ohne Unterschied und neben anderen deutschen Bundesstaaten beabsichtiget wird, (worüber die bestimmteste Erklärung des Reisenden zu erholen ist,) dieses jedesmal in der Legitimation oder in das Protokall zu bemerken.

Würzburg den 25. Juni 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Num. praes. 17016. Num. exp. 16922. praes. 2. Juli 1838. 2193.

An sämmtliche k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Kautionen der Jagdpächter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Ausschreiben vom 5. Jänner 1820 dürfen als Kautionen für Jagdpächter auch bayerische Staatspapiere angenommen werden. In so fern solche Staatspapiere nicht auf den Namen lauten, wird es für angemessen befunden, die Vinculirung dieser Papiere zu bewirken. Die k. Rentämter werden demnach angewiesen, bayerische Staatspapiere au porteur, womit Jagdpacht-Kautionen gestellt werden, an die betreffenden Spezial-Schulden-Tilgungs-Kassen mit dem Antrage auf Vormerkung des bezeichneten Verhältnißes in den Katastern sowohl, als auf der Urkunde selbst, einzusenden. —

Diese Vorschrift findet auch rücksichtlich der bereits gestellten Kautionen Anwendung.

Würzburg den 22. Juni 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
v. Weinbach, Director.

Fröhlich.

Nrus. praes. 25471. Nr. exped. 21436. praes. 3. Juli 1838. 2203.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Herausgabe einer Darstellung der bayerischen Provinzial- und Statutar-Rechte durch den k. Appellationsgerichts-Präsidenten v. Weber betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in rubrizirtem Betreffe unterm 18. l. M. ergangene höchste Ministerial-Entschließung wird zur Berücksichtigung nachstehend bekannt gemacht:

Digitized by Google

„Nachdem der kön. Appellationsgerichts-Präsident v. Weber zu Neuburg eine Darstellung „der bayerischen Provinzial- und Statutarrechte einschlüssig des bayerischen Rechtes, mit „Ausschluß des gemeinen und preußischen Rechtes bei Kollmann in Augsburg auf dem Wege „der Subscription in monatlichen Heften herauszugeben beabsichtigt, und diese Schrift nur „von entschiedenem Nutzen in Bezug auf Verbreitung gründlicher Kenntnisse des vaterländ„ischen Rechtszustandes seyn wird, so werden hiemit sämmtliche Behörden der innern „Verwaltung ermächtigt, auf das angekündigte Werk zu subscribiren und die Kosten der „Anschaffung desselben auf Rechnung ihrer Regie [illegible] ohne Ueberschreitung des bewilligten „Maximalbetrags bestreiten zu dürfen.“

Würzburg den 30. Juni 1838.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

vdll. Hübner.

Notizen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 10. Juni l. J. die von dem Herrn Bischofe von Würzburg beabsichtete Uebertragung der durch das Ableben des Domprobstes Freiherrn von Bodeck eröffneten Stelle eines bischöflichen General-Vikars an den Domkapitular Sebastian Pörtner dahier genehmigt.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende Privilegien zu verleihen geruht:

unterm 24. März d. Js. dem Schuhmachergesellen Philipp Schüßler aus Dornau ein sechsjähriges Gewerbs-Privilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, deren Sohlen der schnellen Abnützung widerstehen, sich nicht trennen und wasserdicht sind;

unterm 5. April d. Js. dem Gastgeber zum Hubergarten in München Joseph Weh und dem Branntwein- und Essigfabrikanten Moritz Wolf aus Stadtkemnath ein zehnjähriges Gewerbs-Privilegium auf eine neue Schnell-Essigfabrikations-Methode;

unterm 22. April l. Js. dem Töpfermeister Georg Friedrich Laubmann zu Hof ein Gewerbs-Privilegium auf dessen Verbesserung der unterm 15. August 1833 privilegirten Erfindung bezüglich der Verfertigung und Einrichtung von Koch-Spar-Oefen für den Zeitraum von fünf Jahren.

Seine Majestät der König haben unterm 19. Mai 1834 das dem Handelsmann Joseph Wyakowsky zu Augsburg unterm 11. August 1829 verliehene, fünfjährige Gewerbs-Privilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren, inländische Tabacksblätter in der Fabrikation zu veredeln, auf weitere fünf Jahre zu verlängern geruht.

Digitized by Google

Gewerbs-Privilegiums-Einziehung.

Von dem Stadtmagistrat Würzburg wurde die Einziehung des dem Simon Wolffing zu Würzburg unterm 21. Februar 1834 verliehenen und unterm 26. November 1836 ausgeschriebenen sechsjährigen Gewerbs-Privilegiums auf dessen eigenthümliches Verfahren in Verfertigung von Schuh- und Stiefelabsätzen verfügt.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 30. Juni 1838. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 23. und 27ten Juni 1838. Sch.	Mz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 19. bis 26. Juni 1838. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	5	17	45	1	3	16	30	9	15	50
	Kern								9	14	20
Im höchsten	Korn	7	18	—	3	—	13	15	33	12	15
	Haber	7	7	—	9	1	7	—	6	6	30
	Gerste										
	Weitzen	185	16	58	115	5	15	54	39	15	45
	Kern								20	14	10
Im mittlern	Korn	49	12	40	91	1	12	50	72	12	7
	Haber	65	6	46	18	1	6	40	18	6	—
	Gerste										
	Weitzen	4	16	—	26	—	11	—	31	15	30
	Kern								8	13	30
Im tiefsten	Korn	5	12	24	3	—	12	—	1	11	30
	Haber	2	6	30	1	—	6	6	9	5	30
	Gerste										

Augsburger Börse.

Den 28. Juni 1838.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
	Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		102 3/4	102 3/8
dto. à 3 1/2 prC. prpt.			101 5/8
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio		16	
Bank-Actien		526	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 78.

Würzburg, Samstag, den 7. Juli 1838.

Inhalt.

Revision der IV. Straßenbau-Rechnung des Distriktes Hilders. — Die Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht in Privatwaldungen betr. — Tax- und Stempelbetrag bei Cession einer Hypothek. — Besetzung der Advokatenstellen zu Würzburg und Münnerstadt. — Erledigung der protestantischen Pfarreien Förrenbach und Herolsberg, dann der II. Pfarrstelle an der Stifts- oder Sct. Gumbertus-Kirche in Ansbach. — Notizen: (Landwehr-Gharchen. Schulstellen-Erledigung.) — Hiezu besondere Beilage Nr. 10, das Programm zu dem heurigen Central-Landwirthschafts-Feste enthaltend.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 19999. Nrus. exped. 20958. praes. 30. Juni 1838. 2171.

(Die Revision der 4ten Straßenbau-Rechnung des Distrikts Hilders betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die IVte Rhönstraßenbau-Rechnung des Bezirks Hilders wurde der Revision unterworfen, approbirt, und schließt ab, wie folgt:

27880 fl. 55 1/2 kr. Einnahme,
28156 fl. 35 1/2 kr. Ausgabe,

275 fl. 40 kr. Passivrezeß, was hiermit unter dem Bemerken vorschriftsmäßig zur öffent-

(*)

lichen Kenntniß gebracht wird, daß aus der nachgedruckten Uebersicht die Größe der Gesammtleistung des Distrikts an Umlagen entnommen werden könne.

Würzburg den 20. Juni 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Tabellarische Uebersicht
der zum Rhön-Straßen-Bau für 1836/37 erhobenen 84 Steuer-Simplen.

Fortl. Nro.	Namen der Ortschaften.	Distrikts-Steuer-Contingent. fl.	kr.	pf	100tl	Vortrag der Gesammtleistung jeder Gemeinde. fl.	kr.	pf.
1	Batten	7	21	2	53	618	17	1
2	Brand	12	28	—	—	1047	12	—
3	Danzwiesen	5	6	—	64 1/2	428	37	3
4	Dietges vorm. Rosenbachisch	2	50	—	50	238	10	2
5	Dietges vorm. Fuldaisch	4	22	—	—	366	48	—
6	Eckweisbach	11	35	2	85	974	—	—
7	Findlos	3	37	—	5	303	49	1
8	Hilders	28	12	—	49	2368	58	2
9	Höfe bei Hilders	6	51	—	—	575	24	—
10	Kleinsassen	12	9	—	79	1020	52	3
11	Lahrbach	14	22	3	40	1207	59	2
12	Langenberg	7	37	—	46	639	57	3
13	Liebhards	9	2	1	80	759	26	—
14	Melperts	8	9	—	—	684	36	—
15	Oberbernhards	5	—	2	—	420	42	—
16	Reulbach	16	26	2	33	1381	13	—
17	Ruppsroth Ober-, Mittel- ꝛc.	3	47	3	—	318	51	—
18	Schackau Ort	3	58	2	—	333	54	—
19	„ Gutsherrschaft	9	58	1	34	887	40	1
20	Seiferts	14	36	—	45	1226	33	2
21	Simmershausen	24	34	3	42	2064	48	—
22	Steinbach	3	14	—	—	268	48	—
23	Thaiden	11	34	—	48	971	46	1
24	Wickers	12	36	3	66	1059	41	—
25	Wüstensachsen	31	55	3	87	2682	21	2
	Summa	271	26	—	6 1/2	22800	27	3

Num. praes. 2190. Num. exp. 2172. praes. 4. Juli 1838. 2209.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht in Privatwaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierungs-Kammer der Finanzen hat am 7. Juni a. c. den kgl. Forstämtern den

Auftrag ertheilt, möglichst vollständige Uebersichten über die Lage und Ausdehnung sämmtlicher Waldungen, die nicht im Besitze des k. Aerars sind, anzufertigen.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden haben den kgl. Forstbeamten, so weit es dem beabsichtigten Zwecke förderlich werden kann, die gehörige Unterstützung zu gewähren, um so mehr, als es ihnen selbst daran gelegen seyn muß, über die Flächenverhältnisse und den Zustand der nicht im Besitze des Aerars befindlichen und ihrer Kuratel anvertrauten Waldungen Gewißheit zu erhalten.

Würzburg, den 28. Juni 1838.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

4581. Würzburg, 4. Juli 1838. 2210.

An die sämmtlichen Untergerichte des unterfränkisch-aschaffenburg'schen Kreises.

(Die Erhebung des Tax- und Stempel-Betrags bei Session einer Hypothek betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im obenstehenden Betreffe wird auf höchsten Befehl des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 18. d. nachstehende von dem k. Staatsministerium der Finanzen an die k. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, erlassene Entschließung vom 13. d. M. an die sämmtlichen Untergerichte ausgeschrieben:

Auf die Anfrage in dem Berichte vom 19. v. M. wird der k. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz eröffnet, daß aus den im obigen Berichte erörterten Gründen und im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 1, 10 und 13 b des Tax- und Stempel-Regulativs in Hypothekensachen vom 26. April 1824 die Taxe zu 1/8 kr. vom jedem Gulden überall zu erheben ist, wo die Session einer Hypothek vollkommen vollzogen und die Vormerkung im Hypothekenbuche vorgenommen wurde und zwar ohne Rücksicht, ob über die Session in gewöhnlicher Art ein Protokoll aufgenommen, oder namentlich von auswärtigen Contrahenten eine förmliche außergerichtlich ausgestellte Cessions-Urkunde, welche diese protokollarische Erklärung vertritt, zu diesem Zwecke vorgelegt wird.

Ebenso ist im letzteren Falle nicht der Gradations-Stempel, sondern wie bei den protokollarischen Erklärungen, nur der für Vormerkung der Hypothek-Cessionen allgemein vorgeschriebene Klassenstempel von 15 kr. in Anwendung zu bringen.

Aschaffenburg den 28. Juni 1838.

Königl. Bayer. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Dir. Seiling.

Keller.

(**)

4707. praes. 4. Juli 1838. 2211.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben laut allerhöchsten Rescriptes vom 26. Juni l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Advokaten Karl Joseph Zorn zu Männerstadt seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend auf die durch Versetzung des Advokaten Beck von Würzburg nach Eichstädt, in Würzburg erledigte Advokatenstelle zu versetzen, und die dadurch offen werdende Advokatenstelle zu Männerstadt dem Rechtskandidaten Joseph Riedl von München zu verleihen; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aschaffenburg den 2. Juli 1838.

Königl. Bayer. Appellations-Gericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Dir. Stelling.

Keller.

Ad Num. E. 4304. K. 5532. praes. 4. Juli 1838. 2212.

(Die Erledigung der Pfarrei Förrenbach, im k. Dekanate Hersbruck, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Förrenbach kam durch den Tod des Pfarrers Schmidt in Erledigung und wird nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben. Das Einkommen derselben besteht in nachbemerkten Bezügen:

		fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:					
1) aus Staatskassen					
a. Geldbesoldung		183	—		
b. Geldvergütung für					
3 Schäffel 1 Mtz. 1 V. 3 Sechztl. Korn à 10 fl.		32	23 3/4		
2) aus Stiftungskassen:					
a. aus dem Gotteshause Förrenbach in Geld		9	—		
b. aus dem Gotteshause Keinsbach desgl.		18	34 1/2		
3) aus Gemeindekassen:					
von der Gemeinde Förrenbach in Naturalien 18 Nürnberger Mäß, oder 14, 64 bayerische Klafter halb hartes und halb weiches Scheitholz, die Klafter zu 4 fl.		58	56		
75 Stück Wellen zu 1 fl. 30 kr. für 100 Stück		1	7 1/2		
1 Schleißbaum		2	—		
II. An Zinsen aus den zur Pfarrei gehörigen Kapitalien		19	32 1/2	324	34 1/4
III. Ertrag aus Realitäten:					
Anschlag der Wohnung		30	—		
„ „ zwei Gärten zu 1/4 Morgen		3	—	33	—
IV. Ertrag aus Rechten:					
1) grundherrliche Gefälle,					
a. ständige Gefälle in Geld		2	15		

Digitized by Google

		fl.	kr.	fl.	kr.
b. ständige Gefälle in Getreid und zwar					
1 Schffl. 4 Mtz. 2 Sechz. Korn à 9 fl. 4 kr.		15	18		
1 Schffl. 4 Mtz. 2 Sechz. Haber à 3 fl. 33 kr.		5	59 1/2		
c. unständige Gefälle (Handlöhne)		7	20		
2) Weidrecht		—	15		
3) Forstrecht resp. Streurecht		—	15		
				31	22 1/2
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Funktionen				115	3 1/2
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde				114	7 3/4
			in Summa	618	8
	Hievon die Lasten mit			15	21
	ab, verbleiben			602	47

mit Ausnahme von 30 fl. an freiwilligen Geschenken.

Ansbach den 16. Juni 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium
v. Luz.

Görner, v. n.

Ad Num. E. 4393. K. 5633. praes. 4. Juli 1838. 2214.

(Die Erledigung der Pfarrei Heroldsberg im Dekanate Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch Beförderung des Pfarrers Hessel kam die Pfarrei Heroldsberg in Erledigung, welche nun, zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen, ausgeschrieben wird. Das mit dieser Pfarrei verbundene Einkommen besteht in nachbemerkten Bezügen:

								fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt											
1) aus Staatskassen											
an Naturalien											
5 Nürnberger Mäß weiches Scheitholz à 4 fl. 30 kr.									22	30	
5 Nürnberger Mäß Stöckholz à 1 fl.									5	—	
500 Stück weiche Wellen à 1 fl. 15 kr.									6	15	
2) aus Stiftungskassen, und zwar											
von der Stiftungsverwaltung Heroldsberg											
a. in Geld									134	30	
b. in Naturalien											
Schffl.	M.	V.	S.								
2	5	1	3	Korn à 9 fl. 1 kr.					28	12 3/4	
				ferner							
—	4	—	—	Korn zu 9 fl. 1 kr. der Schäffl.					6	3/4	
—	4	—	—	Dinkel zu 4 fl. 2 kr.					2	41 1/2	
—	4	—	—	Gerste zu 7 fl. 23 kr.				„	4	55	
24 Bund Stroh der Schober zu 3 fl. 50 kr.									1	33	
											209 38

		fl.	kr.	fl.	kr.
II. Nichts.					
III. Ertrag aus Realitäten:					
Anschlag der Wohnung sammt Gärtchen	- - -			20	—
IV. Ertrag aus Rechten:					
das Forstrecht zu					
5 Nürnberger Mäß weiches Scheitholz à 3 fl. 30 kr.	-	17	30		
5 dergleichen Stöckholz à 50 kr.	- - -	4	10		
125 Stück Wellen à 56 kr.	- - -	1	10		
				22	50
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	-			168	31 1/2
	Summa	-		420	59 1/2
Hievon die Lasten ab mit		-		15	45 1/2
	Verbleiben	-		405	14

dann 38 fl. zu fundationsmäßigen Geschenken.

Ansbach, am 22. Juni 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

Görner, v. u.

Ad Num. E. 4392. K. 5628. praes. 4. Juli 1838. 2213.

(Die Erledigung der 2ten Pfarrstelle an der Stifts- oder Sct. Gumbertus-Kirche in Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Schnitzlein kam die zweite Pfarrstelle an der Stifts- oder Sct. Gumbertus-Kirche in Ansbach in Erledigung, weßhalb dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen, hiemit ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrstelle besteht in nachbenannten Bezügen:

						fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt:									
1) aus Staatskassen und zwar vom k. Rentamte Ansbach									
a. baar	- - -					102	—		
b. an Naturalien:									
Schffl.	M.	V.	S.						
14	3	2	3	Korn à 8 fl. 42 kr.	-	127	8 3/4		
2	4	—	1	Dinkel à 3 fl. 55 kr.	-	10	29		
5	2	—	1	Haber à 3 fl. 50 kr.	-	20	29		
11	Eimer	Wein	à 12 fl.	- - -		132	—		
2) aus Stiftungskassen									
baar	- - - - - -					200	—	592	6 3/4

II. bis IV. Nichts.

V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen incl. des Beichtgeldes 289 58 1/2

Summa - 882 5 1/4

dann an freiwilligen Geschenken 54 fl. 56 1/2 kr.

Ansbach, den 22. Juni 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

Görner, v. n.

Notizen.

Vermöge nachbezeichneter Beschlüsse der kgl. Regierung und des kgl. Kreiskommando's der Landwehr von Unterfranken und Aschaffenburg wurden folgende Landwehr-Offiziere ernannt, und zwar:

am 15. Januar 1838 Carl Ludwig Krebs zu Aschaffenburg zum Oberlieutenant und Adjutanten der 4ten Distrikts-Inspektion;

am 17. Januar beim Bataillon der Stadt Schweinfurt die Unterlieutenants Paul Wirsching und Nikolaus Baumann zu Oberlieutenants, dann die Unteroffiziere und Wehrmänner Jakob Kneffel, Christoph Wetzstein, Christoph Preger und Friedrich Dürbig zu Unterlieutenants;

am 15. Februar der k. Landgerichts-Aktuar Carl Amersbacher zu Eltmann zum Auditor des dasigen Landwehr-Bataillons;

am 6. März der k. Landgerichts-Aktuar Philipp Koch zu Homburg zum Auditor des Bataillons Marktheidenfeld;

am 7. März der Junker Adam Rust in Arnstein zum Unterlieutenant im Bataillon Arnstein;

am 12. März der Wehrmann Johann Bernhard Seitz zu Remlingen zum Quartiermeister, und

am 20. März der Herrschaftsgerichts-Arzt Dr. med. Friedrich Burkard zum Bataillons-Arzt im Bataillon Marktheidenfeld;

am 25. März im Landwehr-Regimente der Kreishauptstadt Würzburg der bisher vom Dienst dispensirt gewesene Oberlieutenant Friedrich Döring zum Bataillons-Quartiermeister, der Unterlieutenant Johann Baptist Böhm zum Oberlieutenant; dann die Junker Peter Müller und Anton Zürn zu Unterlieutenants;

am 26. März der Patrimonialrichter August von Schallern in Markt-Rentweinsdorf zum Unterlieutenant und Adjutanten des Bataillons Baunach;

der Dr. med. Philipp Baierlein zum Bataillons-Arzt des Bataillons Hammelburg;

am 7. April im Bataillon Heidingsfeld der Unterlieutenant Friedrich Schüßler zum Oberlieutenant und der Feldwebel Andreas Pehr zum Unterlieutenant;

am 28. Juni der Wehrmann Adam Heilmann zum Unterlieutenant und Adjutanten des Bataillons Kissingen, dann

anstatt des nach Dettelbach versetzten Bataillons-Arztes Dr. Hermann Lemp, der Dr. med. Jakob Schech zum Bataillons-Arzt des Bataillons Karlstadt.

Digitized by Google

praes. 4. Juli 1838. 2215.

Die durch das Ableben des Schullehrers Joh. Mais in Erledigung gekommene I. deutsche Schulstelle in dem Pfarrorte Unterleinach, Landgerichts Würzburg l/M., mit 81 Werk- und 76 Feiertags-Schülerinnen und einem Reinertrage von 342 fl. 19 3/10 kr., einschlüssig der freien Wohnung zu 17 fl. im Anschlage, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 4 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Rottenbauer den 3. Juli 1838.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.

Kestler, Insp.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 79.

Würzburg, Dienstag, den 10. Juli 1838.

Inhalt.

Beschlagnahmen. — Prüfung zur Aufnahme in das Klerikal-Seminar dahier. — Notizen: (Schulstelle-Erledigung. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 26204. Nrus. exped. 21802. praes. 8. Juli 1838. 2244.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Römische Zustände und katholische Kirchenfragen der neuesten Zeit, beleuchtet von Dr. Ernst Münch, Stuttgart 1838." betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Polizeidirektion München verfügte und von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Römische Zustände und katholische Kirchenfragen der neuesten Zeit, beleuchtet von Dr. Ernst Münch, Stuttgart 1838"

(*)

Digitized by Google

ist mit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 28. v. M. bestätigt worden, was wegen nunmehrigen Eintrittes des Verbotes und der Konfiskation dieser Druckschrift sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur Nachachtung eröffnet wird.

Würzburg den 5. Juli 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. d. A. d. P.
Stenglein, Dir.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 26206. Nr. exped. 21804. praes. 8. Juli 1838. 2245.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Gregor der VII. und Gregor der XVI., oder altes und neues Papstthum. Eine kritische Parallele mit Hinsicht auf Görres Athanasius, v. Prof. Krug. Leipzig 1838" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das k. Staats-Ministerium des Innern mit höchster Entschließung vom 28. v. M. die von der kgl. Polizeidirektion München verfügte und von der kgl. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Gregor der VII. und Gregor der XVI. oder altes und neues Papstthum. Eine kritische Parallele mit Hinsicht auf Görres Athanasius von Prof. Krug. Leipzig 1838." bestätigt, und dem zu Folge das Verbot und die Konfiskation dieser Druckschrift einzutreten hat; so wird dieß sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des unterfränkisch-aschaffenburgischen Kreises hiermit zur Nachachtung eröffnet.

Würzburg den 5. Juli 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. d. A. d. Pr.
Stenglein, Dir.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 26205. Nrus. exped. 21803. praes. 8. Juli 1838. 2246.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Geschichte unserer Tage, als Fortsetzung der Geschichte unserer Zeit, Jahrgang 1837, ausserordentliches Heft I. Stuttgardt, Schweizerbarth's Verlagshandlung, 1838" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das k. Staats-Ministerium des Innern mit höchster Entschließung v. 28. v. Mts. die von der k. Polizei-Direktion München verfügte und von der kön. Regierung von Oberbayern,

K. d. Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Geschichte unserer Tage, als Fortsetzung der Geschichte unserer Zeit, Jahrgang 1837, außerordentliches Heft 1. Stuttgardt, Schweizerbarth's Verlagshandlung 1838" betr., bestätigt hat, und hiernach das Verbot und die Konfiskation dieser Druckschrift eintritt, so wird dieß sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden zur Vigilanz und gesetzlichen Einschreitung in vorkommenden Fällen eröffnet.

Würzburg den 5. Juli 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abw. d. Pr.
Stenglein, Dir.

coll. Häbner.

---

praes. 7. Juli 1838. 2239.

(Die Prüfung zur Aufnahme in das Klerikal-Seminar betr.)

Zur Aufnahme in das Klerikal-Seminar dahier und zu den Sakianischen Stipendien für die Kandidaten der Theologie, oder diejenigen, welche sich dem Studium an einem Lyceum zwei Jahre oder einer Universität 1 Jaht gewidmet haben, ist der Prüfungs-Anfang auf den 16. August l. J. früh 8 Uhr im Lokale des Klerikal-Seminars dahier festgesetzt.

Jeder Kandidat hat wenigstens drei Wochen vorher sein Aufnahms-Gesuch in lateinischer Sprache bei dem Vorstande des geistlichen Seminars dahier einzureichen, und demselben folgende in legaler Form ausgestellte Zeugnisse beizulegen:

1) über Taufe und Firmung,
2) über Vermögens-Verhältnisse,
3) ein Sittenzeugniß von der Pfarrei, in welcher der Kandidat während seines Studirens wohnte oder noch wohnt,
4) ein Zeugniß von der Polizeistelle und dem Universitäts- oder Lyceums-Rektorate, daß er a) keines polizeilichen Vergehens schuldig befunden worden und keiner Strafe für Studirende unterlegen ist, und b) keiner Theilnahme an geheimen Gesellschaften verdächtig sey,
5) ein Zeugniß über seinen Gesundheits-Zustand von dem Distrikts-Physikus seines Aufenthalt-Ortes,
6) ein Gymnasial-Absolutorium, ein Zeugniß zum Uebertritte in ein Spezialfach an der Universität, dann Atteste der betreffenden theologischen Professoren über den Fleiß und die Fortschritte beim Besuche der theologischen Kollegien.
7) In dem an den Hochwürdigsten Herrn Ordinarius gerichteten Bittgesuche hat der Kandidat auch folgende Punkte anzumerken: a) Vermögens-Verhältnisse, b) Leben oder Tod der Eltern, c) Zahl der Geschwistrige, d) Namen des Hausherrn, Hausnumer und Distrikt. e) von Seite der theologischen Kandidaten Benennung der frequentirten theologischen Studienfächer mit Angabe der Semesterzahl. f) Instruktionen oder sonstige Nebenbeschäftigung während seines Studirens an der Universität oder dem Lyceum. g) Gegenwart in dem sonntägigen Früh- und Nachmittags-Gottesdienste in der Michaels-Kirche dahier,

Digitized by Google

und bei den wöchentlichen Defensionen im Klerikal-Seminar von Seite der theologischen Kandidaten.

Würzburg am 7. Juli 1838.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, General-Vikar.
Knicker, Sekretär.

Notizen.

praes. 6. Juli 1838. 2231.

In Folge höchster Entschließung k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 15. Mai d. J. soll die durch Pensionirung des alten würdigen Schullehrers Glüber erledigte erste deutsche Pfarr- und Stadt-Schulstelle zu Eltmann, kgl. Landgerichts gleichen Namens, wieder besetzt werden.

Die Schule zählt 56 Werk- und 35 Feiertags-Schüler.

Die Besoldung des Nachfolgers des Schullehrers Glüber ist jetzt auf 200 fl. — kr. in baarem Gelde regulirt; jedoch nach des letzteren Ableben tritt jener in den Bezug des gesammten Dienstesgehaltes zu 361 fl. 47 1/4 kr. ein. Für eine zu miethende Wohnung werden bis zur Erbauung eines Schulhauses jährlich 40 fl. bezahlt.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre vorschriftsmäßig gestellten Gesuche in 4 Wochen anher zu befördern.

Stettfeld den 4. Juli 1838.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
J. C. Bauer.

Augsburger Börse.

Den 5. Juli 1838.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:		am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		102 3/4	102 3/8
dto. à 3 1/2 prC. prompt			101 3/4
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio		16	
Bank-Actien	Div. II. Sem.	528	526

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 80.

Würzburg, Donnerstag, den 12. Juli 1838.

Inhalt.

Privilegium für den Buchhändler Georg Franz in München zur Herausgabe zweier Stahlstiche. — Jurisdictions-Verhältnisse mit Sachsen-Weimar, insbesondere eine Uebereinkunft wegen gerichtlicher Nacheile. — Abverdienung der Waldarbeiten. — Beschlagnahme. — Aufstellung eines Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank. — Prüfung der Forst- und Jagd-Eleven pro 1837/38. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten, Gewerbs-Privilegiums-Verleihung.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Privilegium

für den Buchhändler Georg Franz in München zur Herausgabe von zwei Stahlstichen.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Buchhändler Georg Franz in München um Verleihung eines Privilegiums zur Herausgabe nachbenannter Stahlstich-Darstellungen, als:

(*)

Digitized by Google

1. das Innere der Allerheiligen-Kapelle,
2. das Innere der Metropolitankirche zu U. L. Frau in München

allerunterthänigst gebeten hat, so finden Wir Uns bewogen, demselben die Erlaubniß zur Anfertigung der betreffenden Zeichnungen und zu deren Herausgabe in der besagten Weise, und zugleich ein gegen ganze oder theilweise Nachstiche jener Werke sicherndes Privilegium für den Zeitraum von zehn Jahren — vom Tage der gegenwärtigen Ausfertigung anfangend, — hiedurch in der Art zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reichs, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern, Lithographen und Kunsthändlern, bei Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere dem Buchhändler Georg Franz in München zufällt, verbieten, während des bestimmten Zeitraumes ohne Wissen und Willen des genannten Franz Nachbildungen der von ihm herausgegebenen, obenbezeichneten Stahlstiche weder im Ganzen, noch im Einzelnen, noch in verändertem Maaßstabe herauszugeben, und in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter, und unfürgreiflich Unserem Rechte, auch anderen Individuen die Abbildung der erwähnten Baudenkmale und deren ebenmäßige Herausgabe zu gestatten.

Hienach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreichs an, mehrerwähnten Buchhändler Franz gegen alle Beeinträchtigungen kräftig zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachbildungen jener Kunstwerke aber sogleich wegzunehmen, und jenem zu seiner Verfügung stellen zu lassen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

So gegeben Aschaffenburg den vier und zwanzigsten Juni im Jahre Eintausend achthundert dreyßig und acht.

gez. Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Secretär
F. v. Kobell.

Ministerial-Erklärung,

Jurisdictions-Verhältnisse mit Sachsen Weimar, insbes. eine Uebereinkunft wegen gerichtlicher Nacheile betr.

Zur leichteren Handhabung der Sicherheits-Polizei an den Gränzen hat sich die Königlich Bayerische Regierung bewogen gefunden, mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen

Digitized by Google

Regierung eine Uebereinkunft wegen Gestattung der Nacheile der gegenseitigen Behörden und Sicherheits-Mannschaften gegen Verbrecher und sonstige der öffentlichen Sicherheit gefährliche Individuen unter der Bedingung genauer Reciprocität abzuschließen, und es ist hiernach das unterfertigte Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern von Seiner Majestät dem Könige ermächtiget, gegen die Beobachtung obiger Reciprocität nachstehende verbindliche Erklärung abzugeben.

Artikel 1.

Nachdem die beiden contrahirenden Regierungen übereingekommen sind, das Recht der obenerwähnten Nacheile über die Landes-Gränze hinaus gegenseitig zu gestatten; so sollen die mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Großherzoglich Sächsischen Polizei- oder Gerichtsbehörden, so wie deren hiezu nach den Großherzoglich Sächsischen Gesetzen befugten Organe ermächtigt seyn, flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen über die Bayerische Landesgränze ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke zu verfolgen, und innerhalb derselben zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit, den Arretirten unverzüglich der nächsten Königlichen Polizei- oder Justiz-Behörde abzuliefern, in deren Bezirk die Verhaftung erfolgt ist. Letztere wird denselben, falls er kein Königlich Bayerischer Unterthan ist, auf gestellte Requisition unverzüglich ausliefern.

Artikel 2.

Im Falle die Vornahme einer Haussuchung auf Königlich Bayerischem Gebiete nothwendig wird, soll die Bestimmung des Vertrags vom 25. März und 17. April 1836 wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel Art. 2. und 3. in analoge Anwendung gebracht werden, zugleich auch den zur Nacheile Berechtigten die Ueberwachung des Hauses, worin sich der Geflüchtete befindet, bis zur Herbeikunft der dem Königlich Bayerischen Staate angehörigen obrigkeitlichen Personen gestattet seyn.

Es wird jedoch in obigen Fällen (Artikel 1 und 2) vorausgesetzt, daß der verfolgende Offiziant zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Vorweis versehen seyn muß, wenn ihn nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht.

Diese Erklärung wird gegen eine gleichlautende, von Seiten der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Regierung gegen die diesseitige gestellte ausgewechselt, und sobald dieses geschehen ist, das Nöthige wegen öffentlicher Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten auf die gewöhnliche Weise verfügt, auch auf die genaueste Befolgung von den beiderseitigen Gerichts-Polizei- und andern Behörden mit gebührender Strenge gehalten werden.

München, den 10. Mai 1838.

K. B. Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.
Freiherr v. Gise.

Digitized by Google

Num. praes. 25697. Num. exp. 21614. praes. 7. Juli 1838. 2238.

An die k. Landgerichte, Rentämter und Forstämter des Kreises.

(Abwendung der Waldarbeiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich in neuerer Zeit der Mißstand gebildet, daß die wegen Zahlungsunfähigkeit zur Waldarbeit verurtheilten Frevler auch auf wiederholte amtliche Aufforderung zur Abverdienung ihrer Schuldigkeit sich nicht stellten, somit nicht nur mit dieser im Rückstande blieben, sondern auch der Strafe sich entzogen und dieselben auf solche Weise einerseits zu wiederholten Freveln aufgemuntert, andererseits aber dem Aerar wesentliche Nachtheile zugewendet wurden.

Zur Beseitigung dessen wird den k. Landgerichten, Rentämtern und Forstämtern nachstehende Instruktion ertheilt:

I.

Die Umwandlung des für Strafe, Schadens-Ersatz und Pfandgeld von dem Ruggerichte ausgesprochenen Geldbetrages kann nur dann erfolgen, wenn die Vermögens- und Familien-Verhältnisse des Frevlers eine Geldstrafe nicht zulassen.

Hinsichtlich der Ausstellung der Zeugnisse über Zahlungs-Unfähigkeit der Frevler und deren Anwendbarkeit behält es bei den am 11. Dezember 1834 erlassenen, nachstehend aufgenommenen Vorschriften sein Verbleiben:

1) die in das Vorladungs-Verzeichniß einzutragenden Zeugnisse haben sich nicht mehr dahin auszusprechen, ob ein Frevler zahlungsfähig sey, oder nicht, sondern solche haben sich lediglich in möglichst kurzen jedoch erschöpfenden Ausdrücken auf die Angabe folgender Punkte zu beschränken:
   a) ob der angezeigte Frevler oder dessen Familie sich in dem Genusse eines die Subsistenz sichernden Einkommens befinde,
   b) worin das Vermögen bestehe,
   c) welchen Werth dasselbe habe,
   d) welche Schulden darauf haften,
   e) wie stark die Familie sey und welche arbeitsunfähige Mitglieder sie zähle.

   Es versteht sich von selbst, daß diese einzelnen Punkte bei Frevlern von anerkannt guten Vermögensumständen nicht angeführt zu werden brauchen, sondern nur bei jenen, welche — wenn auch nicht ganz vermögenslos — doch aus dem einen oder andern dieser Gründe, eine Geldstrafe zu bezahlen durchaus nicht im Stande sind; auch bleibt die Angabe einzelner anderer Umstände über Familien- und Vermögens-Verhältnisse, wodurch die Befreiung von einer Geldstrafe begründet werden könnte, nicht ausgeschlossen.
2) Diese Zeugnisse sind nicht von dem Gemeinde-Ausschusse, sondern von dem Armenpflegschaftsrathe abzugeben, und in das erwähnte Formular einzutragen, welches am Ende von dem Vorstande und sämmtlichen Mitgliedern des Armenpflegschafts-Rathes zu unterzeichnen ist.
3) Für die Richtigkeit der angegebenen Thatsachen wird der ganze Armenpflegschaftsrath strengstens verantwortlich gemacht und die erkennenden Behörden haben diese Zeugnisse gleich nach ihrem Einlaufe um so mehr einer genauen Prüfung zu unterwerfen, als ihnen

Digitized by Google

in der Regel viele Verhältnisse im amtlichen Wirkungskreise bereits bekannt geworden sind, und sehr häufig die nämlichen Personen zur Rüge kommen. —

4) Bei dem Befunde irgend einer unrichtigen Angabe, dieselbe mag auf muthmaßlicher Absicht oder auf einem nicht zu entschuldigenden Versehen beruhen, ist gegen die Aussteller mit allem Nachdrucke und rücksichtslos einzuschreiten.

Bei pünktlicher Handhabung dieser Vorschriften sind die erkennenden Behörden leicht zu beurtheilen im Stande, ob gegen einen Frevler Geldstrafe, Waldarbeit oder Arrest zu verfügen sey, gleichwie auch den k. Forstämtern, die sich vielleicht mit der Ansicht der erkennenden Behörden nicht vereinigen können, zu etwaigem Rekurse die nöthigen Anhaltspunkte gegeben sind.

II.

Im Falle der Verurtheilung, und bei nicht beanständeter Zahlungsunfähigkeit spricht das Ruggericht die dem eben erwähnten Geldbetrag entsprechende Zahl der Arbeitstage mit Zugrundlegung eines Taglohnes von dreißig Kreuzern aus und eröffnet dem Frevler den Strafbeschluß.

Die Zahl der Arbeitsstunden richtet sich nach den jeden Orts üblichen Arbeitsstunden der Taglöhner.

III.

Diese Strafbeschlüsse werden, sobald sie die Rechtskraft beschritten haben, von dem Ruggerichte demjenigen k. Forstamte mitgetheilt, in dessen Bezirke der Frevler wohnt. — Dieses hat sie alsdann den treffenden k. Revierförstern mitzutheilen, damit solche nach vorgängiger Ermittlung der Gelegenheit zum Abverdienste der Waldarbeit die Vorladung der Frevler durch die treffende Ortsbehörde veranlassen können.

IV.

Die erste Vorladung der Frevler zur Waldarbeit hat durch die Gemeinde-Vorsteher oder im Verhinderungsfalle durch deren gesetzliche Vertreter zu geschehen.

Sie muß in der Regel 8 Tage und kann in dringenden Fällen drei Tage oder auch sogar nur einen Tag vor dem Beginne der Arbeit statt finden, weshalb den Gemeinde-Vorstehern von den k. Revierförstern rechtzeitig ein Vorladungs-Verzeichniß zu übergeben ist, welches genau den Namen des Frevlers, die Art und Dauer der ihm zuerkannten Waldarbeit, so wie den Ort und die Zeit ihres Beginnes enthalten muß.

Auf den Grund dieses Verzeichnisses hat der Gemeinde-Vorsteher die Vorladung der Frevler alsbald zu vollziehen, — die geschehene Vorladung auf dem Verzeichnisse eigenhändig bescheinigen zu lassen, und alsdann dasselbe jedenfalls noch vor dem Arbeitstermine dem treffenden k. Revierförster wieder zurückzustellen.

Bei dieser ersten Ladung hat übrigens der Gemeindevorsteher die Geladenen auch auf die unten bezeichneten Folgen des Ungehorsames aufmerksam zu machen, und dies ebenfalls auf dem Vorladungs-Verzeichnisse zu bemerken.

V.

Dem als vermögenslos erkannten und deshalb zur Waldarbeit verurtheilten Frevler bleibt es unbenommen, den von den Ruggerichten ausgesprochenen Schadens-, Straf- und Kostenbetrag ganz oder theilweise zu entrichten und sich damit von der ausgesprochenen Zahl der Arbeitstage ganz oder theilweise zu befreien.

Digitized by Google

Diese Bezahlung muß aber unmittelbar nach erfolgter Vorladung zur Waldarbeit an das betreffende k. Rentamt durch den einschlägigen Gemeinde-Vorsteher geschehen, der sodann das von dem k. Rentamte abquittirte Verzeichniß mit dem Insinuations-Nachweise an den treffenden Revierförster oder Forstbediensteten übersendet, damit dieser wisse, welche Frevler sich durch Bezahlung vom Erscheinen bei der Waldarbeit befreit haben.

Das Nichterscheinen zur Waldarbeit kann unter keiner Voraussetzung mit der Erklärung entschuldigt werden, daß die Schuldigkeit ganz oder theilweise habe bezahlt werden wollen.

Gegen den Nichterschienenen muß immer wie gegen Ungehorsame verfahren werden.

VI.

Den zur Waldarbeit verurtheilten Frevlern bleibt es unbenommen, vollkommen arbeitsfähige Söhne und männliche Dienstbothen zur schnelleren Abverdienung der Arbeit zu stellen. Dieselben erhalten keine baare Vergütung für Verpflegung. Kein Frevler kann sich damit entschuldigen, daß er seine als zulässig bezeichneten Hausgenossen habe zur Arbeit schicken wollen, und im Falle ihres Nichterscheinens bleibt der Frevler selbst für die Folgen allein verantwortlich.

VII.

Diejenigen Frevler, welche ungeachtet der richtig erfolgten Ladung zur Waldarbeit in Person oder durch einen der Bestimmung Nr. VI. entsprechenden Vertreter nicht erscheinen, und diejenigen, welche ohne Verrichtung der Arbeit sich entfernen, werden auf Requisition der k. Forstämter von der Distriktspolizeibehörde realiter citirt. — Dieselben tragen die desfallsigen Kosten und haben bei fortgesetztem Ungehorsame nach Umständen geschärfte Arreststrafe jedoch ohne allen Nachlaß der Waldarbeit zu gewärtigen.

Gegen unverbesserliche beharrliche Renitenten kann nach Erfüllung aller Bedingnisse endlich auch die Ablieferung in ein Zwangsarbeitshaus vorgekehrt werden.

VIII.

Die Ablieferung renitenter Waldarbeiter auf den Arbeitsplatz erfolgt das erstemal durch den Gemeindediener, bei wiederholtem Ungehorsame aber durch das Gerichtsdiener-Personale; auf dem Arbeitsplatze werden dieselben von dem Forstpersonale zur Aufsicht übernommen.

Nach dem Wunsche der Waldarbeiter und nach dem Ermessen des treffenden Revierförsters kann dem Rugbedeuten statt der ihm zuerkannten bestimmten Anzahl von Arbeitstagen auch eine dem Werthe derselben gleichkommende bestimmte Arbeit z. B. die Ziehung eines Grabens von bestimmter Länge und Breite, — Planirung eines Weges, Leistungen an Fuhren u. s. w. aufgegeben werden; damit derselbe in den Stand gesetzt werde, seine Arbeit durch größere Anstrengung oder Zuziehung von Hilfsarbeitern auch in kürzerer Zeit zu vollenden, als vorgeschrieben ist.

Als Maßstab dienen hiebei die gewöhnlichen, gegen baaren Taglohn entrichteten Leistungen, worüber gleichfalls der Revierförster Bestimmung erläßt.

Bei vermeintlicher Ueberbürdung bleibt dem Frevler vor dem Beginne der Arbeit die Beschwerde beim k. Forstamte vorbehalten, welches hierüber von kurzer Hand zu entscheiden hat.

Das Nichterscheinen zu einer der hier bezeichneten Arbeiten kann damit nicht entschuldigt werden, daß der Frevler über den Maßstab bei dem k. Forstamte Beschwerde habe erheben wollen, und tritt gegen denselben das Ungehorsamsverfahren ein.

Jedenfalls aber kann die Arbeit nur durch vollkommen arbeitsfähige Leute verrichtet werden.

Digitized by Google

IX.

Die Zahl der auf einmal geforderten Waldarbeiter darf nicht zu groß seyn, damit eine Realcitation, so wie gehörige Aufsicht bei der Arbeit ausführbar ist.

Diese Aufsicht muß, soviel möglich, ununterbrochen seyn, und hat sich nicht nur auf die Arbeit, sondern auch darauf zu richten, daß nicht Unsittlichkeiten vorfallen.

Auch ist auf die Nähe des Wohnortes des Frevlers bei der Wahl der Arbeiten möglichste Rücksicht zu nehmen, sowie auch die Waldarbeiter möglichst zu solchen Zeiten und in solchen Zwischenräumen gefordert werden sollen, daß der Frevler in der Besorgung seiner Feldarbeiten nicht gehindert wird.

X.

Zur Beseitigung des Vorwandes des Mangels an Subsistenzmitteln während der Waldarbeit wird auf Verlangen jedem Frevler der 5te Theil des Taglohnes baar vergütet, wogegen sich alsdann natürlich die Zahl seiner Arbeitstage um so viel vermehrt, als jene Vergütung beträgt.

Der Frevler, welcher diese Baarvergütung in Anspruch nimmt, erhält dieselbe nur nach Leistung der ihm angewiesenen Arbeit, worüber der zur Aufsicht bestimmte Forstbedienstete entscheidet.

Waldarbeiter, welche unvollkommene Arbeit liefern, oder bei der tagweisen Abverdienung Trägheit, bösen Willen u. s. w. zu erkennen geben, haben nicht nur auf Baarvergütung keinen Anspruch, sondern es wird ihnen auch nur ein ihren Leistungen entsprechender Theil ihrer Arbeitsschuld abgeschrieben. Das zur Aufsicht bestimmte Personale hat diese Bestimmung jedesmal vor Beginn der Arbeit und im erforderlichen Falle auch während derselben in Erinnerung zu bringen.

Hilfsarbeiter erhalten keine Baarvergütung.

XI.

Keinem Waldarbeiter kann eine Bescheinigung über seine geleistete Arbeit versagt werden, sobald er dieselbe nachsucht. Zu ihrer Ausstellung ist aber nur der einschlägige k. Revierförster kompetent.

XII.

Nach Verlauf jedes Etatsjahres haben die kön. Forstämter eine Zusammenstellung der im Laufe des Jahres unmöglich gewordenen Waldarbeiten z. B. durch Tod, Auswanderung des Frevlers u. s. w., zu fertigen und zum Behufe ihrer Abschreibung der k. Regierungsfinanzkammer vorzulegen.

Dieser Niederschlagungslibell ist bis zum Etatsjahre 1836/37 einschüssig bis zum 1. Januar 1839 der k. Regierung, Kammmer der Finanzen, für die Zukunft aber für jedes abgelaufene Etatsjahr bis zum Schluße des II. Quartals im folgenden Etatsjahre einzusenden.

Sämmtliche Behörden werden angewiesen, den königl. Forstämtern alle hierauf bezüglichen Aufklärungen schleunigst zu ertheilen.

XIII.

Polizeibehörden, welche den auf diese Instruktion sich stützenden Requisitionen der k. Forstämter

Digitized by Google

keine Folge geben, oder hiebei Saumseligkeit an den Tag legen, werden auf geschehene Anzeige zu strenger Verantwortung gezogen werden.

Dieselben haben übrigens die Gemeinde-Vorsteher speciell auf diese Instruktion aufmerksam zu machen, und deren alsbaldige Verkündung anzuordnen.

Würzburg den 4. Juli 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Fr. von Lerchenfeld, Präsident.

v. Weinbach, Director.

coll. Häbner.

Num. praes. 26225. Num. exp. 21908. praes. 9. Juli 1838. 2253.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift „Berlin und Rom. Unparteiische Betrachtungen über den Conflict der preußischen Staatsregierung mit dem römischen Stuhle ꝛc. ꝛc." betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 28. v. M. wurde die von der k. Polizei-Direktion München verfügte und von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Berlin und Rom. Unparteiische Betrachtungen über den Conflict der preußischen Staatsregierung mit dem römischen Stuhle, angestellt von Kahldorff. Leipzig bei Friedr. Volkmar. 1838." bestätigt.

Da nunmehr das Verbot und die Konfiskation dieser Druckschrift eintritt; so wird die Bestätigung dieser Beschlagnahme den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden zur genauesten Nachachtung kund gegeben.

Würzburg den 6. Juli 1838.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. d. A. d. Pr.
Stenglein, Direktor.

coll. Häbner.

Num. praes. 25783. Num. exp. 21994. praes. 9. Juli 1838. 2254.

(Die Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des höchsten Reskripts des kön. Staats-Ministeriums des Innern vom 23. v. M. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank laut Anzeige vom 7. v. M. dem Bürgermeister Mahr in Königs-

Digitized by Google

hofen die Agentur für ihre Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt für die Landgerichte Königshofen, Mellerichstadt und Neustadt, statt des bisherigen Agenten M. Dros in Königshofen, übertragen habe.

Würzburg den 7. Juli 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abw. d. Pr.
Stenglein, Direktor.

coll. Häbner.

Nrus. praes. 17353. Nrus. exp. 17609. praes. 10. Juli 1838. 2262.

An sämmtliche k. Forstämter in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Prüfung der Forst- und Jagd-Eleven für 1837/38 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Behufs der Ertheilung des Absolutoriums über erstandene Lehrzeit im Forst- und Jagdfache wird Prüfungs-Termin auf den 24. September l. J. anberaumet.

Die kgl. Forstämter haben die in ihren Amtsbezirken befindlichen Forst- und Jagd-Eleven, welche dieses Examen zu erstehen gedenken, hievon in Kenntniß zu setzen, und von denselben binnen 6 Wochen Zeugnisse über

1) erstandene 2jährige Lehrzeit,
2) über sittliches Betragen, und
3) Nichttheilnahme an unerlaubten Verbindungen zu erheben und anher vorzulegen.

Die hiernach admittirten Eleven sind auf benanntem Tage früh 8 Uhr in das Lokale des Forstbureau der unterfertigten Stelle zu beordern.

Würzburg den 24. Juni 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Finanzen.

V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Direktor.

Vetter.

coll. Fröhlich.

(*)

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 17. Juni l. J. auf die erledigte Stelle eines Landrichters in Ebern den bisherigen 1ten Assessor des Landgerichts Hochstädt, im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg, Nepomuk Thalhauser, zu befördern;

unterm 20. Juni l. J. den Rentbeamten Nikolaus Eckert von Euerdorf in gleicher Eigenschaft auf das Rentamt Klingenberg zu versetzen;

unterm 21. Juni l. J. zu der bei dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg erledigten Rathstelle den Assessor des Appellationsgerichts von Niederbayern Maximilian Freiherrn von Pelkhofen zu ernennen;

die Verzichtleistung des Advokaten Christoph Büttner zu Obernburg auf die Advokatie zu genehmigen und die hiedurch erledigte Advokatenstelle bei dem Landgerichte Obernburg dem Rechtspraktikanten daselbst Philipp Kaiser zu verleihen;

unterm 22. Juni l. J. die Lehrstelle der 1ten Gymnasialklasse zu Dillingen provisorisch dem geprüften Lehramts-Candidaten Dr. Karl Hoffmann aus Aschaffenburg zu übertragen,

und zum zweiten Assessor des Landgerichts Waldsassen, im oberpfälzisch-regensburgischen Kreise, den geprüften Rechtspraktikanten Franz Winzheimer von Marktheidenfeld zu ernennen.

Gewerbs-Privilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 23. April d. J. dem Schuhmachermeister Alois Mirwald zu München ein dreijähriges Gewerbs-Privilegium auf seine neue Erfindung in Verfertigung verbesserter Kork-Stiefel und Schuhe zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 81.

Würzburg, Samstag, den 14. Juli 1838.

Inhalt.

Beschlagnahme. — Notizen: (Schulstellen-Erledigung. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 26094. Num. exp. 22234. praes. 12. Juli 1838. 2273.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die römisch hierarchische Propaganda, ihre Parthey, Umtriebe und Fortschritte in Deutschland. Leipzig bei F. A. Brockhaus, 1838." betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staats-Ministerium des Innern hat die von dem k. Stadtkommissariate Nördlingen verfügte und von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Die römisch hierarchische Propaganda, ihre Parthey, Umtriebe und Fortschritte in Deutschland. Leipzig bei F. A. Brockhaus, 1838." mit höchster Entschließung vom 9. d. M. bestätigt.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises wird dieß mit dem Anhange eröffnet,

(*)

den Vollzug dieser höchsten Entschließung bezüglich des nunmehrigen Eintritts des Verbots und der Konfiskation dieser Druckschrift gehörig zu sichern.

Würzburg den 10. Juli 1838.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Notizen.

praes. 12. Juli 1838. 2275.

Die Mädchen-Schullehrer-Stelle zu Rödingen, k. Landgerichts gleichen Namens, mit 90 Werk- und 60 Feiertags-Schülerinnen, ist durch Pensionirung des Schullehrers Sartorius in Erledigung gekommen und soll wieder definitiv besetzt werden.

Von dem Reinertrage des Dienstes zu 324 fl. 44 3/4 kr., einschlüssig 25 fl. Wohnungs-Anschlag, sind nach höchster Regierungs-Entschließung vom 24. Nov. v. J. der Pensionsquote des in Ruhestand versetzten Schullehrers auf dessen Lebensdauer jährlich 100 fl. zugewendet; es verbleiben sonach für die Besoldung des künftigen Schullehrers 224 fl. 44 3/4 kr. unter Anhoffung des Pensionsheimfalles.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei unterfertigter Schulbehörde einzureichen.

Bütthard 12. Juli 1838.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
G. M. Kraus, Inspektor.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 7. Juli 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 30. Juni und 4. Juli 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 3. bis 10. Juli 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	9	17	15	10	—	16	30	10	15	45
	Kern								7	14	30
	Korn	5	13	—	1	3	13	—	3	12	15
	Haber	13	7	—	2	2	7	15	3	6	25
	Gerste										
Im mittlern	Weitzen	492	16	17	47	—	15	35	12	15	40
	Kern								6	14	25
	Korn	225	12	10	73	1	12	16	22	12	5
	Haber	53	6	47	6	2	7	2			
	Gerste										
Im niessten	Weitzen	3	14	—	1	—	13	15	5	15	30
	Kern										
	Korn	2	11	—	1	—	11	—	6	12	—
	Haber	5	6	30	17	1	6	49			
	Gerste										

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 82.

Würzburg, Dienstag, den 17. Juli 1838.

Inhalt.

Gesuche um Gestattung der Lehre im Auslande. — Verbot der Aufführung von Musikproduktionen in den Kirchen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 26779. Num. exp. 22140. praes. 15. Juli 1838. 2298.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Gesuche um Gestattung der Lehre im Auslande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vermeidung der häufig anher gelangenden unvollständigen Gesuche um Erlaubniß zur Erlernung der Lehre im Auslande wird den obenbenannten Behörden, wie dem betheiligten Publikum zur Nachachtung hiemit eröffnet, daß derlei Gesuche stets mit

1) dem Geburtszeugnisse und Impf- dann Schul-Entlaßscheinen des Lehrlings oder dem Zeugnisse über dessen Ueberweisung aus der Werk- in die Sonntagsschule,
2) einem Zeugnisse der Polizeibehörde des Wohnortes des Lehrmeisters oder einer andern genauen Bescheinigung über die förmliche Konzessionirung dieses letzteren zur Ausübung

(*)

des treffenden Gewerbes, welches sich über dessen Leumund und Umfang des Geschäftsbetriebs nach Anleitung der Abtheilung A. Ziff. II. und III. der h. Vollzugs-Vorschriften vom 24. Juni 1835 zu Art. 7 Ziffer 2 und 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen zu verbreiten hat,

3) dem Entwurfe des Lehrvertrags und zwar in beglaubter Abschrift, welcher Lehrvertrag die Lehrzeit, deren Dauer aber nicht unter 1 1/2 Jahren und nicht über 3 Jahre seyn darf, und nebstdem die geeigneten Bestimmungen wegen Uebernahme der im Ziff. VII. der angezogenen Vollzugs-Vorschriften aufgeführten Verpflichtungen auf Seite des Lehrmeisters enthalten muß —

belegt seyn müssen, widrigenfalls dieselben nicht berücksichtiget werden können.

Würzburg den 8. Juli 1838.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 25716. Nrus. exped. 21957. praes. 15. Juli 1838. 2297.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Aufführung von Musik-Produktionen in den Kirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung eines Gesuches des rheinbayerischen Musik-Vereines im bezeichneten Betreffe geruhten Seine Königliche Majestät in Beziehung auf das ganze Königreich allerhöchst zu verfügen, daß in allen katholischen und protestantischen Kirchen, welche noch als solche gebraucht werden, die Aufführung von dergleichen Musik-Produktionen, sobald dieselben nicht mit einer kirchlich-religiösen Handlung verbunden sind, künftighin nicht mehr stattfinden dürfe.

Diese allerhöchste Anordnung wird hiedurch den sämmtlichen Polizei-Behörden zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht.

Würzburg den 5. Juli 1838.

Königlich Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No. 83.

Würzburg, Donnerstag, den 19. Juli 1838.

Inhalt.

Verbot der persönlichen Uebergabe von Gesuchen an Seine Königliche Majestät. — Erledigung der katholischen Stadtpfarrei in Schweinfurt. — Vorladung des Forstpersonals. — Bezüge der Gerichtshebammen. — Notizen: (Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 27631. Num. exp. 22795. praes. 18. Juli 1838. 2316.

An sämmtliche Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Verbot der persönlichen Uebergabe von Gesuchen an Seine Königliche Majestät betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben bemerkt, daß viele Leute in das allerhöchste Hoflager nach Bad Brückenau um ihre Gesuche persönlich einzureichen reisen. Da dieses dem allerhöchst ausgesprochenen Willen Seiner Majestät zuwider ist, solche Gesuche vielmehr durch die Post einbefördert werden sollen, so wird das bestehende Verbot in Folge eines an den Präsidenten der unterzeichneten Stelle ergangenen allerhöchsten Signates vom 17. d. Mts., wornach die persönliche Uebergabe von Gesuchen künftig durchaus nicht mehr stattfinden solle, andurch

(*)

mit dem Anhange erneuert, daß die Polizeibehörden für die genaueste Beobachtung und Bekanntmachung des gegebenen allerhöchsten Befehls in ihren Bezirken verantwortlich erklärt werden.

Würzburg den 18. Juli 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Num. praes. 22849. Num. exp. 22372. praes. 17. Juli 1833. 2308.

(Die Erledigung der katholischen Stadtpfarrei in Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Stadtpfarrei in Schweinfurt ist durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigt worden.

Diese Pfarrei im Bezirke des Stadtkommissariates und Stadtmagistrates Schweinfurt, dann des Dekanats Gelbersheim gelegen, zählt 752 Seelen, hat 1 Kirche und 1 Schule und zugleich über die katholischen Einwohner zu Sennfeld und Zell, erstes 1/2, letztes 1 1/2 Stunde vom Pfarrsitze entfernt, die Seelsorge charitativ auszuüben.

Uebrigens ist auch der katholische Religions-Unterricht an dem Gymnasium und an der lateinischen, dann an der Gewerbs-Schule zu Schweinfurt für die katholischen Schüler dieser Anstalten durch das Pfarramt zu besorgen, zu diesem Zwecke aber die Errichtung einer Kaplanei bewirkt worden.

Nach der superrevisorisch festgestellten Fassion gewährt diese Pfarrei einen Reinertrag von 770 fl. 29 3/4 kr., wie nachstehender Auszug darstellt:

		fl.	kr.	fl.	kr.
A. An ständigem Gehalte:					
1) Aus Staatskassen:					
vom k. Rentamte Schweinfurt baar		300	—		
2) Aus Stiftungskassen:					
von der Wechterswinkler Pfarrei-Stiftung in Würzburg baar		400	—		
3) Aus Gemeindekassen und von Privaten		—	—	700	—
B. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien				—	—
C. Aus Realitäten:					
a. Ertrag aus Gebäuden:					
für die freie Pfarrwohnung		50	—		
b. aus Grundstücken:					
aus einem Gärtchen am Hause		4	—	54	—
D. Ertrag aus Rechten:				—	—
E. Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen:					
a. an gestifteten Gottesdiensten		—	—		
b. an Stolgebühren		33	35	33	35

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
F. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen:				
a. an sogenannten Recognitions-Pfenningen von Kommunikanten	7	20		
b. von Brautleuten an Kuchen und Wein	2	48		
			10	8
			796	43

Hievon ab die Lasten:

I. Wegen des Staatszweckes	12 fl. 42	kr.	
II. Wegen des Diözesan-Verbandes	1 fl. 31 1/4	kr.	
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	— fl. —	kr.	
Für Wendung der kleinen Baufälle	12 fl. —	kr.	26 13 1/4
Verbleibt reines Einkommen			770 29 3/4

Die Remuneration von jährlich 50 fl. — kr. für den katholischen Religions-Unterricht am Gymnasium ist jedoch hierunter nicht begriffen, da dieselbe von dem Vorhandenseyn katholischer Gymnasial-Schüler abhängig, sofort als ständig nicht einzurechnen ist.

Die Einnahmen und Ausgaben für den Kaplan bestehen gesondert für sich.

Bewerber um die katholische Stadtpfarrei in Schweinfurt haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg den 12. Juli 1838.

Königlich Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 24109. Nrus. exped. 22058. praes. 17. Juli 1838. 2307.

An sämmtliche Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Vorladungen des k. Forstpersonals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete k. Stelle sieht sich veranlaßt, sämmtlichen Polizeibehörden die in Ansehung der Vorladungen des k. Forstpersonals bestehenden Bestimmungen, wonach das genannte Personale in Dienstesangelegenheiten jedesmal mittels verschlossener schriftlicher Signatur vorgeladen, und gleichzeitig der vorgesetzten Dienstesbehörde davon Nachricht gegeben werden soll, zur genauesten Nachachtung ins Gedächtniß zurückzurufen.

Würzburg den 8. Juli 1838.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Nrus. praes. 18222. Nrus. exp. 18353. praes. 17. Juli 1838. 2310.

An die k. Rentämter des Kreises.

(Die Bezüge der Gerichts-Hebammen pro 1837/38 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, vom 28. v. M. wurden die Bezüge der Gerichts-Hebammen bei den treffenden k. Rentämtern zur Zahlung angewiesen, und durch diesseitige Entschließung vom 27. ejsd. hiefür der Kredit eröffnet.

Da hieraus leicht gefolgert werden kann, die Verfügung vom 23. April h. a. Nr. 12614, nach welcher diese Bezüge bei der Kreiskasse verrechnet werden sollen, sey aufgehoben, so wird den k. Rentämtern bedeutet, daß es bei dieser Verfügung bleibe, und die geleisteten Zahlungen der Kreiskasse aufzurechnen seyen.

Würzburg den 13. Juli 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.
v. Weinbach, Director.

Fröhlich.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 12. Juli 1838.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.	102 3/4	102 3/8
dto. à 3 1/2 prC. prompt	102	101 5/8
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio	16 1/2	15
Bank-Actien Div. II. Sem.		528

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 84.

Würzburg, Samstag, den 21. Juli 1838.

Inhalt.

Beitritt des Herzogthums Sachsen-Meiningen zu der Münz-Convention vom 25. August 1837. — Sammlung für die Erbauung einer katholischen Kirche in Gelnhausen. — Erledigung der katholischen Pfarrei Brendlorenzen. — Erlaubniß-Ertheilung an die beiden Perser Lazarus Kaplan und Jakobus Molko zum Sammeln milder Beiträge. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Wir Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

urkunden und bekennen hiermit:

Wir haben von dem Vertrage Einsicht genommen, welcher wegen des Beitrittes des Herzogthums Sachsen-Meiningen zu der Münz-Convention ddo. München 25. August 1837 und zu der besondern Uebereinkunft von demselben Tage, — die Scheidemünze betreffend — am 8 Juni die-

(*)

ses Jahres zu München durch besonders dazu ernannte Bevollmächtigte unterzeichnet worden ist, und welcher also lautet:

Nachdem die Herzoglich Sachsen-Meiningen'sche Regierung die Absicht zu erkennen gegeben hat, den zwischen den Staaten von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau, dann der freien Stadt Frankfurt am 25. August 1837 abgeschlossenen Münz-Conventionen, welche also lauten:

Münz-Convention.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt von der Absicht geleitet, dem in ihren Ländern sich immer dringender kund gebenden Bedürfniß nach Münzen, welche zum Ersatz der viertel und halben Kronenthaler dienen können, so schnell als möglich abzuhelfen, und dabei zur Erleichterung und Sicherung des Verkehrs, nach gemeinschaftlich festgesetzten Prinzipien zu verfahren, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 14 des allgemeinen Zoll-Vereins-Vertrages und auf das General-Conferenz-Protokoll vom 6. September 1836 über folgende Punkte übereingekommen sind:

Artikel I.

Das für alle süd- und norddeutsche Staaten des Zollvereins beabsichtigte Uebereinkommen soll durch die gegenwärtige Convention in keiner Weise erschwert oder entfernt, sondern die jetzige Münz-Vereinbarung der süddeutschen Staaten so sehr als möglich annähernd an das Münzsystem der norddeutschen Staaten gebracht werden.

Artikel II.

Der im Süden des Zollvereins bereits bestehende Kronenthalerfuß soll, jedoch unter genauer Einhaltung des 24 1/2 Guldenfußes, von allen kontrahirenden Staaten als Münzfuß angenommen, und bei den Ausmünzungen derjenigen Sorten, welche Gegenstand dieser Convention sind, in den süddeutschen Zoll-Vereins-Staaten zum Grunde gelegt werden.

Artikel III.

In den süddeutschen Staaten des Zoll-Vereins bleibt die Rechnung nach Gulden zu 60 Kreuzer nicht nur fortbestehen, sondern es sollen auch die Münzen in diesen Staaten der Gulden- und Kreuzer-Rechnung gemäß ausgeprägt werden.

Artikel IV.

Als Hauptmünzen für die süddeutschen Vereinsstaaten werden, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Ausprägung weiterer Theilstücke des Guldens, angenommen:

ein Guldenstück zu 60 Kreuzer,
ein halbes Guldenstück zu 30 Kreuzer.

Die Ausprägung gröberer Münzsorten bleibt der Vereinbarung mit den norddeutschen Staaten des Zoll-Vereins vorbehalten.

Artikel V.

Der Silbergehalt der Hauptmünzen wird zu 9/10 und der Kupfergehalt zu 1/16 des Ge-

Digitized by Google

wichts angenommen. Der Durchmesser wird für die ganzen Guldenstücke auf 30 Millimetres für die halben Guldenstücke auf 24 Millimetres festgesetzt.

Artikel VI.

Der Avers der ganzen und halben Guldenstücke zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates, und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen derselben; der Revers dagegen, nach einerlei Zeichnung, die Angabe des Werthes der Münze nebst der Jahrzahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Der Rand ist gerippt mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten.

Artikel VII.

Um die Lücken zu ersetzen, welche im Geldverkehr durch die Devalvation und Außercurssetzung der 1/2 und 1/4 Kronenthaler entstanden sind, sollen so schleunig als möglich, ganze und halbe Guldenstücke von allen Staaten dieses Vereins geprägt werden. Die contrahirenden Staaten machen sich daher verbindlich bis zum 1. Jänner 1839 eine Masse von wenigstens sechs Millionen Gulden im Ganzen, und zwar davon vier Millionen in Gulden und zwei Millionen in halben Gulden-Stücken nach dem Maaßstabe der Vertheilung der Zollrevenüen prägen zu lassen.

Artikel VIII.

Vom 1. Jänner 1839 an werden die contrahirenden Staaten innerhalb der darauf folgenden sechs Monate sich darüber vereinigen, welche Masse von ganzen und halben Guldenstücken weiter ausgeprägt werden soll.

Für den Fall aber, daß eine solche Vereinbarung nicht stattfinden sollte, machen sich die contrahirenden Staaten verbindlich, von jenem Zeitpunkte an, jährlich wenigstens den achten Theil der, nach vorstehendem Artikel VII. die einzelnen Staaten treffenden Summe an ganzen und halben Guldenstücken zu liefern.

Artikel IX.

Was das Scheide-Münz-Wesen betrifft, so wird sich auf die zwischen sämmtlichen kontrahirenden Staaten heute darüber abgeschlossene besondere Uebereinkunft bezogen.

Artikel X.

Die Größe des bei den gegenwärtig verabredeten Ausmünzungen der süddeutschen Staaten des Zoll-Vereins anzunehmenden Mark-Gewichtes, wird auf 233,855 Grammes festgesetzt.

Artikel XI.

Jede Münzstätte hat die Verpflichtung, für die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes Sorge zu tragen. Da jedoch eine absolute Genauigkeit bei den Ausmünzungen nicht zu erreichen ist, so werden die Fehler-Gränzen, um wie viel die Münzen von dem vorschriftsmäßigen Feingehalt und Gewicht in Mehr oder Weniger abweichen dürfen, für die ganzen und halben Guldenstücke auf 3/1000 im Feingehalt und auf 5/1000 im Gewicht festgesetzt; was bei dem einzelnen Stücke sowohl, als bei der ganzen Mark sich erproben muß.

Artikel XII.

Die Bestimmungen über die Fragen:

(**)

a) durch welche Mittel zur gemeinschaftlichen Ueberzeugung zu gelangen sey, ob die Münzen den Grundsätzen dieses Uebereinkommens gemäß durchaus entsprechend geprägt sind, und

b) durch welche Mittel die Ausgabe nicht probehaltiger Münzen verhindert werden soll?

bleiben der Vereinbarung mit den norddeutschen Staaten des Zollvereins vorbehalten. Bis eine solche Vereinbarung zu Stande kommen wird, hat folgendes Verfahren einzutreten:

Von jedem Werke wird die Ziegelprobe von dem betreffenden Münzmeister oder Wardein gemacht. — Nach Beendigung des Werkes aber, sollen durch einen von jeder Regierung aufzustellenden Controleur neun Platten herausgenommen, hievon drei sogleich vor Ausgabe des Werkes von demselben, oder von einem andern Gegenprobierer untersucht; drei Platten sollen bei der Münzstätte deponirt und die übrigen drei Platten zur Uebersendung an die Münzstätte desjenigen Staates bestimmt seyn, welcher die Controle im laufenden Jahre zu besorgen hat.

Diese von allen Werken eines Quartals zur Versendung bestimmten Platten, können in Zeiträumen von drei Monaten gesammelt, und dann zusammen überliefert werden.

Jeder Wardein oder Probierer hat die Verbindlichkeit, binnen vier Wochen die erhaltenen Platten zu untersuchen, gefundene Differenzen sogleich seiner, und durch diese der betreffenden Regierung anzuzeigen, und jedenfalls jährlich einen Bericht zu erstatten, der den übrigen Vereinsregierungen mitzutheilen ist.

In diese jährlich von jeder Münzstätte zu erstattenden Berichte ist außer Angabe des Ausmünzungs-Quantums und der Sorten, auch noch dasjenige aufzunehmen, was sich in Beziehung auf Münzbetrieb zur Kenntnißnahme der übrigen Staaten eignet.

Bei den in diesem Artikel vorgeschriebenen Probationen soll das Verfahren auf nassem Wege angewendet werden.

Der Turnus der Vereinsstaaten ist hiebei wie folgt:

Controlirender Staat.	zu controlirende Staaten.				
	1838.	1839.	1840.	1841.	1842.
Bayern.	Württemberg.	Baden.	Hessen.	Nassau.	Frankfurt.
Württemberg.	Baden.	Hessen.	Nassau.	Frankfurt.	Bayern.
Baden.	Hessen.	Nassau.	Frankfurt.	Bayern.	Württemberg.
Hessen.	Nassau.	Frankfurt.	Bayern.	Württemberg.	Baden.
Nassau.	Frankfurt.	Bayern.	Württemberg.	Baden.	Hessen.
Frankfurt.	Bayern.	Württemberg.	Baden.	Hessen.	Nassau.

Digitized by Google

Artikel XIII

Eine Devalvation oder Außerkurssetzung derjenigen Münzen, welche nach den Grundsätzen dieser Convention ausgeprägt sind, kann nicht Statt finden.

Jeder Staat hat aber die Verbindlichkeit, diese Münzen seiner Zeit wieder einzuziehen und umzuprägen, wenn sich ergiebt, daß dieselben durch Abnützung eine im Wege künftiger Vereinbarung noch festzustellende Gränze der Gewichts-Abnahme überschritten haben.

Artikel XIV.

Die nach dem bisherigen System ausgeprägten ganzen Kronenthaler werden in ihrem bisherigen Cours von 2 fl. 42 kr. aufrecht erhalten.

Artikel XV.

Die Vereins-Staaten machen sich außerdem verbindlich, keine Herabsetzung oder Verrufung irgend einer in denselben anerkannten Cours habenden Münze vorzunehmen, ohne die übrigen contrahirender Staaten davon vier Wochen zuvor in Kenntniß zu setzen.

Gegenwärtige Convention soll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen München den 25. August 1837.

Besondere Uebereinkunft die Scheide-Münze betreffend.

Die Bevollmächtigten der Königreiche Bayern und Württemberg, der Großherzogthümer Baden und Hessen, des Herzogt ums Nassau und der freien Stadt Frankfurt haben sich rücksichtlich des Scheide-Münz-Wesens über folgende Bestimmungen vereinigt:

Artikel I.

Die gemeinschaftlichen Scheide-Münzen in den contrahirenden Staaten bestehen

A. in 6 kr. Stücken,

B. in 3 kr. Stücken

von Silber. Die Ausprägung von Ein Kreuzer-Stücken von Silber oder Kupfer und der Theilstücke derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen.

Artikel II.

Für die künftige Ausprägung der 6- und 3 kr. Stücke wird der 27 fl. Fuß angenommen.

Artikel III.

Der Silbergehalt der 6 und 3 kr. Stücke wird auf 1/3 oder 5 1/3 Loth in der Mark festgesetzt. Der Durchmesser der 6 kr Stücke wird zu 20 und der 3 kr. Stücke zu 17,5 Millimetres angenommen.

Der Avers derselben erhält das Wappen des ausmünzenden Staates und der Revers die Werthangabe der Münze, nebst der Jahrzahl in einem Kranze von Eichenlaub. Die Fehlergränze, welche bei diesen beiden Münzsorten in Mehr und Weniger eingehalten werden muß, beträgt 7/1000 an Feingehalt und 15/1000 an Gewicht; beides jedoch nicht am einzelnen Stück,

Digitized by Google

sondern nur in der ganzen Mark, wobei die möglichst genaue Einhaltung des Münz-Fußes ebensowohl, wie bei den groben Münzen zu beobachten ist.

Artikel IV.

Die Controle über die von den contrahirenden Staaten ausgegebenen Scheide-Münzen wird von den einzelnen Münz-Stätten in der Art geführt, daß die von den übrigen Münzstätten neu ausgegebenen Scheide-Münzen des laufenden Jahres, wie sie im Cours sich befinden, einer Prüfung unterworfen werden.

Das Ergebniß derselben wird von jeder Münz-Stätte ihrer Regierung vorgelegt, welche darüber, so wie über die Erfahrungen im Scheidemünzwesen überhaupt Mittheilung an die übrigen Regierungen machen wird.

Artikel V.

Die vor dieser Vereinbarung von den contrahirenden Staaten geprägten 6 und 3 kr. Stücke behalten in denselben fortwährend gleichen Cours mit den neu zu prägenden. Jeder dieser Staaten macht sich jedoch verbindlich, alle aus seiner Münzstätte, sowohl vor als nach dieser Vereinbarung hervorgegangenen 6- und 3 kr. Stücke an dieser Münzstätte sowohl, als auch an anderen von ihm näher zu bezeichnenden öffentlichen Kassen auf Verlangen gegen courshähige grobe Münze umzuwechseln.

Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter 100 fl. betragen.

Artikel VI.

Alle Scheide-Münzen der nicht contrahirenden Staaten werden vom 1. Januar 1838 an, entweder ausser Curs gesetzt, oder auf ihren Silberwerth gewürdiget, worüber gegenseitige Mittheilung zu geschehen hat. Es bleibt jedoch jedem einzelnen contrahirenden Staate unbenommen, dieselben vollgültig in denjenigen Theilen seines Staatsgebietes, wo es örtliche Verhältnisse erfordern, auch nach diesem Termine zu dulden. Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden, gleichzeitig mit jenen über die Münz-Convention spätestens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen, München, den 23. August 1837.

beyzutreten, und nachdem die Regierungen von Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau, sowie Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt, das königlich bayerische Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern ermächtiget haben, in ihrem Namen über den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Meiningen zu dem, durch die erwähnten Conventionen gegründeten Münz-Verein zu unterhandeln, und einen eigenen Vertrag abzuschließen, so ist in Folge dessen, zwischen dem Königlich bayerischen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern für sich, und im Namen der genannten Vollmachtgeber einerseits, dann dem unterzeichneten Bevollmächtigten Namens des Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Landes-Ministeriums anderer Seits, vorbehaltlich der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden.

Artikel I.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningen'sche Regierung tritt mit dem ganzen Umfange des Her-

thums, der zwischen den Königreichen Bayern, Württemberg, den Großherzogthümern Baden Hessen-Darmstadt, dem Herzogthume Nassau und der freyen Stadt Frankfurt abgeschlossenen nz-Convention vom 25. August 1837 und der an demselben Tage von den Bevollmächtigten genannten Staaten abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft, die Scheide-Münze betr. — r der Verbindlichkeit bei, die Bestimmungen dieser Conventionen in allen ihren Punkten zu ziehen und vollziehen zu lassen.

Artikel II.

Außerdem macht sich die Regierung des Herzogthums Sachsen-Meiningen verbindlich:

1. Die Bestimmungen des Artikels VII. der Münz-Convention in der Art zu vollziehen, daß sie vom Tage der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages an, und bis zum 1. Januar 1839 eine auf ihren Antheil nach dem Maaßstabe der Bevölkerung, resp. der Zoll-Revenüen treffende Summe von 106400 fl., wovon 70934 fl. in ganzen Gulden und 35466 in halben Gulden-Stücken ausprägen, und in Umlauf setzen wird.
2. der für das vorstehende Ausmünzungs-Quantum, so wie für ihre späteren Ausmünzungen in dem Artikel XII. der Münz-Convention vorgesehenen Controle nach Vorschrift des nachstehenden Turnus, sich zu unterziehen, und nach demselben die Ausmünzungen der betreffenden Vereins-Staaten von der herzoglich Meiningen'schen Münz-Stätte kontroliren zu lassen.

controlirender Staat.	zu controlirende Staaten.					
	1838.	1839.	1840.	1841.	1842.	1843.
Bayern.	Württemberg.	Baden.	Hessen.	Nassau.	Frankfurt.	Meiningen.
Württemberg.	Baden.	Hessen.	Nassau.	Frankfurt.	Meiningen.	Bayern.
Baden.	Hessen.	Nassau.	Frankfurt.	Meiningen.	Bayern.	Württemberg.
Hessen.	Nassau.	Frankfurt.	Meiningen.	Bayern.	Württemberg.	Baden.
Nassau.	Frankfurt.	Meiningen.	Bayern.	Württemberg.	Baden.	Hessen.
Frankfurt.	Meiningen.	Bayern.	Württemberg.	Baden.	Hessen.	Nassau.
Meiningen.	Bayern.	Württemberg.	Baden.	Hessen.	Nassau.	Frankfurt.

3. die Bestimmungen des Art. V. der besonderen Uebereinkunft auch auf die vor dem Theilungs-Vertrag vom Jahre 1826 von der hildburghausischen Münzstätte ausgeprägten 6 und 3 Kreuzerstücke auszudehnen und vollziehen zu lassen.

Digitized by Google

Artikel III.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen München den 8. Juni 1838.

Für Bayern: (L. S.) Freiherr von Gise.

Für Sachsen-Meiningen: (L. S.) Bahlkampf.

Gedachten Vertrag genehmigen und ratifiziren Wir in allen seinen Punkten und Clauseln und versprechen denselben getreulich in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben Aschaffenburg den 16. Juni eintausend acht Hundert acht und dreißig.

Ludwig.

Frhr. v. Gise.

Nrus. praes. 26842. Nr. exped. 22139. praes. 17. Juli 1838. 2309.

(Die Sammlung für die Erbauung einer katholischen Kirche in Gelnhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem das Ergebniß der für die Erbauung einer katholischen Kirche in Gelnhausen bei den Katholiken des Königreiches allergnädigst bewilligten Sammlung in Beziehung auf Unterfranken und Aschaffenburg in nachstehendem Verzeichnisse bekannt gemacht wird, will man zugleich das Gesammtergebniß dieser Sammlung, das in folgenden Beträgen der einzelnen Regierungsbezirke besteht, als:

Oberbayern	859 fl.	8 1/4	kr.,
Niederbayern	339 fl.	53 1/4	kr.,
Pfalz	111 fl.	—	kr.,
Oberpfalz und Regensburg	262 fl.	22 1/2	kr.,
Oberfranken	116 fl.	27 1/2	kr.,
Mittelfranken	134 fl.	17 1/4	kr.,
Unterfranken und Aschaffenburg	338 fl.	37	kr.,
Schwaben und Neuburg	606 fl.	20	kr.,
Zusammen	2768 fl.	5 3/4	kr.,

zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Würzburg den 9. Juli 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Verzeichniß

über die Kollekte für die katholische Kirche in Gemhausen vom Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg.

Gerichtsbezirke.	Betrag. fl.	kr.	Gerichtsbezirke.	Betrag. fl.	kr.
			Landgerichte.		
Stadtmagistrat Aschaffenburg.	13	7 1/2	Münnerstadt	22	17 1/4
" Schweinfurt.	—	15	Neustadt	3	40 3/4
" Würzburg.	6	2 3/4	Obernburg	7	3 1/4
Landgerichte.			Ochsenfurt	11	7 1/2
Alzenau	16	8 1/2	Orb	14	35
Arnstein	25	21 3/4	Rothenbuch	—	41
Aschaffenburg	3	18 1/4	Rottingen	24	5 1/4
Bischofsheim	1	52	Schweinfurt	9	20 1/4
Brückenau	—	—	Volkach	2	19 1/4
Dettelbach	11	56	Weyhers	1	1
Ebern	—	35	Werneck	15	11 1/4
Eltmann	1	51 3/4	Würzburg r. d. M.	21	22 1/2
Euerdorf	9	54 1/4	Würzburg l. d. M.	6	46
Gemünden	6	27	Herrschaftsgerichte.		
Gerolzhofen	2	1			
Gleusdorf.	1	25	Amerbach	1	39
Hammelburg	5	50	Gerolfeld	—	10
Haßfurt	10	52 1/4	Kleinheubach	2	2
Hilders	2	1/2	Kreutzwertheim	—	38
Hofheim	5	36 1/2	Marktbreit	—	42
Homburg	8	14	Mittenberg.	3	54
Karlstadt	12	27 1/4	Remlingen	1	24 1/2
Kissingen	4	59 1/4	Rothenfels	6	50 1/2
Kitzingen	5	42	Rüdenhausen	—	—
Klingenberg	4	49 1/4	Semmerhausen	—	—
Königshofen	—	—	Sulzheim	5	—
Lohr	2	28 1/2	Tann, Herrschaftskommissariat.	—	—
Marktsteft	1	39	Wiesentheid.	1	22
Mellerichstadt	10	30 1/2			
			Summa	338	37

praes. 18. Juli 1838.. 2318.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Brendlorenzen, k. Landgerichts Neustadt a/S., betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Brendlorenzen, königlichen Landgerichts und Dekanats Neustadt a/S., ist durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers erlediget worden. Dieselbe umfaßt außer dem Pfarrorte noch das Dorf Leutershausen und den Weiler Querbach, beide 1 Stunde, dann die Brendmühle und Wasenmeisterei 1/8 Stunde, die Wagners- und Ballingsmühle 1/2 Stunde, die Krugmühle 3/4 Stunden und die Taubenmühle 1/4 Stunde vom Pfarrsitze entfernt, zählt

(*)

1,664 Seelen, hat 2 Kirchen, 1 Kapelle und 2 Schulen, ist mit einem Kaplan nicht versehen und gewährt nach der superrevidirten Fassion einen Reinertrag von 695 fl. 21 1 4 kr., wie nachstehender Fassionsauszug nachweiset.

Die Bewerber um die Pfarrei Brendlorenzen werden sofort aufgefordert, ihre Gesuche, mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegt, bei der unterfertigten Stelle binnen vier Wochen einzureichen.

Würzburg am 12. Juli 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Auszug aus der Ertrags-Fassion der Pfarrei zu Brendlorenzen, Landgerichts Neustadt.

		fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:					
1) Aus Staatskassen:					
a. vom k. Rentamte Neustadt baar		254	52		
b. an Naturalien und zwar:					
2 Schffl. 3 Mz. 1 Viertl 2 2/8 S. Gerste im Anschlage zu		15	27 1/4		
3 Viertl 1 4/8 S. Erbsen		1	9 3/4		
3 Viertl 1 7/8 S. Linsen		1	7	272	36
2) Aus andern Kassen, von andern Pfarreien und Privaten — Nichts.					
II. An Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien zu 1560 fl. 45 kr., nach Abzug von 1 fl., welcher dem Lehrer gebührt,				77	2 1/4
III. Aus dem Ertrage der Realitäten:					
1) Freie Benützung des Pfarrhauses und der Nebengebäude nebst Wurzgarten		33	—		
2) Von Grundstücken und der Landwirthschaft:					
a. aus 1 1/8 Tagw. 12 Rth. Grasgarten		17	30		
b. aus 3/8 Tagw. 5 Rth. Krautgarten		2	30		
c. aus Aeckern		—	—		
d. aus 1 1/4 Tagw. 16 Rth. Wiesen		20	12		
e. aus 1 1/4 Tagw. 49 Rth. Wiesen		33	45		
f. aus sonstigen Realitäten		—	—	106	57
IV. An Rechten:					
1) An grundherrlichen Rechten:					
A. an ständig jährlichen Abgaben					
a. an Grundzinsen		6	33 1/4		
b. an Naturalien					
vom Orte Brendlorenzen					
1 Schffl. 12/64 Metzen Korngült		8	55 3/4		
vom Orte Merkershausen Erbpachtgült					
2 Schffl. 4 3/8 Metzen Weitzen		30	34		
4 Schffl. 2 7/32 Metzen Korn		38	1		
8 Schffl. 1 5/32 Metzen Haber		28	56 3/4		

Digitized by Google

		fl.	kr.	fl.	kr.
vom Orte Strahlungen:	80 Eier,	—	40		
„ Niederlauer:	20 Eier,	—	10		
B. an unständigen Abgaben:					
an Handlohn		1	22		
2) An Zehnten		—	—		
3) An sonstigen Rechten		—	—	115	11 3/4
V. Aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen:					
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten:					
a. vom Gotteshause Brendlorenzen		54	9 1/2		
b. vom Filiale Leutershausen		5	12 1/2		
c. vom Gotteshause Neustadt für einen Jahrtag allda		1	—		
2) An Stolgebühren		63	31 3/4		
3) Für Rechnungsdurchsicht		1	15	125	8 3/4
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen:					
Für die sogenannten schuldigen Opferpfennige,					
a. von der Gemeinde Brendlorenzen		18	—		
b. „ „ „ Leutershausen		5	53	23	53
	Summa des Einkommens			720	48 3/4
Hievon ab die Lasten:					
I. Wegen des Staatszweckes	9 fl. — kr.				
II. Wegen des Diözesan-Verbandes	10 fl. 44 1/2 kr.				
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	5 fl. 40 kr.			25	24 1/2
	Verbleibet reines Einkommen			695	24 1/4

Num. praes. 27234. Num exp. 22750. praes. 18. Juli 1838. 2319.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Bitte der beiden Perser Lazarus Kaplan und Jakobus Molko um Bewilligung einer Kollekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Mittheilung der in rubrizirtem Betreffe am 10. l. M. erlassenen höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern werden die Distrikts-Polizei-Behörden angewiesen, diesen beiden Persern auf Anmelden die selbstige Einsammlung milder Beiträge in ihrem Bezirke zu gestatten.

Würzburg den 15. Juli 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hüttner.

Digitized by Google

„Die beiden in der k. Haupt- und Residenzstadt München sich aufhaltenden Perser Lazarus Kaplan und Jacobus Molko haben mittels Eingabe vom 20. May l. J. vorgestellt, wie sie in dem jüngsten Kriege der Russen gegen die Perser durch letztere ihr sämmtliches Vermögen verloren hätten, und wie die Frau und sieben Kinder des Lazarus Kaplan aus Baskia in die persische Gefangenschaft abgeführt worden seyen, wo sie so lange in der Sclaverei zurückgehalten würden, bis das nicht geringe Lösegeld erlegt seyn wird, und stellten zugleich die Bitte, um Bewilligung zur Veranstaltung einer Kollekte in dem Königreiche.

Da der Authentizität der von den Bittstellern vorgelegten Zeugnisse und Urkunden kein Zweifel entgegensteht, so haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß dieselben sammeln dürfen, was der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., mit dem besonderen Auftrage eröffnet wird, an sämmtliche Polizeibehörden ihres Regierungsbezirkes die weiter geeigneten Anordnungen zu veranlassen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.“

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 26. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Advokaten Karl Joseph Zorn zu Münnerstadt, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die in Würzburg erledigte Advokatenstelle zu versetzen und die dadurch erledigte Advokatenstelle in Münnerstadt dem Rechtskandidaten Joseph Riedl von München zu verleihen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 14. Juli 1838. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 7ten und 11ten Juli 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 10. bis 17. Juli 1838. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	57	16	—	5	3	16	27	5	16	—
	Kern								22	14	20
	Korn	8	12	—	4	—	12	15	38	12	—
	Haber	20	7	—	1	—	7	21	3	6	30
	Gerste										
Im mittlern	Weitzen	361	15	24	90	4	14	57	22	15	36
	Kern								13	14	15
	Korn	215	11	11	96	1	11	38	6	11	40
	Haber	142	6	47	17	4	6	42			
	Gerste										
Im niedrigsten	Weitzen	1	14	—	1	—	13	36	8	15	—
	Kern								33	14	—
	Korn	4	10	—	1	3	10	—	19	11	30
	Haber	21	6	30	6	—	6	—			
	Gerste										

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 85.

Würzburg, Dienstag, den 24. Juli 1838.

Inhalt.

Nichtanwendbarkeit der gesetzlichen Appellations- oder Revisions-Summe bei Berufungen zum k. Oberappellationsgerichte hinsichtlich vor dem 1. Juni 1838 publizirter Erkenntnisse in Streitigkeiten über das Handlohnsrecht und dessen Umfang. — Vermehrung des Personalstandes bei der Post. — Gemeinheitstheilungen. — Beschlagnahme. — Gelehrte Anzeigen. — Die Schulvisitationen, hier die Qualifikationen der Schullehrer betr. — Sammlung zur Begründung einer katholischen Kirche in Schaffhausen. — Ertheilung der Erlaubniß zur Vornahme einer Collecte an zwei Nonnen aus dem Kloster de notre Dame in Seasburg. — Erledigung der protest. Pfarrei Weissenbrunn. — Empfehlung der geographischen Karte von Bayern nach Regierungsbezirken von Kistler. — Hiezu 11te besondere Beilage, die neuesten Zoll-Verordnungen in Rußland betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Plenar-Beschluß des Oberappellationsgerichts des Königreichs.

„In Streitigkeiten über das Handlohnsrecht und dessen Umfang sind Berufungen an das „Königliche Oberappellationsgericht gegen Erkenntnisse, welche vor dem 1. Juni 1838 verkündet worden sind, an die gesetzliche Appellations- oder Revisions-Summe nicht gebunden.“ —

Motive.

Seitdem durch die im Landtags-Abschiede vom 29. Decemb. 1831 Absch. III. §. 8 enthal-

(*)

Digitized by Google

tenen gesetzlichen Bestimmungen die Berufungen an die dritte Instanz beschränkt worden sind, wurden über die Frage: ob in Streitigkeiten über das Handlohnsrecht und dessen Umfang Berufungen an den obersten Gerichtshof an die gesetzliche Appellations- oder Revisionssumme gebunden seyen? ungleichförmige oberstrichterliche Erkenntnisse erlassen.

Da über Berufungen an den obersten Gerichtshof gegen Erkenntnisse in Handlohnsstreiten, die vor dem Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes vom 17. Nov. 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, publicirt worden sind, erst noch oberstrichterlich zu entscheiden ist, so wurde diese Frage, eingeschränkt auf solche Berufungen, — gemäß dem Gesetze von demselben Tage über die Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, — in einer Plenar-Versammlung des Königlichen Oberappellationsgerichtes zum Vortrage und zur Berathung gebracht.

Aus folgenden Gründen wurde solche durch obigen Plenar-Beschluß verneinend entschieden.

1.

Von der in der Gerichtsordnung Cap. 15. § 3 Nro 6 enthaltenen Vorschrift, daß eine Appellation von geringen Händeln unter 50 fl. an Geld oder Geldeswerthe nicht statthaben soll, sind daselbst jura incorporalia, ohne Beschränkung auf Personen-Rechte, ausdrücklich ausgenommen; als darunter begriffen sind daher auch die aus dem Obereigenthume fließenden Rechte, namentlich Rechte zum Bezuge von Grundrenten zu achten, wofür auch die Anmerkungen über die Gerichtsordnung zu der angeführten Stelle sprechen.

2.

Der in dieser Gesetzesstelle mit den Worten: „jura incorporalia“ verbundene Beysatz: „oder andern nicht leicht in Anschlag zu bringende Sachen“ läßt erkennen, daß der Gesetzgeber angenommen habe, dergleichen Rechte seyen nicht leicht in einen Werthsanschlag zu bringen, und daß hierin der Grund ihrer Ausnahme liege; auch enthält die Gerichtsordnung keine Vorschriften darüber, wie der Werth solcher Rechte auszumitteln sey, damit nach diesem Werthe über die Statthaftigkeit von Appellationen in Streitigkeiten wegen derselben geurtheilt werden könne.

3.

Durch das General-Mandat vom 16. Aug. 1779 sind die Berufungs-Summen erhöht, ohne daß hinsichtlich der in der Gerichtsordnung von dem Erfordernisse einer Berufungs-Summe ausgenommenen jurium incorporalium etwas geändert worden ist.

4.

Im Landtagsabschiede vom 29. Dezember 1831 Absch. III. §. 8 Buchst. c. ist die Ausnahme nur dahin gesetzlich beschränkt, daß jährliche bestimmte Geld- und Natural-Leistungen an die legale Summe gebunden sind; die zugleich verordnete einfache Art der Werthserhebung ist auch nur auf jährliche bestimmte Renten anwendbar. Hiedurch erscheint hinsichtlich unständiger Renten die Ausnahme bestärkt.

5.

Dieses erhellet auch aus der Art, wie diese neuere gesetzliche Bestimmung entstanden ist. Die Kammer der Abgeordneten hatte den Antrag beschlossen, daß bezüglich unkörperlicher Rechte die Berufung an die dritte Instanz nach der Gerichtsordnung Cap. 15 §. 2 Nr. 6 ohne Rücksicht auf eine Summe nur dann stattfinde, wenn dieselben in ihrem Werthe nicht zu bestimmen

Digitized by Google

sind, die Kammer der Reichsräthe wollte aber, daß es in diesem Punkte bei der Gerichtsordnung belassen werde, und gab deßwegen ihre Zustimmung nicht.

Nun modifizirte die Kammer der Abgeordneten den zu stellenden Antrag dahin: daß jährliche bestimmte Geld- und Natural-Leistungen an die legale Summe gebunden seyen; erst diesem so modifizirten Antrage trat die Kammer der Reichs-Räthe bey, worauf derselbe im Landtags-Abschiede vom 29. Dezbr. 1831 durch königliche Sanction zum Gesetze erhoben wurde.

München, den 27. Juni 1838.

Ober-Appellations-Gericht des Königreiches Bayern.

Bei Erkrankung des königl. Präsidenten.

Freyhr. v. Freyberg, Dir.

Söltner, Secr.

Bekanntmachung.

Vermehrung des Personalstandes bei der Post betreffend.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. Juni dieses Jahres allergnädigst bewogen gefunden, die Post-Offizialen 1ter Klasse: Michael Dörfler und Johann Hauenstein zu Spezial-Cassieren fahrender Posten, den Ersteren bei dem Oberpostamte Würzburg, den Zweiten bei dem Oberpostamte Regensburg zu ernennen; dann den Offizial 1ter Klasse: Georg Thanner zum Rechnungs-Commissair bei der königlichen General-Post-Administration, und zu Offizialen 1ter Klasse: den Oberlieutenant Joseph Freihrn. von Betschart, den Unterlieutenant Gottfried von Braunn, und die Post-Accessisten: Carl Sachs, Jakob Hanauer, Leopold von Schmid, Max Carl Salzberger, Christoph Amann und Franz Xav. Lamerz, in provisorischer Eigenschaft zu befördern.

München den 5. Juli 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Gise.

Durch den Minister der geheime Sekretär Geselle.

Num. praes. 21844. Num. exp. 22369. praes. 18. Juli 1838. 2317.

(Die Gemeinheits-Theilungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Ministerium des Innern hat unterm 7. Mai l. J. nachstehende Entschließung erlassen, welche zur Darnachachtung in künftigen Fällen bekannt gegeben wird:

„Der § 25 des revidirten Gemeinde-Ediktes geht von dem erklärten Grundprinzipe aus, daß das gemeindliche, der Kuratelobsorge untergebene Interesse für Erhaltung des

(**)

Communal-Vermögens jenem der Kultur nur dann zu weichen habe, wenn durch letztere ein überwiegender Vortheil erwiesenermaßen erreicht wird. Nebstdem ist auch unter der bemerkten Voraussetzung die Zustimmung der Mehrheit von drei Viertheilen sämmtlicher wirklichen Gemeindeglieder der Gesammtgemeinde und unter diesen der Größtbegüterten erforderlich.

Die Zulässigkeit einer Gemeindegründe-Theilung ist sohin auch bei der Einstimmigkeit sämmtlicher Gemeindeglieder für dieselbe immer noch von dem Vorhandenseyn der wesentlichen Prämisse, nämlich der des überwiegenden Kulturvortheils bedingt und kann vor Feststellung dieser Vorfrage nicht Platz greifen.

Hienach ergibt sich von selbst, daß die Prüfung der Nützlichkeit der Gemeinheits-Theilungen vom Standpunkte der Kultur auch bei der affirmativen Uebereinstimmung sämmtlicher Gemeindeglieder nicht umgangen werden könne, daß sohin die Bestimmung des Tit. I. Ziffer 1 u. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 11. Mai 1814 (Regierungsblatt 1814— Seite 1105) als abgeändert zu betrachten sey.

Da nun in gegenwärtigem Falle noch nicht hergestellt ist, ob die zwar von sämmtlichen Gemeindegliedern zu N. beantragte Vertheilung mehrerer öder Gemeindegründe zum Zwecke der Kultur einen die korporativen Interessen der Gemeinde überwiegenden Vortheil bringen werde, so wird die kgl. Regierung, K. d. J. beauftragt, die Verhandlung über diesen zur Instruktion der Sache gehörigen Punkt ergänzen zu lassen und sodann weiteren Beschluß zu fassen.

Dabei ist Sorge zu tragen, daß zur Beseitigung künftiger Anstände die auf diese Grundstücke zu legenden und in die Gemeindekasse fließenden Grundzinse, wozu sich sämmtliche Gemeindeglieder bereits verstanden haben, noch vor der wirklichen Vertheilung gehörig festgestellt werden."

Würzburg den 12. Juli 1838.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 27013. Nr. exped. 22556. praes. 20. Juli 1838. 2339.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift „Clemens August, der große Bekenner und Märtyrer unserer Zeit. Augsburg, 1838, Kollmann'sche Buchhandlung" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staats-Ministerium des Innern hat mit höchster Entschließung vom 6. d. Mts. die von dem k. Stadtkommissariate Ansbach verfügte und von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift „Clemens August, der große

Bekenner und Märtyrer unserer Zeit. Augsburg, 1838. Kollmann'sche Buchhandlung" bestätigt, wornach das Verbot und die Konfiskation dieser Druckschrift einzutreten hat.

Was den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden zur genauesten Nachachtung eröffnet wird.

Würzburg den 14. Juli 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 22402. Nrus. exped. 22794. praes. 20. Juli 1838. 2341.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die gelehrten Anzeigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Ministerial-Rescripte vom 13. Mai d. J. hat die kgl. Akademie der Wissenschaften angezeigt, daß die Zahl der Abonnenten auf die gelehrten Anzeigen in einer die Existenz dieses Blattes gefährdenden Weise sich vermindert habe, obgleich der Preis desselben von 12 fl. auf 6 fl. herabgesetzt worden sey. Da dieses eine Folge eigenmächtiger Aufkündigung des Abonnements von Seite der zur Abnahme verpflichteten kgl. Behörden zu seyn scheint; so werden die sämmtlichen kgl. Polizei-Behörden hiemit wiederholt und alles Ernstes angewiesen, die — in den diesseitigen Verfügungen vom 24. Dezember 1832 und 2. September 1835 gegebenen, die Abnahme der bayerischen Annalen und die — an ihre Stelle getretenen gelehrten Anzeigen betreffenden Vorschriften in genauesten Vollzug zu setzen.

Würzburg den 17. Juli 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Häbner.

Nrus. praes. 27436. Nrus. exp. 22812. praes. 20. Juli 1838. 2342.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, an sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Schulvisitationen, hier die Qualifikation der Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Ausschreiben vom 11. April l. J., Intelligenzblatt S. 281, die Schulvisitationen, hier die Qualifikation der Schullehrer betreffend, ist im Eingange statt Abschnitt VI. Abschnitt VII. zu lesen.

Würzburg den 15. Juli 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Nrus. praes. 26067. Nrus. exped. 21993. praes. 17. Juli 1838. 2511.

(Die Sammlung von Beiträgen zur Begründung einer katholischen Kirche in Schaffhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der allerhöchst bewilligten Sammlung von Beiträgen bei den Katholiken des Regierungs-Bezirkes Unterfranken und Aschaffenburg zur Begründung einer katholischen Kirche in Schaffhausen wird im nachstehenden Verzeichnisse zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 7. Juli 1838.

Königlich Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Verzeichniß

der für die Begründung einer katholischen Kirche in Schaffhausen eingegangenen Kollektengelder.

Frtl. Nr.	Benennung der Behörde.	Betrag. fl.	kr.		Frtl. Nr.	Benennung der Behörde.	Betrag. fl.	kr.	
1	Stadt-Magistrat Aschaffenburg	13	48			Landgerichte.			
2	„ Schweinfurt	—	50		29	Münnerstadt	13	27	3/4
3	„ Würzburg	5	1	1/2	30	Neustadt	6	18	1/2
	Landgerichte.				31	Obernburg	7	49	1/4
4	Alzenau	—	—		32	Ochsenfurt	16	37	
5	Arnstein	20	11		33	Ord	3	24	1/2
6	Aschaffenburg	9	13	3/4	34	Röttingen	26	33	1/2
7	Bischofsheim	4	47	1/2	35	Rothenbuch	—	46	
8	Brückenau	—	—		36	Schweinfurt	11	55	
9	Dettelbach	12	56	1/2	37	Volkach	4	10	3/4
10	Ebern	—	43	1/2	38	Weyhers	2	4	
11	Eltmann	7	41	1/2	39	Werneck	23	50	1/4
12	Euerdorf	6	2	1/2	40	Würzburg r/M.	26	41	1/4
13	Gemünden	10	30		41	Würzburg l/M.	13	13	1/4
14	Gerolzhofen	1	19			Herrschaftsgerichte.			
15	Gleusdorf	—	27		42	Amorbach	1	4	1/2
16	Hammelburg	9	24	1/2	43	Gerolfeld	—	45	
17	Haßfurt	10	27	1/2	44	Kleinheubach	2		1/2
18	Hilders	4	35		45	Kreuzwertheim	—	30	
19	Hofheim	2	29	1/2	46	Marktbreit	—	40	1/2
20	Homburg	9	23	1/2	47	Miltenberg	4	5	1/4
21	Karlstadt	10	29	1/2	48	Remlingen	1	30	
22	Kissingen	8	9	3/4	49	Rothenfels	8	53	1/2
23	Kitzingen	4	58		50	Rüdenhausen	—	—	
24	Klingenberg	8	17		51	Sommerhausen	—	—	
25	Königshofen	4	—		52	Sulzheim	6	51	
26	Lohr	3	14		53	Wiesentheid	1	19	
27	Marktsleft	—	53		54	Herrsch.-Commissariat Tann	—	—	
28	Mellerichstadt	6	40	1/2		Summa	361	3	3/4

Digitized by Google

Nr. praes. 27305. Nr. exp. 22835. praes. 20. Juli 1838. 2328.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, dann an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und unmittelbaren Magistrate in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Gesuch zweier Nonnen aus dem Kloster de notre Dame in Straßburg um Bewilligung einer Kollekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den beiden Nonnen aus dem Kloster de notre Dame in Straßburg, Maria Augustine Kuntz und Maria Alix Streibich die Sammlung milder Beiträge in Bayern für ihr dem Unterrichte und der Erziehung der weiblichen Jugend, insbesondere verlassener Waisen gewidmetes, in mißlichen Vermögensverhältnissen befindliches Kloster allergnädigst zu gestatten.

Die betreffenden Polizei-Behörden haben daher diese Sammlung allenthalben unzehindert vor sich gehen zu lassen.

Würzburg den 17. Juli 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Ad Num. 4562. K. 6155. praes. 20. Juli 1838. 2346.

(Die Erledigung der Pfarrei Weissenbrunn, Dekanats Windsbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Brügel kam die Pfarrei Weissenbrunn in Erledigung, weshalb dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen, ausgeschrieben wird. Das Einkommen derselben besteht in nachbemerkten Bezügen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt:				
1) Aus Staatskassen				
a. in Geld vom k. Rentamte Windsbach - -	26	8 3/4		
b. in Naturalien von demselben				
11 Schffl. 1 V. 2 3/4 S. Korn à 8 fl. 12 kr. -	90	46		
15 1/6 Klafter weiches Scheitholz Ansbacher Maß oder 13,64 bayerisch Normal-Klafter à 4 fl. -	54	33 6/10		
4 1/2 dergleichen Stöcke oder 4,8 bayer. Klafter à 1 fl. 7 1/2 kr. - - - -	4	35 4/10		
2) aus Stiftungskassen:				
von der Kirchenstiftung zu Weissenbrunn in Geld -	1	30	177	33 3/4
II. An Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien -	-		—	—
III. Aus Realitäten:				
Anschlag der Wohnung - - -	35	—		
„ des Gartens von 3/4 Morgen -	5	—	40	—

Digitized by Google

IV. Ertrag aus Rechten:			fl.	kr.	fl. kr.
1) an grundherrlichen Rechten,					
a. ständige in Geld			8	52 1/4	
„ „ Getreid					
	4 Schffl. 2 M. 2 V. 1 S. Korn à 8 fl. 12 kr.		36	18	
	5 Schffl. 2 M. — V. 1 1/4 S. Haber à 3 fl. 36 kr.		19	14 3/4	
b. unständige Handlöhne			5	10	
2) Zehnten:					
a. großer Zehnten von Weissenbrunn			96	23	
„ „ Wallersdorf			110	33 1/2	
„ „ Sudersdorf			25	—	
b. kleiner Zehnten von Weissenbrunn			48	59 1/2	
„ Wallersdorf			25	45 1/2	
„ Sudersdorf			6	54	
„ Aich und Triebendorf			6	57 1/2	
c. Heuzehnten oder für diesen 11 Heuhähner à 10 kr.			1	50	
d. Blutzehnten von Weissenbrunn, Wallersdorf und Triebendorf			7	38 3/4	
3) an Weidrechten			1	30	
					401 6 3/4
V. Von besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen					117 10
VI. Aus der observanzmäßigen Flachssammlung bei den Gemeinden					7 —
				Summa	742 50 1/2
				Hievon die Lasten ab mit	7 17 3/4
				Verbleiben	735 32 3/4

Dann an freiwilligen Geschenken 10 fl.

Ansbach den 13. Juli 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Luz.

v. Vibra, Secretär.

Nrus. praes. 25622. Nrus. exped. 22439. praes. 20. Juli 1838. 2340.

An sämmtliche der k. Kreis-Regierung untergeordnete Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Herausgabe einer geographischen Kart: von Bayern nach Regierungsbezirken durch den kön. Revisor Baron von Khistler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die hiernächst abgedruckte Ankündigung der von Khistler'schen Karte von Bayern nach Regierungsbezirken ergeht an sämmtliche obenbezeichnete Behörden die Auflage, zur Unterstützung dieses sehr gemeinnützigen Unternehmens diese Karten den Gemeinden, Stiftungen und Privaten ihres Bezirkes zur Anschaffung zu empfehlen, und sofern dadurch die treffenden Etatsansätze nicht überschritten werden, zum eigenen dienstlichen Gebrauche anzuschaffen,

Digitized by Google

wobei bemerkt wird, daß das Expeditionsamt der unterfertigten Kreisstelle, Kammer des Innern, zur Annahme der einkommenden Bestellungen und Geldbeträge ermächtigt sey.

Würzburg den 12. Juli 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
coll. Häbner.

Ankündigung.

Von den mit höchster Bewilligung des königl. Staatsministeriums der Finanzen v. 13. Juli 1837 (Nr. 9388) und mit besonderer Unterstützung der kgl. Steuerkataster-Kommission nach den neuesten Resultaten der allgemeinen Landesvermessung bearbeiteten geographischen Karten des Königreiches Bayern, ist so eben die Karte von

Schwaben und Neuburg,

angefertigt und herausgegeben, von Peter Freiherr von Khistler, Revisor bei der kgl. Steuerkataster-Kommission, erschienen.

Diese Karte, im Maßstabe von 1/400,000 bearbeitet, enthält: die Landes-, Kreis- und Gerichtsgrenzen mit allen bemerkbaren Krümmungen, den Zug der Binnen-Zoll-Linie, alle in geschichtlicher und geographischer Hinsicht bemerkenswerthen Orte in genauer Lage mit besonderer charakteristischer Bezeichnung der Städte, Märkte, Pfarr-, Kirch- und andere Dörfer, Schlösser, Weiler, Einöden, Mühlen, Schloßruinen, mit eigener Bezeichnung aller Sitze, der Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichte, Rent-, Forst-, Zoll-, Hauptsalz- und Bergämter, der Posten, Heilquellen und Badanstalten; sämmtliche, sowohl größere, als kleinere Flüsse und Seen, mit den in selben sich ergießenden Bächen, nach genauer Einzeichnung des Laufes und der Form derselben; ein genaues Netz der Staats- und Kreis-Straßen mit den an selben stehenden Stundensäulen, der Distrikts- und Bezirks-Straßen und fahrbaren Ortswege, die Steige im Gebirge, die noch sichtbaren Römerstraßen; die Alpengebirge, das Böhmerwald-, Fichtel-, Rhön- ꝛc. Gebirg; einzelne Berge und Ufereinschnitte, so weit sie im Verhältniß zu dem Maaßstabe der Karte als bemerkbar erscheinen; die k. Staatswaldungen, welche eigene Bezirke bilden, Rieder, Möser ꝛc.; die in der älteren und neueren Kriegsgeschichte besonders merkwürdig gewordenen Gegenden; den in einer Gegend besonders vorherrschenden Anbau von Wein oder Hopfen; das Gefäll der größeren Flüsse und die Höhen einiger Orte, Berge ꝛc. über die Meeresfläche; eine statistische Tabelle, die Zahl der Gemeinden, die Fläche nach □M., die Anzahl der Städte, Märkte, Dörfer, Weiler und Einöden, Wohnhäuser und Seelen jedes Gerichtsbezirkes umfassend; den Maaßstab nach geographischen und resp. bayerischen Meilen und Stunden; die geographische Projektion, mit den korrespondirenden Längen und Breiten von 5 zu 5 Minuten, erstere von Ferro ausgehend; dann die Eintheilung und Bezeichnung der Landes-Vermessungs-Detailblätter für das Königreich Bayern, nach Schichten und Numern, um hiernach dieselben für jedes Ort oder jeden Gegenstand auffinden zu können, womit sogar eine Prüfung der Richtigkeit der Karte verbunden ist; endlich die zunächst anliegenden Theile der angrenzenden Staaten.

Bei diesem hier angezeigten Inhalte, und bei den mit aller Schärfe benützten, oben benann-

(*)

ten, ganz zuverläßigen Materialien, wonach die Orte und übrigen Gegenstände ganz genau, und bei dem Maaßstabe der Karte bis auf eine bemerkbare Richtigkeit von 80 Fuß ihrer wirklichen Lage, angegeben sind, wird diese Karte jedem Beamten des Militär-, Civil- und geistlichen Standes, besonders für alle Geschäfts-Stellen und Aemter, jedem Gutsbesitzer, dem Handelsstande, jedem Reisenden und Privaten willkommen, ja unentbehrlich seyn.

Der Stich der Karte läßt in Bezug auf die Deutlichkeit der Schrift und Reinheit der Zeichnung nichts zu wünschtn übrig, und sie ist auf schönes, weißes superfein groß Carré-Velin Kupferdruckpapier abgedruckt.

Da hauptsächlich die Absicht zu Grunde liegt, die vielen ganz unrichtigen Karten des Königreiches durch diese vorzüglich vollständigen und richtigen Karten zu ersetzen, und ihnen diesfalls die größtmöglichste Verbreitung zu verschaffen; so hat der Fertiger und Herausgeber hiefür einen sehr billigen, nur die Kosten deckenden Preis bestimmt, und es wird während der noch bis Anfangs August verlängerten Subscriptions-Zeit, der Subscriptions-Preis:

für ein unaufgezogenes schwarzes Exemplar zu , , , 1 fl. — kr.,
für ein unaufgezogenes Exemplar mit kolorirten Landes-, Kreis- und Gerichtsgrenzen 1 fl. 24 kr.,
für ein schwarzes aufgezogenes Exemplar sammt Schuber , 1 fl. 24 kr.,
für ein kolorirtes aufgezogenes Exemplar mit Schuber , , 1 fl. 48 kr.,
rheinisch

firirt.

Sodann tritt ein vorläufiger Verlagspreis:

für ein unaufgezogenes schwarzes Exemplar zu , , , 1 fl. 30 kr.,
für ein unaufgezogenes kolorirtes Exemplar „ , , , 2 fl. — kr.,
für ein aufgezogenes schwarzes Exemplar „ , , , 2 fl. — kr.,
für ein aufgezogenes kolorirtes Exemplar „ , , , 2 fl. 24 kr.,
rheinisch

ein.

Nach Ermächtigung, resp. Auftrag der königl. Steuerkataster-Commission vom 19. Juni d. Js., bringt das unterzeichnete Conservatorium dieß zur öffentlichen Kenntniß, mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß nur diese geographischen Karten mit höchster Bewilligung des königl. Finanzministeriums und unter besonderer Unterstützung der kgl. Steuerkataster-Commission, nach den Resultaten der allgemeinen Landes-Vermessung bearbeitet, und nach dem Fortgang der Messung nach Regierungsbezirken erscheinen werden.

Noch in diesem Jahre werden bis Ende August die Karte von Oberbayern, und bis Ende November die von Mittelfranken vollendet seyn; sodann jene von Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg s. w. ohne Unterbrechung nachfolgen.

Subscriptionen und Bestellungen auf die Karten, sowohl einzelner als sämmtlicher Regierungsbezirke, können bei dem Herausgeber selbst, bei jeder soliden Kunst- und Buchhandlung, und insbesondere in den Regierungsbezirken bei den kgl. Regierungs-Exped.-Aemtern oder kgl. Postämtern und Verwaltungen, gemacht werden.

Die bestellten Exemplare werden gegen franke Einsendung oder Nachnahme des Betrages sogleich an die Titl. Subscribenten, portofrei übermacht.

München den 20. Juni 1838.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 86.

Würzburg, Donnerstag, den 26. Juli 1838.

Inhalt.

Privilegium für den Lithographen Thomas Driendl zu München auf Herausgabe seiner lithographirten Darstellung der Bischöfe Bayerns. — Erledigung der katholischen Pfarrei Poppenlauer. — Die Vorlage der Uebersicht über die im 3ten Quartale 1837/38 unter dem Betrage von 500 fl. ausgeliehenen Stiftungs-Kapitalien betr. — Aufstellung von Agenten für die Nürnberger Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Landgestütsprämienvertheilung. — Die gelehrten Anzeigen betr. — Wohlthätiges Vermächtniß. — Zahltage der kön. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezialkasse dahier. — Notizen: (Sizung des kön. Staatsraths-Ausschusses. — Dienstes-Nachrichten. Schulstellen-Erledigung. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Privilegium

für den Lithographen Thomas Driendl zu München auf Herausgabe seiner lithographirten Darstellung der Bischöfe Bayerns.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Lithograph Thomas Driendl zu München um Verleihung eines Privilegiums auf Herausgabe seiner lithographirten Darstellung der Bischöfe Bayerns allerunterthänigst geboten

(*)

hat, so finden Wir Uns bewogen, demselben ein gegen theilweise und ganze Nachbildung jener Darstellung sicherndes tarfreies Privilegium für den Zeitraum von zehn Jahren, vom Tage der gegenwärtigen Ausfertigung anfangend, hiedurch in der Art zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reichs, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern, Lithographen und Kunsthändlern bei Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die Hälfte Unserem Aerar, die andere dem Lithographen Driendl oder dem von ihm aufgestellten Verleger zufällt, verbieten, während des bestimmten Zeitraumes ohne Wissen und Willen des genannten Driendl oder des von ihm aufgestellten Verlegers Nachbildungen der von ihm herausgegebenen Lithographie, weder im Ganzen, noch im Einzelnen, noch im veränderten Maaßstabe herauszugeben, und in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter.

Hienach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, mehrerwähnten Driendl oder den von ihm aufgestellten Verleger gegen alle Beeinträchtigung kräftig zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachbildungen der gedachten Darstellung aber sogleich wegzunehmen, und jenem zu seiner Verfügung stellen zu lassen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir gegenwärtigen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben Bad Brückenau, den zwölften Juli im Jahre Eintausend Achthundert acht und Dreißig.

(L. S.)

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl

der General-Sekretär

F. v. Kobell.

Num. praes. 24211. Num. exp. 22114. praes. 22. Juli 1838. 2378.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Poppenlauer, Landgerichts Münnerstadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Poppenlauer, kgl. Landgerichts Münnerstadt und Dekanats Stadtlauringen, ist durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigt worden.

Dieselbe umfaßt außer dem Pfarrort mit 457 Seelen noch die Hartmühle 1/2 Stunde, die Biegen- und Marxenmühle, beide 1/4 Stunde, dann die Oelmühle 1/8 Stunde vom Pfarrsitze entfernt, zählt im Ganzen 478 Seelen, hat eine Kirche, eine Schule, ist mit einem ständigen Kaplane nicht versehen, und gewährt einen Reinertrag von 507 fl. 4 3/4 kr., wie der nachstehende Auszug der superrevidirten Pfarrfassion nachweiset.

Digitized by Google

Erträgnisse der Pfarrei Poppenlauer.

		fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:					
1) Aus Staatskassen:					
a. vom Rentamte Münnerstadt baar		75	—		
b. an Naturalien:					
9 b. Klftr. weißbuchen Prügelholz im Anschlage zu 5 fl.		45	—		
4 b. Klftr. Eichenprügelholz à 4 fl.		16	—		
3,77 b. Klftr. Birkenprügelholz à 4 fl.		15	4 3/4		
440 Bund Wellen gemischten Holzes à 2 fl. 10 kr.		9	32		
		85	—		
wovon ab das Holzanweisgeld		1	23 1½ pf.	84	13 1/2
2) Aus Stiftungskassen:					
a. von der k. Wechterswinkler Pfarrei-Stiftung zu Würzburg		134	—		
b. an Naturalien					
3 Schffl. — Mtz. 2 2/4 Sechzehntel Weitzen,					
8 „ 1 „ 8 2/4 „ Kern					
11 „ 2 „ 6 2/4 „ Haber im Gesammt-Anschlage zu		143	45		
3) Aus sonstigen Kassen		—	—	436	58 1/2
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien				—	—
III. Aus dem Ertrage der Realitäten:					
1) der Gebäude:					
freier Genuß des Pfarrhauses		24	10 1/2		
2) aus Grundstücken und zwar					
einem Aeckerlein, einem Stückchen Krautland und 5 Gemeindetheilen		—	20 1/2	24	31
IV. An Rechten:					
a. Recht zum 2maligen unentgeldlichen Brauen im Gemeinde-Brauhause		—	37 1/2		
b. an sonstigen Rechten		—	—	—	37 1/2
V. Aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:					
1) von gestifteten Gottesdiensten		34	26		
2) Stolgebühren		25	37		
3) Einschreibgebühren jüdischer Trauungs-, Geburts- und Sterbfälle		1	20		
4) für Rechnungsdurchsicht		—	37 1/2	62	— 1/2
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen:					
1) an Opferpfennigen bei den Quartal- und andern Aemtern		2	10		
2) an Opfergeld von Kommunikanten		7	26		
3) von der Judenschaft		7	30	17	6
	Summa der Einnahme (**)			541	18 1/2

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
Hievon ab				
1) die Lasten wegen des Staatszweckes mit - -	19	41		
2) jene wegen des Diözesanverbandes mit -- ,	1	31 1/4		
3) jene wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	12	15 1/2	33	27 3/4
Verbleibt reines Einkommen			507	45 3/4

Die Bewerber um diese Pfarrei werden sonach aufgefordert, ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg den 9. Juli 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 27875. Nrus. exped. 23084. praes. 24. Juli 1838. 2388.

An sämmtliche der kgl. Regierung unmittelbar untergeordnete Stiftungs-Verwaltungen.
(Mit Ausnahme des Juliusspitals und des Stiftsrentamts Aschaffenburg.)

(Die Vorlage der Uebersicht über die im 3ten Quartale 1837/38 unter dem Betrage von 500 fl. ausgeliehenen Kapitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Binnen 8 Tagen wird die Vorlage der nebengenannten Uebersicht gewärtigt, und den treffenden Stiftungs-Verwaltungen für die Zukunft die genaue Einhaltung des in dem lithographirten Ausschreiben vom 30. März 1826, Nr. 12805, bestimmten Termins zur strengen Pflicht gemacht.

Würzburg den 19. Juli 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 27641. Nrus. exp. 23013. praes. 22. Juli 1838. 2379.

(Die Aufstellung von Agenten für die Nürnberger Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit höchster Genehmigung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern wurde von der Nürnberger Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die früher von dem Agenten T. F. Hartmann zu Marktbreit versehene Agentur in dem Landgerichte Nördlingen dem Handelsmanne Lucas Hirth in Aub, und die Agentur in Rüdenhausen, Eastell und Wiesentheid, welche dem Ersteren

Digitized by Google

gleichfalls zugetheilt war, dem Apotheker Panzerbieter in Rüdenhausen übertragen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 20. Juli 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
coll. Hübner.

Bekanntmachung,

die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betr.

In Gemäßheit der königlichen allerhöchsten Verordnungen vom 27. September 1829 und 1. April 1834 wird über die diesjährigen Preise-Vertheilungen bei dem Landgestüte Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Die Beschälstation im Regierungs-Bezirke Unterfranken und Aschaffenburg bildet für das gegenwärtige Jahr einen Bezirk, und zwar:

Neustadt an der Saale.

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stutenbeschreibung findet statt:

a) die Prämien-Vertheilung am 11. September 1838 in Neustadt a/Saale,
b) die Stutenbeschreibung am 11. September 1838 in Neustadt a/Saale

III.

Die aus der Anzahl der beschälten Stuten sich ergebenden, und der Bewerbung auszusetzenden Prämien werden folgende seyn:

6 für Stuten und 1 für Hengste.

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der treffenden Prämie; die zwei übrigen Drittheile werden aber erst nach Erfüllung der hierüber aufgestellten Bedingungen zahlbar, d. h. bei den Stuten für das erste und zweite Fohlen, und bei den Hengsten für den sogenannten Gauritt innerhalb der dafür angewiesenen Bezirke.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Prämien-Vertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den treffenden Betrag von der königlichen Landgestüts-Kommission in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahre eine oder mehrere Stuten durch Landgestüts-Beschäler belegen

Digitized by Google

lassen will, hat dieselben der königl. Kommission zur Musterung und vorschriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengste, welche noch ferner zum Gaureiten, desgleichen diejenigen, welche zum erstenmale hiefür gebraucht werden sollen, müssen, wie es bisher geschehen ist, der Commission zur Musterung und Approbation vorgeführt werden.

München den 3. Juli 1838.

Der
Königlich Bayerische Oberststallmeister-Stab
als
Direktion des allgemeinen Landgestütes.
Freih. v. Kesling.

Mayr.

Nrus. praes. 26722. Nrus. exped. 22448. praes. 21. Juli 1838. 2365.

An sämmtliche Polizeibehörden des Kreises.

(Die diesjährige Landgestüts-Prämienvertheilung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung des kön. Oberststallmeisterstabs, als Direktion des allgemeinen Landgestüts, und auf Zuschrift dieser Stelle v. 3. d. Mts. werden die sämmtlichen Polizeibehörden angewiesen, nicht allein für weit entlegene Ortschaften und Höfe geeignete Bekanntmachungen dieser Ankündigung zu veranlassen, um eine möglichst zahlreiche Konkurrenz zu erzielen, sondern auch dafür zu sorgen, daß die Stuten der Unterthanen, welche bei Gelegenheit der Prämienvertheilung nicht vorgeführt und für die Beschälung approbirt werden können, zu schicklicher Zeit und mit Beiziehung von Sachverständigen gemustert und approbirt werden.

Würzburg am 12. Juli 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Häbner.

Num. praes. 17781. Num. exp. 18548. praes. 24. Juli 1838. 2383.

An sämmtliche allgemeine k. Rentämter.

(Die gelehrten Anzeigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Finanz-Ministerial-Entschließung vom 30. v. M. werden die genannten kgl. Stellen beauftragt, die an die Stelle der bayerischen Annalen getretenen gelehrten Anzeigen auch

Digitized by Google

für 1837/38, und für die Folge ohne weitern Auftrag auf Regie anzuschaffen und stets rechtzeitig zu bestellen.

Würzburg den 14. Juli 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.
v. Weindach, Director.

Fröhlich.

Nros. praes. 26574. Nros. exped. 22192. praes. 19. Juli 1838. 2332.

(Das Schulgeld-Legat der Apotheker Thiermann Wittwe von Mainstockheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Apothekers-Wittwe Klara Thiermann von Mainstockheim hat dem dortigen protestantischen Schulfonde ein Legat von 600 fl. zugewendet, aus dessen Zinsen das Schulgeld für arme Kinder berichtigt werden soll.

Diese wohlthätige Handlung wird zur Ehre der Verlebten öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 9. Juli 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

---

(3) 1. praes. 23. Juli 1838. 2380.

(Die Zahl-Tage der Königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kasse zu Würzburg betr.)

Die unterzeichnete Kasse sieht sich durch den zunehmenden Drang ihrer Geschäfte veranlaßt, bekannt zu machen, daß sie künftig nur fünf Tage in der Woche, nämlich den Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag und Samstag in den Vormittags-Stunden dem persönlichen Geschäfts-Verkehre widmet, so daß also nur an diesen Tagen Geld-Annahme und Auszahlung, Umschreibung der Obligationen, mündliche Anfrage u. s. w. geschehen kann, der Donnerstag aber hiervon ausgenommen und den übrigen, vielen Geschäften gewidmet ist.

Würzburg, am 23. Juli 1838.

Die königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kassa.
Dr. Steinlein, königl. Cassier. Bei Beurlaubung des Controleurs,
Ballenberger.

Digitized by Google

Notizen.

Der Rekurs der Gemeinde Uettingen, Landgerichts Homburg, die Ansprüche der Gemeinde-Glieder an den Walddistrikt Heergrund betr., wurde von dem k. Staatsraths-Ausschusse an das k. Ministerium des Innern abgegeben.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Juli l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum Rechnungs-Kommissär der Regierung von Schwaben und Neuburg ernannte bisherige Rechnungs-Revisor zu Würzburg, Mathias Bauer, als Rechnungs-Kommissär bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, in provisorischer Eigenschaft verbleibe, und dagegen der Rechnungs-Kommissär der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Alois Neumayer, als Rechnungs-Kommissär bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, eintrete;

und unterm 13. Juli l. Js. die erledigte Hofbüttnerstelle bei dem Hofkeller in Würzburg dem bisherigen Hofbüttner-Gehilfen, Mathias Oppmann, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst verliehen.

---

praes. 23. Juli 1838. 2382.

Durch die Pensionirung des Schullehrers Sebastian Schmitt ist die Schulstelle im Pfarrorte Gramschatz, k. Landgerichts Arnstein, mit 51 Werktags- und 28 Sonntags-Schülern und einem Reinertrage von 319 fl. 13 3/4 kr., einschlüssig der freien Wohnung zu 10 fl. im Anschlage, erledigt worden, und soll wieder definitiv besetzt werden.

Da dem pensionirten Schullehrer 109 fl. Pensionsgehalt aus dem Ertrage des Schuldienstes gnädigst bewilligt sind, so ist auf die Lebensdauer desselben der Schuldienst-Ertrag auf 200 fl. 13 3/4 kr. nebst dem Genusse der freien Wohnung festgestellt worden.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre vorschriftsmäßigen Bittgesuche binnen 4 Wochen anher einzusenden.

Greßthal den 21. Juli 1838.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
F. C. Kümmeth.

Augsburger Börse.

Den 19. Juli 1838.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 prC. mit Coup. pryt. , , ,	102 3/4	102 1/2
dto. à 3 1/2 prC. prompt , , ,	101 7/8	101 5/8
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio , ,	18	17
Bank-Actien , , , , Div. II. Sem.	544	540

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

№ 87.

Würzburg, Samstag, den 28. Juli 1838.

Inhalt.

Das Holzmagazin in der Stadt Würzburg betr. — Wandern der Handwerksgesellen in Preußen. — Correspondenzform der Kirchen-Verwaltungen in Städten und Märkten mit königlichen Behörden. — Erledigung der kathol. Pfarrei Biebrich. — Berliner Lebensversicherungsanstalt. — Protokollirung der Einstandsverträge. — Zahltage der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezialkasse dahier. — Notizen: Privilegien-Verleihungen, Verlängerungen und Einziehungen.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 24530. Nr. exped. 23355. praes. 26. Juli 1838. 2406.

(Das Holzmagazin in der Stadt Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in hiesiger Stadt bestehende Holzmagazin, welches seine Entstehung den landesväterlichen Absichten des höchstseligen Fürstbischofs Friedrich Karl zu verdanken hat, ist im Verlaufe der Zeit seinem ursprünglichen Zwecke immer mehr entrückt worden. Die unterfertigte königl. Stelle wurde in Erwägung dieses Anstandes und mit Berücksichtigung der in neuerer Zeit eingetretenen abnormen Holzpreise veranlaßt, bezüglich dieses Instituts diejenigen abändernden An-

(*)

Digitized by Google

Zum Behufe dessen wird hiemit Nachfolgendes bekannt gemacht:

Das hiesige Holzmagazin ist nach den beiden Verordnungen vom 31. März 1740 und vom 8. November 1744 ein Nothmagazin, zu dem Zwecke angelegt, „damit mit dem in demselben „hinterlegten Holze jedem Inwohner hiesiger Stadt, absonderlich aber den Bedürftigeren, als „welchen es zuweilen an Geld, theils an genugsamen Platz, sich mit hinlänglichem Holz-Vor„rathe zu versehen, die Gelegenheit mangelt, sowohl zu Winter- als Sommerszeit zu seiner „Nothdurft möglichster Dingen mit genugsamen Brennholz verhoffentlich beigesprungen werden „könne."

Dieser Absicht liegt die klar ausgesprochene Willensmeinung zu Grunde, daß jeder Einwohner hiesiger Stadt sich mit den nothwendigen Vorräthen an Brennholz in guter Jahreszeit nach Thunlichkeit versehe.

Dieser Grundsatz muß auch ferner festgehalten werden, und deshalb versieht sich die unterfertigte k. Stelle zu sämmtlichen Einwohnern hiesiger Stadt, daß sie sich — so viel es örtliche und sonstige Verhältnisse gestatten — mit ihrem Bedarfe an Brennholz zu den Haushaltungen für den je folgenden Winter versehen, damit das Magazin nur in wirklichen Fällen der Noth in Anspruch genommen zu werden braucht, und auf solche Weise auch den wucherischen Umtrieben entgegen gewirkt werde. Die desfallsige Erwartung dürfte um so begründeter seyn, als in Folge neuerer Anordnungen Seiner Majestät des Königs eine bedeutende Quantität Brennholzes aus Staatswaldungen um die Taxe in das hiesige Magazin abgelassen worden, und auch Fürsorge getroffen wird, daß zur Befriedigung eines nicht vorauszusehenden Bedarfes neben dem städtischen Magazine ein ärarialisches Reserve-Magazin etablirt wird, welche vorsorgliche Anordnungen ein dankbares, das allgemeine Beste förderndes Entgegenkommen jedem Betheiligten zur Pflicht machen.

Damit die allerhöchsten landesherrlichen Absichten erreicht, und den auf Mißbrauch des Holzmagazins abzielenden verschiedenartigsten Umtrieben, so viel möglich, begegnet werde, hat die unterfertigte k. Stelle die Wiederanstellung der Holzhofkommission verfügt, welche bezüglich ihrer eigenen Aufgabe mit einer Instruktion versehen wird, zugleich aber auch die Revision der Instruktion für die Holzunterkäufer beschlossen, welche seiner Zeit — so weit es nothwendig ist, — zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen.

Würzburg den 24. Juli 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 28069. Nrus. exp. 23364. praes. 26. Juli 1838. 2408.

(Die Aufstellung eines Agenten für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit höchster Genehmigung des k. Staats-Ministeriums des Innern wurde dem Kaufmann Friederich Schmidt in Kitzingen von der Administration der königlich bayerischen Hypotheken-

Digitized by Google

und Wechselbank die Agentur für ihre Mobiliar-Feuerversicherung für die königl. Landgerichte Kitzingen und Marktsteft und für das Herrschaftsgericht Marktbreit statt des bisherigen Agenten Richard Roth in Kitzingen übertragen; was hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Würzburg den 24. Juli 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Häbner.

Nrus. praes. 19136. Nrus. exped. 19331. praes. 29. Juli 1838. 2433.

An die Polizei-Behörden und Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Steuer-Nachlaß für die Weinbauer pro 1837/38 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Polizei-Behörden und Rentämter sind mit den durch Ausschreiben vom 20. Dezember v. J. Nr. 5411 (Intell.-Bl. Nr. 3) bis 1. März l. J. zur Vorlage angewiesenen Anzeigen über den Herbstertrag 1837, Gutachten der pro 1837/38 zu bewilligenden Nachlässe, an der Weinbergssteuer und Hinausvergütungs-Libellen der pro 1836/37 genehmigten Nachlässe noch in Rückstand, und werden daher nochmals aufgefordert, solche längstens binnen 8 Tagen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Reichsthaler anher einzusenden.

Würzburg den 25. Juli 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen.

Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

Schmidt, v. n.

Fröhlich.

N o t i z e n.

(3) 1. praes. 28. Juli 1838. 2424.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die diesjährige statutengemäße General-Versammlung und Stiftungsfeier des historischen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg wird, als würdige Nachfeier des allerhöchsten Geburts- und Namensfestes S e i n e r M a j e s t ä t u n s e r s A l l e r g n ä d i g s t e n K ö n i g e s, des erhabenen Stifters und Beschützers der historischen Vereine des Königreiches,

a m M o n t a g d e n 27. A u g u s t

im Vereinslokale (Hof zum Katzenwicker dahier) stattfinden, und Morgens um 9 Uhr beginnen.

Bei dieser Feier wird vor Allem von dem Vorstande Bericht über die vorzüglichsten Ergebnisse des zurückgelegten Jahres erstattet, und hierauf folgen kurze historische Vorträge von Vereinsmitgliedern, an welche sich dann die Vornahme der Wahlen sowohl eines neuen Vereins-

Digitized by Google

„Das unterfertigte Ministerium findet sich veranlaßt, bezüglich der in Anregung gekommenen Frage über die Correspondenzform der Kirchenverwaltungen mit k. Behörden, Nachstehendes zu verfügen:

1) Mit Rücksicht auf die allerhöchste Verordnung vom 17. Juni 1809 — die Correspondenzform zwischen den Administrativ- und Gerichtsbehörden betr. — haben die Kirchenverwaltungen in Städten, deren Magistrate der k. Regierung unmittelbar untergeordnet sind, bei ihrem schriftlichen Verkehr mit den k. Land- und Herrschaftsgerichten, so wie mit den denselben coordinirten königlichen und anderen Behörden insofern die Correspondenzform zu wählen, als sie nicht den bezeichneten Gerichten gegenüber als rechtssuchende, oder rechtsnehmende Partheien erscheinen.

2) Die Kirchenverwaltungen in allen übrigen Gemeinden haben in jenen Fällen, wo bei ihrem Unterordnungs-Verhältnisse unter die betreffenden Land- oder Herrschafts-Gerichte eine Communikation mit anderen, dem vorgesetzten Amte coordinirten Behörden zulässig seyn sollte, sich der Gerichtsform zu bedienen."

Nrus. praes. 26436. Nrus. exp. 23274. praes. 25. Juli 1838. 2393.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Biebelrieth, Landgerichts Kitzingen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Biebelrieth, Landgerichts und Dekanats Kitzingen, ist durch den Tod des bisherigen Pfarrers erlediget worden.

Dieselbe beschränkt sich auf den Pfarrort, zählt 250 Seelen, hat 1 Kirche und 1 Schule, und gewährt nach folgendem Auszuge der superrevidirten Pfarrfassion einen Reinertrag von 567 fl. 49 1/2 kr.

			fl.	kr.	fl.	kr.
1	An ständigem Gehalte und zwar					
	1) aus Staatskassen:					
	vom Rentamte Kitzingen					
	an baarem Gelde		143	45		
	an Naturalien					
	— Schffl. 4 Mtz. 14 3/4 Mß. Weitzen		9	32	3/4	
	3 „ — „ 11 1/4 „ Korn		27	10	1/2	
	— „ 3 „ 12 „ Gerste		4	26	1/4	
	1 „ 4 „ 13 1/4 „ Haber		7	24		
	— „ 1 „ 3 3/4 „ Erbsen		1	39		
	— „ 1 „ 3 3/4 „ Linsen		1	27	3/4	
	1 Fuder 5 Eimer 33 1/2 Mß. Wein, dafür nun an Geld		87	37		
	2) aus Stiftungskassen:					
	9 Schffl. 2 Mtz. 2 Mß. Korn		81	32		
	2 1/2 Scheber 6 Bund Kornstroh		20	48		

Digitized by Google

3) aus der Gemeindekasse	fl.	kr	fl.	kr.
an baarem Gelde - - - -	27	—		
4) von andern Pfarreien und Privaten - -	—	—	412	22 1/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien -	-		—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
a. Anschlag der Wohnung, der Oekonomiegebäude und des Wurzgartens - - - - -	25	39		
b. aus 3/4 Morgen Krautacker - - -	5	—	30	39
IV. An Rechten:				
aus der Privatwaldung an 7 4/10 Klafter Stammholz, dann 100 Wellen -	75	22		
an grundherrlichen und Zehentrechten -	—	—	75	22
V. Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:				
1) von gestifteten Gottesdiensten - - -	36	42		
2) an Stolgebühren - - - -	21	25		
3) für Wallgänge - - - -	1	30		
4) für Revision der Rechnung - - -	1	15	60	52
			579	15 1/4
Hievon ab die Lasten				
1) wegen des Staatszwecks - - -	11	25 3/4		
2) wegen des Diözesan-Verbandes und wegen besonderer Verhältnisse der Pfarrei - - - - -	—	—	11	25 3/4
Verbleibt reines Einkommen			567	49 1/2

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, bei der unterfertigten Stelle binnen 4 Wochen einzureichen.

Würzburg den 22. Juli 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Num. praes. 25631. Num. exp. 22709. praes. 25. Juli 1838. 2394.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Berliner Lebens-Versicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 23. vor. Mts. aus dem k. Staats-Ministerium des Innern im bezeichneten

Digitized by Google

Betreffe erlassene höchste Entschließung wird den Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises unter Hinweisung auf das lithographirte Ausschreiben vom 5. Mai 1833 mit der Weisung eröffnet, bei allenfallsigen Gesuchen um höchste Bewilligung zur Uebernahme von Agentien über die bekannten Erfordernisse hiezu die sachdienlichen Erhebungen zu pflegen, und Behufs der Vorlage an das k. Staats-Ministerium des Innern sogleich mit einzusenden.

Würzburg den 15. Juli 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

ooll. Hübner.

Abschrift.

Nr. 12094. Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem die Berliner Lebensversicherungs-Anstalt in einer Eingabe vom 4. Mai l. J. sich bereit erklärt hat:

1) die in Bayern von ihr zu bestellenden Agentieen nur an in Bayern angesessene hinreichend verbürgte bayerische Unterthanen übertragen, dann
2) die in den Grundbestimmungen ihrer Verfassungs-Artikel und ihres Geschäftsplanes etwa von ihr zu treffenden Abänderungen der allerh. Genehmigung Seiner Majestät des Königs unterwerfen, ferner
3) die Ueberschüsse ihrer Einnahmen aus den Versicherungen in Bayern in denjenigen Bezirken des Königreichs, in welchen sich ihre Agenturen befinden, hypothekarisch anlegen zu wollen, auch
4. die k. preußische Regierung die Zusicherung gegeben hat, daß der Geschäftsverkehr der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in Lebensversicherungen, wofern solche sich veranlaßt sehe, selbige auch auf die k. preußischen Staaten auszudehnen, unter denselben Bedingungen gestattet werde, unter welchen solcher der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft in Bayern gestattet wurde,

so steht nunmehr der Eröffnung der Geschäfte dieser Anstalt unter der bereits im Rescripte v. 2. Febr. l. J. gegebenen Vorschrift kein Hinderniß mehr entgegen.

München den 20. Juni 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
v. Abel.

Durch den Minister
der General-Secretaire.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretair
Gossinger.

4947. praes. 24. Juli 1838. 2384.

An die sämmtlichen Untergerichte des unterfränkisch-aschaffenburgischen Appellationsgerichts-Bezirkes.

(Die Protokollirung der Einstandsverträge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 9. erhalt. 14. d. wird hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht:

N. Resc. 6370.

„Nach einer von dem k. Staats-Ministerium des Innern gemachten Mittheilung gebrauchen vorliegender Anzeigen gemäß die Bevollmächtigten der Kontrahenten bei Errichtung und Protokollirung der Einstandsverträge nicht selten unförmliche Vollmachten, deren Inhalt den Kontrahenten gänzlich unbekannt ist; indem letztere ihren Vertretern leere mit der bloßen Namensunterschrift versehene Blätter übergeben, in welchen die Vollmacht von den Bevollmächtigten nach Gutdünken eingetragen wird.

Ferner wurde wahrgenommen, daß der Bestimmung des § 55 Abs. 3 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 zuwider häufig Nebenverträge und geheime Verabredungen eingegangen werden, und in Folge deren nicht, wie durch § 55 Abs. 2 des oben erwähnten Gesetzes vorgeschrieben ist, alles dasjenige, was zwischen den Kontrahenten über das Einstandskapital besonders stipulirt ist, bei der Regimentskasse zur successiven Verwendung für den Einsteher hinterlegt wird.

Das k. Appellationsgericht erhält daher den Auftrag, sämmtliche Untergerichte anzuweisen, daß, wenn bei der Protokollirung eines Einstandsvertrags ein Kontrahent oder beide durch Bevollmächtigte vertreten werden, die Gültigkeit der Vollmachten nach Maßgabe der bestehenden Gesetze auf das sorgfältigste geprüft werde, und daß bei jeder solchen Protokollirung die Parthey oder deren zulässige Vertreter auf die Bestimmungen des § 55 Abs. 2 und 3 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes aufmerksam gemacht werden, und wie dieses geschehen, im Protokolle bemerkt werde."

Aschaffenburg den 20. Juli 1838.

Königl. Bayer. Appellations-Gericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Bei Verh. des Präs.

Dir. Seiling.

Keller.

---

(3) 2. praes. 23. Juli 1838. 2380.

(Die Zahl-Tage der königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kasse zu Würzburg betr.)

Die unterzeichnete Kasse sieht sich durch den zunehmenden Drang ihrer Geschäfte veranlaßt, bekannt zu machen, daß sie künftig nur fünf Tage in der Woche, nämlich den Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag und Samstag in den Vormittags-Stunden dem persönlichen Geschäfts-Verkehre widmet, so daß also nur an diesen Tagen Geld-Annahme und Auszahlung,

Digitized by Google

Umschreibung der Obligationen, mündliche Anfrage u. s. w. geschehen kann, der Donnerstag aber hiervon ausgenommen und den übrigen, vielen Geschäften gewidmet ist.

Würzburg, am 23. Juli 1838.

Die königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kassa.

Dr. Steinlein, königl. Cassier. Bei Beurlaubung des Controleurs, Ballenberger.

Notizen.

Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 4. Juni l. Js. dem Schullehrer Anton Leonhard aus Hainfeld, Land-Kommissariats Landau in der Pfalz, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung eines neuen Ofens zur Steinkohlen- und Torf-Feuerung verbunden mit Luftheitzung für den Zeitraum von zehn Jahren, und

unterm 10. Juni l. Js. dem Guts- und Fabrik-Besitzer Albert Johann Cramer zu Moegelsdorf, Landgerichts Nürnberg, ein Gewerbs-Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren bei Entmischung von Fetten, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren zu ertheilen geruht.

Ferner haben Seine Majestät der König nachstehende Privilegien zu verlängern geruht:

unterm 28. Oktober v. Js. das dem Bürger und Uhrmacher Michael Sittle unterm 20 September 1835 verliehene und von diesem an den Bürger Christian Holler zu München cedirte zweijährige Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung sogenannter Macaroni-Nudeln auf weitere zwei Jahre, und

unterm 22. April d. Js. das dem Bezirks-Ingenieur Droßbach zu Amberg und den Mechanikern Droßbach und Mannhardt zu München unterm 30. Oktober v. Js. verliehene, dreijährige Privilegium auf eine neu construirte Flachs- und Hanf-Spinnmaschine und auf das dabei angewendete Prinzip auf weitere drei Jahre.

Gewerbsprivilegien-Einziehungen.

Von dem königlichen Landgerichte Erding wurde die Einziehung des dem Hafnermeister Georg Bauer von Dorfen unterm 11. Oktober 1834 verliehenen und unterm 29. Jänner 1835 ausgeschriebenen zehnjährigen Gewerbs-Privilegiums auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung feuerfester Kochgeschirre und Oefen verfügt.

Von dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München wurde die Einziehung des dem Schuhmachergesellen Isaak Heynemann zu München unterm 3. September 1834 verliehenen und unterm 29. Jänner 1835 im Regierungsblatte ausgeschriebenen sechsjährigen Gewerbsprivilegiums auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln mit Gesundheitsfutter verfügt.

Von der königl. Regierung von Oberbayern wurde unterm 23. April l. Js. bezüglich des dem Friedrich Marks aus Preußen, zur Zeit in München, unterm 30. Jänner 1837 verliehenen und unterm 15. April l. Js. ausgeschriebenen achtjährigen Gewerbs-Privilegiums auf dessen eigenthümliches Verfahren zum Dekatiren und Appretiren wollener Tücher und alter Kleider, die Einziehung, so weit das Privilegium das Appretiren betrifft, verfügt.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 91.

Würzburg, Dienstag, den 7. August 1838.

Inhalt.

Zurückstellung der Civilverdienst-Medaillen. — Notizen: (Schulstelle-Erledigung. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 28933. Nr. exped. 24054. praes. 4. August 1838. 2488.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Zurückstellung von Civilverdienst-Medaillen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mittelst allerhöchster Entschließung vom 4. Juli l. J. zu verfügen, daß für alle künftige Verleihungen von Medaillen des Civilverdienst-Ordens der bayerischen Krone der Art. XII. der Statuten dieses Ordens vom 19. Mai 1808 in Anwendung kommen, und demnach alle solche Medaillen nach dem Tode der damit Begnadigten an das Staats-Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern eingesendet werden sollen.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden daher angewiesen, sich in vorkommenden

(*)

Digitized by Google

Fällen hiernach strengstens zu achten und die fraglichen Medaillen gegebenen Falles zur weiteren Verfügung anher einzuschicken.

Würzburg den 2. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Notizen.

praes. 4. August 1838. 2490.

Durch das Ableben des quieszirten Schullehrers Michel Joseph Herbert ist der Schuldienst zu Hörblach, einem Filiale der Pfarrei Stadtschwarzach im k. Landgerichte Dettelbach, mit 26 Werk- und 18 Feiertags-Schülern und einem Reinertrage von 209 fl. 20 1/4 kr., wozu noch 2 fl. 40 kr. Wohnungs-Entschädigung kommen, erledigt worden, und soll wieder definitiv besetzt werden.

Bewerber um diesen Schuldienst haben ihre vorschriftsmäßig gestellten Gesuche binnen 4 Wochen anher vorzulegen.

Stadtschwarzach den 2. August 1838.

Die k. Distrikts-Schulen-Inspektion.
And. Schimpf, Pfarrer.

Augsburger Börse.

Den 2. August 1838.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:		am Schluß.	
Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.	, , ,	102 1/4	
dto. à 3 1/2 prC. prompt	, , ,	101 1/2	
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio	, ,	16 1/2	
Bank-Actien , , , ,	Div. II. Sem.	535	

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 92.

Würzburg, Donnerstag, den 9. August 1838.

Inhalt.

Steuer-Nachlässe pro 1836/37 auf den Grund erlittener Beschädigung. — Aufhebung der Thorsperrgelder in Würzburg. — Aufsicht auf die Gewerbsvereine. — Das Pensions-Institut für die Wittwen und Waisen der Schullehrer betr. — Notizen: (Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 7953. Nrus. exp. 19574. praes. 6. August 1838. 2511.

(Die Steuernachlässe pro 1836/37 wegen erlittener Beschädigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des Steuernachlaß-Gesetzes vom 1. Juli 1834 sind pro 1836/37 folgende Steuernachlässe bewilliget worden:

(*)

Digitized by Google

Rentamt.	Gemeinde.	Betrag. fl.	kr.
Bischofsheim	Oberelsbach	331	9
Mellerichstadt	Frickenhausen	152	40 1/4
	Hainhof	53	12 3/4
	Nordheim	109	8
Volkach	Rodes	62	51
	Astheim	211	12
	Fahr	130	15
	Sommerach	563	22

welches zufolge §. 14 jenen Gesetzes hiedurch bekannt gemacht wird.

Würzburg den 30. Juli 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.
v. Weinbach, Director.

Fröhlich.

Num. praes. 28546. Num. exp. 24344. praes. 7. August 1838. 2513.

(Die Aufhebung der Thorsperrgelder in Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 30. April l. J. wurden in Folge königlicher allerhöchster Anordnung vom 1. v. Mts. anfangend zur Verkehrs-Erleichterung die Thorsperrgelder in Würzburg, so wie die Gebühren für die damit verbundenen polizeilichen Auslaßscheine zu 3 kr. dahier aufgehoben, was anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 4. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

ooll. Hübner.

Nrus. praes. 29020. Nrus. exped. 24228. praes. 7. August 1838. 2514.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Aufsicht auf die Gewerbs-Vereine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem nachstehend eine allerhöchste Verfügung vom 27. v. Mts., die Aufsicht auf die Gewerbs-Vereine betr., zur Kenntniß der sämmtlichen Distrikts-Polizeybehörden gebracht wird, werden jene, in deren Bezirk sich ausserhalb des Amtssitzes bestehende, in mit magistratischer Verfassung versehenen Städten oder Märkten constituirte Gewerbs-Vereine befinden, angewiesen, die in Gemäßheit des Art. III. der beifolgenden allerhöchsten Verfügung veranlaßten Berichte und resp. Vorschläge binnen 4 Wochen in den Einlauf der unterfertigten Stelle zu bringen.

Digitized by Google

Bey diesen Vorschlägen haben sich übrigens die Behörden über die Tauglichkeit des Magistratsmitgliedes bezügig auf Verordnungskenntniß, Vollzugs-Pünktlichkeit und Vereitwilligkeit, dann Geschäfts-Gewandtheit neben der besondern Qualifikation des § 26 Abs. 2 der älteren Gewerbsgesetzes-Instruktion umständlich und sachgemäß zu äußern.

Würzburg den 2. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
coll. Hübner.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchst-Dieselben nicht anders verfügen werden, bezüglich der Aufsicht auf die Gewerbs-Vereine Nachstehendes allerhöchst zu verfügen geruht:

I.

Gemäß der Bestimmung des durch allerhöchste Verordnung vom 15. August 1834, den Vollzug des Art. 7 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr., wieder in Kraft getretenen § 26 der frühern Vollzugs-Instruktion vom 28. Dezember 1825, zu dem Gewerbsgesetze vom 11. September 1825 hat der hiernach jedem Gewerbs-Vereine vorgesetzte obrigkeitliche Vereins-Commissär seine Funktionen, so fern die Vereine am Sitze der Aufsichtsbehörde sich befinden, wie bisher unentgeldlich zu versehen.

So weit aber frühere, außer dem Sitze der Aufsichtsbehörde bestandene Innungen in Gemäßheit der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 als Gewerbs-Vereine in diesem ihrem Sitze belassen worden sind, und noch ferner belassen zu werden wünschen, ist den obrigkeitlichen Commissären der Distrikts-Polizei-Behörden gestattet, die regulativmäßigen Diäten in Aufrechnung zu bringen, welche nach geschehener Revision und Festsetzung durch die vorgesetzte Stelle, von den betreffenden Gewerbs-Vereinskassen zu bezahlen sind.

Den Gewerbs-Vereinen letzterer Art steht es immer frei, durch Verlegung ihres Innungs-Sitzes an den Sitz der Aufsichts-Behörde, sich von allen Kosten zu befreien.

II.

Die Aufstellung der obrigkeitlichen Aufsichts-Commissäre aus der Mitte der Distrikts-Polizeibehörde bedarf der Bestätigung der vorgesetzten Regierung nicht.

III.

Die Aufsicht auf die Gewerbs-Vereine kommt nur allein den Distrikts-Polizei-Behörden zu.

Die k. Land-, dann die Herrschafts-gerichte und Herrschafts-Commissariate werden jedoch ermächtiget, für die außer dem Amtssitze bestehenden, in den untergeordneten Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung befindlichen Gewerbs-Vereine einen Commissär aus den Magistrats-Mitgliedern, in so ferne sich unter denselben ein hiefür qualifizirtes Individuum befinden sollte, mit Genehmigung der Regierung, unter Beobachtung der Bestimmung des Absatzes 2 in erwähntem § 26 der Instruktion, wonach der Commissär nicht selbst Mitglied des Vereins seyn darf, aufzustellen.

Die k. Regierung, Kammer der Innern, hat hiernach die vorstehenden allerhöchsten Anordnungen durch das Kreis-Intelligenzblatt gehörig zu veröffentlichen, und die zum Vollzuge derselben erforderlichen weiteren Verfügungen zu treffen, wobey derselben bemerkt wird, daß die diesen allerhöchsten Anordnungen entgegenstehenden Verfügungen hiedurch als aufgehoben zu betrachten sind.

München den 27. July 1838.

Digitized by Google

Nrus. praes. 27183. Nrus. exped. 23200 1/2. praes. 3. August 1838. 2479.

(Das Pensions-Institut für die Wittwen und Waisen der Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich ohnlängst ergeben, daß die Wittwe eines in Ruhestand versetzten Schullehrers deßhalb von der Theilnahme an dem Pensions-Institute für die Schullehrer-Wittwen und Waisen ausgeschlossen werden mußte, weil die Beiträge von dem Ruhegehalt nicht fortgeleistet worden waren.

Die unterzeichnete Stelle sieht sich daher veranlaßt, die Bestimmung der Statuten vom 10. Mai 1821 in Absch. VI, — Intelligenzblatt von 1821 S. 1063 — wornach in Ruhestand versetzte Lehrer ihre Ansprüche auf die Pensionsquote für ihre Wittwen und Waisen nur dann behalten, wenn sie die Beiträge nach Maß der ihnen bestimmten Alimentations-Summen fortleisten; hiermit in Erinnerung zu bringen.

Die k. Distrikts-Schul-Inspektionen und die der k. Regierung unmittelbar untergeordneten Lokal-Schul-Kommissionen haben die vorhandenen, in Ruhestand befindlichen Schullehrer auf obige Bestimmung besonders aufmerksam zu machen.

Für die Folge sind bei Ruhestands-Versetzungen die betreffenden Schullehrer sogleich bei Eröffnung der Entschließung, welche die Ruhestands-Versetzung verfügt, auf die obigen Bestimmungen der Statuten ausdrücklich hinzuweisen.

Würzburg den 27. Juli 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 28. Juli 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 21ten u. 25ten Juli 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	17	20	12	5	15	30
	Kern							
	Korn	2	12	45	3	3	12	—
	Haber	2	6	50	3	—	6	36
	Gerste							
Im mittlern	Weitzen	248	16	22	75	1	14	40
	Kern							
	Korn	86	11	46	85	1	11	30
	Haber	115	6	41	15	—	6	9
	Gerste							
Im niedersten	Weitzen	8	15	—	4	—	12	—
	Kern							
	Korn	6	11	—	9	5	10	30
	Haber	11	6	30	1	—	5	50
	Gerste							

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 93.

Würzburg, Samstag, den 11. August 1838.

Inhalt.

Nachweis der Gesellenarbeit bei Wanderschafts-Dispensations-Gesuchen. — Hauptrechnung der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 1836/37. — Erledigung der Lehrstelle für Naturgeschichte, Landwirthschafts- und Gewerbs-Encyklopädie an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Amberg. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Präsentations-Bestätigung. Ordensverleihung.) — Hiezu besondere Beilage Nr. 12, den Raupenfraß in den Staatswaldungen betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 28489. Nrus. exped. 23779. praes. 7. August 1838. 2516.

An sämmtliche der k. Regierung unmittelbar untergeordnete Distriktspolizei-Behörden des Kreises.

(Den Nachweis der Gesellen-Arbeit bei Wanderschafts-Dispensations-Gesuchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum pünktlicheren Vollzuge der Abtheilung lit. B. Ziff. II. und VI. des höchsten Normativrescripts vom 24. Juni 1835 und zu Vermeidung der bei den meisten Wanderschafts-Dispensationsgesuchen erforderlichen weitläufigen Nachholungen über den Ersatz der Wanderschaft durch mindestens 3jährige Gesellenarbeit im Gewerbs-Vereinssprengel des Lehrortes oder im Heimathsorte ꝛc.

(*)

wird den obenbezeichneten Behörden wie dem betheiligten Publikum folgende aus den bestehenden Verordnungen geschöpfte Anordnung zur genauesten Nachachtung und resp. zum pünktlichsten Vollzug bekannt gemacht.

1) Jeder in Arbeit stehende Handwerksgeselle, er mag bei seinen Eltern oder Anverwandten oder sonstigen Gewerbsmeistern als Geselle arbeiten, hat sich, wenn er mit dem vorschriftsmäßigen Wanderbuche noch nicht versehen ist, ungesäumt mit einem solchen zu versehen.
2) Jeder Handwerksmeister, bei welchem zur Zeit der Verkündigung dieser Anordnung ein Geselle, sey er ein fremder oder Verwandter oder Heimathsangehöriger, in Arbeit steht, oder in der Folge in Arbeit tritt, hat die Zeit des Eintritts sogleich in das Wanderbuch einzutragen und solches mit dem Gesellen innerhalb 8 Tagen bei der Distriktspolizei-Behörde zum Eintrage in die Gesellenregister zu produziren.
3) Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden, welche sich in pünktlicher Führung der Gesellenregister genau nach dem Ausschreiben der ehemaligen Landesdirektion vom 19. Februar 1810 (welche nachstehend abgedruckt ist) unter Beachtung der inzwischen erfolgten Organisations- und Competenz-Veränderungen zu richten haben, haben nach Ablauf von 4 Wochen eine verlässige Recherche eintreten zu lassen, ob alle in ihrem Bezirke in Arbeit befindlichen Handwerksgesellen mit Wanderbüchern versehen und im amtlichen Gesellenregister eingetragen sind, und gegen die Contravenienten geeiguet einzuschreiten.
4) Keinem Handwerksgesellen kann fortan eine Arbeit in die Wanderschaft, oder in die dieselbe surrogirende Arbeitszeit eingerechnet werden, wenn sie nicht durch das Wanderbuch, oder wenigstens durch den Eintrag in das amtliche Gesellenregister certiorirt ist.
5) Da nur die unter einem wirklichen Meister oder vorschriftsmäßig geprüften Werkführer geleistete Arbeit in die zur Vollendung der Wanderschaft nach Ziff. IV. der oben allegirten Vollzugs-Normen erforderliche Arbeitszeit von drei und resp. zwei Jahren eingerechnet werden darf, so muß aus der amtlichen Beglaubigung der Arbeitsdauer im Wanderbuche jedesmal ersichtlich seyn, ob die Arbeit unter der Leitung eines wirklichen Meisters oder geprüften Werkführers, oder bei einer mit solchem Werkführer nicht versehenen Meister-Wittib verrichtet worden war.
6) Die Behörden haben für die Folge kein Wanderschafts-Dispensationsgesuch mehr vorzulegen, ehe die vorgeschriebene dreijährige Gesellenarbeit am Heimathsorte oder im Gewerbsvereinssprengel des Lehrorts — seit Erlaß dieses Ausschreibens durch den Eintrag im Wanderbuche und bei nachgewiesenem Verluste desselben durch einen Auszug aus dem amtlichen Gesellenregister — vor demselben aber durch jedenfalls genuine vollständig erhobene Beweise dargethan und durch einen Auszug aus dem Wanderbuche oder die ersetzenden Beweisbehelfe unter Allegation der bezüglichen Stellen die vollständige Erfüllung der Arbeitszeit in Evidenz gestellt ist.
7) Eben so haben die Behörden bei solchen Dispensationsgesuchen, sie mögen auf körperliche Unfähigkeit oder auf die Voraussetzungen einer Zurückstellung nach § 48 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes basirt werden, genau darauf zu sehen, daß der Dispensations-Grund für die ganze Zeit, von der Freisprechung aus der Lehre bis zu dem Dispensations-Gesuche, nachgewiesen werde, und die gerichtsärztlichen Zeugnisse, so wie die für den zweiten Dispensationsgrund erforderlichen Ausweistabellen, welche hierin mangelhaft sind, zur

Digitized by Google

Vervollständigung zurück zu geben, überhaupt aber kein auf den § 48 des allegirten Gesetzes gebautes Dispensations-Gesuch ohne den, durch das gedruckte Ausschreiben vom 3. Oktober 1835 Nr. 400/366, die Behandlung der Zurückstellungsgesuche auf dem Grunde des § 48 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes betr., vorgeschriebenen, tabellarischen Nachweis anher zur Vorlage zu bringen.

8) Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden haben diesem Ausschreiben in ihren Bezirken die größtmöglichste Publizität zu geben, solches jetzt durch die Gewerbs-Vereins-Vorsteher den einzelnen Meistern und den bei ihnen arbeitenden Gesellen und Lehrlingen, dann später bei den Jahrtägen verkündigen zu lassen, und für die Anheftung in den Herbergen zu sorgen — daß solche Verkündigung aber geschehen sey bis zum 1. Oktober unfehlbar anher anzuzeigen.

Da, wo Lokalblätter bestehen, ist dieses Ausschreiben in solche aufzunehmen.

9) Endlich haben die Polizeibehörden, um dem unregelmäßigen Arbeiten der Gesellen gleich anfangs zu begegnen, jeden freigesprochenen Lehrling gleich nach der Freisagung mit den vorschriftsmäßigen Wanderbüchern unter Belehrung über die Wanderpflicht und die Folgen der Unterlassung zu versehen, von dieser geschehenen Belehrung über im Wanderbuche selbst ausdrückliche Erwähnung zu machen.

Die sämmtlichen der unterfertigten Stelle untergebenen Distrikts-Polizei-Behörden haben die in ihrem Sprengel befindlichen Patrimonialgerichte und Magistrate vom Inhalte dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen und zu deren Beachtung, so weit sie es angeht, anzuweisen.

Würzburg den 26. Juli 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Um die zahlreiche Klasse der im diesseitigen Großherzogthume arbeitenden Handwerksgesellen und Lehrjungen unter genauere und polizeiliche Aufsicht zu setzen, wird mit allerhöchster Genehmigung Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs die Einführung allgemeiner Handwerksgesellen- und Lehrjungen-Register befohlen, und zu dem Ende Folgendes verordnet.

1) Es soll unverzüglich, und zwar in der Residenzstadt durch die Polizeidirection, auf dem Lande aber durch die Land- und Patrimonialgerichte eine genaue Aufnahme aller gegenwärtig in Arbeit stehenden Handwerksgesellen geschehen, dem zufolge sind sämmtliche Meister zu nur erwähnten Stellen vorzuladen, um die in Handen habenden Reiseurkunden ihrer Gesellen zur amtlichen Prüfung vorzulegen, und gewissenhaft anzugeben, wann sie solche in Arbeit aufgenommen haben.

2) Ist ein fremder Handwerksgeselle ohne irgend eine ihm zur Legitimation dienende Reise-Urkunde eingestellt worden, so hängt es nach genauer Erwägung aller Umstände von der Entscheidung der Amtsstelle ab, ob diesem Gesellen ein fernerer Aufenthalt zu gestatten sey oder nicht.

3) Findet nun die Amtsbehörde gegen die vorgelegten Reise-Urkunden, oder in Ermanglung derselben gegen die Person des Gesellen, nichts einzuwenden, so werden selbe mit den Angaben ihrer Meister, in das für den ganzen Amtsbezirk (nach Formular sub lit. A. (**)

in welchem jedoch für die Haupt- und Residenzstadt die 4te Kolumne zu cessiren hat) in fortlaufenden Numern eingetragen. Hierauf werden

4) in der Haupt- und Residenzstadt Polizei-Marken (welche die Zahl des Registers, den Tag der Einschreibung, Namen und Gewerbe des Gesellen und Meisters und einen kurzen Auszug aus gegenwärtiger Verordnung, nebst Siegel und Unterschrift der Polizeibehörde enthalten) auf dem Lande aber die vorgelegten Reise-Urkunden, nachdem sie mit dem Präsentatum der Amtsstelle versehen, und die Numern des Gesellen-Registers darauf bemerkt worden, oder bei Abgang derselben (z. B. bei Gesellen, welche erst aus der Lehre getreten) kurze Attestate über die geschehene Einschreibung den betreffenden Meistern zurückgegeben.

5) Wird nach geschehener Aufnahme von irgend einem Meister ein neuer Geselle eingestellt, so hat solcher in der Haupt- und Residenzstadt in Zeit von 2 Tagen, auf dem Lande aber, und zwar, wenn er in dem Amtssitze wohnet, binnen drei, im entgegengesetzten Falle binnen acht Tagen bei Vermeidung einer Strafe von fünf Gulden rhein. die von seinem neu eingestellten Gesellen mitgebrachten Reiseurkunden von seiner Amtsbehörde prüfen zu lassen, und hiebei anzuzeigen, daß, und an welchem Tage er deren Inhaber Arbeit gegeben habe; worauf selber auf die oben beschriebene Weise in das Gesellen-Register einzutragen ist.

6) Tritt ein Geselle aus, und bei einem andern Meister im nämlichen Amtsbezirke wieder in Arbeit, so wird selber nochmals in das Gesellen-Register eingeschrieben, und die vorgelegte Reise-Urkunde desselben, welche bei der anfänglichen Aufnahme oder Einschreibung mit dem Präsentatum und Register-Numer bereits versehen worden war, aufs neue präsentirt, und mit der betreffenden Register-Numer bezeichnet. In der Haupt- und Residenzstadt hingegen erhält dessen neuer Meister gegen Zurückgabe der älteren Polizei-Marke eine neuere, worin die Register-Numern von beiden zu bemerken sind.

7) Beim gänzlichen Austritt eines Gesellen hat sich sein bisheriger Meister mit demselben zu seiner Amtsbehörde zu verfügen, und nach geschehener Vorlegung seiner Reiseurkunde, oder in der Haupt- und Residenzstadt nach Ablieferung der Polizeimarke, ein pflichtmäßiges Zeugniß über dessen Aufführung, Fleiß und Geschicklichkeit zu geben.

8) Künftighin soll keinem Gesellen ein neues Wanderbuch ertheilt, oder in ein solches ein Arbeits- und Aufführungs-Zeugniß ausgestellt werden, wenn er nicht verordnungsmäßig eingeschrieben ist.

9) Da für jede Amtsstelle eine genaue Kenntniß aller in ihrem Amtsbezirke in der Lehre stehenden Individuen die wesentlichsten Vortheile gewähret, so sollen zu gleicher Zeit alle gegenwärtig in der Lehre befindlichen Jungen in ein nach Formular litt. B. einzurichtendes Register nach den pflichtmäßigen Fassionen ihrer Lehrmeister mit fortlaufenden Numern eingeschrieben, letztern kurze mit der Register-Numer bezeichnete Bescheinigungen hierüber ausgefertiget, und in selbes alle in der Folge aufgedungen werdenden Lehrjungen auf gleiche Weise aufgenommen werden. Das nämliche ist bei Veränderung der Lehrmeister zu beobachten.

10) Diese amtlichen Beschäftigungen sollen übrigens, da blos polizeiliche Zwecke dabei berücksichtiget werden, ohne Entrichtung irgend einer Gebühr vorgenommen werden.

11) Die Polizeidirection dahier hat durch eine geeignete Bekanntmachung sämmtliche dahiesige Zünfte von dem Wesentlichen dieser Verordnung in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

Litt. A. **Tagbuch**

über die (in der grßh. Haupt- u. Residenzstadt / im großherzogl. Landgerichte N. N. / im grßh. Patrimonialgerichte N. N.) in Arbeit stehenden Handwerksgesellen.

Nro.	Zuname des Gesellen.	Vorname desselben	Geburtsort	Profession.	trat in Arbeit					trat aus Arbeit		
					zu	bei dem Meister.	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr

Litt. B. **Tagbuch**

über die (in der grßh. Haupt- und Residenzstadt / im großherzoglich. Landgerichte N. N. / im grßh. Patrimonialgerichte N. N.) in der Lehre stehenden Individuen.

Nro.	Zuname des Lehrjungen.	Vorname desselben	Alter	Woher	Profession	ward aufgedungen						dessen Lehrzeit endigt sich also		
						zu	bei dem Meister	auf						
								Jahr	Monat	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr

Digitized by Google

Nrus. praes. 29049. Nrus. exp. 23971. praes. 3. Aug. 1838. 2490.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1836/37 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Hauptrechnung der für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins bestehenden allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt für das Jahr 1836/37 — wurde nach Art. 32 der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811 und mit Zugrundlegung der durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 in vier Klassen abgestuften Beitragspflichtigkeit, sammt den erforderlichen Nachweisungen in den Regierungsblättern für das Königreich Bayern vom 15. Juni und 14. Juli l. J. Nro. 25 und 29 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Diese Rechnung gewährt folgende summarische Resultate:

I.

Das mit Schluß des Jahres 1835/36 bestandene Assekuranzkapital zu 494,953,550 fl., hat sich in dem Laufe des Jahres 1836/37, und zwar insbesondere in Folge neuer Versicherungen und Erhöhungen abermals um die beträchtliche Summe von 5,482,940 fl. vermehrt und betrug am letzten September 1837:

500,436,490 fl., wovon sich,

in die I. Klasse — 130,681,360 Gulden,
„ „ II. „ — 160,137,470 Gulden,
„ „ III. „ — 50,024,710 Gulden,
„ „ IV. „ — 159,592,950 Gulden reihen.

II.

Die Brandentschädigungen sind zum Theile in Folge außerordentlicher Unglücksfälle abermals auf die beträchtliche Summe von 1,056,040 fl. 52 kr. erwachsen, wovon 117,285 fl. 43 kr. den Vorjahren, und 938,755 fl. 9 kr. dem Jahre 1836/37 angehören.

III.

Die Zahl der Brandfälle hat sich in dem Jahre 1836/37 auf 529, und die Zahl der hiebei beschädigten Gebäude-Inhaber auf 1234 entziffert, sonach bietet das Jahr 1836/37 gegen das Jahr 1835/36, und zwar erstens, bezüglich der Brandfälle eine Minderung von 70 — und 2tens, rücksichtlich der beschädigten Gebäude-Inhaber eine Minderung von 466 dar. Dagegen hat in diesem Jahre das Unglück in einigen Städten und Märkten eine große Häuser-Anzahl von höherem Werthe und höheren Assekuranz-Kapitalien getroffen.

Die spezielle Veranlassung ist bei 417 Fällen unentdeckt geblieben, 40 Brandfälle sind durch

Digitized by Google

Blitz, 10 durch fehlerhafte Bauart und beschädigte Kamine und 19 durch erwiesene Fahrläßigkeit herbeigeführt worden.

In 43 Fällen ist Brandstiftung theils erwiesen, theils vermuthet, also gegen das Vorjahr eine Mehrzahl von 16 Fällen.

IV.

Zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben des Jahres 1836/37, dann zur statutenmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes sind von jedem Hundert Gulden des Versicherungskapitals folgende Beiträge zu leisten:

in der I. Klasse — 11 kr. 1 pf.,
„ „ II. „ — 12 „ 2 „
„ „ III. „ — 13 „ 3 „
„ „ IV. „ — 15 „ — „ welche nach Art 22 der Brandversicherungsordnung zu erheben sind und worüber die Rechnung sammt den erforderlichen Beilagen mit Schlusse des Monats Oktober l. J. der unterfertigten königl. Stelle unfehlbar vorzulegen ist.

Zugleich wird nach § 99 der Vorschriften zum Vollzuge der allgemeinen Brandversicherungsordnung die allgemeine Jahresrechnung im Auszuge sub Beilage Ziffer I und die im vormaligen Untermainkreise geleisteten Brandentschädigungen im beiliegenden Verzeichnisse sub Ziffer II zur öffentlichen Kenntniß gebracht; diese Bekanntmachungen haben die Gemeindevorsteher bei versammelter Gemeinde abzulesen, in Gemeinden aber, welche eigene Lokal-Intelligenzblätter haben, ist die Veröffentlichung des Rechnungsauszuges sowohl als der Brandentschädigungen in den letzteren zu verfügen.

Schließlich erhalten die Polizeibehörden die Weisung, die vorschriftsmäßigen Jahres-Aenderungsübersichten, sodann die Standesübersicht, letztere in Duplo, pro 1837/38 bis zum 15. September l. J. zum diesseitigen Einlaufe zu bringen.

Würzburg am 1. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

Doll. Lommel.

Beilage I.

Auszug aus der Rechnungs-Ablage der allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt in Bayern, (diesseits des Rheins) für das Etatsjahr 1836/37.

Vortrag.				Betrag fl.	kr	hl.
A. Einnahmen.						
I. Kassabestand vom Vorjahre				1178511	29	7
II. Defecta ex mobilis				121	9	—
III. Jahresbeiträge nach dem Stande der Versicherungen für 1836/37 und zwar 1) aus 130,681,360 fl. Kapitalien I. Cl. per Hundert 11 kr. 2 hl.	= 245027 fl. 33 kr. — hl.					
2) aus 160,137,470 fl. Kapitalien II. Cl. per Hundert 12 kr. 4 hl.	= 333619 fl. 43 kr. 6 hl.					
3) aus 50,024,710 fl. Kapitalien III Cl. per Hundert 13 kr. 6 hl.	114639 fl. 57 kr. 5 hl.					
4) aus 159,592,950 fl. Kapitalien IV. Cl.	398982 fl. 22 kr. 4 hl.			1092269	36	7
IV. Vorschußfonds-Beiträge				11724	51	3
V. Bezüge aus Vorschußfonds:						
1) Supplementar-Beiträge	— fl.					
2) Zuschüsse in Folge der Veränderungen der Regierungsbezirke	44150 fl. 49 kr. 2 hl.			44150	49	2
VI. Unmittelbare Bezüge aus andern Kassen				—	—	—
VII. Sonstige außerordentliche Einnahmen				10676	33	3
Summa A. der Einnahmen.				2337454	29	6

B. Ausgaben.						
I. Passivreste				427035	37	5
II. Rechnungs-Vergütungen				664	37	1
III. Brand-Entschädigungen:						
1) Bestand der Vorjahre	117285	43	—			
2) Bestand des laufenden Jahres	938755	9	—	1056040	52	—
IV. Verwaltungs-Kosten:						
1) Gehälter, Pensionen und Remunerationen	6679	27	—			
2) Einhebungs-Gebühren	9199	56	6			
3) Schätzungs-Gebühren	1415	33	2			
4) Geldlieferungs-Gebühren und Botenlöhne	1870	20	—	19165	17	—
V. Rückvergütungen an Vorschußfonds:						
1) Supplementar-Beiträge	—	—	—			
2) Zuschüsse in Folge der Veränderung der Regierungs-Bezirke	-44150	49	2	44150	49	2
VI. Rückvergütungen an andere Kassen				—	—	—
VII. Sonstige außerordentliche Ausgaben				8029	28	4
Summa B. der Ausgaben	—	—	—	1555086	41	4

Bilance.			
Einnahmen		2337454	29 6
Ausgaben		1555086	41 4
Ueberschuß welcher in der nächsten Rechnung wieder in Einnahme vorzutragen ist.		782367	48 2

Digitized by Google

Beilage II.

Uebersicht

der für den ehemaligen Unter-Mainkreis im Jahre 1836/37 geleisteten Brand-Entschädigungen.

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl. kr.	Total- Betrag. fl. kr.
A. Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre.				
Eltmann Landgericht	Schönbach	Johann Jäger		46 40
		Summa per se		
B. Vom Jahre 1836/37.				
Arnstein Landgericht	Arnstein	Georg Laufer	800 —	
		Michel Klug	210 —	
		Adam Rust	51 5	1061 5
Aschaffenburg Ldg.	Gailbach	Adam Roth	13 20	13 20
Bischofsheim Ldg.	Bischofsheim	Joseph Dikas	720 —	
	Hasselbach	Friedrich Reder	370 —	
		Adam Walter	6 24 1/2	
		Michel Endres	7 30	1103 54 1/2
Brückenau Ldg.	Unterleichtersbach	Johann Halbleib	62 30	62 30
Dettelbach Ldg.	Dettelbach	Johann Rüttinger	503 45	
		Andreas Neubert	5 —	
		Andreas Röll Wittib	20 —	
		Ludwig Mann	27 30	
	Mainstockheim	Andreas Alt	745 —	
		Bernard Bär	7 30	
		Kaspar Repshäuser	11 —	
	Münsterschwarzach	Jakob Döring	36 21 3/4	1356 6 3/4
Eltmann Ldg.	Roßstadt	die Gemeinde	100 —	
	Karbach	Georg Kölblein	50 —	
	Knetzgau	Peter Merz	13 53 1/4	163 53 1/4
Gemünden Ldg.	Neuzenbrunn	Johann Volpert	187 30	187 30
Gerolzhofen Ldg.	Brünnau	Nikolaus Kempf	35 —	
	Oberschwarzach	Adam Fick	9 15	
	Ilmbach	Karl Friedel	47 30	
	Prichsenstadt	Tobias Liedel	200 —	
		Friedrich Limbach	25 —	316 45
Hammelburg Ldg.	Untererthal	Joseph Gruß	230 —	
		Meule Schwab	42 51 1/4	
	Pfaffenhausen	Lorenz Wahler	52 51 1/2	325 42 3/4
			(*)	

Digitized by Google

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl. kr.	Total- fl.
Hilders Ldg.	Ditges	Wältin Kempf	210 —	210 —
Homburg Ldg.	Homburg	Michel Köhler	10 —	10 —
Karlstadt Ldg.	Wiesenfeld	Anton Wetzenbach	340 —	340 —
Kissingen Ldg.	Gefäll	Andreas Kirchner	300 —	300 —
Kitzingen Ldg.	Kleinlangheim	Johann Burkard	133 20	
		Georg Zimmermann	3 7 1/2	
		Georg Koch	3 30	139 57 1/2
Marktbreit Hrsch.Ger.	Marktbreit	Bär Kürzinger	934 5 1/2	
		Kaspar Trump	100 —	
		Michel Kiesel und Wilhelm Härpfner	66 40	1100 45 1/2
Mkt.-Steft Ldg.	Marktsteft	Michel Biberf	60 —	
		Zacharias Schwab	30 —	
		Martin Wolf	191 —	281 —
Mellerichstadt Ldg.	Nordheim	Peter Leiber	132 —	
		Heinrich Benkert	122 30	
		Schmale Stein	150 —	
		Anton Hank	240 —	
		Valtin Bardrof	150 —	
		Peter Kremer Wtb.	175 —	
		Heinrich Dietrich	450 —	
		Peter Hofmann	112 —	
		Herz Schmitt	230 —	
		Georg Leiber	458 45	
		Kaspar Bettinger	277 30	
		Benedikt Bardrof	150 —	
		Peter Warmuth Wtb.	50 —	2767 45
Miltenberg Hrsch.Ger.	Bürgstadt	Jakob Valks Wtb.	50 —	
	Eichenbühl	Gabriel Hauk	400 —	450 —
Münnerstadt Ldg.	Strahlungen	Adam Heim	7 41 1/2	7 41 1/2
Ochsenfurt Ldg.	Ochsenfurt	Adam Muselmann	6 5 3/4	
		Georg Bartel	20 —	
		Andreas Perurenter	400 —	
		Lorenz König	2 —	
		Georg Rauch	500 —	
		Joh. Hemkeyler	600 —	
		Peter Hauk	1000 —	
		Das k. Staats-Aerar	5 —	
	Segnitz	Bernard Ziegler	300 —	
		Lazarus Schafer	200 —	
		Georg Busch	3700 —	
		Georg Reich	200 —	
		Carlsorb Engelhard	210 —	7213 5 3/4

Digitized by Google

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Rottingen Ldg.	Königshofen	Maria Deppisch	150	—	150	—
Rothenbuch Ldg.	Laufach	Johann Vorbek	200	—		
		Adam Fleckenstein	200	—		
	Heinrichsthal	Das k. Staats-Aerar	3	—	403	—
Schweinfurt Ldg.	Schwebheim	Baron von Bibra	2375	—	2375	—
Sulzheim Hrsch.-Ger.	Unterschwabach	Joh. Schamberger	216	40	216	40
Tann Hrsch.-Commiss.	Theobaldshof	Joh. Schleicher	370	—		
		Margaretha Both	360	—	730	—
Volkach Ldg.	Obervolkach	Die Kirchenpflege	10	—	10	—
Werneck Ldg.	Wipfeld	Anna Müller	10	—	10	
Weybers Ldg.	Poppenhausen	Balthasar Mehler	425	—		
		Sebastian Pfeffermann	77	46 3/4		
	Giechenbach	Kaspar Ziegler	210	—		
	Rauschelbach	Anton Bernard	150	—	862	46 3/4
Würzburg Ldg. 1 M.	Hettstadt	Michel Rügemer	350	—		
		Georg Siedler	150	—	500	—
		Summa B			22698	29 1/4
		Summa A und B			22745	9 1/4

praes. 9. August 1838. 2531.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Die Wiederbesetzung der an der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Amberg erledigten Lehrstelle für Naturgeschichte, dann Landwirthschafts- und Gewerbs-Encyklopädie betreffend.)

Die Lehrstelle für Naturgeschichte, dann Landwirthschafts- und Gewerbs-Encyklopädie an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Amberg ist durch Beförderung des bisherigen Lehrers erlediget worden.

Mit dieser Stelle ist zur Zeit ein jährlicher Funktions-Gehalt von 500 fl. verbunden. Bewerber um dieselbe haben bis zum 15. September l. J. unter Vorlegung der vorgeschriebenen Befähigungs-Nachweise bei der unterfertigten k. Regierung schriftlich einzukommen.

Regensburg den 2. August 1838.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J.

Seutter.

Degen, Secret.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 16. Juli l. J. den Kanzleifunktionär bei dem Staats-Ministerium der Finanzen, Michael Mayrhofer, zum Offizianten der Kreiskasse von Unterfranken in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Rentbeamten Friedrich Prechtlein zu Hilders auf allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft auf das Rentamt Euerdorf zu versetzen; und

unterm 25. Juli l. J. den Dr. Bernhard Heine zu Würzburg, in Anerkennung seiner vorzüglichen Leistungen in der operativen Chirurgie, zum Professor honorarius für die Orthopädie und die Operationslehre mit dem von ihm erfundenen Osteotome an der Hochschule zu Würzburg zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Juli l. J. der von dem Herrn Grafen zu Castell als Patronatsherrn für den Pfarramts-Candidaten Johann Christian Herold aus Nürnberg, dermal Vicar zu Schwabach, auf die protestantische Pfarrei Rehweiler und Fütterser, Decanats Rüdenhausen, ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 15. Juli l. J. dem Königl. Kämmerer Heinrich Freiherrn von der Tann das Commenthur-Kreuz des Königl. Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 4. August 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 28. Juli u. 1. August 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 31. Juli bis 7. August 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	6	19	—	2	—	16	—	3	15	30
	Kern								10	13	15
	Korn	11	14	—	2	2	12	39	3	11	30
	Haber	6	6	54	7	—	6	36	1	6	—
	Gerste										
Im mittlern	Weitzen	298	17	38	50	4	15	8	1	14	20
	Kern										
	Korn	76	13	22	33	3	11	54	6	11	—
	Haber	118	6	41	3	2	6	23			
	Gerste										
Im tiefsten	Weitzen	8	16	—	—	4	12	—			
	Kern										
	Korn	2	12	30	3	2	11	30			
	Haber	7	6	30	12	—	6	—			
	Gerste										

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 94.

Würzburg, Dienstag, den 14. August 1838.

Inhalt.

Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über 5 weitere Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention. — Beschlagnahme. — Empfehlung einer Schrift. — Erlaubniß-Ertheilungen zur ärztlichen Praxis. — Erledigung der Rentamtsbotenstelle in Hammelburg. — Besetzung von Advokatenstellen, zu Friedberg und Aschaffenburg. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Aisch. — Notizen: (Schulstelle-Erledigung.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,
die Uebereinkunft der Rheinufer-Staaten über fünf weitere Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention betreffend.

Nachdem die Uferstaaten des Rheines eine Uebereinkunft über fünf weitere Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention vom Jahre 1831 getroffen haben, und dieselbe die Ratifikation sämmtlicher hoher contrahirender Theile erhalten hat, so wird gedachte Uebereinkunft

(*)

Digitized by Google

nebst der allerhöchsten Ratifikations-Urkunde zur Wissenschaft und genauen Darnachtung durch das Regierungsblatt hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 25. Juli 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Freiherr v. Gise.

Durch den Minister der geheime Secretär
Gessele.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

urkunden und bekennen hierdurch:

Wir haben von dem Protokolle Einsicht genommen, welches Unser Commissär bei der Central-Rheinschiffahrts-Commission, geheimer Rath von Nau, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, des k. k. Oesterreichischen Leopold-Ordens, des kaiserlich Russischen St. Anna Ordens zweiter Klasse, des königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe und Commandeur zweiter Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens über weitere fünf Supplementar-Artikel zu dem Rheinschiffahrts-Vertrage vom 31. März 1831 mit den Commissarien der andern Rhein-Ufer-Staaten unter dem 1. August dieses Jahres unterzeichnet hat, und welches von Wort zu Wort also lautet:

Protocoll
der
Central-Rhein-Schifffahrts-Commission 1837. Juli Session Nr. XIX.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden, des Freiherrn von Andlaw,
„ Bayern, „ Herrn von Nau,
„ Frankreich, „ „ Engelhardt,
„ Hessen, „ „ Verdier,
„ Nassau, „ Frhrn. v. Zwierlein,
„ Niederland, „ Herrn Ruhr,
„ Preußen, „ „ Westphal,
Präsident.

Mainz, den 1. August 1837.

§. 1.

Nach Wieder-Vorlage des Protocolls der Central-Commission vom 1. August 1835 Nro. XXXIV, die Zusammenstellung derjenigen in der Session desselben Jahres genommenen Beschlüsse enthaltend, welche die Uebereinkunft und das Reglement vom 31. März 1831 modificiren, und daher der Sanction der Souveraine bedürfen, haben die Bevollmächtigten die Durchsicht und Zusammenstellung der in der gegenwärtigen Session, so wie in derjenigen von 1836 weiter zu Stande gekommenen Beschlüsse derselben Art vorgenommen, um solche, mit den im obenangeführten Protocolle vom 1. August 1835 enthaltenen, der Ratification der Höfe in der Form

Digitized by Google

von Supplementär-Artikeln zu unterlegen und den bereits ratificirten vier Supplementär-Artikeln anzureihen.

V. Supplementär-Artikel.

Protocoll Nro. XIII. vom 15. Juli 1835. Der Seufsaamen ist den Ausnahmen A. des Tarifs C. beigefügt.

VI. Supplementär-Artikel.

Protocoll Nro. XV. vom 17. Juli 1835. Chaisen und Reisewagen, Moos, Rohr, Schilf sind der im Schluß-Satze des II. Supplementär-Artikels bezeichneten Klasse der Gegenstände beigefügt, welche von dem Oberlast-Verbote ausgenommen sind.

VII. Supplementär-Artikel.

Protocoll Nr. II. vom 5. Juli 1836. Die in der Categorie D. der Ausnahmen des Tarifs C. begriffenen Artikel sind von den Schifffahrts-Gebühren befreit, welche zu Folge des III. Supplementär-Artikels von denselben erhoben wurden.

VIII. Supplementär-Artikel.

Protocoll Nro. XIX. vom 25. Juli 1836. Die Worte „desselben Gebiets" sind im Art. 83 der Rhein-Schifffahrts-Ordnung gestrichen.

IX. Supplementär-Artikel.

Protocoll Nro. VI. vom 11. Juli 1837. Zusatz zu dem 2ten Alinea des Art. 35 der Rheinschifffahrts-Ordnung:

Es bleibt jedoch den respectiven Regierungen der Ufer-Staaten freigestellt, vorstehendes Straf-Maaß durch eine Geldbuße von 3 bis 30 Francs zu ersetzen, bei deren Anwendung alsdann von den Rhein-Zoll-Gerichten in jedem einzelnen Falle die vorliegenden Belastungs- oder Milderungs-Gründe zu berücksichtigen sind.

Die vorstehenden Supplementär-Artikel haben, nach erhaltener Sanction der Souveraine der Ufer-Staaten dieselbe Kraft und Wirkung, als ob sie wörtlich in der Uebereinkunft und dem Reglement vom 31. März 1831 enthalten wären.

Der Vollzug derselben, in so ferne solcher nicht schon früher stattgehabt, beginnt überall am 30ten Tage nach allseitiger bis zum 1ten November dieses Jahres in üblicher Weise zu bewirkender Hinterlegung der Ratifications-Urkunden in das Archiv der Central-Commission zu Mainz.

(Gez.) von Andlaw.
von Nau,
Engelhardt,
Verdier,
von Zwierlein,
Ruhr,
Westphal.

Für gleichlautende Ausfertigung.
Der Präsident der Central-Commission.

Voranstehende Supplementär-Artikel zum Rheinschifffahrts-Vertrage vom 31ten März 1831 genehmigen und ratificiren Wir, und versprechen dieselben in Erfüllung zu bringen und beob-

(**)

achten zu lassen. Dessen zur Urkunde haben wir gegenwärtige Ratification mit Unserer Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, den 31. October 1837.

Ludwig.
Freiherr v. Gise.
Auf Königlich allerhöchsten Befehl
Der geheime Secretär Gessele.

Nrus. praes. 29262. Nrus. exped. 24710. praes. 11. August 1838. 2565.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Beschlagnahme der Druckschrift: „Die neukatholische Kirche im Ei, oder die Vereinigung der christlichen Hauptpartheien ꝛc. von M. Imanuel Hoch. Stuttgart, Druck und Verlag von G. L. Fritz, 1838.“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staats-Ministerium des Innern hat mit höchster Entschließung vom 28. Juli l. J. die von dem kgl. Stadtkommissariate Würzburg verfügte und von der unterfertigten kgl. Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Die neukatholische Kirche im Ei, oder die Vereinigung der christlichen Hauptpartheien ꝛc. von M. Imanuel Hoch. Stuttgart, Druck und Verlag von G. L. Fritz, 1838.“ bestätiget, wonach das Verbot und die Konfiskation dieser Druckschrift einzutreten hat.

Dies wird sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden zur genauesten Nachachtung eröffnet.

Würzburg den 9. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. P.
Stenglein, Dir.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 28332. Nr exped. 23705. praes. 7. August 1838. 2515.

An sämmtliche königliche Land- und Herrschaftsgerichte, Bau-Inspektionen, dann Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen des Regierungs-Bezirkes Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Schrift des k. Kreisbauingenieurs Rattinger über den Dammbau und dessen wesentlichen Einfluß auf die Landwirthschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt eines höchsten Rescriptes des königl. Staatsministeriums des Innern vom 19. Juli 1838, Nro. 17,287, erscheint mit dem 1. August l. Js. in dem Selbstverlage des königl. Kreisbauingenieurs Rattinger zu Würzburg dessen Schrift:

„Ueber den Dammbau als wesentliches Förderungsmittel der Landwirthschaft.“

Dieses Werk wird den königlichen Land- und Herrschaftsgerichten, Bau-Inspektionen, dann

Digitized by Google

Landwirthschafts- und Gewerbsschulen des Regierungsbezirkes Unterfranken und Aschaffenburg mit der Ermächtigung anempfohlen, daß dasselbe von den genannten k. Behörden und Anstalten, in so ferne es ohne Ueberschreitung der verfügbaren Regiefonds und ohne Vernachlässigung der Zwecke, für welche diese Fonds zunächst bestimmt sind, geschehen kann, angeschafft werden dürfe, und der Preis eines Exemplares für die öffentlichen Schulen auf 2 fl. 30 kr. von dem Verfasser festgestellet sey.

Würzburg den 26. Juli 1838.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 25846. Nrus. exped. 24264. praes. 9. August 1838. 2532.

(Praxislizenz für Dr. Parrot betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Dr. med. Johann Kaspar Parrot wurde unterm Heutigen nach Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingnisse die Erlaubniß zur selbstständigen Ausübung der gesammten Heilkunde mit dem Wohnsitze zu Castell, Herrschaftsgerichts Rüdenhausen, ertheilt.

Würzburg den 3. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. P.
Stenglein, Dir.

coll. Hübner.

Nr. praes. 21701. Nr. exp. 24240. praes. 10. August 1838. 2546.

(Praxislizenz für Dr. med. Keller betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Dr. med. Friedrich Engelhard Keller aus Königshofen wurde nach Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingnisse unterm Heutigen die Erlaubniß ertheilt, die gesammte Heilkunde selbstständig ausüben und seinen Wohnsitz in Albertshausen, k. Landgerichts Würzburg l. d. M., nehmen zu dürfen.

Würzburg den 3. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. P.
Stenglein, Dir.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Nrus. praes. 26267. Nrus. exp. 24204. praes. 8. August 1838. 2533.

(Praxistizenz für Dr. medicinae Stephan betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Dr. medicinae Georg Stephan aus Gerolzhofen wurde nach Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingnisse unterm Heutigen die Erlaubniß ertheilt, die Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe selbstständig ausüben und seinen Wohnsitz zu Gelchsheim, kgl. Landgerichts Rötingen, nehmen zu dürfen.

Würzburg den 3. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 25759. Nrus. exp. 24384 1/2 praes. 10. Aug. 1838. 2547.

(Praxistizenz für Dr. Valentin Fischer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Dr. medicinae Valentin Fischer von Oberthulba wurde nach Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingnisse auf sein Gesuch unterm Heutigen die Erlaubniß ertheilt, die Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe selbstständig ausüben und seinen Wohnsitz zu Frammersbach, kgl. Landgerichts Lohr, nehmen zu dürfen.

Würzburg den 7. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. Abw. d. Pr.
Stenglein, Dir.

coll. Hübner.

Num. praes. 19570. Num. exp. 20030. praes. 10. August 1838. 2548.

(Die Erledigung der Rentamtsbotenstelle in Hammelburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem königlichen Rentamte Hammelburg ist die Rentamtsdienerstelle erlediget.

Diejenigen Militär- oder andern Pensionisten, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben binnen 14 Tagen ihre diesfallsigen Gesuche bei der unterfertigten Stelle anzubringen, und mit Angabe ihres Pensionsbezuges sich über ihre Qualifikation zu solchen Botenstellen auszuweisen.

Mit den Funktionen dieser Stelle, wozu auch die Geschäfte des Fruchtmessers gehören, ist

Digitized by Google

der Bezug einer Remuneration von Einhundert Gulden und der regulativmäßigen Exekutions- und Botengebühren verbunden.

Würzburg den 3. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Direktor.
Schmidt, v. n.
Fröhlich.

5275. praes. 8. August 1838. 2522.

(Wiederbesetzung der in Friedberg erledigten Advocatenstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchsten Rescriptes vom 24. Juli l. Js. auf die durch den Tod des Franz Sales Homm in Friedberg erledigte Advocatenstelle den Advocaten Franz Xaver Fuchsberger zu Aschaffenburg seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend zu versetzen, und die sich hiedurch erledigende Advocatenstelle in Aschaffenburg dem Appellationsgerichts-Accessisten Florentin v. Wächter aus Wunsiedel allergnädigst zu verleihen geruht, was hiemit bekannt gemacht wird.

Königl. Bayer. Appellations-Gericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Dir. Seiling.
Keller.

Ad Num 4030. E. N. 5239. praes. 11. August 1838. 2569.

(Erledigung der Pfarrei Alfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Dillinger auf die Pfarrei Eibach ist die Pfarrei Alfeld im Dekanate Sulzbach in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Pfarrstelle haben sich binnen sechs Wochen
bei unterfertigter Stelle zu melden.

Der Ertrag der Pfarrei Alfeld ist nach der neuesten Fassion folgender:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) aus Staatskassen				
in Geld	137	—		
6 Klafter weiches Holz	16	30		
2 Schäffel 3 Mtz. 1 Vrl. 2 Sechz. Korn	20	59	3/4	
3 Schäffel 1 Mtz. 1 Vrl. 2 Sechz. Haber	11	23		
2) aus Stiftungskassen				
an baarem Gelde	13	30		
3 Schäffel 2 Mtz. 1 Vrl. — Korn 2 Schäffel 3 Mtz. 1 Vrl. 2 Sechz. Haber	22	1	1/2	

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
3) aus Gemeindekassen	—	—		
4) von andern Pfarreien	—	—		
5) von Privaten	12	12	233	36 1/4
II. An Zinsen von Aktivkapitalien			16	—
III. Ertrag an Realitäten:				
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	30	—		
1/2 Mrg. Acker	4	—		
1/4 „ „	2	—		
1/4 „ Garten	4	—	40	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
Weidrecht			1	—
V. Einnahmen an Dienstfunktionen			291	39 1/2
VI. Observanzmäßige Gaben			42	50
VII. Freiwillige Geschenke: 30 fl.				
Summa			624	56 3/4
Lasten			10	—
Reiner Ertrag			614	56 3/4

Bayreuth, den 6. August 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Freudel.

Hagen.

Notizen.

praes. 11. August 1838.. 2570.

Die katholische Schulstelle zu Herchsheim, k. Landgerichts Ochsenfurt, soll nach höchster Entschließung königlicher Regierung vom 24. v. M. alsbald wieder definitiv besetzt werden. Die Schule zählt zur Zeit 15 Werk- und 9 Sonntags-Schüler und die Erträgnisse sind auf 200 fl. nebst freier Wohnung gestellt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Bittgesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Sulzdorf am 10. August 1838.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.

Steinbach.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 95.

Würzburg, Donnerstag, den 16. August 1838.

Inhalt.

Beschlagnahmen. — Collecte für den Papierfabrikanten Kutter von Mozbach. — Sammlung zur Herstellung der Cultusgebäude zu Pullenreuth. — Erledigung der prot. Pfarrei Offenhausen. — Notizen: (Bayer. Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 29487. Nrus. exped. 24924. Würzburg, den 14. August 1838. 2600.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Beschlagnahme der Druckschrift: — „Hirtenbrief des Erzbischofs von Gnesen, geschichtlich, staats- und kirchenrechtlich und weltbürgerlich christlich zergliedert vom Verfasser „Teutschland und Rom" — Reutlingen bei Grözinger und Schauwecker 1838" — betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königliche Staats-Ministerium des Innern hat mit höchster Entschließung vom 31. (*)

Juli d. J. die von dem k. Stadtkommissariate Schweinfurt verfügte und von der unterfertigten k. Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Der Hirtenbrief des Erzbischofs von Gnesen, geschichtlich, staats- und kirchenrechtlich und weltbürgerlich christlich zergliedert vom Verfasser „Teutschland und Rom" — Reutlingen bei Grözinger und Schauwecker 1838" bestätiget, wonach das Verbot und die Konfiskation dieser Druckschrift einzutreten hat.

Dies wird sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden zur genauesten Nachachtung bekannt gegeben.

Würzburg am 11. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. P.
Stenglein, Dir.

coll. Hübner.

Nros. praes. 28934. Nr. exped. 24696. praes. 13. August 1838. 2598.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Beschlagnahme der Druckschrift: „Rhapsodische Bemerkungen über die Begebenheiten mit dem Erzbischofe von Köln, Freiherrn von Droste Vischering; Altona, bei Johann Frieder. Hammerich, 1838," betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königliche Staats-Ministerium des Innern hat mit höchster Entschließung vom 27. Juli l. J. die von dem k. Stadtkommissariate zu Ansbach verfügte und von der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Rhapsodische Bemerkungen über die Begebenheiten mit dem Erzbischofe von Köln, Freiherrn „von Droste Vischering, Altona bei Johann Friederich Hammerich, 1838" —

bestätiget, wornach das Verbot und die Konfiskation dieser Druckschrift einzutreten hat.

Dies wird sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden zur genauesten Nachachtung hiemit eröffnet.

Würzburg am 9. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. P.
Stenglein, Dir.

coll. Hübner.

Nros. praes. 29263. Nros. exped. 24921. praes. 14. August 1838. 2599.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Beschlagnahme der Druckschrift: „Stimme der Zeit über das römische Papstthum von H. A. Bergmann. Weimar 1838, bei L. Fr. Voigt." betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staats-Ministerium des Innern hat mit höchster Entschließung vom 28. Juli l. J.

Digitized by Google

die von dem kgl. Stadtkommissariate Lindau verfügte und von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Stimme der Zeit über das römische Pabstthum von H. A. Bergmann, Weimar 1838, bei L. Fr. Voigt," bestätigt, wonach das Verbot und die Konfiskation dieser Druckschrift einzutreten hat.

Dies wird sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden zur genauesten Nachachtung hiemit eröffnet.

Würzburg, 11. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. P.
Stenglein, Dir.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 29026. Nrus. exp. 24313. praes. 10. August 1838. 2545.

(Collecte für den Papierfabrikanten Kutter von Mozbach, k. Landgerichts Lindau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben oben bezeichneten Betreffes vom 23. Mai d. J. (Kreis-Int.-Bl. N. 64 S. 338) wird der Ertrag der für den Papierfabrikanten Kutter von Mozbach, königl. Landgerichts Lindau, bei den Gewerbsgenossen des Regierungsbezirkes Unterfranken und Aschaffenburg veranstalteten Collecte hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gesammteinnahme beträgt
43 fl. 11 kr.

Hievon haben nachstehende Distrikts-Polizei-Behörden die beigesetzten Beträge geliefert:

Landgericht	Alzenau	1 fl. 45 kr.
"	Brückenau	11 fl. 39 kr.
"	Gemünden	3 fl. 48 kr.
"	Homburg	5 fl. 24 kr.
"	Lohr	5 fl. — kr.
"	Orb	1 fl. — kr.
"	Würzburg l. d. M.	7 fl. — kr.
H.-Gericht	Amorbach	5 fl. 15 kr.
"	Kreuzwertheim	2 fl. 20 kr.
	Summa	43 fl. 11 kr.

Würzburg den 3. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. Abw. d. Pr.
Stenglein, Dir.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Num. praes. 28947. Num exp. 24361. **praes. 10. August 1833. 2544.**

(Die Sammlung zur Herstellung der Kultusgebäude zu Pullenreuth, Landgerichts Kemnath, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der allerhöchst bewilligten Sammlung — zur Herstellung der katholischen Kultusgebäude zu Pullenreuth, Landgerichts Kemnath, Regierungsbezirks Oberpfalz und Regensburg, — in Unterfranken und Aschaffenburg wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 4. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Steugleins, Dir.
coll. Hübner.

Ertrag der Collecte in Unterfranken und Aschaffenburg für Wiederherstellung der Cultgebäude zu Pullenreuth, Landgerichts Kemnath in der Oberpfalz.

Fortl. Nr.	Benennung der Behörde.	Betrag. fl.	kr.	
1	Stadt-Magistr. Aschaffenburg, darunter 1 Cob. 6-kr. und 13 Cob. 3-kr.-Stücke.	5	5	
2	Stadt-Magistr. Schweinfurt	—	39	
3	„ Würzburg	6	22	1/2
	„ Landgerichte.			
4	Alzenau	—	—	
5	Arnstein	20	35	1/2
6	Aschaffenburg	4	19	
7	Bischofsheim	5	55	
8	Brückenau	—	—	
9	Dettelbach	16	40	3/4
10	Ebern	1	26	1/2
11	Eltmann	4	12	1/2
12	Euerdorf	5	52	1/2
13	Gemünden	8	32	
14	Gerolzhofen	—	43	
15	Gleusdorf	—	52	3/4
16	Hammelburg	4	21	1/2
17	Haßfurt	7	1	
18	Hilders	5	44	
19	Hofheim	6	3	1/2
20	Homburg	11	14	
21	Karlstadt	10	32	
22	Kissingen	—	54	
23	Kitzingen	6	52	
24	Klingenberg	3	29	1/2
25	Königshofen	1	41	1/2
26	Lohr	3	34	3/4
27	Marktsteft	1	27	
28	Mellerichstadt	9	3	
29	Münnerstadt	12	1	1/2
30	Neustadt a/S.	5	21	1/2
31	Obernburg	4	13	1/4
32	Ochsenfurt	11	19	
33	Orb	2	58	
34	Rottingen	38	36	
35	Rothenbuch	2	9	
36	Schweinfurt	11	25	3/4
37	Volkach	8	32	1/2
38	Weybers	2	12	1/2
39	Werneck	22	48	
40	Würzburg r/M.	23	8	
41	Würzburg l/M.	10	43	
	Herrschaftsgerichte.			
42	Amorbach	1	10	3/4
43	Gerolfeld	—	—	
44	Klesthenbach	1	11	
45	Kreuzwertheim	—	27	
46	Marktbreit	1	5	1/2
47	Miltenberg	—	50	1/2
48	Remlingen	1	30	
49	Rothenfels	9	35	1/4
50	Rudenhausen	—	—	
51	Sommerhausen	—	—	
52	Sulzheim	11	33	1/2
53	Wiesentheid	—	28	1/2
54	Herrsch.-Commissariat Tann	—	—	
	Summa	336	38	3/4

Digitized by Google

Ad Num. E. 4899. K. 6597. praes. 13. August 1838. 2596.

(Die Erledigung der Pfarrei Offenhausen, im k. Dekanate Altdorf, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers und Camerars Hebart kam die Pfarrei Offenhausen in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt:				
1) aus Staatskassen - - -				
2) aus Stiftungskassen, und zwar durch die Kirchenverwaltung Offenhausen				
a. in Geld mit Einschluß der Geldvergütung für 6 Schäffel 2 Mtz. 3 V. Korn, dann 8 Klafter weiches und 3 Klafter hartes Scheitholz - -	225	10		
b. in Naturalien 7 1/2 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl. -	30	—	255	10
II. Zinse von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien -	-		—	—
III. Aus Realitäten:				
Anschlag der Wohnung - - - -	50	—		
„ des Gartens zu 1/2 Morgen - -	4	—		
„ der Aecker zu 7/8 Morgen - -	11	—	65	—
IV. Aus Rechten: das Gemeinderecht - - - - -	-		9	—
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Verrichtungen -	-		434	39
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde			240	—
		Summa	1003	49
		Hievon die Lasten ab mit	35	44
		Verbleiben	968	5

mit Ausnahme von 205 fl. an freiwilligen Geschenken.

Ansbach, den 3. August 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Lutz. v. Bibra, Secretär.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 9. August 1838.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
	Papier.	Geld.
Königlich bayerische	102 1/2	
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt. „ „ „	101 1/2	
dto. à 3 1/2 prC. prompt „ „ „		15
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio „ „ „		
Bank-Actien „ „ Div. II. Sem.	535	

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 96.

Würzburg, Samstag, den 18. August 1838.

Inhalt.

Verbot des Wirthshausbesuches für die ersten Communicanten und Firmlinge und die denselben zu ertheilenden Spieltage. — Erledigung der protest. Pfarrei Dottenheim. — Notizen: (Schulstelle-Erledigung. Dienstes-Nachrichten, das Schulwesen betr. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 24439. Nrus. exp. 24691. praes. 16. Aug. 1838. 2613.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, an die unmittelbaren Distriktspolizeibehörden, an die Rektorate und respektive Subrektorate der Gymnasien, lateinischen Schulen und Gewerbsschulen und an die Lokalschulcommissionen und Distriktsschulinspektionen in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Verbot des Wirthshausbesuches für die ersten Communicanten und Firmlinge und die denselben zu ertheilenden Spieltage betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das bestehende Verbot des Besuches von Wirthshäusern und diesen (*)

Kategorie angehörenden Belustigungsorten für die Schüler der Gymnasien, lateinischen und Gewerbsschulen so wie auch der deutschen Schulen werden die obengenannten Behörden in Veranlassung vorliegender Anzeige aufgefordert, strenge darüber zu wachen, daß dieses Verbot insbesondere nicht von den ersten Communicanten und Firmlingen übertreten werde, welchen der Besuch von Wirthshäusern und dergleichen Belustigungsorten selbst in Gesellschaft ihrer Aeltern oder Aelternstelle vertretender Personen um so minder gestattet werden kann, als der tiefe Eindruck der kurz vorausgegangenen religiösen Handlungen hiedurch nur zu sehr den Gefahren des Alltagslebens anheimgegeben wäre.

Zugleich werden die Schulbehörden angewiesen, den ersten Communicanten und Firmlingen außer dem unmittelbar auf die heilige Handlung folgenden Tage keine weiteren freien Tage zu gestatten.

Würzburg den 9. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. M. d. Pr.
Stenglein, Dir.

coll. Hübner.

Ad Num. E. 4920. K. 6632. praes. 16. August 1838. 2615.

(Die Erledigung der Pfarrei Dottenheim im Dekanate Neustadt an der Aisch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Hertlein kam die Pfarrei Dottenheim in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen, unter dem Bemerken ausgeschrieben wird, daß eine für die Parochialorte nothwendige und von dem ernannt werdenden Pfarrer ohne besondere Entschädigung zu übernehmende Vermehrung der gottesdienstlichen Geschäfte, vorbehalten werden müsse. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt:				
1) aus Staatskassen:				
vom k. Rentamte Neustadt in Geld - -	48	45		
2) aus Stiftungskassen in Geld - - -	18	5 1/2	66	50 1/2
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien -	-		—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Anschlag der Wohnung -	30	—		
„ „ Grundstücke und zwar				
1 3/4 Morgen Aecker -	20	—		
3 1/2 Tagwerk Wiese -	79	—		
1 3/4 Morgen Gemeindetheile -	12	—	141	—
IV. Aus Rechten:				
1) grundherrliche:				
a. ständige Geldgefälle - - -	1	36 1/4		

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
b. ständige Getreidgefälle:				
14 Schffl 2 1/2 Mtz. Korn à 8 fl. 51 kr.	127	35 1/4		
12 Schffl. 1 1/4 Mtz. Dinkel à 4 fl. 4 kr.	49	18 3/4		
c. unständige Handlöhne ꝛc. - - -	23	1 3/4		
2) an Zehnten - - - - -	—	—		
3) an Gemeinde- und Weiderechten - - -	1	30		
4) an Forstrechten aus der Gemeindewaldung -	59	56	263	18

nämlich 8 Klafter Eichenholz à 4 fl.	32 fl. — kr.		
4 „ weiches Scheitholz à 3 1/2 fl.	14 fl. — kr.		
1½ „ Eichenabholz à 3 1/2 fl.	5 fl. 15 kr.		
2 „ Eichenstöcke à 1 fl. 10 kr.	2 fl. 20 kr.		
2 „ weiche „ à 1 fl.	2 fl. — kr.		
1½ Schock Eichenwellen à 1 fl. 30 kr.	2 fl. 15 kr.		
und			
1½ Schock weiche Wellen à 1 fl. 24 kr.	2 fl. 6 kr.		
wie oben 59 fl. 56 kr.			

V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen -	158	19	3/4
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen - -	6	36	
Summa	636	4	1/4
Hievon die Lasten ab mit	11	52	1/2
Verbleiben	624	11	3/4

dann an freiwilligen Geschenken 10 fl.

Ansbach den 8. August 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Luz.

v. Bibra Secretär.

Notizen.

prov. 16. August 1838. 2616.

Durch den Tod des bisherigen Schullehrers Leonhard Rummel ist die deutsche Knabenschulstelle zu Prichsenstadt, Landgerichts Gerolzhofen, mit 71 Werk- und 41 Feiertagsschülern und einem Einkommen von 334 fl. 31 1/4 kr., inkl. der auf 15 fl. angeschlagenen Wohnung, erledigt worden. Bewerber um dieselbe haben auf vorschriftsmäßige Weise ihre Gesuche binnen 4 Wochen der unterzeichneten Behörde zuzustellen.

Castell d. 15. August 1838.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Sucro.

Digitized by Google

Durch Regierungs-Beschluß vom 9. d. M. wurde der erste Schullehrer Anton Haas zu Faulbach nach Siegendorf, k. Landgerichts Gerolzhofen, versetzt.

Der erste Schuldienst zu Bischofsheim, kgl. Landgerichts gleichen Namens, wurde durch Regierungs-Beschluß vom 9. August l. J. dem Schullehrer Kaspar Zängler zu Lohr übertragen.

Der Schuldienst zu Rottershausen, kgl. Landgerichts Münnerstadt, wurde durch Beschluß vom 10. August 1838 dem Schullehrer Matthäus Gamdichler aus Kirchschönbach auf sein Ansuchen verliehen.

Vermöge Regierungs-Beschlusses vom 11. August 1838 wurde der Schullehrer Johann Strohmenger zu Steßberg auf die Schule zu Hohenroth, k. Landgerichts Neustadt, befördert.

Durch Regierungs-Beschluß vom 11. August 1838 wurde der erste Schuldienst zu Oberstreu, k. Landgerichts Meilerichstadt, dem Schullehrer Georg Nenninger zu Schleerieb verliehen.

Der Schuldienst zu Romershag wurde durch Regierungs-Beschluß vom 11. August 1838 dem Schuldienstexspektanten Karl Schuman auf sein Ansuchen verliehen.

Der Schuldienst zu Schönbach, k. Landgerichts Eltmann, wurde durch Regierungsbeschluß vom 11. August 1838 dem Neu-Schullehrer Franz Joseph Berlenbach zu Großostheim übertragen.

Durch Regierungsbeschluß vom 11. August 1838 wurde der Schuldienst zu Dittelbrunn, k. Landgerichts Schweinfurt, dem Schuldienstexspektanten Johann Roshirt daselbst verliehen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 11. August 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 4ten und 8ten August 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 7. bis 14ten August 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	12	19	30	11	—	17	15	12	16	15
	Kern								3	15	—
	Korn	3	14	20	5	—	14	30	12½	12	—
	Haber	8	7	—	2	1	7	6	3	6	—
	Gerste										
Im mittlern	Weitzen	520	17	21	44	4	16	—	25	16	—
	Kern								9	14	15
	Korn	196	13	5	32	1	13	21	8	11	30
	Haber	104	6	45	39	1	6	37			
	Gerste										
Im tiefsten	Weitzen	42	15	—	12	—	14	45	12	15	40
	Kern								8	14	—
	Korn	4	11	30	5	—	12	5			
	Haber	5	6	30	17	—	5	50			
	Gerste										

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

№ 97.

Würzburg, Dienstag, den 21. August 1838.

Inhalt.

Das Taxwesen in Hypothekensachen betr. — Empfehlung der Schrift über die Armenpflege Bayerns von Alois Bauer. — Notizen: (Schulstelle-Erledigung. General-Versammlung und Stiftungsfeier des historischen Vereins. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 19948. Nrus. exp. 20833. praes. 18. August 1838. 2625.

An sämmtliche k. Hypotheken- und Taxatur-Aemter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Taxwesen in Hypothekensachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich über die Anwendung der unter dem 8. Mai 1832 ausgeschriebenen Verfügung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 17. April des nämk. Jahres (Kreis-Intelligenzblatt (*).

Digitized by Google

Nr. 57 J. 1832) Anstände ergeben haben, so wurde dieselbe vermöge höchsten Ministerial-Rescripts vom 2. d. M. Nr. 8519 dahin erläutert:

„daß nach den deutschen Bestimmungen der §§ 4, 11 und 13 in fine des Tax- und Stempel-„Regulativs vom 26. April 1824, Regierungsblatt Seite 492, bei Fristen-Abschreibungen „und Löschungen in Hypothekensachen im Betrage über 100 fl. die Taxe von sechs und „dreißig Kreuzer, bei einem Betrage von 100 fl. und darunter aber das Rescript d. dato „17. April 1832 zur Anwendung zu bringen, sohin die Taxe zu 1/8 kr. vom Gulden zu „erheben sey."

Es wird dieses obigem Ausschreiben zur Nachachtung nachgetragen.

Würzburg den 14. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
v. W. V. d. Pr.
v. Weinbach, Direktor.

Schmidt, r. n.

Fröhlich.

Nrus. praes. 29549. Nr exped. 24928. praes. 17. August 1838. 2621.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden.

(Eine von dem Functionär Bauer verfaßte Schrift über die Armen-Pflege Bayerns betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem rubrizirten Betreffe am 2. l. M. hieher ergangene höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern wird hiemit den bezeichneten Behörden zur geeigneten Berücksichtigung nachstehend bekannt gemacht:

„Der bei dem unterfertigten Ministerium als Funktionär verwendete Alois Bauer hat „eine Schrift unter dem Titel: „Höchst gemeinnütziges Hülfsbuch für die Armenpflegen „im Königreiche Bayern" verfaßt, und mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät „des Königs dem Drucke übergeben.

„Da dieses Werk auf die allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816, auf die „Vollzugs-Instruktion vom 24. Dezember 1833 und auf die übrigen über das Armenwesen „im Königreiche Bayern bestehenden Vorschriften basirt, und in klarer und faßlicher Dar-„stellung geschrieben ist, hiedurch sowohl die Kenntniß der so wichtigen Verordnungen über „das Armenwesen bei den Distrikts- und Lokal-Armenpflegen des Reiches nur gefördert, „und hiemit der Geschäftsgang in gründlicher, wie in materieller Beziehung gehoben werden „dürfte, so wird die k. Regierungs-Kammer des Innern, beauftragt, sämmtliche Armen-„pflegen des Regierungs-Bezirkes auf dieses Werk aufmerksam machen zu lassen, zumal

„der zwischen 45 und 54 kr. sich wahrscheinlich feststellende Preis zu keiner fühlbaren
„Belästigung der Armen-Kassen gereichen kann."

Würzburg den 11. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. P.
Stenglein, Dir.

coll. Hübner.

Notizen.

praes. 19. August 1838. 2631.

Die deutsche Schulstelle zu Schneppenbach, einem Filialorte der Pfarrei Krombach, ist erlediget. Dieselbe erträgt fassionsmäßig 217 fl. 12 kr., einschlüssig des Wohnungsgenusses zu 10 fl. Die Schule zählt dermalen 91 Werk- und 51 Sonntags-Schüler. Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig verfaßten Bittgesuche binnen 4 Wochen portofrei hieher einzusenden.

Alzenau den 16. August 1838.

Die königl. Distrikts-Schulen-Inspektion.
Gentil.

(3) 3. praes. 28. Juli 1838. 2424.

Bekanntmachung.

Die diesjährige statutengemäße General-Versammlung und Stiftungsfeier des historischen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg wird, als würdige Nachfeier des allerhöchsten Geburts- und Namensfestes Seiner Majestät unsers Allergnädigsten Königes, des erhabenen Stifters und Beschützers der historischen Vereine des Königreiches,

am Montag den 27. August

im Vereinslokale (Hof zum Katzenwicker dahier) stattfinden, und Morgens um 9 Uhr beginnen.

Bei dieser Feier wird vor Allem von dem Vorstande Bericht über die vorzüglichsten Ergebnisse des zurückgelegten Jahres erstattet, und hierauf folgen kurze historische Vorträge von Vereinsmitgliedern, an welche sich dann die Vornahme der Wahlen sowohl eines neuen Vereins-Ausschusses, als auch neuer Vereins-Mitglieder, wenn in letzterer Beziehung Anmeldungen oder Vorschläge geschehen, reihen wird.

Nach diesen Verhandlungen in dem Vereinslokale beschließt die patriotische Feier ein gemeinsames Festmahl im großen Harmoniesaale.

Indem der unterzeichnete Vorstand sich beehrt, dieses hiermit öffentlich bekannt zu machen, ladet er zugleich die sämmtlichen sehr verehrten Vereins-Mitglieder dahier und auswärts, deßgleichen auch jeden Freund der vaterländischen Geschichte zur gefälligen Theilnahme an dem erwähnten Feste ganz ergebenst ein, und ersucht diejenigen Vereinsmitglieder, welche irgend eine Abhandlung

Digitized by Google

aus dem Gebiete der vaterländischen Geschichte vorzutragen Willens sind, ihn davon mit Angabe des gewählten Gegenstandes baldmöglichst in Kenntniß zu setzen.

Würzburg 25. Juli 1838.

Der Vorstand des historischen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg.

Dr. C. G. Scharold, z. Z. Direktor. — Dr. J. B. Goßmann, z. Z. Sekretär.

Augsburger Börse.

Den 16. August 1838.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.	102 3/8	
dto. à 3 1/2 prC. prompt	101 3/8	
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio	17	16
Bank-Actien Div. II. Sem.	533	530

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

№ 98.

Würzburg, Donnerstag, den 23. August 1838.

Inhalt.

Die polizeiliche Controle gegen die inländischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr. — Aerztliche Concursprüfung für 1838. — Beneficiums-Erledigung. — Notizen: (Der Würzburger Wollmarkt.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 30350. Nrus. exp. 25488. praes. 22. August 1838. 2650.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die polizeiliche Controle gegen die inländischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende in rubrizirtem Betreffe am 10. d. M. ergangene h. Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern wird zur Darnachachtung bekannt gemacht:

(*)

Digitized by Google

Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird nachträglich zu den Ministerial-Entschließungen vom 24. März und 25. Mai l. J. eröffnet, daß den Agenten der inländischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften gestattet werde, der Polizei-Behörde ihres Wohnortes die zunächst mit ihrer Beaufsichtigung beauftragt ist, auch die für die Polizei-Behörden außer diesem Wohnorte zur Controle bestimmten Auszüge der Vormerkungsbücher zu dem Ende zu übergeben, damit sie an die betreffenden Polizei-Behörden von Amtswegen versendet werden.

Würzburg den 18. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
v. [illegible] p.
Stenglein, Dir.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 30488. Nrus. exp. 25557. praes. 22. Aug. 1838. 2651.

(Die für das Jahr 1838 stattfindende ärztliche Concursprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 16. Oktober l. J. beginnt die ärztliche Concursprüfung bei den königl. Medizinal-Comitéen zu München und Bamberg.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Anhange gebracht, daß die Zulassung zu dieser Prüfung durch rechtzeitige bei einem der genannten Comitéen eingereichte Meldung und gleichzeitigen Ausweis über die genaue Erfüllung sämmtlicher Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1808 (Reggsblt. 1808, Stück 72, § 2, lit. a. l. m. und n) bedingt ist.

Würzburg am 20. August 1828.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Stenglein, Dir.

coll. Hübner.

praes. 20. August 1838. 2640.

(Benefiziums-Besetzung.)

Das Frühmeß-Beneficium zu [illegible] ist erledigt.

Würzburg am 13. August 1838.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, Generalvikar.

Leimicker Sekretär.

Notizen.

Der Würzburger Wollmarkt.

Auf dem ersten Würzburger Wollmarkt, welcher am 16., 17., 18. und 19. Juli l. Js. abgehalten wurde, sind angemeldet worden

116,700 Pfund.

Laut Protokolles wurden verkauft:

646	Pfund	um 56 fl.	pr. Zentner.
161 1/2	Pfund	„ 57 fl.	
123 1/2	„	„ 58 fl.	
244 1/2	„	„ 60 fl.	
729	„	„ 62 fl.	
937 1/2	„	„ 63 fl.	
1135 1/2	„	„ 65 fl.	
4715	„	„ 66 fl.	
910	„	„ 67 fl.	
674 1/2	„	„ 68 fl.	
1187 1/2	„	„ 69 fl.	
219	„	„ 69 1/2 fl.	
1770 1/2	„	„ 70 fl.	
124 1/2	„	„ 71 fl.	
3246	„	„ 72 fl.	
3862 1/2	„	„ 73 fl.	
5157	„	„ 74 fl.	
1771	„	„ 75 fl.	
1652	„	„ 75 1/2 fl.	
1885 1/2	„	„ 76 fl.	
6223 1/2	„	„ 77 fl.	
3633	„	„ 78 fl.	
2261	„	„ 80 fl.	
4266	„	„ 81 fl.	
2413 1/2	„	„ 82 fl.	
6531 1/2	„	„ 83 fl.	
2596	„	„ 84 fl.	
4504 1/2	„	„ 85 fl.	
645	„	„ 86 fl.	
4422	„	„ 88 fl.	
3257 1/2	„	„ 90 fl.	
1012 1/2	„	„ 91 fl.	
1075	„	„ 96 fl.	
913	„	„ 98 fl.	

Digitized by Google

1410	Pfund	um 100 fl.	pr. Zentner,
5583	„	„ 107 1/2	fl.
7456	„	„ 110	fl.
5185 1/2	„	„ 118	fl.
3000	„	„ 130	fl.
881 1/2	„	„ 133	fl.
sohin 98420 1/2	„	um die Summe von 85242 fl. 30 kr.	

Den höchsten nach dem Durchschnitt verschiedener Sortimente angesetzten Preis von 133 fl. erlangte die Wolle von der königl. Stammschäferei Waldbrunn, den folgenden pr. 130 fl. die Schäferei zu Kloster Theres des Freiherrn von Dittfurth.

Es berechnen sich nach obigem Ansatze als unverkauft zwar 18279 1/2 Pfund, wirklich unverkauft blieben aber nur eine Partbie von 40 Zentnern, von welcher nur Proben zu Markt gebracht worden waren, und zwei Parthieen von höchstens 30 Zentnern, welche erst am 4ten Tage beigeführt, und frühzeitig wieder abgeführt worden waren.

Die weitere Differenz klärt die Vergleichung des Anmeldungs-Protokolles mit jenem über die abgeschlossenen Verkäufe auf; es wurde nämlich oft ein höheres Gewicht angemeldet, als sich bei der späteren Abwägung ergab.

Die Producenten, Händler und Fabrikanten scheinen von diesem ersten Wollmarkt der Kreis-Hauptstadt weniger erwartet zu haben, und es sind Gründe vorhanden, für den Zweiten eine größere Frequenz von Verkäufern und Käufern zu erwarten.

Würzburg den 20. August 1828.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

№ 99.

Würzburg, Samstag, den 25. August 1838.

Inhalt.

Die an mehreren Orten ausgebrochenen Viehkrankheiten betr. — Notizen: (Landwirthschaftliches Kreisfest. Erledigte Schuldstellen. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 30681. Nrus. exp. 25583. praes. 23. August 1838. 2667.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann an die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die an mehreren Orten ausgebrochenen Viehkrankheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der ungewöhnlichen Trockenheit der Vorjahre und des dadurch herbeigeführten Mangels an hinreichendem und gutem Futter, dann in Folge der feuchten und kalten Witterung des laufenden Jahres haben sich an verschiedenen Orten des Regierungs-Bezirks Krankheiten unter dem Hornvieh sowohl, als unter den Schweinen und Schafen gezeigt, welche einen epidemischen Charakter anzunehmen drohten.

Obgleich es bisher den Bemühungen der Polizei-Behörden und Distrikts-Aerzte unter

(*)

Mitwirkung der Viehbesitzer größtentheils gelungen ist, den Gesundheits-Zustand wieder herzustellen, und nur wenige Opfer gefallen sind; so erheischt doch das fortwährende Auftauchen der Maul- und Klauenseuche, der Lungenseuche unter dem Hornvieh, des Milzbrandes unter den Schweinen und der Räude unter den Schafen die größte Aufmerksamkeit der Polizei-Behörden, des zur Unterdrückung dieser Uebel berufenen ärztlichen Personals und der Viehbesitzer selbst. Um diese Beachtung zu erregen, und um die nöthigen Maßregeln zum Entfernthalten solcher Krankheiten oder zu ihrer Unterdrückung hervorzurufen, sieht sich daher unterfertigte Stelle zu folgenden Verfügungen veranlaßt:

1) Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden haben alsbald die Viehbesitzer ihres Bezirks durch die untergebenen Gemeinde-Vorstände von der Neigung der klimatischen Verhältnisse dieses Jahres zu Vieh-Krankheiten in Kenntniß setzen, zur genauesten Aufmerksamkeit auf den Gesundheits-Zustand ihres Viehes auffordern und zur unverzüglichen Anzeige jeden Erkrankungs-Falles verpflichten zu lassen, welchen dann die Vorstände gleichfalls ohne Verzug an die Distrikts-Polizei-Behörden zu berichten haben.

2) Die Distrikts-Polizei-Behörden, sowie jeder andere Polizei-Beamter und obrigkeitliche Diener des Bezirks, ferner die Gerichtsärzte und die im Bezirke befindlichen Thierärzte haben ihre eigene Achtsamkeit auf diesen Gegenstand ununterbrochen zu richten, und hierdurch wenigstens die Aufmerksamkeit und Sorge der Gemeinde-Vorsteher und Viehbesitzer stets rege zu erhalten. Sie haben zu sorgen, daß die Vorschriften, Vorsichts-Maßregeln und Hilfsmittel bei drohenden Viehkrankheiten, wie sie in einem besondern Abdrucke zum Kreisblatte pro 1833 Stück 125 bereits veröffentlicht sind, im Bezirke gehörig bekannt gemacht und angewendet werden.

3) Bei ausgebrochener Krankheit selbst hat die Distrikts-Polizei-Behörde mit Zuziehung des Gerichts-Arztes und eines Thierarztes der Vorschrift des § 6 lit. a mit e im allerhöchsten Reskripte vom 9. Juli 1822, die Milzseuche betreffend, Kreisblatt pro 1822 Stück 53 und folgende, Döllingers Verordnungssammlung Bd. XV S. 617, gemäß zu verfahren und unter Anlegung des über Befund und Anordnungen abgefaßten Protokolls den im § 7 vorgeschriebenen Bericht an unterfertigte Stelle zu erstatten. Die bisher üblichen vereinzelten Berichts-Erstattungen sind als unzweckmäßig ganz zu vermeiden. Die über die Befunds-Anzeige alsbald erfolgende Regierungs-Entschließung bildet sodann die Vorschrift für das fernere Verfahren.

4) Die Distrikts-Polizei-Behörden und Gerichtsärzte haben sich den Inhalt der Verordnungen und Vorschriften, wie sie bezüglich auf [illegible] medizinische Verfahren und die polizeilichen Maßregeln für die verschiedenen Arten der Epizootien erschienen sind, Döllingers Verordnungs-Sammlung Bd. XV S. 360 [illegible] genauest eigen zu machen, und solche mit Schnelligkeit und Umsicht in jedem gegebenen Falle alsbald anzuwenden.

5) Da es sich hier um Maßregeln zur Verhütung oder Entfernung eines allgemeinen Uebels handelt, zu welchen jeder Unterthan mitzuwirken verpflichtet ist; so versteht es sich von selbst, daß gegen Gemeinde-Vorsteher und Viehbesitzer mit Strafen in jedem Falle

Digitized by Google

eingeschritten werden kann und muß, wo sich solche eine Unterlassung der Anzeige oder der verordneten Maßregeln zu Schulden kommen lassen.

Die unterfertigte Stelle versieht sich eines promten Vollzugs dieser Verfügung.

Würzburg den 20. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Stenglein, Dir.
coll. Hübner.

Notizen.

praes. 23. August 1838. 2671.

Unter Beziehung auf das im Kreis-Intelligenzblatte l. Js. Nr. 6, besondere Beilage, erlassene Programm zu dem landwirthschaftlichen Kreisfeste in Würzburg im Jahre 1838, und auf die weitere Bekanntmachung vom 31. Mai 1838, Kreis-Intelligenzblatt Nro. 67, wird andurch wiederholt bekannt gemacht, daß die Feier dieses Festes am 1., 2. und 3. September l. J. in der Art Statt finde, daß

a) die Vorführung der preiswerbenden Viehstücke Samstags den 1. September bis Vormittags 12 Uhr auf dem Exerzierplatze vor dem Sander Thore, und Nachmittags die Einsicht derselben durch die Kommissionen geschieht;
b) die Austheilung sämmtlicher Preise am 2. September Vormittags 10 Uhr auf dem Exerzierplatze vor dem Sander Thore erfolge;
c) der damit zu verbindende Viehmarkt am Montag den 3. September Statt habe.

Würzburg den 23. August 1838.

Das Kreis-Komité
des landwirthschaftlichen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg.

praes. 23. August 1838. 2675.

Aus höchstem Auftrage Königlicher Regierung vom 9. l. M. Nris. 29899—24810, wird bekannt gemacht, daß in der Stadt Lohr, gleichnamigen K. Landgerichts, die erste Knabenschule mit 99 Werktags- und 84 Wiederholungs-Schülern, dann mit einem Dienstgehalte zu 446 fl. 43 3/4 kr. erledigt sey.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre nach Vorschrift gefertigten Gesuche binnen vier Wochen anher einzusenden.

Langenprozelten, kön. Landgerichts Lohr, den 18. August 1838.

Königliche Distrikts-Schul-Inspektion
Balling.

praes. 23. August 1838. 2676.

Durch Beförderung des bisherigen Schullehrers, Georg Remminger, ist die Schulstelle im Pfarrorte Schleerieth, Landgerichts Werneck, mit 19 Werktags- und 8 Feiertagsschülern und einem reinen Einkommen von 255 fl. 25 7/12 kr., incl. der auf 12 fl. angeschlagenen Wohnung, erledigt worden.

Digitized by Google

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig abgefaßten Gesuche binnen 4 Wochen der unterzeichneten Behörde zuzustellen.

Zeutleben am 22. August 1838.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Heuslein.

---

praes. 22. August 1838. 2654.

Die erste deutsche Schulstelle zu Pfarrdorfe Faulbach, königl. Landgerichts Klingenberg, soll nach höchster Entschließung der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, sub Nr. Exped. 24718 d. d. 9. August 1838 wieder definitiv alsbald besetzt werden. Diese Schule zählt zur Zeit 63 Werktags- und 47 Feiertagsschüler.

Mit dieser Schulstelle ist der Mesner- und Organistendienst, so wie die Gemeinde-Schreiberei verbunden, und ihre Erträgnisse sind mit Einschluß der freien Wohnung auf 337 fl. taxirt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßigen Bittgesuche innerhalb 4 Wochen portofrei anher vorzulegen.

Klingenberg den 18. August 1838.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Wolfert, Inspector.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 18. August 1838. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 11. und 15ten August 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.
	Weitzen	3	18	—	2	—	18	—
	Kern							
Im höchsten	Korn	3	13	12	3	4	15	25
	Haber	11	7	—	1	—	7	—*)
	Gerste				5	4	6	30
	Weitzen	376	16	4	25	4	16	47
	Kern							
Im mittlern	Korn	68	12	33	60	2	13	57
	Haber	77	6	45				
	Gerste	1½	7	—	1	—	6	15
	Weitzen	7	14	—	7	—	13	—
	Kern							
Im tiefsten	Korn	3	11	—	3	—	11	45
	Haber	12	6	30				
	Gerste							

*) Einziger Preis.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 100.

Würzburg, Dienstag, den 28. August 1838.

Inhalt.

Abhaltung von Treibjagden an Sonn- und Festtagen. — Sammlung für die Patres ordinis Sancti Francisci im heil. Lande. — Aufhebung des Brückenzolles zu Marolds-weisach. — Den landwirthschaftlichen Verein in Bayern betr. — Distrikts-Rechnung des Herrschafts-Gerichts Sulzheim pro 1836/37. — Empfehlung zweier Schriften. — Erledigung der protest. Pfarrei Werniz. — Notizen: (Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses. Dienstes-Nachrichten: Pfarrei-Verleihung. Präsentations-Bestätigung. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 30744. Num. exp. 25775. praes. 24. August 1838. 2680.

An sämmtliche der königlichen Regierung, Kammer des Innern, unmittelbar untergeordnete Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Abhaltung von Treibjagden an Sonn- und Festtagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrfache allerhöchste Verordnungen gebieten eine würdige Feier der Sonn- und Festtage und die Beseitigung aller Störungen derselben.

Unvereinbar mit diesem allerhöchsten Gebote der Achtung von religiösen Institutionen ist

(*)

Digitized by Google

aber der neuerdings wieder zur Anzeige gekommene Gebrauch, an Sonn- und Festtagen Treibjagden abzuhalten, wobei nicht selten schul- und christenlehrpflichtige Jugend zum Treiben benützt und so dem Gottesdienste und Unterrichte entzogen wird.

Obgleich dieser Gebrauch bisher schon verboten war, in einzelnen Fällen gerügt und im Jahre 1826 an die kgl. Forstämter ein allgemeines Verbot der Treibjagden an Sonn- und Festtagen erlassen worden ist; so sieht sich doch die unterfertigte kgl. Kreisstelle durch die neueren Anzeigen veranlaßt, die Abhaltung von Treibjagden an Sonn- und Festtagen wiederholt und allgemein hiemit unter dem Beifügen zu untersagen, daß es keinen Unterschied mache, ob eine solche Jagd mit Fröhndern, gedungenen oder freiwilligen Treibern gehalten werden wolle, — und daß für jede Uebertretung dieses Verbotes der Eigenthümer, Pächter oder Verwalter der Jagd verantwortlich sey, auf welcher getrieben wurde.

Die obgenannten Behörden werden angewiesen, dieses Verbot durch nachdrückliche Beahndung vorkommender Uebertretungen kräftig zu handhaben und die untergeordneten gutsherrlichen und Communal-Polizei-Behörden zu gleichmäßiger Darnachachtung auf solches hinzuweisen, nicht minder endlich dessen spezielle Verkündung in den Gemeinden anzuordnen.

Würzburg den 21. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. Abw. d. Pr.
Stenglein, Dir.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 30721. Nrus. exp. 25804. praes. 25. August 1838. 2687.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die allergnädigst bewilligte Sammlung für die Patres ordinis sancti Francisci im heiligen Lande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Väter vom Orden des heilgen Franziskus, welchen die Bewahrung des heiligen Grabes und der übrigen der katholischen Christenheit noch angehörigen durch die Erlosung des menschlichen Geschlechtes geheiligten Stätten des gelobten Landes anvertraut ist, befinden sich in Folge des Ausbleibens der gewöhnlichen Unterstützungen aus Spanien, Portugal und Amerika wegen des dermaligen inneren Zustandes der erwähnten Länder in einer höchst mißlichen Lage.

Seine Königliche Majestät haben sich nun auf die Allerhöchstihnen durch die Vorstände des Ordens allerunterthänigst überreichte Darstellung ihrer Bedrängniß allerhuldvollst bewogen gefunden, zu ihrer Unterstützung eine Sammlung im ganzen Königreiche zu bewilligen.

Indem dieses hiemit zur Kenntniß gebracht und bemerkt wird, daß die gedachte Collecte mit Uebereinstimmung des bischöflichen Ordinariates Würzburg in sämmtlichen katholischen Kirchen des Regierungsbezirkes durch die einschlägigen Kirchen-Verwaltungen in Vollzug gebracht werden soll; werden die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg hiemit angewiesen, darnach

Digitized by Google

das Geeignete unverweilt zu verfügen und die eingehenden Collekten-Beträge ehebaldest dem diesseitigen expedirenden Sekretariate zu übermachen.

Würzburg den 23. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
In Abw. d. Pr.
Stenglein, Dir.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 20562. Nrus. exp. 21055. praes. 23. Aug. 1838. 2668.

(Die Aufhebung des Brückenzolles zu Maroldsweisach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ministerial-Reskripts wurde der bisherige ärarialische Brückenzoll zu Maroldsweisach aufgehoben.

Würzburg den 18. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Direktor.

Schmidt, v. m.

Fröhlich.

Nrus. praes. 29970. Nr. exped. 25600. praes. 24. August 1838. 2681.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Den landwirthschaftlichen Verein in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrfache Beschwerden einzelner Mitglieder des bezeichneten landwirthschaftlichen Vereins lassen entnehmen, daß die Distrikts-Polizei-Behörden die ihnen vom Kreiskomité dieses Vereins zur Vertheilung an die in ihren Bezirken wohnenden Vereins-Mitglieder übersendeten Vereinsblätter theils zu spät, theils gar nicht abliefern lassen.

Diese Behörden werden daher angewiesen, die ihnen vom genannten Comité zukommenden Monatshefte ungesäumt bei eigener Haftung in künftigen Beschwerde-Fällen an die treffenden Vereinsmitglieder durch das Gerichtsdiener-Personal überbringen zu lassen.

Würzburg, 18. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. P.
Stenglein, Dir.

coll. Hübner.

(**)

Nrus. praes. 25016. Nrus. exp. 25397. praes. 23. August 1838. 2669.

(Distrikts-Rechnung von Sulzheim für 1836 37 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben benannte Rechnung wurde superrevidirt und mit

1501 fl. 44 1/4 kr. Einnahme,
1164 fl. 25 3/4 kr. Ausgabe, sofort
337 fl. 18 1/2 kr. Aktivbestand,

genehmigt, was mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß hiermit gebracht wird, daß aus nachgedruckter Uebersicht die Gesammtsumme der erhobenen und lediglich zu nothwendigen Zwecken verwendeten Umlagen entnommen werden könne.

Würzburg den 16. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. P.
Stenglein, Dir.

coll. Hübner.

Verzeichniß
über die im Distrikte Sulzheim pro 1836/37 erhobenen und verausgabten Umlagen.

Namen der Orte, worin die Steuerpflichtigen wohnen.	Einfaches Steuersimplum derselben.			Betrag der erhobenen Umlagen.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Alizheim	21	37	3 1/8	68	24	3
Brünnstadt	24	58	1 3/4	79	2	1
Dampfach	11	59	3 1/4	37	58	—
Donnersdorf	27	51	3 1/2	88	10	3
Dürrfeld	12	19	—	38	58	2
Falkenstein	3	33	1	11	15	—
Grettstadt	43	38	2	138	4	2
Herlheim	34	3	3 1/2	107	47	—
Kleinrheinfeld	9	1	1	28	33	1
Mönchstockheim	20	33	1	65	1	3
Oberschwappach	17	35	1 3/4	55	39	1
Oberspiesheim	15	50	1	50	7	2
Pusselsheim	9	16	1	29	21	1
Sulzheim	27	20	2 1/2	86	31	—
Traustadt	6	3	1 1/2	19	8	1
Tugendorf	7	5	4 1/2	22	26	1
Unterschwappach	5	49	1/4	18	24	2
Unterspießheim	35	57	2 1/4	113	47	3
Vögnitz	4	1	1	12	43	—
Waier	15	56	1/8	50	25	1
Wohnau	2	48	3	8	54	2
H. Fürst v. Thurn und Taxis	3	57	3	8	55	—
H. Graf v. Schönborn	—	6	—	—	18	—
Summa	361	24	2	1139	57	1

Digitized by Google

5515. praes. 22. August 1838. 2653.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Lehners Lehrbuch des Hypothekenrechtes ꝛc. und Brukbräus Handbuch für Staatsdiener betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Entschließung des königlichen Staatsministeriums der Justiz vom 12ten erhalten den 17ten d. wird hiemit bekannt gemacht.

Aschaffenburg den 20ten August 1838.

Königl. Bayer. Appellations-Gericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

B. V. d. P.

Dir. Seiling.

Keller.

Nr. 7156. Königreich Bayern

Staats-Ministerium der Justiz.

In der J. E. von Seidel'schen Buchhandlung zu Sulzbach sind heuer folgende zwei Werke erschienen:

I. Lehrbuch des bayerischen Hypothekenrechtes und der Prioritäts-Ordnung mit dem Konkurs- und Exekutionsprozesse von dem Appellationsgerichtsrathe Lehner, 2 Bände. Ladenpreis 6 fl.

II. Handbuch für unmittelbare und mittelbare Staatsdiener in Bayern in Bezug auf ihre persönlichen Verhältnisse von Friedrich Wilhelm Brukbräu. Zweite Auflage mit einem vollständigen Nachtrage von 1827 bis Ende 1837 in einem Bande, Ladenpreis 3 fl. 48 kr.

Genannte Buchhandlung hat sich erboten den Gerichtsstellen und Behörden bei portofreier Einsendung des Geldes das erste Werk für 4 fl. 48 kr. und das zweite für 2 fl. 42 kr. zu überlassen, und gebeten, die Anschaffung beider aus dem Regiefonde zu gestatten.

In Berücksichtigung der practischen Brauchbarkeit beider Werke werden sämmtliche Ober- und Untergerichte zur Anschaffung derselben aus dem Regiefonde in so ferne der Maximalbetrag desselben nicht überschritten wird, hiemit ermächtiget.

München den 12ten August 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath
Haller.

An das k. Appellationsgericht
von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Lehners Lehrbuch des Hypothekenrechts ꝛc. und Brukbräus Handbuch für Staatsdiener betr.)

Digitized by Google

Ad Num. E. 4744. K. 6864. praes. 25. August 1838. 2689.

(Die Erledigung der Pfarrei Wernitz im Dekanate Jasingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Rivius kam die Pfarrei Wernitz in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt:				
Aus Stiftungskassen und zwar				
a. aus der Kirchenstiftung zu Wernitz an Geld	8	45		
b. aus der Hospitalstiftung zu Rothenburg				
in Geld	12	30		
6 Klafter gemischtes Brennholz à 7 fl.	42	—		
			63	15
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—		—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Anschlag der Wohnung	40	—		
„ für 6 1/4 Morgen Aecker altes Maß	115	—		
„ für 6 Tagwerk Wiesen	95	—		
„ für 30 Morgen Waldungen	34	—		
nämlich: 6 Klafter gemischtes Holz à 4 fl. 24 fl. — kr.				
200 Wellen à 2 fl. 4 fl. — kr.				
2 Spaneichen à 1 fl. 30 kr. 3 fl. — kr.				
1 Fuhr Streu 1 fl. — kr.				
wie vor 34 fl. — kr.			284	—
IV. Aus Rechten.				
Zehenten:				
Getreid-Zehnten	267	49		
kleiner „	43	18		
fixirter Heuzehenten	—	56		
„ Geldzehenten	2	45 1/2		
Blutzehenten	7	19		
für das Weidrecht	3	—		
			325	7 1/2
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	—		80	39 3/4
VI. Aus der hergebrachten Flachssammlung	—		—	30
Summa			753	32 1/4
Hievon die Ausgaben ab mit			4	10
Verbleiben			749	22 1/4

Dann an freiwilligen Geschenken 10 fl.

Ansbach, den 14. August 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

v. Bibra, Secretär.

Digitized by Google

Notizen.

In der Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses vom 1. August d. J. wurde
der Recurs des Samuel Friedmann zu Veitshöchheim wegen Polizei-Aufsicht auf seine alterirten Weine entschieden;
der Recurs der Posamentirer Seisser u. Cons. zu Würzburg gegen den dasigen Handelsstand wegen Gewerbs-Beeinträchtigung aber an das k. Ministerium des Innern abgegeben.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 2. August l. J. den Hauptmann im königlichen Infanterie-Regimente Zandt, Georg Carl Freiherrn von Hettersdorf, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchstihrer Kämmerer aufzunehmen;

unterm 3. August l. J. die bei dem Wechselgerichte II. Instanz zu Aschaffenburg erledigten Rathstellen dem Rathe des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Franz Demper, und dem Assessor des genannten Gerichtshofes, Jos. Kopp, zu übertragen;

unterm 4. August l. J. den außerordentlichen Professer an der Universität Würzburg, Doctor Franz Rinecker, in provisorischer Eigenschaft, zu der Stelle eines ordentlichen Professors der Arzneimittellehre und der Polyklinik an dieser Hochschule zu ernennen;

unterm 5. August l. J. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg erledigte Schreiberstelle in provisorischer Eigenschaft dem pensionirten Sergeanten, Michael Reisert, zu Würzburg, zu verleihen;

unterm 13. August l. J. den außerordentlichen Professor der Theologie, Dr. Georg Anton Stahl in Würzburg, in provisorischer Eigenschaft, zu der Stelle eines ordentlichen Professors der Dogmatik an der dortigen Hochschule,

unterm 14. August l. J. als zweiten Assessor des Landgerichts Nördlingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, den geprüften Rechtspractikanten und Landgerichtsfunctionär Christoph Anton Henkel aus Nürnberg,

unterm 17. August l. J. den functionirenden Hüttenamtsverwalter zu Schleichach, Herrmann Sänger, zum wirklichen Hüttenamtsverwalter daselbst, mit dem Range eines Rechnungskommissärs, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; und

unterm 18. August l. J. den Rath bei dem k. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg, Maximilian Freiherrn von Pelkhofen, auf allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchstihrer Kämmerer aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben unterm 6. August l. J. die katholische Pfarrei Steinach, Landgerichts Neustadt, dem Pfarramts-Kandidaten Priester Andreas Brander, zur Zeit Benefiziums-Verweser zu Großwallstadt, Landgerichts Obernburg, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, unterm 31.

Digitized by Google

Juli l. J., daß die Dompfarrei in Würzburg von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe zu Würzburg, dem Domcapitulare, Priester Georg Schmitt daselbst, und

unterm 18. August l. J., daß die katholische Pfarrei Batten, Landgerichts Weyhers, von dem hochwürdigen Herrn Bischof in Würzburg, dem Pfarramts-Kandidaten Pr. Andreas Fischer, zur Zeit Kaplan zu Zeil, Landgerichts Eltmann, verliehen werde.

Augsburger Börse.

Den 23. August 1838.

Course der Staatspapiere.

	Vor- und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		102 1/4	
dto. à 3 1/2 prC. prompt		101 1/4	
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio		16	15
Bank-Actien	Div. II. Sem.	531	529

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 101.

Würzburg, Donnerstag, den 30. August 1838.

Inhalt.

Königl. allerhöchste Verordnung, die Funktionsbezüge der Landrichter betr. — Umschreibung der definitiven Steuer für Neubauten und Veränderungen an bestehenden Gebäuden betr. — Verbot der Annahme von Lehrlingen für die herumziehenden Gewerbe. — Eintreffen der Studirenden zu Anfang der Semester an den Hochschulen. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Bestätigung einer Präsentation zu einer Pfarrei. Scholarchat.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Königl. allerhöchste Verordnung die Funktionsbezüge der Landrichter betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, rücksichtlich der Funktions-Bezüge der Landrichter, obgleich denselben keine Rechtsansprüche darauf zustehen, insolange Wir nicht anders verfügen, zu

(*)

Digitized by Google

verordnen, was folgt, worin sie ein Merkmal Unserer Gewogenheit sehen werden, Die Wir die Wichtigkeit ihrer Dienste erkennen:

I.

Die Landrichter haben die mit dem Eintritte der dritten Finanzperiode wieder eingeführten Familiengelder zu 26 2/3 Kreuzer von einer jeden der Gerichtsbarkeit der Landgerichte unmittelbar untergebenen Familie auch ferner zu beziehen.

Die Familien der in Folge des Gesetzes über die Rechts-Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Grafen- und Gutsherren vom 28. Dezember 1831 bereits gebildeten und künftig noch entstehenden Patrimonialämter und herrschaftlichen Kommissariate werden den unmittelbaren Familien gleichgeachtet, wonach der Bezug der Familiengelder hiefür zu 26 2/3 Kreuzer von jeder Familie den Landrichtern vom 1. Oktober 1837 an, ebenfalls zugestanden ist.

II.

Neben den bezeichneten Funktions-Bezügen bewilligen Wir den Landrichtern vom 1. Oktbr. 1837 an 13 1/3 Kreuzer von jeder Familie der zu dem Distrikte eines Landgerichts gehörigen Patrimonial-Gerichte erster und zweiter Klasse.

III.

Ausserdem wollen Wir vom 1. Okt. 1837 an jährlich die Summe von 42000 Gulden für unständige Funktions-Remunerationen der Landrichter verwenden, diese unter die sieben Regierungsbezirke dießseits des Rheins nach dem Ergebnisse der Unions-Volkszählung, jedoch mit Ausschluß der zur Gerichtsbarkeit der Stadt- und Herrschaftsgerichte gehörigen Seelenzahl, vertheilen, und den Regierungen K. d. Innern, zur Dispositiou stellen lassen.

IV.

Die Größen der aus den treffenden Antheilen der Regierungsbezirke jährlich zu schöpfenden unständigen Functions-Remunerationen für die Landrichter sollen nach den eigenthümlichen Verhältnissen eines jeden Landgerichts bemessen werden, wobei der Umfang, die Sitten und der Vermögensstand der Bevölkerung, der Personalwechsel in dem Grundbesitze, die geographische Lage des Landgerichts-Distrikts, besonders gegen das Ausland, die Durchschnittszahl und der Umfang der jährlich untersuchten Verzehen und Verbrechen, dann andere auf den öffentlichen Dienst eines Landgerichts wesentlich einwirkende Umstände, und die Leistungen der Landrichter selbst zu berücksichtigen sind.

V.

Ueber die Zutheilung dieser Functions-Remunerationen haben die Regierungen Kammern des Innern in collegialer Form zu berathen, die einzelnen Größen der Remunerationen definitiv festzusetzen, und zur Anzahlung auf Rechnung der Kreisfonds anzuweisen.

VI.

Unser Ministerium der Finanzen ist ermächtiget, die Mehrausgaben, welche durch

Digitized by Google

vorstehende Bewilligungen den Kreisfonds zugehen, und genau zu berechnen sind, durch entsprechende Erhöhung der Netto-Aversal-Zuschüsse für die Kreisfonds aus der Staatskasse zu ersetzen.

VII.

Die für die dritte Finanz-Periode bewilligten Tantiemen-Surrogate der Landrichter sind vom 1. October 1837 an als eingezogen zu behandeln, und alle Ansprüche hierauf werden als unzulässig erklärt.

Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen, durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Verordnungen beauftragt.

München, den 25. August 1838.

Ludwig.

Freiherr v. Schrenk. v. Wirschinger. v. Abel.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Secretär:
An dessen Statt der Ministerialrath
v. Zennetti.

Krus. praes. 30673. Nrus. exp. 25895. praes. 28. August 1838. 2711.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, dann sämmtliche mittel- und unmittelbare Polizeibehörden des Kreises.

(Die Umschreibung der definitiven Steuer für Neubauten und Veränderungen an bestehenden Gebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verfolge der Häuser-Steuer-Regulirung in diesem Jahre wurde die Bemerkung gemacht, daß an den Gebäuden solcher Art, welche in der Liquidation erst kürzlich abgeschlossen wurden, überhaupt vielfache Veränderungen vorgegangen sind, ohne daß die Rentämter Kenntniß hievon erhalten haben. — Wenn nun zwar solche Veränderungen auf die Grund- und Areal-Hausteuer nur theilweisen Einfluß haben; so ist dieser bedeutender bei der Miethsteuer, (Lit. a, §. 4 des Hausteuergesetzes) indem durch einen Bau, z. B. Aufführung eines zweiten oder dritten Stockwerks, durch Neubauten so andere Gebäude-Umänderungen, die Miethertragsfähigkeit und sohin die Hausteuer-Verhältnißzahl sich ändern und bedeutend erhöhen kann; auch die Steuerpläne werden bei unangezeigt bleibenden neuen oder veränderten Bauten nicht evident erhalten werden können. — Zwar können nicht alle kleine Aenderungen auf dem Steine einzeln nachgetragen werden, indem die so vielfältigen einzelnen Correktionen dem Planſteine nachtheilig wer-

(**)

den müßten; indessen sollen alle diese Aenderungen doch bei den königlichen Rentämtern in Vormerkung kommen, damit seiner Zeit die Umgravirung in Masse geschehen und inzwischen jene Baränderungen, welche ein Haus- oder Grundsteuer-Mehr oder Minder im Gefolge haben, weiters behandelt werden können. Hieher gehört insbesondere das Entstehen eines neuen Anwesens und der Umbau der Gebäude auf einen anderen Platz.

Zur Abhilfe solcher Mißstände werden sämmtliche Polizeibehörden beauftragt, alle in ihren Bezirken vorkommenden Bauveränderungen ohne Ausnahme in vierteljährigen Konspekten den königlichen Rentämtern, und zwar bei sonstiger Haftung für den durch Unterlassung entstehenden Nachtheil, zur Anzeige zu bringen.

Würzburg den 23. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. P.
Stenglein, Dir.

ooll. Häbner.

Num. praes. 30970. Num. exp. 25958. praes. 28. August 1838. 2712.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei, dann an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

(Die herumziehenden Gewerbe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist eine in den bestehenden Verordnungen, so wie in der Rücksicht auf die öffentliche Ordnung gegründetes Gebot, die sogenannten herumziehenden Gewerbe möglichst zu beschränken.

Demgemäß hat bereits die unterfertigte Stelle die noch in ziemlich großer Anzahl im Kreise vorhandenen Scheerschleifer, Zinngießer, Pfannenflicker und Löther mit ihrer herumziehenden Gewerbsausübung auf bestimmte Distrikte beschränkt, und nur im äußersten Nothfalle die Mitnahme von Gehilfen gestattet.

Da aber neuerlich in Erfahrung gebracht wurde, daß dergleichen Gewerbsleute auch Lehrlinge aus- und mitnehmen, und hiedurch obigem Gebote nicht nur geradezu entgegengestrebt, sondern auch junge Leute von der Gelegenheit, sicheiner ordentlichen regelmäßigen Erwerbsweise zu widmen, abgehalten, und an das Umherziehen gewöhnt werden, auch die allerhöchste Verordnung vom 2. Oktober 1816 Art. IV. das Umherziehen auf das Familienhaupt beschränkt wissen will; so werden die sämmtlichen Distriktspolizei-Behörden hiermit angewiesen, den in ihren Bezirken seßhaften Gewerbsleuten fraglicher Art das Verbot der Annahme von Lehrlingen zu eröffnen, und bei diesen, so wie bei den übrigen in ihren Bezirken berechtigten Individuen das Mitnehmen von

Lehrlingen und überhaupt solcher Jünglinge zu hindern, welche sich einem andern Gewerbe zuwenden können.

Würzburg den 23. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. P.
Stenglein, Dir. coll. Hübner.

Nrus. praes. 30349. Nrus. exp. 26072. praes. 28. Aug. 1838. 2716.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, an die unmittelbaren Magistrate und an sämmtliche unmittelbare Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die Vorlesungen an den Hochschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das zu späte Eintreffen der Studirenden am Anfange der Semester an den Hochschulen die jedesmalige Immatrikulation und Inscription derselben nothwendig verzögert und als ein Hauptgrund des spätern Beginnens einzelner Vorlesungen erkannt worden ist: so werden in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 11. August l. J., N. 16244, die Distrikts-Polizei-Behörden angewiesen, die Studirenden ihres Amtsbezirkes zum rechtzeitigen Eintreffen an der Hochschule anzuhalten, und dieselben aufmerksam zu machen, daß sie nach § 3 der Universitäts-Satzungen, dessen genaue Einhaltung den Universitäts-Behörden von höchster Stelle aufgegeben worden ist, durch Versäumniß der im § 1 festgesetzten 14tägigen Frist das Recht zum Besuche der Hochschule für das betreffende Semester verlieren.

Würzburg, 25. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. P.
Stenglein, Dir. coll. Hübner.

Digitized by Google

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 22. August l. J. den Rechnungs-Commissär der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Karl Sodi, zum Rentbeamten in Hilders in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, und

unterm 24. August l. J. den bisherigen Assessor der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Wilhelm Hänlein, zum Rath bei der königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, gleichfalls in provisorischer Eigenschaft zu befördern.

Seine Majestät der König haben unterm 22. August l. J. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Haßfurt von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem bisherigen Pfarrer und Dekan zu Orb, Priester Eduard Lillbopp verliehen werde.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 14. August 1838 allergnädigst geruht, dem bischöflichen General-Vicar zu Würzburg, Pörtner, die nachgesuchte Enthebung von der Function eines Kreisscholarchen von Unterfranken und Aschaffenburg zu bewilligen, und dieselbe dem Domcapitular Priester Heinrich Härtenberger zu übertragen.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

№ 102.

Würzburg, Samstag, den 1. September 1838.

Inhalt.

Distrikts-Rechnungen des Landgerichts Homburg pro 1835/36 und 1836/37. — Distrikts-Rechnung des Herrschaftsgerichts Gerolfeld pro 1836/37. — Notizen: (Bestätigung einer Präsentation zu einer Schulstelle. Getreidepreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 30294. Nrus. exp. 26025. praes. 28. August 1838. 2717.

(Die Distrikts-Rechnungen von Homburg pro 1835/36 und 1836/37 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in rubro bezeichneten Rechnungen erhielten nach vorgängiger Superrevision die Genehmigung der unterfertigten kgl. Stelle in einem Resultate

1) pro 1835/36 mit 918 fl. 52 kr. Einnahme,
834 fl. 50 1/4 kr. Ausgabe,
84 fl. 1 3/4 kr. Aktivrezeß.

(*)

2) pro 1836/37 mit 327 fl. 18 3/4 kr. Einnahme,
255 fl. 27 kr. Ausgabe,
71 fl. 51 3/4 kr. Aktivbestand.

Dies wird vorschriftsmäßig mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gesammtsumme der erhobenen durchaus zu nothwendigen Zwecken verwendeten Umlagen aus den beiden nachgedruckten Uebersichten entnommen werden könne.

Würzburg den 24. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
I. Abw. d. Pr.
Stenglein, Dir.

coll. Hübner.

Summarische Uebersicht

zur Distriktskasse-Rechnung des kgl. Landgerichtsbezirkes Homburg

pro

Nro.	Namen der Gemeinden und Konkurrenzpflichtigen.	I. 1835/36. Betrag des Steuersimplums. fl.	kr.	pf.	Gesammtleistung des Distriktes. fl.	kr.	pf.	II. 1836/37. Betrag des Steuersimplums. fl.	kr.	pf.	Gesammtleistung des Distriktes. fl.	kr.	pf.
1	Böttigheim	27	44	2	79	44	1	27	44	2	22	9	2
2	Erlenbach	31	22	3 1/2	90	45	—	31	22	3 1/2	25	2	1
3	Heidenfeld	50	27	2	144	52	2	50	27	2	40	15	3
4	Helmstadt	30	—	—	86	14	—	30	—	—	23	58	1
5	Holzkirchen	5	21	2 1/4	15	25	—	5	21	2 1/4	4	16	3
6	Holzkirchhausen	16	36	3 1/4	47	40	3	16	36	3 1/4	13	5	3
7	Homburg	21	58	1 3/20	63	2	1	21	58	1 3/20	17	31	3
8	Lengfurt	43	41	1 1/2	125	34	—	43	41	1 1/2	34	55	3
9	Neubrunn	29	3	1 3/5	83	30	2	29	3	1	23	12	1
10	Tiefenthal	8	—	2 1/2	23	12	3	8	—	2 1/2	6	23	3
11	Uettingen	22	58	1 1/5	66	31	1	22	58	1 1/5	18	19	—
12	Wüstenzell	7	21	1/4	20	59	2	7	21	1/4	5	52	2
13	Domaine Holzkirchen	7	3	2/4	20	16	2	6	22	2 1/2	5	5	3
14	Gräfl. Castellische Besitzungen allda	—	2	3	—	9	2	—	2	3	—	2	—
15	Propregut und Schloß der Freiherren von Wolfskeel zu Uettingen	1	48	3	5	10	1	1	48	3	1	27	2
16	Besitzungen der Herren Fürsten von Löwenstein zu Erlenbach, Homburg u. Lengfurt	2	3	3 3/4	5	55	3	2	3	3 3/4	1	38	3
	Summa	305	34	3	879	3	3	304	54	1	243	17	—

Digitized by Google

Nrus. praes. 10339. Nr. exped. 26091. praes. 28. August 1838. 2719.

(Distrikts-Rechnung von Gersfeld pro 1836/37 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Gersfeld pro 1836/37 wurde mit einem Abschlusse zu

783 fl. 14 1/8 kr. Einnahme,
417 fl. 12 3/4 kr. Ausgabe, sohin
366 fl. 1 3/8 kr. Aktivrezeß

genehmigt.

Der in Nachfolge abgedruckten tabellarischen Uebersicht kann sowohl die auf dem Grunde des einfachen Steuersimplums erhobene Gesammtsumme an Umlagen, als deren Verwendungsweise entnommen werden.

Würzburg den 24. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

V. V. d. Pr.
Stenglein, Dir.

coll. Häbner.

Uebersicht
der Distrikts-Umlagen des Herrschaftsgerichts Gersfeld im Jahre 1836/37.

Namen der Steuer-Gemeinden und sonstigen Konkurrenzpflichtigen.	Distrikts-Steuer-Contingent.			Zu nothwendigen Zwecken wurden erhoben.			Zu nützlichen Zwecken wurden erhoben.			Gesammtsumme der Leistungen.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Gersfeld	36	30	1 7/8	200	47	2 2/8	54	42	2 3/8	255	30	5/8
Kippelbach	4	47	1 4/8	26	20	1 2/8	7	11	2/8	33	31	1 4/8
Maiersbach	4	41	1 4/8	25	47	2 2/8	7	2	2/8	32	49	2 4/8
Mosbach	7	33	1	41	41	2 4/8	11	19	2 4/8	53	1	1
Obernhausen	2	56	—	16	8	—	4	24	—	20	32	—
Rengersfeld	6	36	3	36	22	4/8	9	55	4/8	46	17	1
Rodenbach mit Sparbrod	8	—	3	43	58	—	11	55	—	55	53	—
Rommers	6	33	—	36	1	2	9	49	2	45	51	—
Sandberg	5	13	1	28	47	3 4/8	7	52	—	36	39	3 4/8
Schachen	8	43	2	47	59	1	13	5	1	61	4	2
Auswärtige	1	12	3	6	40	4/8	3	1	3 4/8	9	42	—
Graf Frohberg	9	32	2 4/8	10	—	1	—	—	—	10	—	1
General-Lieut. v. Weyhers	—	8	1 4/8	—	46	2/8	—	12	2 2/8	—	58	2 4/8
Summa	102	29	1 7/8	521	20	1	140	30	2 5/8	661	50	3 5/8

Digitized by Google

Notizen.

Durch Regierungs-Beschluß vom 28. August 1838 wurde der von den Freiherrn von Münster auf den Schuldienst zu Pfändhausen, kgl. Landgerichts Schweinfurt, präsentirte Schuldienst-Erspektant Michael Braun bestätigt.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 25. August 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 18. und 22ten August 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.
	Weitzen	4	17	45	4	—	16	—
	Kern							
Im höchsten	Korn	3	13	15	6	5	13	—
	Haber	5	7	15	1	—	7	—
	Gerste	2	7	30	2	—	7	30
	Weitzen	361	15	44	116	1	14	27
	Kern							
Im mittlern	Korn	53	12	16	111	—	11	19
	Haber	108	6	50	34	5	6	20
	Gerste	3	7	12	26	—	6	32
	Weitzen	2	12	45	7	—	11	—
	Kern							
Im tiefsten	Korn	20	11	45	1	—	9	15
	Haber	9	6	—	2	—	5	50
	Gerste				7	1	6	—

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 103.

Würzburg, Dienstag, den 4. September 1838.

Inhalt.

Benennung der teutschen Schulen und des dabei angestellten Lehrerpersonals. — Distrikts-Rechnung des Landgerichts Werneck pro 1834/35. — Aufpfarrung der protest. Einwohner von Kleinsteinach und Humprechtshausen aus der kathol. Pfarrei Mechenried und deren Einpfarrung in die protest. Pfarrei Rügheim. — Notizen: (Schulstellen. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 31621. Nrus. exp. 26297. praes. 1. September 1838. 2747.

(Die Benennung der teutschen Schulen und des dabei angestellten höhern Personals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird die unterm 11. August l. J. erfolgte Entschließung k. Ministeriums des Innern bekannt gegeben. Nach derselben haben sich nicht nur die Behörden, und das betheiligte Lehr-Personale, sondern auch die Unterthanen in ihren Eingaben zu richten.

(*)

Digitized by Google

„Seine Majestät der König haben wiederholt wahrgenommen, daß den teutschen Schulen und dem dabei angestellten Lehrerpersonal häufig ungeeignete Benennungen gegeben werden. Allerhöchstdieselben haben daher zu verfügen geruht, was folgt:

1) Die teutschen Schulen sollen (wie dieß bereits in der Ministerial-Entschließung vom 25. Oktober 1837 [illegible] das Bestimmteste bemerkt ist) ausschließend nur diese Benennung führen, und es soll sich des hiefür öfter gebrauchten Ausdruckes „Volksschulen" nicht mehr bedient werden.

2) Die bei den teutschen Schulen angestellten Lehrer haben anstatt der hie und da vorkommenden Benennungen „Elementarlehrer, Volksschullehrer" künftighin ausschließend den Namen „Schullehrer" zu führen.

3) Die für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten aufgestellten Lehrerinnen sind durchgängig mit der Benennung „Arbeitslehrerinnen" zu bezeichnen. Der Benennung „Industrielehrerinnen" soll sich nicht bedient werden."

Würzburg den 30. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

voll. Hübner.

Nrus. praes. 25832. Nrus. exp. 26018. praes. 28. Aug. 1838. 2718.

(Die Distrikts-Rechnung des Landgerichts Werneck pro 1834/35 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorgängiger Superrevision wurde die Distrikts-Rechnung pro 1834/35 von Werneck mit

1510 fl. 38 3/4 kr. Einnahme,
1210 fl. 7 1/4 kr. Ausgabe,
300 fl. 31 1/2 kr. Aktivrezeß

genehmigt.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß hiermit gebracht wird, wird bezüglich des Konkurrenz-Maßstabes und der Gesammtsumme der erhobenen, zu nothwendigen Zwecken ausschließlich verwendeten Umlagen auf die nachgedruckte tabellarische Uebersicht verwiesen.

Würzburg den 24. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. P.
Stenglein, Dtr.

voll. Hübner.

Digitized by Google

Uebersicht
zur Distrikts-Rechnung des königlichen Landgerichts Werneck pro 1834/35.

Fortl. Nummer	Namen der steuerpflichtigen Gemeinden und Gutsherrschaften.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums. fl.	kr.	pf.	Summa der erhobenen Distrikts-Umlagen. fl.	kr.	pf.
1	Bergrheinfeld	38	54	3 3/4	58	22	1
2	Die julusspitälische Vogtei allda	1	14	—	1	51	—
3	Dachheim	7	—	—	10	30	—
4	Eckartshausen	5	40	2	8	30	3
5	Die julusspitälischen Besitzungen allda	—	5	1	—	7	3 2/4
6	Egenhausen	21	17	3 2/4	31	56	3
7	Eßleben	61	27	2/4	92	10	3
8	Ettleben	36	57	1/8	55	25	2
9	Universitäts-Besitzungen allda	1	29	2 2/4	2	14	2
10	Euerbach, unmittelbar,	—	33	2	—	50	1
11	Euerbach, mittelbar,	17	7	3	25	41	2
12	Gutsherrschaft v. Münster allda	3	49	2 1/4	5	44	1
13	Garstadt	18	10	2 2/4	27	16	—
14	Geldersheim	71	59	2/4	107	58	3
15	Hergolshausen	32	56	3 1/4	49	25	1
16	Heiligenthal	1	30	3	2	16	—
17	Kronungen	12	22	2	18	33	3
18	Fützberg	17	17	2	25	56	1
19	Niederwern	25	20	3/4	38	—	1
20	Die Gutsherrschaft v. Münster allda	2	43	2	4	5	1
21	Obbach	9	30	3	14	16	—
22	Gutsherrschaft v. ZuRhein allda	1	49	2	2	44	1
23	Oberwern	20	23	1 2/4	30	35	—
24	Der Riedhof	1	21	—	2	1	2
25	Rundelshausen	6	37	2	9	56	1
26	Schleerieth	15	9	2	22	44	1
27	Schnackenwerth	29	23	2 3/4	44	5	2
28	Schraudenbach	12	3	2	18	5	1
29	Schwanfeld	45	28	2 2/4	68	13	—
30	Sommersdorf	9	13	1	13	49	3
31	Stettbach	6	47	2	10	11	1
32	Theilheim	6	10	1	9	15	1
33	Basbühl	11	54	2 2/4	17	52	—
34	Waigolshausen	43	7	2 2/4	64	41	2
35	Werneck	10	1	1 1/4	15	2	—
36	Wipfeld	37	25	3 3/4	56	9	—
37	Zeutzleben	40	59	3 2/4	61	29	3
	Summa	685	25	3 3/4	1028	8	2

Digitized by Google

Nrns. praes. 31123. Nr. exped. 26277. praes. 1. September 1838. 2748.

(Die Auspfarrung der protestantischen Einwohner von Kleinsteinach und Humprechtshausen aus der katholischen Pfarrei Mechenried und deren Einpfarrung in die protestantische Pfarrei Rügheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch allerhöchstes Reskript vom 20. d. M. die Auspfarrung der protestantischen Einwohner von Kleinsteinach und Humprechtshausen aus der katholischen Pfarrei Mechenried, welcher dieselben bisher zugetheilt waren, und deren Einpfarrung in die Pfarrei Rügheim als Glieder des zu dieser Pfarrei gehörigen Filials Kleinmünster bewilligt worden sey.

Würzburg den 29. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Notizen.

Durch Regierungs-Beschluß vom 30. August 1838 wurde der erste Schuldienst zu Unterleinach dem bisherigen ersten Schullehrer Philipp Anton Stumpf zu Niedernberg übertragen.

Dem Schuldienst-Expektanten Ferdinand Berwind dahier wurde unterm 30. August 1838 der erste Schuldienst zu Eltmann auf sein Ansuchen verliehen.

Durch Beschluß königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde unterm 30. August l. J. der Schuldienst zu Hessenthal, k. Landgerichts Rothenbuch, dem Schuldienst-Expektanten Carl Joseph Maier zu Schaippach verliehen.

Augsburger Börse.

Den 30. August 1838.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.	102	
dto. à 3 1/2 prC. prompt	101 1/4	
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio	17	15
Bank-Actien Div. II. Sem.	532	529

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 104.

Würzburg, Donnerstag, den 6. September 1838.

Inhalt.

Holzabgaben aus dem Aerarialholzhofe zu Würzburg. — Holzabgaben aus den Staatswaldungen. — Aufstellung von Agenten für die Nürnberger Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. — Erledigung der prot. Pfarrei Lenkersheim. — Schlußabrechnung mit dem k. Stempelverlagsamte pro 1837/38 und Vornahme des Stempelpapier-Sturzes bei den k. Rentämtern und übrigen Filialdepots. — Notizen: (Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 21609. Nrus. exp. 21853. praes. 3. September 1838. 2777.

(Holzabgaben aus dem Aerarialholzhofe zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit der Andrang auf das städtische Holzmagazin dahier nicht zu groß wird, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, gleichzeitig mit diesem auch den ärarialischen Holzhof am Sanderthore und zwar vorläufig nur für die kgl. Staatsdiener, Offiziere, Militärbeamten und Pensionisten zu öffnen und einen Theil des Bedarfes derselben aus diesem zu befriedigen.

(2)

Digitized by Google

Es wird deshalb Folgendes verfügt:

1) Diejenigen kgl. Offiziere, Staatsdiener, Militärbeamten und Pensionisten, welche Holz aus dem kgl. Holzhofe zu erhalten wünschen, haben ihren etwa noch nöthigen Bedarf für den kommenden Winter binnen acht Tagen bei dem kgl. Stadtrentamte dahier von 2 bis 4 Uhr Nachmittags anzugeben; spätere Anforderungen können keine Berücksichtigung finden und das kgl. Stadtrentamt ist angewiesen, nach Ablauf von 8 Tagen das aufgenommene Bedarfs-Verzeichniß zur Festsetzung des Abgabequantums und Genehmigung zur Abgabe desselben anher vorzulegen.

2) Die Abgabe geschieht allmählig und zwar im Laufe des ganzen Winters je nach dem Bedürfnisse in einzelnen Klaftern zu 6′ hoch, 7′ weit und 3′ Länge und der Preis wird festgesetzt auf 16 fl. 20 kr. für ein Klafter buchen Scheitholz und 14 fl. 30 kr. per Klftr. Buchen-Klotzholz im kgl. Holzhofe und zwar ohne die Transportkosten von diesem in die Wohnung des Empfängers.

3) Jeder Holzbezugsliebhaber hat bei dem kgl. Stadtrentamte einen Abholzeschein — welcher zugleich als Quittung über den zu entrichtenden Preis dient — zu lösen, auf welchem dasselbe den Tag an welchem die Abgabe erfolgen kann, bemerkt, damit der Andrang auf einzelne Tage nicht zu groß wird. Dem Rentamte ist streng untersagt, ohne baare Zahlung einen Abholzeschein auszustellen und können solche auch nur Montag und Donnerstag in jeder Woche verlangt werden.

4) Den Abholzeschein läßt der Empfänger dem Aufseher im Holzhofe am festgesetzten Tage und zwar Vormittags von 7 bis 12 Uhr einhändigen, welcher dagegen das bezahlte Holz nach der Reihenfolge und ohne eine Arke oder Klafter zu überspringen, überweisen wird.

5) Um diejenigen Empfänger, welche ihr Holz nicht etwa mit eigenem Fuhrwerk abfahren lassen wollen, nicht in die Nothwendigkeit zu setzen, mit Aufsuchung eines Fuhrmanns viel Zeit verlieren oder übermäßige Löhne zahlen zu müssen, wurde Fürsorge getroffen, daß an jedem Tage, wo Holz abgegeben wird, so viel Fuhrleute am Holzhof halten, als zur Abfuhr nöthig sind. Der Fuhrlohn wurde für den IIten und IVten Distrikt auf 30 kr. und für den I., II. u. Vten Distrikt auf 36 kr. per Klftr. veraklordirt und ist bei Ueberlieferung des Holzes an den Fuhrmann zu entrichten; für halbe Klafter wird die Hälfte bezahlt.

6) Wer sein Holz mit eigenem Fuhrwerke fahren lassen will, hat dies bei der Einholung des Scheines am kgl. Stadtrentamte zu bemerken, außerdem aber auf der Rückseite des Scheines den Distrikt, die Straße und das Hausnumer zu bemerken.

7) Im Laufe des Monats September werden nur ganze Klafter, für die Folge aber auch halbe abgegeben.

8) Die unterfertigte Stelle erwartet mit Zuversicht, daß die Holzempfänger das lediglich zum eigenen Bedürfe erhaltene Holz nicht wieder verkaufen oder vertauschen und muß in dieser Beziehung auf Alle in dem Ausschreiben vom 8. September vor. Jrs., Intelligenzblatt Nr. 102, enthaltenen Bestimmungen hinweisen.

Würzburg den 1. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

Schmidt, v. a.

Windisch.

Digitized by Google

Nrns. praes. 21473. Nrns. exp. 21850. praes. 3. September 1838. 2778.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden und k. Forstämter in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Holzabgaben aus den Staatswaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 8. Sept. v. J., Int.-Bl. N. 102, das Steigen der Holzpreise im vormaligen Unter-Mainkreise betreffend, werden die kön. Distrikts-Polizei-Behörden beauftragt, im Falle Ortsgemeinden, Märkte oder Städte zur Anlegung von Magazinen nach den in dem allegirten Ausschreiben enthaltenen Bestimmungen, Brennholz-Abgaben aus den Staatswaldungen nachsuchen, die dort vorgeschriebenen Uebersichten längstens bis zum 25. k. M. Sept. anher vorzulegen.

Gewerbe und Fabriken, welche etwa Holzabgaben aus den Staatswaldungen für das Etatsjahr 1838/39 nachsuchen wollen, haben gleichfalls ihre Gesuche in diesem Termine bei der unterfertigten Stelle einzureichen, im gegentheiligen Falle angenommen werden muß, daß solche Abgaben nicht verlangt werden.

Derartige Gesuche oder Anträge, welche bis zum 1. Oktober l. J. bei der unterfertigten Stelle nicht eingelaufen sind, können, Noth- oder Unglücksfälle ausgenommen, für das nächste Etatsjahr keine Berücksichtigung finden.

Würzburg am 29. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

Schmidt, v. m.

Windisch.

Nrns. praes. 31247. Nrns. exp. 26393. praes. 3. September 1838. 2779.

(Die Aufstellung von Agenten für die Nürnberger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Nürnberger Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat mit höchster Genehmigung des k. Staats-Ministeriums des Innern

1) dem Joseph Leininger, Kaufmann in Volkach, die Agentur in dem Landgerichtsbezirke Volkach;
2) dem Joseph Müller, Kaufmann in Arnstein, die Agentur im Landgerichtsbezirke Arnstein;
3) dem Johann Baptist Hoffmann, Kaufmann in Kissingen, die Agentur in den Bezirken der Landgerichte Euerdorf und Kissingen;
4) dem Joseph W. Binder, Kaufmann in Neustadt a/S., die Agentur in den Bezirken der Landgerichte Hilders, Königshofen, Mellerichstadt, Münnerstadt, Neustadt a/S. und des Herrschaftskommissariats Tann;
5) dem Peter Gerlach, Kaufmann in Brückenau, die Agentur in den Bezirken der Landgerichte Brückenau und Weyhers, statt des in diesen sämmtlichen Agenturen bisher wirksamen L. Reininger in Schweinfurt;

(**).

6) dem T. Karl Bausewein, Handelsmann in Miltenberg, die Agentur in den Bezirken der Herrschaftsgerichte Amorbach, Kleinheubach und Miltenberg statt des bisherigen Agenten Th. Valentin Braun in Aschaffenburg;

7) dem Gerhard Willms, Handelsmann in Lohr, die Agentur in den Bezirken der Landgerichte Gemünden und Lohr und des Herrschaftsgerichts Rothenfels statt der bisherigen Agenten L. Reininger und V. Braun übertragen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, den 30. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Ad Num. E. 5333. K. 6959. praes. 4. September 1838. 2790.

(Die Erledigung der Pfarrei Lentersheim im Dekanate Wasserlrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers und Seniors Schnitzlein kam die Pfarrei Lentersheim in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt:				
Vom k. Rentamte Wasserlrüdingen				
a. in Geld - - - - -	15	—		
b. in Naturalien:				
9 Schffl. 5 Mz. 2 Viertl. Korn à 8 fl. 44 kr.	86	36 1/4		
30 „ 4 „ 1 „ Dinkel à 3 fl. 48 kr.	117	24		
28 „ 2 „ 2 „ Haber à 3 fl. 24 kr.	96	37		
5 Schober langes Stroh à 5 fl. 1 kr. - -	25	5		
4 „ kurzes Stroh à 2 fl. 59 kr. - -	11	56		
1 Schleißbaum - - - -	2	—		
			354	38 1/4
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien - -	-		—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Anschlag der Wohnung - - - -	50	—		
„ „ Gründe von				
7 1/4 Morgen Acker				
1 7/8 Tagwerk Wiesen				
1/2 Tagwerk Garten - - -	85	—		
3 Morgen Waldungen und				
3/4 Morgen Gemeindetheile				
			135	—
IV. Aus Rechten:				
1) Grundherrliche Rechte:				
a. ständige				

Digitized by Google

		fl.	kr.	fl.	kr.
in Geld		8	49 1/2		
in Naturalien an Hühnern		3	5 1/2		
b. unständige Handlöhne		2	30		
2) Zehnten nach der Taxation vom Jahr 1810 und zwar:					
a. ein Drittel des sogenannten Freitags-Zehentens	150				
b. Heuzehnten	165				
c. Klein- oder Brachzehnten	175				
3) Vom Gemeinde- und Weiderecht	3				
				307	25
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen				30	15 3/4
Summa				1036	19
Hievon die Lasten ab mit				62	53 1/4
Verbleiben				973	25 3/4

Ansbach, den 23. August 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.
Wegen Abwesenheit des Vorstandes.
Roth.

v. Bibra Secretär.

---

(3) 1. praes. 4. September 1838. 2791.

An sämmtliche königl. Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, dann königl. Rentämter und Stempel-Filial-Depots von Unterfranken und Aschaffenburg.

Bei dem herannahenden Schlusse des Etatsjahres finden wir uns zur nachstehenden Bekanntmachung veranlaßt.

Bis zum 1. Oktober l. J. müssen die Schlußabrechnungen über die im Laufe des Etatsjahres diesseits auf Abrechnung empfangenen Stempelpapiere hierorts eingetroffen seyn. Auf den in das nächste Etatsjahr übergehenden Schuldigkeits-Rest, welchem der verbliebene Stempel-Vorrath gleich zu kommen hat, muß zur Bedeckung der diesseitigen Jahres-Rechnung ein Haftschein, nach den treffenden Stempelsorten ausgeschieden, und mit dem Schuldigkeits-Reste genau übereinstimmend, ausgestellt, und der Abrechnung beigelegt werden.

Der vorschriftsmäßige Sturz des Stempelpapier-Vorrathes bei den königl. Rentämtern und übrigen Filial-Depots, welche das Stempelpapier auf Abrechnung beziehen, wolle von Seite der königl. Landgerichte mit Schluß des Monats September vorgenommen, und das hierüber abgefaßte Protokoll, worin der Befund spezifisch aufgeführt seyn muß, am nämlichen Tage anher eingefördert werden.

Die noch für das Etatsjahr 1837/38 zu machenden Baarlieferungen, sowie die Aufrechnungen der Postporto und Botengebühren müssen längstens bis Schluß dieses Monats bethätiget werden, und wird noch bemerkt, daß auf den Quittungen über ausgelegte Postporto und Botengebühren jedesmal der Rückempfang des Gesammtbetrages mit Worten abquittirt seyn muß.

Gleichzeitig werden sämmtliche Hypotheken-Aemter erinnert, die im Hypotheken- und Depositen-

Digitized by Google

Wesen angefallenen Stempelbeträge nebst den Desfignationen oder Fehlanzeigen bis 15. Oktober l. J. anher einzuschicken.

Würzburg den 3. September 1838.

Königliches Stempel-Verlags-Amt von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Stokar. Huber.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 1. September 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 25. und 29ten August 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	17	15	20	—	17	—
	Kern							
	Korn	6	13	45	2	3	14	—
	Haber	7	7	30	9	—	7	—
	Gerste	19	8	—	3	2	8	15
Im mittlern	Weitzen	525	15	16	89	—	14	43
	Kern							
	Korn	94	12	53	121	1	12	51
	Haber	53	7	3	17	5	5	45
	Gerste	6	7	52	47	—	7	19
Im tiefsten	Weitzen	2	12	36	1	5	12	—
	Kern							
	Korn	6	11	—	8	—	11	—
	Haber	4	6	—	—	5	5	—
	Gerste	4	7	30	10	—	6	15

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 105.

Würzburg, Dienstag, den 11. September 1838.

Inhalt.

Verrechnung der Gebühren der Baubeamten in Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten. — Jährliche Verkündigung des das Weinfälschen betreffenden Landmandats v. 20. Juli 1747 betr. — Raupenfraß in Waldungen. — Prüfung der Bauhandwerker. — Die Ausgaben auf Kreisfonds pr. 1837/38 betr. — Lokal-Verwaltungs-Beamte des erblichen Reichsrathes Herrn Grafen von Giech betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 32019. Nrus. exp. 26949. praes. 8. September 1838. 2835.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justiz-Kanzlei Creuzwertheim, an sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, an die Magistrate der Städte Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt und an die Bau-Inspektionen Würzburg, Aschaffenburg, Schweinfurt und Münnerstadt.

(Verrechnung der Gebühren der Baubeamten in Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um eine Gleichförmigkeit in der Verrechnung der Gebühren der Baubeamten in Gemeinde- und Stiftungs-Bau-Angelegenheiten zu erzielen, findet sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, zu verfügen, daß alle Diäten- und Reisekosten-Specifikationen und sonstige Gebühren-Berechnungen der Baubeamten, vor ihrer Anweisung auf die treffenden Gemeinde- und Stiftungs-

(*)

Digitized by Google

Kassen, entweder durch die Baubeamten selbst, oder durch die Distrikts-Polizei-Behörden zur Revision anher vorzulegen, und in denselben die Veranlassungen, die Zeit und Art der Erledigungen, und die Angabe, ob die in Aufrechnung gebrachten Diäten und Gefährtgelder mit einer amtlichen Dienstreise in Beziehung stehen, beizufügen seyen.

Es wird hiebei gewärtiget, daß die königl. Bezirks-Ingenieure bei Repartition der Gemeinde- und Stiftungs-Bau-Angelegenheiten an das denselben beigegebene Amts- und Hülfspersonale die möglichste Schonung der Gemeinde- und Stiftungs-Kassen auch fernerhin im Auge haben und gelegentlich ihrer amtlichen Dienstreisen die Gemeinde- und Stiftungs-Bau-Angelegenheiten, wo nur immer möglich, erledigen werden.

Würzburg den 4. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Häbner.

Nrus. praes. 32018. Nrus. exp. 26948. praes. 8. September 1838. 2836.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und an die Distrikts-Polizei-Behörden des vormaligen Großherzogthums Würzburg.

(Weinschmieren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da das Landmandat vom 20. Juli 1747 anordnet, daß dasselbe vor dem Herbste und vor angehender Weinlese zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich angehängt werden soll; so werden diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises, deren Bezirke im Jahre 1814 ganz oder theilweise zum vormaligen Großherzogthume Würzburg gehörten und in denen sonach besagtes Landmandat gesetzliche Kraft hat, hiemit angewiesen, die Verfügung dahin zu treffen, daß das Landmandat vom 20. Juli 1747, welches mit Nro. 36 des Intelligenzblattes vom Jahre 1837 allen Gemeinden zugestellt wurde, in den betreffenden Gemeinden alsbald öffentlich angehängt und außerdem den Gemeindegliedern und übrigen Angehörigen diese Verkündung zu wissen gemacht werde.

Die Vorstände der betheiligten Distrikts-Polizei-Behörden werden für den Vollzug vorstehender Weisung persönlich verantwortlich gemacht.

Würzburg, den 4. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Häbner.

Nrus. praes. 29556. Nrus. exp. 26932. praes. 8. September 1838. 2837.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche unmittelbare Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Raupenfraß in Waldungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem die obengenannten Behörden bezüglich des Erscheinens schädlicher Insecten in Staats-

Digitized by Google

waldungen und bezüglich der zu ergreifenden Vertilgungs- und Verhinderungs-Maßregeln auf das Ausschreiben der k. Regierungs-Finanzkammer vom 3. August l. J. in der besondern Beilage zu Nro. 93 des Intell.-Blattes aufmerksam gemacht werden, erhalten dieselben den Auftrag, die in ihren Bezirken befindlichen waldbesitzenden Gemeinden, Stiftungen und Privaten ebenfalls darauf hinzuweisen und im Falle des Erscheinens jener schädlichen Wald-Insecten in Gemeinde-, Stiftungs- oder Privat-Waldungen unverzüglich in Benehmen mit dem treffenden Forstamte und mit dem einschlägigen Forstpersonale die obenbezeichneten Maßregeln in raschen und ergiebigen Vollzug setzen zu lassen.

Würzburg, den 5. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 31626. Nrus. exped. 26684. praes. 5. September 1838. 2803.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche Polizeibehörden des Kreises.

(Die Prüfung der Bauhandwerker betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige zweite Prüfung der Bauhandwerker wird bei unterfertigter Kreisstelle mit dem 2ten November d. Jhrs.

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Gesellen der Bauhandwerker des Maurer-, Steinhauer- und Zimmermanns-Gewerbes, welche diese Prüfung zu erstehen gedenken, haben ihre Gesuche um Zulassung zu solcher unter Anlage der im Ziffer VIII Nr. 1 und 2 a der Vollzugs-Instruktion vom 24. Juni 1835 zu Art. 2 Abschnitt 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen (Besondere Beilage Nro. 9 zum Kreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1835 Seite 2 am Ende) vorgeschriebenen Nachweise und zwar

längstens bis 15. Oktober d. Js.

entweder durch die treffenden Polizei-Behörden oder unmittelbar in den Einlauf unterfertigter Kreisstelle zu bringen.

Dies wird den Betheiligten mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die Prüfung selbst auf dem königl. Kreis-Baubureau nächst der Domkirche dahier abgehalten werden wird, wo sich diejenigen Bauhandwerker, welchen die Zulassung zur Prüfung ertheilt wurde, an obenbezeichnetem Anfangs-Termine Morgens 8 Uhr unter Vorlage der Zulaß-Scheine zu melden und sich mit Zeichnungs-Materiale zu versehen haben.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des Kreises haben Vorstehendes in den Gemeinden unter Hinweisung auf Ziffer I. und II. des Kreisausschreibens vom 12. September 1834 (Kreisblatt 1834 Nro. 109 Seite 572 und 573) besonders an die Betheiligten bekannt machen zu lassen.

Würzburg, den 31. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Nrus. praes. 21783. Nr. exped. 22074. praes. 6. September 1838. 2831.

An sämmtliche k. Rentämter und die Kreiskasse.

(Die Ausgaben auf Kreisfonds pro 1837/38 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der demnächst erscheinende Landrathsabschied für 1837/38 und die dadurch bedingte Ausschreibung des Kreisfonds-Etats macht es nothwendig, die bereits geleisteten Ausgaben und die nach den bereits vorliegenden Zahlungsordonnanzen und auf den Grund der Rechnungsständigkeit bis Schluß des Jahres noch zu leistenden Zahlungen kennen zu lernen.

Die k. Kassen werden angewiesen, genaue Verzeichnisse hierüber in der durch das Ausschreiben vom 23. April v. J. Nr. 12227 Extrablatt Nr. 37 angeordneten Weise anzufertigen und innerhalb 8 Tagen vorzulegen, wobei bemerkt wird, daß Getreid und Holz ꝛc. nach den Budgetpreisen anzuschlagen seyen.

Würzburg 31. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
Schmidt, v. n.

Windisch.

Nrus. praes. 31351. Nrus. exp. 26554. praes. 5. Sept. 1838. 2802.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche mittelbare und unmittelbare Polizei-Behörden des Kreises.

(Lokal-Verwaltungsbeamte des erblichen Reichsrathes Herrn Grafen von Giech betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst anzuordnen geruht, daß dem gräflich Giechischen Domänen-Rent- und Forstamte zu Thurnau, so wie der gräflich Giechischen Domänen-Rendantur zu Wiesenfeld — ohne alle Consequenz rücksichtlich der verfassungsmäßig oder sonst gesetzlich bestimmten Rechtsverhältnisse solcher Mediat-Aemter und ihres Dienst-Personals — der Gebrauch der vorgenannten Prädikate unverwehrt seyn solle, auch ihnen die Beilegung der nämlichen Prädikate von Seite der unmittelbaren kgl. Stellen und Behörden nicht zu versagen sey.

Sämmtliche Behörden und Stellen der inneren Verwaltung werden daher in Folge eines vom kgl. Staats-Ministerium des Innern unterm 24. d. M. erlassenen Reskriptes angewiesen, sich in vorkommenden Fällen hienach zu achten.

Würzburg den 30. August 1838.

Königlich Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 106.

Würzburg, Donnerstag, den 13. September 1838.

Inhalt.

Die an mehreren Orten ausgebrochenen Viehkrankheiten betr. — Die Entdeckung des Dr. Marochetti in Petersburg über die Wasserscheu betr. — Die Forstbewirthungs-Ausgaben für die IV. Finanzperiode betr. — Ausschreibung eines erledigten, aus dem adeligen Seminarfonde zu Würzburg dotirten Freiplatzes im Cadetten-Corps in München. — Bestellung und Bezahlung der Regierungsblätter für 1839. — Zeugnisse und Quittungen zu Erhebung der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionen und Alimentationsgelder. — Schlußabrechnung mit dem k. Stempelverlagsamte pro 1837/38 und Vornahme des Stempelpapier-Sturzes bei den k. Rentämtern und übrigen Filialdepots. — Notizen: (Uebertragung der Funktion eines Distrikts-Schulen-Inspektors. Schulstelle-Besetzung. Bestätigung einer Präsentation zu einer Schulstelle. Bayerische Staatspapierr.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 32275. Nrus. exped. 27166. praes. 10. September 1838. 2850.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden und Distrikts-Physikate des Regierungsbezirkes.

(Die an mehreren Orten ausgebrochenen Viehkrankheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bisherigen Erfahrungen haben gelehrt, daß die Viehkrankheiten da, wo in Gemäßheit des Kreis-Ausschreibens vom 20. v. M. ein den ärztlichen und polizeilichen Vorschriften angemessenes

(*)

Verfahren eingehalten worden war, durchgängig einen gutartigen Verlauf behalten haben und die Genesung regelmäßig eingetreten ist.

Da inzwischen der Krankheitsstoff noch fortwuchert und theils durch Ansteckung, theils durch allgemeine Einflüsse fortwährend neue Erkrankungen statt finden, so hat unterfertigte Stelle für angemessen erachtet, folgende allgemeine Maaßregeln anzuordnen, und deren genauen Vollzug in die Pflicht der Polizeibehörden jeder Art, der Distrikts-Physikate, des thierärztlichen Personals so wie der Viehbesitzer selbst zu legen.

Diese Maaßregeln bezwecken:

a) die Vermeidung der Ansteckung,

b) eine den Gesundheits-Zustand bedingende Reinlichkeit, und

c) Kautelen gegen andere Krankheits-Erzeugung.

ad a. In erster Beziehung wird erforderlich:

1. möglichste Sonderung des gesunden Viehes von dem erkrankten in den Ställen sowohl als auf dem Weidgange und an den gemeinsamen Tränken;
2. Unterlassung des gemeinsamen Gebrauchs der Stall- und Fütterungs-Utensilien und namentlich der Tränkgeschirre zwischen krankem und gesundem Viehe;
3. schnelle Wegschaffung und tiefe Verscharrung der gefallenen Stücke an den Wasenplätzen.

ad b. Die Reinlichkeit erfordert:

1. ein fleißiges Ausmisten der Ställe und öfter wiederholtes frisches Einstreuen von völlig trockenem Geströhe;
2. öfteres Waschen und Striegeln der Thiere;
3. Reinigung der Luft in den Ställen durch Lüften derselben, namentlich in dumpfen Räumen, so wie auch durch öftere Chlor-Räucherungen.

ad c. Als Vorsichtsmaaßregeln werden nothwendig:

1. das Verbot des Schlachtens erkrankter Viehstücke, selbst nicht im ersten Anfange der Krankheit und strenge Beachtung dieses Verbots durch
2. geschärfte Polizei-Aufsicht und strenge Fleischbeschau sowohl vor als nach dem Schlachten;
3. Verbot des Genusses der Milch von kranken Thieren sowohl für Menschen als für das Vieh und
4. Verbot des Verkaufs der erkrankten Thiere.

Die Polizeibehörden haben für die genaueste Beobachtung dieser Vorschriften in angemessener Weise zu sorgen, und sie selbst, sowie das ärztliche Personal durch wiederholte eigne Nachsicht von dem vollständigen Vollzuge sich zu überzeugen.

Da wo die besonderen Verhältnisse der Oertlichkeit noch weitere Vorkehr erheischen, ist solche in die Erwägung der Distrikts-Polizeibehörde und des Gerichtsarztes gegeben, und von diesen geeignet in Ausführung zu bringen.

Was die rein medizinischen Anordnungen, die eigentlichen Heilmittel betrifft, so sind allgemeine Vorschriften nicht möglich, weil die Krankheiten nach der Verschiedenheit der Gegend und der individuellen Beschaffenheit der Thiere selbst verschieden auftreten. In dieser Beziehung muß die Ordination lediglich dem ärztlichen Personale überlassen werden. Es wird aber hier ausdrücklich angeordnet, daß der Distrikts-Physikus selbst die Leitung der Kur in seinem Bezirke zu übernehmen verpflichtet ist. Derselbe hat in jedem Orte, wo das Vieh als erkrankt angezeigt

Digitized by Google

wird, nicht nur zuerst bei der Constatirung mit der Polizeibehörde persönlichen Augenschein zu nehmen, sondern auch während der Kur öfters und jedesmal dann, wenn sich der Krankheits-Zustand verschlimmert, durch eigne Untersuchung über den Stand der Sache und über die nöthigen weiteren Vorkehrungen sich zu verläßigen. Zu den gewöhnlichen Besuchen und Ordinationen haben sich die Physiker der vorhandenen approbirten Thierärzte zu bedienen, sich aber durch säte Rapports-Erstattungen in der Uebersicht des Fortgangs der Krankheit und des Erfolgs der Kur zu halten. Nicht berechtigte Thierärzte, Schmiede, Schäfer, Wasenmeister u. d. gl. sind ferne zu halten, und zu diesem Zwecke ist die Polizei-Gewalt um den nöthigen Schutz anzugehen, welche ihn ohne Verzug und mit Nachdruck zu ertheilen, hiemit angewiesen wird. Sollte in einem Polizei-Bezirke die Krankheit in einem solchen Umfange auftreten, daß das vorhandene thierärztliche Personal zu den nöthigen Funktionen unzureichend wäre, so hat der Gerichtsarzt unter Mitzeichnung der Distrikts-Polizeibehörde unverweilte Anzeige zu machen, und die geeigneten Anträge zu stellen.

Die periodischen Anzeigen der Polizeibehörden in Gemeinschaft mit den Gerichtsärzten haben noch fernerhin von 8 zu 8 Tagen zu geschehen. Zu ihrer Abfassung wird für alle von einer Viehkrankheit heimgesuchten Polizei-Distrikte der Samstag jeder Woche bestimmt, unabbrüchig der Zwischen-Anzeigen, wenn eine Krankheit besonders heftig auftreten, oder außerordentliche Vorkehrungen nothwendig werden sollten. In diesen periodischen Anzeigen ist nur kurz zu erwähnen, ob die oben unter a, b und c getroffenen Anordnungen vollzogen sind und befolgt werden, oder welche weitere etwa noch veranlaßt waren. Umständlicher muß aber die Aeußerung seyn über den Charakter, welchen die Krankheit angenommen hat oder anzunehmen droht, und über die verordneten medizinischen Mittel; desgleichen über den Befund der Sektionen des gefallenen Viehes. Die getroffenen Anordnungen sind als von unterfertigter Stelle gutgeheißen anzusehen, wenn eine gegentheilige Verfügung nicht alsbald erfolgt, und angemessen zu handhaben.

Mit den Wochen-Anzeigen ist jedesmal eine kurze nach Gemeinden gefertigte Uebersicht über den Krankheitsstand in anliegender Form zu überreichen.

Der den Physikern obliegende Bericht an die Central-Veterinär-Anstalt ist durch die angeordneten periodischen Anzeigen nicht aufgehoben.

Würzburg den 8. September 1838.

Königlich Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

coll. Doser.

(**)

Digitized by Google

Namen der Gemeinde.	Zahl der kranken Thiere am Ende voriger Woche.					Neuer Zugang bis heute.					Abgang a der krank				
											durch Tod.				
	Ochsen	Kühe	Kälber	Schafe	Schweine	Ochsen	Kühe	Kälber	Schafe	Schweine	Ochsen	Kühe	Kälber	Schafe	

Nrus. praes. 31592. Nrus. exp. 26937. praes. 10. September 1838. 2849.

An sämmtliche Physikate und praktischen Aerzte in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Entdeckungen des Dr. Marochetti in Sct. Petersburg über die Wasserscheu betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Arzt an der k. russischen Theater-Schule in Petersburg, Hofrath Dr. Marochetti, ist gegenwärtig mit der Herausgabe eines Werkes beschäftigt, enthaltend die Ergebnisse seiner Praxis in Behandlung der Hundswuth oder Wasserscheue nach Entdeckung der Eiterblattern unter der Zunge, welche schon im Jahre 1820 dem ärztlichen Publikum bekannt gemacht worden ist. Einer allerhöchsten Entschließung Seiner Majestät zu Folge werden nunmehr sämmtliche Gerichts- und praktischen Aerzte des Kreises aufgefordert, ihre etwaigen Versuche mit der vorbauenden Behandlung der Hundswuth nach Marochetti's Methode und deßfallsige Beobachtungen oder gelungene Präservativ-Kuren in einem Zeitraume von 3 Wochen berichtlich der unterzeichneten Stelle einzusenden, um solche zur weiteren Mittheilung, und Aufzählung in dem genannten Werke des Dr. Marochetti benutzen zu können.

Würzburg den 6. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 21281. Nrus. exp. 22377. praes. 11. Sept. 1838. 2865.

An sämmtliche allgemeine königliche Rentämter.

(Die Forstverwaltungs-Ausgaben für die IVte Finanz-Periode betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript vom 24. v. M. Nr. 11,036 ist angeordnet, daß Ausgaben auf interimistische Forstdienst-Verwesungen, so weit dieselben wegen Krankheitsfällen oder ander-

Digitized by Google

Zahl hiere durch Genesung.					Dermaliger Stand der Krankheit.					Gesammtzahl der Erkrankungen vom Anfange der Seuche an.					Bemerkungen.
Pferden	Kühe	Kälber	Schafe	Schweine	Pferden	Kühe	Kälber	Schafe	Schweine	Pferden	Kühe	Kälber	Schafe	Schweine	

weitiger Verwendung einzelner Individuen eintreten, und nicht durch Dienstposten-Erledigungen, wo der Gehalt einstweilen in Kassa verbleibt und der ruhende Gehalt die Kosten deckt, veranlaßt werden, der für Gehalts-Mehrbezüge Cap. V § 1 Tit. 1 c des Finanz-Verwaltungs-Etats allerhöchsten Orts speciell genehmigten Etatsposition zur Last gehen sollen.

Da diese Etats-Position für den ganzen Regierungs-Bezirk nur 600 fl. beträgt, nur für einen unabweislichen Mehrbedarf auf wohl motivirte Anträge und Nachweise der Verwendung des bestehenden Kredits eine Erhöhung in Aussicht gestellt ist, und die Anordnung bereits für 1837/38 in Kraft zu treten hat; so ist es nothwendig, die Ausgaben auf dergleichen Verwesungen, welche bereits ergangen sind, und im Laufe des gegenwärtigen Monats durch die bestellten Verwesungen noch ergehen, jetzt schon genau zu kennen.

Die königlichen Rentämter werden daher angewiesen, innerhalb 8 Tagen ohnfehlbar ein Verzeichniß aller Ausgaben auf solche Dienstes-Verwesungen, welche nicht durch Forstdienststellen-Erledigungen veranlaßt sind, und deren Kosten nicht ausdrücklich auf die übrige Forstregie verwiesen und bereits durch Kredite gedeckt sind, vorzulegen.

Es sind hiebei die bereits gepflogenen und im Laufe des gegenwärtigen Monats noch zu pflegenden Ausgaben auszuscheiden und in einer besondern Columne zu summiren.

Im Vortrage sind die Dienststellen, für welche Verwesungen bestehen, genau zu bezeichnen, in der Columne für Bemerkungen aber die Dekrete, durch welche sie angeordnet worden sind, und die Veranlassungen aufzuführen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß die von mehreren Aemtern wegen dergleichen Verwesungs-Gebühren bereits erstatteten Berichte von der angeordneten Vorlage nicht entbinden, diese Berichte vielmehr lediglich zu den Akten genommen werden.

Würzburg den 7. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
Schmidt, v. n.
Windisch.

Nrus. praes. 32290. Nrus. exped. 27167. praes. 10. September 1838. 2852.

(Den im Kadetten-Corps zu München erledigten aus dem adelichen Seminarfonde in Würzburg botirten Freiplatz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da im k. Kadetten-Corps zu München ein aus dem Fonde des ehemaligen adelichen Seminars zu Würzburg botirter Freiplatz in Erledigung gekommen ist, so wird solches unter Bezug auf die diesseitige in Stück 142 des Kreis-Intelligenzblattes vom Jahre 1826 Seite 2714 enthaltene Ausschreibung dem Adel des ehemaligen Bisthums Würzburg in Folge Rescriptes des kgl. Ministeriums des Innern vom 5. August l. J. mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß stiftungsmäßig nur katholische Bewerber berücksichtiget werden können, und die Aufnahms-Gesuche längstens bis den 24. d. M. bei diesseitiger Stelle eingereicht und mit legalen Zeugnissen über die fundationsmäßigen Eigenschaften, so wie über Alter, Sittlichkeit, zeitherige Studien und Gesundheits-Verhältnisse der Bittsteller belegt werden müssen.

Würzburg den 9. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Doser.

Nrus. praes. 31958. Nr. exped. 27126. praes. 10. September 1838. 2853.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und allgemeine Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Bestellung und Bezahlung der Regierungsblätter für das Jahr 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und allgemeine Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg werden aufgefordert, den rechtzeitigen Vollzug des diesseitigen Ausschreibens vom 11. September 1835, die Bestellung und Bezahlung der Regierungs-Blätter betr., (Kreis-Intell.-Blatt v. J. 1835 S. 604) auch für das nächstkommende Jahr 1839 zu bewirken.

Würzburg am 8. September 1838.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

3750. praes. 11. Sept. 1838. 2866.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Zeugnisse und Quittungen zu Erhebung der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionen und Alimentations-Gelder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der über Verrechnung bezahlter Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionen und Alimentations-Gelder erhobenen Revisions-Bedenken wird zu Folge höchster Weisung des

Digitized by Google

königl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 28. vor., erhalten den 1. ds. Mts., bekannt gemacht, daß

1) die auszustellenden Zeugnisse den Nachweis über den unveränderten Stand der Wittwe und der unversorgten, namentlich aufzuführenden, Kinder, nebst dem Tage der Ausfertigung, welche bei Erhebung einer ganzjährigen Gebührniß nicht vor dem Monate September erfolgen darf, enthalten müssen und daß

2) in den Empfangs-Bescheinigungen der Betrag mit Worten zu schreiben, dann die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Kassa, aus welcher, und die Zeit, für welche die Zahlung geleistet wird, nebst dem Datum und den Namen der Waisen bestimmt und deutsch anzuführen sey.

Aschaffenburg, den 6. September 1838.

Königl. Bayer. Appellations-Gericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Dir. Seiling.

Keller.

---

(3) 2. praes. 4. September 1838. 2791.

An sämmtliche königl. Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, dann königl. Rentämter und Stempel-Filial-Depots von Unterfranken und Aschaffenburg.

Bei dem herannahenden Schlusse des Etatsjahres finden wir uns zur nachstehenden Bekanntmachung veranlaßt.

Bis zum 1. Oktober l. J. müssen die Schlußabrechnungen über die im Laufe des Etatsjahres diesseits auf Abrechnung empfangenen Stempelpapiere hierorts eingetroffen seyn. Auf den in das nächste Etatsjahr übergehenden Schuldigkeits-Rest, welchem der verbliebene Stempel-Vorrath gleich zu kommen hat, muß zur Bedeckung der diesseitigen Jahres-Rechnung ein Haftschein, nach den treffenden Stempelsorten ausgeschieden, und mit dem Schuldigkeits-Reste genau übereinstimmend, ausgestellt, und der Abrechnung beigelegt werden.

Der vorschriftsmäßige Sturz des Stempelpapier-Vorrathes bei den königl. Rentämtern und übrigen Filial-Depots, welche das Stempelpapier auf Abrechnung beziehen, wolle von Seite der königl. Landgerichte mit Schluß des Monats September vorgenommen, und das hierüber abgefaßte Protokoll, worin der Befund spezifisch aufgeführt seyn muß, am nämlichen Tage anher einbefördert werden.

Die noch für das Etatsjahr 1837/38 zu machenden Baarlieferungen, sowie die Aufrechnungen der Postporto und Botengebühren müssen längstens bis Schluß dieses Monats bethätiget werden, und wird noch bemerkt, daß auf den Quittungen über ausgelegte Postporto und Botengebühren jedesmal der Rückempfang des Gesammtbetrages mit Worten abquittirt seyn muß.

Gleichzeitig werden sämmtliche Hypotheken-Aemter erinnert, die im Hypotheken- und Depositen-Wesen angefallenen Stempelbeträge nebst den Designationen oder Fehlanzeigen bis 15. Oktober l. J. anher einzuschicken.

Würzburg den 3. September 1838.

Königliches Stempel-Verlags-Amt von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Stokar. Huber.

Digitized by Google

Notizen.

Durch Regierungs-Beschluß vom 4. September 1838 wurde die Funktion eines königl. Distrikts-Schul-Inspektors für die Landgerichts-Bezirke Brückenau und Weyhers dem Pfarrer Andreas Reulbach zu Schmalnau übertragen.

Durch Regierungs-Beschluß vom 4. September 1838 wurde dem Schuldienst-Exspektanten Maier Regensburger die neuerrichtete israelitische teutsche Schule zu Eschau, kgl. Landgerichts Klingenberg, übertragen.

Die von der adeligen Gutsherrschaft der Freiherren von Seefried zu Mühlfeld ausgestellte Präsentation des Schuldienst-Exspektanten Ludwig Mathäus auf die protestantische Schulstelle zu Mühlfeld hat unterm 1. September 1838 die Regierungs-Bestätigung erhalten.

Augsburger Börse.

Den 6. September 1838.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		102	101 7/8
dto. à 3 1/2 prC. prompt		101 1/8	
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio		17	15 1/2
Bank-Actien	Div. II. Sem.		530

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 137.

Würzburg, Samstag, den 15. September 1838

Inhalt.

Nachweis der Gesellenarbeit bei Wanderschafts-Dispensations-Gesuchen. — Die Qualifikations-Bücher der sich im Staatsdienste bewerbenden Rechtskandidaten betr. — Die Kultur- und Fällungsvorschläge für die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen betr. — Beschlagnahmen. — Technische Aufnahme von Distrikts-Straßen in Oberfranken. — Erlaubniß-Ertheilung zur ärztlichen Praxis für Dr. Oefelein. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Uebertragung des protestantischen Dekanats Rügheim. Uebertragung der protestantischen Pfarrstelle zu Belden. Rectors- und Senatoren-Wahl an der Universität zu Würzburg. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 28489. Nrus. exped. 23779. praes. 7. August 1838. 2516.

An sämmtliche der k. Regierung unmittelbar untergeordnete Distriktspolizei-Behörden des Kreises.

(Den Nachweis der Gesellen-Arbeit bei Wanderschafts-Dispensations-Gesuchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum pünktlicheren Vollzuge der Abtheilung lit. B. Ziff. II. und VI. des höchsten Normativreskripts vom 24. Juni 1835 und zu Vermeidung der bei den meisten Wanderschafts-Dispensationsgesuchen erforderlichen weitläufigen Nachhelungen über den Ersatz der Wanderschaft durch mindestens 3jährige Gesellenarbeit im Gewerbs-Vereinssprengel des Lehrortes oder im Heimathsorte ꝛc.

(*)

wird den obenbezeichneten Behörden wie dem betheiligten Publikum folgende aus den bestehenden Verordnungen geschöpfte Anordnung zur genauesten Nachachtung und resp. zum pünktlichsten Vollzug bekannt gemacht.

1) Jeder in Arbeit stehende Handwerksgeselle, er mag bei seinen Eltern oder Anverwandten oder sonstigen Gewerbsmeistern als Geselle arbeiten, hat sich, wenn er mit dem vorschriftsmäßigen Wanderbuche noch nicht versehen ist, ungesäumt mit einem solchen zu versehen.

2) Jeder Handwerksmeister, bei welchem zur Zeit der Verkündigung dieser Anordnung ein Geselle, sey er ein fremder oder Verwandter oder Heimathsangehöriger, in Arbeit steht, oder in der Folge in Arbeit tritt, hat die Zeit des Eintritts sogleich in das Wanderbuch einzutragen und solches mit dem Gesellen innerhalb 8 Tagen bei der Distriktspolizei-Behörde zum Eintrage in die Gesellenregister zu produziren.

3) Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden, welche sich in pünktlicher Führung der Gesellenregister genau nach dem Ausschreiben der ehemaligen Landesdirektion vom 19. Februar 1810 (welche nachstehend abgedruckt ist) unter Beachtung der inzwischen erfolgten Organisations- und Competenz-Veränderungen zu richten haben, haben nach Ablauf von 4 Wochen eine verlässige Recherche eintreten zu lassen, ob alle in ihrem Bezirke in Arbeit befindlichen Handwerksgesellen mit Wanderbüchern versehen und im amtlichen Gesellenregister eingetragen sind, und gegen die Contravenienten geeignet einzuschreiten.

4) Keinem Handwerksgesellen kann fortan eine Arbeit in die Wanderschaft, oder in die dieselbe surrogirende Arbeitszeit eingerechnet werden, wenn sie nicht durch das Wanderbuch, oder wenigstens durch den Eintrag in das amtliche Gesellenregister certiorirt ist.

5) Da nur die unter einem wirklichen Meister oder vorschriftsmäßig geprüften Werkführer geleistete Arbeit in die zur Vollendung der Wanderschaft nach Ziff. IV. der oben allegirten Vollzugs-Normen erforderliche Arbeitszeit von drei und resp. zwei Jahren eingerechnet werden darf, so muß aus der amtlichen Beglaubigung der Arbeitsdauer im Wanderbuche jedesmal ersichtlich seyn, ob die Arbeit unter der Leitung eines wirklichen Meisters oder geprüften Werkführers, oder bei einer mit solchem Werkführer nicht versehenen Meisters-Wittib verrichtet worden war.

6) Die Behörden haben für die Folge kein Wanderschafts-Dispensationsgesuch mehr vorzulegen, ehe die vorgeschriebene dreijährige Gesellenarbeit am Heimathsorte oder im Gewerbsvereinssprengel des Lehrorts — seit Erlaß dieses Ausschreibens durch den Eintrag im Wanderbuche und bei nachgewiesenem Verluste desselben durch einen Auszug aus dem amtlichen Gesellenregister — vor denselben aber durch jedenfalls genuine vollständig erhobene Beweise dargethan und durch einen Auszug aus dem Wanderbuche oder die ersetzenden Beweisbehelfe unter Allegation der bezügigen Stellen die vollständige Erfüllung der Arbeitszeit in Evidenz gestellt ist.

7) Eben so haben die Behörden bei solchen Dispensationsgesuchen, sie mögen auf körperliche Unfähigkeit oder auf die Voraussetzungen einer Zurückstellung nach § 48 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes basirt werden, genau darauf zu sehen, daß der Dispensations-Grund für die ganze Zeit, von der Freisprechung aus der Lehre bis zu dem Dispensations-Gesuche, nachgewiesen werde, und die gerichtsärztlichen Zeugnisse, so wie die für den zweiten Dispensationsgrund erforderlichen Ausweistabellen, welche hierin mangelhaft sind, zur

Digitized by Google

Vervollständigung zurück zu geben, überhaupt aber kein auf den § 48 des allegirten Gesetzes gebautes Dispensations-Gesuch ohne den, durch das gedruckte Ausschreiben vom 3. Oktober 1835 Nr. 400/366, die Behandlung der Zurückstellungsgesuche auf dem Grunde des § 48 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes betr., vorgeschriebenen, tabellarischen Nachweis anher zur Vorlage zu bringen.

8) Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden haben diesem Ausschreiben in ihren Bezirken die größtmöglichste Publizität zu geben, solches jetzt und durch die Gewerbs-Vereins-Vorsteher den einzelnen Meistern und den bei ihnen arbeitenden Gesellen und Lehrlingen, dann später bei den Jahrtägen verkündigen zu lassen, und für die Anheftung in den Herbergen zu sorgen — daß solche Verkündigung aber geschehen sey, bis zum 1. Oktober unfehlbar anher anzuzeigen.

Da, wo Lokalblätter bestehen, ist dieses Ausschreiben in solche aufzunehmen.

9) Endlich haben die Polizeibehörden, um dem unregelmäßigen Arbeiten der Gesellen gleich anfangs zu begegnen, jeden freigesprochenen Lehrling gleich nach der Freisagung mit den vorschriftsmäßigen Wanderbüchern unter Belehrung über die Wanderpflicht und die Folgen der Unterlassung zu versehen, von dieser geschehenen Belehrung aber im Wanderbuche selbst ausdrückliche Erwähnung zu machen.

Die sämmtlichen der unterfertigten Stelle untergebenen Distrikts-Polizei-Behörden haben die in ihrem Sprengel befindlichen Patrimonialgerichte und Magistrate vom Inhalte dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen und zu deren Beachtung, so weit sie es angeht, anzuweisen.

Würzburg den 26. Juli 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Um die zahlreiche Klasse der im diesseitigen Großherzogthume arbeitenden Handwerksgesellen und Lehrjungen unter genauere und polizeiliche Aufsicht zu setzen, wird mit allerhöchster Genehmigung Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs die Einführung allgemeiner Handwerksgesellen- und Lehrjungen-Register befohlen, und zu dem Ende Folgendes verordnet.

1) Es soll unverzüglich, und zwar in der Residenzstadt durch die Polizeidirection, auf dem Lande aber durch die Land- und Patrimonialgerichte eine genaue Aufnahme aller gegenwärtig in Arbeit stehenden Handwerksgesellen geschehen, dem zufolge sind sämmtliche Meister zu nur erwähnten Stellen vorzuladen, um die in Handen habenden Reiseurkunden ihrer Gesellen zur amtlichen Prüfung vorzulegen, und gewissenhaft anzugeben, wann sie solche in Arbeit aufgenommen haben.

2) Ist ein fremder Handwerksgeselle ohne irgend eine ihm zur Legitimation dienende Reise-Urkunde eingestellt worden, so hängt es nach genauer Erwägung aller Umstände von der Entscheidung der Amtsstelle ab, ob diesem Gesellen ein fernerer Aufenthalt zu gestatten sey oder nicht.

3) Findet nun die Amtsbehörde gegen die vorgelegten Reise-Urkunden, oder in Ermanglung derselben gegen die Person des Gesellen, nichts einzuwenden, so werden selbe mit den Angaben ihrer Meister, in das für den ganzen Amtsbezirk (nach Formular sub lit. A.

(**)

in welchem jedoch für die Haupt- und Residenzstadt die 6te Kolumne zu cessiren hat) in fortlaufenden Numern eingetragen. Hierauf werden

4) in der Haupt- und Residenzstadt Polizei-Marken (welche die Zahl des Registers, den Tag der Einschreibung, Namen und Gewerbe des Gesellen und Meisters und einen kurzen Auszug aus gegenwärtiger Verordnung, nebst Siegel und Unterschrift der Polizeibehörde enthalten) auf dem Lande aber die vorgelegten Reise-Urkunden, nachdem sie mit dem Präsentatum der Amtsstelle versehen, und die Numern des Gesellen-Registers darauf bemerkt worden, oder bei Abgang derselben (z. B. bei Gesellen, welche erst aus der Lehre getreten) kurze Attestate über die geschehene Einschreibung den betreffenden Meistern zurückgegeben.

5) Wird nach geschehener Aufnahme von irgend einem Meister ein neuer Geselle eingestellt, so hat solcher in der Haupt- und Residenzstadt in Zeit von 2 Tagen, auf dem Lande aber, und zwar, wenn er in dem Amtssitze wohnet, binnen drei, im entgegengesetzten Falle binnen acht Tagen bei Vermeidung einer Strafe von fünf Gulden rhein. die von seinem neu eingestellten Gesellen mitgebrachten Reiseurkunden von seiner Amtsbehörde prüfen zu lassen, und hiebei anzuzeigen, daß, und an welchem Tage er deren Inhaber Arbeit gegeben habe; worauf selber auf die oben beschriebene Weise in das Gesellen-Register einzutragen ist.

6) Tritt ein Geselle aus, und bei einem andern Meister im nämlichen Amtsbezirke wieder in Arbeit, so wird selber nochmals in das Gesellen-Register eingeschrieben, und die vorgelegte Reise-Urkunde desselben, welche bei der anfänglichen Aufnahme oder Einschreibung mit dem Präsentatum und Register-Numer bereits versehen worden war, aufs neu präsentirt, und mit der betreffenden Register-Numer bezeichnet. In der Haupt- und Residenzstadt hingegen erhält dessen neuer Meister gegen Zurückgabe der älteren Polizei-Marke eine neuere, worin die Register-Numern von beiden zu bemerken sind.

7) Beim gänzlichen Austritt eines Gesellen hat sich sein bisheriger Meister mit demselben zu seiner Amtsbehörde zu verfügen, und nach geschehener Vorlegung seiner Reiseurkunde, oder in der Haupt- und Residenzstadt nach Ablieferung der Polizeimarke, ein pflichtmäßiges Zeugniß über dessen Aufführung, Fleiß und Geschicklichkeit zu geben.

8) Künftighin soll keinem Gesellen ein neues Wanderbuch ertheilt, oder in ein solches ein Arbeits- und Aufführungs-Zeugniß ausgestellt werden, wenn er nicht verordnungsmäßig eingeschrieben ist.

9) Da für jede Amtsstelle eine genaue Kenntniß aller in ihrem Amtsbezirke in der Lehre stehenden Individuen die wesentlichsten Vortheile gewähret, so sollen zu gleicher Zeit alle gegenwärtig in der Lehre befindlichen Jungen in ein nach Formular lit. B. einzurichtendes Register nach den pflichtmäßigen Fassionen ihrer Lehrmeister mit fortlaufenden Numern eingeschrieben, letztere kurze mit der Register-Numer bezeichnete Bescheinigungen hierüber ausgefertiget, und in selbes alle in der Folge aufgedungen werdenden Lehrjungen auf gleiche Weise aufgenommen werden. Das nämliche ist bei Veränderung der Lehrmeister zu beobachten.

10) Diese amtlichen Beschäftigungen sollen übrigens, da blos polizeiliche Zwecke dabei berücksichtiget werden, ohne Entrichtung irgend einer Gebühr vorgenommen werden.

11) Die Polizeidirection dahier hat durch eine geeignete Bekanntmachung sämmtliche dahiesige Zünfte von dem Wesentlichen dieser Verordnung in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

Litt. A.

Tagbuch

über die {in der grßh. Haupt- u. Residenzstadt / im großherzogl. Landgerichte N. N. / im grßh. Patrimonialgerichte N. N.} in Arbeit stehenden Handwerksgesellen.

Nro.	Zuname des Gesellen.	Vorname desselben	Geburtsort	Profession	trat in Arbeit zu	trat in Arbeit bei dem Meister.	Tag	Monat	Jahr	trat aus Arbeit Tag	Monat	Jahr

Litt. B.

Tagbuch

über die {in der grßh. Haupt- und Residenzstadt / im großherzoglich. Landgerichte N. N. / im grßh. Patrimonialgerichte N. N.} in der Lehre stehenden Individuen.

Nro.	Zuname des Lehrjungen.	Vorname desselben	Alter	Wober	Profession	ward aufgedungen zu	bei dem Meißer	auf Jahr	Monat	Tag	Monat	Jahr	dessen Lehrzeit endigt sich also Tag	Monat	Jahr

Digitized by Google

Nrus. praes. 32713. Nrus. exp. 27461. praes. 14. September 1838. 2890.

An die fürstliche Justiz- und Regierungskanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Qualifikationsbücher der sich im Staatsdienste bewerbenden Rechtskandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden in Gemäßheit der Bestimmung des § 3 Abs. 2 u. § 6 der Ministerial-Entschließung vom 5. Mai 1832 und unter Bezug auf die lithographirte Ausschreibung der unterzeichneten Stelle vom 31. vor. Mts. Nr. 30,417 aufgefordert, nun ungesäumt die Revision der Qualifikations-Listen der Rechtspraktikanten in der durch das lithographirte Regierungs-Ausschreiben vom 4. September 1835 vorgezeichneten Weise und mit genauester Beachtung der hinsichtlich der Beurtheilung und des Verfahrens in der unterm 31. vor. Mts. mitgetheilten Instruktion § 18 gegebenen Directiven vorzunehmen, die genannten Qualifikations-Bücher hienach zu ergänzen und zu berichtigen und die Ergebnisse in der vorschriftsmäßigen Form unfehlbar bis zum 30. d. M. anher vorzulegen.

Würzburg den 12. September 1838.

Königlich Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

voll. Dyer.

Nrus. praes. 32416. Nrus. exped. 27242. praes. 12. September 1838. 2876.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg, mit Ausnahme der Herrschaftsgerichte Kleinheubach, Kreuzwertheim und Rothenfels.

(Die Kultur- und Fällungsvorschläge für die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 15. März 1838, den Vollzug der §§ 24, 25, 29 und 60 des revidirten Gemeinde-Edikts in Bezug auf die Beaufsichtigung und Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen betr., Int.-Blatt Nr. 37 S. 239, wurde angeordnet, daß die Kultur- und Fällungs-Vorschläge für die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen bis zum 1. September jeden Jahres mit Bericht und allenfallsigen Bemerkungen durch die Distrikts-Polizei-Behörden an die vorgesetzte obere Kuratel-Behörde zur Vorlage sollen gebracht werden.

Da aber bis heute noch sehr wenige derartige Vorlagen bei diesseitiger Stelle gemacht worden sind, und nicht anzunehmen ist, daß der Bedarf jener Polizei-Distrikte, für welche noch keine Holzbedarfs-Verzeichnisse anher eingesendet wurden, für das Etatsjahr 1838/39 gedeckt sey, so werden die vorgenannten Behörden andurch aufgefordert, die von den kgl. Forstämtern begutachteten Kultur- und Fällungs-Vorschläge innerhalb vierzehn Tagen unfehlbar in den Einlauf diesseitiger Stelle zu bringen, und denselben hiebei zur Aufrechthaltung der Registratur-Ordnung

Digitized by Google

aufgegeben, die treffenden Vorschläge jedes einzelnen k. Forstamtes mit besonderem Berichte anher vorzulegen.

Würzburg den 9. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Häbner.

Nrus. praes. 32055. Nrus. exp. 27182. praes. 12. September 1838. 2874.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei und sämmtliche unmittelbare Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Beschlagnahme der Druckschrift „Das Privat- und öffentliche Leben des Erzbischofs von Köln Freiherrn Klemens August von Droste Bischering nach den besten Quellen geschildert von Dr. Walter — Hanau bei Friedrich König 1838" — betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch höchstes Rescript des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 30. August l. J. die von dem königl. Stadtkommissariate dahier verfügte und von der unterfertigten königl. Kreisstelle fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift „Das Privat- und öffentliche Leben des Erzbischofs von Köln Freiherrn Klemens August von Droste Bischering nach den besten Quellen geschildert von Dr. Walter — Hanau bei Friedrich König 1838 —" bestätiget wurde, hat nunmehr das Verbot und die Konfiskation dieser Druckschrift einzutreten, was sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht wird.

Würzburg den 9. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Häbner.

Nrus. praes. 32056. Nrus. exp. 27183. praes. 12. September 1838. 2875.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche unmittelbare Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Beschlagnahme der Druckschrift „Ecce homo für Kölner und Nichtkölner, von J. B. Werner — Zürich in Kommission bei S. Höhr 1838 —" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 30. August l. J. wurde die von dem königl. Stadtkommissariate Würzburg verfügte und von der unterfertigten königl. Kreisstelle fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift „Ecce homo für Kölner und

Digitized by Google

Nichtkölner von J. B. Werner — Zürich in Kommission bei S. Höhr 1838 —" bestätiget; es hat sofort das Verbot und die Konfiskation dieser Druckschrift einzutreten.

Dies wird sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Würzburg den 9. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

---

praes. 11. Sept. 1838. 2872.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die technische Aufnahme von Distriktsstraßen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Behufs der normalmäßigen Herstellung einer großen Anzahl von Distriktsstraßen in Oberfranken ist die Anfertigung der technischen Elaborate, nämlich der Pläne und Kosten-Voranschläge, nothwendig.

Da diese Anfertigung schleunigst geschehen soll, so werden hiermit diejenigen Sachverständigen Individuen, als Ingenieur- und Bau-Praktikanten, ferner Wegmeister und Wegmeister-Adspiranten u. s. w., welche sich diesem Geschäfte unterziehen können und wollen, aufgefordert, sich ungesäumt bei der unterfertigten Stelle mit den nöthigen Zeugnissen schriftlich zu melden.

Dabei wird denselben eröffnet, daß ihnen dieselben Diäten bezahlt werden sollen, welche die bei den Bezirks-Bau-Inspektionen verwendeten Praktikanten für derlei Arbeiten zu beziehen haben.

Bayreuth, den 29. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Matz.

Nrus. praes. 30834. Nrus. exped. 27038. praes. 12. September 1838. 2877.

(Eigenz zur ärztlichen Praxis des Dr. med. Oefelein dahier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Dr. med. Franz Oefelein wurde nach Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingnisse auf dessen Ansuchen unterm Heutigen die Erlaubniß zur selbstständigen Ausübung der gesammten Heilkunde mit dem Wohnsitze in der Stadt Würzburg ertheilt.

Würzburg den 5. September 1838.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 19. August l. J. zum Direktor des Kreis- und Stadtgerichts Kempten den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Würzburg, Franz Xaver Geiger zu befördern; als Rath des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg den Sekretär des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Ignaz Paster zu ernennen und die hierdurch bei dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg erledigte Sekretärstelle dem Accessisten des genannten Gerichts, Friedrich Escherich in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 24. August l. J. zu der bei dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg erledigten Rathstelle den Landrichter zu Kissingen, Johann Karl Freiherrn von Thüngen, seine dießfalls gestellte Bitte gewährend, zu befördern;

unterm 29. August l. J. die bei der Regierung von Mittelfranken erledigte Sekretärstelle dem Rathsaccessisten bei der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Georg Trott, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 3. September l. J. die erledigte Stelle eines ordentlichen Professors der Arzneiwissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität zu München, dem vormaligen Professor der Arzneiwissenschaft an der Hochschule zu Würzburg, Dr. Conrad Heinrich Fuchs in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

auf die erledigte Landrichterstelle in Kissingen den dermaligen Assessor der Regierung, K. d. J., von Oberfranken, Julius Freiherrn von Rotenhan zu ernennen;

unterm 5. September l. J. den bisherigen Revierförster zu Binsfeld, Forstamts Rimpar, Freiherrn von Lurz, auf das Forstrevier Batten im Forstamte Kothen in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und dagegen das Versetzungsgesuch des Revierförsters Johann Keller auf das Forstrevier Binsfeld zu gewähren.

Seine Majestät der König haben unterm 27. August l. J. den bisherigen Verweser des Dekanats Rügheim Pfarrer Johann Michael Maier in Rügheim zum wirklichen Decan in dem erwähnten Decanate zu ernennen geruht.

Seine Majestät haben unterm 30. August l. J. die dermalen erledigte Pfarrstelle zu Velden, Dekanats Hersbruck, dem bisherigen Pfarrer zu Unsunden, Dekanats Rügheim, Johann Augustin Gran zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 25. August l. J. die an der Universität Würzburg vorgenommene Wahl des Hofraths und Professors Dr. v. Markus zum Rector für das Jahr 1838/39, dann jene des Professors Reißmann aus der theologischen, des Hofraths und Professors Dr. v. Kiliani aus der juristischen, des Professors Hensler aus der medizinischen und des Professors Fröhlich aus der philosophischen Fakultät zu Senatoren für die Jahre 1838/40 zu genehmigen geruht.

(*)

Digitized by Google

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 7. September 1838. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 1ten und 5ten September 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	6	16	45	12	3	17	—
	Kern							
	Korn	21	14	—	5	3	14	—
	Haber	10	8	15	5	—	6	45
	Gerste	2	8	15	3	2	8	30
Im mittlern	Weitzen	264	15	13	171	3	14	58
	Kern							
	Korn	51	13	28	128	4	13	14
	Haber	58	6	30	28	5	5	36
	Gerste	19	7	59	137	2	7	58
Im tiefsten	Weitzen	25	14	—	1	3	12	—
	Kern							
	Korn	17	13	—	2	3	12	15
	Haber	5	5	—	2	5	4	12
	Gerste	2	7	30	6	5	6	30

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

№ 108.

Würzburg, Dienstag, den 18. September 1838.

Inhalt.

Die Legalisirung von Heimathscheinen betr. — Löhnungsanweisungen und resp. Zahlungen an die Gendarmerie. — Erbauung eines protest. Pfarrhauses zu Aufenau. — Die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, betr.. — Beschlagnahme. — Distrikts-Rechnung von Miltenberg für 1836/37. — Notizen: (Bestätigung der Bürgermeister-Wahl zu Aschaffenburg. Schulstelle-Besetzung. Schulstelle-Erledigung. Bayer. Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 32546. Num. exp. 27398. praes. 14. Sept. 1838. 2891.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Legalisirung von Heimathscheinen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in neuester Zeit häufig Heimathscheine mit Außerachtlassung des Ausschreibens vom 19. Mai v. J., die Anwendung der Art. VII u. XIV der allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1837 und des art. VI der Vollzugsvorschriften vom 20sten Januar desselben Jahres auf

(*)

Heimathscheine betr. (K. J. B. pro 1837 Nro. 63), so wie des Ausschreibens vom 29sten April 1837, die Tarirung der Heimathscheine betr. (K. J. B. pro 1837 Nro. 52), anher vorgelegt wurden, so werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden neuerdings auf die genaue Befolgung der erwähnten Ausschreiben mit dem Anhange aufmerksam gemacht, daß, in so ferne ein Bewerber um einen Heimathschein, bei welchem die höhere Kategorie der Beglaubigung nicht erforderlich ist, dieselbe dennoch beantrage, hievon in dem Begleitungsberichte kurze Erwähnung zu geschehen habe.

Würzburg den 10. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
coll. Hübner.

Nrus. praes. 21780. Nrus. exp. 22597. praes. 14. Sept. 1838. 2893.

An sämmtliche königliche Kassen und Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Löhnungs-Anweisungen und resp. Zahlung an die Gendarmerie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in rubrizirtem Betreffe ergangene höchste Finanz-Ministerial-Reskript vom 30. vor. Mts. wird im nachstehenden Abdrucke mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß sich sämmtliche kgl. Kassen und Rentämter hienach genauestens zu achten haben.

Würzburg den 11. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
Schmidt, v. n.
Windisch.

Nro. 12347.

K. B.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Zur Verhütung eines Mißbrauches der Löhnungsanweisungen für die stationirte Gendarmerie, stellte das Königliche Kriegs-Ministerium, unterm 22. d. Mts. das Ansinnen, sämmtliche Königliche Kassen und Rentämter anzuweisen, daß die bei denselben zu erhebenden Beträge nur an die Brigadiers oder Stationskommandanten, als allein befugten Inhabern der Löhnungs-Anweisungen und resp. Kreiskasse-Assignationen, ausbezahlt werden dürfen, wovon die k. Regierung Kammer der Finanzen mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt wird, die ihr untergeordneten k. Rentämter und Kassen sogleich hienach anzuweisen.

München den 30sten August 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl
v. Wirschinger.

An die königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg K. d. F.
Löhnungsanweisungen für die Gendarmerie betr.

Durch den Minister der General-Secretaire An dessen Statt
v. Mayr.

Digitized by Google

Nrus. praes. 32234. Nrus. exp. 27361. praes. 14. September 1838. 2892.

An die fürstliche Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Erbauung eines protestantischen Pfarrhauses zu Aufenau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät zur Erbauung eines protestantischen Pfarrhauses in Aufenau, Landgerichts Orb, die Verabfolgung einer Collecte in sämmtlichen protestantischen Kirchen-Gemeinden des Consistorial-Bezirks Bayreuth zu bewilligen geruht haben; so wird dieses sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden hiemit mit dem Beisatze eröffnet, daß den protestantischen Pfarrämtern zur Erhebung der Collecte die entsprechende Weisung durch das kgl. protestant. Consistorium zu Bayreuth zugehen werde.

Würzburg den 11. September 1838.

Königlich Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 32122. Nr. exped. 27504. praes. 15. September 1838. 2902.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann an die sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises.

(Die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes wird der fürstlich-Löwensteinischen Regierungs- und Justizkanzlei, den Polizei-Behörden, so wie den betheiligten Kreisbewohnern zur Nachachtung hiemit zur Kenntniß gebracht:

1) Zur Vornahme der Prüfung derjenigen Personen, welche Licenzscheine für das ganze Königreich Bayern, oder für den unterfränkisch-aschaffenburgischen Kreis allein oder zugleich für einen andern Kreis des Königreichs oder endlich für mehrere Polizei-Bezirke des Regierungs-Bezirks Unterfranken und Aschaffenburg zu erhalten gedenken, ist von der k. Schullehrer-Seminar-Inspektion dahier der Dienstag und Donnerstag jeder Woche und die Stunde zwischen 11 und 12 Uhr an diesen Tagen bestimmt.

2) Diejenigen Musikanten, welche sich solcher Prüfung unterziehen wollen, haben sich mit einem von der zuständigen Polizei-Behörde ausgefertigenden Certifikate über ihre Person in den oben bezeichneten Terminen bei den Vorständen des Schullehrer-Seminars und für die Dauer der Ferienzeit bei dem zur Vornahme der Prüfungen substituirten Musiklehrer Fischer in dieser Anstalt zu melden und zu legitimiren.

3) Der in der allerh. Verordnung vom 29. Dezember v. J. (Kreisblatt 1838 Nr. 14 Seite 91 u. f. f.) unter Ziff. IV Nr. 9 bestimmte Termin zur Vorlage der Gesuche um Lizenzscheine oben bezeichneter Kategorie für das kommende Jahr und die dort bezeichnete Form ist pünktlich einzuhalten, und können die mit Ende dieses Monats ungültig werdenden

(**)

Musikpatente noch bis zum 31. Dezember d. J. von den treffenden Polizei-Behörden verlängert werden.

4) Die Regie-Verwaltung der untersertigten Kreisstelle wird den treffenden Polizei-Behörden die nöthigen gedruckten Formularien für die von solchen für das kommende Jahr auszufertigenden Lizenzscheine nach vorheriger Anzeige des Bedarfs und gegen Einsendung von 18 1/2 kr. für jedes Stück zusenden.

5) Ueber die von den Lizenzämtern zu erhebenden Taxen so wie über die Verrechnung derselben wird demnächst besondere Entschließung ergehen.

Würzburg den 12. September 1838.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 32452. Nrus. exp. 27476. praes. 15. September 1838. 2901.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche unmittelbare Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Beschlagnahme des Nr. 126 der Zeitschrift „Der Telegraph für Deutschland" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 6. September l. J. wurde die vom k. Stadtkommissariate zu Bamberg verfügte und von der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme des Nr. 126 der Zeitschrift „Der Telegraph für Deutschland" bestätiget, — es hat sonach das Verbot und die Konfiskation jenes Numers einzutreten.

Dieß wird den Distrikts-Polizei-Behörden zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Würzburg den 12. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Num. praes. 15019. Num. exp. 26037. praes. 28. August 1838. 2720.

(Distrikts-Rechnung von Altenberg pro 1836/37 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben bezeichnete Rechnung schließt nach vollzogener Re- und Superrevision mit einer

Einnahme zu . . . 1964 fl. 47 1/4 kr.,
Ausgabe zu . . . 1944 fl. 57 1/2 kr., mit einem
Aktivbestande zu . . . 19 fl. 49 3/4 kr.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der aus

Digitized by Google

nachgedruckter tabellarischer Uebersicht ersichtlichen Gesammtsumme der erhobenen Umlagen nur 50 fl. zu nützlichen, alle übrigen aber zu nothwendigen Zwecken verwendet worden seyen.

Würzburg den 24. August 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

V. V. d. P.

Stenglein, Dir.

coll. Hübner.

Uebersicht

zur Distriktskasse-Rechnung des fürstlich Leining'schen Herrschaftsgerichts Miltenberg pro 1836/37 für Ausgaben zur Unterhaltung und Herstellung der Distrikts-Straßen und Unterhaltung der Distrikts-Feuerspritze.

Fortl. Nummer.	Benennung der Gemeinden.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums. fl.	kr.	pf.	Gesammtsumme der Distrikts-Umlagen. fl.	kr.	pf.
1	Miltenberg	303	9	3	540	13	1
2	Bürgstadt	137	24	3	187	34	2
3	Eichenbühl	89	44	1	122	26	3
4	Berndiel	6	41	3	11	51	1
5	Schippach	18	27	2	32	50	—
6	Breitendiel	25	46	2	45	51	—
7	Guggenberg	23	30	1	22	14	3
8	Heppdiel	20	13	2	56	—	3
9	Mainbullau	7	47	2	10	33	1
10	Monbrunn	11	39	—	15	50	1
11	Neukirchen	59	31	—	56	23	3
12	Richelbach	65	4	2	61	43	3
13	Rüdenau	28	9	1	38	25	—
14	Riedern	12	20	1	11	40	—
15	Menschdorf	28	1	3	49	56	2
16	Windischbuchen	26	38	1	47	22	3
		864	9	3	1290	57	2

Notizen.

Der bisherige Bürgermeister Adalbert von Herrlein zu Aschaffenburg wurde nach Ablauf seiner 3jährigen Dienstzeit wiederholt als rechtskundiger Bürgermeister erwählt, und von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg bestätiget.

Digitized by Google

Auf die erste Knabenschule zu Sct. Peter zu Würzburg wurde unterm 13. September 1838 der bisherige Schullehrer an der untern Knabenschule daselbst, Georg Benz, befördert.

---

praes. 16. September 1838. 2908.

Durch die Beförderung des Schullehrers Philipp Anton Stumpf ist die 1te deutsche Schulstelle im Pfarrorte Niedernberg, k. Landgerichts Obernburg, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt 69 Werktags-Schüler und 37 weibliche Feiertags-Schüler, mit einem Dienst-Ertrage von 355 fl. 47 kr. mit Einschluß der Wohnung.

Bemerkt wird, daß die Gemeindeschreiberei mit dieser Schulstelle nicht verbunden sey.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Supplik sammt Beilagen in der vorgeschriebenen Frist vorzulegen.

Großostheim den 14. September 1838.

Die königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.

Gaier.

Augsburger Börse.

Den 13. September 1838.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
	Papier.	Geld.
Königlich bayerische		
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.	102	101 3/4
dto. à 3 1/2 prC. prompt	101	
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio	18	16 1/2.
Bank-Actien Div. II. Sem.	534	532.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

№ 109.

Würzburg, Donnerstag, den 20. September 1838.

Inhalt.

Vorlagen für den Zeichnungs-Unterricht betr. — Die Hopfenmärkte in München betr. — Dienstzeichen für die Rentamtsboten. — Aufnahme in das technische und landwirthschaftliche Erziehungs-Institut von Mittelfranken. — Schlußabrechnung mit dem k. Stempelverlagsamte pro 1837/38 und Vornahme des Stempelpapier-Sturzes bei den k. Rentämtern und übrigen Filialdepots. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Bestätigung der Präsentation zu einer protestantischen Pfarrei. Schulstelle-Besetzung.) — Hiezu besondere Beilage Nro. 13, das landwirthschaftliche Kreisfest betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 32377. Nrus. exped. 27511. praes. 17. September 1838. 2913.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, dann unmittelbare Stadt-Magistrate, Land- und Herrschaftsgerichte.

(Vorlagen für den Zeichnungs-Unterricht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 22. März d. J. wird in Folge Ministerial-

(*)

Digitized by Google

Rescripts vom 4. d. M. in dem rubr. Betreffe weiters bekannt gemacht, daß die verlaufte Instruktion über den Zweck und Gebrauch der zum Behufe des Zeichnungs-Unterrichts herausgegebenen Zeichnungsbogen im königlichen Central-Schulbücher-Verlage erschienen ist.

Der Preis eines Exemplars ist auf 3 kr. festgesetzt.

Die oben bezeichneten Behörden werden daher beauftragt, Sorge zu tragen, daß die Zeichnungslehrer mit dieser Instruktion versehen werden.

Würzburg am 11. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 31540. Nrus. exped. 26936. praes. 10. September 1838. 2851.

(Die Hopfenmärkte in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke werden die Ergebnisse der diesjährigen Hopfenmärkte in der Haupt- und Residenzstadt München den Kreisbewohnern zur Kenntniß gebracht.

Würzburg den 5. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Bekanntmachung.

(Den Hopfenmarkt im Jahre 1837/38 in München betreffend)

3458. In Folge höchster Entschließung der k. Regierung von Oberbayern vom 21. v. Mts. werden die Ergebnisse des im vorigen Jahre dahier errichteten ersten Hopfenmarktes, welcher vom 1. Oktober 1837 bis 1. Mai 1838 in 30 Wochenmärkten statt fand, hiemit bekannt gemacht.

Dieselben hatten sich eines zahlreichen Besuches von Verkäufern und Käufern, so wie auch eines stets raschen und die ganze Sudzeit andauernden Absatzes zu erfreuen, wie aus dem nachfolgenden General-Conspekte ersichtlich ist.

Von dem abgesetzten Quantum Hopfens wurden 2 Drittheile von hiesigen Brauern und ein Drittheil von Brauern des bayerischen Oberlandes und des benachbarten Tyrols erkauft.

Die Preise der bayerischen Hopfen erlitten keine große Veränderungen und blieben größtentheils zwischen 34 — 40 fl. für ober- und niederbayerische Lagen, und 60 — 63 fl. für mittelfränkisches Spalter-Gewächs stehen. Die feste Stellung der Preise des bayerischen Hopfens hinderte auch die Preise böhmischer Hopfen, höher als auf 55 bis 70 fl. zu gehen und selbst für diese Preise fanden sich wenig Abnehmer.

Digitized by Google

Dieser Umfang des hiesigen Hopfenmarktes bewies, welch' bedeutenden Umschwung die Hopfenkultur in jüngster Zeit in mehreren Regierungs-Bezirken Bayerns gewonnen hat, und es stellt sich zugleich heraus, daß dieselben eine bedeutende Zahl bisher wenig oder nicht gekannter und gewürdigter, aber sehr ausgezeichneter Hopfenlagen enthalten.

Diese erfreuliche Entdeckung konnte nur durch das Bestehen eines nach amtlichen Ursprungs-Zeugnissen genau kontrollirenden Hopfenmarktes gemacht werden, weil es im Interesse jener Klasse in- und ausländischer Hopfenhändler, welche bisher den Handel mit inländischen Hopfen fast ausschließlich an sich gerissen hatte, lag, ihre Käufer nie den wahren Ursprungsort ihres zum Verkaufe gebrachten Hopfens wissen zu lassen, um unter Angabe eines erdichteten Ursprungsortes und selbst unter Verdächtigung des bayerischen Erzeugnisses die höchst möglichen Preise zu erzielen.

Es werden sich in Zukunft zum Vortheile der Produzenten sowohl als der Consumenten die Hopfenpreise nur auf den natürlichen Grund einer mehr oder minder ergiebigen Ernte in einer verhältnißmäßig höhern oder mindern Stellung bewegen, und der bisher nicht immer reel betriebene Handel mit Hopfen wird soliden kaufmännischen Unternehmungen und einer geregelten Spekulation weichen müssen, was um so mehr zu wünschen ist, als das Ausland bei immer mehr und mehr steigender Hopfen-Consumtion seinen Bedarf nur auf reel-kaufmännischem Wege zu beziehen gewohnt ist.

Letzteres zu erzwecken und zu erleichtern, ist die auf den hiesigen Märkten eingeführte Beschau ganz besonders geeignet und es hat sich bereits gezeigt, daß aus Scheu vor derselben betrügliche Mischungen des Hopfens fast gänzlich unterblieben.

Durch die bestehende Controllirung der Ursprungs-Zeugnisse wird den bisherigen falschen Angaben der Erzeugnißorte und Lagen entgegen getreten, so daß der Käufer sich nun von der Identität der Hopfenlage durch amtliche Zeugnisse überzeugen kann, und nicht mehr der Gefahr ausgesetzt ist, inländisches Erzeugniß ganz oder nur theilweise vermischt, für angerühmt ausländisches zu doppelt höhern Preisen zu erhalten.

Welch' untergeordnete Rolle der ausländische Hopfen auf hiesigem Platze in der letzten Marktsperiode spielte, erhellt aus dem Conspekte, der unter 5,217 Zentner anher zu Markte gebrachten Hopfens nur 413 Zentner wirklich verkauften ausländischen Hopfens anzeigt, eine für die inländische Kultur gewiß ermuthigende Erscheinung, zu deren Kenntniß unsere Hopfenmärkte führten, welche für den hiesigen Hopfenmarkt um so wichtiger ist, als ausser allem Zweifel liegt, daß über Fragen bezüglich des Hopfens dem hiesigen Platze, der in Bezug auf Quantität und Qualität der Biererzeugung den ersten Rang in Deutschland behauptet, wohl auch das richtigste Urtheil zugetraut werden dürfe.

München am 7. August 1838.

Der Magistrat der königl. Haupt- und Residenzstadt München.
Dr. Bauer, Bürgermeister.

Westermayr, Sekretär.

(**)

General-Conspekt
der Münchner-Hopfenmarkts-Ergebnisse.

Erste Periode, bestehend aus 30 Wochen-Märkten, vom 6. Oktober 1837 bis 27. April 1838.

Ursprung des auf die Münchner-Märkte gebrachten Hopfens.		Quantität des zu Markt gebrachten Hopfens nebst dafür erzielten Preisen.						
				I. Qualität.	II. Qualität.		III. Qualität	
Königliche Landgerichts-Bezirke.	Ortschaften nach Ausweis der vorgelegten beglaubigten Ursprungs-Zeugnisse.	Gewicht		Höchster Preis per Ztn.	Mittel-Durchschnitts-Preis per. Ztn.		Niedrigster Preis per Ztn.	
		Ztn.	Pf.	fl.	fl.	kr.	fl.	
	Oberbayern.							
Aichach	Altonmünster, Pipinsried . . .	2	25	—	38	—	—	
Au b. Münch.	Auzing, Parsdorf	8	45	40	31	24	25	
Dachau	Eisenhof, Walkertshofen . . .	10	78	40	31	24	22	
Ebersberg	Hiensberg	1	2	—	—	—	—	
Fürstenfeldbr.	Nebel, Sulzemoos	23	33	35	26	18	19½	
Freysing	Zolling	1	36	—	22	—	—	
Ingolstadt	Münchsmünster	16	85	—	30	—	—	
Landsberg	Windach	—	77	—	30	—	—	
Moosburg	Markt Au	163	19	46	39	30	25	
„	„ Ranhlstadt	23	23	48	39	40	22	
„	Rudelshausen, Tegernbach ꝛc. . .	17	50	36	32	—	20	
München	Unterhadern ꝛc.	1	72	28	26	42	20	
Pfaffenhofen	Eschelbach	12	84	40	35	16	33	
„	Geisenfeld Markt und Umgegend, als Winden ꝛc.	208	82	44	34	58	25	
„	Stadt Pfaffenhofen	32	90	43	39	47	27	
„	Pfaffenh. Umgebung, als Förnbach ꝛc.	35	99	44	32	30	27	
„	Pornbach und Umgegend . . .	15	3	35	28	43	28	
„	Unter-Pindhart	13	17	40	33	15	30	
„	Markt Wollnzach, gesiegelt Marktgut	248	31	50	42	58	33	
„	Wollnzacher Umgegend, als Gebranshausen, Jebertshausen, Lohwinden, Sterzhausen ꝛc. .	594	7	46	39	53	30	
Rain	Pörtmes	3	97	33	28	13	25	
Rosenheim	Markt Rosenheim und Umgegend	17	48	36	33	—	30	
Schrobenhaus.	Stadt Schrobenhausen und Umgegend, als Hohenwarth, Laugenmoosen ꝛc.	41	59	36	30	32	25	
Staruberg	Bernried	3	78	—	—	—	—	
Wasserburg	Stadt Wasserburg und Umgegend	29	14	33	30	40	25	
	Gesammt-Summe alles Hopfens aus Oberbayern	1527	59					
	Niederbayern.							
Abensberg	Stadt Abensberg	184	14	46	39	2	30	
„	Geibenstetten	99	12	40	34	26	25	
„	Kirchdorf	46	67	44	41	40	32	
„	Markt Mainburg	127	15	45	35	35	30	
„	Mühlhausen und nächste Umgebung	483	83	45	36	20	28	
„	Siegenburg und nächste Umgebung	380	6	45	37	42	29	
„	Train	177	58	44	38	55	34	

Digitized by Google

Ursprung des auf die Münchner-Märkte gebrachten Hopfens.		Quantität des zu Markt gebrachten Hopfens nebst dafür erzielten Preisen.						
				I. Qualität.	II. Qualität.		III. Qualität.	
Königliche Landgerichts-Bezirke.	Ortschaften nach Ausweis der vorgelegten beglaubigten Ursprungs-Zeugnisse.	Gewicht.		Höchster Preis per Ztn.	Mittel-Durchschnitts-Preis per Ztn.		Niederster Preis per Ztn.	
		Ztn.	Pf.	fl.	fl.	kr.	fl.	
Abensberg	Uebriger Landgerichts-Bezirk mit Mauern, Petzmes, Rohr ꝛc.	94	98	37	33	55	30	
Kelheim	Hienheim	8	60	—	33	—	—	
Landshut	Ellkofen und Lippach . .	6	17	—	—	—	—	
Pfaffenberg	Pfeffenhausen und Hohenthan	10	78	—	20	—	—	
Pilsbiburg	Markt Pilsbiburg und Pilslern	5	25	36	30	42	20	
Wegscheid	Untergriesbach	5	69	36	26	2	25	
	Gesammt-Summe alles Hopfens aus Niederbayern	1630	2					
	Oberpfalz und Regensburg.							
Burglengenfeld	Schmidmühlen	2	96	—	24	—	—	
Hilpoltstein	Markt Allersberg . . .	7	67	—	31	—	—	
	Stadt Heideck	159	32	42	38	48	30	
Kastel"	Obereschbach	13	16	36	31	41	30	
	Gesammt-Summa alles Hopfens aus Oberpfalz und Regensburg	183	11					
	Oberfranken.							
Bamberg II.	Bamberger Umgebung . .	10	55	—	—	—	—	
	Gesammt-Summa alles Hopfens aus Oberfranken . . .	per sc						
	Mittelfranken.							
Altdorf	Stadt Altdorf und Umgebung .	56	—	42	40	17	33	
Heersbruck	Stadt Heersbruck und Umgebung	110	45	48	44	14	36	
Kipfenberg	Denkendorf	22	14	36	35	54	34	
"	Dornhof	15	87	36	34	20	34	
"	Hannstetten	12	63	40	35	38	33	
"	Irfersdorf	94	7	46	43	25	30	
"	Markt Kinding	201	30	41	38	46	34	
Lauf	Stadt Lauf und Umgebung .	26	22	40	36	28	24	
"	Röttenbach	35	4	35	33	4	32	
Neustadt a. A.	Emskirchen und Langenfeld .	11	10		33	—	—	
Pleinfeld	Markt Pleinfeld und Umgebung, als Absberg ꝛc. ꝛc. .	29	57	36	35	57	35	
"	Stadt Spalt, gesiegeltes Stadtgut	190	3	92	64	37	60	
"	Spalter Umgebung, als Massendorf, Moosbach, Weingarten ꝛc. .	433	32	60	48	11	35	
	Gesammt-Summa alles Hopfens aus Mittelfranken . . .	1237	84					
	Schwaben und Neuburg.							
Memmingen	Stadt Memmingen . . .	5	30	—	25	—	—	

Digitized by Google

Ursprung des auf die Münchner-Märkte gebrachten Hopfens.		Quantität des zu Markt gebrachten Hopfens nebst dafür erzielten Preisen.					
				I. Qualität.	II. Qualität.	III. Qualität
Königliche Landgerichts-Bezirke.	Ortschaften nach Ausweis der vorgelegten beglaubigten Ursprungs-Zeugnisse.	Gewicht.		Höchster Preis per Zut.	Mittel-Durchschnitts-Preis per Zut	Niederichster Preis per Ztn.
		Ztn.	Pf.	fl.	fl.	kr.	fl.
Neuburg a. D.	Ebenhäusen	27	65	35	31	56	30
"	Paar	27	47	36	31	33	28
"	Reichertshofen und Weichering	40	20	38	31	1	22½
	Gesammt-Summa alles Hopfens aus Schwaben und Neuburg	100	62				
	Ausland.						
Großhrg. Bad. Kgrch. Böhm.	Schwetzingen und Bruchsal	66	67	36½	33	52	27
	Satzer Kreis- und Stadt	461	27	77	67	20	50
	Gesammt-Summa alles Hopfens vom Auslande	527	94				

Zusammenstellung.	Zentner	Pf.	Zentner	Pf.
Aus Oberbayern	1517	59		
" Niederbayern	1630	2		
" Oberpfalz und Regensburg	183	11		
" Oberfranken	10	55		
" Mittelfranken	1237	84		
" Schwaben und Neuburg	100	62		
Summa alles bayerischen Hopfens			4689	73
Von dem Auslande als dem Großherzogthum Baden			66	67
" " " Königreiche Böhmen			461	27
Gesammt-Summa aller vorausgeführten Hopfen			5217	67
Als unverkaufter Lager-Vorrath befanden sich auf der Hopfenhalle am Schlusse des Conpekts 77 Säcke, wiegend			79	57
Total-Summa aller zu Markt gebrachten Hopfen			5297	24

Bemerkungen.

a. Wo sich ein Verkaufspreis nicht ausgesetzt findet, ist anzunehmen, daß die Qualität der Waare nicht marktmäßig war, folglich der erlöste Preis nicht ausgesetzt und in die Durchschnitts-Preisrechnung aufgenommen werden konnte, oder daß die Waare von dem Eigenthümer aus unbekannten Gründen freiwillig vom Hopfenmarkte zurückgenommen worden.

b. Vom ausländischen Hopfen kommen 113 Zentner 97 Pfund abzurechnen, welche bei nicht erfolgter Ausweisung des wirklichen Verkaufes von den Eigenthümern vom Hopfenmarkte ab, und auswärts oder retour verführt wurden. Der wirkliche nachgewiesene Verkauf alles ausländischen Hopfens besteht demnach blos in 413 Zentner 97 Pfund.

c. Wenn im gegenwärtigen Conspekte viele Hopfen bauende Ortschaften, die sowohl wegen ihrer guten Lage, als fleissigen Kultur bekannt sind, nicht namentlich aufgeführt erscheinen, so ist die Ursache, daß dieselben ihre hieher gesandten Hopfen entweder nicht mit genügend beglaubigten, oder mit gar keinen Ursprungs-Zeugnissen versehen hatten.

München den 7. August 1838.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

Dr. Bauer, Bürgermeister.

Westermayer, Sekretär.

Digitized by Google

Num. praes. 15302. Num. exp 22895. praes. 18. September 1838. 2923.

(Dienstzeichen für die Rentamtsboten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai l. a. ist auf Befehl Seiner Majestät des Königs angeordnet, daß die Rentamtsboten künftig ein Dienstes-zeichen, bestehend in einem Schilde mit dem k. Wappen und doppelter Kette, auf ihrem Civilkleide tragen sollen, dagegen das Tragen des früher vorgeschriebenen Dienstkleides unterbleiben soll.

Die Schilde werden den k. Rentämtern durch das diesseitige Expeditions-Amt zur Behändigung an die Rentamts-Boten zukommen, worauf der Kostenbetrag zu 3 fl. 30 kr. ungesäumt an das Expeditions-Amt einzusenden, und nach Anordnung des erwähnten höchsten Rescripts auf Rentamts-Regie pro 1837/38 zu verrechnen ist.

Die Rentamtsboten sind anzuweisen, dieses Dienstezeichen bei Dienstesgeschäften besonders aber bei Zahlungs-Mahnungen und Exekutionen stets zu tragen.

Würzburg den 15. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

Schmidt, v. n.

Windisch.

Nrus. praes. 32477. Nrus. exp. 27570. praes. 17. September 1838. 2914.

(Die Aufnahme in das landwirthschaftliche und technische Erziehungs-Institut von Mittelfranken, von Dr. Johann Jakob Wiedenkeller, Professor und Vorstand desselben, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anliegende Bekanntmachung der Direction des landwirthschaftlichen und technischen Erziehungs-Instituts von Mittelfranken wird auf deren Ansuchen hiemit auch im diesseitigen Regierungs-Bezirke veröffentlichet.

Würzburg den 13. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Häbner.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme in das unterzeichnete Institut als landwirthschaftliche Abtheilung der Kreis-landwirthschafts- und Gewerbsschule von Mittelfranken findet am 15. Oktober l. J. statt, welches denjenigen Eltern und Vormündern, welche gesonnen sind, ihre Söhne und Mündel dieser technischen und landwirthschaftlichen Kreisanstalt zum Unterricht, Erziehung und Bildung zu übergeben, mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß die Jünglinge welche gesonnen sind, sich einem technischen oder landwirthschaftlichen Fache als: dem Forstwesen, Bau- und Salinen-wesen, Kunstgärtnerei, Runkelrübenzuckerfabrikation, Lüftungsregelfabrikation, Pieseban und

Digitized by Google

anderen landwirthschaftlichen Zweigen zu widmen, in keinem andern vaterländischen Institut leichter, zweckmäßiger und wohlfeiler diesen Zweck erreichen können, um so mehr da sich hier in Nürnberg, durch die vielen wissenschaftlichen Bildungsanstalten ihnen die Gelegenheit darbietet, sich außer dieser Anstalt auch noch jedem andern beliebigen Kunst- oder wissenschaftlichen Studium weihen zu können, nebst dem, daß die Kosten zur Verpflegung und Unterhalt, als: Kost, Logie, Heizung, Bettlager und Wäsche, in dieser Anstalt so billig gestellt sind, daß, wie erwähnt, weder in einer andern Anstalt noch in einer Privatwohnung wird je erreicht werden können, denn für obige Verpflegung und Unterhaltung wird für einen Knaben vom 10ten bis vollendeten 13ten Lebensjahr nicht mehr denn 75 fl., für einen Knaben vom beginnenden 14ten bis zum vollendeten 16ten Lebensjahr jährlich 100 fl. und von einem Jüngling vom 17ten Lebensjahr und darüber, wird 150 fl. bezahlt. Für jene Jünglinge welche die Eltern und Vormünder wünschen, daß sie früh, Mittags und Abends am Tisch und in Gesellschaft ihrer Lehrer speisen sollen, wird jährlich 250 fl. bezahlt. Für den Unterricht wird jährlich 6 fl. an das K. Rektorat berichtigt. Außerdem sind die Aufnahmsgebühren in die Anstalt, welche nur ein für allemal bezahlt werden, 25 fl. — Für Sonn- und Werktagskleidung und deren Ausbesserungen haben die Eltern zahlbarer Zöglinge selbst zu sorgen, desgleichen auch für Bücher und Schreibmaterialien.

Wollen Gemeinden oder edle Menschenfreunde einen armen Knaben gegen Entrichtung einer jährlichen Unterstützungssumme für denselben dieser Anstalt, in die Abtheilung der Oekonomieknechts- oder Gartenschule übergeben, so behält sich die Direktion der Anstalt bevor, nach Erwägung der obwaltenden Verhältnisse auch obige Gebühren zu mildern, und eine geringere Summe zu bestimmen.

Diese Anstalt besteht demnach aus drei Abtheilungen, und zwar:

a) Kreislandwirthschafts-Schule, für Jünglinge höherer wissenschaftlicher Ausbildung;
b) Oekonomieknecht-Schule, für Zöglinge zu praktischen Oekonomieverwaltern, Baumeistern, Oekonomieknechten und Hirten;
c) Gärtner-Schule, zur Bildung für Kunst-, Gemüse- und Baumgärtner.

Die Zöglinge jeder dieser Abtheilung wohnen getrennt in verschiedenen Gebäuden, sind aber stets unter strenger Aufsicht ihrer Lehrer.

In dieser Anstalt können sich nach den von allerhöchster Stelle in der Vollzugs-Instruktion für die Landwirthschafts- und Gewerbeschulen vom 11. Februar 1833 vorgeschriebenen Lehrgegenständen, nebst den durch die in denselben vorhandenen verschiedenen praktischen Unterrichtszweigen die Zöglinge zu jedem beliebigen wissenschaftlichen oder technischen Fache, vor- und auch sogar vollkommen ausbilden. Auch wird deshalb von Seite der Direktion der Anstalt, nach dem Wunsche mehrerer Eltern unserer Zöglinge, für die Anstellung eines Lehrers für die lateinische und französische Sprache bis zum Anfange des nächsten Schuljahres gesorgt werden. Jeder billige Wunsch der Eltern und Vormünder unserer Zöglinge wird möglichste Berücksichtigung finden, auf jeden Fall aber können wir ihnen die Versicherung zum Voraus ertheilen, daß sich ihre Söhne und Pfleglinge in dieser Anstalt einer väterlichen und strengen Aufsicht, einer moralisch sittlichen Erziehung, so wie einer stets zweckmäßigen, die Gesundheit befördernden körperlichen Beschäftigung werden zu erfreuen haben, und daß dieselben nicht wie es hier und an anderen Orten in vielen Privatwohnungen geschieht, ohne Aufsicht herumirren und sich nach

Digitized by Google

ihren Vergnügen und Leidenschaften mit Nichtsthun oder gar mit ihnen noch schädlicheren Gegenständen beschäftigen und daher einen sehr großen Theil ihrer Studienzeit unnütz verschwenden. Dagegen ist in dieser Anstalt bestens gesorgt.

Diejenigen Eltern, Vormünder und Gemeinden, welche gesonnen sind, Jünglinge einer dieser Abtheilung zu übergeben, (für jede christliche Konfession ist ein eigener Religionslehrer bestimmt) belieben sich schriftlich oder mündlich an den unterzeichneten Vorstand zu wenden, welcher denselben jede verlangte Aufklärung schleunigst ertheilen wird.

Die Direction des landwirthschaftlichen und technischen Erziehungs-Instituts
von Mittelfranken.
Dr. Weidenkeller.

---

(3) 3. Preßnr. 4. September 1838. 2791.

An sämmtliche königl. Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, dann königl. Rentämter und Stempel-Filial-Depots von Unterfranken und Aschaffenburg.

Bei dem herannahenden Schlusse des Etatsjahres finden wir uns zur nachstehenden Bekanntmachung veranlaßt.

Bis zum 1. Oktober l. J. müssen die Schlußabrechnungen über die im Laufe des Etatsjahres diesseits auf Abrechnung empfangenen Stempelpapiere hierorts eingetroffen seyn. Auf den in das nächste Etatsjahr übergehenden Schuldigkeits-Rest, welchem der verbliebene Stempel-Vorrath gleich zu kommen hat, muß zur Bedeckung der diesseitigen Jahres-Rechnung ein Haftschein, nach den treffenden Stempelsorten ausgeschieden, und mit dem Schuldigkeits-Reste genau übereinstimmend, ausgestellt, und der Abrechnung beigelegt werden.

Der vorschriftsmäßige Sturz des Stempelpapier-Vorrathes bei den königl. Rentämtern und übrigen Filial-Depots, welche das Stempelpapier auf Abrechnung beziehen, wolle von Seite der königl. Landgerichte mit Schluß des Monats September vorgenommen, und das hierüber abgefaßte Protokoll, worin der Befund spezifisch aufgeführt seyn muß, am nämlichen Tage anher befördert werden.

Die noch für das Etatsjahr 1837/38 zu machenden Baarlieferungen, sowie die Aufrechnungen der Postporto und Botengebühren müssen längstens bis Schluß dieses Monats bethätiget werden, und wird noch bemerkt, daß auf den Quittungen über angelegte Postporto und Botengebühren jedesmal der Rückempfang des Gesammtbetrages mit Worten abzuthun seyn muß.

Gleichzeitig werden sämmtliche Hypotheken-Aemter erinnert, die im Hypotheken- und Depositen-Wesen angefallenen Stempelbeträge nebst den Designationen oder Erhlanzeigen bis 15. Oktober l. J. anher einzuschicken.

Würzburg den 3. September 1838.

Königliches Stempel-Verlags-Amt von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Stokar. Huber.

(*)

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. Sept. l. J. auf die erledigte Landrichterstelle in Wemding, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, den dermaligen Landrichter in Rothenbuch, Joseph Geßner, zu versetzen, und die hierdurch in Erledigung kommende Landrichterstelle in Rothenbuch dem dermaligen Criminal-Adjuncten des Landgerichts Hof, in Oberfranken, Adam Scherer, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 4. Sept. l. J. der von dem Patronat der protestantischen Pfarrei Ditterswind, Dekanats Rügheim, für den bisherigen Pfarrverweser zu Burgpreppach, Pfarramtskandidaten Alexander Herrmann Moritz Robert Benker ausgestellten Präsentation auf die genannte Pfarrei die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Der Schuldienst-Exspektant Karl Joseph Maier zu Schaippach wurde unterm 12. September 1838 auf sein Ansuchen von dem Antritte des Schuldienstes zu Hessenthal entbunden und dieser dem Schuldienst-Exspektanten Simon Schneider zu Rothenbuch verliehen.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 110.

Würzburg, Samstag, den 22. September 1838.

Inhalt.

Collecte für das protestantische Pfarrwaisenhaus zu Windsbach. — 119te Verloosung der österreichischen Staatsschuld. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Unsinden — Immatriculation an der k. Universität dahier für das Wintersemester 1838/39. — Notizen: (Schulstelle-Erledigung. Gewerbs-Privilegien-Verleihungen. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 32631. Nrus. exped. 27812. praes. 20. September 1838. 2938.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creutzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Bewilligung einer Kollekte für das protestantische Pfarrwaisenhaus zu Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät der im Jahre 1836 mit allerhöchster Genehm-

(*)

Digitized by Google

igung zu Windsbach gegründeten Pflege und Erziehungs-Anstalt für Söhne protestantischer Geistlicher im Königreiche Bayern zur Deckung des Baukostenrestes des für die besagte Anstalt errichteten Gebäudes eine Kollekte in allen protestantischen Kirchen des Königreichs diesseits des Rheins zu bewilligen geruht haben; so wird dieses sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden in Gemäßheit höchsten Ministerial-Reskripts vom 4. d. M. mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß den prot. Pfarrämtern zur Erhebung der Kollekte und Einsendung des Geldes an die k. Regierung von Mittelfranken K. d. Innern die geeignete Weisung durch das k. protestantische Konsistorium zu Bayreuth zugehen wird.

Würzburg den 15. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
v. R. d. Pr.
Stenglein, Dir.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 32238. Nrus. exp. 27544. praes. 18. Sept. 1838. 2922.

(Die 119te Verloosung der österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. v. Mts. vorgenommenen 119ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld wurden die anstehend verzeichneten einzelnen fünfprozentigen Banko-Obligations-Nummern der 59sten Serie gezogen.

Die Auszahlung geschieht unter den bereits durch Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 6. Februar d. J. (Kr.-Bl. S. 131) bekannt gemachten Bedingungen.

Hienach werden die hiebei etwa betheiligten Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen auf die Wahrung ihrer diesfallsigen Interessen aufmerksam gemacht.

Würzburg den 13. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 59ten Serie, welche in der am 1. August 1838 vorgenommenen einhundert und neunzehnten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Banco-Obligationen

à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
50,091	50,171	50,226	50,294	50,366	50,434	50,500
50,094	50,172	50,233	50,295	50,367	50,435	50,502
50,095	50,173	50,235	50,296	50,369	50,441	50,503
50,096	50,174	50,238	50,298	50,370	50,442	50,504
50,097	50,175	50,239	50,302	50,371	50,443	50,507
50,100	50,176	50,241	50,303	50,376	50,444	50,508
50,101	50,177	50,243	50,304	50,378	50,445	50,513
50,102	50,178	50,244	50,306	50,385	50,446	50,515
50,104	50,179	50,245	50,307	50,386	50,448	50,516
50,105	50,180	50,246	50,308	50,388	50,449	50,517
50,106	50,181	50,247	50,309	50,389	50,450	50,518
50,107	50,182	50,248	50,313	50,391	50,453	50,519
50,108	50,183	50,252	50,314	50,393	50,454	50,520
50,109	50,184	50,253	50,315	50,394	50,455	50,522
50,110	50,185	50,254	50,316	50,395	50,456	50,524
50,111	50,186	50,257	50,317	50,396	50,457	50,527
50,112	50,187	50,258	50,318	50,397	50,458	50,528
50,113	50,188	50,259	50,320	50,398	50,459	50,529
50,114	50,189	50,260	50,321	50,400	50,460	50,530
50,118	50,190	50,261	50,322	50,401	50,461	50,531
50,119	50,191	50,262	50,323	50,402	50,462	50,534
50,120	50,192	50,263	50,324	50,403	50,463	50,535
50,121	50,193	50,264	50,325	50,405	50,465	50,537
50,124	50,194	50,265	50,326	50,407	50,466	50,540
50,127	50,195	50,266	50,328	50,408	50,467	50,542
50,128	50,196	50,267	50,329	50,410	50,473	50,543
50,132	50,197	50,268	50,330	50,411	50,475	50,545
50,133	50,198	50,269	50,334	50,412	50,476	50,547
50,135	50,199	50,271	50,335	50,414	50,477	50,548
50,136	50,200	50,272	50,339	50,415	50,479	50,549
50,138	50,201	50,274	50,340	50,417	50,483	50,551
50,139	50,202	50,276	50,341	50,419	50,487	50,552
50,140	50,203	50,277	50,342	50,420	50,488	50,553
50,142	50,205	50,278	50,343	50,421	50,491	50,554
50,145	50,207	50,280	50,346	50,422	50,492	50,556
50,147	50,208	50,282	50,347	50,423	50,493	50,558
50,148	50,210	50,283	50,348	50,424	50,494	50,559
50,150	50,215	50,284	50,349	50,427	50,495	50,560
50,159	50,216	50,285	50,351	50,428	50,496	50,567
50,161	50,217	50,286	50,352	50,429	50,497	50,568
50,164	50,221	50,289	50,355	50,430	50,498	50,569
50,166	50,224	50,290	50,361	50,433	50,499	50,570

(oo)

Digitized by Google

Banco-Obligationen

à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
50,571	50,640	50,708	50,809	50,893	50,992	51,086
50,572	50,641	50,711	50,814	50,894	50,993	51,088
50,573	50,643	50,712	50,817	50,895	50,996	51,091
50,574	50,644	50,713	50,818	50,896	50,997	51,093
50,575	50,646	50,715	50,823	50,900	50,998	51,094
50,576	50,647	50,717	50,828	50,901	51,000	51,097
50,577	50,649	50,721	50,831	50,904	51,001	51,109
50,578	50,651	50,729	50,833	50,905	51,002	51,111
50,580	50,652	50,730	50,834	50,907	51,003	51,120
50,583	50,653	50,733	50,835	50,908	51,005	51,121
50,584	50,654	50,734	50,837	50,909	51,006	51,122
50,592	50,655	50,738	50,838	50,911	51,007	51,123
50,593	50,656	50,739	50,841	50,912	51,008	51,124
50,594	50,658	50,741	50,842	50,914	51,010	51,125
50,595	50,659	50,742	50,843	50,915	51,011	51,126
50,596	50,660	50,745	50,846	50,917	51,015	51,127
50,598	50,662	50,746	50,847	50,919	51,016	51,128
50,599	50,664	50,747	50,848	50,920	51,018	51,129
50,602	50,665	50,748	50,849	50,923	51,020	51,130
50,603	50,666	50,749	50,850	50,924	51,022	51,132
50,604	50,667	50,752	50,851	50,926	51,025	51,133
50,605	50,669	50,754	50,852	50,929	51,030	51,136
50,606	50,673	50,756	50,855	50,930	51,034	51,137
50,607	50,674	50,758	50,856	50,931	51,037	51,139
50,608	50,675	50,761	50,857	50,932	51,038	51,140
50,616	50,676	50,762	50,858	50,935	51,041	51,142
50,618	50,677	50,766	50,860	50,938	51,044	51,144
50,619	50,679	50,769	50,862	50,939	51,046	51,145
50,620	50,681	50,770	50,864	50,940	51,047	51,146
50,622	50,682	50,772	50,866	50,941	51,053	51,150
50,623	50,683	50,774	50,867	50,942	51,063	51,152
50,624	50,684	50,778	50,868	50,943	51,066	51,153
50,625	50,685	50,779	50,870	50,944	51,069	51,155
50,626	50,686	50,780	50,872	50,946	51,070	51,156
50,627	50,687	50,783	50,875	50,947	51,071	51,157
50,628	50,688	50,785	50,877	50,950	51,072	51,160
50,629	50,689	50,786	50,878	50,951	51,073	51,163
50,630	50,690	50,789	50,879	50,959	51,074	51,167
50,631	50,691	50,790	50,880	50,960	51,077	51,170
50,632	50,692	50,792	50,881	50,966	51,078	51,174
50,633	50,694	50,794	50,883	50,967	51,079	51,175
50,634	50,698	50,795	50,886	50,969	51,080	51,176
50,635	50,700	50,798	50,887	50,973	51,081	51,182
50,636	50,704	50,799	50,890	50,977	51,082	51,187
50,638	50,705	50,801	50,891	50,981	51,083	51,188
50,639	50,706	50,804	50,892	50,990	51,084	51,193

Digitized by Google

Banco-Obligationen

à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
51,195	51,210	51,220	51,228	51,234	51,249	51,255
51,196	51,211	51,223	51,229	51,235	51,250	51,256
51,197	51,212	51,224	51,230	51,240	51,252	51,257
51,198	51,217	51,225	51,231	51,243	51,253	
51,201	51,219	51,226	51,232	51,248	51,254	

Ad Num 491. E. N. 5739. praes. 20. September 1838. 2939.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Unfinden im Dekanate Rügheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Gran auf die Pfarrei Velden in Erledigung gekommene Pfarrei Unfinden im Dekanate Rügheim wird andurch zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben. Der Ertrag ist nach dem neuesten Fassions-Abschluß folgender:

		fl.	kr.	fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte:				
	1) Aus Staats-Kassen:				
	in Geld	15	39 1/4		
	1 Schffl. 1 Mtz. 3 1/2 Maß Korn	10	17 1/2		
	4¼ Schffl. 1 Mtz. 1 3/4 Maß Haber	14	45		
	5 Klftr. Scheitholz	20	—		
	75 Wellen	1	30		
	2) Aus Stiftungs-Kassen an baarem Gelde	71	33 1/4		
	3) Aus Gemeinde-Kassen baar	66	12		
				199	55 1/2
II.	An Zinsen von Aktiv-Kapitalien			2	58
III.	Ertrag an Realitäten:				
	freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	35	—		
	15 Tagw. 180 Ruthen Aecker 4 Tagw. 180 Ruthen Wiesen — Tagw. 280 Ruthen Weinberge	325	54		
				360	54
IV.	Ertrag aus Rechten			9	33 3/4

Digitized by Google

	fl.	kr.
V. Einnahmen an Dienstfunktionen	90	9 1/4
VI. Observanzmäßige Gaben	—	—
VII. Freiwillige Geschenke. Nichts.		
Summa	663	30 1/2
Lasten	6	12
Reiner Ertrag	657	18 1/2

Bayreuth, den 14. September 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.
Gabler v. n.

Hagen.

N. P. 1535. praes. 19. Sept. 1838.. 2928.

(Die Immatrikulation an der k. Universität Würzburg für das Wintersemester 1838/39 betr.)

In Gemäßheit der bestehenden Vorschriften wird die kön. Immatrikulations-Commission an der dahiesigen Universität am Donnerstag den 18. Oktober l. J. im Bureau des Universitäts-Rectorates das Immatrikulations-Geschäft für nächstes Wintersemester beginnen, und bis zum 31. desselben Monats fortsetzen.

Diejenigen Studirenden, welche die dahiesige Hochschule zum ersten oder wiederholten Male zu besuchen Willens sind, haben sich im bemerkten Zeitraume unter Vorlage der vorschriftsmäßigen Zeugnisse über ihre Studien und ein in sittlicher und politischer Beziehung tadelfreies Betragen resp. über gesetzliches Verhalten während der Ferienzeit, so wie darüber, daß sie — in soferne dieselben von elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt abhängen, von ihren Eltern oder deren Stellvertretern auf die dahiesige Universität gesandt seyen, zur Eintragung in die Matrikel zu melden, widrigenfalls sie für das begonnene Semester zum Besuche der Universität nicht mehr werden zugelassen werden.

Würzburg den 17. September 1838.

Königliches Rektorat der Julius-Maximilians-Universität.

Dr. v. Kilian, k. Hofrath und Prof., z. Z. Rektor.

Sambaber.

Notizen.

praes. 19. September 1838. 2929.

Nach höchster Regierungs-Entschließung vom 28. August d. J. soll die protestantische Schulstelle zu Rottenbauer, Landgerichts Würzburg l/M., definitiv besetzt werden.

Dieselbe zählt 20 Werktags- und 12 Sonntags-Schüler mit einem Dienstertrag von 200 fl. und 12 fl. Wohnungs-Entschädigung.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen anher einzusenden.

Würzburg den 18. September 1838.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.

Dr. Fabri.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 20. März l. J. dem Chemiker Leopold Carl Sensburg aus Amberg und dem Kaufmanne Johann Joseph Pasch zu München ein Gewerbs-Privilegium auf ein neu erfundenes Polirmittel für Glas (Portée) für den Zeitraum von fünfzehn Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 22. Juni l. J. dem k. Oberingenieur Friedr. Aug. Pauli zu München, und dem Professor Ernst Mayer daselbst ein Gewerbs-Privilegium auf ihre neuen Erfindungen in Verbesserung der Kreiselräder (turbine) und zwar

a) in Hinsicht der Stellung des untern Wellenzapfens zur Radschale, und

b) in Hinsicht der Mittel, den Boden der Leitwände conzentrisch zu schließen,

für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 11. Juni l. J. dem Ofen- und Thonwaaren-Fabrikanten Mathäus Dirr zu Bamberg ein Gewerbs-Privilegium auf einen neu erfundenen Patent-Heitz- und Koch-Spar-Ofen für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 16. Juni l. J. dem Fabrikanten metallischer Farben und geschlagener Metalle, Johann Lauter zu Nürnberg ein Gewerbs-Privilegium auf seine neuen Erfindungen bezüglich der Metallschlägerei, nämlich

auf combinirte Hammer-Systeme und deren Anwendung zum Zweck der Schlägerei aller edlen und unedlen Metalle und Metall-Legierungen,

auf das Prinzip und die Anwendung selbstthätiger Mechanismen zur beliebigen Bewegung der Formen bei dieser Schlägerei für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 20. Juni l. Js. dem Schmiedmeister Michael Reinert zu Regensburg ein Gewerbs-Privilegium auf die von ihm erfundenen Achsen-Spindeln mit Frictions-Rollen für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 15. Juli l. Js. dem Dr. der Medizin, Friedrich Keil aus Langensalza in Preußen, ein Gewerbs-Privilegium auf seine neue Erfindung eines magneto-electrischen Rotations-Apparates, welcher die Volt'sche Säule und die Electrisir-Maschine ersetzen soll, für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen.

Digitized by Google

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 15. September 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 8ten und 12ten September 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 11. bis 18. September 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	27	17	—	3	4	17	12	11	16	—
	Kern								25	14	—
	Korn	8	14	10	1	—	14	—			
	Haber	8	8	15	2	—	6	—	3	5	20
	Gerste	11	8	42	10	—	9	—	2	9	—
Im mittlern	Weitzen	428	15	24	97	1	15	37	24	14	54
	Kern								9	13	45
	Korn	198	13	45	48	1	13	22			
	Haber	118	5	39	9	3	5	45			
	Gerste	14	8	33	85	5	8	25			
Im tiefsten	Weitzen	2	14	20	3	3	14	—	5	14	15
	Kern										
	Korn	4	13	—	1	—	12	—			
	Haber	3	4	—	1	3	5	20			
	Gerste	1	7	40	24	1	8	—			

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 111.

Würzburg, Dienstag, den 25. September 1838.

Inhalt.

Wahl eines Bürgermeisters zu Amorbach. — Distrikts-Rechnung des Landgerichts Münnerstadt für 1836/37. — Die strafrechtlichen Tabellen der Land- und Herrschaftsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg betr. — Erledigung der protest. Spitalpfarrei in Uffenheim. — Erledigung der protest. Pfarrei Engelthal. — Notizen (Schulstelle-Erledigung. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 31566. Nrus. exped. 27981. praes. 22. September 1838. 2957.

(Die Wahl eines Bürgermeisters der Stadt Amorbach pro 1838/44 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der bisherige bürgerliche Magistratsrath Ignaz Zanoni von Amorbach wurde als Bürger-

(*)

Digitized by Google

meister für die Stadt Amorbach auf die Dauer von 6 Jahren erwählt, und in dieser Eigenschaft von unterfertigter Kreisstelle bestätiget.

Würzburg 15. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 15795. Nrus. exp. 27841. praes. 21. Sept. 1838. 2947.

(Distrikts-Rechnung des Landgerichts Münnerstadt für 1836/37 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach erstandener Superrevision erhielt die Distrikts-Rechnung von Münnerstadt für 1836/37 die Genehmigung der unterfertigten k. Stelle.

Dieß wird mit dem Rechnungs-Abschluß zu

9143 fl. 20 kr. Einnahme,
6221 fl. 7 1/4 kr. Ausgabe,
2922 fl. 12 3/4 kr. Bestand

unter dem Anfügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gesammt-Leistung des Distrikts an Umlagen aus der nachgedruckten tabellarischen Uebersicht ersichtlich sey.

Würzburg den 15. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

V. V. d. Pr.
Stenglein, Dir.

coll. Lommel.

Digitized by Google

Uebersicht
zur Distrikts-Umlagen-Rechnung des königl. Landgerichts Männerstadt für 1836/37.

Fortl. Nummer.	Namen der Orte und Steuerpflichtigen.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums. fl.	kr.	Gesammt-Summe der Leistungen für nothwendige Zwecke an 7 1/2 Simplen. fl.	kr.
1	Althaussen	18	50	141	15
2	Bildhausen und Rindhof	15	28 1/4	116	1 7/8
3	Brünn	8	24	63	—
4	Burghausen	5	15 1/4	39	24 3/8
5	Burglauer	33	50 1/2	253	49 3/4
6	Friedritt	6	7	45	52
7	Großwenkheim	39	18 1/2	294	48 1/4
8	Haard	8	33 1/4	64	9 3/8
9	Kleinwenkheim	11	52	89	—
10	Maßbach	28	43 1/2	215	26 1/4
11	" Eisenach. Propregut allda	4	49	36	7 1/2
12	" Rosenbach. Allod.-Erben allda	—	13	1	37 1/2
13	Männerstadt	78	25 1/4	588	9 3/8
14	Nickerfelden	4	44 1/2	35	33 3/4
15	Nüdlingen	48	7 1/4	360	54 3/8
16	" Freiherrn von Heus allda	—	14	1	45
17	Poppenlauer	59	51	448	52 1/2
18	Rannungen	17	57 1/4	134	39 3/8
19	" Münster. Gut allda	1	4	8	—
20	" Gut zu Euerbach	—	1	—	7 1/2
21	Ramsbachsmühle	—	14 1/2	1	48 3/4
22	Reichenbach	4	20 1/2	32	33 3/4
23	Rheinfeldshof	3	13	24	7 1/2
24	Roth	9	24 3/4	70	35 5/8
25	Rothhausen	8	27	63	22 1/2
26	Rottershausen	12	52 1/4	96	31 7/8
27	Seubrigshausen	16	12 3/4	121	36 5/8
28	Steinach	25	34 3/4	191	50 5/8
29	Strahlungen	18	26	138	15
30	Theinfeld	6	57 1/4	52	9 3/8
31	Thundorf	12	25	93	7 1/2
32	Völkershausen	3	41 3/4	27	43 1/8
33	Weichtungen	13	56 1/4	104	31 7/8
34	Wermerichshausen	14	30 1/2	108	48 3/4
35	Windheim	4	18 1/2	32	18 3/4
	Summa	546	23 1/4	4097	55 1/4

Digitized by Google

4850. praes. 21. September 1838. 2946.

(Die strafrechtlichen Tabellen der Land- und Herrschaftsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg pro III. Quartal 1837/38 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 3ten erhalten 10ten d. hat bemerkt, daß die Tabellen der meisten Gerichte nicht immer mit gehöriger Sorgfalt verfaßt seyen, und es mußte deshalb fünf Gerichten das Mißfallen mit dem Bemerken zu erkennen gegeben werden, daß man von ihnen in Zukunft größere Sorgfalt und Genauigkeit bei Verfassung der Tabellen erwarte.

Ferner ist angeordnet worden, daß in den künftigen Tabellen die Concipienten derselben ausdrücklich angeführt werden sollen, wonach sich sämmtliche Untersuchungsgerichte zu achten haben.

Aschaffenburg den 14. September 1838.

Königl. Bayer. Appellations-Gericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Dir. Seiling.

Frey, Sekr.

Ad Num. E. 5777. K. 7395. praes. 23. September 1838. 2968.

(Die Erledigung der Spitalpfarrei in Uffenheim Dekanats Uffenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Supf kam die Spitalpfarrei Uffenheim in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen, ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Kassen:				
vom k. Rentamte Uffenheim in Geld	19	3		
13 Schäffel 1 Mtz. — 3 1/8 S. Korn à 8 fl. 14 kr.	108	30 1/4		
2) Aus Stiftungs-Kassen:				
Aus der Hospitalstiftung Uffenheim				
in Geld	13	37 1/2		
1 Schäffel 3 Mtz. 3 Vrtl. 2 Sechztl. Korn à 8 fl. 14 kr.	13	33 1/4		
20 Klafter Scheitholz à 7 fl.	140	—		
800 Stück Wellen à 5 fl.	40	—		
			334	44
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—		—	—
III. Aus Realitäten:				
Anschlag der Wohnung	50	—		
„ für 3/4 Morgen Acker	10	24		
„ „ 1 7/8 Tagwerk Wiesen	48	—		
„ „ 1/8 „ Garten	6	—		
			114	24

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) Grundherrliche Rechte:				
a. ständige in Geld - - - -	6	7 3/4		
Schff. Mtz. Vl. S.				
18 3 — 3 1/2 Korn à 8 fl. 14 kr. -	152	37		
18 5 3 1 3/4 Haber à 3 fl. 24 kr. -	64	50 1/2		
— 1 — 3 7/8 Erbsen à 7 fl. 39 kr. -	1	35 1/2		
b. unständige Handlöhne - - -	26	15		
2) für das Weidrecht - - - -	1	—	252	25 3/4
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen -			185	45
Summa			887	18 3/4
Hievon die Lasten excl. der Steuern ab mit			15	48
Verbleiben			871	30 3/4

Dann an freiwilligen Geschenken 15 fl.

Ansbach, den 15. September 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Luz.

v. Bibra, Secretär.

Ad Num. E. 5879. K. 7400. praes. 23. Sept. 1838. 2969.

(Die Erledigung der Pfarrei Engelthal im Dekanate Altdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Schmälzlein kam die Pfarrei Engelthal in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus dem Staatsbeitrag durch die Kirchenverwaltung Engelthal in Geld	390	5		
2) Aus Stiftungskassen:				
aus der Kirchenstiftung Engelthal in Geld	16	30		
" " Keilberg ebenfalls in Geld	3	—	409	55
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Aus Realitäten:				
Anschlag der Wohnung	30	—		
" " 2 Gärten jeder zu 1/4 Morg.	10	—	40	—
IV. Aus Rechten			—	—
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesverrichtungen			131	53 3/4
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			49	34
Summa			631	2 3/4

Digitized by Google

	fl.	kr.
Hievon die Ausgaben ab mit	4	48
Verbleiben	626	14 3/4
Dann an freiwilligen Geschenken	48	55

Ansbach, den 15. September 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Luz.

v. Bibra Secretär.

Notizen.

N. E. 223. praes. 23. September 1838. 2971.

Die deutsche Schulstelle zu Geroldswind, einem Filialorte der Pfarrei Pfarrweisach, soll in Gemäßheit höchster Entschließung der königlichen Regierung vom 13. September l. J. sub Nr. exped. 27566 definitiv besetzt werden.

Die Schule allda zählt 47 Werk- und 25 Feiertagsschüler.

Der Dienstgehalt beträgt 200 Gulden, und 8 Gulden für Wohnungs-Entschädigung.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen bei unterzeichneter Stelle vorzulegen.

Ebern am 20. September 1838.

Königliche kath. Distrikts-Schulen-Inspektion.
M. Schöpner, Distr.-Sch.-Inspektor.

Augsburger Börse.

Den 20. September 1838.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß. Papier.	Geld.
Königlich bayerische		
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.	102	101 3/4
dto. à 3 1/2 prC. prompt	101	
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio	18	17
Bank-Actien Div. II. Sem.	532	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 112.

Würzburg, Donnerstag, den 27. September 1838.

Inhalt.

Die Maul- und Klauenseuche betr. — Erledigung der protest. Dekanats- und ersten Pfarrstelle an der obern Pfarrkirche zu Regensburg. — Den Sonntags nach Aschaffenburg abgehenden Packwagen betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 33165. Nrus. exp. 28503. praes. 25. Sept. 1838. 2982.

An sämmtliche Physikate von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Maul- und Klauenseuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in vielen Gegenden des Königreiches herrschende Maul- und Klauenseuche des Rindviehes und der Schafe ꝛc. hat das k. Ministerium des Innern veranlaßt, auf einen im 23sten Bande

(*)

Digitized by Google

der Annalen über Pharmazie von Liebig, Mern und Mohr enthaltenen Aufsatz „über die Heilung dieser Viehkrankheit“ aufmerksam zu machen, und dessen Mittheilung an sämmtliche Gerichts-Aerzte anzubefehlen.

Die Physikate werden daher aufgefordert, von dem hier nachfolgenden Heilverfahren in vorkommenden Fällen dieser Epizootie den zweckmäßig scheinenden Gebrauch zu machen, und dessen Anwendbarkeit in den verschiedenen Graden der Krankheit zu prüfen; zu welchem Behufe der jenem Journale entnommene Aufsatz im Abdrucke beigefügt wird.

Würzburg den 21. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Abschrift.

Untersuchung

einer in der Thierarzneikunde gegen die Klauenseuche angewandten Flüssigkeit;
von Lassaigne.

In der Thierarzneikunde bezeichnet man mit dem Namen Klauenseuche eine eigenthümliche Affektion am Fuße der Schafe, welche in einer krebsartigen Entzündung des Zellgewebes besteht.

Diese unter den Thieren sehr gewöhnliche Krankheit scheint vorzüglich der Anwendung eines Mittels zu weichen, wovon Hr. Véret, Thierarzt zu Doullens kürzlich an Hrn. Lassaigne eine Probe übersandte, mit der Bitte, sie zu analysiren.

Diese Flüssigkeit besitzt eine schön dunkel smaragdgrüne Farbe und einen entschiedenen Geruch nach Essigsäure; am Aräometer für Säuren zeigt sie 21 Grade.

Lassaigne fand sie bestehend aus Essigsäure, Schwefelsäure und schwefelsaurem Kupferoxid. Es gelingt, sie mit allen physikalischen und chemischen Eigenschaften durch folgende Mischung darzustellen:

Nimm:	Gewöhnlichen Essig	78
	Schwefelsaures Kupferoxid	10
	Schwefelsäure von 66°	12
		100

Die Anwendung dieser Flüssigkeit ist nach Véret leicht; man betupft mittelst einer kleinen Feder mehreremale den kranken Theil des Fußes, nachdem mittelst eines chirurgischen Instrumentes (dem sogenannten Salbeyblatte) die Horn-Substanz der Klaue abgenommen ist, und läßt dann das Thier ohne andere Vorsichtsmaaßregeln laufen. Eine einmalige Anwendung dieses Mittels reicht beinahe immer zur vollständigen Heilung nach 2 oder 3 Tagen hin, selbst wenn die Klaue zur Hälfte abgenommen wurde; eine zweite Applikation wird nur dann nothwendig, wenn die Wunde blutet, oder wenn das Thier sich beim Laufen verwundet.

(Journal de Pharm. Janvier 1837. S. 33.)

Digitized by Google

Ad Num 500. E. N. 5866. praes. 24. September 1838. 2974.

(Die erledigte protestantische Dekanats- und erste Pfarrstelle an der obern Pfarrkirche in Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Kirchenraths und Decans Dr. Gampert zu Regensburg ist die vortige erste protestantische Pfarrstelle an der obern Pfarrkirche mit dem damit verbundenen Decanate in Erledigung gekommen, welche beide Stellen hiemit zur Bewerbung innerhalb

sechs Wochen

nach dem neuesten Fassions-Abschlusse ausgeschrieben werden:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus der Staatskasse				
an baarem Gelde	566	—		
13 Schffl. 3 Mtz. — Sechz. Korn	112	19 3/4		
2 Schffl. 4 Mtz. 2 Sechz. Weitzen	29	57		
2) Aus Stiftungs-Kassen baar	149	—	857	16 3/4
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien	—		—	—
III. Ertrag aus Realitäten	—		—	—
IV. Ertrag aus Rechten	—		—	—
V. Einnahmen an Dienstfunktionen	—		463	4 1/2
wobei 229 fl. für Beichten und Communionen angesetzt sind.				
VI. Observanzmäßige Gaben	—		—	—
VII. Freiwillige Geschenke. Nichts.				
			1320	21 1/4
Lasten	—		—	—
			1320	21 1/4
Hiezu noch für die Dekanatsführung und Vornahme der Kirchen-Visitationen in Ortenburg und Passau	75	—		
sodann für Schreibmaterialien	6	—		
ergibt sich für beide Stellen ein jährlicher Ertrag von	1401	21 1/4		

Bayreuth, den 15. September 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Gabler v. a.

Hagen.

Nr. 2469. praes. 23. Sept. 1838. 2970.

Von dem 7. Oktober l. J. an wird der bisher am Sonntag um 6 Uhr früh von hier über Roßbrunn ꝛc. ꝛc. nach Aschaffenburg abgegangene Packwagen um eine Stunde früher auf der Route über Karlstadt, Gemünden, Lohr, Rothenbuch und Hessenthal abgesendet, und kehrt von da Abends 8—9 Uhr auf der ebenen bezeichneten Route hieher zurück.

Dieser Wagen ist mit einem bequemen Cabriolet für 3 Personen versehen; die Annahme der Reisenden findet nur bedingt auf die vorhandene Plätze-Zahl statt. Dieser Wagen insinuirt in Aschaffenburg auf den von da nach Frankfurt weiter gehenden Packwagen, und in Würzburg auf den Packwagen nach Nürnberg, wie auf die Eilwägen nach Augsburg, München, Heidelberg und auf den Postwagen nach Bamberg, Bayreuth und Hof. Die Reisenden finden daher an beiden Endpunkten des Courses Weiterbeförderung.

Würzburg den 20. September 1838.

Kgl. Ober-Post-Amt.
von Sundahl.

Waldmann.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 113.

Würzburg, Samstag, den 29. September 1838.

Inhalt.

Die Beglaubigung von Pässen, Heimathscheinen ꝛc. für die in Frankfurt a/M. temporär sich aufhaltenden bayerischen Unterthanen betr. — Geldausleihung aus dem Fonde der Blinden-Erziehungsanstalt. — Die dem Invalidenfonde anfallenden Strafgelder betr. — Theoretische Prüfung der Rechtskandidaten. — Notizen: (Schulstellen-Erledigung. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 33279. Nr. exped. 28464. praes. 27. September 1838. 3001.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die von dem Polizei-Amte zu Frankfurt a/M. für temporär sich dort aufhaltende Ausländer geforderte Vorlage von Heimathscheinen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben rubr. Dtrs. v. 11. Juni d. J. (Krs.-Amtsblt. (*)

Digitized by Google

Nro. 70) wird ein in gleichem Betreffe unterm 14. d. M. ergangenes Ministerial-Rescript zur genauen Darnachachtung nachstehend bekannt gemacht.

„Nach einem von der k. Gesandtschaft am Bundestage unterm 6. Juni l. J. in dem bezeichneten Betreffe erstatteten Berichte wird es als genügend erachtet, wenn die für die freie Stadt Frankfurt und ihr Gebiet anzufertigenden Pässe, Heimathscheine ꝛc. ꝛc. das Visa der treffenden k. Regierung erhalten, ohne auch jenes des Staats-Ministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern zu erholen."

Würzburg den 22. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 33176. Nrus. exp. 28397. praes. 27. September 1838. 3002.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus dem Fonde der Blinden-Erziehungs-Anstalt liegen 350 fl. zur Ausleihung an stiftungsmäßige Individuen bereit.

Die Polizei-Behörden haben dieses in ihren Bezirken bekannt zu machen und vorkommende Darlehens-Gesuche anher vorzulegen.

Würzburg den 20. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 33118. Nrus. exp. 28347. praes. 26. Sept. 1838. 3006.

An sämmtliche Militär-Conscriptions-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die dem Invalidenfonde anfallenden Strafgelder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden werden bei dem herannahenden Schlusse des Etatsjahres 1837/38 an Erstattung des durch das Regierungs-Ausschreiben bemerkten Betreffs v. 11ten Febr. 1831 — Intelligenzblatt S. 397 St. 20 — angeordneten Berichts hiedurch erinnert.

Würzburg d n 20. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Digitized by Google

praes. 26. September 1838. 2991.

(Die theoretische Prüfung der Rechts-Kandidaten an der Universität Würzburg betr.)

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnungen vom 6. März 1830 und 17. Dezember 1835, die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Kandidaten betr., beginnt diese Prüfung bei der königlichen Universität dahier am 18. Oktober d. J. früh um 8 Uhr, und wird an diesem wie in den darauf folgenden Tagen Vormittags bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr fortgesetzt. Die unterzeichnete Kommission bringt dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung, zu welcher Jedermann Zutritt hat, im Sitzungs-Saale des akademischen Senats abgehalten wird.

Würzburg am 25. September 1838.

Königl. für die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten allerhöchst angeordnete Commission.

Stenglein, k. Regierungs-Director.

Notizen.

praes. 27. Sept. 1838. 3008.

Zufolge höchsten Rescriptes der königl. Regierung vom 17. d. soll die erledigte Filial-Schulstelle Westheim, k. Landgerichts Hammelburg, Behufs deren definitiver Wiederbesetzung ausgeschrieben werden.

Die dasige Schule zählt 60 Werktags-Schüler, hierunter 22 Israeliten, und 22 Feiertags-Schüler, worunter 16 Israeliten. Die Dienst-Erträgnisse belaufen sich zur Zeit auf 297 fl. 17 1/2 kr. einschl. 12 fl. für Wohnungs-Anschlag; hiebei wird jedoch bemerkt, daß der künftige Schullehrer von Westheim den durch etwaige Ausschulung der Israeliten sich ergebenden Veränderungen in den Gehaltsbezügen sich ohne Anspruch auf Entschädigung nach der bereits für den Fall der Ausschulung festgestellten Fassion zu unterwerfen habe.

Bewerber um obige Schulstelle haben ihre Gesuche binnen drei Wochen anher einzuschicken.

Thulba den 25. September 1838.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspection.
H. Lamminger.

Digitized by Google

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 22. September 1838. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 15. und 19ten September 1838. Sch.	Mz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 18. bis 25. September 1838. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	17	30	16	3	17	—	6	15	—
	Kern										
	Korn	2	14	30	5	—	14	—	6	12	45
	Haber	2	8	20	2	—	6	55	4	5	5
	Gerste				44	2	9	—	25	9	—
Im mittlern	Weitzen	547	15	15	196	2	15	31	2	14	24
	Kern										
	Korn	129	13	42	137	1	13	4	2	12	40
	Haber	259	5	8	62	1	5	32			
	Gerste	41	9	—	237	4	8	31			
Im tiefsten	Weitzen	4	13	—	1	—	13	12	4	14	20
	Kern										
	Korn	4	12	30	4	—	12	—			
	Haber	5	4	30	2	4	3	30			
	Gerste	1	8	45	1	—	7	—			

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 114.

Würzburg, Dienstag, den 2. Oktober 1838.

Inhalt.

Superrevision der Distrikts-Kasse-Rechnung des Landgerichts Euerdorf pro 1836/37. — Aufnahme in das Schul-Lehrer-Seminar zu Würzburg betr. — Das Beschädigen der Ziehwege durch die Zugscheite betr. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Arnstein pro 1836/37. — Aufkündigung vierprocentiger Obligationen auf porteur der Würzburgischen Schuld. — Notizen: (Schulstelle-Erledigung. Schulstelle-Besetzung. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 17197. Nrus. exped. 28297. praes. 25. September 1838. 2065.

(Die Distrikts-Kassa-Rechnung des k. L.-G. Euerdorf für 1836/37 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Euerdorf wurde

mit einer Einnahme zu " " 993 fl. 2 1/8 kr., dann
mit einer Ausgabe zu " " 683 fl. 59 kr., sohin mit
einem Aktivbestande von " " 309 fl. 3 1/8 kr.

superrevisorisch genehmigt.

(*)

Digitized by Google

Die nach dem einfachen Steuer-Simplum erhobenen Gesammt-Umlagen, welche lediglich zu nothwendigen Zwecken verwendet wurden, sind der nachgedruckten tabellarischen Uebersicht zu entnehmen.

Würzburg den 19. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Uebersicht

zur Distrikts-Kasse-Rechnung königlichen Landgerichts Euerdorf für 1836/37.

Fortl. Numer.	Namen der Gemeinden.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums. fl.	kr.	pf.	100tl.	Summe der Leistungen an Distrikts-Umlagen von jeder einzelnen Gemeinde. fl.	kr.	pf.	Bemerkung.
1	Arnshausen	18	39	3	25	37	19	2 1/2	Sämmtliche wurden zu nothwendigen Zwecken verwendet.
2	Aura	23	36	2	—	47	13	—	
3	Ebenhausen	18	27	2	30 1/2	36	55	1	
4	Elfershausen	40	14	1	75	80	28	3 1/2	
5	Eltingshausen	9	49	3	60	19	39	2	
6	Engenthal	6	8	—	37 1/2	12	16	1	
7	Euerdorf	54	43	1	50	109	26	3	
8	Fuchsstadt	37	2	—	25	74	4	1/2	
9	Garitz	12	19	2	50	24	39	1	
10	Gresthal	14	49	1	—	29	38	2	
11	Langendorf	22	22	1	37 1/2	44	44	3	
12	Machtilshausen	23	12	1	75	46	24	3 1/2	
13	Oberthulba	45	46	1	10	91	32	2	
14	Oerlenbach	9	43	2	50	19	27	3	
15	Poppenhausen	19	55	2	25	39	51	1/2	
16	Ramsthal	26	43	1	—	53	26	2	
17	Reiterswiesen	12	31	—	50	25	2	1	
18	Sulzthal	49	6	3	30	98	13	3	
19	Trunberg	12	7	—	—	24	14	—	
20	Wasserlosen	20	46	2	75	41	33	1 1/2	
21	Wirmsthal	7	41	2	50	15	23	1	
22	Wittershausen	8	13	1	75	16	26	3 1/2	
	Summa	494	1	—	30 1/2	988	2	1/2	

Nrus. praes. 32067. Nr. exped. 28630. praes. 28. September 1838. 3083.

(Die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Ergebniß der jüngst abgehaltenen Prüfung der Schuldienst-Präparanden, [illegible] in

Anwendung der §§ 18 und 21 des Regulativs vom 31. Jänner 1836 über die Bildung der Schullehrer werden von 114 Geprüften die folgenden in das Schullehrer-Seminar dahier aufgenommen:

I. katholische Präparanden.

1. Arnold, Franz Philipp von Laudenbach, k. Landgerichts Klingenberg,
2. Amend, Joseph Daniel von Büchold,
3. Burger, Johann Jakob von Neubrunn,
4. Blüm, Andreas von Geldersheim,
5. Baunach, Joseph von Homburg,
6. Dertinger, Georg von Stetten,
7. Fries, Andreas von Acholshausen,
8. Gößmann, Peter von Wasserlosen,
9. Göbel, Konrad von Kleinkahl,
10. Habermann, Johann von Estenfeld,
11. Hemmerlein, Georg von Breitbrunn,
12. Hofmann, Johann von Obersinn,
13. Kirchberg, Joseph von Bürgstadt,
14. Kirchner, Karl von Estenfeld,
15. Koch, Georg von Rothenfels,
16. Klein, Johann von Heßlar,
17. Kiesel, Bartholomäus von Rüdlingen,
18. Ludwig, Johann Lorenz von Laudenbach,
19. Maier, Georg von Gerolzhofen,
20. Müller, Adam von Heidingsfeld,
21. Molitor, Robert von Reistenhausen,
22. Morschhäuser, Michel Adam von Mönchberg,
23. Pfeifer, Philipp von Rieneck,
24. Paulfranz, Matthäus von Oberelzbach,
25. Rauch, Johann von Mültenberg,
26. Ruckert, Georg von Euerfeld,
27. Rieß, Franz Joseph von Horhausen,
28. Schieser, Ferdinand von Albertshausen,
29. Schneider, Joseph von Uechtelshausen,
30. Schmück, Andreas von Waldaschaff,
31. Schmitt, Valentin von Oberweisenbrunn,
32. Saar, Kaspar von Ebertshausech,
33. Schul, Johann von Rannungen,
34. Wolf, Georg Joseph von Würzburg,
35. Zehe, Johann von Schmalwasser,
36. Zobel, Johann Baptist von Würzburg.

II. Israelitische Präparanden.

1. Bein, Salomon von Dittlofsroda,

Digitized by Google

2. Goldschmidt, Genius von Biebergau,
3. Hecht, Emanuel von Nordheim,
4. Hecht, Hirsch von Nordheim,
5. Ottensohn, Elias von Kleineibstadt,
6. Sichel, Isak von Kleinheubach.

Die Vorgenannten haben am 2. November l. Jhrs. in das Schullehrer-Seminar einzutreten.

Hiebei wird Nachstehendes verfügt:

a) in Gemäßheit § 19 des oben angeführten Regulativs werden theils wegen tadelhaften Betragens, theils wegen nachgewiesener Nichtbefähigung vom Schulfache gänzlich zurückgewiesen die bei der Prüfung mit Nr. 2, 11, 46, 54, 82 und 98 bezeichneten Präparanden.

b) Die mit Nro. 64, 93, 18, 35, 40, 41, 44, 50, 52, 59, 63, 67, 74, 84, 85, 88, 92 Bezeichneten wurden bei der zweitmaligen Prüfung als nicht befähigt erkannt, und werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem angeführten §. 19 die drittmalige Zurückweisung zugleich den Ausschluß von dem Lehrberufe zur Folge hat.

c) Vielfach wurde bei der jüngsten Prüfung die Bemerkung gemacht, daß die Bildung der Präparanden in der teutschen Sprache und in der Musik auffallend mangelhaft sey. In letzterer Beziehung war dieses außer den unter Lit. b. genannten der Fall bei Nro. 12, 23, 27, 31, 70, 91, 1, 7, 19, 56, 64, 68, 77, 81, 89, 93, 4, 5, 9, 10, 13, 42, 62, 72, 75, 83, 87, 99.

Es werden daher nicht blos die Präparanden zu größerem Fleiße in beiden Gegenständen angewiesen, sondern auch die Präparandenlehrer aufgefordert, die Ausbildung der ihnen anvertrauten Zöglinge mit gewissenhafter Sorgfalt zu fördern. Ausgezeichnete Leistungen der Letzteren werden stets nach Maßgabe des § 10 des Regulativs berücksichtigt, so wie mangelhafte vorgemerkt, und die betreffenden Präparandenlehrer aus der Liste dieser gestrichen werden.

Die Aufsichtsbehörden, die Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen aber werden erinnert, bei ihren täglichen und periodischen Berührungen mit der Schule von dem Fleiße und Betragen der Präparanden ebensowohl, als von dem Verfahren der Präparandenlehrer nach Vorschrift des § 12 des Regulativs Kenntniß zu nehmen, und nach Bedarf einzuschreiten.

Die Distrikts-Prüfungs-Commissäre haben mit Vorlage der jährlichen Prüfungsakten ihre Wahrnehmungen zu berichten.

Würzburg den 25. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Digitized by Google

Nrus. praes. 32568. Nrus. exp. 28514. praes. 28. September 1838. 3024.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden längs des Mainstroms.

(Das Beschädigen der Ziehwege durch die Zugscheite betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die neugebauten Ziehwege am Maine werden dadurch schnell wieder zerstört, und die unverwahrten Ufer der nicht gebauten Strecken wesentlich beschädiget, daß sich die Schiffer an den Wagen, woran die Zugstränge der Pferde angemacht sind, 15—18 Zoll länger eiserner Nägel bedienen, wodurch bei dem Fortziehen auf der Rittbahn letztere wie mit einem Pfluge durchfurcht, das Pflaster aufzerissen und die Bahn zerstört wird. Da solche Nägel auch anderwärts und namentlich am Rheine nicht gebraucht werden dürfen, und durch einen großen Ring mit Kette leicht ersetzt werden können, da ferner jeder Unterthan verbunden ist, Beschädigungen an öffentlichen Wegen, wie am Privat-Eigenthume zu vermeiden, so werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, in deren Bezirken eine Strecke der Rittbahn des Leinpfades liegt, das Verbot des Gebrauchs der genannten eisernen Nägel bei den Geschirren der Leinreiter unter Androhung angemessener Strafe bekannt machen, die mit dem Leintritte beschäftigten, in ihren Bezirken wohnenden Individuen insbesondere hiervon in Kenntniß setzen, und die Beobachtung in gehöriger Weise sichern.

Würzburg den 22. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 16726. Nrus. exp. 28325. praes. 26. September 1838. 2988.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung für 1836/37 vom k. Landgerichte Arnstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung des Landgerichts-Bezirkes Arnstein wurde superrevisorisch mit einer

Einnahme zu 1170 fl. 26 3/4 kr., einer
Ausgabe zu 1134 fl. 59 3/4 kr., sohin mit
35 fl. 27 kr. Bestand

genehmigt.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird bezüglich des Konkurrenzmaßstabes und der Summe der erhobenen Umlagen auf die nachgedruckte tabellarische Uebersicht verwiesen.

Würzburg den 19. September 1838.

Königlich Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Digitized by Google

Uebersicht

der erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen im Landgerichts-Bezirke Arnstein für 1836/37.

Nummer.	Benennung der Konkurrenzpflichtigen.	Steuer-Simplum. fl.	kr.	pf.	Zwei Simplen zu nothwendigen Zwecken verwendet. fl.	kr.	pf.
1	Altbessingen, der Ort,	24	33	3 3/8	49	17	3
2	Arnstein „	52	44	1/4	105	28	1/2
3	Bergtheim „	42	43	1	85	26	2
4	Binsbach „	5	22	2 5/8	10	45	1
5	Binsfeld „	21	23	1 3/8	42	46	3 3/4
6	Brebersdorf „	7	28	1/8	14	56	—
7	Bonnland, der Ort,	7	36	2 3/4	15	13	1 1/2
8	Bonnland, die Gutsherrschaft,	2	24	2 1/4	4	49	1/2
9	Büchold, der Ort,	16	37	—	33	14	—
10	Burghausen „	16	36	3 1/8	33	13	2
11	Erbshausen „	20	47	—	41	34	—
12	Erlensee, der Hof,	—	55	3 3/4	1	51	3 1/2
13	Gänheim, der Ort,	15	18	2 5/8	30	37	1
14	Ganaschach „	22	6	2 1/4	44	13	1/2
15	Gramschatz „	8	35	1 3/4	17	10	3 1/2
16	Halsheim „	13	38	2 3/4	27	17	1 1/2
17	Hausen „	11	49	2	23	39	—
18	Heugrumbach „	15	56	5/8	31	52	1
19	Hundsbach „	15	6	3 1/4	30	13	2 1/2
20	Kuppertzaint, der Hof,	1	9	1 3/8	2	18	3 3/4
21	Jobsthal, der Hof,	2	5	—	4	10	—
22	Kaisten, der Ort,	8	44	2 3/4	17	29	1 1/2
23	Mädesheim „	22	5	3 3/4	44	11	3 1/2
24	Mühlhausen „	9	54	5/8	19	48	1
25	Neubessingen „	1	1	3 3/4	2	3	3 1/2
26	Obersfeld „	14	53	3 7/8	29	48	—
27	Opferbaum „	37	13	7/8	74	8	2
28	Neuchelheim „	16	8	1 1/4	32	16	2 1/2
29	Rieden „	38	4	7/8	76	8	2
30	Rütschenhausen „	2	17	3 7/8	4	36	—
31	Sachser Hof	3	27	3 1/2	6	55	3
32	Schwebenried „	42	4	—	84	8	—
33	Schwemmelsbach	17	34	1	35	8	2
34	Wülfershausen „	28	24	2 3/4	56	49	1
	Summa	566	59	2 1/8	1133	59	—

(3) 1. praes. 29. Sept. 1838. 3026.

(Die Aufkündung vierprozentiger Obligationen au porteur der Würzburgischen Schuld.)

Mit höchstem Rescript der königlich bayerischen Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission in

München vom 25. praes. 28. l. M. Nro. 3,060 wurde die Aufkündung des Restes der bezeichneten Schuldgattung in fünfmonatlichen Raten anbefohlen.

Es werden daher in nachbezeichneten V. Abtheilungen

I. vom 1. Oktober 1838 bis 1. April 1839

Lit. A. Nri. 477— 544 einschlüssig			38,000 fl.	
„ B. „ 837— 904 „			34,000 fl.	
„ C. „ 970—1,047 „			7,800 fl.	79,800 fl.

II. vom 1. November 1838 bis 1. Mai 1839

Lit. A. Nri. 515— 552 einschlüssig		38,000 fl.	
„ B. „ 905— 972 „		34,000 fl.	
„ C. „ 1,048—1,125 „		7,800 fl.	79,800 fl.

III. vom 1. Dezember 1838 bis 1. Juni 1839

Lit. A. Nri. 553— 590 einschlüssig		38,000 fl.	
„ B. „ 973—1,040 „		34,000 fl.	
„ C. „ 1,126—1,203 „		7,800 fl.	79,800 fl.

IV. vom 1. Januar bis 1. Juli 1839

Lit. A. Nri. 591— 628 einschlüssig		38,000 fl.	
„ B. „ 1,041—1,108 „		34,000 fl.	
„ C. „ 1,204—1,281 „		7,800 fl.	79800 fl.

V. und vom 1. Februar bis 1. August 1839

Lit. A. Nri. 629— 666 einschlüssig		38,000 fl.	
„ B. „ 1,109—1,176 „		34,000 fl.	
„ C. „ 1,282—1,360 „		7,900 fl.	79,900 fl.
	die Gesammtsumme von		309,100 fl.

hiemit aufgekündet.

Nach Ablauf der bezeichneten halbjährigen Kündungsfrist hört die Verzinsung nach vier Prozent auf, und werden die Obligationen nach Verlangen der Gläubiger entweder baar eingelöst, oder in neue unaufkündbare 3 1/2 % Mobilisirungs-Obligationen au porteur — oder auf Namen — umgeschrieben.

Würzburg am 29. September 1838.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kassa.
Dr. Steinlein. v. Virtung.

Digitized by Google

Notizen.

praes. 30. September 1838. 3034.

Durch das Ableben des Schullehrers Gebert zu Kirchschönbach, Landgerichts Gerolzhofen, ist die Schulstelle daselbst mit 65 Werk- und 42 Sonntags-Schülern und mit einem reinen Gehalte von 334 fl. 7/8 kr. in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen über Schweinfurt hieher zu senden.

Pusselsheim am 29. September 1838.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Wirsing.

Durch Beschluß der k. Regierung vom 22. September 1838 wurde die erledigte Stelle an der kleinern Mädchenschule zu Sct. Burkard der seitherigen Schullehrerin an der größern Mädchenschule Anna Thekla Kaiser übertragen, und die hiedurch erledigte Stelle an der größern Mädchenschule zu Sct. Burkard der Schuldienst-Exspektantin, Schullehrers-Wittwe Antonia Fleischmann von Heidingsfeld verliehen.

Augsburger Börse.

Den 27. September 1838.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.	101 7/8	
dto. à 3 1/2 prC. prompt	100 7/8	
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio	18	
Bank-Actien Div. II. Sem.	531	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

№ 115.

Würzburg, Donnerstag, den 4. Oktober 1838.

Inhalt.

Sittlichkeitszustand in der Gemeinde Kleinbrach. — Falsche österreichische 20-Kreuzerstücke. — Beschäftigung bei dem Kanalbaue. — Distriktsumlagen-Rechnung des k. L.-G. Rastadt a/S. für 1836/37. — Den allgemeinen Anzeiger betr. — Milde Vermächtnisse. — Erledigung der protest. Pfarrei Lauenstein. — Immatrikulation an der Universität dahier für das Wintersemester 1838/39. — Hinausgabe vierprocentiger Mobilisirungs-Obligationen bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkasse dahier. — Notizen: (Schulstelle-Erledigung.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 30607. Nrus. exp. 28605. praes. 29. Sept. 1838. 3025.

(Sittlichkeitszustand in der Gemeinde Kleinbrach im Landgerichtsbezirke Kissingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gelegenheitlich einer über den Zustand der Sittlichkeit in mehreren Gemeinden des königl. Landgerichts Kissingen gepflogenen Recherche wurde die unterfertigte königl. Kreisstelle auf das rühmliche Beispiel aufmerksam gemacht, mit welchem sich die Gemeinde Kleinbrach durch Sittlichkeit, Arbeitsamkeit und Ordnungsliebe ihrer Bewohner auszeichnet, indem in derselben bei 33 Familien

(*)

keine Vormundschaft eines unehelichen Kindes, kein conscribirter Armer, keine wegen Unsittlichkeit, Arbeitsscheue oder Bettelns angeklagte Person existirt, Niemand unter besondere Polizei-Aufsicht gestellt ist, seit mehreren Jahren Niemand einem Debits- oder Konkursverfahren, einer Polizei- und Kriminal-Untersuchung unterworfen werden mußte und Prozesse gegen dortige Einwohner zu den Seltenheiten gehören.

Mit Vergnügen erachtet sich die unterfertigte kgl. Kreisstelle für verpflichtet, diesen musterhaften Gemeinde-Zustand zur verdienten Anerkennung zu Offenkunde zu bringen.

Würzburg den 24. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 33,332. Nrus. exp. 28801. praes. 2. October 1838. 3050.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreutzwertheim und an sämmtliche Polizeibehörden des Kreises.

(Den Umlauf falscher österreichischer 20-Kreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer erhaltenen Anzeige wurden schon wiederholt falsche österreichische Zwanziger mit der Jahrzahl 1831 im Curse entdeckt. Diese sind nicht geprägt, sondern nach einem ächten Stücke geformt, und aus einer Mischung von Zinn und Blei sehr rein gegossen. Dieselben sind, so wie alle dergleichen nicht selten vorkommenden Nachgüsse verschiedener, insbesondere stark legirter Müngattungen, durch ihre Farbe, Klang und Gewicht beim ersten Anblicke zu erkennen, und es ist daher nicht schwer, sich bei einiger Aufmerksamkeit gegen die Annahme derlei Münzen und den dadurch zu erleidenden Nachtheil zu sichern.

In Folge dieser Anzeige wird nicht nur das Publikum aufmerksam gemacht, sondern auch sämmtlichen Polizei-Behörden der wiederholte Auftrag ertheilt, fortwährend die größte Wachsamkeit zur Entdeckung der mit dem Falschmünzen sich beschäftigenden Personen zu verwenden, und die Aufnahme dieser Anzeschreibung in die je bestehenden Lokalblätter zu bewirken.

Würzburg den 25. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Nrus. praes. 34064. Nrus. exped. 29064. praes. 2. Oktober 1838. 3051.

An die fürstlich Löwensteinsche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, dann sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Ausführung der veraccordirten Bauten, resp. Zahlhaftigung bei dem Kanalbaue betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige der kgl. Kanal-Bau-Inspection zu Nürnberg können bei dem Kanalbaue immer noch Handarbeiter, dann Maurer, Steinhauer und Steinbrecher Arbeit finden, und wurde bemerkt, daß der Verdienst sehr gut sey. Die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei so wie die Polizei-Behörden des Kreises werden daher aufgefordert, dieses sowohl als die früheren Kreis-Ausschreiben vom 28. Februar und 27. Mai d. J. (Kr.-Bl. Nr. 28 Seite 187 und Nr. 65 Seite 395) durch die bestehenden Lokalblätter und speziell durch die Gemeinde-Vorsteher in allen Gemeinden schleunigst bekannt machen zu lassen, und die Bescheinigungen hierüber zur Vorlage bereit zu halten.

Würzburg den 29. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 22679. Nrus. exp. 28370. praes. 26. September 1838. 2989.

(Die Distrikts-Rechnung des Landgerichts Neustadt für 1836/37 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung des Landgerichts-Bezirks Neustadt für 1836/37 schließt nach erstandener Superrevision mit

1901 fl. 40 5/8 kr. Einnahme,
1451 fl. 23 1/8 kr. Ausgabe, sofort mit
450 fl. 17 1/2 kr. Aktivbestand ab.

Dieß wird mit dem Anhange hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß aus nachgedruckter Uebersicht sowohl das einfache Steuersimplum, als die hiernach erhobenen Gesammt-Umlagen ersichtlich seyen. Hiebei wird bemerkt, daß von den Gesammt-Umlagen nur 48 fl. 28 kr. auf nützliche, alle übrigen aber zu nothwendigen Zwecken verwendet worden seyen.

Würzburg den 19. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

(**)

Digitized by Google

Ueberſicht

der im Landgerichtsbezirke Neuſtadt zur Beſtreitung der Diſtrikts-Bedürfniſſe im Jahre 1836/37 erhobenen Umlagen.

Fortl. Nro	Namen der Gemeinden und Gutsbeſitzer.	Betrag des einfachen Steuerſimplums. fl.	kr.	pf.	Betrag der erhobenen Umlagen. fl.	kr.	pf.
1	Brendlorenzen	59	17	—	148	12	2
2	Dürrnhof	2	39	2	6	38	3
3	Eichenhausen	12	49	—	32	2	2
4	Herrſchfeld	28	13	2	70	33	3
5	Heuſtren	67	58	3 1/2	169	57	1
6	Hohnroth	24	—	2 1/4	60	1	2
7	Hollſtadt	55	33	2	138	53	3
8	Junkershauſen	8	33	1/2	21	22	3 1/2
9	Lebenhahn	11	42	1 1/2	29	15	3 1/2
10	Leutershauſen	6	39	1 1/4	16	38	1
11	Lebrieth	5	36	3	14	1	3 1/2
12	Mühlbach	7	39	3	19	9	1 1/2
13	Neubaus	1	39	3/4	4	7	2
14	Neuſtadt	107	29	1 1/2	268	43	1 1/2
15	Niederlauer	26	56	—	67	20	—
16	Oberebersbach	14	11	2 1/2	35	29	—
17	Querbach	2	7	—	5	17	2
18	Rodelmaier	10	4	2	25	11	1
19	Salz	49	38	3 3/4	124	7	1
20	Salzburg	—	41	1	1	43	1/2
21	Schweinhof	2	31	3 1/2	6	19	3
22	Unsleben	34	16	—	85	40	—
23	Unterebersbach	12	47	3 1/2	31	59	3
24	Wargolshauſen	9	5	—	22	42	2
25	Windshauſen	11	45	2 5/8	29	24	1
26	Wolfbach	21	34	3 1/2	53	57	1
27	Herr von Seden zu Eichenhauſen	2	12	3 1/4	5	32	—
28	Frhr. v. Gebſattel	2	49	1 1/4	7	3	1
29	Frhr. v. Meſſina	1	2	1 1/2	2	36	—
30	Herr v. Hirſch	2	59	3 3/4	7	29	3
31	Frhr. v. Habermann	4	14	3	10	36	3 1/2
32	Herr v. Mann	—	13	3 1/4	—	34	2
	Summa	609	5	1 1/8	1522	43	3

Nrus. praes. 33,333. Nr. exped. 28753. praes. 2. October 1838. 3052.

An die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtizkanzlei zu Kreuzwertheim und ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aſchaffenburg.

(Den allgemeinen Anzeiger betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den benannten Behörden wird das in rubrizirtem Betreffe ergangene höchſte Miniſterial-

Digitized by Google

Reſcript vom 15. l. Mts. in nachſtehendem Abdrucke bekannt gemacht, und denſelben die genaueſte Befolgung der Miniſterial-Entſchließung vom 24. Dezember 1832 und die pünktliche Einſendung der Inſertionsgebühren unter dem Beiſatze eingeſchärft, daß fernere Unterlaſſungen des Vollzuges allerhöchſter Anordnungen die ernſtlichſten Einſchreitungen nach ſich ziehen werden.

Würzburg den 25. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präſident.

coll. Hübner.

K. B.
Miniſterium des Innern.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Majeſtät des Königs iſt durch ein Miniſterial-Reſcript vom 24. Dezember 1832 verfügt worden, daß die zur öffentlichen Bekanntmachung geeigneten amtlichen Ausfertigungen der Stellen und Behörden aller Dienſteszweige mindeſtens einmal in den allgemeinen Anzeiger gegen Bezahlung von drei Kreuzern für die Zeile eingerückt werden ſollen.

Mehrere öffentliche Behörden haben, wie aus einem Berichte der Redaktion des allgemeinen Anzeigers vom 3. September l. J. hervorgeht, dieſem allerhöchſten Befehle die gebührende Folge nicht geleiſtet, ſondern ihre zur öffentlichen Bekanntmachung geeigneten Ausfertigungen blos ſolchen Blättern einverleiben laſſen, die nicht einmal den Gemeindebezirk überſchreiten, in welchem ſie herausgegeben werden.

Durch die pflichtwidrige Unterlaſſung wird der Zweck vereitelt, welcher durch die Einführung des allgemeinen Anzeigers erreicht werden ſoll; die bei den amtlichen Bekanntmachungen Betheiligten werden in Nacht eil und Schaden verſetzt, und das Blatt ſelbſt verliert an Intereſſe für das Publikum; die Abnahme desſelben vermindert ſich, und die Regiekoſten der Redaktion werden auf eine, das Gleichgewicht zwiſchen Renten und Laſten ſtörende Höhe geſteigert.

Ueberdieß bleiben viele Landgerichte mit der Einzahlung der Inſertions-Gebühren im Rückſtande, ungeachtet ſie zur zeitigen Erlage derſelben durch die Redaktion des allgemeinen Anzeigers öfter erinnert werden.

Nr. praes. 33301. Nr. exp. 28797. praes. 1. Oktober 1838. 3041.

(Die milden Vermächtniſſe des Particuliers Johann Georg Bach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der dahier verlebte Particulier Johann Georg Bach hat
a. dem Armenfonde hieſelbſt 500 fl.,
b. eine gleiche Summe dem Ehehaltenhauſe und
c. eben ſo viel dem Siechenhauſe

Digitized by Google

vermacht, was zum ehrenden Andenken des Vermächtnißgebers anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 25. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Fr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Ad Num. 4693. E. N. 6036. praes. 1. Oktober 1838. 3045.

(Die Erledigung der Pfarrei Lauenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Dekanate Ludwigstadt gelegene Pfarrei Lauenstein ist durch Beförderung des Pfarrers Kalb erledigt worden. Bewerber um dieselbe haben sich bei unterfertigter Stelle binnen sechs Wochen zu melden.

Die Erträgnisse bestehen in Folgendem:

	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte:						
1) Aus Staatskassen						
an baarem Gelde	20	1				
18 8/9 Klafter weiches Scheitholz	43	39				
2) Aus Stiftungskassen, baar	1	15				
3) Aus Gemeindekassen	—	—				
4) Von andern Pfarreien	—	—				
5) Von Privaten, baar	21	48	3/4			
13 Schäffel 1 Mtz. 21 Mß. Korn	117	56	1/4			
9 „ 3 „ 2 1/2 Mß. Haber	29		1/4	233	40	1/4
II. An Zinsen von Aktivkapitalien	—			—	—	
III. Ertrag an Realitäten:						
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	20	—				
4 1/2 Tagwerk Aecker	10	38				
5 1/4 „ Wiesen	42	2		72	40	
IV. Ertrag aus Rechten:						
an grundherrlichen Rechten:						
ständige Abgaben an Geld	7	52	1/2	7	52	1/2
V. Einnahmen an Dienstfunktionen	—			96	57	1/2
VI. Observanzmäßige Gaben	—			—	—	
VII. Freiwillige Geschenke. Nichts.						
Summa				411	10	1/4

Digitized by Google

	fl.	kr.
Lesten	—	—
Vervoter eines Einkommen	411	10 1/4

Bayreuth, den 26. September 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.
Gabler v. n.

Hagen.

N. P. 1535. praes. 19. Sept. 1838. 2928.

(Die Immatrikulation an der k. Universität Würzburg für das Wintersemester 1838/39 betr.)

In Gemäßheit der bestehenden Vorschriften wird die kön. Immatrikulations-Commission an der dahiesigen Universität am Donnerstag den 18. Oktober l. J. im Bureau des Universitäts-Rectorates das Immatrikulations-Geschäft für nächstes Wintersemester beginnen, und bis zum 31. desselben Monats fortsetzen.

Diejenigen Studirenden, welche die dahiesige Hochschule zum ersten oder wiederholten Male zu besuchen Willens sind, haben sich im bemerkten Zeitraume unter Vorlage der vorschriftsmäßigen Zeugnisse über ihre Studien und ein in sittlicher und politischer Beziehung tadelfreies Betragen resp. über gesetzliches Verhalten während der Ferienzeit, so wie darüber, daß sie — in soferne dieselben von elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt abhängen, von ihren Eltern oder deren Stellvertretern auf die dahiesige Universität gesandt seyen, zur Eintragung in die Matrikel zu melden, widrigenfalls sie für das begonnene Semester zum Besuche der Universität nicht mehr werden zugelassen werden.

Würzburg den 17. September 1838.

Königliches Rectorat der Julius-Maximilians-Universität.
Dr. v. Kiliani, k. Hofrath und Prof., z. Z. Rektor.

Samhaber.

---

praes. 2. Oktober 1838. 3053.

(Die Hinausgabe von vierprozentigen Mobilisirungs-Obligationen betr.)

Die neuen vierprozentigen Mobilisirungs-Obligationen für die bei unterfertigter Kasse im Monat May dieses Jahres umgeschriebenen Staats-Schuld-Scheine liegen zur Abgabe bereit.

Es werden also diejenigen Staats-Gläubiger, welche solche Haftscheine von uns in Handen haben, die im Monat May ausgestellt worden sind, hiemit eingeladen, sich zur Empfangnahme ihrer neuen Obligationen an einem der drei Tage 8ten, 9ten und 10ten Oktober Vormittags in unserm Kassa-Lokale einzufinden, und gegen Abgabe der Haftscheine die neuen Obligationen in Empfang zu nehmen.

Würzburg, am 1. Oktober 1838.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kassa.
Dr. Steinlein. von Virtung.

Digitized by Google

Notizen.

praes. 1. Oktober 1838. 3046.

Durch den Tod des bisherigen Schullehrers G. Balling ist die Schulstelle im Pfarrorte Lengfeld, Landgerichts Würzburg r/M., mit 52 Werktags- und 37 Feiertags-Schülern und einem reinen Einkommen von 257 fl. 41 kr., incl. der auf 15 fl. angeschlagenen Wohnung, erlediget worden.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig abgefaßten Gesuche binnen 4 Wochen der unterzeichneten Behörde zuzustellen.

Unterdürrbach den 30. September 1838.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Krieger, Distr.-Sch.-Inspektor.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 116.

Würzburg, Samstag, den 6. Oktober 1838.

Inhalt.

Die Cultur der Eiche und die Abwandlung von Frevels in Eichenpflanzungen betr. — Aufkündigung vierprozentiger Obligationen au porteur der Würzburgischen Schuld. — Notizen: (Verleihung der katholischen Pfarrei Poppenlauer. — Bestätigung der Präsentation auf die protest. Pfarrei Fröhstockheim. Königlich bayerisches Consulat in Lübeck. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 32,874. N. exp. 29,118. praes. 5. Oktober 1838. 3073.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizeibehörden des Kreises.

(Die Cultur der Eiche und die Abwandlung von Frevels in Eichenpflanzungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich den Kreisbewohnern die Beförderung der Eichenpflanzung und die Cultur der Eichenschälwälder unter Darstellung der unzweifelhaftesten und vielseitigen Vortheile eben so dringend anempfohlen, als der Vollzug der deßfallsigen allerhöchsten Anordnungen den Forst- wie sämmtlichen Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden überwiesen, nicht minder den Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen die entsprechende belehrende Einwirkung zur Aufgabe gemacht worden

(*)

ist, so versprechen dennoch die jungen Eichenpflanzungen nicht allenthalben das gewünschte Gedeihen, und zwar in einigen Gegenden besonders deßhalb, weil sie häufig aus böser Absicht und aus Muthwillen, vorzüglich aber auch wegen des Mißbrauches zum Korbflechten sehr vielen Beschädigungen und Entwendung ausgesetzt sind, so daß die eifrigsten Bemühungen um die Eichenzucht hiedurch vielfältig erschwert und theilweise wieder vernichtet werden.

Um diesen Frevels, welche geräuschlos und meistens in den jungen Dickungen (Dickichten) begangen werden und schwer zu entdecken sind, möglichst entgegen zu wirken, werden in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 7. d. Mts. nicht nur die Gendarmerie-Mannschaft so wie das gesammte für die Stiftungs- und Gemeinde-Waldung aufgestellte Schutzpersonal beauftragt, die bezüglich der Holzfrevel zu führende Aufsicht besonders auch auf diese Pflanzungen auszudehnen, sondern es werden auch sämmtliche Polizei-Behörden angewiesen, die zur Anzeige kommenden derartigen Frevel unter Anwendung der bestehenden Vorordnungen mit aller Strenge unnachsichtlich zu bestrafen, und den Verkauf von Korbgeflechten aus Eichenholz (wozu nur junge Stämmchen verwendet werden können) als mißbräuchlich um so mehr zu verbieten, als dieses kostbare Material für den bezeichneten Zweck gleichwohl nicht nothwendig ist, vielmehr nur zum Luxus verbraucht wird, und von diesem Verbote nur dann eine Ausnahme zu gestatten, wenn sich der Verfertiger und Verkäufer über den rechtlichen Erwerb des dazu benöthigten Eichenholzes durch das Zeichen des Waldeisens, den Abfuhrschein oder andere Zeugnisse ausweisen kann.

Zur Sicherung des Vollzuges der vorstehenden höchsten Anordnungen haben die Distrikts-Polizei-Behörden die inclavirten und untergeordneten Polizeibehörden so wie die Gemeinde-Verwaltungen auf dieses Ausschreiben, letztere mit dem Anhange hinzuweisen, daß solches gehörig zu verkünden ist, gleichzeitig aber auch das Verbot wegen Verfertigung von Korbflechten aus Eichenholz zu erlassen, gegen deßfallsige Contravenienten, wenn nicht die angeführten Voraussetzungen nachgewiesen sind, einzuschreiten, und die eigentlichen Frevel nach den jeden Orts gültigen Bestimmungen mit Strenge abzuwandeln.

Bei dieser Gelegenheit werden sämmtliche Polizeibehörden auf die nachbezeichneten, über die Cultur der Eiche erlassenen generalisirten Entschließungen, und zwar:

vom 18. März 1829, Kr.-Int.-Blatt Nro. 37. Seite 585,

vom 20. August 1832, Kr.-Int.-Bl. Nro. 97. Seite 551. und Anhang hiezu in Nro. 98. Seite 556,

vom 14. November 1832, Kr.-Int.-Bl. Nro. 132. Seite 715,

Lithographirtes Ausschreiben vom 4. Dezember 1835 ad Num. 30904/5195 nebst Beilage hiezu, mit dem Beisatze hingewiesen, wie die unterfertigte k. Stelle von allen Betheiligten erwarte, es werde dem so wichtigen Zwecke der jungen Eichenpflanzungen und ihrer möglichsten Beförderung die geeignete Sorgfalt zugewendet, und bei sich ergebenden Gelegenheiten nicht unterlassen werde, von dem Vollzuge der einschlägigen Anordnungen sich zu versichern, und gegen entdeckte Zuwiderhandlungen und Vernachlässigungen einzuschreiten.

Würzburg den 29. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

(3) 2. praes. 29. Sept. 1838. 3026.

(Die Aufkündung vierprozentiger Obligationen au porteur der Würzburgischen Schuld.)

Mit höchstem Rescript der königlich bayerischen Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission in München vom 25. praes. 28. l. M. Nro. 3,000 wurde die Aufkündung des Restes der bezeichneten Schuldgattung in fünfmonatlichen Raten anbefohlen.

Es werden daher in nachbezeichneten V. Abtheilungen

I. vom 1. Oktober 1838 bis 1. April 1839

Lit. A. Nri.	477— 514 einschlüssig		38,000 fl.	
„ B. „	837— 904 „		34,000 fl.	
„ C. „	970—1,047 „		7,800 fl.	79,800 fl.

II. vom 1. November 1838 bis 1. Mai 1839

Lit. A. Nri.	515— 552 einschlüssig		38,000 fl.	
„ B. „	905— 972 „		34,000 fl.	
„ C. „	1,048—1,125 „		7,800 fl.	79,800 fl.

III. vom 1. Dezember 1838 bis 1. Juni 1839

Lit. A. Nri.	553— 590 einschlüssig		38,000 fl.	
„ B. „	973—1,040 „		34,000 fl.	
„ C. „	1,126—1,203 „		7,800 fl.	79,800 fl.

IV. vom 1. Januar bis 1. Juli 1839

Lit. A. Nri.	591— 628 einschlüssig		38,000 fl.	
„ B. „	1,041—1,108 „		34,000 fl.	
„ C. „	1,204—1,281 „		7,800 fl.	79800 fl.

V. und vom 1. Februar bis 1. August 1839

Lit. A. Nri.	629— 666 einschlüssig		38,000 fl.	
„ B. „	1,109—1,176 „		34,000 fl.	
„ C. „	1,282—1,360 „		7,900 fl.	79,900 fl.
		die Gesammtsumme von		399,100 fl.

hiemit aufgekündet.

Nach Ablauf der bezeichneten halbjährigen Kündungsfrist hört die Verzinsung nach vier Prozent auf, und werden die Obligationen nach Verlangen der Gläubiger entweder baar eingelöst, oder in neue unaufkündbare 3 1/2 %/o Mobilisirungs-Obligationen au porteur — oder auf Namen — umgeschrieben.

Würzburg am 29. September 1838.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kasse.
Dr. Steinlein. v. Virtung.

Digitized by Google

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 17. September l. J. die kathol. Pfarrei Poppenlauer, Landger. Männerstadt, dem Pfarramtskandidaten, Priester Michael Leusner, zur Zeit Kaplan in Sulzbach, Landgerichts Obernburg, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 20. September l. J. der von den Freiherren von Crailsheim als Patronatsherren, für den Pfarramtskandidaten Sigmund Ferdinand Clarus aus Michelau, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Fröhestockheim, Dekanats Kleinlangheim, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Königlich bayerisches Consulat in Lübeck.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen königlichen Consul in der freien Stadt Lübeck, M. A. Souchay auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen seiner Stelle zu entheben, und auf die hiedurch erledigte Stelle eines königlichen Consuls daselbst den Kaufmann Karl Heinrich Müller in Lübeck zu ernennen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 29. September 1838. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 22. und 26ten September 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 25. Sept. bis 2. Oktober 1838. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	6	16	30	7	—	17	12	6	15	20
	Kern										
	Korn	6	14	30	7	3	13	15	12	13	30
	Haber	6	7	40	2	—	5	24	5	5	20
	Gerste	21	9	30	3	—	9	40	8	9	—
Im mittlern	Weitzen	597	15	2	238	1	15	3	52	14	48
	Kern										
	Korn	123	13	44	112	—	12	29			
	Haber	292	4	44	114	2	4	44	21	5	12
	Gerste	93	9	5	250	5	8	26	9	8	—
Im niedersten	Weitzen	7	13	—	3	—	12	—	4	14	24
	Kern										
	Korn	7	13	—	1	2	11	30			
	Haber	7	4	15	1	5	3	—	3	5	—
	Gerste	6	8	—	1	—	6	30			

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

№ 117.

Würzburg, Dienstag, den 9. Oktober 1838.

Inhalt.

Beschlagnahme einer Druckschrift. — Die Bezahlung der Staats-Ausgaben pro 1838/39 betr. — Ergebniß der Ernte 1838 betr. — Flüssigkeitsgemäße zu Marktfest- und Oberndreit betr. — Distrikts-Rechnung des Herrschafts-Gerichts Amorbach für 1836/37. — Erledigung der protest. Pfarrei Wenschwang. — Notizen: (Gewerbs-Privilegien-Verleihungen. Gewerbs-Privilegien-Einziehungen.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 34,249. Nrus. exp. 218. praes. 6. October 1838. 3088.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Polemische Blätter, herausgegeben von dem Verfasser der Schrift: Der Erzbischof von Köln, seine Prinzipien und Opposition, — erste Sammlung, Leipzig in Commission bei W. Engelmann 1838", betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staats-Ministerium des Innern hat mit höchster Entschließung vom 25. v. Mts. die von dem kgl. Stadtkommissariate Lindau verfügte und von der kgl. Regierung von Schwaben

(*)

Digitized by Google

und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Polemische Blätter, herausgegeben von dem Verfasser der Schrift: Der Erzbischof von Köln, seine Prinzipien und Opposition. Erste Sammlung, Leipzig in Commission bei W. Engelmann 1838", bestätigt.

Den Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises wird dieß mit dem Anhange eröffnet, wegen des nunmehrigen Eintrittes des Verbotes und der Konfiskation dieser Druckschrift das Geeignete vorkommenden Falls zu verfügen.

Würzburg den 2. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 23586. Nrus. exped. 42. praes. 5. Oktober 1838. 3075.

An sämmtliche kön. Rentämter und die kön. Kreiskasse von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Bezahlung der Staats-Ausgaben p. 1838/9 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des kön. Staats-Ministeriums der Finanzen v. 22. d. M. ist die unterm 15. Sept. v. J. erfolgte und unterm 23. ejusd. Nr. 22275 (Extrablatt p. 1837 Nr. 83) ausgeschriebene provisorische Kreditseröffnung für den Monat Oktober 1837, auch für den Monat Oktober d. J. als anwendbar erklärt; was der kön. Kreiskasse und den kön. Rentämtern hiermit zur Nachachtung eröffnet wird.

Würzburg am 27. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.
v. Weinbach, Director.

Fröhlich.

Num. praes. 463. N. exp. 117. praes. 6. Oktober 1838. 3089.

An sämmtliche allgemeine Rentämter.

(Das Ergebniß der Erndte 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da noch die meisten Rentämter mit den vorgeschriebenen Erndteberichten im Rückstande sind, so werden dieselben hiemit mit Verweisung auf die Instruktion über die Behandlung der Getreiderndten vom 13. Juni 1832 angewiesen, diese Berichte ohnfehlbar bis zum 12ten h. m. zum Einlaufe der unterfertigten Stelle zu bringen.

Würzburg den 3. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
v. Weinbach, Direktor.

Fröhlich.

Digitized by Google

Nrus. praes. 29258. Nrus. exp. 28970. praes. 5. Oktober 1838. 3076.

(Flüßigkeitsgemäße zu Marktsteft und Obernbreit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine von dem königl. Hauptmünzamte vorgenommene Reduction der Flüßigkeitsmaaße von Marktsteft und Obernbreit wird in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 27. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Abschrift.

Reduction der Flüßigkeits-Maaße.

Namen.	In dem k. bayer. Normal-Flüßigkeits-Maaß.			
	Maaß.		Eimer.	
	Ganze	Dezimal-Theile.	Ganze.	Dezimal-Theile.
1) Marktsteft.				
Die Maaß wog mit reinem Wasser gefüllt, wovon die bayerische oder Normal-Maaß 298,240 Richtpfennige Netto-Gewicht zeigte, 514,474 Richtpfennige. Also hält die Maaß		1 72,503	"	"
das Achtel " "		13 80,024	"	"
der Eimer per 64 Maaß " "	"	"	1	72,503
2) Obernbreit.				
Die zinnerne Maaßkanne mit reinem Wasser gefüllt, wog 293,376 Richtpfennige.				
Also hält die Maaß " "		0 98,369	"	"
das Achtel " "		7 86,952	"	"
der Eimer per 64 Maaß " "	"	"	0	98,369

Num. praes. 15709. Num. exp. 28369. praes. 26. Sept. 1838. 2990.

(Die Distrikts-Rechnung des Herrschaftsgerichts Amorbach für 1836/37 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben benannte Rechnung schließt mit einer Einnahme von

1920 fl. 56 3/4 kr.,
553 fl. 13 kr. Ausgabe, und
1367 fl. 43 3/4 kr. Aktivrezeß.

Die beigedruckte Uebersicht enthält den Nachweis des einfachen Steuersimplums und die

(**)

hiernach erhobene — mit Ausschluß von 45 fl. 52 kr., lediglich zu nothwendigen Zwecken verwendete Gesammtleistung jeder Gemeinde.

Würzburg den 19. September 1838.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Uebersicht

der Steuer- und Umlagen-Contingente für das fürstl. Herrschaftsgericht Amorbach zu den Distrikts-Bedürfnissen für 1836/37.

Fortl. Nr.	Ortschaften und sonstige Contribuenten.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums im I. Semester 1836/37. fl.	kr.	pf.
1	Amorbach	201	46	1
2	Beuchen	16	53	2
3	Boxbrunn	15	53	—
4	Breitenbach	11	9	3
5	Breitenbuch	21	52	—
6	Buch	20	57	3
7	Dörnbach	15	12	—
8	Götz	14	57	—
9	Hambrunn	13	16	3
10	Kirchzell	70	59	1
11	Neudorf	13	20	1
12	Ohrenbach	19	38	1
13	Otterbach	9	31	3
14	Ottorfszell	13	42	3
15	Preunschen	24	9	1
16	Reichartshausen	25	19	1
17	Reuenthal	7	56	2
18	Schneeberg	78	53	1
19	Watterbach	27	6	1
20	Weckbach	19	23	—
21	Weilbach	86	7	3
22	Wiesenthal	10	7	3
23	Zitterfelden	12	38	1
24	Fürstl. Leining. Rentamt Amorbach	137	44	3
25	Gräfl. Erbach'sche Rentei König	—	18	1
		888	34	2

Ad Num. E. 6,007. K. 7,548. praes. 5. Okt. 1838. 3079.

(Die Erledigung der Pfarrei Illenschwang im Dekanate Dinkelsbühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Pürkhauer kam die Pfarrei Illenschwang in Erledigung,

Digitized by Google

welche sofort zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

		fl.	kr.	fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalt:				
	1) Aus Staats-Kassen, vom Rentamte Dinkelsbühl				
	a. an baarem Gelde		98	45	
	b. Naturalien: 3 Schäffel Korn à 8 fl. 49 kr.		26	27	
	4 Schober Korn- und Dinkelstroh à 3 fl. 37 kr.		14	28	
	2 „ Haberstroh à 2 fl. 45 kr.		5	30	
	2) Aus Stiftungs-Kassen:				
	von der Kirchen-Stiftung Illenschwang an baarem Gelde	52	40	197	50
II.	An Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	-	-	—	—
III.	Ertrag aus Realitäten:				
	a. Anschlag der Wohnung	30	—		
	b. Pachtgelder für 7 3/8 Morgen Aecker und 4 Tagwerk Wiesen	127	10		
	c. Anschlag für die in eigener Regie benützten Gründe und zwar:				
	1/4 Morgen Acker und 1 Tagwerk Wiese	18	45		
	3/4 Tagwerk Garten	5	—		
	6 „ 19 Dez. Waldungen	7	48	188	43
IV.	Aus Rechten:				
	1) Grundherrliche Rechte:				
	a. ständige Geldgefälle	3	8 1/4		
	b. an Naturalien, ein s. g. Ladschober Heu bisher verpachtet für	2	42		
	c. unständige Handlöhne	—	4 1/2		
	2) An Zehnten:				
	a. Schmalsaat- und Heuzehnten zu Illenschwang und Walchenholz	146	30		
	b. Blutzehnten	1	30		
	3) An Weid- und Pferchrechten	12	—	165	54 3/4
V.	Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen			45	27
	Summa			597	54 3/4
	Hievon die Lasten ab			10	3 3/4
	Verbleiben			587	51

Ansbach, den 27. September 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

v. Bibra, Secretär.

Notizen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Juni l. J. dem Landarzte Joseph Linbrun aus Sendling, Gerichts München in Oberbayern, ein Gewerbsprivilegium auf seine neue Erfindung in Verfertigung verbesserter Aderlaßschnepper für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 25. Juli l. J. dem Moritz Neustein aus München ein Gewerbsprivilegium auf seine neue Erfindung der verbesserten Bereitung einer chemischen Tinte zur unauslöschlichen Bezeichnung von Weißzeug, Linnen- und Baumwollenwaaren aller Art für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 8. August l. J. dem Bronce-Farben-Fabrikanten Leonhard Michael Hofmann aus Fürth in Mittelfranken ein Gewerbs-Privilegium auf sein neu erfundenes verbessertes Verfahren in der Metall- und Feingoldschlägerei, dann in der Fabrikation der Bronce-Farben für den Zeitraum von fünfzehn Jahren, und

unterm 9. August l. J. dem Sattlermeister Johann Baptist Lesch zu Würzburg ein Gewerbs-Privilegium auf das von ihm neu erfundene Casquet-Futteral für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbs-Privilegien-Einziehungen.

Von dem Magistrate der königl. Haupt- und Residenzstadt München wurde die Einziehung der Privilegien nachgenannter Individuen verfügt:

des dem Joseph Feßler zu München unterm 5. Juni 1834 verliehenen fünfjährigen Gewerbs-Privilegiums auf dessen verbesserten Dampf-Apparat zum Zwecke der Branntwein-Erzeugung;

des dem Claviermacher-Gesellen Joseph Schmid und Friedrich Greiner unterm 19. Juli 1831 verliehenen, und von Letzterem im Jahre 1835 an Joseph Schmid allein überlassenen, zehnjährigen Gewerbs-Privilegiums auf Verbesserung der Mechanik bei Clavieren, dann

des dem Friedrich Greiner unterm 17. Jänner 1832 verliehenen zehnjährigen Gewerbs-Privilegiums auf Verfertigung des von ihm erfundenen Transponent- und Querflügels;

des dem Schutzverwandten Joseph Anton Grosjean zu München unterm 16. April 1834 verliehenen fünfjährigen Gewerbs-Privilegiums auf Einführung einer französischen Bettfedern-Reinigungs-Maschine, und

des dem Dr. med. Christian Weithauser zu München unterm 21. November 1833 verliehenen sechsjährigen Privilegiums auf einen von ihm erfundenen verbesserten Apparat zur Schnellessigfabrikation.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 118.

Würzburg, Donnerstag, den 11. Oktober 1838.

Inhalt.

Die Erhebung und Verwendung der Konkurrenzbeiträge aus Rentenüberschüssen der Kirchenstiftungen betr. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Allgemeiner Geschäftskalender des literarisch-artistischen Instituts zu Bamberg. — Verwendung des Ueberschusses aus dem Erlöse des Schullehrer-Schematismus. — Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Brückenau für 1836/37. — Citationsladung, das freiherl. Schenk von Stauffenberg'sche Familien-Fideikommiß Ittlingen betr. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Schönberg. — Aufkündigung vierprozentiger Obligationen au porteur der Würzburgischen Schuld. — Notizen: (Erledigte Schulstellen. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 909. Nrus. exped. 434. praes. 9. Oktober 1838. 3168.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Kirchenverwaltungen des Kreises.

(Die Erhebung und Verwendung der Konkurrenzbeiträge aus Rentenüberschüssen der Kirchenstiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Regierungs-Ausschreiben vom 21. Juni l. Js. (9te besondere Beilage zum Kreis-Intelligenzblatte) wurden die Grundsätze bekannt gegeben, welche in Zukunft hinsichtlich der Rentenüberschüsse vermöglicher Cultusstiftungen zur Anwendung zu kommen haben.

(*)

Digitized by Google

Nachdem der hienach sowohl für die Einsendung der Unterstützungsgesuche als der Gesuche um Befreiung von der Concurrenzpflicht vorgesetzte Termin bereits verstrichen ist, ohne daß von Seite aller Polizeibehörden die entsprechenden Vorlagen oder Fehlanzeigen erfolgt wären, so wird auf die oben allegirte Regierungsverfügung mit dem Beisatze hingewiesen, daß jene Gesuche, welche nicht binnen 14 Tagen in den Einlauf unterfertigter Stelle kommen, bei der demnächst erfolgenden Concurrenz-Ermittelung und Unterstützungs-Repartition nicht berücksichtiget werden können.

Bei dieser Gelegenheit werden insbesondere die Verwaltungen jener Cultusstiftungen, deren sämmtliche Renten bis zur Bildung eines den Stiftungszweck ermöglichenden Kapitalstockes admassirt werden müssen, auf die Nichtausserachtlassung der rechtzeitigen Einsendung der Befreiungsgesuche aufmerksam gemacht.

Endlich werden die Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, sowohl die Vorlage der Unterstützungs-, wie jene der Befreiungsgesuche gesondert zu bewirken.

Würzburg den 7. Oktober 1838.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 72. Nrus. exp. 220. praes. 8. Okt. 1838. 3101.

An die fürstlich Löwensteinsche Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Eine Stimme aus Belgien über den päbstlichen Stuhl und seine Diener hinsichtlich der Hermesianischen Lehre, der Kölner Angelegenheit, und der Freimaurer. Aus dem Französischen. Leipzig 1838. Rein'sche Buchhandlung." betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises wird zur Nachachtung eröffnet, daß das k. Staats-Ministerium des Innern mit höchster Entschließung vom 27. v. Mts. die von der k. Polizei-Direction München verfügte und von der k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Eine Stimme aus Belgien über den päbstlichen Stuhl und seine Diener hinsichtlich der Hermesianischen Lehre, der Kölner Angelegenheit, und der Freimaurer. Aus dem Französischen. Leipzig, 1838. Rein'sche Buchhandlung", bestätigt hat, wornach das Verbot und die Konfiskation dieser Druckschrift eintritt.

Würzburg den 4. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Num. praes. 34092. N. exp. 29164. praes. 8. Oktober 1838. 3099.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Herausgabe eines allgemeinen Geschäftskalenders durch das literarisch-artistische Institut zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das literarisch-artistische Institut zu Bamberg hat auch für das Jahr 1839 die Herausgabe eines Geschäftskalenders unternommen, auf dessen Erscheinen sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Folge eines königlichen Ministerial-Rescripts vom 23. d. Mts. mit dem Anhange aufmerksam gemacht werden, daß den Landgerichten die Beischaffung aus verfügbaren Mitteln freistehe.

Würzburg, den 29. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 33,974. Nrus. exp. 29,162. praes. 8. October 1838. 3100.

(Ueberschuß aus dem Erlöse der veräußerten Schullehrer-Schematism betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der 2te Schullehrer Stark zu Rieneck hat den Reinertrag des von ihm herausgegebenen Schullehrer-Schematismus mit 101 fl. zur Hälfte der Taubstummen-Anstalt dahier, zur Hälfte dem Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Institute zugewendet.

Diese Schenkung wird zu deren ehrender Anerkennung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 29. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 31728. Nrus. exp. 28383. praes. 27. September 1838. 3003.

(Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Brückenau pro 1836/37 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung des Landgerichtsbezirks Brückenau wurde mit einer Einnahme zu
476 fl. 38 1/2 kr.,
einer Ausgabe zu
435 fl. 44 kr.,
sohin einem Bestande von
40 fl. 54 1/2 kr.
genehmigt. Dies wird hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das aus nachgedruckter Uebersicht ersichtliche Steuer-Simplum zugleich die Summe der erhobenen

(**)

Umlagen ausweist, und daß hiervon zu nützlichen Zwecken 305 fl. 36 kr., das Uebrige zu nothwendigen Zwecken verwendet worden sey.

Würzburg den 19. September 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Verzeichniß
über die im Distrikt Brückenau pro 1836/37 erhobenen Umlagen.

Nro.	Gemeinden,	Einfaches Steuer-Simplum. fl.	kr.	pf	Th.
1	Altglashütten	1	8	2	44
2	Breitenbach	11	33	3	30
3	Brückenau	47	49	3	18 1/2
4	Dalherda	3	23	2	68
5	Detter	9	27	2	—
6	Eckarts	3	3	—	—
7	Geroda	6	52	—	86
8	Heiligkreuz	3	1	3	—
9	Kothen	18	29	3	2 5/6
10	Mitgenfeld	12	31	2	87
11	Modlos	12	6	3	4
12	Motten	18	15	3	17
13	Neuglashütten	—	26	1	60
14	Oberleichtersbach	12	56	2	2
15	Oberriedenberg	11	2	—	15
16	Platz	8	5	—	78
17	Roßbach	4	10	—	50
18	Ruphoden	2	19	2	50
19	Römershag	7	58	1	67
20	Schönderling	22	20	2	—
21	Schondra	28	23	1	55
22	Singenrain	3	19	3	89
23	Speicherz	8	20	2	31
24	Unterleichtersbach	17	8	1	57
25	Unterriedenberg	4	38	1	85
26	Volkers	6	40	3	56
27	Werberg	12	55	3	—
28	Wernerz	6	39	2	2
29	Weisenbach	6	6	—	—
30	Zeitlofs	11	3	2	50
31	Zündersbach	7	3	1	7 1/2
32	Zeughaus und Haagdof	—	6	1	—
33	Freiherrn v. Thüngen	29	3	2	60
34	Amtsjudenschaft	—	16	3	20
35	Stellberg	7	21	3	53
	Summa	366	11	2	44 5/6

Digitized by Google

praes. 8. Oktober 1838. 3107.

Edictalladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da der k. b. erbliche Reichsrath, Kämmerer und Major in der Armee, Herr Franz Schenk Freyherr von Stauffenberg, Ritter des St. Georgii-Ordens, dem bereits bestehenden Familien-Fideikommiß-Gute Jettingen, das Gut Amerdingen im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, dann die Güter Greifenstein, Burggrub, Heiligenstadt und Streit in den Regierungs-Bezirken Oberfranken und Unterfranken und Aschaffenburg einzuverleiben beabsichtiget, werden nach Anordnung des §. 26 des Ediktes über die Familien-Fideikommisse, unbekannte Gläubiger, welche hinsichtlich dieses zum Fideikommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, zu deren Angabe im präclusiven Termine von 6 Monaten unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert, daß nach Verstreichung desselben die obgenannten Güter als Bestandtheile des Familien-Fideikommisses Jettingen würden immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodialvermögen des genannten Herrn Reichsraths, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten, berechtigt seyn sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben.

Neuburg den 2. Oktober 1838.

Königliches Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

(L.S.) von Neger, Director.

Sedlmayr, Sekr.

Ad Num. E. 5531. K. 21. praes. 8. Oktober 1838. 3103.

(Die Erledigung der Pfarrei Schönberg, Dek. Hersbruck, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Nopitsch kam die Pfarrei Schönberg in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit der Bemerkung ausgeschrieben wird, daß in Folge allerhöchster Entschließung vom 1. April 1836 die bisherige Verbindlichkeit des Pfarrers zu Ottensoos, je am dritten Sonntag in der Kirche Predigt zu halten, nunmehr aufhöre, und auf den künftigen Pfarrer in Schönberg übergehe. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

			fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte			—	—
II. An Zinsen aus gestifteten Kapitalien			—	—
III. Aus Realitäten:	fl.	kr.		
Anschlag a. der Wohnung	40	—		
b. 7 1/2 Tagwerk Aecker	130	30		
c. 4 3/4 „ Wiesen	88	23 1/2		
d. 1/3 „ Garten	6	40		
			265	33 1/2

Digitized by Google

IV. An Rechten:				
1) Grundherrliche Rechte,		fl.	kr.	fl. kr.
a. ständige Geldgefälle		3	29	
b. Geldvergütung für 10 Schffl. 2 V. 2 Sechz. oder 7 Nürnberger Simra Korn à 3 fl. 30 kr. das Simra		24	30	
c. unständige Handlöhne		19	45	
2) Zehenten:				
a. Getreidzehenten,				
11 Schffl. 5/8 Mtz. Dinkel à 4 fl. 32 kr.		50	20 1/4	
8 Schffl. 3 30/32 Mtz. Korn à 9 fl. 4 kr.		78	29	
13 Schffl. 4 170/288 Mtz. Gerste à 6 fl. 57 kr.		95	42	
5 Schffl. 3 10/32 Mtz. Haber à 3 fl. 33 kr.		19	42 1/2	
b. Schmalsaatzehenten		45	—	
c. Heuzehenten		5	—	
d. Hopfenzehenten		10	—	
e. Blutzehenten		15	42 1/2	
3) An Gemeinderechten		3	—	
4) An Weidrechten		8	—	
5) An Forstrechten		71	1	
				449 41 1/4
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen				91 45
			Summa	806 59 3/4
			Hievon die Ausgaben ab mit	18 3 3/4
			Verbleiben	788 56

Dann an freiwilligen Geschenken 62 fl.

Ansbach, den 28. Sept. 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Luz.

v. Bibra, Secretär.

---

(3) 3. praes. 29. Sept. 1838. 3026.

(Die Aufkündung vierprozentiger Obligationen au porteur der Würzburgischen Schuld.)

Mit höchstem Rescript der königlich bayerischen Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission in München vom 25. praes. 28. l. M. Nro. 3,060 wurde die Aufkündung des Restes der bezeichneten Schuldgattung in fünfmonatlichen Raten anbefohlen.

Es werden daher in nachbezeichneten V. Abtheilungen

I. vom 1. Oktober 1838 bis 1. April 1839

Lit. A. Nri. 477— 514 einschlüssig		38,000 fl.	
„ B. „ 837— 904 „		34,000 fl.	
„ C. „ 970—1,047 „		7,800 fl.	79,800 fl.

Digitized by Google

II. vom 1. November 1838 bis 1. Mai 1839

Lit. A. Nrl.	515—552 einschlüssig	" " " "	38,000 fl.		
" B. "	903—972 "	" " " "	34,000 fl.		
" C. "	1,048—1,125 "	" " " "	7,800 fl.	" "	79,800 fl.

III. vom 1. Dezember 1838 bis 1. Juni 1839

Lit. A. Nrl.	553— 590 einschlüssig	" " " "	38,000 fl.		
" B. "	973—1,040 "	" " " "	34,000 fl.		
" C. "	1,126—1,203 "	" " " "	7,800 fl.	" "	79,800 fl.

IV. vom 1. Januar bis 1. Juli 1839

Lit. A. Nrl.	591— 628 einschlüssig	" " " "	38,000 fl.		
" B. "	1,041—1,108 "	" " " "	34,000 fl.		
" C. "	1,204—1,281 "	" " " "	7,800 fl.	" "	79800 fl.

V. und vom 1. Februar bis 1. August 1839

Lit. A. Nrl.	629— 666 einschlüssig	" " " "	38,000 fl.		
" B. "	1,109—1,176 "	" " " "	34,000 fl.		
" C. "	1,282—1,360 "	" " " "	7,900 fl.	" "	79,900 fl.
		die Gesammtsumme von		" "	399,100 fl.

hiemit aufgekündet.

Nach Ablauf der bezeichneten halbjährigen Kündungsfrist hört die Verzinsung nach vier Prozent auf, und werden die Obligationen nach Verlangen der Gläubiger entweder baar eingelöst, oder in neue unaufkündbare 3 1/2 % Mobilisirungs-Obligationen au porteur — oder auf Namen — umgeschrieben.

Würzburg am 29. September 1838.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kassa.
Dr. Steinlein. v. Virtung.

Notizen.

praes. 8. Oktober 1838. 3104.

Durch Pensionirung des Schullehrers, Kilian Gunz, ist die erste Schulstelle in dem Pfarrorte Bergrheinfeld, Landgerichts Werneck, mit 65 Werktags- und 24 Feiertags-Schülern erledigt worden.

Das reine Diensteinkommen beträgt 438 fl. 20 5/8 kr., einschlüssig der zu 30 fl. angeschlagenen Wohnung, wovon jedoch der abtretende Lehrer 180 fl. als Ruhegehalt jährlich zu beziehen hat.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig abgefaßten Gesuche binnen 3 Wochen der unterzeichneten Behörde zuzustellen.

Zenzleben am 6. Oktober 1838.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Heuslein.

Digitized by Google

praes. 9. Oktober 1838. 3109.

In Folge höchster Entschließung königlicher Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg sub Nris. 32,724—28,828 vom 27. Sept. l. Jrs. soll die Schulstelle zu Habichtsthal, einem Filiale der Pfarrei Wiesthal, definitiv besetzt werden.

Der Ertrag dieser Schulstelle besteht in dem fassionsmäßigen Gehalte von 137 fl., sodann 63 fl. Congrualzuschuß und 10 fl. Wohnungs-Entschädigung. Die Schule zählt gegenwärtig 32 Werk- und 18 Feiertags-Schüler.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen portofrei anher einzusenden.

Wintersbach am 6. Oktober 1838.

Die königliche Distrikts-Schulen-Inspektion Rothenbuch.
Eisenmann, Distr.-Schl.-Insp.

Augsburger Börse.

Den 4. Oktober 1838.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß. Papier.	Geld.
Königlich bayerische		
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.	101 1/2	
dto. à 3 1/2 prC. prompt	100 1/2	
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio	17	
Bank-Actien Div. II. Sem.	528	

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 119.

Würzburg, Samstag, den 13. Oktober 1838.

Inhalt.

Die Blatternkrankheit betr. — Praktische Konkursprüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtskandidaten. — Die Erhebung der bei der k. k. österreichischen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse in Wien anliegenden und verloosten Kapitalien betr. — Die Jahresconspecte über die ausgestellten und visirten Pässe betr. — Erledigung der kathol. Pfarrei Gössenheim.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 795. Num. exp. 515. praes. 10. Okt. 1838. 3116.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Physikate.

(Blatternkrankheit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in einem Amtsbezirke des Kreises Pocken und Variolöiden sich gezeigt haben, und diese Krankheiten auch anderwärts auftreten können; so sieht sich die unterfertigte königl. Stelle veranlaßt, den Distrikts-Polizei-Behörden und Physikaten die in Mitte liegenden polizeilichen Vorschriften in Erinnerung zu bringen, und deren Handhabung zur besonderen Pflicht zu machen.

Es wird deßhalb

(.)

Digitized by Google

a. auf die Bekanntmachung der vormaligen k. Landesdirektion vom 15. Juni 1815 lit. C. — Kreis-Intelligenzblatt Nro. 68 Seite 1702 ff. —,
b. auf die gedruckte Ausschreibung vom 9. März 1827,
c. auf die Ausschreibung vom 12. März 1827 — Krs.-Int.-Blt. Nr. 32 S. 603 —,
d. auf das gedruckte Ausschreiben vom 22. Dezember 1828,
e. auf die Bekanntmachung vom 16. Februar 1833 — Kr.-Int.-Blt. Nr. 23 S. 104 —,
f. auf das allerhöchste Rescript vom 2ten August 1833 und die desfallsige Ausschreibung vom 21. ejusd. — Kr.-Int.-Blt. Nr. 96 S. 546 —,
g. auf das höchste Ministerial-Rescript vom 10. Oktober 1833, und auf die demselben beigelegte, zur gleichmäßigen Verfügung mitgetheilte Anordnung der kgl. Regierung des Obermainkreises vom 20. August 1833 — Sammlung der bestehenden Verordnungen von Döllinger, 15ter Bd. § 275 S. 783 u. 784 —,
h. auf das lithographirte Ausschreiben vom 5. August 1834, endlich
i. auf das allerhöchste Rescript vom 9. April 1836 — Ausschreiben v. 5. May ejusd. 1te Extrabeilage —

hingewiesen, und von den Polizei-Behörden und Physikaten bei Erscheinen der Krankheit ein den dortigen Vorschriften in allen Beziehungen durchaus entsprechendes Verfahren, insbesondere aber mit der ungesäumten ersten Anzeige nicht nur eine genaue und umfassende Darstellung des Krankheitszustandes, sondern auch bei der vom Gerichtsarzte anerkannten Gutartigkeit der Krankheit die Vorlage des über unterlassene Sperre der Wohnungen mit der Distrikts-Polizei-Behörde gefaßten Beschlusses gewärtigt.

Würzburg den 6. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 799. Nrus. exped. 703. praes. 12. Oktober 1838. 3139.

(Die praktische Konkursprüfung der zum Staatsdienste absolvirenden Rechts-Kandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1ten Dezember d. Js. beginnt in Gemäßheit allerhöchster Verordnung vom 7. April 1833 die praktische Prüfung für die dem Staatsdienste sich widmenden Rechts-Kandidaten. Es werden daher diejenigen Rechts-Kandidaten, welche nach Ansicht der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 (Regs.-Blt. S. 58) an dieser Prüfung Theil zu nehmen befugt und Willens sind, hiemit aufgefordert, ihre Gesuche unter Beilegung folgender Zeugnisse:

1) des Admissions-Dekrets zur Praxis und
2) des mit genauer Beachtung des § 20 Abschnitt II. der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 ausgefertigten Zeugnisses über vorschriftsmäßig vollendete Praxis mit Ausdehnung auf sittliches Verhalten

längstens bis zum 15. November d. Js.

bei der unterzeichneten Stelle einzureichen. Etwaige Dispensationsgesuche wegen nicht ganz

Digitized by Google

vollendeter Lehrungszeit müssen dagegen in Folge des früheren Ausschreibens vom 31. Mai 1833 (Kreis-Intell.-Blt. Nr. 64) schon 4 Wochen vor Beginn der Konkurs-Prüfung anher übergeben werden.

Würzburg den 6. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 71. Nrus. exp. 560. praes. 11. Okt. 1838. 3122.

(Die Erhebung der bei der k. k. österreichischen Staats-Schuldentilgungs-Kasse in Wien anliegenden und verloosten Kapitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge h. Rescripts des Ministeriums des Innern vom 24. v. M. wird nachstehend das von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns am 10. April d. J. erlassene Circulare zur Darnachachtung für diejenigen Stiftungs-Verwaltungen und Private, welche verloosbare, bei der k. k. Schuldentilgungs-Kasse in Wien anliegende Kapitalien besitzen, bekannt gemacht, damit bei Erhebung der verloosten Kapitalien die erforderlichen Förmlichkeiten wegen der § 6 vorgeschriebenen Anlage der noch nicht verfallenen Zinscoupons oder der den Obligationen beiliegenden Talons beobachtet werden.

Würzburg den 6. Oktober 1838.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Abschrift.
Nro. 22736.

Circulare
der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 31. März d. J. über die theilweise Aufkündigung der Staatsschuld, werden nun in Folge Hofkammer-Verordnung vom 7ten d. Mts. die näheren Bestimmungen in Hinsicht auf das Verfahren bei der Zurückzahlung der aufgekündigten Capitale, und der freiwilligen Umstaltung derselben in vierprocentige Staatsschuldverschreibungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verfahren bei der Capitals-Zurückzahlung.

§. 1. Die in der ersten Serie aufgekündigten Capitale werden, wenn nicht in der vorgeschriebenen Frist deren Umstaltung in vierpercentige Schuldbriefe erfolgt ist, am 1ten Novbr. d. Js. im Nennwerthe des Capitals und in Conventionsmünze zurückbezahlt, an welchem Tage auch ihre Verzinsung erlischt.

§. 2. Die Auszahlung der aufgekündigten Capitale erfolgt in der Regel von jener Credits-Casse, bei welcher bisher die Zinsen erhoben worden sind.

(**)

Digitized by Google

§. 3. Wünschen die Besitzer solcher Capitale deren Auszahlung bei einer andern Credits-Kasse zu erhalten, so haben sie sich unter Beibringung der Original-Schuld-Verschreibung an die Kasse, welche bisher mit der Zahlung der Zinsen beauftragt war, längstens bis 1ten Septbr. d. Js. zu wenden, und ihr die Credits-Kasse zu bezeichnen, bei welcher die Zurückzahlung des Capitals erfolgen soll, wornach die entsprechende Anmerkung auf der Rückseite der Obligation beigefügt werden wird.

§. 4. Nebst der Universal-Staats-Schuldenkasse in Wien bestehen noch Credits-Kassen zu Linz, Grätz, Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Hermannstadt, Laibach, Klagenfurt, Görz, Salzburg, Innsbruck, Mailand, Venedig und Zara, bei welchen Capitals-Auszahlungen Statt finden werden. Die Kassa des Monte zu Mailand ist mit der Zurückzahlung der aufgekündigten Rentenschuld des Lombardisch-Venetianischen Monte beauftragt.

§. 5. Zur Kapitals-Auszahlung sind die Original-Schuldverschreibungen, und nach den besonderen Verhältnissen der Gläubiger, auch die allenfalls noch dazu erforderlichen Dokumente bei der Credits-Kasse gegen Empfangsschein zu überreichen.

§. 6. Von allen auf Ueberbringer lautenden, mit Coupons versehenen Schuld-Verschreibungen müssen sämmtliche dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zinsen-Coupons, und bei jenen Obligationen, welchen ein Talon beiliegt, auch dieser der Credits-Kasse übergeben werden.

Tritt der Fall ein, daß die zu einer solchen Obligation gehörigen Zinsen-Coupons gar nicht oder nur zum Theil beigebracht werden können, so ist der Betrag der abgängigen Coupons bar in Conventionsmünze zu ersetzen.

Mangelt die Anweisung auf fernere Zinsen-Coupons, so ist die Amortisirung derselben zu erwirken.

§. 7. Kann eine aufgekündigte Obligation nicht beigebracht werden, so findet die Zurückzahlung des Kapitals erst nach erfolgter Amortisirung des abgängigen Schuldbriefes Statt.

§. 8. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 9. Bei der Auszahlung aufgekündigter Staatsschuldverschreibungen, welche auf Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute, Gemeinden und andere Körperschaften lauten, finden die Vorschriften, welche bei der Umschreibung solcher Obligationen befolgt werden müssen, ihre Anwendung.

§. 10. Die Zurückzahlung des Kapitals wird nach erfolgter Liquidirung der Schuldverschreibung von derjenigen Credits-Kasse bei welcher dieselbe eingereicht worden ist, vor sich gehen, wobei zugleich die bis 1. November 1830 haftenden Zinsen berichtiget werden.

§. 11. In den Fällen, wo nach §. 6 u. 7 die Amortisation eintritt, wird die Kapitals-Zahlung geleistet, wenn das Amortisationserkenntniß erfolgt ist, und dabei die Berichtigung der Zinsen bis 1. November 1830 vorgenommen, wenn nicht vor Ausgang der Amortisationsfrist die Schuldverschreibung beigebracht worden ist.

Verfahren bei der Capitals-Umstaltung in vierpercentige Schuldbriefe.

§. 12. Den Besitzern der in der ersten Serie aufgekündigten Kapitale ist die Umstaltung derselben in vierpercentige Obligationen in der Art gestattet, daß sie für Hundert Gulden in

Digitized by Google

aufgekündigten Staatsschuldverschreibungen sofort Einhundert und Vier Gulden in vierpercentigen Schuldbriefen erhalten können, wenn sie vom 1. Mai bis 1. Julius d. Js. ihre Schuld-Verschreibungen zum Behufe der Verwechslung bei den nachbenannten Kassen überreichen.

§. 13. Die aufgekündigten Obligationen sind in der Regel bey jener Credits-Kasse zur Verwechslung einzureichen, wo sie bisher verzinset worden sind, doch bleibt es der Wahl der Besitzer solcher Schuldverschreibungen freigestellt, dieselben auch bey einer der § 4 bezeichneten Creditskassen abzugeben. Die aufgekündigten Rentenkunden des Lombardisch-Venetianischen Monte sind bey der Kasse des Monte zu Mailand einzureichen.

§. 14. Für die zur Umwechslung eingereichten Schuldbriefe wird von der Credits-Kasse ein Empfangsschein ausgefolgt, worin die übergebenen Schuldverschreibungen mit ihren Merkmahlen verzeichnet sind, und die Zeit angegeben ist, wann die vierpercentigen Staatsschuldverschreibungen erhoben werden können.

§. 15. Die auf Ueberbringer lautenden mit Zinsen-Coupons versehenen Schuldverschreibungen müssen mit allen noch nicht fälligen Coupons belegt seyn. Zu Ermanglung derselben treten die Bestimmungen des § 6 in Wirksamkeit.

Kann der Talon nicht beigebracht werden, so ist die Amortisirung desselben nothwendig.

§. 16. Wenn über eine aufgekündigte Staatsschuldverschreibung die Amortisations-Verhandlung im Zuge ist, und der Amortisationswerber die in Verlust gerathene Schuldurkunde in der Periode vom 1. Mai bis 1. Juli d. Js. bey einer Credits-Kasse zur Umsetzung in eine vierpercentige Staatsschuldverschreibung anmeldet; so hat dieses die Folge, daß er nach beygebrachtem Amortisationserkenntniß die vierpercentige Obligation nach den Bestimmungen des § 12 erhält, und die Zinsen-Ausgleichung nach § 25 erfolgt, wenn nicht vor Ausgang der Amortisationsfrist die Schuldverschreibung beigebracht worden ist.

§. 17. Obligationen, welche mit Beschlag belegt sind, worauf ein Verboth haftet, oder bey welchen was immer für eine Vormerkung besteht, werden zwar in der Art in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen umgestaltet, daß der Beschlag, der Verboth oder die Vormerkung auf die neuen Obligationen übergeht, jedoch ist auch dazu die Zustimmung der Behörde erforderlich, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung erwirkt hat.

§. 18. Die vierperzentigen Staatsschuldverschreibungen, welche für die aufgekündigten Schuldbriefe ausgegeben werden, lauten auf Ueberbringer, sind über Capitalsbeträge von 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. ausgestellt, mit den Zinsenanweisungen (Coupons) für sechzehn Jahre, und mit der Versicherung auf weitere Zinsenanweisung (Talon) versehen.

Die Form dieser Schuldverschreibungen ist aus der Beilage A. zu nehmen.

§. 19. Die Zinsen davon werden von der Universal-Staats-Schulden-Kasse in halbjährigen Terminen an den Ueberbringer der fälligen Zinsen-Anweisungen bezahlt. Auf Verlangen der Gläubiger werden jedoch die Zinsen auch bey einer anderen im § 4 benannten Creditskasse flüßig gemacht, wobei sich nach der Circular-Verordnung vom 11. Mai 1824 zu benehmen ist.

§. 20. Ueber Capitalsbeträge unter Hundert Gulden werden keine Schuldverschreibungen ausgestellt, sondern einstweilen Anweisungen nach dem Formulare B. ausgegeben, wofür, wenn mehrere den Betrag von Hundert, Fünf-Hundert oder Eintausend Gulden erreichen, die Ausfertigung einer Obligation erfolgt.

§. 21. Die vierpercentigen Zinsen von diesen Anweisungen werden erst bey deren Umsetzung in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen berichtiget.

Digitized by Google

§. 22. Für die aufgekündigten zur Umstaltung in vierpercentige Schuldbriefe dargebrachten Rent-Urkunden des Lombardisch-Venetianischen Monte werden vierpercentige auf Ueberbringer lautende Staats-Schuldverschreibungen in italienischer Sprache ausgefertigt. Auch die Anweisungen über Capitalsbeträge unter Hundert Gulden werden in italienischer Sprache ausgestellt. Die Formularien darüber werden von dem Gubernium zu Mailand bekannt gemacht werden.

§. 23. Diejenige Creditkasse, bey welcher die zur Umwechslung bestimmten Schuldverschreibungen eingereicht worden sind, verabfolgt auch gegen Uebernahme der ausgefertigten Empfangsscheine die neuen vierpercentigen Staatsschuldverschreibungen, und die Anweisungen auf solche Schuldbriefe.

§. 24. Für eine aufgekündigte Schuldverschreibung von Hundert Gulden Capital, und für eine Rent-Urkunde von fünf Gulden wird eine Schuld-Verschreibung über Hundert Gulden zu Vier Percent, und eine Anweisung über ein Capital von vier Gulden den Gläubigern ausgefolgt. Nach diesem Verhältnisse wird bey der Umstaltung höherer Capitals-Beträge vorgegangen, und dabey immer über jenen Betrag, welcher nicht Hundert Gulden erreicht, eine Anweisung zur Erlangung einer vierpercentigen Staatsschuldverschreibung ausgegeben.

§. 25. Bey der Ausfolgung der neuen Schuldbriefe werden die Zinsen der zur Umwechslung gelangten fünfpercentigen Obligationen bis zum 1. Novbr. 1830 berichtiget, und die Zinsen der vierpercentigen Staatsschuldverschreibungen, so wie die Anweisungen laufen vom 1. Novbr. 1830.

§. 26. Der allgemeine Staatsschuldentilgungsfond und die Amortisations-Kasse zu Mailand werden die Anweisungen auf vierpercentigen Staats-Schuldverschreibungen, so wie diese Schuldverschreibungen selbst, nach dem Börsen-Curse einlösen.

Wien, den 10. April 1830.

Franz Graf von Klebelsberg,
Ni.-Oest. Regierungs-Präsident.

Ernest Graf v. Hoyos,
Nieder-Oesterr. Regierungsrath.

Formular A.

1000 fl. Nro.
zu 4 vom Hundert. (K. K. Adler.)

Staatsschuldverschreibung.

Ueber Eintausend Gulden in Conventionsmünze, welche die kaiserl. königl. Universal-Staats-Schulden-Kasse mit Vier vom Hundert in Conventions-Münze an den Ueberbringer der zu dieser Staatsschuldverschreibung gehörigen Zinsen-Anweisungen halbjährig verzinsen wird.

Wien am 1. April 1830.

(Unterschrift.)

(Unterschrift.)

Vorstehende Staatsschuldverschreibung ist in dem Credits- und Liquidations-Buche der kais. königl. Universal-Staatsschulden-Kasse gehörig eingetragen.

Wien am 1. April 1830.

(Amts-Siegel) Für die kaiserl. königl. Universal-Staatsschulden-Kasse.
(Unterschrift.)

Digitized by Google

Formular B.

Nro. ═══ (K. K. Adler.) ═══ C. M.

zu vier vom Hundert.

Anweisung.

Ueber ein Kapital von ═══ C. M. welches in Folge der Umschaltung der aufgekündigten Staatsschuldverschreibungen in vierpercentigen Schuldbriefen entstanden ist.

Hierüber wird eine förmliche Schuldverschreibung erst dann ausgefertigt, und die Entrichtung der vom . laufenden vierpercentigen Zinsen geleistet werden, wenn mehrere solche Anweisungen zur k. k. Universal-Staatsschulden-Kasse gebracht werden, welche zusammen den Betrag von 100, 500 oder 1000 fl. erreichen.

(Amtssiegel.) Für die k. k. Universal-Staatsschulden-Kasse.

Wien den

Nr. praes. 1122. Nr. exp. 525. praes. 10. Oktober 1838. 3117.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, an die kkngl. Stadtkommissariate und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Paßwesen, insbesondere die Einsendung der Jahres-Conspecte über ausgestellte und visirte Päße betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da neuerlich von mehreren Paßbehörden die bezeichneten Jahres-Conspecte pro 1837/38 anher zur Vorlage gekommen sind; so wird das, solche als nicht mehr nothwendig erklärende, Ausschreiben vom 31. Dezember v. J. (Intelligenzblatt für 1838 Num. 4) hiemit in Erinnerung gebracht.

Würzburg den 9. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 527. Nrus. exp. 554. praes. 11. Oktober 1838. 3123.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Gössenheim, k. Landgerichts Gemünden, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Gössenheim, Landgerichts und Dekanats Gemünden, ist durch den Tod des bisherigen Pfarrers erlediget worden.

Dieselbe erstreckt sich außer dem Pfarrdorfe mit der Bergmühle noch auf das 1/4 Stunde entlegene Dorf Sachsenheim, zählt 871 Seelen, hat 2 Kirchen, 2 Schulen, ist mit einem Kaplane nicht versehen, und gewährt nach der superrevisorisch festgestellten Fassion laut nachstehenden Auszuges derselben einen Reinertrag von 608 fl. 9 1/2 kr.

Digitized by Google

I. An ständigem Gehalte:					fl.	kr.	fl. kr.
1) aus Stiftungskassen baar	-	-	-	-	80	56 3/4	
2) aus andern Kassen, von Privaten und andern Pfarreien					—	—	80 56 3/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	-				-		29 7 1/2
III. Ertrag aus Realitäten:							
1) freier Wohnungsgenuß	-	-	-	-	29	22 1/2	
2) Ertrag der Grundstücke	-	-	-	-	218	—	247 22 1/2
IV. Ertrag aus Rechten:							
1) an grundherrlichen Rechten,							
a. an ständigen Abgaben,							
1) baar (Grundzinsen)	-	-	-	-	12	2 1/2	
2) 1 Schffl. 14 3/4 Mß. Weitzen, 13 Schffl. 14 3/4 Mß. Korn, 3 Schffl. 4 Mtz. 2 3/4 Mß. Haber				-	142	27	
b. Handlohn	-	-	-	-	2	19	
2) an Zehnten und Gemeinderechten				-	—	—	
3) an Weide- und Forstrechten	-	-	-	-	2	15	159 3 1/2
V. Einnahme aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen:							
1) von gestifteten Gottesdiensten	-	-	-	-	68	26 1/2	
2) Stolgebühren	-	-	-	-	37	2 1/4	
3) für Umgänge aus der Gössenheimer Gemeindekasse				-	1	—	106 28 3/4
VI. Einnahme aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen:							
Opfergeld von den Kommunikanten	-	-	-	-	-		20 4
				Summa	-		643 3
Hievon ab							
I. Lasten wegen des Staatszwecks	-	17 fl. 59 kr.					
II. ingleichen wegen des Diözesan-Verbandes		9 fl. 39 1/2 kr.					
III. detto wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	-	-	7 fl. 15 kr.				
							34 53 1/2
Verbleibt reines Einkommen				-			608 9 1/2

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg den 6. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 120.

Würzburg, Dienstag, den 16. Oktober 1838.

Inhalt.

Nachweis der Gesellenarbeit bei Wanderschafts-Dispensations-Gesuchen. — Aufnahme armer Kinder in das Waisenhaus dahier. — Collecte für die Erbauung einer kath. Kirche zu Neustadt im Odenwalde. — Ueberbürdung der Gendarmerie mit ungeeigneten Transporten. — Erledigung der zweiten protest. Pfarrstelle in Kirchenlamitz. — Erledigung der dritten protest. Pfarrstelle an der St. Gumpertus-Kirche in Ansbach. — Herabsetzung des Zinsfußes bei der k. Bank in Nürnberg für Pupillen- und Stiftungs-Gelder, dann Judizial-Depositen. — Notizen: (Besetzte Schulstellen. Getreidpreise. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 28489. Nrus. exped. 23779. praes. 7. August 1838. 2516.

An sämmtliche der k. Regierung unmittelbar untergeordnete Distriktspolizei-Behörden des Kreises.

(Den Nachweis der Gesellen-Arbeit bei Wanderschafts-Dispensations-Gesuchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum pünktlicheren Vollzuge der Abtheilung lit. B. Ziff. II. und VI. des höchsten Normativrescripts vom 24. Juni 1835 und zu Vermeidung der bei den meisten Wanderschafts-Dispensationsgesuchen erforderlichen weitläufigen Nachholungen über den Ersatz der Wanderschaft durch mindestens 3jährige Gesellenarbeit im Gewerbs-Vereinssprengel des Lehrortes oder im Heimathsorte ꝛc

(.)

Digitized by Google

wird den obenbezeichneten Behörden wie dem betheiligten Publikum folgende aus den bestehenden Verordnungen geschöpfte Anordnung zur genauesten Nachachtung und resp. zum pünktlichsten Vollzug bekannt gemacht.

1) Jeder in Arbeit stehende Handwerksgeselle, er mag bei seinen Eltern oder Anverwandten oder sonstigen Gewerbsmeistern als Geselle arbeiten, hat sich, wenn er mit dem vorschriftsmäßigen Wanderbuche noch nicht versehen ist, ungesäumt mit einem solchen zu versehen.

2) Jeder Handwerksmeister, bei welchem zur Zeit der Verkündigung dieser Anordnung ein Geselle, sey er ein fremder oder Verwandter oder Heimathsangehöriger, in Arbeit steht, oder in der Folge in Arbeit tritt, hat die Zeit des Eintritts sogleich in das Wanderbuch einzutragen und solches mit dem Gesellen innerhalb 8 Tagen bei der Distriktspolizei-Behörde zum Eintrage in die Gesellenregister zu produziren.

3) Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden, welche sich in pünktlicher Führung der Gesellenregister genau nach dem Ausschreiben der ehemaligen Landesdirektion vom 19. Februar 1810 (welche nachstehend abgedruckt ist) unter Beachtung der inzwischen erfolgten Organisations- und Competenz-Veränderungen zu richten haben, haben nach Ablauf von 4 Wochen eine verlässige Recherche eintreten zu lassen, ob alle in ihrem Bezirke in Arbeit befindlichen Handwerksgesellen mit Wanderbüchern versehen und im amtlichen Gesellenregister eingetragen sind, und gegen die Contravenienten geeignet einzuschreiten.

4) Keinem Handwerksgesellen kann fortan eine Arbeit in die Wanderschaft, oder in die dieselbe surrogirende Arbeitszeit eingerechnet werden, wenn sie nicht durch das Wanderbuch, oder wenigstens durch den Eintrag in das amtliche Gesellenregister certiorirt ist.

5) Da nur die unter einem wirklichen Meister oder vorschriftsmäßig geprüften Werkführer geleistete Arbeit in die zur Vollendung der Wanderschaft nach Ziff. IV. der oben allegirten Vollzugs-Normen erforderliche Arbeitszeit von drei und resp. zwei Jahren eingerechnet werden darf, so muß aus der amtlichen Beglaubigung der Arbeitsdauer im Wanderbuche jedesmal ersichtlich seyn, ob die Arbeit unter der Leitung eines wirklichen Meisters oder geprüften Werkführers, oder bei einer mit solchem Werkführer nicht versehenen Meisters-Wittib verrichtet worden war.

6) Die Behörden haben für die Folge kein Wanderschafts-Dispensationsgesuch mehr vorzulegen, ehe die vorgeschriebene dreijährige Gesellenarbeit am Heimathsorte oder im Gewerbsvereinssprengel des Lehrorts — seit Erlaß dieses Ausschreibens durch den Eintrag im Wanderbuche und bei nachgewiesenem Verluste desselben durch einen Auszug aus dem amtlichen Gesellenregister — vor demselben aber durch jedenfalls genuine vollständig erhobene Beweise dargethan und durch einen Auszug aus dem Wanderbuche oder die ersetzenden Beweisbehelfe unter Allegation der bezügigen Stellen die vollständige Erfüllung der Arbeitszeit in Evidenz gestellt ist.

7) Eben so haben die Behörden bei solchen Dispensationsgesuchen, sie mögen auf körperliche Unfähigkeit oder auf die Voraussetzungen einer Zurückstellung nach § 48 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes basirt werden, genau darauf zu sehen, daß der Dispensations-Grund für die ganze Zeit, von der Freisprechung aus der Lehre bis zu dem Dispensations-Gesuche, nachgewiesen werde, und die gerichtsärztlichen Zeugnisse, so wie die für den zweiten Dispensationsgrund erforderlichen Ausweistabellen, welche hierin mangelhaft sind, zur

Digitized by Google

Vervollständigung zurück zu geben, überhaupt aber kein auf den § 48 des allegirten Gesetzes gebautes Dispensations-Gesuch ohne den, durch das gedruckte Ausschreiben vom 3. Oktober 1835 Nr. 400/366, die Behandlung der Zurückstellungsgesuche auf dem Grunde des § 48 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes betr., vorgeschriebenen, tabellarischen Nachweis anher zur Vorlage zu bringen.

8) Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden haben diesem Ausschreiben in ihren Bezirken die größtmöglichste Publizität zu geben, solches jetzt durch die Gewerbs-Vereins-Vorsteher den einzelnen Meistern und den bei ihnen arbeitenden Gesellen und Lehrlingen, dann später bei den Jahrtägen verkündigen zu lassen, und für die Anheftung in den Herbergen zu sorgen — daß solche Verkündigung aber geschehen sey, bis zum 1. Oktober unfehlbar anher anzuzeigen.

Da, wo Lokalblätter bestehen, ist dieses Ausschreiben in solche aufzunehmen.

9) Endlich haben die Polizeibehörden, um dem unregelmäßigen Arbeiten der Gesellen gleich anfangs zu begegnen, jeden freigesprochenen Lehrling gleich nach der Freisagung mit den vorschriftsmäßigen Wanderbüchern unter Belehrung über die Wanderpflicht und die Folgen der Unterlassung zu versehen, von dieser geschehenen Belehrung aber im Wanderbuche selbst ausdrückliche Erwähnung zu machen.

Die sämmtlichen der unterfertigten Stelle untergebenen Distrikts-Polizei-Behörden haben die in ihrem Sprengel befindlichen Patrimonialgerichte und Magistrate vom Inhalte dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen und zu deren Beachtung, so weit sie es angeht, anzuweisen.

Würzburg den 26. Juli 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Um die zahlreiche Klasse der im diesseitigen Großherzogthume arbeitenden Handwerksgesellen und Lehrjungen unter genauere und polizeiliche Aufsicht zu setzen, wird mit allerhöchster Genehmigung Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs die Einführung allgemeiner Handwerksgesellen- und Lehrjungen-Register befohlen, und zu dem Ende Folgendes verordnet.

1) Es soll unverzüglich, und zwar in der Residenzstadt durch die Polizeidirection, auf dem Lande aber durch die Land- und Patrimonialgerichte eine genaue Aufnahme aller gegenwärtig in Arbeit stehenden Handwerksgesellen geschehen, dem zufolge sind sämmtliche Meister zu nur erwähnten Stellen vorzuladen, um die in Handen habenden Reiseurkunden ihrer Gesellen zur amtlichen Prüfung vorzulegen, und gewissenhaft anzugeben, wann sie solche in Arbeit aufgenommen haben.

2) Ist ein fremder Handwerksgeselle ohne irgend eine ihm zur Legitimation dienende Reise-Urkunde eingestellt worden, so hängt es nach genauer Erwägung aller Umstände von der Entscheidung der Amtsstelle ab, ob diesem Gesellen ein fernerer Aufenthalt zu gestatten sey oder nicht.

3) Findet nun die Amtsbehörde gegen die vorgelegten Reise-Urkunden, oder in Ermanglung derselben gegen die Person des Gesellen, nichts einzuwenden, so werden selbe mit den Angaben ihrer Meister, in das für den ganzen Amtsbezirk (nach Formular sub lit. A.

Digitized by Google

in welchem jedoch für die Haupt- und Residenzstadt die 6te Kolumne zu cessiren hat) in fortlaufenden Numern eingetragen. Hierauf werden

4) in der Haupt- und Residenzstadt Polizei-Marken (welche die Zahl des Registers, den Tag der Einschreibung, Namen und Gewerbe des Gesellen und Meisters und einen kurzen Auszug aus gegenwärtiger Verordnung, nebst Siegel und Unterschrift der Polizeibehörde enthalten) auf dem Lande aber die vorgelegten Reise-Urkunden, nachdem sie mit dem Präsentatum der Amtsstelle versehen, und die Numern des Gesellen-Registers darauf bemerkt worden, oder bei Abgang derselben (z. B. bei Gesellen, welche erst aus der Lehre getreten) kurze Attestate über die geschehene Einschreibung den betreffenden Meistern zurückgegeben.

5) Wird nach geschehener Aufnahme von irgend einem Meister ein neuer Geselle eingestellt, so hat solcher in der Haupt- und Residenzstadt in Zeit von 2 Tagen, auf dem Lande aber, und zwar wenn er in dem Amtssitze wohnet, binnen drei, im entgegengesetzten Falle binnen acht Tagen bei Vermeidung einer Strafe von fünf Gulden rhein. die von seinem neu eingestellten Gesellen mitgebrachten Reiseurkunden von seiner Amtsbehörde prüfen zu lassen, und hiebei anzuzeigen, daß, und an welchem Tage er deren Inhaber Arbeit gegeben habe; worauf selber auf die oben beschriebene Weise in das Gesellen-Register einzutragen ist.

6) Tritt ein Geselle aus, und bei einem andern Meister im nämlichen Amtsbezirke wieder in Arbeit, so wird selber nochmals in das Gesellen-Register eingeschrieben, und die vorgelegte Reise-Urkunde desselben, welche bei der anfänglichen Aufnahme oder Einschreibung mit dem Präsentatum und Register-Numer bereits versehen worden war, aufs neue präsentirt, und mit der betreffenden Register-Numer bezeichnet. In der Haupt- und Residenzstadt hingegen erhält dessen neuer Meister gegen Zurückgabe der älteren Polizei-Marke eine neuere, worin die Register-Numern von beiden zu bemerken sind.

7) Beim gänzlichen Austritt eines Gesellen hat sich sein bisheriger Meister mit demselben zu seiner Amtsbehörde zu verfügen, und nach geschehener Vorlegung seiner Reiseurkunde, oder in der Haupt- und Residenzstadt nach Ablieferung der Polizeimarke, ein pflichtmäßiges Zeugniß über dessen Aufführung, Fleiß und Geschicklichkeit zu geben.

8) Künftighin soll keinem Gesellen ein neues Wanderbuch ertheilt, oder in ein solches ein Arbeits- und Aufführungs-Zeugniß ausgestellt werden, wenn er nicht verordnungsmäßig eingeschrieben ist.

9) Da für jede Amtsstelle eine genaue Kenntniß aller in ihrem Amtsbezirke in der Lehre stehenden Individuen die wesentlichsten Vortheile gewähret, so sollen zu gleicher Zeit alle gegenwärtig in der Lehre befindlichen Jungen in ein nach Formular litt. B. einzurichtendes Register nach den pflichtmäßigen Fassionen ihrer Lehrmeister mit fortlaufenden Numern eingeschrieben, letztern kurze mit der Register-Numer bezeichnete Bescheinigungen hierüber ausgefertiget, und in selbes alle in der Folge aufgedungen werdenden Lehrjungen auf gleiche Weise aufgenommen werden. Das nämliche ist bei Veränderung der Lehrmeister zu beobachten.

10) Diese amtlichen Beschäftigungen sollen übrigens, da blos polizeiliche Zwecke dabei berücksichtiget werden, ohne Entrichtung irgend einer Gebühr vorgenommen werden.

11) Die Polizeidirection dahier hat durch eine geeignete Bekanntmachung sämmtliche dahiesige Zünfte von dem Wesentlichen dieser Verordnung in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

Litt. A.

Tagbuch

über die (in der grßh. Haupt- u. Residenzstadt / im großherzogl. Landgerichte N. N. / im grßh. Patrimonialgerichte N. N.) in Arbeit stehenden Handwerksgesellen.

Nro.	Zuname des Gesellen.	Vorname desselben	Geburtsort	Profession	Tritt in Arbeit				Tritt aus Arbeit		
					zu	bei dem Meister.	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr

Litt. B.

Tagbuch

über die (in der grßh. Haupt- und Residenzstadt / im großherzoglich. Landgerichte N. N. / im großh. Patrimonialgerichte N. N.) in der Lehre stehenden Individuen.

Nro.	Zuname des Lehrjungen.	Vorname desselben	Alter	Woher	Profession	ward aufgedungen					dessen Lehrzeit endigt sich also		
						zu	bei dem Meiste	auf Jahr	Monat	Tag	Tag	Monat	Jahr

Nrus. praes. 33571. Nrus. exp. 788. praes. 13. Oktober 1838. 3150.

(Die Aufnahme armer Kinder in das Waisenhaus zu Würzburg pro 1838/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem dahiesigen Waisenhause können pro 1838/39 nur 5 Knaben und 6 Mädchen Aufnahme finden, während solche für 48 Kinder nachgesucht wurde.

Bei diesem Verhältnisse mußten manche wohlbegründete Gesuche zurückgestellt und konnte nur nachbenannten Kindern die Aufnahme bewilligt werden:

1) Anselm Hüther von Hilders, Landgerichts Hilders,
2) Kaspar Droll von Duttenbrunn, Landgerichts Karlstadt,
3) Kilian Schenk von Rittershausen, Landgerichts Röttingen,
4) Bernhard Röder von Pfändhausen, Landgerichts Schweinfurt,
5) Johann Michael Kaiser von Kist, Landgerichts Würzburg l/M.,
6) Katharina Steegmüller von Eltmann, Landgerichts Eltmann,
7) Anna Schlott von Retzstadt, Landgerichts Karlstadt,
8) Apollonia Pfannes von Großlangheim, Landgerichts Kitzingen,
9) Barbara Knies von Leinach, Landgerichts Königshofen,
10) Juliana Nickolaus von Hesselbach, Landgerichts Schweinfurt,
11) Ottilia Fleck von Simmershausen, Landgerichts Hilders.

Sämmtliche eingekommene Aufnahmsgesuche finden hiemit ihre Erledigung, und werden nebst den beigefügten Zeugnissen den Behörden zurückgestellt.

Die einschlägigen Polizei-Behörden haben Einleitung zu treffen, daß die aufgenommenen Kinder noch im Laufe des gegenwärtigen Monats, versehen mit Tauf-, Impf- und gerichtsärztlichem Gesundheits-Zeugnisse, in die Anstalt gebracht werden; widrigenfalls die Waisenhaus-Verwaltung beauftragt ist, die Aufnahme zu verweigern.

Würzburg den 11. Oktober 1838.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 33,452. Nrus. exped. 469. praes. 11. Oktober 1838. 3124.

(Collecte für die Erbauung einer katholischen Kirche zu Neustadt im Odenwalde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Gesammt-Ergebniß der allerhöchst bewilligten und durch dießseitiges Ausschreiben vom 18. Juli d. Js. (Kr.-Int.-Bl. Nro. 73 S. 440) angeordneten Collecte im bezeichneten Betreffe wird nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 6. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Ergebniß
der allerhöchst bewilligten Collecte für die Erbauung einer katholischen Kirche zu Neustadt im Odenwalde.

Frtl. Nr.	Name der einsendenden Behörde.	Betrag. fl.	kr.	Frtl. Nr.	Name der einsendenden Behörde.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	A. Stadt-Magistrate.				Landgerichte.			
1	Aschaffenburg	4	14	30	Neustadt	6	34 3/4	
2	Schweinfurt	1	36	31	Obernburg	8	10	
3	Würzburg	6	25 1/4	32	Ochsenfurt	7	42 1/2	
	B. Landgerichte.			33	Orb	4	20	
4	Alzenau	—	19	34	Rottingen	32	44 3/4	
5	Arnstein	26	9 3/4	35	Rothenbuch	5	18	
6	Aschaffenburg	8	5 1/2	36	Schweinfurt	14	16 1/2	
7	Bischofsheim	2	57 1/4	37	Volkach	13	51	
8	Brückenau	3	17 1/4	38	Weyhers	1	49 1/2	
9	Dettelbach	14	9 3/4	39	Werneck	25	36 3/4	
10	Ebern	2	59	40	Würzburg r/M.	23	27 1/4	
11	Eltmann	3	24	41	Würzburg l/M.	9	57 1/4	
12	Euerdorf	10	32		C. Herrschaftsgerichte.			
13	Gemünden	10	—	42	Amorbach	2	18	
14	Gerolzhofen	4	33 3/4	43	Gerolfeld	—	—	
15	Gleusdorf	1	13	44	Kleinheubach	15	54	
16	Hammelburg	5	4	45	Kreuzwertheim	2	6 3/4	
17	Haßfurt	11	58	46	Marktbreit	3	11 1/2	
18	Hilders	2	57	47	Miltenberg	3	45	
19	Hofheim	2	40 3/4	48	Remlingen	—	10	
20	Homburg	10	51	49	Rothenfels	17	44	
21	Karlstadt	15	23 3/4	50	Rüdenhausen	—	—	Im Distrikte ist keine kath. Kirche.
22	Kissingen	7	49 1/2					
23	Kitzingen	9	1/4	51	Sommerhausen	—	—	dto.
24	Klingenberg	13	13	52	Sulzfeld	12	48 1/4	
25	Königshofen	—	—	53	Wiesentheid	—	43 1/2	
26	Lohr	6	40 1/2		D. Herrschafts-Commissariat			
27	Marktsteft	1	1		Tann	—	—	wie bei Sommerhausen.
28	Mellerichstadt	5	8 1/2					
29	Münnerstadt	15	37 3/4					
					Summa	419	50	

Nr. praes. 1090. Nr. exp. 775. praes. 14. Oktober 1838. 3154.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Ueberbürdung der Gendarmerie mit ungeeigneten Transporten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es haben in neuester Zeit einige Distrikts-Polizey-Behörden sich beygehen lassen, der Gen-

darmerie-Mannschaft Transporte zu überbürden, welche dieser nach vorliegenden Bestimmungen niemals zugewiesen werden sollen, oder welche von den Gerichtsdienern oder ihren Gehülfen zu machen gewesen wären, da die zuläßigen Voraussetzungen der Ueberweisung an die Gendarmerie nicht vorhanden waren.

Auf solche Weise wird die Gendarmerie-Mannschaft ihren übrigen Dienstverrichtungen zu sehr entzogen, als daß die unterfertigte k. Stelle nicht veranlaßt wäre,

1) auf die allerhöchste Verordnung vom 24. März 1802 über die Einrichtung der Landgerichte hinzuweisen, welche in ihrem § XI. den Gerichtsdienern neben andern Obliegenheiten auch die Transportirung der Gefangenen ausdrücklich zuweiset, und
2) den Vorständen der Distrikts-Polizey-Behörden nicht nur in dieser Beziehung die sorgfältige Ueberwachung der Gerichtsdiener und ihrer Gehülfen, sondern auch die genaueste Beobachtung jener Vorschriften zur besondern Pflicht zu machen, welche der Gendarmerie-Mannschaft durch k. Corps-Commando-Ordre vom 22. Januar 1825 (welche im Auszuge folgt) mit Zugrundlegung der einschlägigen Verordnungen, Edikte und höchsten Ministerial-Rescripte übersichtlich erneuert wurden, und auch für die Polizey-Behörden bindend sind.

Würzburg den 8. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Auszug

aus der am 22. Januar 1825 von dem k. Gendarmerie-Corps-Commando erlassenen Ordre, die Transporte betreffend.

Da sich von Zeit zu Zeit Anstände hinsichtlich der Transporte ergeben, und diese Anstände nicht so fast an Mangel bestehender Vorschriften, sondern in der erschwerten Uebersicht der vielen einzelnen Ordre's ihren vorzüglichsten Grund haben: so hat man nachstehende Zusammenstellung der vorzüglichsten auf das Transportwesen Bezug habenden Bestimmungen veranlaßt.

§ 1.

Die Gendarmerie übernimmt ohne Vorweis keine Transporte.

§ 2.

Der Vorweis muß vorzugsweise Name des Transportaten, Bezeichnung des Verbrechens, oder der Verschuldung, dessen allenfallsige besondere Gefährlichkeit, dessen Bestimmungs-Ort, und die einzuschlagende Route enthalten.

§ 3.

Die Gendarmerie hat sich genauest an den Transport-Vorweis zu halten und befolgt alle Vorsichtsmaßregeln, welche durch die allgemeinen Dienstes-Vorschriften bestimmt sind, oder in einzelnen Fällen von den Polizeybehörden besonderes anempfohlen werden.

§ 4.

Sie eskortirt:

1) Gefangene oder verurtheilte Verbrecher,
2) Deserteurs, oder sonstige arretirte Militärpersonen, so wie Conscriptions-Flüchtlinge,
3) Bettler und Landstreicher, welche in ein Zwangsarbeitshaus gebracht werden,
4) andere Arrestanten nur dann, wenn Gerichtsdiener und Gehülfen abwesend,

Digitized by Google

oder durch Krankheit verhindert sind, was im Vorweis bemerkt seyn muß.

§ 5.

Sie eskortirt nicht:

1) Bettler und Landstreicher, welche nicht in eine Zwangarbeitsanstalt gebracht werden,
2) Bettelweiber, Kinder, alte Leute von 60 Jahren, und entlaufene Dienstboten,
3) Hochschwangere, der Niederkunft ganz nahe Weibspersonen oder Menschen, die mit Krankheiten behaftet sind, wenn nicht das ärztliche Gutachten, das dem Vorweise beygelegt seyn muß, die Gefährlichkeit der Reise bezeugt.

Sie sezt

4) den Transport an jenen Stationen nicht fort, wo das ad § 4 Nro. 4 angeführte Hinderniß nicht mehr besteht.

§ 6.

Sie verweigert in diesen Fällen die Annahme des Transportes mit Anstand und Bescheidenheit, muß sich aber dem Transporte unterziehen, wenn ihre Weigerung kein Gehör gefunden.

§ 7.

Sie macht sogleich dienstliche Anzeige, wenn ein Transport ihr ungeeignet überbürdet worden, in welchem Falle sie sich Abschrift des Vorweises oder die Beweismittel, daß Gerichtsdiener oder Gehülfen anwesend, oder nicht krank waren, zu verschaffen sucht.

Ad Num. 151. E. N. 124. praes. 12. Oktober 1838. 3140.

(Erledigung der 2ten Pfarrstelle in Kirchenlamitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bisher erledigt gewesene zweite Pfarrstelle in Kirchenlamitz, von welcher das mit derselben bisher verbunden gewesene Ordinariat in Spielberg nunmehr getrennt wird, wird zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die reinen Erträgnisse dieser Stelle, wie sie nach der neuesten Fassion berechnet sind, belaufen sich auf 527 fl. 51 kr. in folgender Weise.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Kassen				
an baarem Gelde	18	45		
6 Schffl. 5 3/8 Mtz. Korn	60	23 3/4		
5 Schffl. — 1/2 Mtz. Gerste	34	6		
3 Schffl. — 19/32 Mtz. Haber	10	41		
12 Klftr. weiches Brennholz	53	36		
2) Aus Stiftungs-Kassen in Geld	—	3 3/4		
3) Aus Gemeinde-Kassen				
an baarem Gelde	5	—		
weiches Brennholz	7	17		

(*)

	fl.	kr.	fl.	kr.
4) Von andern Pfarreien				
an baarem Gelde	13	45		
3 Schffl. 2 1/32 Mtz. Korn	29	14 1/4		
5) Von Privaten	—	—		
			232	51 3/4
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien			19	5 1/2
III. Ertrag aus Realitäten:				
freie Wohnung im Pfarr[illegible] Genusse der Oekonomie-Gebäude	35	—		
3 Tagwerk Aecker 2 7/8 Tagwerk Wiesen — 3/8 Tagwerk Grasgarten mit 18 □R. Gemüsgarten	41	8		
			76	8
IV. Ertrag aus Rechten			—	—
V. Einnahmen an Dienstfunktionen			197	49 3/4
VI. Observanzmäßige Gaben			22	30
VII. Freiwillige Geschenke 4 fl. 45 kr.				
Summa			548	25
Lasten			20	34
Verbleibt reines Einkommen			527	51

Bayreuth, den 5. Oktober 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Freudel.

Hagen.

Ad Num. E. 6,319. K. 135. praes. 14. Oktober 1838. 3155.

(Die Erledigung der 3ten Pfarrstelle an der Sct. Gumbertus-Kirche zu Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Fuhrmann kam die 3te Pfarrstelle an der Sct. Gumbertus-Kirche zu Ansbach in Erledigung, welche daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrstelle besteht in nachbemerkten Bezügen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
aus Stiftungskassen:				
Von der Verwaltung der gemeinschaftlichen Pfarrfonds zu Ansbach				
a. in Geld	357	34		
b. in Naturalien				
2 Klafter weiches Holz exclus. Hauerlohn à 5 fl. 33 kr.	11	6		

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
3 Schäffel 1 Mtz. 2 V. Korn à 8 fl. 42 kr.	28	16 1/2		
2 Schäffel 4 Mtz. — V. 3 1/4 Sechztl. Haber à 3 fl. 50 kr.	10	21		
			407	17 1/2
Aus den Titeln II. bis IV. Nichts.				
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen			193	20
			600	37 1/2

Dann an freiwilligen Geschenken 70 fl. 55 kr.

Ansbach den 4. Oktober 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium:
v. Luz. Schragmüller, königlicher Kirchen-Rath.
Fibra Secretär.

Fürth 12. Oktober 1838. 3141.

Bekanntmachung.

(Die Herabsetzung des Zinsfußes bei der k. Bank in Nürnberg für Pupillen- und Stiftungsgelder dann Judizial-Depositen betreffend.)

Seine Majestät der König haben durch allerhöchsten Beschluß vom 27. v. M. die Herabsetzung des Zinsfußes bei der königlichen Bank in Nürnberg für Pupillen- und Stiftungsgelder von drei auf zwei und ein halb, dann für Judizial-Depositen von zwei und ein halb auf zwei Prozente, vom ersten dieses Monats anfangend und auf so lange als Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen werden, genehmiget.

Dies wird hiermit für alle Betheiligte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nürnberg, den 5. Oktober 1838.

K. Bank-Commissariat. F. v. Leonrod.

K. Bank-Direktion. Faber.

Notizen.

Die erste Knabenschule zu Lohr wurde durch Regierungs-Beschluß vom 6. Oktober 1838 dem bisherigen 1ten Schullehrer Franz Zinner zu Zeil auf sein Ansuchen übertragen.

Durch Regierungs-Beschluß vom 6. Oktober 1838 wurde der Schuldienst zu Herchsheim dem bisherigen 3ten Schullehrer Christoph Willmy zu Eibelstadt übertragen.

Auf den Schuldienst zu Hörblach wurde durch Regierungs-Beschluß vom 4. Oktober 1838 der Schullehrer Johann Schäfer von Jesserndorf versetzt.

Digitized by Google

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 6. Oktober 1838. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 29. September und 3. Oktober 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 2ten bis 9ten Oktober 1838. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	10	16	25	2	—	17	6	38	15	30
	Kern								10	14	30
	Korn	2	14	50	6	—	13	24	8	13	30
	Haber	6	5	—	2	—	5	15	5	4	45
	Gerste	40	9	30	7	—	9	12	4	9	—
Im mittlern	Weitzen	514	15	15	164	5	14	56	90	14	54
	Kern								18	14	—
	Korn	135	13	49	71	4	12	29	6	13	20
	Haber	192	4	30	116	5	4	20	12	4	40
	Gerste	156	9	9	252	—	8	26			
Im tiefsten	Weitzen	8	13	30	1	—	13	—	3	12	30
	Kern								2	13	30
	Korn	5	13	15	2	—	11	30	2	13	15
	Haber	4	4	—	4	3	3	30			
	Gerste	2	8	10	1	1	7	15			

Augsburger Börse.

Den 11. Oktober 1838.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß. Papier.	Geld.
Königlich bayerische		
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.	101 1/2	101 1/8
dto. à 3 1/2 prC. prompt	100 1/2	
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio	18	16
Bank-Actien Div. II. Sem.	529	527

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 121.

Würzburg, Donnerstag, den 18. Oktober 1838.

Inhalt.

Qualität und Taxe des Bieres. — Die englisch amerikanischen Mühlen betr. — Hinausgabe von vierprocentigen Mobilisirungs-Obligationen. — Notizen: (Bestätigungen von Präsentationen zu Pfarrstellen. Besetzte Schulstellen.) — Hiezu besondere Beilage Nro. 14, den überhandnehmenden Wilddiebstahl und die dagegen zu ergreifenden Maßregeln betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 29280. Nrus. exp. 549. praes. 13. Okt. 1838. 3149.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und sämmtliche Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Qualität und Taxe des Bieres betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten Visitation des Aufschlags-Wesens in Unterfranken und Aschaffenburg wurde wahrgenommen, daß häufig sehr geringhaltiges Bier verzapft werde und daß sich viele Wirthe Satzüberschreitungen besonders bei Verschenkung von auswärtigem Biere von 7 bis 8 kr. per

(*)

Digitized by Google

Maas erlauben, womit häufig auch noch der Unfug in Verbindung steht, neben dem fremden Biere auch das eigene um höhere Taxe anzubringen.

Die unterfertigte k. Kreisstelle sieht sich daher veranlaßt, sämmtliche Polizei-Behörden hiemit anzuweisen,

a. nach Vorschrift des § II. der allerhöchsten Verordnung vom 19. Mai 1825, den Biersatz zwischen Brauern, Wirthen, und dem Publikum betr., (Reg.-Blatt Nr. 20 Seite 459) durch öftere genaue Bier-Visitationen im Sommer und Winter von der Qualität des Bieres der Brauer und Wirthe sich zu überzeugen und wahrgenommene Uebertretungen der über Fabrikation und Gehalt des Bieres bestehenden Vorschriften mit Nachdruck zu ahnden und abzustellen;

b. alle Wirthe ihres Bezirkes, welche Bier über die Taxe verschenken, zum Nachweise ihrer desfallsigen Berechtigung aufzufordern, solche strenge zu prüfen, und im Falle des Mangels einer solchen nach den über Biersatz-Ueberschreitung bestehenden Verordnungen zu verfahren, — dieselben auch für alle Zukunft strenge zu handhaben. —

Den obengenannten Behörden wird hiebei auch eröffnet, daß nach vorliegenden allerhöchsten Bestimmungen Biersatz-Ueberschreitungen ausnahmsweise nur da von der zuständigen Polizei-Behörde bewilligt werden können, wo neben einem vorschriftsmäßig qualifizirten und um die Taxe zu habenden und in einer dem Bedürfnisse des Publikums entsprechenden Quantität vorräthigen Biere — ein Bier von ganz ausgezeichneter — also mehr als vorschriftsmäßiger — Qualität verschenkt werden will, dessen Genuß noch den Gästen durch besonderen Aufwand an Einrichtung und Lokalitäten erhöht wird. —

Hienach können also auch Transportkosten allein die Bewilligung einer Biersatz-Ueberschreitung nie motiviren. —

Diese Entschließung ist unverzüglich in allen Gemeinden des Bezirkes zu verkünden, auch sind die Gerichts- und Polizeidiener, so wie die k. Gendarmerie zur Ueberwachung ihrer Beachtung von Seite der Wirthe und Brauer und zur Anzeige wahrgenommener Uebertretungen aufzufordern.

Würzburg, den 6. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Num. praes. 31274. Num. exp. 203. praes. 12. Okt. 1838. 3148.

An sämmtliche Polizeibehörden im Regierungs-Bezirke.

(Die englisch amerikanischen Mühlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, die sämmtlichen Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden des Kreises erhalten in der Anlage sub Lit. A. die Abschrift eines Reskripts des k. Ministeriums des Innern vom 23. v. Mts., worin die Grundsätze über die Competenz in Verleihung der Conzessionen zur Errichtung englisch amerikanischer oder auf ähnliche Weise konstruirter Kunstmahlmühlen, dann über die Befugnisse der Inhaber solcher

Digitized by Google

Mühlen zum Absatze ihres Mehles ausgesprochen sind, um solche gegebenen Falles aufs Genaueste in Anwendung zu bringen.

Dieselben empfangen ferner in der Beilage sub Lit. B. einen Auszug aus denjenigen Gutachten, welche über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des verbesserten Mahlmühlen-Systems für Bayern und insbesondere für den unterfränkisch aschaffenburgischen Kreis mit Rücksicht auf die von den Mühlenbesitzern in demselben im Jahre 1837 gegen die angesonnene Umwandlung ihrer deutschen Mahlwerke vorgebrachten Einwendungen eingeholt worden sind, um demselben in ihren Bezirken Publizität zu verschaffen, und die Mühlenbesitzer hiernach geeignet zu belehren.

Die k. Regierung glaubt hiernach genug gethan zu haben, um das Publikum von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der verbesserten Mühlen zu überzeugen.

Indem sie den betheiligten Müllern die Wege bezeichnet, auf welchen sie sich selbst vor einem nachtheiligen Einflusse schützen können, und durch eine offene Darstellung der voraussichtlichen Folgen jedem die Mittel zur Beurtheilung seiner eigenen Lage und der ihr bevorstehenden Aenderung an die Hand giebt, darf sie um so mehr erwarten, die Müller in jenen Gegenden des Regierungsbezirkes, für welche sich Kunstmühlen eignen, werden zu deren Errichtung sich verstehen, und nicht veranlassen, daß fremden Offerten Gehör gegeben werden müße, weil die Eingeborenen sich nicht geneigt gezeigt haben, einer unabweislichen Anforderung der Zeit zu genügen.

Würzburg den 2. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll Hübner.

Abschrift. Nro. 20,281. Anlage A.

K. B.
Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben bezüglich auf die Errichtung englisch amerikanischer Mühlen in Bayern Nachstehendes allerhöchst zu verfügen geruht:

1) Die englisch amerikanischen Mühlen, so wie die auf ähnliche Weise konstruirten Kunstmühlen sind wie Fabriken zu behandeln;
2) Die Conzessions-Ertheilung für Errichtung solcher Mühlen, oder für die Umwandlung gewöhnlicher Mühlen in Kunstmühlen, wird ohne Rücksicht, ob der Fluß, an dem sie errichtet werden sollen, schiffbar ist, oder nicht, den königl. Regierungen K. d. J. in erster Instanz übertragen.
3) Den concessionirten Kunstmühlen ist der Mehlhandel im Großen bis zu einem Zentner freigegeben. Diese Beschränkung soll künftighin in den Konzessions-Urkunden jederzeit ausgedrückt werden.
4) Den Distrikts-Polizeibehörden ist jedoch gestattet, den Besitzern von Kunstmühlen an Orten, wo keine zum Detail-Verkauf des Mehles berechtigten Melber oder andere denselben gleich geachtete Gewerbsleute vorhanden sind, oder wo für den Einkauf des häuslichen Bedarfes eine zureichende Gelegenheit nicht gegeben ist, den unbeschränkten Detailverkauf auf Ansuchen zu gestatten.

(*)

5) In solchen Fällen bleibt die Entscheidung bei Berufungen den k. Regierungen in zweiter und letzter Instanz vorbehalten.

Die k. Regierung K. d. J. hat hiernach die entsprechende Bekanntmachung zu veranlassen.

München, den 23. August 1838.

Auf ꝛc. ꝛc.

Abschrift. Lit. B.

Bei der Frage über das Bedürfniß nach einer neuen Einrichtung oder über den Vortheil, welchen sie bringt, ist die Rücksicht auf das Gesammtwohl der Unterthanen und die Sicherung des Material-Reichthums von [illegible] als der mögliche Nachtheil nur Einzelner. Deshalb darf die Errichtung englisch amerikanischer oder auf ähnliche Weise konstruirter Kunstmühlen nicht gehemmt, sie muß vielmehr befördert werden.

Bayern ist ein hauptsächlich ackerbauender Staat. Es baut, wie die an die letzte Ständeversammlung gebrachten Vorlagen zeigen, weit mehr Getreide als es selbst konsumiren kann, und setzt seinen Ueberfluß in nahe und ferne Länder ab. Im gleichen Verhältnisse der Produktion und des Absatzes zum ganzen Königreiche steht der Theil desselben, welcher den Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg ausmacht. Durch die auf dem großen Ludwigskanale dereinst ermöglichte leichte Zufuhr der Cerealien der an Getreide reichen Gegenden zwischen der Donau bis zum Maine und durch die leichte Ausfuhr stromabwärts in den Rhein und zur See erscheint der unterfränkisch aschaffenburgische Kreis ganz vorzüglich für den Handel mit Getreide geeignet und dieser Zweig des Handels wird durch die Errichtung englisch amerikanischer oder Kunstmühlen eine neue Förderung, eine größere Ausdehnung erhalten. Man sage nicht, daß dieses Förderungsmittel überflüssig, daß der Getreidhandel, bereits lange befestigt, so lange fortbestehen werde, als die Verhältnisse bestehen, welche ihn hervorgerufen haben! das neue Mühlsystem ist vielmehr ganz geeignet, hierin eine totale Umänderung hervorzubringen.

Es ist bekannt, daß die Getreidausfuhr nicht zu allen Zeiten stattfindet, daß die Ereignisse in den Ländern, wohin die Frucht geführt ward, fremde Konkurrenz u. dgl. nicht selten längere Stockungen hervorgerufen haben, daß das Abwarten günstiger Konjunkturen kostspielige Aufspeicherungen veranlaßte, bei welchen sich nicht selten mit den vermehrten Lagerungskosten und der Einbuße an den Zinsen die Verheerungen schädlicher Thiere, besonders des Kornwurms zu bedeutenden Schäden steigerten. Durch die Verführung des Getreides, nicht in Körner- sondern in Mehlform, wird diesen Gefahren nicht nur begegnet, sondern dem Handel werden neue Chancen gegeben, dem Inlande beträchtliche Vortheile vorbehalten, jedoch nur dann, wenn das Mehl auf den neuen Mühlen producirt wird, wenn es sogenanntes Dauermehl ist.

Bereits in dem Kreisausschreiben vom 5. Jänner l. Js. ist ausgeführt, welch vortheilhaften Absatz für das trocken gemahlene Kalkgemehl sich auf den überseeischen Märkten darbietet. Diese Vortheile stellen sich noch außerordentlicher dar, wenn man erwägt, daß sie nur mit dem s. g. Dauermehl dem vaterländischen Getreidbau und Handel erreichbar sind. Abgesehen davon, daß dieses Mehl bei guter Verpackung [illegible] lange ohne alle schädliche Veränderung sich aufbewahren läßt, und daß dasselbe nach gemachten Proben die weitesten Wassertransporte ebenso verträgt, so ermöglicht es den Verkauf unseres Getreides unter Verhältnissen, welche denselben bisher geradezu unausführbar gemacht hatten. Auf den fernen Märkten ist gewöhnlich

Digitized by Google

nur eine bestimmte Sorte Mehl gesucht, während alle anderen und die Kleie gar keinen oder nur ganz geringen Werth haben. Die neue Mehlfabrikation gestattet aber gerade die Ausscheidung und Versendung der bestimmten Sorte, läßt alle anderen der inländischen Konsumtion oder der Versendung an Orte, wo sie gesucht werden, und erspart nebstdem noch die Fracht für die nicht begehrten Theile. Es ist dieß ein entschiedener Vorzug vor dem Handel mit Körnern, ein weiterer liegt aber auch noch darin: die Kleie macht beim Körner-Transport ein Viertheil der Fracht aus. Wenn nun z. B. im Auslande 100 Pfd. Getreide um 3 fl. höher im Preise stehen, als bei uns, und die Fracht von 100 Pfd. 4 fl. beträgt, so können wir schon nicht mehr liefern. Senden wir aber blos Mehl, so können wir noch mit Vortheil auf dem ausländischen Markte verkaufen.

Die Erweiterung des Absatzes nach außen, und die Steigerung des Werthes unserer Bodenprodukte durch die Einführung der Kunstmühlen ist daher außer allen Zweifel, ebenso die günstige Einwirkung auf den Getreide- und insbesondere den Weizenbau, und die Rückwirkung auf die Viehzucht im Vaterlande selbst, weil Kleie und Futterstoffe dem Producenten verbleiben, der solche nun zur Besserung seines Viehstandes, zur Mastung u. s. w. verwenden kann.

Die Einführung der Kunstmühlen stellt aber auch das einheimische Publikum besser, indem sie das nothwendigste Lebensbedürfniß Brod und Mehl in reinerer und besserer Qualität und zu billigeren Preisen liefern lassen werden. Während in den deutschen Mühlen das Getreide mit allem Unrathe genetzt und vermahlen wird, verwandelt die englisch-amerikanische Mühle das Getreid erst nach vollständiger Reinigung in Mehl, und liefert dasselbe bei ihrer vortheilhaften Construktion in solcher Güte und Feinheit, wie es die deutschen Mühlen nicht liefern können. Sie liefert die Kleie weit magerer also im Ganzen schon mehr Mehl. Dadurch daß der Müller durch den erweiterten Absatz nach Außen das feine oder Luxusmehl zu höheren Preisen verwerthen kann, ist er in den Stand gesetzt, die geringeren Mehlsorten an das ärmere Publikum um so billiger abzugeben. Da sich das Trockenmehl leichter aufbewahren läßt, so wird der Grundbesitzer künftig statt der Körner leichter das Mehl bis zu der Zeit bewahren, wo ihm die Preise recht sind, er erspart dabei den Platz im Speicher und die Arbeit daselbst für andere Zwecke und entgeht der Gefahr des Wurmes. Der Consument selbst kann sich zu Zeiten billiger Preise leicht mit einem weit reichenden Vorrathe versehen, und da auch unter solchen Umständen die Magazinirung leichter ist, so ist die Gefahr der Theuerung geringer. Dadurch daß die Kunstmühlen in großer Schnelligkeit große Massen Getreid vermahlen können, ist dem Wechsel der Wassermenge in den Mühlenwerken der Einfluß auf die Mehlpreise genommen, und Mißverhältnisse wie sie die kaum verwichenen trockenen Jahre mit sich gebracht haben, werden kaum mehr vorkommen.

Wohl werden, wenn englisch amerikanische Mühlen aufkommen, manche Mahlmühlen eingehen, dieses Eingehen selbst aber nicht als ein Nachtheil, sondern als ein Vortheil anzusehen seyn, welcher sich für die Landwirthschaft und für die Industrie recht ersprießlich erweisen wird. Abgesehen davon, daß durch die vielen oft ganz nahe aneinander angelegten Mahlmühlen nutzlose Aufstemmungen des Wassers und Versumpfungen veranlaßt werden, deren Abstellung durch das Eingehen solcher oft ganz kleinen, schlecht eingerichteten Mühlen zum Frommen der betheiligten Grund-Besitzer bewirkt, und durch eine zweckmäßige Wasserwirthschaft die Ertragsfähigkeit mancher Wiesengründe vermehrt werden kann, so können die disponiblen Wasserkräfte für andere Industriezweige verwendet, und dadurch dem Lande und seinen Bewohnern neue Erwerbsquellen eröffnet werden.

Digitized by Google

In die Errichtung der englisch amerikanischen Mahlmühlen hat an sich selbst schon in der Fertigung der zum Mehltransport nöthigen Fäßchen, deren keines mehr zurückkommt, einen Erwerbszweig im Gefolge, der sehr einträglich werden kann.

Bei so allgemeinen Vortheilen könnte das widerstrebende Interesse der Müller nach der im Eingange gegebenen Erörterung nicht berücksichtigt werden, besonders da ihre Behauptung, mit den deutschen Mühlen dasselbe leisten zu können, unrichtig ist.

Die schlechte Einrichtung des größten Theils derselben, und die geringe Mahlkraft derselben sind unwiderlegliche Thatsachen. Sie reichen mit genauer Noth hin, das tägliche Bedürfniß zu decken, können aber bei durch Hitze oder Kälte bewirkter Verminderung der treibenden Gewässer Stockungen kaum beseitigen. Die Erfahrung der jüngsten Jahre liefert den sprechendsten Beweis. Das Erbiethen der Müller, auch für den Handel das Mehl so gut, wie die Mühlen des englisch amerikanischen Systems liefern zu können und zu wollen, sobald es verlangt wird, beruht offenbar auf einer Ueberschätzung ihrer Kräfte und ist durch die Berufung auf die Lieferungen in den Kriegszeiten nichts weniger als belegt, da in jener Periode, abgesehen von dem militärischen Zwange, nur grobes Mehl, wie es eben nur für Kommißbrod und Zwieback erforderlich war, und noch dazu zu hohen Preisen geliefert wurde, und gleichwohl noch Bürger und Bauern mit ihren Anforderungen warten mußten.

Indessen ist die Lage der jetzigen Mühlbesitzer auch beim Aufkommen des neuen Mühlen-Systems keineswegs so gefahrvoll, als sie solche gewöhnlich schildern, soferne sie nur die Verhältnisse, wie sie eben die Zeit bietet, benutzen wollen, und nicht meinen, durch einen unthätigen Trotz dasjenige abhalten zu können, was sich nicht mehr abhalten läßt, ohne daß Bayern selbst in die Gefahr geräth, seinen Mehlhandel zu verlieren und seine Getreidproduktion zu beeinträchtigen, indem bereits in den meisten Nachbarstaaten Mühlwerke der neuen Konstruktion angelegt werden. Große Kunstmühlen entstehen wegen ihrer kostspieligen und künstlichen Einrichtung nicht plötzlich und nicht überall, sondern nur da, wo viel Getreid wächst, wo die Consumtion sehr stark, und eine erleichterte Abfuhr vorhanden ist. Wenn daher die vermögenderen Mühlbesitzer bei begünstigter Lage ihrer Werke nicht vorziehen, solchen Einzeln oder im Zusammentritte Mehrerer eine englisch amerikanische Einrichtung zu geben, so bleibt ihnen immer soviel Zeit, ihre Wasserrechte an andere Unternehmer zu veräußern, oder zu einem andern Industriezweige zu benützen, woran es nicht an Gelegenheit fehlt, da noch immer sehr viele Oelfrüchte ausgeführt werden, der Krapppbau in Zunehmen begriffen ist, u. dgl. m. Wenn diese Müller die Zeit begreifen, so werden sie nicht säumen, Eines oder das Andere zu wählen, und zu dem Ersteren um so eher sich bequemen können, als jetzt der Markt noch nicht von den Unternehmern größerer Werke, welche zugleich auch den merkantilischen Theil des Geschäftes zu betreiben wissen, okkupirt ist. Diese Müller mögen nicht darauf rechnen, daß das Dauer- oder trockengemahlene Mehl nicht geeignet zum Backen sey, und daß die Bäcker solches verschmähen werden. Sie dürften sich um somehr hierin täuschen, als es bereits ganze Länder und Länderstriche, selbst in nicht sehr weiter Ferne giebt, z. B. in der Schweiz, in Italien ꝛc. wo nur trocken gemahlenes Mehl verbacken wird, und das Publikum vollkommen mit diesem Brode zufrieden ist. Wenn der Bäcker bei jedem Verbacken genetzten Mehles erst prüfen muß, wie viel er Wasser zusetzen darf, weil sich das Wasserquantum selbst nach der Witterung verändert, wogegen beim trocken gemahlenen Mehle stets dasselbe Wasserquantum beibehalten wird; so fällt dieser Einwand um da mehr zusammen,

Digitized by Google

als die angerufenen Vorgänge in Schweinfurt für eine gegentheilige Erfahrung nicht angesehen werden können, die Mühle der Gebrüder Kramer bei allen ihren Vorzügen sich durch die Wegnahme französischer Steine und das Netzen des Getreides von dem amerikanischen Mahl-Systeme wieder entfernt hat, das angebliche Urtheil der dortigen Bäcker aber, falls es für die Verbackung von Trockenmehl ungünstig ist, durch jenes der Bäcker und Conditoren zu München widerlegt wird, welche das auf der Walzmühle zu Frauenfeld gemahlene Trockenmehl verbacken und seine Vortrefflichkeit laut anerkannt haben.

Was endlich die ganz kleinen in vom Verkehrsleben entfernten, an Getreide armen Gegenden befindlichen Mahlmühlen betrifft, welche sich blos mit der Lohnmüllerei befassen; so werden diese von den großen Mühlwerken an den Verkehrsplätzen weniger beeinträchtiget werden. Sie bestehen auch in jenen Gegenden noch, wo sich das neue Mühlensystem bereits Eingang verschafft hat. Da dieselben meist höchst mangelhaft eingerichtet sind, und durch ihren Verdienst kaum die Lasten und Arbeit lohnen, so sind sie gewöhnlich auch nur die Nebensache und das damit verbundene Feld das Hauptbesitzthum. Sie sind also auch weniger gefährdet, als jene größeren Mühlen, deren Weigerung am Ende keine andere Folge haben wird, als daß sich Fremde das aneignen, was ihnen lange genug nahe gelegt war.

Würzburg den 30. September 1838.

---

(3) 1. praes. 16. Okt. 1838. 3176.

(Die Hinausgabe von vierprozentigen Mobilisirungs-Obligationen betr.)

Die neuen vierprozentigen Mobilisirungs-Obligationen für die bei unterfertigter Kasse im Monat Mai dieses Jahrs umgeschriebenen Staats-Schuld-Scheine liegen zur Abgabe bereit.

Es werden also diejenigen Staats-Gläubiger, welche solche Haftscheine von uns in Handen haben, die im Monat Mai ausgestellt worden sind, hiemit wiederholt aufgefordert, diese Obligationen gegen Einlieferung der Haftscheine schleunigst in Empfang zu nehmen.

Würzburg, am 16. Oktober 1838.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Spez.-Kassa.
Dr. Steinlein. von Virtung.

Notizen.

Durch Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, vom 11. d. M. wurde die von der fürstlich Leiningen'schen Standesherrschaft geschehene Präsentation des Pfarrverwesers, Priesters Anton Fröhlich zu Schweeberg, auf die erledigte Pfarrei daselbst bestätigt.

Die von der fürstlich Leiningen'schen Standesherrschaft vollzogene Präsentation des bisherigen Pfarrverwesers, Priesters Philipp Alberti, auf die erledigte katholische Pfarrei Eichenbühl, Herrschaftsgerichts Miltenberg, wurde durch Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, vom 11. d. M. bestätiget.

Digitized by Google

Durch Regierungs-Beschluß vom 6. Oktober 1838 wurde der erste Schuldienst zu Faulbach dem Schullehrer Philipp Anton Freund zu Schimborn auf sein Ansuchen übertragen.

Dem bisherigen 3ten Schullehrer zu Arnstein Joseph Bauerschubert wurde auf sein Ansuchen der Schuldienst zu Gramschatz nach Regierungs-Beschluß vom 6. Oktober 1838 übertragen.

Dem Schuldienst-Exspektanten, 2ten Schullehrer Michael Burkard zu Laudenbach wurde unterm 6. Oktober 1838 die Mädchen-Schullehrerstelle zu Röttingen, k. Landgerichts gleichen Namens, auf sein Ansuchen verliehen.

Der erledigte Schuldienst zu Schleerieth wurde durch Regierungs-Beschluß vom 8. Oktober 1838 dem bisherigen Schullehrer Johann Martin Hornung zu Krausenbach übertragen.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 122.

Würzburg, Samstag, den 20. Oktober 1838.

Inhalt.

Hauscollecte zum Baue einer katholischen Kirche zu Schönau in der Pfalz. — Agentur der Berliner Lebens-Versicherungs-Anstalt. — Hinausgabe von vierprozentigen Mobilisirungs-Obligationen. — Notizen: (Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 32006. Nrus. exp. 491. praes. 11. Oktober 1838. 3125.

(Die Hauskollekte zum Kirchenbau in Schönau, Landkommissariats Pirmasens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 15. Mai d. J. im bezeichneten Betreffe (Kr.-Int.-Bl. 1838 Nr. 59 S. 359—360) wird das Gesammtergebniß der fraglichen Haus-Kollekte nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg am 6. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

(*)

Digitized by Google

Ergebniß
der Hauscollecte zum kath. Kirchenbau in Schönau, Landcommissariats Pirmasens, in der Pfalz.

Frl. Nr.	Name der Distrikts-Behörden.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	A. Stadt-Magistrate.			
1	Aschaffenburg	45	55 1/2	
2	Schweinfurt	7	6 1/2	
3	Würzburg	26	1/2	
	B. Landgerichte.			
4	Alzenau			
5	Arnstein			
6	Aschaffenburg	40	12 1/4	
7	Bischofsheim	9	9	
8	Brückenau	49		
		17	38	
9	Dettelbach	9	47	
		5	18	
10	Ebern	9	8	
11	Eltmann	8	1 1/2	
12	Euerdorf	8	45 1/2	
13	Gemünden	5	23	
14	Gerolzhofen	8	2 3/4	
15	Glensdorf	3	14	
16	Hammelburg	18	29	
17	Haßfurt	13	26 1/2	
18	Hilders	5	12 1/4	
19	Hofheim	18	57 1/2	
20	Homburg	9	55	
21	Karlstadt	19	43	
22	Kissingen	8	28 1/4	
23	Kitzingen	17	16 3/4	
24	Klingenberg	6	43 1/4	
25	Königshofen	—	—	
26	Lohr	9	52 3/4	
27	Marktsteft	1	22	
28	Mellerichstadt	6		
29	Münnerstadt	11		
30	Neustadt	7	45 3/4	
31	Obernburg	7		
32	Ochsenfurt	20		
33	Orb	12		
34	Röttingen	25	8 3/4	
35	Rothenbuch	—	54	
36	Schweinfurt	15	25	
37	Volkach	4	34	
38	Weyhers	2	25	
39	Werneck	29	18 1/2	
40	Würzburg r/M.	23	56	
41	Würzburg l/M.	11	5	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name der Distrikts-Behörden.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	C. Herrschaftsgerichte.			
42	Amerbach	6	38	
43	Gersfeld	3	39	
44	Kleinheubach	5	15	
45	Kreuzwertheim	—	27	
46	Marktbreit	2	33	
47	Miltenberg	7	4	
48	Remlingen	—	—	
49	Rothenfels	11	4	
50	Rüdenhausen	—	—	Im Distrikte befinden sich keine Katholiken.
51	Sommerhausen	—	—	Wie vorstehend.
52	Sulzfeld	9	24	
53	Wiesentheid	1	8 1/4	
	D. Herrschafts-Commissariat			Sind kathol. Gemeinden im Bezirke nicht
54	Tann	—	—	befindlich.
	Summa	550	16 1/2	

Nrus. praes. 29796. Nrus. exp. 1108. praes. 18. Oktober 1838. 3185.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Berliner Lebens-Versicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das hieher mitgetheilte nachstehend abgedruckte höchste Rescript des k. Ministeriums des Innern wird hiemit zur Kenntniß des Publikums und der Behörden gebracht.

Würzburg den 16. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Ministerium des Innern.

Auf Bericht vom 21. v. M. wird dem Kaufmann F. Karl Dilchert in Bayreuth die Bewilligung zur Uebernahme der Agentur für die Berliner Lebens-Versicherungs-Anstalt in den Regierungs-Bezirken Oberfranken, dann Unterfranken und Aschaffenburg in widerruflicher Eigenschaft ertheilt.

München den 4. August 1838.

An die k. Regierung von Oberfranken K. d. J. ergangen.

Digitized by Google

(8) 2. praes. 16. Okt. 1838. 3176.

(Die Hinausgabe von vierprozentigen Mobilisirungs-Obligationen betr.)

Die neuen vierprozentigen Mobilisirungs-Obligationen für die bei unterfertigter Kasse im Monat Mai dieses Jahrs umgeschriebenen Staats-Schuld-Scheine liegen zur Abgabe bereit.

Es werden also diejenigen Staats-Gläubiger, welche solche Haftscheine von uns in Handen haben, die im Monat Mai ausgestellt worden sind, hiemit wiederholt aufgefordert, diese Obligationen gegen Einlieferung der Haftscheine schleunigst in Empfang zu nehmen.

Würzburg, am 16. Oktober 1838.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Spez.-Kassa.

Dr. Steinlein. von Virtung.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 13. Oktober 1838. Schfft	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 6ten und 10ten Oktober 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 9. bis 16ten Oktober 1838. Schfft	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	3	16	45	21	3	16	30	156	15	30
	Kern								56	14	30
Im höchsten	Korn	2	14	30	10	4	14	—	4	13	15
	Haber	1	4	45	6	—	4	45	4	4	45
	Gerste	22	9	50	42	1	9	30	9	9	—
	Weitzen	523	15	37	165	—	15	19	153	15	8
	Kern								28	14	—
Im mittlern	Korn	128	13	47	43	5	13	12	2	13	5
	Haber	252	4	29	85	5	4	22	11	4	40
	Gerste	91	9	26	280	5	9	2	2	8	45
	Weitzen	2	14	15	1	4	12	—	2	14	45
	Kern										
Im tiefsten	Korn	2	13	15	2	—	11	15			
	Haber	8	4	15	1	—	3	21	50	4	30
	Gerste	13	9	—	2	—	7	55	4	8	30

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 123.

Würzburg, Dienstag, den 23. Oktober 1838.

Inhalt.

Einführung der breiten Radfelgen. — Den Verkauf von Geheimmitteln, insbesondere von Kiesow'scher Lebens-Essenz betr. — Vorlage der Rechnungen pro 1837/38 an die k. Regierung K. d. J. — Den Vollzug der Instruktion über das Armenwesen betr. — Erledigung der protestant. Pfarrei Oberdolau. — Hinausgabe von vierprozentigen Mobilisirungs-Obligationen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 1573. Nrus. exp. 1869. praes. 21. Oktober 1838. 3208.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche der k. Regierung unmittelbar untergeordneten Polizei-Behörden.

(Die Einführung der breiten Radfelgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die kön. allerh. Verordnung bezeichneten Betreffs vom 21. Apr. d. Js. mit dem 1. April k. Js. in Kraft tritt, so wird dieselbe nachstehend wiederholt zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

(*)

Digitized by Google

Die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und die bezeichneten Polizei-Behörden werden hiebei beauftragt, die genannte allerh. Verordnung in den Lokalblättern ihrer Bezirke aufnehmen und durch die Lokalbehörden den betheiligten Fuhrwerk treibenden Kreiseinwohnern noch besonders bekannt machen zu lassen.

Würzburg den 18. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Königliche allerhöchste Verordnung, die Einführung der breiten Radfelgen betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf dem Grunde des Landtags-Abschiedes vom 17. November 1837 Abschnitt I. Lit. L. III. 5. nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Es ist auf allen Kunst- (Staats-, Kreis- und Bezirks-) Straßen verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1) an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2) deren Rad-Beschlag (d. h. der auf die Radfelge angelegte Metallreif) so construirt ist, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnutzung bewirkte Abrundung der Reifränder wird, als dieser Bestimmung nicht zuwiderlaufend, betrachtet werden.

Art. II.

Frachtfuhrwerk, welches gewerbsmäßig betrieben wird, soll auf die obenerwähnten Straßen nur zugelassen werden, wenn dessen Radfelgen mindestens nachfolgende Breite haben, als:

1) zweirädriges bei einer Bespannung von ein oder zwei Pferden vier Zoll rheinisch; bei einer Bespannung von drei oder mehreren Pferden sechs Zoll rheinisch;
2) vierräderiges bei einer Bespannung von drei oder vier Pferden vier Zoll rheinisch, bei einer Bespannung von fünf oder mehr Pferden sechs Zoll rheinisch.

Art. III.

Die Breite der Radfelgen für alle Postwagen (zum Personen und Waaren-Transport) soll mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch betragen.

Art. IV.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgen-Breite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rades eine geringere als die oben vorgeschriebene Breite haben.

Art. V.

Es ist verboten, zweirädrige Karren mit mehr als vier, und vierräderige Fuhrwerke mit mehr als acht Pferden zu bespannen, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordern, besteht.

In obiger Zahl von Pferden sind jedoch jene nicht begriffen, welche in bergigen Gegenden nur streckenweise als Vorspann angewendet werden.

Digitized by Google

Art. VI.

Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleich, bei zwei- und mehrspännigen aber werden zwei Ochsen, Stiere, Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet. Maulthiere und Büffel zählen gleich Pferden.

Art. VII.

Zuwiderhandelnde unterliegen polizeilicher Bestrafung und werden überdieß bis zu hergestellter Felgenbreite an dem Weiterfahren verhindert, bleiben aber befugt, auf dem nämlichen Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, wieder zurückzufahren.

Art. VIII.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1839 in Kraft.

München, den 21. April 1838.

Ludwig.

Freiherr von Gise. Freiherr v. Schrenk. v. Wirschinger.
Freiherr v. Hertling. v. Abel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Staatsrath Egid v. Kobell.

Nrus. praes. 34171. N. E. 1450. praes. den 19. Oktober 1838. 3192.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Den Verkauf von Geheimmitteln insbesondere von Kiesow'scher Lebens-Essenz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. Js. über den Verkauf der Geheimmittel bestimmt

1) daß selbe nur nach neuerlicher Erwerbung eines Privilegiums verkauft werden dürfen, erklärt sohin alle desfalls früher erworbenen Privilegien als erloschen;

2) daß auch nach erlangtem Privilegium der Verkauf nur in Apotheken und auf ärztliche Anordnung gestattet sey.

Ob es gleich keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai d. Js. auch auf den Verkauf der Kiesow'schen Lebens-Essenz volle Anwendung finden, weil diese unter den darin aufgezählten Geheimmitteln ausdrücklich genannt ist, so fährt dennoch der Verfertiger der Kiesow'schen Lebens-Essenz fort, deren Verkauf wie bisher und ohne alle Beachtung der Eingangs genannten Verordnung zu betreiben.

Da derselbe hiezu jedoch zur Zeit und in so lange als er kein Privilegium zum Verkaufe erlangt haben wird, auf keine Weise befugt ist, so wird jedermann unter Strafandrohung gewarnt, sich dem commissionellen oder Detail-Verkaufe der genannten Essenz zu unterziehen, und die Polizei-Behörden werden beauftragt, gegen jede Uebertretung dieses Verbotes mit aller Strenge einzuschreiten.

Würzburg, den 14. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lemmel.

(**)

Digitized by Google

Nrus. praes. 1978. Nrus. exp. 1787. praes. 21. Oktober 1838. 3209.

An die Magistrate der Städte Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg, an die königlichen Land- und Herrschaftsgerichte, dann an das königl. Stiftsrentamt zu Aschaffenburg und die übrigen unmittelbaren Stiftungs-Verwaltungen.

(Rechtzeitige Vorlage der Rechnungen 1837/38 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem gegenwärtigen Jahresschlusse werden die Magistrate auf die Bestimmung des § 47 der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818 — aufmerksam gemacht, mit dem Verfalltermin, 1. Februar 1839, die Rechnungen pro 1837/38 um so gewisser anher zur Vorlage zu bringen, als ansonst die angedrohten Exekutions-Maßregeln ohne weiters in Vollzug gesetzt werden. —

Die unmittelbaren Stiftungs-Verwaltungen werden gleichfalls zur Vorlage ihrer Rechnungen an obenerwähntem Termine aufgefordert. —

Würzburg den 16. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 31853. Nrus. exp. 1453. praes. 19. Okt. 1838. 3191.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Den Vollzug der Justruktion über das Armenwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 28. August l. J. wurde zur Erleichterung und Vereinfachung des äußern Dienstes genehmigt, daß künftig im Vollzuge des § 80 der Instruktion über das Armenwesen vom 24. Dezember 1833 die doppelte Anfertigung der nach Formular Lit. A und B der frühern höchsten Entschließung vom 24. September 1835 zu verfassenden Protokolle der Distrikts-Armen-Pflegschafts-Räthe, des Ausschusses und der Plenar-Versammlung erlassen, und sich daher auf Einsendung der Original-Protokolle beschränkt werde. Damit aber die Distrikts-Behörden nicht hiedurch in dem curatelamtlichen Vollzuge der Beschlüsse dieser Verhandlungen gestört werden, ist zugleich verfügt worden, wie folgt:

1) Von denjenigen Beschlüssen, welche eines schnellen Vollzuges und keiner vorausgehenden diesseitigen Genehmigung bedürfen, sind bei Einsendung der Verhandlungen nöthigen Falls Auszüge anzufertigen, und zurückzubehalten;
2) die Vorlage der Original-Protokolle hat alljährlich in dem, hiemit auf den Schluß des Monats Dezember unerstreckbar festgesetzten Termine stattzufinden; wobei die Revision der einkommenden Verhandlungen in der Art wird beschleuniget werden, daß die äußern Behörden noch vor Ende des Monats Januar wieder in den Besitz der Original-Protokolle gelangen.
3) Damit in möglichster Weise eine Sicherheit gegen eine öftere Wiederabforderung dieser

Digitized by Google

Protokolle hergestellt werde, sollen die nach höchster Ministerial-Entschließung vom 18. März 1836 angeordneten Uebersichten der Verwaltungs-Resultate der Lokal-Armenpflegen, welche ohnedieß das Wesentlichste der Protokolle im Materiellen und in der Ziffer darzustellen haben, auch künftig noch in duplo angefertigt werden, damit das Duplikat derselben zum diesseitigen eigenen Geschäfts-Gebrauche zurückbehalten werde.

Indem die bezeichneten Behörden von dieser höchsten Entschließung zur schuldigsten Darnachachtung hiedurch in Kenntniß gesetzt werden, glaubt man dem Vertrauen sich hingeben zu dürfen, daß dieselben sich deren genauesten Vollzug, insbesondere in pünktlichster Einhaltung des auf den Schluß des Monats Dezember unerstreckbar festgesetzten Einsendungs-Termines, so wie in richtiger und vollständiger Anfertigung der durch höchste Ministerial-Entschließung vom 18. März 1836 angeordneten Uebersichts-Tabelle, wie solche durch das diesseitige lithographirte Ausschreiben vom 31. desselben Monats unter Beilage Lit. B mitgetheilt wurde, und in eifrigster Erfüllung der durch die höchste Ministerial-Entschließung vom 24. Dezember 1837 ertheilten formellen und materiellen Vorschriften hinsichtlich der Lokal-Armenpflegschaftlichen Verwaltungs-Uebersichten, der Etats-Voranschläge und der dießfallsigen Original-Revisions-Protokolle pflichtmäßig werden angelegen seyn lassen.

Da übrigens auch die Frage in Anregung gebracht worden ist, ob und wieweit — ohne Benachtheiligung der Sache selbst — bezüglich der Behandlung des Armenwesens auf dem flachen Lande noch eine weitere und größere Vereinfachung gegenüber den instruktionellen Bestimmungen der Verordnung vom 24. Dezember 1833 sich durchführen ließe, so wird hiemit zugleich die weitere Aufforderung verbunden, nicht nur deßhalb die aus eigenen bisherigen Erfahrungen geschöpften Anträge binnen 6 Wochen in gesonderten Berichten zu stellen, sondern auch die Distrikts-Armenpflegschafts-Räthe mit Gutachten über diese Frage zu vernehmen, und die etwa entsprechend befundenen Wünsche ebenfalls mit gutachtlicher Würdigung anher vorzulegen.

Würzburg, den 15. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Lommel.

Ad Num. 281. E. N. 220. praes. 21. Oktober 1838. 3213.

(Erledigung der Pfarrei Oberröslau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Wirth in Erledigung gekommene Pfarrei Oberröslau, Dekanats Wunsiedel, wird zur Bewerbung binnen

sechs Wochen

hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse sind nach der neuesten Fassion folgende:

		fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:					
1) Aus Staatskassen:					
8 8/9 Klafter weiches Brennholz, bayer. Maas,	-	31	6 1/2		
2) Aus Stiftungskassen - - - - -		—	—		

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
3) Aus Gemeindekassen	—	—		
4) Von andern Pfarreien	—	—		
5) Von Privaten	—	—	31	6 1/2
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien	-		1	52 1/2
III. Ertrag aus Realitäten:				
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	50	—		
21 Tagwerk Aecker	92	25		
18 „ Wiesen	137	6 1/2		
— 1/2 Tagwerk Garten	6	—	285	31 1/2
IV. Ertrag aus Rechten:				
Ständige Geldgefälle	110	20		
Vom großen Fruchtzehnten	492	39		
„ Schmalsaatzehnten	77	14 1/2		
„ Blutzehnten	9	10 3/4		
Von Weidrechten	1	—	690	24 1/4
V. Einnahmen an Dienstfunktionen	-		210	54
VI. Observanzmäßige Gaben	-		—	—
VII. Freiwillige Geschenke. Nichts.				
Summa			1,219	48 3/4
Lasten			59	52 3/4

Die reinen Einkünfte bestehen demnach noch in 1,159 56

Bayreuth, den 15. Oktober 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Freudel.

Hagen.

---

(3) 3. pres. 16. Okt. 1838. 3176.

(Die Hinausgabe von vierprozentigen Mobilisirungs-Obligationen betr.)

Die neuen vierprozentigen Mobilisirungs-Obligationen für die bei unterfertigter Kasse im Monat Mai dieses Jahrs umgeschriebenen Staats-Schuld-Scheine liegen zur Abgabe bereit.

Es werden also diejenigen Staats-Gläubiger, welche solche Haftscheine von uns in Handen haben, die im Monat Mai ausgestellt worden sind, hiemit wiederholt aufgefordert, diese Obligationen gegen Einlieferung der Haftscheine schleunigst in Empfang zu nehmen.

Würzburg, am 16. Oktober 1838.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Spez.-Kasse.
Dr. Steinklein. von Virtung.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 124.

Würzburg, Donnerstag, den 25. Oktober 1838.

Inhalt.

Die Kultur der Eiche betr. — Die Feuerbeschau betr. — Vorsichtsmaßregeln gegen die Rogkrankheit betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Prosselsheim. — Capitals-Ausleihung aus dem Fonde der Blinden-Erziehungs-Anstalt. — Aufstellung eines Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Frühmeßstiftung der Nikolaus Rüger'schen Eheleute zu Rädlingen. — Vernehmung der Gendarmen in Untersuchungssachen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 468. Nrus. exp. 1,200. praes. 23. Oktober 1838. 3225.

An sämmtliche königliche Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Kultur der Eiche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung der königl. Regierungs-Kammer des Innern vom 29. September l. J. (Int.-Blatt Nr. 116) und auf die diesseitige generelle Verfügung vom 23. November 1835, Nr. 5,196 — die Kultur und Behandlung der Eichenschälwaldungen

(*)

Digitized by Google

betreffend, werden die königlichen Forstämter beauftragt, dem unterhabenden Forstschutzpersonale die strengste Aufsicht auf Eichenpflanzungen und Schonungen wiederholt anzuempfehlen, und jeden Mißbrauch, welcher mit Verwendung junger Eichen zu Korbgeflechten verübet wird, ohne daß der rechtliche Erwerb nachgewiesen ist, unnachsichtlich zur Rüge notiren zu lassen. —

Würzburg den 15. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.
v. Weinbach, Director.

Fröhlich.

Nrus. praes. 1863. Nrus. exped. 1701. praes. 22. Oktober 1838. 3221.

(Die Feuerbeschau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte k. Stelle findet sich durch häufige Vorstellungen der Gemeinden des Regierungsbezirkes veranlaßt, zur Verminderung der durch die Handhabung der Feuerbeschau erwachsenden Kosten, welche vermöge des unter dem 4. Mai d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Ministerial-Rescripts vom 25. April d. Js., den Vollzug der Feuerbeschau betreffend, in der Regel den Gemeindekassen zur Last fallen, das Ausschreiben vom 9. Dezember 1834, die Feuerbeschau und das Kehren der Kamine betr., (Kr.-Intell.-Blatt pro 1834 Nro. 147) dahin zu modifiziren, daß die Feuerbeschau mit dem Eintritte des neuen Kalender-Jahres nur zwei Mal jährlich und zwar im Früh- und Spätjahre Statt zu finden habe, versteht sich dagegen zu den mit der Leitung derselben betrauten Behörden, daß sie hierin eine neue Veranlassung finden werden, diesem so wichtigen Zweige der polizeilichen Wirksamkeit um so regeren Eifer und um so größere Gewissenhaftigkeit namentlich bezüglich der Pflege der Nachbeschau zuzuwenden, wodurch allein die wohlmeinende Absicht der k. Regierung, mit möglichster Schonung der Gemeindemittel die Aufgabe der Feuerbeschau, Brandunglück zu verhüten, vollkommen zu lösen, erreicht werden kann.

Würzburg den 18. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

Lommel.

Nrus. praes. 2185. Nrus. exped. 2073. praes. 22. Oktober 1838. 3222.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, so wie an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Physikate.

(Vorsichtsmaßregeln gegen die Rotzkrankheit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der unterfertigten k. Stelle gekommen, daß Pferde, welche mit der Rotzkrankheit behaftet waren, in das Innere des Königreichs gebracht wurden, und es kann

Digitized by Google

aus den angeordneten Ermittlungen mit der größten Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß diese Krankheit in norddeutschen Ländern herrsche. Um fernerer Einschleppung möglichst vorzubeugen, werden sämmtliche Grenz-Polizei-Behörden angewiesen, im dienstlichen Einverständnisse mit den Zollbehörden dahin zu wirken, daß kein mit dem Rotze behaftetes Pferd ohne alsbaldige Anzeige bei der Polizei-Behörde eingebracht werde, damit von dieser nicht nur die thierärztliche Untersuchung und die weitere angemessene Maßregel angeordnet, sondern auch unter Verlage der erwachsenen Verhandlungen ungesäumt Anzeige anher erstattet werde.

In dieser Beziehung ist insbesondere den zum Handel oder mit Fuhrwerk aus den hannöverischen und sächsischen Ländern eingehenden Pferden die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu widmen.

Würde die Wahrnehmung gemacht werden, daß inländische Pferde bereits angesteckt sind, so sind gleichfalls die sachgemäßen Anordnungen in Uebereinstimmung mit den Physikaten zu treffen, gleichzeitig ist aber auch gemeinschaftlicher Bericht zu erstatten.

Den Posterpeditoren der der Grenze zunächst liegenden Stationen, den Gastwirthen, Fuhrleuten, Lohnröslern, Boten und Pferdehändlern, welche nördliche und nordwestliche Länder berühren, ist die größte Vorsicht anzuempfehlen und ihnen die alsbaldige Anzeige über deßfallsige Wahrnehmungen zur Pflicht zu machen. Die Grenz-Polizei-Behörden gegen die sächsischen und kurhessischen Länder haben sich ungesäumt mit den angrenzenden jenseitigen Polizei-Behörden in's Benehmen zu setzen, und sich Aufklärung über den dermaligen Gesundheitszustand der Pferde, sowie schlennige Mittheilung bei wirklichem Ausbruche der Krankheit zu erbitten, und letztern Falls die Verordnung vom 19. Mai 1805 (Döllingers Verordnungs-Sammlung, 15ter Band § 224 Seite 584) den vorläufigen Verfügungen zu Grunde zu legen, diese selbst aber Behufs der Genehmigung oder Ergreifung weiterer Maßregeln gleichzeitig anher anzuzeigen.

Würzburg den 21. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

Lemmel.

Nrus. praes. 983. Nrus. exp. 1791. praes. 23. Okt. 1838. 3226.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Prosselsheim, Landgerichts Dettelbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Prosselsheim, Landgerichts und Dekanats Dettelbach, ist durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigt worden.

Dieselbe erstreckt sich außer dem Pfarrdorfe noch auf das Dorf Neusetz 3/4 Stunden und auf den Weiler Seligenstadt, dann auf den Sulzhof, beide 1/2 Stunde vom Pfarrsitze entlegen, zählt 697 Seelen, hat 2 Kirchen, 1 Kapelle, 2 Schulen, ist mit einem ständigen Kaplane nicht versehen, und gewährt nach der superrevidirten Fassion laut nachfolgenden Auszuges einen Reinertrag von 693 fl. 54 kr.

(**)

Digitized by Google

I. An ständigem Gehalte					
1) aus Staatskassen		fl.	kr.	fl.	kr.
a. an baarem Gelde		1	10		
b. 2 Schffl. 2 Mtz. 6 3/4 Mß. Korn		21	35 1/4		
2) aus Stiftungskassen					
baar aus der Wechterswinkler Pfarrei-Stiftung		31	15		
vom Gotteshause zu Prosselsheim		1	15		
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien und zwar aus 4340 fl.				55	15 1/4
III. Ertrag aus Realitäten:				155	56 1/4
für Benützung der Pfarrgebäude		32	16 2/5		
aus Grundstücken		21	—		
IV. Ertrag aus Rechten:				32	37 1/4
1) aus grundherrlichen Rechten,					
a. an ständigen jährl. Abgaben					
baar von verschiedenen Gemeinden		2	34		
Getreidgült, Zins, Hühner und Eier		239	37 4/5		
b. an Handlohn		13	12 3/5		
2) an Zehenten:					
a. am großen Fruchtzehent zu Neusetz		26	10 1/5		
b. kleiner Zehent mit Blutzehent		29	3		
3) aus Gemeinde-Rechten:					
1 3/20 Klftr. Holz und 462 Wellen		26	32 1/2		
4) aus Weide- und Forstrechten		1	12	338	22
V. Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen:					
1) von gestifteten Gottesdiensten		98	30 1/2		
2) Stolgefälle		47	44	146	14 1/2
VI. Sonstige Einnahmen				—	—
				728	25 1/4
Hiervon die Lasten					
I. wegen des Staatszwecks		20	58 1/2		
II. wegen des Diözesanverbandes		6	15		
III. wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei		7	17 3/4		
ab mit				34	31 1/4
verbleibt reines Einkommen				693	54

Die Bewerber um diese Pfarrei werden aufgefordert, ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen, binnen 4 Wochen anher zu überreichen.

Würzburg den 18. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

Lommel.

Digitized by Google

Nrus. praes. 1356. Nrus. exp. 1727. praes. 21. October 1838. 3210.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus dem Fonde der Blinden-Erziehungs-Anstalt liegen 200 fl. zur Ausleihung an stiftungsmäßige Individuen dahier bereit. Die Polizei-Behörden haben deßhalb die geeigneten Bekanntmachungen in ihren Bezirken zu erlassen, und vorkommende Darlehensgesuche vorzulegen.

Würzburg den 16. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

Lommel.

Nrus. praes. 1576. Nrus. exped. 1695. praes. 21. Oktober 1838. 3211.

(Die Aufstellung eines Agenten für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hat mit höchster Ministerial-Genehmigung die dem Agenten ihrer Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt für das k. Landgericht Aschaffenburg J. B. Stenger in Aschaffenburg zugleich zugetheilt gewesene Agentie für den Bezirk des Herrschaftsgerichtes Creuzwertheim dem Agenten des königl. Landgerichts Homburg J. C. Huberti in Marktheidenfeld übertragen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 16. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

Lommel.

Nrus. praes. 987. Nrus. exp. 1990. praes. 23. Oktober 1838. 3227.

(Die Frühmeßstiftung der Nikolaus Rügerischen Eheleute zu Rüdlingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bauerseheleute Philipp und Magdalena Rüger von Rüdlingen haben in ihrem gerichtlichen Testamente vom 21. April l. Js. ihr Gesammtvermögen an Gebäuden, Gärten, Grundstücken, Mobilien und Capitalien im Schätzungs-Anschlage von 6003 fl. 40 kr. dem Fonde einer in Rüdlingen zu errichtenden Frühmeßstiftung zugewendet.

Diesem edlen Unternehmen ist der Ortsnachbar Philipp Hofmann von Rüdlingen in der Art beigetreten, daß er die ihm eigenthümliche Hälfte des Rügerischen Wohnhauses gleichfalls zu demselben Zwecke unwiderruflich bestimmte.

Digitized by Google

Diese fromme und wohlthätige Handlung wird zur Ehre der genannten Stifter hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 18. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

colk. Hübner.

---

214. praes. 27. Oktober 1838. 3212.

An sämmtliche Untergerichte des unterfränkisch-aschaffenburg'schen Kreises.

(Vernehmung der Gendarmen in Untersuchungssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt eine Abschrift der im obigen Betreffe an das kgl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg unterm 9. d. mitgetheilten höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz zur Darnachachtung bei den sämmtlichen Untergerichten des Kreises.

Aschaffenburg den 16. Oktober 1838.

Königl. Bayer. Appellations-Gericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
V. V. d. Pr.
Dir. Seiling.

Keller.

Seine Königliche Majestät haben gemäß einer anher erfolgten Mittheilung des k. Kriegs-Ministeriums vom 2. d. Mts., — unter dem 29. v. Mts., — auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, zu beschließen geruht, daß zu den in Untersuchungs-Sachen erforderlichen Vernehmungen der Gendarmen bei den Civilbehörden, es möge eine Beeidigung derselben erforderlich seyn oder nicht, die Genehmigung der Militär-Behörde als zum Voraus im Allgemeinen ertheilt betrachtet werden soll.

Hienach ist für die Zukunft von der durch diesseitige Ministerial-Entschließung vom 5ten März 1836 vorgeschriebenen Erholung spezieller und nachträglicher Genehmigungen der Compagnie-Commandos Umgang zu nehmen; hinsichtlich der Vorladung der zu vernehmenden Gendarmen hat es jedoch bei den in genannter Entschließung hierüber enthaltenen Vorschriften sein Verbleiben.

München den 9. Oktober 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

№ 125.

Würzburg, Samstag, den 27. Oktober 1838.

Inhalt.

Privilegium für den Lithographen Ferdinand Piloty auf Herausgabe einer lithographischen Darstellung. — Erledigung der katholischen Pfarrei Rottendorf. — Aufstellung eines Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Aufstellung eines Agenten für die Nürnberger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. — Notizen. (Dienstes-Nachrichten. Bestätigung der Präsentation zu einer prot. Pfarrei. Bischöfliches Capitel zu Würzburg. Schulstelle-Erledigung. Getreidpreise. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Lithograph Ferdinand Piloty zu München um Verleihung eines Privilegiums auf Herausgabe der von ihm gefertigten lithographischen Nachbildung jener heiligen Familie von Raphael Sanzio, welche sich dermal in der Pinakothek befindet und Uns eigenthümlich angehört, allerunterthänigst gebeten hat, so finden Wir Uns bewogen, demselben ein gegen ganze oder theilweise Nachstiche jener Nachbildung sicherndes Privilegium für den Zeitraum von

(*)

zehn Jahren, vom Tage der gegenwärtigen Ausfertigung anfangend, hiedurch in der Art zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reiches, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern, Lithographen und Kunsthändlern bei Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere dem Lithographen Piloty oder dem von ihm aufgestellten Verleger zufällt, verbieten, während des bestimmten Zeitraums ohne Wissen und Willen des genannten Piloty oder des von ihm aufgestellten Verlegers Nachbildungen des obenbezeichneten lithographischen Kunstwerkes, weder im Ganzen noch im Einzelnen, noch im veränderten Maaßstabe herauszugeben und in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter und unfürgreiflich Unserem Rechte, auch andern Künstlern die Nachbildung des erwähnten Bildes von Raphael Sanzio und deren gleichmäßige Herausgabe zu gestatten. Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, mehrerwähnten Piloty oder den von ihm aufgestellten Verleger gegen alle Beeinträchtigungen kräftig zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachbildungen jenes Kunstwerkes aber sogleich wegzunehmen, und jenem zu seiner Verfügung stellen zu lassen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen. Gegeben Berchtesgaden den zehnten Oktober im Jahre Eintausend Achthundert Acht und dreißig.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Secretär:
F. v. Kobell.

Num. praes. 766. N. exp. 1804. praes. 24. Oktober 1838. 3233.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Rottendorf, Landgerichts Würzburg r/M., betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Rottendorf, Landgerichts Würzburg r/M., ist durch den Tod des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt außer dem Pfarrort noch das Dorf Effeldorf und den Weiler Neuhof, jedes 1 Stunde, dann den Hof Wellried 1/2 Stunde, und den Hof Rothhof 3/4 Stunden vom Pfarrsitze entfernt, zählt 978 Seelen, hat 2 Kirchen und 2 Schulen, ist mit einem Kaplane nicht versehen, und gewährt nach dem nachstehenden Auszuge aus der inperrevidirten Pfarrfassion einen Reinertrag von 745 fl. 13 1/2 kr., als:

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Staatskassen				
a. an baarem Gelde	132	35		
b. 18 Schäffel 4 4/16 Mtr. Korn	164	3 3/4		
2) aus Stiftungskassen:				
vom Gotteshause Rottendorf baar	7	30		
3) aus der Gemeindekasse zu Rettendorf				
a. an Geld	20	—		
b. 500 Wellen	20	—		
4) von dem jeweiligen Schäfereipächter zu Rottendorf	1	15	345	23 3/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—		17	15
III. Ertrag aus Realitäten:				
für die freie Wohnung	35	54 3/4		
von 1 Stückchen Wiese	5	—	40	54 3/4
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an ständigen Abgaben				
Grundzins von Rottendorf und Lengfeld	—	29 1/4		
2) an unständigem Handlohn				
Handlohn	1	30		
Zuschreibgeld	—	1		
3) Zehnten:				
a. am großen Fruchtzehnt	8	35		
b. am kleinen Zehnt	143	47 1/2		
c. an Heu- und Kleezehnt	17	33 1/2		
d. an Blutzehnt	5	44 3/4		
4) aus Rechten	—	—	177	41
V. Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:				
1) von gestifteten Gottesdiensten	128	44 1/2		
2) an Stolgebühren	42	48 1/2		
3) für einen Flurgang	1	15	172	48
VI. Einnahme aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen von Kommunikanten	22	30	22	30
			776	32 1/2
Ab hievon die Lasten:				
I. wegen des Staatszweckes	17	33 3/4		
II. wegen des Diözesanverbandes	7	30 1/4		
III. wegen besonderer Verhältnisse der Pfarrei	6	15		
	31	19		
Verbleibt reines Einkommen	—		745	13 1/2

(**)

Digitized by Google

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Würzburg den 18. Oktober 1838.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes 1895. Nr. exped. 1898. praes. 24. October 1838. 3234.

(Die Aufstellung eines Agenten für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hat mit höchster Ministerial-Genehmigung dem Schullehrer und Stadtschreiber Kaspar Schmidt zu Neustadt a/S. die Agentur für ihre Mobiliar-Feuerversicherung in dem Landgerichts-Bezirke Neustadt a/S., welche bisher dem Agenten für die k. Landgerichte Königshofen und Mellerichstadt Bürgermeister Mahr in Königshofen im Grabfelde zugetheilt war, übertragen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 18. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 1823. Nrus. exp. 1899. praes. 24. Oktober 1838. 3235.

(Die Aufstellung eines Agenten für die Nürnberger Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Nürnberger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft hat mit höchster Ministerial-Genehmigung die bisher dem L. Reininger in Schweinfurt zugetheilte Agentur für die Bezirke des k. Landgerichts Bischofsheim und des Herrschaftsgerichts Gerolfeld dem Gutsbesitzer und Landgerichts-Scribenten Joseph Seuffert zu Bischofsheim an der Rhön übertragen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 18. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. September l. J. den Rathsaccessisten der Regierung von Oberfranken, Otto Heinrich Weltrich, zum Rechnungs-Commissär der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen;

unterm 5. Oktober l. J. den Revierförster Glößlein von Kassel in gleicher Eigenschaft nach Burgwallbach, Forstamts Neustadt an der Saale, zu versetzen, und den Forstamtsactuar Heinrich Brethauer zu Goßmannsdorf zum provisorischen Revierförster in Kassel allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Oktober l. J. allergnädigst geruht, zum zweiten Assessor des neuerrichteten Landgerichtes Hengersberg, in Niederbayern, den geprüften Rechtspraktikanten und Landgerichtsfunctionär in Hofheim, Michael Lindner, zu ernennen und

unterm 7. Oktober l. J. das Physikat des ebengenannten neuerrichteten Landgerichtes dem bisherigen practischen Arzte zu Gräfendorf, Landgerichts Gemünden, Med. Dr. Kaspar Schmitt in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Oktober l. J. der von der protestantischen Kirchengemeinde Schernau, Dekanats Kleinlangheim, unter den für die dortige protestantische Pfarrei vorgeschlagenen drei Candidaten getroffenen Wahl des dermaligen Pfarrverwesers in Euerbach, Johann Georg Stahlmann, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Oktober l. J. der von Seiner Heiligkeit dem Papste dem bisherigen Domkapitular zu Würzburg Dr. Michel Leinicker verliehenen Dignität eines Propstes in dem bischöflichen Capitel zu Würzburg die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

---

praes. 25. Oktober 1838. 3245.

Die deutsche Schulstelle im Pfarrorte Jesserndorf, k. Landgerichts Ebern, mit welcher die Gemeindeschreiberei und Organistendienst verbunden, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 56 Werk- und 36 Sonntags-Schüler. Der Dienstgehalt beträgt 200 Gulden nebst 6 Gulden Wohnungs-Anschlag.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche innerhalb 24 Tagen bei unterzeichneter Stelle vorzulegen.

Ebern am 22. Oktober 1838.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
B. Schöpner, Distr.-Sch.-Inspektor.

Digitized by Google

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 20. Oktober 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 13ten und 17ten Oktober 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 16. bis 23ten Oktober 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	17	—	6	5	17	12	441	15	30
	Kern								91	14	30
	Korn	5	14	15	1	4	14	45	19¼	13	30
	Haber	7	4	45	3	—	4	45	10	4	40
	Gerste	9	10	—	6	—	9	40	11	9	20
Im mittlern	Weitzen	434	16	2	184	2	15	40	24	15	15
	Kern								12	14	—
	Korn	83	13	53	71	4	13	55	11	13	15
	Haber	162	4	34	106	2	4	23	122	4	30
	Gerste	201	9	37	701	4	9	19	7	9	15
Im tiefsten	Weitzen	4	14	30	1	—	14	—	3¼	15	—
	Kern										
	Korn	28	13	30	1	—	12	30	6	13	—
	Haber	1	4	15	4	—	3	45			
	Gerste	1	9	—	5	—	8	—	20	9	—

Augsburger Börse.

Den 18. Oktober 1838.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß. Papier.	Geld.
Königlich bayerische		
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.	101 7/8	101 5/8
dto. à 3 1/2 prC. prompt	101	100 5/8
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio	18	16
Bank-Actien Div. II. Sem.	534	531

Berichtigung. In einem Theile der Exemplare der vorausgehenden Numer 124 des Intell.-Blattes, in dem Ausschreiben der Pfarrei Prosselsheim, ist auf Seite 758 unter IV. 2. a. unrichtig 26 fl. 10 1/5 kr. enthalten, wofür zu lesen ist 26 fl. 10 1/6 kr.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 126.

Würzburg, Dienstag, den 30. Oktober 1838.

Inhalt.

Die auffallende Verbreitung der Kurzsichtigkeit unter der Jugend betr. — Collecte für die beiden Müller Adam Angene und Philipp Christmann von Herschberg. — Uebertragung der Verwaltung einiger Stiftungen an den Stiftungsverwalter Heinrich Bauer dahier. — Erledigung der protest. Pfarrei Igenhorst. — Notizen: (Gewerbsprivilegien-Verleihungen. Gewerbsprivilegiums-Einziehung.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 974. N. exp. 2166. praes. 27. Oktober 1838. 3266.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Grenzwertheim, sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, Distrikts-Schul-Inspektionen und unmittelbare Lokal-Schul-Kommissionen in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die auffallende Verbreitung der Kurzsichtigkeit unter der Jugend betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom königl. Ministerium des Innern wurde unterm 3. l. M. nachstehendes verfügt:

„Es ist von mehreren Seiten zur Anzeige gebracht worden, daß sich das Uebel der Kurzsichtigkeit in neuerer Zeit auffallend unter der Jugend verbreite. Wie verschieden auch

(*)

Digitized by Google

die Ursachen hievon seyn mögen, und so wenig zu hoffen ist, daß selbiges durch äussere Anordnungen gänzlich beseitiget werden könne; so verdient es doch wegen seiner bedauerlichen und tief in die bürgerlichen Verhältnisse eingreifenden Folgen volle Aufmerksamkeit, und es liegt insbesondere den Schulbehörden ob, bei der Erziehung und beim Unterrichte Alles zu entfernen, was erweislich die Sehkraft der Augen schwächt, und dennoch an den Lehranstalten sehr häufig unbeachtet bleibt.

Die kgl. Kreis-Regierungen haben deshalb Fürsorge zu treffen, daß schon bei der Wahl, bei der Anlage und bei der Einrichtung der Schullokalitäten auf diesen Umstand möglichste Rücksicht genommen, und auch dahin gewirkt werde, damit die gegenüber liegenden Gebäude nicht einen Anstrich erhalten, welcher der Sehkraft des jugendlichen Auges nachtheilig zu werden droht. Ingleichen sind die sämmtlichen Lehrer und Aufseher aller Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu beauftragen, nicht nur allein durch zweckmäßiges Belehren die Schonung und Schärfung des Gesichtssinnes zu fordern, sondern auch dahin zu wirken, daß nicht in der Schule selbst durch ungleiches und übermäßiges Beheizen, durch falsche Aufstellung der Sitzpulte, Wandtafeln, Karten u. d. g., durch grelle Abwechselung von Licht und Schatten, durch schiefe zusammengedrückte Haltung des Körpers beim Sitzen, durch zu anhaltendes Lesen und Schreiben, durch blasse Tinte und kleinen schwachen Druck oder schlechtes Papier und ähnliche Dinge die Neigung zur Kurzsichtigkeit verstärkt, und diese weiter ausgebildet werde. Insbesondere ist allen Schülern der Gebrauch unnöthiger oder unpassender Gläser auf das ernstlichste zu verbieten, und überhaupt denselben das Tragen von Brillen nur dann zu gestatten, wenn sie sich durch ein ärztliches Zeugniß auszuweisen vermögen, daß ihnen dasselbe nothwendig oder räthlich ist."

Die Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes haben sich, was die Wahl, Anlage und Einrichtung der Schullokalitäten, sodann den Anstrich der diesen gegenüberstehenden Gebäude betrifft, die Schulbehörden nach vorstehenden Anordnungen überhaupt genauest zu achten; letztere insbesondere das Lehrerpersonale hiernach anzuweisen, und den pünktlichen Vollzug durch öftere Nachsicht in den Schulen zu überwachen.

Würzburg den 20. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 2093. Nrus. exped. 2279. praes. 26. Oktober 1838. 3258.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises und die unmittelbaren Magistrate.

(Gesuch der beiden Müller Adam Augene und Philipp Christmann von Herschberg um Bewilligung einer Collecte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in allergnädigster Berücksichtigung der schweren Beschädigung, welche die beiden Müller Adam Augene und Philipp Christmann von Herschberg im Regierungs-

Digitized by Google

bezirke der Pfalz durch einen Gewittersturm am 29. Juni l. J. erlitten haben, denselben eine Collecte bei ihren sämmtlichen Gewerbsgenossen im ganzen Königreiche zu bewilligen geruht.

Die betreffenden Polizei-Behörden haben ungesäumt zum Vollzuge dieser Collecte das Nöthige anzuordnen, und die eingehenden Beträge mit dem Namens-Verzeichnisse binnen drei Wochen anher einzusenden.

Würzburg den 20. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 33781. Nrus. exp. 2138. praes. 27. Oktober 1838. 3267.

(Uebertragung der Verwaltung einiger Stiftungen an den Stiftungsverwalter Heinrich Bauer dahier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Tode des früheren Stiftungs-Verwalters Martin Buchler wurde die Verwaltung

1) der fürstlich Guttenbergischen Armenstiftung,
2) der fürstlich Greifenklauischen Armenstiftung,
3) der gräflich Osteinischen Missionsstiftung,
4) der Dechant Herzischen Pfarrei-Unterstützungs-Stiftung

dem Stiftungs-Verwalter Heinrich Bauer dahier provisorisch übertragen.

Würzburg den 20. Oktober 1838.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Ad Num. 373. E. N. 376. praes. 28. Oktober 1838. 3277.

(Die Pfarrei Igensdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Seufferheld auf die Pfarrei Weissenbronn in Erledigung gekommene Pfarrei Igensdorf im Dekanate Gräfenberg wird zur Bewerbung innerhalb

sechs Wochen

hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse sind nach der neuesten Fassion folgende:

		fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:					
1) Aus Staatskassen		—	—		
2) Aus Stiftungskassen					
an baarem Gelde		130	—		
2 Schffl. 5 Metzen — Brl. 1 Vlg. 3 104/1000 16tel Korn		24	56 1/2		
3) Aus Gemeindekassen		—	—		
4) Von andern Pfarreien		—	—		
5) Von Privaten		—	—		
				154	56 1/2

Digitized by Google

			fl.	kr.	fl.	kr.
II. An Zinsen von Aktivkapitalien	-	-	-		—	—
III. Ertrag an Rechten:						
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	-	-	25	—		
2 1/2 Tagwerk Wiesen	-	-	55	—		
ein kleines Hausgärtchen	-	-	1	30	81	30
IV. Ertrag an Rechten:						
Vom großen Fruchtzehnten	-	-	25	3 1/2		
Vom Schmalsaatzehnten	-	-	16	7 1/2		
2 Klftr. hartes Holz	-	-	8	—		
Alle 2 Jahre einen Schleißbaum	-	-	2	—	51	11
V. Einnahmen an Dienstfunktionen	-	-	-		143	10
VI. Observanzmäßige Gaben	-	-	-		50	—
VII. Freiwillige Geschenke: 132 fl. 37 kr.						
		Summa	-		480	47 1/2
		Lasten	-		11	30
		Reiner Ertrag	-		469	17 1/2

Bayreuth, den 23. Oktober 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Frendel.

Hagen.

Notizen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 12. Juli l. J. dem Kaufmann Louis von Orth aus Stuttgart ein Gewerbs-Privilegium auf seine neue Erfindung einer Handspinnmaschine mit Streck-Walzen für Flachs, Hanf und Werg für den Zeitraum von einem Jahre,

und unterm 26. August l. J. dem Handelsmann Wilhelm Jäger aus Bergzabern in der Pfalz ein Gewerbs-Privilegium auf die Einführung einer eigenthümlichen, allein in der französischen Stadt Bischweiler üblichen Fabrikationsmethode von Schuhen, Halbstiefeln, Stauchen, Handschuhen und Frauen-Armtaschen aus Wolle für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbs-Privilegiums-Einziehung.

Von dem Magistrate der königl. Haupt- und Residenzstadt München wurde die Einziehung des dem Essigfabrikanten Joseph Reichelmayer zu München unterm 14. März 1834 verliehenen fünfjährigen Gewerbs-Privilegiums auf sein verbessertes Klärungs-Verfahren bei Zucker-Raffinerien verfügt.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 127.

Würzburg, Samstag, den 3. November 1838.

Inhalt.

Paßverfügung rücksichtlich der nach Schweden und Norwegen reisenden Ausländer. — Distriktsrechnung des Herrschaftsgerichts Sommerhausen pro 1836/37. — Distriktsrechnung des k. Landgerichts Weyhers pro 1836/37. — Notizen: (Verleihung einer protest. Pfarrei. Getreidepreise. Bayer. Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 86. Nrus. exped. 64. praes. 30. Oktober 1838. 3296.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Paßverfügungen rücksichtlich der nach Schweden und Norwegen reisenden Ausländer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. d. M. bemerkten Betreffs im Auszuge zur Darnachtung bekannt gemacht.

Würzburg den 29. Oktober 1838.

Präsidium der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

e. Schmitthütner.

(*)

Digitized by Google

No. 25,433.

Ministerium des Innern.

Nach amtlicher Mittheilung der k. schwedischen Gesandtschaft zu Wien besteht eine Verordnung der k. schwedischen Regierung, nach welcher keinem Ausländer der Eintritt nach Schweden und Norwegen, oder der Aufenthalt dortselbst gestattet wird, wenn derselbe nicht mit einem bei den an der Grenze befindlichen Militär- oder Polizei-Behörden vorzuzeigenden Paß versehen ist, welcher entweder von einer k. schwedischen Gesandtschaft selbst ausgestellt ist, oder doch wenigstens das Visa einer solchen erhalten hat.

München den 24. Oktober 1838.

Num. praes. 33872. Num. exp. 2677. praes. 30. Oktober 1838. 3298.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des Herrschaftsgerichts Sommerhausen für 1836/37 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbezeichnete Rechnung ist mit einer Einnahme
von 421 fl. 56 kr. 3 pfg., einer Ausgabe
von 402 fl. 8 kr. — pfg., mit einem Aktivreste
von 19 fl. 48 kr. 3 pfg. superrevisorisch genehmigt worden.

Nach der hier beigedruckten Uebersicht beträgt das Distrikts-Steuer-Simplum 83 fl. 34 kr. 3 pfg., welches dreifach erhoben und durchgehends zu nothwendigen Zwecken verwendet worden ist.

Würzburg den 24. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Tabellarische Uebersicht
zur Distrikts-Umlagen-Rechnung des gräflichen Herrschaftsgerichtes Sommerhausen für 1836/37.

Fortl. No.	Namen der Ortschaften.	Distrikts-Steuer-Contingent. fl.	kr.	pfg.	Gesammt-Summe der Leistungen. fl.	kr.	pfg.
1	Lindelbach	16	3	—	48	9	—
2	Sommerhausen	39	45	2	119	16	2
3	Winterhausen	27	46	1	83	18	3
	Summa	83	34	3	250	44	1

Nrus. praes. 2375. Nrus. exp. 2655. praes. 30. Oktober 1838. 3297.

(Die Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Weyhers für 1836/37 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Weyhers wurde superrevisorisch geprüft und mit

1375 fl. 16 3/4 kr. Einnahme,
1461 fl. 37 1/2 kr. Ausgabe,
86 fl. 20 3/4 kr. Passivreceß

richtig befunden, was hiermit unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die aus nachgedruckter Uebersicht ersichtlichen, nach dem einfachen Steuer-Simplum erhobenen Gesammt-Leistungen des Distrikts lediglich auf nothwendige Zwecke verwendet worden seyen.

Würzburg den 26. October 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Uebersicht

zu der Distrikts-Rechnung des Landgerichts-Bezirks Weyhers für 1836/37.

Laufende Nummer	Namen der Gemeinden.	Distrikts-Steuer-Simplum. fl.	kr.	pf.	Thle.	Gesammt-Summe der Leistungen an Distrikts-Umlagen. fl.	kr.	pf.
1	Abtsroda	6	20	2	34	15	51	2
2	Altenfeld	1	47	1	81	4	28	3
3	Altenhof	6	18	3	58	15	47	1
4	Dalherda	1	50	3	19	4	37	—
5	Ebersberg	26	6	1	10	65	15	3
6	Gackenhof	5	54	3	55	14	47	1
7	Gichenbach	5	10	2	96	12	56	3
8	Hättenhausen	12	30	1	18 2/3	31	15	3
9	Hühnerkropf	4	10	2	55	10	26	2
10	Kohlstecken mit Schwarzerden	5	52	1	28	14	40	3
11	Lütter	12	14	3	29	30	37	—
12	Niemlos	5	12	1	65	13	1	—
13	Neuwart	—	58	1	9 1/3	2	25	3
14	Oettersbach	9	24	—	64	23	30	2
15	Poppenhausen	12	8	3	27 1/2	30	22	—
16	Rauschelbach	11	9	1	62	27	53	2
17	Ried	8	32	2	10	21	21	1
18	Rodholz	5	—	—	72	12	30	2
19	Schmalnau	19	23	3	52	48	29	3
20	Siehlos	10	51	2	41	27	9	—
21	Steinwand	8	16	2	81	20	41	3
22	Thalau	10	19	1	45	25	48	2
23	Tränkhof	1	39	—	27	4	7	3
24	Weyhers	18	1	3	95	45	5	—
	Summa	209	16	—	34 1/2	523	10	2

Digitized by Google

Notizen.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. d. Mts. wurde die protest. Pfarrei Sondheim, Dekanats Waltershausen, dem Candidaten Johann Philipp August Bechmann aus Reichenschwand allergnädigst verliehen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 27. Oktober 1838. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 20ten und 24ten Oktober 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 23. bis 30ten Oktober 1838. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen								141	15	45
	Kern								8	14	30
Im höchsten	Korn	13	14	30	1	—	15	—	12½	13	30
	Haber	10	5	—	15	—	4	45	35	4	40
	Gerste	3	10	15	9	2	9	45	3	9	30
	Weitzen	577	16	30	177	2	15	56	208	15	30
	Kern								11	14	15
Im mittlern	Korn	108	14	1	163	—	14	36	16	13	15
	Haber	161	4	40	58	5	4	31	41	4	30
	Gerste	255	9	39	698	5	9	20	14½	9	18
	Weitzen	3	14	45	1	—	14	—	4	15	25
	Kern								7	14	—
Im tiefsten	Korn	8	13	30	5	4	13	15			
	Haber	2	4	20	4	4	3	12			
	Gerste	4	8	30	3	1	7	6	4	8	—

Augsburger Börse.

Den 25. Oktober 1838.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß. Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.	, ,	102	101 5/8
dto. à 3 1/2 prC. prompt	, ,	100 3/4	100 1/2
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio	, ,	18 1/2	17
Bank-Actien , , , ,	Div. II. Sem.	533	531

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

№ 128.

Würzburg, Dienstag, den 6. November 1838.

Inhalt.

Die Backöfen betr. — Aufstellung eines Inspektors für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank. — Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Würzburg r. d. M. für 1836/37. — Rechnung über den Distriktsstraßenbau von Lohr nach Neustadt a/M. — Die Verrechnung des Postporto in Strafrechtssachen betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 21171. Num. exp. 2797. praes. 2. Nov. 1838. 3338.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Backöfen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist der unterfertigten k. Stelle zu wissen nöthig,

1) in welchen Ortschaften
   a. Gemeindebackösen,
   b. Privatbackösen,
   c. sowohl Gemeinde-, als auch Privatbackösen, und zwar in welcher Anzahl bestehen;

(*)

2) wie hoch sich die durch die Backöfen veranlaßte Holzconsumtion in jedem Orte entziffere;
3) welche Hindernisse der Einführung der Gemeindebacköfen in den einzelnen Ortschaften entgegen stehen.

Die oben genannten Behörden werden daher aufgefordert, über diese Punkte binnen sechs Wochen Bericht zu erstatten.

Würzburg den 26. Oktober 1838.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 2722. Nrus. exped. 2774. praes. 2. November 1838. 3339.

(Aufstellung eines Inspektors für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hat mit h. Ministerial-Genehmigung Karl Unger aus Würzburg als Inspektor der mit der Bank verbundenen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt aufgestellt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 26. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

Lommel.

Nrus. praes. 22858. Nrus. exp. 2686. praes. 31. Oktober 1838. 3312.

(Die Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Würzburg r/M. für 1836/37 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung des Landgerichts-Bezirkes Würzburg r/M. schließt ab mit einer Einnahme von
1064 fl. 53 2/4 kr., einer Ausgabe von
747 fl. 21 1/4 kr., sohin mit
290 fl. 32 1/2 kr. Aktivbestand.

Aus der nachgedruckten Uebersicht ist sowohl das einfache Steuersimplum, als auch die Gesammtsumme der erhobenen, zu nothwendigen Zwecken verwendeten Umlagen ersichtlich.

Würzburg den 24. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Tabellarische Uebersicht der im Landgerichts-Bezirke Würzburg r/Ms. erhobenen und zu nothwendigen Zwecken verwendeten Umlagen für 1836/37.

Benennung der Steuer-Konkurrenten.	Einfache Steuer-Simplum.			Betrag der erhobenen 2 Steuersimplen.		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
1. Burggrumbach	16	39	3 2/4	33	19	3
2. Estenfeld	34	34	3/4	69	8	1 2/4
3. Gadheim a) Julius-Spital	—	44	2 2/4	1	29	1
4. „ b) Unterthanen	2	2	1 1/4	4	4	2 2/4
5. Gerbrunn	15	54	3 2/4	31	49	3
6. Giesübel a) Augustinerkloster	2	2	2 2/3	4	5	1 1/3
7. „ b) Universität	2	2	2 2/3	4	5	1 1/3
8. Güntersleben	34	47	1/4	69	34	2/4
9. Hilpertshausen	4	27	2	8	55	—
10. Kürnach	30	47	3 3/4	61	35	3 2/4
11. Lengfeld	16	4	1 2/4	32	8	3
12. Maidbrunn	11	49	1 1/8	23	38	2 1/4
13. Mühlhausen	8	39	3	17	19	2
14. Oberdürrbach a) Juliusspital	—	45	—	1	30	—
15. „ b) Unterthanen	5	38	3/4	11	16	1 2/4
16. Randersacker a) Unterthanen	70	16	3/4	140	32	1 2/4
17. „ b) Universität	—	27	3	—	55	2
18. Rimpar	34	46	2	69	33	—
19. Rothof	7	27	2 2/4	14	55	1
20. Rottendorf	15	7	—	30	14	—
21. Ruppertshausen	5	30	1 2/4	11	—	3
22. Schleehof	1	26	1 2/4	2	52	3
23. Theilheim	23	11	2 2/4	46	23	1
24. Thüngersheim mit Ravensberg	77	37	3	155	15	2
25. Unterdürrbach mit Schenkenschloß	6	36	1	13	12	2
26. Unterpleichfeld	37	10	1 2/4	74	20	3
27. Veitshochheim	30	53	2 3/4	61	47	1 2/4
28. Versbach	14	2	1/4	28	4	2/4
29. Wöllrieth	2	29	—	4	58	—
Summa	514	2	3 1/2	1028	5	3

Nrus. praes. 32347. Nrus. exped. 2694. praes. 31. Oktober 1838. 3311.

(Die Rechnung über den Distrikts-Straßen-Bau von Lohr nach Neustadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben bezeichnete Rechnung wurde mit
23,928 fl. 19 1/4 kr. Einnahme,
21,702 fl. 53 1/2 kr. Ausgabe,
2,225 fl. 25 3/4 kr. Aktivbestand

genehmigt.

Dieß wird mit dem Anhange vorschriftsmäßig zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß außer den in nachgedruckter tabellarischen Uebersicht erhobenen Distrikts-Umlagen zur Deckung des Gesammt-Aufwandes noch weitere 14,250 fl. nöthig wurden, deren Aufbringung durch verzinsliche,

Digitized by Google

allmählig rückzuzahlende Vorschüsse aus Rücksicht auf die Kräfte der Distrikts-Gemeinden gestattet werden mußte.

Würzburg den 24. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Uebersicht
der zum Behuf des Distrikts-Straßen-Baues von Lohr nach Neustadt a/M. erhobenen Distrikts-Umlagen für 1834/35 mit 1836/37.

Numer.	Namen der Gemeinden und Konkurrenzpflichtigen.	Direktes Steuer-Simplum. fl.	kr.	pfg.	Gesammt-Summe der Leistungen. fl.	kr.	pfg.
1	Frammersbach	200	—	—	1200	—	—
2	Langenprozelten	58	59	1 3/4	884	51	2 3/4
3	Lohr	330	16	1 19/20	4943	34	2 3/4
4	Neuendorf mit Nantenbach	35	7	3	526	56	2
5	Partenstein	58	36	2 7/8	351	40	2 1/2
6	Rechtenbach	8	46	1/2	128	27	1 3/4
7	Rodenbach	43	31	3	652	56	2
8	Ruppertshütten	14	29	3 1/8	86	58	3 1/4
9	Sackenbach	2	4	2 3/4	31	10	1
10	Wiesen	41	17	1 1/2	247	38	2 1/2
11	Wombach	22	56	1/2	344	2	1/2
	Summa	816	6	19/20	9398	17	1 1/4

375. praes. 3. Nov. 1838.. 3346.

An die Untersuchungsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Verrechnung des Postporto in Strafrechtssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des k. Oberpostamtes zu Würzburg wurde von den meisten Untersuchungsgerichten des Kr.ises vom Monate Jänner v., bis Ende September d. J. kein der allerhöchsten Verordnung vom 28. Dezember 1836 entsprechendes Verzeichniß über Postporto in Strafsachen eingesendet. Das k. Appellationsgericht sieht sich daher veranlaßt, die Untersuchungsgerichte auf die genaue Befolgung der oben erwähnten allerhöchsten Verordnung (Kreis-Intelligenzblatt 1837 Nro. 8 Seite 53) aufmerksam zu machen.

Aschaffenburg den 26. Oktober 1838.

Königl. Bayer. Appellations-Gericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
V. V. d. Pr.
Dir. Seiling.

Sekr. Hoch.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 129.

Würzburg, Donnerstag, den 8. November 1838.

Inhalt.

Die Aufnahme kranker Individuen im Juliushospitale betr. — Das ausländische Postporto in Criminalsachen betr. — Die Brandassekuranz-Geldrechnung für 1837/38 betr. — Erledigung der kathol. Pfarrei Ort.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 11830. Nrus. exp. 3209. praes. 6. November 1838. 3367.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Physikate.

(Die Aufnahme kranker Individuen im dahiesigen Juliushospitale betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß Polizeibehörden auf dem Lande in vielen Fällen Wahnsinnige, Krätzige, Syphilitische oder andere gefährliche Kranke ohne vorherige Anzeige bei dem Oberpflegamte des Juliushospitals in diese Anstalt senden lassen, welche, wenn sie wegen Ueberfüllung des Hauses nicht aufgenommen werden können, die Rückreise in ihre Heimath nicht sofort antreten können, und mit den größten Inkonvenienzen in dahiesiger Stadt untergebracht werden müssen. (*)

Digitized by Google

Zur Beseitigung dieses Mißstandes werden die Polizeibehörden auf dem Lande angewiesen, keinen Kranken in das dahiesige Juliushospital transportiren zu lassen, bevor sie über die Aufnahme desselben die zusichernde Erklärung des Oberpflegamtes erhalten haben.

Die Distriktspolizeibehörden haben dies in ihren Bezirken mit dem Beisatze bekannt zu machen, daß Personen, welche ohne Vorwissen der Polizeibehörden und Physikate und ohne vorher ertheilte Erlaubniß zur Kuraufnahme ins Juliushospital abreisen, die Zurückweisung zu gewärtigen und alle nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben, und daß die Geistlichen und Gemeinde-Vorsteher — die von solchen Reisen meistens privatim in Kenntniß gesetzt sind — diesen Mißständen zu begegnen suchen sollen.

Bei dieser Gelegenheit wird das in neuerer Zeit vielfach ausser Acht gelassene Regierungs-Ausschreiben vom 28. April 1823 (Nr. Int.-Bl. 1823 S. 942 u. folg.) die Verfertigung einer Krankengeschichte und die Begleitung der zur Kur in das Juliushospital eintretenden Wahnsinnigen und anderen Kranken betreffend, zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Würzburg den 30. Oktober 1838.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 2177. Nrus. exped. 1988. praes. 6. November 1838. 3368.

An sämmtliche Kreis- und Stadtgerichte, Landgerichte und Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das ausländische Postporto in Criminalsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im bezeichneten Betreffe vom k. Staats-Ministerium der Finanzen unterm 18. Oktober c. ergangene Reskript wird als Nachtrag zu der allgemeinen Verfügung vom 21. Juli v. Js. Nr. 11034 zur Nachachtung bekannt gemacht.

Würzburg den 29. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
v. Weinbach, Direktor.

Fröhlich.

No. 14794.

K. B.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Unter Rückschluß der Beilage des Berichts vom 26. v. M. wird erwiedert, daß das in Kriminal-Untersuchungen zu entrichtende ausländische Postporto solcher Staaten, mit welchen in dieser Beziehung keine besondere Uebereinkunft besteht, von den kgl. Rentämtern gleich den Verpflegungskosten der Verhafteten, vorgeschossen werden dürfe.

München den 18. Oktober 1838.

Digitized by Google

Nrus. praes. 3731. Nrus. exped. 3425. praes. 5. November 1838. 3361.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Brandassekurang-Gebrechnung für das Etatsjahr 1837/38 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche sich noch mit Vorlage der rubrizirten Rechnung im Rückstande befinden, werden hiermit aufgefordert, binnen längstens 8 Tagen die Rechnung sammt den erforderlichen Belegen zum diesseitigen Einlaufe zu bringen.

Würzburg den 2. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
coll. Hübner.

Nrus. praes. 34393. Nrus. exp. 2945. praes. 5. Nov. 1838. 3360.

(Die Erledigung der Pfarrei Orb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Orb, k. Landgerichts gleichen Namens, ist erlediget.

Dieselbe umfaßt außer dem Pfarrorte noch
die Saline Friedrichsthal,
das Dorf Lettgenbrunn mit Filialkirche,
den Weiler Villbach,
den Hof Altenburg,

enthält 4687 Seelen, ist zur Zeit mit einem Hilfspriester versehen, und gewährt nach dem beifolgenden superrevidirten Fassionsauszuge einen Reinertrag von 1104 fl. 49 kr.

		fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte					
1) aus Staatskassen					
a. baar		—	—		
b. 15 Schffl. 5 Mtz. 2 Vrt. Korn		142	27 1/4		
c. 16 Schffl. 4 Mtz. 3 V. Haber beides vom Rentamte Orb.		68	22		
d. für 13 Eimer 62 1/4 Ms. Wein		40	—		
e. 5 1/3 Klftr. Buchenscheitholz		25	14 1/2		
f. von der Saline 12 Ms. Salz à 32 Pfd.		21	41 1/2		
2) aus Stiftungskassen:					
a. vom Kirchenfond zu Orb baar		119	—		
b. von demselben statt 600 Wellen und für ein Stücken Wiese		16	6		
c. aus verschiedenen Stiftungen an Stadtkaplans-Gehalt		120	—		
3) aus der Gemeindekasse zu Orb					
a. baar an Gehalt		10	—		
b. an Stadtkaplans-Gehalt		20	—		
c. 12 Klftr. Buchenscheitholz		68	—		
				650	51 1/4

Digitized by Google

		fl.	kr.	fl.	kr.
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		-		18	25
III. Ertrag aus Realitäten:					
Anschlag der Pfarrwohnung		52	33		
aus Gärten		6	45		
aus Wiesen		100	30	159	48
IV. Ertrag aus Rechten:					
1) an grundherrlichen Rechten		—	—		
2) an Zehent					
1/3 des großen Fruchtzehents in der Gemeinde Lettgenbrunn und Villbach		138	42 1/2		
1/3 des Kartoffelzehents daselbst		30	26 1/2		
3) aus Weiderechten		—	30	169	39
V. Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen:					
a. von gestifteten Gottesdiensten		146	36 1/2		
b. Stolgebühren		199	9		
c. an Revisionsgebühren		6	—	351	45 1/2
VI. Einnahmen an herkömmlichen Gaben und Sammlungen		-		38	4
VII. Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfspriester		-		55	—
				1443	32 3/4

Hiervon ab die Lasten

I. wegen des Staatszwecks	1 fl.	57 1/4	kr.
II. wegen des Diözesanverbandes	3 fl.	30	kr.
III. wegen besonderer Verhältnisse und Zwecke der Pfarrei	333 fl.	16 1/2	kr.
worunter 325 fl. Aufwand auf die Hilfspriesterschaft.			

	338	43 3/4
Verbleibt reines Einkommen	1104	49

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten k. Stelle einzureichen.

Hiebei wird noch bemerkt, daß wegen Errichtung einer zweiten Kaplaneistelle bei der Pfarrei Orb gegenwärtig Verhandlungen im Laufe seyen, und daß der neu ernannt werdende Pfarrer daselbst bei allenfalls eintretender Errichtung einer selbstständigen Lokal-Kaplanei oder eines Schulbenefiziums zu Lettgenbrunn den deßfalls zu treffenden Verfügungen sich zu unterwerfen habe.

Würzburg den 29. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 130.

Würzburg, Samstag, den 10. November 1838.

Inhalt.

Privilegium für den k. Legationsrath von Coulon zu München auf Herausgabe seines Werkes über die in Bayern bestehenden Ritterorden. — Bekanntmachung, den Beitritt der fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Regierung zu dem Steuer-Verbande von Hannover, Braunschweig und Oldenburg betr. — Die Verlosung der vierprozentigen mobilisirten Staatsschuld betr. — Notizen: (Schulstellen-Uebertragungen. Die Besorgung von Sämereien zu Handelsgewächsen und von Seidenraupen-Eiern durch das landwirthschaftliche Kreiskomité. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Privilegium für den k. Legationsrath v. Coulon zu München auf Herausgabe seines Werkes über die in Bayern bestehenden Ritterorden.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns der k. Legationsrath Ludwig v. Coulon zu München um Ertheilung eines förmlichen Privilegiums gegen den Nachdruck einer von ihm herauszugebenden Sammlung aller auf die königl. bayer. Orden und Ehrenzeichen bezüglichen Bestimmungen, betitelt:

(*))

„die Ritter-Orden, Ehren-Verdienstzeichen, sowie die Orden adelicher Damen im Königreiche Bayern mit ihren Satzungen, geschichtlichen Bemerkungen über ihr Entstehen, und ihren dermaligen Mitgliedern,“

sowie gegen den Verkauf fremder Nachdrücke in Unserem Königreiche allerunterthänigst gebeten hat, Wir auch diesem Gesuche stattzugeben Uns in Gnaden bewogen gefunden haben, so ertheilen Wir demselben das nachgesuchte Privilegium tax- und siegelfrei auf den Zeitraum von fünfzehn Jahren, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, und gebieten demnach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreiches, insbesondere allen darin ansäßigen Buchhändlern und Buchdruckern bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere Hälfte dem genannten Verfasser, oder dem von ihm aufgestellten Verleger zufallen soll, wider dessen Wissen und Willen die obengedachte Sammlung unter keiner Form, weder ganz noch theilweise, weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrücke zu übernehmen oder auf irgend eine Art zu begünstigen.

Hienach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, den privilegirten Verfasser, oder den rechtmäßigen Verleger besagten Werkes gegen alle Beeinträchtigung kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten Nachdrücke sogleich wegzunehmen, und Jenem zu seiner freien Verfügung zustellen zu lassen.

Wir gestatten, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung dem gedachten Werke vorgedruckt werde, auch soll dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen. Gegeben Berchtesgaden den fünfzehnten Oktober im Jahre Eintausend achthundert acht und dreißig.

(L. S.) Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Secretär:
F. v. Kobell.

Bekanntmachung,

den Beitritt der fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung zu dem Steuerverbande von Hannover, Oldenburg und Braunschweig betreffend.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Die fürstlich Schaumburg-Lippe'sche Regierung hat mittelst eines am 11. November vorigen Jahres mit den Regierungen von Hannover, Oldenburg und Braunschweig abgeschlossenen Vertrages, dem Steuer-Verbande dieser Staaten mit dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe, jedoch mit Ausnahme des Amtes Blomberg, beigetreten. In Folge dieses Beitritts und gemäß den bei dem Abschlusse des in dem Regierungsblatte No. 4. vom 18. Januar dieses Jahres publizirten Vertrages zwischen Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins einerseits, und Hannover,

Digitized by Google

Braunschweig und Oldenburg andererseits vom 1. November 1837 getroffenen Verabredungen, finden nunmehr die Bestimmungen

a) der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels, — Anlage A. des Vertrages vom 1. November 1837 (Regierungsblatt dieses Jahres No. 4. S. 43. — 48).

b) der Uebereinkunft wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs — Anlage E jenes Vertrages (Regierungs-Blatt ebendaselbst S. 85. — 100)

auch in dem Verhältnisse zwischen Bayern und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe, mit Ausnahme des fürstlichen Amts Blomberg, volle Anwendung, was hierdurch aus besonderer Königlicher allerhöchster Ermächtigung zur Kenntniß und sich zu achtender Nachachtung bekannt gemacht wird.

München den 22. Oktober 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Gise.

Durch den Minister der geheime Secretär

Gessele.

Bekanntmachung,

die Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Staats-Schuld betreffend.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu beschließen geruht, daß die sechste Verloosung der mit vier vom hundert verzinslichen mobilisirten Staats-Obligationen mit einem Betrage von vier Millionen Gulden vorgenommen werden soll.

Dieselbe wird Mittwoch den 7. Novemb. d. J. statt haben, und hierauf das Ergebniß unverzüglich bekannt gemacht werden.

Die gezogenen Obligationen werden, wie bisher, nach Verlangen der Gläubiger baar eingelöst, oder in neue zu 3½ vom hundert verzinsliche, verloosbare Obligationen umgewandelt.

Die Umwandlung in neue Obligationen beginnt sogleich nach der Verloosung, die baare Einlösung mit dem 1. Januar 1839; die Zinsen werden in beiden Fällen bis zum ersten Februar 1839 vergütet, von da an aber hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

München den 27. Oktober 1838.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

Buchner.

Petzl, Secretär.

Notizen

Der erledigte 1te Schuldienst zu Niederurberg wurde unterm 20. Oktober l. J. dem 1ten Schullehrer Johann Altheimer zu Kassel, seinem Ansuchen gemäß, übertragen.

Die erledigte Knabenschule zu Prichsenstadt wurde durch Regierungs-Beschluß vom 3. November d. J. dem bisherigen Schullehrer Georg Heinrich Hofmann zu Brunau auf sein Ansuchen übertragen.

Digitized by Google

praes. 7. November 1838. 3378.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete landwirthschaftliche Kreiskomité erbietet sich andurch, zur Beförderung des Anbaues nützlicher Handelsgewächse jene Sämereien, welche die Landwirthe des Kreises wünschen, als: Rigaer Lein-, rheinischen Hanf-, Taback-, Maulbeersamen u. s. w., so wie auch Seidenraupen-Eier kommen zu lassen, und unter die Landwirthe von Unterfranken und Aschaffenburg gegen Bezahlung zu vertheilen.

Um sich jedoch bei den Bestellungen nach dem Verlangen richten zu können, und nicht durch unnöthige Ankäufe die landwirthschaftliche Vereinskasse zu benachtheiligen, ersucht man diejenigen Landwirthe, welche die genannten oder andere Sämereien zu haben wünschen, entweder durch die königlichen Distrikts-Polizei-Behörden, oder durch die Vorstände der landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's, oder auch unmittelbar bei dem unterzeichneten Comité ihre Bestellungen unter genauer Angabe der Quantität ihres Bedarfs in Lothen oder Pfunden zu machen.

Zugleich ersucht man die königl. Distrikts-Polizei-Behörden sowohl als die Herren Vorstände der landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's, die Landwirthe in ihrer Gegend auf diesen Gegenstand gefälligst aufmerksam zu machen.

Würzburg den 27. Oktober 1838.

Das Kreiskomité des landwirthschaftlichen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 3. November 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 27ten und 31ten Oktober 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 30. Oktober bis 6. Novemb. 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	30	18	30	3	—	17	—	24	17	—
	Kern								130	15	—
Im höchsten	Korn	26	14	30	4	—	15	—	10	13	45
	Haber	4	5	30	5	—	5	—	4	4	40
	Gerste	24	10	30	14	2	9	36	3	9	—
	Weitzen	372	17	27	219	2	16	10	566	16	24
	Kern								23	14	36
Im mittlern	Korn	89	14	13	174	4	14	8	17½	13	20
	Haber	172	5	2	84	3	4	34	24	4	30
	Gerste	225	9	47	331	5	9	13			
	Weitzen	5	15	—	2	5	14	45	6	15	—
	Kern								4	14	—
Im tiefsten	Korn	3	13	30	6	3	13	—	11	13	15
	Haber	8	4	30	3	1	3	36			
	Gerste	4	9	—	2	—	7	6			

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 131.

Würzburg, Dienstag, den 13. November 1838.

Inhalt.

Die Schafräude betr. — Aufstellung von Präparandenlehrern. — Die Anzeige über die Zu- und Abgänge der Quiescenten u. Pensionisten aus der Klasse der subalternen Diener betr. — Die Bezahlung der Staatsausgaben für 1838/39 betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Oerfeld, Landgerichts Rötthingen. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Verleihungen katholischer Pfarreien. Bestätigung der Präsentation auf eine Schulstelle. Verleihungen von Schulstellen.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 3631. Nrus. exp. 3804. praes 9. Nov. 1838. 3389.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden und Physikate des Kreises.

(Schafräude betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige hat sich in einigen Ortschaften des Landgerichtsbezirks Haßfurt die trockene und die nasse Räude unter den Schafen gezeigt, und es ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Krankheit durch Schafe, welche aus den Amtsbezirken Königshofen,

(*)

Digitized by Google

Hofheim, Gerolzhofen und aus Bamberg kamen, eingebracht wurde. Es werden daher nicht nur die betreffenden, sondern sämmtliche Polizei-Behörden und Physikate des Kreises auf diejenigen Vorschriften hingewiesen, welche zur Beseitigung und Heilung dieser Krankheit nicht nur wegen der Standheerden, sondern auch wegen der Wanderschafe am 14. September 1828 — Kr.-Int.-Bl. Nr. 110 S. 1855 —, am 31. August 1833 — Kr.-Int.-Bl. Nr. 100 S. 577 — und am 19. Mai 1835 — Kr.-Int.-Blt. Nr. 59 Seite 333 und 8te außerordentliche Beilage hiezu — erlassen wurden, und den Polizei-Behörden — so wie den Physikaten der besondere Auftrag ertheilt, sämmtliche dort enthaltene Bestimmungen mit Nachdruck zu handhaben, die Gemeinde-Vorsteher durch eigenen Erlaß auf dieselben hinzuweisen, damit durch diese die Schäferei-Besitzer, Metzger und Viehhändler an die genaue Befolgung jener Bestimmungen erinnert werden, gegen die angezeigten Contraventionen schleunigst und mit Anwendung der bestimmt ausgesprochenen oder anderer angemessenen Strafen einzuschreiten, — bei den je stattfindenden Schafmärkten durch einen Thierarzt Aufsicht halten zu lassen, endlich bei dem bereits erfolgten oder künftigen Auftreten der Krankheit in gemeinschaftlichem Zusammenwirken diejenigen sanitätspolizeilichen Maßregeln in Anwendung zu bringen, die theils in den allegirten Ausschreibungen und in den Beilagen hiezu, theils in Döllinger's Verordnungs-Sammlung 13ter Bd. § 237 u. folg. enthalten sind, und alsbald gemeinschaftlichen Bericht anher zu erstatten.

Würzburg den 8. November 1838.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 4066. Nrus. exped. 3773. praes. 9. November 1838. 3390.

(Aufstellung der Präparanden-Lehrer pro 1838/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des § 9 des Regulativs vom 31. Januar 1836, die Bildung der Schullehrer betreffend, wird nachstehend das Verzeichniß jener Schullehrer bekannt gemacht, welche pro 1838/39 zur Ertheilung des Unterrichts für die Schuldienstpräparanden berechtigt sind.

Würzburg den 6. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

Lommel.

Digitized by Google

Verzeichniß
der Präparandenlehrer von Unterfranken und Aschaffenburg.
A. Katholiken.

Sitz der k. Distrikts-Schul-Inspektion.	Land- oder Herrschaftsgericht.	Schullehrer.
Altenmünster	Lg. Hofheim	1. Weber zu Bundorf, 2. Hepp zu Friesenhausen, 3. Vierengel zu Goßmannsdorf, 4. Schmitt zu Haypertshausen, 5. Englert zu Hofheim.
Alzenau	Lg. Alzenau	1. Mohr zu Alzenau, 2. Pfaff zu Huckelheim, 3. Ohlhaut zu Mömbris, 4. Schemmel zu Ernstkirchen, 5. Wappenschmitt zu Oberwestern.
Amorbach	Hg. Amorbach	1. Jakob zu Amorbach, 2. Fenn zu Amorbach.
	Hg. Miltenberg	1. Brust zu Bürgstadt, 2. Drischler zu Weilbach, 3. Fasel zu Miltenberg, 4. Mangold zu Miltenberg.
Aschaffenburg	Lg. Aschaffenburg	1. Amrhein Mart., 2ter Schullehrer zu Kleinostheim. 2. Brand, 2ter Schullehrer zu Damm, 3. Deeg, 2ter Schullehrer zu Sailauf, 4. Ott, 2rer Schullehrer zu Johannisberg, 5. Weigler, 1rer Schullehrer zu Stockstadt.
Bischofsheim	Lg. Bischofsheim	1. Dannhäuser zu Wildflecken, 2. Eckert zu Gersfeld, 3. Göpfert zu Bischofsheim, 4. Lampert zu Sondernau, 5. Landenfack, 2rer Schullehrer zu Oberelzbach, 6. Mölter zu Sandberg, 7. Weber zu Weisbach.
Bütthard	Lg. Röttingen	1. Gerber zu Gaurettersheim, 2. Krapf zu Tauberrettersheim, 3. Schimpf zu Röttingen, 4. Schmitt zu Riedenheim.
Ebern	Lg. Gleusdorf	1. Köhler zu Gerach, 2. Münch zu Baunach.

Digitized by Google

Sitz der k. Distrikts-Schul-Inspektion	Land- oder Herrschaftsgericht	Schullehrer.
Ebern	Lg. Ebern	1. Plummer zu Vorbach, 2. Greb zu Ebern, 3. Wagenhäuser zu Unterpreppach.
Elfershausen	Lg. Euerdorf	1. Kiesel zu Großthal, 2. Klinger zu Aura, 3. Mangold zu Elfershausen, 4. Ullrich zu Ramsthal, 5. Walter zu Euerdorf.
Fladungen	Lg. Mellrichstadt	1. Hemmerich zu Fladungen, 2. Lambert zu Nordheim v/Rh.
Gemünden	Lg. Gemünden	1. Amend zu Bühler, 2. Deichelmann zu Wolfsmünster, 3. Interwies zu Burgsinn, 4. Schweinfest zu Gemünden, 5. Spies zu Gemünden, 6. Hofmann zu Rieneck.
Großthal	Lg. Arnstein	1. Banzer zu Binsfeld, 2. Behr zu Brebersdorf, 3. Droll zu Mühlesheim, 4. Fey zu Büchold, 5. Ullrich zu Arnstein, 6. Wetzl zu Halsheim.
Großbardorf	Lg. Königshofen	1. Häckner zu Königshofen, 2. Kern zu Wülfershausen, 3. Sauer zu Ottelmannshausen, 4. Schimpf zu Großbardorf.
Großlangheim	Lg. Kitzingen	1. Dürr zu Kitzingen, 2. Kraus zu Sulzfeld, 3. Rützel zu Großlangheim.
Großostheim	Lg. Obernburg	1. Deichelmann zu Obernburg, 2. Hartung zu Hobbach, 3. Marstadt zu Mömlingen, 4. Werner zu Großostheim.
Helmstadt	Lg. Homburg	1. Benkert zu Neubrunn, 2. Franz zu Wüstenzell, 3. Gerhard, Ater Schullehrer zu Bottigheim, 4. Mangold zu Lengfurt, 5. Ungemach zu Helmstadt.

Digitized by Google

Sitz der k. Distrikts-Schul-Inspektion	Land- oder Herrschaftsgericht	Schullehrer.
Hilders	Lg. Hilders	1. Dietrich zu Hilders, 2. Ewald zu Wüstensachsen, 3. Handwerker zu Lahrbach.
Kissingen	Lg. Kissingen	1. Engelbrecht zu Waldaschach, 2. Eschenbach zu Premich, 3. Reuß zu Kissingen.
Klingenberg	Lg. Klingenberg	1. Renn zu Röllbach, 2. Rosenberger zu Mönchberg, 3. Reuß, Johann Michael, zu Klingenberg, 4. Schmitt zu Laudenbach, 5. Steigerwald zu Stadtprozelten.
Langenprozelten	Lg. Lohr	1. Steigerwald zu Frammersbach. 2. Schmitt zu Langenprozelten, 3. Neubert zu Langenprozelten.
Mellerichstadt	Lg. Mellerichstadt	1. Schimpf zu Mellerichstadt, 2. Seubert zu Unterwaldbehrungen. 3. Bay zu Braidbach.
Mühlbach	Lg. Karlstadt	1. Hauck zu Zellingen, 2. Kopp zu Karlstadt, 3. Kraus zu Karlstadt, 4. Schmitt zu Steinbach.
Neustadt	Lg. Neustadt	1. Braun zu Niederlauer. 2. Schmitt zu Neustadt.
Orb	Lg. Orb	1. Meder zu Orb, 2. Hemmerlein zu Wirtheim, 3. Prasch zu Orb.
Pfersdorf	Lg. Schweinfurt	1. Böhm zu Grafenrheinfeld, 2. Kuhn zu Löffelsterz, 3. Meister zu Maibach, 4. Mildenberger zu Grafenrheinfeld.
Püsselsheim	Lg. Gerolzhofen	1. Nußer zu Michelau, 2. Völker zu Gerolzhofen.
	Hg. Sulzheim	1. Henkel zu Dampfach, 2. Schmitt zu Sulzheim, 3. Friedrich zu Oberschwarzach.
Pflochsbach	Fürstl. Löwenstein. Mediatgebiet	1. Bohlig zu Pflochsbach,

Digitized by Google

Sitz der k. Distrikts-Schul-Inspektion	Land- oder Herrschaftsgericht -	Schullehrer.
		2. Griebel zu Hafenlohr, 3. Heß zu Unterwittbach, 4. Mißbach zu Wörth, 5. Schebler zu Steinfeld, 6. Wenzel zu Roden.
Rannungen	Lg. Münnerstadt	1. Bühner zu Steinach, 2. Faulstich zu Rüdlingen, 3. Gerhard zu Münnerstadt, 4. Lutz zu Münnerstadt, 5. Mendel zu Burglauer, 6. Ziegler zu Großwenkheim.
Rottenbauer	Lg. Würzburg l/M.	1. Eisenmann zu Zell, 2. Kirchner zu Heidingsfeld, 3. Klein zu Oberleinach, 4. Liebler zu Heidingsfeld, 5. Stumpf zu Unterleinach.
Schmalnau	Lg. Brückenau	1. Kreuzer zu Brückenau, 2. Sitzmann daselbst, 3. Schumm in Römershag, 4. Vogler zu Schondra.
	Lg. Weyhers	Rößlein zu Schmalnau.
Sommerach	Lg. Volkach	1. Hiernickel zu Untereisenheim, 2. Behr zu Eschendorf.
Stadtschwarzach	Lg. Dettelbach	1. Pfeufer zu Stadtschwarzach, 2. Schöppner zu Brück, 3. Simon zu Diebach.
Stettfeld	Lg. Eltmann	1. Franz zu Knetzgau, 2. Hein zu Limbach, 3. Holzmann zu Trosenfurt, 4. Dechelmann zu Eltmann, 5. Hornung daselbst, 6. Gschwender zu Theinheim, 7. Will zu Stettfeld.
Sulzdorf	Lg. Ochsenfurt	1. Bullinger zu Hopferstadt, 2. Straub zu Sulzdorf, 3. Wiesner zu Ochsenfurt, 4. Wirsing zu Eibelstadt.
Thulba	Lg. Hammelburg	1. Fischer zu Thulba,

Digitized by Google

Sitz der k. Distrikts-Schul-Inspektion	Land- oder Herrschaftsgericht	Schullehrer.
		2. Lutz zu Hammelburg, 3. Moritz zu Hammelburg, 4. Schmitt zu Hetzlos, 5. Schultheis zu Hammelburg.
Unterdürrbach	Lg. Würzburg r/M.	1. Brand zu Unterdürrbach, 2. Homm zu Unterpleichfeld, 3. Faßnacht, 2. Schull. zu Rimpar, 4. Reinhard zu Versbach, 5. Rottmann zu Thüngersheim, 6. Weigand zu Veitshöchheim.
Unterhohenried	Lg. Haßfurt	1. Friedrich zu Untertheres, 2. Jahrsdörfer zu Obertheres, 3. Schmitt zu Humprechtshausen, 4. Vierengel zu Unterhohenried.
Wintersbach	Lg. Rothenbuch	1. Bräunig zu Waldaschaff, 2. Röser zu Heimbuchenthal, 3. Rüger zu Neuhütten, 4. Voll zu Hain.
Zeuzleben	Lg. Werneck	1. Blümm zu Geldersheim, 2. Fenn daselbst, 3. Kneuer zu Hergolshausen, 4. Kraus zu Theilheim, 5. Mauder zu Schwanfeld, 6. Mohr zu Garstadt, 7. Müller zu Bergrheinfeld, 8. Sauer zu Euerbach, 9. Schneider zu Werneck.

B. Protestanten.

Aubstadt	Lg. Königshofen Lg. Mellerichstadt Lg. Münnerstadt	Hofmann zu Sulzdorf. Strom zu Willmars.
Eschau	Lg. Klingenberg Lg. Obernburg Hg. Amorbach	Lehl zu Eschau. Weis zu Hofstetten.
Gersfeld	Landg. Brückenau, Weyhers, Hg. Gersfeld, H.-S. Tann	Fischer zu Gersfeld. Grauer zu Hundsbach.
Heilgersdorf	Lg. Ebern Lg. Eltmann Lg. Gleusdorf	Bittorf zu Rentweinsdorf, Martin zu Untermerzbach, Oppelt zu Eirichshof, Tepfer zu Lichtenstein.

Digitized by Google

Sitz der k. Distrikts-Schulinspektion	Land- oder Herrschaftsgericht	Schullehrer.
Kitzingen	Lg. Dettelbach	Kapitzky zu Marktsteft,
	Lg. Kitzingen	Schmitt zu Marktbreit,
	Lg. Marktsteft	Sebald zu Kitzingen,
	Lg. Ochsenfurt	Wolf zu Fröhstockheim.
	Hg. Marktbreit	
Michelrieth	Hg. Kleinheubach	Weber zu Haßloch.
	Hg. Kreuzwertheim	
Niederwerrn	Lg. Münnerstadt	Ludwig zu Gochsheim.
	Lg. Schweinfurt	Matthäus zu Mühlfeld.
	Lg. Werneck	
Unterhohenried	Lg. Haßfurt	Haßfurter zu Burgpreppach.
	Lg. Hofheim	Ringleb zu Holzhausen,
		Rösner zu Aidhausen,
		Solger zu Birkenfeld.
Waizenbach	Lg. Arnstein	Schleicher zu Weickersgrüben,
	Lg. Brückenau	Schüler zu Waizenbach,
	Lg. Gemünden	Seifert zu Zeitlofs,
	Lg. Hammelburg	Zimmermann zu Völkersleyer.
	Lg. Lohr	
	Lg. Orb	
Würzburg	Lg. Homburg	Kopperger zu Lindelbach,
	Lg. Karlstadt	Rübel zu Geroldshausen,
	Lg. Kitzingen	Schleyer zu Winterhausen.
	Lg. Ochsenfurt	
	Lg. Würzburg l/M.	
	Hg. Remlingen	
	Hg. Sommerhausen	

C. Israeliten.

Bischofsheim	Hg. Gersfeld	Strauß zu Gersfeld,
Rottenbauer	Lg. Würzburg l/M.	Kohn Lazarus zu Höchberg,
Waizenbach	Lg. Hammelburg	Blümlein zu Heßdorf,
Michelrieth	Hg. Kleinheubach	Strauß Wolf zu Kleinheubach.

Lokal-Schul-Kommission	I. Aschaffenburg	Ziegler zu Aschaffenburg.
	II. Schweinfurt	Herrlein, Kreile, Derter, Schubert, } zu Schweinfurt.
	III. Würzburg	Benz, Fey, Maas, Schenk, Schmitt, } zu Würzburg.

Digitized by Google

Nrus. praes. 4219. Nrus. exp. 3741. praes. 9. November 1838. 3391.

(Anzeige über die Zu- und Abgänge der Quiescenten und Pensionisten aus der Klasse der subalternen Diener betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche mit der durch lithographirtes Ausschreiben vom 29. Juli 1832 Nro. 13,320 angeordneten Vorlage über die Zu- und Abgänge der Quiescenten und Pensionisten aus der Klasse der subalternen Diener sich noch im Rückstande befinden, werden aufgefordert, dieselbe unfehlbar innerhalb acht Tagen zu bewirken.

Würzburg den 7. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 2176. Nrus. exped. 2119. praes. 10. November 1838. 3400.

An sämmtliche kön. Rentämter und die Kreiskasse.

(Die Bezahlung der Staatsausgaben für 1838/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund Finanz-Ministerial-Rescripts vom 18. d. Mts. wird die unterm 27. v. M. N. 23586 im Kreis-Intelligenzblatt ausgeschriebene provisorische Kredits-Eröffnung für den Monat Oktober 1838 auch für den Monat November verlängert.

Würzburg den 30. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

Schmidt, v. n.

Fröhlich.

---

praes. 9. November 1838. 3392.

(Pfarrei-Erledigung.)

Durch die Beförderung des Pfarrers Philipp Staub auf die katholische Pfarrei zu Schweinfurt ist die Pfarrei Oesfeld L.-G. Röttingen erlediget.

Würzburg den 9. November 1838.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner General-Vikar.

Seuffert Aktuar.

(*)

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 18. Oktober l. J. der Regierung von Schwaben und Neuburg K. d. J. bis auf weitere Verfügung einen dritten Assessor zuzutheilen und zu diesem Ende den bei der Regierung K. d. J. von Unterfranken und Aschaffenburg überzähligen Regierungs-Assessor, Ludwig Ploner, in gleicher Eigenschaft zur Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., zu versetzen,

unterm 19. Oktober l. J. auf die bei dem Landgerichte Aschaffenburg erledigte Aktuarstelle den dermaligen Actuar des Landgerichts Obernburg, Jos. Mahut, nach seinem Ansuchen, zu versetzen,

zum Actuar des Landgerichts Obernburg den Functionär bei der Regierung K. d. J. des Unterfränkisch-Aschaffenburgischen Kreises, Friedrich August Ploner zu ernennen, und

unterm 27. Oktober l. J. dem Gerichtsarzte zu Wohenstrauß, Med. Dr. Joseph Degg, seinem Ansuchen entsprechend, das erledigte Physikat des Landgerichts Aschaffenburg zu verleihen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 24. Oktober l. J. die Pfarrei Brendlorenzen, Landgerichts Neustadt, dem bisherigen Pfarrer in Sulzthal, Landgerichts Euerdorf, Priester Adam Mark;

die Pfarrei Bibelrieth, Landgerichts Kitzingen, dem bisherigen Pfarrer in Tückelhausen, Landgerichts Ochsenfurt, Priester Joseph Ignaz Baal, und

unterm 27. Oktober l. J. die Pfarrei Schweinfurt dem bisherigen Pfarrer zu Oesfeld, Landgerichts Röttingen, Priester Philipp Staub.

Die von dem Magistrate zu Würzburg im Einverständnisse mit den Gemeinde-Bevollmächtigten vollzogene Präsentation des Schuldienst-Exspektanten Nikolaus Mais dahier auf die untere Knabenschule zu Sct. Peter hat unterm 7. d. M. die Bestätigung der k. Regierung erhalten.

Von der königlichen Regierung wurden nachfolgende Schuldienste den nachgenannten Schullehrern auf ihr Ansuchen unterm 9. November 1838 verliehen:

der Schuldienst zu Kirchschönbach, k. Landgerichts Gerolzhofen, dem Schullehrer Andreas Deichelmann zu Obernburg,

der erste Schuldienst zu Bergrheinfeld, k. Landgerichts Werneck, dem Schullehrer Michael Reichardt zu Poppenlauer,

der Schuldienst zu Westheim, k. Landgerichts Hammelburg, dem Schullehrer Joh. Michael Schmitt zu Hetzlos, und

der Schuldienst zu Lengfeld, k. Landgerichts Würzburg r. d. M., dem Schullehrer Georg Schöppner zu Brück.

Ferner wurde

gleichfalls unterm 9. November 1838 der Schuldienst zu Habichtsthal dem Schuldienst-Exspektanten Georg Anton Zwißler zu Neuhütten auf sein Ansuchen verliehen.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 132.

Würzburg, Donnerstag, den 15. November 1838.

Inhalt.

Die Evidenthaltung der Pfarrfassionen betr. — Taxen in Hypothekensachen betr. — Die Anzeige über den Fortgang der Handlohnsfixirung und Ablösung pro 1837/38 betr. — Distrikts-Rechnungen des k. Landgerichts Hassfurt für 1834/35, 1835/36 und 1836 37. — Erledigung der protest. Pfarrei Kirchrußelbach.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nros. praes. 4651. Nros. exped. 4391. praes. 13. November 1838. 3433.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, an die Stadtmagistrate Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt, an sämmtliche Land- und gutsherrliche Gerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Evidenthaltung der Pfarrfassionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche vorbenannte Behörden werden angewiesen, alle Veränderungen, welche sich seit Herstellung der Pfarrei- und Benefiziat-Fassionen bis zum 1. Oktober l. J. in den Renten und

(*)

Lasten der geistlichen Pfründen sowohl an ständigem Gehalte als an Nebenerträgnissen insbesondere durch inzwischen fundirte gottesdienstliche Stiftungen ergeben haben, zur Evidenterhaltung der dahier vorliegenden Kataster binnen 14 Tagen zur Anzeige zu bringen.

Jeder zu beantragenden Aenderungs-Vormerkung sind die erforderlichen Bescheinigungen beizufügen.

Würzburg den 10. November 1838.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
coll. Hübner.

Nr. praes. 2778. Nr. exp. 2198. praes. 12. November 1838. 3423.

An sämmtliche kön. Hypothekar- und Tarämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Taxen in Hypothekensachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich über die Anwendung des Ausschreibens der unterfertigten Stelle v. 14. Aug. l. J., Kr.-Int.-Bl. 1838, S. 583, Anstände ergeben haben, so wird dasselbe im Hinblick auf das höchste Reskript des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 23. Dez. 1825, N. 18404, generalisirt unter dem 5. Januar 1826, dahin erläutert, daß bei Fristenabschreibungen und Löschungen in Hypothekensachen in einem 100 fl. übersteigenden Betrage die Taxe von sechs und dreißig Kreuzer nur dann zu erheben sey, wenn diese Taxe, die nach der bisher in Unterfranken und Aschaffenburg geltenden Taxnorm in Hypothekensachen bestehende Protokolltaxe nicht übersteigt; bei einem Betrage von 100 fl. — und weniger aber es bei der Taxe zu 1/8 kr. pr. Gulden sein Verbleiben habe.

Würzburg den 27. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
v. Weinbach, Direktor.
Fröhlich.

Nrus. praes. 2777. Nrus. exp. 2197. praes. 12. November 1838. 3424.

An die k. Rentämter.

(Die Anzeige über den Fortgang der Handlohnsstirirung und Ablösung pr. 1837/38 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von denjenigen kön. Rentämtern, von welchen die rubrizirte Anzeige nach dem Ausschreiben

Digitized by Google

vom 24. April 1836, N. 9613, Kr.-Intelligenzbl. S. 324, noch nicht eingesendet worden, wird solche in 8 Tagen unfehlbar vollständig erwartet.

Würzburg den 1. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
Schmitt, v. n.
Fröhlich.

Nrus. praes. 14383. Nrus. exp. 2674. praes. 31. Oktober 1838. 3313.

(Distrikts-Rechnungen von Haßfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach erstandener Superrevision stellt sich der Abschluß der Distrikts-Rechnungen von Haßfurt pro 1834/35, 35/36, 36/37 wie folgt dar:

1) pro 1834/35
7694 fl. 31 3/4 kr. Einnahme,
1419 fl. 41 1/2 kr. Ausgabe,
6274 fl. 50 1/4 kr.

2) pro 1835/36
12132 fl. 38 1/2 kr. Einnahme,
737 fl. 43 5/8 kr. Ausgabe, sohin
11384 fl. 54 7/8 kr. Bestand.

3) pro 1836/37
17985 fl. 24 3/4 kr. Einnahme,
1014 fl. 32 3/4 kr. Ausgabe, demnach
16970 fl. 52 kr. Aktivbestand,

welcher mit 868 fl. 24 1/2 kr. baar, dann mit 16,302 fl. 27 1/2 kr. in Abschlagszahlungen auf Straßenbau bestehenden Liquidationsposten nachgewiesen wurde.

Indem dies zur öffentlichen Kenntniß hiermit gebracht wird, wird bezüglich des Konkurrenzmaßstabes für Erhebung der Umlagen, so wie der Gesammtleistungen an letzteren auf nachgedruckte 3 Uebersichten verwiesen, und bemerkt, daß nur im Jahre 1836/37 auf nützliche Zwecke eine Verwendung Statt hatte, und diese lediglich in einer Ausgabe zu 12 fl. 10 1/2 kr. auf Ankauf von Maulbeerbäumchen bestanden habe.

Würzburg den 24. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
coll. Hübner.

Digitized by Google

Tabellarische Uebersicht

über die Distrikts-Umlagen im Königlichen Landgerichtsbezirke Haßfurt pro 1834/35.

Namen der concurrenzpflichtigen Gemeinden und Privaten.		Steuer-Contingent. Direkte Steuer fl.	kr.	pfg.	Kriegs- fl.	kr.	pfg.	Gesammt-Summe ihrer Leistungen. fl.	kr.	pfg.
Augsfeld		9	32	3 1/2	9	32	3 1/2	156	40	2
	Freih. v. Groß	—	31	—	—	31	—	8	28	2
Buch		7	42	2 3/4	7	42	2 3/4	126	35	—
Eschenau		5	57	1/2	5	57	1/2	97	41	—
	Freih. v. Fuchs	—	4	—	—	4	—	1	5	2
Gädheim		8	48	1/2	8	48	1/2	144	27	—
Greßhausen		5	47	2	5	47	2	95	3	—
Haßfurt		70	50	3/4	70	50	3/4	1162	31	1
	Freih. v. Groß	—	20	3	—	20	3	5	40	2
Hainert		7	46	1	7	46	1	127	32	—
	Erlenwiesen-Besitzer	—	29	2	—	29	2	8	4	—
	Bernhausen	—	36	2	—	36	2	9	59	—
Holzhausen		10	22	1 1/4	10	22	1 1/4	170	13	—
	sächsischer Antheil	—	—	—	1	7	2 1/2	1	7	2 1/2
Horhausen		6	7	1 1/4	6	7	1 1/4	100	29	—
Humprechtshausen		12	38	2 3/4	12	38	2 3/4	207	31	1
Kleinmünster		4	51	1/2	4	51	1/2	79	38	—
	sächs. Antheil	—	—	—	—	12	—	—	12	—
	Freih. v. Truchses	—	25	3	—	25	3	7	2	2
Kleinsteinach		5	39	1/2	5	39	1/2	92	45	2
Kreuzthal		1	44	3 1/2	1	44	3 1/2	28	41	—
		8	24	3 1/4	8	24	3 1/4	138	4	1

Digitized by Google

Meuhenried		12	34	—		12	34	—		206	14	1	
	sächs. Antheil	—	—	—		—	1	1		—	1	1	
Oberhohenried		2	48	—		2	48	—		45	57	1	
	sächs. Antheil	—	—	—		—	18		1/4	—	18		1/4
Obertheres		9	16	2	1/4	9	16	2	1/4	152	14	—	
	Freih. v. Ditfurth	10	19	3	1/4	10	19	3	1/4	169	32	—	
Ottendorf		9	43	2	1/2	9	43	2	1/2	159	38	—	
Prappach		15	58	3		15	58	3		262	14	3	
	Freih. v. Groß	—	14	—		—	14	—		3	49	3	
Reinhardswinden		2	51	1		2	51	1		46	50	1	
Römershofen		6	29	1	3/4	6	29	1	3/4	106	33	—	
	sächs. Antheil	—	—	—		—	43	—		—	43	—	
Sechsthal		3	49	—		3	49	—		62	39	—	
Sailershausen		6	20	2		6	20	2		104	5	1	
Silbach		4	17	3	1/4	4	17	3	1/4	70	28	—	
	sächs. Antheil	—	—	—		2	24		1/2	2	24		1/2
Steinsfeld		6	11	3	1/2	6	11	3	1/2	101	43	—	
Uchenhofen		3	7		1/2	3	7		1/2	51	11	1	
	sächs. Antheil	—	—		—	1	28	3	1/4	1	28	3	1/4
Unterhohenried		6	5	2	1/2	6	5	2	1/2	100	1	1	
	sächs. Antheil	—	—	—		—	9	1	1/2	—	9	1	1/2
Untertheres		21	43	1		21	43	1		356	28	1	
Wagenhausen		2	12		3/4	2	12		3/4	36	9	—	
Westheim		16	28	2	1/2	16	28	2	1/2	270	26	—	
	sächs. Antheil	—	—	—		3	17	1		3	17	1	
Wonfurt		10	41	3		10	41	3		175	31	2	
	sächs. Antheil	—	—	—		—	8	1		—	8	1	
	Freih. v. Seckendorf	6	2	1	1/4	6	2	1	1/4	99	7	—	
Wülfingen		5	14	3	3/4	5	14	3	3/4	86	8	—	
	Summe	359	48	2	1/4	369	38	1	1/4	5914	47	3	

Tabellarische Uebersicht

über die Distrikts-Umlagen im Königlichen Landgerichtsbezirke Haßfurt pro 1835/36.

Namen der concurrenzpflichtigen Gemeinden und Privaten.		Steuer-Contingent. Direkte Steuer. fl.	kr.	pfg.	Kriegs-Steuer. fl.	kr.	pfg.	Gesammt-Summe ihrer Leistungen. fl.	kr.	pfg.
Augsfeld		9	32	3 1/2	9	32	3 1/2	154	23	—
Buch	Freih. v. Groß	—	31	—	—	31	—	8	21	1
Eschenau		7	42	2 3/4	7	42	2 3/4	134	39	3
	Freih. v. Fuchs	5	56	2 1/2	5	56	2 1/2	96	6	2
Gädheim		—	4	—	—	4	—	1	4	3
Greßhausen		8	48	1/2	8	48	1/2	142	17	3
Haßfurt		5	47	2	5	47	2	93	37	—
	Freih. v. Groß	70	50	3/4	70	50	3/4	1145	20	—
Hainert		—	20	3	—	20	3	5	36	—
	Erlenwiesen	7	46	1	7	46	1	125	38	2
	Bernhausen	—	29	2	—	29	2	7	57	—
Holzhausen		—	36	2	—	36	2	9	49	2
	sächsischer Antheil	10	22	1 1/4	10	22	1 1/4	167	42	—
Horhausen		—	—	—	1	7	2 1/2	1	7	2 1/2
Hamprechtshausen		6	7	1 1/4	6	7	1 1/4	98	58	2
Kleinmünster		12	38	2 3/4	12	38	2 3/4	204	27	1
	sächs. Antheil	4	51	1/2	4	51	1/2	78	26	1
	Freih. v. Truchses	—	—	—	—	12	—	—	12	—
Kleinsteinach		—	25	3	—	25	3	6	59	—
Kreuzthal		5	39	1/2	5	39	1/2	91	22	2
		1	44	3 1/2	1	44	3 1/2	28	16	2
		8	24	3 1/4	8	24	3 1/4	136	3	—

		12	34	—		12	31	—		203	11	1		
Oberhohenried	sächs. Antheil	—	—	—		—	1	1		—	1	1		
		2	48	—		2	48	—		45	16	—		
Obertheres	sächs. Antheil	—	—	—		—	18		1/4	—	18		1/4	
		9	16	2	1/4	9	16	2	1/4	149	59	—		
Ottendorf	Freih. v. Ditfurth	10	19	3	1/4	10	19	3	1/4	167	1	—		
Prappach		9	43	2	1/2	9	43	2	1/2	157	15	—		
	Freih. v. Groß	15	58	3		15	58	3		258	22	—		
Reinhardswinden		—	14	—		—	14	—		3	47	—		
Römershofen		2	51	1		2	51	1		40	9	2		
	sächs. Antheil	6	29	1	3/4	6	29	1	3/4	104	56	2		
Sechsthal		—	—	—		—	43	—		—	43	—		
Sailershausen		3	49	—		3	49	—		61	41	2		
Silbach		6	20	2		6	20	2		102	32	2		
	sächs. Antheil	4	17	3	1/4	4	17	3	1/4	69	28	2		
Steinsfeld		—	—	—		2	24		1/2	2	24		1/2	
Uchenhofen		6	11	3	1/2	6	11	3	1/2	100	12	3		
	sächs. Antheil	3	7		1/2	3	7		1/2	50	25	3		
Unterhohenried		—	—	—		1	28	3	1/4	1	28	3	1/4	
	sächs. Antheil	6	5	2	1/2	6	5	2	1/2	98	31	1		
Untertheres		—	—	—		—	9	1	1/2	—	9	1	1/2	
Wagenhausen		21	43	1		21	43	1		351	18	—		
Westheim		2	12	—	3/4	2	12		3/4	35	37	—		
	sächs. Antheil	16	28	2	1/2	16	28	2	1/2	266	24	2		
Wonfurt		—	—	—		2	17	1		2	17	1		
	sächs. Antheil	10	41	3		10	41	3		172	57	—		
	Freih. v. Seckendorf	—	—	—		—	8	1		—	8	1		
Wülflingen		6	2	1	1/4	6	2	1	1/4	97	37	—		
		5	14	3	3/4	5	14	3	3/4	84	52	3		
	Summa	359	48		1/4	359	37	3	1/4	3827	15	8		

Tabellarische Uebersicht

über die Distrikts-Umlagen im Königlichen Landgerichtsbezirke Haßfurt pro 1836/37.

Namen der concurrenzpflichtigen Gemeinden und Privaten.		Steuer-Contingent. Direkte Steuer. fl.	kr.	pfg.	Kriegs-Steuer. fl.	kr.	pfg.	Gesammt-Summe ihrer Leistungen. fl.	kr.	pfg.
Augsfeld		9	32	3 1/2	9	32	3 1/2	171	51	3
	Freih. v. Groß	—	31	—	—	31	—	9	18	—
Buch		7	42	2 3/4	7	42	2 3/4	138	48	1 1/2
Eschenau		5	56	2 1/2	5	56	2 1/2	106	59	1
	Freih. v. Fuchs	—	4	—	—	4	—	1	12	—
Gädheim		8	47	3 1/2	8	47	3 1/2	158	21	3
Greßhausen		5	47	2	5	47	2	104	15	—
Haßfurt		70	50	3/4	70	50	3/4	1275	13	1 1/2
	Freih. v. Groß	—	20	3	—	20	3	6	13	2
Hainert		7	46	1	7	46	1	139	52	2
	Erlenwiesen	—	29	2	—	29	2	8	51	—
	Bernhausen	—	36	2	—	36	2	10	57	—
Holzhausen		10	22	1 1/4	10	22	1 1/4	186	41	2 1/2
	ehm. sächsische Unterthanen	—	—	—	1	7	2 1/2	1	7	2 1/2
Horhausen		6	7	1 1/4	6	7	1 1/4	110	11	2 1/2
Humprechtshausen		12	38	2 3/4	12	38	2 3/4	227	36	1 1/2
Kleinmünster		4	51	1/2	4	51	1/2	87	20	1
	ehm. sächs. Unterthanen	—	—	—	—	12	—	—	12	—
	Freih. v. Truchses	—	25	3	—	25	3	7	43	2
		5	39	1/2	5	39	1/2	101	44	1
Kleinsteinach		1	44	3 1/2	1	44	3 1/2	31	27	3

		12	34	—		12	34	—		226	12	—	
Oberhohenried	sächs. Unterthanen	—	—	—		—	1	1		—	1	1	
		2	48	—		2	48	—		50	24	—	
Obertheres	ehem. sächs. Unterthanen	—	—	—		—	18		1/4	—	18		1/4
		9	16	2	1/4	9	16	2	1/4	166	58		1/2
Ottendorf	Freih. v. Ditfurth	10	19	3	1/4	10	19	3	1/4	185	56	2	1/2
Prappach		9	43	2	1/2	9	43	2	1/2	175	5	1	
		15	58	3		15	58	3		287	37	2	
Reinhardswinden	Freih. v. Groß	—	14	—		—	14	—		4	12	—	
Römershofen		2	51	1		2	51	1		51	22	2	
		6	29	1	3/4	6	29	1	3/4	116	49	3	1/2
Sechsthal	ehem. sächs. Unterthanen	—	—	—		—	43	—		—	43	—	
Sailershausen		3	49	—		3	49	—		68	42	—	
Silbach		6	20	2		6	20	2		114	9	—	
		4	17	3	1/4	4	17	3	1/4	77	20	2	1/2
Steinsfeld	ehe. sächs. Unterthanen	—	—	—		2	24		1/2	2	24		1/2
Uchenhofen		6	11	3	1/2	6	11	3	1/2	111	33	3	
		3	7		1/2	3	7		1/2	56	8	1	
Unterhohenried	ehem. sächs. Unterthanen	—	—	—		1	28	3	1/4	1	28	3	1/4
		6	3	2	1/2	6	3	2	1/2	109	5	1	
Untertheres	ehem. sächs. Unterthanen	—	—	—		—	9	1	1/2	—	9	1	1/2
Wagenhausen		21	43	1		21	43	1		390	58	2	
Westheim		2	12		3/4	2	12		3/4	39	39	1	1/2
	ehem. sächs. Unterthanen	16	28	2	1/2	16	28	2	1/2	296	35	1	
Wonfurt		—	—	—		2	17	1		2	17	1	
	ehem. sächs. Unterthanen	10	41	3		10	41	3		192	31	2	
	Freih. v. Seckendorf	—	—	—		—	8	1		—	8	1	
Wülflingen		6	2	1	1/4	6	2	1	1/4	108	41	2	1/2
		5	14	3	3/4	5	14	3	3/4	94	28	3	1/2
	Summe	359	45	3	1/4	369	35	2	1/4	6485	34	1	1/2

Ad Num. 578. E. N. 635. praes. 13. November 1838. 3434.

(Erledigung der Pfarrei Kirchrußelbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Keller in Erledigung gekommene Pfarrei Kirchrußelbach, Dekanats Gräfenberg, wird zur Bewerbung binnen

sechs Wochen

hiemit ausgeschrieben.

Die Einkünfte dieser Stelle betragen nach der neuesten Fassion:

		fl.	kr.	fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte:				
	1) Aus Staatskassen	—	—		
	2) Aus Stiftungskassen				
	an baarem Gelde	190	30		
	2 Schffl. 5 1/32 Mtz. Korn	24	21 1/2		
	3) Aus Gemeindekassen	—	—		
	4) Von andern Pfarreien	—	—		
	5) Von Privaten	—	—	214	51 1/2
II.	An Zinsen von Aktivkapitalien	-		—	—
III.	Ertrag an Realitäten:				
	freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	20	—		
	— 1/2 Tagw. Aecker	8	—		
	1 „ Wiesen	20	38		
	— 1/2 „ Gärten	6	—		
	4 1/2 „ Waldung, aus welcher der Pfarrer 2 Klftr. weiches Scheitholz, 12 Schober Büschel und 1 Schleißbaum bezieht,	32	24	87	2
IV.	Ertrag aus Rechten:				
	1) an grundherrlichen Rechten ständige Abgaben				
	1 Metze Dinkel	—	44		
	2) an Zehenten				
	Heuzehent	1	24		
	Unständige an Geld	4	12 1/4	6	20 1/4
V.	Einnahmen an Dienstfunktionen	-		99	10
VI.	Observanzmäßige Gaben	-		12	—
VII.	Freiwillige Geschenke: 23 fl. 32 kr.				
			Summa	419	23 3/4
			Lasten	14	30
			Verbleiben reine Einkünfte	404	53 3/4

Bayreuth, den 6. November 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Freudel.

Hagen.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 133.

Würzburg, Samstag, den 17. November 1838.

Inhalt.

Königl. allerhöchste Verordnung, die Anfertigung und Einhaltung der Kostenvoranschläge bei öffentlichen Bauten betr. — Das Verfahren bei eintretenden Erledigungen von Schulstellen betr. — Die Verbreitung des Krägübels durch wandernde Handwerksgesellen betr. — Erledigung der kathol. Pfarrei Sulzthal. — Erledigung der kathol. Pfarrei Tückelhausen. — Die Vorlage der Befundsprotokolle über den Jahresturz der Administrativ-Depositen betr. — Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Lohr für 1836/37. — Sechste Verloosung der vierprozentigen Staatsschuld. — Notizen: (Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses. Dienstes-Nachrichten. Bestätigung von Präsentationen für protestantische Pfarreien. Gewerbsprivilegien-Einziehungen. Getreidpreise. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Königl. Allerhöchste Verordnung,

die Anfertigung und Einhaltung der Kostenvoranschläge bei öffentlichen Bauten betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem eine geordnete Verwaltung des Staatsbauwesens in allen seinen einzelnen Theilen durch umsichtige Anfertigung der Kostenvoranschläge und durch gewissenhafte Einhaltung derselben

(*)

den wesentlich bedingt ist, die deßfalls bestehenden Anordnungen aber in der Erfahrung als unzulänglich sich bewährt haben, so finden Wir Uns bewogen, deßfalls zu verordnen, was folgt:

Art. 1.

Jeder für einen öffentlichen Bau anzufertigende Kostenvoranschlag muß alle einzelnen Theile des Baues und alle Objekte der Bausführung genau und vollständig umfassen und behandeln, nöthigen Falles mit einem Bauplane belegt werden, und unter allen Voraussetzungen und Beziehungen nachhaltig seyn.

Kostenvoranschläge, welche diese Eigenschaften nicht an sich tragen, sollen von der mit der Prüfung beauftragten Behörde unbedingt zurückgewiesen, und zur Umarbeitung zurückgegeben werden.

Art. 2.

Jeder Baubeamte ist bei den Bauten, deren Ausführung demselben innerhalb seines ordentlichen Wirkungskreises, oder aus besonderem Vertrauen übertragen wird, für die Einhaltung, sowohl des genehmigten Bauplanes in allen seinen Theilen, als auch des Kostenvoranschlages verantwortlich, sofern nicht einer der im Art. 6. bemerkten Entschuldigungsgründe erweislich ihm zur Seite steht.

Art. 3.

Wird einem Beamten die Ausführung eines Baues übertragen, zu welchem er den Kostenvoranschlag nicht selbst verfaßt hat, oder bei welchem der von ihm verfaßte Kostenvoranschlag ohne seine Zustimmung von einer andern Behörde ermäßiget worden ist, so hat derselbe den Kostenvoranschlag vor dem Beginne des Baues genau zu prüfen, und, wenn er denselben nicht vollständig oder nachhaltig findet, oder denselben mit der durch die eingetretene Ermäßigung festgesetzten Summe nicht ausführen zu können glaubt, vor der Einleitung des Baues seiner vorgesetzten Behörde die Anzeige unter genauer Angabe der Gründe seiner Ansicht zu machen.

Wird die Gegenvorstellung zurückgewiesen, so geht die Haftung auf die vorgesetzte Behörde über, sofern nicht der ausführende Beamte sich pflichtwidrige Handlungen bei der Ausführung zur Schuld kommen läßt.

Uebernimmt aber der Baubeamte die Bausführung, ohne gegen den Voranschlag Erinnerung zu machen, oder wird der Voranschlag mit Berücksichtigung der von ihm vorgebrachten Erinnerungen berichtigt, so ist derselbe für die Einhaltung desselben gerade so verantwortlich, als wenn er selbst der Verfasser wäre.

Art. 4.

Nachdem der Baubeamte für die genaue und gewissenhafte Ausführung des Baues nach dem genehmigten Plane und Kostenvoranschlage in allen seinen Theilen verantwortlich ist, so darf demselben auch die Herstellung anderer Gegenstände, als der in dem Kostenvoranschlage ausdrücklich enthaltenen, oder die Anwendung anderer Materialien, als der in dem Kostenanschlage bezeichneten, nicht angesonnen werden, und es ist derselbe nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, jedes solche Ansinnen unbedingt zurückzuweisen.

Wird demselben in dieser Beziehung ein Auftrag von der vorgesetzten Behörde ertheilt, so hat er denselben zu vollziehen.

Es wird aber sodann die anordnende Stelle für die Kostenmehrung verantwortlich.

Digitized by Google

Art. 5.

Wenn durch unvorhergesehene, während der Bauführung eingetretene Verhältnisse, oder in Folge veränderter Bestimmung des Bauobjektes Abänderungen des Bauplanes, Abweichungen von den Positionen des Kostenanschlages, additionelle Bauführungen oder die Anwendung anderer, als der veranschlagten Materialien unvermeidlich werden, so ist vor deren Ausführung oder Anwendung von dem bauführenden Beamten die Anzeige an die ihm vorgesetzte Behörde zu erstatten, und zugleich ein Ueberschlag des dadurch veranlaßten Mehraufwandes vorzulegen. Wird dieses unterlassen, so bleibt der bauführende Beamte für jede so veranlaßte Ueberschreitung des ursprünglichen Kostenanschlages verantwortlich.

Art. 6.

Für Ueberschreitungen des ursprünglichen Kostenvoranschlages, welche durch Elementarereignisse, oder andere nicht vorherzusehende und ohne Verschulden des ausführenden Baubeamten eingetretene Verhältnisse und Umstände mit unausweichlicher Nothwendigkeit herbeigeführt werden, hat derselbe nicht zu haften.

Er ist jedoch verpflichtet, diese entschuldigenden Ereignisse und Verhältnisse sogleich der vorgesetzten Behörde anzuzeigen und nachzuweisen, und derselben den Voranschlag der unvermeidlichen Kostenmehrung vorzulegen.

Art. 7.

Bei jeder Ueberschreitung des festgestellten Kostenvoranschlages und bei jeder Abweichung von dem genehmigten Bauplane, die nicht durch einen der vorbemerkten Entschuldigungsgründe gerechtfertigt erscheinen, ist die Verantwortlichkeit ohne Aufschub durch Erholung des Ersatzes aus dem Vermögen des ausführenden Baubeamten, oder — wenn die Verantwortlichkeit auf die vorgesetzte Behörde übergeht, aus dem Vermögen des Vorstandes, welcher die veranlassende Weisung unterzeichnet hat, geltend gemacht werden.

Daneben bleiben die sonst etwa verwirkten disciplinären oder strafgerichtlichen Einschreitungen vorbehalten.

Art. 8.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge Unserer gegenwärtigen, durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

München den 27. Oktober 1838.

Ludwig.

von Abel.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Secretär:
F. v. Kobell.

Nrus. praes. 4021. Nrus. exped. 3730. praes. 14. November 1838. 3442.

(Das Verfahren bei eintretender Erledigung von Schuldiensten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Veranlassung häufiger Zuwiderhandlung wird das Ausschreiben vom 5. Juni 1830, das Verfahren bei eintretender Erledigung von Schuldiensten betreffend, — Intelligenzblatt von

(**)

1830 S. 1163 — wornach die Bewerber um ausgeschriebene Schuldienste ihre an die königliche Regierung zu richtenden Bittgesuche in der bestimmten Frist bei derjenigen königlichen Distriktsschulinspektion, zu deren Bezirk die erledigte Schulstelle gehört, zu übergeben haben, hiermit unter dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Gesuche, welche gegen jene Vorschrift unmittelbar bei k. Regierung eingereicht werden, künftig ohne alle Berücksichtigung bleiben.

Würzburg den 6. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Forchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 4,265. Nrus. exp. 3962. praes. 15. Novbr. 1838. 3469.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreutzwertheim, an sämmtliche Distriktspolizeibehörden und sämmtliche Gerichtsphysikate des Kreises.

(Die Verbreitung des Krätzübels durch wandernde Handwerksgesellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Magistrate der Städte Würzburg und Schweinfurt haben in neuester Zeit und wiederholt darüber Beschwerde erhoben, daß die über die körperliche Untersuchung der wandernden Handwerksgesellen, sowie die über das Verfahren bei wahrgenommener Krätzkrankheit bestehenden Vorschriften in der Regel nicht beobachtet, daß vielmehr den mit der Krätze behafteten Handwerksgesellen der Antritt oder die Fortsetzung der Wanderschaft gestattet, ja daß sogar derlei Gesellen in die beiden benannten Städte zur Heilung verwiesen werden, ohne daß wegen Vorschuß oder Rückersatz der Kosten ein Benehmen eingeleitet wird. Da derartige Beschwerden durch die vorgelegten Wanderbücher mehr oder minder belegt wurden, die Außerachtlassung der einschlägigen zweifelsfreien Weisungen nicht nur dazu dient, die Verbreitung des Krätzübels durch wandernde Handwerksgesellen zu fördern, während allen betreffenden Verwaltungs-Organen ein nachdrückliches Entgegenwirken obliegt, sondern auch die Fonds der Sanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten in den genannten beiden Städten, sowie anderwärts auf ungebührliche Weise zu belästigen; so werden die Distriktspolizeibehörden und Gerichts-Physikate des Kreises unter Hinweisung auf die diesseitige Ausschreibung vom 23. August 1837, Kr.-Int.-Bl. Nr. 99. S. 617., und auf die dort allegirten generalisirten Entschließungen wiederholt und alles Ernstes erinnert, diesen Zweig der Sanitätspolizei von nun an mit mehr Fleiß und Umsicht zu behandeln und wird denselben hiebei zu erkennen gegeben, daß gegen diejenigen Behörden, welche erweislich die einschlägigen Bestimmungen nicht beachten, mit angemessenen Geld- oder anderen Ordnungsstrafen unnachsichtlich fürgeschritten wird, in welcher Beziehung zunächst die Amtsvorstände einzustehen haben.

Damit der genaue Vollzug auch von Seite der unterfertigten kgl. Stelle gehörig überwacht werden kann, wird sämmtlichen Distriktspolizeibehörden zur Pflicht gemacht, über jede Wahrnehmung von Außerachtlassungen einer der einschlägigen Vorschriften (die säumige Behörde mag dem diesseitigen oder einem angrenzendem Regierungsbezirke angehören) unter Vorlage eines

beglaubigten Auszuges aus dem Wanderbuche — so weit solcher nothwendig ist — Anzeige anher zu erstatten und hiebei aufzuklären, was verfügt wurde.

Sollte der Fall vorkommen, daß ausländische krätzkranke Handwerksgesellen mit Umgehung der Grenz-Polizeibehörde das Königreich betreten und erst bei einer rückwärts liegenden Polizeibehörde das erstemal visiren lassen; so ist lediglich nach Nr. 3. des gedruckten Ausschreibens vom 18. Dezbr. 1828 zu verfahren.

Würzburg den 7. Novbr. 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nr. praes. 3960. Nr. exp. 3681. praes. 15. November 1838. 3453.

(Die Erledigung der Pfarrei Sulzthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Sulzthal im Landgerichtsbezirke Euerdorf ist erledigt.

Dieselbe beschränkt sich blos auf den Pfarrort, und enthält 813 Seelen mit zwei Schulen.

Die Einkünfte dieser Pfarrei sind nach der superrevisorisch festgestellten Fassion folgende:

294 fl. 11 1/6 kr. an ständigem Gehalt,
28 fl. 19 5/6 kr. aus Realitäten,
54 fl. 49 5/6 kr. aus Rechten,
129 fl. 40 2/5 kr. aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen,
18 fl. — kr. aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen.

525 fl. 1 7/30 kr. in Summa.

Hierauf ruhen an Lasten:

8 fl. 25 kr. für Staatszwecke,
5 fl. 32 3/4 kr. wegen des Diözesanverbandes,
10 1/2 kr. wegen besonderer Verhältnisse der Pfarrei.

14 fl. 8 1/4 kr. in Summa.

Es bleibt daher ein reiner Ertrag von 510 fl. 52 3/4 kr.

Bewerber um diese landesfürstliche Patronats-Pfarrei haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Würzburg den 4. November 1838.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Nrus. praes. 3979. Nrus. exp. 3678. praes. 15. November 1838. 3454.

(Die Erledigung der Pfarrei Tückelhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Tückelhausen im Landgerichtsbezirke Ochsenfurt ist erlediget.

Dieselbe erstreckt sich bloß auf den Pfarrort mit den dazu gehörigen zwei Mühlen und auf den 1/4 Stunde vom Pfarrsitze entlegenen Weiler Kaltenhof; zählt im Ganzen 172 Seelen, hat nur eine Kirche und Schule und keinen Hilfspriester.

Die Einkünfte dieser Pfarrei berechnen sich nach der superrevisorisch festgestellten Fassion, wie folgt:

425 fl. 14 kr. an ständigem Gehalt,
21 fl. 10 kr. aus Realitäten,
18 fl. 31 kr. aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen,
4 fl. 21 1/2 kr. aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen.
469 fl. 16 1/2 kr. in Summe.

Hierauf haften an Lasten:

19 fl. 19 1/4 kr. für Staatszwecke und
7 fl. 48 1/2 kr. wegen besonderer Verhältnisse der Pfarrei.
27 fl. 7 3/4 kr. in Summe.

Es verbleibt daher ein reiner Ertrag von 442 fl. 8 3/4 kr.

Die Bewerber um diese dem landesfürstlichen Patronate angehörige Pfarrei haben ihre schriftlichen Gesuche nebst den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 4 Wochen bei unterfertigter k. Regierung einzureichen.

Würzburg den 4. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 4743. Nrus. exped. 4478. praes. 15. November 1838. 3455.

An sämmtliche k. Landgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Vorlage der Befundprotokolle über den Jahresturz der Administrativ-Depositen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der durch den §. 54 der allerh. Verordnung vom 10. Nov. 1832, die künftige Behandlung des Depositenwesens betr., Int.-Bl. 1832 Nr. 143 S. 775, angeordneten Vorlage der Befundprotokolle über den Jahresturz der Administrativ-Depositen haben die hiemit noch rückstehenden k. Landgerichte innerhalb acht Tagen unfehlbar zu entsprechen.

Würzburg den 12. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Num. praes. 32321. Num. exp. 2692. praes. 31. Oktober 1838. 3310.

(Die Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Lohr für 1836/37 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Lohr pro 1836/37 wurde mit
3170 fl. 27 1/4 kr. Einnahme (worunter der Aktivbestand der Straßenbau-Rechnung mit 2225 fl. 25 1/4 kr.),
2536 fl. 35 kr. Ausgabe,
633 fl. 52 1/4 kr. Bestand nach geschlossener Superrevision genehmigt, was mit dem Anhange hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, daß von den aus nachgedruckter Uebersicht ersichtlichen Gesammtleistungen nur 44 fl. 7 kr. auf nützliche, alle übrigen aber auf nothwendige Zwecke verwendet worden seyen.

Würzburg den 24. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.
vdt. Hübner.

Uebersicht
der erhobenen Distrikts-Umlagen im k. Landgerichte Lohr für 1836/37.

Numer.	Namen der Gemeinden und Konkurrenzpflichtigen.	Direktes Steuer-Simplum. fl.	kr.	pfg.	Gesammt-Summe der Leistungen. fl.	kr.	pfg.
1	Frammersbach	200	—	—	238	28	—
2	Langenprozelten	58	59	1 2/4	69	—	—
3	Lohr	330	16	1 19/20	265	38	—
4	Neuendorf mit Rantenbach	35	7	3	40	52	—
5	Partenstein	58	36	2 7/8	68	56	—
6	Rechtenbach	8	46	1/2	7	43	1
7	Rodenbach	43	31	3	51	12	—
8	Ruppertshütten	14	29	3 1/8	17	31	—
9	Sackenbach	2	4	2 3/4	2	17	—
10	Wiesen	41	17	1 1/2	49	12	—
11	Wombach	23	56	1/2	26	7	1
	Summa	816	6	19/20	836	57	2

Bekanntmachung,
die sechste Verloosung der vierprozentigen Staatsschuld betreffend.

Nachstehendes Verzeichniß enthält das Ergebniß der heute vorgenommenen sechsten Verloosung der zu vier vom Hundert verzinslichen Staatsschuld.

Die Einlösung der gezogenen Obligationen bei den einschlägigen Schuldentilgungskassen beginnt:

Digitized by Google

a) im Wege der Umwandlung in neue zu Drei ein halb vom Hundert verzinsliche, verlosbare Obligationen sogleich,

b) im Wege der Baarzahlung mit dem 1. Januar 1839.

Die Zinsen werden in beiden Fällen bis zum 1. Februar 1839 vergütet; von da an aber hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

München den 7. November 1838.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.
Buchner.

v. Aprell, Secretär.

Verzeichniß
der gehobenen Serien, und der darin enthaltenen Obligationen und Nummern.

Züge.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen Obligationen.	Nummern.	Züge.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen Obligationen.	Nummern.
1	X	au porteur	1801 bis 2000	11	CLX	au porteur	31801 — 32000
2	XI	au porteur	2001 — 2200	12	CLXXII	au porteur	34201 — 34400
3	XV	au porteur	2801 — 3000	13	CXC	au porteur	37801 — 38000
4	XVII	au porteur	3201 — 3400	14	CCXIX	auf Namen	43601 — 43800
5	XXX	au porteur	5801 — 5823	15	CCXXVIII	auf Namen	45401 — 45600
		auf Namen	5824 — 6000				
6	LX	au porteur	11801 — 12000	16	CCXXX	auf Namen	45801 — 46000
7	LXXXVIII	auf Namen	17401 — 17600	17	CCLVI	au porteur	51001 — 51200
8	CVII	au porteur	21201 — 21400	18	CCLXIII	auf Namen	52401 — 52600
9	CXII	auf Namen	22201 — 22400	19	CCLXV	auf Namen	52801 — 53000
10	CXXVIII	au porteur	25401 — 25600	20	CCLXVII	auf Namen	53201 — 53260
						au porteur	53261 — 53400

Anmerkung. Die hier aufgeführten Nummern des Commissions-Katasters sind auf den Obligationen mit rother Dinte geschrieben.

Notizen.

In der Sitzung des Königlichen Staatsrathsausschusses vom 31. Oktober d. J. wurde entschieden der Rekurs:

der Gemeinde Obereisenheim, dann der Gemeinde Rüdenhausen und Consorten, Herrschaftsgerichts Rüdenhausen, wegen Concurrenz zu der Straße von Kitzingen nach Wiesentheid auf Feuerbacher Markung;

Digitized by Google

An das Ministerium des Innern wurde abgegeben:

der Rekurs der Gemeinde Leutzendorf und fünf anderer Gemeinden des Landgerichts Ebern in Betreff der Concurrenz zur Herstellung der Straße zwischen dem Iz- und Baunachthale.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewegen gefunden, unterm 27. Oktober l. Js. den königlichen Oberpostrath und Oberpostmeister Gustaph Friedrich von Sundahl, von Würzburg zum Oberpostamte Nürnberg zu versetzen, das hierdurch erledigte Oberpostamt Würzburg dem königlichen Postmeister in Aschaffenburg, Friedrich Freiherrn von Kleudgen in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, und die Stelle eines Postmeisters II. Classe zu Aschaffenburg dem Postverwalter zu Landau, Karl August Rodt, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen, dann

unterm 31. Oktober l. Js. den Unterlieutenant im königl. bayer. zweiten Artillerie-Regimente Max Grafen von Taufkirchen auf allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchstihrer Kammerjunker aufzunehmen.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. v. M. haben Seine Majestät der König der von dem Freiherrn von und zu der Tann ausgestellten Präsentarien für den seitherigen zweiten protestantischen Pfarrer in Tann, Achatius Heinrich Gottfried Reuthel, auf die erledigte erste protestantische Pfarrstelle daselbst, dann für den seitherigen dritten Pfarrer und Lehrer in Tann, Julius Pflaum, auf die in Erledigung kommende zweite Pfarrstelle daselbst mit der Pfarrei Neuswarts die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Gewerbs-Privilegien-Einziehungen.

Von dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München wurde die Einziehung nachstehender Privilegien verfügt:

des dem Johann Miedamer von Wintermaierhof unterm 21. Jänner 1834 verliehenen sechsjährigen Gewerbs-Privilegiums auf eine von ihm erfundene Weingeist-Destillir-Vorrichtung;

des dem Joseph Zink, chirurgischen Gehilfen aus Gronenbach verliehenen, sechsjährigen Gewerbs-Privilegiums auf einen von ihm erfundenen Blutegel-Behälter;

des dem Mechanikus Velle aus Paris unterm 14. März 1832 verliehenen, zehnjährigen Gewerbs-Privilegiums auf seine eigenthümliche Strickmaschine;

endlich des dem Max Schrödl zu München unterm 19. Juli 1829 verliehenen fünfzehnjährigen, von diesem im Jahre 1837 an Joachim Vandiener, cedirten Gewerbs-Privilegiums auf ein eigenthümliches Verfahren bei Bereitung der Buch- und Kupferdruck-, dann Lithographie-Schwärze und des Firnisses.

(*)

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 10. November 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 3ten und 7ten November 1838. Sch.	Mz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 6ten bis 13ten November 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	4	20	30	17	4	18	—	603	18	—
	Kern								10	16	30
Im höchsten	Korn	13	15	—	1	—	14	45	32	13	30
	Haber	4	5	40	2	—	5	9	48	5	—
	Gerste	90	10	—	6	—	10	—	20	9	30
	Weitzen	960	18	41	230	2	16	47	724	16	30
	Kern		(E)						345	16	—
Im mittlern	Korn	176	14	25	110	4	14	—	17	13	15
	Haber	388	5	19	52	1	4	39	23	4	50
	Gerste	180	9	51	354	2	9	22			
	Weitzen	4	15	15	1	—	14	30	11	14	20
	Kern								19	14	45
Im tiefsten	Korn	31	14	—	2	—	13	—			
	Haber	3	4	10	19	—	3	50	7	4	40
	Gerste	2	9	20	1	1	8	—			

Augsburger Börse.

Den 8. November 1838.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß. Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.	, , ,	101 3/8	
dto. à 3 1/2 prC. prompt	, , ,	100 1/2	
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio	, ,	18	
Bank-Actien , , , ,	Div. II. Sem.	530	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 134.

Würzburg, Dienstag, den 20. November 1838.

Inhalt.

Die Universitäts-Studien und insbesondere das Studium der allgemeinen Wissenschaften betr. — Die Staats-Aktivkapitalien betr. — Die 120ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr. — Die Wirthschaftspläne der Gemeinden und Stiftungen betr. — Stand des Pensions-Institutes für Wittwen und Waisen der Schullehrer in Unterfranken und Aschaffenburg.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrns. praes 4501. Nr. exped. 4487. praes. 15. November 1838. 3451.

(Die Universitäts-Studien, und insbesondere das Studium der allgemeinen Wissenschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird im Auszuge die allerhöchste Entschließung vom 2. November l. J., die Universitätsstudien und insbesondere das Studium der allgemeinen Wissenschaften betreffend, bekannt gegeben:

(*)

Digitized by Google

L. K.

Wir haben in dem Art. VI. Unserer allerhöchsten Verordnung vom 10. Mai l. J., die Universitäts-Studien, und insbesondere das Studium der allgemeinen Wissenschaften betreffend, die vollkommene Gleichstellung der Universitäten und Lyceen in Ansehung der zu den allgemeinen Studien gehörigen Lehrgegenstände und der Prüfungen zu verfügen, zugleich aber zu bestimmen Uns bewogen gefunden, daß demzufolge

a) die Vorschriften über die zu hörenden Gegenstände und über die Vertheilung derselben auf zwei Jahres-Kurse nach ihrer natürlichen Reihenfolge gemeinsam seyn, sodann aber auch

b) an den beiden Anstalten bei dem Schlusse eines jeden Semesters öffentliche Prüfungen aus sämmtlichen Lehrgegenständen desselben und zwar an den Universitäten vor einer Commission der philosophischen Sektion unter dem Vorsitze des Dekans der philosophischen Fakultät — an den Lyceen aber vor der gesammten philosophischen Sektion unter dem Vorsitze des Rektors abgehalten werden sollen, um den Fortgang der Studirenden zu ermitteln.

Nachdem zum Vollzuge dieser letzteren Bestimmung die erforderlichen Einleitungen bereits getroffen worden sind, so verordnen Wir nunmehr in Ansehung des ersten Punktes, in so lange Wir nicht anders verfügen, allergnädigst, was folgt:

A.

Die Bestimmung der Lehrfächer der allgemeinen Wissenschaften, Vertheilung derselben auf die beiden Jahres-Curse.

Art. I. Als diejenigen Lehrgegenstände und Vorträge, über deren regelmäßigen Besuch und gedeihliches Studium die Kandidaten der Philosophie an den Hochschulen und Lyceen durch Zeugnisse und durch die angeordneten Semestral-Prüfungen sich auszuweisen verpflichtet sind, erklären Wir

1. die theoretische und praktische Philosophie,
2. die Mathematik,
3. die Philologie,
4. die Geschichte, und
5. die allgemeine Naturgeschichte

unter nachstehenden näheren Bestimmungen,

a. der Vortrag über Philologie soll mit dem zweiten Semester des ersten philosophischen Jahres-Kurses enden und

b. von der Verpflichtung zur Anhörung selbstständiger Vorträge über allgemeine Chemie, angewandte Mathematik und allgemeine Experimental-Physik, dann über Geschichte der Philosophie, ferner über Meteorologie und Astronomie Umgang genommen,

c. der Vortrag über die reine Mathematik aber auf Wiederholung der Elementar-Mathematik beschränkt werden;

d. Hinsichtlich des Vortrages über Rechts-Philosophie bestimmen Wir, daß solcher

Digitized by Google

mit dem Vortrage der Moral-Philosophie in unmittelbare Verbindung gesetzt, um auf eine kurze aber gründliche Exposition des Rechtsbegriffes beschränkt, die ausführlichere Behandlung dieses Lehrgegenstandes aber der juridischen Fakultät zugewiesen werden solle.

e. Die Aesthetik in Verbindung mit Kunstgeschichte haben Wir als ergänzende Disciplin der theoretischen Philosophie in die Reihe der vorgeschriebenen Lehrgegenstände aufnehmen lassen und wollen, daß

f) auch die Religionsphilosophie unter den Lehrgegenständen der praktischen Philosophie die ihr gebührende Stelle erhalte, aber an Unsern Hochschulen jederzeit von einem Professor der theologischen Fakultät vorgetragen werde.

Art. II. Sämmtliche im Art. I. aufgezählte Lehrgegenstände sollen auf die beiden philosophischen Jahres-Curse in nachstehender Art vertheilt werden:

I. Jahres-Kurs. Ites Semester.

1. Encyclopädie des akademischen Studiums,
2. Anthropologie und Psychologie,
3. Philologie,
4. Wiederholung der Elementar-Mathematik (Algebra und Geometrie),
5. Länder- und Völkerkunde mit Statistik an den Hochschulen (dafür allgemeine Geschichte an den Lyceen).

II. Semester.

1. Theorethische Philosophie (Logik und Methaphysik).
2. Philologie.
3. Allgemeine Geschichte (ältere) an den Lyceen Fortsetzung und Beschluß der älteren.
4. Archäologie (griechische und römische Alterthümer).

II. Jahres-Kurs. I. Semester.

1. Practische Philosophie (Moral-Philosophie in Verbindung mit einer kurzen aber genauen Exposition des Rechts-Begriffes.)
2. Allgemeine Geschichte (neuere).
3. Allgemeine Naturgeschichte.
4. Aesthetik mit Kunstgeschichte.

II. Semester.

1. Religions-Philosophie.
2) Vaterländische Geschichte.
3. Archäologie.
4. Physikalisch-mathematische Geographie.

Art. IV. Die vorstehenden Bestimmungen sind an Unsern Hochschulen zu München und Würzburg sogleich und unbedingt in Vollzug zu setzen.

In Ansehung der protestantischen Universität Erlangen wollen Wir jedoch gestatten, daß, so lange bis die mit Unserer allerhöchsten Genehmigung bereits eingeleitete Errichtung protestantischer Lyceen wirklich stattgefunden hat, in Ansehung aller Studierenden protestant-

(**)

Digitized by Google

ischer Confession die bisherige Einrichtung des philosophischen Studiums vor der Hand noch beibehalten werde.“

Würzburg den 14. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 3084. Nrus. exp. 3036. praes. 15. Nov. 1838. 3452.

An sämmtliche k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Staats-Aktivkapitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des k. obersten Rechnungshofes vom 2. d. M. ist bei Gelegenheit der Rechnungsaufnahme pro 1834/35 von dem k. Staats-Ministerium der Finanzen am 15. Dezember 1836 verfügt worden, daß die im Abschnitt IX. der rentamtlichen Rechnungs-Instruktion vom Jahre 1826 für die Gefäll-Ausstände angeordnete Bestätigung der Hypothekenämter auch hinsichtlich der Staats-Aktiv-Kapitalien beobachtet werden soll. Es ist sich daher in vorkommenden Fällen hienach zu achten.

Würzburg den 12. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
v. Weinbach, Direktor.

Fröhlich.

Nrus. praes. 3663. Nrus. exp. 3835. praes. 14. November 1838. 3441.

(Die 120te Verloosung der k. k. ältern Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem durch anstehenden Abdruck das Verzeichniß der einzelnen 5 und 4 prozentigen Obligations-Nummern der 318ten Serie, welche in der 120ten Verloosung der ältern östreichischen Staatsschuld gezogen worden, sammt dem über die Auszahlung derselben ergangenen Cirkulare der k. k. niederöstreichischen Landesregierung vom 3. v. M. veröffentlicht wird, werden die hiebei betheiligten Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen auf die Wahrung ihrer diesfallsigen Interessen aufmerksam gemacht.

Würzburg den 7. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 31sten Serie, welche in der am 1. October 1838 vorgenommenen einhundert zwanzigsten (sechzehnten Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens Lit. AA.

à 5 Percent

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
4534	4579	4621	4669	4716	4764	4813	4860
4535	4580	4622	4670	4717	4765	4814	4861
4536	4581	4623	4671	4718	4767	4815	4862
4537	4582	4625	4672	4719	4770	4816	4863
4538	4583	4626	4673	4720	4771	4817	4864
4539	4584	4627	4674	4721	4772	4818	4865
4540	4585	4628	4675	4722	4773	4819	4866
4541	4586	4629	4676	4723	4774	4820	4867
4542	4587	4630	4677	4724	4775	4821	4868
4543	4588	4631	4678	4725	4776	4822	4869
4544	4589	4632	4679	4726	4777	4823	4871
4545	4590	4633	4680	4727	4778	4824	4872
4546	4591	4634	4681	4729	4780	4825	4873
4547	4592	4636	4682	4731	4781	4827	4874
4548	4593	4637	4683	4732	4782	4828	4875
4549	4594	4638	4684	4733	4783	4829	4876
4550	4595	4639	4685	4734	4784	4830	4877
4551	4596	4640	4686	4735	4785	4831	4879
4552	4597	4644	4687	4737	4786	4832	4880
4553	4598	4645	4688	4738	4787	4833	4881
4555	4599	4646	4689	4739	4788	4834	4882
4556	4600	4647	4690	4741	4789	4835	4883
4557	4601	4648	4691	4742	4790	4836	4884
4558	4602	4649	4693	4743	4791	4837	4885
4559	4603	4650	4694	4744	4792	4838	4886
4560	4604	4651	4695	4745	4793	4840	4887
4561	4605	4652	4696	4746	4795	4841	4888
4562	4606	4653	4697	4747	4796	4842	4889
4563	4607	4654	4700	4748	4797	4843	4890
4565	4608	4655	4701	4749	4798	4844	4891
4566	4609	4656	4702	4750	4799	4845	4892
4567	4610	4657	4703	4751	4800	4846	4893
4568	4611	4658	4704	4752	4801	4847	4894
4569	4612	4659	4705	4753	4802	4849	4895
4570	4613	4660	4706	4754	4803	4851	4896
4571	4614	4661	4707	4756	4804	4852	4897
4573	4615	4662	4708	4757	4805	4853	4898
4574	4616	4663	4709	4758	4806	4854	4899
4575	4617	4664	4710	4759	4807	4855	4900
4576	4618	4665	4711	4760	4808	4856	4901
4577	4619	4666	4712	4761	4810	4857	4902
4578	4620	4667	4714	4762	4811	4858	4903
		4668	4715	4763	4812	4859	

Digitized by Google

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens Lit. AA.

à 5 Percent

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
4904	4954	5007	5058	5110	5161	5217	5268
4905	4955	5008	5059	5111	5162	5218	5269
4906	4956	5009	5060	5112	5164	5219	5270
4907	4957	5010	5061	5113	5165	5220	5271
4908	4958	5011	5062	5114	5166	5221	5272
4909	4959	5012	5063	5116	5167	5222	5273
4910	4960	5013	5064	5117	5168	5223	5274
4911	4962	5015	5065	5118	5169	5224	5275
4912	4963	5016	5066	5119	5170	5225	5276
4913	4964	5017	5067	5120	5171	5226	5277
4914	4965	5018	5068	5121	5173	5227	5278
4915	4966	5019	5069	5122	5174	5228	5279
4916	4967	5020	5070	5123	5175	5229	5280
4917	4968	5021	5071	5124	5176	5230	5281
4918	4969	5022	5072	5125	5177	5232	5282
4919	4970	5023	5073	5126	5178	5233	5283
4920	4971	5024	5074	5127	5179	5234	5284
4921	4972	5025	5075	5128	5180	5235	5285
4922	4973	5026	5076	5129	5181	5236	5286
4923	4974	5027	5078	5130	5182	5237	5287
4925	4975	5028	5079	5131	5183	5238	5288
4926	4977	5029	5081	5132	5184	5239	5289
4927	4978	5030	5082	5133	5185	5240	5290
4928	4979	5031	5083	5134	5186	5241	5292
4929	4982	5032	5084	5135	5187	5242	5293
4930	4984	5033	5085	5136	5188	5243	5294
4931	4985	5034	5086	5137	5189	5244	5295
4932	4986	5035	5087	5138	5191	5245	5296
4933	4987	5036	5088	5140	5192	5246	5297
4934	4988	5037	5089	5141	5193	5247	5298
4935	4989	5038	5090	5142	5194	5248	5299
4936	4990	5039	5091	5143	5195	5249	5300
4937	4991	5040	5092	5144	5196	5250	5301
4938	4992	5041	5093	5145	5197	5251	5302
4939	4993	5042	5094	5146	5199	5252	5303
4940	4994	5043	5095	5147	5201	5253	5304
4941	4995	5044	5096	5148	5202	5254	5305
4942	4996	5045	5097	5149	5203	5256	5306
4943	4997	5046	5099	5150	5204	5257	5307
4944	4998	5048	5100	5151	5206	5258	5308
4946	4999	5049	5101	5152	5207	5259	5309
4947	5000	5050	5102	5153	5208	5260	5310
4948	5001	5051	5103	5154	5209	5261	5311
4949	5002	5053	5104	5155	5210	5263	5312
4950	5003	5054	5106	5157	5211	5264	5313
4951	5004	5055	5107	5158	5212	5265	5314
4952	5005	5056	5108	5159	5213	5266	5315
4953	5006	5057	5109	5160	5216	5267	5316

Digitized by Google

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens Lit. A. à 5 Percent

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Numerer	Nummer	Nummer	Nummer
5318	5368	5423	5476	5524	5574	5632	5684
5319	5369	5425	5477	5526	5575	5633	5685
5320	5370	5426	5478	5527	5576	5634	5686
5321	5372	5427	5479	5528	5577	5635	5687
5322	5373	5429	5480	5530	5578	5636	5688
5323	5374	5430	5481	5531	5579	5637	5689
5324	5375	5431	5482	5532	5580	5638	5690
5325	5377	5432	5483	5533	5581	5639	5691
5326	5378	5433	5485	5534	5582	5640	5692
5327	5379	5434	5486	5535	5583	5642	5693
5328	5380	5435	5487	5536	5584	5644	5694
5329	5382	5436	5488	5537	5585	5645	5695
5330	5383	5437	5489	5538	5586	5646	5696
5331	5384	5438	5490	5539	5587	5647	5697
5332	5385	5439	5491	5540	5588	5648	5698
5333	5387	5440	5492	5541	5589	5649	5699
5334	5388	5441	5493	5542	5590	5650	5700
5335	5389	5442	5494	5543	5591	5651	5701
5336	5390	5443	5495	5544	5592	5652	5702
5337	5391	5444	5496	5545	5593	5653	5703
5338	5392	5445	5497	5546	5594	5654	5704
5339	5393	5446	5498	5547	5595	5655	5705
5340	5394	5447	5499	5548	5596	5656	5706
5341	5395	5448	5500	5549	5597	5657	5707
5342	5396	5449	5501	5550	5598	5658	5708
5343	5397	5452	5502	5551	5600	5659	5709
5344	5398	5453	5503	5552	5601	5660	5710
5345	5400	5454	5504	5553	5602	5661	5711
5346	5402	5455	5505	5554	5603	5662	5712
5347	5404	5456	5506	5555	5604	5663	5713
5348	5406	5458	5507	5556	5605	5664	5714
5349	5407	5459	5508	5557	5606	5666	5715
5350	5408	5460	5509	5558	5607	5667	5716
5351	5409	5461	5510	5559	5608	5668	5717
5352	5410	5462	5511	5561	5611	5669	5718
5353	5411	5463	5512	5562	5620	5670	5719
5354	5412	5464	5513	5563	5621	5671	5720
5355	5413	5465	5514	5564	5622	5674	5721
5358	5414	5466	5515	5565	5623	5675	5722
5359	5415	5467	5516	5566	5624	5676	5723
5360	5416	5468	5517	5567	5625	5677	5724
5361	5417	5469	5518	5568	5626	5678	5725
5362	5418	5470	5519	5569	5627	5679	5726
5364	5419	5472	5520	5570	5628	5680	5728
5365	5420	5473	5521	5571	5629	5681	5729
5366	5421	5474	5522	5572	5630	5682	5730
5367	5422	5475	5523	5573	5631	5683	5731

Digitized by Google

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens Lit. AA.

à 5 Percent

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
5732	5753	5775	5797	5818	5838	5859	5882
5733	5754	5776	5799	5819	5839	5860	5883
5734	5755	5777	5800	5820	5840	5861	5884
5735	5756	5779	5801	5821	5841	5862	5885
5736	5757	5780	5802	5822	5842	5863	5886
5737	5759	5781	5803	5823	5843	5864	5887
5738	5760	5782	5804	5824	5844	5865	5888
5739	5761	5783	5805	5825	5845	5866	5889
5740	5763	5784	5806	5826	5846	5867	5890
5741	5764	5785	5807	5827	5847	5868	5891
5742	5765	5787	5808	5828	5848	5869	5893
5743	5766	5788	5809	5829	5849	5870	5894
5744	5767	5789	5810	5830	5850	5871	5895
5745	5768	5790	5811	5831	5852	5872	5896
5746	5769	5791	5812	5832	5853	5874	5897
5747	5770	5792	5813	5833	5854	5875	5898
5748	5771	5793	5814	5834	5855	5878	5899
5750	5772	5794	5815	5835	5856	5879	
5751	5773	5795	5816	5836	5857	5880	
5752	5774	5796	5817	5837	5858	5881	

à 4 Percent Lit. G.

4351	4357	4363	4369	4375	4381
4352	4358	4364	4370	4376	4382
4353	4359	4365	4371	4377	4383
4354	4360	4366	4372	4378	4384
4355	4361	4367	4373	4379	
4356	4362	4368	4374	4380	

Abschrift ad 25771. Circular

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Oktober 1838 in der Serie 318 verlosten 5 u. 4 0/0 gen Obligationen von dem durch Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anlehen.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2ten dieses Monats wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Die fünfpercentigen Obligationen lit. A. A. von dem unter der Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anlehen, welche in die am 1. Oktober 1838 verloste Serie 318 von Nummer 4534 bis einschlüssig Nummer 5899 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt, dagegen werden die in dieser Serie begriffenen und von demselben Anlehen herrührenden vierpercentigen Obligationen lit. G. von Nummer 4351 bis einschliessig Nummer 4384 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit vier Perzent in Conventionsmünze verzinsliche, Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2. Die Auszahlung der verlosten fünfpercentigen Obligationen beginnt am 1. Febr. 1839, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Kasse in Wien, oder von dem Wechselhause Hope und Compagnie in Amsterdam, geleistet.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 135.

Würzburg, Donnerstag, den 22. November 1838.

Inhalt.

Die äußere Färbung der Gebäude betr. — Erledigung der 2ten protestantischen Pfarrstelle zu Bayreuth. — Notizen; (Gewerbsprivilegien-Verleihungen. Uebertragung der Funktion eines Distriktsschulinspektors. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes 4642. Nr. exped. 4815. praes. 19. November 1838. 3491.

An die f. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei, sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und die unmittelbaren Magistrate, dann an die Bau-Behörden.

(Aeußere Färbung der Gebäude betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den außen genannten Behörden wird nachstehend das höchste Rescript des k. Ministeriums des Innern rubrizirten Betreffs vom 5. d. M. zur genauen Darnachachtung im Abdrucke mitgetheilt:

(*)

Digitized by Google

„Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß in Zukunft „zugleich bei Vorlage von Entwürfen zu neuen, oder Wiederherstellung von alten Gebäuden, „auch hinsichtlich der Farbe Anträge gestellt werden, mit der Angabe des Kosten-Unterschieds, „wenn die Farbe schon dem Bewurfe beigemischt, oder erst durch Anstrich desselben gegeben „würde, und welche von beiden Ausführungs-Arten im Kosten-Ueberschlage aufgenommen ist."

Würzburg den 17. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Ad Num. 760. E. N. 734. praes. 19. November 1838. 3492.

(Erledigung der 2ten Pfarrstelle in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers und Seniors Bymann in Erledigung gekommene zweite Pfarrstelle in Bayreuth wird zur Bewerbung

innerhalb sechs Wochen

ausgeschrieben, mit der Bemerkung, daß auf später einkommende Meldungen keine Rücksicht genommen werden wird.

Die Erträgnisse sind in der neuesten Fassion in folgender Weise berechnet:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staatskassen				
an baarem Gelde	100	37 1/2		
13 3/9 Klafter weiches Holz, bayer. Maß,	42	40		
2) Aus Stiftungskassen baar	40	—		
3) Aus Gemeindekassen baar	6	—		
4) Von andern Pfarreien	—	—		
5) Von Privaten	—	—		
			189	17 1/2
II. An Zinsen von Aktivkapitalien	—	—	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Freie Wohnung im Archidiakonate nebst dem Genusse eines dabei befindlichen 1/8 Tagw. Garten	50	—		
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten				
a. ständige Abgaben in Geld	—	6 1/4		
b. unständige Abgaben:	—	—		

Digitized by Google

I. Uebersicht
der Umlagen und ihrer Verwendung in der allgemeinen Mellerichstadter Distrikts-Concurrenz-Rechnung pro 1836/37.

Fortl. Nro.	Namen der Konkurrenzpflichtigen	Betrag des einfachen Steuersimpl.			1 2/3 Steuersimpl. zu nothwendigen Zwecken.			1/12 Steuersimpl. zu nützlichen Zwecken.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1	Bahra	10	7	3	16	53	1	—	50	2
2	Bastheim	13	48	3	23	1	2	1	9	—
	Frhr. von Bastheimisches Rittergut allda	4	13	3	7	3	1	—	21	1
	Simonshof (Weiler)	3	44	3	6	14	3	—	18	3
3	Braidbach	3	26	3	5	44	3	—	17	1
	Geckenau (Weiler)	2	35	3	4	19	3	—	13	1
4	Brüchs	3	41	—	6	8	2	—	18	2
5	Eussenhausen	12	48	2	21	20	3	1	4	1
6	Fladungen mit Wüste Völkers	36	23	3	60	40	1	3	2	1
7	Filke	5	7	2	8	32	3	—	27	1
8	Frickenhausen	7	28	1	12	26	3	—	37	2
	Haimhof (Weiler)	2	41	1	4	28	3	—	13	2
9	Hausen mit Hilleberg	17	53	1	29	48	3	1	29	2
	Frhr. v. Tann'sches Gut allda	1	55	—	3	11	3	—	9	3
10	Heubungen	26	34	2	44	17	3	2	11	2
11	Heufurt	11	49	1	19	42	—	—	59	—
12	Leubach	7	31	2	12	32	—	—	37	—
	Hußar (Weiler)	—	21	1	—	35	—	—	1	3
	Frhr. v. Bonneburg. Rittergut allda	3	3	2	5	5	3	—	15	1
13	Mellerichstadt	71	37	3	119	23	3	5	57	—
14	Mittelstreu	27	35	1	45	58	2	2	16	3
15	Mühlfeld	12	33	2	20	55	3	1	2	3
	Frhr. v. Seefried. Rittergut allda	1	32	3	2	34	1	—	7	3
16	Neustädtles mit Hofmänn. u. Hühnerwald	1	23	—	2	19	1	—	6	3
	Gräfl. v. Soden'sches Rittergut allda.	3	30	2	5	50	3	—	17	3
17	Nordheim	41	12	3	68	41	1	3	26	1
	Frhrl. v. Gebsattel. Rittergut Sondheim	2	14	2	3	43	3	—	11	1
18	Oberladungen	14	45	3	24	35	3	1	13	3
19	Oberstreu mit Mönchhof	35	2	1	58	23	3	2	55	1
	Frhr. v. Gebsattel. Rittergut allda	3	35	1	5	58	3	—	17	3
20	Oberwaldbehrungen	9	8	3	15	14	3	—	45	2
21	Ostheim fehr. v. Stein'sche Besitzungen	3	30	1	5	50	3	—	17	2
22	Rappershausen	17	47	2	29	39	1	1	28	2
23	Reyersbach	8	16	2	13	48	1	—	43	3
	Frhr. v. Bastheim. Judenhof (sieh. Bastheim)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Redles	4	12	2	7	—	3	—	21	1
25	Roth	6	8	1	10	13	2	—	30	2
	Sondheim vom Hohlwald	—	1	2	—	2	1	—	—	1
	Stetten vom Rauperts u. Hohlwald	2	17	3	3	49	2	—	11	2
26	Roßrieth	6	5	2	10	9	3	—	30	1
27	Judenschwinden	5	58	2	9	57	1	—	29	3

(**)

Digitized by Google

Forts. Nr.	Namen der Konkurrenzpflichtigen.	Betrag des einfachen Steuersimpl.			1 2/3 Steuersimpl. zu nothwendigen Zwecken.			1/12 Steuersimpl. zu nützlichen Zwecken.		
		fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf
28	Sands mit Hofmann. Wald	1	25	2	2	22	2	—	7	1
	Frhr. v. Stein'sche Besitzungen allda	1	56	2	3	14	1	—	9	2
29	Sondheim im Grabfeld	18	29	1	27	28	3	1	22	2
30	Stockheim	32	14	3	53	44	2	2	[illegible]	1
31	Unterwaldbehrungen	14	55	3	24	52	1	1	14	2
32	Völkershausen	1	36	—	2	40	—	—	8	—
	Frhr. v. Stein'sches Rittergut allda	3	7	2	5	11	3	—	15	2
33	Wechterswinkel	7	3	2	11	45	3	—	35	1
34	Weimerschmieden mit dem Tannischen Gute Bauernwald u. Büchelberg	8	42	2	14	30	3	—	43	2
35	Willmars	10	16	1	17	6	2	—	51	1
	Georg Schnupp et Cons. von der Hühnerlahn zu Neustädtles	—	17	2	—	28	3	—	1	2
	Summa	551	51	1	919	45	2	45	58	3

II. Uebersicht
der Umlagen und ihrer Verwendung in der Mellerichstadter Spezial-Distrikts-Konkurrenz-Rechnung pro 1836/37.

Fl. Nr.	Namen der Konkurrenzpflichtigen.	Betrag des Steuersimplums.			9 Steuersimplen zu nothwendigen Zwecken.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pfg.
1	Bahra	10	7	3	91	9	3
2	Bastheim	13	48	3	124	18	3
	Rittergut Frhr. v. Bastheim	4	13	3	38	3	3
	Simonshof	3	44	3	33	42	3
3	Eussenhausen	12	48	2	115	16	2
4	Frickenhausen	7	28	1	67	14	1
	Hainhof	2	41	1	24	11	—
5	Hendungen	26	34	2	239	10	2
6	Mellerichstadt	71	37	3	644	39	3
7	Mittelstreu	27	35	1	248	17	1
8	Mühlfeld	12	33	2	113	1	1
	Rittergut Mühlfeld	1	32	3	13	54	3
9	Oberstreu	35	2	1	315	20	1
	Frhr. v. Gebsattel. Rittergut allda	3	35	1	32	17	1
10	Ostheim	2	2	2	18	22	2
	Allodial-Grundstücke Frhr. v. Stein	1	27	3	13	9	3
11	Rappersbausen	17	47	2	160	7	2
12	Rödles	4	12	1	37	50	—
13	Roßrieth	6	5	1	54	47	—
14	Sondheim	16	29	1	148	23	1
15	Stockheim	32	5	2	288	49	2
16	Wolkershausen	1	36	—	14	24	—
	Stein'sches Rittergut allda	3	7	1	28	5	1
17	Wechterswinkel	7	3	3	63	30	3
	Summa	325	21	1	2928	7	1

Digitized by Google

1177. praes. 22. Nov. 1838. 3520.

An sämmtliche Untergerichte des unterfränkisch-aschaffenburgischen Kreises.

(Die theoretisch-praktischen Bemerkungen zum dermaligen bayerischen Civil-Gerichtsverfahren von Dr. Joseph v. Stürzer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der k. Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist Karl Gutschneider zu München hat die unter dem Nachlasse des verstorbenen Ministerialraths Dr. Joseph von Stürzer vorgefundenen „theoretisch-praktischen Bemerkungen zum dermaligen bayerischen Civilgerichts-Verfahren" deren sich der Verfasser als Leitfaden bei seinen Vorlesungen über den bayerischen Civil-Prozeß an der k. Universität zu München bediente, mit Einschaltung der neuesten, namentlich in dem Prozeß-Gesetze vom 17ten November 1837 enthaltenen Bestimmungen, im Drucke der kgl. Hofbuchdruckerei von J. Rösl zu München herausgegeben, und sich erboten, dieses Werk fortwährend um den Subscriptionspreis von 4 fl. 30 kr. abzugeben, wenn bei ihm unmittelbar hierauf Bestellung gemacht werden wird.

Sämmtliche Gerichte werden zur Anschaffung desselben aus dem Regiefonde, der Bitte des Herausgebers entsprechend, hiemit laut Rescriptes des königl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 5ten, erh. 11ten d., ermächtiget.

Aschaffenburg den 16ten November 1838.

Königl. Bayer. Appellations-Gericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Bei Verh. des Präs.
Dir. Seiling.

Keller.

Ad Num. 61. E. N. 752. praes. 21. November 1838. 3518.

(Die Vertheilung des Staats-Beitrags pro 1837/38 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines unterm 17. d. M. eingelaufenen hohen Oberkonsistorial-Rescripts vom 12. d. M. wird den Betheiligten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach bewirkter Repartition des Staats-Beitrages von 30,000 fl. zur Unterstützung der protestantischen Pfarr-Wittwen und Waisen für das Etatsjahr 1837/8 die Jahres-Rente einer Pfarrers-Wittib oder Doppelwaise auf den Betrag von

Siebenzig Sieben Gulden rh.

berechnet und festgesetzt worden ist, und daß die Auszahlung dieser Raten durch die k. Administration der Pfarr-Wittwen-Anstalt in Nürnberg demnächst bewerkstelliget werden wird.

Bayreuth den 19. November 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Freudel.

Hagen.

Digitized by Google

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 17. November 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 10. und 14ten November 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 13. bis 20ten November 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	19	40	12	—	18	30	189	17	30
	Kern								30	16	—
	Korn	2	14	45	6	—	14	45	1	14	—
	Haber	101	5	30	5	2	5	6	117	5	—
	Gerste	27	10	6	9	—	10	—	1	10	—
Im mittlern	Weitzen	357	18	4	248	1	17	34	287	17	—
	Kern								4	15	30
	Korn	102	14	4	133	4	14	1	12	13	20
	Haber	333	5	18	87	2	4	40	12	4	50
	Gerste	205	9	53	343	—	9	29	5½	9	30
Im tiefsten	Weitzen	4	16	45	2	3	16	—	8½	16	25
	Kern										
	Korn	6	13	30	—	3	13	—	2	13	15
	Haber	38	5	—	1	3	3	45	4	4	45
	Gerste	5	8	48	2	—	8	20			

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
2) an Zehenten:				
vom großen Zehenten - - -	479	2 1/2		
vom Schmalsaatzehenten - - -	57	33 1/4		
vom Blutzehenten - - - -	13	13 1/4		
3) An Gemeinderechten - - - -	—	—		
4) An Weiderechten - - - -	—	—		
5) An Forstrechten - - - -	—	—	549	55 1/4
V. Einnahmen an Dienstfunktionen - - - -			331	50 1/4
VI. Observanzmäßige Gaben - - - -			—	—
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts. - - - -			—	—
Summa			1121	3
Lasten			107	21 1/2
Die reinen Einkünfte bestehen demnach noch in			1013	41 1/2

Bayreuth, den 15. November 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Freudel.

Hagen.

Notizen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. August l. Js. dem Valentin Haider in München ein Gewerbs-Privilegium auf seine neue Erfindung einer wendbaren Stahlfeder-Maschinen-Matraze für Betten, Kissen und alle Arten gepolsterter Meubels für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 7. August l. Js. dem Schuhmachergesellen Isaak Heynemann aus Mellerichstadt zur Zeit in München ein Gewerbs-Privilegium auf seine neue Erfindung eines verbesserten Verfahrens bei der Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, welche der Abnützung sehr lange widerstehen, ganz wasserdicht und mit Gesundheitsfutter versehen sind, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 13. August l. Js. dem gräflich Königseggschen Baumeister, Johann Georg Schupp zu Aulendorf, im Königreiche Württemberg, ein Gewerbs-Privilegium auf Einführung seiner neuerfundenen Malzdörre in Bayern, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 14. August l. Js. den Schieferdeckern Franz Dechant und Gottlieb Petri aus Wien ein Gewerbs-Privilegium auf Einführung ihrer neuen Erfindung einer verbesserten Eindeckung mit weißen und blauen Schieferplatten mittelst verzinnter Nägel, in Bayern, für den Zeitraum von vier Jahren zu ertheilen.

Digitized by Google

Durch Regierungs-Beschluß vom 15. November 1838 wurde die Funktion eines k. Distrikts-Schul-Inspektors für den Bezirk Gemünden dem Pfarrer Günther zu Rieneck übertragen.

Augsburger Börse.

Den 15. November 1838.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
	Papier.	Geld.
Königlich bayerische		
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.	101 1/2	101 1/8
dto. à 3 1/2 prC. prompt	100 1/2	100 1/8
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio	18	
Bank-Actien Div. II. Sem.	529	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 135.

Würzburg, Samstag, den 24. November 1838.

Inhalt.

Fruchtverkäufe. — Distrikts-Rechnungen des k. Landgerichts Mellerichstadt für 1836/37. — Die theoretisch-praktischen Bemerkungen zum dermaligen bayerischen Civil-Gerichts-Verfahren von Dr. Stürzer betr. — Vertheilung des Staatsbeitrages pro 1837/38 für die protest. Pfarr-Wittwen und Waisen. — Notizen: (Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 3720. Nrus. exp. 3631. praes. 22. November 1838. 3619.

An sämmtliche k. allgemeine Rentämter des Kreises.

(Fruchtverkäufe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Rentämter werden beauftragt, die pro 1838/39 auf die Amtsspeicher kommende Gerste, die Schottenfrüchte und das einzubringende Stroh, und zwar

(*)

a. die Gerste in der 2ten Hälfte des Monats Dezember l. a., und im Laufe des Monats Januars scq. a.,

b. die Schottenfrüchte und das Stroh aber, sobald die Eindienung geschehen, und letzteres gewonnen ist, in schicklichen Parthien instruktionsgemäß zu versteigern.

Würzburg den 16. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
v. Weinbach, Direktor.
Fröhlich.

Nrus. praes. 1031. Nrus. exp. 3055. praes. 7. Nov. 1838. 3372.

(Die Distrikts-Rechnungen des Landgerichts-Bezirkes Mellerichstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorhängiger Superrevision wurde der Abschluß der Distrikts-Rechnungen pro 1836/37 des Landgerichts-Bezirks Mellerichstadt und zwar bei der allgemeinen auf

1121 fl. 24 1/2 kr. Einnahme,
634 fl. 16 3/4 kr. Ausgabe,
487 fl. 7 3/4 kr. Aktiv-Bestand

bei der besondern Rechnung für den aus den ehemaligen Gemeinden des Landgerichts Mellerichstadt gebildeten Distrikt auf

3313 fl. 5 3/4 kr. Einnahme,
2915 fl. 10 kr. Ausgabe,
397 fl. 55 3/4 kr. Bestand,

festgesetzt.

Dies wird unter dem Anhange vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß aus den beiden in Nachfolge abgedruckten tabellarischen Uebersichten sowohl der Concurrenz-Maßstab, als die Größe der Gesammtumlagen, und deren Verwendungsweise ersichtlich sey.

Würzburg den 30. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.
ostl. Hübner.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 137.

Würzburg, Dienstag, den 27. November 1838.

Inhalt.

das Regulativ über die Bildung der Schullehrer betr. — Die Werktags- und Feiertags-Schulpflichtigkeit der Jugend betr. — Die Stiftungen für Schulzwecke und Evidenthaltung der Schulfassionen betr. — Erforderniffe der Atteste der sich zum Kanalbau begebenden Individuen. — Erledigung der kathol. Pfarrei Marktsteinach. — Die Sammlung für die Patres ordinis s. Francisci im heiligen Lande betr. — Notizen: (Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 4425. Nrus. exped. 4450. praes. 23. November 1838. 3537.

(Das Regulativ über die Bildung der Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben folgende Abänderungen des Regulativs vom 31. Januar 1836 über die Bildung der Schullehrer allergnädigst anzuordnen geruht:

1) Der § 2 des Regulativs hat zu lauten wie folgt:

(*)

Digitized by Google

„Die Vorbildung für das Schullehrer-Seminar hat bei jenen Jünglingen, welche die „teutschen Schulen besucht haben, einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren zu umfassen.

„Bei den aus höheren Lehr-Anstalten, aus der lateinischen Schule, aus einer Land- „wirthschafts- und Gewerbsschule u. dgl. übertretenden Jünglingen richtet sich die „Vorbereitungszeit nach dem Maaße der Kenntnisse, welche sie bei der Aufnahmsprüfung „nachweisen."

„Die in dieser Vorbereitungszeit begriffenen Jünglinge heißen: „Schullehrlinge."

2) Die Ausdrücke: Schuldienstpräparand, Präparandenlehrer, Präparandenunterricht, sind in allen folgenden §§ in „Schul-Lehrling", „Vorbereitungs-Unterricht" und „Vorbereitungs-Lehrer" umzuändern.

3) Der § 5 erhält folgende Fassung:

„Die Distrikts-Schul-Inspektion entscheidet nach dem Ergebnisse der Prüfung über „die Aufnahme und Zurückweisung des Geprüften, vorbehaltlich des Rekurses an die „Regierung, Kammer des Innern. — Dieser sind sogleich die aufgenommenen Schul- „lehrlinge unter Beifügung einer kurzen Censur in der Form der Anlage I. anzuzeigen",

4) Der 3te Absatz des § 12 wird abgeändert, wie folgt:

„Der Distrikts-Schulinspektor hat nach den Prüfungs-Ergebnissen vorbehaltlich des „Rekurses an die k. Regierung über das Vorrücken oder die Abweisung der Schullehrlinge „zu entscheiden und hierüber kurze Anzeige an die k. Regierung zu erstatten."

5) Der § 14 erhält nachstehende Fassung:

„Die Schullehrlinge haben nach gehöriger Vorbereitung den weiteren Unterricht und „die Ausbildung für das Schulamt in den Schullehrer-Seminarien zu empfangen.

„Von dem Besuche dieser Anstalten sind die Geistlichen und die Candidaten des höheren „Lehramts befreit, bei denen theils die bestandene höhere Prüfung, theils ein aus Auftrag „der Kreis-Regierung vor einem Kreis-Scholarchen oder ausgezeichneten Distrikts-Schul- „Inspektor mit vollem Erfolge abgehaltenes Colloquium als genügender Nachweis der „Befähigung zur Uebernahme einer Lehrstelle an einer teutschen Schule und resp. eines „Schul-Benefiziums gilt.

„Seiner Königl. Majestät bleibt jedoch vorbehalten, auch andere Individuen als „Schullehrer anzustellen, welche das Schullehrer-Seminar nicht besucht haben."

6) In den §§ 26 et 27 sind die Bestimmungen über die Gehaltsbezüge ꝛc. des Inspektors und der Lehrer der Schullehrer-Seminarien als nicht gegeben zu betrachten.

Die Ernennung resp. die Genehmigung der anzustellenden Lehrer bleibt Seiner Königl. Majestät vorbehalten.

7) Zu Ziffer V. des § 37 ist die Modifikation beizufügen:

„Ein Zwang zur Theilnahme an dem Unterrichte im Zeichnen soll jedoch nicht stattfinden."

Die betreffenden Behörden und die Betheiligten haben sich hiernach zu achten, insbesondere die k. Distrikts-Schul-Inspektoren:

a) jedesmal bis 1ten September jeden Jahres die vorgeschriebene Censur über die neu aufgenommenen Schullehrlinge, und zwar ohne Beifügung der Prüfungsakten;

b) insoferne sie Distrikts-Prüfungs-Commissäre sind, ebenfalls bis 1ten September jeden Jahres die Anzeige über die Resultate der Jahres-Prüfungen, und zwar vor der Hand

Digitized by Google

nach dem Formulare Anlage III. zu dem Regulative, weil zur Zeit noch Schullehrlinge hie und da zur Aushilfe verwendet werden müssen, worüber nur nach Einsicht ihrer Qualifikation verfügt werden kann; hieher vorzulegen.

Würzburg den 12. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nr. praes. 2213. Nr. exp. 5195. praes. 23. November 1838. 3539.

(Die Werktags- und Feiertags-Schulpflichtigkeit der Jugend betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche dem Auftrage vom 8. März l. J. (Int.-Blt. S. 198) in den dort bestimmten 6 Monaten bisher nicht entsprochen haben, werden hiermit aufgefordert, diesem Auftrage binnen 8 Tagen unfehlbar zu genügen.

Würzburg den 22. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 4652. Nrus. exped. 4453. praes. 23. November 1838. 3538.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Stiftungen für Schulzwecke und Evidenthaltung der Schulfassionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet durch die Formations-Verordnung für die k. Kreis-Regierungen vom 17. Dec. 1825 § 71 angeordnet ist, daß sämmtliche Fundirungszuflüsse der Unterrichtsstiftungen, deren Bestätigung den Distriktspolizeibehörden überlassen wurde, der k. Kreis-Regierung zur Vormerkung in ihren Hauptbüchern anzuzeigen seyen, wurde dieser Bestimmung bisher nur von wenigen Behörden entsprochen.

Indem die vorgenannten Behörden zur genauesten Beachtung dieser Bestimmung wiederholt angewiesen werden, erhalten dieselben hiemit den Auftrag, alle noch nicht angezeigten Zuflüsse des Schulvermögens, so wie alle Aenderungen, welche sich seit der Herstellung der Schulfassionen an den ständigen Diensteserträgnissen der Schullehrer, namentlich auch durch neu begründete Jahrtags- und Engelamts-Stiftungen ergeben haben, binnen 14 Tagen unter Beifügung der Nachweise für die zu bewirkenden Vormerkungen unfehlbar zur Anzeige zu bringen, künftig aber

(**)

jährlich am 1ten Oktober die im Laufe des Etatsjahres stattgefundenen Aenderungen der Schulfassionen zur Vormerkung anzuzeigen.

Würzburg den 10. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Num. praes. 5422. Num. exp. 5212. praes. 25. Nov. 1838. 3556.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Ereuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes

(Die Erfordernisse der Atteste der sich zum Kanalbau begebenden Individuen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine an die königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ergangene Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 14. d. M. wurde verfügt, daß bei der Ausstellung von Legitimations-Urkunden für die sich zum Kanalbaue begebenden inländischen Arbeiter keine andern Vorschriften, als jene zur Richtschnur dienen können, welche nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837, das Paßwesen betreffend, und der instruktiven Ministerial-Entschließung vom 20. Jänner 1837 bezüglich der Ausstellung von Legitimations-Urkunden zum Behufe der Reisen im Inlande überhaupt zu beobachten sind. Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Würzburg den 22. November 1838.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 5049. Nrus. exp. 5156. praes. 25. Novbr. 1838. 3557.

(Die Besetzung der katholischen Pfarrei Marktsteinach, Landgerichts Schweinfurt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch den vollendeten Bau eines neuen Pfarrhauses in Marktsteinach das der Wiederbesetzung der benannten Pfarrei bisher entgegen gestandene Hinderniß beseitiget ist, wird hiemit deren Erledigung bekannt gemacht.

Die Pfarrei Marktsteinach, im Landgerichtsbezirke Schweinfurt und im Dekanate Stadtlauringen gelegen, umfaßt außer dem Pfarrdorf und der Rothmühle 1/8 St., Oelmühle Schöppelsmühle, Eselsmühle, Ziegelhütte, sämmtlich 1/4 Std., dann der Balsamsmühle 3/4 St. noch die Dörfer Löffelsterz und Abersfeld, beide 3/4 St., die Aberfelder Mühle 1/2 St., der Rednershof 3/4 St. und den Weiler Kreuzthal 1 1/2 Stunde vom Pfarrsitze entfernt, zählt 1022 Seelen, hat 3 Kirchen, 1 Kapelle und 3 Schulen, und ist mit einem ständigen Kaplan versehen.

Digitized by Google

Deren Reinertrag bestehet nach der superrevisorisch festgestellten Fassion in 574 fl. 10 kr., wie nachfolgender Auszug nachweiset, —

A. Einkünfte.

	fl.	kr.		fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:					
1) aus Stiftungskassen	5	37	1/2		
2) aus Gemeindekassen	245	14	1/2	250	52
II. An Zinsen von Aktivkapitalien	-			5	30
III. Ertrag aus Realitäten	70	10			
IV. Ertrag aus Rechten:					
a. grundherrlichen Rechte	90	24	1/2		
b. zehntherrliche Rechte	213	29	1/4		
c. Forstrechte	13	51	1/2	317	45 1/4
V. Einnahmen aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen	-			155	40 1/2
VI. Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen	-			14	—
VII. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hülfsgeistlichkeit	-			96	11 1/2
Summa der Einkünfte				910	9 1/4

B. Lasten.

I. Lasten wegen der Staatszwecke			29	55 3/4
II. Lasten wegen des Diözesanverbandes			6	11
III. Lasten wegen der besonderen Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei			299	52 1/2
Summa der Lasten			335	59 1/4

Abgleichung.

910 fl. 9 1/4 kr. Einkünfte,
335 fl. 59 1/4 kr. Lasten,
574 fl. 10 kr. reiner Ertrag.

Die Bewerber um diese Pfarrei werden sonach aufgefordert, ihre Bittgesuche, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg den 21. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 5606. Nrus. exp. 5167. praes. 24. Nov. 1838. 3649.

An die k. Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Sammlung für die Patres ordinis s. Francisci im heiligen Lande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen kgl. Distrikts-Polizei-Behörden, welche mit Einsendung der in dem rubrizirten Betreffe eingegangenen Collecten-Beträge nach dem Inhalte des diesseitigen Ausschreibens vom

Digitized by Google

23. August l. J. (Kreis-Intelligenzblatt N. 100) noch im Rückstande sich befinden, werden hiedurch aufgefordert, die Einsendung dieser Beträge an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle unverzüglich zu bethätigen und über den eingeschickten Betrag berichtliche Anzeige hieher zu erstatten.

Würzburg den 20. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 22. November 1838.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt. „ „ „	101 3/8	
dto. à 3 1/2 prC. prompt „ „ „	100 1/2	100 1/4
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio „ „	18	
Bank-Actien „ „ „ „ Div. II. Sem.	528	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 138.

Würzburg, Donnerstag, den 29. November 1838.

Inhalt.

Die Wendung der kleinen Baufälle in Amtswohnungen betr. — Bericht des Privatdocenten Dr. Reuß über den den Schafen schädlichen Genuß des Pfennigkrautes, Lysimachia Nummularia L. — Aufstellung von Communal-Anwälten.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 4895. Num. exp. 5439. praes. 26. November 1838. 3570.

An die kgl. Distriktspolizei- und Baubehörden des Kreises.

(Die Wendung der kleinen Baufälle in Amtswohnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das nachfolgende höchste Ministerial-Rescript vom 5. d. Mts. wird hiemit zum genauesten Vollzuge und zur Darnachachtung sämmtlicher Bewohner von Staatsgebäuden öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 24. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Nro. 23260.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

In dem zweiten Titel der ersten Beilage zur Bau-Instruktion vom 13. August 1819 (Reg.-Blatt. v. J. 1820 S. 328—330) sind die Verpflichtungen genau bezeichnet, welche den Bewohnern ärarialischer Gebäude wegen Wendung der kleinen Baufälle obliegen. Der vierte Titel dieser ersten Beilage zu jener Instruktion hat, namentlich in den §. §. 2, 3 und 8 die Beaufsichtigung dieser Verpflichtungen angeordnet, und in den §. §. 16 und Folgende für die Fälle aufhörender Benützung einer Amtswohnung ebenfalls wegen der dem bisherigen Nutznießer obliegenden Baupflicht Vorsorge getroffen.

Dessen ungeachtet sind öfter schon Fälle vorgekommen, daß bei Versetzungen, Resignationen, Todesfällen ꝛc. ꝛc. von Beamten, Pfarrern ꝛc. wegen unterlassener Wendung der kleinen Baufälle in Dienstwohnungen, Pfarrgebäuden ꝛc. ꝛc. Reklamationen sich ergeben haben, welche in Ermanglung nachhaltiger Beweise gegen den säumigen Theil gewöhnlich zum Nachtheile des k. Aerars beseitiget werden mußten.

Die hierin sich äußernde Außerachtlassung der Eingangserwähnten Anordnungen giebt dem unterfertigten Ministerium den Anlaß, dieselben hiemit in Erinnerung zu bringen und zu deren genauem Vollzuge im vorausgegangenen Benehmen mit dem k. Ministerium der Finanzen anzuordnen, was folgt:

I.

Aufsicht auf den baulichen Zustand bewohnter ärarialischer Gebäude.

1) Der jedem Nutznießer eines ärarialischen Gebäudes, es mag ihm dasselbe in Folge des Dienstes oder aus besonderer allerhöchster Gnade Seiner Majestät des Königs, oder gegen Miethzahlung überlassen seyn, nach Titel II. der Beilage I. der Bau-Instruktion vom 13. August 1819 obliegenden Pflicht zu guter baulicher Unterhaltung des benützten Gebäudes kann §. 2 Titl. IV. derselben Beilage zu jener Instruktion nur durch schnelle von Jahr zu Jahr zu bewirkende Wendung der kleinen Baufälle genügt werden.

   Aus diesem Grunde hat die k. Regierung K. d. J. strenge Sorge zu tragen, daß die bewohnten obnehin in den Baukatastern verzeichneten Staatsgebäude regelmäßig in einer von der k. Regierung K. d. J. näher zu bestimmenden Ordnung, und zwar wenigsteus alle zwei Jahre durch die betreffenden k. Baubeamten visitirt werden, welche hiebei verpflichtet sind, entweder die Nutznießer auf jedes wahrgenommene Baugebrechen aufmerksam zu machen und zu dessen Wendung in einem genau zu bestimmenden Termine aufzufordern oder nothigenfalls sogleich an die vorgesetzte Stelle zur weitern Verfügung Bericht zu erstatten.

2) Findet sich in dem erstern Falle, bei der, nach Ablauf des festgesetzten Termines zu wiederholenden Visitation, das Baugebrechen nicht beseitiget, so hat der k. Baubeamte die Wendung auf der Stelle selbst zu verfügen, und unverzügliche Anzeige an die vorgesetzte Stelle zu erstatten, welche nach §. 3 Titl. IV der mehrerwähnten Beilage I. zur Bau-Instruktion vom 13. August 1819 ermächtiget ist, die erforderlichen Vorschüsse bei dem baurechnungsführenden Amte anzuweisen und ohne weiters den Betrag mittelst Abzug an dem Gehalte des Nutznießers zu erholen, oder bei Individuen, welche keine Bezüge

Digitized by Google

aus Staatskassen genießen, auf geeignetem Wege die gerichtlichen Zwangs-Maaßregeln eintreten zu lassen.

3) Ueber den Vollzug dieser Visitationen haben die inspizirenden königl. Baubeamten genaue fortlaufende, nach Beil. A. eingerichtete Journale, und zwar für jedes Gebäude gesondert, zu führen, in welchen die jedesmal wahrgenommenen Gebrechen und die vollzogene Wendung genau zu bezeichnen sind.

4) Die k. Regierungs-Präsidenten sowohl, als alle zu Visitationen abgeordnete Regierungs-Commissäre, namentlich jene der obersten Baubehörde und der Regierungs-Bau-Bureaus, sind gehalten, auf ihren Visitations-Reisen den Vollzug dieser Anordnung auf geeignete Weise, namentlich durch Einsichtnahme der Visitations-Journale (Ziffer 3 vorne) strengstens zu überwachen.

(S. §. 2, 3, 8 Titl. IV. d. Beil. I. zur Bau-Instruktion vom 13. August 1819 — §. 61 d. a. h. Verordnung vom 17. Dezember 1825 — Regsblt. S. 1089 und 1090 — §. §. 56, 57 und 58 d. a. h. Verordnung vom 26. Dezember 1825 — Regsblt. v. J. 1826 S. 46—48.)

II.

Vornahme von Baufall-Schätzungen und Baufallwendungen bei Veränderungen in der Person der Nutznießer und Inwohner von Staats-Gebäuden.

1) Wird in Folge einer Versetzung, Quiesizirung, Resignation, eines Todesfalles oder einer andern Ursache ein ärarialisches Gebäude von dem bisherigen Nutznießer oder Inwohner verlassen, so hat der betreffende k. Baubeamte sogleich selbst, oder nöthigenfalls unter Mitwirkung der hiezu einzuladenden, einschlägigen Polizeibehörde eine Visitation und Baufall-Schätzung in dem zu verlassenden Gebäude vorzunehmen.

2) Zu dieser Verhandlung sind beizuziehen:
   a) in wichtigeren, nach der Gerichts-Ordnung mehrere Sachverständige erfordernden Fällen, ein Maurermeister und ein Zimmermeister als verpflichtete Schätzleute;
   b) der abgehende Nutznießer oder ein Bevollmächtigter desselben, bei Todesfällen die Erben des Nutznießers oder deren in gesetzlicher Form zu bestimmende Vertreter;
   c) im Falle bereits erfolgter Ernennung, der etwa am Orte bereits anwesende Nachfolger des bisherigen Nutznießers.

3) Diese Einschätzung hat sich hauptsächlich zu erstrecken auf die Constatirung:
   a) des Zustandes, in welchem der Abtretende das Gebäude getroffen hat, und zwar dieses unter Zugrundelegung des nach §. 23 Titl. IV. der Beil. I. zur Bau-Instruktion vom 13. August 1819 angelegten Inventars;
   b) des Zustandes in welchem derselbe das Gebäude übergiebt;
   c) der hienach zu ermittelnden Größe seiner Haftung in quanto et quali.

4) Ueber die ganze Verhandlung ist ein genaues Protokoll aufzunehmen, das Verfahren hiebei ist administrativ-summarisch. Bei wichtigen Fällen ist sowohl wegen der nach Ziff. 2 lit. a. beizuziehenden Personen als bei der Verhandlung selbst, das im §. 12 Cap. 3 der d. G. O. über Augenscheine vorgeschriebene Verfahren analog zu beobachten.

5) Ist auf diese Art die Bauverbindlichkeit des bisherigen Nutznießers genau festgestellt, so hat der k. Baubeamte sogleich entweder einen ganz genauen Kostenveranschlag der hie-

Digitized by Google

nach zu beseitigenden Baufälle anzufertigen, oder in Fällen, wo es thunlich, diese an die treffenden Werkleute zu verakkordiren. Der Voranschlag oder das Akkordprotokoll ist ohne Verzug der k. Regierung K. d. J. zum Behufe der Revision und Genehmigung vorzulegen. Nach erfolgter Genehmigung hat sogleich die Wendung der Baufälle einzutreten.

6) Da in Zukunft nicht mehr gestattet werden kann, daß die zur Zeit des Abzuges eines Nutznießers ärarialischer Gebäude erhobenen Baufälle, ihm selbst, seinen Erben oder seinem Nachfolger überlassen werden, so ist die von der vorgesetzten Baustelle festgesetzte Summe der Bauschuld, unter Mitzeichnung des k. Finanz-Kammer-Direktors dem einschlägigen Rentamte zur Erhebung von dem schuldigen Theile einzuweisen, welches auch zur vorschußweisen Zahlung zu ermächtigen ist, wenn der Bauschilling von dem bisherigen Nutznießer oder dessen Erben nicht sogleich erhoben werden kann; sondern erst durch Abzüge am Gehalte oder auf andere Art bei der Gerichts- oder Verlassenschaftsbehörde eingedungen werden muß.

Durch diese Verfügung und auf den Grund der hierauf von den k. Baubeamten zu kontrasignirenden Handwerks-Conten, ist in der rentamtlichen Baurechnung bei dem treffenden Baubojekte die Einnahme der Baufallschuld und deren Verwendung speziell, jedoch intra latus nachzuweisen. Hinsichtlich der, die k. Zentralstellen berührenden Gebäude ist diesen zum Zwecke ähnlicher Verfügung, die festgestellte Bauschuld bekannt zu geben.

7) Nach erfolgter Feststellung der Bauschuld findet ein nachträglicher Anspruch an die Betheiligten nicht mehr Statt. Zufällige Erübrigungen hieran — welche sorgfältig zu vermeiden sind, so wie allenfallsige Mehrausgaben hierauf fallen der treffenden Baurechnung allein zu.

8) Vergleiche oder Abfindungen über Entrichtung und Bestreitung der Baufälle zwischen dem bisherigen Nutznießer und dessen Nachfolger dürfen nur unter der Bedingung gestattet werden, daß der Nachfolger sich unbedingt zur vollständigen Zahlung der nach Ziffer 5 und 6 festgestellten Bau-Schuld des abtretenden Nutznießers verbindlich erklärt.

9) Die Amtsübertraditions-Commissäre haben auf die Erfüllung vorstehender Bestimmungen ein vorzügliches Augenmerk zu richten, und in den Amtsübertraditions-Verhandlungen niederzulegen, was von dem einschlägigen k. Baubeamten hinsichtlich der Bauschuld-Schätzung gegen den abtretenden Beamten geschehen, wie und wofür diese ermäßiget, oder was von dem anstehenden Beamten in dieser Beziehung angeregt und vorbehalten worden ist.

Finden Amtsvisitations-Commissäre im Allgemeinen eine Vernachläßigung der kleinen Baufälle, so haben sie hierüber Anzeige zu erstatten, welche der k. Regierung K. d. J. zur weiteren Verfügung mitzutheilen ist. (§§. 16. 89. Tit. IV. d. Beil. I. zur Bau-Instruktion vom 13. August 1819; Ziff. 4. d. a. h. Verordnung vom 8. Juli 1811.)

III.

Anwendung dieser Bestimmungen auf die von den Mitgliedern der Geistlichkeit benützten öffentlichen Gebäude.

1) Alle diese Bestimmungen über die Aufsicht, Baufall-Schätzung und Baufallwendung, finden im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 8. Juli 1811 (Rgsblt. S. 875 —

Digitized by Google

877) dann des §. 19. Tit. IV. der Beil. I. zur Bau-Instruktion vom 13. August 1819 unbedingte Anwendung auf alle von den Mitgliedern der Geistlichkeit benützten Staats- oder andere öffentliche Gebäude, bei welchen dem Staate die Bauverbindlichkeit obliegt, also namentlich bei den von Mitgliedern der Domkapitel bewohnten Staatsgebäuden, dann den Gebäuden organisirter Pfarreien und Benefizien, mit der geeigneten Einschränkung bei denjenigen, wo eine fixirte Verbindlichkeit der Nutznießer zu Wendung der Baufälle besteht.

2) Bei allen übrigen von den Mitgliedern der Geistlichkeit bewohnten oder benützten öffentlichen Gebäuden, namentlich bei jenen, wo den Stiftungen oder Gemeinden eine Baupflicht obliegt, haben die vorstehenden Anordnungen, neben jenen der angeführten allerhöchsten Verordnung vom 8. Juli 1811, in geeignete analoge Anwendung zu treten.

3) Es versteht sich von selbst, daß hiedurch überhaupt weder den Bestimmungen der mehrerwähnten allerhöchsten Verordnung vom 8. Juli 1811 noch der Verordnung vom 9. Dez. 1811 (Rggsblt. S. 873—877; 1818—1820) in keiner Beziehung derogirt werde.

Schlußbestimmung.

Schließlich wird noch bemerkt, daß in allem Uebrigen, namentlich, was die weiteren Haftungen und Pflichten der Nutznießer ärarialischer Gebäude betrifft, die desfallsigen Bestimmungen der Bau-Instruktion vom 13. August 1819 in allen Punkten fortan aufrecht erhalten bleiben. Auch wird der k. Regierung K. d. J. nicht entgehen, daß die vorstehenden Bestimmungen über Beaufsichtigung, Baufall-Schätzung und Baufallwendung in ärarialischen Gebäuden nicht bei allen Miethwohnungen nach ganz gleichem Maaßstabe Anwendung erhalten können, und daß hiebei die etwa vorliegenden Bestimmungen früherer Miethverträge stets die geeignete Berücksichtigung zu finden haben.

Die k. Regierung K. d. J. hat hiernach das Weitere schleunigst anzuordnen und für die geeignete Bekanntmachung des Verfügten zu gehöriger Belehrung der betheiligten Bewohner ärarialischer Gebäude ebenfalls Sorge zu tragen.

Das unterfertigte Ministerium setzt übrigens in die k. Regierung K. d. J. das wohlbegründete Vertrauen, sie werde sich den genauesten Vollzug dieser durch das Interesse des k. Aerars so unbedingt als dringend gebotenen Maaßregeln nicht nur selbst zur besonderen Pflicht rechnen, sondern auch mit gewohntem Eifer die Thätigkeit der äusseren Behörden in dieser Beziehung geeignet überwachen.

München den 5. November 1838.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Abel.

An die königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg K. d. J.
Die Wendung der kleinen Baufälle in Amtswohnungen betr.

Durch den Minister der General-Sekretair.
In dessen Verhinderung der geheime Secretär.
Gossinger.

Digitized by Google

ad 23,260.

F o u

übe

regelmäßige alljährige Besichtigun

de

in dem Baukataster sub Nro. .....

in .....

Bezeichnung des Gebäudes.		Bezeichnung des Nutznießers.		Ergebniß der Besichtigung.		
Ort.	Haus-Nr.	Name.	Stand.	Tag der Vornahme. Jahr	Monats-tag	Bezeichnung der wahrgenommenen Baugebrechen.

Nrus. praes. 3681. Nrus. exped. 5153. praes. 24. November 1838. 3548.

An sämmtliche Physikate von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Bericht des Privatdocenten Dr. F. Reuß über den den Schafen schädlichen Genuß des Pfennigkrautes, Lysimachia Nummularia L. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Physikaten wird der in wissenschaftlicher Hinsicht und für anzustellende Beobachtungen empfehlenswerthe Bericht des k. Privatdozenten Dr. Reuß in der Anlage zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Würzburg den 20. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

„Bei der im Spätsommer dieses Jahres unter der Schafheerde auf dem Neubelshofe bei Kitzingen grassirenden Egel- oder Leber-Seuche führte man unter den aethiologischen Momenten

Digitized by Google

a l

e

:s baulichen Zustandes

getragenen Staatsgebäudes

sizey-Distrikts .....

	Ergebniß der zweiten Besichtigung.					Bemerkungen.
jeichnung r Wendung mten Ter- mines.	Tag der Vornahme.		Bezeichnung der gar nicht oder nicht gehörig gewendeten Baufälle.	Kosten- anschlag.		
at. | Tag.	Monat.	Tag.		fl.	kr.	

Dieser Epizootie auch den Genuß modernder und versaulter Wasserpflanzen auf den sumpfigen und moorigen Weideplätzen jener Gegend auf. Namentlich bezeichneten die Landwirthe das „Eichelkraut" als ein den Schafen höchst verderbliches, und die Egelseuche erzeugendes Gewächs. Der Unterzeichnete, welcher Gelegenheit hatte, die Phänomene dieser Epizootie an Ort und Stelle zu beobachten, und sich bei der Sektion der gefallenen Schafe von der Anwesenheit zahlreicher Helminthen (Distoma hepaticum s. Fasciola hepatica) in den Organen der Cholopoëse, durch Autopsie zu überzeugen; untersuchte sofort die Gewächse der benachbarten Weideplätze, ohne jedoch daselbst irgend eine verdächtige Pflanze zu treffen, außer dem allerdings häufig vorkommenden „Eichelkraut", mit welchem Namen die Volkssprache Linne's Lysimachia Nummularia bezeichnet. Diese Pflanze findet sich nebst einer Varietät mit mehr gerundeten Blättern, Lysimachia rotundifolia Schm., und der nahe verwandten Spezies Lysimachia nemorum L., in jener Gegend, wie allenthalben in Franken, häufig in Wassergräben und an feuchten Waldplätzen, unter den Namen: Pfennigkraut, gelbes Münzkraut, Zahlkraut, Egelpfenning, Egelkraut, Nagelkraut, Wiesengeld, Nattergold, Schlangenkraut, Wasserpolei, kleines Mondkraut, gelber Gauchheil, gelber Grundheil, gelber Hühnerdarm, kleines Natterkraut, Wald-Weiderich, Kreissend-Wund-Kraut u. s. w. Vgl. Franks Flora

Digitized by Google

Francica rediv. p. 402 und Hellers Flora Würceburg. I. 231. Dieselbe verräth zwar weder durch den Geruch, noch durch den Geschmack einen Gehalt von ausgezeichneten chemischen Grundstoffen, und wird von Einigen sogar als gutes Futterkraut gerühmt; jedoch haben die Untersuchungen, welche der Unterzeichnete über die Geschichte dieser Nummularia anstellte, allerdings den Verdacht bestätiget, welchen die Landwirthe neuerdings gegen diese Pflanze hegen. Mathaeus Sylvaticus beschreibt Erster die Nummularia in seinen Pandect. medic. Venet. 1480 fol. cap. 355 unter dem Namen Herba grassula, und stellt sie zu den verdächtigen Herbis lunariis. Vgl. C. Gesneri de herb. Lunar. tract. n. c. — Leon. Fuchsius rühmt zwar die Pflanze in seiner Hist. stirp. Basil. 1542 f. c. 101 als eine gegen hundert Krankheiten dienliche, Centummorbia, a mirifica sua in vulneribus medendis facultate, quam quotidie Chirurgi experiuntur; nennt sie aber zugleich auch ausdrücklich Agnos necans. — Ad. Lonicerus erzählt ebenfalls in seinem Kräuterbuche, Frcfti 1573 f. c. 270, daß die Franzosen die Nummularia Herbe qui tue les brébis, nennen. — In neueren Zeiten erwähnt Dr. J. C. Frommann, Physikus zu Koburg, in seiner Geschichte der Seuchen unter den Schafen in den Jahren 1663—1665 der Schädlichkeit der Nummularia sowohl als der Sideritis arvensis. Beide Pflanzen sollen dadurch die Egelseuche erzeugen, daß die Egelschnecken, Distoma hepaticum, ihre Eier auf die Blätter derselben legen, diese von den Schafen gefressen, und die Eier in den Gedärmen ausgebrütet werden, worauf sich die Würmer in die Leber und Gallenblase, als in die zu ihrer Nahrung und Fortpflanzung geeignetsten Organe hinbegeben. Vgl. Ephem. nat. curios. D. I. a. 6. 7. 1615. obs. 188. Schwed. Abh. 18. Bd. p. 129. 19. Bd. p. 294. Pecquet im Journal des Savans 1668. Auch bei Hasen soll nach J. Willius, Act. Hafn. 1674. Okt. 1776. durch den Genuß der benannten Pflanzen die Egelsucht entstehen."

Nrus. praes. 34,123. Nrus. exped. 4917. praes. 26. November 1838. 3571.

(Die Aufstellung von Communal-Anwälten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch Versetzung des k. Advokaten Zorn von Männerstadt nach Würzburg bei mehreren Landgerichten im nördlichen Theile des Kreises eine Communal-Anwalts-Stelle erledigt wurde, so wurden zur Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in ihren streitigen Rechtsangelegenheiten aufgestellt:

1) der k. Rechtsanwalt Riedl zu Männerstadt für die Landgerichte Männerstadt, Neustadt a/S. und Mellerichstadt,
2) der k. Rechtsanwalt Then zu Neustadt a/S. für das k. Landgericht Königshofen,
3) der k. Rechtsanwalt Stecher in Hilders für das k. Landgericht Bischofsheim,
4) der k. Rechtsanwalt Schäfer zu Weyhers für das Herrschaftsgericht Gersfeld.

Weiter wurden auf Ansuchen als Communal- und Stiftungsanwälte authorisirt:

5) der k. Rechtsanwalt Dr. Hartter in Aschaffenburg für das k. Kreis- und Stadtgericht dann Landgericht Aschaffenburg, und Landgericht Alzenau,
6) der k. Rechtsanwalt Kaiser zu Obernburg für das Landgericht Obernburg.

Würzburg den 16. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

coll. Häbner.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 139.

Würzburg, Samstag, den 1. Dezember 1838.

Inhalt.

Plenar-Beschluß des Oberappellationsgerichts des Königreichs. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Volkach für 1836/37. — Erlaubniß zur ärztlichen Praxis für Med. Dr. Neugebauer. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Bestätigung einer Beneficiums-Verleihung. Bischöfliches Kapitel zu Würzburg. K. Universität zu Würzburg. Präsentations-Bestätigung zu einer Schulstelle. Gewerbs-Privilegien-Einziehungen. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Plenar-Beschluß des Oberappellationsgerichts des Königreiches.

„Die Zulässigkeit einer nach dem 1. Oktober 1824 gestellten Klage gegen den Königlichen „Fiskus der Staatsschuldentilgungs-Anstalt ist nach dem Gesetze vom 1. Juni 1822, das Staats„schuldenwesen betreffend, nicht durch die Behauptung bedingt, daß klagender Theil die Forderung „in der im Art. III. jenes Gesetzes bestimmten Zeit, und bei einer der hierin genannten Behörden „angemeldet habe.“

(*)

Digitized by Google

Motive.

Ueber die Rechtsfrage: ob die Zulassung einer nach dem 1. Oktober 1824 gegen die Staatsschuldentilgungs-Anstalt erhobenen Klage zur Verhandlung — nach dem Gesetze vom 1. Juni 1822, das Staatsschuldenwesen betreffend, — durch die Behauptung bedingt sey, daß klagender Theil die eingeklagte Forderung nach der Vorschrift des Art. III. dieses Gesetzes angemeldet habe? — sind bereits ungleichförmige oberstrichterliche Erkenntnisse erlassen worden; deßhalb wurde diese Rechtsfrage aus Veranlassung eines zur Entscheidung gekommenen völlig gleichgearteten Falles gemäß dem Gesetze vom 17. November 1837 in einer Plenar-Versammlung des königlichen Oberappellationsgerichtes zum Vortrage und zur Berathung gebracht, in welcher sie durch obigen Plenarbeschluß aus folgenden Gründen verneinend entschieden wurde.

1.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist eine Klage als rechtlich begründet zur prozeßualischen Verhandlung zulässig, wenn in derselben die zur rechtlichen Entstehung des gegen den beklagten Theil geltend gemachten Rechtsanspruches erforderlichen Thatsachen deutlich, bestimmt und vollständig vorgetragen sind, und mit diesem Vortrage die Klagbitte übereinstimmt.

Das Vorbringen, daß der Rechtsanspruch noch bestehe, oder nicht wieder aufgehoben worden, oder nicht erloschen sey, gehört nicht zur Begründung der Klage; wohl aber mag der Beklagte durch die Behauptung des Gegentheils in der Klagebeantwortung seine Rechte zu vertheidigen suchen, ohne daß der Kläger verbunden ist, einer solchen Rechtsvertheidigung schon in der Klage zu begegnen.

2.

Besondere von diesen Rechtsgrundsätzen abweichende Vorschriften für die Klagen gegen die Staatsschuldentilgungsanstalt wegen Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 enthalten weder die allgemeinen Prozeßgesetze, noch die über das Staatsschuldenwesen erlassenen speciellen Gesetze.

Das Gesetz vom 1. Juni 1822 Art. III. verordnet zwar, daß die darin bezeichneten Forderungen als erloschen betrachtet werden sollen, wenn sie nicht bis zum 1. Oktober 1824 bei einer der hierin genannten Behörden angebracht seyn werden. Durch diese Verordnung ist aber

a) die Klage wegen einer entweder bei dem Staatsministerium der Finanzen oder bei der Staatsschuldentilgungs-Kommission rechtzeitig angemeldeten, jedoch nicht anerkannten Forderung auch nach dem 1. Oktober 1824 zugelassen;

b) dem Kläger bezüglich der Behauptung oder des Nachweises der gehörig geschehenen Anmeldung eine besondere Verbindlichkeit, welche er schon mit der Klage zu erfüllen hätte, nicht auferlegt, und

c) eben so wenig eine rechtliche Vermuthung dafür festgestellt, daß eine nach dem 1. Oktober 1824 eingeklagte Forderung nicht vorschriftmäßig angemeldet worden sey, sondern

d) nur der Staatsschuldentilgungs-Anstalt als dem beklagten Theile das Recht eingeräumt, einer solchen Klage die Einrede der Erlöschung der Forderung, im Falle der unterlassenen Anmeldung entgegenzusetzen, um sich dadurch von einem, wenn auch an sich begründeten Anspruche zu befreien.

Digitized by Google

Diese rein materielle, das Klagerecht aufhebende Einrede von Amtswegen ohne vorläufige Vernehmung des beklagten Theiles zu ergänzen, ist jedoch der Richter nach Vorschrift der Gerichtsordnung Kap. VI. §. 9. und den Anmerkungen hiezu nicht berechtiget.

3.

Der im §. 9. der Prozeßnovelle vom 22. Juli 1819 als Vorbedingung zur Klagestellung gegen den Fiscus angeordnete Recurs an die zunächst einschlägige obere Administrativbehörde ist von der im Art. III. des Gesetzes vom 1. Juni 1822 vorgeschriebenen Anmeldung wesentlich verschieden.

Dieses erhellet vorzüglich daraus, daß die Unterlassung des an eine bestimmte Zeit nicht gebundenen Recurses im Administrativwege nur ein zeitliches Hinderniß der Klagestellung bildet, die Unterlassung der Anmeldung in dem bestimmten Termine aber die Erlöschung der Forderung oder den Verlust des Klagerechtes selbst zur rechtlichen Folge hat, und daß dem §. 9. auch durch einen Recurs nach dem 1. Oktober 1824 Genüge geleistet würde, während eine solche Anmeldung nach dem Gesetze vom 1. Juni 1822 von dem Rechtsnachtheile der Erlöschung nicht befreien könnte.

Bei dieser wesentlichen Verschiedenheit beider Gesetze kann folgerichtig nicht behauptet werden, daß die im Gesetze vom 1. Juni 1822 Art. III. vorgeschriebene Anmeldung die Stelle des im §. 9. der Prozeßnovelle angeordneten Recurses vertrete, also gleich diesem schon in der Klage behauptet und allenfalls auch nachgewiesen werden müsse; um so minder, als es überhaupt unzulässig ist, die Bestimmung eines Specialgesetzes, wozu der eben angeführte Art. III. gehört, durch eine ältere allgemeine, zu einem ganz anderen Zwecke gegebene Gesetzesnorm zu ergänzen, zu erläutern oder abzuändern.

4.

Nach Vorschrift der Gerichtsordnung Kap. 4. §. 17, 7 und 8 darf der Richter nur solche Klagen, welche nach dem Klagvortrage selbst ungegründet oder nicht gehörig, oder in der angebrachten Art nicht begründet sind, ohne Einleitung einer Verhandlung unbedingt oder bedingt abweisen. Da nun zur Begründung einer Klage gegen die Staatsschuldentilgungsanstalt, auf welche das Gesetz vom 1. Juni 1822. Art. III. Anwendung findet, die Behauptung der vorschriftsmäßig geschehenen Anmeldung der Forderung nicht gehört, weil diese Anmeldung nur eine schon bestehende Forderung gegen den gesetzlich angedrohten Rechtsnachtheil der Erlöschung schützen soll, so kann auch eine solche Klage, welche diese Behauptung nicht enthält, nicht von Amtswegen als in der angebrachten Art unzuläßig abgewiesen werden.

München den 8. November 1838.

Oberappellationsgericht des Königreiches Bayern.
In Verhinderung des k. Präsidenten:
Freiherr v. Freyberg, Director.

Nickels, Sekretär.

(**)

Digitized by Google

Nruk. praes. 5424. Nrus. exped. 5538. praes. 29. November 1838. 3602.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Gesammelte historische Schriften von G. G. Gervinus 7ter Band. Carlsruhe 1838 bei Hasper" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das k. Ministerium des Innern mit höchster Entschließung vom 14. d. M. die von der k. Polizeidirektion München verfügte und von der k. Regierung von Oberbayern, K. d. Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Gesammelte historische Schriften von G. G. Gervinus 7ter Band. Carlsruhe 1838 bei Hasper" bestätigt hat, wornach nunmehr das Verbot und die Confiscation dieser Druckschrift eintritt, so werden hiervon sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden zur genauesten Nachachtung verständigt.

Würzburg den 24. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes 1186. Nr. exped. 3277. praes. 8. November 1838. 3879.

(Distrikts-Rechnung Landgerichts Volkach pro 1836/37 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung des Landgerichts-Bezirks Volkach wurde mit

1288 fl. 25 kr. Einnahme,
1072 fl. 40 kr. Ausgabe,
215 fl. 45 kr. Aktivbestand

superrevisorisch genehmigt, was mit dem Anfügen hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, daß von den aus nachgedruckter Uebersicht ersichtlichen Gesammtleistungen des Distrikts an Umlagen 222 fl. 44 kr. auf nützliche, der Rest aber lediglich auf nothwendige Zwecke verwendet worden sey.

Würzburg den 31. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Uebersicht

der im Jahre 1836/37 im Bezirke Volkach erhobenen Distrikts-Umlagen.

Namen der Concurenzpflichtigen.	Betrag des Steuer-Simplums. fl.	kr.	pf.	Gesammtsumme der Distrikts-Umlagen. fl.	kr.	pf.
Astheim	22	12	1 1/4	51	—	3
Dimbach	7	7	3 1/4	16	22	1
Düllstadt	10	24	2/4	23	54	2
Elgersheim	1	—	—	2	18	—
Escherndorf	33	50	1 2/4	77	37	1
Fahr	12	25	1	28	32	3
Gaibach	11	3	2	25	24	3
Gernach	22	15	2 3/4	51	9	1
Järkendorf	6	57	1	15	58	3
Kaltenhausen	—	11	—	—	25	1
Köhler	5	13	2	12	1	—
Kolitzheim	26	22	1 1/4	60	35	—
Laub	7	15	1/4	16	39	—
Lindach	11	47	2 3/4	27	6	1
Nordheim	36	38	—	84	9	2
Obervolkach	28	31	3 3/4	65	21	2
Ottershausen	3	4	1/4	7	1	1
Neupelsdorf	9	8	1	21	—	2
Rimbach	6	45	—	15	27	2
Graf von Schönborn	29	56	2/4	69	57	3
Sommerach	40	48	3 2/4	93	51	—
Stadelschwarzach	18	58	2 1/4	43	36	—
Stammheim	20	3	1 3/4	46	5	1
Stetenmühle	—	59	—	2	15	—
Strehlhof	—	42	3 2/4	1	38	—
Untereisenheim	23	59	3 3/4	55	7	—
Volkach mit Juliusspital	121	56	1	279	15	—
Vogelsburg	1	1	1	2	20	3
Wadenbrunn	4	42	1	10	48	2
Zeilitzheim	24	53	2	57	12	1
Summa	550	14	1 3/4	1264	11	2

Nrus. praes. 33549. Nrus. exp. 5676. praes. 28. Novbr. 1838. 3593.

(Praxislizenz für Dr. Neugebauer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Dr. med. Franz Neugebauer aus Kleinrheinfeld wurde nach Erfüllung der gesetzlichen

Vorbedingnisse unter Heutigem die Erlaubniß ertheilt, die Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe selbstständig ausüben und seinen Wohnsitz in Maßbach, kgl. Landgerichts Münnerstadt, nehmen zu dürfen.

Würzburg den 19. November 1838.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 16. November l. J. im Hinblick auf die am 15. Oktober l. Js. wegen temporärer Vermehrung des Rathspersonals des obersten Gerichtshofes zum Zwecke der Aufarbeitung der Retardaten erlassene allerhöchste Entschließung allergnädigst bewogen gefunden, zu Oberappellationsgerichtsräthen außer dem Status vom 1. Januar 1839 an aus dem Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg

den Rath des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Lorenz Hauck;

den öffentlichen ordentlichen Professor der Universität zu Würzburg, Hofrath Dr. Johann Joseph von Kiliani, und

den öffentlichen ordentlichen Professor der Universität zu Würzburg, Hofrath Dr. Friedrich Ringelmann zu ernennen und zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 14. Oktober l. J. den Kreisingenieur Anton Dollhofen in Bayreuth zum Bezirksingenieur in Münnerstadt zu ernennen,

unterm 5. November auf die erste Assessorstelle des Landgerichts Deggendorf den dermaligen Aktuar des Landgerichts Euerdorf, Gottlieb Fruth, auf sein Ansuchen zu versetzen;

unterm 8. November l. J. auf die erledigte Aktuarstelle des Landgerichts Euerdorf den dermaligen Aktuar bei dem Landgerichte Orb, Peter Schneider, nach seiner Bitte zu versetzen, und

als Aktuar des Landgerichts Orb, den geprüften Rechtspraktikanten und Landgerichtsfunctionär in Kissingen, Valentin Lotter zu ernennen.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben unterm 11. Nov. l. J. zu genehmigen geruht, daß das Benefizium S. S. Sebastiani et apostolorum Petri et Pauli in der Marienkapelle zu Würzburg von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg dem Professor der Theologie an der Universität daselbst, Priester Johann Valentin Reißmann verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 17. November l. J. zu dem in dem bischöflichen Kapitel zu Würzburg, unter Vorrücken der übrigen jüngeren Kanoniker, erledigten achten Kanonikate, den dermaligen Professor der Theologie an der Hochschule zu Würzburg und Regens des bischöflichen Clerical-Seminars dortselbst, Priester Joseph Helm, zu benennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 18. November l. Js. der von den ordentlichen Professoren der philosophischen Fakultät der königl. Universität zu Würzburg für das Studienjahr 1838/39 vorgenommenen, und auf den ordentlichen Professor der Geschichte, Dr. Denzinger, gefallenen Wahl eines Decans genannter Facultät, die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Auf Präsentation der adelichen Gutsherrschaft zu Ditterswind wurde durch Regierungs-Entschließung vom 16. d. M. der Schuldienst-Exspektant Christian Fischer als Schullehrer daselbst bestätigt.

Gewerbs-Privilegien-Einziehungen.

Von dem Magistrate der Stadt Straubing wurde die Einziehung des den Technikern Joseph Schmidtbauer und Alois Lorenzi zu Straubing unterm 11. Oktober 1834 verliehenen, fünfjährigen Gewerbs-Privilegiums auf deren verbessertes Verfahren bei Bereitung des Essigs aus chemisch verändertem Stärkmehl der Kartoffel und anderer Stärkmehl enthaltenden Cerealien und Vegetabilien, unter Anwendung eines eigenthümlichen verbesserten Füllungs-Condensations- und Gradir-Oxydations-Apparates mit mechanischer Bewegung, verfügt.

Johann Bapt. von Sell, Dessinateur bei der königlichen Hofgarten-Intendanz, und Ferdinand Schütz, königlicher Hoftheater-Maschinist, haben auf das ihnen am 10. Juli 1837 ertheilte Privilegium auf Verfertigung von Locomotiv-Gaslampen, sowie der hiezu eigenthümlichen Füllung unterm 24. April d. Js. Verzicht geleistet.

Digitized by Google

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 24. November 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 17. und 21ten November 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 20. bis 27ten November 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	6	18	50	9	5	18	—	61	17	15
	Kern								26	15	—
Im höchsten	Korn	8	14	30	13	—	14	30	7	13	24
	Haber	46	5	25	9	3	5	—	41	5	15
	Gerste	10	10	5	11	—	10	6	9	9	45
	Weitzen	507	17	35	77	1	17	8	364	16	50
	Kern								59	14	32
Im mittlern	Korn	95	14	2	52	5	14	2			
	Haber	497	5	10	39	3	4	50	29	5	6
	Gerste	140	9	50	251	—	9	39	11	9	30
	Weitzen	4	15	—	6	—	16	—	5	16	15
	Kern								9	14	15
Im tiefsten	Korn	9	13	45	8	—	13	—			
	Haber	3	4	27	2	—	4	33	19	5	—
	Gerste	5	8	50	2	—	7	15	4	9	15

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

№ 140.

Würzburg, Dienstag, den 4. Dezember 1838.

Inhalt.

Versendung polizeilicher Verhandlungen Behufs deren Einsehung durch Rechtsanwälte. — Distriktsrechnungen des k. bg. Karlstadt für 1834/35 und 1835/36. — Einen aufgegriffenen taubstummen Jüngling, angeblich Johann Gruber mit Namen, betr. — Die Anwendung des §. 105 der Vollzugs-Instruktion zum revidirten Gemeinde-Edikte betr. — Notizen: (Dienstesnachrichten. — Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 5607. Nrus. exp. 5401. praes. 1. Dezbr. 1838. 3622.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Versendung polizeilicher Verhandlungen Behufs deren Einsehung durch Rechtsanwälte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich über die Frage, ob polizeiliche Verhandlungen auf Anmeldung von Rekursen oder Beschwerden Behufs deren Einsichtsnahme durch Rechtsanwälte an die Wohnorte dieser versendet werden dürfen, abweichende Ansichten gebildet hatten, neuerlich aber von höchster

(*)

Digitized by Google

Stelle diese Acten-Versendung in so weit gebilligt wurde, als nicht besondere Umstände entgegenstehen; so wird sämmtlichen Polizei-Behörden des Kreises zur Nachachtung eröffnet:

1) daß polizeiliche Verhandlungen auf angemeldete Rekurse oder Beschwerden zum Zwecke ihrer Einsehung durch auswärts wohnende Rechtsanwälte an eine im Wohnorte dieser befindliche Behörde, jedoch nach Entfernung der schriftlichen Vorträge und der Entschließungen von disziplinairem oder correctionellem Inhalte, gesendet werden können, wenn nicht besondere Umstände dagegen sprechen, in welch' letzterem Falle die einschlägigen Verhandlungen mit erläuterndem Berichte zur weitern Verfügung anher vorzulegen sind;
2) daß dagegen die Einsicht der zugesendeten Acten nur dem betreffenden Rechtsanwalte oder bei dessen Verhinderung dem mit besonderem Auftrage des Anwaltes versehenen Concipisten desselben im Amtslokale gestattet, unter keiner Voraussetzung aber die Aushändigung der Acten eingeräumt werden darf.

Würzburg den 20. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 29434. Nrus. exped. 3290 1/2. praes. 15. November 1838. 3457.

(Distrikts-Rechnungen des k. Landgerichts Karlstadt für 1834/35 und 1835/36 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnungen des Landgerichtsbezirks Karlstadt pro 1834/35 und 1835/36 wurden und zwar jene

mit einer Einnahme zu " " 9980 fl. 36 1/4 kr.,
mit einer Ausgabe zu " " 3398 fl. 43 kr.,
mit einem Aktivbestand zu " " 6581 fl. 53 1/4 kr.;

dann diese

mit einer Einnahme zu " " " 33,170 fl. 54 kr.,
mit einer Ausgabe zu " " " 21,277 fl. 51 kr., sofort
mit einem Aktivbestand von " 11,893 fl. 3 kr.

nach vorgängiger Superrevision genehmigt.

Was in beiden Jahren an Umlagen geleistet worden sey, lassen die beiden nachgedruckten Uebersichten ersehen. Die so bedeutenden Rechnungsziffern wurden durch Straßenbauten veranlaßt.

Würzburg den 31. Oktober 1838.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Uebersicht
der im k. Landgerichts-Bezirk Karlstadt erhobenen Distrikts-Umlagen pro 1834/35.

Gemeinde der Zahlungspflichtigen.	Einfaches Steuersimplum.			Konkurrenz-Beitrag.			Beitrag nach der Zahl der Frohnpflichtigen.			Gesammtleistung.		
a. von immediaten Ortschaften.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pfg.
Aschfeld	25	16	2	25	16	2	153	—	—	178	16	2
Duttenbrunn	14	55	3 1/2	14	55	3 1/2	105	—	—	119	55	3 1/2
Erlenbach	1	31	3 24/25	1	31	3 24/25	15	—	—	16	31	3 24/25
Eussenheim	41	40	2 1/4	41	40	2 1/2	199	30	—	241	10	2 1/4
Gambach	27	37	1 3/4	27	37	1 3/4	105	—	—	132	37	1 3/4
Hausen	7	26	—	7	26	—	72	—	—	79	26	—
Heßlar	7	56	1 7/10	7	56	1 7/10	70	30	—	78	26	1 7/10
Himmelstadt	39	14	2 3/4	39	14	2 3/4	205	30	—	244	44	2 3/4
Karlburg	27	—	1 5/8	27	—	1 5/8	205	30	—	232	30	1 5/8
Karlstadt	138	—	—	138	—	—	498	—	—	636	—	—
Landenbach	35	11	2 7/8	35	11	2 7/8	168	—	—	203	11	2 7/8
Mühlbach	15	13	19/25	15	13	19/25	76	30	—	91	43	19/25
Retterbach	1	44	1 3/4	1	44	1 3/4	10	—	—	11	44	1 3/4
Retzbach	73	58	3 3/4	73	58	3 3/4	253	30	—	337	28	3 3/4
Retzstadt	29	37	3 2/5	29	37	3 2/5	247	30	—	277	7	3 2/5
Richelbach	16	55	2	16	55	2	75	—	—	91	55	2
Schönarts	—	55	—	—	55	—	4	30	—	2	25	—
Stetten	24	15	3/4	24	15	3/4	213	—	—	237	14	3/4
Wiesenfeld	32	41	1 3/4	32	41	1 3/4	201	—	—	233	41	1 3/4
Zellingen	112	19	1 1/2	112	19	1 1/2	471	—	—	583	19	1 1/2
b. von mediaten Ortschaften.												
Stadelhofen	3	22	1	3	22	1	33	—	—	36	22	1
Steinbach	3	58	1 1/4	3	58	1 1/4	52	30	—	56	28	1 1/4
Thüngen	23	3	—	23	3	—	187	30	—	210	33	—
c. von Gutsherrschaften.												
Frhr. v. Hutten zu Steinbach	8	59	9/10	8	59	9/10	—	—	—	8	59	9/10
Graf v. Kastell	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—
Juliusspital zu Thüngen	—	38	9/10	—	38	9/10	—	—	—	—	38	9/10
Frhr. v. Thüngen zu Thüngen	9	26	—	9	26	—	—	—	—	9	26	—
Summa	723	3	1	723	3	1	3622	—	—	4345	3	1

Digitized by Google

Uebersicht

der im kgl. Landgerichts-Bezirk Karlstadt erhobenen Distrikts-Umlagen pro 1835/36.

Gemeinde der Zahlungspflichtigen.	Einfaches Steuersimplum.			Konkurrenz-Beitrag.			Beitrag nach der Zahl der Frohnpflichtigen.			Gesammtleistung.		
a. von immediaten Ortschaften.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pfg.
Aschfeld	25	18	—	25	18	—	151	30	—	176	48	—
Duttenbrunn	14	55	3 1/2	14	55	3 1/2	103	30	—	118	25	3 1/2
Erlenbach	1	31	3 31/35	1	31	3 31/35	15	—	—	16	31	3 31/35
Eussenheim	41	40	2 1/4	41	40	2 1/4	201	30	—	242	10	2 1/4
Gambach	27	37	1 3/4	27	37	1 3/4	108	—	—	135	37	1 3/4
Hausen	7	26	—	7	26	—	72	—	—	79	26	—
Heßlar	7	56	1 7/10	7	56	1 7/10	73	30	—	81	26	1 7/10
Himmelstadt	39	14	2 3/4	39	14	2 3/4	202	30	—	241	44	2 3/4
Karlburg	27	—	1 5/8	27	—	1 5/8	205	30	—	232	30	1 5/8
Karlstadt	138	10	1/2	138	16	1/2	489	—	—	627	16	1/2
Laudenbach	35	11	3 4/10	35	11	3 4/10	168	—	—	203	11	3 4/10
Mühlbach	15	13	9/10	15	13	9/10	76	30	—	91	43	9/10
Nettersbach	1	44	1 3/4	1	44	1 3/4	10	30	—	12	14	1 3/4
Retzbach	73	58	3 3/4	73	58	3 3/4	259	30	—	333	28	3 3/4
Retzstadt	29	37	3 4/10	29	37	3 4/10	232	30	—	262	7	3 4/10
Rohrbach	16	55	2	16	55	2	75	—	—	91	55	2
Schönarts	—	55	—	—	55	—	4	30	—	5	55	—
Stetten	24	15	3/4	24	15	3/4	222	—	—	246	15	3/4
Wiesenfeld	32	41	1 3/4	32	41	1 3/4	208	30	—	241	11	1 3/4
Zellingen	112	19	1 1/2	112	19	1 1/2	466	30	—	578	49	1 1/2
b. von mediaten Ortschaften.												
Stadelhofen	3	22	1	3	22	1	33	—	—	3	55	1
Steinbach	3	58	1 1/2	3	58	1 1/2	49	30	—	53	28	1 1/2
Thüngen	23	3	3	23	3	3	180	—	—	203	3	3
c. von Gutsherrschaften.												
Frh. v. Hutten von Steinbach	8	53	2	8	53	2	—	—	—	8	53	2
Spit. Rentamt zu Thüngen	—	22	4/10	—	22	4/10	—	—	—	—	22	4/10
Frhr. v. Thüngen zu Thüngen	9	26	—	9	26	—	—	—	—	9	26	—
Gr. v. Kastell zu Remlingen	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—
Summa	722	59	9/10	722	59	9/10	3607	30	—	4330	29	9/10

Digitized by Google

Nrns. praes 4794. Nr. exped. 5292. praes. 1. Dezember 1838. 3623.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justikanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und die unmittelbaren Magistrate von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den taubstummen Johann Gruber betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Geiselhörnig, kgl. Landgerichts Pfaffenberg im Regierungsbezirke von Niederbayern, wurde im Monate Oktober v. J. eine taubstumme Mannsperson ohne alle Legitimation aufgegriffen. Da deren Heimath bisher noch nicht ermittelt werden konnte, so beauftragt die unterfertigte kgl. Stelle auf Requisition der kgl. Regierung von Niederbayern die aussengenannten Behörden, der Heimath des nachbezeichneten Individuums förderlichst nachzuforschen, und den Erfolg binnen 4 Wochen hierher zu berichten.

Beschreibung.

Dieselbe ist beiläufig 15 Jahre alt, 5 Schuh, 3 Zoll groß, schlanker Statur, hat blonde Haare, breite Stirne, blonde Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, stark aufgeworfene Lippen, spitziges Kinn, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, und auf der rechten Vorderseite des Kopfes eine kleine Narbe von einer Stichwunde. Am Leibe trägt sie eine dunkelblaue tuchene Kappe mit großem ledernen Schilde, einen schon sehr abgetragenen dunkelgrauen Ueberrock mit einer Reihe Knöpfe, ein blau- und gelbseidenes Halstuch, eine roth- und violetgestreifte Weste von sogenanntem hausgemachten Zeuge, hellblaue lange Beinkleider und Halbstiefel von röthlichem Juchtenleder. Bemerkt wird, daß dieselbe des Lesens und Schreibens ziemlich kundig ist, und Johann Gruber heißen will.

Würzburg den 21. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Num. praes. 6043. Num. exp. 5877. praes. 2. Dez. 1838. 3634.

An sämmtliche Polizei-Behörden, Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen.

(Die Anwendung des § 109 der Vollzugs-Instruktion zum revidirten Gemeinde-Edikte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine im bezeichneten Betreffe am 21. l. Mts. ergangene höchste Entschließung des königl. Ministeriums des Innern wird zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit bekannt gegeben.

Würzburg den 28. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Nro. 15425.

K. B.

Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 16. Juny l. Js. die Anwendung des § 109 der Vollzugs-Instruktion zum revidirten Gemeinde-Edikte betr. wird der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg K. d. J. bemerkt, daß die allerhöchste Verordnung vom 6. Oktober 1810 (Regierungsblatt S. 958) auf welche der § 18 der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1811 (Regierungsblatt S. 1462) und der § 109 der Vollzugsinstruktion zum revidirten Gemeinde-Edikte vom 31. October 1837 Bezug nimmt, in den Gebietstheilen, welche den Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg bilden, nicht publizirt wurde, dieselbe auch bei Beurtheilung der Frage über die Ablösung des Obereigenthums der Grundholden von Gemeinden und Stiftungen nicht unbedingte Anwendung finden könne.

München, den 21. November 1838.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 14. Oktober l. J. den Bezirks-Ingenieur Friedrich Doule in Münnerstadt zum Kreisingenieur bei der Regierung von Oberfranken zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 21. November l. J. die erledigte Lehrstelle der ersten Klasse des Gymnasiums zu Passau dem Studienvorbereitungslehrer zu Würzburg, Adam Joseph Weigand, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen, und

unterm 26. November l. J. den Revierförster zu Stalldorf, im Forstamte Heldingsfeld, Georg Friderich, in Berücksichtigung seines vorgerückten Alters von 74 Jahren und seiner 42jährigen treuen Dienstesleistung, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit und Anerkennung der sich hiedurch erworbenen Verdienste, in den nachgesuchten Ruhestand zu versetzen, und den vormaligen Forstamtsactuar Karl von Geiger zum Revierförster zu Stalldorf in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Augsburger Börse.

Den 29. November 1838.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.	101 1/4	101
dto. à 3 1/2 prC. prompt	100 3/8	
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio	18	
Bank-Actien Div. II. Sem.	528	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 141.

Würzburg, Donnerstag, den 6. Dezember 1838.

Inhalt.

Privilegium für den Direktor und Miteigenthümer der Kunstanstalt Piloty und Löhle — Joseph Löhle — zur Herausgabe eines Bildnisses Ihrer Majestät der regierenden Königin von Bayern. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Die Tax- und Stempelfreiheit der für die Finanzbehörden auszufertigenden Verkaufsurkunden betr. — Die Gesuche von Gemeinden um Bewilligung des lokalmaigauffschlages betr. — Concursprüfung für Bewerber um Patrimonialbeamten- und Herrschafts-Commissariats-Stellen. — Die Verordnungen-Sammlung von Döllinger betr. — Joseph von Stürzers theoretisch-praktische Bemerkungen zum dermaligen bayerischen Civilgerichtsverfahren betr. — Notizen: (Besetzung der Lehrstelle an der latein. Schule zu Lohr.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Privilegium

für den Director und Miteigenthümer der Kunstanstalt Piloty und Löhle — Joseph Löhle — zur Herausgabe eines Bildnisses Ihrer Majestät der regierenden Königin von Bayern.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Director und Miteigenthümer der Kunstanstalt Piloty und Löhle — Joseph Löhle — um Verleihung eines ausschließenden Privilegiums zur lithographischen Herausgabe

(*)

Digitized by Google

des von ihm verfertigten Bilds Unserer vielgeliebten Gemahlin Königliche Majestät allerunterthänigst gebeten hat, so finden Wir Uns bewogen, demselben das nachgesuchte Privilegium für den Zeitraum von zehn Jahren, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung beginnend hiedurch in der Art allergnädigst zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unsers Reiches, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern, Lithographen und Kunsthändlern bei Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von einhundert Ducaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere dem genannten Joseph Löhle oder dem von ihm aufgestellten Verleger zufällt, verbieten, während des bestimmten Zeitraumes ohne Wissen und Willen desselben oder des von ihm aufgestellten Verlegers Nachbildungen des oben bezeichneten lithographischen Kunstwerkes weder ganz noch im veränderten Maaßstabe herauszugeben oder in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen oder auf irgend eine Weise zu begünstigen, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter und unvorgreiflich Unserem Rechte, auch andern Künstlern für ähnliche Kunstwerke Privilegien zu ertheilen.

Hienach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreichs an, mehrerwähnten Joseph Löhle oder den von ihm aufgestellten Verleger gegen alle Beeinträchtigung kräftig zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachbildungen jenes Kunstwerkes aber sogleich wegnehmen und jenem zu seiner Verfügung stellen zu lassen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzleyinsiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den ein und zwanzigsten November im Jahre Eintausend Achthundert acht und dreißig.

(L.S.) Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Secretär:
F. v. Kobell.

Num. praes. 5423. Num. exp. 5537. praes. 4. Dez. 1838. 3661.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Morisoniana oder allgemeiner Rathgeber des brittischen Gesundheits-Collegiums fast aller Krankheiten nebst Anleitung zum Gebrauche heilbessen Wunder wirkenden Arzneien besonders in der Auszehrung, der Cholera morbus ꝛc. ꝛc. von Professer Kaiser. München und Regensburg bei J. M. Dassenberger in Commission, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staats-Ministerium des Innern hat mit hoher Entschließung vom 14. d. Mts. die von der k. Polizeidirektion München verfügte und von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: Morisoniana oder allgemeiner Rathgeber

Digitized by Google

des brittischen Gesundheits-Collegiums fast aller Krankheiten nebst Anleitung zum Gebrauche hochdessen Wunder wirkenden Arzneien besonders in der Auszehrung, der Cholera morbus ꝛc. ꝛc. von Professor Kaiser. München und Regensburg bei J. M. Daisenberger in Commission" bestätigt, — was sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises wegen nunmehrigen Eintrittes des Verbotes und der Konfiskation dieser Druckschrift zur Nachachtung eröffnet wird.

Würzburg den 24. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nr. praes. 2782. Nr. exp. 4428. praes. 4. Dezember 1838. 3660.

(Die Tax- und Stempelfreiheit der für die Finanzbehörden auszufertigenden Verkaufs-Urkunden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im obenstehenden Betreffe unter dem 30. v. Mts. ergangene höchste Finanzministerial-Entschließung wird im nachstehenden Abdrucke zur Nachachtung bekannt gemacht.

Würzburg den 29. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.
v. Weinbach, Director.

Fröhlich.

„Aus Anlaß des von dem königlichen obersten Rechnungshofe zur Anzeige gebrachten Superrevisions-Notats, welches bei der Rechnungs-Aufnahme pro 1836/7 im Betreffe der Tax- und Stempelfreiheit der für die Finanzbehörden auszufertigenden Verkaufs-Urkunden erhoben worden ist, wird der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, die Entschließung ertheilt, daß, wenn bei Staatsrealitäten-Veräußerungen zwei Urkunden — die eine für den Käufer und die andere für das Staatsärar als Verkäufer — ausgefertiget werden, die Ausfertigung der letztern, wie schon durch die Entschließung vom 26. August 1828 Nr. 10227 ausgesprochen wurde, tax- und stempelfrey zu geschehen habe. Dabei wird bemerkt, daß die kostenfreye Behandlung der letztern die Anwendung eines Stempels gänzlich ausschließe, daher eine ausgabliche Verrechnung der Stempelkosten weder in der Kaufschillings-Rechnung noch unter den Verwaltungs-Ausgaben in der Renten-Rechnung Platz greift, indem nur die dem Käufer auszufertigende Urkunde eines Stempels bedarf, den dieser zu bezahlen hat.

Hienach ist sich in künftigen Fällen zu achten."

Num. praes. 5426. Num. exp. 5540. praes. 2. Dezember 1838. 3633.

(Die Gesuche von Gemeinden um Bewilligung des Lokalmalzaufschlages betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge einer höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 14. l. Mts.

(**)

darf dem Lokalmalzaufschlage keine solche Ausdehnung gegeben werden, welche allmälig zur Allgemeinheit einer ihrem Wesen nach lokalen Abgabe, und zur Vertheuerung eines der ersten Lebensbedürfnisse auch auf dem Lande führen würde, welche sehr ernste Rücksicht die Abweisung aller solcher von Landgemeinden gestellten Gesuche zur Folge haben wird.

Allein auch die Gesuche der Städte und Märkte um Einführung eines Lokalmalzaufschlages können nur dann Berücksichtigung finden, wenn der Gemeindehaushalt geordnet, und die Unmöglichkeit der Deckung von Ausfällen im Gemeindehaushalt, so wie von Schulden durch Beschränkung der Currentausgaben oder durch Erhöhung bestehender oder Einführung neuer direkter Umlagen überzeugend nachgewiesen ist.

Da der bei solchen Gesuchen stets anzugebende Zweck der Schuldentilgung eine bemessene Gränze nicht finden kann, wenn für die laufenden Bedürfnisse der Gemeinden im Falle der Dringlichkeit, statt Umlagen, Anlehen gemacht, und für diese immer wieder neue weit aussehende Schuldentilgungspläne geschaffen werden, da künftig die in solcher Weise veranlaßten Schulden ebenfalls keine Deckungsmittel in dem Lokalmalzaufschlage zu finden haben, so werden sämmtliche Stadt- und Marktgemeinden des Regierungsbezirkes vor einer so ungeeigneten Bewirthschaftung des Gemeindehaushaltes hiemit ausdrücklich gewarnt, und angewiesen, künftig jedem auf Schuldentilgung abzielenden Gesuche einen genauen Nachweis über das Entstehen der angemeldeten Schulden, und jedem Gesuche um Verwilligung oder Verlängerung des Lokalmalzaufschlages den Grundetat und den jüngsten Etats-Variant über den Gemeindehaushalt beizufügen.

Sämmtliche Gesuche sind längstens bis zum 1. Mai jeden Jahres anher einzubefördern, um mit den Erklärungen der k. Regierungsfinanzkammer bis zum 1. Juli dem k. Ministerium des Innern vorgelegt werden zu können.

Würzburg den 24. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 5366. Nrus. exp. 5978. praes. 4. Dezbr. 1838. 3662.

(Die Konkursprüfung für Bewerber um Patrimonialbeamten- und Herrschafts-Commissariats-Stellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem 1. Februar k. J. beginnt die Konkursprüfung für Bewerber um die Stelle von Patrimonialbeamten und Herrschafts-Commissarien.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung müssen nach dem Ausschreiben vom 25. September 1835, Kröblt. Nr. 112 S. 633 ꝛc., bei der unterfertigten Stelle spätestens bis zum 1. Januar 1839 eingereicht werden, und mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt seyn.

Mit dieser Prüfung wird nach dem Ausschreiben vom 11. September 1837 — Kreisblatt Nr. 105 S. 656 ꝛc. — auch jene der Bewerber um Stadt- und Marktschreiberstellen

Digitized by Google

verbunden seyn, soferne Gesuche um Zulassung zu derselben binnen obigem Termine einkommen.

Würzburg den 30. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 6136. Nrus. exped. 5883. praes. 2. Dezember 1838. 3635.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Verordnungen-Sammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 22. d. M. ist der unterfertigten Stelle eröffnet worden, daß die Döllinger'sche Sammlung der im Gebiete der inneren Verwaltung bestehenden Verordnungen unabänderlich mit dem zwanzigsten Bande geschlossen seyn werde, und daß der Druck aller zur Zeit noch nicht abgelieferten Bände, einschließlich des zwanzigsten, in der Art vorgeschritten sey, daß die Versendung dieses letzten Bandes bis Mitte Februar 1839 bestimmt werde erfolgen können.

Die Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises werden demnach über den bemerkten Umfang des Werkes und die demnächst zu erwartende Versendung desselben zur eigenen Kenntnißnahme und zur geeigneten Verständigung der Lokal-Polizei-Behörden aufgeklärt.

Würzburg den 28. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 6057. Nrus. exped. 5879. praes. 2. Dezember 1838. 3636.

An sämmtliche der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. Innern, untergeordneten unmittelbaren Behörden der inneren Verwaltung.

(Joseph von Stürzers theoretisch-praktische Bemerkungen zum dermaligen bayerischen Civilgerichts-Verfahren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden werden in Folge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 20. d. Mts. in Kenntniß gesetzt, daß ihnen die Beischaffung des von dem Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten Karl Gutschneider zu München herausgegebenen, und durch ihn und die k. Postbehörden um den Subscriptionspreis von 4 fl. 30 kr. zu beziehenden Werkes „Joseph von Stürzer's theoretisch-praktische Bemerkungen zum dermaligen bayerischen

Digitized by Google

Civilgerichtsverfahren", aus Regie-Mitteln jedoch nur in so weit unbenommen sey, als hiedurch eine Etatsüberschreitung nicht herbeigeführt werde.

Würzburg den 28. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Notizen.

Die Lehrstelle an der neu errichteten unvollständigen lateinischen Schule zu Lohr wurde durch Entschließung kgl. Ministeriums des Innern vom 24. Nov. l. J. dem geprüften Lehramtskandidaten Priester Georg Bach von Mellerichstadt überwagen.

Berichtigung. In dem Inhaltsverzeichnisse des vorausgehenden Blattes Nro. 140 Zeile 3 ist statt „§ 105" zu lesen „§ 109".

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

№ 142.

Würzburg, Dienstag, den 11. Dezember 1838.

Inhalt.

Die Auswanderungen nach Nordamerika betr. — Die Regulirung des Biersatzes betr. — Benennung der Land- oder Stadt-Gerichtsärzte. — Erlaubniß-Ertheilung zur Ausübung der ärztlichen Praxis für den Med. Dr. Hummel. — Die Kursirung falscher österreich. 20-kr.-Stücke betr. — Collecte zur baulichen Herstellung und inneren Einrichtung der Synagoge zu Aschaffenburg. — Die Einsendung der Uebersicht über den Stand der Gemeindeschulden für 1837/38. — Hebammen-Lehrkurs für 1839. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Lendershausen. — Notizen: (Getreidpreise.) — (Hiezu besondere Beilage Nro. 15, den Landraths-Abschied für Unterfranken und Aschaffenburg enthaltend.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 5532. Nrus. exp. 5585. praes. 6. Dezbr. 1838. 3687.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim.

(Auswanderungen nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da im verflossenen Etatsjahre die Zahl der nach Amerika ausgewanderten Individuen nicht unbedeutend und unter denselben häufig auch bejahrte Leute waren, so sieht sich die unterfertigte

(*)

Digitized by Google

Stelle in Folge eines höchsten Ministerial-Reskriptes vom 15. d. M. veranlaßt, sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden zu beauftragen; in Zukunft bei Gesuchen um Bewilligung der Auswanderung nach Nordamerika die Bittsteller auch darauf aufmerksam zu machen, daß, nach den amtlichen Berichten der kgl. bayer. Consulate von den vielen in Nordamerika ankommenden Einwanderern im Allgemeinen nur die gesunden jungen arbeitslustigen und mit einigen Mitteln versehenen Handwerker und Landleute dort ein Unterkommen zu finden hoffen dürfen, wohingegen fast alle andern ein fast sicheres Elend trifft, und Tausende im schrecklichsten Mangel umkommen oder ihr unglückliches Leben nur kummervoll fristen, und unter Thränen der bittersten Reue der Stunde fluchen, in welcher der Entschluß ihr Vaterland zu verlassen in ihnen zur Reife gedieh.

Zugleich sind derlei Auswanderer auf das Dringendste vor den Agenten eines gewissen jüdischen Unterhändlers J. J. Mannsfeld aus Hamburg zu warnen, welche sich sowohl in Bremen selbst, als auf den dahin führenden Landstraßen aufhalten, und die Auswanderer unter mancherlei Vorspiegelungen und Verheißungen zu bereden suchen, ihnen nach Hamburg zu folgen, wo dieselben sodann nach Hull und von da nach Liverpool oder einem sonstigen Hafen der Westküste Englands gesendet, und von dort endlich nach Amerika scheinbar zwar um billigeren Preis übergeschifft werden, ihnen aber überlassen bleibt, den ihnen zur Seereise nöthigen Proviant in England um sehr theuere Preise anzukaufen, durch welches Verfahren dieselben nur zu häufig dem bittersten Mangel preisgegeben werden, da sie entweder ganz verdorbene Waare oder nicht in hinlänglicher Qualität einkaufen, während kein englischer Kapitain ihnen etwas zutheilt, auf die von Bremen aus nach Nordamerika abgehenden Schiffe aber zwar das Passage-Geld etwas höher berechnet, dort aber die Verpflegung der Reisenden mit eingerechnet ist, und solche Schiffe mindestens für 90 Tage Proviant aufnehmen müssen, ein Mangel daher während der Ueberfahrt nicht zu befürchten ist.

Würzburg den 24. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Num. praes. 7036. Num. exp. 6307. praes. 6. Dez. 1838. 3688.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und an alle Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Regulirung des Bierpreises betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mitunter sehr mangelhaften Vorlagen einzelner Behörden in Bezug auf Erhebung der Gersten- und Hopfenpreise veranlassen die unterzeichnete k. Stelle, auf die genaue Einhaltung der Art. 20 u. 21 der Instruktion vom 25. April 1811 hinzuweisen, und namentlich auf der Abnahme des vorgeschriebenen Handgelübdes an Eides Statt von Seite der Brauer, welches bisher häufig unterlassen wurde, zu bestehen.

Digitized by Google

Zweckdienlich ist es, wenn hiebei nebst den Preisen des Hopfens und der Gerste auch die Zahl der Zentner und der Schäffel des um den einen oder den andern Preis angekauften Hopfens und resp. Gerste mit erhoben wird.

Würzburg den 4. Dezember 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Num. praes. 5914. Num. exp. 5806. praes. 6. Dezember 1838. 3689.

(Die Benennung „Land- und Stadtgerichtsärzte" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt eines höchsten Rescriptes des königl. Ministeriums des Innern vom 20. Nov. 1838 haben Seine Majestät der König allergnädigst zu befehlen geruht, daß die Benennung „Physikus" künftig nicht mehr, sondern nur die deutsche Benennung „Stadt- oder Land-Gerichtsarzt" gebraucht werden solle, was hiemit zur allgemeinen Nachachtung veröffentlichet wird.

Würzburg den 27. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 34053. Nrus. exped. 5077 1/2. praes. 28. November 1838. 3592.

(Praxislizenz für Dr. Hummel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Doct. medic. August Hummel wurde nach Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingnisse unter Heutigem die Erlaubniß ertheilt, die Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe selbstständig ausüben und seinen Wohnsitz zu Marktbreit nehmen zu dürfen.

Würzburg den 19. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

Lommel, Secret.

Nrus. praes. 13589. Nrus. exped. 4681. praes. 8. Dezember 1838. 3713.

An sämmtliche allgemeine und besondere kön. Rentämter, die kön. Kreiskasse und das kön. Oberaufschlagamt und Stempelverlagsamt.

(Die Kursirung falscher österreichischer 20-Kreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche kön. Kassenämter werden hiermit auf die Ausschreibung der kön. Regierung,

(**).

Digitized by Google

Kammer des Innern, vom 25. Sept. d. J., rubrizirten Betreffs, (Kreisblatt p. 1838, Nr. 115, S. 692) aufmerksam gemacht, um sich gegen den durch die Annahme der in rubro bezeichneten falschen Münzen ihnen zugehenden Nachtheil zu sichern.

Würzburg den 5. Dezember 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
v. Weinbach, Direktor.
Fröhlich.

Nrus. praes. 5144. Nrus. exp. 5308. praes. 5. Dezember 1838. 3671.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche unmittelbare Distrikts-Polizei-Behörden.

(Gesuch der Judenschaft zu Aschaffenburg um Bewilligung einer Kollekte zur baulichen Herstellung und inneren Einrichtung der Synagoge zu Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf die allerunterthänigste Bitte der israelitischen Cultusgemeinde zu Aschaffenburg eine Kollekte bei sämmtlichen Israeliten des Königreichs zur baulichen Herstellung und inneren Einrichtung der Synagoge zu Aschaffenburg allergnädigst zu bewilligen geruht.

Dieses wird sämmtlichen Polizei-Behörden mit dem Bemerken eröffnet, daß das Oberrabbinat in Würzburg, dann die Distrikts-Rabbinate in Aschaffenburg und Burgpreppach angewiesen sind, die Erhebung der Sammlung in ihren Distrikten durch die Synagogen-Vorsteher anzuordnen, welche das Ergebniß der Sammlung nebst einem Verzeichnisse, in welchem die Namen der Geber und der Gaben einzutragen sind, an die Distrikts-Polizei-Behörden abzuliefern haben. Die Distrikts-Polizei-Behörden haben sodann die abgelieferten Beträge binnen 4 Wochen an das Expeditionsamt der unterfertigten k. Stelle einzusenden, mit Ausnahme der im Bezirke des Distrikts-Rabbinats Aschaffenburg eingegangenen Beträge, welche gleich unmittelbar an das ebengenannte Distrikts-Rabbinat einzuliefern sind.

Würzburg den 22. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
coll. Hübner.

Nrus. praes 6822. Nr. exped. 6239. praes. 5. Dezember 1838. 3672.

(Einsendung der Uebersicht über den Stand der Gemeindeschulden pro 1837/38 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche den Ausschreiben vom 24. Oktober 1825 (Kreis-Intell.-Blatt 1825 Nr. 126 S. 2385) und vom 26. Oktober 1828 (Intelligenzblatt 1828

Digitized by Google

Nr. 126 S. 2109) in obengenanntem Betreffe bis jetzt noch nicht entsprochen haben, werden andurch zur Vorlage dieser Uebersicht innerhalb acht Tagen aufgefordert.

Würzburg den 1. Dezember 1838.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 4344. Nrus. exped. 5770. praes. 9. Dezember 1838. 3716.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei, sämmtliche Polizei-Behörden und Physikate von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Hebammen-Lehrkurs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hebammen-Lehrkurs für das Jahr 1839 beginnt am 1. Februar 1839. Die Polizei-Behörden werden hiermit angewiesen, die noch nöthigen Hebammen-Wahlen im Einverständnisse mit den Physikaten alsbald zu beschäftigen, und die Akten mit Bericht bis Ende des Monats Dezember d. J. unfehlbar anher zur Bestätigung vorzulegen.

Würzburg den 27. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Ad Num. 87. E. N. 1028. praes. 9. Dezember 1838. 3719.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Lendershausen im k. Dekanate Rögheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Lendershausen, welche durch die Beförderung des Pfarrers Schneider auf die Pfarrei Dottenheim in Erledigung gekommen ist, wird zur Bewerbung innerhalb

sechs Wochen

mit dem nach dem neuesten Fassions-Abschlusse auf folgende Weise sich berechnenden Ertrage hiedurch öffentlich ausgeschrieben:

		fl.	kr.	fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte:				
1)	Aus Staatskassen	—	—		
2)	Aus Stiftungskassen, baar	6	22		
3)	Aus Gemeindekassen:				
	an baarem Gelde	241	35		
	2 Schffl. 1 Mtz. Gerste	13	34	1/2	
4)	Von andern Pfarreien	—	—		
5)	Von Privaten	—	—		
				261	31 1/2

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
II. An Zinsen von Aktivkapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	20	—		
8 Tagw. 88 Rth. 5 Schuh 38 Zoll Aecker	93	30		
1 Tagw. 181 Rth. 4 Sch. 38 Zoll Wiesen	22	50		
— Tagw. 31 Rth. 19 Sch. 37 7/8 Zoll Gärten	5	—		
7 Klftr. gemischtes Holz	21	—		
400 Wellen	8	—		
			170	20
IV. Ertrag aus Rechten			14	15
V. Einnahmen an Dienstfunktionen			16	23 1/4
VI. Observanzmäßige Gaben			—	—
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts.				
Summa			462	29 3/4
Lasten			73	34
Verbleibt. reiner Ertrag			388	55 3/4

Bayreuth, den 3. Dezember 1838.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Freudel.

Hagen.

Notizen.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreide-Gattung.	Würzburg am 1. Dezember 1838. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 24. und 28sten November 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 27. Nov. bis 4. Dezember 1838. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	18	25	5	—	17	45	293	17	—
	Kern								10	14	30
	Korn	1	14	25	1	1	14	24	2	14	—
	Haber	6	5	20	2	3	5	6	15	5	15
	Gerste	10	10	—	12	5	10	12	17	10	—
Im mittlern	Weitzen	455	17	23	134	—	16	49	162	16	42
	Kern										
	Korn	123	14	1	83	1	14	1	20	13	22½
	Haber	460	5	8	56	1	4	53	46	5	7
	Gerste	141	9	49	270	1	9	47	13	9	48
Im tiefsten	Weitzen	5	14	—	1	—	14	36	6	14	—
	Kern										
	Korn	13	13	30	9	2	13	—	9	13	—
	Haber	6	4	45	3	4	4	40	94	5	—
	Gerste	7	9	30	1	—	8	—	17	9	30

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 143.

Würzburg, Donnerstag, den 13. Dezember 1838.

Inhalt.

Ausübung der Polizeigewalt gegen beurlaubte Soldaten. — Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Gerolzhofen für 1836/37. — Die Präsentationstaxen von den dem Privat-Patronate angehörigen katholischen Pfründen betr. — Auszeichnungen und Belohnungen muthvoller Handlungen. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Beneficiums-Verleihung. Bayerische Staatspapiere. Bekanntmachung, die Fortsetzung des Intelligenz-Blattes von Unterfranken und Aschaffenburg betr.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 5602. Nrus. exp. 5684. praes. 9. Dezember 1838. 3714.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei dann sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Ausübung der Polizeigewalt gegen beurlaubte Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem bemerkten Betreffe unterm 17. d. Mts. anher ergangene höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern wird sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirks in

(*)

Digitized by Google

nachstehendem Abdrucke unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibung vom 6. Febr. 1838 — die Ueberhandnahme der Schlägereien und körperlichen Verletzungen auf dem Lande betr. — (Intelligenzblatt Nr. 18 Ste. 126) zur genauesten Beachtung und pünktlichsten Vollziehung der allerhöchst ausgesprochenen Befehle Sr. Majestät des Königs andurch eröffnet.

Würzburg den 26. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchst-Dieselben nicht anders verfügen, zu beschließen geruht, es solle die Ausübung der Polizei-Gewalt über beurlaubte Soldaten den k. Landgerichten und resp. Polizeibehörden in der Art zustehen, daß von diesen Behörden gegen dieselben die polizeilichen Untersuchungen geführt, und die gesetz- und verordnungsmäßigen Strafen erkannt werden — daß diese Strafen, auch wenn sie in körperlicher Züchtigung bestehen, gegen ständig beurlaubte (assentirte, nicht montirte) von ihnen vollzogen, die nicht ständig, sondern nur temporär Beurlaubten aber in einem solchen Fall an das betreffende Regiment, Bataillon oder Corps zum Vollzuge der rechtskräftig erkannten körperlichen Bestrafung geschickt werden sollen, ohne daß jedoch bei der Militärbehörde eine neue Untersuchung stattfinden darf — und endlich, daß solchen zu ihren Regimentern, Bataillons oder Corps zur körperlichen Bestrafung geschickten Beurlaubten während ihrer Dienstzeit kein Urlaub mehr zu ertheilen sey. Was die Einschaffung in das Zwangsarbeitshaus anbelangt, so kann dieselbe bezüglich der ständig Beurlaubten von den zuständigen Civilbehörden bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen verfügt werden. — Bei unständig Beurlaubten aber findet diese Einschaffung nicht statt.

Num. praes. 3364. Num. exp. 4222. praes. 16. Nov. 1838. 3470.

(Die Distrikts-Rechnung des k. L.-G. Gerolzhofen für 1836/37 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Gerolzhofen für 1836/37 wurde nach superrevisorischer Prüfung mit

7443 fl. 3 1/8 kr. Einnahme,
6272 fl. 27 kr. Ausgabe,
1170 fl. 36 1/8 kr. Aktivbestand

genehmigt, was hiermit vorschriftsmäßig unter dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß von den aus nachgedruckter Tabelle ersichtlichen Gesammtumlagen 1111 fl. 16 kr. auf Straßenbau, der Rest auf sonstige nothwendige Ausgaben verwendet worden seyen.

Würzburg den 7. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Ueberficht
der im Distrikte Gerolzhofen erhobenen Umlagen für 1836/37 an 12 Simplen.

Laufende Nr.	Namen der Orte.	Betrag des einfachen Simplums. fl.	kr.	pfg.	Gesammtbetrag der Leistungen. fl.	kr.	pf.
1	Die Gemeinde Abtswind	20	47	1/4	249	24	3
2	„ Altenschönbach	6	28	1	77	39	—
3	„ Altmannsdorf	2	33	3	30	45	—
4	„ Bimbach	2	34	3 1/2	30	58	2
5	„ Bischwind	3	36	2 1/2	43	19	2
6	„ Breitbach	6	22	2 1/2	76	31	2
7	„ Brünnau	5	37	2	67	30	—
8	„ Dingolshausen	23	43	2	284	42	—
9	„ Düttingsfeld	2	19	1 1/2	27	52	2
10	„ Frankenwinheim	26	16	1/2	315	13	2
11	„ Gerolzhofen	93	52	3 1/2	1126	34	2
12	„ Geesdorf	4	51	1/4	58	12	3
13	„ Geußfeld	5	46	—	69	12	—
14	„ Handthal	3	27	—	41	24	—
15	„ Heinachshof	—	6	1 1/2	1	16	2
16	„ Hundelshausen	1	2	2 5/8	12	31	3
17	„ Ilmbach	—	53	2 1/8	10	42	1
18	„ Kammerforst	2	52	2 1/8	34	31	1
19	„ Kirchschönbach	6	21	3 17/20	76	23	2
20	„ Lülsfeld	10	13	2 1/2	122	43	2
21	„ Michelau	12	51	1/2	154	13	2
22	„ Mutzenroth	3	26	3	41	21	—
23	„ Neuhausen	2	16	2	27	18	—
24	„ Neudorf	—	52	1 1/2	10	28	2
25	„ Neuses a/Sand	2	44	1 1/2	32	52	2
26	„ Oberschwarzach	21	48	3 3/4	261	47	1
27	„ Obersambach	—	19	1	3	51	—
28	„ Prichsenstadt	18	13	1 1/2	218	40	2
29	„ Prüßberg	2	32	2	30	30	—
30	„ Rüdern	1	27	3 1/4	17	33	3
31	„ Saudrachshof	1	15	—	15	—	—
32	„ Schallfeld	18	44	2	224	54	—
33	„ Schöneich	3	58	2	47	42	—
34	„ Siegendorf	8	13	3	98	45	—
35	„ Untersambach	4	6	1	49	15	—
36	„ Waldschwind	1	—	—	12	—	—
37	„ Wasviel	8	25	1	101	3	—
38	„ Wiebelsberg	4	50	3 1/4	58	9	3
39	„ Zabelstein	—	3	3 1/2	—	46	2
40	„ Ebersbrünn	8	6	3	97	21	—
41	Die Gutsherrschaft zu Altenschönbach	4	17	1 1/2	51	28	2
42	„ zu Bimbach	2	26	3	29	21	—
43	„ zu Dingolshausen	1	23	3	16	45	—
44	„ zu Frankenwinheim	1	19	3	15	57	—
	Summa	364	32	—	4374	32	—

(**)

Digitized by Google

Nr. praes. 2278. Nr. exp. 5964. praes. 9. Dezember 1838. 3715.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Präsentationstaxen von den dem Privatpatronate angehörigen katholischen Pfründen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises, in deren Bezirke sich katholische Pfründen, Pfarreien, Curatien, Curat- oder Incurat-Benefizien befinden, welche dem Laical-Patronate (mit Ausschluß des Landesherrlichen) von Privaten, Stiftungen oder Communen angehören, haben binnen 3 Wochen nach vorgängiger Vernehmung der Patronatsherrschaften anzuzeigen, ob, und aus welchem Rechtsgrunde auch bei diesen katholischen Pfründen Präsentationstaxen bis zum Maximum jener 5 Procente eingebracht werden, um welche zufolge der k. Verordnung v. 18. Juli 1809 für die Bestätigung der Präsentationen auf Privat-Patronats-Pfründen weniger als bei landesherrlichen Präsentationen an das Aerar zu entrichten ist, oder ob höhere oder geringere Procente oder sonstige Präsentationstaxen erhoben werden.

Bei den im Besitze von Patronatsrechten sich befindenden Gemeinden und Stiftungen ist zu recherchiren, ob sie die durch die k. Verordnung vom 27. März 1809 §. II. gestattete Präsentationstaxe von 10 Procent oder eine geringere Taxe einbringen.

Jene Behörden, in deren Bezirk sich keine im Privatpatronate stehenden katholischen Pfründen befinden, haben Fehlanzeige zu erstatten.

Würzburg den 30. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

ooll. Häbner.

Num. praes. 6054. Num. exp. 5702. praes. 9. Dezember 1838. 3717.

(Auszeichnungen und Belohnungen für muthvolle Handlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus der zur Verfügung der unterfertigten k. Regierung gestellten Summe zu Belohnungen für Aufbringung verdächtiger und gefährlicher Menschen, für Rettung verunglückter Personen, für Auszeichnungen oder körperliche Beschädigungen mittelloser Individuen bei Feuersbrünsten ꝛc. werden auf den Grund der vorliegenden Verhandlungen die unten ausgeworfenen Beträge bewilligt, oder nach Umständen anerkennende Belobungen ertheilt:

1) Der vormalige Frühmeß-Beneficiat Andreas Brander zu Großwallstadt wird wegen der am 23. May bei hohem Wasserstande muthvoll unternommenen und durchgeführten Rettung eines in den Main gestürzten anderthalbjährigen Kindes belobt.
2) Der Leinwandhändler Johann Frohnapfel von Oberlütter, k. Landgerichts Weyhers, erhält die auf Einlieferung des höchst gefährlichen Wildschützen Johann Bott von Rödersbach

von der k. Regierung ausgeworfene Prämie von fünf und zwanzig Gulden. Wegen der von Johann Frohnapfel gemachten Zusicherung, diese Summe zu einem guten Zwecke für die Armen verwenden zu wollen, wird demselben besondere Belobung ertheilt.

3) Dem Maurergesellen Adam Weiß zu Gaibach wird wegen der mittels einer Leiter bewirkten Rettung des vierjährigen Joseph Baumann von dort aus einem Bronnen eine Belohnung von fünf Gulden bewilligt.

4) Desgleichen eine Belohnung von fünfzehn Gulden dem zwanzigjährigen Johann Weigand von Schunderfeld, welcher am 4. September 1837 den in der Saale verunglückten zwölfjährigen Peter Bock von Gräfendorf mit Anstrengung aus dem Wasser rettete, und schon zwei Jahre früher den damals vierzehnjährigen Adam Brenner von Wolfsmünster aus einer gleichen Gefahr auf dieselbe Weise gerettet hatte.

5) Dem Bürgersohne Adam Heilmann von Haßfurt, welcher ohne besondere Gefahr den eilfjährigen Michael Biller aus dem Nassachbache rettete, wird eine Belohnung von fünf Gulden bewilligt.

6) Dem fünfzehnjährigen Joseph Rauch von Miltenberg wird wegen Errettung des dreijährigen Kindes Joseph Grimm aus dem angeschwollenen Maine eine Belohnung von fünfzehn Gulden zuerkannt.

7) Der Fischer Philipp Brückner von Gemünden wollte den am 16. Januar d. J. bei Nachtszeit in den am Ufer zugefrornen Main gefallenen Ziegler Schell von Langenprozelten retten, was ihm aber nicht gelang, so daß er selbst in Gefahr gerieth, worauf des ersteren Sohn, Mathäus Brückner dem Vater zu Hülfe eilte, und mit ihm den Ziegler Schell an das Ufer zog. Dem Philipp Brückner wird eine Belohnung von dreißig Gulden, und dem Mathäus Brückner eine Belohnung von fünfzehn Gulden bewilligt.

8) Eine Belohnung von fünf Gulden erhält der ledige Martin Dürr von Randersacker wegen gefahrloser Rettung des am 11. Februar in den dortigen Bach gefallenen 5jährigen Michel Klüpfes.

9) Am 29. Juni 1837 versuchte der achtzehnjährige Schneiderlehrling Mathias Weiß von Stadtprozelten die Rettung des beim Baden verunglückten 14jährigen Franz Jakob Löber von Breitenbrunn, stürzte sich zu diesem Zwecke zweimal mit Entschlossenheit in den Main und brachte den Leichnam des bereits Ertrunkenen an das Ufer. Demselben wird hiefür eine Belohnung von zwanzig Gulden bewilligt.

10) Die Zimmergesellen Jakob Huy, Philipp Eichinger und Martin Hammer haben am 20. Mai den wegen des an dem Kellner Steinl verübten Straßenraubes verdächtigen Wilhelm Bureau gestellt und an den nächsten Gemeindevorsteher abgeliefert, ohne daß hiebei irgend ein Widerstand von Seite des Bureau stattfand. Denselben wird zusammen eine Belohnung von zehn Gulden bewilligt.

11) Dem 66jährigen Austrägler Johann Büchner von Rothenrain, welcher bei dem am 6. Juli d. J. in der Wohnung des Kaspar Müller alt dort ausgebrochenen Brande durch seine schleunige und muthvolle Hilfeleistung das Feuer alsbald wieder löschte, wird eine Belohnung von fünf Gulden bewilligt.

Die betreffenden Distrikts-Polizei-Behörden haben die einzelnen Beträge, wegen deren

Digitized by Google

Ausbezahlung Einleitung getroffen wurde, in angemessener Weise den Betheiligten verabfolgen zu lassen.

Würzburg den 21. November 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 29. November l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Landrichter Wilhelm Anton Ehlen zu Volkach bei der legal nachgewiesenen Zerrüttung seiner Gesundheit und darin beruhenden dermaligen Funktionsunfähigkeit die nachgesuchte temporäre Quiescenz für die Dauer eines Jahres zu bewilligen, und auf die hiedurch in Erledigung kommende Landrichterstelle zu Volkach auf eigenes Ansuchen d.n Landrichter zu Eschenbach, des Regierungsbezirkes Oberpfalz und von Regensburg, Valentin Hinkelmann, zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unterm 24. November d. J. das Benefizium zu Nordheim, Landgerichts Volkach, dem vormaligen Pfarrer zu Bergtheim, Landgerichts Arnstein, Priester Ignaz Schmidt zu übertragen geruht.

Augsburger Börse.

Den 6. Dezember 1838.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.	101 3/8	101 1/8
dto. à 3 1/2 prC. prompt	100 3/8	100 1/8
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio	18	
Bank-Actien Div. II. Sem.	529	527

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das Intelligenz-Blatt für Unterfranken und Aschaffenburg erhält auch mit dem Jahre 1839 seine ununterbrochene Fortsetzung, und wird deshalb Folgendes bekannt gemacht:

1) wie seither, wird am Dienstage, Donnerstage und Samstage, wenn nicht auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt, ein Blatt ausgegeben.

2) Für die Abnehmer in der Stadt und deren nächsten Umgebungen wird das Blatt durch die Commerzien-Assessor Bonitas'sche Verlagshandlung abgegeben, für die übrigen Abnehmer durch die k. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition.

3) Die Einrückungen in Parteysachen sowohl, als jene für Private werden mit drey Kreuzern für die Zeile vergütet und findet für Private keine Nachborgung oder Vormerkung der Einrückungsgebühren statt. Einsender von Privat-Annoncen, welche die Einrückungsgebühr nicht gleich bei der Uebergabe des Manuscripts im Comptoir berichtigen lassen, oder einen angemessenen Vorschuß ihrem Manuscripte anlegen, dessen Ueberschuß nach geschehener Einrückung mit der Quittung über den wirklichen Betrag zurückgesendet werden wird, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihre Anzeigen nicht eingerückt werden. Zur Bemessung des Vorschusses sind 5 bis 6 Worte auf eine Druckzeile, von welchen jede wie oben bemerkt mit 3 Kreuzern bezahlt wird, in Ansatz zu bringen. Alle etwa dennoch ergehenden Kosten auf Einforderung der Einrückungsgebühren gehen auf Rechnung der Säumigen.

Einzelne Numern der Beilagen, welche als Belegeblätter gefordert werden, kommen mit 2 kr. in Aufrechnung. Im Uebrigen werden einzelne Numern nur gegen Erlegung von 6 kr. abgegeben. Ferner wird bemerkt, daß die zur Bekanntmachung eingesendeten Inserate von den Behörden wenigstens zwei Tage vor jenem Tage, an welchem das Blatt, in welchem sie erscheinen sollen, ausgegeben wird, bei der Redaktion oder im Comptoir eingekommen seyn müssen.

4) Der Preis des Kreisblattes für den ganzen Jahrgang wird von den Abonnenten, welche dasselbe unmittelbar vom Intelligenz-Comptoir beziehen, mit 4 fl. vorausbezahlt.

Jene, welche das Blatt durch die Post beziehen, haben als Postgebühr einen Gulden mehr, sohin 5 fl. bei der zunächst gelegenen Postbehörde vorauszubezahlen. Die rechtzeitige Bestellung, so wie die Vorausbezahlung im Laufe des Monats Dezember hat bei den betreffenden äußern Postbehörden, in hiesiger Stadt aber in dem Comptoir der Commerzien-Assessor Bonitas'schen Verlagshandlung zu geschehen. Neue Abnehmer

Digitized by Google

können zu jeder Zeit des Jahres beitreten, indem sie den Abonnementspreis mit Einschluß des laufenden Quartals bis zum Schlusse des Jahres zahlen.

5) Alle Sendungen an die Redaction müssen portofrei geschehen, insbesondere die Geldsendungen, bei welchen die Bezeichnung mit R. S. nicht genügt. Unfrankirte resp. von der Post taxirte Briefe und Paquete werden uneröffnet zurückgesendet.

Würzburg im Dezember 1838.

Die Redaction des Intelligenz-Blattes von Unterfranken und Aschaffenburg.

Hemmer.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 144.

Würzburg, Samstag, den 15. Dezember 1838.

Inhalt.

Die Werktags- und Feiertags-Schulpflichtigkeit der Jugend betr. — Die Taubstummen-Schule zu Würzburg betr. — Aufstellung eines Agenten für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt. — Notizen: (Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 6673. Num. exp. 6399. praes. 13. Dezember 1838. 3740.

An die fürstl. Löwenst. Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, an sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Distriktsschulinspektionen in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Werktags- und Feiertags-Schulpflichtigkeit der Jugend betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom k. Ministerium des Innern wurde unterm 24. v. Mts. Nachstehendes verfügt:

(*)

Digitized by Google

1) der Termin zur Aufnahme in die deutschen Schulen und zum Vorrücken der jüngeren Kinder in die höheren Klaßabtheilungen hängt auf das genaueste mit dem Termine der Schulentlassung zusammen. Da nun die Allerhöchste Bestimmung vom 26. Febr. d. Js. Nr. 3 für diese bei den Protestanten die erfolgte Confirmation festsetzt und als Confirmationstermin in allen protestantischen Gemeinden des Königreichs der 31. März eines jeden Jahres vorgeschrieben ist: so folgt daraus mit Recht, daß die Entlassung der protestantischen Werktagsschüler am Schlusse des Wintersemesters, die Promotion und Aufnahme aber mit dem Beginn des Sommersemesters einzutreten habe, sofern nicht ganz besondere Verhältnisse eine Ausnahme nothwendig machen.

2) Die im Berichte geltend gemachten Gründe gegen die Bewilligung eines zweifachen Aufnahmstermines sind richtig, und es genügt die einmalige Schulaufnahme um so mehr, als bei einzelnen Kindern der Eintritt während des Jahres unverwehrt bleibt, wenn dadurch der Unterricht nicht gestört wird und sonst triftige Gründe dafür sprechen. Auch ist die Besorgniß nicht zu beachten, daß bei einem einmaligen Aufnahms-Termine mehrere Kinder fast das siebente Lebensjahr zurücklegen würden, bevor sie die Schule besuchen, indem die in den Monaten April und Mai gebornen Knaben und Mädchen auch fast 14 Jahre alt werden, bevor sie zur Confirmation gelangen, folglich gerade diese zu einem beinahe achtjährigen Besuche der Werktagsschule angehalten werden müßten, wenn man sie unmittelbar nach zurückgelegtem sechsten Lebensjahre zum Eintritte nöthigen wollte.

3) Der Austritt aus der Sonntagsschule hat gleichfalls im Jahre nur einmal stattzufinden, hinsichtlich der Abkürzung der Pflichtigkeitsjahre aber behält es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden, wonach also der vierte Curs, die etwaigen Ausnahmen abgerechnet, zusammen entlassen wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob einige Zeit vor oder nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre der Austrittstermin einfällt.

4) Wenn in der Verordnung vom 26. Febr. d. Js. gestattet wird, daß Eltern ihre Söhne und Töchter in einzelnen Fällen an anständige Vergnügungsorte mitnehmen, so sind darunter namentlich öffentliche, weit in die Nacht sich verlängernde Tänze und Gelage nicht zu verstehen. Auch ist darauf zu sehen, daß diese Ausnahme nicht zur Regel werde, und auf einzelne Fälle beschränkt bleibe. Die erforderliche Bewilligung ist jederzeit bei dem Lokal-Schulinspektor zu erholen; die Distriktsinspektoren aber haben von diesen Licenzen, insbesondere bei Schulvisitationen geeignete Einsicht zu nehmen, ein möglichst gleichförmiges Verfahren in den verschiedenen Bezirken aufrecht zu erhalten, und bei etwa sich ergebenden Mißbräuchen in gehöriger Weise einzuschreiten.

Die betreffenden Behörden haben sich hienach zu achten, und werden bezüglich des unter Nr. 4 erwähnten Verbotes des Besuches öffentlicher Vergnügungsorte auf Nr. 6 des lithograph. Ausschreibens v. 9. Juli l. Js. Nr. 26401 — das deutsche Schulwesen betr. — zur genauen Nachachtung hingewiesen.

Würzburg den 4. Dezember 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Nrus. praes. 5673. Nrus. exped. 6124. praes. 13. Dezember 1838. 3741.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, an die der kgl. Regierung unmittelbar untergeordneten Lokal-Schul-Commissionen und an sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Taubstummen-Schule zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die in dem letzten Etatsjahre eingegangenen Beiträge edler Menschenfreunde zur Unterhaltung der armen taubstummen Zöglinge an der Taubstummen-Anstalt in Würzburg konnte die so nothwendige Unterstützung in ausreichendem Maaße gewährt werden.

Diese Anstalt, welche am Ende des letzten Schuljahres mit 27 Zöglingen abschloß, zählt mit dem Beginne des gegenwärtigen 33, und bedarf daher auch pro 1838/39 der ihr bisher freigebig gewordenen Unterstützung. Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 18. Januar l. J., Intelligenzblatt S. 74, werden daher die obenbezeichneten Behörden aufgefordert, die Theilnahme für die erwähnte Anstalt möglichst zu befördern und eingehende Beiträge an die k. Schullehrer-Seminars-Inspektion dahier einzusenden.

Die letztere ist angewiesen, das Verzeichniß der Beiträge und der sich durch rege Theilnahme auszeichnenden Behörden am Schlusse des Etatsjahres der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Würzburg den 1. Dezember 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

Lommel, Secret.

Nrus. praes 6391. Nr. exped. 6283. praes. 13. Dezember 1838. 3742.

(Die Aufstellung eines Agenten für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hat mit höchster Ministerial-Genehmigung die dem bisherigen Agenten ihrer Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt L. Frieß in Münnerstadt zugetheilt gewesene Agentie für den dortigen Landgerichtsbezirk dem Stadtschreiber August Hummel in Münnerstadt übertragen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 3. Dezember 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Häbner.

Digitized by Google

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 7. Dezember 1838. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 1ten und 4ten Dezember 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	25	20	—	7	—	18	24
	Kern							
	Korn	1	14	30	2	2	14	15
	Haber	2	5	24	2	—	5	15
	Gerste	6	10	5	29	—	10	15
Im mittlern	Weitzen	388	18	20	159	4	17	17
	Kern							
	Korn	108	14	6	98	1	13	40
	Haber	315	5	5	81	1	5	2
	Gerste	37	9	54	351	5	9	56
Im tiefsten	Weitzen	3	16	15	7	—	16	—
	Kern							
	Korn	5	13	30	6	3	12	30
	Haber	6	4	40	3	—	4	45
	Gerste	5	9	30	1	3	9	15

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

No 145.

Würzburg, Dienstag, den 18. Dezember 1838.

Inhalt.

Die geographischen Karten des Steuer-Kataster-Revisors Freiherrn von Khistler betr. — Die Hinausgabe von vierprocentigen Mobilisirungs-Obligationen betr. — Notizen: (Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 192. Num. exp. 180. praes. 15. Dezember 1838. 3762.

(Die geographischen Karten des Steuer-Kataster-Revisors Freiherrn von Khistler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Steuer-Kataster-Revisor Freiherr von Khistler hat eine geographische Karte des Königreichs Bayern angefertigt, von welcher jene des Regierungs-Bezirkes Schwaben und Neuburg bereits erschienen ist. — Das Exemplar kostet „schwarz" 1 fl. und „mit illuminirten Landes-, Regierungsbezirks- und Gerichts-Gränzen" 1 fl. 24 kr.

Sämmtliche Behörden der inneren Verwaltung werden in Folge höchster Ministerial-

(*)

Digitized by Google

Entschließung vom 26. v. M. ermächtigt, diese Karten aus dem Regiefonde, soweit solcher zureicht, anzuschaffen.

Würzburg den 14. Dezember 1838.

Präsidium
der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Graf von Lerchenfeld.

c. Schmittbüttner.

---

(3) 1. praes. 14. Dez. 1838. 3751.

(Die Hinausgabe von vierprocentigen Mobilisirungs-Obligationen betr.)

Die neuen, vierprocentigen Mobilisirungs-Obligationen, sowohl au porteur als auch auf Namen, für die bei unterfertigter Spezial-Kassa in den Monaten Juni, Juli und August dieses Jahrs ungeschriebenen Staats-Schuld-Scheine liegen zur Abgabe bereit.

Es werden daher alle jene Staats-Gläubiger, hiesige und auswärtige, welche solche Hafftscheine besitzen, die im Juni, Juli und August d. J. ausgestellt worden sind, hiemit aufgefordert, sich in unserm Kassa-Lokale schleunigst einzufinden, und gegen Abgabe der Hafftscheine die neuen Obligationen nebst Jahres- und Stückzinsen in Empfang zu nehmen.

Zugleich wird an die Zahl-Tage erinnert, welche wir dem persönlichen Geschäfts-Verkehre widmen, nämlich: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag und Samstag in den Vormittags-Stunden von 8 bis 12 Uhr.

Würzburg am 14. Dezember 1838.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kassa.
Dr. Steinlein. von Virtung.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 13. Dezember 1838.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.	101 3/8	101 1/8
dto. à 3 1/2 prC. prompt	100 1/2	100 1/4
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio	18	
Bank-Actien Div. II. Sem.	530	527

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 146.

Würzburg, Donnerstag, den 20. Dezember 1838.

Inhalt,

Die Bezahlung der Staatsausgaben für 1838/39 betr. — Distrikts-Rechnungen des Herrschaftsgerichts Rüdenhausen. — Die Evidenthaltung der Pfarrfassionen betr. — Das Werk: Uebersicht der Gesetzgebung des Königreichs Bayern betr. — Die Hinausgabe von vier procentigen Mobilisirungs-Obligationen betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 4349. Nrus. exped. 4981. praes. 18. Dezember 1838. 3799.

An sämmtliche k. Rentämter und die k. Kreiskasse.

(Die Bezahlung der Staatsausgaben für 1838/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Finanz-Ministerial-Reskripte vom 17. und 24. v. M. wird die unterm 27. September d. J. im Kreis-Intelligenzblatte ausgeschriebene provisorische Credits-Eröffnung hinsichtlich der Staats-Aufwands-Ausgaben à Conto der Etats der innern Verwaltung, der

(*)

Digitized by Google

Landgerichte und der Staats-Anstalten, dann der Kreisfonds-Ausgaben für nothwendige Zwecke auch für den Monat Dezember verlängert.

Würzburg den 7. Dezember 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.
v. Weinbach, Direktor.
Fröhlich.

Num. praes. 2198. Num. exp. 3271. praes. 8. Nov. 1838. 3380.

(Distrikts-Rechnungen des Bezirkes Rüdenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnungen des Bezirks Rüdenhausen pro 1833/34 mit 1836/37 schließen nach vollendeter Superrevision und zwar

1) pro 1833/34 mit
656 fl. 51 1/2 kr. Einnahme,
468 fl. 53 1/4 kr. Ausgabe,
187 fl. 58 1/4 kr. Bestand;

2) pro 1834/35 mit
770 fl. 11 1/4 kr. Einnahme,
662 fl. 5 1/4 kr. Ausgabe,
108 fl. 6 kr. Aktivrest;

3) pro 1835/36 mit
740 fl. 19 1/2 kr. Einnahme,
793 fl. 19 kr. Ausgabe,
52 fl. 59 1/2 kr. Mehrausgabe, endlich

4) pro 1836/37 mit
713 fl. 13 3/4 kr. Einnahme,
619 fl. 11 1/2 kr. Ausgabe,
94 fl. 2 1/4 kr. Aktivbestand.

Dies wird hiemit unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß die jeden Jahres erhobenen, aus nachgedruckten Uebersichten ersichtlichen Umlagen lediglich auf nothwendige Zwecke verwendet worden seyen.

Würzburg den 31. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.
coll. Hübner.

Digitized by Google

Uebersicht

der von den Gemeinden und sonstigen Konkurrenzpflichtigen des Herrschaftsgerichts Rüdenhausen im Jahre 1833/34 erhobenen Umlagen zur Bestreitung der Distrikts-Bedürfnisse.

Zahl.	Namen der Ortschaften und sonstigen Konkurrenzpflichtigen.	Betrag des direkten Steuerkontingents. fl.	kr.	pfg.	Summa der durch Umlagen erhobenen Steuern. fl.	kr.	pfg.
1	Castell, Gemeinde	11	—	—	49	30	—
2	Standesherrschaft	9	40	2	43	32	1
3	Eichfeld	13	27	1	60	32	2 1/2
4	Feuerbach	8	34	3	38	36	1 1/2
5	Greuth	8	39	3 7/8	38	59	3 1/2
6	Herper	—	16	3	1	15	1 1/2
7	Krautheim	7	28	—	33	36	—
8	Rehweiler	1	11	3 7/8	5	24	1/2
9	Rüdenhausen	19	17	2 1/2	86	49	1
10	Obereisensheim	20	16	1	91	13	1/2
11	Wiesenbronn	26	21	2	118	36	3
12	Wüstenfelden	3	8	2	14	8	1
	Summa	129	23	2/8	582	13	—

Uebersicht

der von den Gemeinden und sonstigen Konkurrenzpflichtigen des Herrschaftsgerichts Rüdenhausen im Jahre 1834/35 erhobenen Umlagen zur Bestreitung der Distrikts-Bedürfnisse.

Zahl.	Namen der Ortschaften und sonstigen Konkurrenzpflichtigen.	Betrag des direkten Steuerkontingents. fl.	kr.	pfg.	Summa der durch Umlagen erhobenen Steuern. fl.	kr.	pfg.
1	Castell, Gemeinde	11	—	—	49	30	—
2	Standesherrschaft	9	40	2	43	32	1
3	Eichfeld	13	27	1	60	32	2 1/2
4	Feuerbach	8	34	3	38	36	1 1/2
5	Greuth	8	39	3 7/8	38	59	3 1/2
6	Herper	—	16	3	1	15	1 1/2
7	Krautheim	7	28	—	33	36	—
8	Rehweiler	1	11	3 7/8	5	24	1/2
9	Rüdenhausen	19	17	2 1/2	86	49	1
10	Obereisensheim	20	16	1	91	13	1/2
11	Wiesenbronn	26	21	2	118	36	3
12	Wüstenfelden	3	8	2	14	8	1
	Summa	129	23	2/8	582	13	—

**.

Digitized by Google

Uebersicht

der von den Gemeinden und sonstigen Konkurrenzpflichtigen des Herrschaftsgerichts Rüdenhausen im Jahre 1835/36 erhobenen Umlagen zur Bestreitung der Distrikts-Bedürfnisse.

Zahl.	Namen der Ortschaften und sonstigen Konkurrenzpflichtigen.	Betrag des direkten Steuerkontingents. fl.	kr.	pfg.	Summa der durch Umlagen erhobenen Steuern. fl.	kr.	pfg.
1	Castell, Gemeinde	11	—	—	49	30	—
2	Standesherrschaft	9	40	2	43	32	1
3	Eichfeld	13	27	1	60	33	2 1/2
4	Feuerbach	8	34	3	38	36	1 1/2
5	Greuth	8	39	3 7/8	38	59	3 1/2
6	Herper	—	16	3	1	15	1 1/2
7	Krautheim	7	28	—	33	36	—
8	Rehweiler	1	11	3 7/8	5	24	1/2
9	Rüdenhausen	19	17	2 1/2	86	49	1
10	Obereisensheim	20	16	1	91	13	1/2
11	Wiesenbronn	26	21	2	118	36	3
12	Wüstenfelden	3	8	2	14	8	1
	Summa	129	23	2/8	582	13	—

Uebersicht

der von den Gemeinden und sonstigen Konkurrenzpflichtigen des Herrschaftsgerichts Rüdenhausen im Jahre 1836/37 erhobenen Umlagen zur Bestreitung der Distrikts-Bedürfnisse.

Zahl.	Namen der Ortschaften und sonstigen Konkurrenzpflichtigen.	Betrag des direkten Steuerkontingents. fl.	kr.	pfg.	Summa der durch Umlagen erhobenen Steuern. fl.	kr.	pfg.
1	Castell, Gemeinde	11	14	34/66	61	47	3
2	Standesherrschaft	9	40	2	53	12	3
3	Eichfeld	13	27	1	73	59	3
4	Feuerbach	8	34	3	47	11	—
5	Greuth	8	39	3 7/8	47	39	3
6	Herper	—	16	3	1	32	—
7	Krautheim	7	28	—	6	35	3
8	Rehweiler	1	11	3 7/8	106	7	—
9	Rüdenhausen	19	17	2 1/2	41	4	—
10	Obereisensheim	20	16	1	111	29	1
11	Wiesenbronn	26	21	2	144	58	1
12	Wüstenfelden	3	8	2	17	16	3
	Summa	129	37	404/528	712	54	2

Digitized by Google

Nrus. praes 6939. Nr. exped. 6613. praes. 18. Dezember 1838. 3801.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, dann die Mehrzahl der Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Evidenthaltung der Pfarrsassionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Behörden, welche dem Ausschreiben unterfertigter Stelle vom 10. November l. J. Num. 4651, die Evidenthaltung der Pfarrsassionen betr., Kr.-Int.-Bl. 1838 St. 132, noch nicht entsprochen haben, werden hiemit angewiesen, diesen Rückstand unfehlbar binnen 8 Tagen einzufördern.

Würzburg den 7. Dezember 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 4028. Nrus. exp. 4744. praes. 14. Dezbr. 1838. 3750.

An sämmtliche k. Rent- und Forstämter, die k. Kreiskasse, das k. Oberaufschlag- und Stempelverlagsamt.

(Das angekündigte Werk „Uebersicht der Gesetzgebung des Königreichs Bayern" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des nachgedruckten höchsten Rescripts vom 17. v. Mts., Nr. 15167, werden die genannten Aemter und Kassen autorisirt, das von dem geheimen Hausarchivar Döllinger angekündigte Werk „Uebersicht der Gesetzgebung des Königreichs Bayern" unter den in dem höchsten Rescripte angedeuteten Bedingungen auf Amtsregie anzuschaffen, und den Kostenbetrag pro 1838/39 mit 1840/41 zu verrechnen.

„Staats-Ministerium der Finanzen.

Der Königliche geheime Hausarchivar Döllinger hat die Herausgabe einer Uebersicht der Gesetzgebung des Königreichs Bayern mit Hinweglassung derjenigen Gesetze und Verordnungen, welche keine Gültigkeit mehr haben, angekündigt, und sich dazu verstanden, das angekündigte Werk den Königlichen Stellen und Behörden um einen Aversalbetrag von zwanzig Gulden für ein vollständiges Exemplar zu überlassen, und diesen Betrag in drei aufeinander folgenden Finanzjahren in Empfang zu nehmen.

Die K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg K. d. F. wird ermächtigt, das erwähnte Werk unter jenen Bedingungen aus den Regie-Summen, in so weit es ohne

Digitized by Google

Ueberschreitung geschehen kann, anzuschaffen, auch den untergeordneten Behörden gleiche Ermächtigung zu ertheilen."

Würzburg den 5. Dezember 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.
v. Weinbach, Director.

Fröhlich.

---

(3) 2. praes. 14. Dez. 1838. 3751.

(Die Hinausgabe von vierprocentigen Mobilisirungs-Obligationen betr.)

Die neuen, vierprocentigen Mobilisirungs-Obligationen, sowohl au porteur als auch auf Namen, für die bei unterfertigter Spezial-Kassa in den Monaten Juni, Juli und August dieses Jahrs umgeschriebenen Staats-Schuld-Scheine liegen zur Abgabe bereit.

Es werden daher alle jene Staats-Gläubiger, hiesige und auswärtige, welche solche Haftscheine besitzen, die im Juni, Juli und August d. J. ausgestellt worden sind, hiemit aufgefordert, sich in unserm Kassa-Lokale schleunigst einzufinden, und gegen Abgabe der Haftscheine die neuen Obligationen nebst Jahres- und Stückzinsen in Empfang zu nehmen.

Zugleich wird an die Zahl-Tage erinnert, welche wir dem persönlichen Geschäfts-Verkehre widmen, nämlich: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag und Samstag in den Vormittags-Stunden von 8 bis 12 Uhr.

Würzburg am 14. Dezember 1838.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kassa.
Dr. Steinlein. von Virtung.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 147.

Würzburg, Samstag, den 22. Dezember 1838.

Inhalt.

Erledigung einer Revidentenstelle bei dem Rechnungs-Commissariate der k. Regierung, K. d. J., dahier. — Collecte für die Gemeinde Rieschweiler zur Bestreitung der Kosten der Erweiterung der dortigen Kirche und der Erbauung einer Pfarr- und Schulhauses. — Marsch- und Verpflegskosten für vaterländische Truppen. — Die Namensverwechslung zwischen den Landgerichten Rothenbuch, Rottenburg und Rothenburg betr. — Den Präparanden-Unterricht betr. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des L.-G. Hofheim für 1836/37 betr. — Die Kosten für den Unterhalt der Hebammenschülerinnen betr. — Den Vollzug der Instruktion über das Armenwesen betr. — Die Hinausgabe von vierprocentigen Mobilisirungs-Obligationen betr. — Notizen: (Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 233. Nsus. exped. 200. praes. 19. Dezember 1838. 3809.

(Die Erledigung einer Revidentenstelle bei dem Rechnungs-Commissariate der kgl. Regierung, Kammer des Innern, dahier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Rechnungs-Commissariate der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, ist eine Revidentenstelle in Erledigung gekommen, welche mit einem Funktions-Gehalte von jährlich 300 fl. honorirt wird.

(*)

Digitized by Google

Gehörig qualifizirte Bewerber, insbesondere geprüfte Rechtspraktikanten, routinirte Landgerichts- und Rentamts-Scribenten, haben ihre Gesuche mit den entsprechenden Zeugnissen, worin sich dieselben über Geschäftsgewandtheit, vorzüglich in Rechnungs- und Revisions-Arbeiten, dann über tadelfreien, politischen und moralischen Wandel auszuweisen haben, binnen 14 Tagen an das unterfertigte Regierungs-Präsidium einzubefördern.

Würzburg den 18. Dezember 1838.

Präsidium
der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Graf v. Lerchenfeld.

c. Schmitthüttner.

Nrus. praes. 7226. Nrus. exp. 6891. praes. 19. Dezember 1838. 3810.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Das Gesuch der Gemeinde Rieschweiler um allerh. Bewilligung einer Collekte zur Bestreitung der Kosten der Erweiterung der dortigen Kirche und der Erbauung eines Pfarr- und Schulhauses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Um die protestantische Gemeinde Rieschweiler, Landkommissariats Zweibrücken, in den Stand zu setzen, die Kosten der erforderlichen Erweiterung der dortigen Kirche und der Erbauung eines Pfarr- u. Schulhauses zu bestreiten, haben Seine Majestät der König die Veranstaltung einer Kollekte bei sämmtlichen protestantischen Einwohnern des Königreichs in der Art zu bewilligen geruht, daß diese Collekte in jeder Gemeinde, in der sich Protestanten befinden, durch zwei Mitglieder der einschlägigen Gemeinde-Verwaltung persönlich und von Haus zu Haus vorgenommen, der Ertrag durch die vorgesetzte Distrikts-Polizei-Behörde an die betreffende königl. Kreis-Regierung und von dieser an die k. Regierung der Pfalz, K. d. Innern, eingesendet werde.

Hiernach ist diese Sammlung unverzüglich zu veranstalten, und über deren Ergebniß unter Beifügung der eingegangenen Beiträge binnen 6 Wochen Bericht zu erstatten.

Würzburg den 12. Dezember 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 7096. Nrus. exp. 6712. praes. 18. Dezember 1838. 3798.

(Marsch-, Verpflegs- und Vorspannskosten für vaterländische Truppen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch höchste Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 1. d. Mts. der unterzeichneten k. Stelle die Eröffnung zugegangen ist, daß die Hauptkriegskasse angewiesen worden sey, die im beigedruckten Verzeichnisse aufgeführten Marsch-, Verpflegs- und Vorspannskosten für vaterländische Truppen vom 1. April bis Ende September d. J. im Betrage zu

Digitized by Google

140 fl. 50 kr. an die betreffenden Distriktsbehörden gegen Schein auszuzahlen, so werden diese Behörden beauftragt, die betreffenden Beträge zu erheben, an die Betheiligten auszuhändigen, und die Empfangsbelege anher einzusenden.

Würzburg den 9. Dezember 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Marsch-Commissariate.	Auf welche Periode.	Verpflegung. fl.	kr.	Fourage. fl.	kr.	Vorspann. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
Magistrat Aschaffenburg	2tes Quartal 1837/38.	2	20	—	—	—	—	2	20
„ „	3tes „ „	6	40	—	—	—	—	6	40
„ „	4tes „ „	2	—	—	—	—	—	2	—
Stadtverwaltung Brückenau	1837/38.	—	—	30	12	—	—	30	12
Landgericht Dettelbach	1835/36—1837/38.	1	20	—	—	—	—	1	20
„ Ebern	2tes Quartal 1837/38.	1	10	—	—	3	30	4	40
„ Hammelburg	4tes „ „	—	—	17	52	—	—	17	52
Gemeindeverwaltung Birkenfeld	1835/36—1836/37.	1	40	—	—	3	30	5	10
„ Karlstadt	2tes Quartal 1837/38.	—	40	—	—	1	—	1	40
„ dto. dto.	3tes „ „	3	20	3	56	—	—	7	16
dto. dto.	4tes „ „	8	50	24	18	—	—	33	8
Magistrat Kitzingen	1837/38.	—	20	—	18	—	—	—	38
Landgericht Ochsenfurt	2tes Quartal 1837/38.	3	—	1	2	—	—	4	2
„ dto.	3tes „ „	2	20	—	18	—	—	2	38
Herrschaftsgericht Remlingen	2tes „ „	1	20	1	40	—	—	3	—
„ Rothenfels	2tes „ „	—	40	1	40	—	—	2	20
„ dto.	3tes „ „	—	30	—	—	—	—	—	30
„ dto.	4tes „ „	—	20	6	26	—	—	6	46
„ Sommerhausen	3tes „ „	—	50	1	2	—	—	1	52
„ dto.	4tes „ „	—	20	6	26	—	—	6	46
	Summa	37	40	95	10	8	—	140	50

Nrus. praes. 7223. Nrus. exped. 6890. praes. 19. Dezember 1838. 3811.

An die sämmtlichen Unterbehörden und die Rechtsanwälte in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Namensverwechslungen zwischen den Landgerichten Rothenbuch, Rottenburg und Rothenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 3. Dezbr. 1838 Nr. 29365 werden die sämmtlichen Unterbehörden und Rechtsanwälte im Unterfränkisch-Aschaffenburgischen Kreise angewiesen, zur Beseitigung der Namensverwechslungen der k. Landgerichte

(**)

Digitized by Google

Rothenbuch in Unterfranken und Aschaffenburg, Rotheinburg in Mittelfranken und Rottenburg in Niederbayern künftig den Benennungen dieser Landgerichte auch jedesmal den betreffenden Regierungsbezirk beizusetzen.

Würzburg den 12. Dezember 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nr. praes. 6656. Nr. exp. 6862. praes. 18. Dezember 1838. 3900.

(Den Präparanden-Unterricht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 6. November l. J. in Nr. 131 des Intelligenzblattes wird bekannt gemacht, daß zur Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichts an protest. Schullehrlinge weiter aufgestellt wurden:

1) Johann Georg Geiling, Schulverweser zu Dalherda,
2) Ernst Aug. Kreller, Schullehrer zu Oberalterheim.

Würzburg den 4. Dezember 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 1188. Nrus. exped. 3269. praes. 8. Nov. 1838. 3881.

(Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. L.-G. Hofheim für 1836/37 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die nachgedruckte tabellarische Uebersicht, aus welcher die Gesammtleistung des Distrikts Hofheim an Umlagen pro 1836/37 ersichtlich ist, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abschluß der Distrikts-Rechnung für das obengenannte Jahr mit

11,662 fl. 37 7/8 kr. Einnahme,
7,800 fl. 18 kr. Ausgabe,
3,862 fl. 19 7/8 kr. Aktivbestand

die Genehmigung der k. unterfertigten Stelle erhalten habe.

Würzburg den 31. Oktober 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Uebersicht der erhobenen Distrikts-Umlagen für 1836/37 im Distrikte Hofheim.

Nro.	Namen der Steuergemeinden und einzelnen Besteuerten.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums. fl.	kr.	pfg.	Gesammtbetrag der Leistungen an Distrikts-Umlagen zu 12 Simpla für nothwendige Zwecke. fl.	kr.	pfg.
1	Aidhausen, mit dem Antheile der Urleswüste	33	34	5/8	402	49	3 1/2
2	Altenmünster	5	6	3	61	21	—
3	Aurachsmühle	—	20	—	4	—	—
4	Bettenburg	1	52	1 3/4	22	29	1
5	Birkach	2	41	1 1/4	32	15	3
6	Birkenfeld, das Propregut mit Dippach, Ermershausen und Wienhausen	7	15	2	87	6	—
7	Birkenfeld, der Ort	2	43	1 1/2	32	40	2
8	Birnfeld, Karl Freih. von Truchseß vom Schloß, den erkauften königl. Realitäten und Zuwachs an Wiesen	—	37	3 3/4	7	35	1
9	Birnfeld, der Ort, mit Haßberger Lehen, dem Schäfereigebäude und erkauften herrschaftlichen Grundstücken	13	20	3 3/8	160	10	1/2
10	Bramberg, der Ort mit Waldwiesen	5	52	1/4	70	24	3
11	Brettermühle	—	9	1/2	1	49	2
12	Bundorf, das Propregut	3	30	1 1/4	42	3	3
13	Bundorf, der Ort mit den Gemeinde- und Privatgütern, dann Seewiesen	20	26	3/4	245	14	1
14	Burgpreppach, das Propregut mit Schweinshaupten	7	3	2 1/4	84	42	3
15	Burgpreppach, der Ort	3	53	3 1/2	46	46	2
16	Dippach, der Ort	1	12	4/8	14	25	2
17	Ditterswind, das Propregut mit Parzellen	2	24	3	28	57	—
18	Ditterswind, der Ort	4	52	2 1/4	58	30	3
19	Eichelsdorf, mit Bettenburger Afterlehen	4	38	1 7/8	55	41	2 1/2
20	Ellertshausen, die Wüste	—	33	2	6	42	—
21	Erlsdorf, Freiherr von Truchseß	—	24	4/8	4	49	2
22	Ermershausen, der Ort	6	9	—	73	48	—
23	Fitzendorf, der Ort mit den Bramberger Waldwiesen	2	41	3 4/8	32	22	2
24	Friesenhausen, das Propregut	5	28	1	65	39	—
25	Friesenhausen, der Ort	8	30	2	102	6	—
26	Fuchsstadt, mit dem Antheile von der Urleswüste	6	39	1 7/16	79	52	1 1/4
27	Gemeinfeld, mit der erkauften Zehntscheune	7	52	—	94	24	—
28	Gosmannsdorf, der Ort mit Waldwiesen	24	41	1 3/4	296	17	1
29	Greffelgrund	1	32	1 1/2	18	28	2
30	Großenhausen, die Wüste	—	12	1 1/4	2	27	3
31	Happertshausen, mit Haßberger Lehen und dem Antheile von der Urleswüste	17	—	2 3/16	204	6	2 1/4
32	Hellingen vom Thereser Riethantheile	—	8	—	1	36	—
33	Hofheim, mit Rabelt und Bettenburger Afterlehen	30	59	3	371	57	—
34	Hoffstetten, der Ort mit Bramberger Waldwiesen	1	56	1/2	23	13	2
35	Hohnhausen	3	37	—	43	24	—
36	Humprechtshausen, vom Antheile der Urleswüste	—	9	1 9/16	1	52	2 3/4
37	Ibind	2	34	1 5/8	30	52	3 1/2
38	Junkersdorf	6	31	1	78	15	—

Digitized by Google

Nro.	Namen der Steuergemeinden und einzelnen Besteuerten.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums.			Gesammtbetrag der Leistungen an Distrikts-Umlagen zu 12 Simpla für nothwendige Zwecke.		
		fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
39	Kerbfeld, mit den von Dalbergischen Lehnstücken und dem Antheile der Urleswüste	15	2	1 1/16	180	27	3/4
40	Kimmelsbach	12	20	3	148	9	—
41	Königsberg, der Riethantheil	—	6	—	1	12	—
42	Lauringen, v. d. erk. Wiesen und anderen herrschaftl. Grundstücken	40	—	1/4	480	—	3
43	Lendershausen	5	50	1 5/8	70	4	3 1/2
44	Mailes	4	13	2 1/2	50	43	2
45	Manau	1	52	3 3/4	22	35	1
46	Neuses, der Ort, mit Gemeinde- und Gotteshausgütern	9	42	2	116	30	—
47	Neuses, die Wüste	4	47	1/2	57	25	2
48	Niedernaffach, die Wüste	1	26	2	17	18	—
49	Oberlauringen, die Immediate mit den erk. herrschaftl. Grundstücken	13	23	1/2	160	37	2
50	Oberlauringen, Freiherr von Drachsdorf, vom Schloß	—	2	3	—	33	—
51	Oberlauringen, die von Truchseß'schen Allodialerben vom Propregut und den erkauften Grundstücken	1	5	1	13	3	—
52	Ostheim	23	40	3/4	284	2	1
53	Reckertshausen	7	9	3 1/8	85	57	1 1/2
54	Reinhardshausen, die Wüste, Altwürzburg., Dalberg. und Wetzhäuser Lehen	1	39	2	19	54	—
55	Rothenbühl	—	6	3	1	21	—
56	Rottenstein	1	7	1/2	13	25	2
57	Rügheim, mit dem Riethantheile, Domainengut und Zehntscheuer	29	37	2 1/4	355	30	3
58	Reichmannshausen	—	7	9/16	1	25	2 3/4
59	Schweinshaupten, der Ort	6	29	1/2	77	49	2
60	Speckenmühl und An	—	45	1/2	9	1	2
61	Stockach, das Propregut	2	39	3	31	57	—
62	Stockach, die Mediate	1	31	3 3/4	18	23	1
63	Sulzdorf, von den Gemeindegütern	14	9	3 3/4	169	59	1
64	Sulzbach	5	2	5/8	60	25	3 1/2
65	Unsinden, mit den Bramberger Waldwiesen und einer unbesteuerten Scheuer	6	59	7/8	83	50	2 1/2
66	Urlesbach, die Wüste	1	13	3/4	14	38	1
67	Ueschersdorf, mit Bramberger Waldwiesen	6	10	1/4	74	—	3
68	Walchenfeld, das Propregut	2	32	—	30	24	—
69	Walchenfeld, die Mediate	2	55	2	35	6	—
70	Weisensee, die Wüste	1	38	2	19	42	—
71	Wettringen, mit den Gemeindegütern und dem Antheile der Urleswüste	17	12	13/16	206	26	1 3/4
72	Wetzhausen, das Propregut	7	2	1/2	84	25	2
73	Wetzhausen, die Mediate	3	23	1	40	39	—
	Summa	502	21	3 7/8	6028	23	2 1/2

Digitized by Google

Nrus. praes. 7870. Nrus. exped. 7134. praes. 19. Dezember 1838. 3812.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, an die Stadtmagistrate Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Kosten für den Unterhalt der Hebammenschülerinnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich bei Revision der über die im Betreffe genannten Kosten gestellten Rechnung dieses Jahres dieselben Anstände gezeigt haben, denen durch fast jährliche Ausschreiben begegnet werden wollte, so wird verfügt, daß die durch nicht portofreie Einsendung der vollständigen Unterhaltsbeiträge, wie sie im Ausschreiben vom 10. Dezbr. 1834 Nr. 145 Jahrgang 1834 Kreis-Int.-Blatt, Seite 770) namentlich benannt sind, veranlaßte Kosten, so wie das Porto für die durch Nichtbeachtung der bestehenden Verordnungen nöthig gewordenen Nachsendungen dem treffenden Beamten zur Vertretung heimgewiesen werden.

Nachdem übrigens noch eine ungleiche Berechnung der den Schülerinnen gebührenden Reisegelder bemerkt worden, so wird wiederholt, daß dieselben nach Meilen, per Meile 40 kr. für die Hieherreise, und ebensoviel für die Rückreise zu berechnen seyen, und hievon nur der Betrag für die Hieherreise an die Schülerinnen ausgehändiget werden dürfe, der Betrag für die Rückreise hingegen mit den Verpflegungs- und andern Geldern an den Vorstand der Schule eingesendet werden müsse.

Würzburg den 13. Dezember 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 7901. Nrus. exped. 7087. praes. 19. Dezember 1838. 3814.

(Den Vollzug der Instruktion über das Armenwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche auf das im rubrizirten Betreffe diesseits erlassene Ausschreiben vom 15. Oktbr. d. Js.

(Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 752)

die angeordneten Vorlagen über die Frage, ob und in wie weit bezüglich der Behandlung des Armenwesens auf dem flachen Lande noch eine weitere und größere Vereinfachung sich durchführen lasse, noch nicht hieher gemacht haben, werden zur endlichen Entschöpfung dieser Auflage unter Vorsetzung einer Frist von 14 Tägen hiedurch ernstlichst aufgefordert.

Würzburg den 13. Dezember 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

(3) 3. praes. 14. Dez. 1838. 3751.

(Die Hinausgabe von vierprocentigen Mobilisirungs-Obligationen betr.)

Die neuen, vierprocentigen Mobilisirungs-Obligationen, sowohl au porteur als auch auf Namen, für die bei unterfertigter Spezial-Kassa in den Monaten Juni, Juli und August dieses Jahrs umgeschriebenen Staats-Schuld-Scheine liegen zur Abgabe bereit.

Es werden daher alle jene Staats-Gläubiger, hiesige und auswärtige, welche solche Haftscheine besitzen, die im Juni, Juli und August d. J. ausgestellt worden sind, hiemit aufgefordert, sich in unserm Kassa-Lokale schleunigst einzufinden, und gegen Abgabe der Haftscheine die neuen Obligationen nebst Jahres- und Stückzinsen in Empfang zu nehmen.

Zugleich wird an die Zahl-Tage erinnert, welche wir dem persönlichen Geschäfts-Verkehre widmen, nämlich: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag und Samstag in den Vormittags-Stunden von 8 bis 12 Uhr.

Würzburg am 14. Dezember 1838.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kassa.

Dr. Steinlein. von Virtung.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 15. Dezember 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 8. und 12ten Dezember 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 4ten bis 11ten Dezember 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	4	20	—	8	—	19	15	150	18	45
	Kern								3	16	30
Im höchsten	Korn	4	14	40	2	—	14	15	43	13	30
	Haber	3	5	15	6	—	5	27	10	5	30
	Gerste	37	10	—	31	—	10	18	29	10	—
	Weitzen	492	18	20	123	4	17	37	1924	18	20
	Kern								303	15	45
Im mittlern	Korn	174	13	55	21	5	13	55	23	13	20
	Haber	482	5	4	48	2	5	3	33	5	15
	Gerste	18	9	48	306	1	10	—	9	9	45
	Weitzen	7	14	—	5	—	14	—	10	14	25
	Kern								7	14	30
Im tiefsten	Korn	2	13	20	5	—	13	30	11	13	—
	Haber	2	4	45	10	—	4	5	17	5	—
	Gerste	3	8	45	1	3	9	15	4	9	30

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 148.

Würzburg, Donnerstag, den 27. Dezember 1838.

Inhalt.

Die Kautionsleistungen Behufs der Stellung von Ersatzmännern betr. — Die Einführung der breiten Radfelgen betr. — Die Kreisumlage für 1837/38 u. 1838/39 betr. — Schrift des Prof. Permaneder über die kirchliche Baulast. — Notizen: (Schulstelle-Besetzung. Bestätigung der Präsentation zu einer Schulstelle. Getreidpreise. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 7034. Nrus. exped. 6791. praes. 20. Dez. 1838. 3824.

An die fürstlich Löwenstein-Wertheimische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, dann sämmtliche Militärkonscriptions-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Kautionsleistungen Behufs der Stellung von Ersatzmännern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Militärkonscriptions-Behörden wird in dem nachstehenden Abdrucke die von dem k. Ministerium des Innern in dem bemerkten Betreffe unterm 2. d. Mts. erlassene generalisirte höchste Ausschreibung zur Kenntniß und genauesten Nachachtung eröffnet.

(*)

Digitized by Google

„Es ist bereits unterm 7ten November 1830 an einige Regierungen auf die von denselben erstatteten Berichte in dem bezeichneten Betreffe die Entschließung erlassen worden, daß nach dem Eintritt in das Konscriptionsalter während der Dauer der Konskribirung und Aushebung zur Aufrechthaltung der nöthigen Ordnung und zur Beseitigung jeder der rechtzeitigen Armee-Ergänzung hinderlichen Verzögerungen die Entlassung gegen Stellung einer Kaution nicht statt finde, daß jedoch nach der Aushebung, und zwar sobald die zur vollständigen Armee-Ergänzung erforderliche Nachstellung beendigt, resp. der dafür in § 74 des Heerergänzungs-Gesetzes vorgeschriebene Termin vorüber ist, die Ansässigmachung und Verehelichung der durch das Loos nicht zum Eintritt in das Heer berufenen Militärpflichtigen gegen Kautionsleistung, so fern sonst keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen, oder nicht etwa besondere Verhältnisse die nachträgliche Einreihung wahrscheinlich machen, nicht gehindert werden soll.

Da diese Bestimmungen nicht allgemein zur Anwendung gekommen zu seyn scheinen, so werden sämmtliche k. Regierungen hierauf mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, sich darnach genau zu achten und das Geeignete zu verfügen."

Würzburg den 10. Dezember 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 6877. Nrus. exped. 7466. praes. 22. Dezember 1838. 3845.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche der k. Regierung unmittelbar untergeordnete Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Einführung der breiten Radfelgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, wird gemäß Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 28. v. praes 3. ds. Mts. hiemit eröffnet, daß unter dem in der Allerhöchsten Verordnung vom 21. April l. J., die Einführung der breiten Radfelgen betr., im Art. II. u. III. vorkommenden Ausdrucke „rheinisch" das rheinische Duodecimal-Maaß zu verstehen sey, nach welchem die festgesetzten Felgenbreiten im königlich bayerischen Duodecimal-Normal-Maaße mit Hinweglassung der kleinen Bruchtheile sich folgendermassen herausstellen:

2 1/2 Zoll rheinisch = 2 Zoll 8 1/2 Linien bayerisch,
4 Zoll dto. = 4 „ 3 1/2 „ dto.,
6 Zoll dto. = 6 „ 5 1/2 „ dto.,

oder in dem in dem Regierungsbezirke der Pfalz geltenden metrischen Maaße

2 1/2 Zoll rheinisch = 0,065 Metres,
4 Zoll dto. = 0,105 dto,
6 Zoll dto. = 0,157 dto.

Die Polizeibehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß nach Eintritt des festgesetzten Termines die Breite der Radfelgen nach diesen Dimensionen, welche am füglichsten durch verifizirte Lehren gemessen werden können, gehörig controlirt werde.

Digitized by Google

Dabei wird bemerkt, daß die Felgenbreite in der erwähnten Verordnung aus dem Grunde im rheinischen Maaße ausgedrückt worden sey, weil dabei ein mit andern dem Zollvereine angehörigen teutschen Regierungen eingegangenes Uebereinkommen zu Grunde liegt.

Würzburg den 19. Dezember 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Num. praes. 5673. Num. exp. 5498. praes. 22. Dez. 1838. 3844.

An die kgl. Kreiskasse und die kgl. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Kreisumlage pro 1837/38 und 1838/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Landrathsabschied vom 26. November 1838 (15te besondere Beilage zum Int.-Bl. Nr. 142) ist die Kreisumlage für jedes der beiden Jahre 1837/38 und 1838/39, wie früher auf 4 1/6 Procente für gesetzlich nothwendige und 1 4/6 Procent für fakultative Zwecke festgesetzt worden.

Nach dem Ausschreiben vom 4. Oktober d. J. Nr. 157 wurde die Umlage für gesetzlich nothwendige Zwecke pro 1837/38 erhoben und verrechnet; es wird daher angeordnet, die rückständige Kreisumlage für fakultative Zwecke pro 1837/38 unverzüglich nachzuholen, die Kreisumlagen pro 1838/39 aber im Laufe dieses Etats-Jahres zu erheben. Die Verzeichnisse über die Kreisumlagen pro 1838/39 sind am 1. Juli d. J. anher vorzulegen.

Würzburg den 16. Dezember 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Gr. von Lerchenfeld, Präsident.
v. Weinbach, Director.

Fröhlich.

Nrus. praes. 7321. Nrus. exp. 7094. praes. 19. Dezbr. 1838. 3813.

(Die Schrift des Professor Permaneder über die kirchliche Baulast betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des königl. Staats-Ministerii des Innern vom 3. d. Mts. ist auf das von dem Buchhändler Joseph Ignaz Lentner gestellte Ansuchen allen k. Distrikts-Polizei-Behörden gestattet worden, die Schrift bezeichneten Betreffes aus dem Regiefonde, so weit es ohne dessen Ueberschreitung geschehen kann, anzuschaffen, welches denselben zur Kenntnißnahme hiedurch eröffnet wird.

Würzburg den 15. Dezember 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Notizen.

Der Schuldienst zu Jesserndorf, k. Landgerichts Ebern, wurde durch Regierungs-Beschluß vom 1. Dezember c. dem Schuldienst-Exspektanten Johann Strohmenger zu Stadelhofen auf sein Ansuchen übertragen.

Die auf den Schuldienst-Exspektanten Johann Jakob Geiße von Hoppachshof von der adeligen Gutsherrschaft zu Rottenbauer ausgestellte Präsentation für die katholische Schule daselbst hat unterm 10. Dezember 1838 die Bestätigung der k. Regierung erhalten.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 22. Dezember 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 15. und 19ten Dezember 1838. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 11. bis 18ten Dezember 1838. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	6	19	45	3	—	18	45	126	19	—
	Kern								14	15	—
Im höchsten	Korn	3	14	15	32	5	14	—	16	13	30
	Haber	8	5	20	9	—	5	20	8	5	12
	Gerste	26	10	30	12	—	10	15	11	10	—
	Weitzen	171	18	35	289	2	17	35	1218	18	—
	Kern								36	14	30
Im mittlern	Korn	91	13	45	86	5	13	18	12	13	—
	Haber	202	5	2	85	1	5	4			
	Gerste	134	10	11	180	1	9	49			
	Weitzen	4	17	—	3	—	15	45	36	15	—
	Kern								9	13	30
Im tiefsten	Korn	10	13	15	13	4	12	30			
	Haber	2	4	45	1	5	4	—			
	Gerste	9	9	20	2	1	8	30			

Augsburger Börse.

Den 20. Dezember 1838.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß. Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		101 1/4	
dto. à 3 1/2 prC. prompt		100 3/8	100 1/8
Promessen auf Bank-Actien pr. Stück Agio		18	
Bank-Actien	Div. II. Sem.	531	529 1/2

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

№ 149.

Würzburg, Samstag, den 29. Dezember 1838.

Inhalt.

Die Militärconscription der 1817er Altersklasse betr. — Die Eröffnung des Cursus für Hufbeschlaglehre betr. — 121ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Auffindung alter Münzen, Waffen, Geschirre und anderer wissenschaftlichen Seltenheiten betr. — Erledigung der Lotto-Collecte Nro. 520 in Würzburg. — Notizen: (Erledigung der protest. Schulstelle zu Gollmuthhausen.) Hiezu besondere Beilage Nro. 16, die Zollabfertigungs-Befugnisse der k. b. Zollerhebungs-Behörden betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nr. praes. 8621. Nr. exp. 7629. praes. 24. Dezember 1838. 3863.

An die fürstlich Löwensteinische Justiz- und Regierungskanzlei, dann sämmtliche Militär-Conscriptions-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Militär-Conscription der 1817er Altersklasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu der im § 36 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 vorgeschriebenen (*)

Digitized by Google

definitiven Berichtigung der Conscriptions-Listen und Verhandlungen bezüglich der 1817er Altersklasse bei dem k. obersten Rekrutirungsrathe werden hiemit folgende Tage bestimmt:

Dienstag, der 15. Jänner 1839
für die Landgerichte
Marktsteft,
Volkach,
Werneck,
„ die Stadt Schweinfurt und
„ die Herrschaftsgerichte
Rothenfels,
Rüdenhausen;

Donnerstag, der 17. Jänner
für die Landgerichte:
Aschaffenburg,
Eltmann,
Mellerichstadt und
Kissingen;

Freitag, der 18. Januar
für die Landgerichte:
Alzenau,
Bischofsheim,
Ebern,
Hammelburg und
für das Herrschaftsgericht Amorbach;

Montag, der 21. Januar
für die Landgerichte:
Brückenau,
Hofheim,
Neustadt,
Rothenbuch und
„ das Herrschaftsgericht Marktbreit;

Dienstag, der 22. Januar
für die Landgerichte:
Euerdorf,
Homburg,
Röttingen,
Würzburg r. d. Mö. und
„ das Herrschaftsgericht Sulzheim;

Donnerstag, der 24. Januar
für die Landgerichte:
Obernburg,

Digitized by Google

Orb,
Gleusdorf,
Weyhers,
„ die Stadt Aschaffenburg und
„ das Herrschaftsgericht Wiesentheid;

Freitag, der 25. Januar
für die Landgerichte:
Klingenberg,
Königshofen,
Hilders,
Gemünden und
für das Herrschaftsgericht Gersfeld;

Montag, der 28. Januar
für die Landgerichte:
Arnstein,
Hassfurt,
Lohr,
Münnerstadt,
für das Herrschaftsgericht Miltenberg und
„ „ Herrschaftskommissariat Tann;

Dienstag, der 29. Januar
für die Landgerichte:
Schweinfurt,
Würzburg l. d. Ms.,
„ „ Stadt Würzburg,
„ „ Herrschaftsgerichte
Kleinheubach,
Kreuzwertheim,
Remlingen und
Sommerhausen;

Donnerstag, der 31. Januar
für die Landgerichte:
Dettelbach,
Gerolzhofen,
Karlstadt,
Kitzingen und
Ochsenfurt.

Die Verhandlungen des kgl. obersten Rekrutirungsrathes an den vorerwähnten Tagfahrten beginnen jedesmal Morgens 8 Uhr, werden in Gemäßheit des § 36 Absatz 2 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes öffentlich abgehalten und finden in dem Lokale des s. g. Gesandten-Baues dahier Statt.

(**)

Dieses wird andurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Zutritt zu diesen Verhandlungen den Conscribirten, ihren Eltern, Vormündern, Verwandten oder sonstigen Vertretern, so wie, in so weit die Räumlichkeit es zuläßt, überhaupt Jedermann gestattet, keineswegs aber, selbst für die Betheiligten nicht, geboten sey.

Würzburg den 21. Dezember 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 9147. Nrus. exped. 8039. praes. 28. Dezember 1838. 3897.

(Die Eröffnung des Cursus für Hufbeschlaglehre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 7. Januar d. J. beginnt der Cursus für Hufbeschlaglehre an der k. Veterinäranstalt zu Würzburg. Hiebei wird bemerkt, daß im künftigen Jahre 3 solche Curse und zwar im Januar, May und September abgehalten werden; um den seit einiger Zeit so häufigen Gesuchen um Ertheilung des Hufbeschlagunterrichts ausser dem Cursus — welcher außerordentliche Unterricht für die Zukunft nicht mehr gestattet werden wird — vorzubeugen. Die Anmeldung zur Theilnahme am Cursus hat bei dem kgl. Kreismedizinalrathe und Professor Dr. Schmidt bis zum Anfange des Lehrkurses zu geschehen.

Würzburg den 27. Dezember 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Stenglein, Dir.

coll. Doser.

Nrus. praes. 7513. Nrus. exp. 7167. praes. 22. Dezember 1838. 3846.

(Die 121te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In anstehendem Abdrucke wird das Verzeichniß der einzelnen vier und drei ein halb procentigen Hofkammer-Obligations-Nummern der 164ten Serie, welche in der am 2. v. Mts. vorgenommenen 121ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, sammt dem über die Ausbezahlung derselben ergangenen Circulare der k. k. niederösterreichischen Landesregierung vom 3. v. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die hiebei etwa betheiligten Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen auf die Wahrung ihrer diesfallsigen Interessen aufmerksam gemacht.

Würzburg den 16. Dezember 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 164ten Serie, welche in der am 2. November 1838 vorgenommenen einhundert und zwanzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Hofkammer-Obligationen.

zu 3 1/2 pCt. Nummer 5837 mit einem Fünftel der Kapitals-Summe.

à 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
6891	6910	6924	6943	6950	6975	6995
6892	6914	6925	6944	6960	6976	6997
6899	6915	6926	6945	6966	6977	6998
6900	6916	6929	6946	6968	6989	6999
6901	6919	6931	6951	6969	6990	
6905	6920	6934	6953	6972	6992	
6909	6922	6939	6954	6973	6993	

à 3 1/2 Perzent.

7001	7026	7060	7090	7113	7137	7163
7004	7028	7061	7091	7114	7138	7164
7005	7031	7062	7092	7115	7142	7168
7006	7033	7065	7093	7116	7145	7169
7007	7036	7066	7094	7118	7146	7172
7008	7040	7070	7097	7119	7147	7173
7009	7041	7071	7098	7126	7148	7175
7010	7043	7072	7100	7127	7149	7177
7011	7045	7073	7103	7128	7150	7178
7012	7048	7077	7104	7129	7153	7181
7013	7049	7078	7105	7130	7154	7183
7015	7050	7083	7106	7131	7155	7187
7016	7051	7084	7107	7132	7156	7189
7017	7053	7085	7108	7133	7157	7194
7018	7054	7086	7109	7134	7159	7196
7024	7056	7087	7110	7135	7160	7200
7025	7059	7089	7111	7136	7161	7201

Digitized by Google

Hofkammer-Obligationen.

à 3 1/2 Perzent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
7202	7260	7326	7401	7465	7544	7606
7203	7262	7327	7403	7466	7545	7607
7206	7263	7330	7406	7467	7546	7608
7209	7264	7332	7408	7469	7548	7610
7210	7266	7333	7410	7470	7549	7611
7211	7268	7334	7411	7471	7550	7612
7212	7269	7335	7413	7472	7551	7615
7216	7270	7337	7414	7473	7552	7616
7217	7271	7338	7415	7474	7553	7618
7218	7272	7339	7416	7476	7554	7619
7219	7274	7340	7417	7477	7557	7625
7220	7275	7341	7419	7478	7561	7626
7221	7276	7344	7420	7479	7562	7627
7222	7278	7346	7421	7480	7565	7628
7225	7279	7348	7422	7483	7567	7630
7227	7281	7355	7423	7485	7568	7633
7228	7282	7356	7424	7488	7569	7634
7229	7283	7357	7425	7491	7570	7636
7231	7284	7361	7426	7493	7571	7537
7232	7287	7362	7427	7495	7574	7640
7233	7288	7365	7428	7496	7577	7644
7235	7289	7366	7430	7497	7578	7645
7236	7290	7369	7431	7499	7580	7647
7237	7291	7370	7436	7501	7581	7648
7238	7294	7371	7437	7503	7582	7649
7239	7295	7372	7438	7504	7583	7653
7240	7296	7375	7439	7505	7584	7654
7241	7300	7378	7440	7509	7586	7655
7242	7301	7380	7441	7511	7588	7659
7244	7304	7381	7442	7514	7589	7660
7245	7306	7382	7443	7515	7590	7661
7246	7308	7383	7448	7516	7592	7663
7247	7311	7384	7449	7518	7593	7664
7248	7312	7385	7452	7520	7595	7665
7251	7313	7386	7455	7526	7597	7666
7252	7314	7387	7456	7527	7598	7667
7253	7315	7388	7458	7529	7600	7668
7254	7317	7390	7459	7536	7601	7669
7256	7319	7391	7460	7539	7602	7670
7257	8320	7392	7461	7540	7603	7671
7258	7323	7397	7462	7541	7604	7673
7259	7325	7399	7464	7542	7605	7674

Digitized by Google

Hofkammer-Obligationen.

à 3 1/2 Perzent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
7675	7735	7809	7867	7944	8015	8093
7676	7736	7815	7868	7945	8017	8098
7677	7738	7816	7870	7947	8019	8101
7678	7740	7817	7871	7950	8020	8102
7679	7742	7819	7872	7951	8021	8103
7683	7746	7820	7874	7952	8023	8104
7685	7747	7822	7875	7953	8026	8107
7686	7753	7824	7876	7955	8028	8108
7688	7754	7825	7877	7957	8029	8109
7689	7755	7826	7880	7958	8030	8111
7691	7757	7827	7881	7959	8036	8113
7692	7758	7828	7883	7960	8037	8115
7693	7761	7829	7884	7961	8039	8118
7694	7762	7830	7886	7962	8040	8119
7695	7763	7831	7888	7963	8041	8120
7697	7765	7832	7890	7964	8047	8121
7698	7766	7834	7893	7966	8051	8126
7700	7767	7835	7894	7967	8053	8127
7701	7768	7836	7895	7969	8054	8128
7703	7770	7837	7896	7970	8055	8129
7704	7773	7838	7897	7971	8056	8131
7705	7775	7839	7901	7972	8057	8135
7707	7776	7840	7902	7973	8059	8136
7709	7777	7841	7905	7974	8060	8140
7710	7778	7842	7908	7978	8061	8142
7711	7783	7843	7914	7979	8062	8144
7712	7788	7844	7916	7980	8063	8145
7714	7789	7845	7918	7981	8067	8147
7717	7790	7846	7919	7982	8069	8149
7719	7791	7848	7924	7983	8070	8152
7720	7792	7849	7925	7985	8071	8154
7721	7794	7851	7926	7986	8072	8155
7723	7795	7852	7927	7987	8075	8156
7724	7796	7853	7930	7993	8077	8158
7725	7797	7854	7931	7994	8078	8160
7726	7798	7855	7932	8001	8079	8161
7727	7799	7857	7934	8003	8081	8162
7728	7800	7858	7937	8004	8083	8163
7730	7803	7861	7940	8005	8086	8164
7732	7804	7862	7941	8007	8087	8165
7733	7805	7863	7942	8011	8088	8166
7734	7807	7866	7943	8014	8092	8168

Digitized by Google

Hofkammer-Obligationen.

à 3 1/2 Perzent.

Nummer.	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
8169	8187	8207	8222	8258	8286	8318
8170	8188	8208	8224	8260	8287	8319
8172	8189	8209	8226	8263	8289	8323
8173	8190	8210	8227	8267	8294	8325
8174	8191	8211	8232	8268	8295	8326
8175	8192	8212	8238	8269	8297	8327
8176	8195	8214	8241	8270	8304	8328
8177	8196	8215	8242	8271	8305	8329
8178	8198	8216	8245	8273	8308	8330
8179	8199	8217	8248	8274	8310	8333
8180	8201	8218	8249	8275	8311	
8182	8204	8219	8250	8277	8313	
8184	8205	8220	8251	8279	8316	
8186	8206	8221	8254	8280	8317	

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2. November 1838 in der Serie 164 verlooften vier- und drei und ein halb perzentigen Hofkammer-Obligationen.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 2. November 1838 in der Serie 164 verlosten vier- und drei und ein halb perzentigen Hofkammer-Obligationen, nämlich Nummer 5837 mit einem Fünftel der Kapitals-Summe, und Nummer 6891 bis einschließig Nummer 8,333 mit den vollen Kapitalsbeträgen, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit Vier- und Drei und Einhalb Perzent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Wien am 3. November 1838.

Untz. Johann Talatzko, Freiherr v. Gestieticz
Nieder-Oester. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nieder-Oester. Regierungsrath.

Digitized by Google

Nrus. praes. 7295. Nrus. exp. 6972. praes. 24. Dezbr. 1838. 3864.

(Die Auffindung alter Münzen, Waffen, Geschirre und anderer wissenschaftlichen Seltenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Hinweisung auf das Ausschreiben vom 20. Juni 1823 — Intelligenzblatt Seite 1354 — die Auffindung alter Münzen, Waffen, Geschirre und anderer wissenschaftlicher Seltenheiten betr., wird in Erinnerung gebracht, daß die Finder alter Münzen und anderer Seltenheiten, welche hievon die Anzeige bei der betreffenden Polizei-Behörde machen, die Vergütung ihres Fundes nach dem wahren Werthe zu erwarten haben. Die Behörden haben Sorge zu tragen, daß, wenn eine derartige Auffindung zu ihrer Kenntniß gelangt, das Aufgefundene, wenn auch unscheinbare z. B. Schwerter, Pfeilspitzen, Sporen, Geschirre u. dgl. möglichst unversehrt erhalten, und hievon Anzeige erstattet werde; insbesondere sind die Aufseher bei öffentlichen, Gemeinde- und Stiftungs-Bauten durch die betreffenden Behörden anzuweisen, bei jedem derartigen, wenn auch unbedeutend scheinenden Funde jedesmal und sogleich die Anzeige zu machen.

Würzburg den 13. Dezember 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

---

praes. 27. Dez. 1838.. 3890.

In Würzburg ist die Lottokollekte Nro. 520 erlediget.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militair-Quieszenten und Pensionisten zugelassen werden und jeder Competent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig und die erforderliche baare Kaution zu leisten im Stande sey, wieviel er als Quieszenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzug unterliege.

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen. Wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militair-Individuen sich nur in dem Fall mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München, den 28. November 1838.

Königliche General-Lotto-Administration.

Trautner.

Wöhr.

Digitized by Google

Notizen.

praes. 26. Dez. 1838. 3886.

Die protestantische Schulstelle zu Gollmuthhausen, im Bezirke der unterzeichneten Inspektion und des Königlichen Landgerichts Königshofen, ist durch die freiwillige Dienstes-Niederlegung des bisherigen Schullehrers Georg Karl Seiferts daselbst, in Erledigung gekommen, und soll zufolge hohen Regierungs-Dekretes vom 16. November 1838 Nro. 4327/4855 bis zum 1. Mai 1839 definitiv wieder besetzt werden.

Diese Stelle erträgt, nach Abzug der Lasten, dagegen mit Einschluß der zu 28 fl. 15 kr. angeschlagenen Gemeindeschreiberei, der neuesten revidirten Fassion zufolge, 294 fl. 33 kr.

Die Schule wird dermalen von 43 Werktags- und 15 Sonntags-Schülern besucht.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Meldungs-Gesuche, nebst den hierzu nothwendigen vorschriftsmäßigen Zeugnissen,

binnen sechs Wochen

bei der unterzeichneten Inspektion unfehlbar einzureichen.

Aubstadt, den 24. Dezember 1838.

Die Königl. Distrikts-Schul-Inspektion daselbst.
Dr. Weinmann, Dekan und Distr.-Schul-Inspektor.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

image
not
available